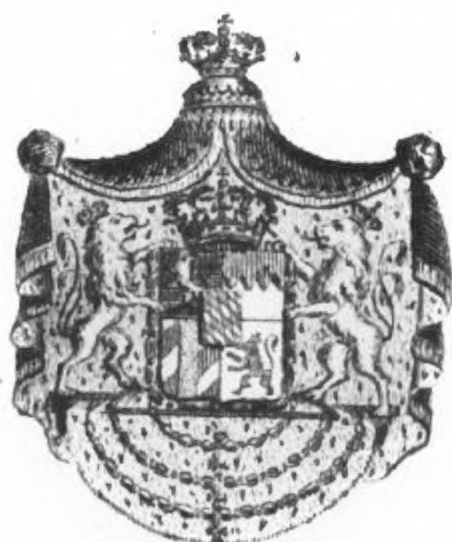


Historische
Denkwürdigkeiten

der

ehemaligen freien Reichsstadt

izt

Königlich Würtembergischen Kreisstadt

Reutlingen,

vom Ursprung an bis zu Ende der Reformation 1577

großentheils

aus Akten und Manuscripten gezogen,

in so fern auch ein Beitrag zur

allgemeinen

Reformationsgeschichte Deutschlands,

von

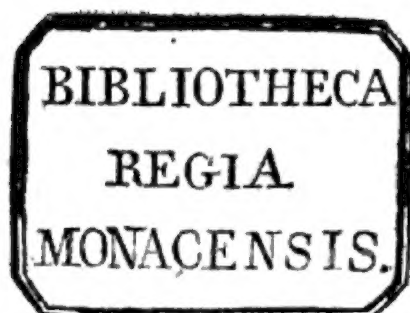
Professor Gayler,

Archidiaconus zu Reutlingen.

Reutlingen,

Verlag der B. G. Kurtz'schen Buchhandlung.

1 8 4 0.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß der Subscribenten.

☞ Der Wohnort der Subscribenten ist, wo er nicht angegeben ist, Reutlingen.

Herr Adam, Finanzrath.
„ Aickelen, Louis, Zinngießer.
„ Ammermüller, Dr., Ober-Reallehrer.
„ Arnold, Carl, Kaufmann.
„ Bantlin, J. Martin.
„ Bantlin, Georg David.
„ Bantlin, S. G., Pfarrer.
„ Bauder, Schulamtsverweser.
„ Beck, Friedrich, Maler.
„ Beck, Heinrich, Schulmeister.
„ Benz, Christoph, Tuchmacher.
„ Benz, Gabriels Wittwe.
„ Benz, Joh. Georg, senior, Rothgerber.
„ Benz, Joh. Georg, junior, Rothgerber.
„ Binder, Christian, Kaufmann in Stuttgart.
„ Boeheim, Straßenbauinspektor.

*

Herr Braun, C. Gottlob, Papierfabrikant.
" Braun, Gebrüder, Goldarbeiter.
" Braun, Professor in Maulbronn.
" Brucklacher, Jakob, Messerschmied.
" Bühler, J. Georg, Rothgerber.
" Bühler, J. G., Tuchmacher.
" Bürger, Regierungs-Sekretär.
Bürgergesellschaft.
" Camerer, Stadtschultheiß.
" Christian, Wilhelm, Kaufmann.
" Crailsheim, Freiherr von, Oberamtsgerichtsaktuar.
" Detzel, Philipp, Zimmermeister.
" Deusch, Kaufmann.
" Diegel, Jakob, Pflästerer.
" Dollhopf, Schulmeister.
" Eisenlohr, G. M., Färber.
" Elwert, Eberhard, senior, Conditor und Spezereihändler.
" Elwert, Philipp, junior, Conditor und Spezereihändler.
" Elwert, Ludwig, Goldarbeiter.
" Elwert, Caspar, Conditor und Spezereihändler.
" Elwert, M., Stadtarzt.
" Elwert, Pfarrer in Brettach.
" Elwert, Pfarrer in Untersontheim.
" Engel, M., Kaufmann.
" Engel, Carl, Schönfärber.
" Enßlin, J. C., Kaufmann.
" Enßlin, Johannes, Tuchmacher.
" Epp, Rathsschreiber in Betzingen.
" Eser, gräflicher Rentamtmann zu Hürbel.
" Fehleisen, Philipp, Apotheker.
" Fehleisen, Friedrich, Medic. Doktor.
" Fetzer, Matthäus, Stadtrath.

Herr Fetzer, junior, Rechtskonsulent.
„ Finckh, Spitalpfarrer.
„ Finckh, J. G., Hamburger.
„ Finckh, J. M. Wittwe, geborne Zahn.
„ Finckh, J. Georg, Tuchhändler.
„ Finckh, (Stuttgarter), J. Georg, Tuchhändler.
„ Finckh, Carl, Kaufmann.
„ Finckh, Jakob, Kaufmann.
„ Finckh, Conrad, Kaufmann.
„ Finckh, Philipp, Kaufmann.
„ Finckh, J. N., Kaufmann, beim Rathhaus.
„ Finckh, J. N., Apotheker.
„ Finckh, Stadtschultheiß in Bönnigheim.
„ Fischer, Friedrich, Kaufmann.
„ Fischer, Andreas, Färber.
„ Fleischhauer, J. N., Buchhändler.
„ Franck, Dr., Fabrikinhaber.
„ Früh, Schulamtsverweser.
„ Fuchs, J. M., Stadtrath.
„ Fuchs, Clemens, Conditor und Spezereihändler.
„ Fuchs, Friedrich, Zimmerobermeister und Sägmüller.
„ Fuchs, J. Jakob, Schneider.
„ Gänßlen, Johannes, Frachtfahrer.
„ Gänßlen, Rudolph, Rechts-Canditat.
„ Gayler, J. J., Kaufmann.
„ Gerhard, Carl, Badwirth.
„ Geß, Dekan.
„ Gießer, Heinrich, Rothgerber.
„ Gmünder, Johannes, Färber.
„ Göbel, M., Stadtrath.
„ Göbel, Caspar, Tuchscherer.
„ Göbel, J. C., Buchdruckreiinhaber in Ebingen.

Herr Göppinger, J. Heinrich, Kaufmann.
" Göppinger, Friedrich, Rothgerber.
" Grathwohl, Stadt-Rathsschreiber.
" Grieb, Reallehrer.
" Grötzinger, Mich. Christoph, senior, Rothgerber.
" Grötzinger, Carl C., Kaufmann.
" Grötzinger, Christian, Kaufmann.
" Grötzinger, Pfarrer in Ohnastetten.
" Haid, Carl, Kaufmann in Stuttgart.
" Hack, Ober-Revisors Wittwe.
" Härlin, Finanzrath.
" Hartmann, von, Regierungsrath.
" Hausch, J. G., Kaufmann.
" Hausmann, Friedrich, Schuhmacher.
" Hecht, Joh. Jakob, senior, Messerschmied.
" Hecht, Joh. Jakob, junior, Messerschmied.
" Hecht, Joh. Georg, Bortenmacher.
" Heimberger, Marx, Obermüller.
" Heimberger, Gottlieb, Museumswirth.
" Helb, Johannes, Stadtrath.
" Helb, J. Jakob, Rothgerber.
" Helbling, Präzeptor in Markgröningen.
" Heyd, M., Stadtpfarrer in Markgröningen.
" Hoffmann, Pfarrer in Betzingen.
" Hummel, J. G., Stadtrath, Glaser.
" Hummel, David, Stadtrath.
" Hummel, Johannes, Bortenmacher.
" Jäger, Fried. Ludwig, Weißgerber.
" Jetter, Oberpräzeptor.
" Kalbfell, Eberhard, zum Schwanen.
" Kalbfell, J. Jakob, Bierbrauer.
" Kalbfell, Jakob Friedr., Buchdruckers Wittwe.

Herr Keim, Jakob, Stadtrath, Goldarbeiter.
" Keim, Carl Friedr., Kirschner.
" Keim, Joseph, Tuchmacher.
" Keller, J. H., Kaufmann.
" Kemmler, Johannes, Zeugmacher.
" Kenngott, C., Commißär.
" Kenngott, Gebrüder, Weißgerber.
" Kieferle, Cornelius, Werkmeister.
" Kiefus, J. J., Armenpfleger und Stadtrath.
" Knapp, U. A., Kaufmann.
" Knapp, August, Stadtrath.
" Knapp, J. G., Kaufmann und Kunstmühlebesitzer.
" Knapp, Carl, Kaufmann.
" Knapp, Fr., Pfarrer in Dettingen.
" Kornbeck, Friedr., Kaufmann.
" Kratt, Kreis-Scharfrichter.
" Krimmel, Gottlieb August, Kaufmann.
" Kurtz, Heinrich, Glockengießer zu Stuttgart.
" Kurtz, Albert, Oberrichter zu Bern.
" Kurtz, Jakob Mich., Flaschner.
" Kurtz, Adam, Flaschner.
" Kurtz, Pfarrer in Hengen.
" Kurtz, Carl Ludwig, Conditor und Spezereihändler.
" Kurtz, Phil. Jakob, Rothgerber.
" Kurtz, Gottlob, Glockengießer, (Stuttgarter).
" Kurtz, Herrmann.
" Kurtz, Johannes.
" Kurtz, Robert Adolph, Buchhändler.
" Kurtz, Julius Gottlob, Handlungs-Commis.
" Kurtz, J. Peter, Weißgerber.
" Küttel, J. N., Spitalpfleger und Stadtrath.
" Lamparter, Michael, Seewirth.

Herr Lamparter, Johannes, junior, Kaufmann.
" Lamparter, Heinrich, Kaufmann.
" Lamparter, Jakob Fr., Kupferschmied.
" Lang, Oberamtsrichter.
" Lang, Moriz, Kaufmann.
" Leipold, Regierungsrath.
" Linden, Freiherr von, Regierungsrath.
" Lumpp, Heinrich, Stadtrath.
" Mäcken, J. Conrad, Buchhändler.
" Mayer, J. J., Tuchmacher.
" Merkh, Oberbürgermeister.
" Metzger und Hummel, Kaufleute.
" Mößinger, Jakob, Nadler.
" Mößinger, Johannes, Sekler.
" Müller, J. J., Kaufmann.
" Müller, Samuel, Stadtrath.
" Müller, Papierfabrikants Wittwe.
" Müller, Gottlob, Kaufmann.
" Neuffer, Rechtskonsulent.
" Neuner, August, Fabrikinhaber.
" Ochs, (Sommer,) Joh. Jakob.
" Olnhausen, von, Schulmeister.
" Pfäfflin, Rechts-Candidat.
" Raach, J., Buchhändler.
" Rall, Geometer und Stadtrath.
" Rau, Carl Fr., Stadtrath und Verwaltungsaktuar.
Regierungs-Bibliothek für den Schwarzwaldkreis.
" Rehm, J. F., Kaufmann.
" Reitter, Stadtpfleger und Stadtrath.
" Rieger, Oberamtsrichter in Oberndorf.
" Rieth, Jakob, Schneider.
" Roth, Kreis-Baurath.

Herr Rümelin, Louis, Kaufmann.
„ Rummel, von, Regierungs-Direktor.
„ Ruoff, J. C., Kaufmann.
„ Ruoff, G. D., Kleinkinderlehrer.
„ Ruoff, J., Gerichtsnotariats-Verweser in Horb.
„ Ruoff, Albert, Tuchscherer.
„ Ruoff, Johannes, Rothgerber.
„ Rupp, J. G., Bauinspektor.
„ Rupp, Gottlieb, Kaufmann in Livorno.
„ Rupp und Baur, Buchbinder und Buchdruckereibesitzer.
„ Sabarth, Kreisbaurath.
„ Sattler, August, Kaufmann.
„ Schauwecker, Joseph, Stadtrath und Rothgerber.
„ Schauwecker, (Grötzinger,) Buchhändler.
„ Schauwecker, Johannes, Rothgerber.
„ Schill, Samuel, Rothgerber.
„ Schlayer, Jakob, Rothgerber.
„ Schleicher, Andreas, Weber.
„ Schmid, Gerichtsnotar in Tuttlingen.
„ Schmid, Medic. Doktor in Metzingen.
„ Schoffer, Finanzkammer-Assessor.
„ Schradin, Johannes, Oberamts-Wundarzt.
„ Schradin, Friedrich, Wundarzt.
„ Schradin, Friedrich, Saifensieder.
„ Schradin, Friedrich, Buchdruckereibesitzer.
„ Schuler, Schulamtsverweser.
„ Schurr, Conrad, Zimmerobermeister und Sägmüller.
„ Schurr, Gottlieb, Bortenmacher.
„ Schwab, Professor, Pfarrer in Gomaringen.
„ Seitz, Musik-Direktor.
„ Spittler, Rechtskonsulent.
„ Springer, von, Oberamtsarzt.

Herr Stängel, Oberamtmann.
" Steck, katholischer Stadtpfarrer.
" Stumpp, Sonnenwirth.
" Tochtermann, Balthas, Leimsieder.
" Trißler, Joseph, Saifensieder.
" Trißler, Eberhard, Bäcker.
" Trißler, G. M., Sattler.
" Uber, Friedrich, Sekler.
" Uber, J. J., Kaufmann.
" Uber, Friedrich, Tuchscherer.
" Uber, Johannes, Weißgerber.
" Uber, Otto, Tuchmacher.
" Vogelweyd, Friedrich, zum Ochsen.
" Vogelweyd, Johannes, zur Krone.
" Vöhringer, Medic. Doktor.
" Votteler, Johannes, Nadler.
" Votteler, Pfarrer in Neuweiler bei Calw.
" Votteler, Gottl. Ferdinand, Messerschmied.
" Votteler, Josua, Hutmacher.
" Wacker, Reallehrer.
" Walz, Martin, Buchbinder.
" Weiblen, P. J., Präzeptor.
" Weinmann, J. C., Kaufmann.
" Werner, von, Finanzkammer-Direktor.
" Widenmann, von, Regierungsrath.
" Würtemberger, Präzeptor.
" Zeile, J. P., Kaufmann.
" Zeller, von, Finanzrath.
" Zwißler, Friedrich, Amtspfleger.
" Zwißler, Joh. Jakob, Bäcker-Obermeister.
" Zwißler, Johannes, Kaufmann.



Vorrede.

Schon vor vielen Jahren, namentlich wann ich in der Schule Geschichte zu lehren hatte, wo die Geschichte des Geburtsorts sehr ersprießliche Dienste thut, fühlte ich lebhaft das Bedürfniß, mehr als nur zerstreute Bruchstücke ohne kritische Sichtung zu besitzen. Sprachforschungen in alten Urkunden lieferten mir manches Material, und reizten meine Begierde. Nun aber die Betrachtung, daß der Urkunden, da sie größtentheils ihre politische Bedeutung verloren, immer weniger werden; daß viele Denkmähler in der Stadt und Gegend nach und nach verschwinden müssen, wenn gleich gegenwärtig die Sorge, sie zu erhalten, größer ist, als je; daß der Sagenkreis wenigstens mit jedem Abgang eines 80 oder 90jährigen Greisen sich verengert; endlich auch der Wunsch vieler Bürger erzeugte in mir den Entschluß, die historischen Denkwürdigkeiten der Stadt zusammen zu ordnen.

Aber nun entstand die Frage: Soll ich nur die Ergebnisse nackt in der Zeitfolge an einander reihen?

wodurch dem Geschichts- Kenner und Forscher Genüge geleistet worden wäre, aber nur ihm; oder: Soll ich sie zu einem Volksbuche verarbeiten? was Vielen das Angenehmste, dem Geschichtsforscher aber gewiß unlieb gewesen wäre; oder endlich: Soll ich die Ergebnisse aktenmäßig an den Faden der allgemeinen Geschichte anreihen? was dem Liebhaber und Kenner der Geschichte gleich entsprechen dürfte. Zu letzterem glaubte ich mich entschließen zu müssen, wenn es gleich etwas weitläufti- ger wird. Ich gebe hier, was vom Ursprung an bis zu Ende der Reformation zu sagen ist; und bitte, bei einem so schwierigen Werke und im Gefühle, wie schwierig es besonders für mich war, bei der Beschränktheit der Zeit, welche mir dazu übrig blieb, wiewohl ich schon acht Jahre daran arbeite; — ich bitte um schonende Beur- theilung.

Der größte Theil der späteren Geschichte, welcher namentlich die Ereignisse des 30jährigen Kriegs mit sei- nen Folgen für die Stadt, und den ungeheuern Brand von 1726 hauptsächlich in sich schließt, — ist bereits ausgearbeitet, und es hängt von der Aufnahme dieses Versuchs ab, ob er erscheinen, oder nicht erscheinen, und vielleicht in immerwährende Vergessenheit versinken soll. Daß und wie fern die Geschichte dieser alten Reichs- stadt allgemeines Interesse habe, das überlasse ich wohl am besten der eigenen Beurtheilung.

Der allgemeinen Hilfsmittel, welche auch immer in den Noten angegeben sind, brauche ich hier nicht zu erwähnen; hingegen will ich das, was über die Geschichte der Stadt gedruckt vorhanden ist, und dann die eigent- lichen Quellen angeben.

Gedruckt sind vorhanden: Umständliche Relation, wie es mit der Reformation der Stadt Reutlinzen eigentlich hergegangen, mit vielen uralten Original-Dokumenten; gedruckt von Johann Georg Füsing 1717, in 8. 352 Seiten. Verfasser ist nach allen Nachrichten Johann Georg Beger, Syndikus.

Kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Nachrichten von dem Ruralkapitel in Reutlingen von Georg David Beger, Lindau 1765, in 4, 152 Seiten. Diese zwei Schriften sind sehr schätzbar, und enthalten Manches, wie z. B. die Schreiben von Luther, Melanchthon und Brenz, noch einzig.

Die bestbegründlich rechtliche Darstellung, welche die Stadt gegen Ansprüche Zwifaltens an Würtemberg und die Evangelischen Stände überhaupt, 1717 gedruckt, ergehen ließ, nebst der „Wahrhaftigen Widerlegung," die von Zwifalten aus ohne Jahrzahl auch gedruckt ergieng, enthält manche gute Notiz aus älterer Zeit.

Manche Notizen finden sich auch in folgenden kleinen Jubelfest-Schriften: Catechetischer Unterricht von der Reformation Lutheri; auf das Jubelfest 1730; bestehend in 97 Fragen, welche bis auf die letzte Zeit der Reichsstadt jährlich an Johannis Baptistä von den vorzüglichsten Schülern in der Kirche hergesagt wurden.

Kurzer historischer Bericht auf das 1755 gehaltene Jubelfest; 11 Seiten in 8. — Artikel des Passauer Vertrags und Augsburgischen Religionsfriedens, mit einer historischen Einleitung, 1755; 56 Seiten in 8. — Kurzer katechetischer Unterricht über die merkwürdigen Begebenheiten des 30jährigen Kriegs; 1748, 22 Seiten in 8.

Neuere Schriften sind: Johann Georg Votteler, Präzeptors in Wildberg, Versuch einer Reformationsgeschichte der Stadt Reutlingen 1813. — Versuch einer Beschreibung der Stadt Reutlingen von Doktor Friedrich August Memminger, Reutlingen 1805; 186 Seiten. — Rückblick auf das große Brandunglück von 1726, von Doktor Fetzer, 1826; 96 Seiten. — Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen von M. Carl Christ. Gratianus, Tübingen 1831, zwei Bände; und schon 1830 von eben demselben: Philipp Melanchthon und Josua Weiß; 69 Seiten, zu Reutlingen gedruckt. Diese alle auch in 8.

Ueber die eigentlichen Quellen bemerke ich Folgendes. Aus den Kirchenbüchern, unter denen die Taufregister 1574; die Trau- und Todtenregister 1630 anfangen, ist hier noch wenig zu entnehmen. Eben so wenig aus den Rathsprotokollen, die erst 1572 beginnen. Hingegen ein werthvoller Band Manuscript in Folio von Matthäus Beger, Bürgermeister, 1649 verfaßt, Aemterbesetzungen und Rechnungsauszüge enthaltend, giebt auch manche gute Notiz aus älterer Zeit.

Ueber das Erbrecht ist ein Commentar in Folio, woraus ich im Anhang einen Auszug gebe, von Georg David Beger, damaligem Syndikatsvikar, aus der Mitte des 18ten Jahrhunderts vorhanden.

Zwei Privilegienbücher, das ältere von Benedikt Grötzinger, Stadtschreiber, das neuere von Johannes Heß, Stadtschreiber, angelegt, und dem Magistrat gewidmet, enthalten nicht nur Privilegien, zum leichteren Nachschlagen zusammengestellt, sondern auch allerlei wichtige obrigkeitliche Handlungen, und überhaupt für die

Stadt wichtige Ereignisse. Das erste zitire ich mit a. P., das zweite mit n. P. Ein Statutenbuch, im 15ten und 16ten Jahrhundert verzeichnet, ertheilt uns Kunde der ältesten Statuten.

Die wichtigsten Quellen sind die Archival-Akten, sowohl der Stadt als des Spitals und der Kirchen- und Armenpflege, wovon die bedeutendsten im Königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrt werden, welche mir aber alle allergnädigst zum Gebrauch überlassen wurden: jedoch auch viele, für die speziellste Geschichte der Stadt bedeutende, sind noch hier. Ich bezeichne sie mit: St. A. und R. A.

Drei handschriftliche Chroniken sind als Qellen zu betrachten für die Sagen, für alte Lokalverhältnisse, für die Geschichte der Zeit ihrer Verfasser. Sie sind: Eine große gereimte handschriftliche Chronik in Folio, hier in zwei Exemplaren mit späteren Zusätzen vorhanden, von Johannes Fizion, Bürger und Collaborator der deutschen Schule. Sie geht von Anfang bis 1623 ungefähr. Eine kleine handschriftliche Chronik in 4, in Prosa; von Christoph Laubenberger, Organisten und Collaborator 1590, und von Alexander Camerer, Physikus dahier, unter dessen Namen ich sie zitire; sie geht von Anfang bis 1673. Ich kenne nur Ein Exemplar davon, welches hier ist. Lorenz Hoffstetters, vieljährigen Präzeptors dahier, Reutlinger Chronik vom Ursprung der Stadt bis 1691; sie ist auch in Prosa und handschriftlich, auf der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart befindlich; Format in Folio.

Auch aus den Archiven zu Ulm und Eßlingen wurden manche Aktenstücke benützt. Sie sind mit U. A. und

E. A. bezeichnet. Es versteht sich, dünkt mich, von selbst, daß ich die Aktenstücke, welche in genannten Druckschriften vorkommen oder benutzt sind, neuerdings im Original gelesen, so weit sie noch vorhanden sind, was größtentheils der Fall ist.

Möge das, was ich mit größter Mühe, nicht selten aus Staub und Moder hervorgezogen, nicht unwillkommen seyn! Möge das, was ich mit Liebe unternommen und ausgeführt habe, auch mit Liebe aufgenommen werden!

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Von

Anfang bis zur Reformation.

Reutlingens Ursprung.

Motto: Die Geschichte vergangener Zeiten ist ein Baum des Erkenntnisses des Guten und Bösen.

Zschokke.

Auf den Ursprung des Orts, welcher unter 26° 53′ Länge, und 48° 29′ 30″ Breite liegt, können wir, weil er sich im grauen Alterthum verliert, dessen kärgliche Nachrichten nur große Namen und blutige Fehden enthalten, nur durch muthmaßliche Schlüsse gelangen, welche theils aus den Verhältnissen der damahligen Zeit überhaupt, theils aus mündlichen oder schriftlichen Sagen mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit gezogen werden. Die Zeit der Völkerwanderung hindurch, in welcher Germanen-Schaaren unaufhörlich in das Römische Reich einbrachen, und zuletzt (450) selbst von den Hunnen überzogen wurden, bis auf die Schlacht bei Zulpich, zwischen Maas und Rhein, ist an keinen vesten Sitz der Germanen zu denken. Erst um diese Zeit, als nach dem völligen Aufhören des abendländischen Römischen Reichs unter Romulus Augustulus (476) die Franken den Allemannen übermächtig gegenüber standen, bis der Franke Chlodwig (496) in besagter Schlacht sie überwand und unterjochte, siedelten sich auch die Sueven, Schwaben, deren Name seit Cäsars Zeiten zurückgetreten war, und izt mit dem der Allemannen wieder hervortritt, in dem Winkel des Rheins um die obere Donau und den Neckar an. Blos möglicher Weise könnte man izt angefangen haben, den dichten Wald, welcher, so wie höchst wahrscheinlich nach der Natur der Gegend, so auch der gemeinen Sage nach, die Gränzebene des Gebirgs bedeckte, zu lichten. Schon vor der Anlage Reutlingens nennt die Sage jene zwei Häuser, von

welchen in der Geschichte der Achalm mehr gesagt wird, als Raubhäuser, worin „böse Buben" noch im Dickicht des Waldes geborgen lebten. Aber schon Fizion sagt:

Jeder mag glauben, was er will,
Daran ist nit gelegen vil.

Etliche Namen der Gegend lassen uns in eine Zeit zurück schauen, wo noch Thiere hier hausten, welche längst entweder ausgerottet oder ausgewandert sind. Der Name Betzenrieth, welchen ein Distrikt am südwestlichen Fuß der Achalm trägt; der Name des nahen Dorfes Betzingen, nebst der Bärenbrücke auf dem Wege dahin, mahnen gewiß natürlicher an die Betzen oder Bären, als an die Familie der Bietzen, Betzen, Benzen, welche allerdings hier früh vorkommt. Der Name Wolfsgrube auf Pfullinger Markung läßt kaum an etwas anders, als an natürliche Wölfe denken. Und der Name auf Wise, welcher einen, damahls wohl sumpfigen, Platz bezeichnet, der Wiswiesen und Wisäcker enthält, leitet wohl auch nicht undeutlich auf Wisent, altnordisch visundr, althochdeutsch wisant, eine Art wilden Rindes, dessen Name, mit Bison verwandt, vielleicht Weiser, Führer, der Heerde anzeigen will. Der Bach Wisatz bei Bronnweiler trägt wohl seinen Namen eben daher.

Schon mit größerer Zuversicht [1]) behauptet die Sage, daß die Grafen von Achalm Reutlingen lang über die 200 Jahre besessen. Und Fizion sagt sogar, daß das Dorf sich ihnen unterworfen habe, daß es also schon zuvor bestanden. So kämen wir in die Zeit zurück, in welcher wir in unserer Nachbarschaft an der Alb und auf der Alb urkundlich mehrere Orte als bestehend finden. Munigesinga, Münsingen, 772; im nämlichen Jahre auch Genchinga, Genkingen; Willimundinga, Willmandingen; Utinga, Undingen; 822 Phullinga, Pfullingen; 937 Hohenowa, Honau. Der Ursprung dieser Orte muß also ziemlich früher fallen. Und die Größe Reutlingens, als die Grafen von Achalm als solche erscheinen, wie wir sehen werden, macht höchstwahrscheinlich, daß der Ort um dieselbe Zeit entstanden sey, wiewohl, wie mich dünkt, Pfullingen als Hauptort des Phullichgowe's, nicht ungegründeten Anspruch auf früheres Daseyn hat. Daß

---

1) Fizion p. 9.

übrigens Reutlingen so spät urkundlich erscheint, scheint mir seinen Grund darin zu haben, daß es weder Hauptort eines Gaues, noch, wegen des engen und dauernden Verhältnisses zu den Grafen von Pfullingen und Achalm, sowohl in politischer als kirchlicher Rücksicht, eine Veranlassung zu öffentlichen Urkunden vorhanden war.

In Absicht auf den Volksstamm dürfte die Bemerkung nicht ganz unbedeutend seyn, daß die Mundart der Reutlinger und einiger der nächsten Nachbarn in Einem Stücke; und in einem andern die der ersteren besonders eine ausgezeichnete Aehnlichkeit mit der Mundart des Suevischen Stammes der Gothen hat. Das erste Stück ist dieses, daß sie in vielen Wörtern das lange o des Hochdeutschen als hartes au; da und dort das lange e als ai, und überhaupt die Selbstlauter gern als Doppellauter aussprechen; z. E. Noth lautet, wie im Gothischen, nauth; Tod, dauth; hoch, hauh; los, laus; mit t statt s, blos, im Gothischen blaut; Schooß, Scauta; stoßen, stautan; mit s statt r Rohr, raus; Ohr, aufs; hören, hausjan; mehr, mais; lehren, laisjan; Erde, airtha ganz wie hier; endlich bären, bairan. Das zweite Stück ist die hier in der Volkssprache herrschende Ausstoßung des r vor d, t, z, st, n; wobei aber die Aehnlichkeit nicht in demselben Verfahren besteht, soweit wir aus den wenigen geschriebenen Ueberresten schließen können, sondern nur in der Scheu vor dem harten r, welches die Gothen, wie wir sahen, oft in s verwandeln.

Der Name Reutlingen.

Unter den Deutungen dieses Namens, welche ich kenne, scheinen mir die ungegründetsten zu seyn: 1) diejenige [1]), welche ihn von alten vornehmen Familien Allemanniens ableitet; denn diese sind an sich schon aus der Luft gegriffen; 2) die [2]), welche

---

1) Beatus Rheunanus rerum Germ. L. III. p. 122.

2) Note zu M. J. G. Begers Lebensbeschr. 1751 p. 88; S. F. A. Memmingers Versuch einer Beschreibung von Reutlingen p. 65.

auf einem alten heidnischen Kriegsgott, **Rudianot** zurückweist; denn, hätte es auch einen solchen gegeben, so wäre es eine verwegene Ausnahme von den Sitten der Deutschen; eine noch verwegenere Annahme bei Reutlingen, namentlich wenn die Erbauer Christen waren, wie sie es wohl seyn mußten; und endlich in sprachlicher Hinsicht unerklärbar. Mehr für sich hat die Rücksicht auf den Suevischen Stamm der **Reudigni**[1]), welche Crusius und Andere[2]) nehmen; denn[3]) wir haben doch einen ächten deutschen Stamm, und zwar an der Ostsee, im Lande der Gothen; wozu unsere obige Bemerkung passen würde: aber, außerdem, daß keine Spur auf solche Einwanderung führt, ist schon die Zeit dagegen. Die volksthümliche Ausdeutung, welche, wie immer, blos witzig, bedeutende Laute vergleicht, ist diese[4]), daß unsere Urväter einander zugerufen: „Lasset euch zum Reuten (Ausreuten) lingen!" und daß so die Ansiedelung einen, und zwar vorbedeutungsvollen Namen erhalten. Allein, wenn diese Zusammensetzung zweier Zeitwörter schon der Wortbildung nicht gemäß ist, so paßt auch die Benennung einer Handlungsweise schlecht zum Namen eines Orts. Wer würde Geislingen, nach der Aussprache Gaislingen, so ausdeuten: Es lingt den Gaisen?! wenn der Ort gleich am Ende des Gaisthälchens liegt. Die Ungereimtheit springt in die Augen; wir müssen weiter suchen. An Ausreuten zu denken hat große Wahrscheinlichkeit; und Schwab[5]) sagt: Reutlingen führt seinen Namen ohne Zweifel, wie eine Menge anderer Orte durch ganz Deutschland vom Ausreuten der alten Wälder; und in der Note wird Riedlingen gegenüber von Reutlingen Dorf angeführt. Memminger[6]) giebt als vermuthlich Reute, einen ausgerodeten Platz, oder Ried, Rieth an. Die Namensform **Rutelingen**, **Ritelingen**, doch so, daß nach der Schreibart jener Zeiten u und i einen Doppellaut ausdrücken, oder, wie auf dem alten Stadtsiegel stand, **Riutelingen**, — so wie die Natur der Sache läßt beide Erklärungen zu: allein die Schwierigkeit, welche in lingen liegt, bleibt

1) Adelung alt. G. d. Deutsch. p. 223; D'Anville Europa p. 523.
2) l. c. 3. 3) Tac. Germ. 40.
4) Fizion p. 37; Beg. Ref. p. 12.
5) Neckars. d. Schw. A. p. 79. 6) OA. Reutl. p. 97.

dabei unaufgelöst. Ich kenne keine Endung lingen, sondern nur ingen, welche wohl ohne Zweifel ein Feld bedeutet. Also müßte das l, was hier am wenigsten angeht, dem Zufall oder der leichteren Aussprache zugeschoben werden; oder aber wir müssen — denn reuteln paßt nicht — ein Hauptwort mit der Endung et annehmen. Ein solches bietet sich uns in Reitel, ein Aufschößling dar; und der Name hieße: Feld der Aufschößlinge. Wenn in früheren Zeiten von, länger oder kürzer, auf diesem oder an diesem Vorplatze der Alb Weilenden geholzt wurde, so geschah es natürlich in der Nähe; es fielen bald die uralten Buchen oder Eichen; und die Gegend erhielt mehr die Gestalt eines dichten Gehölzes, als eines Waldes; sie wurde ein Reitel-ingen.

Dorf Reutlingen.

Nachdem ich oben von den Zeitverhältnissen des Ursprungs gesprochen habe, so muß ich hier zuerst von der Anlage des neuen Wohnorts, und zwar der Art und dem Orte nach sprechen.

Was die Art betrifft, so sagt Fr. A. Memminger [1]): „So viel ist immer historisch richtig, daß die ersten Häuser mitten in einem Wald erbaut wurden, auf Eichen, die in der Erde stehen geblieben sind; und davon findet man noch Beweise" Schwab hingegen [2]) findet sich schon veranlaßt, nur zu sagen: „Sie sollen so gebaut worden seyn." Beinahe hätte ich eben so gesprochen. Aus einer früheren Zeit, als die oben als wahrscheinlich bezeichnete, dachte ich, finden sich doch hier gewiß keine Gebäude mehr: aber wenigstens in dieser waren die Ansiedler mit der römischen und fränkischen Bauart zu bekannt, als daß sie so gebaut hätten; zudem war es gewiß eine leichtere Bauart, die Bäume wenigstens zu fällen, und dann zu ordnen. Sage des Volks ist es, und darum nicht schlechthin abzuweisen; wir müssen eine Veranlassung suchen, und diese glaube ich in Folgen-

---

1) Vers. einer Beschreibung Reutlingens p. 65.
2) Neckarseite der Schwäb. Alb p. 79.

dem zu finden. In der Gerbergasse, welche im Brande von 1726 verschont blieb, und noch Häuser enthält, welche auf ein hohes Alter hinweisen, trifft man noch an etlichen Häusern, und gerade denen, welche für die ältesten gelten, Säulen, Dachsparren 2c., die noch großentheils mit Rinde bedeckt sind. Ich forschte weiter, und hörte, daß man vorlängst in genannter Gegend eingewurzelte Pfeiler gefunden. Waren dieß aber nicht gefällte Stämme, die mit Wurzelresten wieder eingegraben worden? Selbst angestellte Nachgrabungen gaben kein Resultat für die Sache; ich fand keine Wurzeln. Historisch gewiß konnte mir also die Sache nicht erscheinen, und doch ist sie es. Ich habe kürzlich zuverläßige Nachricht erhalten, daß in einem Hause links am Ausgange der Stadt gegen den Kirchhof an einer Eiche, welche bis in den Gibel in natürlicher Gestalt reicht, und in welche das Gebälke eingelassen ist, vor nicht langer Zeit der ganze Wurzelstand gefunden worden ist.

Wo wurde das Dorf angelegt? Gerade an der Stelle, wo izt die Stadt liegt, sagt man; nur Ausdehnung und Mauern machen den Unterschied. Dem ist aber gewiß nicht so. Nach allem, was mir von der Lage vorkam, muß ich glauben, daß die Anlage mehr nordwestlich war, und daß erst, als die Stadt mit Mauern umgeben wurde, der höher liegende, und vor Ueberschwemmung gesichertere Bezirk, der nur den größten südlichen Theil des alten Orts umfaßte, gewählt wurde. Meine Gründe sind diese: 1) Unstreitig ist, daß St. Peter in den Weiden, auf dem noch bestehenden Kirchhofe, die Mutterkirche war. Nun aber war es überall Sitte, daß Kirche und Kirchhof an einem höher liegenden Ort in der Nähe angelegt wurden. Der Kirchhof aber ist 1625 Würt. Fuß von der izigen Stadt entfernt. 2) Während es keine östliche Vorstadt gab, und südlich nur zerstreute Oekonomie-Gebäude standen, weßwegen lange Zeit nur dahin ungehindert gebaut werden durfte, zog sich nach Fizion und Camerer und nach allen Nachrichten westnordwestlich bis zu St. Peter „eine Gasse hin, lang und breit, wo die Häuser grad auf beiden Seiten standen." Diese Vorstadt gieng bei Herzog Ulrichs Ueberfall zu Grunde. 3) Der zur Ummauerung gewählte Bezirk muß wohl vom Bereiche des alten Orts abgewichen seyn, denn das östliche Viertel, die neue Stadt, hat den Namen nicht, wie die Chroniken sagen, welche sonst den Namen nicht reimen konnten, von neuer

Erbauung nach Feuersbrünsten zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrh., sondern hieß lange vorher so; denn 1370 und 1382 ist von der neuen Stadt schon in Kaufbriefen die Rede. Dieß deutet auf einen später bebauten Theil der Stadt; was um so wahrscheinlicher wird dadurch, daß es nicht Sitte ist, daß Stadttheile durch Feuersbrünste ihren alten Namen verlieren. Dieß bestätigt auch das neue Thor auf derselben Seite, welches, seiner Bauart nach, nicht mit den drei andern erbaut seyn kann, und erst 1700 eröffnet, oder wieder eröffnet wurde; welches allerdings schon 1392 vorkommt, aber immer in der Vorzeit von den Hauptthoren, deren nur drei genannt werden, ausgeschlossen wird. Jeder, der die vier Thore noch sah, und genauer betrachtete, wird gestehen müssen, daß in Absicht auf massive und antike Bauart die vier Thore sich so stellen: a) das westliche oder Metmannsthor; b) das untere; c) das obere; d) das neue Thor. 4) Die Klöster pflegten sich nicht in die Ortschaften, oder doch nicht in die bebauteren Theile derselben einzubauen; und der Zwifalter-Hof, der älteste der hiesigen geistlichen Höfe, der wohl aus den Zeiten der Grafen von Achalm stammt, liegt am Anfang der neuen Stadt; die übrigen, später entstandenen, den Bebenhäuser-Hof ausgenommen, alle im Süden. Eben da liegen auch die wahrscheinlich gräflich achalmischen Häuser. 5) Auf eine westliche Ausdehnung außerhalb der Stadt zeigt auch der Name Wassergasse hin, welcher wohl nicht eine Gasse für das Wasser, sondern am Wasser bezeichnet, und in deren Nähe, jenseits der Echatz, rechts am Anfang der Vorstadt bei'm Hinausgehen, der alte Spital lag. 1446 kommen zwei Hofstätte und ein Viertel Garten, vor dem untern Thor an der Wassergasse vor. Hiezu paßt auch am besten die Angabe der beiden Chroniken, daß die Echatz queer durch das Dorf geflossen sey. Zwar finde ich bei'm Zwifalter Hofe den Ausdruck: „an der Echatz," auch von den uralten Canälen aus der Echatz gebraucht: allein so verstanden es wenigstens die Chroniken nicht; denn sie unterscheiden beides, und es erhellt schon aus den Worten Fizions:

Die Echatz loff auch überzwerch
Durchs Dorf, und brachte wenig Nutz.

Dieß muß sich auf Ueberschwemmungen beziehen, die das Dorf erlitten. Sie soll am Platze des alten Bürgerhauses hingeflossen

seyn d. h. am Markte; was an Unwahrscheinlichkeit verliert, wenn wir bedenken, daß ein See in der Nähe des obern Thors, doch gewiß von der Echatz, noch lange nach Ummauerung der Stadt vorkommt, und daß durch Aufwurf aus den Stadtgräben und unterirdischen Canälen die Oberfläche des Stadtplatzes große Veränderungen erlitten haben kann. Wie wenn sie vom Burgerhaus sich westnordwestlich gewendet, und den sonst nicht so leicht zu erklärenden Federsee gebildet hätte? 6) Auch die Form der Stadt macht den Ort wahrscheinlich, wo man durch vorhandene Bauten beschränkt war; denn auf der, vorausgesetzt freien, Ostseite, und zu Anfang der Nordseite sind die Seiten gerade; noch ziemlich gerade in Südost; sonst aber, und am meisten im Westen und Nordwesten, abnorm. Unbemerkt kann ich auch nicht lassen, daß die Pfullinger Markung fast bis an den sogenannten See gieng, an welche man sich wahrscheinlich nicht so ganz nahe wird angesiedelt haben.

Von der Herrschaft der Carolinger bis auf Ludwig, das Kind, mit dem sie ausstarben (911), und den deutschen König, Conrad I. (912—18), wissen wir von dem Dorfe nur das, daß die Chroniken melden, es sey unter dem letzteren zu einem großen Dorfe herangewachsen. Zur Zeit des ersten fränk. Kaisers, Conrad II., zu der Zeit, als die Grafen von Achalm erweislich auftreten (1030), erhalten wir die auffallende, oben berührte, Nachricht, daß das Dorf 600 Häuser, ungefähr die Hälfte der itzigen, gezählt, was sehr übertrieben seyn dürfte. Ich füge nur bei, daß Dr. Fetzer [1]) aus einer, vier Folianten starken, zu Saulgau befindlichen, geschriebenen Chronik dasselbe anführt: allein ohne die Zeit der Abfassung und die nähere Beschaffenheit, geschweige denn den Werth derselben, zu bestimmen; und so kann ich nicht umhin, zu vermuthen, daß vielleicht gar ebenfalls Sulger der Gewährsmann sey.

Während der, meistens stürmischen, Regierung des III., IV. und V. Heinrichs, unter welchen das Geschlecht der Grafen von Achalm blühte; während des ganzen 1ten Jahrhunderts der Kreuzzüge, an welchen wohl kein Reutlinger Theil nahm, — ist es von Reutlingen ganz stille, und zwar glücklicher Weise, denn es

1) Rückblick auf den Brand 1726 p. 10.

würde uns höchstwahrscheinlich nichts Gutes aus dieser Zeit berichtet werden. Zwar wird das Dorf unter den Fehden der Welfen und Waiblinger, und bei dem siegreichen Zug des sächsischen Kaisers Lothar II. durch die schwäbischen Gaue, nach der Erstürmung und Plünderung Ulms, das als Hauptstadt des Herzogthums Schwaben galt; in dem Kampfe mit dem schwäbischen Herzoge Friedrich II. und seinem Bruder Conrad, gekröntem Könige der Lombardei, ohne Zweifel auch gelitten haben (1126). Aber das Dorf gedieh — so müssen wir aus dem Nächstfolgenden schließen, — und erhob sich unter dem wohlthätigen Einfluß, welchen der treffliche Kaiser Friedrich I. (1152—90), anfangs als Vormund seines Neffen, Friedrich von Rothenburg (in Franken) oder Staufen; und dann durch diesen, als den IV. Herzog izt des vereinten Allemanniens, Schwabens und Frankens nämlich; endlich durch seinen Sohn Friedrich, den V. Herzog, auf Schwabens Zustand ausübte. War ihm mit Recht der rein demokratische Geist der italienischen Städte zuwider, so begünstigte er hingegen das Aufblühen eines Bürgerstandes. Allein Friedrich I. starb auf dem Kreuzzuge (1190) nebst seinem Sohne, dem Herzog von Schwaben; auch Kaiser Heinrich VI., sein anderer Sohn, starb 1179, ohne daß wir eine namentliche Beziehung derselben auf Reutlingen nachweisen könnten.

Nur auf eine Spur des Einflusses der damahligen Verhältnisse Schwabens, welche vielleicht schon in diese Zeit fällt, will ich aus dem hiesigen Dialekt aufmerksam machen. Daß die Reutlinger an den italienischen Feldzügen der Kaiser mit ganz Schwaben Theil genommen, ist an sich begreiflich: allein ich glaube noch eine Spur in der hiesigen Sprache zu finden. Wenn auch hier, wie in der Schweiz und manchen andern schwäbischen Orten Fatzenaitle für kleines Tuch, Sacktuch, gebraucht wurde, welches das italienische Fazzoletto andeutet: so kommt dieß theils von dem Handel her, theils ist der Einfluß vag. Allein zwei Wörter, welche meines Wissens entweder hier eigenthümlich sind, oder doch besonders modifizirt gebraucht werden[1]), scheinen mir aus den italienischen Feldzügen zu stammen, woher der rohere Mensch so gern Redensarten annimmt. Das erste ist Gramanzes;

---

1) S. Prál. Schmit's Wört. d. schwäb. Dialekts.

„man muß nicht viel Gramanzes, Umstände mit ihnen machen.“ Dieß scheint mir von dem italienischen gramanzia für negromanzia zu stammen, welches Todtenbeschwörung, Zauberei heißt, wobei die Ceremonien Hauptsache sind. Von demselben Wort kommt wohl auch das französische grimace her. Das zweite ist Fochazaplatz, Föchezle; jenes eine Art Flammkuchen, dieses eine Reihe kleiner Küchlein, die der Bäcker den Kindern ehemals als Zugabe, „Dreinbrot“ gegeben. Platz ist hier das gewöhnliche Wort für placenta des Lateiners; Fochaza leite ich vom italienischen focaccia und foccaciuola, Kuchen (panis focarius des Isidors) her; und ebenso Föchezle. Zwar haben wir auch ein Fochazagäßle und ein Fochazaholz: allein meines Erachtens stimmen die Laute blos zufällig zusammen, wie in Heerd und Heerde. Denn einmal ist schon ein Unterschied in der Schrift. Jene Kuchenart, welche in alten Zeiten dem vermöglichern Spitalpfründner wöchentlich gereicht wurde, und die, welche zur Wahlzeit nebst den Knausmütscheln ausgetheilt wurde, hieß immer Fochenzen oder Vochenzen; das Gäßchen hieß bald das Fochazen-, bald das Voychzger-Gäßle. Dieß und das Gehölz mag seinen Namen einem Eigennamen der Person verdanken, oder möglicher Weise auch von Vogt erhalten haben, wie denn wirklich Vogtsherr für Vogtherr, und Vochenzen-Mayer wohl für Vogtsmayer in Betzingen vorkommt. Allein wenn auch keine Verschiedenheit der Schrift obwaltete, die uns auf den Ursprung führt, so würde ich doch bei so verschiedenartigen Dingen die Vermuthung eines gemeinsamen Ursprungs aus Vogt für sehr gewagt halten. Vielleicht dürfte aber die Ableitung vom mittelalterlichen vocatio, d. h. Sache, woran Jemand eine Stimme, ein Recht hat, oder die Gesellschaft, welche dieß hat (Du Fresne sub h. v.) beide Bedeutungen vereinen.

Was die politischen Verhältnisse betrifft, so stand das Dorf unter der Grafschaft Achalm. Die Grafen setzten einen Vogt, und übten die Rechte, welche ich in der Geschichte der Achalm weiter ausgeführt habe, Frevel, Zoll, Umgeld betreffend; und eben so ihre Nachfolger im Besitze. Ein Drittheil des Orts[1] war Allodium, frei eigen Gut, welches von den Hörigen,

---

1) Sulg. p. 2.

Leibeigenen, der Grafen bewirthschaftet wurde; zwei Drittheile bestanden aus freien Leuten, welche wohl größtentheils Ministerialen, Dienstleute, der Grafen, auf jeden Fall ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Die Hörigen müssen sich bald auf irgend eine der gewöhnlichen Weisen frei gemacht haben, da wir nach dem Abgang der Grafen keine Spur mehr davon finden. Die Feudal- oder Lehensverhältnisse änderten sich sehr. Wie die Reichslehen, so giengen auch die Privatlehen in den verwirrten Zeitläuften in Eigenthum über, und blieben es oft dauernder als jene. Vielleicht dient als Beleg dazu, was uns Crusius [1]) von Dienstleuten der Grafen erzählt; wovon ich nur dieß anführen will. Ernst, welcher bei Graf Liuthold als Kriegsmann (miles) gedient, und hernach mit seinen Söhnen, Adelbert und Hermann zu Zwiefalten, um's Jahr 1137, in's Kloster gieng — die Söhne aber wurden aber wieder weltlich — übergab nebst anderem eine Mühle zu Reutlingen, und ein Mansmat auf dem Berg Achalm an das Kloster; und dieß dürfte dieselbe seyn, von welcher Berthold Zwif. sagt, daß Luithold selbst sie Zwiefalten geschenkt.

Auch die Pfalzgrafen von Tübingen hatten Güter zu Reutlingen. Rudolf vermachte [2]) um's Jahr 1247 an die Kirche zu Bebenhausen ein Gut zu Reutlingen mit all seiner Zugehör an Wäldern, Wiesen und in der Stadt, unter dem Abte Berthold. Dadurch wird es mehr als wahrscheinlich, daß die beste hiesige, gegen Süden gelegene, Weinberg-Halde, welche noch den Namen „Pfalzgraf" trägt, den Pfalzgrafen zu Tübingen gehört habe. Der Natur der Sache nach dürfte sie auch die erste Rebenhalde zu Reutlingen gewesen seyn.

Reutlingen Stadt, — der Reichsstadt Anfang.

Daß ich die Begriffe Stadt und Reichsstadt sondere, wenn gleich Reutlingen nie im eigentlichen Sinne eine Landstadt war,

1) II. 9. 20. 2) Crusius III. 2. 4.

das kommt daher, daß Reutlingen erst nach 300 Jahren zu einer Reichsstadt, und namentlich zu einer freien, im vollen Sinne des Worts erwuchs. Wenn eine freie Reichsstadt eine solche ist, welche in keinem andern Abhängigkeitsverhältniß steht, als in einem solchen gegen das Reich, wie jedes Reichsglied darin stehen mußte, so war izt die Stadt noch weit davon entfernt. Für uns aber ist es interessanter, das unverdrossene, kräftige Anstreben zu beobachten, als wenn ein glücklicher Stern sie auf Ein Mal dahin versetzt hätte. Da sie in Abhängigkeit von dem Reichslehen Achalm stand, das in mächtige Hände kam, so war der Kampf ein schwieriger und langwieriger.

Als nach Heinrich VI. Tod (1197), dessen schon vor seiner Taufe [1]) als zweijähriges Kind zum König der Deutschen erwählter Sohn, Friedrich II., noch nicht drei Jahre alt, in Sicilien war, und Zwiespalt im Reich entstand, so daß eine Partei Friedrichs Oheim, Philipp, eine andere den Welfen, Otto IV., jüngern Sohn Heinrichs des Löwen, zum deutschen König erwählte: da geschah es, daß eben in dem Jahre 1200, wo an einer Vermittlung gearbeitet wurde, Otto dem Dorfe Reutlingen Stadtrecht verlieh. Der Zeuge ist [2]) Hermann, der Minorite, um 1330 lebend; Otto, sagt er, hat den Dörfern Eßlingen und Reutlingen bürgerliche Freiheiten gegeben [3]). Dasselbe sagt Camerers Chronik, und Crusius [4]) nach dem Zeugniß eines Manuscripts. Worin bestanden aber diese Freiheiten und das Stadtrecht? Ohne Zweifel in dem Rechte [5]), neben dem, vom Inhaber der Pfandschaft Achalm zu setzenden Gerichtsschuldheißen einen Stadtvogt und Schöppen, Richter, aus der Gemeine zu wählen. Dieses Recht erweiterten sie zur Zeit der Anarchie, die in der Mitte des 13ten Jahrh. herrschte. Sie ordneten sich, wie wir später urkundlich hören werden, eine Verfassung nach dem Vorgang von Rottweil, das [6]) schon in der

---

1) Raumer, Gesch. d. Hohenst. III. 97.

2) Sattler, Topog. Gesch. Würtemb. 133.

3) Iste Otto villas Esslingen et Rutlingen civilibus libertatibus adornavit.

4) III. 2. 4. 5) Raumer l. c. V. 239.

6) Rückgaber, Gesch. Rottw. I. 43.

Mitte des 12ten Jahrh. Reichsstadt geworden. 1297 kommt ein Albrecht B. zuerst urkundlich als Bürgermeister vor; 1312 Eberhard der Umgelter; ja bei Sulger in einer Uebereinkunft Zwiefaltens mit denen von Winsperg über die Fischerei in der Erms ist derselbe schon 1300 als Bürgermeister Zeuge [1]). Im Jahr 1309 muß es schon weit gekommen seyn; denn in einem Gnadenbrief an das Kloster zu Pfullingen entbietet Kaiser Heinrich VII. neben dem Landvogt seinen Gruß [2]) den weisen Leuten, den Schuldheißen, Bürgermeistern und Bürgern in Ezzelingen und Rutlingen (**Scultetis, Consulibus**); und [3]) 1330 bewilligt Kaiser Ludwig IV. demselben Kloster, daß „sie Niemand ansprechen und laden soll auf kein Recht, Tädigung, noch Landgericht, als vor den Bürgermeister zu Ruttlingen.

Doch wir kehren zurück! Nach dem obgenannten Hermann umgab der große Friedrich II. [4]), im dritten Jahr seiner Regierung, 1216, die Stadt mit Mauern [5]). Da der Verfasser sagt, es sey zuvor, wie Eßlingen, ein wenig bekanntes Dorf gewesen, so muß es wohl bis dahin die von Otto verliehenen Freiheiten wenig haben anwenden können. Daß Friedrich dieß gethan, das sagt auch Crusius [6]); und dieß ist auch allen Denkmählern, die wir haben, gemäß: aber die Zeitbestimmung fehlt. Fizion [7]) verbreitet sich bei dem Plan zur Stadt über die Ausreutung „alles Unlusts und Knaupenwerks", und derivirt hievon den Namen der Stadt: aber von der Zeit sagt er auch nichts. Hingegen zuvor [8]), wo er im Allgemeinen spricht, sagt er von Friedrich II.:

Der nahm sie auf in seinen Schutz;
Betrachtet auch ihr'n gmeinen Nutz,
Er huob sie auch bald aus dem Staub;
Solchs geschah, du mir es gänzlich glaub,
Da man zehlet in der Welt
1200 und vierzig.

---

1) Sulger I. 256. 2) Besold. mon. v. s. 342.

3) Tesol. l. c. 344. 4) Sattl. l. c.

5) Ad ann. 1216; muris cinxit Esslingen et Rutlingen, quæ fuerunt villæ prius ad modicum repulatæ.

6) III. 2. 4. 7) p. 37. 8) p. 10.

Und auch Crusius [1]) berichtet, daß Conrad IV., Friedrichs Sohn, seit 1235 erwählter König der Deutschen, um 1240 Reutlingen nebst Colmar, Kaisersberg und Neuburg, zu Reichsstädten gemacht. Dieß muß nach dem Vorigen wohl so viel bedeuten, daß die Stadt Reutlingen der Reichsunmittelbarkeit näher gekommen.

Die Zeit, wo Friedrich die Stadt mit Mauern umgeben, hat auch innere Gründe für sich; denn es war die Zeit, wo derselbe Deutschlands Angelegenheiten persönlich ordnete, und noch im Streit mit dem Gegenkaiser Otto († 1218) durch seine Milde besonders sein angestammtes Herzogthum Schwaben zu gewinnen suchte, und auch für die Reichsburg Achalm die Bevestigung dieses freien Punktes geeignet finden mußte. Im Jahre 1247 aber muß unstreitig die Bevestigung erfolgt gewesen seyn, wie das Nächstfolgende zeigen wird. Und damit fällt auch die aus Gerhart von Roo gezogene Nachricht in Steinhofers Chronik beim Jahr 1286 weg, daß in dem Streit Grafen Eberhards von Würtemberg mit den Städten Kaiser Rudolf (1273—91), wie Eßlingen und Heilbronn, so auch Reutlingen mit Mauern eingefangen, und aus Dörfern zu Städten gemacht habe. Die Beschreibung dieses Werkes, welches erst mit der Zeit das wurde, was wir noch zu Ende des vorigen Jahrh. sahen, würde hier nicht am Orte seyn.

Heinrich Raspe vor Reutlingen.

In besagtem Jahre 1247 wurde die Stadt von Heinrich Raspe belagert. Dieser, Landgraf zu Thüringen, Raspe genannt von der Burg Raspenberg daselbst [2]); denn mehrere Landgrafen führten den Beinamen Raspe, der Rauhe, Tapfere; — der hartherzige Schwager der heil. Elisabeth, deren Samaritersinn auch das Bild an unserer Waisenhauskirche darstellt; ein Verwandter des Kaisers, und mit Vertrauen und Wohlthaten von ihm beehrt, ließ

1) III. 1. 15. 2) Raumer l. c. IV. 184.

sich dennoch, als Innocens IV., ein Ungeheuer von Pabst, Friedrich den II., mit dem der große Innocens III. so säuberlich gefahren war, auf der Kirchenversammlung zu Lyon abgesetzt hatte, durch die Prälaten Deutschlands, welche der unbeschränkten päbstlichen Gewalt froh waren, und durch des Pabstes Bitten und Geldsummen bewegen, aus ihren Händen, — denn kein einziger größerer weltlicher Fürst hatte sich am Wahlorte, Hochheim bei Würzburg, eingefunden, — die deutsche Krone anzunehmen. Es war an Himmelfahrt, den 17. Mai 1246. Passend ist daher sein Beiname Pfaffenkönig, denn er bezeichnet die Sache recht, ohne zu schimpfen, da in jenen Zeiten mancher Geistliche selbst unterzeichnete: Ich, Pfaff &c. Geld, Ablaß, besonders auch die Kreuzpredigten der seit einem Vierteljahrh. aufgekommenen Bettelmönche, wirkten mächtig zu Raspe's Gunsten; und er zog gegen Ende des Julius nach Frankfurt a. M., um einen Reichstag zu halten. Friedrichs Sohn, der obgenannte Conrad, war von Verona herbeigeeilt, und hatte ein Heer zusammengebracht, mit welchem er vor Frankfurt erschien. Es kam den 5. August 1246 zur Schlacht, wo Conrad, der den Sieg schon in den Händen hatte, durch Verrätherei zweier schwäbischen Grafen, welche — ihre Namen sind unkennbar geworden — durch das Geld und das Versprechen des Pabstes, das Herzogthum Schwaben unter sich zu theilen, geködert, schändlich flohen, — geschlagen wurde. Izt schien Raspe gewonnenes Spiel zu haben; er hielt ungehindert einen Reichstag zu Nürnberg, im Januar 1247 [1]). Von da zog er gegen Schwaben herauf. Conrad aber fand Hülfe bei Herzog Otto von Baiern, und bei den Städten, welche [2]) Friedrich, da er das Herzogthum Schwaben als Eigenthum des Königl. Hauses ansah, begünstigte und zu königlichen erhob; und Reutlingen hatte ihm, wie wir gesehen, besondere Verbindlichkeiten. Sie war, sagt Tritheim [3]), Friedrichen vorlängst durch einen Eid treu, ich möchte sagen, unabwendbar verbunden. Izt, wo die Städte zum ersten Male mit großem Nachdruck in die öffentlichen Verhältnisse eingriffen,

---

1) Raumer l. c. IV. 190. Note. 2) Pfist. II. 299.
3) Ann. Hirs. I. 582.

hatte Reutlingen das Glück, daß an ihm zuerst Raspe's Macht scheiterte.

Der Landgraf zog die meisten Städte vorbei, und kam herauf gen Reutlingen, das Friedrichen besonders hold, dem Pfaffenthum immer abhold war, und deßwegen mit aller Macht belagert wurde. Er fand aber [1]) langen und muthigen Widerstand, und forderte die Stadt zur Uebergabe auf [2]), aber sie antwortete den Gesandten: „der dem Kaiser geschworene Eid bleibt uns, trotz päbstlicher Lösung desselben, ein heiliger, und wir gelobten, der Jungfrau Maria eine Kirche zu bauen, wenn wir durch sie aus den Händen des angeblichen Königs befreit würden.“ Die Bürger aber ließen es nicht bei Worten und Gelübden bewenden, sondern [3]) fielen mit gewaffneter Hand heraus auf den Landgrafen. Dieser bediente sich auch des Mauerbrechers, konnte aber den tapfern Bürgern nichts abgewinnen, und hob die Belagerung auf. Wenn Fizion [4]) sagt, daß die Ankunft Herzog Friedrichs von Schwaben den Abzug bewirkt, so muß wenigstens der Name falsch seyn, denn es gab izt keinen solchen: aber von Conrad fürchtete wohl der Landgraf; denn als dieser vor Ulm, den Mittelpunkt des Herzogthums, gezogen, überraschte und schlug ihn jener. Heinrich starb bald hernach, machtlos und ruhmlos, auf der Wartburg, den 17. Febr. 1247.

Eilig muß der Feind abgezogen seyn, denn er hinterließ der Stadt einen mächtigen Sturmblock oder Mauerbrecher [5]) von 126½ Werkschuh Länge, als Trophäe. Da er fast 500 Jahre ganz, und noch länger als Trümmer aufbewahrt wurde, so ist es für den Reutlinger der Mühe werth, Weiteres von ihm zu erfahren. Fizion [6]) beschreibt ihn als

Ein wunderbarlich seltsam Ding;
Da vornen b'schlagen also fest
Mit eisnem Schnabel uf das best.

Er hatte nach Fizion (l. c.) 39, nach Crusius [7]) 74 eiserne Ringe, um daran in Schwung gesetzt zu werden. Er soll [8]) das

---

1) Tritlh. l. c. 2) Raumer l. c. IV. 190.
3) Pfist. l. c. II. 308 nach Martin Min. Manusc.
4) p. 48. 5) Füsing Ref. p. 16 u. 17.
6) p. 62. 7) III. 12. 9. 8) Füsing l. c. p. 18.

Maaß der Kirche abgegeben haben; was aber, wie wir sehen werden, nur vom Schiffe gelten kann; und wurde recht eigentlich mit der Kirche überbaut. Er blieb auch daselbst 270 Jahre lang, bis 1517, an einem Platze, welcher der Bockstall, die Stelle des Sturmbocks hieß. Maximilian I. nämlich († 1519) hatte bei einem Besuch in der Stadt — der Letzte war 1504 — gerathen, das kriegerische Werkzeug aus der Kirche zu entfernen. Ob nun in jenem Jahre die hier begonnene Bewegung in Kirchensachen, oder eine andere Ursache bewogen habe, izt den „Bildstock," wie er hieß, wegzuräumen, kann ich nicht sagen: allein es geschah. Da die Kirche überall mit Häusern umzingelt war bis auf die Ostseite, so wurde hier, im Chore, „ein besonder Loch oben in die Mauer ausgebrochen" und der Block in die Pfarrgasse hinausgeschoben. Wohin er gebracht worden? wird uns nicht berichtet;[1]) „er wurde in die 46 Jahre anderwärts verwahrt." Zur Zeit der Reformation vergaß man des Sturmbocks; und Camerer und mit ihm Crusius (l. c.) sagen in der Zeit, an die wir izt kommen: „vor der Stadt wurde ein Sturmbock gefunden; er ist vielleicht gemacht worden, da diese Stadt im Jahr 1247 von Heinrich aus Thüringen belagert wurde." Er muß aber zuverlässig erkannt worden seyn, denn [2]) auf Ferdinand I. Befehl wurde er an das neu erbaute Rathhaus gehängt, und zwar überzwerch, auf der Einen Seite gegen das obere Thor, also auf die Hauptstraße sehend. Um zu passen, wurde er um 12 Schuh verkürzt. Das Gedächtniß an diese Begebenheit bewahrte eine unter ihm angebrachte Inschrift; lateinisch [3]) und deutsch: Als da regierte, der Durchlauchtigst, Großmächtigst, unüberwindlichst Römisch Kayser, Ferdinand der Erste, allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böheim, Infant in Hispanien, Erzherzog in Oesterreich, Graf zu Tyrol, ließe ein Ehrsamer weiser Rath und Gemeind zu Reutlingen, diesen alten Sturmblock, damit er in der Nachkommenden Gedächtniß nicht

1) Füsing l. c. 19. 2) Füsing l. c.

3) Memoriæ æternæ sacrum: Imperatore Cæsare Ferdinando primo pio, felici, semper Augusto, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ Rege, Infante Hispaniarum, Archiduce Austriæ, Comite Tyrolis regnante, Senatus Populusque Reuttlingensis, Arietem hunc, ne a posteritatis memoria desideraretur, in publicum ponendum curarunt Anno Christi M. D. LXIII.

verfiele, an dieses neue Rathhaus hie öffentlich anhenken, im Jahr nach Christi Geburt 1563. Also gerade in dem Jahre, wo das Tridentin. Concilium geschlossen wurde; welches allerdings ein Wahrzeichen zum Wiedergedächtniß der Sturmblöcke war. Dort blieb derselbe bis auf den Brand von 1726, wo er mit dem Rathhause gröstentheils verbrannte. Ein kleiner Rest soll wieder in die Kirche gekommen seyn; ist aber izt völlig verschwunden.

Der Kirchenbau.

Zum Denkmahl der vorerzählten Begebenheit als Veranlassung des Kirchenbaus stand nach Camerers Chronik und Crusius [1]) an der Thüre des steinernen Gebäudes neben der Hauptkirche folgende Inschrift: Anno M. CC. XLVII hat Hainrikus der VII, Landgraf zu Türingen, die Stadt Reutlingen belägert; da haben die Bürger zu Gott gebeten um Erlösung, dann sie waren Kayser Friederich dem Andern mit Gelübd verbunden. Dann er hat die Stadt mit Mauern umbfangen; und haben verheissen, unser Frawen ein Capell zu bauen. Alsbald ist Hainrikus abgezogen, und die Stadt erledigt worden. Nachmals hatten sie angefangen zu bauen, wie man das Werk vor Augen sieht.

Andre Inschriften fanden sich nach dem Kupferstiche, welcher nach dem Brande von 1726 von der Kirche gemacht wurde, in derselben. Allein schon der Sprache nach, gewiß aber weil des Sturmblocks am Rathhaus darin gedacht wird, können sie nicht vor 1563 fallen. Sie sind alle gereimt, und Fizion hat Vieles derselben wörtlich. Alle enthalten die Hauptsache der vorhin gegebenen Nachricht, und sind sonst uninteressant, weswegen ich sie weglasse. Nur in Absicht auf die Zeit der Erbauung wird nachher davon die Rede seyn.

Unsere Väter gelobten der Maria eine Capelle zu bauen. Und bauten eine so große Kirche? möchte jemand fragen. Die Kappe des gefeyerten Martins von Tours wurde von den fränki-

1) III. 2. 4.

schen Königen so hoch gehalten, daß sie dieselbe nebst andern Heiligthümern als Heiligthum an besondern Orten, Capellen, von besondern Geistlichen Capellanen, verwähren ließen. Daher kam es, daß später alle Kirchen, welche nicht Parochialkirchen (ecclesiæ) waren, Capellen hießen. Und Parochialkirche war hier St. Peter in den Weiden. Die Marienkirche heißt auch noch in päpstlichen Breven zur Zeit der Reformation Capelle. Uebrigens muß ich bemerken, daß in der östlichen Ecke noch unverkennbar nach Stil und Bauart der Rest einer Capelle in unserm Sinne, und zwar einer älteren, als die Kirche, sich zeigt. Diese wurde, wie es in die Augen springt, in den Bereich der Kirche gezogen. Tritheim [1]) deutet darauf hin, wenn er sagt: sie bauten eine neue Capelle von Grund auf. 1403 und 7 kommen Stiftungen vor für einen Catharinen-Altar, „in der alten Trisch- oder Tristkammer neben unser Frauenkirche." Diese, eigentliche Schatzkammer (tresor, unser altes: Trisur,) weil die Altargeräthe dort in den noch bestehenden Kästen verwahrt wurden und werden, kann auch, oder muß vielmehr, indem das: alt und neben nur so seine Erklärung findet, als Andeutung gelten.

Wann die Kirche erbaut wurde? diese Frage wird zum Theil eben durch die Veranlassung zum Baue beantwortet: aber es bleibt Manches zu fragen übrig, was ich so gut, als möglich, zu beantworten suchen werde. Alle hiesige Nachrichten, so wie die gemeine Sage, setzen die Zeit der Erbauung auf 70 Jahre. Allein wohin wird der Anfang gesetzt? In die Grundlegung des 1ten Steins, oder in die Herbeischaffung und Vorbereitung des Materials? Wohin die Vollendung? In die Zeit, wo die Kirche, als solche, zu gebrauchen, oder wo alles Beiwerk der Verzierung fertig war? Wir wollen sehen. Es sind 2 Hauptdokumente vorhanden:

1) An dem großen Hausthor des uralten steinernen Hauses unterhalb der Kirche war ein Brot von 11 Zoll Durchmesser in Holz abgebildet, zum Dank gegen Gott, daß zur Zeit der Erbauung der Kirche ein solches nur 1 Pfenning gekostet. In der Mitte desselben war [2]) eben diese Nachricht enthalten. Nach

1, Ann. Hirs. I. 582. 2) Füsing Ref. p. 22.

dem Brande von 1726 ließ der damalige Besitzer, Ludwig Conrad Fischer, Handelsmann, ein gleiches an die Thüre seines neuen Hauses, im Jahr 1730, bevestigen; und setzte die darin enthaltene Nachricht schriftlich auf, welche sein Tochtermann, Franz Kurz, Zinn= und Rothgießer und Feuerspritzenmacher, den 19ten Juni 1775 abschrieb. Hier ist nun der Anfang des Baues auf 1247, die Vollendung auf 1317 gesetzt. Ich denke, es geschah nach Inhalt der Inschrift, die doch höchst wahrscheinlich nicht nur die Größe und Wohlfeilheit des Brotes, sondern auch die Zeit bestimmte.

2) Die vorgenannte, auf obrigkeitliche Anstalt verfertigte Abbildung der Kirche spricht in der Aufschrift von der „anno 1343 in 70 Jahren völlig auferbauten Pfarr= und Marienkirche, nebst der St. Nikolaus=Capelle."

Fizion scheint sich in seiner Unbestimmtheit an die erstere Nachricht anzuschließen; und zwar sagt er: das schöne Werk

In 70 Jahren ward volend
Und uffgefieret bis zum End.

Crusius hingegen [1]) spricht für die zweite Nachricht, wenn er aus Hermannus Aedituus erzählt, daß man in 96 Jahren mit der Capelle fertig geworden; denn „im Jahr 1343, am Tage des heiligen Oßwalds (5 Aug.), habe man den verguldeten Engel auf den obersten Stein gesetzt."

Setzen wir voraus, was wir müßen, da beide Nachrichten glaubwürdig sind, daß 1317 die Kirche zum Gebrauche fertig gewesen: so löst sich der scheinbare Widerspruch dadurch, daß wir annehmen, die erste Nachricht rechnete zur eigentlichen Zeit des Baues die Vorbereitungen, die zweite die endlichen Verzierungen. So:

von 1247 bis 1273, also 26 Jahre zur Vorbereitung;
= 1273 = 1317, also 44 Jahre zum Aufbau; zusammen 70 J.
= 1317 = 1343, also 26 Jahre zur Verzierung; auch 70 J.

Alles zusammen 96 Jahre.

Daß die Kirche nicht erst 1343 zum Gebrauche vollendet worden, ja daß geraume Zeit auf die Verzierungen verwendet worden sey, diß erhellt aus Folgendem. Eine lateinische Urkunde

1) III. 2. 4.

(St. A.) von 1320, um das Fest Johannis des Täufers ausgestellt, besagt: Johannes, genannt de Diezzenhoven, Rektor der Kirche zu Rutelingen, stellt ein Zeugniß aus, daß der Ehrwürdige, ehmals M. Heinrich, genannt de Rutelingen, Advokat der Costanzer Curie, einen Altar zur Ehre des heiligen Kreuzes und des heiligen Andreas zum Heil seiner Seele, und zum Heil aller gläubigen Seelen der Verstorbenen, in der Capelle der heiligen Maria zu Rutelingen, einer Tochter der Parochialkirche des heiligen Petrus daselbst, zu einer fortdauernden Messe gestiftet, und mit 16 Pfund Heller (libr. denar. Hallens.) jährlich dotirt habe, mit dem Beding, daß seine nächsten Erben immer die Präsentation haben sollen. Und er genehmigt zugleich, daß diese Präsentation izt in der Person des weisen und klugen (provido et discreto) Herrn Albert, genannt Roten, geschehe. Daselbe bestätigen auch Urkunden von 1332, wo von einem Altare des heiligen Gallus in der Marienkapelle die Rede ist. Eben so von 1341 und 42; denn nach der ersten besteht Walther Bunling, Burger zu Rutlingen, einen Weingarten zu stetem Erblehn um die (von der) Kastenvogtey und Caplaney der 2 Altäre a) in unsrer Frauenkirche bei dem Taufstein; b) in St. Peter Kirchen ꝛc. Nach der zweiten stiftet Haintz, der alt Spärwer, eine Summe Geld an seinen Altar in unsrer Frauen Capelle.

Darüber, daß die Kirche, wenn gleich nach Fizion jedermann frohnen half, zuschoß und beitrug, auch Auswärtige, — doch fast ein Jahrhundert zur Vollendung brauchte, wird sich niemand wundern, der bedenkt, daß der Bau in Zeiten fiel, worin der Stadt das dringendere Geschäft oblag, an ihrer Selbstständigkeit und innern Einrichtung unabläßig zu bauen; so daß er oftmals eingestellt werden mußte. Baute man doch an dem Ulmer Münster von 1377 bis 1494, also 117 Jahre; an dem Strasburger 260 Jahre bis 1275; und 1277 fieng Erwin erst noch einen Thurm mit Wendeltreppen daselbst an. Und wenn gleich viel kleiner, doch keineswegs unbedeutend in Vergleichung mit diesen, ist unsre Kirche. Wenn gleich die ausführliche Beschreibung in eine Topographie gehört, so kann ich doch nicht umhin, etliche Hauptdimensionen beizusetzen. Nach neuen genauen Messungen — die letzte genauste ist von Geometer und Stadtrath Rall — beträgt die Höhe des Hauptthurms — nicht wie sonst irrig ange-

geben wird 325 Würt. Fuß, sondern — vom Mittelpunkt der Straße vor dem Thurme bis zu Ende des Marienbildes 255½ Würt. Fuß. Die Länge der Kirche enthält von der Westseite bis zu Anfang des Schiffs, dessen Eine Diagonale von Osten nach Westen geht, 24; bis zu den Altarstufen 126 Schuh 3 Zoll; bis zu Ende des Chors 63 Schuh 2½ Zoll; also zusammen 213 Schuh 5½ Zoll; — die Breite des rechtwinkligen Schiffes 72 Schuh 5 Zoll; die Höhe des Schiffgewölbes 68 Schuh 8½ Zoll.

Was die Wohlfeilheit jener Zeit betrifft, so kam schon zuvor etwas davon vor. In einer jener Inschriften der Kirche kommt noch weiter, daß ein 4 pfündiger Laib nur 3 Pfenning galt, und ein Taglöhner 6 Pfenning erhielt.

Wer den Plan gemacht? Wer der, oder besser die Baumeister gewesen? das sind interessante Fragen. Aber auch nicht der leiseste Laut der Geschichte antwortet uns. Da das Werk gewiß eines großen Meisters werth ist, so wird es nicht zu frech seyn, zu denken, ob nicht vielleicht Erwein de Steinbach, welcher 1277, also nur 4 Jahre nach dem Beginn des hiesigen Baues obgenannten Wendeltreppe am Strasburger Münster anfieng, und 1318 starb, einigen Theil daran habe?

Auf mehrgenannter Abbildung der Kirche ist, wie wir gesehen, die Erbauung der St. Nikolai-Capelle mit der Erbauung der Marienkirche verbunden. Sie muß also auch 1343 fertig gewesen seyn. Daß sie [1]) gerade 1300 erbaut worden, finde ich nicht zuverläßig angegeben. Camerer nennt zwar nicht nur 1300, sondern sogar den ersten Juli, aber, wie bald erhellen wird, durch eine falsche Lesart verführt. Crusius hat vielleicht aus derselben Quelle geschöpft. [2]) Vom Jahr 1359, am Tag des heiligen Pankratius (12ten May) haben wir (St. A.) eine lateinische Urkunde des Inhalts: Hugo, genannt Spehtzhart, Priester de Rutlingen, Caplan daselbst, von weiland Wernher, Priester, erstem Caplan der Capelle St. Nikolai, unten an der Mauer der Stadt, und Gründer der 2ten Präbende in besagter Capelle, aus besondrer Freundschaft zum Patron derselben Präbende aufgestellt, schenkt theils aus eigenen Mitteln, theils aus Gaben frommer Personen, ein Einkommen von 32 Schilling

---

1) Memm. OA. Reutlingen p. 83. Ur. p. 174. 2) Paralip. XIV.

(Solid.) an jene 2te Präbende, mit dem Beding, daß ein jeweiliger Caplan sie dann erst genießen soll, wann der gegenwärtige Ertrag der Präbende von 14 Pfund 10 Schilling auf 26 Pfund Heller gestiegen sey. Demnach muß in dieser Zeit Gottesdienst darin gehalten worden seyn; und zwar noch nicht lange angefangen haben. Nun aber findet sich an der östlichen Ecke derselben, in einer Höhe von etwa 7 Fuß, eine ganz erhaltene, in lateinischer Mönchsschrift verfaßte, Inschrift [1]) des Inhalts: Im Jahr des Herrn 1358 ist diese Capelle angefangen worden, zur Ehre des heiligen Nikolaus, und am Tage St. Urban, des Papstes. (25 Mar.) Nach dem Vorigen kann der Ausdruck: ist angefangen worden, unmöglich vom Anfang des Baues, sondern nur des Gottesdienstes verstanden werden; was auch daraus ersichtlich ist, daß, wohl bei Legung des ersten Steins, aber sonst nicht der blose Anfang des Baus auf Inschriften angegeben zu werden pflegt. Camerers Chronik las: anno 1300 den 1ten Juli ꝛc. nicht nur gegen die klare Schrift, sondern auch darum auffallend, weil ja der 1te Juli und 25 Mai — und Urbans Tag ist nicht verlegt worden — unvereinbar sind. Wer weißt, ob die Angabe 1300 nicht aus diesem Irrthum stammt?

Die Sage, welche auch Fizion [2]) erzählt, und die selbst in OSt. Rath Memmingers Beschreibung von Bronnweiler [3]) übergegangen ist, daß die Kirche dieses Orts von dem Geld und Gestein erbaut worden sey, welches vom hiesigen Kirchenbau übrig geblieben, gründet sich wahrscheinlich blos auf das daraus zu erklärende Abhängigkeitverhältniß der Bronnweiler Kirche zu Reutlingen. Unrichtig ist sie aber auf jeden Fall. An sich schon unwahrscheinlich muß sie erscheinen, weil nicht leicht glaublich ist, daß die Stadt, welche die große Marienkirche und die nicht ganz kleine Nikolai-Capelle zugleich erbaut, noch Ueberschuß gehabt, oder auch gerade hiezu verwandt habe; unwahrscheinlich für mich schon durch den Anblick des Schiffs der Kirche, welches mir ein höheres Alter, als die 2te Hälfte des 14ten Jahrhunderts,

---

1) ANNO DOMJNJ M. D. D. D. L. VIII. JNCEPTA. EST. HEC. CAPELLA, JN HONORE. SANCTJ. NJCOLAJ. ET. JN. DJE. S. URBANJ. PAPE.

2) p. 51. 3) p. 115. O. A. Reutl.

zu verrathen scheint. Doch sie muß falsch seyn, denn, wie wir später urkundlich sehen werden, so kam der Ort erst 1315 an einen Burger von hier, und 1437 an die Stadt.

Kirchliche Verhältnisse.

Wir haben so eben die itzige Hauptkirche entstehen sehen: Aber wie verhielt es sich zuvor mit dem Gottesdienste? Welche Einrichtungen entstanden um diese Zeit? fragen wir; und wir müßen uns hier Rechenschaft davon geben, wenn wir den Verfolg der Geschichte, und namentlich die Geschichte der Reformation recht verstehen wollen. Ich will daher, was darüber zu sagen ist, hier beybringen.

Wenn wir, wie oben geschah, den Ursprung Reutlingens um das 8te Jahrhundert setzen, um die Zeit des Apostels der Deutschen, Bonifazius oder Winnefried, so waren die eigentlichen Anbauer ohne Zweifel schon Christen; wiewohl wir nicht bestimmen können, ob „die bösen Buben" der Sage und Fizions, die in Häusern wohnten, wo wir die 2 steinernen Häuser der Grafen gefunden haben, nicht noch in die Heidenzeit hinabreichen. Allein da wir überhaupt bis in die Zeiten der Grafen von Achalm von Reutlingen fast nichts wissen, so müßen wie unsre Väter in sittlicher Beziehung denken, wie ganz Schwaben war, d. h. [1]) in einem höchst verdorbenen Zustande. Ein Christenthum, von den eigenwilligen Büßern an bis zum sogenannten apostolischen Stuhle hinauf, dessen Grundvesten izt gelegt wurden, durch menschlichen Wahn und Eigennutz verunstaltet, und wie zuvor schon mit römischem und griechischem, so später auch mit deutschem Heidenthum reichlich vermischt, — diß bis zur Unkenntlichkeit ausgeartete Christenthum vermochte im 11ten Jahrhundert den Lastern, welche die Rohheit der Zeit, zumal bei der Auflösung aller bürgerlichen und kirchlichen Bande, erzeugte, nicht zu steuern. Wie groß die Unordnung und Verwirrung gewesen, sehen wir dar-

1) Sattler älteste G. W. 617. und 43.

aus, daß 1092 [1]) Gebhard, Bischoff zu Costanz und Legat des apost. Stuhls, mit Welpho, Herzog von Bojarien, den er zu seinem Verfechter (miles) angenommen, wie er schon längst mit seinem Bruder, Berthold, Herzog von Allemannien gethan, nebst den übrigen Allemannen-Fürsten, bei Ulm einen großen Convent hielt, worin aufs kräftigste vertragt wurde, daß dem Bischoff von Constanz in aller Weise nach der Ordnung der Kirchensatzungen, und dem Herzog Berthold und den Grafen nach dem Gesetze der Allemannen, Gehorsam geleistet würde.

In dieser Zeit muß die Parochialkirche, St. Peter in den Weiden wahrscheinlich bestanden, gewiß entstanden seyn; denn alle Nachrichten nennen sie als solche, und sie kommt zur Zeit des Kirchenbaus, wie wir gesehen; urkundlich 1320 so vor, ja schon 1313. Sie blieb es auch; 1429 ist von Caplanen die Rede, die zu St. Petern in die Pfarrkirche an die Vigilien zu Präsenz gehen. In einem Buche, das zur Präbende eines Altars zu St. Catharinen gehörte, und aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts stammt, steht die nämliche Angabe. Zur Zeit der Reformation, 1538, wurde sie abgebrochen; [2]) und die Steine wurden zur Errichtung des Canals verwandt, durch welchen das Wasser der Echatz in alle Gassen geleitet werden kann. Da dieser Canal in neuerer Zeit völlig verändert worden ist, so sind alle historische Spuren des Gebäudes zu Grund gegangen. Die Dörfer Degerschlacht und Sickenhausen waren bis in das 16te Jahrhundert dahin eingepfarrt; und den Weg daher in die Kirche bezeichnet noch der Name Kisteig, der aus Kirchsteig entstanden ist, indem zuerst, wie in Kirmess, Kirsteig, und nach der hier gewöhnlichen Auslassung des r Kisteig daraus wurde; auch schreiben alte Urkunden 1384 Kirchstaig. Ein Rektor, wie damals die Aeltesten (presbyteri) der Parochien hiessen, war der geistliche Vorstand; hier also Stadtpfarrer. Die Kirche war nach Camerer in alten Zeiten ein großer Wallfahrtsort, und stand mitten auf dem Kirchhof. Daher auch (1384) derselbe sankt Peterskirchhof hieß, wie er auch in obigem Buche bezeichnet ist: „die Catharinenkapelle, heißt es, bei den Siechen (leprosos) auf dem Kirchhof der Pfarrkirche St. Peters ausserhalb der Mauren der

---

1) Berth. Const. bei Urstisius. 2) Beger Ref. 269.

Stadt Reutlingen." Und wenn Abt Melchior zu Zwifalten 1516 mit der Stadt um einen „Brüel" bei der Pfarrkirche streitet, so war sie gewiß nicht in der Stadt; und eben so wenn von Gärten bei St. Peter 1313 die Rede ist. 1426 ist die Capelle der Spiegel, als neben St. Peterskirche gelegen, beschrieben. Den Namen in den Weiden führt sie unstreitig von den Weiden, die an dem den Kirchhof noch durchfließenden Bache wuchsen. Um einigen Begriff von der Kirche zu geben, und die vage Nachricht Begers zu bestimmen, will ich anführen, was Fizion (p. 299.) sagt:

Hernach da man zalt dreißig Jahr,
Und achte auch die Jarzal war,
Hat man die Kirch auf dem Gottsackher,
Mit irem schennen Thurm ganz wackher,
Abbrochen und gelegt zur Erd,
Wissendtlich und nit ungefehrd;
Ein schenne und große Kirch fürwar,
Darin man viel Grabstein Par
Uffhuob und braucht sie ungeföhr
Zum Wasser-Runs vorm Ober-Thor;
Daran wirst noch theils Schriften finden,
Welche dir die Warheit verkünden.

Aber steht denn nicht noch eine Kirche zu St. Peter auf dem Kirchhof? wird der Reutlinger fragen. Diß ist die ehmalige Catharinen- oder Siechenkapelle „am Siechenhaus" welcher die abgetragene Pfarrkirche ihren Namen hinterlassen hat. Sie war zunächst zum Begräbniß der edeln Familie der Spiegel bestimmt, wie die darin befindlichen Grabsteine bezeugen, welche, wie wir sehen werden, Berchtold Spiegel, der 1371 starb, als Stifter nennen.

Wenn Georg David Beger [1]) die Entstehung des hiesigen Ruralkapitels, von welchem wir vielleicht mehr hören werden, [2]) d. h. die Verbindung der Landgeistlichen unter einem frei gewählten Obern, Dekan oder Dechan, woher der Bezirk Dekanat hieß, ins 12te Jahrhundert setzt: so kann ich, wie wahrschein-

1) Nachr. von hies. Rural-Capit. 1765.

2) Capitulum hieß die Zusammenkunft und der Ort, wo den Geistlichen die Capitula, der kurze Inbegriff der Regeln ihres Ordens oder Standes, vorgelesen wurden; und dann überhaupt jede Zusammenkunft derselben in geistlichen Angelegenheiten.

lich mir auch nach den Zeitverhältnissen die Sache an sich ist, seine Gründe nicht für zureichend halten. Er schließt vorerst aus der Form des Sigels, welches, aus Messing bestehend, noch vorhanden ist. Es ist oval und an den 2 schmalen Seiten zugespizt. Der Englische Gruß ist darauf dargestellt. Auf einem Streifen, den der Erzengel in der Linken hält, steht: AVE GRACJA (plena,) der Gruß nach der Vulgata, der in der Römischen Kirche gebräuchlichen lateinischen Uebersetzung der Bibel; — auf dem Rande oben ein Kreutz, dann S. (sigillum) CAPJDULJ DECANATUS JN RUTLJNGEN. Wenn aber, wie er selbst sagt, solche Sigel im 12ten und 13ten Jahrhundert in Gebrauch kamen und lange blieben, so sieht man wohl, daß nur, wenn sonst das 12te Jahrhundert erwiesen wäre, diese Form zeigte, daß es der Sitte der Zeit gemäß sey. Ferner schließt er aus den Charakteren der lateinischen Mönchsschrift: aber eben dieselbe zeigt sich, um nur ein hiesiges Beispiel anzuführen, auch in der oben angeführten Inschrift der Nikolai-Capelle von 1358; — endlich aus dem Kreuzeszeichen, welches aber die Inschrift blos allgemein in das Mittelalter versezt. Die älteste Urkunde bei Beger (p. 70.) ist von 1406. Aber von 1381 kommt Pfaff Eberhart von Veringen, Degan der Dechni zu Rutlingen; in 1354 bei dem Kirchensatz zu Hausen auch der Dekan zu Reutlingen; und 1407 Pfaff Hans Stahler als solcher vor. Jene Urkunde enthält eine auf die Bitte mehrerer Capitulare des Dekanats erfolgte Absolution vom Bischoff Thomas zu Costanz. Es kommen, außer dem Caplan in Oberhausen und 2 Caplanen in Pfullingen, darin vor die Plebani [1]) oder Rektoren der Parochien Engstingen, Husen, Pfullingen, Eningen, Betzingen, Wannwyl, Kirchentalinsfurth, Oferdingen, Blützhausen, Mittelstatt, Sundelfingen. Es gehörten aber (Beg. Rur. p. 28) zum Capitel ferner Honau, Holzelfingen, Walddorf, Bronnweiler, Gomaringen; also mit Reutl. 17 Orte. Warum Möringen nicht dazu gezogen wurde? ist unbekannt: aber Romelsbach und Altenburg als Caplaneyen von Oferdingen; Omenhausen und Jetenburg von Möringen; Sikkenhausen und Degerschlacht von Reuttl. konnten — die 2 ersten und die 2 letzten nicht besonders, die 2 mittleren gar nicht dazu

1) Denen die geistliche Rechtspflege des Volks übertragen war.

gezählt werden. Wenn nun gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß schon zu den Zeiten der Grafen von Achalm ein Dekanat zu Reutlingen und eins in Bempflingen bestanden, so ist es doch nicht erweislich; und es kann nicht behauptet werden, daß der Abt zu Königsbronn, dem, wie wir sogleich hören werden, das hiesige Kirchenwesen unterworfen wurde, diß Capitel nicht gestiftet haben könne. Auch der Umstand, daß er unter dem Augsburger Bischthum gestanden, und seinen hiesigen Stadtpfarrer vom Bischoff zu Costanz bestätigen lassen mußte, beweist es nicht: er konnte ja auch zu dieser Einrichtung die Genehmigung zu Costanz erhalten.

Zu Anfang des 14ten Jahrhunderts gieng hier eine Hauptveränderung mit dem Kirchenwesen vor, welche bis auf die Reformation blieb. Aus der Bulle Papst Johannes des XXII, Avignon den 2ten Juni 1325, sehen wir, daß der Römische König Albert, welcher das Kloster Kungesbrunnen (Königsbronn) 1302 gegründet, demselben des Patronatrecht der hiesigen Kirche, welches zum Römischen Reich gehörte, verliehen. Und da die Einkünfte des Klosters kärglich waren, so brachte der Sohn Alberts, der österreichische Herzog Leopold, die Bitte an den Papst, die Parochialkirche in Rutelingen, Constanzer Diocese, deren Einkünfte jährlich 100 Mark Silbers, [1]) nach der Schätzung des Zehenden, nicht übersteigen, gedachtem Kloster einzuverleiben. In genannter, an Friedrich, Bischoff zu Augsburg, unter dessen Sprengel Königsbronn stand, erlassenen Bulle trägt der Papst diesem Bischoffe die Untersuchung der Verhältnisse auf; und wenn er sie, wie angegeben, erfinde, so soll er die Parochialkirche mit all ihren Zubehörden und Rechten dem Kloster dermaßen inkorporiren, daß es, wenn der Rektor abgehe oder sterbe, Besitz ergreifen dürfe; jedoch einen beständigen Vikar, um dem Herren der Macht (virtutum Domino) daselbst zu dienen, mit einem sochen Gehalt anstellen müße, von welchem er bequem leben, die Bischöfflichen Gebühren bezahlen, und andre ihm oblie-

---

1) Mark, marca, Zeichen, wahrscheinlich von dem aufgeprägten Stempel oder dem bestimmten Gewichte sogenannt, war eine Rechnungsmünze in sonst durch Beisätze bezeichnetem Gold oder Silber, 16 Loth haltend. Je nach der Zeit und dem Münzgehalt war sie von verschiedenem Werthe; die Mark Silber von 10 auf 20 fl.

gende Ausgaben bestreiten könne. Der Bischoff, welcher wegen kirchlicher Geschäfte und der Unsicherheit der Wege nicht selbst hieher kommen konnte, übertrug das Geschäft dem Abte zu Bebenhausen, und den Dekanen zu Esselingen und Bömpfelingen. Diese berichteten ihm, Reutlingen den 6ten Febr. 1326, sie haben die Verhältnisse an Ort und Stelle mit Zuziehung rechskündiger Väter oder Priester, welche der Kirche zu Reutlingen viele Jahre gedient, und anderer tauglichen und ehrbaren Personen untersucht, und, nach Erwägung der Ausgabe, welche ein Vikar mit 3 Priestern, als Gehilfen, zu bestreiten habe, festgesetzt, daß der Vikar alle Gaben und Opfer zum Seelenheil (oblationes et remedia universa) beziehen, und dem Convent zu Königsbronn jährlich 100 Pfund Häller davon entrichten, sonst aber nicht weiter ansprechen solle als 1 Urne — urna mensura liquidorum; den Gehalt kann ich nicht finden — gemeinen Weins, 1 Wagen Heu, und 1 Wagen gewöhnlichen Strohs. Alle und jede andere Naturaleinkünfte, sey es Wein, Getreide (bladum blé) Heu, Baumfrüchte, oder Güterzinse und Einkünfte sollen dem Kloster gehören (census et aliæ obventiones). Den 18ten Febr. 1326 folgte die Bestätigung vom Bischoffe zu Augsburg; und 1347, Lemberg den 9ten Dec. (V. Jd. Dec.) bestätigte die Einrichtung Kayser Carl IV.

An diese allgemeinen kirchlichen Verhältnisse schließen sich die speziellen der Capellen und Gotteshäuser, Klöster, an. Und, da die Armenanstalten immer im engsten Zusammenhang mit dem Gottesdienste standen, und hier mit 2 Capellen in Verbindung traten, so will ich, was in diese Zeit gehört, und zur Erläuterung hieher gezogen werden muß, hier auch beibringen.

Die ältesten hiesigen Armenanstalten waren der vor dem Metmansthor gelegene, schon oben angeführte, Spital für arme, sieche Leute; und das Haus für die Siechen an dem Felde, Feldsiechen, Sondersiechen; ersterer ohne Zweifel für Dürftige, besonders Kranke, des Orts; und sie heißen auch (1313, 15 und 17) dürftige des Spitals; das 2te für fremde, deren es in jenen Zeiten, wo noch keine Polizeyanstalten dafür bestanden, viele zu besorgen gab, und namentlich für solche Kranke, welche der Ansteckung wegen abgesondert gehalten werden mußten, die Aussätzigen zum Beispiel, weswegen auch die 1ste bekannte Stif-

tung für dieses Haus, 1289, von Irmengart, genannt Elpin, für die Aussätzigen (leprosis) bestimmt ist. Beyde Anstalten müßen spätestens in das 13te Jahrhundert fallen, denn eben genannte Stiftung setzt das Bestehen des Feldsiechenhauses voraus; und 1310 erscheint der Spital als eine schon vest begründete Anstalt. Da aber der Ort schon als großes Dorf, im 12ten Jahrhundert wenigstens, solcher Anstalten nicht entbehren konnte, und wir im 14ten Jahrhundert den Spital schon so begütert finden, daß er durch Ankäufe seine Besitzungen überallhin erweitert — 1416 bestand schon die Spitalkelter: — so ist höchstwahrscheinlich ihre Entstehung früher zu setzen. Bis ins 15te Jahrhundert ist immer nur einfach vom Spital die Rede; und bis in die 1te Hälfte desselben (1408; 1422) werden arme Siechen im Spital neben den armen Feldsiechen genannt. Manchmal wurde eine Stiftung von jenen auf diese ruckfällig gemacht, wie wenn Mahtilt die Pfawlin 1346 5 Schill. Häller ewiges Gelds für Licht in die Siechenstube im Spital bestimmt, dabei aber bemerkt, wenn es nicht gebrannt werde, so solle das Stift den Siechen an dem Felde heimfallen. Beide Anstalten hatten urkundlich 1410 noch ihre besonderen Pfleger. Sie wurden gut bedacht; Stiftungen von Brot, Fleisch, Wein, kommen mehrere vor. Besonders war Pfaff Albrecht Hurmbog ein Wohlthäter der Siechen im Spital. 1396 verordnet er bei einer Stiftung, daß in der Fasten jeder Sieche — aber nur ein solcher — täglich einen Häring und 1 oder 2 Eyer bekommen solle; und schon 1383 hatte er für diese und für die Siechen an dem Felde Wein, Weißbrot, Herbsthennen, Eyer, Käse, auf gewisse Zeiten auszutheilen bestimmt, und die, welche den Altar leihen, zu Aufsehern darüber gemacht. Das sogenannte Ochsenstift, nach welchem jährlich 1 Ochse unter die Armen vertheilt werden sollte, und zwar auf Dreykönig und Martini, soll nach Camerer Berthold Spiegeln zum Stifter haben. Von 1430 an kommt die Benennung gemeiner Spital und Gemeinhaus des Spitals vor; und zu Ende des 15ten Jahrhunderts fängt die Benennung heiliger Geist Spital an; aber schon 1381 kommen Caplane am Spital vor; 1383 solche, die den Altar leihen, und 1404 die Spitalkirche an dem Markt genannt, welche dem heiligen Geist gewidmet ist. Damit ist nun in diesem Zeitraum ein doppelter Spital aus-

gesagt; dann der alte in der Tübinger Vorstadt dauerte bis in die neuere Zeit; und wir müßen annehmen, daß, nachdem Reutlingen Stadt geworden, die alten Spitalanstalten nicht mehr zureichten, und ein neuer Spital in der Stadt, da wo das Gebäude noch steht, errichtet wurde, und zwar mit einer Kirche, von welcher beim alten Spital keine Silbe verlautet. Nur von einer Leonhardskapelle finde ich bei lezterem eine dunkle Spur. Vom Ende des 15ten Jahrhunderts an ist neben den Sondersiechen gewöhnlich vom heiligen Geist Spital die Rede, bis in neuerer Zeit, wo keine Zweideutigkeit mehr Statt fand, wieder, wie zu Anfang, blos Spital gesagt wurde; damals muß also die Spitalanstalt ausser der Stadt mit der Anstalt der Sondersiechen zusammen geschmolzen, oder mit dem neuen Spital der Verwaltung nach vereinigt worden seyn; denn in späterer Zeit finden sich keine besonderen Pfleger mehr dafür. Die Sankt Catharinen-Capelle, welche neben dem Sondersiechenhaus lag, wurde, wie ich oben gesagt, von Berthold Spiegel, nach der Grabschrift, gestiftet: allein er muß fruhe gestiftet, oder gar nur eine bereits vorhandene Capelle erweitert und zu einem Familienbegräbniß eingerichtet haben, denn schon 1346 kommen Siechen zu St. Catharinen an dem Felde vor.

Vor dem obern Thor, links wenn man hinausgeht, gegen der Papiermühle über, sagt Camerer, d. h. gegenüber vom obern Hammer, stand eine Capelle zu St. Lienhardt, deren Grundmauern man in neuster Zeit wider auffand, und von welcher der Distrikt den Namen Hinterschetlient trägt. Sie mußte wenigstens 1377 gestanden seyn, da das bekannte Gefecht, von dem wir hören werden, dort vorfiel. Allein schon 1309 kommt St. Leonhards-Altar vor; 1364 ist Pfaff Sifrid Stifter und Caplan des vordern Altars der Capelle. Nächst beim Metmannsthor, Eppesthor sagt Camerer nach der späteren wohl von der Familie Epp stammenden Benennung beim Volke, in der Stadt links beim Hinausgehen, stand eine Capelle zu Allerheiligen geweiht, sonst der Walkher Capelle genannt, mit 2 Glöckchen. Mit diesem Namen verhält es sich so: die 2 Brüder Walkher Golgge und Fritz Walkher realisirten die von ihrem Vater gemachte Stiftung, welche in einer Pfründ von 7 Pfund 2 Schilling Häller für einen besondern Priester bestand, wegen ewiger

Messen auf dem Altar in Allerheiligen Capelle bei Metmannsthor gelegen, heißts in der alten Stiftung, welcher Altar geweiht war der Ehre der beyden Johannes. Pfaff Hartmann Nägelein wurde sie izt geliehen diese Pfründe; und als dick (so oft) der Altar leer würde, sollten die zwei ältesten Walkher ihn leihen. Diß geschah am nächsten Freytag nach St. Gertrud 1386. Nikolaus, Bischoff zu Costanz bestätigte die Stiftung. Der gegenüber in der Tiefe liegende Hansbronnen hat ohne Zweifel seinen Namen daher; und theils diß, daß er von einem einzelnen Altar benannt ist, theils die bis auf die neuere Zeit fortgepflanzte Meinung von besonderer Güte des Wassers leitet auf die Vermuthung, daß ehedem der Bronnen an Johannis von dem Priester geweiht worden seyn möchte. Der Name Johannes, Gottesgnade, wurde zu allerley Segen gebraucht; das Johanniskraut (hyper. perfor.) wurde zum Jageteufel und zur Teufelsflucht; eine andre Art (Artemisia) gab den Johannisgürtel; der Johannissegen machte den Wein zum Gegengift. Vor dem Metmannsthor, rechts beim Hinausgehen, gleich ob der Roßwette, stand eine Capelle zu St. Antoni. Von ihr habe ich wenigstens 1412 urkundliche Nachricht. Diese Capellen glaube ich theils wegen des Bedürfnisses früherer Zeiten, theils, was die 2 lezteren betrifft, weil sie ganz im Bereiche des Dorfs lagen, theils weil die Stadt von 1247 bis 1343 mit der Erbauung der Marien- und Nikolauskirche wohl genug zu thun hatte, ihrem Ursprung nach in die frühsten Zeiten Reutlingens versetzen zu müßen. 1441 ist von einer Capelle vornen an der Schlattwiese die Rede. Und wenn die Sage Recht hat, daß die St. Jergen-Capelle auf dem Jergenberge eine Walfahrts-Capelle war, wiewohl ich in dieser Zeit keine Spur davon finde, so durfte sie auch sehr früh erbaut seyn. 1497 kommt „ein Bild auf der Höhe" von Orschel vor.

Was die Klöster betrifft, so waren hier 1 Mannskloster und 4 Frauenklöster und Frauenhäuser, nebst 5 Klosterkolonien oder geistlichen Höfen mit ihren Capellen.

Die Kinder des heiligen Franz von Assisi, aus Demuth die Minoriten oder minern, mindern Brüder; aus Stolz der Seraphische oder Engelorden; von der Kapuze Kapuziner, von dem Leibriemen über der braunen Kutte in Frankreich

Strickträger (cordeliers,) von den blosen Füßen Barfüsser, von dem Mittel, wodurch sie ihr Heil suchten, Bettelmönche genannt, — sie, deren Orden 1223 von Honorius III. bestätigt wurde, müßen sich auch hier früh eingenistet haben, denn ihre Kirche wurde 1246 gebaut. Diß zeigt ein Stein, welcher in der neusten Zeit beim Abbruch der Metzig beobachtet wurde, mit der Inschrift: **Hec ecclesia Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum inchoata fuit anno Domini MCCXLVIII. Nonas Martii. Deinde Anno III consecrata Dominica prima post festum Salvatoris Jesu Christi.** Diese Kirche der heiligen Apostel Petrus und Paulus wurde angefangen den 6ten März 1246; hierauf im 3ten Jahre eingeweiht am 1ten Sonntag nach dem Fest des Heilandes Jesu Christi. Diß gab Veranlassung zu dem Irrthum, [1]) welchen ein Nicht-Reutlinger kaum vermeiden konnte, daß auf dem Markte eine Kirche gestanden, und das neue Rathhaus 1562 auf den Grund derselben erbaut worden sey. Dem ist nun gewiß nicht so. Zum Voraus müßte es uns auffallen, daß die Stadt, wenn sie eben im Bau einer Kirche auf dem Markte begriffen gewesen wäre, 1247 das Gelübde einer andern Kirche gethan häue: allein es sprechen unläugbare Gründe dagegen. Es ist nirgends eine Spur von einer Kirche auf dem Markte zu finden, und in den so zahlreichen Stiftungsbriefen für alle Capellen gar keine Andeutung davon. Es wird bei Erbauung des Rathhauses gesagt, daß es auf den Grund des alten erbaut worden, welches nach Fizion in Abgang gekommen;

Wurmstichig war es über aus,
Bawfällig, liederlich von Sachen,
Wollt einfallen, fieng an zu krachen.

Auch werden wir finden, z. E. bei dem Besuche Maximilian I. in der Stadt, 1498, daß das alte Rathhaus auf dem Markte stand. Und Fizion, der an jene Zeit gränzte und aus dem Munde aller Leute erzählt, erklärt (p. 66) bestimmt, daß die Säulen des neuen Rathhauses von der abgebrochenen Klosterkirche genommen worden. Die Barfüßer hatten (1388) ihren eignen Kirchhof.

Von den Frauenklöstern und Frauenhäusern habe ich nur höchst dürftige Nachrichten auffinden können. Es kommen

---

1) Memm. Reutl. 84.

1) Schwestern der Cluse (Clause) bei St. Leonhards Capelle vor, in den Jahren 1393 und 1493; 2) Meisterinn und Schwestern der Hollensammenung oder=sammlung. Da auch ein Eigenname Holle sich findet, und Hollenbronn ein Revier des Feldes heißt, wie auch eines zu Wankheim vorkommt, so könnte dieser mir sonst unbekannte Name damit in Verbindung stehen. Ihr Gemeinhaus lag bei unsrer Frauen Capelle. 3) Meisterinn und Schwestern, Frauen, in der Rast=Sammlung oder in der von Rast oder zur Rast=Sammlung, was ein mir unbekannter Name jedoch wahrscheinlich wie „die Schwestern in der Eich oder dem Hirschbade zu Ulm" [1]) von der Wohnung hergenommen ist. Sie heißen auch die Schwestersammlung bei den Barfüßern. Ganz in der Nähe des ehmaligen Barfüßerklosters, der itzigen Kanzley, ist das noch so genannte Frauenhäusle, izt ein Aggregat von Wohnungen, von Westen her das 4te Gebäude auf der Südseite der Lindlinsgasse; und es zeigt noch in seiner Stockmauer, in den Hofmauern, in dem durchs ganze Haus gehenden massiven Kellergewölbe unverkennbare Merkmale einer solchen Bestimmung. Diese finde ich von 1351, jene von 1397 in Kauf= und Stiftungsbriefen. Endlich 4) finde ich auch Claußnerinnen bei St. Catharinen Capelle, 1376 angeführt. Zur Zeit der Reformation werden auch Mütter und Schwestern in williger Armuth genannt, aber unentschieden, welche der vorigen gemeint seyen. Die vorgenannte Irmengart, genannt Elpin, die ihr Gut zu Sickenhusen den Feldsiechen 1289 vermachte, war eine Begine; 1297 macht eine Schwester Adelhaid, die Sailerin, eine andre Stiftung für die Siechen an dem Felde; 1350 wird ein Acker der Beckginne zu Betzingen angeführt; Beginen waren also hier, und die Namen: Meisterinn, Mutter, Sammlung, Gemeinhaus führen darauf, daß obige 2 leztgenannte Häuser Beginenhäuser waren. Diese geistliche Schwestern unterwarfen sich zum Theil [2]) keiner Ordensregel und legten das Gelübde der Ehelosigkeit nicht ab, [3]) sondern verbanden sich zu Werken der Andacht — ihr Name bedeutet Beterinnen, — aber nicht blos zu beschaulichen, sondern zu Kindererziehung, Pflege und

1) Jäger Ulms Mittel. 496. 2) Henke Kirchen Geschichte II. 354.
3) Jäger l. c. 494.

Trost Armer, Kranker und Sterbender; welcher Bestimmung sie freilich auch oft ungetreu wurden. Sie waren wohl auch hier den Barfüßern, als ihren geistlichen Hirten untergeordnet. Jene ersten, die Clausur haltenden Schwestern waren wohl eigentliche Franziskaner-Nonnen.

Unter den geistlichen Höfen der Stadt ist unstreitig der Zwifaltische, wegen seines Zusammenhangs mit den Achalmischen Besitzungen, wo nicht der älteste doch einer der ältesten. Sein Alter zu erforschen, gaben die namentlich zu Anfang des 18ten Jahrhunderts zwischen der Stadt und Zwifalten ausgebrochenen Streitigkeiten Anlaß; und aus der Zwifalter gedruckten Gegenschrift werde ich im Folgenden Einiges entnehmen, was ich freilich nicht näher zu prüfen vermag. Nach Fizions Würtembergischer Chronik [1]) hatten schon die Stifter Zwifaltens, Luitold und Cuno, einen Hof im Dorfe Reutlingen, St. Johannis-Hof genannt, erbauen lassen, um Weingefälle und Fruchtzehenden aufzubewahren; was man fast ohne Zeugniß voraussetzen möchte. Wie der Hof an Zwifalten gekommen, ist unbekannt; daß er an das Kloster gekommen, ist richtig, und zwar, wenn die anzuführenden Urkunden ächt sind, ziemlich frühe. Es wird (Gegenschr. p. 159) eine Einweihungsurkunde der Johanniskapelle, welche Capelle des Abts von Zwivedea in Rutelingen heißt, und nach welcher jener Hof später benannt worden seyn müßte, angeführt. Sie ist datirt Rutelingen den 1ten August 1277. Es wird allen und jeden wahrhaft Bußfertigen, welche am Jahrestage der Einweihung, die als vollbracht angegeben wird, oder an den Festen der beeden Johannes, des Täufers und Evangelisten, Benedikts, und der Maria Magdalena, der Andacht wegen, dahin kommen, von der ihnen aufgelegten Buße in Criminalsachen ein Nachlaß von 46 Tagen, in leichteren Vergehen von einem Jahr zugesagt. Die Urkunde ist ausgestellt von **Tholomeus. episcop. Sardanensis**, anstatt des Bisch. von Costanz, und von **Jnzelerius, episc. Buduensis**. Die Capelle, welche sonst die Johannis des Täufers heißt, ist dem Gemäuer nach noch großentheils vorhanden. Einen 2ten Beweis giebt [2]) der Concessionsbrief des Würtembergischen Grafen Eberhard des Durch-

1) Gegenschrift L. A. 2) Gegenschrift p. 158.

lauchtigen vom 15ten Juni 1282, daß das Kloster Zwifalten das auf dem Berg Roßfeld bei Dettingen unter Urach ihm zugehörige Holz mit einem zweispänigen Wagen auch nach seinem Hofe (curiam) zu Riutelingen führen dürfe, ungehindert von des Grafen Hüthern. Von den Ordensbrüdern dieses Hofes, den Benediktinern, welche sonst in ihren schwarzen Kutten die ernste Würde, welche diese bezeichnen sollten, noch am meisten bewahrten, weißt die hiesige Geschichte nicht viel Gutes zu erzählen.

Als den zweit = ältesten möchte ich den Bebenhäuserhof setzen. Die Siftung des Mutterklosters fällt um das Jahr 1153, wo Rudolf I. Pfalzgraf zu Tübingen es für Prämenstratenser stiftete; 1191 wurde es aber mit Cisterziensern besetzt, die weisse Hemden über schwarzen Röcken trugen. Das ist also die Gränze der möglichen Gründung des hiesigen Hofs; und viel später kann er wohl nicht gegründet worden seyn. Denn 1247 schenkte, wie wir oben gesehen, Pfalzgraf Rudolf Güter in und zu Reutlingen an das Kloster zu Bebenhausen; wo die Gründung des Hofs wahrscheinlich gesetzt werden kann, und von Gratianus [1]) bestimmt gesetzt wird; Besold [2]) führt ein Mandat Kaiser Alberts, Nürnberg 13ten Jan. (Jd. Jan.) 1299 an, wo dieser den Städten Ezzelingen, Rutelingen und Ulme gebietet, Abt und Convent zu Bebenhausen nicht mit prekären Steuern und Abgaben zu beschweren, was wohl Höfe daselbst voraussetzt; derselbe Kaiser trägt, Speier den 8ten Juli 1305, als er das Mutterkloster mit allen seinen Leuten und Sachen von allen Ansprüchen der Kaiserlichen Landvögte und Dienstleute eximirt, die Handhabung dieses Rechts den Städten Eßelingen, Rutelingen und Wile auf; — als Carl IV, Ulm den 27ten Jan. 1348, dem Kloster alle seine Rechte und Freiheiten bestätigt, so werden namentlich seine Güter und Rechte zu Eßlingen, Rittlingen und Tuwingen angeführt. Das muß aber wenig gefruchtet haben, denn Abt Heinrich klagt bei Kaiser Sigmund, daß Eßlingen und Rutlingen das Kloster mit neuen Schatzungen beschwere; dagegen ergeht ein Mandat Sigmunds, Costanz Paul. Bek. 1415.

An diesen schließt sich der Salmansweiler = Hof an, an

1) Phil. Mel. und Weiß p. 58. 2) doc. rediv. mon. p. 390.

der Stelle des itzigen Museum's. Das Mutterkloster Salem oder Salmansweil wurde 1134 von Guntram, Freiherren von Adelsreute gestiftet, und war so reich, daß man sagte, wann ein Bruder — sie waren auch Cisterzienser — nach Rom walfahrte, so könne er jede Nacht auf eigenem Grund und Boden schlafen. Auch der hiesige Hof hatte hier und in Pfullingen beträchtliche Einkünfte. Schon im 13ten Jahrhundert bestand der Salmansweiler-Hof in Eßlingen; und auch der hiesige muß in dasselbe fallen, da (Museums Akt.) schon im Jahr 1304 hier eine Schenkung an denselben gemacht wurde.

Der Marchthaler-Hof, dessen schon 990 gestiftetes aber wieder abgegangenes Mutterkloster von Haug oder Hugo, Pfalzgrafen zu Tübingen, restituirt wurde, gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, wurde wahrscheinlich auch schon im 13ten Jahrhundert errichtet; urkundlich existirte er mit der Capelle 1412 und im nämlichen Jahr ist vom Weingarten der von Marchthal die Rede. Die Ordensbrüder waren Prämonstratenser, von Fuß auf in Weiß gekleidet; und der schlechthin sogenannte weisse Mönch, welcher hier mehrmals gestraft wurde, war wohl aus diesem Kloster.

Die Cisterzienser des Königsbronner-Hofs, der itzigen Ober-Amtei, siedelten sich natürlich nicht vor dem 14ten Jahrhundert, und wahrscheinlich erst dann hier an, als, wie wir gesehen, das hiesige Kirchenwesen dem Mutterkloster unterworfen war, das heißt nach 1326.

Demnach gestaltete sich im 13ten und 14ten Jahrhundert das hiesige Kirchenwesen so, wie wir es bis zur Reformation finden.

Reutlingen wirkt mit den Städten für seine Unabhängigkeit, und nähert sich der Reichsstandschaft.

Als Conrad IV. 1254, vier Jahre nach seinem Vater, Friederich dem II., und Wilhelm von Holland auch schon 1256, gestorben war, und die zwistigen Parteien zwei auswärtigen Königen,

Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien, wovon der erste nur Ein Mal, der zweite nie den deutschen Boden betrat, die deutsche Krone übertragen hatten: so entstand eine sechzehnjährige Anarchie, von 1256 bis 1272; und mit Conradins Tod, 1268, schwand jeder Schatten eines Herzogthums Schwaben dahin. Da lag das Recht der hauptlosen Glieder in der Faust — Faustrecht —; und die Städte hatten genug zu thun, nicht in die Hände der Vögte oder benachbarten Grafen als Unterthanen zu fallen. Von Reutlingen ist aus dieser Zeit nichts bekannt; aber der Erfolg wird bald zeigen, daß die Stadt nicht unthätig war.

Als Rudolf von Habsburg (1273 — 1291) in die Verwirrung wieder Ordnung brachte, so waren die Städte schon erstarkt, und er wollte die Stände in ihrer Stellung erhalten. Die schwäbischen Städte zogen ihm auch mit Mannschaft zu. Während derselbe, zur Zeit des Kampfs der Städte, namentlich Eßlingens mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, 1281 auf Achalm war, haben ohne Zweifel auch die Reutlinger seine wehmüthige Stimmung benüzt. War er zu Eßlingen oder Ulm, so konnten ihre Gesandten ihn leicht treffen. Zu einer Art Reichsstandschaft in der Cörperschaft der Städte gelangte Reutlingen, als Rudolf [1]) um von des Reichs Gütern und Rechten noch zu retten, was zu retten war, zu Folge der bisherigen Verträge und Reichsschlüsse bestimmte, daß das Herzogthum Schwaben als Angefälle bei dem Reich bleibe; und demnach, so wie er den Grafen und Freiherren, Bischöffen und Aebten, die untergeordnete Staatsgewalt als Lehen des Reichs übertrug, den mittleren und niedern Adel, Stifte, Klöster, Städte und Bauerschaften in des Reichs besondern Schutz aufnahm. Die alte Einrichtung der Verwaltung durch Vögte — Schirmvögte, Stadtvögte — blieb, unter den alten zwei Hauptlandvogteien Ober- und Niederschwaben; und somit war die Reichsstandschaft dieses Theiles noch beschränkt, und der Fortschritt für Reutlingen war nur der, daß es als Glied einer Cörperschaft wirkte, was aber allerdings nicht wenig besagte. Daß 1289 auf Achalm noch Vieles darüber geordnet worden seyn mochte, ist aus dem in der Geschichte der Achalm Gesagten zu ersehen.

---

1) Pfist. Geschichte von Schw. III. 74, 75.

Beiläufig bemerke ich, daß wir in dieser Periode drei merkwürdige Personen aus Reutlingen oder doch mit dem Namen von Reutlingen finden. [1]) Nach einer Bebenhäuser Chronik starb den 11ten Oct. (V. Id.) 1275 der 13te Abt zu Bebenhausen, Eberhardus de Reutlingen. Unter ihm wurde 1260 die das Kloster umfassende Mauer angefangen; und 1270 die innere Mauer und der Kornboden dabei. Ist es wohl dieselbe Familie, die sonst unter dem Namen Reutlinger in dieser Zeit vorkommt, und aus welcher 1341 ein Albrecht Rutlingen von der Familie der Caibe Gefälle aus Gütern zu Bempflingen kauft? Unter dem 16ten Abt, Udalrich de Esslingen, wurde eine Capelle am Thore (in porta) von einer gewissen Matrone Haila de Reutlingen erbaut, welche mit ihrer Großmutter auf dem Kirchhofe hinter dem hohen Altare (retro summum altare) begraben ist, wie aus einer alten Schrift an der Kirchenmauer abzunehmen war. Udalrich starb 1320. Zu diesen kommt [2]) ein Hugo de Rutlingen, Priester, Verfasser einer metrischen Chronik der Päpste und Kaiser, in der Wiener Manuskripten Sammlung, historische Abtheilung Num. 859.

Daß Rudolfs Nachfolger, Adolf von Nassau, der sich auch den Landfrieden sehr angelegen seyn ließ, 1293 auf Achalm und in der Stadt gewesen, habe ich in der Geschichte der Achalm berichtet. Ezzelingen 1296 giebt er den Klosterfrauen zu Pfullingen [3]) das Privilegium, daß sie nur vor dem Landvogt (advocato provinciali) und in seiner Stadt, d. h. Reichsstadt, Reutlingen zu Recht stehen dürfen. Dieß geschah, meint Besold darum, weil das Schultheissenamt zu Achalm gehörte. Dieß ist aber nicht entschieden; denn da K. Ludwig 1330 dasselbe Kloster in derselben Sache an den Bürgermeister zu Reutlingen verweist, so dürfte wohl jene Verweisung auch nicht blos den Achalmischen Schultheissen angegangen seyn.

Als Adolf abgesetzt, und im Kampfe mit dem Gegenkönig Albrecht von Oesterreich bei Oppenheim gefallen war, den 2ten Juli 1298: so ließ letzterer nach dem Vorgang seines Vaters Rudolf auch den Landfrieden beschwören, und gab den Städten [4]),

---

1) Anno Beb. Hess 265. 2) Pfist. III. 276.
3) Besold. mon. virg. sacr. 539. 4) Pfister l. c. III. 129.

welche ihm im Kampfe gegen Adolf treu geblieben, sogleich unbedingte Bestätigung ihrer Freiheiten. Ob Reutlingen zu diesen gehörte, weiß ich nicht. Wohl aber war Albrecht 1302 in der Stadt, denn der Brief, worin er die Klosterfrauen zu Pfullingen in seine Spezialprotektion nimmt, ist [1]) datirt: in Rüttlingen 1302. Und 1307 ist auch Reutlingen unter den 22 schwäbischen und fränkischen Städten, welche schwuren, einander beholfen zu seyn, den Landfrieden auszurichten. Graf Eberhard von Würtemberg war nicht in diesem Landfrieden, ob er gleich die untere Landvogtei bekleidete. [2]) Rutelingen ist nach Ougespurg, Ezzelingen, Ulme die vierte Stadt. Die Reutlinger geben auch wie andre Städte, 1 Mann, von der wegen, die in Albrechtes Pflege von Rechberg sizzent.

Ob die Bürger von Rudelingen, welche das Zwifaltische Kloster (zenobium Zwivildense) anfielen, die Priester schwer verwundeten, das Haus an der Mauer (infra muros) verbrannten, und viel Anderes mit Wort und That begiengen, — Bürger von Reutlingen gewesen? lasse ich dahin gestellt seyn; ich zweifle sehr, da ich Reutlingen meines Wissens nie mit d geschrieben fand, auch nicht sehe, wie das entfernte Reutlingen dazu gekommen, während vom hiesigen Hof, welchen das lateinische Wort nicht wohl bezeichnen kann, nichts berichtet wird. Mich dünkt, es ist vom nahen Riedlingen die Rede. Es war im Jahr 1303 [3]); und die Ursache wird nicht angegeben.

Nachdem König Albert, während des beginnenden Freiheitskriegs in der Schweiz von seinem eignen Neffen Johann, den er mit hartem Eigennutz behandelt, bei Brugg im Aargau 1308 meuchelmörderischer Weise getödtet worden war, da schloß wohl auch Reutlingen, wie alle Städte, seine Thore aus Furcht vor neuer Anarchie. Nach sieben Monaten wurde Heinrich VII., Graf von Luxemburg, zum König erwählt. Sogleich brachten die Städte ihre Klagen gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg vor, welcher, da er dem Kaiser trotzig antwortete, seiner Landvogtei entsetzt, und in die Reichsacht erklärt wurde. Die Vogtei über die Städte erhielten die obgenannten Feinde Eber-

---

1) Bes. mon. virg. 311. 2) Datt de pace Imp. publ. I. 5. 29.
3) Chron. Zwif. bei Hess p. 228.

hards. Den Städten wuchs der Muth, der wohl auch in Uebermuth ausartete. Mit dem Kloster in Pfullingen muß auch Reutlingen nicht säuberlich gefahren seyn; denn, Speier den 25ten August (V. Cal. Sept.) 1309, nimmt König Heinrich dasselbe in seinen besondern Schutz, eximirt es von jeder Art Steuern und Forderungen, und schreibt dem Landvogt, Luther von Ysemburg und den weisen Leuten Schuldheiß, Bürgermeister und Bürgern in Ezzelingen und Ruttlingen, das Kloster auf keinerlei Weise zu belästigen. Ein Heer aus den Städten, Eßlingen an der Spitze, welchem Heere viele Edle sich anschloßen, überfiel auf kaiserlichen Befehl und vom Kaiser unterstützt, Würtemberg, 1310. Selbst das Stammschloß Würtemberg und Burg und Stift Beutelsbach wurden aus roher Rachgier jämmerlich zerstört; Eberhard mußte nach Besigheim zu seinem Schwager, Rudolf von Baden, fliehen. Unvermuthet starb der treffliche Heinrich in Italien 1313; und Eberhard kam eben so schnell wieder zu dem Seinen, als er es verloren.

Ein Interregnum von 1 Jahr, 1 Monat, 21 Tag; dann eine zwiespaltige Wahl, indem die eine Partei den Herzog Friedrich von Oesterreich, die andere den Herzog Ludwig in Baiern, beide Enkel Rudolfs I. zum Könige wählten; — und noch dazu Hunger und ein Sterben, wie es [1]) seit dem ganzen vorigen Jahrhundert nicht gesehen wurde, — es starben im Jahr 1313 zu Cöln 30,000, zu Mainz 16000, zu Basel 14000, zu Strasburg 13000, zu Trier 12000, zu Speier 9000, zu Worms 6000, zu Würzburg 4000 Menschen; und [2]) aus Sicilien wurde Getreide nach Deutschland geführt; — alles diß verbreitete Jammer und Zwiespalt über Länder, Ortschaften und Familien. Reutlingen stand mit 17 andern schwäbischen Städten auf Friedrichs Seite, während Eberhard es noch mit Ludwig hielt. Der Vortheil aber trieb den Grafen zu Friedrichen hin, da Eßlingen, welches Stuttgart und andre seiner Besitzungen noch inne hatte, nebst Heilbronn und Hall auf Ludwigs Seite trat. Und als dieser 1314 bei Eßlingen geschlagen worden, so versühnte sich diese Stadt mit Eberhard, und auch mit Reutlingen kam eine Sühne zu Stande, deren Urkunde (St. A.) ich hier einrücken will.

1) Schnurrer Ch. d. S. I. 310. 2) Steinh. Chron.

„Wir Eberhart, Graue von Wirtemberg, tuon kunt mit disem Brieue, Allen, die in (ihn) ansehent, oder hörent lesen, die nu sint, oder hernach koment, daz wir, mit den Ersamen Lüten. — Dem Bürgermaister.. dem Schultheiß. — Dem Raude — vnd der gemainde vberal ze Rutelingen, luterlich (lauterlich), lieplich, frundtlich vnd gäntzelich versünet, vnd verrichtet sint, vmb alle kriege, stösse, vnd missehellunge, so wir mit ainander gehebt haben, bizher von dez Riches wegen, oder von sweller (sey von welcher) hande sache, vür vns, vnd alle vnser helfer, vnd Diener, die in derselben suone (Sühne) sin wellent. Also, swaz (was immer) vns oder vnsern helfern, vnd Dienern, die in derselben suone wellent sin, in demselben kriege geschehen ist, oder noch in Bürgschaft ist, daz sol alles absin, gäntzelich, vnd gar, Swaz wir ouch, vnd die mit vns in der Suone wellent sin, gevangenne haben, von Rutlingen, oder ir helfer, oder Diener, die mit in (ihnen) auch in der suone wellent sin, die sulnt wir ledig laun, Were auch, daz .. Die von Rutlingen, oder ir helfer, oder ir Diener, vnser helfer, alt (oder) Diener, ihtes (etwas) ansprächen, dar vmbe sülnt siu (sie) in (ihnen) daz rehte (Recht) tuon, vnd swelher der, (derer) die in der suone wellent sin, in daz rehte niht tuon wolte, der sulnt wir vns entziehen, vns entaunen [1]) gäntzlich, aune (ohne) alle geuerde, Sprächen aber siu vns ihtes an, da sulnt wir in ouch daz rehte tuon, also, daz wir in dem rehte sin sullnt, als wir waren vor dem kriege, Vnd dez ze ainem offenne vrkunde, haben wir vnser Ingesigel an disen brieff gehenckt. Der brieff ist gegeben ze Mängen, an Sant Gallen Dag (16 Oct.), Do man von Gottes geburt zalte Driuzehenhundert iare, In dem vünffzehenden iare."

Als nach der Niederlage Herzog Leopolds beim Morgarten, einem Berg in Zug, 15 Nov. 1315, Friedrich, dessen Bruder, sich alle Mühe gab, Schwaben in Ruhe zu erhalten: so gelang es ihm so, daß auch Augsburg von Ludwig abtrat. Reutlingen blieb ihm daher natürlich treu; und in dem Heere, das Leopold

1) entaunen, sein Herz abwenden, von Aun, animus, Gemüth, Neigung; woher das hiesige: der aunselig Montag, d. h. der Montag, wo man seiner Lust den Lauf läßt.

an den Rhein führte, dienten auch Reutlinger. Reutlingen ist [1]) unter den 89 Städten als die 58ste aufgeführt. Nachdem aber 1322 Friederich in der Schlacht bei Mühldorf am Inn in Ludwigs Gefangenschaft gerathen war, so hatte Leopold einen schweren Stand. Reutlingen muß mit dem Abfall gezögert haben, und der Herzog scheint 1323 selbst dort gewesen zu seyn, denn [2]) eine Verschreibung Leopolds an Eberhard ist datirt: Reutlingen am nächsten Donnerstag vor Pfingsten, 1323. Eberhard trat zu Ludwigen über, starb aber den 3ten Juni 1325. Sein Sohn Ulrich schloß mit den Herzogen Albrecht und Leopold einen friedlichen Vertrag; denn diese setzten, auch vom Papst Johan XXII zu Avignon, der Ludwigen in den Bann gethan, angetrieben, wenn gleich Friedrich die Krone theilen wollte, den Krieg heftig fort. Selbst nach Leopolds Tod, den 28ten Febr. 1326, gaben die übrigen Brüder nicht nach, bis, nachdem auch Ulrich von Würtemberg wieder mit ihnen zerfallen war, der Tod König Friedrichs 1330 dem Streit um die Krone ein Ende machte. Als Ludwig, vom Gegenpapste, Nik. V., zum Kaiser gekrönt, aus Italien nach Schwaben kam, — am Palmtag 1330 war er zu Eßlingen, — nahm ihn Graf Ulrich ehrerbietig auf, und wurde in der Landvogtei über die schwäbische Städte bestätigt. Auch mit Oesterreich wurde Frieden. Das Verhältniß Reutlingens geht aus dem schon angeführten Privilegium für das Kloster in Pfullingen vom nämlichen Jahre 1330 hervor, daß dasselbe nur vor dem Bürgermeister zu Ruttlingen Recht geben und nehmen solle; wobei der Convent zugleich in die Huth und den Schirm der Stadt empfohlen wird; 1331 wird von dem Kaiser das nämliche Recht wiederholt gegeben; nur heißt es hier: vor dem Landvogt, oder in unsrer Stadt Rutlingen; und die Hauptsache dieses Mandats ist die Exemtion von prekären Steuern, wobei die Güter um Ezzelingen und Rutlingen besonders genannt sind.

Der Landfriede war nun Ludwigs Bestreben. Außer einem Bunde schwäb. und bayer. Stände traten auf sein Gebot auch die 8 Städte: Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Heilbronn,

---

1) Lehmanns Speir. Chr. 668. 2) Sattl. Ge. I. Beyl. 63.

Hall, Gmünd, Weil, Weinsberg in einen solchen. [1]) Reutlingen war natürlich auch unter der Zahl der 22 Schwäb. Städte, welche [2]) unter ihren Landvögten zu Ulm zusammen kamen, im Nov. 1331, um mit den Fürsten und Städten von Bayern nach dem Verlangen des Kaisers sich zu unterreden, und um Friedens- und Schirms willen treulich mit Eiden zu Kaiser Ludwigs Söhnen, zu dem Lande Oberbayern, und zu dem Fürstbischoff Ulrich von Augsburg zu verbinden, welche gegenseitig in Verbindlichkeit traten. Dieses, vom Kaiser bestätigte, Bündniß hatte, wie das nächst vorhergehende, das Eigne, daß es auf die ganze Lebenszeit Ludwigs und noch 1 oder 2 Jahre drüber geschlossen wurde.

Der Graf Eberhard von Landow, Landrichter Grafen Ulrichs von Würtemberg saß in diesem Jahre 1331 zu Gericht auf dem Landtag zu Rutlingen. Und dieß ist wahrscheinlich derselbe Graf, dessen ehliche Wirthinn, Mahtilt von Pfullingen, 1338 und 1311 2 Morgen Weingarten, Pfalzgraf genannt, welche ihr von Albrecht Bäht (Becht) sel., etwen (vor dem) ihrem ehlichen Wirt, angefallen waren, den Siechen und dem Spital zu Reutlingen übergiebt. Verhält es sich mit dieser Identität wirklich so, so beweißt es das Ansehen der hiesigen Familie Becht.

Das Aufkommen der Städte in dieser Zeit, und das Herabkommen des Ludwigen abgeneigten Adels hatte bittere Fehden zur Folge. Nach Beendigung einer solchen mit den Grafen von Helfenstein mußten diese den 1ten Juni 1340 eine Verschreibung ausstellen gegen die Städte Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen und ihre Eidgenossen. Diese Verwicklungen, und die Intriken des Papsts und der Geistlichkeit brachten dem Kaiser vielen Verdruß und endlich das Verderben. Zwar als Benedikt XII. gedrungen von König Philipp von Frankreich, ihn abermahls gebannt, hob eine feierliche Reichsversammlung zu Frankfurt, und der berühmte Kurverein zu Rense, um die Wahlfreiheit zu erhalten, — 1338 Bann und Interdikt, womit das Reich belegt war, auf. Graf Ulrich von Würtemberg, als Kaiserli-

---

1) Datt. I. c. I. 5. 31. 2) Pfist. l. c. III. 228; Datt. ib. 32.

cher Landvogt in Schwaben, [1]) ließ auch zu Reutlingen an einem bestimmten Tag verkündigen, daß die Geistlichen, welche das Interdikt beobachten wollen, ausgetrieben werden sollen. Die Weltpriester folgten wohl; aber die Mönche [2]) widersetzten sich, und wurden wie zu Frankfurt und an andern Orten vertrieben. Allein ein abermaliger Bannfluch, und fortdaurende Fehden, worin Ludwig, wenn er schlichtete, seine besten Freunde beleidigen konnte, wie es mit den Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg, des den 11ten Juli 1344 gestorbenen Grafen Ulrichs Söhnen, geschah, denen er die Landvogtey Niederschwaben übergeben hatte, — bewirkten, daß den 10ten Juli 1346 ein Gegenkönig, König Johanns von Böhmen Sohn und Enkel Heinrichs VII., Carl der IV., auf Betrieb Papst Clemens VI., gewählt wurde, und bei dem Adel immer größeren Anhang fand. Unversehens starb aber Ludwig auf der Jagd, den 11ten October 1347.

Das Verhältniß der Reichssteuer der Stadt, und zum Theil auch das Verhältniß zum Landvogt ersehen wir daraus, daß, als Ulrich 1342 mit dem Kaiser abrechnete und jenem noch 2502 Pfund Häller zu gut kamen, diese Summe auf die Steuern der Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen, Hall, Weil und Gmünd angewiesen wurden, welche ordentlicher Weise in voriger Ordnung zahlten: 800; 400; 600; 300; 270 Pfund.

Die ersten urkundlichen Rechte der Stadt,

namentlich die

bürgerliche Verfassung

betreffend.

Der Kaiser Ludwig ist es, von welchem Reutlingen zuerst dokumentirte Rechte erhalten hat. Zu Nürnberg 1337 (St. A.) Freitag vor Judika, befreite er die Stadt von der Gerichtsbar-

1) Sattl. Gr. I. 138. 2) Cruſ. III. 4. 11.

keit, so wie des Landgerichts zu Rottweil, so aller andern Landgerichte. Wer gegen einen Reutlinger zu klagen habe — versteht sich in Privat- und gemeindebürgerrechtlichen Sachen — solle Recht vor dem hiesigen Schultheißen nehmen, und anderswo nirgends. Daß hier von dem besondern Stadtvogte, nicht von dem Achalmischen Schultheißen die Rede sey, scheint aus der Natur der Sache zu folgen; und in einem spätern ähnlichen Privilegium vom Kaiser Karl IV heißt es ausdrücklich: vor ihrem Schuldheißen; auch wird in der Urkunde, die ich der Merkwürdigkeit wegen anfüge, des Schultheißen unter den Magistratsgliedern gedacht. 1312 ist Friedrich, der Bondorter, Bürger zu Reutlingen, Schultheiß; 1330 finde ich einen Wernher de Hurnbog als scultetus Schultheiß, unterschrieben, wo es kein andrer als Stadtschultheiß seyn kann; 1333 ist derselbe Schultheiß [1]).

Die Urkunde lautet, wie folgt:

Wir Ludowig von gotes genaden Romischer Keiser ze allen Zeiten merer des Riches. Verichen (bekennen) offenlichen an disem Brief, Daz wir den wisen Lüten . . dem Meister . . dem Schultheizzen . . dem Rat vnd den Bürgern gemeinlich ze Rautlingen unsern liben getreuen. durch der dienst willen. die si uns. vnd dem Riche. bisher triwlich getan habent. vnd auch noch täglich tuend div besvnder genad getan haben, vnd tun auch von vnserm Keiserlichen gewalt mit disem Brief. daz wir nicht wellen. daz sie fürbas ieman geladen oder ziehen müg noch sull, vf daz Lantgerichte ze Rotwil oder vf dhain (irgend ein) ander Lantgerichte ∴ von dheinerley ansprache noch chlag wegen, die man gehaben möcht hintz in (von ihnen her) oder hintz icht guoten (Gütern) swo si die habent. vf dem Land oder in den Steten, Besunderlichen wellen wir, swer hintz in icht (etwas) ze sprechen, ze vordern, oder ze chlagen hab, daz die ein recht von in nemen. vor dem Schultheizzen in vnser vnd des Riches vorgenannten Stat ze Rautlingen vnd anderswo nindert. Vnd wellen vns gebieten allen vnsern vnd des Riches getrewen Pflegern, Lautvögten, Vögten, Grauen, Vreyen, Rittern, Knechten, Edeln vnd vnedeln, vnd andern, swi die genannt sint, daz si den vorgenanten vnsern Bürgern ze Rautlingen, bis vnser

1) S. was in der Gesch. der Achalm vom Schultheißen gesagt wird.

genâd stät halten, vnd in (ihnen) die mit dheinen sachen vbervarn (überfahren) bei vnsern und des Riches hulden. Vnd dar ober zu vrchund geben wir in diesen brief mit vnserm Keiserlichn Insigel versigelin. Der geben ist ze Nürnberg an Vraytag vor dem Suntag Judika, Nach Kristus geburt driuzehen hundert iar Dar nach in dem siben und dreizzigisten iar. In dem drey und zwantzigisten iar vnsers Riches. Und in dem zehenden des Keisertums ∴

Diese Urkunde (St. A.) ist sehr schön geschrieben, und hängt an grün seidener Schnur. Das zum Theil zerbrochene Sigel stellt auf der Hauptseite den Kaiser im Ornat mit den Reichsinsignien dar; unten auf den Seiten ist je ein Adler; zu den Füßen sind 2 Löwen. Die Umschrift ist wie bei der sogleich anzuführenden. Auf dem kleinen Rückschild steht ein Adler, mit der auch folgenden Umschrift. Sie ist über 1 Schuh lang, und über 8 Dec. Zoll hoch.

Nur 3 Jahre vor seinem Sturze ertheilt Ludwig der Stadt eine Bestätigung, welche uns die erste sichere Auskunft über die politische Einrichtung derselben giebt. Wir sehen daraus, daß sie die Umstände sorgfältig benuzt haben muß, allmählig eine freiere Verfassung zu gewinnen. Ich will diese Urkunde auch wörtlich geben; nur die Abbreviaturen gedenke ich auszuschreiben, und hie und da Worterläuterungen einzuschieben.

WIR Ludowig von gottes genaden Romisher Kaiser ze allen ziten merer des Richs. Veriehen offenlichen mit disem Brief. Daz wir den wisen Lüten . . dem Bürgermaister . . dem Rat vnd den Bürgern gemainlichen (insgesamt) ze Rütlingen. vnsern lieben getrewen. durch gunst vnd lieb. die wir zuo in haben. die gesetzt (Gesetze). die si durch frides der stat nutze vnd ere willen gemachet vnd gesetzt habent, von vnserm Kaiserlichem gewalt bestätet habent, als si von wort ze wort hernach geschriben stent mit disem Brief. Des ersten, wenne Sant Jacobs tag kumet aht tage vor oder nach an (ohne) geuärde so sol der Rat gemainlich, vnd vier Bürger, vsserhalb des Rates, die sullent die Bürger dar geben. die in kainer zunfte sint vnd ie der zunft maister sol zwen siner vndertan zuo im nemen. vnd sullent die allesampt mit ananderwelen ainen Bürgermaister vf den aid der des Rates si, der si dunche (gut dünke). der der Stat,

Richen vnd armen, dem Riche vnd dem Lande wol fuege (füge, anstehe) an geuärde, vnd wanne daz Jare hin wirt (gewöhnlich für: aus ist). so sol der, der Bürgermaister gewesen ist div (die) nähsten zwai Jare nach anander, ruowen (ruhen), also, daz er zuo Bürgermaister nicht gewelt sol werden. Welcher och ain Jare Zunftmaister ist der sol och dir nahsten zwai Jare darnach nicht mer ze Zunftmaister gewelt werden ze glicher wise als der Bürgermaister. Vnd swanne (sey es wann) der recht Rat ze Rat wirdet (wird), daz man den grozzen (großen) Rat besamen (versammeln) wil, so sol ie der Zunftmaister sin Richter zuo im nemen. vnd sol der grozze Rat alle Jare vf Sant Jacobs tag wellen zwelf vs den Bürgern die in kainer zunft sint, vnd sullent die den (dem) Rat sweren, vnd sullent och in den grozzen Rat gan. Ducht aber dem rechten Rat daz div sache als grozz vnd häftig wäre so sullent si zuo in besenden, der Richsten vnd der erbersten in der stat als (so) vil, bis daz si dunche daz ir genuog si die selben sache vszerichten. Wann och die Zunftmaister sundern Rat wellent han, so sullent si zwen Richter, oder Ratherren zuo in nemen, vnd wäre, daz ainer vnder den Zunftmaistern veberfuere (überträte), div gesetzt div si vnder anander hant den sullent si nicht mer büezzen (büßen, strafen) danne vmbe zehen schillinge haller, vnd sullent div zwai taile der selben zunft beliben (bleiben), vnd daz drittaile den Zunftmaistern, vnd wäre daz ainer vnder den zünften iriv (ihre) gesetzt veberfuere, also daz in div zunft gemainlich darvmbe buezzen wolt, was der ze buozze git, div sol der selben zunft beliben, vnd sol ir Zunftmaister nichtz da mit ze schaffenne han. wan als ir ainer. (nicht mehr, als 2c.) Vnd wann Sant Gallen tag kumet, so sol der grozze Rat nemen zwen raiter (Rechner) vs den Bürgern die in kainer zunft sint vsserhalb des Rates, vnd zwen vs der gemainde, vnd sullent die sweren daz beste vnd daz wägste [1]) ze tuonde an genärde, der Burger guot vs vnd in ze nemen, vnd in nicht ze hende (ihnen nicht zu Handen), vnd sullent des Jars zwir (zwey Mahl) wider raiten (Rechenschaft ablegen) vor dem grozzen Rat ob mans von in muotet (ihnen zumuthet). Es ist

---

1) Ein ganz gewöhnlicher Ausdruck für das, was nützlich ist, fördert, Weg macht; dann für das, was gerade, richtig, gebahnt ist; oder auch von Wage; daher unser: jo weaker, ja gerade so, sicherlich.

och geredet das der recht Rat nichtz hin geben noch gehaizzen (heischen, einfordern) sol veber zehen phunt haller aun den grozzen Rat, Me ist geredet, daz der Rat er si Richter oder Ratherren, oder Zunftmaister, welch in den Rat koment daz die geloben sullent vf ir aide, die si dem Rat swerent, daz si nichtz nemen sullent an genärde, als verre (so ferne) si sinne vnd dänche laitent (Sinn und Gedanken sie darauf leiten) daz gerichte oder Rat antreffe (daß die Sache — betreffe) oder daz der stat ze schaden komen müge. Ware aber daz ain herre vf dem Lande dhainem (irgend einen) von dem Rat eren wolt mit endhaften (die einen bestimmten Endzweck haben) sachen. der sol daz an den rechten Rat bringen, vnd haizzet in daz danne der Rat nemen, daz mag er wol tuon mit guoten eren an alle straffe. Vnd darivber ze Vrchunde geben wir in disen brief, versigelten. mit vnserm Kaiserlichem Insigel. Der geben ist ze Vlme an Sant Lutie abent. Nach Kristus geburt drivzehen hundert iare, darnach. In dem driv vnd viertzigstem iare. In dem drizzigstem Jare vnsers Richs. vnd in dem sechtzehendem des Kaisertumes.

An dieser 1 Schuh langen und fast 1½ Schuh breiten pergamentenen Urkunde hängt mit grün- und roth-seidener Schnur das runde Kaiserliche, stark 4 Zoll im Durchmesser haltende, Majestätssigill von braunem Wachs mit kleinerem runden Rücksigill. Die Umschrift des ersteren ist: LUDOVJCUS. QUARTUS. DEJ. GRACJA. ROMANORUM. JMPERATOR. SEMPER. AUGUSTUS. die Umschrift des lezteren: JUSTE. JUDJCATE. FJLJJ. HOMJNUM. (Richtet gerecht, ihr Menschenkinder!).

Daraus erkennen wir nun die Grundlinien der Verfassung mit Gewißheit. Gerne möchten wir freilich die Zahl der Rathsglieder, der Zünfte, der Zunftrichter, und manches Andere noch wissen. Daß vom Stadtschultheißen nicht besonders die Rede ist, kommt wohl daher, weil er einer der Richter war, welche in Corpore das für die Stadt so wichtige Recht übten, von welchem jenem nur eine besondere Funktion übertragen war. Auffallend ist, daß von keiner Wahl des rechten, oder späteren kleinen Raths die Rede ist, so daß er als permanent erscheint. Und ich möchte daraus, daß wir bis ins 15te Jahrhundert, wo, wie wir bald sehen werden, die Verfassung längst neu geschaffen

war, als Richter und Bürgermeister meist Mitglieder der Familien erblicken, die wir als patrizische ansehen müßen, den Schluß machen, daß izt der Verfassung noch ein starkes aristokratisches Element beigemischt war, welches sich noch lange in veränderter Form erhielt. Ferner müßen die, welche in keiner Zunft sind, die Patrizier seyn, denn die Beisaßen, welche Gewerbe trieben, waren der Zunftordnung unterworfen, und mußten den Zünften schwören; somit hatten die Patrizier nach der Verfassung den bedeutendsten Einfluß.

Alte Familien;

edle und patrizische.

Wenn wir die verschiedenen Ereignisse dieser Zeit betrachten, so ist es, da die handelnden Personen weit weniger als später im Gange der Begebenheiten genannt werden, eine natürliche Frage: Wer waren hier die handelnden Personen im Allgemeinen? Schon dieß würde also ein Grund seyn, izt davon zu sprechen: allein es kommt hinzu, daß [1]) in der Zeit, worin wir stehen, „die bisherige Schiedewand zwischen den alten edeln Geschlechtern und der wachsenden Zahl wohlhabender Handwerker in den allermeisten Städten gewaltsam niedergerissen wurde." Ob dieß hier auch der Fall gewesen? wird ebenfalls natürlich gefragt. Es war hier nicht der Fall; und nicht aus Mangel an solchen Geschlechtern, wie wir sehen werden; noch 1623 wurde den Geistlichen und denen von Adel die Schatzung erlassen. Nur die Zuziehung zu den Abgaben, und die verminderte Jagdgerechtigkeit, was in Bittschriften an die Kaiser als beklagenswerther Grund angegeben wird, bewirkte allmählig die Entfernung derselben.

Der Unterschied zwischen eigentlichen Adeligen (nobilibus) und nur sehr angesehenen, reichen Familien ist schwer zu bestimmen, da keine unzweideutige Titulatur sie bezeichnet, und sie

1) Pfist. l. c. II. 2. 256.

uns nirgends in strengen Rangverhältnissen erscheinen. Das von ist hier sehr zweideutig; denn, wenn gleich die Angabe eines Orts mit von häufig Besitzungen an demselben andeutet, und, wo dieß nicht der Fall ist, der Ortsname in er abgebeugt wird, wie: der Nagolter, — so kommt es doch auch nicht selten als bloser Name vor, in einer Zeit, wo die Geschlechtsnamen bei den niedrigern Ständen erst auffamen, und oft vom Geburtsort genommen wurden. Nur die Prädikate: der ehrsame, weise, veste, weisen auf Patrizierschaft, auf einen alten freien Stamm; die großen Besitzungen bestätigen sie; die Titel: Ritter, Herr, welches noch kein Modewort war, Junkher, bewähren den Adel.

Die deponirten Familiendokumente der Edeln von Bubenhofen, Ehingen, Haigerloch, Hausen, Hailfingen, Hönberg, Hornstein, Lichtenstein, Nydelingen, Ow, Reischach, Remp, Stein, Wehingen, Wildenau, Wytingen, der Caibe, Späthe zu Sulzburg, Truchsesse von Buchishausen und von Höfingen; Dokumente, welche im Königl. Staatsarchiv sich finden, beweisen ein näheres Verhältniß zur Stadt; und von mehreren dieser Edeln haben wir bestimmte Nachrichten. Ich gebe, was ich aus Hunderten von Kauf- und Stiftungsbriefen und sonst zerstreut aufzuklauben im Stande war.

Sind die Personen, die wir im Vorigen sich von Rutlingen nennen hören, wie höchst wahrscheinlich, hiesige Familien, so ist dieß das älteste bekannte Geschlecht, und stammt vielleicht von Ministerialen der Grafen von Achalm. Bis ins 14te Jahrhundert hinein kommen Rutlinger als Richter der Stadt vor, und 1341 verkaufen Fridrich Caibe, Bentz, Hans und Nase, Gebrüder, des vorgenannten Fritze Söhne, an Albrecht Rutlingen, Richter zu Rutlingen, und Bruon, seinen Tochtermann, Kürsenerzunftmeister, 12 Pfund Häller aus dem Widemhof zu Bömpfelingen, um 140 Pfund Häller, d. h. sie entlehnen dieß Kapital um jenen Zins.

Eines der ältesten gewiß adeligen Geschlechter ist 1) das der Hurn- oder Hurmbogen oder -bugen. Hurnbog ist die gewöhnliche Schreibart. Ich stelle es voran, weil es unter den ältesten am längsten hier war. Schon 1297 steht Albrecht Hurnbog neben dem Bürgermeister als Zeuge, höchstwahrscheinlich

war er Richter; 1318 derselbe Name mit dem Prädikat: **Ritter** von Reutlingen. 1333 ist Wernher Bürger zu Reutlingen, 1337 Schultheiß. 1343 kauft ein Wernher H ein Gut zu Himenhusen; 1344 erscheint Heinrich H. als Richter, 1345 Wernher als solcher. Zu Ende des 14ten Jahrhunderts, 1383 und 96 macht Albrecht H., Priester, an die Feldsiechen Stiftungen von Wein, Eyern, Weißbrot, Käs, Häringen, für die Fasten; wobei, nicht unbedeutend, wiederholt gefordert wird, daß diese Gaben den Siechen, nicht den Gesunden, und theilweise an Werktagen, nicht an Feiertagen gereicht werden sollen. Ein Volker H. ist in den Jahren 1410, 11, 12, 13, 16, 17 Richter; 1456 **Junkher** Wernher H. Bürger dahier, aber in Bühl seßhaft, und im folgenden Jahre verkauft er einen Hof daselbst. In dem alten, aus dem vierzehnten oder spätestens fünfzehnten Jahrhundert stammenden Stiftungsbuche kommt eine Stiftung von Wernher H., wahrscheinlich dem, der um 1340 lebte. Obgenannter Pfaff Hurnbog hatte 1405 sein Haus beim Barfüßer Kloster; und das itzige Elwert'sche Haus daselbst nennt die Sage das Hurnbogische. Das Patronat der Hurnbogen Pfrund auf den Altar des heiligen Kreutzes in der St. Peters-Pfarrkirche wurde [1]) von dem, nicht lange vor 1521 zu Bühl verstorbenen, Wernher Hurnbog, dem **letzten** des Geschlechts und Namens, dem Bürgermeister und Ruralkapitel übertragen.

2) An diese Familie schließen sich **die Spiegel** an. Diese einfache Bezeichnung mit dem Artikel kommt auch bei diesem nach allen Nachrichten unstreitig **edeln** Geschlechte vor. 1313 kommt von einem Berthold, Spitalpfleger, und seiner ehlichen Wirthinn Irmengart eine Stiftung an den Spital vor. Da nun im alten Stiftungsbuch die erste Stiftung von Berthold Spiegel lautet, so dürfte dieser mit jenem Eine Person seyn. 1358, 61, 64, 66 ist ein Berthold Spiegel Richter; 1399 Haintz Spiegel Bürgermeister. Von jenem soll das sogenannte Ochsenstift herkommen, nach welchem den Armen jährlich auf zwei Mahle ein Ochse ausgetheilt werden sollte; und er ist gewiß Stifter der St. Catherinen-Capelle. Der zweite ist wohl der Gründer des Chors der Marienkirche zu Bronnweiler; denn links am Eintritt in den Chor über der Thüre in den Thurm

1) Beg. Rur. p. 108.

steht, in eine Steinplatte eingegraben, folgende Inschrift: anno Dni MCCCCXV an dem dritten Tag des Manats Abrelen leit Heinrich Spiegel den ersten Fundamendtstain an dem Chore. Hier ist auch das Wappen der Spiegel zu sehen. Ueber jener Inschrift ist ein Helm befindlich, unter welchem ein achtstrahliger Stern in seiner Mitte einen gelben Kreisstreifen, der einen kleinen rothen Kreis umgiebt, einschließt. 1359 verkauft Luggart (Luitgart) die Truchsessin von Stetten an Berthold Spiegel von Reutlingen einen Garten, Weingarten, eine Wiese dahier, und ein Gut zu Wankheim um 360 Pfund guter Häller. 1379 stiftet Schwester Mechtild die Spiegelin für gute arme Leute. 1430, 39, 43, 48 kommt ein Berthold Spiegel, Bürger zu Reutlingen, theils in Streitigkeiten über einen Hausgang, theils in Güterbesitz, 1452 aber als seelig vor.

Wo sie hier gewohnt, können wir nur daraus vermuthen, daß ein Revier der Stadt, südlich vom itzigen Canzleigarten, den Namen Spiegelgarten und Spiegelbad trägt, was ohne Zweifel nur von der Familie der Spiegel herkommen kann. Ihr Familienbegräbniß war in der Catharinen-Capelle, worin im 17ten Jahrhundert noch sieben Grabschriften sich fanden, wovon aber damals schon Eine so ausgetreten war, daß man sie nicht lesen konnte. Izt sind im Chore nur noch vier erkennbar, und nur zwei ganz lesbar. Ich gebe sie theils nach eigener Ansicht, theils nach Camerer; auch Crusius [1]) hat die Hauptsache.

1.) Hie lit Berhtoldt Spiegel, Anno Dmni M. CCC. LXXI. stirbt am Tag Martini, stifter dißer Capell.

2.) Hie lit Agnes die Spieglin, Fritzen von Gomeringen, der wilde, Sohns Frow, die starb an Sant Gregorien abendt Anno Dni M. CCC. LXXI. Diese Inschrift ist, durch das Fußgestell der Sitze geschützt, noch ganz lesbar.

3.) Anno Dni M. CCC. LXXVI starb Berhtoldt Spiegel, der jüngst, an vnser Frowen tag der geburth.

4.) Hie lit Anna, Berhtoldts des alten Spiegels Frow, stifterin dißer Capell, die starb an S. Thomas Abendt Anno Dni M. CCC. LXXXIIII.

5.) Anna Spiegelin, die jünger, N. des Maisters Weib, starb da man zahlt von Christi geburth M. CCCC. XXI.

1) III. 5. 11.

6.) Anno Dni M. CCCC. XXV starb Hans Spiegel, ain ernuirer dir (dieser) Capell, an dem nechsten Freitag vor Sant Gerie (Georgii?) tag, Berhtoldt Spiegels sun, der die alt Capell gestift hat. Dieser an der Wand aufrecht stehende Stein, von Brettern geschützt, ist völlig erhalten.

3) Von der Familie der Megezer, Megenzer, kommen in dieser Periode nur Spuren vor. 1365 ist Cunz der Megezer, Schwager Cunz des Schenken von Staufenberg, Zeuge bei einem Verkauf an den ehrbaren Mann, Ernst Ungelter. Allein, da die Familie später, und zwar bis nach dem 30jährigen Krieg, als hier ansäßig erscheinen wird, so glaubte ich ihrer hier Erwähnung thun zu müßen; und will auch die zwei Grabschriften in der Catharinen-Capelle hier einrücken:

1.) Anno Dni 1571, den 4ten Dec., Morgens zwischen 9 und 10 Uhr starb die Edel und Tugendsam Frau Veronica Megentzerin von Veldorf, geborne von Neuneckh, der Allmechtig Gott verleihe ihr durch Christum ain fröhliche Auferstehung. Amen.

2.) Anno Dni M. D. LXXX auf den 1ten Tag July, zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittag starb der Edel vnd veste Junckher Hans Veit Megentzer von Veldorf, dem Gott gnädig sey. Er kam, wie wir vielleicht später sehen werden, meuchlings um.

Ein Haus der Megentzer muß an dem Markte gelegen seyn; denn 1639 kauft die Stadt das Haus der Elisabetha von Themar, gebornen von Stotzingen, das zwischen weiland Junker Hans Veit Megentzer und dem Burgerhaus stand. Dieses theuer eingetauschte Gebäu, heißt es auf der Ueberschrift, ist dem Geliger nach von Syndik. alt Beger biß an den Brand 1726 bewohnt worden. Die Familie muß aber auch das obgenannte Hurnbogische Haus an sich gebracht haben; denn Wolf Dietrich Megentzer von Velldorf uff Fürst ꝛc. verkauft 1638 sein Haus bei dem neuen Spital — dem ehmaligen Kloster, — das er von seinem Vater geerbt, zu Folge des im Hurnbogischen Haus aufbewahrten Kaufbriefs, an Peter Ernst im Hof zu Kirchentellinsfurt, um 875 fl. Von obiger Veronika 1571; von den Brüdern Johan Conrad und Jakob 1590 sind Stiftungen angegeben.

Ueber die nur da und dort vorkommenden, theils gewiß,

theils wahrscheinlich adeligen Familien dieser Zeit theile ich folgende Notizen mit. 1) Walter von Haigingen oder Hayingen kommt schon 1297 als Bürger von hier vor; 1312 ist ein solcher, der alte genannt, Richter; der junge 1313, 19, 22, 25, 27, 28 auch Richter; und 1331 und 32 wahrscheinlich derselbe Bürgermeister. 2) 1312 schenkt Herr Rudolf der Truchsäße den Dürftigen des hiesigen Spitals 12 Jauchart Acker zu Tettingen; er war daher wohl hier ansäßig, und vielleicht ist obgenannte Truchsessin von Stetten seine Verwandte. 3) 1313 ist Eberli von Grauenegge Bürger dahier; eben so 4) Eberhard von Hausen 1330. 5) der ehrbare Mann Heinrich von Horwe kauft als hiesiger Bürger 1332 ein Gut. 6) Burchard von Hoy ist 1333, 34, 36, 38, Richter, von welchem, so wie von Walter, mehrere Stiftungen vorhanden sind. 7) Der vom Tachenhausen hat 1357 ein Haus, 1364 einen Hof hier. 8) Conz der Toud von Veringen ist 1364 Bürger, und kauft von Hans und Conz von Hornstain, zu Hornstain gesessen, einen Theil des Layenzehenden zu Winterlingen, und 1375 ein Gut zu Reutlingen; Conrad Thod stiftet auch. 9) Hainz, der Herr von Braitenbach, dem Weiler, ist 1375 und sonst Bürger. 1391 kommt ein „Gäßle der von Lustnow" vor. 10) Fritz Schwelher von Strasberg und Fritz von Sachsenheim hatten zu Anfang des 15ten Jahrhunderts Häuser; und 11) 1407 Hans von Lichtenstein, dessen Geschlecht wir noch spät hier finden, ein Haus hier. 12) Hans von Hornstain, heißt es 1407, war vor etwa viel Jahren Bürger zu Reutlingen; und Auberlin von Hornstain stiftet. 13) 1408 ist Hans Remp von Pfullingen Bürger dahier, und verkauft mit Willen seines Schwehers, Herrn Burkhart Schilling, Ritters, und Ursula, seiner Tochter, an Conz Schwainbolt, Bürger zu Reutlingen, sein Haus, allerunterst in der neuen Stadt, bei des Belsers Thurm, um 14 Rhein. Gulden; 1427 ist Frau Grethe, die Kistrichin, aus einem der ältesten hiesigen Geschlechter, Walter Rempen sel. Witwe, Bürgerin; und eine Magdalene von Remp, die 1571 starb, liegt in der Catharinen-Capelle begraben. 1371 finde ich einen Acker, der des Rempen war. 14) 1332 ist Heinrich Löterli (Lothar) von Wildenowe Burger zu Reutlingen; 1429 sind der fromm

und vest Ital Vol von Wildenow, und Junkher Hans von Melchingen Söldner der Stadt; 1447 ist Ital Vol gestorben. 1407 hat Wälzlin von Wildenow Haus und Garten vor dem untern Thor. 1428 ist Hans Voln der älter, und 1474 und 1484 Junker Hans Vol der jüngere Bürger; 1477 und 82 ist Hans Vol Richter. 15) Hans Pflum von Kusterdingen, zu Ziegelhäusern gesessen, erscheint 1426 als Zeuge: aber 1470, 78, 81, 87, Junkher Conrad Pflum als Bürger zu Reutlingen, und 1482 neben Hans Voln als Richter. Sie schrieben sich von Kusterdingen, genannt die Pflumen. 16) Der fromme und veste Junkher, Wernher von Goltberg ist 1481 und 82 Bürger. 17) Auch kommt einer von Thalheim 1372 Burkh. von Thalheim, als Bürger; 1364 Itte von Thalheim, und 1382 Mathild die Thalheimerin als Bürgerin vor.

Angesehener und reicher als die leztgenannten zeigen sich uns manche der patrizischen Familien, welche ich nun und namentlich in ihrer Stellung zum Stadtregiment aufführen will, und so zu nennen wage, weil in den ältesten Zeiten 200 Jahre lang neben den Adeligen das Ruder der Stadt in ihren Händen war; von ihren Besitzungen wird später die Rede seyn. Sie erscheinen in allen Verhältnissen, die hier vorkommen, neben den erstgenannten adeligen Familien.

Die erste dieser Familien, wenn man das Alter und die Dauer zugleich berüksichtigt, ist 1) die der Ungelter. Sie kommt schon zu Ende des 13ten Jahrhundert urkundlich vor, und dauert bis tief in das 16te. Schon 1289 und 97 finde ich Eberhard (dictus) den Ungelter; und 1300 und 1312 ist ein solcher Bürgermeister; 1313 und 24 Richter. 1334 ist ein Conrad Richter; 1343 — 45 Wernher Richter oder Bürgermeister. 1359 und 64 erscheint ein Ulrich als Richter; 1375 und 76 ein Ernst; 1376 ein Claus, 1361 Stephan, Sohn des Claus; von 1380 — 97 wieder ein Wernher als Richter oder Bürgermeister, während 1370 — 73 auch Eberhard der alte im Rathe ist und Jakob 1384 den Feldsiechen eine Stiftung macht. 1386 und 97 finden wir Gerung Ungelters Steinhaus bei unsrer Frauen-Kirche, das vor dem Jakob Ungelters war. Im folgenden Jahrhundert von 1400 bis 1416 ist ein Wernher bald Richter, bald Bürgermeister;

und ein Stephan, Wernhers Sohn, kommt 1413 vor. Von 1412—38 sehen wir einen Claus, der Ital [1]) des Voln von Wiltenow Vetter und mit der Familie Masli in Rottweil verschwägert war, in demselben Amte; einen Conrad, Tochtermann des Hans Tufel, von 1439 — 56; einen Ernst 1486 und 87, und nun zieht sich das Geschlecht, aber weniger angesehen, ins 16te Jahrhundert hinein. Wolf Ungelter und sein Bruder, Bürger zu Ulm verkaufen 1442 ein Holz im Bulach an den hiesigen Magistrat; und Hans Ungelter ist 1516 Bürger zu Eßlingen. Von Ernst, Wernher, Stephan, Gerung sind auch Stiftungen vorhanden; und ein Wernher hatte eine Elsbeth Rothin zur Frau. 2) Der Zeit nach folgen die Wittige. 1312 ist Ernst Bürgermeister; 1319 Richter; 1322, 24, 25 Bürgermeister; 1327 und 28 Richter; und 1351 kommt Ruf Witge vor. 3) Ulrich der Zimmermann ist 1330 — 41 Richter, und macht 1340 eine Stiftung. 4) Burkhard Schretz ist 1313, 17, 26 Richter; und noch 1437 findet sich der Name. 5) Eben so alt und länger in Ansehen sind die Wachsmenger. 1317 und 26 kommt Eberhard als Richter; von 1356 bis 1396 Hainz theils als Richter, theils als Bürgermeister vor. 6) [2]) Das zu Ulm und zu Heilbronn angesehene Geschlecht der Rothe findet sich in Einem Abkömmling auch hier geraume Zeit in Blüthe. Albrecht der Roth ist von 1334 bis 1351 bald Richter, bald Bürgermeister. Er heißt in einem Brief von 1350 Albrecht der Rot Vasolt, wahrscheinlich wegen Verschwägerung mit dieser Familie. 7) Eberhard Pfaweli ist 1312 — 46, und wieder 1396 Richter hier; und ein Conrad kommt schon 1298 vor, 1316 stiftet Mahtilt die Pfawlin. 8) Heinrich Hügli ist 1341 und 42 Bürgermeister und 51 Richter. 9) Das Prädikat ehrbar und vest führen die Bilzinge da und dort ausdrücklich. 1341 — 51 kommt ein Eberhard, 1379 und 80 ein Ulrich als Richter vor; und ein Hans noch 1478. 10) Die Müdel fallen in dieselbe Zeit. Ein Pfaff Berthold findet sich 1320 und 26; und Conrad ist Richter 1341—44. 11) 1325 kommt Ulrich Stemi als Richter vor, welchen ich darum aufführe, weil von seinem Geschlechte ohne Zweifel

---

1) Ital gleich Euthalio nach Cruſ.

2) C. Jäger Schwäbisches Stadtwesen des Mittelalt. p. 90, id. Geschichte Heilbronns p. 60.

die schon 1428 sogenannten Stemisäcker den Namen führen; so wie vom Geschlechte der Remi, wovon ein Haus 1361 vorkommt, die Weinberghalde dieses Namens benannt ist. Ein Heinrich Remli ist 1366 Richter. 12) Das Geschlecht der Walker ist auch alt und existirt lang. 1343 ist ein Walker Golk (Georg) Richter. Eben so 1341, 50, 51, 65, und 1350 Bürgermeister; eben so 1357. Die zwei Brüder, welche die Walkerische Stiftung realisirten, lebten, wie wir sahen, um 1386, nämlich Walker Golgge- und Fritz Walker. Beiläufig bemerke ich, daß, als nach der Reformation Zwistigkeiten über dieser Stiftung zwischen den hiesigen und zu Kirchentellinsfurth befindlichen Gliedern der Familie entstanden waren, die auf 2222 fl. angewachsene Summe so vertheilt wurde, daß Reutlingen 1000 fl. hinausbezahlte, den 31ten Jan. 1699. Johann Jakob Wucherer, Bürgermeister, Steuer- und Cassen-Verwalter, stiftete sogleich mit Consens seiner Frau, Salome Beckh, und seiner Kinder 200 fl. ad pios usus dazu. — 1393 sehen wir einen Wilhelm Walker als Richter; und im folgenden Jahrhundert 1410, 16, 65, den ehrbar- und weisen Ital Walker als Bürger; und einen Wilhelm von 1482 — 1494 als Richter oder Bürgermeister. 13) 1343 — 61 findet sich ein Benz Madbach als Richter; 14) 1343 ein Amman von Rottenburg. Von 1351 — 65 ist Volker der Amman theils Richter theils Bürgermeister; und 1352 heißt er Volker der Amman, genannt der Hurnbog, wahrscheinlich wegen Verschwägerung mit dieser Familie; 1393 ist Ulrich Amman Vetter der Hurnbogen. 1366 kommt auch ein Walter als Richter, und 1381 ein Haus der Familie in der neuen Stadt vor. Die Familie dauerte bis Ende des 16ten Jahrhunderts. 1361 — 83 erscheint 15) Eberhard der Nädeler als Richter und Bürgermeister; 16) 1363 — 66 Eberhard Argeli; 17) Wernher der Schneider von 1351 — 66; 18) 1368 — 73 Walter der Kötscheler; 19) 1376 und 77 Claus der Tettinger; 20) Conz der Müller 1379 — 83; 21) Albrecht der Bupf 1351 und Hainz 1380 — 93; 22) Conrad Gepz 1391 als Richter; aber schon 1365 macht Gepz der alte von Trochtelfingen eine Stiftung. 23) Die Familie der Bäht, das heißt Bächt, — so ist es in den ältesten Urkunden immer geschrieben, — gehört hier urkundlich fünf Jahrhunderten an. Schon 1341 ist von

Eberhard Bächt selig die Rede, dessen ehliche Wirthin Mahtilt von Pfullingen den Grafen Eberhard von Landowe geheurathet. 1350 hat Fritzmann Bäht ein Haus am Markt gegen die Metmansgasse hin; und Heinrich Bähte ist Eberhard Prosenis von Betzingen Tochtermann 1334. 1365 ist ein Eberhard Bächt mit Wernher dem Schneider Spitalpfleger. 1410 ist der ehrbar und weise Fritz Bächt Bürger hier; 1454 — 65 ist Eberhard theils Bürgermeister, theils Richter. 1458 erscheint ein Jörg, Eberhard des alten Sohn, und 1477 Jörg der ältere. Mit Jakob geht nun die Familie ins 16te Jahrhundert über; dieser ist 1508, 10, 13, 15, 16, 17, 21 Bürgermeister oder Alt Bürgermeister. Von dieser Familie ist eine beträchtliche Familienstiftung vorhanden und zwar von Eberhard Becht 1386. Nach einem Vertrag derselben von 1781, der hier geschlossen wurde, haben als weibliche Descendenten Theil daran die Nachkommen Johann Georg Weinmanns, Med. Doct., Johannes Braun, Senators; Johann Georg Fleischhauer, Senators; Johann Jakob Raach, Präceptors; Johann Jakob Kiefuß, Präceptors. 24) 1377 ist ein Wernher Urach Richter; ein Albrecht 1407 und 51, ein Wernher von 1438 — 77 Richter oder Bürgermeister. Der Mannsstamm geht ins 16te Jahrhundert hinein. 25) 1393 ist Caspar Huber Bürgermeister; 1417 bis 27 ein Ulrich Richter oder Bürgermeister; 1441 — 57 wieder ein Ulrich in derselben Qualität; und eben so 1470 — 77 ein Stephan. Ein Caspar kommt ferner 1452, und 57, hauptsächlich aber von 1483 bis 97 vor. In der Stiftung der Mechtild Spiegelin ist Ulrich der Huber von Münchhausen der, welcher, solang er lebt, die Stiftung niessen soll. 26) Sifrid Caib ist 1399 Schultheiß zu Reutlingen, und 1341 verkaufen drei Brüder der Caibe an Albrecht von Rutlingen, Richter zu Reutlingen zwölf Pfund häller aus dem Widemhof zu Bempflingen. 27) Hainz Tunkel ist von 1412 — 27 bald Richter bald Bürgermeister. 28) Von dem Geschlechte der Tüfel finde ich 1413 einen Pfaff Tüfel, auch Tüfenli geschrieben, und von 1429 — 34 einen Erhart als Richter oder Bürgermeister. Diese in den Chroniken als edel prädizirte Familie soll den Thurm links beim untern Thor gebaut haben. Sie heurathete [1]) viel zu dem

1) Steinh. Chr. ad anno 1444.

Adel und der Adel zu ihnen; auch wurden sie als Ritter zum Johanniter-Orden zugelassen. 1437 wird Johannes Tüfel von Reutlingen, natürlichen Sohn des Erhart Tüfel von Reutlingen, in die Rechte eines legitimen Sohns eingesetzt. 29) Hans Epp ist 1383 — 1409 Richter, und 1412 Ital Epp Schulherr in Betzingen. 30) Joß Kaiser ist 1408, 26, 47 Richter, und das Geschlecht kommt im 16ten Jahrhundert oft vor. 31) Von den Göslin oder Gönslin finde ich 1406 einen Hans, und 26 einen Albrecht als Bürger; einen Claus 1470 — 98 als Richter oder Bürgermeister. Eben dieses Prädikat hat, 1471 — 77, 32) Conrad Ulin; und eben so 31) der ehrbar und weis Conrad Mendler, 1477 — 97; und zwar etliche Mal in 1480 der ältere genannt. 33) Die Anhuser, die im 16ten Jahrhundert so häufig sind, erscheinen auch hier schon. 1488 ist Stephan Anhuser, genannt Ulin, wahrscheinlich wegen Verschwägerung, auch schlechthin Stephan Ulin Anhuser, und eben so 1493 Richter. Schließlich gedenke ich noch des „ehrsamen" Albrechts des Girn, von welchem 1313 Conrad von Stophelen Geld auf einen Hof zu Himenhusen entlehnt. Hans Losch, Bürgermeister zu Reutlingen, von dem ohne Zweifel die Loschenhalde benannt ist, erscheint 1410; von der im 16ten Jahrhundert im Rath oft vorkommenden Familie Wurster erscheint schon 1380 ein Hainz als Richter; und schon in den alten Statuten kommt Gaudenz Auwhuwsers (wohl Anhusers) Sommerhald vor.

Ueber etliche Familien, die in der Folge hier Epoche machten, habe ich Folgendes zu bemerken: die Familie Alber, später Aulber geschrieben, zeigt sich sehr frühe. 1365 lebte ein Conrad, 1376 und 94 ein Hans; 1402 ein Conrad, 1424 wieder; zu Ende des 15ten Jahrhunderts ein Hans, als Schultheiß; 1455 eine Aulberin Wittwe; 1491 ein Heinrich. Die Wyß oder Weiß erscheinen gleich zu Anfang des 15ten Jahrhunderts in den Registern der Magistratspersonen. Von den in der Buchdruckerkunst ausgezeichneten Zainer, Greiff, Ottmar, Oeglin, wird bei jener Kunst die Rede seyn. Die Bäger — so wird izt immer geschrieben — welche etliche Jahrhunderte hier eine bedeutende Rolle spielten, und auch im Mannsstamm bis in die neueren Zeiten hier fortdauerten, sind sehr alt.

Schon 1391 zeigt sich ein Hainz; 1396 ein Peter; 1424 Engel (Angelika) die Bägrin; und 1455 wieder ein Hainz.

Da vielleicht Mancher fragt, ob sein Name auch schon in diesem Wiegenalter der Zunamen vorkomme? so will ich, was mir auffiel, beisetzen: Ich finde Arnold 1461; Benz oder Bienz 1312; Bidermann 1420; Buck 1342; Bul 1420; Bruon (Braun), Kirsner-Zunftmaister 1341; Beck 1466 und 1498; Engel 1411; Hans Finck 1405 und 1426, und Beth Finck 1429; Jakob Geppinger, Gärber, 1471; einen Gailler 1374; Grötzinger, Gürtler, 1449; Jerg Giesser 1515; Conrad Hakk 1416; Hainz Helbling 1407 und 1417; Iseli 1380; Johannes Keller 1435; Ludwig Knapp 1483, wiewohl der zweideutige Beinamen: der Knapp, viel früher vorkommt. Claus Pfäffli, der Ziegler 1427; Hans Rockenstil 1489; Hafner, genannt Uber, 1470; Vischer 1426; Hans Vogelwaid 1439; Wernher Vohteller 1392; Werenwag oft, und Jörg von Wörenwag, Junker, 1508; Arnold Ziegler 1427.

Der schwarze Tod; Judenverfolgung.

Nachdem wir die Schatten unsrer Ahnen haben vor uns vorübergehen sehen, so kommen wir auf einen in seiner Wunderseltsamkeit anziehenderen, aber in seinen Folgen schauerlich ansprechenden Gegenstand. Die Jahre 1347, 48, 49, waren durch die Menge der außerordentlichsten Naturereignisse, und eine ihnen zur Seite gehende, alles verheerende Seuche, den schwarzen Tod, ausgezeichnet; wodurch eine gräßliche Judenverfolgung Veranlassung bekam. Daß jene Seuche hier, oder auch nur in der Gegend gewüthet, finde sich nicht, aber die Verfolgung fand Statt, vielleicht wie ein Präservativ.

Ich glaube zum bessern Verständniß der Sache auch jene Erscheinungen näher ins Auge fassen zu müßen. Die Seuche fieng mit heftigem Fieber, Kopfschmerz, Irrereden, schwarzer Zunge, an, und gieng in Zersetzung des Bluts, das aus Brust und Nase floß, und in allgemeinen Brand über. Daher der Name. Kranke von gröberer Constitution fielen oft plötzlich,

wenn sie noch ihren Geschäften nachgiengen, todt nieder; andere von feinerer Organisation geriethen hie und da vor dem Tod in Extase oder Verklärung, worin sie bereits die himmlische Herrlichkeit zu schauen versicherten, und nicht nur ihre, sondern auch Anderer Todesstunde mit Sicherheit angaben. Gewöhnlich starb man am dritten Tage; und die Seuche dauerte an einem Orte 5 bis 6 Monate. Sie raffte im Durchschnitt zwei Drittheile der Menschen weg. Das Merkwürdigste ist, daß sie in 4 bis 5 Jahren fast die ganze bewohnte Erde durchzog; in Deutschland war sie 1349 am heftigsten. Sie zog von China und Indien her genau nach den Carawanenstraßen, und zeigte sich auf den Inseln des Mittelmeers und den Seehäfen am schrecklichsten. Schon die Berührung inficirter Stoffe steckte an. Aller Verkehr hörte auf; alle Bande der Natur wurden gelöst; man erkannte das Daseyn der Leichen oft nur aus dem Verwesungsgeruche, und warf sie haufenweise in Gruben. Ein von 8 bis 40 Tage dauerndes Dröhnen und Sausen in der Erde, und Beben derselben, so daß Städte und Burgen einstürtzten, Erdspalten entstanden und Berge versanken, Quellen versiegten oder entstanden, Flüsse übertraten und die Fische starben; — ferner Blutregen, blutrothe Bäche; ungeheure Seestürme; Cometen, Feuerkugeln, Feuerschlangen, und andre Meteore, die oft unter Detonation zerplatzten; endlich ein Wehen des Samum, so daß man von Menschen sprach, die in Salzsäulen verwandelt worden; — das waren die begleitenden Umstände. [1])

Die einzigen wohlthätigen Folgen dieser Catastrophe waren: Entstehung von Quarantäne-Anstalten; größere Reinlichkeit, einfachere Leichenbegängnisse, und da und dort das Verbot, in die Kirchen zu begraben. Aber die nächsten traurigen Folgen zeigten sich in Auflösung aller Ordnung, und in leichtsinnigem Leben, das vor dem Tode auch noch einen Raub thun wollte. Unter diesen Umständen wurde die, der Wahrheit nach durch genuesische Kaufleute aus der Levante eingeschleppte, Pest einer Brunnenvergiftung durch die Juden zugeschrieben; ein Wahn, welcher auch hier Jammer und Elend über sie brachte.

Die Juden hatten sich auch hier stark eingenistet. Die schon 1424 vorkommende und bis in die neuste Zeit so genannte

1) Schnurrer Chron. d. Seuchen I. p. 22 u. f.

Judengasse beweist es. Sie hatten [1]) in dem Steinhaus, welches die Schusterzunftstube wurde, eine Synagoge; und die Judenbäder, wovon noch eines zu sehen ist, ein unterirdisches Gewölbe mit Quellwasser, woran nichts Römisches zu finden ist, weisen auf die geheimen Waschungen derselben hin. Zwar ist einleuchtend, daß die Juden der mächtig sich hebenden Gewerbsthätigkeit der Stadt gewaltige Hindernisse in den Weg legten; es ist anzunehmen, daß sie das wucherische Wesen, worüber sich die Stadt später, als die Juden wiedergekehrt waren, bei dem Kaiser beschwerte, so daß sie die Erlaubniß erhielt, keinen Juden mehr aufzunehmen, schon damals getrieben haben, und also nicht ganz unschuldig litten. Wie weit sie es getrieben, sieht man auch daraus, daß in den alten Statuten verordnet werden mußte, wer einem Juden seine Freiheit verschreibe — also leibeigen werde, — habe Bürgerrecht und Wohnung verwirkt. Allein man gab ihnen ihre Schuld mit so reichen Zinsen heim, und schüttete ein so voll gerüttelt Maß der Rache in ihren Schooß, daß man selbst fühlen müßte, wie jene unächten Söhne Abrahams, wenn man nicht herzliches Mitleiden mit ihnen haben wollte. Sie wurden wenigstens nackt und blos von Haus und Hof verjagt. Andre Grausamkeiten scheinen nicht an ihnen verübt worden zu seyn, denn ich finde keine Spur davon; und Crusius [2]), welcher von Reutlingen gute Kenntniß hatte, sagt: „Ins besondere wurden zu Augsburg, Ulm, Costanz, Eßlingen, Schwäbisch-Hall 2c. viele Juden verbrannt, und ihre Häuser und Kirchhöfe zerzört," wo also Reuttlingen nur unter das: u. s. w. subsumirt werden müßte, was bei Crusius nicht wahrscheinlich ist. Kaiser Carl IV., in einem Rescripte zu Speier 1349 am nächsten Sonntag vor St. Georgen-Tag, nennt zwar die That eine „Frävelkeit, die sie an den Juden gethan hant:" aber er vergibt sie ihnen in Gänzlichem mit Rechtem Wissen, und sagt sie darum ledig und los. Damit man dieß Verfahren begreiffe, so hat man zu bedenken, daß die Juden [3]) nicht nur Kaiserl. Kammerknechte hießen, sondern daß auch ihr Vermögen gewissermaßen als Lehen der Kammer betrachtet wurde. Gab diese Ansicht [4]) dem Kaiser ein geeignetes Mittel an die

1) Cruſ. Paralip. 435. 2) III. 5. 2.
3) Pfiſt. l. c. II. 2. 201. 4) Münch Fürſt. G. I. 117.

Hand, die Juden, als seine besondere Schützlinge, gegen die fanatische Intoleranz zu schützen, so gab sie ihm auch die Macht, über das Gut der Juden zu verfügen. Und er verfügte in demselben Rescripte: „Wir thun kund öffentlich mit diesem Briefe, daß wir den Edeln, Eberharden und Ulrichen, Grafen zu Wirtemberg, Landvogten in Schwaben, unser lieben getreuen ergeben haben alles das Gut, das die Juden ze Rutlingen gelassen hant, swa (wo immer) die Juden gesessen sind, sie sien lebende oder tod, ez (es) sien heuser, hofstett, ligend oder varend gut, swi (wie immer) das benand sy, besucht und unbesucht, das ze Rutlingen gelegen ist, mit der Bescheidenheit (Bescheid), swi unser liben getreuen, der Bürgermaister, der Rat und die Gemeind der Statt ze Rutlingen um das selbe Gut mit in über ain kompt." Diese Uebereinkunft geschah alsbald, denn im nämlichen Jahre am nächsten Sonntag vor St. Walpurgistag (1. May) bescheinen die Grafen folgender Maßen: „Wir verjehen öffentlich, daß wir den Ehrsamen und Weisen, dem Rat und der Gemeine ze Rutlingen haben ze kauffen geben recht und redlich alles das Gut, das alle Juden ze Rutlingen geben hant, sie sien da gesezzen oder anderswa, sie sien lebend oder tot, es sien hüser, hofstett, die ze Rutlingen gelegen sint, bettgewandt, husgeschirre, clainot, (Kleinod, kleiner Hausrath) oder swi das benennet ist, besucht und unbesucht, vmb zwelf hundert gulden, die wir von in empfangen han." (St. A.)

Bestätigung nicht nur der Rechte und Freiheiten, sondern auch der Gesetze durch Carl IV.

Als Ludwig der IV. gestorben war, so versammelten sich, noch im Monat seines Todes, gegen Ende des Oct. 1347 die Abgeordneten von 21 schwäbischen Reichsstädten zu Ulm [1]), um sich in Betreff der bevorstehenden Königswahl in Verfassung zu

---

1) Pfist. II. 2. 2. p. 5.

setzen. Zugleich bestimmten sie, daß sie Herren, freie und Dienstleute zwar zu sich nehmen wollten, ihnen aus Gnaden Hülfe zu leisten, aber nicht in der Städte Rath. Dieser Versammlung war, ich finde nicht warum, Kempten und Reutlingen nicht beigetreten. Costanz, St. Gallen, Zürich, traten in ein besonderes Bündniß. Den ersten Reichstag zu Nürnberg, auch noch im Oktober des Jahrs, hatte von den Städten nur Strasburg beschickt. Desto eifriger strömten die Fürsten und Herren dahin. Den Grafen von Würtemberg bezahlte der neue Kaiser, Carl IV., 70,000 fl., und gab oder bestätigte ihnen [1]) die Pfandschaften der beiden Reichsburgen, Achalm und Hohenstauffen, Sitze der nieder-schwäbischen Landvogtei, und somit auch das Schultheißenamt zu Reutlingen. Da Carl, während der Betriebsamkeit des Wittelsbacher-Hauses für den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, des verstorbenen Kaisers Sohn, sich beeilte, auch Schwaben für sich zu gewinnen, und in Ulm eingeritten war, so kamen die Botschafter von 22 Reichsstädten, den obigen nebst Kempten, mit offenen Vollmachtbriefen, um zu huldigen, wofern der Kaiser ihre Rechte bestätigte. Carl that es den 23ten Januar 1348 und versicherte, daß er sie nie verpfänden oder vom Reich veräußern wolle. Reutlingen muß erst nachgekommen seyn, denn sein Bestätigungsbrief lautet vom Sonntag vor unsrer Frauen Tag, Lichtmeß; welcher Sonntag, da Lichtmeß damals ein Samstag war, den 27ten Januar fiel. Der König bestätigt vor Allem aus alle der Stadt Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte. Mehr thut er derselben zur Gnade, daß er sie um keine eigene oder des Reichs Noth, noch um keiner andern Sach willen, versetzen noch verkaufen, oder keines Wegs verkümmern wolle, und niemand soll sie für ihn und das Reich nöthigen und pfänden. Wenn sie jemand von diesen Gnaden drängen wolle, so möge die Stadt und die andern Städt alle, denen er auch diese Gnad gethan, einander beholfen seyn, und sich deß wehren, so fern ihr Aller Mögen reichet. Den 30ten Januar des Jahrs, also nur drei Tage nachher, erhielten dann die Grafen von Würtemberg Gewalt, als des Reichs Landvögte in Niederschwaben, wie in Eßlingen, Rottweil, Hall,

1) Pfister l. c. p. 7.

Gemünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsperg, Weil, auch in Reutlingen die Huldigung in des Königs Namen einzunehmen.

Die Gegenpartei hatte selbst dem König Eduard von England die Krone angetragen, und wählte zuletzt Günther, Grafen von Schwarzburg, einen trefflichen Mann: allein Carl hatte schon zu viele gewonnen, und gewann nun immer mehrere durch Gunstbezeugungen. Graf Eberhard von Würtemberg trug hauptsächlich im Felde zur Entscheidung bei; und da noch dazu Günther todtkrank wurde, — er starb noch 1349 — so vertrug sich Markgraf Ludwig mit Carln. Nun dachte Carl bei den Verfolgungen der Juden, wovon ich vorher gesprochen, und bei dem Unfug der Geisler, die durch Selbstpeinigung das Uebel abwenden wollten, auf Herstellung der Ordnung, und namentlich auch des gemeinen Landfriedens; denn des Königs eigenes Gefolge war bei Hagenau geplündert worden.

22 Städte machten izt ein Bündniß. Der Kaiser wünschte, daß auch die Landesherren aufgenommen worden wären: aber Geschäfte riefen ihn in die Erblande, nach Böhmen; und er empfahl den Frieden seinen Landvögten, namentlich dem Grafen Eberhard.

Im Jahr 1349, zu Bacharach Freytags vor Reminiscere, also auf dem Zuge gegen Günther, bestätigt Carl der Stadt [1]) nicht nur alle ihre Rechte und Freiheiten, sondern auch die Gesetze, die sie zu Nutzen der Stadt gemacht, und welche ich, weil die Gesittung der Zeit daraus erhellt, hier beschreiben will. Sie beweisen, daß man hier den Stadtfrieden besorgte, wie Carl den Landfrieden. 1) Wenn einer einen Todschlag thut und wird begriffen in dem Zehenden, so stellet man „Bare gen Bare" — d. h. er wird hingerichtet; kommt er aber hin (durch), so giebt sein Weib oder seine Kinder oder Erben dem Vogt 3 Pfund Haller und dem Schuldheissen 1 Pfund, an (ohne) ihr Gnade, und muß die Stadt ewiglich meiden. 2) Machet ein Bürger den andern plutreinsig (blutrünstig) mit gewaffneter Hand, Messer, Schwerdt, Spieß, oder mit (sogtanen) solchen Waffen, der ist schuldig dem Vogt 2 Pfund Haller, dem Schuldheissen 1 Pfund, und der Stadt an den (Buwe) Bau [2]) 3 Pfund

---

1) R. Priv. 21.

2) Mich dünkt der Kirchen, wie ich es auch sonst gefunden; denn man hatte gewiß lange daran zu bezahlen.

an ihr Gnade, und muß die Stadt 1 Jahr meiden, außer (aus) dem Zehenden. 3) Schlägt ein Bürger den andern mit Stecken, Stein, Massen (massue = Keule) oder mit solchen Dingen, daß er blutrünstig wird, der giebt dem Vogt 1 Pfund, dem Schuldheissen 10 Schill. Haller, und der Stadt 2 Pfund Haller an ihr Gnad, und muß die Stadt ½ Jahr meiden außer dem Zehenden. 4) Ist aber, daß einer dem andern frevenlich in sein Haar greifft, oder schlägt ins Maul mit (ungewegern) unbewehrter Hand, der ist dem Schuldheissen schuldig 10 Schill. Haller, der Stadt 1 Pfund, auch an ihr Gnade, und muß die Stadt meiden 1 Monath außer dem Zehenden. 5) Ist auch, daß einer den andern (loget) locket gefährlich oder heimsucht, oder ihn (barlich, pericul.) fährlich aus seinem Haus (heischet) erfordert, und man ihn deß überkommen mag mit einem ehrbaren Mann, dem zu glauben ist, der ist der Stadt schuldig 3 Pfund, und muß die Stadt meiden 1 Jahr lang. 6) Wär auch — hier folgt nun ein inhumanes Gesetz — daß ein Bürger einen Gast schluge, oder blutrünstig machte, und der Bürger mag geschwören, daß ers an ihn bracht hat, oder ihn deß überzeugen mag, der ist nichts nit schuldig; und schlägt ihn der Gast, dawider der muß bessern (büßen) in alle Weis, als davor bescheiden ist. 7) Ist auch, daß einer dem andern frevenlich redet mit freveln Worten, oder dem andern an seine Ehre redete, so steht die Besserung an dem Rath; und was er mit Pfenningen zu bessern giebt, des wird dem Schuldheissen der 5te Haller, das Uebrige der Stadt. 8) Verredet sich einer vor Gericht ungefährlich, der giebt 10 Schilling. 9) Ist aber, daß einer dem andern vor Gericht übel bietet mit Worten, der giebt 1 Pfund Haller, davon der Schuldheiß den 5ten Pfenning, und das Andre die Stadt bekommt. 10) Welcher auch um Gilt oder um andre Sachen zu dem dritten mahl zu ihm richten lat, der giebt (das eine Mal ist gybt, das andre geit geschrieben) 3 Schilling Haller; der werden 2 Schilling der Stadt, und 1 Schilling dem Schuldheissen; und soll ihm darnach richten, als recht ist. 11) Ist auch, daß einer die Richter vor Gericht wider triebe (sich ihnen widersetzte?) der giebt der Stadt 3 Pfund Haller zu Buß. 12) Es mag auch ein Jeglicher Zunftmeister und seine Richter um

Gilt in seiner Zunft seinen Unterthanen richten um 5 Schilling, und nicht darüber. 13) (Weler) Welcher auch ein Messer über den andern auszeucht, der ist der Stadt 3 Pfund Haller schuldig, und muß die Stadt meiden ein halb Jahr.

Recht, Insaßen aufzunehmen; Pfahlbürger; Städte-Bund.

Gleich nach Carls Abgang nach Böhmen — Pfalzgraf Ruprecht war Eberharden von Würtemberg auch gram — erhoben sich die Städte gegen Würtemberg. Allein sie wurden von Graf Ulrich gleich nach Allerheiligen 1349 bei Eßlingen gedemüthigt. Dieß bewirkte, daß sie ihren Bund erweiterten. Und nun bekamen die Herren, die ihnen beigestanden — Bayern, Oetingen, Pfalz — selber Sorge; und, besonders da Eberhard mit Albrecht von Oestreich gegen die Eidgenossen verbunden war, kam es zu Verträgen; und als Carl wieder ins Reich gekommen, so ließ er zu Ulm wieder einen Landfrieden beschwören, den auch Eberhard beschwören mußte, und gab zu Costanz ein Friedensmandat; alles im Herbst 1353. Da besonders die Aufnahme von Insaßen eine Hauptquelle von Zwistigkeiten war, so wußte die Stadt Reutlingen vom Kaiser, als er noch in Böhmen war, Prag, Freytag vor dem heiligen Uffartstag 1351 die Kayserliche Gnade zu erlangen, „inzunämen vnd zuo empfahen zu gesessen vnd wohnhaften Bürgern in ir Statt, bey in ze sitzen mengklichen, wär zuo inen varen vnd bey in sitzen will nauch der gewonhait, als von Alter herkomen ist. Vnd die selbne, die sie in ir Statt empfahent, sullent alle die Recht haben nach der Statt gewonhait zuo Rewtlingen, als von alter herkomen ist." Dieß aus einem Vidimus von Eßlingen, Freytag des heil. Creuz aubent Inventionis 1494.

Nun blieb es etliche Jahre Friede, da Eberhard mit Albrecht von Oestreich in dem Schweizerkriege, wozu vom Kaiser auch die schwäbischen Reichsstädte gezogen wurden, genug zu

thun hatte. Als nach fruchtlosem Ablauf dieser Expedition Carl seinen Römerzug angetreten, so erhielt Reutlingen von dem Reichsverweser, Pfalzgrafen Ruprecht, Eßlingen am nächsten Dornstag vor St. Andrey Tag, 1354, die urkundliche Versicherung, (St. A.), daß er alle Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten stät halten und nicht überfahren wolle. Sie machten es, wie kluge Reisende, die überall ihren Paß visiren lassen. Das Reichskonstitutionsgesetz Carl des IV., von seinem Siegel vor andern die goldene Bulle genannt, und 1356 zu Nürnberg und Metz verfertigt, gab den Städten [1]) durch das Verbot der Pfahlbürgerschaft, d. h. der Bürgerrechte in einer Stadt, während man im Gebiet eines Herren wohnt — der Name kommt [2]) daher, daß sie sich ursprünglich außerhalb der Pfähle der Stadt niederließen — Anlaß zu großer Unzufriedenheit. Carl, welcher es mit den Städten am wenigsten verderben durfte, half sich durch Nothverträge. Hauptsächlich aber gab er den Städten desto mehr Freiheit, sich unter einander selbst zu verbinden. Die 29 Städte, welche den Landfrieden zu Ulm beschworen, worunter natürlich und ausdrücklich auch Reutlingen, erneuerten denselben 1356, um einander aller rechtlichen und redlichen Sachen beholfen zu seyn, auf 1 Jahr. [3]) Reutlingen ist hier die 22te Stadt; aber nach Eßlingen die 2te, welche ihr Sigel an den Bundesbrief hängte. 1359 wurde derselbe wieder erstreckt. Eßlingen wurde wegen seiner Widerspenstigkeit 1360 von dem Kaiser empfindlich gezüchtigt; und Eberhard, welcher das aus Herren und Städten bestehende Heer befehligte, erhielt zum Theil auch die Landvogtei Ober-Schwaben.

Carl IV. ordnet die Städtesache zu Reutlingen.

Eberhard betrieb die Nutzung seiner Rechte, und namentlich auch der Reichsämter in den Städten, die ihm für seine Dienste

---

1) Pfister II. 2. p. 35 ꝛc. 2) Raumer Hohenst. V. 248.
3) Datt. l. c. I. 5. 38.

verliehen waren, mit aller Strenge; und als die Städte sich weigerten, bedrängte er sie auf alle Weise. Worin die Bedrängniß bestand, wird sogleich die Aufhebung derselben lehren. Darüber führten sie Klage beim Kaiser, welcher den Grafen auf den Reichstag zu Nürnberg zur Verantwortung lud. Er erschien zwar mit seinem Bruder Ulrich: aber war trozig, und ritt im Troze weg; verband sich auch mit Herzog Rudolph IV. von Oesterreich gegen jeden, ohne mit Worten selbst den Kaiser auszunehmen, wie gebräuchlich war. Nun wurden sie in die Reichsacht erklärt, und ein großes Heer gegen sie zusammengebracht, namentlich aus den Städten unter Pfalzgraf Rudolfs Befehl. Der Gegenpart rüstete sich auch; mußte aber in der Schlacht bei Schorndorf, 30. August 1360, der Uebermacht unterliegen. Um nicht alles verwüsten zu lassen, legten sich die Grafen von Würtemberg zum Ziele. Schon des folgenden Tags wurde im Lager vor Schorndorf ein glimpflicher Friede geschlossen: aber unersezlich war der Verlust der Landvogtei. Auch Rudolph von Oesterreich mußte sich unterwerfen. Und nach sechstägigem Vertragschliessen entließ der Kaiser das Aufgebot und erhob sich nach Reutlingen, wo er 14 Tage verweilte, um die Städtesache zu ordnen. [1]) Den 8ten September 1360 wurde das Lager vor Eßlingen abgebrochen. Vom 9ten kommen schon Ausfertigungen zu Reutlingen vor. Es müßen nach den Verhandlungen zu urtheilen viele Herren in der Stadt gewesen seyn. Vom 22ten ist die lezte Ausfertigung. Carl gieng über Weil und Oppenheim nach Mainz, wohin er die Curfürsten vorgeladen. Donnerstag den 15ten September 1360 zu Reutlingen ist der Friedensvertrag zwischen den Herzogen und den Städten datirt [2]).

„Wir Carl, von Gottes Gnaden rc. bekennen vnd tun kunt rc. wann wir von angeborner Güte steterlichen trachten vnd vnsern Fleizz darzu sezzen, daz alle vnsern vnd des heil. Reichs getrewen Underthanen in Fride vnd gemache mit einander leben, so ist vns sunderlichen in dem Sinne, wie zwischen den Edlen Ebirharten vnd Ulrichen Grafen zu Wirtemberg vnd iren dienern

1) Pelzel. Gesch. Carl IV. p. 655.
2) Sattl. Gesch. d. Gr. I. F. p. 137 Beil. 117; Pfist. II. 2. p. 59.

an einem teil vnd vnsern Stetten vor der Alben in Swaben vnsern vnd des heil. Reichs lieben Getrewen an dem andern teil alle Sachen freuntlichen gehalten vnd gehandelt werden, vnd zwischen yn (ihnen) keine zweiunge in kümftigen zeiten entste, darumb mit wohlbedachtem mute, mit Rate vnser vnd des Reichs Fürsten, Grafen vnd getrewen sezen wir, dieweil wir leben, zwischen den vorgenannten Grafen vnd Stetten sulche Gesetze durch Frides vnd Gemaches willen, als hernach geschriben stet. zu dem ersten A) sezen vnd wellen wir, daz die von Wirtenberg sullen in guten Trewen on Geverd öffnen alle Strazz vnd sullen gunnen allermenglich Closter, Houe vnd Leute, die darzu odir anderswo hingehören vnd allen Leuten, ouch die in ihrer Herschaft gesezzen sint, daz sie vff Lande vnd vff Wazzer Weyn, Korn, Holz, Kolen vnd alle andere Ding zu des Richs Steten furen mügen vngehindert, vnd ob sie dheinerley verbot daruf getan hetten, daz sullen sie wider abetun in der Mazz (Maße), daz die Strazzen offen sein vnd allermenglich zu des Reichs Steten, vnd von In, mit den egenanten Dingen faren mügen, gleicherweis als sie daz getan haben, ee sich sulche zweiunge zwischen den von Wirtemberg vnd den Stetten erhube vnd daz sol geschehen on Geuerde.

B) Waz ouch Gutes (was für Güter) die burger haben aus des Reichs Steten, wo daz ouch gelegen sei, daz sie Jare vnd Tage inne gehabt haben on redliche Ansprach mit dem Rechten (ohne daß sie rechtlich darum angesprochen worden wären), wer sie darum ansprechen will, der soll daz tun vor iren Schultheizzen in der Statt, vnd doselbist von In darumb recht nemen.

C) Sie sullen ouch nymand verbürgen (anhalten) noch zwingen bey In zu bleiben, nur allein ire eigen Leute, die ire Leibs eigen Lüte sint, oder sulche, die sich mit Willen eigen machten, oder der (deren) Eigenschaft man mit zweie oder dreyn iren nehesten Nagelmagen (Magen = Verwandte, Nagel von nah, mit verstärktem Laut, wie in nächst; so sagte man auch Vatermagen und Muttermagen) beweysen mag.

D) Sie sullen ouch alle newe ungewonliche Zolle, darüber sie von dem Reich nicht Briefe haben, genzlichen

abetun, beide sie vnd ir Diener, als wir, der egenante Keyser, von In dez gute Briefe haben.

E) Sie sullen ouch fürbaz mer in die Closter noch in die Hove zu Ezzelingen noch andreswo vf des Reichs Herschafte keine Roß stellen, noch die mit Dinste oder andere Sachen besweren in dheine Weis.

F) Wer (wäre) ouch Sache, daz zwischen eynem Herren, er wer vf dem Lande odir in einer Stat gesezzen, der do Eigenschaft (eigene Leute) hette, vnd dem bawmann (Hofbauern), der daz Lehen besitzet, dheinerlei zweiung entstunde, so sol daz Lehen alleweg dem eigen volgen in daz Gerichte, do der gesezzen ist, dez das eigen ist.

G) Wer ouch, daz dhein Closter, Edelleute oder ander erbar Leute Welde oder Holtzer hetten, wo die gelegen weren, vnd die williglichen verkouffen wollten, daran sullen sie die von Wirtemberg oder Ir diener nit hindern von ires Wiltbandes wegen, oder von dheinen andern Sachen, sunder sie sullen vnd mügen sie verkouffen den Stetten oder wem sie wollen, vnd iren Nutze domit schicken.

Ouch wollen vnd setzen wir, daz sulche Gesetze, die wir zwischen den egenanten von Wirtenberg vnd den Stetten gemacht haben, allein dieselben von Wirtenberg berüren sullen vnd ire Diener, die vff iren eigen Guten sizzen vnd niemand anders, vnd sullen die Stete gen andern Herren vnd Leuten bey iren Freyheiten vnd Rechten beleiben, als sie die vormals herbracht vnd gehabt haben, vnd sullen ouch alle dieselben Sache weren (währen) vnd Craft haben alle die weil vnd wir leben vnd nit lenger.

Auch die Erlaubniß an die Grafen und ihre Diener, die zerstörten Vestungen wieder aufzubauen ist datirt: Reutlingen den 17ten Sept. Vom nämlichen Tage ebendaselbst (15. Cal. Oct.) ist die Bestätigungsurkunde der Privilegien der Klosterfrauen zu Pfullingen. [1]) Die Städte mußten aber das Opfer bringen, „die Landvogtey vnd jährliche Steuer, die Ammanamt, die Ungeldt vnd alle andere des Kaysers vnd des Reichs Recht in den Städten vnd auch die Klöster in Schwaben vnd alle die Sachen, die

---

1) Besold. mon. virg. s. 21.

in die Landvogtey dishalb vnd jenhalb der Alb in irgend eine Weise gehörten" auf Zureden des Kaisers mit ihrem selbst bereitem Geld zu lösen: [1]) dagegen versprach der Kaiser, jenes alles nimmer zu versetzen, vergeben, verkümmern. Auch durften sie [2]) die Zahlungssummen an ihren gewöhnlichen Steuern abrechnen. Graf Rudolf von Hohenberg erhielt für die getreuen Dienste, die er dem Kaiser und Reich geleistet [3]) eine kaiserliche Anweisung von 600 fl. auf die jährliche Steuer zu Reutlingen, den 22ten September 1360. Die Landvogtey über die neun Städte unter der Alb erhielt Rudolf von Homburg.

Mit Zwifalten [4]) kam nach Sulgers Annalen in diesem Jahre, sechs Tage vor St. Gallus, auch eine Aussöhnung zu Stande, und zwar auch auf Vermittlung Kaiser Carls. Es hatten langwierige Streitigkeiten Statt gefunden; und nun gab die Stadt dem Kloster eine schriftliche Erklärung, daß sie mit dem Abte sich freundlich verglichen haben, und Zwifalten und seinen hiesigen Hof an Leuten und Gütern mit Zoll, Abgaben, Wachen, Schätzungen oder auf irgend andre Weise nicht beschweren, sondern bei ihren Privilegien und Freiheiten lassen wollen. Allein die Aechtheit dieses Reverses, welcher nie im Original vorgezeigt wurde, focht die Stadt später, wie wir vielleicht hören, kräftig an. Und wem sollte nicht schon das auffallen, daß derselbe, da er auf Befehl des Kaisers erfolgt seyn soll, erst etwa 18 Tage nach desselben Abreise ausgestellt seyn soll.

Kostbare Fehden. Allgemeine Besteuerung.

Die wichtige Reichspfandschaft der Burgen Achalm und Hohenstaufen war nun auch in den Händen des Kaisers, und dieser verlieh sie wieder, wie wir es oben gesehen. [5])

---

1) Pfist. II. 2. 61. Sattl. G. d. Gr. I. F. p. 139.
2) Pfist. I. c. 3) Pfist. I. c. 4) Sulg. Ann. I. 300.
5) Pfist. I. c. 85.

Aber Eberhard [1]) scheint sie in Hoffnung eines günstigern Ausspruchs noch in seiner Gewahrsam behalten zu haben, auch der Streit mit den Städten dauerte fort. Den letzten März 1362 machte der Kaiser zu Laufen eine Richtung. Bald kamen auch die Grafen von Würtemberg wieder in die Gunst des Kaisers. Er verlieh ihnen schon 1361 die Befreiung von allen Gerichten außer dem höchsten Reichsgericht, und bestätigte ihren Hausvertrag über die Untheilbarkeit des Landes; auch gestattete er die Succession der weiblichen Linie, machte das Mannlehn zum Frauenlehn. Später muß Eberhard sogar, da er 1371 wieder als Landvogt [2]) in Niederschwaben vorkommt, die entzogene Landvogtey wieder erhalten haben. Im Kriege mit den Schleglern (1368) mußten ihm die Städte auf kaiserlichen Befehl zuziehen. Aber es gab bald Zwietracht, die Städte zogen heim: allein mit Hilfe des Kaisers setzte Eberhard den Kampf fort, und den 17ten September 1370 legte jener ihn bei.

Da kein Ende der Befehungen abzusehen war, so schloß Carl, 1370, wie er mit Eberhard gethan, auch mit den Städten ein Bündniß, und ließ durch seinen Hauptmann in Bayern, Borsch von Riesenburg, aus böhm. Adel, mit ihnen thädigen, welcher sie auch, 31 an der Zahl, vermochte, einen Landfrieden auf vier Jahre zu beschwören; zum Hauptmann des Landfriedens erwählte der von Riesenburg Graf Ulrich den ältern von Helfenstein. Als der Kaiser sie 1372 gegen die Adelsgesellschaft von der Kronen, die in Oberschwaben die Städte befehdete, aufgeboten; dagegen aber der gesamte Adel Oberschwabens sich verschworen: so suchten die Städte die Freundschaft Eberhards; dieser aber ließ, schon aus Widerwillen gegen den Helfensteiner ihre Böthen ohne Trost von dannen reiten. Als aber dieser niedergeworfen und (den ersten März 1372) auf das Schloß Ramstein an der Donau gebracht worden war: so fielen die Städte, wähnend, es sey von Eberhard ausgegangen, ins Würtembergische ein; es war in der Osterwoche. Jedoch der Graf, um den sich gegen die Städte der Adel willig versammelte, schlug sie schon nach acht Tagen, den vierten April, bei Altheim, unweit Ulm. Der Kaiser lud die Parteyen, im May des Jahrs, um zu ver-

1) Pfist. 88. 2) Pfist. 97.

mitteln, nach Würzburg. Allein die Städte, Ulm an der Spitze, waren hartnäckig, vermuthlich weil indessen ihr Hauptmann im Gefängniß ermordet worden war, welcher That sie, jedoch unerwiesen, Eberharden beschuldigten. Der Kaiser gieng wieder nach Böhmen, und die Stöße dauerten fort, bis Eberhard den 18ten August 1372 auch Ulm bezwang.

Der Kaiser bedurfte gegenwärtig dieses Grafen sehr, denn die Städte verweigerten die Steuern, welche der gewiß dazu willige Graf mit bewaffneter Hand einziehen sollte. Hauptsächlich wurde Ulm zugesetzt, und [1]) indessen Ulrich, Eberhards Sohn gegen Eßlingen und Reutlingen gesandt, damit sie den Ulmern nicht zu Hilfe kämen. Sie wurden bezwungen und zahlten neben den Steuern beträchtliche Kriegskosten. Reutlingen [2]) bezahlte, wie Eßlingen, 15,000, Ulm 52,000 fl. Es ist eine kaiserliche Quittung für Reutlingen von 400 fl., vermuthlich eine Abschlagszahlung, vorhanden.

Reutlingen muß in Verlegenheit gewesen seyn wegen Steuerverweigerung eines Theils der Bürger, wahrscheinlich des Adels, der Klöster, und einiger Dorfbewohner; denn: Budissin (Bauzen) an Reminiscere 1373 thut Carl dem Bürgermeister und Rath die Gnade: „Was in ihrer Stadt, Mark, Zehenden und Gericht liegt, und von Alter mit derselben Stadt gesteuert hat, daß es mit der ehgenannten Stadt heben und legen sulle. Und wäre auch, daß ihr Bürger dheiner, wer der wäre, sich von ihn ziehen, oder unredlichen steuern wollte, oder sich in andern Sachen in Widerwärtigkeit setzte, in welcher Weise das wäre, von des Geltes wegen, das sie uns jetzund geben sullen; er wäre reich oder arm, das sich der Rathe oder der mehrer Theil erkannte, daß sie denselben wohl bessern mügen, an Leibe und Gute, als sie denne dünket, daß er verschuldet habe.“ Zugleich werden alle Rechte, Handveste, Briefe und gute und redliche Gewohnheit konfirmirt. Dieß aus einem Vidimus des Abts Johannes von Zwifalten; Mittwoch vor St. Anton. 1471.

---

1) Crus. I. 946.

2) Pfist. l. c. 128.

Aeltestes Dokument der Wahlordnung. Privilegium Fori.

Je mehr es außen stürmte, desto mehr muß man im Innern der Stadt bemüht gewesen seyn, sich zu konsolidiren. „Die Ordnung, wie ein klein und groß Rat besetzt zu Reutlingen" ist aus dieser Zeit. Ich kann nicht umhin, dieß, lange für verloren gehaltene Aktenstück, welches die zweite Stufe der hiesigen Regimentsbildung, und die eigentliche Grundlage der künftigen Verfassung ist, wörtlich mitzutheilen, und auch die Orthographie beizubehalten. „Wir, der Bürgermeister, die Richter vnnd der Rat, Baide klairer Rat vnnd großer Rat, vnnd mit vns die gemainde, baide Reich vnnd arm, der Statt zu Reutlingen, verjehen: Das wir ainmüthigklich vnd berätenlich bedacht vnnd betrachtet haben Etlich gut vnnd Redlich gewonhait vnnd Ordnung der Ersamen Weysen vnd fürsichtigen, des Bürgermaisters vnd des Rats der Statt zu Rottweill, Wan vnns die weiß vnnd witzig vnd fürsichtig dünckend, Wan sie von Alter her Lanndtgericht In Irer Statt gehept hond, Vnnd auch der eltisten in des Reichs stetten In schwaben aine ist, Daruon wir genaiget syen, etlich ir gut vnd redlich gewonhait vnd ordnung In unnser Statt anzefahende vnd zehabende, Ob wir das erwerben megen von dem Allerdurchlauchtigisten vnnserm gnädigen Hern Kaiser Karlnn, Das er vnns solcher guter vnd redlicher gewonhait vnd ordnunge gune vnd gestatten wölle, vnd vns die bestettigen wölle, Und haben das gethon durch lauter gut, durch gemains fridens willen, vnd durch gemainen frommen vnd nutz vnd gehorsamkhait baider Richer vnd Armer zu Reutlingen.

Sonderlichen haben wir bedacht, Wie wir alle Jar ainest (einmal) vnnser Räte, Baiden, klainen Rat vnd grossen Ratt ernewen vnd besetzen, ain thail vnd In etlicher mass, Nach ordnung vnd gewonhait der vorgeschrieben Statt zu Rottweill, Wan vns die selb ordnung vnd gewonhait gut vnd redlich vnd fridlich duncket, Vnd ist die selb Ordnung, die vns also gemainlich wolgefallet, vnd vns gut vnd redlich duncket, hienach geschrieben vnd begriffen In der Weysse als hienach geschrieben statt, Das

ist also das alle Jar auf den sontag vierzehen tag vor sant Jacobs tag, So söllen alle Empter ledig sein, Bürgermaister Ampt, Richter ampt, Rathern amt, grosses vnd kleines Rats ampt, vnd aller Zumpfftmaister ampt, vnd gebüttel ampt, vntz (biß) das die Emter widerumb besetzt vnd ernewert werdent. Vnd vf den selben sontag soll Jeglich Handtwerk vnd Jegliche zumpfft sich gar vnd gantzlich besameln, vnd sol jeglich Handtwerck welen ain Zumpfftmaister, der sie der witzigest vnd der best dünck dem Reich, dem Lande vnd der Statt zu Reutlingen, baide Reichen vnd Armen vngeuärlich vf Jr aide, als sie auch vormals von alter her gewelt vnd gezumpfftend haben. Und vf den vorgeschrieben sontag so soll Jeglicher Zumpfftmaister zu Jm wölen zwölf von seinem Handtwerk in seiner Zumpfft, auch als sie die vormals von alter her gewelt hond, die das Jar zu dem grossen Rat mit Jm geen söllen, vnd söllen dan dieselben newerwelten Zumpfftmaister dem Rat alle Jar schweren, als es auch von alter herkhomen ist, vnd söllen zu Rat geen, vnd soll auch der alt Burgermaister, vnd die alten Richter vnd Rathern mit Jn auch zu Rat geen, vntz das sie auch ernewert werdent, als auch hienach geschrieben stet.

Und von dem vorgeschrieben sonntag vber achttag, So söllen die Zwölff newerwelten Zumpfftmaister welen zwen vsser (aus) den zwölf Richtern, vnd vsser den vier Rathern des kleinen Rats, welche sie dan die besten vnd die witzigisten dünkend darzu, vf Jr aid ungeuarlich. So söllen die zwölff Richter vnd die vier Rathern des klainen Rats welen zween vsser den zwölff newerwelten Zumpfftmaistern, auch die sie dartzu die besten vnd die witzigisten dunken vf Jr Aide vngeuarlich, vnd die vier söllen zu Jn nemen ainen vsser dem grossen Rath, welchen sie wöllen, auch auf Jr aid, vnd sollen dan die fünff, die also erwelt sind, alle Jar schweren gelert aid zu Gott mit gelerten Worten (die Eidformel, die ihnen vorgesprochen wird, nachsprechen) vnd mit vfgehepten Fingern, das sie welen sieben, der söllen drey sein vsser den zwölffen newerwelten Zumpfftenmaistern, vnd vier vsser dem grossen Rat, welche sie dartzu wöllendt, und sol dhain Richter oder Rather des klainen Rats der sieben sein. Vnd die sieben söllen auch alle Jar schweren gelert aid zu Gott, das sie das Jar kiesen vnd welen zwölff Richter vnd vier Rat-

hern des klainen Rats, vnd auch zwölff Rathern von den Burgern, die das Jar in den grossen Rat geen söllen, Vnd mogen die sieben ain beraten hon drey tag oder vier oder vntz vf den nächsten sontag oder feirtag, der dan khompt, Vnd vf denselben nächsten sontag oder feirtag, der dan khompt, So soll großer Rat vnd kleiner Rat zusamen komen, vnd dartzu die gemaind vberall, Rich vnd Arme, vnd sollen die sieben da luwtparen (lautbaren) vnd lesen, welche sie das Jar erwelt haben zu Richtern vnd zu Rathern des klainen Rats, vnd auch die Zwölff von den Burgern, die das Jar in den grossen Rat geen sollen, Vnd sollen dan dieselben auch schweren dem Rat, als sit vnd gewonlich ist, vnd als es von alter herkomen ist, Vnd vf den selben tag so soll dan der new erwelt Rat mit den, die auch vormals ainen Bürgermaister, erwelt hond, welen ainen Burgermaister, der des Rats sie (sey), der sie der beste vnd der witzigest dünckt, dem Reich, dem Land vnd der Statt, vf Ir aide ungeuärlich, Als man auch vormals von Alter her ainen Burgermaister ze Reutlingen gewelt hat, Vnd demselben Newerwelten Burgermaister sol auch dan vf denselben tag baide klainer Rat vnd grosser Rat schweren vnd geloben, underthenig vnd gehorsam zu sein, das die Statt antrifft vngeuarlich, In der Statt vnd vf dem veld, Als es von alter herkhomen ist, Vnd sol auch der Burgermaister schweren vnd geloben, das best ze thond vngeuarlich, als es auch von alter herkhomen ist, Vnd wan das Jar hin wurdt, So soll der, der Burgermaister gewesen ist, die nächsten zway Jar ruwen, Also das er zu Burgermaister nit gewelt sol werden, Vnd darnach mag Baide, klainer Rat vnd grosser Rat welen gebüttel, newe oder die alten, als man auch die vormals gewelt hat, vnd mögen auch ander Ire Empter besetzen, als es von alter herkhomen ist, Vnd da wir des also, als hieuor geschrieben ist, gemainlich vber ain komen, vnd vns wolgefiel, da santen wir vnser Erbar Botschafft zu vnnserm gnädigen Hern, dem allerdurchleuchtigisten fürsten vnd Hern, Khayser Karlen, Das er vns sollicher guter vnd redlicher ordnung vnd gewonhait gunde vnd vns die bestetigete von khayserlichem gewalt, Der selb vnser gnediger Herr hat auch vns derselben ordnung vnd guter gewonhait gegonndt, vnd hat vns die bestetiget mit seinem khayserlichen brieff, den er vns

darumb gegeben hat, Datum Anno Dni M CCC. LXXIIII^to vf Mitwoch vor Märtini.

Angehängt ist der Eid a) der Zunftmaister, b) der Fünfer, c) der Siebener, d) der Richter, e) der vier des kleinen und zwölf des großen Raths, f) des Bürgermaisters, g) der Büttel; welche vielleicht später vorkommen werden.

Besagte Bestätigung ertheilte der Kaiser in keinem besondern Dekrete, sondern neben der Wiederholung eines schon von Ludwig ertheilten Privilegiums. Nürnberg 1374 an St. Dionys-Tag (9. Oct.), thut Carl den Reutlingern die Gnade, „daß sie besamet oder besonder [1]) niemand solle oder möge haischen, fordern oder laden für kein Landgericht, sondern ob jemand zu ihnen zu sprechen hätte, ihr wäre einer oder mehr, daß der oder die das thun sollen, vor ihren Schultheißen zu Reutlingen, und daß auch dieselben von Reutlingen ein jeglicher Landrichter, für den sie geheischen oder geladen würden, wieder heim für den Schultheißen alle Zeit weisen sollen." Hierauf wird fortgefahren: „Auch thun wir den vorgenannten von Reutlingen die Gnade, daß sie nach guter, redlicher Ordnung und Gewohnheit ihren Rath jahrlich ernennen und besetzen mögen mit Bürgermeister, Schöpfen, das sie nennen Richter, und Rath geben nach laut des Briefs und der Abschrift, als großer und kleiner Rath überein kommen und zu Rath worden sind, und ihnen allen gemeinlichen wohl gefället, und auch sie friedlich und gut dünket. Doch also, daß solche Sachen wider den Kaiser und das Reich nichten seyen, noch auch in kein Weis schädlich seyn sollen." Diese Gnaden sollen währen, dieweil er oder seine Nachkommen am Reich sie nicht widerrufen. Dieß ist hier zum erstenmal in den Reutlinger Privilegien ausdrücklich gesagt, wiewohl freilich die Praxis es immer zeigte.

Einigung mit Würtemberg; Fehde mit demselben; Gefecht bei St. Leonhart.

Die Städte, durch obige Vorgänge geschreckt, suchten sich izt mit dem, bei dem Kaiser so gut angeschriebenen, Grafen

1) R. Priv. p. 27.

Eberhard auf guten Fuß zu stellen. [1]) Den 17ten Juni 1375 traten 14 derselben: Ezzelingen, Rutlingen, Rotwile, Gemünde, Halle, Heilprunne, Wile, Wimpfen, Winsperg, Nördlingen, Werde, (Donauwerth), Dinkelspühel, Boppfingen, und das neuerlich zur Reichsstadt gewordene Alen, mit dem Grafen, der aufs Neue in der Landvogtey Niederschwaben bestätigt war, in eine Einung zu gegenseitigem Beistand. Sie sollte währen bis nächsten St. Jakobs Tag und von da über ein ganzes Jahr, „es wäre denn, daß es ihr gnädiger Herre, Herre Karl, Römischer Kaiser und König zu Beheim wiederrufte." Die Sigel von Ezzelingen, Rutlingen, Rotwil und Gemünde wurden daran gehängt. Auch wußte Eberhard izt wie wir in der Geschichte der Achalm sehen, die Pfandschaften Achalm und Hohenstaufen wieder an sich zu bringen.

So schien Ruhe vorhanden zu seyn: aber die Bemühung Carls, seinen 16 jährigen Sohn Wenzeslaus zum römischen König wählen zu lassen, störte sie. Dazu brauchte der Kaiser Geld — er soll jedem Churfürsten [2]) eine Tonne Goldes versprochen haben — und dieß konnte nur von den durch Handel und Industrie, welche Carl begünstigte, emporgekommenen Städten erhalten werden. Diese aber waren nicht geneigt, sich abermals schätzen und pfänden zu lassen. Den 5ten Oct. wurde Wenzel zu Rense (bei Coblenz) auf den Königstuhl erhoben, und schon Montag nach St. Jakobs Tag (25ten Aug. 1376.) hatte er Reutlingen alle von dessen Vater oder seinen Vorgängern im Reiche erworbenen Rechte zu Nürnberg bestätigt, bekräftigt und erneuert, laut besonderer Urkunde (St. A.) Jedoch eben daselbst [3]) hatte der Kaiser dem Grafen Eberhard die Reichsstadt Weil, das Schultheissen-Amt zu Eßlingen und Gmünd, die Dörfer in der Bürse bei Rotweil für 40,000 Florentiner verschrieben, verpfändet und versetzt, auch das Recht gegeben, von allermänniglich Pfandschaften zu lösen.

Die Städte waren auf ihrer Huth; 14 derselben, Ulm, Costanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach,

---

1) Sattl. Gr. I. F. p. 246; Steinh. Chr. ad h. a.

2) Cruſ. und Steinh. 3) Pfiſt. l. c. 135.

Jsni und Leutkirch verbanden sich gleich Anfangs, ihre Rechte gegen jedermann zu vertheidigen, niemand ausgenommen, denn allein dem heiligen Reich sein Recht zu thun und zu haben. Donnerstag nach St. Gallus [1]) traten Weil, Rotenburg, Kaufbeuren bei. Der dadurch erzürnte Kaiser griff zu den Waffen; Ulm wurde auf Michaelis sieben Tage belagert: aber die Herzoge von Bayern, Stephan und Friedrich vermittelten einen Stillstand, und die Städte und Herrn wurden auf einen Tag nach Nürnberg beschieden. Die Städte benützten den Stillstand zu stattlicher Rüstung, auch große Büchsen für steinerne Kugeln ließen sie gießen, denn schon fieng man an, das Schießpulver im Großen zu gebrauchen.

Eberhard ritt zu dem Kaiser, aber die Städte besuchten den Tag nicht, Beeinträchtigungen von Würtemberg. Amtleuten vorschützend. Vergeblich erbot sich Eberhard zu Recht; vergeblich wurde vermittelt. Die Städte wollten von nichts hören, und fielen verwüstend in Würtemberg ein. Da eilte Eberhard zurück, und überall begann die Fehde: aber jene, die neben den Söldnern, welche ihnen ihr Geld verschaffte, auch selbst gelernt hatten, im Felde zu kämpfen, und izt um ihre Existenz fochten, errungen manchen Sieg, und unter diesen die Reutlinger einen nicht unbedeutenden.

Dieß ist die in der Geschichte und Sage der Stadt berühmte Schlacht, wie man sie nennt. Das Beste wird seyn, wenn ich das Missiv der Stadt wörtlich anführe [2]) und andere, namentlich Fizions Bemerkungen, dem die Sage, und andere Nachrichten, namentlich auf dem Rathhause zu Gebot standen, in Noten gebe.

Ain Missiv deren von Reutlingen an Ihre Bundsverwandten Stätt, nach eroberung der Schlacht ausgangen, vnd sonderlich an Ulm.

„Vnser willig Dienst beuor, Liebe Freund vnd Aidtgenossen, Alß ihr vns verschriben hondt, daß euch mehre (Mähre, Nachricht) in ewer Statt kommen seyn, daß wir mit dem von Würtemberg vnd den seinen gefochten haben, den Brief haben wir wol verstanden, vnd lassen euch wissen, daß vff Mittwochen

1) Steinh. Chr. ad a. 1376; Pfist. l. c. 136.

2) A. Pr. p. 137.

zur Nacht, nach dem heiligen Pfingsttag [1]) vnsere Bürger vnd Gesellen wohl Siebenhundert, vßfüeren, vnd kommen Morgens frühe, an dem Donnerstag, gen Urach für die Statt, vnd namen vmb (von) die zue Urach, in dem Thiergarten, vnd vmb die Statt, die Statt zue Urach, wohl dreyhundert haupt rinderhaftigs Vich, vnd fueren das Uracherthal ab gen Dettingen [2]), das allernechst vnder Urach gelegen ist, vnd verbrannten dasselbe Dorf gar vnd gentzlich, vnd erschlugen etwa viel gebauern [3]) vnd zugen mit dem Vich gegen vnser Statt, frühe vff den Tag, wohl vf früen Imbis; da zugen wir mit vnserm Hauffen gegen in (ihnen) vnd kommendt zue vnsern gesellen [4]), da kam der jung Herr von Würtemberg mit zwei und dreissig und zweihundert Spiessen, vnd vmb (von) den Berg zue Achalm herab [5]) und kommen zwischen vns vnd vnser Statt, noch vor vnser Vorstatt,

1) Dieß Fest fiel in diesem Jahr auf den 17ten May, also ist jener Mittwoch der 20te May, und der Donnerstag, der Tag des Kampfs, der 21te; denn Ostern fiel (Rudigers Himmelskenntniß p. 369) auf den 29ten März. Unser Missiv, so wie das an Rotweil, (Crus. I. p. (930 an welche Stadt nach Fizion besonders Bericht ergieng, denn es wurden wohl mehrere auf einen Tag gefertigt — ist datirt: Donnerstag vor St. Urban, und an diesem Tag wurden nach Camerer auch die Leichen aus der Stadt geführt. Da Urban der 25te May ist, so ist jener Donnerstag in diesem Jahre der 21te. Es ist demnach noch am Tage des Kampfs das Missiv verfaßt. Nach M. Albert. Argent. Chron. T. I. Germ. hist. p. 166 fiel die Schlacht vor pridie idus Maji, d. i. den 14ten May; und Crusius l. 930 hat: Donnerstag nach Pfingsten; aber eingeschlossen ist der 14te May wohl nur um auch die andre Angabe nicht auszulassen, welche aus dem Datum: Donnerstag vor Pfingsten entstand. Fizion selbst, der im Texte keine Zeit bestimmt, hat in der Ueberschrift: actum Freytag vor Pfingsten; dieß wäre der 15te May; Steinh. Chr. ad h. a. Donnerstag nach Pfingsten, den 17ten (14) May. Königshofen ohne Weiteres den 14ten May. Dieß kann nicht richtig seyn; schon weil die hiesige Angabe natürlich die glaubwürdigste ist, und dann, weil weder das Missiv noch das Ausführen der Leichen 7 Tage später fallen kann, welche Angaben also auch unrichtig seyn müßten.

2) Fizion hat also Unrecht, wenn er sagt: sie ließen Urach in Ruh, oder er meint blos, sie unternahmen nichts gegen die Stadt selbst.

3) Fizion sagt, sie verbrannten das Dorf v f halben Theil, erschlugen etliche, die sich zur Wehre setzten, und trieben bei 300 Haupt Vieh hinweg; (Crusius hat: vor dem Mittagessen).

4) Den lezten Umstand haben Fizion und Crusius nicht; erster sagt nur, die Bürger haben aufgepaßt, um sie einzunehmen, wenn sie kämen. Dagegen haben sie nachher einen Zusatz.

5) So hat Pfister wörtlich (p. 140); Crusius sagt: um den Berg herum, wahrscheinlich verführt durch das vmb, das in dieser Zeit oft von heißt; die Ritter, sagt Fizion, rannten vom Berg, wie wenn der Wind den Schnee herweht.

vnd wolten vns die thor vnd die Riegel han angewonnen; vnd da vermischten wir vns vnd fochten mit einander, [1]) und seyen mit der Gotteshülf obgelegen [2]) vnd haben erschlagen mehr dann acht vnd sibenzig Herrn, Ritter vnd Knecht, die todt vff der Wahlstatt lagen, [3]) vnd haben die also todt, mit namen drei vnd sibenzig gefüeret mit vns in vnser Statt, ohne die vff Achalm gefüert wurden, vnd ohne die, die noch verloren seindt; vnd handt vns die Knecht gesagt, sie manglen Sechs vnd Achzig Herrn, Ritter vnd Knecht, Wir haben auch derselbigen Herrn, Ritter vnd Knecht Haab, baide Ross vnd Hengst, Harnasch, Spieß vndt Schwert mit vns gefüert In vnser Statt, vnd mit namen vier vnd vierzig gengen [4]) Ross vnd Hengst, so seindt vns drei todt in vnser Statt, so haben wir auch seither Siben todt vff dem Veld funden, vnd nit an der Wahlstatt; so haben wir also vihl Hauben (Sturmhauben), Baingewandt, Brustblech, Bantzer, Schoppen (Schuppenpanzer) vnd allerlei Harnasch, daß wir der Zahl nit wissen; Vnd die andern kamen mit der Flucht daruon, den Berg vff gen Achalm in die Burg, Vndt ist der Jung Herr von Würtemberg wund, vnd also verwundt daruon kommen, Ihr wurden auch vihl verwundet [5]), von den wir

1) Die Reutlinger fochten nach Fizion mit Spießen, Schwertern und Stangen.

2) Pfister mit Crusius sagt, die Ritter seyen abgestiegen; aber nicht wegen des engen Platzes, denn es ist eine weite Ebene bei St. Liert, d. i. Leonhards Capelle, wo der Streit war, sondern man hielt fur unredlich, mit ungleichen Waffen zu kämpfen. Ferner sagen Fizion, Crusius, Sattler, Pfister ꝛc., daß die Städter an einem sonst allzeit beschlossenen Port oder Thor einen Ausfall gethan. Jenes Thor muß der Lage nach, und weil nur Ein Thor lange verschlossen war, das neue, izt Gartenthor seyn. Fizion sezt zu, sie haben einen großen Umweg gemacht, und seyen über den hohen Schild, eine Waldhöhe hinter der Achalm gegangen, um den Feind in die Mitte zu nehmen: dieß kann nach der Nachricht des Missivs nur da seyn, wo sie früher auszogen. Derselbe giebt wohl 600 Mann an, mit welchen der Ausfall geschehen sey.

3) Da geschah, was Ludw. Uhland (Ged. 434) singt:

Den Rittern in den Rücken fällt er mit grauser Wuth;
Heut will der Städter baden im heißen Ritterblut.
Wie haben da die Gärber so meisterlich gegerbt!
Wie haben da die Färber so purpurroth gefärbt!

4) Gänge ist schnell, z. E. ein gänger Hund.

5) Fizion hat dazu von Ulrich die Sage, die ich sonst nirgends finde:

Ich hab auch ghörbt, daß, wie beriert, er aus der Schlacht entrunnen frey,
Under ein Bruck er gschlossen sey hinder Sant Liert das selbig mal.

Uhland (G. 434) singt nur:

Herr Ulrich sinkt vom Sattel, halb todt voll Blut und Qualm,
Hätt nicht das Schloß den Namen, man hieß es izt Achalm.

nit wissen, wie es ihnen geht. Wir erstachen auch den Bannerherrn vnd füerten das Panier in vnser Statt, vnd haben von Gottes Gnaden nit schaden Empfangen, der zu clagen seye, wann allein einen Mann Haintzen den Spärwer, vnd wol Zwölf Armer Erbar Knecht, die todt vff der Wahlstatt vnd von den wunden seindt; vnd noch wohl sechs wundt seindt und doch noch leben, vnd getrawen zue Gott, sie geneßen, [1]) Die selben armen Knecht waren Ein thail gewaffnet, vndt auch ein thail nit, vndt haben einen gefangen von Sachsenhaim vnd nit mehr, vndt wissent auch, daß wir dannoch vnser soldner, Burger vnd Gesellen, der Besten in vnser Statt seiter Weyhenachten, wohl vff fünff vnd zwaintzig Spießen allweg gehept hond zue Eßlingen, vndt die auch noch da ligen. Vnd was wir gethan haben, das thet vns noth, vndt muesten vns vnser Lib, (Leib) Ehr vnd guetten retten vnd wehren, Darumben, liebe Freundt vndt Aidtgenossen, hörttendt Ihr vmb Jemandts, daß wir die Herren, Ritter vnd Knecht gefangen solten han genomen (nicht getödtet), darumben versprechen vns (sprechet für uns), wann wissendt (da ihr wisset) das alles dieß Kriegs deß von Würtemberg helffer vnd diener keinen vnser Armen Mann, wie werlos er was, nie wollen gefangen nemmen, vnd erstachen die zue Alt vnd zue Jung, Darumb war vnser Volckh Erzürnet, vnd mocht deß niemandts gewaltig sein (zurükhalten), sie erstachen vnd erschlugen, wen sie ankamen, Und piten (bitten) euch ernstlich vnd vleißiglich dieß vnser that schreiben vnd verkhünden, als sie hieuor geschriben ist, In alle Stätt mit namen die vmb euch gelegen sindt, vnd auch an die Stätt, da euch bedünckht, daß wir deß nottürftig seyen, wann die sach euch eigentlich verschriben ist, Vnd thuendt in disen sachen als wir Ewrer Freundschaft wol getrawen, Geben des Jars, als man zalt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jar vnd Siben vnd Sibenzig Jar an dem nechsten Donnerstag vor Sanckt Urban tag, da der Donnerstag In der Frohnfasten in der Pfingstwochen was." Als Obrigkeitspersonen dieses Jahrs finde ich gewiß die Richter,

---

1) In diesem Jahre finde ich den 1ten Arzt genannt, Maister Burkhart Tütel, der also Hilf leisten konnte.

Hainz den Wachsmenger und Claus den Tettinger höchstwahrscheinlich Ernst und Claus, die Ungelter, Ulrich Bilzing, Conz den Müller, Eberhard den Nädeler.

Sattler [1]) sagt: „Um den Reichsstädten sich ebenfalls als Feind zu zeigen, zog Graf Eberhard ein Kriegsheer zusammen, um die Stadt Reutlingen zu züchtigen. Er überließ solches seinem Sohn, Graf Ulrichen, welcher gleich nach Ostern 1377 mit einer beträchtlichen Anzahl Grafen, Herrn und Rittern die Belagerung dieser Stadt unternahm. Dieser kamen ihre Verbündeten auch in großer Anzahl zu Hilf, daß sie die Anstalten der Belagerer nicht groß achteten." Wir sehen izt, wie es sich damit verhält; Belagerung möchte ich es nicht nennen. Ulrich lagerte sich auf Achalm, wie der Adler im Felsenhorst, um unversehens auf seine Beute herabzuschießen. Es möchte nicht uninteressant seyn, die Sache auch von einem Fremden erzählen zu hören. Ich setze deshalb die Erzählung Twingers von Königshofen, eines gleichzeitigen Geistlichen von Strasburg, aus der Elsäßer Chronik bei: „Diewile der Krieg alsüs werte und menig battellen under in geschah, do rittent einsmoles die von Rutelingen und ire soldenere us ire stat und noment in den dorfern das viehe das ire viende was. Dis befunt ent die von Würtenberg und der junge von Würtenberg machte sich uf mit eime grossen volke und errettent das viehe und rantent den von Rutelingen noch unz an die stat und sossent abe den hengesten und woltent zu Fusse striten. Hiezwüschent hottent sich die in der stat alle heimelich gewesent und zogetent zu einer andern Porten us der stat. und diewile die vordersten mitenander battelten do worent die von Rütelingen hinden zu an diese komen. und strittent do mitenander. do gelogent (lagen) die herren unden und der von Würtenberg kam uf einen hengest und kam kume dervon. doch wart er wunt e er darvon kam. und uf siner parten wurdent erschlagen drie groven und landesherren. Das worent der von Swatzenburg und der von Zolre und der von Tuwingen genannt der Scher. Ouch wurdent erslagen LXXII ritter und edelknechte die andern die entrunnent. Aber der von Rütelingen wurdent kume XVI erslagen. und in diesem strite nam-

1) Gr. I. F. p. 255.

men zu beden siten nieman gevangen. Süs (so) ergieng dirre strit vor der stat Rütelingen und gesiegete die stat den herren an, also vor ist geseit. Dieß geschah XIV. tage noch dem meyetage des jores do men zalte M. CCC. LXXII. (LXXVII.) jor. donoch zehant (nach der Hand) wart derselbe krieg zwüschent den von Würtenberg und des riches stetten verrichtet und versünet. und also hant die stette erworben mit ire frumekeit das in (daß ihnen) nüt me solicher unlust und smochheit geschicht von den Herren also in vor dicke von in geschach.

Die Namen der Erschlagenen und ihre Wappenschilde waren auf den Scheiben der Fenster des Rathhauses angeschrieben, und sind 1726 im Brande zu Grunde gegangen. Wohl dürfte es also der Mühe werth seyn, sie hier einzuverleiben, wie obiges Dokument sie giebt. Camerer in seiner Chronik giebt eine Abschrift der auf dem Rathhaus Verzeichneten, und seine Varianten will ich unter dem Buchstaben K. beifügen.

Volgendt diejenigen, so erschlagen worden vor Reutlingen:

1) Graff Friderich von Zollern (Fizion und Crusius haben Zorn, was dasselbe ist) von Salzburg; (Crusius hat und statt von; Fizion und Pfister haben Schalksburg,) Ritter, genannt von Eselsberg; Steinhofer Chron. von Schaldzburg der jung, Herr zu Eselsberg; K. von Schaltzburg, Ritter von Eselsberg.

2) Graf Ulrich, der Schärer, Pfalzgraff zu Tübingen, Herr zu Herrenberg; (der Letzte dieser Grafschaft, setzt Fiz. bei); bestimmter Crusius: dieses Orts, war des Tübinger Pfalzgrafen Rudolfs Sohn; Steinh. Chron. Ulrich (nach andern Michel) Pfalzgraf von Tübingen, genannt Schärer zu Herrenberg, Pfalzgrafen Rudolfs von Tübingen einiger Sohn.

3) Grav Hans von Schwarzenberg.

4) Herr Götz (Gottfried), der Schoder (Fiz. Schöderer, Cruf. und Pfist. Schoderer, Sattl. Schederer, ein guldener Ritter) von Winsheimb (so auch Fiz. und Pfist.; Crusius hat Winschein, und setzt bei: andere Weissenheim) Ritter, füert deß von Würtemberg Panier. Crusius schiebt hier ein: Wilhelm, sein Vater oder Vetter.

5) Herr Schweighardt (Cr. Suigger, was dasselbe ist) von dem hohen Gundelfingen (F. und C. und S. Freyherr von

Gundelfingen) Ritter, genannt von Eschstetten. (K. dem dieß der 6te ist, hat Ehestetten).

6) Herr Reichardt von Nyperg (S. Neuperg, F. Neitberg) Ritter, Rathgeb deß von Würtemberg. (F. sagt: baide Würt. Räth) (dieß der 5te bei K.).

7) Herr Hans von Selteneckher (F. Söldeneck, C. Seldeneck) Ritter. (Bei K. der 15te).

8) Der Lang von Erolzhaim (C. Longus von Eroltzhain; F. hat ihn nicht.

9) Herr Bechtoldt (Berchtold) von Sachsenhaimb, Ritter, Rathgeb deß von Würtemberg. (F. hat ihn nicht, und Sattl. Bernhard.

10) Friderich, sein Sohn. (F. nicht).

11) Der Vende, ein Franckh, Ritter. (F. Wenzel, C. Wend aus Franken; Sattl. Bend).

12) Wolff (Wolfgang) von Stammen (C. Stammhein), Hofmeister deß von Würtemberg. (K. Herr Wolff).

13 und 14) Zwen Burghardt Sturmfeder, der ain Würtemb. Rath. (C. von Sturmfeder, und F. Zwen Burkhart Sturmfeder und Franken). (K. Zwen Sturmfeder, der eine war 2c.).

15) Bentz Kowb (K. Kayb; F. Bentzo Keib; C. Bentz [Berchtold] Kaib) von Hohenstain.

16) Hans von Rudenberg (K. Henslen von Ridenberg, S. Rodenberg).

17) Hans von Lustnau (Sattl. Jörg).

18) Seyfrid (Sifrid, Seitz) von Vellengberg (Crusius Vellenberg, nach andern Velberg).

19) Cuntz (Conrad) von Höfingen, Herr Balsaims Sohn (F. Baltsen Sohn; C. Herr Balthasarn Sohn; K. Herrn Baltasen Sohn).

20) Conradt der Kyfer (bei K. ists der 18te; auch C. hat ihn weiter unten).

21) Walter von Hohenfels (K. Herr Walter).

22) Schweighardt der Schwartz von Genningen. (So heißt es deutlich: aber F. hat von Gemmingen; und C. auch Schwigger von Gemmingen, der Schwarz; auch K. hat so).

23) Scharbe von Bernhausen (F. von Bernhausen

genannt der Scharb; C. Scharbo, nach andern Scherp; so auch K. Etwa von Scharben gl. Nagen, wie oben Kifer?) Kirchherr zu Grötzingen.

24) Seyfried Waler (K. Seitz der Waller).

25) Haintz der Waler (C. ohne der).

26) Kirchher Züttelmann.

27) Cuntz der Truchsäß, Herr Hans Sohn von Büchishausen (C. und K. Bichishausen).

28) Albertus von Killer (C. Albrecht von Küller).

29) Eberhardt von Stöffeln und Bonlanden (C. Eberhardt von Stöffeln und Freyherr von Bonlandt; F. ein Freyherr wohlbekannt; K. von Stoffeln, von Bonlanden; ist der 28te; Sattl. Eberhard und Boland von Stoffeln).

30) Eberhardt von Sternenfels, Vogt im Zobergew (Zabergow).

31) Heintz von Liechteneckh (bei K. der 27te).

32) Hans von Sperberseck.

33) Enderes von Geislingen (Gislingen) (Sattl. von Großlingen).

34) Ulerich von Liechteneckh.

35) Diebold (Diepold und —olt) von Neiblingen.

36) Cuntz von Stammen (C. Contzo von Stamhain; bei K. der 47te).

37) Wolff Hochschlitz von Pfawhausen (F. und C. von Pfaffenhofen; Sattler auch Pfauhausen; K. von Hohschlitz, von Pfawhausen).

38) Conradt der Kifer von Schloßberg (F. Conradt Küener; Cr. Kyner, ohne Artikel; K. der Kyfer; dann 46 wieder ein Conradt der Kifer).

39) Wölflen von Jungingen, Hern Wolfen Sohn.

40) Walter Speth von Eschstetten (F. Walter Speet von Ehstetten; C. Spät von Ehestetten; K. Speth von Ehestetten).

41) Heinerich (Haintz) der Mager.

42) Seyfrid (Sigfrid) von Sachsenhaimb.

43) Münch von Hainstätt (K. der Münch von Haimbstätt).

44) Seyfrid Base, ain Franckh von Erpach. (Den Namen Base hat sonst keiner, außer K. Sewfridt Base, ein Franckh, als der 48te).

45) Herman von Raithbach, ein Frankh (F. C. und Sattler haben Beitbach; und ersterer läßt von weg; bei K. der 49te).

46) Hans von Gruenbach, ain Franckh (bei K. der 59te; S. Grumbach).

47) Cuntz von Hedekaim von dem Odenwald (C. Contzo von Hedekein von dem Othenwald; K. von Haidigkaim; der 42te; S. Cuno von Haidekheim).

48) Rase (C. und K. Rasse) von Liechtenstain, Herr Hans von Liechtenstain Sohn. (Sattl. Raban von Liechtenstain, was dasselbe ist).

49) Wolff von Urnhofen (bei K. der 41te; Sattler Wernhofen).

50) Völckhlin von Krauthaim, des Vitzthumbs (Statthalter) Schwager von Aschaffenburg.

51) Hans von Gruenbach (s. 46. Diesen hat weder F. noch C. besonders; wohl aber K. als den 60sten).

52) Hans von Lutzboltz (C. Lutzbold) von Winshaimb, ein Franckh. (F. hat Diepolt, ein Frank von Winshaimb; K. Hans Luttboltz) (Leutbold).

53) Wilhelm Schoderer von Wintzhaimb, Herrn Götzen Schoderers Vetter.

54) Wilhelm Dürre von Kröwelshaim (Kreilsheim) ein Franckh; (F. und C. Dürer; Sattl. Wilhelm von Krailheim).

55) Cuntz Billgri von Limpach (F. Leipach), ein Frankh. (C. hat Conrad, nach andern Contz Bilger von Limpach).

56) Hermann von Beenstain, ein Franckh. (F. und C. Bönstein; K. Böestain; S. Hemrich von Bonstein).

57) Steinnfeldt von Frankhen, ein edler Knecht. (Sattl. hat einen Niklaus von Rinfeld).

58) Enderes Zobel, ein Franckh.

59) Ruprecht (C. Rup) von Gelbsebel (F. und C. Gebsibel) ein Franckh. (C. ein gut Edelknecht; Sattl. Gebsattel).

60) Hans Esel von Lar, vß dem Küntzingerthal. (F. Hans

und Henslin Esel von Lor; C. setzt bei: noch andern Hänslin von Laer; Sattl. hat Johan Riedesel, ohne Weiteres).

Dise alle seindt guot Edelknecht, wie vorgeschrieben.

Knecht, so vmbkommen, seindt:

1) Der Schneider, Hern Bechtolds Knecht von Sachsenhaimb.

2) Hermann, Hern Gotzen Schoderers Knecht.

3) Ein Erbar Knecht von Franckhen, der was des Vende, eines Ritters Knecht.

4) Strutz (Strauß), Hern Dieterich Spethen Knecht.

5) Hausen Knecht von Erbach (C. Urbach).

6) Walters Knecht von Hohenfels.

7) Dieterich Mangolt, ain Raißiger Knecht.

8, 9, 10) Drey ohnbekannte, doch mit Baingewandten.

11, 12) Item zwen Knecht, die man auch nicht nennen konnt.

Item die Schintvessel [1]) vnd die Schiltknecht, der waren vihl in vnser Statt zue Reutlingen, vnd suechten ihre Herrn, vnd funden ihr nit, vnd sagten vns, daß man manglete Sechs vnd Achtzig Herrn, Ritter vnd Knecht; doch wurden nit mehr von vns todt gefüert, dann als vihl vorbeschriben seindt, vnd sagten vns auch, wie ihr vihl wundt wären; dann wir wollten keinen lassen füeren von vns, dann die Ihre eigen Knecht nenuten, die hätten alle fridt vnd glaid (Geleit) von vns vnd zue vns, wurden alle von vns ausser der Statt mit Wägen gefüert.

Alb. Arg. nennt von den Gebliebenen nur drei Grafen und Barone, die Herrn von Schwarzenberg, von Zolre, und von Tübingen. Es werden außer den oben genannten auch andre, z. E. Sigfrid von Erbach, Johann von Winsheim, Thomas Wolfskel, von Sattler angeführt, welche vielleicht nicht unmittelbar hier ihren Tod fanden, sondern an den Wunden nachher starben; oder auch als Todte noch fortgeschafft, oder nachher

---

1) Dieß Wort bedeutet Troßbube, und scheint mir zusammengesetzt aus Vessel, welche (Raumer H. V. 439) der Schildriemen war, auf dessen Schmuck viel gehalten wurde, und Schin vom alten schinen gleich scheinen activ Schindiefessel, nach der Form: Störenfried, Furchtegott, Haberecht, Habenichts, so viel als: Schildriemen-Putzer. (Siehe auch Schmollers bair. Wörterb. Thl. III. p. 371).

erst gefunden wurden; er zählt 85 Mann. Die zuverläßigsten aber sind unstreitig die hiesigen Angaben; der Ort des Gefechtes wird wohl heute noch durch die 600 Schritte aufwärts links an der Straße nach Pfullingen liegenden Todtenäcker bezeichnet.

Dieß ist die Schlacht, welche auch Uhland besungen. Eberhard war so erbittert, daß er zwischen ihm und seinem Sohn, zum Zeichen der Exkommunikation, das Tischtuch entzwei schnitt. Auch hatte er Ursache genug; Eßlingen schlug sich izt auch zu dem Städtebund, und forderte, wie Weil, die kaiserlichen Verschreibungen auf sie zurück; und der Kaiser ließ, statt zu strafen, durch seinen Sohn Wenzel in Franken und Schwaben Landfrieden stiften. Die 18 Städte wurden zu Gnaden aufgenommen; und die 4 Städte: Eßlingen, Reutlingen, Rotweil und Weil [1]) sollten fürbas unter der Landvogtey derer von Würtemberg, Hohenlohe und ihrer Diener nicht mehr seyn; Rotenburg a. d. T. Sonntag nach Fronleichnahm 1377, also nur 10 Tage nach obigem Gefecht, denn Fronleichnahm war der 28te May. Am nämlichen Tage [2]) gab er all jenen Städten ein Privilegium, daß sie nie versetzt, verkauft, oder sonst verkümmert werden sollen, und sich gegen den vereinigen dürfen, der sie davon drängen wollte. So huldigten die Städte dem römischen Könige: aber Eberhard war desto unzufriedener. Er gab die Pfandbriefe nicht heraus, und legte Beschlag auf die Städtegüter. Die Städte, von Wenzel bestärkt, griffen zu den Waffen; und als der Kaiser mit seinem Sohne aus Frankreich nach Böhmen zurückgekehrt, so giengen die Fehden aufs Neue an. Die Eßlinger und Reutlinger, unterstützt von den Städten um den Bodensee [3]) belagerten 1378 Stuttgart, [4]) sie schoßen in die Stadt, verwüsteten die Weinberge, säeten Senf darein, verheerten die umliegenden Dörfer 14 Tage lang, und zogen dann wieder heim. Fizion (p. 191) sagt, freilich, wenn er von Würtemberg allein spricht, sehr übertrieben, es seyen in diesen Fehden durch das ganze Land auf 1200 Dörfer verbrannt

---

1) Pfist. 145; Datt. l. c. I. 6. 30. 2) Sattl. l. c. 199.

3) St. Gallen hatte (Cruf. I. 949) 1377 einen Bund auf viele Jahre geschlossen mit vielen schwäbischen und Seestädten, worunter auch Reutlingen; er hieß der große Bund. —

4) Pfist. 145.

worden. Aber viel muß verwüstet worden seyn, da auch Eberhard den Städten reichlich vergalt. Endlich, Nürnberg den 30. Aug. 1378 [1]), machte der Kaiser eine Richtung zwischen Eberhard und den Städten, die aber für jenen sehr nachtheilig war. Er mußte Pfandbriefe, Güter und Dörfer laut des frühern Spruchs herausgeben, und Städten und Klöstern die Zufuhr öffnen. Auch die Landvogtey über die 12 untern Städte verlor er, und Pfalzgraf Friedrich, Herzog in Bayern, erhielt zu der obern auch die niedere Landvogtey [2]). Die zwei Reichsburgen, Achalm und Hohenstaufen [3]), blieben ihm aber.

Bündnisse und Friedens-Versuche. Städtekrieg. Ulrich tilgt bei Döffingen seine Schmach zu Reutlingen.

Als Carl IV., 1378, gestorben war, und Wenzel seinen Regierungsantritt damit krönte, daß er (Frankfurt den 25. Febr. 1379) dem Herzog Leopold von Oesterreich obige Landvogtey um 40,000 Florentiner verpfändete, und noch andere Gerechtsame dazu gab: so traten jene 18 verbündeten Städte mit den übrigen, also 31 unter sich und mit Pfalzgraf Friedrich und andern in Bündniß, und Leopold mußte noch zurück halten. Gegen die Grafen von Würtemberg galt aber das Bündniß nicht. (Baden, an St. Ulrichs Tag 1379). [4]) In der Streitigkeit zwischen Würtemberg und den Grafen von Hohenberg wegen der Burg Haigerloch wurden von Seiten Hohenbergs zu Austragrichtern erwählt (1379) Rat (Conrad) Wilmendinger von Reutlingen, und Cunz Eninger von Eßlingen.

Den Städten gegenüber gestaltete sich nun ein Bund der Ritterschaft. Dieß bewirkte, daß die Städte 1381 auch auf

---

1) Sattl. p. 200.
2) Datt. l. c. I. 6. 30 und 31.
(3 Pfist. 148.
4) Datt. l. c. 40; Sattl. Gr. 1 F. p. 260.

Rheinstädte ihren Bund ausdehnten [1]), und ihn 1382 noch durch andere vermehrten, auch auf 9 Jahre erstreckten (ib. §. 13). Eberhard brachte es dahin, daß sich, Ehingen an der Donau den 9ten April 1382, 34 Frey- und Reichsstädte, worunter auch Reutlingen, mit ihm und den Rittergesellschaften, und Herzog Leopold, um des Friedens und Gemachs und der Gerechtigkeit willen, in eine Einung über Ein Jahr einließen. Wernher Hurnbog von Reutlingen war von Seiten der Städte unter dem zu Austrägen erkornen Ausschuß [2]). Wenzel, ein Uebergewicht der Städte fürchtend, brachte nun im März 1383 ein allgemeines Fürsten- und Herrenbündniß; und dann, wieder vor Fürsten und Adel bange, zu Heidelberg, den 26ten Juli 1384, eine endliche sämmtliche Stellung zwischen allen Ständen auf drei Jahre zu Wege, und vereinigte so Fürsten, Herren und Städte der vorderen Reichslande in einen allgemeinen Landfrieden. Herzog Leopold kam so mit guter Art zu seiner Landvogtey.

Aber gerade dieß, und daß Oesterreich, das bereits durch Tirol, Voralberg und Breisgau mit den vordern Landen in Verbindung stand, eben izt, und zwar im Streit mit den Städten, in den Besitz der Herrschaft Hohenberg kam, erzeugte Widerwillen gegen Oesterreich. Daher suchten sie sich mit den Eidgenossen zu verbinden: aber die vier Waldstädte waren abgeneigt; und nur mit Zürich, Bern, Solothurn, Zug, und mittelbar durch Zürich auch Luzern [3]) verbanden sich zu Costanz, Zinstag nach Matthiä (25. Februar) 1385, 51 Freye und unmittelbare Reichsstädte, worunter auch Reutlingen [4]), auf neun Jahre. Leopold suchte die Schweizer von den Schwaben zu trennen; was aber mißlang. Als jedoch die letztern in einem Spann mit Leopold die Schweizer mahnten, diese aber mit dem noch zwei Jahre dauernden Friedensvertrag mit Oesterreich sich entschuldigten: so versuchte Leopold, die Schwaben von jenen zu trennen, welches durch einen besondern Frieden mit den schwäbischen und fränkischen Städten gelang. Jene Mahnung war

1) Datt. l. c. I. 8. 12. 2) Datt. l. c. I. 7. 19.

3) Müller Schw.G. II. 447.

4) Tschudi I. 512 ist Reutlingen genannt. Er hat aber: nächsten Zinstag vor Matthis.

geschehen Johann. d. T. (den 24. Juni) 1385. Jetzt erweckte der Trotz des Herzogs den Trotz der Schweizer, und es wurde mächtig gerüstet; nur noch mehr, als die Reichsstädte einen Anstand vermittelt. Den erbitterten Kampf entschied der heiße Tag (6. Juli 1386) bei Sempach, dessen Sieg der treffliche Arnold Strutthahn von Winkelried mit seiner Aufopferung eröffnete, und welcher durch den Tod des ritterlich gesinnten Herzogs und 656 Grafen, Herrn und Ritter nebst der Dienstbarkeit der groben Bauern, wie die Ritter die Schweizer schalten, auch manchem edeln Geschlecht ein Ende machte.

Die schwäbischen Städte freuten sich, weil sie in dem Fall Leopolds auch den Fall der Pfandschaft der Landvogtey sahen; allein dessen junger Sohn gleiches Namens setzte die Fehde fort, und sie mußten fürchten, auch darein verwickelt zu werden. Jedoch die Schweizer, die sie zuvor nicht gemahnt, thaten es auch izt nicht. Der Spänne im Innern aber gab es viel, namentlich klagte Graf Eberhard, daß die Reutlinger ihn an seinem Rechte des Schultheißenamts der Stadt irrten, und den 19ten Oktober 1386 [1]) ergieng ein Gebotsbrief Wenzels an Augsburg, Ulm und Costanz, zu schaffen, daß der Graf nicht gehindert werde. Zwar blieb es noch Friede, und man thädigte zu Mergentheim und Augsburg und zu Nürnberg, 1387 Mittwoch nach Lätare. Hier war [2]) der Abgeordnete Reutlingens: Hans Eppel. Hier wurden der Stadt auch mit 38 andern Städten ihre Freiheiten bestätigt [3]). Der Kaiser, welcher von den Fürsten gar Absetzung befürchtete, schloß sich an die Städte an; gab ihnen unmittelbare Reichslandvögte aus dem Adel, und nicht aus den mächtigern Häusern, und verhieß ihnen Alles; ja die königlichen Räthe brachten auf einer zweiten Zusammenkunft zu Mergentheim im November 1387 eine Verlängerung des Heidelberger Friedens zwischen Fürsten und Städten zu Stande: aber die gegenseitige Stellung litt noch keinen wahren Frieden. Ein Angriff Baierns auf den Erzbischof Pelegrin von Salzburg, der mit den Städten in Einung stand, brachte diese nach kaum 14 Tagen schon in Harnisch. Die Bundesstädte von

1) Sattl. Gr. 1 F. 245. 2) Lehmann Spey. Chron. 766.
3) Datt. l. c. I. 9. 13.

Schwaben, Franken und Baiern, beschloßen zu Ulm, im Januar 1388, Baiern einen Fehdebrief zu senden. Graf Ulrich von Würtemberg kam Baiern zu Hilfe. Eine Vermittlung Pfalzgr. Ruprecht des ältern mochte nichts frommen: vielmehr kams im Sommer 1388 von allen Seiten zu Thätlichkeiten, wo der Kaiser mit den Städten hielt, und auch die Rheinstädte aufbot.

In Schwaben stritt Graf Eberhard gegen Eßlingen und Reutlingen; und der Städterath zu Ulm beschloß, einen wohlgerüsteten Zeug mit des Königs Hilfsvölkern in das Land Würtemberg zu schicken. Es geschah, denn die Städte waren durch das, was die Schweizer in ihrer Verlassenheit vollbracht, voll getroster Zuversicht; aber es fehlte ihnen der Geist der Eintracht; und der Verzweiflungsmuth, der um die Existenz kämpft, war izt vielmehr auf der andern Seite. Es waren 29 Städte [1]): Ulm, Costanz, Weil, Nördlingen, Heilbronn, Gmünd, Rotweil, Eßlingen, Weissenburg, St. Gallen, Memmingen, Reutlingen, Rotenburg, Buchhorn, Dinkelspül, Biberach, Pfullendorf, Ueberlingen, Ravensburg, Nürnberg, Winsheim, Strasburg, Basel, Wasserburg bei Lindau, Hagenweyl, Speir, Worms, Mainz und Frankfurt. Diese brachten 1000 Glefen [2]), 1000 Pfeil-Schützen, 1000 Mann leichter Völker zu Pferd und zu Fuß, und 1000 unbewaffnete Knechte, d. h. ohne Rüstung, zusammen; ein damals namhaftes Heer. Auch viele tapfere Ritter waren in ihrem Sold. Das Heer der Fürsten soll [3]) bestanden seyn aus 11,000 Glefen, und ungefähr 6000 Fußgängern [4]). Der Städte Zeug lag zu Weil der Stadt, und belagerte den befestigten Kirchhof zu Döffingen, wohin die Landleute das Ihre geflüchtet. Eines Sonntags früh, am Tage vor Bartholom. Tag (24. August) [5]) erschien Graf Eberhard mit

1) Sattl. l. c. 280.

2) Glefe, lat. gladius, franz. glaive, Schwerdt, überhaupt schneidendes Instrument. Hier bezeichnet es Spieße oder Lanzen, und zwar kollektiv Lanzenträger zu vier oder fünf Pferden gerechnet; den Schützen entgegengesetzt.

3) Pfist. l. c. 186.

4) Fizion hat 500 Reuter und 2000 Mann Fußvolk ohne den Beistand; von diesen giebt er auf 8000 Fußvolk an.

5) Der 23te August war damals ein Sonntag, also Barthol. Montag. Tschudi hat I. 555: der Streit geschah an einem Sonntag früh, was (war) St. Barthol. Abend; Pfister 187.

seinen Bundesgenossen, dem Pfalzgrafen Ruprecht, Markgrafen von Baden, den Grafen von Oetingen, dem Bischof von Würzburg rc. [1]), um sogleich den folgenden Tag, den 24. August [2]) das Städtevolk anzugreifen.

Izt galt es den Fürsten, wenn nicht der lombardische Geist in die Städte fahren sollte. Graf Ulrich, Eberhards Sohn, drängte zu Fuß, einer der ersten, voran,

Bald sieht Herr Ulrich drüben der Städte Schaaren stehn,
Von Reutlingen, von Augsburg, von Ulm die Banner weh'n,
Da brennt ihn seine Narbe, da gährt der alte Groll:
„Ich weiß, ihr Uebermüth'gen, wovon der Kamm euch schwoll."

Er sprengt zu seinem Vater: „Heut zahl' ich alle Schuld!
Will's Gott, erwerb ich wieder die väterliche Huld!
Nicht darf ich mit dir speisen auf einem Tuch, du Held!
Doch darf ich mit dir schlagen auf einem blut'gen Feld."
Uhland.

Er löschte, aber freilich mit seinem Herzblut, die Schmach vor Reutlingen; denn: grimmiglich in jeder Hand ein Schwert, sagt die Sage bei Fizion, brach er ein, und starb eines Heldentodes. Die Städter standen fest: allein der Himmel wollte, daß ein Würtemberg seyn, und groß werden sollte. Eberhards kluge Kaltblütigkeit; sein schlauer Zuruf: die Feinde fliehen; die Ankunft des gleissenden Wolfs, Wolfs von Wunnenstein, eines Feinds von Eberhard, aber der Städte Erbfeinds, mit seiner Schaar im günstigen Augenblick; vielleicht auch Verrath — brachte die Städter zur Flucht; sie ließen etwa 1000 auf dem Schlachtfeld; Tschudi [3]) hat 1200, und giebt den Verlust der Schlacht der Flucht der Nürnberger Schuld; 600 wurden gefangen. Das Fürstenheer verlor etwa 600, darunter gegen 60 Ritter und Herrn. Nicht sowohl der Verlust der Schlacht als das erzeugte Mißtrauen war der Städte Nachtheil.

---

1) Fizion nennt auch die Grafen von Helfenstein, Bitsch, Kazenelnbogen p. 181.

2) Sattler 281.

3) I. p. 553.

Vertrag und Bund mit Würtemberg. Kaiser Ruprecht bestätigt die Privilegien.

Auf einer Versammlung der Stände zu Eger zogen die Fürsten und Herrn Kaiser Wenzlaw von den Städten ab, und er hob ihre Bündnisse auf, ohne auf die Klagen über den Bruch seiner Zusage zu achten. Endlich aber kam es daselbst zu einem allgemeinen Landfriedensbündniß, wo der gemeine Bund der Städte abseyn sollte, aber auch die Einung der Fürsten und Herrn. Er wurde auf sechs Jahre geschlossen, Mittwoch nach Phil. und Jak. 1389. Es blieb den Städten nichts übrig, als ihn auch zu beschwören. Nun wurden die Späne vertragen. In Reutlingen [1]) blieb dem Grafen was Zugehör der Reichsburg Achalm von allen Zeiten her war, das Ungeld, das Schuldheißenamt nebst andern Gefällen in der Stadt; und den Reutlinger Bürgern wurden die vorigen Nutzungen in den würtembergischen Waldungen wieder eingeräumt; man gab sich gegenseitig heraus, was man sich abgenommen. Auf Dienstag nach Bartholomäi 1389 schloß Eberhard einen Vertrag mit Reutlingen [2]). Er betraf sowohl das von dem Truchsessen von Stöfeln durch Eberhard zum Theil erkaufte Dorf Ginningen — auf dem nahen Stöfelberg lag die Burg Stöfeln — als auch, wie eben gesagt, das mit dem Besitz der Herrschaft Achalm verknüpfte Schuldheißenamt zu Reutlingen. Die von Reutlingen sollen der Herrschaft Würtemberg ihren Theil des Dorfs zu Ginningen, und was sie gekauft haben von Ulrich selig, dem Truchsessen von Stöfeln, sammt allen Briefen dazu gehörig, zustellen, und dieselbe fürohin an Ginningen ungestört lassen; wogegen sie, wie vor Alters, ihre Schwein in den Schönbuch treiben dürfen. Tübinger Bürgern, welche nach Reutlingen gezogen, wurde die zuvor gesperrte Nießung ihrer Güter zu Tübingen gestattet. So durfte auch Johan Teufel, Bürger zu

---

1) Pfister l. c. 198.
2) Steinh. Chr. ad h. a.; Sattl. Gr. I. F. p. 287.

Reutlingen, der anno 1381 seine Loosung Pfalzgrafen Conrad von Tübingen, dem Schärer, aber nur auf vier Jahre verschrieben, — seinen Hof zu Ammerow nießen, doch daß die Herrschaft solchen zu ihrer Gelegenheit an sich lösen möge. Von wegen des Schlosses Lichtenstein, ob Honov gelegen, wurde verglichen: Was andern Städten von Schlößern und Vestinnen wegen, die in dem Krieg gewonnen, wiederfahre, das soll denen von Reutlingen von Lichtensteins wegen auch wiederfahren; und soll das der Herrschaft gegen der Statt Reutlingen nicht schaden, daß sie sagt, Lichtenstein sey ihr offen Haus und Lehen von ihnen, und daher ein verfallen Gut. Und da Anshelm und Schwenger von Lichtenstein sich scharfer und ehrenrühriger Wort wider die von Reutlingen vor dem Krieg vermerken lassen, wollen die von Reutlingen, der Herrschaft Würtemb. zu Dienst, sie hin seyn lassen, als wenn sie nie wären geredt worden.

Den ersten September wurde auch wegen der Spänne über die achalmischen Rechte eine Uebereinkunft getroffen: (W. A.)

Wir der Bürgermeister, der Rath, vnd die Burger gemainlich, Rich vnd Arm der Stat zu Rutlingen vergenhen offenlich mit disem Brief für uns vnd unser nachkhomen, vnd tün khundt allen den, die disen brief ymer ansehent, lesent, oder hörent lesen, das wir mit den Edeln hochgebornen vnsern gnädigen Herrn Graf Eberhart von Wirtemberg, vnd Graf Eberhart von Wirtemberg sines sunes sun vf disen heutigen tag als dür brief geben ist, güetlich und lieplich verricht vnd vber ain khomen sin vmb alle clag, zusprich vnd stöß, die wir zu In, vnd sie zu vnns bis vf disen heutigen tag als dür brief geben ist, zeclagent vnd zesprechent gehept haben, es sie von Schulth.Ampt, von Milgelt, von vngelt, von Zöllen vnd von andere rechten, die gen Achalm geherent, vnd von andern Zwaiung vnd Missehellung wegen, warumb das gewösen ist, oder wie sich das gefiegt hat; vnd sin och also vber ain khomen, das wir oder vnser nachkhomen sie oder Jr erben bi Schulth.Ampt, bi Milgelt, bi vngelt, bi Zöllen vnd bi allen andern rechten, die gen Achalm geherent, wie die genannt oder gehaissen sint, Nun fürohin gerüelich vnd vngehindert sillen lassen beliben an (ohne) vnser vnd Menigelichs Jrrung von vnnsern wegen, alle die wilen Achalm, die Burg, Jr vnd Jr Erben Pfant ist, vnd nit von

in (ihnen) bracht noch erlöset ist, nach der brief sag, die sie darumb habent; auch ist mit namen geret vmb die Milin, die wir vor dem vndern Miltirlin ze Rutlingen abgeprochen vnd wüst geleit haben, das wir ain ander Milin dafir machen süllen, vmb das, das sie ires milgelts dester sicher sin, vnd sullent sie vnns zu derselben Müllin holtz vnd ander sach geben, als das von alter herrkhomen ist. Wär aber, da wir die Milin nit bauen wölten, So sullen sie doch ires Milgelts von den andern Milinen gar vnd gentzlich gewert werden an all irrung vnd hindernuß ungeuarlich, vnd des alles zu ainem wahren vrkhundt vnd offnen gezügnus, so haben wir der Burgermaister, der Rath vnd die Burger gemainlich Rich vnd Arm der Stat ze Rutlingen vnser Stat ze Rutlingen gemaines Innsigel gehenckht an disem brief, der geben ward in dem Jahr, da man zalt von Christus Geburde 1300 Jare vnd 89 iar an dem negsten Zinstag vor Sanct Egidien tage. (1. September).

Einer von Sachsenheim [1]) fiel 1390 die von Reutlingen feindlich an. War es der, welcher der Einzige Gefangene in der Schlacht bei Reutlingen war? oder ein Verwandter des Eifried von Sachsenheim, der dort fiel? „Er wurde aber, sagt Crusius, durch die Gewalt der Alliirten zur raison und zum Verglich gebracht."

Auf dem Reichstag zu Nürnberg, im Herbste 1390, wurde auch wegen der schlechten Münze gehandelt; und, wie sonst, wurden auch in ganz Schwaben die Judenschulden abgethan; was wohl auch Reutlingen zu Statten kam. Worsibog von Suimar, ein böhmischer Herr erhielt izt die Landvogtey in Baiern, Schwaben und Elsaß nebst der Hauptmannschaft des Landfriedens, über welchem er streng hielt. Auch Reutlingen hatte Ruhe, zumal da Eberhard, der Greiner (Zänker) auch Rauschebart genannt, den 15ten März 1392 gestorben, und sein Enkel, Ulrichs Sohn, Eberhard, der Milde mit Recht genannt, ihm gefolgt war.

Als die Rittergesellschaften sich wieder erhoben, die Schlegler von ihrem Ordenszeichen, die Martinsvögel vom Tag ihres Bundes genannt; und auch mehrere Orte im Umkreis der

1) Cruf. III. p. 6.

Achalm sich in dieß Bündniß begeben, nämlich Rudrichingen, Eningen, Pfullingen, Hausen, Engstingen: so finden wir keine Spur einer Theilnahme Reutlingens. Aber eben so wenig finden wir Reutlingen unter den 13 Städten, freilich lauter oberländischen, welche Freytag vor Barthol. 1395 ein Schutz- und Schirmbündniß auf sechs Jahre mit Eberhard d. M. schloßen, dem Eßlingen erst 1397 beitrat. Man hielt es izt noch für das Gerathenste, neutral zu bleiben; wie wir bald sehen werden, schloß es sich um diese Zeit doch an. Nachdem der Schleglerkrieg, den Wenzeslaw unter der Hand beförderte, und öffentlich verbot, beendet, und Herzog Stephan von Baiern Landvogt in Schwaben geworden war, so wurde auf Drey König 1398 ein Landfriede auf zehen Jahre [1]) zu Frankfurt promulgirt. Unter den vielen in diesem Jahre 1398 ertheilten Privilegien ist auch eines für Reutlingen folgenden Inhalts:

„Wann (da) die Bürgermeister Rath vnd Bürger vmb alle verlauffene Sachen in vnser Gnad kommen, vnd vnser Huld demüthliche erworben, — so haben wir ihnen folgende Gnade gethan, 1) daß sie zu ihrer Stadt Nothdurft vnd zu gemeinem Nutz ein Ungelt in der Stadt izt vnd hernach vffsetzen vnd machen; 2) wäre Sach, daß jemand, den andern zu Zerwürfniß, Gezog vnd Krieg brächte, daß der erkannte Urheber dem andern genug thun solle, nach Erkenntniß des Rechten. 3) Geschehe, daß sie einem Echter in die Stadt Geleit geben, und ihnen doch vnwissentlich wäre, daß er in der Acht wäre, damit hetten sie wider niemand icht (etwas) überfahren." (St. A.)

Während dieses Friedens herrschte Spaltung in der Kirche. Denn nach dem Tod Clemens VII. war zu Avignon Benedikt XIII. dem römischen Bonifaz IX. gegenüber erwählt worden. Und dieß wirkte auf die politischen Verhältnisse des Reichs zurück. Während Wenzlaw mit Carl VI. von Frankreich gegen Bonifaz sich verband, arbeitete der Reichskanzler, Johann von Nassau, Erzbischof zu Mainz an dem Sturz des Kaisers, von welchem er früher beleidigt war. Und wirklich wurde dieser zu Rense den 20ten August 1400 von den vier rheinischen Curfürsten entsetzt, und dagegen Pfalzgraf Ruprecht vom Rhein, Herzog

1) Pfister l. c. 219.

Clem, d. i. clemens, der Milde, genannt, zum römischen König erwählt. Solchen Zwiespalt voraussehend hatte Eberhard mit den Städten Vorkehrung getroffen, um nicht davon zu leiden. Reutlingen muß nach Eßlingen (1397) auch in das Städtebündniß getreten seyn, denn Freitag vor St. Jakobs Tag 1400 [1]) verlängert Eberhard auf sieben andere Jahre das Bündniß mit den Städten: Ulme, Eßlingen, Rutlingen, Wile, Nördlingen, Bibrach, Geminde, Dinckelspühel, Pfullendorf, Kouffbürren, Bopfingen, Aulon und Giengen, und [2]) es wird ausdrücklich als Grund angegeben, daß aus dem bisherigen Bund mit genannten Städten Nutz, Fried und Gemach gewachsen sey. Es waren demnach seither ausgetreten Memmingen, Kempten, Isny, Leutkirch, und dafür eingetreten: Eßlingen, Reutlingen, Weil, Giengen. Ruprecht wußte die Städte und Eberharden für sich zu gewinnen, und, Augsburg, auf den Freytag nach St. Laurentii 1401, bestätigt der König auch Reutlingen obigen Brief Wenzels von Wort zu Wort. (St. A.)

Marbacher Bund. Verschreibung der Herrschaft Hohenberg. Fehde gegen Zollern.

Die Hoffnungen, die man auf Ruprecht gesetzt, wurden getäuscht, da er auch Geld brauchte, und die Reichsrechte wahren wollte. Zwar fand er Beistand gegen Markgraf Bernhard von Baden, einen zweiten Greiner, da dessen Treiben vielen beschwerlich war: allein gleich nachher stiftete derselbe Churfürst Johann, der ihn erhoben und nun zu stürzen suchte, den Marbacher Bund zwischen sich, dem Erzbischof, selber, dem Markgrafen Bernhard, dem Grafen Eberhard, der Stadt Strasburg und 17 schwäbischen Reichsstädten, worunter Reutlingen die zweite ist, nämlich Ulme, Rutlingen, Uberlingen, Memmingen,

---

1) Sattler G. II. F. Beyl. 19.
2) Datt. l. c. I. 12. 12.

Ravensburg, Bibrach, Gemünde, Dinkelspühel, Kouffbüren, Pfullendorf, Ysny, Lutkirch, Giengen, Aulun, Bopfingen, Buchorn und Kempten, an des heil. Creuz Tag zu Herbeste (14. Sept.) 1405. Er war auf fünf Jahre geschlossen, und gieng dahin, sich einander beizustehen gegen jeden, der sie von ihren Rechten dringen würde. Ruprecht suchte sie in Güte zu trennen, aber umsonst. 1407 wurden noch Speier, Worms, Augsburg, und der Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Baiern, 1408 auch Lindau in den Bund aufgenommen. Auch Wenzlaw erwachte izt wieder; und Ruprecht mußte die Einzelnen gewinnen: aber der Bund bestand. Als inzwischen der Appenzeller Krieg sich begeben, so hielt der Marbacher Bund die Mitte gegen die Bündnisse der Landleute, wie zuvor gegen den Kaiser [1]). Der Handel der Städte gieng nach Venedig über österreichisches Gebiet; und während der Friedenshandlungen zu Costanz, durch welche Kaiser Ruprecht 1408 am Sonntag Oculi, obigen Krieg beilegte, bestätigte Herzog Friedrich von Oesterreich 16 Reichsstädten die Handelsfreiheit gegen den gewöhnlichen Zoll; andere hatten sie schon. Aber im folgenden Jahre wurden die Kaufleute im Gebirg überfallen, und ihr Gut genommen. Da erhob sich mit Macht der Marbacher Bund; und, Weil die Stadt, Donnerstag nach Johann der Täufer 1409, wurde schiedsrichterlich entschieden. Der Herzog mußte den Städten für ihre Forderung die Herrschaft Hohenberg verschreiben. 7000 Dukaten und 7 fl. rheinisch forderte Augsburg, 16,000 fl. die übrigen Städte für ihren Waarenverlust nach dem Kaufpreis zu Venedig. Dafür jene Verschreibung; mit welcher die Städte so zufrieden waren, daß sie dem Herzog noch andere Summen baar aufbrachten, so daß die ganze Schuld auf 60,000 fl. stieg. Eine Schuldverschreibung von Ernst und Friedrich, Herzogen zu Oesterreich [2]) gegen Ulm, Reutlingen und 17 andere Städte ist gestellt für 38,343 fl., die sie ihnen aufgebracht und entlehnt, Hall im Innthal 15ten August 1410.

In diesem Jahre starb (den 18ten May) Kaiser Ruprecht, und [3]) bei der abermaligen Unsicherheit der Verhältnisse war

1) Pfister l. c. 256.
2) Pfister l. c. 262; Cruſ. III. 21.
3) Pfister l. c. 268.

für Eberhard nichts besseres zu thun, als die Friedensverträge zu erneuern. Selbst mit Eßlingen schloß er ein Bündniß. Gleich bei Antritt der Reichsregierung bestätigte (1413) auch Sigismund, König von Ungarn, Wenzels Bruder, der ihn als König von Böhmen selbst wählen half (1419) allen Städten ihre Freiheiten, und versicherte ihre Unveräußerlichkeit: aber schon 1415 zu Costanz verschrieb er die große Reichsvogtey im obern und untern Schwaben ꝛc. dem Edeln, Johannes, Truchsessen zu Waldburg auf Wiederlosung um 6000 fl. rheinisch. Wie wohlthätig war izt bei den wiederkehrenden Pfandschafts-Plackereien obiger Bund der Städte.

Auf das Concilium zu Costanz, das von 1414 — 18 dauerte und scheinbar den Kirchenfrieden wieder herstellte, schickte Reutlingen keinen Gesandten. Es ist in dem Verzeichniß von der Hardt VII. 13. keine Spur einer Person, die Bezug auf Reutlingen hätte, und Crusius (III. 24) nennt von schwäb. Städten nur: Ulm, Augsburg, Hall, Uiberlingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Jßny, Buchhorn, Memmingen und Riedlingen. Aber [1]) 1415 an Pauli Bekehrung (25. Jan.) ergieng von Sigismund der Befehl an die Städte Eßlingen und Reutlingen, daß sie das Kloster Bebenhausen wider dessen Privilegien nimmer mit Auflagen beschweren sollen.

Den 16ten May 1417 starb Graf Eberhard, und es folgte ihm sein Sohn Eberhard der IV., welcher, so mild, wie sein Vater den Bund mit den Reichsstädten erneuerte. Als er aber schon im Juli 1419 mit Tod abgieng, und der Bund abermals erneuert war, hatte die Wittwe, Vormunderinn der Prinzen Ludwig und Ulrich, Gräfin Henriette und der Vormundschafts-Rath, großen Vortheil von dem Bunde in der Fehde mit den Edeln von Geroldseck und Graf Friedrich von Zollern, vor welcher Burg der Städtezeug ein Jahr lag, bis sie untergraben und gebrochen wurde. Die Städte waren erbittert auf den Grafen wegen seiner Beutefahrten;

Von Reutlingen von Ulm die Herrn
Den Ritter fiengen gar zu gern;
Es ist auf ihr belad'nes Roß
Gefallen gar zu oft mein Troß!

läßt Schwab [2]) den Grafen sprechen. (1422).

1) Cruſ. l. c. p. 25. 2) Neckarſ. der ſchw. Alp 46.

Unter den Städten aber, welche auf Thomä 1419 sich mit Würtemberg verbunden haben, ist Reutlingen nicht. Sie sind: [1]) Ulme, Rotwyle, Gemünde, Bybrach, Kouffburen, Kempten, Wyle, Pfullendorf, Giengen und Aulun. Dienstag nach Laurenzius (10. August) hatte sich die Gräfin Wittwe mit Eßlingen besonders vereint. Ob Reutlingen auch unter den 33 Reichsstädten gewesen, die sich vereint, um die Stadt Weinsberg gegen Conrad von Weinsberg zu schützen (1428 und 29); ob auch Reutlingens Handelsleute und Reutlingens Gut auf dem Weg nach Frankfurt zu Sinsheim von Conrad überfallen wurden, weiß ich nicht. — Zur Charakteristik der Zeit mag es nicht undienlich seyn, hier einer besondern Ritterfehde zu gedenken, an welcher die Stadt Theil nahm. Nach einem Anhang der Fizion. Chronik wurde Reutlingen 1406 von Rittern in einer Fehde um Hilfe angesprochen, und leistete solche ritterlich. „Bei Altenburg, heißt es, über dem Neckar hinüber, liegt ein alt Burgstell, Wildnau genannt; ist ein Schloß gewesen, der Edlen von Wildnau genannt, welche zu Bebenhausen ihre Begräbniß haben, wie auch die von Lustnauw, welche Vetter und Nachbarn gewesen, am Neckar wohnhaft, alte Ritter und Geschlechter. Es waren zwei Brüder, die Volen von Wildnauw, gar wider einander. Der ältere hatte das Schloß, und wollte dem jüngsten Bruder nichts geben, sondern meint, er sollte sich mit Kriegen erhalten. Der aber verklagte den Bruder zu Rotweil am Hofgericht; aber kunnt nichts erhalten, dann der Bruder gab nichts auf die Hochrichter. Also war erkannt: vim vi repellere licet, ein Angel soll den andern ausjagen, und soll der Gewalt gehen vor Recht. Derowegen ruft der jung Vol die Stadt Reutlingen umb Hilf an, welche ihm die Gegenwehr und groß Geschütz liehen, und Landsknecht gaben, daß er seinen Bruder stürmen und kriegen konnte. Also ward das Geschütz auf Altenburg, und in derselben Gegend auf ein Berglein geführet. Da wird das Schloß Wildnauw hernieder geschoßen, allerdings verbrochen und zerstört; der älter Bruder draus verjagt; also daß auf diesen Tag nichts mehr ist zu sehen, dann der Keller und das Fundament der Mauren." Crusius (I. 663) giebt die

1) Sattler Gr. II. F. B. 41.

Edeln von Lustnau und Wildenau unter den Wohlthätern des Klosters Bebenhausen an, und führt beim Jahr 1432 unter den Grabmählern zu Bebenhausen die der Volen von Wildenau, Albrecht und Wilhelm nebst des letztern Gemahlin Mechtild von Rotenburg auf. 1577 und 79 werden von ihm zwei Wendelin von Wildenau, Volen genannt, und 1588 eine Marie Salome von Wildnau, als zu Bebenhausen gestorben, angezeigt.

Der gemeine Pfenning; Vertrag mit Bebenhausen. Privilegien der Richter und des Umgelds wegen. Bund mit Würtemberg.

Während dieser Vorgänge dauerte der Hussitenkrieg, wegen dessen mehrere Reichstage gehalten, mehrere Anschläge gemacht wurden. Aber entweder kam es nicht zur Expedition, oder sie mißlang, unerachtet Martin V., Nachfolger des zu Costanz abgesetzten abscheulichen Papsts Johann XXIII., das Kreuz predigte. Nach dem Anschlag von 1422 [1]) gab die Grafschaft Würtemberg zum täglichen Krieg, d. i. als stehendes Heer, 20 Gleuen oder Spieße. Dieß war das Höchste unter den Grafen. 22 Städte, worunter Reutlingen, aber auch Augsburg und Ulm, 10 Gleuen. 1427 zu Frankfurt betrug der ganze Anschlag 34,800 Mann, worunter Ulm und der ganze Bund der schwäb. Städte 7000 Mann und 16 Kammer = Büchsen, d. h. Mörser zum Steinwerfen mit einer Kammer, Höhlung fürs Pulver. Abermals zu Frankfurt, auf Barbara, 4. Dezember 1427 und zu Heidelberg auf Neujahr 1428, wurde, nachdem die Stände bisher mit ihren Leuten in Person, auf jedes eigene Kosten den Zuzug geleistet, zum ersten Micht der gemeine Pfenning, oder eine Umlage auf das Vermögen, die man aber ungern sah,

---

1) Windeck bei Menken Script. rer. Germ. p. 1155.

wenn gleich die Bestimmung dem Gewissen überlassen war, um Söldner zu gewinnen, angeordnet. Jeder Christ über 15 Jahre zahlte einen Beheimschen (Groschen); wer 200—1000 fl. Werths hatte, ½ fl.; doch sollen Weib und Kinder über 15 Jahre jedes einen Beheimschen entrichten; wer 1000 fl. und darüber hatte, 1 fl. Dessen ungeachtet wurde zu Nürnberg 1431 ein öffentl. mächtiger Zug gegen die Hussiten beschlossen, und im nämlichen Jahr mit wenigstens 100,000 Mann streitbaren Volks — aber mit schmählichem Erfolg ausgeführt. Man war in politischer Hinsicht — es gab keinen Heerbann mehr — wie in strategischer — die Fußgänger hatten zur Hälfte Büchsen, zur Hälfte Armbrust — auf einem Wendepunkt. Da konnte nur helfen der Gemeingeist, den allein die Böhmen hatten, und zwar einen religiösen; und den izt am wenigsten die Deklamationen des Papsts einhauchen konnten. Denn man stritt eben wieder über ein Concilium, welches nun wegen des übeln Ausgangs des Hussitenkriegs endlich 1431 in seinen Voranstalten, worüber Martin V. starb, zu Basel zu Stande kam, und dessen 16jährige Berathungen durch die Standhaftigkeit anfangs des Kaisers Sigmund, der besonders sein Erbland Böhmen beruhigen wollte, und auch wirklich beruhigte, — und immer durch die Standhaftigkeit der Städte gegen die Ränke Papsts Eugen IV. unterstützt wurden, bis endlich Kaiser Friedrich es sinken ließ.

In diesem Jahre 1431, Freitag nach St. Matthias (25ten Februar,) kam auch ein Vertrag zwischen Bebenhausen und Reutlingen zu Stande. Herrmann von Sachsenheim, Ritter, und Dietrich von Eschstetten, Räthe Graf Ludwigs, der 1426 für mündig erklärt worden, waren die Tädingsmänner. Die von Bebenhausen sollen keines Jahrs mehr Wein gen Reutlingen (in ihren Hof) legen, als jährlich 28 Fuder; und zwar nur in der Zeit zwischen dem Anfang des Herbsts und Martini. Diesen Wein aber mögen sie vertreiben, wann und wie sie wollen, ohne mehr Umgeld davon zu geben, als ein anderer Bürger. Dafür aber hatten sie jährlich auf Martini die 2 Pfund, und wieder die 18 Pfund Heller zu entrichten, die theils verbrieft, theils viel Jahre bezahlt waren. Die Quantität des Weins und diese Abgabe müßen wohl streitig gewesen seyn.

Nachdem der Kaiser auf dem Concil in Sachen der Kirche

viel Gutes gewirkt, so schrieb er für weltliche Angelegenheiten auch einen Reichstag nach Ulm aus, 1434. Hier erhielt Reutlingen zwei Freyheiten. Ulm, Freitag vor Bonifazi. Tag, (14ten May) 1434 ertheilte Sigmund der Stadt die Freiheit, offene Echter (Geächtete) zu husen und zu hofen, und alle Gemeinschaft mit ihnen zu haben. „Fällt einer einen solchen Echter in der Stadt an, dem soll man ein unverzogenlich Recht thun, als zu einem Echter, nach der Stadt Gerichtsgewohnheit. Und als oft auch Echtere in die obgenannte Stadt, und wieder daraus kommen, daß sie (die Stadt) niemand anspricbet mit dem Rechten." Dieß Privilegium ist (St. A.) theils noch im Original, theils in einem Vidimus des Rottweiler-Hofgerichts vorhanden, Zinstag vor unserer lieben Frauen Tag Nativitatis (Mariä Geburt 8ten Sept.) 1447. Als Graf Johan vnd Sulz, Hofrichter, zu Gericht saß vff dem Hofe zu Rottweil an der offen frien Königsstraß, brachte der Machtbot (Bevollmächtigte) von Reutlingen das Gesuch der Verlesung und des Vidimus.

Gleich darauf, Ulm, am nächsten Samstag nach St. Erasmus Tag (2ten Jun.) 1434 giebt Kaiser Sigmund der Stadt in Betracht ihrer treuen Dienste — zwar eine stehende Formel, die aber doch nur gebraucht wurde, wenn wenigstens kein Vorwurf Statt fand — um derselben Nothdurft willen die Freiheit, das Ungelt fürter zu höhern und zu niedern, zu der Stadt Nutzen und Frommen: aber der Theil, der an Achalm gehöret, soll allweg bleiben, von der 11ten Maß eine halbe zu nehmen, wie von Alters. Dieß Privilegium ist auch im vorigen Vidimus begriffen. Die Peen für die Ueberfahrer ist in beiden Privilegien 20 Mark löthigen Goldes, halb in die kaiserliche Cammer, halb denen von Reutlingen.

Im nämlichen Sommer, Stutgart an St. Jakobs (25ten Juli) Abend 1434, schloßen auch [1]) Ludwig und Ulrich, Gebrüder, Grafen zu Würtemberg ein Bündniß mit den Städten Eßlingen, Reutlingen und Weil auf 3 Jahre, den Landfrieden und gegenseitigen Beistand betreffend. „Es söllent ouch, heißt es, den vorgenannten Rychsstetten vnd den Iren all vnser Statt, Vesten vnd Sloß vmb all vorgeschriben Sachen, darumb in

---

1) Sattl. l. c. Beil. 56; Datt. l. c. I. 12. 13.

hülff erkennet wurdet, offen sin." Im folgenden Jahr [1]) wurde dieses Bündniß auf 20 Reichsstädte ausgedehnt. 1437 wurde der Bund mit den erst genannten drei Städten auf fünf weitere Jahre erstreckt, Stuttgardt an St. Ulrichs Tag [2]). Auch wurde (ib. 7) der seit 1433 zwischen Eßlingen, Rütlingen und Wile bestehende Bund izt auf fünf Jahre verlängert. In jenem Jahr hielt Siegmund seinen letzten Reichstag zu Eger, nach Pfingsten. Er starb den 9ten Dec. zu Znaym, der letzte Luxemburg. Kayser. Fast einstimmig wurde dessen Schwiegersohn, Albrecht von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, als Albrecht II, den 18ten März 1438, König der Deutschen. Von diesem Kaiser war viel Gutes zu erwarten, in Absicht auf Landfrieden, Austraggerichte und geographische Eintheilung des Reichs: allein die Eifersucht zwischen Fürsten und Städten verhinderte die Sache, und schon den 27ten Oct. 1439 starb der Kaiser oder eigentlich König.

Städtebündnisse und Ende des schwäbischen Bunds; Fehden und Einung mit Würtemberg. Handlung mit Zwifalten.

Nun entstand wieder neue Unordnung, vermehrt durch die Pest, welche schrecklich wüthete. Den zweiten Febr. 1440 wurde der Vetter Albrechts, Friedrich V. von Oesterreich, als Friedrich III. römischer König, ein bedächtlicher, aber beharrlicher Fürst. Als er wegen seiner Krönung zu Achen im Reich war, 1442, bestätigte er, nächsten Mittwoch vor St. Margerethen (13ten Juli) zu Frankfurt der mächtigen (bevollmächt.) und erbaren Bottschaft der Stadt Reutlingen alle und jegliche Gnad, Freyheit, Recht, Briefe, Privilegien, Handvesten und gute Gewohnheiten. Die Bestätigung ist in einem Vidimus des Rottweiler Hofgerichts von 1447 vorhanden. (St. A.) Hauptsächlich hatten die Städte während dieser Zeit der Unordnung, da

---

1) Pfister l. c. 912. 2) Datt. l. c. l. 12. 6,

bei der immer drohender werdenden Türkengefahr Friedrich in seinen Erblanden beschäftigt genug war, bei ihrem zunehmenden Handel von den Angriffen der Raubritter alles zu befahren. Dagegen suchten sie sich durch Bündnisse unter ihnen selbst oder mit Fürsten zu schützen. Im Jahr 1443 traten Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Rottweil, Weil und Wimpfen in die zwischen den Grafen von Würtemberg, Ludwig und Ulrich, und Ulm, Nördlingen nebst zehen andern Städten bestehende Einung [1]) auf ein Jahr. Unter sich verbanden sich die Städte izt, ohne den Kaiser zu fragen. Reutlingen gehörte zu den Städten der „alten Vereinigung," welche [2]) den Kern der izigen Erweiterungen bildete. In dem Verzeichniß [3]) von 31 Städten ist es nach Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, die fünfte Stadt; und sie verhalten sich in ihrer Anlage so: 800, 800, 750, 400, 200; die übrigen alle haben weniger, als 200, außer Heilbronn, Memmingen, Nördlingen, Halle, Schafhausen mit 300, und Rotenburg an der Tauber mit 400. Neutral blieb der Ritterbund St. Georgen Schilds, und diente allmählig zum Vermittler. Die Adligen aber, die sich gegen die Städte nicht halten konnten, schloßen sich an die Fürsten an.

In dem Krieg gegen die schweizerischen Eidgenossen, welchen das Streben Oesterreichs, die habsburgischen Stammlande wieder zu gewinnen, und der Durst vieler adeligen Geschlechter, ihre erlittene Schmach zu rächen, erzeugt hatte, waren die Städte im Herzen für die Schweizer, und blieben im Aeußern neutral, wenn gleich selbst Zürich sich zur Gegenpartey hielt. Dieser Schweizerkrieg, in welchem zum ersten Male fremde Völker, die Armagnaken aus Frankreich, ein stehendes Corps, von seinem Stifter, Bernhard von Armagnak so genannt, von den Städtern arme Gecken geschimpft, gegen Deutsche zu Hilfe gerufen wurden, aber bald wieder abziehen mußten; und in welchem Frankreich zum ersten Male mit freundlichen Worten von der Rheingränze sprach; — dieser Krieg brach sich an dem Spartanischen Heldenmuth der Schweizer, an welchem die Kraft der Fürsten und des Adels, bei der Unfähigkeit Friedrichs, sie zu unterstützen,

1) Sattler Gr. II. F. 68 B.; Datt. I. 12. 9.
2) Pfister II. 2. 22. 3) Pfister l. c. 24.

erschlaffte. Zürich kam wieder zur Eidgenossenschaft, nach dem es über eine Million Gulden Kriegskosten aufgewandt; und Oesterreichs Ansprüche mußten ruhen. Dieß war die Frucht der Unterhandlungen von 1446 — 1450.

In dieser Zeit, Samstag nach Georgy, 1447, geschah auch eine, wegen nachfolgender Händel merkwürdige Uebereinkunft zwischen der Stadt Reutlingen und dem Abt Johannes und Convent zu Zwifalten. Diese erkauften ein Haus nebst dem Garten an ihrem Gotteshaus dahier, und etliche andere Güter, mit der Vergünstigung, daß ihr Hof und jene Güter „nun fürohin ewiglich Steur und aller ander Dienste, Beschwerdt und Uflegung frey seyn und bleiben sollen; und mit der Bedingung, daß sie künftig kein liegend Gut, das in ihrem Zehenden gelegen und steuerbar sey, als mit gutem Willen der Stadt an sich bringen sollen. Auch wurde ihnen vergönnt, daß sie jährlich, wie es ihnen eben sey, zwölf Fuder Weins, unter Entrichtung des gewöhnlichen Umgelds, schenken, auch jährlich zwölf Ochsen und sechs Schweine äßen dürfen." „Und umb das, und solch Freyen und Gonden, als vorbegriffen ist" zahlen sie und ihre Nachkommen jährlich auf Lichtmeß zehen Pfund guter und genehmer Heller in der Stadt Währung. [1]).

In demselben Jahr trieb Friedrich III. das Basler Concil auseinander, welches sich nach Lausanne verlegte. Der Kaiser hatte sich, um seine kaiserliche Vorrechte wieder empor zu bringen, geleitet von dem Italiener, Aeneas Sylvius Piccolomini, der später, als Pius II. Papst wurde, an den vom Concil abgesetzten, Eugen IV., angeschlossen; und der Hauptzweck des Concils, den Papst von einem Concil abhängig zu machen, um an Haupt und Gliedern reformiren zu können, blieb unerreicht. Man mußte sich damit begnügen, den von den Vätern ernannten Felix V. zur Abdankung zu bewegen, und den zu Rom an die Stelle des den 23ten Febr. 1447 verstorbenen Eugens erwählten Nicolaus V. neu zu erwählen.

Das schlechte Gelingen des Schweizerkriegs für die Adeligen, während dessen sie noch dazu in steter Furcht von den Städten leben mußten, kehrte nun ihren Zorn gedoppelt gegen diese; und sie schlossen sich an die Fürsten an. Sie waren [2]) der angrei-

1) n. Privileg. 108. 2) Pfister I. c. 68.

fende Theil. Die Städte wurden eigentlich durch Nürnberg, dem Markgraf Albrecht von Brandenburg den Fehdebrief gesandt, in den Krieg hineingezogen. Den 9ten Juli 1449 sandten [1]) 30 Reichsstädte Albrechten auch einen Absagebrief. Reutlingen ist nach Augsburg, Ulm, Eßlingen die 4te Stadt. Wäre nicht bei der 1441 von den Grafen zu Würtemberg, Ludwig I. und Ulrich V., vorgenommenen Theilung der Uracher Antheil dem friedlichen Ludwig, in dessen Dienste die Ritterschaft St. Georgen Schilds trat, zugefallen, so würde Reutlingen noch mehr zu leiden gehabt haben. Mit Eßlingen lag Ulrich in bitterem Streit. Zwar errichteten die Städte einen permanenten Kriegsrath zu Ulm von den Rathsbothen der Städte Augsburg, Ulm, Eßlingen, Nördlingen, Memmingen: aber ihre zerstreute Lage, bei welcher sie einander nicht einmal sichere Kunde geben konnten, besonders aber die stete Rücksicht, die sie, jede auf ihren besondern Vortheil, nahmen, hinderte ein kräftiges Zusammenwirken. Als Graf Ulrich verheerend in das Ulmer Gebiet eingefallen, zog [2]) der Städtezeug über die Alp abwärts gegen Reutlingen, und verheerte alle dazwischen gelegenen Würtembergische Ortschaften. Mit den Reutlingern verstärkt nahm er seinen Weg über die Filder, wo ihnen die Eßlinger freudig entgegenkamen. Die schönsten Dörfer giengen im Rauch auf. Dieser war dem bei Göppingen stehenden Ulrich das Signal. Eiligst brach er auf, und ereilte das Städtevolk am Walde Müzenreisach bei Ruith. Das „Geschläg" war erbittert, und erst die Nacht machte ihm ein Ende. Die Städter zogen den Kürzern. Es war an Aller Seelen (2ten November) 1449.

Der Kaiser hatte bisher ruhig zugesehen, weil er vielleicht den Städten, die ihm im Schweizerkrieg nicht beigestanden, die Züchtigung gönnte: allein izt suchte er, im Jahr 1450, zu München und zu Bamberg die Sache beizulegen. Beide Theile aber hatten sich eifrig wieder gerüstet; die Städte Schweizer geworben; und Herzog Albrecht von Oesterreich, der eben die Schweizer-Angelegenheiten beigelegt, war nun auch gegen die Städte, und sandte vor Allen denen, welchen die Herrschaft Hohenberg verpfändet war, also auch Reutlingen, einen Ab-

1) Sattler Gr. II. 81. B. 2) Pfister l. c. 76.

sagebrief. Zum Beweis des Geistes der Zeit, wo in Fehden auch Anhänger des niedrigsten Standes Absagerbriefe schickten, bemerke ich, daß [1]) vor Ostern 1450 auch die Becken und Buben Markgrafen Jakobs von Baden Eßlingen, Rutlingen und Wile einen solchen sandten. Eßlingen wurde hart bedrängt; Heilbronn, acht Tage nach dem Fronleichnams-Fest [2]) 1450, eingeschlossen, und zehen Tage lang die Gegend verheert. Hierauf, also zu Ende des Juni etwa, zog Ulrich auch gegen Reutlingen, schloß die Stadt ein, und verwüstete 1½ Tage Baumgüter und Weinberge.

Zwar wurde zu Bamberg, 2 Tage vor Johannis zur Sonnenwende 1450 (22ten Juni) eine Aussöhnung aller Parteyen zu Stande gebracht. Aber die einzelnen Ansprüche mußten gerichtlich entschieden, die Rechnungen und Gegenrechnungen der Städte auf ihren Bundestagen und vor Austraggerichten bereinigt werden. Dieß erzeugte wieder Fehden und lange Streitigkeiten. Da Albrechten von Oesterreich die langen Verhandlungen langweilten, so nahm er die Herrschaft Hohenberg mit Gewalt wieder ein, und die neun Städte hatten ihre Rechnung zu streichen; 1451. In diesem Jahr gieng der schwäbische Städtebund zu Ende. Man suchte ihn von vielen Seiten zu erneuen, aber es gelang nicht. Daß es Reutlingen sehr darum zu thun gewesen seyn müße, sieht man daraus, [3]) daß auf dem letzten Mahnungstag nur zwei Rathsbothen erschienen (1459), von Nördlingen und von Reutlingen.

In der Vorahnung dessen hatten sich die Städte schon zum Theil den Fürsten genähert. Eßlingen begab sich in den Schutz Markgrafen Carls von Baden; und [4]) Ulm, Reutlingen, Weil und Giengen vereinigten sich mit Graf Ulrich von Würtemberg, aber eigentlich nicht mit ihm selbst, dem sie abhold waren, sondern als Vormunder seiner Neffen. Der friedliche Ludwig war den 23ten September 1450 gestorben, und dessen Söhne, Ludwig II. und Eberhard V. standen unter Ulrichs wenig geltender Vormundschaft. Der erste wurde schon im Nov. 1453 für volljährig erklärt, starb aber schon den 3ten Nov. 1457;

---

1) Datt. I. 15. 41.
2) Sattler l. c. p. 191.
3) Pfister l. c. 111.
4) Pfister l. c. 115.

der zweite entwich der Vormundschaft heimlich 1459. Obige Einung war auf drei Jahre nach den gewöhnlichen Landfriedensgesetzen gemacht zu gegenseitigem Beistand, nützlicher Gewähre und schiedsrichterlicher Schlichtung der Streitigkeiten; 1452 uf des heiligen Creutz Tag zu Herbst (14ten September Kreutzerhöhung). Im Jahr 1455 an Johannis des Täufers traten [1]) Ulm, Gmünd, Giengen und Aulen mit Ulrich und Ludwig in Einung; in welche an Johannis Evang. (27ten December) auch Reutlingen aufgenommen wurde. Sie war auf fünf Jahre geschlossen. Daher nimmt auch [2]) Ulrich in einem Bündnisse obige Städte aus; 1458. In der Folge fanden zehenjährige Erstreckungen Statt. [3]) Um diese Zeit fiengen die so geeinten Städte an Schirms- oder Schutzverwandte statt Einungsverwandte, so wie die Adeligen, statt Mitgesellen der Fürsten, ihre Diener zu heißen.

Römerzug. Theilnahme am Fürstenkrieg. Gutes Verhältniß mit Eberhard im Bart. Pest.

Als Friedrich 1452 friedlich, wenn gleich der Thron von Mayland vakant war, nach Italien zog, um sich vom Papste krönen zu lassen, waren [4]) in seinem Gefolge die Vornehmsten, die Bürgermeister, aus den Städten: Augsburg, Memmingen, Reutlingen, Eßlingen, Weil, Kempten und Lindau. Wer waren die Abgeordneten von hier? Werner Hurnbog lebte damals; Conrad Ungelter, Eberhard Bächt; Ulrich und Caspar Huber; Albrecht und Werner Urach; Joß Kaiser, waren Rathsglieder. Vielleicht waren sie aus diesen. Was machten die Nachrichten, die sie mitbringen mußten von der Gefahr Constantinopels, das im folgenden Jahr in die Hände des tapfern Muhamed II. fiel; und zu dessen Rettung Friedrich auf diesem Zug

---

1) Sattl. I. c. Beil. 90. 2) Sattl. I. c. p. 241.
3) Pfist. l. c. 114. 4) Cruſ. II. 67; Pfist. l. c. 126.

den Papst aufforderte, einen allgemeinen Kreuzzug zu predigen, — für einen Eindruck unter den Bürgern? das fragen wir umsonst, wenn wir bestimmte Nachricht wollen; betrübend muß er gewesen seyn. Kaiser Friedrich soll geweint haben, und Papst Nicol. V. wurde gefährlich krank; er starb 1455. Als dessen Nachfolger Calixt III. 1458 auch mit Tod abgegangen war, folgte der oben genannte Aeneas Sylvius als Pius II., der den Türkenkrieg zur Hauptaufgabe seiner Regierung machte. Allein so fürchterlich die Türken wurden, so geschah doch fast nichts gegen sie, unerachtet der vieler Reichstage. Der Kaiser hatte in seinen Erblanden genug zu thun; in Deutschland war kein Recht, als das der Faust und des Privatvertrags; der Handel war durch die Unsicherheit der Wege in Zerfall gekommen; und man gieng sogar damit um, den unthätigen Kaiser abzusetzen. Da war weder Kraft noch Lust vorhanden. Namentlich setzte die Städte der Anspruch Herzog Ludwigs in Bayern an Donauwörth, und die Eroberung desselben 1458, während die Städte über ihren Beystand berathschlagten, in Furcht und Schrecken; wiewohl im folgenden Jahr die Stadt vom Kaiser wieder für das Reich gewonnen wurde.

Nun aber wurden die Städte wieder in den Fürstenkrieg hineingezogen, welchen Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Würtemberg, Markgraf Carl von Baden rc., den Kaiser an der Spitze, der bald einen Reichskrieg daraus machte, gegen Ludwig, Herzog von Bayern, Friedrich von der Pfalz und ihre Genossen führten, 1460. Die Städte suchten sich herauszuziehen, so gut sie konnten. Ulrich konnte seinen Sieg über den Pfalzgrafen bei Beilstein auch darum nicht verfolgen, [1]) weil die verbündeten Reichsstädte, Ulm, Reutlingen, Giengen, Gmünd und Aalen ihm den verlangten Beistand verweigerten. Wenn gleich der Fürstenkrieg, nachdem der Bund des Erzherzog Albrechts von Oesterreich — denn dieser Titel war izt vom Kaiser bestätigt —, Bruders des Kaisers; und nach Beendigung der Schweizerfehde zu Costanz 1461, auch Erzherzog Sigmunds mit Herzog Ludwig von Bayern, und dem mächtigen König Georg von Böhmen, kund geworden, mehr als Hauskrieg des Kaisers,

1) Pfaff I. 105.

denn als Reichskrieg erschien, wurden doch die Städte, deren sich der Kaiser nicht sehr annahm, auch gemahnt. Die zögernden, [1]) namentlich Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Heilbronn, Wimpfen, Weil, erhielten ein strenges Mandat, bei Pön von 1000 Mark löthigen Goldes aufs stärkste dem Reichsheer zuzuziehen. Allein Reutlingen war [2]) 1461 mit Eberhard von Würtemberg, der — geboren den 11ten Dec. 1445 — im 14ten Lebensjahr die Regierung angetreten, und sich des Kriegs zu entwehren suchte, in Bündniß getreten, und wird sich wenn es gleich [3]) auch seine 15 Pfund und 30 Mann zum Städteheer sich zu stellen verpflichtet, und [4]) auch unter den 25 Reichsstädten war, denen Pfalzgraf Ludwigs Hofgesind und Diener, Hochstetten nach St. Pauli Bekehrung, (den 25ten Jan.) einen Fehdebrief zuschickte, nach vorerwähnter Sitte, auch der Sache zu entschlagen gesucht haben, so viel als möglich, bis nach der unglücklichen Schlacht bei Seckenheim, an Petri und Pauli 1462, wo Ulrich vom Pfalzgrafen Friedrich gefangen, und 13 Monate in harter Heft gehalten wurde, auch Eberhard im Bart sich einlassen mußte, und auch die Städte sich aufs Neue angreiffen mußten [5]). Reutlingen muß die Umstände benützt haben, denn 1462, Grätz Freytag vor St. Antoni (17ten Jan.) bestätigt Friedrich der ehrbaren Stadtbothschaft abermals ihre Privilegien.

Während der manigfaltigen Fehden, welche neuerdings aus dem Haß des Adels gegen die Eidgenossen hervorgiengen; und während Erzherzog Sigmund die oesterreichischen Vorlande, veranlaßt durch Geldverlegenheit, und vermocht durch vorgenannten Haß, der einen Krieg gegen die Schweizer zu erregen hoffte, aber bald wenigstens in scheinbare Freundschaft übergehen mußte, — an Carl den Kühnen, Herzog von Burgund, den 9ten May 1469, verpfändete, erfreute sich Reutlingen des Bündnisses mit Eberhard im Bart, welcher weislich an sich hielt, durch einen Vergleich mit zwanzig Städten, worunter natürlich auch Reutlingen [6]) für die Sicherheit der Straßen sorgte, auch Ulrichen zur Mäßigung brachte, und den 15ten November 1469 nebst

1) Pfist. l. c. 151. 2) Pfaff I. 119.
3) Steinh. Gr. ad a. 1462. 4) Datt. l. c. I. 15. 16.
5) Pfist. l. c. 156. 6) Steinh. Chr. ad a. 1464.

Ulrich mit den Eidgenossen sich verbündete. Obiges Bündniß mit Reutlingen wurde 1467 von ihm [1]) auf fernere fünf Jahre erneuert, und auch Ulrich muß nach dem Folgenden beigetreten seyn.

Als Eberhard der ältere von seiner 27 wöchigen Reise nach Jerusalem, 1468, woher er den Bart mitgebracht, der ihm, weil es ungewöhnlich war, ihn wachsen zu lassen, den Beinamen gab, glücklich zu Güterstein angekommen war, sandte ihm [2]) mit Ulm und Weil auch Reutlingen ein Ehrengeschenk.

In Eberhards Münzordnung [3]) mußte sich Reutlingen fügen, und fand seinen Vortheil dabei. Es stand überhaupt auf gutem Fuß mit ihm. Als er, ein Jahr nach dem Uracher Vertrag (1473) zu Urach sich mit Barbara, des Markgrafen Ludwigs (Gonzaga) von Mantua Tochter, vermählte, waren bei der prächtigen Hochzeit auch die Capitel der Reichsstädte Reutlingen und Weil, jedes mit vier Pferden, anwesend. [4]) 1476 [5]) erneuerten Ulrich und Eberhard ihr Bündniß mit Reutlingen auf fünf Jahre, während der letztere mit Gründung der im folgenden Jahr proklamirten Universität Tübingen beschäftigt war. Drei Jahre darnach, 1479 [6]) verlieh Eberhard an die Stadt Reutlingen das Schultheissenamt, den Zoll und das Ungeld, wie auch das Mühlgeld daselbst, welche Rechte, als ehmals zu Achalm gehörig, wie wir oben gesehen, an Würtemberg gekommen, aber äußerst schwer auszuüben waren, um jährliche 550 fl. auf fernere drei Jahre. „Es wurde vor und nach diesem Jahr, sagt Sattler, solcher Bestand öfters erneuert." Er hatte, wie wir in der Geschichte der Achalm sehen, schon 1456 begonnen. Gleich im Jahr 1483 wurde es von beiden Eberharden erneuert; denn Ulrich, welcher den 1ten September 1480 starb, hatte schon zu Anfang des Jahrs die Regierung seines Antheils an seinen Sohn, Eberhard den jüngern, überlassen, jedoch war es eigentlich nur noch vorgeschriebene Form, denn schon den 14ten December 1482 hatte dieser im Münsinger Vertrag den größten Theil der Regierung an den ältern Eberhard abgetreten. Allein der Bestand wurde auf 600 fl. gesetzt, was Reutlingen um so schwerer ge-

---

1) Pfaff. I. 119. 2) Pfaff I. 121.
3) Sattl. Gr. III. 97. 4) Steinhof. Chron. p. 234.
5) Sattl. l. c. 131. 6) Sattl. l. c. 162.

fallen seyn muß, als nicht nur die große Theuerung durch die Fruchtbarkeit des Jahrs 1482 kaum gehoben war, sondern die Stadt durch die Pest die größte Verheerung erlitten. Ein Anhang zu Fizions Chronik erzählt: „1482 ward allhie in der Stadt ein erschrecklicher Sterbet unter den Menschen, daß des Tags sturben an der Pestilenz 30 Menschen. Das Simri Korn — das Jahr 1482 machte der theuern Zeit ein Ende, und der Sterbet war wohl vor der Aernte — galt zehen Schilling ein Heller, und eine Maß Wein drei Batzen; das Pfund Fleisch vier Heller.“ Zu Tübingen raffte die Pest, [1]) denn so nennt sie auch Schnurrer, 1383 [2]) Menschen weg, so daß die Universität abzog. Für das gute Vernehmen mit Würtemberg zeugt übrigens auch das, daß in der 1480 den 25ten Mai [3]) zwischen den beiden Grafen und Churpfalz errichteten Einung Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Giengen und Aalen; und im Vertrag wegen des Mägdbergs zwischen Eberhard dem ältern und Erzherzog Sigismund 1481 Ulm, Reutlingen, Giengen und Aalen ausgenommen wurden, wenn gegen sie Hilfe geleistet werden sollte, wie auch, daß [4]) 1482 eine Einung mit der Stadt auf drei Jahre gemacht, und hernach noch länger erstreckt wurde.

Möringer Kirspel-Gericht.

Doch fast wäre, 1471 — 1484, die Eintracht durch eine Streitigkeit Graf Eberhard des älteren, mit dem hiesigen Spital, dem der Weiler Wannweil gehörte, gestört worden. [5]) Das Dorf Möringen gehörte Eberhard Bechten, sagt auch Sattler, einem Bürger von Reutlingen, und in das dortige Kirchspiel gehörten die Dörfer Wanken, Omenhausen, Hymenhausen, Kirchentellinsfurt und Ytenbruck. Zu Möringen hatte sich nun ein sogenanntes Kirspelgericht gebildet, welches darin bestand, daß

---

1) Schnurr. II. 20. G. d. Seuch. 2) Cruſ. III. 8. 17.
3) Sattl. l. c. 134. 4) Sattl. III. 185.
5) Sattl. l. c. 206 — 8.

der Schuldheiß an Sonn= und Feyertagen nach dem Gottesdienst durch Ergreifen oder Stehenheissen innerhalb der Kirchhofmauern aus jenen Gemeinen Gerichtsbeysitzer erkieste, und mit diesen auf dem Kirchhof über die vorgebrachten Händel richtete. Dieß Gericht erhielt von entlegenen Orten Zulauf, und hieß daher ein zulaufendes Gericht. Auch die Wannweiler liefen dahin. Als Graf Ludwig der jüngere das Dorf Möringen erkauft 1452 und sein Bruder, Eberhard der ältere die dem Kloster zu Pfullingen zuständige Vogtey darüber erhalten [1]) wofür er ihm 1471 mehrere Freiheiten gestattet, wollte dieser jenes zulaufende Gericht aufheben, und verlegte es zu dem Ende nach Itenbruck. Die Wannweiler gaben und nahmen auch da ihr Recht: allein der hiesige Spital, welcher wohl sah, daß dieß freiwillige Kommen sich in ein gezwungenes verwandeln würde, erbaten sich 1471 vom Kaiser die Freiheit, ein eignes Gericht zu Wannweil zu errichten. Grätz, Montag nach St. Matthias 1471, erhielten Pfleger und Spitalmeister des Spitals zu Reutlingen von Kaiser Friedrich die Erlaubniß, da die zwei Dörflen und Weiler Wannweil und Umbenhausen ihnen eigen und mit keinem Gerichtszwang fürsehen wären, aus tauglichen Personen, die sie aus den zwei Weilern nehmen, zu Wannweil ein Gericht zu besetzen, das über Alles Recht spreche, nur den Bann über das Blut ausgenommen. Straf 20 Mark löthigen Golds für den, der sie hinderte. (St. A.)

Dieß focht Eberhard an, und er ließ etliche Unterthanen des Spitals, welche das Gericht zu Wannweil gebrauchen wollten, gefangen nach Tübingen führen. Es hätte zu Weitläuftigkeiten kommen können: aber beide Theile unterwarfen sich Austrägen; und da diese die Sache 1478, 80, 81 verhandelten und 1482 sie an Kaiserliche Majestät verweisen wollten, verglich man sich den 7ten Februar 1484 mittelst der Bemühungen Jörgs von Ehingen, und Caspar Remps dahin, daß die Stadt, der Kaiserlichen Freiheit gemäß, bei dem Gerichtszwang zu Wannweil ungestört verbleibe, hingegen den beiden Grafen Eberhard erlaube, zu Kusterdingen einen Schuldheißen und Gericht zu setzen, und die in Zukunft fallenden Frevel und Bußen allein einzunehmen. Dieses Dorf war vorher mit der Stadt Reutlingen gemeinschaftlich und

1) Besold. mon. virg. sacr. 25.

eine so genannte Mundthat, besser Mundat, das heißt von der gewöhnlichen städtischen Gerichtsbarkeit frei [1]) und Graf Eberhard hatte sich erst 1464 mit der Stadt verglichen, [2]) solche Mundat abzuthun, und dagegen einen gemeinschaftlichen Amtmann und Gericht da zu setzen, weil dieselbe auch einige Höfe, eigene Leute und Güter daselbst hatte. Diese versprachen die Grafen in dem Vergleich von aller Schatzung und andern Beschwerden frei zu lassen. Da wir nähere aktenmäßige Nachrichten (St. A.) über das Möringer Gericht haben, so möchte es Manchen angenehm seyn, sie hier im Auszug zu vernehmen.

Georg David Beeger [3]) giebt uns folgenden aus den Akten obiger 1480 vorgekommenen schiedsrichterlichen Handlung, wobei Merk von Halfingen gemeinschaftlicher Obmann, und von Seiten Würtembergs Hans Spät von Estetten, Ritter, Caspar Rempp von Pfullingen, von Seiten des hiesigen Spitals Claus Krydwyss und Hans von Stetten zu Eßlingen Zusätze waren, — geschöpften Bericht über das Möringer Gericht. Das Dorf Mähringen — sonst schreibt er Möringen auf den Herdery — wie auch Jetembruck — sonst von ihm Yetembrugk, Uetembrugk genannt — gehörten vor Zeiten einigen ansehnlichen Bürgern zu Reutlingen, und dasiger Zeit leztmals einem Erhart Tüfel und Becht, welche den Schuldheißen zu setzen hatten. Zur Zeit dieser Besitzung hatten die Orte Möringen, Wancken, Ommenhausen, Hymenhusen und Yetembrugk, alle nach dem 1ten Dorf eingepfarrt, ein Gericht, daher Kirspel Gericht genannt, gegen die Gewohnheit der Zwölfer Gerichte im Schwabenspiegel, wohl wegen des Zulaufs, aus 24 Richtern bestehend, niedergesetzt, worin der Schuldheiß von Möringen den Stab führte. Die Heimbürger und Innwohner dieser Orte aber waren nicht gezwungen, sondern verwillkürten sich jedesmal zur Entscheidung daselbst. Dieses Gericht wurde gegen alle päpstliche Gesetze fast ausschließend an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienst gehalten, und gegen das Gebot Carls des Großen, aber nicht ohne Beispiel bei andern Deutschen — auf dem Kirchhof. Nach

---

1) Immunitas war im Mittel. munitas.

2) Steinhof. Chr. ad a. 1465.

3) In seiner gedruckten Gratulationsschrift an den Reg. Rath und Oberamtman Hubet zu Tübingen, 20ten April 1762.

der Aussage eines Zeugen war es „ein groß Ding um dasselbe Gericht, das man von wydem gesucht; und etliche Dörfer Jr Urtaile allda geholt.“ Die Dörfer Wannweil, Custerdingen und Kirchentellinsfurt bedienten sich nicht blos desselben, sondern machten sogar willkürlich die Ordnung, daß der nicht erscheinende Beklagte zwei Schilling Strafe an seinen Wohnort bezahlen sollte. Es werden ferner in den Akten namentlich benannt Tusslingen, Neren, Windelshaim, Bühel, Täradingen. Da gab es nun viel zu richten; und mancher wäre „der Urtail und Rechtsprechentz gern vertragen gewesen,“ wenn gleich den Richtern für ihre Bemühung zween Schilling Haller bezahlt wurden. „So geschah es dick, daß die Richter von den Kirchen giengen, ehe die Meß bis zu End beschehen.“ Daß man der Beschwerde leichter entgehen könnte, bezweckte auch die Verordnung, daß der Schuldheiß die Richter nur stehen heißen konnte, um mit zu richten, wann er sie noch auf dem Kirchhof betrat. War aber der Richter nur zwei Schuh davon entronnen, so hatte ihm der Schuldheiß nicht mehr zu gebieten. Der Mißbrauch bewog einen Schuldheiß zu Möringen, den Beringer, wegen des Entziehens vom Rechtsprechen bei den Reutling. Besitzern des Orts Beschwerde zu führen; und zu erhalten, daß er Macht hätte, den Richtern an fünf Schilling zu gebieten. „Da das Gericht in Würtembergische Hände gekommen, da wollte der Vogt nicht, daß man am Sonntag rechten sollt, und machte das Gericht von Möringen und Uetembrugk gen Uetembrugk.“

Türkenhilfe. — Friedrich III. zu Reutlingen.

Während dessen wurde die Türkenhilfe vom Kaiser stark betrieben; es kam aber, wenn man gleich bis 1474 auf Reichstagen und Städtetagen viel unterhandelte, nichts zu Stande. Auch der Zorn des Kaisers konnte die Städte nur zum „Hintersichbringen“ vermögen; und [1]) auf einem Städtetag zu Eßlingen hatten

1) Pfister l. c. 301.

die Rathsbothen von Heilbronn und Reutlingen den Auftrag, im Fall wieder kein einhelliger Schluß gefaßt würde, solches hinterzubringen." Freilich kam auch kein Landfriede zu Stande, der ihnen hätte genügen können, und selbst die innere Polizei gab genug zu schaffen. Bald hernach, [1]) Freitag nach heiligem Kreuztag (3ten Mai) 1480, traf Betzingen mit Reutlingen die Uebereinkunft, daß Betzingen niemand zu Inwohner, oder insessen Leuten aufnehmen wolle, ohne Bürgermeister und Raths zu Reutlingen Gunst, Willen und Wissen. Ferner, wie in Würtemberg [2]) gebothen war, daß verdächtige Leute der Obrigkeit angezeigt werden sollen, so wurde zugleich ausgemacht, daß die Betzinger keinen Fremden mehr als eine Nacht herbergen sollen, ohne des Schultheißen zu Betzingen Gunden und Erlauben, bei Straf zehen Schilling Heller. Weiter glaubten die Städte bei dem Anschlag im Nachtheile zu seyn. Nach dem kleinen Regensburger Anschlag [3]) sollten sie zusammen geben 469 zu Roß, 944 zu Fuß; Ulm 16 zu Roß, 32 zu Fuß; Augsburg 14 zu Roß, 28 zu Fuß; Aalen 1 zu Roß, 0 zu Fuß; Eßlingen 5 zu Roß, 10 zu Fuß; Reutlingen 3 zu Roß, 6 zu Fuß. Gemeine Hilfe auf des Reichs Unterthanen nach dem Herkommen verweigerten sie nicht. Die gespannte Stimmung sowohl unter sich als gegen Fürsten und Adel ließen es auch zu keiner Erneuerung des Städtebunds kommen.

Daß Mißtrauen bei jener Weigerung eine Hauptursache gewesen, sieht man auch daraus, daß, als es über der Auslösung der Vorlande zum Krieg gekommen zwischen Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen einer, und Carl dem Kühnen, Herzog von Burgund andrer Seits, 1474; welcher Krieg durch Einmischung des letztern in die Streitigkeit wegen des Erzbischthums Cöln zum Reichskrieg geworden war, — die Städte unweigerlich, wenn schon nicht schnell, ihre Mannschaft zur Entsetzung von Neuß stellten; und besonders daß sie, als nach dem Sieg der Eidgenossen bei Grandson (3ten Mai 1476) bei Carls neuen Rüstungen auch die schwäbischen Städte aufgefordert wurden, freudig bereit waren, Zuzug zu leisten, hätte nicht der Kaiser, der aus

---

1) R. Privilegien 121. 2) Sattl. G. III. 124.
3) Pfist. l. c. 198.

Privatrücksichten sich mit Carln auf friedlichen Fuß gestellt, — abgemahnt. Wie gern werden sie den Sieg bei Murten (22ten Juni 1476) und den bei Nancy (5ten Januar 1477), wo Carl fiel, vernommen haben!

Zwar hatte Friedrich III. izt durch die Vermählung seines Sohns Maximilian mit der schönen Maria, Carls des Kühnen Tochter, das Herzogthum Burgund erworben: allein die Niederlande rettete Maximilian kaum durch Muth und Tapferkeit gegen Ludwig XI. von Frankreich, 1478 und 85; und der Vater kam durch König Mathias von Ungarn und die Türken in unsägliche Noth. Nicht vom ganzen Reich, sondern nur von Einzelnen konnte er Hilfe erlangen; besonders waren wieder die Städte zuwider. Zulezt kamen sie auf einem Tag 1481 dahin überein, daß — was sie zuvor immer verbothen, — jede Stadt für sich thun könne, was sie wolle. Es war wieder das vorige Mißtrauen wegen der Vermischung der Hausangelegenheiten mit Reichsangelegenheiten. Man verlangte vor allem beständigen Frieden, und wünschte, daß in der Sache der Christenheit die Geistlichkeit mit ihrem Beispiel vorangehen sollte. Dadurch kam es so weit, daß, nachdem auch Wien sich an die Ungarn ergeben, der Kaiser 1485 sich über Tyrol nach Schwaben flüchtete, und die Runde in den Städten machte, wo er, wie in den Klöstern, Mittagsmahl und Nachtherberge nahm, und sich frei halten und beschenken ließ. Da kam er auch nach Reutlingen (a. Pr. 11.), von Rottweil her. Es war Sonntag, Pelagii Tag (8ten October), 1485, Abends nach acht Uhr, als er in einem Wagen, Carosse nach Crusius — einfuhr. Er hatte ungefähr 400 Pferde bei sich.

Wilhelm Walcker, alter Bürgermeister, und Ludwig Wölflen waren ihm bis Hechingen entgegen geschickt worden, um ihn unterthänig zu bitten, hieher zu kommen. Pfister (l. c. 257) berichtet, die Reutlinger wollten sich entschuldigen, daß sie weder mit Wohnung noch Küche versehen seyen, S. Maj. gebührlich zu bewirthen; er habe sich solches aber nicht abhalten lassen. Ich lasse es dahin gestellt. Weiter wird von Pfister erzählt, da die Pferde in der Stadt bis an den Bauch im Koth giengen, habe er lächelnd — Friedrich verlor auch izt seine gute Laune nicht — zu den Seinigen gesagt: Sind das nit fromme und getreue

Leute, sie wollten nit, daß uns Uebels widerführe, denn sie besorgten, wir würden in ihren Gassen versinken. Empfangen und bewillkommt haben ihn ausser Obigen Conrad Mendler, Bürgermeister, Claus Gösslen, Stephan Anhaußer, Hans Weiß, Schultheiß, und Johannes Stehlen, Stadtschreiber. Der Rath beschenkte ihn nach Pfister mit zwei Ochsen und 16 fl.; was Crusius (II. 123) noch vermindert, wenn er sagt von 16 fl. Allein die Urkunden, die dieß sagen, müßen sich der Kürze zu sehr beflissen haben; denn die hiesige Nachricht sagt: Er wurde verehrt mit anderthalb hundert Goldgulden (je zwei Thaler), in einem silbernen Becher, ungefährlich uff 30 fl.; 60 Säcke mit Haber, 100 Stück Fisch, 1½ Fuder Weins, zwei Ochsen für 16 fl.; auch dem Kämmerling für die Bettstatt, darin Kaiserl. Maj. gelegen, 10 fl., den Thürhütern 4 fl., den Trompetern 1 fl., dem Pannefall, (bannevelius nach Du Fresne, Fähnderich) den Köchen, dem Wagenmann, so den Kaiser geführt, klein Gelt. Des folgenden Tags um zwei Uhr nach Mittag zog er nach Rottenburg.

Schwäbischer Bund. Maximilian I. weise Anordnungen. Tage zu Reutlingen.

Nachdem Maximilian I. zu Frankfurt, 11ten Februar 1486 einmüthig zum Römischen König erwählt war, drangen die Kurfürsten und Fürsten auf Herstellung des Kammergerichts und Landfriedens, auch des Münzwesens; und die Reichshilfe wurde im Volk bestimmt. Allein mit den Fürsten zerfiel der Kaiser über der Kammergerichtsordnung; und die Städte, welche gar nicht zum Reichstag berufen worden, hielten wieder zusammen und weigerten sich, weil es nie Brauch gewesen, sie unberufen und abwesend anzuschlagen. Auf den Reichstag zu Nürnberg 1487 berief Friedrich acht der vornehmsten Reichsstädte, daß sie mit voller Macht erscheinen sollten. Sie erschienen, und bestanden ohne Hintersichbringen darauf, nicht wider ihr Herkommen be-

schwert zu werden; und als sie, vereint mit den höhern Collegien, vorerst auf Kammergericht und Landfrieden drangen, gieng dem Kaiser die Geduld aus; er verlangte, freilich gegen das Herkommen, von den Einzelnen Antwort, und erhielt sie bejahend. Die Städte erboten sich zu einem eigenen, für die Zukunft unnachtheiligen, Anschlag. Der Landfriede wurde nur auf die alte Form wieder verkündigt; und man kam wieder darauf hinaus, daß man eine bestimmtere Landfriedensordnung an einem Theil des Reichs, an Schwaben versuchen wolle. So kam der schwäbische Bund zu Stande, welchen der Kaiser, um einen Damm gegen Bayern zu haben, eifrig beförderte. Denn die, aus der Werdenbergischen Pfandschaft kaum wieder eingelöste, Reichslandvogtey Schwaben war durch den kinderlosen Erzherzog Sigmund in bayerische Hände gekommen, wiewohl nur auf kurze Zeit, und ausser andern Verlusten war für Schwaben alles zu fürchten. Es gab wieder von vielen Seiten Bedenklichkeiten, aber durch den Eifer und die Geschicklichkeit Grafen Hugs von Werdenberg, der des Kaisers rechte Hand war, wurden die Schwierigkeiten besiegt. Es wurden über den Beitritt der zurückgebliebenen Städte nicht nur, sondern auch der Landesherrn, Tage zu Ulm, Reutlingen, Eßlingen, gehalten. Auf einem Tag zu Reutlingen 1487 [1]) 25ten October wurde beschlossen, Abgeordnete an die Eidgenossen zu schicken; was aber ohne Erfolg war. [2]) Der Bund, anfangs St. Georgen Schild genannt, weil diese Ritterschaft die Grundlage ausmachte, nachher der schwäbische Bund kam zu Eßlingen, den 14ten Febr. 1488 auf die Zeit des zehenjährigen Landfriedens, wovon fast zwei Jahre vorüber waren, also auf acht Jahre, bis 17ten März 1496, zu Stande. Auf der einen Seite waren Prälaten, Grafen, Freie, Herrn, Ritter und Knechte, auf der andern 22 Städte, worunter Ulm, Eßlingen, Reutlingen die ersten. [3]) Dazu kamen die Fürsten, Erzherzog Sigmund, und auf des Kaisers Dringen auch Graf Eberhard der ältere von Würtemberg, 1489 im Juli nach dem Frankfurter Vertrag auch Eberhard der jüngere, eigentlich unter seinem Namen die Würtembergische

1) Pfist. l. c. 330. 2) Pfist. l. c. 278.
3) Datt. l. c. II. 8.

Landschaft. Der Bund wurde beschworen und verbrieft; und [1]) auf dem Bundestag zu Reutlingen, im April 1488 wurde beschlossen, daß alle Sonntage auf den Kanzeln für die Erhaltung des Bundes gebetet werden solle. Eben daselbst wurde, als Maximilian von den aufrührischen Gentern gefangen gesetzt worden (5ten Febr. 1488), und Oesterreich noch in der Gewalt der Ungarn war, beschlossen, dem römischen König zu Hilfe zu ziehen; und die Städte wollten schon auf 1ten Mai ihre Leute zu Mainz versammeln. Maximilian war schon durch Vergleich freigekommen: aber der Kaiser züchtigte nun auch die Aufrührer, und befreite den römischen König von dem abgedrungenen Vertrag. Am Schlusse des Feldzugs gab letzterer dem Bunde seine Bestätigung, 5ten September 1488. Auf dem nämlichen Tage wurde auch zu Handhabung der Vereinigung eine Anzahl zu Roß und zu Fuß bestimmt. Zur 1ten Rüstung wurden gesetzt 1200 zu Fuß und 1200 Reisige, wovon die zwei Fürsten zwei Viertel, die übrigen die 2te Hälfte stellen sollten; zur 2ten Rüstung setzte jeder Theil eine halbe Rüstung zu; zur 3ten gehörte die ganze Macht, $\frac{13}{15}$ April 1488. Die Mitglieder schlugen sich selbst an.

Auf einem fernern Tag zu Reutlingen (18—27 May) wollten die Städte sich mit Adel und Ritterschaft über eine Summe im Ganzen vergleichen; man konnte aber nicht einig werden. Die Sucht der Städte, den Vermögensstand geheim zu halten, gieng so weit, daß man sich beigehen ließ, die Summe im Ganzen vorerst nächstens zu Eßlingen durch Werfung von Erbsen in Gefässe von 1000, 100, 50 fl. zu bestimmen, und bis zur Vergleichung mit dem Adel nicht bekannt zu machen. Auf einem nachgefolgten Tag zu Eßlingen wurde auf Antrag des Adels der Anschlag von $\frac{1}{2}$ fl. für 100 Einkommen, wie die Städte meinten, aber unter Beiziehung der Spitäler und Klöster in den Städten, auf 1 fl. erhöht, und vorläufig, nach Maßgabe der Darlegung der Summe, der Anschlag auf Mannschaft zu Roß und zu Fuß für jeden Stand, und auch eine besondere Kriegsordnung gemacht, den 11ten Juli. Ulm war [2]) zu 60 Pferden und 600 zu Fuß; Eßlingen zu 16 Pferden und 170 zu Fuß; Reutlingen zu 12 Pferden und 120 zu Fuß angeschlagen.

1) Pfaff. I. 162. 2) Pfist. l. c. 290.

Schon im Juni. und Juli. traten nach des Kaisers Willen auch die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg mit ihren fränkischen Besitzungen; zu Ende des Jahrs auch Heilbronn, Wimpfen, Wörd, selbst Augsburg; zu Anfang 1489 die Kraichgausche Ritterschaft, die Churfürsten von Mainz und Trier, Markgraf Christoph von Baden und der Bischof von Augsburg, in den Bund. Nürnberg sprach der Kaiser frei; vom Bischof von Costanz schweigen die Akten, aber sein Beitritt wurde verlangt. Manche kamen gezwungen darein: aber schon im Frühling 1489 beschloß man, selbst Kaiserliche Mandate zu Trennung des Bundes vorerst den Hauptleuten vorzulegen und ihrem Beschluß nachzukommen; was 1490 zu Ulm wiederholt wurde. Der Bund leistete dem Kaiser etwas Hilfe gegen die Niederlande, und, besonders als Maximilian, an den Sigmund seine Lande abgetreten, statt dessen in den Bund trat, auch nach Oesterreich und Ungarn. Zu Ende 1490 wurde auch die Löwengesellschaft in Baiern aufgenommen, und Nürnberg trat bei. Die Streitigkeiten mit Baiern wurden durch eine bewaffnete Drohung beigelegt, und im Krieg mit Carl VIII. von Frankreich leisteten wenigstens die Bundesstädte Hilfe. Zum Krieg mit Frankreich wurde auf dem Tag zu Nürnberg als Contingent für Reutlingen bestimmt 3 Mann zu Roß und 9 zu Fuß ½ Jahr lang im Feld zu halten; nachmals aber aus merklichen Ursachen auf demselben Tag zu Geld angeschlagen 390 fl. rheinisch. Daß dieß bezahlt sey, beurkundet Maximilian Nürnberg den 9ten August 1491. (St. A.) Den 23ten May 1493 folgte der Friede zu Senlis. Der Bund schlichtete nicht nur durch Austraggerichte viele Streitigkeiten, sondern nahm sich auch der Sitten und Polizei an.

Friedrich erstreckte den Bund noch vor Ablauf der Zeit desselben vorerst aus Kaiserl. Machtvollkommenheit auf drei Jahre, starb aber den 19ten August 1493, und sein großer Nachfolger, sein Sohn, Maximilian I., erhaben an Geist und Herz, nur im Gefühl seiner Größe und aus zu großem Zutrauen in Erwerbung und Erhaltung der nothwendigen Geldmittel zu unbekümmert, ein großer Wohlthäter Reutlingens, sollte eine neue Zeit einführen, deren Keime zur Entwicklung reif waren. Max legte die Streitigkeiten des Bundes, und andere Streitigkeiten durch

den Bund, in Kurzem bei; und erstreckte auch den Frankfurter Landfrieden auf drei Jahre, daß er so lange daure, als der Bund. Die Niederlande übergab er seinem Sohn Philipp. Auf seinem ersten Reichstag zu Worms, 1495, wo er auf Hilfe gegen Carl VIII. von Frankreich drang, der in Neapel eingefallen war, konnte er nichts erzielen, wenn er nicht — besonders von den Reichsstädten gedrungen, die sich dadurch ein Verdienst um Deutschland erwarben — vorher den innern Zustand des Reichs ordnete; und so kamen denn durch des Kaisers unermüdete Thätigkeit die wichtigsten Anordnungen zu Stande. Fürs erste ein beständiger, allgemeiner Landfriede, und unbedingte Aufhebung des Fehderechts oder Faustrechts, das bisher nur terminweise gehemmt wurde. Ferner statt des bisher mit dem kaiserlichen Hof wandernden Kammergerichts, woraus später der Reichshofrath sich bildete, ein Reichskammergericht an unbestimmtem Orte — erst in neuerer Zeit zu Wezlar — von 16 Mitgliedern, eine Art Austraggericht für das ganze Reich, dessen Unterhaltung aber bei dem ungeordneten, und wegen freiwilliger Besteuerung äußerst schwer zu ordnenden Finanzsystem viele und lange Schwierigkeiten in der Folge hatte. Die Errichtung eines Reichsgerichts oder Regiments am nämlichen Orte mit jenem, um über dasselbe zu wachen und es zu unterstützen, wurde projektirt, aber erst 1500 zu Augsburg realisirt, und nach Nürnberg angeordnet, hatte aber theils aus obigem, theils andern Gründen mancherlei Schicksale. Aus diesen Anordnungen gieng dann, auch 1500 zu Augsburg, die Eintheilung des Reichs in Reichsfriedenskreise hervor. Auf diesem für ganz Deutschland so wichtigen Reichstage geschah auch, Dienstag den 21ten Juli 1495, die Würtemberg angebotene, nicht gesuchte, Erhebung desselben zum Herzogthum in der Person des wahrhaft fürstlich gesinnten Eberhards im Bart, was auch auf Reutlingen wohlthätig wirkte, da Würtemberg nun allmählig zu einem Fürstenthum in Schwaben gedieh, das Aufsicht haben konnte, in dessen Ermanglung Ein Hauptgrund der Errichtung des schwäbischen Bundestags war; wenn sich schon mannigfaltige Spänne erhoben. So ordnete sich Deutschlands und namentlich Schwabens Zustand, während Christoph Colombo eine neue

Welt (1492) entdeckte, und dadurch die Gestalt der ganzen alten Welt änderte.

Schuldheissenamt und andere achalmischen Rechte. Privilegien wegen Nachsteuer; Asyl; Blutbann; Juden. Betzingen.

Im Vordergrund dieser Ereigniße stehen für Reutlingen folgende Begebenheiten. Noch mit dem Grafen Eberhard wurde [1]) zu Tübingen an St. Catharinen, der heiligen Jungfrau Tag (25. November) 1494 der Pakt wegen des Schuldheißenamts ꝛc. auf sechs Jahre erneuert. Das Schuldheißenamt, der Zoll, das Umgeld, das Mühlgeld, „desselben Mühlgelds dann alle Wochen ist 4 Scheffel Kernen, 4 Scheffel Rocken, und jährlich 20 Pfund Häller, d. i. zu jeder Fronfasten (Quatember) 5 Pfund Häller;“ diese vier Stücke mit allen Rechten, nichts ausgenommen, wie sie von Alters her an die Veste Achalm gehörten, wurden auf vorbenannte sechs Jahre an die Stadt verkauft um 600 guter und genehmer rhein. fl. gut an Gold und von rechtem Gewicht, zahlbar jährlich auf St. Catharinen Tag in Reutlingen in der Stadt an der geschwornen Goldwag daselbst. Das 1 Simri Kernen, das die Barfüßer zu Reutlingen wochentlich aus den Mühlen bezogen, soll die Stadt entrichten. „Auch soll Würtemberg den Reutlingern diese Zeit zu den Mühlen geben und thun, wie bisher geschehen ist, und insonder das Holz zu dem Bauen schaffen gefördert zu werden; auch mit Hausen und Pfullingen daran seyn, damit denen von Reutlingen zu ihrer Nothdurft, den obgenannten Mühlen zu mahlen, an dem Wasser nicht Abbruch geschehe.“ Etwanige Ablosung macht den Pakt todt, ab, und unkräftig; doch müßen etwa rückständige Gelder bezahlt werden.

---

1) u. Priv. 125.

Nicht unmerkwürdig auch für itzige Beschauer unsrer Kirche dürfte seyn, wenn ich beiläufig bemerke, daß nach einem Chronikanhang Freitag vor St. Peter und Paul, urkundlich Freitag Nachts vor Johannis Bapt. 1494 ein Blitzstrahl die Kirchenspitze um Mitternacht so zerschmetterte, daß sie mit eisernen Ringen zusammen gehalten werden mußte. „Er hat den Wendelstein, sagt Camerer, bis auf den obern Umgang zerschlagen, und dieser war wieder aufgemacht 1496 am ersten Zinstag nach Mitfasten. Es war das Ober ein vergüldt Bildniß, in der Größe wie ein 15 oder 16jähriger Knab." Nach einer Urkunde (E. A.) baten die Reutlinger um den Eßlinger Steinmetz oder Kirchenmeister. Dieser muß aber nur Rath ertheilt haben, denn 1496 schreibt Reutlingen nach Eßlingen, sein Werkmeister, Peter von Breisach, habe den Kirchenthurm aufgesetzt; und bittet den Eßlinger Werkmeister, der ihn auch gesehen, zu Besichtigung der Arbeit zu schicken.

Diese Zeit, und namentlich auch den Reichstag zu Worms benutzte Reutlingen sorgfältig. Schon von Mecheln aus, den 27ten Januar 1495, erhielt die Stadt ein Privilegium [1]) wegen der Anzahl und Nachsteuer. Wer sein Bürgerrecht zu Reutlingen aufgeben will, soll es nach Ordnung und Gewohnheit der Stadt thun, und ein Zehntheil alles seines Guts, wie es in der nächsten geschwornen Steuer angeschlagen worden, zu Anzahl oder Nachsteuer der gemeinen Stadt geben, wie das von Alter herkommen ist. Seine Güter, Zins und Gilten hat er in fünf Jahren von da an an Bürger oder Bürgerinnen von Reutlingen zu verkaufen; wo nicht, so fallen zu Ausgang derselben Zeit jene Güter ꝛc. wieder in Steuer und Anzahl der Stadt Reutlingen. Dasselbe gilt von dem Nichtbürger, welchem Reutlingische Güter durch Erbschaft anfallen. 20 Mark löthigen Golds, halb der Kaiserl. und des Reichs Kammer, halb den Reutlingern gehörig, ist die Pön der Uebertretung.

Von demselben Ort und Datum [2]) ist eine Bestätigung des Privilegiums wegen der Todtschläger vorhanden. Man war dadurch, daß gefährliche Todtschläger sich der Freiheit zu behelfen unterstanden, vielmahlen in merkliche Irrung und Widerwillen

1) a. Priv. 5. 2) n. Priv. 6. und St. A.

gerathen. Darum baten sie, einmal das Asylrecht zu bestätigen, und abermahlen zu ordnen, daß, wenn vorbedächtlich gefährliche Todtschläge beschehen, und sie auf der Kläger gegen den Thäter Ansuchen Recht ergehen lassen, dieß ihrer Freiheit keinen Abbruch thue. Dieß thut Max, und verpönt es mit 40 Mark löthigen Goldes unter der vorigen Bestimmung.

Von Worms aus 14. May 1495 erhielten sie das Privilegium, bei verschlossener Thür über Blut zu urtheilen. Maximilian thut seinen und des Reichs Lieben und Getreuen ꝛc. die Gnad und giebt ihnen die Freiheit, „daß sie nun hinfüro alle und jeglich Mordbrenner und Räuber, Dieb oder andere, die heimlich oder offenbar schädlich oder übelthätig Leut seyn, und (die) sie all oder der mehrer Theil aus ihnen mit beschloßner Thür in sitzendem Rathe, auf ihr Eid nach des heiligen Reichs Recht, Land und Leuten für schädlich erkennen, in den Tod, der ihnen um solch ihr Missethat zu leiden gebühret, verurtheilen, und also richten und tödten lassen sollen und mögen; und ferner nit schuldig seyn, das an ihrem Platz oder Markt, als bisher beschehen ist, öffentlich zu thun und zu halten; und damit wider uns, das heil. Reich, noch jemand andern nit gefrevelt noch gethan haben sollen. Doch daß sie in solchem bey den Pflichten und Eiden, damit sie uns und dem heiligen Reich verwandt seyn, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen gleichs Gericht halten und ergehn lassen; und darin nit ansehn weder Lieb, Leid, Muet (Gemüth, Neigung oder Abneigung), Gab, Gunst, Furcht, Freundschaft noch Feindschaft, noch sonst gänz kein ander Sachen, dann allein gerechts Gericht und Recht, als sichs gebührt; und inmaßen sie das gegen Gott dem Allmächtigen, an dem jüngsten Gericht verantworten wellen, getreulich und ungefährlich."

Auch zu Worms, 17. September 1495 werden der Stadt nicht nur ihre alten Rechte zu Betzingen restituirt, sondern für immer bestätigt. Da in der Urkunde manche Data für die Geschichte Betzingens sich finden, so gebe ich den wesentlichen Inhalt wörtlich. Der Kayser bekennt offentlich mit diesem Brief [1]): „Als wir vormahls unserm Cammer-Rathe und des Reichs

1) n. Priv. 33.

lieben getreuen Casparn von Megkaw, das Dorf Betzingen mit allen seinen Rechten, Nutzen und Zugehörungen, nebst etlichen angezeigten Oberkeiten (obrigkeitlichen Rechten) und Beschwerungen auf sein Fürbringen, daß sich die Inwohner desselben Dorfs etlich Zeit her unser Vorfahren am Reiche noch uns als ihr recht Herrschaft nit erkannt noch Gehorsam gethan, sonder sich als frey Leut, die niemand unterworfen wären, angezeigt; auch in kurz verschiner Zeit ohn unser Vorfarn am Reiche und unser Wissen und Verwilligung an fremde Herrschaft geschlagen, und derselben Gerichten untergeben, und sonst mängerley ungebührlich Handlung geübt, dadurch sie alle ihr Freyheit und Privilegien, was sie der gehabt, verwirkt, und darzu in unser und des heil. Reichs Strafe gefallen seyn sollen, — zu rechtem Erblehen gnädiglich verliehen haben, Inhalt unsers Königl. Briefs darüber ausgegangen. Darauf nochmals derselb von Megkaw durch sein Anwald etlich Rechtfertigung und Handlung gegen denselben Inwohnern des berührten Dorfs fürgenommen, und unter solchem lauter und eigentlich erkundt, daß unser und des Reichs Lieben getreuen Bürgermeister und Rathe der Stadt Reutlingen dasselb Dorf mit seiner Zugehörung lang Jahr und Zeit her ohn mänglichs Irrung ingehabt, genossen und gebraucht, und deß so viel Anzeigen und Gerechtigkeit haben, daß er solcher unser Lehnschaft, und seiner Gerechtigkeit, so er deshalben an dem berührten Dorf gehabt, auf solch Erkundigung der Sachen, auch fleißig Fürbett der Ehrwürdigen, Bertholden, Erzbischoff zu Mantz, des heil. Röm. Reichs in Germanien Erzkanzlers, unsers lieben Newen (Neffen) und Churfürsten; auch des Edlen, unsers Kammerrichters, Rathe, und des Reichs lieben getreuen Eytel Friederichen, Graven zu Zolr, und der Hauptleut unsers Punts (Bunds) des Lands zu Schwaben, deshalb an ihn beschehen, frey lediglich abgestanden ist, und sich der begeben und verzigen; und uns darauf demüethiglich angerueffen und gebetten hatte, daß wir solch Dorf bey den vorgemelten von Reutlingen zue lassen, und ihr Innhaben und Gerechtigkeit, so sie daran gehabt und herbracht haben, zue confirmiren und zue bestetten gnadiglich geruhten, — deß haben wir angesehen, solch demüetig zimblich (geziemende) Bette, auch die annemen (angenehmen) getreuen und nützlichen Dienste, so

uns der vorgemeldten von Reutlingen Vorfordern und sie oft williglich gethan haben, und sie sich hinfür zu thun willig erbieten, und wohl thuen mögen und sollen. Und darumb mit wohlbedachtem Muethe, und guetem Rathe denselben von Reutlingen das Innhaben und hergebracht Gerechtigkeit und Gebrauch vorberüerten Dorfs Betzingen mit seinen Rechten, Nutzen und Zugehörungen als Römischer König verwilligt, confirmiert und bestett (bestetet); verwilligen, confirmieren und bestetten ihnen daß (das) also von Römischer Königlicher Macht wissentlich in Kraft diß Briefs, und meinen und wellen, daß sie und ihr Nachkommen dabey bleiben, und nun hinfüro in ewig Zeit dasselb Dorf mit den berüerten seinen Nutzungen, Zue- und Eingehörungen, wie sy bisher gethan, innhaben, nutzen, nießen, gebrauchen sollen und mögen, von allermöniglich unverhindert; doch uns und dem Reiche unser Oberkeit hierin vorbehalten, und daran unvergreiflich und unschedlich." Endlich, Worms den 5ten Oktober 1495, erhielt Reutlingen vom Kayser auch die besonder Gnad und Freyheit, „daß sie die Juden und Jüdin, so jetzo bey ihnen zu Reutlingen gesessen und wohnhaftig seyen, urlauben, und aus der Stadt daselbst zu ziehen gebieten und zwingen; auch nu hinfür sy noch ir Nachkommen, in zehn Jaren, den nächsten nach dato diß Briefs nach einander folgende, keynen Juden noch Jüdin in derselben Statt zu Bürgern noch Einsaßen einzunemen noch zu haben nit schuldig noch pflichtig; noch von uns, unsern Nachkommen am Reich, oder jemand anderm um solcher Einname angestrengt noch gedrungen werden sullen in dehein Weise." Wo diß aber in bestimmter Zeit „aus Vergessenheit, ungestümb Ansuchen oder in andere Weg" mit Mandaten oder in was Gestalt sonst beschehe, so soll es keine Kraft haben und ihrer Freyheit keinen Abbruch thun.

Strafrecht zu Betzingen. Neuer Jahrmarkt.

Im Jahr 1496, Montag nach Jakobi [1]) zu Ulm wurde der schwäbische Bund wirklich erstreckt auf drei Jahre [2]), so daß

1) Pfister I. c. 349. 2) Datt. l. c. II. 14.

er bis Ende des Jahrhunderts reichte; und es wurde schon izt von einer zwölfjährigen Verlängerung gehandelt. In diesem Jahre erlitt aber derselbe einen großen Verlust, denn schon den 21ten Februar starb zu Tübingen, erst 51 Jahre alt, der treffliche Eberhard; und ihm folgte nach dem Eßlinger Vertrag von 1492, wenn schon unter Beschränkungen sein Vetter, Eberhard der jüngere. Dieser trat zwar schon zu Eßlingen im März 1496 in den Bund; da er aber den Churfürsten Philipp von der Pfalz, der wegen Marbach noch sein Lehensherr war, auszunehmen vergessen, so mußte die Landschaft dieß nachher mit Mühe bei Kaiser und Reich bewirken.

Bei den Reichstagen, die 1496 und 97 zu Lindau, Worms, Freyburg im Breisgau gehalten wurden über dem gemeinen Pfenning zu Erhaltung des Reichskammergerichts, und dem Beitrag zu des Kaisers Krieg gegen Frankreich, finde ich nichts besonderes von Reutlingen: aber dem, was izt in Würtemberg vorgieng, wo dem Herzog, verschuldet und unverschuldet, Dienst, Amt und Lehenschaft aufgekündigt wurde, wird man hier mit gespannter Aufmerksamkeit zugesehen haben. Und zu Worms wußte doch die Stadt in ihren Privatangelegenheiten Manches zu erhalten. Zuerst in Betreff Betzingens. Die Stadt brachte vor, „wie bisher in dem berührten Dorf geringe Straffe umb begangen Frevel ausgesetzt; auch von den Weinen, so daselbst verkaufft und mit der Maaß ausgeschenkt, kein Ungelt noch Auflegung genommen, dadurch menigerley frevenlich, muthwillig, ungebürlich, schedlich und betrieglich That und Handlung beschehen und gebraucht werden, die wider Ordnung der Recht, und gemeinen Nutz seyen; und wo solches nit fürkommen (gehindert), ferner merklich Unrath, Zerrüttung und Verderben daselbst bringen mochten.“ Beides abzustellen, gab Max, Worms den 8ten August 1497 die Freiheit. Allein es findet sich im ersten Punkte so Manches in Absicht auf Sitte der Zeit, auch auf Sprache, Merkwürdige, daß ich aus diesem Artikel das Meiste wörtlich gebe. Der Kaiser verordnet, „daß num hinfür in Ewigkeit die Bürgermeister und Rathe zue Reutlingen und ihr Nachkommen alle und jeglich Frevel und Unzucht (Unordnung), so in dem Dorf Betzingen und seinen zugehörigen Markhen und Zirkheln, wie sy das bey ihnen in der Stadt Reutlingen zue thundt

gefreyet und fürsehen (versorgt, berechtigt) sein, straffen und püssen. Nemtlich so einer den andern wundt schlecht, oder bluetrünstig macht, 6 Pfund Häller; item, welcher über dem andern im Ernst Messer zuckht, 3 Pfund Häller; item, welcher den andern schlecht mit Steckhen oder mit Massen [1]), $3\frac{1}{2}$ Pfund Häller; item, welcher den andern mit bloser Hand schlecht, 30 Schilling Häller; item, welcher den andern frevenlich Lüg strafft, 5 Schilling Häller; item, welcher den Frieden zue halten versagt, 10 Pfund Häller; und darzue mit Gefangniß des Thurms; item, welcher friedbrüchig würdt, steth die Puß und Besserung zue einem Rathe zue Reutlingen; item, welcher einen frevenlich aus seinem Haus erfordert oder an ander Ende; dieselbe Puß und Besserung stehen auch zue einem Rathe zue Reutlingen; item und desgleichen, welcher einem bey Nacht in sein Haus frevenlich würfft, oder welcher den andern würfft mit Stainen, Kugeln oder dergleichen; oder auch welcher den andern seiner Ehren beschuldigt, in denselben izt berüerten Fellen allen stehen die Straffe und Pueß zue einem Rathe zue Reutlingen, der nach Gestalt, Größe oder Kleine, der Verhandlung fürzuenehmen und zue thuen." Das Ungeld vom Weine, der verkauft und zu dem Zapfen ausgeschenkt wird, soll gesezt werden, wie zu Reutlingen, von zwölf Maß zwei; worauf ziemlich Pönen zu setzen und einzubringen seyen, von dafür zu bestellenden Amtleuten. „Den Regierern und Vorgehern des Dorfs" gebührt von den Freveln 1 Drittheil Häller. Die Pön ist 40 Mark löthigen Golds.

Auch zu Worms, den 21ten August desselben Jahrs 1492 erhielt die Stadt das Recht, zu den Jahrmärkten, wie sie vormals in Gebrauch und Herkommen waren, von welchen wir keine weitere Notiz haben, noch einen, jährlich auf Montag nach Reminiscere in der Fasten und die nächsten zwei Tage zu halten, so daß die Besuchenden „alle und jegliche Gnad, Recht, Freyung, Fried, Glait, Schutz und Schirm haben sollen, wie in ihren vordern (vorherigen) Märkten." Doch wird bedingt, „andere an ihren Jahrmärkten in drei Meil Wegs umher unvergreiflich und unschädlich zu lassen." Die Pön ist 40 Mark löthigen Golds.

1) So heißt es hier deutlich, und kann nichts anders seyn, als, wie oben gesagt, das m. lateinisch massa, franz. masse, massue, Keule, v. du Fresne.

Maximilian I. zu Reutlingen. Ablösung der Rechte der Achalmischen Pfandschaft.

Als der Kaiser [1]) im Frühling 1498 auf dringendes Bitten der Reichsstände selbst auf den Reichstag zu Freyburg sich erhoben, und über Ulm kam [2]), wo Eberhard ihm auch seine Noth klagte, hatte Reutlingen das Glück, den großen Kaiser in seinen Mauern zu verehren. Er zog Anfangs May über Urach, wo Ulrich und die Regenten des Landes, wie sie sich nannten, ihm aufwarteten [3]), und günstige Audienz hatten. Wann er nach Reutlingen gekommen, bedarf einer Ausgleichung. Unser altes Privilegien=Buch (p. 3) hat Samstag nach Himmelfahrt, so auch Camerer, und auch Crusius (II. 150) hat Samstag und Himmelfahrt, aber vor statt nach. Da Ostern dieß Jahr der 15te April war, so war Himmelfahrt der 24te May; und da dieß immer Donnerstag ist, so ist der Samstag nach der 26te, vor der 19te May. Da dieß Letztere allen hiesigen Nachrichten widerspricht, wie wir noch ferner sehen werden: so ist es falsch. Gegen jenes aber scheint Sattler zu seyn, welcher sagt, daß der Kaiser den 23ten May zu Reutlingen gewesen, nachher aber nach Reutlingen von Bebenhausen zurückgekehrt sey, wobei auf jeden Fall zu bemerken ist, daß der Beisatz: „von welcher Stadt er damals die Huldigung aufnahm", nicht vom 23ten verstanden werden kann. Die Sache glieche sich vielleicht so aus. Ein Theil des kaiserlichen Gefolges kam, dünkt mich, wirklich den 23ten hieher, wo eine Vorbereitung auf solchen Empfang nothwendig gewesen seyn dürfte. Maximilian besuchte, wie Sattler sagt, den Einsiedel, wo er bei Betrachtung des Grabmahls Eberhards die ehrenden Worte sprach: Hier liegt ein solcher Fürst, welchem ich in dem ganzen römischen Reich an Verstand und Tugend keinen zu vergleichen weiß. Dieß könnte am 24ten geschehen seyn. Des folgenden Tags besuchte er das

1) Schmidt G. d. T. X. 40.
2) Sattler H. I. 29.
3) Sattler l. c. 31.

Kloster Bebenhausen, wo er übernachtete; und dann den 26ten May zog er hier ein. Man muß wirklich hier Zeit zur Vorbereitung gehabt haben, da alles so förmlich behandelt wurde, daß wir selbst die Anreden noch haben. Nur ist leider nur die Hauptperson der Empfangenden genannt, M. Jakob Becht, — damals eine der angesehensten Familien der Stadt, — nicht Becher, wie Crusius hat, welchen Namen ich hier nicht kenne. Jedoch finde ich in einem Verzeichnisse neben Jakob Becht als Bürgermeister, Caspar Huwber, Ernst Ungelter, Ludwig Wölflin, Ulrich Koler, Hans Lending, Niklas Göslin, Hans Bürckherr, Hannenman Koch, Conrat Fürster, Ludwig Rockenstil, Michel Dekker als Richter, Blesin Stehelin als Stadtschreiber.

Es kamen mit dem Kaiser, der Wichtiges zu thun hatte, Herzog Friedrich von Sachsen, Churfürst, Herzog Hans von Sachsen; dessen Bruder, Herzog Albrecht von Sachsen; ihr Vetter, der Bischoff von Augsburg; der Bischoff von Brixen; der Herzog von Mechelburg (Meklenburg); und der Fürst von Anhalt; des Fürstenthums (Würtemberg) Regenten; eine Bothschaft von Neapolis; eine Bothschaft von Hispanien — deren Auftrag aus dem Folgenden vermuthet werden kann — und etlicher andern Fürsten Bothschaften. Das Gefolge war auf 500 Pferde stark.

Es war geordnet, daß der Obengenannte sammt den ihm Zugegebenen, Königl. Majestät eine Meile oder zwei, nach den Umständen entgegenkommen, und nach gebührender Neigung auf das Eine Knie, — der Verordnete soll es zu drei Mahlen thun — die Meinung reden: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster Herr! Bin ich sammt meinen Zugeordneten von einem Ehrsamen Rath zu Reutlingen alher gesandt, mit ernstlichem Befehl, dieselb Euer Königl. Majestät in diß Land zu empfahen; dem Allmächtigen . . hier fehlt etwas — und Ihnen in aller Unterthänigkeit und bester Form Wohlkommen heißen seyn, mit unterthäniger fleißiger Bitt, E. K. M. wöllen den Weg gen Reitlingen nemmen, dieselb arm Stadt, und ihre Einwohner gnädiglich besichtigen und heimsuchen. Das soll und will ein Ehrsamer Rath in aller Unterthänigkeit gehorsamlich verdienen. So seine Majestät herkommen will, soll man Dero mit der Procession und den Gewapneten entgegenkommen, und

soll der Verordnete mit sechs oder acht Pferden etwa fern hinaus in das Feld vor der Procession reiten; so sie zu der K. M. kommen, von ihren Pferden abstehen, auf ihre Knie fallen, und die Schlüssel übergeben. Hier sagt die Randbemerkung: diese Stück sind unterwegen blieben, und wollten die Gheimen (geheime Collegium) nit, daß man Ihnen entgegen käme; es war Regenwetter, und gieng der, so ihn empfieng mit seinen Zugeordneten nur für das untere Thor. Dieß bezieht sich natürlich und nach der Stelle, wo es steht, nur auf die Procession. Die Abgeordneten sollten so reden: Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, allergnädigster Herr! Ein Ehrsamer Rath und Stadt Reutlingen erkennt E. K. M. als ihren rechten natürlichen Herrn. Darumb hab ich Befehl, Derselben E. K. M. die Schlüssel alhie zugegen, zu der Stadt Pforten gehörig, unterthäniglich zu überantworten, mit demüthiger Bitt, E. K. M. wölle die arme Stadt Reitlingen und ihre Einwohner gnädiglich bedenken, ihr allergnädigster König und Herr seyn. Deß sollen und wöllen ein Ehrsamer Rath und Gemeind in aller Unterthänigkeit verdienen. So zog der König ein; und des folgenden Tags, Sonntag nach Himmelfahrt, (27. May,) wurde ihm gehuldigt. Nach dem Amt (Messe) schwur ein ganzer Rath und Gemeind dem König am Markt; und stund die K. M. mit den Fürsten und Herrn in einem Stand, so man Ihr Majestät am Rathhaus heraußer gemacht hat. Er logirte nach Fizion im Pfarrhaus, woran noch zu des Chronisten Zeit das kaiserliche Wappen stand mit der merkwürdigen Schrift:

Ich bin ein Mann, wie ein andrer Mann,
Ohn daz mir Gott der ehren gahn.

das heißt, außer daß mir Gott Ehre gegeben.

Wann die Verehrung geschehen, ist nicht bestimmt; wahrscheinlich aber nach der Huldigung. Bei dieser sollte nach obiger Anrede so gesprochen werden: die Gegenwärtigkeit E. K. M. ist einem E. Rath, und den Einwohnern dieser armen Stadt Reitlingen sonder hoch und große Freud. Derohalben seyn ich, und die andern alhie zugegen zu E. K. M. verordnet, mit Befelch, E. K. M. eine kleine Verehrung zu thun nach unserm armen Vermögen, nämlich mit diesem Silber, (also ein Becher) und darinnen 1100 Gulden in Gold, 100 Stück Fischen,

60 Säck mit Habern, 9 Aimer Weins, und 2 gemästete Ochsen. E. K. M. unterthänigs, höchstens und ernstlichs Fleiß bittende, so mit kleiner Verehrung und Schencke in Gnaden anzunemmen; einer armen Stadt und Dero Einwohner allergnädigster König und Herr zu seyn und zu bleiben, dasselb und will ein E. Rath mit aller Unterthänigkeit gehorsamlich verdienen.

Wie das Hofgesinde verehrt worden, lehrt uns auch ein Verzeichniß: den Thürhüthern 6 fl.; dem Kämmerling 5 fl.; Unter-Marschalk 2 fl.; Panefall (Fähnderich) 2 fl.; Trabanten 2 fl.; Köchen 4 fl.; Antoni des Königs Pfeiffer 1 fl.; dem Schenken 2 fl.; den Pfeiffern 2 fl.; dem Silberkämmerling 2 fl.; dem Furire 2 fl.; dem Thorwart ½ fl. Zusammen 30½ fl.

Der König weilte hier bis Dienstag Morgen, also 3 Tage, bis zum 29ten Mai. Allein es war auch Wichtiges zu thun [1]. Churfürst Friedrich suchte die Würtembergischen Angelegenheiten ins Reine zu bringen. Es wurde dem 11jährigen Ulrich in Ermanglung eines andern unter der Aufsicht Graf Wolfgangs von Fürstenberg, seines Landhofmeisters, bis auf weitere Verordnung die Regierung übertragen. Der König belehnte noch zu Reutlingen den Tag vor seinem Abgang nach Rotenburg, den 28ten Mai, also noch vor dem Horber Vertrag, wo Eberhard förmlich abdankte, nachdem alles nichts half — den Grafen von Fürstenberg, als Lehenträger des künftigen Erbherrn mit dem Fürstenthum Würtemberg und der Grafschaft Mömpelgardt ꝛc. um mit den zugeordneten Rathen zu regieren bis auf andere Verfügung oder bis Graf Ulrich zu seinen vogtbaren Jahren komme.

Außer der Ehre des Besuchs lag Reutlingen noch etwas anders am Herzen, die Pfandschaft Achalm; und izt war es Zeit zu wirken. Die vierte der Veranstaltungen war, daß der Verordnete auf folgende Meinung die Sache an K. M. bringen sollte: Zu vergangener Zeit ist an E. K. Majest. zu Innsbruck von wegen einer Ehrb. Stadt Reutlingen durch eine Supplikation Anbringen beschehen, antreffend die Vestung Achalm, und damals von E. K. M. wegen gnädigste Antwort worden, und die Sach bis gen Freyburg ufgeschoben, welche Antwort ein E. Rath

---

1) Sattl. l. c. 32.

allhie in unterthäniger Dankbarkeit angenommen hat. Allergnäd. König! dieweil E. K. M. in gemelter Supplikation vermerkt, und also ein E. Rath nit zweifelt, in Gedächtniß hat, die Armuth, Abgang und merkliche Beschwerden dieser Stadt, darein sie kommen und noch ist, uß Ursach, daß die Stadt mit der Königssteuer, so sie jährlichs in E. K. M. Kammer zu reichen, auch dem Gelt, so sie an Achalm zu geben pflichtig, merklich beschwert ist, welche Summa, nämlich 600 fl., das, so alhie an Achalm gehört, zum halben Theil nit ertragen mag, — ist an E. K. M. als unsern allergnädigsten und rechten Herrn, unser, der Verordneten, unterthänig Anruffen, und demüethig Pitten, dieselb E. K. M. wölle dieser Stadt Armuth, Abgang und Beschwerden gnediglich bedenken, und zu Herzen nemmen, derselbigen gnedige Hilf und Trost zue beweisen geruhen, und ihnen die Vestin Achalm gnädiglich verpfenden oder zu Lehen leihen. So das beschicht ist ein E. Rath ohngezweifelt, diese Stadt würde in Aufgang und alten Stand kommen; von merklicher Beschwert entlediget, auch hiedurch Frucht und Nutzen empfahen, damit sie E. K. M. und dem heiligen Reich dester stattlicher gedienen und bei demselben Reiche dester baß pleiben möchte.“ Darum wolle der König sich gnädig beweisen, deß sollen und wollen sie 2c.

Dieß war aber ein geheimer Auftrag, nicht einmal alle Räthe wissen darum, heißts im alten Priv. 10. Auch hatten die Abgeordneten noch eine geheime Instruktion, wie sie mit des Königs Canzler, D. Sturzel, handeln sollten. Ueber die Bestandtheile der Pfandschaft haben sie keine sichere Erkundigung einziehen können; jedoch nennen sie die Orte, welche ich in der Gesch. der Achalm genannt, und geben die Beschränkung des Schuldheißen an, die ich auch dort beigebracht habe. Die Landschaft in Würtemberg könne sichere Auskunft geben; dorthin können sie sich aber nicht wenden, damit die Sache nicht lautbar werde. Ueber das Verhältniß von Frevel, Ungeld, Zoll zwischen Reutlingen und Achalm konnten sie natürlich genauen Bericht erstatten.

Die Nützung der Achalm, welche sie haben, ertrage jährlich nicht über 2½ fl. (?); davon müße man den Schuldheißen erhalten. Haben sie die Rechte Würtembergs auf Zeiten um 550 und 600 fl. abgekauft, so haben sie es nur gethan, um des Schuld-

heißenamts, von einem Fremden besetzt, entladen zu werden, und in besserem Frieden und ohne Zank mit der Herrschaft Würtembergs zu seyn. „Aus Reichthum" geschehe es nicht, wenn sie die Pfandschaft an sich bringen wollen, sondern sie müßen das Geld mit Schaden aufbringen: aber sie können sonst nicht wieder aufkommen. Sollte „solch Herrschaft (Achalm) füro in andern Händen bleiben, so würde das der Stadt Reutlingen ganz verderblich seyn an Wasser und Holz, denn man hab und mach im Thal Wasserzins, und nemmen das Wasser, daß zu Zeiten die Mühlenen nit mahlen könnten."

Ganz wurde nun freilich Reutlingens Wunsch nicht erfüllt; das Thal mußten sie noch in fremden Händen sehen; auch hatten sie den Bogen ziemlich hochgespannt, vielleicht nur, um die Hauptsache eher zu erreichen. Und diese erhielten sie wirklich, so daß im Grunde erst von izt an Reutlingen freie Reichsstadt war. Würtemberg gab von der Pfandschaft Achalm die Rechte auf Reutlingen, als da sind, Schuldheissenamt, Zoll, Umgeld, Frevel und etliche Mühlen, an Maximilian zurück; welcher sie [1]) den 24ten Juli 1500 zu Reutlingens Handen verpfändete, so lang bis die ganze Pfandschaft, samen und unzertrennt eingelöst werde. Im Fall aber der Kaiser Achalm allein löse, sollen sie bei dem Ihrigen erhalten werden, wie vorgeschrieben steht. Der Kaufpreis war 12000 fl. rheinisch; die Eine Hälfte baar; die andre jährlich an Würtemberg mit 300 fl. verzinslich, aber ablöslich, wann sie wollen. Vom nämlichen Datum, Stuttgart St. Jakobs des heiligen Zwölfbothen Abend lautet die Verschreibung Ulrichs, eigentlich der geordneten Räthe. Sie ist unterzeichnet: Im Rath, Wolf Graf von Fürstenberg und D. Gregorius Lamparter Kanzler. [2]) Der Inhalt ist natürlich im Ganzen derselbe, nur wegen der Mühlen enthält er besondere Bestimmungen. Die Räthe gereden und versprechen in des Fürsten Namen: „Dieweil die Pfandschaft Achalm bei unsern Handen, den genannten von Reutlingen in unsern oder der Unsern zu der Pfandschaft Achalm gehörigen Wälden und Steingruben Holz und Stein zum Wasserbau oder sonst zu zeigen und zu geben, die auch von den zu

---

1) a. Priv. 24; und n. Priv. 126—27.

2) a. Priv. 61.

Reutlingen gehauen, heimgeführt, und zur Nothdurft der obgenannten Mühlenen, zu der Pfandschaft Achalm gehörig, sollen angelegt und verbauen werden, ohne weiter unser und der Unsern Kosten und Schaden; anders dann daß wir ihnen jährlich, so lang die 300 fl. Gelts nit abgelöst seindt, daran 10 fl. abgehen lassen, damit die obgemelten Mühlenen in Bau und Wesen gehalten; und zu solchem Bau wir ihnen gewöhnlich Frondienst oder darfür 10 fl. geben. Es wäre dann, daß zu einem oder mehr malen ein Grundbau an obgemelten Mühlenen ausser (aus) der Nothdurft zue thuen wäre, darzu wir dann ihnen gewohnlich Frondienst geschehen, auch ihnen zue solchen Mühlenen das Wasser zuem Brauch derselbigen fertigen und lauffen lassen sollen, alles ohngefehrlich wie von Alter herkommen ist." Im Falle der Ablösung sollen für jene 10 fl. und den Frondienst am Hauptgut 400 fl. nachgelassen werden.

Diese Mühlen machten viele Schwierigkeit, und namentlich wegen des Wässerns, sagt eine Randbemerkung; die von Pfullingen haben nicht Fug, „auf Stoimga" zu wässern, da es vor dem Aecker gewesen; und wenn Wassermangel sey, werde es ihnen auf Anhalten der Reutlinger verbothen. Später kam die Klage vor des Fürsten Ohren.

Handlung mit Zwifalten. Zweiter Besuch Maximilians. Erbrecht.

Wir kamen zu schnell in das neue Jahrhundert, und müßen einen Schritt zurückgehen. Während Maximilian wegen Frankreichs besorgt war, wenn gleich nach Carl VIII. Tod (7ten April 1498) sein Sohn Philipp in den Niederlanden mit dem Nachfolger, Ludwig XII., Frieden geschlossen; und während der über Graubünden mit den Schweizern geführte Krieg unglücklich vom schwäbischen Bunde geführt wurde, — betrieb Reutlingen eine ökonomische Angelegenheit gegen Zwifalten. Wegen der Füllens- und Roßweide, dem Kornmesser und Viehunterkäuferlohn, auch

dem Weinsticherlohn, waren Irrungen und Spänne zwischen beiden erwachsen; der Abt des Gotteshauses war Georg. Um Widerwillen, Müh und Kosten des rechtlichen Austrags zu ersparen, wählten beide zum Gemeinen (Obmann) eines Friedensgerichts den Hans Haß, und zu Zusätzen wählte der Abt Johannes Stichen, Untervogt zu Tübingen, und Albrecht Föringer, Zahlmeister; die von Reutlingen ihre zwei Altbürgermeister, Caspar Hueber und Ernst Umgelter. Der Entscheid war, Reutlingen Mittwoch nach St. Sebastians Tag (20ten Jan) 1499, folgender. 1) Das Gotteshaus darf so viel Füllen auf die hiesige Roßweide schlagen, als einem Bürger der Stadt gegönnt ist; 2) wenn dasselbe Korn zu Reutlingen verkauft, so muß der Kornmesserlohn dem Käufer bedungen oder vom Kloster bezahlt werden; 3) den Weinsticher zum Weinverkauf zu berufen, ist das Kloster nicht verbunden; beruft es ihn aber, so hat es selber, oder der Käufer ihn auch zu bezahlen; 4) mit dem Unterkäuferlohn von Ochsen und Schweinen verhält es sich wie mit Nro. 2.

In demselben Jahr 1499 erhielt Reutlingen einen zweiten Besuch vom Römischen König. Dieser war zu vorgenanntem Schweizerkrieg, worin ihm Herzog Ulrich, der den 4ten Juli in den schwäbischen Bund getreten war, aus allen Kräften beistand, und [1]) auch Reutlingen „neben andern des heiligen Reichs Unterthanen, ihr Leib und Gut nicht gespart, und mehr gethan hat, dann ihr arm Vermögen gereicht," selbst aus den Niederlanden herbeigekommen; und als er verdrüßlich über den schlechten Erfolg während Ludwig Sforza, Maylands Herzog, einen Frieden vermittelte, der den 22ten September zu Stand kam, sich nach Ulm begab, um in der Ferne der Sache zuzusehen, kam er auch hieher. Es war Mittwoch vor Mariä Geburt 1499. Er hatte mit denen, so zugeritten sind, etwa 400 Pferde bei sich, und blieb bis am Samstag, unser Frauen Abend. Viel mag izt von der Pfandschaft gesprochen worden seyn. Magister Jakob Becht empfieng ihn wieder. Die Verehrung war materiell weit dürftiger als zuvor, und bestand in drei Aymern Wein, 18 Scheffel Habern, und 50 Stück Fisch. [2]) Die Thürhüther erhielten 3 fl.; und „sonst hat man niemand am Hof nichts geschenkt."

---

1) a. Priv. 110. 2) a. Priv. 4.

Das Jahrhundert endigte Reutlingen mit einer Verordnung wegen des Erbrechts. [1]) Auf demselben Reichstag zu Augsburg 1500, wo Maximilian so verdrüßlich seyn mußte, weder gegen Ludwig XII., der schon im October 1499 Maylands, eines Reichslehens, sich bemächtigt, noch gegen die Türken Hilfe vom Reich erhalten zu können, bestätigte derselbe, den 16ten Juni 1500 die ihm von Reutlingen vorgelegte Abänderung der bisherigen Erbordnung, welch leztere wir aber nur aus dem Vortrag des Ganzen abnehmen können, welchen ich, so Gott will, später zu machen, und izt nur die Grundlinien zu zeichnen gedenke. Zugleich bestätigt er die vorigen Rechte und Gewohnheiten der Stadt.

Die neue Ordnung ist in der Hauptsache folgende: Alle Erbschaft fällt ausschließlich auf die nächst Gesippten in absteigender und aufsteigender Linie, auf Kinder, Enkel, Urenkel, oder umgekehrt auf Aeltern, Ahni (oder Ehni), Urahni; und zwar so, daß, wo der Fall vorkommt, nicht Kopf- sondern Stamm-weise geerbt wird, und daß die vor der Ehe erzeugten, aber durch diese ehlich gemachten Kinder als ehlich gelten. Ist die gerade Linie ausgestorben, so treten die beseits Verwandten unter den nämlichen Bestimmungen ein, bis in die zehente Sipp einschließlich; und die bedehalb, von Vater und Mutter, Gesippten schließen die einthalb, nur von Einem Theil, Gesippten aus. Und diese Verordnung soll gelten von allen nach Verkündigung dieser Ordnung vorkommenden Fällen. Als einen alten, nicht nur hier, sondern in der Gegend bestehenden Gebrauch bestätigt Maximilian ferner, daß die ihren Gatten ohne Kinder überlebende Gattinn denselben ganz beerbe, wofern sie nicht mit sonderem Geding zu ihm geheuret [2]). Sind Kinder da aus dieser Ehe, so erben sie und das verlassene Ehegemächt zu gleichem Theile. Die Witib darf aber nicht mit ihnen abtheilen, sondern hat die Nutznießung des, nur im Nothfall mit Bewilligung der Obrigkeit zu verringernden Hauptgutes, um die Kinder zu erziehen, und in geistlich oder weltlichen Stand auszusteuern. Verruckt sie aber den Wittwenstand, so erhalten die Kinder von der Obrigkeit Vormünder oder Pfleger, und sie muß

---

1) u. Priv. 1. 2) Dieß Wort kommt mehrmals.

die Verlassenschaft, mit samt Mehrung und Besserung, abtheilen, doch so, daß ihr je auf 100 Pfund, oder so viel werth, 10 Pfund zum rechten Voraus verfolgen und werden. Der Artheil der Kinder wird in das Stadtbuch eingeschrieben: aber der Mutter ist es gestattet, denselben, ohne Abbruch des Hauptguts, bis die Kinder zu vogtbaren Jahren kommen, innzuhaben, zu gebrauchen und zu genießen. Die Pön ist 40 Mark löthigen Goldes.

Streit wegen des Zolls, und Zollordnung. Maximilians dritter Besuch. Die Stadt in Würtembergs Schirm. Verträge mit Pfullingen. Brand. Pest.

Im Jahr 1500 wurde zu Eßlingen der schwäbische Bund wirklich auf zwölf Jahre erneuert. Reutligen blieb natürlich darin [1]), und auch Würtemberg richtete die bestehende Einung mit demselben wieder auf. Uebrigens begann das Jahrhundert für Reutlingen mit einem harten Strauß, gleichsam als Vorzeichen dessen, was kommen sollte. Es war ein neues Zollwesen, worüber er sich entspan. Von Alters her [2]) hatte Reutlingen eine Zollstätte an der Steig bei Honau, aber lediglich zu Erhaltung des Wegs; und eine andere an der Neckarbrücke bei Bliezhausen; worüber das Weitere in den politischen Einrichtungen zu sagen wäre. Die Stadt selbst hatte freien Handel und Wandel. Nun sollte es anders werden. Der Kaiser wollte Würtemberg für seine Anstrengungen im Schweitzerkrieg entschädigen [3]) und stellte den Räthen wohl frei, sich eine Gnade zu erbitten. Diese verfielen auf den Gedanken, zu bitten, auch im Antheil, den Eberhard besessen, Zollstätten anlegen zu dürfen, wie Ulrich schon

---

1) Datt. I. c. II. 18. 2) a. Priv. 96.
3) Sattl. H. I. 52.

von Kaiser Friedrich die Erlaubniß erhalten, in seinem Antheil „von aller Ware und Kaufmannschaft solche anzulegen." Maximilian erlaubte es, doch mit der Beschränkung, daß nur an Einem Ende verzollt werde; die Weggelder so wie die Geleitgelder aufhören. So wurde nun auch zu Pfullingen eine Zollstätte angelegt. „Die Stadt Reutlingen gedachte nun, — diese Gedanken legt ihnen auch Sattler (l. c. 89) richtig in den Sinn — daß diese Freiheit einem dritten keinen Nachtheil bringen könnte;" nämlich nach des Kaisers Absicht. Und großen Nachtheil brachte sie. Kaum war die Pfandschaftssache am Ziele, welches eben den Räthen ärgerlich gewesen seyn muß, so sollte sich sogleich dafür ein Zoll erheben, der der Stadt eigentlich auf den Nacken gesetzt, und drückender war, als alles Vorige, indem man den Bissen, den man in den Mund führte, verzollen, und sich in Handel und Wandel überall gehemmt sehen sollte. Und dieser „von Maximiliano, Römischem König erlangte Zoll in Würtemberg a. primo vel a. 99" war [1]) folgender:

1) Früchten, von dem Wagen oder Karren jedes Roß 6 Heller; 2) vom Wein außerhalb des Lands der Aimer 5 Schilling und im Land 1 Schilling; 3) vom Haupt gemästeten Viehs 2 Heller; vom ungemästeten 1 Heller; 4) von 100 Schweinen 8 Schilling; 5) von 100 Schafen 4 Schilling; 5) von Rindshäuten, vom Wagen 2 Schilling; von Schaf- und Kalbfellen giebt das 100 3 Schilling; 6) von einer Tonne Hering 6 Heller; 7) von Fischen, vom Faß 2 Schilling; 8) 1 Centner Eisen 2 Heller; ein Lägel Stahl 9 Heller; 9) 100 Segesen (Sensen) 3 Schilling; 10) 1 Roß oder junges Bohlen, jedes 8 Heller; 11) 1 Wagen Britter 1 Schilling; vom Wagen Geschirr oder Faß 2 Schilling; 12) 1 Wagen mit Reifen 1 Schilling; ein Karren 6 Heller; 13) 1 Wagen Rinden 8 Heller; 14) ein Wagen Felgen oder Wagnerholz 1 Schilling; 15) Schmalz, Schmeer, Unschlitt, vom Centner 6 Heller; 16) ein Wagen mit Käsen 6 Schilling; der Karren 3 Schilling; 17) eine Scheibe Salz 2 Heller; 18) ein Simri Zwibel 1 Schilling.

Darüber entstand ein langer Streit, der im alten Privileg.

1) a. Privil. 98.

Buch (99 — 118) ausführlich erzählt ist; aber leider ohne genaue Angabe der Zeit; doch muß er, da Bittschriften und Vorstellungen an das Cammergericht und Regiment vorkommen, welche [1]) 1502 auseinander giengen, in die Jahre 1501 und 2 fallen; die Entscheidung aber fällt 2 Jahre später, nach dem Pfalzbayerschen Successionskrieg, wo Herzog Ulrich, der 1503, im 16ten Jahre seines Alters für mündig erklärt wurde, viel zu thun hatte. Zuerst wurde bei dem Würtembergischen Regiment angefragt, und die Antwort erhalten, daß K. M. solchen Zoll dem Herzog Würtemberg zur Ergötzung der Schäden im Schweizerkriege zugelassen, und Ulrich werde ihn handhaben. Nach vielen Reden, und ohne den Erlaubnißbrief gesehen zu haben, zogen die Abgeordneten ab. Izt wandte man sich an den Reichserzkanzler, Erzbischof zu Mainz, Mitglied des schwäbischen Bundes, welcher die Sache an das neu errichtete Reichsregiment zu Nürnberg brachte. Es wurden da Mittel zu gütlichem Verein vorgeschlagen, worüber in Stuttgardt gehandelt werden sollte. Hier aber konnte mit dem Regenten und Räthen keine klare Vereinigung erlangt werden, vielmehr wurde den Reutlingern Recht eingeschlagen, (der Rechtsweg vorgeschlagen). Reutlingens Gesandte erschienen wieder zu Nürnberg, Montag nach Invocavit. Von Seiten Würtembergs erschien Niemand; und der Tag wurde auf Montag nach Lätare, ebenfalls nach Nürnberg, gesetzt. Hier erschienen Würtembergische Gesandte mit einem Entschuldigungsschreiben wegen des vorigen Ausbleibens, und der Erklärung, daß sich Ulrich an die Kaiserliche Erlaubniß halte, aber bereit sey, nach Laut seiner Freiheit, oder vor dem Reichskammergericht, Rechts nicht vor zu seyn. Nun richtete Reutlingen unmittelbar an Maximilian die Vorstellung, wie nachtheilig, verderblich und beschwerlich ihm diese Neuerung sey. Auch sie haben im Schweizerkrieg und sonst als getreue Unterthanen sich erwiesen, und können nicht denken, daß J. M. die arme Stadt mit jener Erlaubniß habe beschweren wollen. Auch sey ja zu Pfullingen nicht einmal eine gemeine Landstraße; und selbst Würtembergische Unterthanen, z. E. Tübingen, haben sich beschwert. Darum bitten sie, entweder den Zoll überhaupt, oder doch bei ihnen abzustellen;

---

1) Schmidt G. d. T. X. 70.

oder auch, weil J. M. mit Geschäften überladen seyen, das hochlöbliche Regiment zu Nürnberg zu beauftragen, endlich zu handeln, damit die, welche zu und von ihnen webern (wandeln), nicht unschuldig beschwert werden. Was erfolgte, wird nicht berichtet; aber es kommt nun eine noch schmerzlicher erneute Klage an K. M. vor. Es sey in mittler Zeit derselbe Zoll gen Tübingen, Derendingen, Döttingen und Münsingen auch gelegt worden — besser konnte die Stadt nicht umgarnt werden. — Das bringe ihnen, sagen sie, unwiederbringliche Unterdrückung; und der Freihandel, den sie zu andern und andre zu ihnen geübt, sey ganz niedergelegt, und ihre Leibesnahrung geschmälert und abgestrickt. Darum bitten sie den König, auf den sie, arme und bedrängte Unterthanen, all ihr Hoffnung und Aufsehen haben, mit abermaliger Berufung auf ihre Darstreckung Leibs und Guts, und mit demselben Versprechen für die Zukunft, — die verderbliche Neuerung abzustellen. Darauf erwiederte das Würtembergische Regiment im Namen Ulrichs in einer Schrift an Maximilian und in dessen Abwesenheit an das Reichsregiment, welche Reutlingen zur Verantwortung zugeschickt worden seyn muß, in etwas gereiztem Tone. Er, Ulrich, habe die zu Nürnberg vorgeschlagenen Mittel dermaßen erfunden, daß sie ihm die Zölle gar abgeschnitten hätten, und sie also nicht annehmen können. Das sey der Reutlinger Gesandten bei ihrer Ankunft zu Stuttgart gemeldet worden; aber dabei habe er erklärt, daß er sich aus gnädigem Willen, — von Recht war also nimmer die Rede — und guter Nachbarschaft gern aller ziemlich und leidentlichen Mittel vertragen wolle. Aber davon haben sie keine Rede hören wollen, und seyen abgeschieden; daß er dann „zusamt anderm ihrem unnothdürftigen Vornehmen ihm zu Veracht," billig annehm und noch mehr dafür hab (halte), „daß ihr Gemüth also gegen ihn geschärpft sey." Er habe zu Nürnberg durch des Landhofmeisters Verweser, seinen Canzler und andere Räthe den Reichskanzler seines Erbietens und ihres verächtlichen Abschlags, und wie er weiter mit ihnen keinen gütigen Tag zu leisten wisse, berichten lassen; daß er ihnen übrigens Rechts nicht vorseyn wolle. Nun bittet Ulrich, — oder vielmehr das Regiment, denn dieß scheint Ulrichen, der hastig von Natur und im Jugendfeuer war, irre geleitet zu haben — mit Berufung darauf, daß der

Zoll Ergötzung des Schadens sey, ihn bei seinem Erbieten bleiben zu lassen, und „den von Reutlingen wegen ihres unbilligen Ansuchens weiter zuhör nicht zu geben; und in Betracht, daß er, als ein Fürst, S. K. M. und dem heiligen Reich neben den von Reutlingen nicht übel anstehe, und dasselbig mehr zu achten, als der von Reutlingen hochmüthig Abschlagen seiner angebotnen Billigkeit, ihn mit ihnen (wiewohl er das nicht schuldig wäre) billiger und leidentliche Mittel zu vertragen; das ihm auch aus Gnaden zu erleiden gewillt gewesen wäre, wie sich ander ihres Gleichen, und die auch mehr denn sie seyen, solchs Zolls halb genügen lassen. Solcher Zoll sey ihnen keines Wegs so verderblich und „ihr Lüsten sey wohl abzunehmen, ihn, das ihnen wohl billig überblieb, in Veracht und unnothdürftig Kosten zu führen.“ Zugleich entschuldigt er sich wegen Nichtbesuchung der Tagsatzung; es sey nicht, wie Reutlingen unwahrlich vorbringe Verachtung derselben. Datirt Suttgart, Donnerstags nach Oculi, 1501; (?) Ulrich, Herzog zu Würtemberg und Teck mit geordnetem Regiment; D. Lamparter, Canzler.

Reutlingen replicirte. Wenn der Zoll ein kleiner Schaden genannt werde, so sey das Widerspiel offenbar; er sey ja zu Ring (ringsum) umb Reutlingen gelegt, und was von und zu ihnen komme, sey beschwert. Sonst hätten sie nicht so um Hilf gerufen, und so merklich Gelt verzehrt. Auch haben sie das nicht verschuldet, und dem h. Reich fast über Vermögen gedient. Weder zu K. M. noch jemands Verachtung sey ihr Anbringen geschehen, was die Würtembergischen Räthe ihnen zumessen, sondern aus heischender Nothdurft. „Dieweil nun, fahren sie fort, E. K. M. Tagsatzung, des Zolls halben beschehen, peremptorie und vor neun Wochen verschinen ist, und uf vilfeltig unser Ansuchen die Würtembergische Räth nit haben wöllen erscheinen sonder den Austrag in E. K. M. Tagsatzung bestimmt geflohen, als sie uf disen Tag noch thond, auch der gütliche Abschied zu Nürnberg, der aus dem Grund und weislich von E. K. M. Statthaltern, Regenten und Räthen ermessen und beschehen ist, den von Reutlingen Fueg, und unserm gnädigen Herrn, Herzog Ulrich zu Würtemberg Unfug zuegiebt; und uch E. K. M. in Ufrichtung des Cammergerichts zue Augsburg

offentlich geredt hat, daß J. M. Will und Meinung nit gewesen sey, ein arm erbar Statt Reutlingen mit diesem Zoll zu beschweren, ist an K. Großmächtigkeit unser unterthänigst, demüetigst Pit und Anrufen, E. K. M. wölle solch Tagsatzung, den Abschied zu Nürnberg, E. K. M. eigen Red, und der armen Stadt Reutlingen Verderben, gnediglich betrachten und zue Herzen nemmen, solch E. K. M. Gemüet Deklaration geben, und gemelten Zoll darauf gnediglich abschaffen, und weiter verlengliche Handlung, der die Würtembergischen begehren, nit gestatten, es würde dann mittler Zeit mit dem Zoll gegen den von Reutlingen und denjenigen, so zue und von ihnen wandeln, stil gestanden, und gegen ihnen gehalten, wie vor Aufrichtung desselben Zolls beschehen ist." Auch an das Reichsregiment wurde geschrieben, wenn den Reutlingern Verachtung der von Würtemberg vorgeschlagnen Mittel zugemessen werde, so werde sich finden, daß die fürstlichen Räthe keinerlei Mittel in Nehmung des neuen Zolls vorgeschlagen haben, dann allein von essender Speis, und dannoch nur von dem, was in die Stadt getragen werde, etwas Milderung, und doch nicht ausgedruckt oder endlich bestimmt; was ihnen nicht anzunehmen gewesen. Sonst sey ihnen blos das Recht vorgeworfen worden, das ihnen noch zur Zeit anzunehmen ungelegen sey. Gewißlich, wo K. M., als Mehrer des Reichs, der Vertilgung einer Stadt des heiligen Reichs bericht gewesen wäre, sie hätte keine solche vermeintliche Freiheit dermaßen gegeben, worüber, wird wiederholt, auch Tübingen und andre Würtembergische Orte sich beschwert. „So wäre denn an dem Ort zu Pfullingen, allernächst bei Reutlingen belegen, da kein gemein Straß, noch Zoll, sondern vorhin der Steig halb von Honau herab nur ein Wegzoll ist, die Stadt dieser Neuerung entladen blieben." Sließlich bitten sie auch hier um Abstellung des Zolls und Belassung bei ihrem alten Herkommen, oder doch fernere Handlung und Ausführung in Ruh anzustellen, mittlerweile aber den Zoll zu sistiren. Beiläufig folgende Bemerkungen: Während dieser Verhandlungen, 1502, traf Reutlingen ein großes Brandunglück; wovon nachher weiter. Und die Pest, die [1]) wieder

---

1) Schnur. II. 55. Chr. d. S.

schrecklich wüthete, — es starben zu Stuttgart 4000 Menschen daran, — wird auch Reutlingen nicht ganz verschont haben. In demselben Jahr war [1]) an Pfingsten, damals 15ten Mai, eine so große Kälte, daß die Vögel todt vom Himmel fielen.

So stand die Sache, als der Pfalzbayersche Erbfolgekrieg wegen der Verlassenschaft Herzog Georgs von Landshut ausbrach, welcher nicht nur Herzog Ulrich sondern auch den schwäbischen Bund und den Kaiser selbst sehr in Anspruch nahm, welcher außerdem verdrüßliche Geschäfte genug hatte, so daß Reutlingen mit Recht durch sein Gesuch ihn zu behelligen fürchtete. Er mußte, wegen Hilflosigkeit vom Reich aus und wegen Heurathsverbindungen seiner Enkel mit Frankreich in die Belehnung Ludwigs mit Mayland eingehen; Neapel durch Ludwig und Ferdinand den Katholischen theilen sehen; den Plan, seinen Sohn Philipp, als Erzherzog von Oesterreich in das Churfürstenkollegium zu bringen, aufgeben, und eigenmächtige Versammlungen der Churfürsten mit einer Rüge hingehen lassen; ja seinen Lieblingsplan gegen die Türken verschieben. Zu bemerken ist [2]) daß die Städte Reutlingen und Gmünd Herzog Ulrichen in seinem Feldzug so mannlich beigestanden, daß er beim Abzug ihren Leuten durch seinen Marschall, Conr. Thumm von Neuburg, 348 fl. verehren ließ.

Als es in jenem Erbfolgekrieg zu Friedensunterhandlungen kam, im Sommer 1504, hatte Reutlingen noch einmal das Glück, den Kaiser in seinen Mauern zu verehren. Er kam auf Mar. Magdal., 22ten Juli, welches ein Montag war, mit etwa 200 Pferden, und wurde wieder von Jakob Bechten empfangen. Die Verehrung war, wie das vorige Mal, nur daß izt der Panefall, und der Thorwart, jeder auch 1 fl. bekam. Er verweilte dießmal fünf Tage, bis Samstag nach Jakobi, den 27ten Juli. Wahrscheinlich war er wegen der Zollgeschichte gekommen, welche viel zu verhandeln gab; und worin ihm izt Ulrich seines Vortheils wegen nachzugeben Ursache hatte. Wirklich kam es zu Stuttgart [3]) Dienstag nach Michaelis (29ten Sept.) 1505 zu folgendem Abschluß.

---

1) Cruf. II. B. 157. 2) Steinh. Chr. ad a. 1504.
3) a. Privil 115.

1) Was die Zollstätte betrifft, so ist die von Pfullingen für immer abgethan; und weder zu Honau, Bliezhausen, noch sonst in einer Meile Wegs um Reutlingen soll eine neue errichtet werden, aber, Pfullingen ausgenommen, sollen die Zollstätten bleiben, wie sie izt sind.

2) Ganz frei vom neuen Zoll sind: a) welcher Reutlinger mit eigener oder bestellter Fuhr an andere Zölle kommt, mit was Waar das wäre. — Dieß wäre also freie Ausfuhr der Natur- oder Gewerbsprodukte der Stadt, doch mit nachfolgender Beschränkung. b) Weinmost, Vieh, das von Reutlingern zum Mezgen oder Aeßen eingeführt wird; Schmalz, Käs und andere tägliche Speis und Leibesnahrung; Holz, Kohlen, Heu, Stroh; — also freie Einfuhr der nothwendigsten Bedürfniße aus Würtemberg. c) Alle Früchte, Nutzen, Renten, Gilten, so die von Reutlingen und die Ihren, geistlich und weltlich außerhalb ihrer Stadt wachsen und fallen haben. d) Salz, Fisch, Hering und all ander Gut und Waar, so vom Oberland, Niederland, oder andere Straßen gen Reutlingen geführt und in Würtemberg vorhin verzollt worden, sollen, wann sie zu Reutlingen abgestoßen, und darnach an Stücken oder ganz wieder verführt werden, nicht weiter noch mehr verzollt werden; — also ziemlich freie Einfuhr überhaupt für den Großhandel.

3) Einem ermäßigten Zoll unterliegen: a) Allerlei Getreide, das von Fremden zugeführt wird; das Pferd 3 Pfennig. b) Alle Waar, Hab und Gut, so zu oder von Reutlingen von Fremden auf Wochen und Jahrmärkte geführt wird; das Pferd ein Schilling Heller. Nur, wenn die Waaren n. 2, l. d. wieder zu Markt geführt werden, so zollen sie nach der Zollordnung.

Dabei sollen die Reutlinger, wie alle, die vollkommen Zoll geben, befridet und beschirmt werden. Sie bezahlen für die Freiung jährlich auf Michaelis 30 fl. rheinisch dem Landschreiber in die Canzley: würde aber dieser Zoll in Würtemberg erleichtert oder ganz erlassen; so soll die Erleichterung nach Anzahl auch die 30 fl. treffen, oder dieselben auch erlassen werden.

An eben diesem Tage [1]) nahm Herzog Ulrich Reutlingen auch auf 51 Jahre in seinen Schutz und Schirm. Er versprach, sie

---

1) Sattl. H. I. 89.

und ihre Nachkommen gnädig und getreu zu schirmen, zu begleiten, und bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch bei Recht, darzu er ihrer mächtig sey, gleich wie seine eigenen Unterthanen und Verwandten, zu handhaben. Beider Theil Unterthanen und Verwandten sollen auch mit Kaufen und Verkaufen auf Wochen und andern Märkten in und außer der Stadt Reutlingen den freien Handel und Wandel zu und gegen einander haben und unverhindert einiges Verbots, so etwa ergehen möchte, gebrauchen. Für solchen Schirm verpflichten sich Bürgermeister, Rath und Bürger zu Reutlingen jährlich auf Michaelistag zu einem Schirmgeld von 100 fl. dem Landschreiber in die Herzogliche Canzley zu liefern. Kommen Klagen der Unterthanen und Bürger vor, so folgt der Kläger dem Beklagten in sein Gericht, worin dieser gerichtbar ist. Entsteht Streit der Stadt mit dem Herzog, so wählt sie aus des Herzogs Räthen, im umgekehrten Fall der Herzog aus dem Rath der Stadt, einen gemeinen Obmann; jeder Theil giebt zwei Zusätze, welche fünf Personen, ihrer vorigen Pflichten entlassen, ein Austraggericht bilden, welches an der vom Obmann bestimmten Malstadt, zu der von ihm festgesetzten Tagleistung, inner sechs Wochen Recht spricht, welchem unweigerlich nachzukommen ist. Erbfälle, Lehen, Frevel und geistliche Händel, sollen in den Gerichten, darin sie sich begeben oder wohin sie sonst gehören, berichtigt werden. Im Fall des Kriegs hat Reutlingen acht Tag nach der Aufforderung 100 gerüster und wörhafter Mann zu Fuß auf ihren Schaden und des Herzogs Kosten zu Hilf zu schicken. Die Stadt nimmt keinen, nicht entlassenen leibeigenen Würtemberger zu Bürger oder Einwohner an. Wird die Stadt wider Recht angegriffen, so leisten die Würtembergischen Amtleute und Unterthanen Beistand, wie umgekehrt auch die Reutlinger. Ausgenommen wurden der Kaiser, das Reich und der schwäbische Bund. In Beziehung auf letztern versprach aber der Herzog, die Stadt nach Kräften zu schirmen, wenn man sie bei Erneurung desselben zu Theilnahme nöthigen wolle.

Von da an war Reutlingen geraume Zeit in ruhigem Zustande; und wirkte in seinem Innern. In demselben Jahr 1505 an Sim. und Judä (28ten October) stellten Schuldheiß, Richter und Gemeine des Dorfs Pfullingen einen Revers aus, daß sie

auf den Weg [1]) welchen die hiesige Obrigkeit der Gärber und Bäcker Zunft, welche das Holz des Pfullinger Waldes, Mark genannt, gekauft, über hiesige Güter gestattet, keinen Anspruch haben, und die Zulassung ihnen und dem Wald keine Gerechtigkeit schöpfen, gebaren noch bringen soll. Montag nach St. Nicolaus, des heil. Bischofs, (6. Dezember) 1506 vertrug sich Reutlingen mit Pfullingen und Honau über verschiedene Punkte vor einem Friedensgericht [2]). Der gemeine Obmann war: Johann Caspar von Bubenhofen, Ritter, Landvogt zu Mümpelgart; die Zusätze: für Pfullingen und Honau Hans von Neuhausen zu Neuhausen und Bastian Walling, Burger zu Stuttgart; für Reutlingen Hans Meßner, Bürgermeister zu Rotweil, und Georg Mayerhöfer, Bürgermeister zu Gmünd. Dazu kamen noch die Anwälde; welche von Seiten der Stadt waren: Georg Kayser, Jakob Bächt, Hans Ludwig, Bürgermeister, Michel Decker, Conrad Schaffenlitzel, Bürger und des Raths, und Bläsin Stählin, Stadtschreiber daselbst. Diese entschieden 1) wegen der Brücken, Wege und Wässerung im Hauser-Thal. Reutlingen hat die erstern zu bauen und bessern, aber Pfullingen liefert das nöthige Holz dazue frey an Ort und Stelle, so weit ihr Zwing und Bann geht. Die Wässerung soll unterhalb der Straße geschehen, von Seiten Honaus, Hausens oder Pfullingens. Muß sie über den Weg geführt werden, so muß das Wasser durch Canäle abgeleitet werden, der Straße unschädlich, oder die Wässerung unterbleibt. Dieß gilt von der Honauer Brücke bis unter das Pfullinger Siechenhaus. 2) Der Blaue-Hof, in der Pfullinger Zwing und Bännen gelegen, ist den Pfullingern zur Vor- und Nachweid in den gehörigen Fristen frey; und sie dürfen einen Schützen dort halten, dem der Spital zu Reutlingen jährlich drei Schilling Häller giebt. Sonst darf der Reutlinger Spital den Blauhof mit seinem Begriff unverhindert nutzen; auch einen Schützen dort halten, und dessen Rügegelt gehört ½ dem Spital; ½ Pfullingen. 3) Wegen der Zwing und Bänne wurden Steine gesetzt, die izt nicht mehr zu beschreiben sind. Dann 4) das Fischrecht haben die Pfullinger bis dahin, wo der Marbach in die Echiz fällt; an den Breitenbach hat Pfullingen kein

1) a. Priv. 142. 2) a. Priv. 47.

Recht. 5) Wegen der Güter am Echizberg wurden auch Marksteine gesetzt; und der Schützen halb das Recht gestellt, wie beim Blauhof, nur daß hier Reutlingen dem Pfullinger Schützen nichts zu geben hat. Für die Verwilligungen Pfullingens zahlt die Stadt 80 Pfund Häller. Im folgenden Jahr 1507, Montag nach Judica haben zwei der vorigen Tädingsleute, nämlich Meßner und Wälling einen weiteren Span geschlichtet wegen Egerten und wüster Plätze oberhalb des Echizberges unter St. Georgen Kirch, wo die Reutlinger Erde gegraben, ihre Güter zu bessern. Es wurde dafür ein Gränzgraben gemacht, allein den Pfullingern der Weidgang vorbehalten, jedoch den Weingärten unbeschadet [1]).

Vorbereitende allgemein = historische Notizen. Privilegium wegen der Appellation, und wegen der Juden.

Sehen wir uns nun in den weitern Kreisen der Geschichte um, in welchen izt die Personen hervortreten, und die Verhältnisse sich verschlingen, welche dem folgenden Abschnitt seine Gestalt geben. Auf dem Reichstag zu Cöln wurde das Reichskammergericht wieder hergestellt, aber das Reichsregiment kam nicht zu Stande; und wegen Haltung des Landfriedens erließ Max Edikte. Die westeuropäischen Höfe erhielten eine veränderte Richtung. Als Isabella von Castilien, Colombo's Gönnerin, gestorben war (26. November 1504), erwachte nicht nur Ludwigs XII. Eifersucht, sondern Philipp, Maximilians Sohn, kam selbst in Zwist mit seinem Schwiegervater, Ferdinand von Arragonien, welcher nun an Frankreich sich anschloß. Zwar wurde Philipp als König von Castilien erkannt, — seine Gemahlin, die unstreitige Regentin, war wahnsinnig; — starb aber den

---

1) n. Priv. 50.

25. September 1506; und seine Söhne, die nachmaligen Kaiser, Carl V. und Ferdinand I., waren noch unmündig; und der Großvater, Ferdinand, bemächtigte sich der Regierung Castiliens, und behielt sie. Die Blicke Frankreichs auf Italien brachten den Papst Julius Maxen näher; und auf dem Reichstag zu Costnitz war man voll Eifer, aber nicht lange; und, verhindert durch die Venezianer konnte letzterer nicht einmal sich in Rom krönen lassen, sondern nahm zu Trient selbst den Kaisertitel an, welchen der Papst bestätigte. Gegen die Venezianer bildete sich die Lige zu Cambray (10. Dezember 1508) zwischen dem Kaiser, Julius, Ferdinand dem Kathol., und selbst Ludwigen: allein besonders durch die Treulosigkeit des Papstes scheiterte das Unternehmen, 1509. Und auch 1510 konnte Max, weil nicht einmal die auf dem Reichstag zu Augsburg bestimmte geringe Reichshilfe recht geleistet wurde, nichts ausrichten.

Auf besagtem Reichstag, den 20ten März 1510 erhielt Reutlingen [1]) ein Privilegium, die Appellation betreffend. Bürgermeister und Rath hatten dem Kaiser durch ein Ehrbar Bothschaft fürbringen lassen: wiewohl sie einem jeden vor ihrem Rath und Stadtgericht fürderlich und gebührlich Recht ergehen lassen, und wissentlich niemand beschweren, so werde doch zu Zeiten von ihnen aus keiner Nothdurft, sondern um klein gering Sachen, und zu gefährlichem Verzug und Ausflucht, muthwillig und unnothdürftig Appellation an den Kaiser gethan, darumb sie, ihre Bürger und zugehörige Inwohner in unbillig Schaden und Verderben geführt, auch in Abnehmung und Zerrüttung gesetzt werden. Deswegen „meinen, erklären, setzen und wöllen" Ihre K. M., daß von Urtheilssprüchen der Reutlinger Gerichte, „so die Klag oder Hauptsach nit über 30 fl. Rheinischer gemeiner Landeswehrung, oder offenbar und unläugbar Schulden, dawider Ausrichtung und Bezahlung nit fürbracht were; oder Leibsbeschädigung betreffe, es seyen Würf, Stich, Stöß, Schläg, Pain, Schraittin (Schrunden, Contusionen, von schroten) oder fließend Wunden" niemand weder an Kayser noch König, noch jemand andern „waigern, dingen, appelliren, nichtig sprechen, suppliciren oder reduciren" soll. Wer aber außer den vorigen

1) n. Priv. 16.

Fällen es thun will, der soll zuvor dem Rath 1 rhein. fl. darlegen, und Gelübd und Eid thun, daß er nicht gefährlich oder der Widerpartey Gerechtigkeit zu verhindern appellire, sondern weil er nach Satzung der Rechte seine Gerechtigkeit beschirmen wolle; ferner daß er der Appellation in gesezter Zeit der Rechte fürderlich nachfolgen, und der Widerpartey Gewißheit und Sicherheit thun wolle mit genugsamen Bürgen und Pfanden; und wo er das nicht zu thun vermöchte, mit Verheftung seines Leibs sich verpflichte. Pön ist 20 Mark löthigen Goldes.

Im folgenden Jahre 1511 verbanden sich zwar Max und Ludwig enger, und wollten dem Papste durch ein Concil zu Pisa bange machen, wobei der erstere erklärte: [1]) „es sey offenbar, daß in dem päpstlichen Gewalt und Regiment, so allen Christglaubigen ein gutes Beyspiel geben sollt, merklich Unordnung gehalten, und der überflüßig Schatz, so täglich an Geld, den mehrer Theil aus teutscher Nation, an den päpstlichen Hof komme, mehr zu Triumph (Prunk) und andern weltlichen Sachen, dann zu Gottesdienst, oder Widerstand den Unglaubigen gebraucht und verschwendet werde." Aber hauptsächlich die deutschen Bischöffe waren dagegen. Es bestand aus etlichen unzufriednen Cardinälen und meist franz. Bischöffen, und der Papst setzte ihm ein anderes im Lateran entgegen. Julius brachte eine Allianz zwischen sich, Ferdinand und den Venezianern zuwegen, welcher selbst Heinrich VIII. von England beitrat; und beinahe auch Max beigetreten wäre, weil auch der letzte Feldzug nichts gefruchtet, und die Franzosen sich zurückzogen, wenn etwas Wichtiges auszuführen war; jedoch ließ er, 1512, die Schweizer durch Tyrol ziehen, welche die Franzosen aus Mayland vertrieben.

Zu derselben Zeit beschäftigte man sich zu Cöln mit einer Reichsexekutionsordnung, und gar mit einer beständigen Reichskriegsverfassung; welch Letzteres aber nicht realisirt wurde; für das erste erfolgte doch die Eintheilung in zehn Kreise. Inzwischen wurde der herumirrende Max Sforza Herzog zu Mayland. Julius verglich sich, als die Venezianer widerspenstig waren, einseitig mit dem Kaiser; und als die Venezianer zum Trotze

1) Schmidt X. 127.

sich wieder mit Frankreich verbinden zu wollen schienen, starb der Papst (12. Februar 1513) und der Medizeer Leo X. kam an seine Stelle. Jene Verbindung geschah wirklich: aber die Erzherzogin Margarethe, Maxens Tochter, Statthalterin der Niederlande errichtete in ihres Vaters Namen zwischen diesem, dem König von England, dem Papste und Spanien, wenn schon mit diesen letztern nicht förmlich, eine neue Lige gegen Frankreich. Allein Ludwig hätte doch, wären die Schweizer nicht gewesen, 1513, Mayland schnell wieder genommen. So aber kam er und die Venezianer ins Gedränge, und Heinrich landete zu Calais. Jedoch Ludwigs schlaue Staatskunst wußte den Bund zu trennen, 1514. Den Papst gewann er schon dadurch, daß er dem noch zu Lyon zum Schein fortdauernden Pisan. Concil entsagte und dem lateranischen beitrat: starb aber schon zu Anfang 1514 über neuen Anstalten gegen Italien; und Franz I. folgte ihm. Max hatte in demselben Jahre durch Heurath zweier Enkel mit zwei Kindern Uladislaus, Königs von Ungarn und Böhmen, viel gewonnen für sein Haus. Franz wußte, besonders da Carl, der als 15jähriger Prinz die Regierung der Niederlande angetreten, wegen Spaniens gebunden war, seine Maßregeln so zu nehmen, daß er nach der gegen die für unüberwindlich gehaltenen Schweizer gewonnenen Schlacht bei Marignano (14. und 15. September 1515) wieder in den Besitz von Mayland kam; und Max mußte sich mit Frankreich und den Venezianern setzen, nach dem Vorgang seines Enkels Carl, der nach seines Großvaters, Ferdinands Tod (13. Januar 1516) mit Frankreich noch im August des Jahrs den Traktat zu Noyon geschlossen.

Zwanzig Jahre waren nun verflossen, seit die Stadt (1495) von den Juden befreit wurde. Allein die erste Befreiung war nur für zehn Jahre. Daß im Jahr 1505 wieder darum nachgesucht worden, ist durch kein besonderes Dokument bekannt, geht aber aus der Befreiung hervor, welche sie izt erhielten; Augsburg 22ten Oktober 1516. Reutlingen hatte gebeten, da die zehn Jahre der Freiheit zu Ende seyen, dieselbe für alle Zukunft zu bestätigen, weil die Wiederaufnahme der Stadt zu merklichem Schaden und Verderben, und zuletzt zu ganzem Verfall reichen und gedeihen würde. Diese Gnade thut ihnen der Kaiser; „also, sagt er, das Sy und Jr Nachkommen in

ewig Zeit auf unser oder unser Nachkommen am Reich begere oder ersuchen keinen Juden oder Jüdin daselbst zu Reutlingen einkommen oder wonen zu lassen nit schuldig oder gebunden; noch durch uns oder unser Nachkommen am Reich, noch sonst jemands andern darumb nit angelangt, dartzu gedrungen oder damit beschwert werden, sondern der Juden haushebliche wonungen bey Inen und in der Statt Reutlingen frey seye, und sich dieser unser Gnad und Freyheit gebrauchen und genießen sollen und mügen. Und ob hinfür ainicher Jud oder Jüdinn ungeverlichen oder sonst in die Stadt handeln oder wandeln würde, die sollen allwegen mit einem gelben ring auf iren Oberkleidern bezeichnet sein." St. A. Von dem nämlichen Ort und Tag ist auch eine Bestätigung des Privilegiums Fori. Unerachtet ihrer Befreiung von fremden Gerichten, klagt die Stadt, werden doch zu Zeiten sie, ihre Bürger und die Ihren um liederlich Sachen für das Kaiserl. Kammergericht, auch des Reichs Hofgericht zu Rotweil, die westphälischen und andere fremde Gerichte gehaischen und geladen. Darauf erwiedert der Kaiser: „Wir geben ihnen von Neuem die Gnad und Freyheit, also daß nu hinfüro in ewig Zeit Bürgermeister Rath und gemeine Stadt Reutlingen umb keinerley welcher Sachen, was das oder die wären, ausgeschieden das unser Kayserl. Person oder Kammer berürte, anfänglich vor unserm Kayserl. Kammergericht oder Hofgericht, noch unserm und des Reichs Hofgericht zu Rotweil, den westfelischen Gerichten noch ainichen Hof= Landes= noch andern Gerichten nicht fürgehaischen, geladen, geklagt, noch wider sie, ihr Leib und Güter nichts gericht, geurtheilt noch procedirt werde: sonder wer Spruch oder Vorderung zue Bürgermeister, Rathe oder gemeiner Stadt zu haben vermeint, daß der oder dieselben das vor den Ersamen unsern und des Reichs Lieben getrewen Bürgermeistern und Räthen der Stätt Ulm, Eßlingen und Schwäbischen Gemündt; desgleichen, wer zue ihren Bürgern, den Ihren oder ihre Leib und Güter zu sprechen hätte, vor einem jeden Statt= und Untergericht der Statt Reutlingen, und sonst nindert anderst wo thuen sollen." Angehängt ist aber: Es wäre denn, daß jemand das Recht an dem obgeschrieben Ende einem über sein gebürliche Forderung versagt, oder gefährlich verzogen würde, der oder dieselben mügen das

suchens, an den Enden, wo ihnen das gebüren will ungefehrlich. Pön ist 20 Mark löthigen Goldes [1]).

Max, schon 60 Jahre alt, wollte seine Tage mit einem Zuge gegen die Türken beschließen, denn Sultan Selym hatte nun auch das Reich der Mameluffen in Aegypten erobert. Er schrieb deswegen 1517 an Leo X.; und der Cardinal Cajetan feuerte auf dem Reichstag zu Augsburg 1518 zur Hilfe an. Aber das Volk wenigstens war schon zu sehr gegen den Papst gestimmt, und es wurde dort schon eine öffentliche Rede [2]) über die Eingriffe des römischen Hofs in die durch Conkordate vestgesetzten Rechte der deutschen Kirchen, und die heimlichen Kunstgriffe der Curialisten gehalten. Zugleich gieng eine Rede herum, die Ulrich von Hutten zugeschrieben wurde, welche behauptete, man müße eher dem Papst Einhalt thun, als den Türken. So wurde nur beschlossen, daß jeder Christ, der kommunizire, $\frac{1}{10}$tel rhein. fl. jährlich, drei Jahre lang, opfern solle. Das Weitere wurde auf den Reichstag zu Worms verschoben, aber Max starb schon den 11ten Januar 1519.

Rings um Reutlingen, im Würtembergischen, giengen indessen Dinge vor, welche in naher Folge höchst wichtig für die Stadt wurden. Schon im März 1500 hatte sich Ulrich mit den Schweizern verbunden; und hielt von nun an vest zu ihnen; er hatte im Pfalzbayerschen Erbfolgekrieg beträchtliche Erwerbungen gemacht, und stärkte sich durch Verträge: so daß er in großes Ansehen, aber auch durch seinen Aufwand in große Geldnoth kam. Auf dem oben berührten Reichstag zu Costnitz erschien er mit 300 Reutern und Sängern und Spielleuten (1507). Seine Vermählung mit der bayerischen Prinzessin, Sabine, H. Albrechts und Kunigundens, Maxens Schwester Tochter, wurde 1511 zu Stuttgart mit eben so viel Pracht gefeiert, als wohl in Ulrichs Herzen Abneigung gegen die Braut war, wegen der er — sie war ihm in seinem 12ten Jahre bestimmt — die brandenb. Prinzessin, Elisabeth, der sein Pfeiffer zu Nürtingen so manches Ständchen mit der Zinke gebracht, hatte verlieren müssen. Auch Reutlingen war [3]) unter den 23 Reichsstädten, die ihre Gesandten

1) n. Priv. 28. 2) Schmidt l. c. 157.
3) Sattler X. 115.

schicken. Der Dekan des Capitels zu Reutlingen war auch dabei. Schon 1812 erbitterte Ulrich den schwäbischen Bund, als er bei Erneurung desselben [1]) nur bedingt beitreten wollte, und dann nicht beitrat. Die erhöhten Auflagen erbitterten sein Volk. Vom erhöhten Weinzoll 1512, den Guldenzoll genannt, wurde Reutlingen wenig beschwert, denn er wurde [2]) von demselben nicht gefordert, wenn der Wein in Reutlingen blieb; und Freitag nach Maria Magdalena (22. Juli) 1518 befahl Ulrich, daß der Zoll, welchen ein neuer Zoller eingenommen, wieder herausgegeben werde, und die Sache beim Vertrag bleiben solle. Aber das Ungeld auf Wein, Fleisch, Mühlen ꝛc., und darum die Verringerung des Maßes und Gewichtes, welche die Verbindung des „armen Koin-Raths" und Empörung zur Folge hatte, und unter Vermittlung des Kaisers (1514) mit dem Tübinger Vertrag endete, mußte auch Reutlingen empfindlich treffen. Als Ulrich durch den Handel mit Johann von Hutten, und Sabinens Flucht (1515) in die größten Verdrüßlichkeiten mit Bayern und dem Kaiser besonders verwickelt; und wegen Unbothmäßigkeit gegen denselben in Acht und Aberacht (1516) erklärt wurde; auch wegen Nichthaltung des Blaubeurer Vergleichs abermals drein verfiel: so wurde er höchst verdrüßlich und mißtrauisch, und wüthete gegen jeden Verdacht. Wer sich mit Schießgewehr in den Wäldern treffen lasse, dem sollen die Augen ausgestochen werden, wurde 1517 befohlen. Und so ist es kein Wunder, wenn, nachdem noch ein Jahr unter solchen Streitigkeiten hingegangen, 1519, eben als des Kaisers Leichenfest zu Stuttgart gehalten wurde, geschah, was gleich zu Anfang folgenden Theils erzählt werden soll.

Erwerbungen der Stadt.

Die ältesten Erwerbungen machte ohne Zweifel der Spital, denn wir finden ihn frühe sehr begütert: allein es wäre zu weitläuftig, diese Einzelnheiten aufzuführen, und von den ältesten

1) Datt. II. 21. 2) a. Priv. 118.

haben wir keine Urkunden. Daher denke ich die bestimmten Nachrichten über die größern Erwerbungen überhaupt voraus zu schicken, und dann das Merkwürdigste der kleinern nachzutragen. Dabei werden die geneigten Leser verzeihen, wenn ich hier meist ein trockenes Urkundenverzeichniß gebe, weil eine fließende Erzählung, welcher die Urkunden doch hätten unterlegt werden müssen, den Raum des Buches überschritten haben würde.

Die älteste dokumentirte Erwerbung ist die **Schönbuchsgerechtigkeit**, welche, von Graf Rudolf, dem Scherer, zu Tüwingen, der den Schönbuch als Reichslehen besaß, um 740 Pfund Heller, im Jahr 1310 erworben, in dem Recht bestand, um bestimmten Preis allerlei Holzbedarf aus dem Schönbuch zu beziehen. Bemerkenswerth ist, daß die Juden ausdrücklich eingeschlossen sind. Da gewiß Mancher die Preise gern wissen möchte, so will ich diesen Theil des Briefes hersetzen:

Dez ersten swer ze ainem huse howen wil, ez sie (sey) groz oder claine, der sol vns alder (oder) vnsern phlegern gebe zehen Schillinge haller, vnd sol howen swez er darzuo bedarf. Swer aber ainlizziger (einzelner) hölzer bedarf, der sol geben ie vmb ainen aichinen boum, er sie groz oder claine, sehs haller, vnd vmb ainen buochinen boum vier haller. Ist aber daz in ain Ganntener (Faßbinder) howet, der winuäßer (Weinfäßer) machen wil, der sol geben ainen schilling. Es sol ouch ain Wagener geben iegeliches tages von der are vier haller, swez er ze sinem antwerk bedarf. Swer ouch mit ainem karchen vert in den walt nah brenneholz ain iar, der sol geben drie schillinge haller; vert aber er mit ainem wagen so sol er geben sehs schillinge haller. vnd suln howen rehten how, daz ist aune aichines vnd buochines, vnd aune bernde (bärende gl. tragbare) boume, daz sind Birboume vnd affolterboume (Apfelbäume). Swer aber vber ruggen (Rücken) uus dem walde holz fuoret mit rossen oder mit eseln, der sol geben des iares nün haller. Swer ouch rehtes howes phäl oder gerten howet, der git iegelicher verte von dem karchen vier haller, vnd von dem wagen aht haller. Der aber howet rehtes howes raiffe, sie sien besnitten ald vnbesnitten ainen karchen vol, der git sehs haller, vnd von dem wagen ainen schilling, zu ieglicher verte. Wellen auch die smide von der stat selbe kol machen in dem walde, so suln si geben ie von der are

des iares ein phunt haller. vnd suln ouch rehten how tuon. Wil aber ain uusman (Auswärtiger) kol machen, vnd wil daz füeren in die stat, der sol mit vnsern vorstern dingen als er mag, vnd suln si ime dez nit verzihen (hindern).

Der aber ainen karchen vol aichiner rinden us dem walde fueren wil, von ligendem holze der git drie haller ie von der verte.

Das erste auswärtige Dominium der Stadt besteht in dem Recht an die Kirche zu **Ober-** und **Unterhausen**, an welchen Dörfern Achalm, Veringen, Greifenstein, die Rempen Theil hatten. — 1355 kaufte den Greifenst. Antheil Würtemberg. — Das Patronatrecht hatte bis zum Uebergang an die Krone Würt. Reutlingen, die Confirmation Würtemberg.

Zu Reutlingen 1331 verkaufte Heinrich, Graf von Veringen, mit Einwilligung des Bischofs zu Costanz, der sein Sigel an den Kauf hängte, seinen Hof, genannt der Widemhof, gelegen im Dorf (villa), genannt von Husen, unter Honowerstaige, bey der Stadt Ruttlingen, Constanzer Diöcese, welcher Curie das Patronatrecht der Kirche in Husen angehört, mit Aeckern 2c. und dem ganzen Inhalt, Jurisdiktion und Zubehörden, — dem Hugo, genannt Spehtzhart, Priester von Ruttlingen, um 190 Pfund Denare, Häller Münze. Die Zeugen, bei welchen ohne Ausnahme nach dem Taufnamen: genannt von (dictus de, die Urkunde ist lateinisch) steht, sind folgende: Walther, genannt von Haingen, Bürgermeister; Wernher, genannt von Hurnbog, Schultheiß; Ernst, genannt von Witch (Wittige); Ulrich, genannt von Stemi; Ulrich, genannt von Zimbermann; Burkhard, genannt von Schretz; Cunrad, genannt von Wigli; Cunrad, genannt von Müdel; Walgger, genannt von Golgg, Richter in Rutlingen.

Zu Reutlingen, 1354, dotirt und verbessert Friedrich von Rutlingen, Priester, Rektor der Kirche in Husen, mit Einwilligung Hugo Spehtzhart, Priesters, Prämissarius oder Caplans zu Reutlingen, des Patrons benannter Kirche, mit mancherley Gütern den Altar in Unterhausen vor dem Chor, der Maria und allen Heiligen geweiht. Das Präsentationsrecht eines Caplans dazu soll nach dem Tod des Stifters genanntem Hugo, oder nach dessen Tod dem Patron der Kirche in Husen, dem Rektor

dieser Kirche und dem Dekan in Reutlingen zustehen. Im Verlauf ist von einer Marienkapelle in Oberhausen (in superiori villa), von den Vorfahren (antiquioribus) geweiht, die Rede, wo der Caplan vorigen Alters auch zu funktioniren habe. 1355 folgt die Confirmation des Costanzer Bischofs Johannes.

1360 nächsten Freytag vor St. Gerientag bekennt Maister Cunrat Spehtzhart, Schulmeister zu Reutlingen, daß er den Feldsiechen-Lüten zu Reutlingen, „die ihr Wohnung hant bey St. Catharinenkapelle", zu kaufen gegeben seinen Hof, genannt den Widemhof, der gelegen ist im Dorf zu Husen, wohin gehören Kirchensatz und Vogtey der Kirche und der Lüte, die davon belehnt sind, mit allen Rechten, — um 26 Pfund Häller als jährl. Leibgeding für ihn; nach seinem Tode war nicht mehr zu geben. Nur bedingt er, „daß den Feldsiechen jährlich davon fallen sollen 6 Pfund Häller an ihren Tisch, und auch an der Gesunden Tisch, die bey ihnen sind, um ihr Mahl zu bessern." Ihre Einwilligung bezeugen Dietrich Spehtzhart und seine Schwester Wille (Williburge). Zeugen sind Ruf Wigant, Bürger-Meister zu Reutlingen; dann Walker Golgge, Bernhard Spiegel, Ulrich und Eberhard die Ungelter ꝛc. Richter zu Reutlingen.

1397 giebt der Vikar des Bischof Burkhart zu Costanz dem Dekan des Dekanats in Rutelingen auf, den, vom Maister und den Siechenpflegern (Procuratores pauperum infectorum) in Rutlingen zur Kirche im Dorf Husen, an dem Hügel, gemeiniglich die Honower Staig genannt, gelegen, — präsentirten Heinrich, genannt Hösler von Rutlingen, welchen er investirt, in Amt und Rechte einzusetzen.

In der Mitte des 15ten Jahrhunderts war Reutlingen in Sorgen wegen der von gewissen Edeln vorlängst erkauften Güter und des Patronatsrechts der Parochialkirche St. Johannis zu Hausen. Daher baten die Rektoren oder Maister des Spitals oder Sondersiechenhauses (domus leprosorum) bey der Parochialkirche St. Peters, ausserhalb der Mauern der Stadt Rutlingen (oppidi R.) gelegen, den Papst Paulus um Bestätigung ihrer Rechte. Dieser trägt dem Probst zu Sündelfingen die Untersuchung auf; Rom 1465.

In einem an der Wand der Sakristey zu Unterhausen angebrachten Verzeichniß der seit der Reformation hier angestellt gewe-

senen Geistlichen wird im Jahr 1567 zuerst M. Eusebius Beger genannt.

Um dieselbe Zeit kam wenigstens in die Hände von Reutlingens Bürgern **Bronnweiler** oder **Brunnweiler**, später, und in den hiesigen Protokollen meistens, aber gegen die älteste Schreibart, und selbst gegen die Aussprache, die Broweila lautet, Braunweiler geschrieben. Der Name kommt wohl von einer mit der Wisatz sich vereinigenden Quelle. Fizion ist sehr kurz dabey. Er giebt nur an, daß die Kirche daselbst von dem Ueberreste der Baumaterialien unsrer Marienkirche erbaut, und dann von Reutlingen ein Pfarrer gesetzt worden sey; — der zu seiner Zeit lebende war ein Reutlinger Ulrich Leupold. Dieß ist aber nur Sage, welche das Eigenthumsrecht der hiesigen Kirchenpflege an die dortige Kirche erläutern soll. Die Bronnweiler-Sage giebt ihre Kirche für einen uralten Wallfahrtsort „zu unserer lieben Frauen in Bronnweilen" aus; und diese wird schon durch die Verschiedenheit der Bauart des Langhauses und des später erbauten Chors samt dem Thurme, wie auch durch die Bildergruppe bestätigt, die rechts vom Altar in einer Nische steht. Es sind 3 hölzerne Figuren in Lebensgröße, 3 Frauen, wovon die eine die Mutter Gottes in höchst gesegneten Umständen. Diese ist ohne Zweifel die Kirchenheilige, und erst später an ihre itzige Stelle gesetzt. Daß es ein Wallfahrtsort gewesen, erhellt nicht nur daraus, daß „unsre liebe Frau zu Bronnweilen" in den Urkunden zur stehenden Redensart geworden, sondern noch mehr daraus, daß in einem Stiftungsbriefe, wo Herter von Hartenek, Landvogt zu Mömpelgart, und Anna von Stetten, seine eheliche Hausfrau, eine Jahrzeit zu Seelmessen anrichten, steht: zu Brunweiler, da unser liebe Frau gnädig ist. 1432. Laßt uns nun sehen, was die Urkunden über die Besitzer von Bronnweiler, und der damit verbundenen **alten Burg** und **Hugenberg** sagen.

Im Jahr 1315 (St. A.), nächsten Zinstag nach St. Lucien verkauften Albrecht, Commenthur des Hauses zu Hemmendorf, und die Brüder alle gemeinlich desselben Hauses, St. Johannes Ordens des Spitals zu Jerusalem, Wernhern Hurembuogen, einem Bürger von Reutlingen, und Volkern, dem Amman von Rotemberch, als ein rechte, frige (freye), aigen, das Gut ze

Altemburck, und das Dorf ze Brunnewiler, das sie frilich (frey) und liteclich (lediglich, ledig) haben herbracht biz uf disen heutigen Tag, um 300 Pfund guter Häller Pfenninge. Es ist unter der ausführlichen Beschreibung ausdrücklich genannt der Kirchensatz der Kirchen, so da lit in demselben Dorfe. Datirt ze Rotemberch, nach Gotts Geburt 1315.

1393 nächsten Zinstag vor St. Vitz Tag verkauft Ulrich, der Amman, Volkers seelig des Ammans Sohn, Bürger zu Reutlingen, seinen lieben Vettern, Wernher Hurmbogen und Volker Hurmbogen, dessen Sohn, Burgern zu Reutlingen die alte Burg und Hugenberg, das Wiler, woran er ein Theil von Wernhers Sohn von Hugenberg erkauft, ein andres durch Mätzen (Mathilde), seine ehliche Wirthinn, erblich erhalten hatte, — um 156 Pfund Häller. Es sint hier Wiesen und Burgstall angeführt. An Brunwiler muß Volker Hurnbog wenigstens bald Theil bekommen haben, denn 1405, als ein Brunwiler Bürger an Fritz Hurnstein von Gomaringen ein Gut verkauft, heißt er jenen seinen Herrn, dem Zinse aus dem Gut giengen.

Nun müßen diese Besitzungen theilweise, wohl auch durch Heurath, auf andre Geschlechter übergegangen seyn. 1415 legte, wie wir sahen, Heinrich Spiegel den Grundstein zum Chore der Bronnweiler Kirche; er muß also im Besitz gewesen seyn. Wie es sich damit verhalte, sehen wir klarer daraus, daß obgenannter Herter 1432 zehn jährliche Schilling stiftet „an unser lieben Frauen Buwe des obgeschriebenen Gottshuses"; es ist aber nur von 4 Priestern des Gotteshauses die Rede gewesen. Und die 10 Schilling sollen „solchen Pflegern gegeben werden, die den Bau ausrichten." Dieser Bau brauchte also auch geraume Zeit. 1434 verkauft ein Ginninger eine Wiesen „unser lieben Frauen und den Heiligen gemeinlich zu Bronnwiler an den Buwe derselben Kirche." 1435 am nächsten Donnerstag nach Bartholomä verkaufte Cunrat Walker und Anna Hurmbogin, seine eheliche Hausfrau, Bürger zu Reutlingen, dem Erbaren weisen Eberhard Bähten, der Zeit Bürger-Meister zu Reutlingen, ihr Dritt-Theil an Brunnweiler, an Hugenberg, und an der alten Burg, um 90 fl. Im nämlichen Jahre an St. Martins Abende verkauften Cunrat Ungelter, Burger zu Reutlingen, und Agatha Hurmbogin, seine eheliche Hausfrau,

ihr dritte Theil, das ihnen von den vorgenannten Orten angefallen, an den vesten Cunrat Truchsäßen, Heinrich Truchsäßen Sohn von Nünhausen, — um 100 Rheinische Gulden. Dieser Conrad Truchsäß saß zu Bronnweiler; und weil er 50 fl. am Kaufschilling schuldig blieb, legte er 2½ fl. Zins in das erkaufte Gut. Muß man daraus vermuthen, daß Heinrich Spiegel auch ein Drittel durch Heurath einer Hurmbogin erhalten? Allein das Ganze kam wieder an den Hurmbogischen Mannsstamm, wie die folgende Urkunde zeigt.

1437 verkauft Wernher Hurmbog, Volker Hurmbogen seeligen Sohn, Bürger zu Reutlingen, den Erbarn wisen Lüten, Bürger-Meister und Rath und den Bürgern zu Reutlingen, sein Wiler Brunnwiler mit der Kirchen, dem Kirchensatz, der Kastenvogtey, der Vogtey 2c. ferner den Wiler Hugenberg, und sein Gut, das man nennt die alte Burg, — um 330 fl. Zu Vertigern hat er gesezt Heinrich Truchsäß von Nünhusen, und Jerg Truchsäß, dessen Sohn, seine lieben Vettern, und Cunrat Ungelter, seiner Schwester Mann.

Demnach war die Kirchenpflege zu Bronnweiler rechtlich in Reutlingens Händen; und daß das Recht ausgeübt wurde, erhellt aus Folgendem. 1443 wird zu Brunnweiler zu Recht gesessen; und ein Streit zwischen den Klosterfrauen zu Pfullingen, und Paul Remi und Berthold Kyzi, Bürgern zu Reutlingen und der Zeit Heiligenpflegern unsrer lieben Frauen zu Brunnwyler, wegen eines Holzes entschieden. 1474 verkauft das Gotteshaus Alpirspach Conrad Schultheißen, Bürger-Meister, und Wernher Uber, Altschultheiß zu Reutlingen, beiden Pflegern unsrer lieben Frauen zu Brunnweiler 13½ Schilling aus dem Jägerlehen daselbst um 10 fl.

1459 wurde ein Streit zwischen Würtemberg und Reutlingen wegen der Vogtey zu Brunnweiler geschlichtet. Würtemberg behauptete, der Weiler sey zu Gyningen gerichtbar, weil nach Zeugenaussagen Leute aus jenem dahin zu Gericht gegangen seyen; auch Gyningen den Brunnweilern Beystand geleistet, z. E. von den Feinden geraubtes Vieh wieder zugeführt habe. Reutlingen erklärt dagegen, das Leztere könne blos aus Nachbarlichkeit geschehen seyn; und das Erste sey ohne ihr Wissen geschehen. Die Stadt habe ihren Schuldheissen daselbst gehabt, und es

seyen, wie sie aus Urkunden bewiesen, über hundert Jahre, entweder die Ihren oder die Stadt selbst im Besitz des Orts gewesen. Der schiedsrichterliche Bescheid sprach die Vogtey Reutlingen zu, wenn es die Sache noch eidlich erhärte: aber der Graf erließ den Eid.

Die Sage will, daß die Bronnweiler Kirche einst auch die Pfarrkirche von Gönningen gewesen, einem ehmals Stöffel'schen Städtchen, und daß 3 Brüder von Stöffeln beym Ort ihre Sitze gehabt. Davon fand ich keine Spur.

Ohmenhausen, Omenhausen, in den ältesten Urkunden immer **Ummenhusen,** auch **Humenhusen,** dessen Wortbedeutung sich kaum vermuthen läßt — es könnte von halbkreisförmigem Bau um die Güter benannt seyn, — kam weit früher in den Besitz der Stadt. Schon 1313 giebt Herr Cunrat von Stophelen dem Ersamen Mann Albrecht dem Giren, Bürger von Reutlingen 4 Pfund Häller Gelts auf seinem Hof zu Humenhusen, und aus dem Layenzehenden, der in den Hof gehört, um 40 Pfund Häller zu kaufen. 1357 verkauft der Convent zu Offenhausen, Prediger Ordens, dem hiesigen Spitale 3 Pfund Heller, „die gehen aus dem Gut zu Ummenhusen, das Albrecht von Stöffeln den Bürgern zu Reutlingen zu kaufen gegeben." Und gleich im folgenden Jahre 1358 verkauft wohl derselbe Albrecht, „der zu Ummenhusen gesessen ist", dem Bürger-Meister und dem Rathe gemeinlich und den Bürgern der Stadt zu Reutlingen „sein Dorf zu Ummenhusen mit allen Rechten und Zugehörden, als er es inne gehabt, mit Gericht, Vogtey, Leut und Gut; auch die Mühle zu Bronnweiler, um 650 Pfund guter Heller. Es sind 7 Adelige Zeugen und Bürgen dabey: Albrecht von Stöffeln, seines Vetters Sohn; Heinrich der Halfinger, der alte; Anshelm von Halfingen; Hainz von Halfingen, seiner Schwester Sohn; Wernher der Schenk von Andeck; Cun der Schenk, der Kilchherr, dessen Bruder; Fritz der Besserer, und Wernher von First. Nach Beger [1]) wurde der Ort von dem Hospital zu Reutlingen den Herrn von Wildnow im Jahr 1378 abgekauft. Auf jeden Fall liegt darin eine Unbestimmtheit. Ich finde gar keine Kaufsurkunde mehr darüber. Waltet kein Irrthum vor, so

1) Rur. Cap. p. 53.

kann blos, wie auch Pr. Memminger annimmt, von einem Theil des Orts die Rede seyn. 1363 verkaufte auch Wolf von Ummenhausen dem Spital einen Wiesenplaz daselbst für die Siechen.

Wenn die Vorrede zum pfarramtlichen Lagerbuch des Orts, d. d. 12 May 1712, sagt, daß der Ort schon etlich und 90 Jahr früher, also etwa 1620, ein Filial von Braunweilen gewesen, und auf der ganzen Inwohnerschaft unterthänigst und gehorsamstes Suppliciren die erste Pfarr allda errichtet worden sey; Prof. Memminger hingegen (O. A. R.) behauptet, der Ort sey bis 1697 Filial von Möhringen gewesen: so kann dieß, um so mehr, da schon 1658 Johann Wilhelm Knapp sich in den Kirchenbüchern als Pfarrer angiebt, unrichtig erscheinen; und man wollte es schon in Pfarrberichten dahin berichtigen, daß die Todten von Ummenhausen, wie auch von andern benachbarten Orten, auf den Kirchhof zu Möhringen, auf dem sogenannten Todtenweg, gebracht werden mußten. Allein alle Schwierigkeit fällt weg, wenn man Folgendes beachtet. Umenhausen war unstreitig Filial von Möhringen, hatte aber früh seine eigene Kirche. Dieß beweißt folgende urkundliche Darstellung (St. A.). Der Zehende des Filials Ummenhausen gehörte dem Rektor der Kirche zu Möhringen. Nun bekam aber Cunrat (de Husen) von Hausen, Rektor daselbst, Streitigkeiten darüber und über andere Rechte der Kirche zu Möhringen mit Heinrich Härder, Advokaten und Protektor der Kirche daselbst. Diese wurden durch friedlichen Compromiß dermaßen beygelegt, daß der Rektor den Zehenden behalten, hingegen wöchentlich eine Messe zu Ummenhausen lesen solle. Genannter Rektor und die Filialisten legten den Vertrag dem Bischof zu Costanz, Heinrich, zur Bestätigung vor; dessen Vikar ihn bestätigte, 1443 den 14ten October. Von 1492, den 18ten October, ist eine Confirmation des Costanzer Vikars — Bischof war Thomas — vorhanden über Gründung und Dotation einer fortdauernden Messe am Hochaltar der Capelle des Weilers (villae) Ummenhausen, welche geweiht ist der gebenedeiten Maria und dem heiligen Nikolaus, geschehen durch den Magistrat der Bürger und die Bürgermeister der Stadt (oppidi) Rutlingen; doch ohne Präjudiz und Schaden der Parochialkirche Möhringen „uff den Herrdern.“ Nach einem Kaufbrief wurde 1392 eine Gilt an St. Nyklausen und die Heiligen gemeinlich zu Humenhusen verkauft. Allein

Reutlingen errichtete, wie ich später ausführlicher zu zeigen gedenke, nach der Reformation, eine von Möhringen unabhängige Pfarre zu Ummenhausen, worüber der Streit erst 1697 sich endete, so daß also Prof. Memminger, dem auch Beger beystimmt, völlig Recht hat. In jener Zwischenzeit wurde wegen schlechter Stellung des Pfarrers der Dienst hie und da auch von Bronnweiler aus versehen. Zu Fizions Zeit, welcher den guten Wein des Orts rühmt, wurde ein alter Pfarrherr — den Namen nennt er nicht — der aus Franken nach Reutlingen gekommen, aus Barmherzigkeit dahin gesezt. Ludwig Kleinschmied, der viele Streitgkeiten mit dem Magistrat hatte wegen Abgaben, und abgeschafft wurde, versah die Stelle während des 30jährigen Kriegs von Bronnweiler aus; daher obige Nachricht. Den 18ten September 1652 sollte Ummenhausen durch M. Joh. Carl Neuscheler, den der Magistrat nach Vollendung seiner gesezlichen Studien, und nach rühmlich erstandener Prüfung dahier, noch länger auf der Universität Tübingen unterstützen wollte, — von Tübingen aus versehen werden. 1653 vikarirt Jakob Schumacher von Ulm, Theol. stud. etliche Wochen mit Beyfall zu Bronnweiler und Ummenhausen.

Noch früher erwarb der Spital **Wannweil.** Dieser Ort, ursprünglich nur Wile, Weiler, genannt, hat wohl unstreitig seinen Beynamen von der flach konkaven Lage, von welcher nicht nur daselbst die hintere Wanne, sondern auch ein hiesiger Distrikt den Namen hat. Reuttlingen, von Gottes Geburt 1333 an St. Martinstag (St. A.) verkauft Albrecht von Blaggenstain (Blankenstein), mit Willen Bertolds von Blaggenstain, des Kilchherren zu Eningen, seines Bruders, den Widemhof und Kilchunsatz der Kilchen ze Wile bi Betzingen, der ihm von seinem Vater selig als Erb angefallen, mit allen Rechten und Gütern; und alle die Gut und Lüte, die er bisher gehebt ze Wile aun (ohne) den Kilchunsatz, den Erbern Bürgern und dem Spital ze Rutlingen, um 240 Pfund Pfenning Haller. Sind die sogenannten Ruinen von Schalggenburg Ruinen von Blaggenstain? Zu der Kirche zu Weil gehörten auch Güter zu Kusterdingen, zu Altheim bey Böblingen, zu Eglingen auf der Alb. Die Herrn von Blankenstein trugen auch Güter zu Weil zu Lehen vom Bischthum Kostanz. Um diese hielt Berthold, genannt Vasolt, Bürgermeister zu Reutlingen bey Bischof Nikolaus an; und dieser

beschloß, sie Reutlingen zu verleihen: aber erst sein Nachfolger Ulrich verlieh sie wirklich, Gottliebon 1346.

Die Rektoren des Armenhospitals zu Rutligen stellten dem Papste, Paul II., vor: Schon längst haben die damals lebenden Rektoren von einem gewißen Albert von Balggenstain (Blankenstain) mit Einwilligung seines Bruders und andrer Blutsverwandten gewiße Waiden, Wälder 2c. nebst einigen Kolonisten und Inwohnern, gewissen Zehenden und dem Patronatrecht der Parochialkirche St. Johannis zu Wannwyle für eine gewisse Summe erkauft. Dieselben haben auch verschiedene taugliche Personen zu jener Kirche dem Ordinarius des Orts präsentirt, und der Güter und Einkünfte ungestört genossen. Da sie aber befürchten, molestirt zu werden, so bitten sie um päpstliche Bestätigung. Der Papst giebt nun den 21ten März 1465 dem Propste zu Sündelfingen den Auftrag, die Sache zu untersuchen, und nach Befinden zu bestätigen. Reutlingen den 10ten März 1467 ertheilt Johannes Tegen, Probst zu Sindelfingen die Bestätigung.

Von 1476 ist ein Instrument vorhanden, daß Bürgermeister und Rath samt den Pflegern des Spitals zu Rutlingen dem Priester Cunrat Golthar die Pfarrkirch zu Wanwil geliehen haben, mit dem Beding, „das obgemelt Spitaul und Castenvögt laussen zu beliben (lassen zu bleiben) bey der Inkorporation, als die Kirch den armen Siechen in dem Spitaule vnd och dem Spitaul zukome."

Wann es die Gerichtsbarkeit erhalten, haben wir gesehn. Zu Fizions Zeit war Pfarrer dort Andreas Nach von hier.

Gomeringen, später **Gomaringen**, von der Wissaz durchflossen, welche an den Wisant mahnt, der in der Vorzeit seinen Durst daran gestillt haben möchte, — ist die einzige der hiesigen Besitzungen, die wir in uralten Zeiten lange im Besitze Eines adeligen Geschlechtes finden, welches erst gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts, wo nicht erloschen ist, doch in Gomeringen ausgestorben. Ob es vom Orte, oder der Ort von ihm seinen Namen erhielt? wer mag es entscheiden? Friederich und Hugo von Gomeringen [1]) unterzeichnen schon 1191 den Freiheitsbrief, welchen Pfalzgraf Rudolf von Tübingen dem Kloster Bebenhausen

1) Bes. rediv. doc. mon. 357.

giebt. 1270 verkauft [1]) Friedrich von Gomeringen dem Kloster Bebenhausen einige Güter zu Waldhausen. 1342 giebt „der Wilde von Gomeringen" des Spitals Pflegern eigene Leute zu kaufen. 1357 war [2]) ein Wernher von Gomeringen Abt in Bebenhausen. 1366 an Lorenztag giebt Eglolf von Gomeringen, Eglolfs Sohn, August. Mönch im Kloster zu Tübingen (St. A.) Fritzen von Gomeringen, des Wilden seel. Sohn, ein Pfund Heller jährlich um 16 Pfund zu kaufen. 1337 entlehnt auch Egloff von Gomeringen und Dieme, sein Sohn, Friedrichs von Gomeringen, Ritters, Vetter Geld von Wernher Hurnbog, Schultheißen dahier. Dieß ist wohl ohne Zweifel eben der Fritz, welcher, wie wir sahen die Spiegelin, die 1371 hier starb, oder doch begraben liegt und Fritzen des Wilden Sohnsfrau heißt, zur Gemahlin hatte; eben der, welcher Fritz von **Stockach** genannt wurde, und zu Stockach saß. 1368 nächsten Freitag nach Matthias giebt Gerung der Värwer (Färber) von Ruttlingen Fritzen von Gomeringen, den man nennt von Stockach, zu kaufen 6 Pfund Heller die er hatte aus den Gütern zu Stockach, um 120 Pfund Heller. Zeugen sind Walker Bächt und Walker Golgge. 1379 übergeben [3]) Burkhard und Werner von Gomeringen ihrem Vetter, dem Abt Werner zu Bebenhausen ihr Viertheil an der Burg nebst Fronhof und Kirchensatz; und 1393 ist Peter Abt in Bebenhausen.

So fiengen die Besitzungen an, sich zu zerschlagen; und es gieng durch die weibliche Linie immer weiter. 1387 an St. Vincenz verkaufen Johan Gremlich von Pfullendorf und sein Sohn Hans, ingesessne Bürger zu Pfullendorf, an Abt und Convent zu Bebenhausen, Ordens von Citel, — so oder der graue Orden wurde damals der Cistert. Orden gewöhnlich genannt — das Weiler S t o c k a c h, das Fritzen seel. von Gomeringen war, und dem Vater von Betun (Elisabeth) von Sulmingen, seiner ehlichen Hausfrau, — deren Mutter also wohl von Gomeringen war — angestorben war, um, ohnezehen 300 Pfund Heller. So war der Ort wieder an alte Besitzer gekommen; denn als Papst Gregor IX das Kloster Bebenhausen in Schutz nahm, so

---

1) Cruſ. III. 2. 21. 2) Sattl. Top. G. W. 574.
3) Sattl. l. c.

waren unter den Klostergütern [1]) Güter in Stokka, und [2]) 1245 überträgt Graf Albert von Hohenberg, genannt von Rottenburg, sein Gut zu Stocha dem Gotteshauß Bebenhausen; 1323 hingegen verkauft dasselbe seinen Weiler zü Stockach um 200 Pfund an Friedrich von Gomeringen. Aber 1399 besaß Stockach Conrad Vogt von Veringen, dem das Dorf von „seines Weibs Vater" als Erb, aber verpfändet, angefallen war. Er lößte es mit 300 Pfund Heller. Dieß steht in einer Urkunde desselben Jahres, am nächsten guten Tag vor St. Margarethen, worin die Entscheidung eines Streits zwischen dem Genannten, und Eberhard Bächt nebst den Renzen von Uetembrugg (Jetenburg) enthalten ist, welche von einem Eignen des Orts eine Gilt gekauft hatten, die Conrad anfocht. Das Schiedsgericht, vor welchem Conrad „als ein freier Schwab" — dieß kommt wiederholt vor — stand, wurde zu Reutlingen gehalten; und Er behielt Recht. Schiedsrichter waren: Hans Epp, ein gemain Mann, d. h. der gemeinschaftliche Obmann; Hainz Spiegel, zu diesen Zeiten Bürgermeister zu Reutlingen, und Sifrid Kaib, Schuldheiß zu Reutlingen, von Seiten Conrad Vogts; und von der Gegenpartey Eberhard Bilzing, und Cuon Müder, Richter dahier. Von dieser Familie giengen Gomeringische Güter auf die Rempen über. 1445 nächsten güten Tag vor Johannis Bapt. geben Conrad Vogt von Veringen, Pfaff Friedrich Vogt, Kirchherr daselbst, Pfaff Hans Vogt, Erasmus Vogt, zu Dietfurt gesessen, alle vier Gebrüder, und Guta von Gomeringen, ihre Mutter, Wittwe, zu kaufen der Erbarn frommen Frow Elsbethen Sorgin, Melchior Remppen seel. von Pfullingen ehliche Wittwe — Caspar Remp war nach einem Giltbrief von 1449 ihr Sohn, und Fritz Remp und Ursula von Tierberg ihre Schwiegerältern — ihren Weiler Stockach, an dem Morbach gelegen, ihren Hof zu Stockach, des Herren Hof genannt, nebst drei andern Höfen; ferner ihren Theil an der Burg und an dem Turne zu Gomeringen, ihren Theil an dem Gerichte, an der Vogtey, an Zwingen und Bännen ꝛc. ihren Theil, d. i. $\frac{1}{8}$ am Kornzehenden daselbst; „und von demselben 8ten Theil gehört

1) Possessiones in Tusslingen et in Stokka, Bes. dom. rediv. 574.
2) Pr. Memminger O. A. R.

ein viert. Theil Frizen von Gomeringen," ihren Theil am Heuzehenden und an der Holzung; ihren Hof zu Gomeringen, genannt der Burghof; endlich Gilten, Zinse, Dienste, zu dem noch ihren Hof zu **Hinterweilen**. Dieß alles um 1600 guter genemer Italiger Rinischer Gulden. Von besagtem Fritz von Gomeringen muß dann, außer dem, was er von seiner Mutter erbte, noch Weiteres von Gomeringenschen Gütern an Caspar Rempp gekommen seyn, denn 1483 eignet der Markgraf von Baden auf mehrmaliges Bitten Jakob Schenkens von Stauffemberg, dessen Vettern, Caspar Rempen von Pfullingen, die Lehengüter zu Hohenrain zu, die von dem Markgrafen zu Lehen giengen, und etwa (ehedem) von Fritz von Gomeringen seel. an Casparn gekommen, und sydher von Baden aus als Mannslehen getragen worden. Und 1492 sagt der Markgraf zu Baden Jakob Schenken von Stauffenberg in Absicht auf die Lehengüter „zu **Ziegelhäuser** und Hohenrain," als die des Markgrafen Christophs Vater, Carl, ihm als verfallen Lehen — wohl nach Fritzens von Gomeringen Abgang — zu Lehen gegeben, der Mannschaft, Glübde und Eide frey, und eignet sie ihm. 1426 finde ich Junker Ruff von Gomeringen und Hans Pflum von Kusterdingen zu Ziegelhäusern gesessen. 1473 an St. Galli Tag erhält Barbara Kemlerin von Gomeringen von dem Junker Caspar Remp von Pfullingen die untere Mühle zu Gomeringen als Erblehn um jährlich 3½ Pfund Heller.

Neben den Rempen kamen aber die von Tachenhausen in den Besitz Gomering. Güter. Der Anfang der Güterbeschreibung dieser Familie heißt: Ich Wolf zu Tachenhausen han zu Gomeringen dieß hienach geschrieben Nutz, Zins und Gilt. Item das Achtentail der Nutz an dem Zehenden zu Gomeringen und das Achtentail des Lehens an dem Kirchsatz, und den Tail in der Burg, der Fritzen von Gomeringen seel. was, den man nämpt den Wilden — dieser muß nach Obigem 1366 todt gewesen seyn, — und sinen Tail an der Vogty, und an Frevel und an Fellen (Fällen) und an allen Rechten und Gewohnheiten. Und in der 1470 — 75 renovirten Beschreibung kommen mehrmals Güter, die an Junker Casparn — so heißt er gewöhnlich ohne den Geschlechtsnamen Remp — und etliche mahl solche, die an die von Bebenhusen stoßen, vor. Ferner heißt es etliche

mahl, daß ein Bauer das Eine Mahl Tachenhausen, das andre denen von Bebenhausen bauen müße. Zugleich findet sich in dieser Beschreibung auch die erläuternde Bemerkung: „an dem Wolfbühel," haißt zu den Ziegelhusern, wegen zwölf Mansmahd Wiesen. Bestimmtes giebt uns eine Vergleichungsurkunde über das Vogtrecht von 1465. Laut dieser besaß Caspar Remp von Pfullingen die Hälfte, und von seiner Mutter wegen $\frac{1}{8}$ Theil, Bebenhausen $\frac{1}{4}$, und Tachenhausen das noch übrige $\frac{1}{8}$ Theil.

Tachenhausen, die Rempen, das Kloster Bebenhausen sind also izt die Besitzer. Und zuerst kam der Tachenhausensche Antheil an Reutlingen. 1482 nächsten Zinstag nach St. Johannis Bapt. giebt Wolf von Tachenhusen — auf dem Sigel steht Dachenhusen — der ältere, nebst seinen Söhnen Aulbrecht und Wolf von Tachenhusen dem Almusen der Spenden zu Rutlingen und seinen Pflegern an dessen Statt eine Vollmacht an seinen Amtmann zu Gomeringen; da er seinen Theil zu Gomeringen mit Leuten und Gütern und andrer seiner Zugehörde — es werden, heißt es, im Kauf zehen Mann und neun Frauen lipeigen (leibeigen) Lüt benämt — an jene Obigen verkauft, wer dem Spital noch nicht gehuldigt, huldigen zu lassen. St. Greg. in der Fasten 1488 trifft dann Caspar Rempp von Pfullingen mit Bürgermeister und Rath, des Spitals der Armenleute wegen, „so das Spital zu Reutlingen des Kaufs halb um den (von dem) vesten Wolf von Tachenhausen und seine Söhne zu Gomeringen, zu Gomeringen erkauft, sitzen hat" folgende Uebereinkunft. Genannte Leute thaten und thun biß izt dem Rempp jährlich einen Frondienst für das Recht, die Weide zu Hohenrain zu genießen, die vormahls sein Lehen von Baden war, izt eigen ist. Dieß Recht wird, die Winterweide ausgenommen — drei Wochen vor Jergentag muß ab den Egerten, und 14 Tag vor St. Jerg. von den Brachäckern gefahren werden — wieder gegeben, so daß die, welche Roß haben, jährlich eine Fronfahrt nach Reutlingen, Tübingen, Pfullingen, andre einen Frondienst mit dem Leib thun; und ihre Anzahl an den 33 Schilling geben, welche die ganze Gemeine zu Gomeringen dem Remp wegen dieser Waide giebt. Darum hat sich auch Reutlingen des $\frac{1}{8}$ der Vischenz am Wasser zu Gomeringen begeben. Sollte aber Abt und Convent zu

Bebenhausen den Kempen ihren Theil der Vischenz anbehalten, durch Recht oder sonst, so könne die Stadt ihre Rechte auch vornehmen, müße aber zu Obigem noch vier Pfund Heller jährlich bezahlen.

Bald erwarb aber die Stadt auch den Kempischen Antheil. Schon 1488 verkauft Caspar ¼ Theil und wieder ⅛ Theil des großen Fruchtzehenden, (Heu und Weinzehend sind ausgenommen), wovon er das erstre von Fritz von Gomeringen, das letztre von einer von Gomeringen sel. erkauft, für 1500 fl. an Reutlingen. Montag nächst vor St. Nyklas, des Bisch. Tag 1491 geschah die Erwerbung des Orts, und andrer Besitzungen. Um 10,400 fl. Rhein. guter und genemer Landwährung verkauft derselbe dem Bürgermeister und Rath der Stadt Rewtlingen an Statt und im Namen des heil. Geist Spitals daselbs seine Tail des Orts Gomeringen, das ist ein ganzer Halbtail und ein Achtentail ungeuarlich; desgleichen sine Weiler Hinnterweilen, Stockach und Ziegelhewser, mit sampt allen und jeden ihren Vogtyen, Oberkaiten, Gerichtszwängen, Herrlichaiten, Zu- und Jngehörden, es syg an der Burg zu Gomeringen, mit sampt dem Burghof, den Hewsern, Schüren, Bomgarten und Hoffstetten dazu gehörig; Item ain Halbtail und ain Halbviertail an dem Höwzehenden zu Gomeringen; Item 60 Jauchert aigens Ackers in allen Zellgen, so man von Huws und mit Frondiensten buwet, mit sampt anderen sonndern Aeckern, so einzechtigt um das ⅓, ¼, ⅕, ⅙, zu der Landgarve verliehen sind. Item 20 und fünfthalb Mansmat aigner Wiesen, zu Gomeringen gelegen, auch alle seine Höfe und Güter, an allen obgeschriebnen Enden gelegen. Item die Landgarw, d. i. das ⅕ Thl. aus den Wingarten zu Gomeringen, mit sampt der Nutzung der Kelter, unter den Wingarten gelegen. Item alle seine Korn- und Hellergült an den obbeschriebnen Orten; sie sygen besezt oder unbesezt; auch alle seine Aigenlewt, wa die wonend; und sine aigne Hölzer zu Gomeringen, Stockach, Hinderweilen, oder Ziegelhusern gelegen; desgleichen die Uchtwaide [1]) Hohenrain genannt. Nun wird alles spezificirt, Käs, Aiger (Eyer), Hennengült, Vischenzen. Blos

1) So wie Uchtblume die Herbstblume ist, so ist dieß Herbstwaide, welche in obigen Verträgen vorbehalten war. Vielleicht stammt es aus einer Wurzel, wie augere, auctumnus.

ausgenommen sind seines Maigers (Mayers), auf seinem Hofe zu Moringen sitzend, Hausfrau und Kinder, und Hans Killen von Rumensbach, die ihm mit Leibeigenschaft zugehörig. Gewährer und Fertiger sind die frommen und vesten Jakob Schenck von Stoffemberg, Ludwig und Jakob von Stüneck, Gebrüder; Melchior und Hans von Nüneck, auch Gebrüder; und Jerg Mägentzer von Velldorf. Das Siegel hängen daran Jerg von Ehingen, Ritter, der Zeit Hauptmann des Tails am Neckar und Schwarzwald, und Ytel Schelm von Bergen, Burgvogt auf Achalm.

Im folgenden Jahr, 19ten Juli 1492 stiftete, laut einer vidimirten Copie päpstlicher Confirmation in der Gomeringer Pfarr-Registratur, Caspar Remp de Pfullingen, armiger, für die Kirche daselbst.

Im Jahr 1572 [1]) den 7ten Juni kam zwischen Würtemberg und Reutlingen ein Vertrag zu Stande. Weil an dem Pfarrlehen und Zehenden zu Gomeringen der 4te Theil dem Kloster Bebenhausen gehörte, so soll dieses Kloster nicht allein am Bau des Pfarrhauses den 4ten Theil tragen, sondern auch der Pfarrer als ein des Klosters, und des Spitals zu Reutlingen gemeinschaftlicher Pfarrer, und der Bebenhauser Amtmann daselbst von den Heiligen-Rechnungen nicht ausgeschlossen werden.

Fizion besingt das auf einer Anhöhe liegende Schloß:

als ein fein adelichen Sitz
mit Mauern, Gräben, Thor und Spitz;
darzu ein uffziehende Brücken,
darunter ein sehr tiefe Lücken.
Ein Graben rings ums Schloß hergeht,
mitten im Schloß ein Thurm auch steht;
sehr fest und mächtig ist er bawen,
von Quaderstücken ausgehawen.

Dieß Schlößchen war der Vogteysitz; denn der Ort mit der Zubehörde hieß die Vogtey. Sie muß in unsrer Periode und gleich nachher noch viel wohlhabende Leute gehabt haben; denn Fizion führt vor 1623 an, daß bei der letzten Theuerung keiner gewesen, der Allmosen begehrt.

---

1) Sattler V. 22.

Da wir oben wegen **Betzingens** die Kaiserliche Besitzesbestätigung beigebracht, so ist hier nur Weniges nachzutragen. Die älteste Nachricht von Besitzungen in Betzingen [1]) ist die von **Henricus Vinco de Chlotzberc** (Schloßberg) und seinem Sohn Wernherr, welche 1258 den Klosterfrauen zu Pfullingen ihre Besitzungen in benanntem Dorfe mit allen Rechten und Gerechtigkeiten schenkten. Manche Rechte, wie die an die Mühle, behielt das Kloster bis in späte Zeiten. Dann besaß (Verkaufsurkunde von 1411) ein gewißer Fritz Brosem im 14ten Jahrhundert einen Hof daselbst, der Brosemhof genannt, den Gerung Ungelter von hier ihm abkaufte, und dessen Sohn, Wolf Ungelter, Bürger zu Ulm, im Jahr 1411 an die hiesigen Feldsiechen um 300 gute rhein. fl. verkaufte. 1334 ist Heinrich Bähte (Bächt) Eberhard Prosems Tochtermann. 1449 besitzen Caspar Remp von Pfullingen und Elsbeth Sorgin, seine Mutter, und ersterer noch 1486 einen Hof daselbst. So wie die Pfullinger Klosterfrauen einen Mayer hier hatten, so war auch ein Bochenzen-Maiger dort, was ich nicht anders als Vogtsmayer verstehen kann, denn lange vor 1495 ist der Bürgermeister zu Reutlingen Vogtherr oder Vogtsherr zu Betzingen. Von einem andern Herren des Dorfs finde ich keine Spur; Reutlingen hatte die Vogtey und besaß manche Güter daselbst; manche andre Rechte müßen dem Kaiser erwiesen worden seyn, sonst würde er nicht gethan haben, was er that. Widumsgüter muß der Commenthur zu Hemmendorf, höchstwahrscheinlich sehr früh zu Betzingen erworben, gewiß lange behalten haben; denn den 16ten April 1685 beschwert er sich nach den Rathsprotokollen, daß sie zu hoch angelegt seyen. Den 22ten May 1652 kommt vor, daß die Bauern bei demselben wider ihren Pfarrer Ulrich Leopold — die Familie Leupold ist in dieser Zeit zahlreich — Klage geführt, auch bei der Visitation Klagpunkte gegen ihn eingegeben haben; sie wollten ihn eigenmächtig verstoßen.

Auf einem der Haupteingänge der Kirche steht die Jahrzahl 1497; welche blose Zahl, ohne alles Weitere, wie an unsern Stadtthoren, nicht die Zeit der Gründung, sondern einer Reparation, vielleicht den Anbau des hölzernen halbrunden Chors

1) Bes. virg. sacr. mon. Doc. III.

an die steinerne Kirche, bezeichnet. Bei der Kirche im Pfarrhofe ist ein Stein, welcher für einen Asylstein gehalten wird. Mir kam nichts darüber vor. Das Patronatrecht der Kirche hatte Würtemberg; Reutlingen bestätigte den Pfarrer.

Daß der **Geisbühl** einst den Rempen gehört, ist mir sehr wahrscheinlich, aber ich finde keinen Beweis dafür. 1486, Mittwoch nach St. Jerg besteht Jakob Kupferschmied, genannt Appenzeller, der Weingärtner, Bürger zu Reutlingen von Ludwig Spöhelin, Kramerzunftmeister, den Gaysbühel, etliche Güter ausgenommen, um 14 Pfund guter und genehmer Heller jährl. Zins. Dieser Spöhlin ist der erste mir bekannte Besitzer. 1491 aber verkauft derselbe Spöhlin das Gut, weniges ausgenommen an genannten Appenzeller um 300 rhein. fl. Nun muß wohl dasselbe in die Hände des Spitals gekommen, aber als Erblehen verliehen worden seyn; denn 1522 bekennt Mattheus Schelhorn, Bürger zu Reutlingen, daß er die Lehenschaft des Guts von Cyr. Ruwlin, Bürger zu Reutlingen, gekauft, und dasselb Gut darauf ihm und seinen Erben zu stetem Erblehn bestanden von des Almusens der Spenden Pflegern, um 17 Pfund und 10½ Schilling jährlichen Zinses; und der Brief, worin die Spendenpfleger ihm den Geisbühl, als der Spenden Gut zu stetem Erblehn leihen, ist auch noch vorhanden. Schelhorn saß bereits auf dem Gut, zum Beweis, daß die Bestätigung unzweifelhaft war. Nun finden wir es auf Hans alt Kübelwein, Bürger zu Reutlingen, übergegangen; denn 1557 verkauft dieser den Spendenpflegern zu Reutlingen aus der Lehenschaft des Geisbühls 5 fl. Zins aus 100 fl., d. h. nach unsrer Sprache, er entlehnt 100 fl. zu 5 pCt. darauf. Ferner kam es auf Hans jung Kübelwein, wahrscheinlich des Vorigen Sohn; denn 1562 brachte es Hans Jakob Spengler zu Neckarburg von jenem an sich; und dieser gab 1575 den Geisbühl, den er sein Erb- und der Spendenpfleg eigenthümliches Gut nennt, dergestalt, wie er ihn an sich gebracht, sammt allen Beschwerden, die der Spendenpfleg auf Georgi daraus giengen, insonderheit 5 fl. Jahrzins — durch einen Schlaych [1]) und Tausch der Pflege zu rechtem freyem Eigenthum.

1) Einen Schleich thun ist gl. tauschen; weil man beim Tausch nicht, wie beim Kauf, von seinem Eigenthum abtritt, sondern nur in ein ähnliches übergeht.

Ob der Weiler zu **Braitenbach**, der zwischen Altenburg und Betzingen am Abhang gelegen, wofür auch der Güterbau zu Betzingen zu zeugen scheint, zur Stadt gekommen? ist nicht zu bestimmen. 1376 giebt Hainz, der Herr von Braitenbach dem Weiler, Bürger zu Reutlingen, an Eberlin den Koch als stetes Lehen 1½ Mannsmad Wiesen. 1441 besteht ein Bürger zu Reutlingen Wiesen, gelegen zu Braitembach an dem Brunwyler Stige. 1455 kommen in einer Schenkungsurkunde an einen Altar in der Spitalkirche zu Reutlingen, nachdem Güter zu Betzingen genannt sind: item zwei Jauchart Ackers, „gelegen zu Braitembach, und stoussent vff das gemain Werck." 1572 ist von einem abgegangenen Weiler Braitenbach die Rede. Mir scheint, daß die Herren ihre Güter allmählig an Reutlinger Bürger veräußert haben, was den Abgang veranlaßt, und dann weggezogen seyen. 1575 finde ich einen Friedrich von Braitenbach als Obervogt zu Urach.

Der **blaue Hof**, an Pfullinger Markung, wird 1572 als vor vielen Jahren abgegangen angegeben. Es wird aber in einem Vertrag zwischen Reutlingen und Pfullingen desselben Jahrs seine Lage am Breitenbach auf Pfullinger Markung genau beschrieben. Seine Güter waren an Reutlingen gekommen. 1386 kommt vor: der blaue Hof, den man nennt Gerungshof. Dieß leitet auf die Vermuthung, daß Gerung der Färwer oder Gerung der Ungelter, die um 1360—90 reiche Bürger der Stadt waren, die Stifter gewesen. Im Spital-Giltbuch kommen um 1479 ein alter Gerung und ein Balthas Gerung als zu Wannweil begütert vor.

Wenn wir nach der herrlichen Höhe gegen Nordwest spazieren gehen, so muß uns die Gegend **Rappeltshofen**, wo noch Ackerabtheilungen auf dem Wasen sich ausnehmen, auffallen. Schon 1298 ist in einer Urkunde Raboldes Ofen genannt. Ich sehe in dieser lehmreichen Gegend den Ziegelofen eines Radeboldus darin. 1730 wurde im Rathe beschlossen, den Wasen Rappelshofen zu einer Mayerei einzurichten; daher noch die Furchenlinien.

Die einzelnen kleinern Besitzungen der Stadt oder ihrer Bürger zu verfolgen, würde eben so zwecklos als langweilig seyn: aber einen Ueberblick zu geben, in das Leben und Weben

der Geschlechter hineinschauen zu lassen, namentlich die größeren Besitzungen einzelner Geschlechter auszuheben, kann nicht uninteressant seyn. Wir sehen daraus in Verbindung mit dem Vorigen, wie das Ende des 15ten Jahrhunderts der Culminationspunkt der hiesigen Macht war; und wie im Gefühle der Kraft der Drang zur Reformation entstehen mußte, und das Werk selber so kräftig betrieben werden konnte.

Daß Möringen auf den Herdern oder Herden (Hochwald?) und Uetembrugk in alten Zeiten den hiesigen Familien der Tüfel und namentlich der Bechte gehörten, haben wir gesehen. Die Tüfel waren [1]) auch im Besitz der Dörfer Sickenhausen, Degerschlacht, die hier eingepfarrt waren, nebst Rumelsbach und Altenburg. Diese vier Orte mit Vogteyen, Gerichten, Leuten, Gütern, Gefällen verkaufte Hans Tüfel, wie er solche von seinem Vater ererbt, 1444 um 2000 fl. an Graf Ludwig von Würtemberg. Nach Sattler [2]) besaßen die Tüfel auch Ofterdingen, Kirchentellinsfurt, und den Hof Ammerow (Ammerhof). Wie die Bechte zum Verkauf veranlaßt worden, erhellt aus Folgendem. 1455 erklärt Ludwig, Graf zu Würtemberg; als er Möringen das Dorf von Eberhard Bächt, Bürger zu Reutlingen (1452) erkauft, und die armen Leute daselbst — die Leibeigenen? — ihm zu solchem Kauf 200 fl. zu Steuer geschenkt, „da es in der Feindschaft zwischen Hans von Rechberg und den Stetten begriffen war," um in Würtemb. Schutz zu kommen: so habe ein Mayer auf einem Freyhof Caspar Remps auch 6 fl. zugeschossen; dieß soll demselben unschädlich seyn. 1371 hatte Heinrich Kraft, Bürger zu Ulm, und Adelheid, des Herderers Tochter, seine ehliche Wirthin, ihren Hof zu Möringen an Cunz den Tod von Veringen, Bürger zu Reutlingen, um 438 fl. verkauft.

Auch zu Wankheim „auf den Herdern" besäßen die Bechte, besaß das Allmosen der Spenden, wie die Spendenpflege meistens heißt, viele Güter, von welchen ich nur Einiges namhaft machen will. 1439 verkaufte Christlin Räpplins Wittwe,

---

1) Steinh. Chr. ad a. 1444.
2) Cr. l. F. p. 287.

nebst Wernher ihrem Sohn und Agnes ihrer Tochter ihren Hof, den Räpplinshof genannt, 60 Jauchart Ackers, 10 Mannsmad Wiesen ꝛc. ꝛc. an die Spendenpfleger Wernher Urach und Auberly Kayser um 700 fl. 1455 giebt Eberhard Bächt seinen Hof zu Wankheim, 49 Jauchart Acker und 7 Morgen Wiesen mit dem Baumgut zu 2½ Morgen zu Ehesteuer dem Conrad Lutz und seiner Tochter Ursula. Der Hof hieß daher des Lutzen Hof. Aber 1498 verkauft Ursula Bächtin, Conrad Lutz, Vogts zu Tübingen Wittwe, Johan Lüpfdich, jur. utr. D., ihr Tochtermann, Conrad Lutz, der sieben freyen Künste Maister, Eberhard Lutz, ihr Sohn, Peter Ehinger zu Eßlingen, Laur. Liebermann und Caspar Kayser, Bürger zu Gmünd, ihren Hof zu Wankheim mit 40 Jauchart Acker um 560 fl. der Spendenpflege. Zeuge ist ihr Vetter, der in der Folge häufig vorkommende Jakob Bächt, Alt-Bürgermeister. Die Lutzische Familie ist eine uralte Familie der Stadt. Auch sonst kamen noch zu den vorigen in den Jahren 1495, 96, 97, Erwerbungen um 500 fl. 1406 giebt Wilhelm der Ungelter, Bürger zu Ulm Martin Süpplin, Bürger zu Reutlingen zwei Höfe zu Kirchentellinsfurt, die man nennt Leupoltzbecht (Leopolds Becht?), Lehen von Oesterreich, um 380 rhein. fl. zu kauffen. Und 1458 verkauft derselbe Süpplin seinen Hof um 300 fl. an das Spendenallmosen. Nach dem Lagerbuch des Spitals von 1479 sind Auberlin, Jörg, Hans, Ulrich, die Walcker, nicht nur Güterbesitzer, sondern auch Beständer vieler Spitalgüter zu Kirchen. 1379 hat Pfaff Albrecht Hurnbog einen Hof zu Hymenhusen. Und Wernher der Ammann, Convent-Bruder zu Bebenhausen, Volkers sel. Sohn giebt izt Albrecht Bletzen, Pfaffen und Spendenpflegern zu Reutlingen aus einem solchen 1 Pfund Häller jährlich um 13 Pfund 5 Schilling zu kaufen, d. h. er entlehnt diese Summe darauf.

1409 geben Andreas Walker und Anna Herterin, seine ehliche Wirthinn, ihren Hof zu Duslingen um 140 fl. an die Spendenpflege zu kaufen.

Dieß mag zu meinem Zwecke genug seyn. Ich setze nur noch im Allgemeinen bei, daß das Spitallagerbuch von 1470 bis 1480 Besitzungen aus folgenden Orten aufzählt: Betzingen, Wanwil, Kyrchen, Metzingen, Bempflingen, Riett, Offerdingen,

Sickenhausen, Gingingen (Gönningen?), Belsen, Eschingen, Klein- oder Unterengstingen, Walstetten, Genckingen, Wilmendingen, Pfulingen, Eningen, Hònow, Oberhausen, Sickenhausen, Sundelfingen, Umenhusen, Hümenhusen, Lustnow, Kusterdingen, Windeltzhain, Talffingen, Erpffingen, Eschelbrunn, Undingen, Degerschlatt.

Zweite Abtheilung.

Reformationszeit.

Motto: Was hat die Reformation besser gemacht? Sie hat den Geist und den Gedanken emancipirt und der Wissenschaft freie Bahn gebrochen. Durch sie ist Europa auf den Standpunkt seiner itzigen Größe und Cultur gehoben.

J. Ellendorf, (ein Katholik), der erste Triarier, pag. 129.

Vorbericht.

Als Vorbericht zu der Reformation Reutlingens, deren Geschichte ich hier, wie aus den angeführten Quellen erhellt, zum ersten Male nach allen vorhandenen Hilfsmitteln bearbeitet gebe, glaube ich etliche allgemeine Andeutungen, und etliche historische Notizen voranschicken zu müßen, welche zu richtiger Beurtheilung des Benehmens namentlich der hiesigen Reformatoren nothwendig sind, und welche manchem der Leser nicht so genau bekannt seyn dürften.

Die Reformation, welche in die Zeit der Kraftfülle der Stadt fällt, hat hier das Ausgezeichnete, daß sie recht augenscheinlich ganz aus dem frischen, kräftigen, durch das Verderben der Kirche empörten Geiste des Volks hervorgieng. Der fast allgemeine, stark ausgesprochene, Wille durfte durch die Heroen der Zeit nur geleitet werden.

Mein Streben gieng dahin, auch diese Geschichte, wie die politische, in welcher sie durchgeführt wird, ganz zu geben, wie sie ist. Der Historiker hat nicht zu richten, sondern nur für den Richter, welcher hier das Publikum ist, ein genaues, gewissenhaftes Protokoll zu führen. Eine Pragmatie zu einem andern Zwecke, als dem der Wahrheit, verabscheue ich. Meine Achtung und Liebe gegen andre Confessionsverwandte glaube ich christlicher Weise anders beurkunden zu müßen, als durch die Sünde historischer Verstümmelung. Ob ich jedoch nicht die derbsten, und nur mit Rücksicht auf die Zeit ohne Anstoß zu lesenden Darstellungen und Ausdrücke unterdrücken solle? machte mir Bedenken: allein wir sollen ja die Zeit in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Fehlern und Tugenden kennen lernen.

Für einen Theil meiner Leser erachte ich es, besonders in unsern Tagen, für nöthig, auf eine Haupttendenz, welche sich namentlich auch in der hiesigen Reformation herausstellt, aufmerksam zu machen. Der Kampf wird gegen die katholische Kirche nur als solche geführt, wie sie damals geworden war, und wie sie izt in vielen Beziehungen an vielen Orten, namentlich in unserm Vaterlande, nicht mehr ist; und vor Allem gegen den, nicht philosophischen, sondern römisch historischen Papst, durch den sie so geworden war; und da, wo sie noch so ist, so erhalten wurde, und überall, wo möglich, wieder so gemacht werden will; aber besonders unter den deutschen Bestien, wie man in Rom die Allemannen zu nennen beliebte, schwerlich wieder gemacht werden wird. Daher werden die Gegner immer Papisten, Römische — Ultramontane sagen wir — genannt. Die katholische Kirche an sich ist den Reformatoren immer die heilige Mutter, die sie nur aus der Knechtschaft befreien wollen; und nicht nach eigensinnigen Einfällen, sondern an der Hand der heiligen Schrift, und der Kirchengeschichte. Die Ausfälle gegen das Papstthum führen oft eine Sprache, welche nichts als Leidenschaft zu athmen scheint; besonders scheint in unsrer Zeit, wo so viel von Einheit der Kirche in einem philosophischen Papste gesprochen oder gefabelt wird, uneingedenk der Fabel vom Antäus. Allein der Unparteiische wird, die Sprache der Zeit zugegeben, zwar auch zuweilen übertriebene Hitze, aber im Grunde meist nur Feuereifer für Wahrheit und Recht erkennen, wenn er die damalige Lage der Dinge betrachtet, und dann mit seinem Blicke in unsere Tage heraufschaut. Es werden der röm. Curie die infamsten Laster beigemessen. Wer nun die Päpste jener Zeiten nicht kennt, oder gar auf die Reihe der Päpste bald nach dem Anfange der Reformation sieht, wo das himmelschreiende Bedürfniß wenigstens Verbesserung in Zucht und Sitte unabweisbar gebot, der kann leicht über Verlästerung schreien. Es wird dem römischen Papste eine Unverbesserlichkeit in Absicht auf seine Ansprüche zugeschrieben, wegen welcher man keine Verbesserung, die jene Ansprüche berührte, von ihm erwartete: das kann als trotziger Eigensinn erscheinen. Ich will nicht darüber räsonniren, sondern meine Leser, damit sie bei Lesung der Geschichte ein sicheres Urtheil gewinnen, in das Panorama der

dießfallsigen Geschichte blicken lassen. Doch vorauf will ich kurz die Ansicht des anerkannt trefflichen Petrarka († 1374) anführen: Er schon nennt Rom das abendländische Babylon; er spricht von einem kirchlichen Dionysius und einer schamlosen Semiramis daselbst. Die Gerechtigkeit ist untergegangen, die Freiheit verschwunden, die Billigkeit unterdrückt; die Wollust herrscht, die Habsucht wüthet, der Neid glüht; jedes Geschlecht hat seine eignen Tyrannen. Guter Jesus! betet er, was ist das! Gott, unser Schutz, schau uns an; sieh, was wir leiden, und woher? was unter dem Schild deines Namens von deinen Feinden geschieht; sieh es und räche! Er nennt das neue Babylon die Grundsuppe (sentinam) aller Frevel und Schandthaten; die Hölle der Lebenden. Er gesteht am Ende, daß er nicht wisse, ob jenes Unverschämtheit oder ihre Geduld größer sey. Franc. Petrarcæ op. Bas. Sine tit. lib. p. 799, 795. Aber, höre ich Römlinge sprechen, er war gereizt! Etwa dadurch, daß, wie man sagt, der Papst dessen Schwester von ihm zu seinem losen Willen begehrte, und ihm den Cardinalshut dafür anbot; und, als Petrarka nicht einwilligte, seinen Zweck durch einen Schuft erreichte!?

Schon der Gedanke an das Schisma oder die Kirchentrennung, welche zu Anfang des 15ten Jahrhunderts Statt fand, wo drei Päpste zumal aufgeworfen waren, und der heilige Geist des Einen den heiligen Geist des Andern exkommunizirte; wo das Concilium zu Costnitz Einen, Johannes XXIII. wegen Simonie, Unzucht, Blutschande, Sodomiterei absetzt; der aber in der Folge doch von Martin V. wieder zum Dekan der Cardinäle kreirt wurde; — der Gedanke an das, was auf dem Concilium zu Basel vorgegangen war, wo wieder ein Papst Eugen IV. wegen Simonie und anderer Laster abgeschafft wurde, und die so ersehnte Verbesserung an Haupt und Gliedern an der Curie ihr mächtigstes Hemmniß fand; — schon dieser Gedanke müßte Mißtrauen, Widerwillen, ja Verachtung erzeugen. Nun aber kam dazu, daß sich ein halbes Jahrhundert lang das Conklave in Producirung von Päpsten erschöpfte, welche theils gar nichts Christliches oder doch Geistliches an sich hatten, theils sittenlose Ungeheuer waren. Das Spezielle, das ich darüber gebe, nehme

ich aus anerkannt unpartheiischen Schriftstellern, Ranke [1]), Rosskoe [2]) und Iselin [3]).

Nach den bessern Nikolaus V. († 1455) und Pius II. († 1464) beginnt die genannte Reihe. Paul. II. war übertrieben prächtig; soll eine Tochter erzeugt haben, und wird der Sodomiterey und der Trunkenheit beschuldigt († 1471). Sixtus IV. war treulos, hinterlistig, und verschmähte wohl schändl. Mord nicht (Ranke I. 484). Seine Unzucht war, wenn auch die abscheulichsten Greuel nicht wahr sind, eine bekannte Sache; selbst, daß er (Iselin) ein Bordell zu Rom auf Spekulation gehalten, wird erzählt († 1484). Innocens VIII. hatte (Iselin) 16 Kinder, als er Papst wurde († 1492). Sein Nachfolger Alex. VI. war der abgefeimteste Wollüstling, wobei es wenig zu sagen hatte, daß er fünf Kinder mit einer Confubine erzeugt; und zugleich war er mit der treulosesten Grausamkeit herrschsüchtig. Er starb (1503) an dem vergifteten Confekt, womit er einen andern vergiften wollte. Machiavelli [4]) sagt von ihm: Alex. VI. that nie etwas anders, als hintergehen; nie dacht er an etwas Anders. Nie gab es einen Menschen, der mit größerer Kraft betheuerte, der mit höheren Schwüren etwas gelobte, und der es weniger hielt. Darauf kam Julius II., mehr Soldat als Geistlicher, so daß die freilich höchst unglaubliche Sage aufkommen konnte, daß er die Schlüssel Petri feyerlich in die Tiber versenkt und das Schwerdt Pauli (?) genommen habe. (Isel.) Er war selbst Heerführer; und wird als unmäßig und ausschweifend, dem Trunk und der Wollust ergeben geschildert († 1513). Jzt zierte zwar, wenn man auf Feinheit des Geschmaks und Pracht sieht der Mediceer Leo X. († 1521) den päpstlichen Stuhl; und eine Periode der Kunst hat von ihm den Namen: aber daß er, nur mit Geschmack, ein Wollüstling war; daß er gar nichts Geistliches an sich hatte, und von Religion wenig hielt, so daß man die Aeusserung von ihm vernommen haben will, „die Fabel von Christo ist für uns einträglich gewesen!“ — das ist nicht zu

---

1) Leop. Ranke die röm. P. im 16ten und 17ten Jahrh.
2) Willh. Roskoe, Leb. und Reg. P. Leo X.
3) Hist. geogr. Lex. herausg. von Joh. Chr. Iselin zu Basel.
4) Fürst, Ziegl. Ed. c. 18.

leugnen. Hatte Innoc. VI. durch Bulle 29ten Juli 1353 den Officialen verboten, [1]) den wöchentlichen Groschen von den öffentlichen Dirnen einzuziehen; so verfügte Leo 19ten Mai 1516, daß zu Erbauung eines Versorgungshauses für dieselben die Verlassenschaft der Hofdirnen, (meretricum curialium) wenn ich anders recht übersetze, die in Rom ohne Testament sterben, dazu verwandt werden solle. Es war unter ihm Ton der guten Gesellschaft geworden, das Christenthum zu bezweifeln und zu bespötteln. Am Hofe sprach man von den Satzungen der katholischen Kirche, von den Stellen der heiligen Schrift nur im Scherz; die Geheimnisse des Glaubens wurden verachtet. In dem Momente, wo das Meßopfer vollzogen wurde, stießen die Priester gotteslästerliche Worte aus, die es leugneten. Und bei solchem Sinn und Leben that Leo alles, das Ansehen des päpstlichen Stuhls und seine Macht zu erhöhen. Was Wunder, wenn da auch Aulber und die andern hiesigen Geistlichen sprachen, wie sie sprachen?

Für was anders konnte da der Ablaß, den Leo schändlicher treiben ließ, als je zuvor, gehalten werden, als für eine satanische Harlequinade mit der heiligen Einfalt um theures Geld? Wenn der Papst sich der Binde- und Löseschlüssel Petri und der übrigen Apostel zueignete, aber ehe er den Himmel aufschließen wollte, vor Allem die Geldkästen damit aufschloß: was mußte man denken? Wenn der Herr drei mal zu Petro sprach: Waide meine Schafe! und man zu Rom flugs die allgemeine Herrschaft des Papstes darauf gründete: aber den Text so travestirte: Melke und schere meine Schafe! was dann? Hörte man doch [2]) selbst das römische Volk, als Leo X. ohne Sakrament verstorben war, und große Schulden hinterließ, bei dessen Leiche schmähen: Wie ein Fuchs hast du dich eingeschlichen; wie ein Löwe hast du regiert, und wie ein Hund bist du dahingefahren. Freylich wäre dieß nach Machiavelli [3]) — wir sehen daraus den Geist der Zeit, mag nun Machiavelli satirisch oder ernsthaft reden — ein Lob, denn der Fürst soll den Menschen und das Thier zu spielen wissen und unter den Thieren den Fuchs und den Löwen spielen. Und

---

1) Pflantz freym. Bl. 1839. 3. H. 331. 2) Ranke l. c. I. 81.
3) Zieglerische Ed. der Fürst, c. 18.

was den Hund betrifft, so konnte es nach Obigem keinen Römischen Höfling beschimpfen, da es auf das Sterben ohne Sakrament deutet.

So wie man die heilige Schrift kennen lernte, mußten nicht dem schlichten Menschenverstand die Gegensätze auffallen? Mein Reich ist nicht von dieser Welt! sagte Jesus; und der, welcher an Gottes und Christi Statt sitzen wollte, nannte sich zwar pharisäisch den Knecht der Knechte Gottes, behauptete aber seit Greg. VII., daß er der Herr aller Herren auf Erden, und der ein Götzendiener sey, der dem Römischen Stuhl nicht gehorche; daß er es sey, welchem, wie Innoc. III. 1201 den deutschen Reichsständen erklärt, ohne Zweifel das Herrscheramt zustehe; behauptete, wie Bonifaz VIII. (Papst 1294) in der Bulle unam sanctam, daß alle menschliche Creatur dem Papste unterworfen sey, und man nicht selig werden könne, ohne dieß zu glauben. Guter Meister! wurde Jesus angeredet. Und: was nennest du mich gut? Niemand ist gut, vollkommen, als der einige Gott! war die Gegenrede: aber Menschen, wie ich sie oben schilderte, ließen sich Euer Heiligkeit, Heiliger Vater nennen, ließen sich, während Petrus zu Cornelius sagt: (Act. X). Stehe auf, ich bin auch ein Mensch! den Pantoffel küssen. „Das ist der Widerchrist, der den Vater und den Sohn leugnet!“ sagt Johannes wiederholt: wer war also Leo X. und seine Genossen? Und wenn Jesus sagt: Suchet in der Schrift, denn ihr meinet, ihr habt das ewige Leben darinnen; und sie ists, die von mir zeuget! Gregor IX. aber hatte schon 1229 das Verbot des Bibellesens feierlich zum Gesetz erhoben: als was mußte der Gesetzgeber erscheinen? Wer da glaubt, daß Jesus sey der Christ, der ist von Gott geboren! sagt Johannes; der Papst hingegen: Möget ihr das immer glauben; wenn ihr nicht zu der alleinseligmachenden Kirche gehöret, die wir gestiftet, so seyd ihr Kinder des Teufels; und niemand darf mit euch Gemeinschaft haben; denn wie stimmet Christus mit Belial? ja jeder Vertrag mit den Kezern ist null und nichtig, selbst wenn er beschworen worden wäre, erklärt Urban VI. in einer Bulle vom 30ten Merz 1383. Vater im Himmel, vergieb uns unsre Schulden! lehrt Christus beten; und verlangt Buße: aber vollkommnen Ablaß ertheilt der heilige Vater zu Rom — um Geld; und später Sixt. V.

19ten November 1585 gar auf das Tragen eines dreiknöpfichten Franziskaner-Stricks auf blosem Leibe. [1]) Selig sind die Sanftmüthigen! sagt Jesus: aber Innoc. IV. in der Bulle ad extirpanda 1252 befiehlt, die Ketzer, wie Diebe und Räuber, nur nicht gar auf den Tod zu foltern, während schon seit 1208 unter Innoc. III. die Inquisition ihre Opfer schlachtete. Clem. IV. 1265 befiehlt, selbst die Häuser der Ketzer nieder zu reissen, und keine neue auf der entweihten Stelle zu bauen. Herr, hie sind zwei Schwerdter! hatte Petrus gesagt. Es ist genug! erwiedert Jesus, und heißt ihn das Schwerdt in die Scheide stecken. Aber der Papst ergriff hastig die beiden; sie sind ihm symbolische Verleihung der höchsten Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen; und wie oft tränkte er sie mit Christenblut! Nöthige sie hereinzukommen! sprach der Mann der das große Abendmahl bereitet; doch wohl so, wie wir noch zu einem Gastmahle nöthigen? dünkt mich: aber mit Peitschen und Skorpionen treibet sie ein! befahl der Statthalter Christi. Segnet, die euch fluchen! sagt Jesus. Als Jakobus und Johannes Feuer vom Himmel fallen lassen wollten auf den Markt der Samariter, sprach drohend der Herr: Wißt ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seyd? da muß Jeder sehen, welches Geistes Kind Johannes XXII. war, wenn er gegen den deutschen Kaiser, Ludwig den Bayer, (1313 — 47) den Bann ausspricht: „Verflucht sey dieser Ludwig, verflucht, wenn er eingeht, verflucht, wenn er ausgeht. Der Herr schlage ihn mit Verstandeslosigkeit, Blindheit und Tollheit! der Himmel sende seine Blitze auf ihn herab. — Die Erde öffne sich und verschlinge ihn lebendig. In einer einzigen Generation schwinde sein Name und Angedenken von der Erde! ꝛc." Das heißt nicht nur Kezereien, sondern Menschen verfluchen.

Eben so mußten die Widersprüche gegen die alte katholische Kirche auffallen. [2]) Tertullian erklärt, dem Evangelium laufe es zuwider, die Herzen zum Glauben zu zwingen; Hilarius erklärt es für ungerecht, Zwang anstatt der Gründe anzuwenden; Athanasius, die Religion müße durch Ueberzeugung begründet werden;

---

1) S. Pflanz freymüthige Blätter ꝛc. 1839, 3. Heft 355.

2) S. Schreib. Gregoire, Bisch. von Blois in Llorentes Gesch. d. span. Inquisit. von Gallois.

Chrysostomus, Sanftmuth und Ueberzeugung seyen die einzigen Waffen; Augustin sagt zu den Manichäern: Mögen euch diejenigen mit Härte behandeln, welche nicht wissen, mit wie vieler Mühe man zur Erkenntniß der Wahrheit kommt.

Die Erkennung solcher schreienden Gegensätze mußte zu harten Reden führen. Und sie führten auch in Italien dazu. Auch dort sprach man vom Antichrist zu Rom. Selbst der Cardinal Caspar Contarini sagt, die Auktorität des Papstes soll bleiben, aber eine Herrschaft der Vernunft seyn. [1]) Er nennt es götzendienerisch, zu sagen, der Papst habe für Vestsetzung und Aufhebung des positiven Rechts keine Norm als seinen Willen. Christi Gesetz sey ein Gesetz der Freiheit, und verbiete eine so grobe Knechtschaft, welche die Lutheraner mit Recht mit der babylonischen Gefangenschaft vergleichen. Mit solchen Ansichten hatte sich eine Gesellschaft der gebildetsten Männer gebildet. Einer derselben M. A. Flaminio [2]) erklärte: das Evangelium ist nichts anders, als die glückliche Neuigkeit, daß der eingeborne Sohn Gottes, mit unserm Fleische bekleidet, der Gerechtigkeit des ewigen Vaters für uns genug gethan hat. Wer dieß glaubt, geht in das Reich Gottes ein; er genießt der allgemeinen Vergebung; er wird aus einer fleischlichen Creatur eine geistliche, aus einem Kind des Zorns ein Kind der Gnade; er lebt in einem süßen Frieden des Gewissens; was ganz Lutherisch klingt.

Der Papst hingegen mußte freylich das Bekenntniß Machiavellis beherzigen: „Wir Italiener verdanken es vornehmlich der Kirche und den Priestern, daß wir zu Gottlosen und Bösewichtern geworden [3]). Er mußte die Sitten in anständigere Form reformiren. Allein was nach Lutherthum roch, war ihm verhaßt. Clemens VII. den 13ten Juli 1528 verfluchte die Protestanten; erklärt sie für infam, nimmt ihnen das Recht, Testamente zu machen; erlaubt jedem Glaubigen, ihr Gut zu rauben, ihre Personen für immer zu verhaften, und schließt sie von kirchlicher

---

1) Ranke l. c. I. 147. 2) Ranke l. c. I. 136.

3) Opere di Nic. Machiavelli sopra lo deca di T. Livio p. 34. habbiamo adunque con la chiesa e co i preti noi Italiani questo primo obligo, d'essere diventati senza religione e cattivi. Er sagt es, weil manche glaubten, daß das Glück Italiens — und izt auch Deutschlands von Rom abhange. S. D. Fetzers Deutschland und Rom.

Begräbniß aus [1]). Er wirkte bald durch seine neuen Schooßkinder, die Jesuiten; — Paul III. bestätigte 1540 den Orden. Wenig fehlte, so wäre eine der Lutherischen ganz ähnliche Rechtfertigungslehre selbst in die Schlüsse zu Trient übergegangen, aber die Jesuiten, welche das Haupt und die Füße des Concils bildeten, wußten es zu verhindern. Sie waren überhaupt von nun an die Säulen des Papstthums; und dessen rechter Arm die Inquisition, diese Satyre auf das Christenthum, die Schmach des gesunden Menschenverstands, und die Bestialität des menschlichen Herzens, durch welche [2]) von 1481 bis 1820, 340,921 Opfer fielen, und zwar nur im eigentlichen Spanien. Bannen und Verfluchen aller Ketzer blieb Grundsatz der Curie. Pius V., der dem Herzog von Alba, dem bluttriefenden Ketzerritter (1567), einen geweihten Hut und Degen schickte, und noch kurz vor seinem Ende sein Wohlgefallen an der Pariser Bluthochzeit bezeugte, er that, Rom 25. Februar 1570 Elisabeth, Englands Königin, als Dienerin der Schandthaten in den Bann. Eben derselbe suchte die berüchtigte Bulle in **coena Domini**, ein Werk Paul III. durchzusetzen, deren 1. §. also lautet: Wir verbannen und verfluchen im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters des Sohnes und des heil. Geistes — alle Hussiten, Wiclefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugonotten, Wiedertäufer, Trinitarier 2c., der 2. §. verflucht alle, die vom Papst an ein allgemeines Concilium appelliren, also auch die Concilien zu Costnitz und Basel; und der weltlichen Macht wird alle Mitwirkung in Allem, was nur irgend auf das Geistliche Bezug hat, abgesprochen. Man solle Gott geben, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist; man solle Gott mehr gehorchen, als den Menschen; — waren immer die schmählich mißbrauchten Sprüche. Und diese Bulle wird seit der Restauration des Papstthums wieder jährlich zu Rom in der heiligen Woche öffentlich verlesen. Sixtus V., der vom Schweinhirten aufgestiegen, gelehrt und klug, aber arglistig, beschwört 1587 alle Könige und Fürsten bei der Barmherzigkeit Jesu Christi und seinem furchtbaren Gericht, daß sie die Glaubens-Inquisitoren in Verfolgungen der Ketzer kräftig unterstützen. Der Jammer des 30jährigen Kriegs war die Ausgeburt solcher Grundsätze und

---

1) Pflanz. l. c. 553. 2) Llorente l. c. 221.

Menschen. Weises Nachgeben, auch nur in solchen Dingen, worin der ganze Geist der Zeit Abhilfe verlangte, — dieß ist natürlich auch das Geständniß besonnener katholischer Schriftsteller und Männer — hätte die nachtheilige Trennung der Kirche, hätte den unseligen Bürgerkrieg Deutschlands verhindert. Kein Haarbreit zu weichen von dem, was man zu kanonischem Recht gemacht, war die greuliche, aber politisch kluge Maxime des römischen Hofs. Darum protestirte Innocenz X., Rom bei der heiligen Maria der Größern, unter dem Fischerring, 20. November 1648 selbst gegen den Westphälischen Frieden in Allem, was die Kirche betraf, also hier lediglich in Allem, auch ungeachtet der Regel der Apostolischen Canzley über die Nichtaufhebung eines erworbenen Rechts; aber ganz konsequent, denn Ketzer sind kanonisch rechtlos. Welche Kleinigkeit muß aber der 30jährige Krieg der Curie geschienen haben! Urban VIII. fällt 1624 in Sachen der Kapuzenspitzen die Definitivsentenz: In Sachen des Seraphischen Kapuzenzipfels haben wir nach Anrufung des Namens Christi und Gott allein vor Augen habend, nach Abhör beyder Parteyen 2c. erklärt; erklären, sprechen, sentenziren wir, daß die Franziskaner die spitzigen Kapuzenzipfel ablegen und eine runde Kapuze tragen sollen. So kommen viele mönchische Kleiderordnungen vor; und den 30ten Januar 1642 verbietet Urban unter Kirchenbann . . . das Tabackschnupfen in den Kirchen zu Sevilla. Aber Ströme von Ketzerblut schauen, war ein weidlicher Genuß. Wer kann demnach den Reformatoren, hier namentlich Albern, der allem Päpstlichen unbeugsam widerstrebte, Halsstarrigkeit Schuld geben, wenn sie solches Betragen theils vor Augen hatten, theils mit allem Grund befürchteten.

Nun wurde es aber besser? Mit der Kirche allerdings, wenigstens in Deutschland. Hatte man sich auch nur gezwungen zur Duldung verbunden, so wirkte im 18ten Jahrhundert der Geist der Zeit, die gesteigerte allgemeine Bildung, daß der unselige Glaubenshaß, dieses Kind der Finsterniß, dem Lichte der Humanität allmählig wich. Der Christ lernte den Christen, der Deutsche den Deutschen, der Mensch den Menschen achten, ohne zu fragen, welcher Confession, welches Glaubens bist du? Nicht aus Indifferentismus, oder Gleichgiltigkeit gegen die Religion, sondern weil man das Gericht dem überließ, der da recht richtet.

„Auch die Türken müßen wir als unsere Brüder ansehen" sagte der Bischof von Soissons Fitz-James. Die Bibel kam in neuerer Zeit durch katholische Bischöffe in die Hände der Katholiken; ja die Uebersetzung des Neuen Testaments von van Eß fand Eingang in protestantischen Schulen. J. M. Sailers Erinnerungen an junge Prediger wurden von protestantischen Professoren protestantischen Candidaten geschenkt. Christoph Schmids biblische Geschichte wurde ein Schulbuch; seine Erzählungen eine fruchtbare Unterhaltung für die protestantische Jugend; die Stunden der Andacht zu einem Hausbuche; Wessenberg — freylich zu Rom mehr als verdächtig — ein allverehrter Name. Man vereinigte sich nicht in bestimmten Lehrsätzen, sondern in christlichem Sinne, im Geist und in der Wahrheit; es entstand eine innere Kirche, welche die äußere unangefochten ließ. Es wurde wohl hier kein Reformationsfest gefeyert, wie das 1830, wo auch benachbarte katholische Orte wahrhaft christliche Theilnahme zeigten. Denn man braucht dem Dogma nach kein Protestant zu seyn, um an der Reformation Gefallen zu finden. Und so ist es — Gott sey Dank! in unserm Vaterlande noch, und wird es, so Gott will, bleiben.

Aber die Römische Curie? Auf ihrem Throne scheint eine ähnliche Seelenwanderung vorzugehen, wie zu Lhassa. Sie blieb, was sie war, und wird es bleiben. Clemens XI. († 1721) sprach in einer Allokution an die Cardinäle: Es ist Ihnen längst bekannt und auf der ganzen Erde laut geworden, daß Friedrich Markgraf von Brandenburg, den Namen und die Insignien eines Königs von Preussen auf eine ganz profane, und bisher bey den Christen fast unerhörte, Weise, mit Verachtung aller Auktorität der Kirche Gottes, und nicht ohne schwere Verletzung des alten Rechts, das dem Deutschorden in jener Provinz zustand, sich öffentlich angemaßt, und also zu unvorsichtig an die angeschlossen, welche jener göttliche Ausspruch (Hos. 8.) schilt: Sie haben sich selbst zu Königen gemacht, und sind nicht aus mir Fürsten geworden, und ich erkenne sie nicht ꝛc. Er habe, sagt er, die katholischen Fürsten ermahnt, ihn nicht anzuerkennen, und die ehrwürdige und heilige Königswürde nicht durch einen nicht katholischen Fürsten erniedrigen zu lassen [1]). Und wie lange erkannte

1) Ellendorf der 1te Triarier p. 205.

ihn auch die Curie nicht an; nur die Politik führte ihn endlich ein. Allein das ganze Jahrhundert war der Curie ungünstig; und Papst Clemens XIV., der treffliche Ganganelli, mußte, von etlichen katholischen Höfen gedrungen, den 21ten Juli 1773 den Orden der Jesuiten aufheben. Die französische Revolution schien auch den Schatten des Papstthums vollends zu verbannen: aber — freylich nicht wie ein Phönix erstand es aus seiner Asche; jedoch Jesuiten dem Sinn nach, welche sich natürlich, wie die Zauberer in Israel, troß der Aufhebung, erhielten, beschworen den Geist aus der Unterwelt herauf. — Pius VII. insinuirte seinem Nuntius in Wien 1805 in dessen Instruktion, (l. c. 204) wenn gleich die Zeiten ungünstig seyen, doch den kanonischen Grundsatz fest zu halten, daß die Unterthanen eines offenbar ketzerischen Fürsten vom Gehorsam gegen ihn entbunden seyen. Hatte doch, wie D. Tafel [1]) aus Mansi, Erzbischof zu Lucca, Concil. Sammlung beweist, das Costanzer Concil zum Dekret erhoben, daß man einem Ketzer Treu und Glauben zu halten, nicht schuldig sey. Und den von Jean Petit, Professor der Theologie, aufgestellten Grundsatz des Tyrannenmords, den Petit auch gegen das wörtliche Verbot der heiligen Schrift mit dem Grundsatze: der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig (?), vertheidigte, verwarf zwar das Concil, aber Papst Martin V. verweigerte der Verdammung die Bestätigung (ib. 433). Von Napoleon offenbar mißhandelt, schleuderte Pius den 11ten Juli 1809 einen Bannstrahl gegen denselben, der aber nirgend zündete, und nur durch den Donner sich kund gab. In dreijähriger Gefangenschaft bewies er unerschütterliche Beharrlichkeit, durch die er selbst den französischen Kaiser besiegte, und die wir nicht nur anstaunen, sondern bewundern würden, wenn nicht die Grundsätze der Curie als Hauptmotiv erschienen. Bey Napoleons Sturz kam er wieder nach Rom, und auch die dreifache Krone wurde wieder stabil. Evangelische und katholische Fürsten schloßen Confordate, eigentlich Waffenstillstände im kanonischen Sinne, mit dem Papste. Wer das folgende Benehmen desselben betrachtet, muß der erstarrten Schlange der Fabel gedenken. Sollte man hier etwas anders erwartet haben? Kann man von Dankbarkeit sprechen? 1814

---

1) vergl. Darstell. u. Beurth. der Lehrgegensätze der Kath. u. Prot. 434.

wurde mit den geistlichen Orden überhaupt auch der Orden der Jesuiten wieder von Pius eingesezt. Einer der ersten Schritte Ferdinands VII. (21. Juli 1814) war die vor einem Jahr aufgehobene Inquisition wieder herzustellen. Pius VII.[1]) nennt die katholische Kirche die alleinige und einzige, die mit keiner andern in Verbindung treten kann, so wenig als Christus mit Belial, das Licht mit der Finsterniß, die Wahrheit mit dem Irrthum, die wahre Frömmigkeit mit der Gottlosigkeit. Der Papst (l. c. p. 47) heißt der Stellvertreter der Gottheit, welcher Thronen verleiht, und Herrscher über alle Herrscher ist. In der Bulle an den Erzbischof von Gnesen[2]), Rom den 28. Juni 1816, sagt derselbe von den Bibelgesellschaften: „Wir haben schon längst dieß schändliche Unternehmen verabscheut, durch welches der wahre Grundpfeiler der Religion untergraben wird (?!); wir haben auf Maßregeln gesonnen, um diese Pest zu entdecken und auszurotten; die heillosen Versuche der Neuerer zu entlarven und zu hintertreiben; — mitunter wurden auch Bibeln verbrannt, während ein Muhamedaner kein Jota seines Korans zu profaniren wagt. — Das allgemeine Beste heischt, die Plane niederzuschlagen, welche die Widersacher unserer hochheiligen Religion zum Untergange derselben bereitet, welchergestalt es Pflicht des bischöflichen Amtes ist, die Schlechtigkeit dieses abscheulichen Anschlags den Augen der Glaubigen darzustellen. Es ist deshalb nothwendig, den heilsamen Beschluß vom 13ten Juni 1757 zu erneuern, welcher alle Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Landessprache verbietet, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem apostolischen Stuhle genehmigt und mit Anmerkungen aus den Werken der heiligen Väter herausgegeben sind.“ — Doch gebot in neuester Zeit die unabweisbare Nothwendigkeit, approbirte Prachtausgaben erscheinen zu lassen. Für unsere Tage mag nicht undienlich seyn[3]), anzufügen, daß zu dieser Zeit, als der Bischof zu Gent, Prinz Broglio, sich weigerte, ein Te Deum zur Feyer der Geburt des Erbprinzen der Niederlande zu singen, der General-Vicar Funke in Aachen auf Broglio's Anfrage sich

---

1) Zeitgen. Nro. XLVI. p. 40.
2) l. c. 117, u. Wachlers theol. Nachrichten II. p. 237.
3) Wachler l. c. 243-4.

äußerte: Er bete für den König, allein nie beym Opfer des Altars in der Messe; er spreche die Worte nicht: Salvum fac Dominum nostrum, servum tuum Friedericum Guilielmum, regem Borussorum. Jedoch der Papst befahl dießmal dem Bischof Broglio, das Te Deum zu singen: allein gegen die deutsche Bundesakte (8. Jun. 1815) protestirte Pius [1]), weil darin den Protestanten gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte mit den Katholiken eingeräumt wurden.

In dieser Zeit herrschte noch, selbst in Westphalen, in Absicht auf die gemischten Ehen eine christliche Praxis. Jedoch erklärt Johann Kilchover [2]) 1817 in einer, zu Freyburg in der Schweiz von ihm vertheidigten, und mit Erlaub der Obern gedruckten Probeschrift: „Jederzeit ist die Ehe mit einem nicht katholischen Ehegatten höchst unerlaubt, wenn durch Vertrag oder stillschweigend die Erziehung eines Theils der Kinder im Ketzerglauben zugegeben würde. Weil nämlich das natürliche und göttliche Gebot den Aeltern zur Pflicht macht, ihre Kinder alle für Gott und zu ihrem ewigen Seelenheil, nicht aber dem höllischen Feinde und ihrem Seelenverderben zu erzeugen, so sehen alle katholischen Doktoren einen Vertrag solcher Art für gottlos, verabscheuungswürdig und ungiltig an." 1828 kam der Streit darüber zwischen Preussen und dem Papste auf [3]). Es war izt Leo XII. Papst, der aber darüber unverrichteter Dinge zu Grabe gieng. Den 25ten März 1830 aber antwortet Pius VIII. dem Erzbischof von Cöln, Graf von Spiegel zum Desenberg, und den Bischöffen von Trier, Paderborn und Münster [4]), fast eben das, was oben Kilchover sagt, und befiehlt die Nupturienten zu ermahnen (p. 39), „daß sie an jenes unumstößlich vest stehende Dogma ihrer Religion gedenken, daß ausser dem wahren katholischen Glauben — was hier nach Allem der Römisch-katholische seyn muß, — niemand selig werden kann. Davon giengen alle Wirren aus, welche unter Gregor XVI. sich ent-

1) Ellendorf l. c. 135.

2) Wachler l. c. 211.

3) S. Darstell. des Verf. d. Pr. Reg. gegen den Erzb. v. Cöln. Berlin 1838.

4) S. Urkundl. Darst. d. Thatf. welche d. gewaltf. Wegf. d. Freih. v. Droste vorausgeg. u. gefolgt sind. Regensb. 1838.

spannen. Alle Verhandlungen zerschlugen sich daran [1]), daß Preussen verlangte, in den Breven alle Ausdrücke von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zur Seligkeit wegzulassen, und keine Ermahnungen an die Nupturienten in diesem Sinne zu fordern; was Rom nicht zugab, sondern durch die bestimmte Forderung der Erklärung, alle Kinder katholisch zu erziehen, gegen alle bisherige Praxis, empörend verstärkte. Die Allokution Gregors vom 8ten Juli 1839 nennt eine Ehe mit einem Ketzer eine vor Gott und der Kirche unerlaubte Ehe, ja eine sakrilegische (kirchenschänderische, verruchte) Handlung.

Zwey Dinge liegen nun auf der Hand. Einmahl über den Glauben an eine allein seligmachende Kirche. Leander van Eß schrieb 1817 [2]): „Nur der größte Ignorant in der bessern katholischen Literatur kann die Katholiken eines solchen Glaubens noch fähig halten." Und, mich dünkt, jeder, der bis auf die neuesten Zeiten, die trefflichen Katholiken kennt, die sich gegen den Sinn, welchen die Curie darein legte, erklärten, wird es gern unterschreiben. Aber daß es nicht veraltete, sondern wieder nagelfunkelneue Papstlehre ist, sehen wir, und sehen zugleich, daß jeder, der es nicht glaubt, zwar ein guter Katholik bleiben, aber die Einheit der Kirche in keinem römischen Papste suchen kann, der überhaupt, in seine hierarchischen Principien, wie in grönländisches Eis eingefroren, den Synoden und Concilien, dem Lebensprinzip der katholischen Kirche, von Herzen gram ist. Es wird (l. c.) jener Erklärung, die dem Consistorialrath Justi galt, welcher jenes Dogma der römischen Kirche zuschrieb, zur Widerlegung beygefügt: „Nach der Vorschrift des Conciliums von Trient, Sess. XXIV, und nach der Bulle des Papstes Pius IV. von 1546, welche von der ganzen katholischen Kirche angenommen worden ist, und bis auf diese Stunde in den sämmtlichen Diöcesen beobachtet wird, müssen alle katholischen Pfarrer, ehe sie ihr Amt antreten dürfen, ein Glaubensbekenntniß ablegen, worin die Worte stehen: diesen wahren katholischen Glauben, außer welchem niemand selig werden kann, welchen ich gegenwärtig freywillig bekenne und wahrhaftig vesthalte 2c. Ich N. N. gelobe, verspreche und beschwöre dasselbe, so wahr

1) Urk. Darst. p. 6. 2) Wachler l. c. 221.

mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes." Das Beweisende läge hier in dem Worte: diesen, wenn es sich auf den bestehenden papistischen Kirchenglauben bezieht. Ohne Zweifel wird auf das Athanasische Symbolum verpflichtet, welches allerdings auch den Grundsatz enthält, daß, wer nicht ewig verloren gehen wolle, den katholischen Glauben ganz und unverletzt wahren müsse. Allein hier ist nicht vom Römisch-Katholischen Glauben die Rede. Die Evangelische Kirche hat, wie das Apostolische und Nicenische, auch das Athanasische Symbol; nur übersetzt sie katholisch durch gemeinchristlich, und nimmt jenen Glauben, wie wir sehen werden, in einem weitern, bey jedem christlichen Kirchenverbande möglichen Sinne. Auch hat [1]) selbst bei den orthodoxesten Kirchenlehrern jener Ausdruck, daß ausser der Kirche kein Heil sey, nicht die Bedeutung, daß alle, welche nicht zu der ausschließlich katholisch genannten Kirche gehören, verdammt werden. Nur wird behauptet, daß nur diese katholische Kirche alle Mittel zur Seligkeit und die volle Wahrheit habe. Das Letztere behauptet nun freylich manche Kirche; daß sie mehr Wahrheit habe, muß jede behaupten, wenn sie nicht ihre Existenz als besondere Kirche aufgeben will; das Erstere hingegen schließt andre wenigstens zum Theil aus von der Seligkeit. Uebrigens ist diese Milderung wenigstens nicht vom Papste sanktionirt; und wenn nach dem Trident. Concil [2]) und dem Römischen, daraus gezogenen, Catechismus die Eine Kirche, die aller Kirchen Mutter und Lehrerin ist, die Römische genannt wird, und ihr sichtbares Oberhaupt der rechtmäßige Nachfolger des Apostelfürsten auf dem Römischen Stuhl ist: so scheint sie nicht kirchlich genannt werden zu können. Denn daß dieses Oberhaupt sie nicht anerkenne, erhellt, wenn nicht sattsam aus dem Oben Gesagten, doch sonnenklar aus der am 22ten November 1839 erfolgten Allokution Gregors über den Rücktritt der unirten Gemeinen in Rußland zur griechisch russischen Kirche, wo der Römisch-Katholische Kirchenverband der heilige Staat (Sancta civitas) heißt, in welchem es allein möglich (Fas esse) sey, Heil zu finden, und außer welchem man dem ewigen Verderben entgegen zu eilen befahre.

---

1) Pflanz freym. Bl. über Rel. u. Kirche 1839. 4. H. p. 1-26.

2) Trid. conc. Venet. 1585. p. 61. 123. 129. 134.

Wer aber der Evangelischen Kirche, wie neuerlich vorkam, den Vorwurf macht, daß auch sie sich die alleinseligmachende nenne, den bitte ich zu bedenken, daß, wenn es auch von einem Mitgliede geschah, die Erklärung weder der Kirchenlehre noch dem Sinne der Reformatoren gemäß ist. Die christliche Kirche ist ihnen allerdings meistens die alleinseligmachende, denn, ausser Zwingli, der auch den frommen Heiden den Himmel nicht absprach, wußten sie die Worte Petri Apost. Gesch. IV. 12, und. X. 28. 34. 35. nicht recht zu reimen. Aber in der christlichen Kirche sprachen sie, sprach wenigstens Luther, nur von einem alleinseligmachenden Glauben, nicht Kirchenverbande, höchstens von alleinseligmachender Religion. Nach der Augsburg. Confession ist die christliche Kirche die Versammlung der Heiligen, der Kinder Gottes, hin und wieder in aller Welt, in allen Königreichen, Inseln, Ländern, Städten, vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, die Christum und das Evangelium recht erkannt haben; welche Kirche die äußerliche Zeichen habe, das Predigtamt oder Evangelium und die Sakramente; ob die Mitglieder wohl ungleiche Ceremonien haben. Allerdings wird namentlich in der Repetition der Augsburgischen Confession die Evangelische Kirche, als eine wahre, der papistischen, aber nicht der eigentlichen katholischen, als einer falschen entgegen gestellt: allein auch die papistische wird verglichen der jüdischen, wo die Sadducäer und Pharisäer als Tyrannen ihre Pracht hatten, daneben aber Maria, Joseph und andre die rechte Kirche Gottes ausmachten, welche das Fundament reiner Lehre und rechten Gebrauch der Sakramente erhalten, wiewohl dieselben, d. h. die ihr Angehörigen nicht gleiches Licht und Verstand der heiligen Schrift zu allen Zeiten gehabt, izt haben, und folgends haben werden. Demnach wird denen, die Glieder eines andern Kirchenverbandes sind, die Möglichkeit voller Seligkeit nicht abgesprochen. Und hören wir Luthern selber [1]): „Wo das Evangelium gepredigt wird, da ist gewißlich Christus, da findest du gewißlich die Kirche, es sey in der Türkey, Reussen, Behemen, oder wo es wölle." Und ganz unzweydeutig: „Die frommen Magi hatten einen guten

---

1) Ausleg. der Epist. u. Evang. Wittemb. 1544. p. 182 u. 83. Pred. am Dreykönigstag.

rechten Glauben und Meinung, noch irreten sie an Herodes, hielten sein Fürgeben recht, waren auch bereit, ihm zu folgen, wo sie nicht vom Himmel wären anders unterricht worden. Also gehet es izt auch, und ist so gangen, daß viel, dem Bapst gehorsam, einfältiger Meinung gleuben, sein Wesen sey recht und gut, irren also einhin, aber ihr christlicher Glaub hilft ihnen, daß ihnen solche Gift endlich nicht schadet, wie Christus Marc. am letzten sagt: So sie etwas tödtlichs trinken, soll es ihnen nicht schaden, so sie gleuben in meinem Namen" [1]). Also macht das innere christliche Leben zum Mitglied der wahren Kirche, wo man auch sey. Wer anders lehrt, ist eben so wenig evangelisch, als der Papst katholisch, wenn er es thut.

Zweytens liegt auf der Hand, daß bis auf diese Stunde, wie auch die Allokutionen Gregors XVI. beweisen, alle weltliche Gewalt als vom Papste ausfließend von der Römischen Curie betrachtet und das zweite Schwerdt als ein Lehen Petri angesehen wird, wenn gleich selbst Hugonis zu Trient gegen den Jesuiten Lainez [2]) zu behaupten wagte, daß der Satz, der Richterstuhl Christi und des Papstes seyen einerley, gottlos und ärgerlich sey; daß dadurch der Sterbliche dem Unsterblichen, ein betrügliches Gericht dem untrüglichen zur Seite gesetzt werde. Er sey erstaunt, sagt er, daß Christen den Satz so gelassen angehört, daß die ganze Macht Jesu Christi einem andern Menschen mitgetheilt worden.

Wenn nun aber sonnenklar ist, daß jener erste Grundsatz im Sinne der Papisten konsequenter Weise — aber zum Glück macht die bessere Natur hier inkonsequent — alle Achtung und Liebe unter den Confessionen vertilgen und die Mitglieder derselben feindlich scheiden muß; und bey ihm alles Geschwätz von Toleranz Wahnwitz oder kecke Lüge ist; — ferner daß der zweite alle Fürstenrechte aufhebt, und, wie das Mittelalter predigt, und unsre Zeit jedem nicht Harthörigen in die Ohren raunt, jedem revolutionären Treiben die Farbe der Legalität, wenn es gegen Evangelische Fürsten geht, an sich leiht, und gegen katholische leicht leihen kann, so daß das Geschwätz von Gehorsam in

1) vrgl. Carpzov. Isag. in l. symb. p. 307.
2) Paul Sarpi Tr. Conc. VI. 33 u. 93.

weltlichen Dingen eigentlich eine Verhöhnung ist, die man einem Fürsten, den man zugleich für einen Nadab und Abihu (3 Mos. X.) erklärt, der fremdes Feuer herzugebracht, ins Angesicht zu sagen die Stirne hat; wenn demnach, sage ich, durch jene Grundsätze die Brandfackel unter die Völker geschleudert wird, wofern sie Wurzel fassen: so folgt . . . daß die Reformatoren Recht hatten, wenn sie, wie eine Phalanx, gegen den Papst standen, der damals jene Grundsätze noch offener, als izt, bekannte; und daß es Noth thut, darauf hinzuweisen. Und wenn auch in unserm Jahrhundert ein allgemeiner, freylich wenig benützter, Ablaß verkündigt wurde; wenn erst neuerlich Heilige selbst aus dem Jesuiten-Orden zu größerer Ehre Gottes kreirt würden; wenn neuerlich wieder ein Schatten von Interdikt auferstand, und Wallfahrten nach Jerusalem nicht, wie untadelhaft, als Werke der Andacht, sondern in Folge von Gelübden, also als verdienstliche Werke, aufkommen, die der Würdigung des Papstes anheimfallen; wenn [1]) an Beichtstühlen in Italien, wie zu Empoli am Arno, gedruckte, in der Landessprache verfaßte Zettel über Sünden, welche hier vergeben werden, angeschlagen sind, und selbst Diebstahl, Ehebruch, Mord unter jenen Sünden stehen, wie zur Zeit Leo X.: wahrlich so erscheinen antichristliche Grundsätze bey der Curie zu Rom so eingefleischt, daß man sich wundern müßte, wenn die Reformatoren nicht über die neue Babel, wie Rom damals von Vielen genannt wurde, ergrimmt wären, deren künftiges Betragen aus ihrem eisernen System mit Sicherheit geschlossen werden konnte. Und die Ermahnung Pauli (Ephes. 5, 1.), die in Chur in der Evangelischen Kirche steht, sollte noch izt nicht nur in Evangelischen, sondern auch in Katholischen Kirchen, die der Geist einer bessern Zeit emancipirt hat, als Warnungsmahl stehen: So bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen!

---

1) S. Baumanns Fußreise durch Italien.

Vorbereitung auf die Reformation.

Wenn Reformiren in der Kirche heißt, Verderbnisse nicht nur des Glaubens, sondern des kirchlichen Lebens überhaupt abstellen, so hat Reutlingen sehr früh reformirt. Eine Reformation an Haupt und Gliedern war längst Deutschlands Wunsch und Streben: aber es konnte im Kampfe mit dem Römischen Hofe, für welchen Reformation eine Lebensfrage war, kaum ein Schuhbreit Boden gewonnen werden, während das Verderbniß immer stieg. Daß dem so sey, geht für unsre Gegend — denn halb Europa verkündigt die Wahrheit — aus den Synodal-Constitutionen des Bischoffs zu Costanz, in dessen Sprengel Reutlingen gehörte, Hugo's von Landenberg, welcher anfangs selber Zwingli aufmunterte, offenbar hervor; Constitutionen, welche 1497 herauskamen und 1510 wieder gedruckt wurden, auch in der Lade des vormaligen Reutl. Ruralkapitels aufbewahrt wurden. Der Bischoff erklärt den täglich steigenden Irrthümern und Gefahren begegnen zu müßen, und schärft theils die Verordnungen der Concilien und Päpste aufs neue ein, theils giebt er selbst väterliche Ermahnungen. Wenn er kräftig dagegen eifert, daß Mönche und Nonnen ihre Cellen verlassen und in der Welt herumschwärmen; daß Weltgeistliche in üppigen, farbigen, kurzen Gewändern und Schnabelschuhen auftreten ohne Zucht und Ehrbarkeit; daß manche nicht nur verdächtige Weibspersonen im Hause haben, sondern, selbst von Obern um Geld dazu ermächtigt, in öffentlichem Confubinat leben, ihre Kinder bei sich haben, und ihnen Pfründen in ihren Kirchen zu verschaffen wissen; daß sie Schwerter, Dolche und lange Messer tragen, sich in Weinhäusern bei Gelagen, Tanz und Spiel und Zänkereyen herumtreiben; Gastwirthe abgeben und Handel treiben; daß sie bei gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche plaudern, herumspazieren, und Beichte sitzen, wo man sie nicht sehe; daß fremde Priester funktioniren, ohne alle Legitimation; einer des andern Beichtkinder unbefugt in die Beichte nehme, und absolviere; Leute, deren Herkommen nicht einmal, geschweige denn ihre Sittlichkeit, gehörig erforscht sey,

zu geistlichen Aemtern gelangen: — so wissen wir des Verderbens genug. Wenn er eifert gegen heimliche Ehen, Ehebruch, Sodomiterey sogar, Nothzucht, Mädchenraub, Fruchtabtreiben, Wucher, Lästerung des Heiligen, Raub und Mord; — wahrlich so schauert einem die Haut. Einen Beweis der geistigen Cultur erhalten wir, wenn befohlen wird, jeden Sonntag der Gemeine laut, in die Muttersprache wörtlich übersetzt, das Gebet des Herrn, das apostolische Symbolum, und die zehen Gebote vorzulesen; und, wer diese nicht inne habe, vom Abendmahl und Allmosen auszuschließen. Daß Juden keine Christen zu Säugammen, Mägden und Knechten haben sollen, weil es sich nicht zieme, daß die Kinder der Freien der Magd dienen, — führt zu einem Urtheil über Christen und Juden. Wenn es ein Beweis für die Unsittlichkeit eines Standes ist, wenn man gewisser Laster, die er nicht haben dürfe, bei einer Anstellung namhaft macht: so beweißt die Schenkungsurkunde an einen Altar der Maria ꝛc. im Hospitale viel. Es wird bei der Anstellung im Jahr 1451 schon erfordert, daß der Anzustellende nicht nur, wie natürlich bei seiner Treue gelobe, sich priesterlich und pfäfflich zu halten, sondern: „Er soll auch geloben, wär das er ein offentlicher Confubinarius vnd Wiber oder ein offner spiler würde, oder sich ander boßhaitt underwinde, und sich daran nit bessern wölt, — so er zwyro oder zu dem dritten mahle ermannt würde, davon zu lassen. „Die Leiher — Bürgermeister und Rath, welche auch die Stifter sind — sollen im Verneinungsfalle die Sache dem Bischoff zu Costanz vorbringen. Auch wird bemerkt, er soll den Altar selber inofficieren und besingen, und selber dabei sitzen. Ja, wenn Eberhard Ungelter 1381 einen Altar zu St. Peter stiftet, so muß der Priester sogar geloben, „daß er weder Kelch, Meßbuch, Meßegewand, noch dehain ander Gezierd, die zu dem Altar gehöret, noch dehain Geld, das zu dem vorgeschrieben Altar gehöret, daß er der dehaines versetze noch verkaufe, noch dem vorgeschrieben Altar entführe noch entfremde, in dehain Weis."

Dieß war die Lage der Dinge auch in der Costanzer Diözese, als hier die Reformation, und zwar sogleich auf dem rechten Fleck, nicht in der Lehre, sondern in der Kirchenzucht und Administration begann. Wie über alten Inkunabeln, so schwebt auch

über diesen eine Dämmerung, aber helle genug, die Wahrheit zu sehen. Schon vom Montag nach Reminiscere 1513 ist ein Schreiben vom Abt Melchior zu Königsbronn, dem Patron und Lehnsherren der hiesigen Kirche, vorhanden (Manuscript), worin er in einem Tone, welcher eine bange Ahnung verräth, für einen gewissen Pfister Peter, seiner Vorfahren Unterthan, bittet. Dieser war „aus etlichen Ursachen" gefänglich eingezogen, aber auf Gelübd wieder entlassen worden. Er begab sich aber nachher, — doch wie der Abt schreibt, „unverdächtlich, aus Vergessenheit und Blödigkeit seines Gemüths und Haupts, niemand weder zu Lieb noch Leid, ohne allen argen List und Bosheit" — wieder heimlich in die Stadt, und „aus Furcht" in den Königsbronner Hof. Nun kam er in abermalige Haft und der Prälat bittet um Gewährung der ersten Bitte seiner Prälatur, nämlich den Peter ohne peinliche Straf, sondern mit gebührlichem Gelübd gütlich auskommen zu lassen, in Hoffnung, er werde hinfüro Gelübd und Eid halten. Wolle die Obrigkeit so die Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit temperiren, so wolle er in Anderem mit seines Gotteshauses Dienst und Vermögen ungespart, sondern geneigt und willig ersunden werden." Ob Peter frei kam, weiß ich nicht: aber zu lezterem hatte der Abt bald Gelegenheit.

Denn nach einem Schreiben Bischoffs Hugo von Costanz (Beg. Nur.) Donnerstag nach Matthäi (21ten September) 1513, müssen zwischen den Reutlingern und ihrem Pfarrer und Dekan des Capitels Peter Schenk, in etwas Irrungen und Widerwillen entstanden seyn, „etlicher Reden und Sachen halber" die sich eine Zeit her zwischen ihnen verloffen haben. Schenk hatte den Bischoff um Vermittlung gebeten, welcher nun erklärt, „daß es ihm zu sonderem Mißfallen reichte, wo vermelter Pfarrer dieser Ding Anfänger und Ursacher wäre." Um nun beider Theile Schaden zu vermeiden, wies er die Sache zu gütlicher Vertragung an Commissarien, den Abt des Gotteshauses Bebenhausen, D. Ambrosius Widmann, Probst des Stifts Tübingen, Kanzler, und D. Martin Plantsch, Pfarrer zu Tübingen.

Nach einem Schreiben des Königsbronner Pflegers, [1]) Frater Jakobs muß in eben diesem Jahre der Prälat hier gewesen

1) Beg. Ref. 31.

seyn, und der Rath zu ihm geschickt haben „etlicher verloffenen Sachen halber, antreffend die Pfarr, und in etlichen Stücken angezeigt haben Abbruch und Mangel der Kirchen, wie sie übel versehen sey." Dieser Pfarrer kann nun wohl kein andrer gewesen seyn, als obiger Schenk, und wir können aus jenem Schreiben den Erfolg der Bischöfflichen Commission abnehmen. So wie der Prälat dem Rathe versprach," mit dem Pfarrer zu reden nnd zu verschaffen, solich Sach abzustellen; und es wohl auch that, wenigstens erklärte, es gethan zu haben: so mag es auch die Comission gethan, und der Magistrat, in Ansehung des Bischoffs, „der sich Abschlags zu ihnen nicht versah," einstweilen sich beruhigt haben. Aber die Sache wurde durch den Pfarrer nicht abgestellt, sondern, wo er das vor gelassen, da hob er von Neuem an; und es waren der Artikel noch viele, welche der Rath dem Pfleger, welcher deswegen vorgefordert worden war, anzeigte. Dieß war im Jahr 1514. Der Pfleger schrieb es seinem Herrn, und spezifizirt die Sache. „In vierzehen Tagen verschienen, sagt er, ist die Kirchweihe gewesen in dem Münster in unsrer Frauen Kirchen; hat der Pfarrer die nie wollen lassen halten, weder mit Singen noch mit 2c. Er ist auch von Ostern bis um Himmelfahrt nicht gen Reutlingen kommen; und, ob er schon da ist, so geht er nicht in die Kirche; er hat keine Meß, er hat nie keine Predigt gethan. Desgleichen am Pfingstabend hat er eine Unfuhr in der Kirche begangen. Doch summa summarum er fleißt sich alles dessen, das denen von Reutlingen leid ist." Dieß Sündenregister nach Abmahmung der Bischöfflichen Commission und des Prälaten, mußte freilich entrüsten; und der Rath drohte mit Selbsthilfe. „Es sey die Zeit vorhanden, daß man soll den Zehenden einführen, itzen das Heu, nachfolgend das Korn. Nun habe man bisher zugesehen, besonder daß sich der Pfleger so günstlichen gegen die von Reutlingen gehalten hab. So könnten sie aber dasselbig nimmer däuen (verdauen); und wolle sich die Sache weiter einreissen; und könnten sie nicht mehr das abhalten, und sey eines Raths Meinung und einer ganzen Gemeind, daß der Pfleger luge (aufsehe) oder Sr. Würden verschreibe von Stund an, damit daß sie versehen seyen in der Kirchen, oder sie wollen den Zehenden einführen, und selbst einen Pfarrer daher setzen, damit sie wissen, da sie versehen

seyen, und mit diesem Zehenden ihren Pfarrer, den sie daher setzen, belohnen." Ein tüchtiger Pfarrer, und Reutlingen war ruhig: dieß geht aus dem Gesagten hervor. Allein die Sicherheit, in welche man Jahrhunderte hindurch eingewiegt war, und welche das bisherige Mißlingen aller Verbesserungsvorschläge auch von Seiten der Fürsten zu rechtfertigen schien, bewirkte, daß man über dem pergamentenen und papiernen Recht das Naturrecht vergaß, und die dringende Sache in den gemeinen Schlendrian einleiten wollte.

Der Prälat schrieb am Fronleichnamsfest 1514 an die „fürsichtigen, ehrsamen und weisen, Bürgermeister und Rath zu Reutlingen, seinen sondern lieben Herrn und guten Freunden:" Er habe sondern hohen und ernstlichen Fleiß gegen den Pfarrer gebraucht, von seinem alten Fürnehmen abzustehen, und sich der Kirchen und Ihrer Weisheit zu fleißigen; auch sich keines Zweifels versehen, daß es geschehen werde. Wollten sie aber so unbilliger Weise, also gewaltiglich das Seinige einnehmen, so müßte ihn das nicht wenig befremden. Er, als Lehensherr und Pfarrer der Kirche könne nur in Gütigkeit mit dem Pfarrer handeln; nur Seine Fürstl. Gnaden, der Bischoff, habe mit ihm zu schaffen und bieten. Darum wolle er zu Ihrer Weisheit verhoffen, daß sie ihm das Seine, das ihm nach Privil. Päpstlicher Heiligkeit, Kayser und Könige gebühre, allweg zu seiner Zeit ohne alle Hinderniß gütlich verfolgen lassen werden. Sie sollen sich an den Bischoff wenden; und „so doch gemelter Pfarrherr sich izt der Pfarr daselbst müßigen wolle, und ihnen vielleicht ungezweifelter Hoffnung ein Vikarius geordnet werde, an dem sie ein sonder Wohlgefallen empfahen mögen: so werden sie mit solchem Vornehmen gegen ihn nicht geursacht werden. Wo nicht, als er sich zu ihnen ungezweifelt nicht versehe, so werde ihm aus der Nothdurft dagegen zu handeln gebühren, deß er aber lieber vertragen seyn wollte." Recht und klug gesprochen; aber das schreiende Bedürfniß!?

Gerne möchten wir nun den ferneren Gang der Sache ausführlich wissen, aber wir erfahren blos durch eine pergamentene Urkunde in der ehmaligen Capitellade dahier, welche eine Präsentation eines Dekans ist, nämlich des Georg Kars, Plebans von Holzelfingen, vordem Camerar des Capitels, vom 11ten

Januar 1522, daß zuvor M. Johannes Raurbach, welcher nach Crusius von Tübingen gebürtig war, und mit Aulber Magister, izt aber Probst zu Urach geworden, Dekan war, welcher, wo nicht als Schenkens unmittelbarer, doch mittelbarer Nachfolger in dieser Zeit anzusehen ist. Diese Präsentation, welche, wohl wegen des Reformationseifers in Reutlingen, zu Tübingen, welches damals noch streng katholisch war, von der Capitelversammlung entworfen wurde, ist, wahrscheinlich weil, wie wir hören werden, Wölflins Ernennung im Werk war, oder doch ein strengkatholischer Stadtpfarrer erwartet wurde, nicht abgeschickt worden; denn sie ermangelt des Sigills, wenn sie gleich pergamenten ist, also kein Concept seyn kann. Ferner zeigt der Erfolg, daß wegen der Nachgiebigkeit des Abts die Sache ohne Bruch zu Gunsten Reutlingens sich neigte.

Die Geschichte versezt uns sprungsweise in das Jahr 1519. Aber ehe wir dahin folgen, dringen sich unserer Betrachtung drei wichtige Gegenstände auf. Erstens nahm ein abgekommener Abt hier seine Residenz; ferner bildete sich indessen der Mann aus, welcher der Reformator der Stadt wurde; endlich erfuhr unsere Stadt etwas, das sie noch nie erfahren, und das, wenn in den nächsten Folgen schnell vorübergehend in den ferneren höchst wichtig wurde. Laßt uns also zuvor sehen!

Abt Georg von Zwifalten wohnt hier.

Abt Georg von Zwifalten war, angeblich [1]) wegen Unterschlagung einer ihm von Eberhard dem ältern auf dem Todbette anvertrauten Summe Gelds in Herzog Ulrichs, unter dessen Schutz sein Kloster stand, Ungnade dermaßen gefallen, daß dieser 1512 im May unversehens vom Reichstag zu Trier aufbrach, und den Abt im Bade überfiel und auf die Festung Neuffen führte. Der Bischof zu Costanz nahm sich des Abts an, und drohte Ulrichen mit dem Banne. Weil aber dieser den Kaiser

1) s. Sattler I. 130.

und den Papst, der, wie des Abts Conventualen, keinen Gefallen am Abte fand, zu Gönnern hatte, so durfte er Georgen blos zur Haft in Mörsburg ausliefern. Den 7ten Oktober 1513 wurde er frei; mußte aber Urphede schwören, auf die Abtey verzichten, und verschreiben, nur unter Würtemb. Schutz sich zu begeben. Unter den Garanten für 10,000 fl. Strafgeld im Uebertretungsfall waren auch Bürger von Reutlingen. So sieht man, warum er hieher kam, und wie er es konnte, denn er war hier auch unter Würtemb. Schutz. Er kam hieher, und hielt sich zunächst (Zwif. Relat.) im Zwifalter Hof auf. Auf sein gütliches Ansinnen wurde ihm zugegeben und vergünstigt, sein Leben lang häuslichen Sitz und Bewohnung in der Stadt zu haben, auch ein Haus zu kaufen, jedoch von diesem und allen Gütern, welche er sonst an sich bringen würde, Steuer und Wacht zu geben, wie ein Bürger zu thun schuldig ist. Sollte er wegziehen, so solle er; sollte er sterben, so sollen seine Erben Haus und Güter innerhalb drei Jahren wieder an Reutlinger Bürger verkaufen. Ueberhaupt solle er gemeiner Stadt Nutzen fördern und Schaden warnen. Seine Diener und Ehehalten sollen sammt und sonders, wenn sie mit einem Reutlinger Bürger etwas mit Recht auszutragen haben, von dem Stadtgericht Recht fordern und nehmen. Dafür werden Bürgermeister und Rath ihn zu Recht schirmen und schützen. Der Revers darüber, welcher Donnerstag vor St. Catharinen (25. November) 1513 ausgestellt wurde, und woran der Abtey Sekret Insiegel hieng, verursachte nach 200 Jahren großen Streit, indem man daraus theils die Jurisdiktion der Stadt über den Klosterhof, theils das, daß ein Abt nur mit obrigkeitlicher Bewilligung hier wohnen dürfe, daraus ableiten wollte. Allein der Abt handelte als Privatperson, indem er resignirt hatte, und vom Convente keine Rede ist. Das Sigel führte er nur noch, weil ein neuer Abt, nämlich Sebastian, erst fünf Tage darauf, an Andreastag, gewählt wurde. Und hätte er auch im Namen des Convents gehandelt, so war das Haus eine neue Acquisition, die den vorigen Rechten nichts nahm und nichts gab. Auch leuchtet aus den sorglichen Bedingungen die Furcht hervor, das Erworbene möchte in den Händen der Geistlichen exemt werden; setzte also Exemtion voraus. Daß endlich ein Abt habe Erlaub-

niß haben müßen, wenn er in seinem Hofe verweilen wollte, scheint mir eine sonderbare Behauptung.

Das Haus, welches er kaufte, war vormals Peter Schenckhen, des Pfarrherrn gewesen, und lag oberhalb der Frauen Capell, vor dem Brunnen daselbst über, zwischen gedachter Heiligen und Jakob Beltzlins Häusern. Auf Lucien Tag (13. Dezember), löste er, izt Herr Georg, alter Herr und Abt zu Zwifalten, genannt, bei den Heiligen-Pflegern Zinse aus. Unter den Heil. Pflegern ist auch ein Erhart Wölflin, Bürger zu Reutlingen, vielleicht ein Verwandter des nachherigen Dekans Wölflin; allein die Familie war längst hier einheimisch. Diese Residenz dauerte aber nur drei Jahre, gerade bis zum Anfang der Reformation; denn 1516 ward Georg Abt zu Reichenau, und sein Haus und seine Güter wurden verkauft. Dieser Abt errichtete hier, sagt Sulger [1]), von Grund aus neue Gebäude, das Kornhaus. Dieß bezeugt noch eine Inschrift auf einem Steine, den die izigen Besitzer bei einer Veränderung in die noch stehende Mauer wieder einsetzen ließen:

Piscatore satus felice Georgius Abbas
Hoc et plura aliàs fine peregit opus.

Deutsch:

Abt Georg, Sohn des glücklichen Piskators (Fischer)
— er war von niedrigem Herkommen, Sohn des Georg Piskator und der Elisabeth Werner —
Hat dieses und sonst mehrere Werke ausgeführt.

Albers Abkunft, Jugend und Bildung.

Indessen bereitete die göttliche Fürsehung im Stillen ein Werkzeug, durch welches sie großes wirken wollte; es bildete sich der Mann, von welchem Fizion, dem wir viele Nachrichten über ihn verdanken, sagt:

— Der tapfer Held,
Den Gott neben Luthern erwählt,
Zu predigen sein göttlichs Wort,
Und uszubreiten an alle Ort;

1) Sulg. An. II. 100.

Matthäus Alber oder Aulber wurde geboren zu Reutlingen den 4ten Dezember 1495. Die Verschiedenheit des Geschlechts-Namens kommt lediglich von der damaligen Aussprache. Das A muß als dumpfes o gelautet haben, und darum, wie Rath, hat, nach, in Rauth, haut, nauch, so Alber in Aulber übergegangen seyn. Schon im 14ten Jahrhundert, wie wir sahen, kommt der Name Alber vor, von Albrecht, welches ja auch Aulbrecht geschrieben wurde. Was den hiesigen Gebrauch betrifft, so wird immer, wie natürlich, Aulber gesprochen, aber in den Verzeichnissen der hiesigen Magistrate aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts steht vom besten Schreiber geschrieben, 1534, 35, 36, immer: Conrad, Benedikt, Ludwig Alber; nachher von einem schlechten Schreiber immer Aulber. Er selber unterschrieb sich Alber, nur etliche male, namentlich in Briefen nach Reutlingen Aulber. In den Akten heißt er allermeist Alber. Seine Eltern waren Jodokus Aulber, Bürger und Goldschmied dahier, ein ziemlich vermöglicher Mann; und Anna Schellingerin, eine fromme Frau. Von diesen erhielt er eine „fromme und schlechte" d. h. schlichte Erziehung; wurde fleißig zur Schule und „den freyen Künsten" angehalten, welche er schnell begriff und emsig trieb. Auch seine Kindheit [1]) wurde vom Volke, wie es immer bei großen Männern that und thut, gleichsam um unmittelbar die Quelle der Größe zu weisen, durch eine Wundersage verherrlicht. Als unmündiges Kind wurde er, nachdem sein Haus neben andern durch ein Erdbidem (Erdbeben) eingefallen, nach etlichen Tagen in einer Höhle des Schutts in der Wiege lachend gefunden. Ein großes Unglück, welches seine Eltern betraf, machte, daß er sich in der Folge kümmerlich durchbringen mußte. Es war nach Begers Reformations-Geschichte im Jahr 1502, allein Fizion, dem er doch ganz folgt, drückt es zweifelhaft aus:

Als man zählt fünfzehn hundert zwey,
Irr' ich mich dann, so sey es drey;

und Crusius, Steinhofer, Sattler, auch unser Camerer ꝛc. sagen 1506; — es war also um diese Zeit, daß an Sebastians Tag, in der Kramer-Gasse — in der Behausung auf dem Markt, sagt Camerer, die 1599 Stephan Eckhart besessen, nicht weit vom

1) Hoffst. Chr. 104.

Wirthshaus zur Krone, — Feuer auskam, als man eben zu Abend aß. Bis Mitternacht schon sollen nach Fizion 144, Sattler 150, Camerer 150, oder nach andern 106, aber nach Baselius nur 20 Wohnungen etwa, im Schutte gelegen seyn. Albers Haus wurde nicht nur, sondern auch sein Silbergeschirr, ein Raub der Flammen. Der Knabe selbst wurde in der Nacht für verloren geachtet; jedermann meinte, er sey in den entsetzlichen Flammen umgekommen, bis ihn des Morgens die entzückten Eltern wieder fanden. Daß eine große Anzahl Gebäude abgebrannt seyn müße, sehen wir auch daraus, daß nach Fizion und Crusius der südöstliche Stadttheil den Namen neue Stadt davon erhalten haben solle, was wir aber als unrichtig erkannt haben. Herzog Ulrich von Würtemberg ließ der Stadt, welche ihn um Bauholz aus dem Schönbuch gegen Bezahlung angegangen [1]), dasselbe unentgeltlich verabfolgen.

Zu diesem Unglück verlor Alber auch bald seinen Vater; und weil die arme Wittwe nicht viel zuschießen konnte, mußte sich der Knabe zu Schwäbisch Hall, Rothenburg an der Tauber, Strasburg, — wie und zu wem er dahin gekommen, ist unbekannt; — mit Singen und Partemsammeln, also in klösterlichen Instituten mühlich durchbringen.

Im 16ten Jahre seines Alters, also im Jahr 1511 oder 1512, kam er in seine Vaterstadt zurück, wo ihn der Präzeptor, Georg Keller, als Provisor in die Schule nahm. Er verwaltete seine Stelle rühmlich; blieb aber nur kurze Zeit; denn im November 1513 [2]) inskribirte er zu Tübingen, — 1512 hatte der zwei Jahre jüngere Melanchthon dort inskribirt; — und kam nachher, wieder als Provisor, zum ältern Brassikanus, Johannes Brassikanus, Präzeptor der Schule zu Tübingen [3]), dessen Unterricht besonders Melanchthon rühmte [4]). Im Jahr 1516 wurde er Baccalaureus. 1514 schon war Melanchthon Magister geworden, und war izt Lehrer am Contubernium in Tübingen. Mit diesem war nun auch Alber in fruchtbare Bekanntschaft getreten, und hatte bei ihm griechische Grammatik, Rhetorik und

1) Steinh. Chr. ad a. 1506; s. Sattler I. 91.
2) s. Schnurrer Beitr. zur Reform. G. W. p. 30.
3) Crusius III. 186. 4) Pfaff II. 524.

den Terenz gehört. Die Bemerkungen, welche er sich hier gesammelt, waren ihm bis in sein hohes Alter lieb und werth.

Durch eine Empfehlung Melanchthons erhielt Alber von hiesiger Stadt ein Stipendium und Gnadengeld, um die Universität Freyburg zu beziehen. Dort studirte er unter dem Theologen Brockinger und dem berühmten Juristen, der anfangs auch der Reformation günstig war [1]), Ulrich Zasius. Er wurde bald **Baccalaureus biblicus**, und las über **Lombardi sententias**; kurz nachher **Formatus Baccalaureus**, was viel sagen wollte.

Von Freyburg kehrte Alber nach Tübingen zurück; — warum? wissen wir nicht; — und wurde 1518 Magister. Izt erhielt er den Auftrag, Musik zu lehren, welche Kunst er, wie Luther und Zwingli, bis in die Grube liebte und übte; weßwegen er auch in der Folge die Kirchenmusik in Reutlingen sehr verbessert, welche aber mit seinem Abgange wieder in Abnahme kam.

Bisher hatte Alber großentheils, wie wir sahen, in den sogenannten **humanioribus**, in den schönen Wissenschaften und Künsten, sich gebildet, und war von Melanchthons Geist angehaucht, welcher eben im Jahr 1518 durch Reuchlins Vermittlung als Professor nach Wittenberg gieng. Schon seine bisherige Bildung mußte ihn für Luthers Reformation empfänglich machen, welche izt eben recht begonnen hatte. Zudem kam, daß seine Hauptlehrer zu Tübingen gar nicht geeignet waren, in dieser Zeit einen denkenden Kopf für den Katholicismus zu gewinnen. Der eine war Martin Plantsch, seit 1494 Doktor der Theologie, und nachher Pfarrer an der Stiftskirche. Er war zwar ein geschätzter Kanzelredner, aber im wahren Sinn ein serviler Kopf. Als er mit dem Kostanzer Vikar, D. Johann Faber, auf dem Zürichischen Religionsgespräch war, so nannte er die Verwerfung der Kirchensatzungen Frevel; worauf aber [2]) Zwingli höhnisch lächelnd seinen Spruch gegen ihn anfieng: der gut Herr vermißt sich auch zu reden ꝛc. Zu Costanz hatte er im Sinn zu predigen, daß die Schriften der Väter den Evangelien gleichzuhalten seyen. Und dann vollends Jakob Lemp! Dieser, von Steinbach bei Marbach gebürtig, war schon 1494 Rektor der Universität. Er verstand die sinnreiche Kunst,

---

1) Henke. III. 56. 2) Schnurrer l. c. 299.

seinen Schülern die Transsubstantiation hinzuzeichnen, wie Melanchthon erzählt, welcher, zwar muthwillig, aber den Werth des Mannes gewiß sehr bezeichnend, zusetzt: etwas hätte er dabey nicht vergessen sollen, — Eselsohren. Zu Anfang der Reformation hieß er in Spottgedichten Fetzlumper. Solche Finsterniß mußte Albern zurückschrecken. Dem Crusius zu Folge wurde er nachgehends auch Doct. der Theologie; allein er heißt in der Folge immer schlechthin Mag. Mathes. Reutlingen, wo das dringend gefühlte Bedürfniß kirchlicher Ordnung dem Lutherthum Thür und Thor geöffnet hatte, vocirte man nun 1519 Matthäus Albern zum ordentlichen und wirklichen Kirchendiener, d. h. man ließ ihn wissen, daß man es wünsche; denn noch unangefochten hatte der Abt zu Königsbronn die Nomination, der Bischoff in Costanz die Confirmation. So begab sich denn auch Alber nach Costanz, um sich zum Priester weihen zu lassen. Nach Empfang der drei Weihen kehrte er in Gesellschaft D. Baltaser Kefelins, Professor der Theologie zu Tübingen, zurück.

Eroberung der Stadt durch Herzog Ulrich.

Zu Anfang desselben Jahrs 1519 mußte Reutlingen erfahren, was es noch nie erfahren hatte, eine Eroberung; welche Begebenheit für die Stadt von den wichtigsten Folgen war.

Herzog Ulrich von Würtemberg hatte schon längst Klage gegen die Stadt, weil sie Aufrührern vom Bunde des armen Coinrats Unterschleif gegeben, was aber der Magistrat, wenn es je geschehen, als ohne sein Wissen geschehen, ablehnte; ferner weil die Reutlinger in seinen Fischwassern fischen, und in seinen Forsten wildern, und selbst seine Forstleute dabey in Gefahr seyen. Den 3ten May 1515 wurde ein Reutlinger Bürger, Hans Rupp, der Lümelin genannt, von Würtembergischen Dienern, Conrad Lengerer, Waldvogt in Tübingen, und Stephan Weyler, Forstmeister in Urach u. a. entleibt. Der erzürnte Herzog wollte keine Genugthuung geben, und hätte, wäre er nicht in die Huttenschen

Händel verwickelt gewesen, noch mehr gethan. Aber diese bewirkten, daß er sich zu einem Austrag verstand, welcher den 13ten Juli zu Tübingen durch Vermittlung Augsburger, Ulmer und Eßlinger Deputirten geschah. Die Entleibung, fand man, geschah zufällig; doch wurden zum Trost der armen Seele des Entleibten der Wittwe und den Waisen 150 fl. bestimmt.

So war die Sache zur Noth beygelegt, aber verbissener Groll wurmte zu beyden Seiten und steigerte sich hier noch 1518 [1]), als, an Maria Magdalena, Stephan Müller, Vogt zu Urach, einen Reutlinger erstochen und zwey verwundet; worüber die Bürger in Würtemberg feindlich einfallen wollten, aber vom Rathe abgehalten wurden. Ein Anlaß zum Ausbruch aber folgte bald. Es war den 20ten Januar 1519, an dem Tag, wo Herzog Ulrich seines huldreichen Gönners Maximilian I. Todtenfeyer zu Stuttgardt begieng, als der Burgvogt von Achalm, ein Liebling des Herzogs, mit seinem Eheweib in einem öffentlichen Wirthshause zu Reutlingen speißte, und mit etlichen Bürgern, die auch dahin gekommen, wegen oberwähnten Mordes in Wortwechsel kam. Es kam vom Wort zur That, und der Burgvogt wurde erstochen. Nach Cam. war der Thäter Baste, der Papierer; und es geschah im Wirthshaus zum Bären.

Eiligst muß die Nachricht von dieser That hinterbracht worden seyn, denn sie kam vor den Herzog als er noch mit seinen Prälaten an der Tafel saß. Außer sich vor Zorn, und von Rache glühend traf er sogleich Anstalten zur Belagerung; und der Rittersitte vergessend erschien er „unentsagt" Freytag den 21ten — um welche Zeit sich die Erde bewegt haben soll, sagt Crusius — mit den Reisigen, die er immer um sich hatte, vor der Stadt, „Willens, ihnen die Stadtthore abzudrängen." Allein der Anschlag mißlang, und so wandten sie sich nach den 7 Dörfern der Stadt, welche auf der Stelle huldigen mußten. Auch den Spitalknechten, welche, mit 2 Wägen Korn in Gomaringen holen wollten, wurden die Pferde ausgespannt und weggenommen. In einem Schreiben von Bürgermeister und Rath nach Ulm, Freytag nach Sebastian, Nachmittags 3 Uhr, — das Schreiben findet sich im Ulmer Archiv — wird gebeten, dem Bunde anzu-

1) Cruſ. III. 10. 7.

zeigen, daß heute Morgen 7 Uhr die Vögte zu Urach und Tübingen mit ihren Amtsverwandten in Betzingen mit gewaltiger Hand eingefallen seyen, die Mayer gedrungen haben, Würtemberg zu schwören; auch einen andern Amtmann daselbst geordnet, und in Omenhausen und Gomaringen eben so gethan, etliche Bürger gefangen geführt, dem Spital 2 Roß, als die Knechte nach Gomaringen fahren wollen, ausgesezt, und etliches Vieh den Bürgern auf dem Geisbühl genommen haben. Es komme auch tapfere Warnung, daß sie vor die Stadt sich legen wollen. Gegen 100 Bürger, welche Morgens unbesorgt auf Märkte gegangen waren, fielen bei ihrer Heimkehr den Herzoglichen in die Hände. So waren der Stadt, die abgehaltenen Landleute mitgerechnet, 400 wehrhafte Männer benommen: doch schickte man sich schnell zur Gegenwehr an. Am Abende desselbigen Tages zog der Herzog schon mit Heeresmacht vor die Stadt und pflanzte sein Geschütz auf. Samstags, den 22ten Morgens, begann die Kanonade; doch scheint es, der Herzog habe die Stadt, die er gewiß für sein achtete, noch schonen wollen. Sie wurde am nämlichen Tage durch einen Edeln, Wilhelm Herter von Harteneck, zur Uebergabe aufgefordert, mit dem Bemerken, der Herzog werde nicht ablassen, und „sollte er sein halbes Herzogthum daran verschiessen.“ Allein sie wurde nicht übergeben. Wäre das wahr, was in einem Billet vom Vogt zu Göppingen, (U. A.) steht, so hätte Ulrich erboßt werden müßen. Ulrich, sagt der Vogt, sey vor Reutlingen gezogen, weil sie ihm einen Forstknecht erstochen, und als Seine Gnaden Hans Lienhard von Reischach und Hans Cunrath Thummen dahin geschickt, — es war den Tag nach seinem Anzug — so haben sie leztern auch erstochen, und erstern gehängt. Ich finde aber sonst nirgend etwas davon; und es wäre doch gewiß von der Gegenpartey kräftig ausgehoben worden. Wie verzweifelt man sich aber gewehrt, erhellt daraus, daß die Reutlinger, nach Steinhofer [1]) in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag, bei einem Ausfall die Vorstädte, namentlich die lange untere abgebrannt, damit der Feind, denn es war eine Grimmkälte, und leider auch der Wassergraben um die Stadt zugefroren, — sich nicht halten könnte.

---

1) Chron. ad h. a.

Ueberall wurden Bothen um Hilfe hingeschickt, aber bis auf 2 oder 3 wurden alle aufgefangen. Sonntag den 23ten schrieben sie an den Bundeshauptmann, Ulrich Arzt, Bürgermeister zu Augsburg. Wäre der Brief an seine Adresse gekommen, so fände er sich wohl nicht bei Sattler. Uebrigens wurde sogleich stark über den Vorgang korrespondirt. Ulrich Arzt schrieb (U. A.) an Ulm, die Hauptleute wollen es an die Städte bringen, daß man mit Fußvolk in Würtemberg einfalle; — was aber nicht geschah, denn sie wollten wohl alle, wie von Ulm gesagt wurde, „den Fuchs nicht beissen"; — die Hauptleute wollten es den Fürsten zu wissen thun, damit sie nicht Schuld tragen, wenn „die frommen Leut" zu Reutlingen so bedrängt werden: sie hofften aber nicht, daß die Fürsten Volk schicken werden. Die Ursachen der Belagerung genau für die Bundesversammlung zu erkundigen, empfiehlt Arzt der Stadt Ulm, schon Sonntag nach Sebastian. Indessen wuchs und vermehrte man in der Stadt die Noth. Die Mahlmühlen waren alle außerhalb der Stadt, und also unzugänglich; zudem 2 verbrannt vom Feinde. Nur etliche Roßmühlen waren in der Stadt. Schon das machte bange für eine längere Zukunft. Das Schlimmste aber war, daß das Wasser abgegraben wurde; was leicht zu bewirken war, indem alle laufende Brunnen ihr Wasser durch Canäle von aussen erhielten, und so viele gegrabene Brunnen als izt, waren gewiß nicht vorhanden. Dieß Abgraben des Wassers hatte [1]) auch die traurige Folge, daß man, indem auch mit Feuermörsern und Feuerkugeln geschossen wurde, und große Vorräthe von Heu und Stroh in übel verwahrten Scheuren lagen, einer unlöschbaren Feuersbrunst entgegen sah. Dienstag (25. Januar) nach Mitternacht schrieb Reutlingen an Ulm, (U. A.) und mahnt die Stadt ihrer Pflichten, eiligst zu helfen; denn „da der Herzog ein so treffend Geschütz vor ihnen habe, und so heftig schiesse, können sie es in die Harr nicht erwehren, wiewohl sie thun wollen als redliche erbare Leute." Ulm wurde auch von andern gemahnt, konnte aber oder wollte nicht helfen. Mittwoch nach P. Bek. (26. Jan.) 11 Uhr Vormittags schrieb Arzt von Augsburg nach Ulm, sie sollen Reutlingen auf irgend eine Art Kunde von naher Hilfe bringen, daß sie keck,

---

1) Steinh. Ch. ad. h. a.

tapfer und unverzagt seyen, sich zur Gegenwehr truzlich schicken, und hart halten; auch wo möglich Volk hineinbringen; denn es fehlte Reutlingen nur an Volk, heißt es in einem andern Schreiben. Allein Ulm antwortete, es sey nichts hineinzubringen, da Würtemberg die Stadt so hart bedränge. Doch gieng es mit der Uebergabe nicht schnell.

Mittwoch und Donnerstag, den 26ten und 27ten Januar folgte noch eine Hauptkanonade. Es wurden über 700 Schüsse mit großen Stücken und Schlangen in die Stadt gethan. Die hohen und niedern Wehren wurden genommen und abgedrängt. — Ein Thurm der Ringmauer wurde zur Hälfte zusammengeschossen, welcher daher den Namen abgeschossener Thurm erhielt. Steinhofers Chronik sagt, die Thürme seyen also zerschossen gewesen, daß man ihren Sturz befürchtete, und die Mauer habe eine große Bresche gehabt. In zwei Briefen des Vogts zu Geislingen, Laubenberg, ist die Sage enthalten, daß die Reutlinger von Montag bis Aftermontag aus dem Münster heftig ins Würtembergische Lager geschossen; daher Ulrich sein Geschütz aufs Münster gerichtet, welches wirklich gefallen sey, und viel Leute erschlagen habe; deß seyen sie in der Stadt uneins worden. Das Letztere, was gewiß falsch ist, giebt er selbst nur als Gerücht. Zugleich meldet er, die von Rottweil seyen als Untertädinger beym Herzog gewesen, haben aber nichts geschafft.

Zudem mehrte sich das feindliche Heer immer, und lagerte sich auch am andern Orte der Stadt, so daß sie von 2 Seiten beängstigt wurde. Welcher Jammer izt geherrscht, ist leicht begreiflich. Weiber und Kinder verschlossen sich in Klüfte und Keller, während jedoch die Männer sich tapfer wehrten. Allein was mochte es frommen! Auf eine abermalige Aufforderung Herters, wie Fizion schreibt, und die Versicherung, daß sie noch an dem Herzog einen gnädigen Herrn finden werden, begehrte der Magistrat nur so lange Stillstand, bis Rath gehalten worden sey. Der große Rath versammelte sich. Weiber fielen den Männern um den Hals, Kinder umfaßten die Knie der Väter, alles unkriegerische Volk fiel der Obrigkeit zu Füßen, und bat um Abwendung der äußersten Noth: so konnte es nicht fehlen; der Rath beschloß die Uebergabe, und alles Volk willigte drein. Was half es nun, daß an demselben Tag, Freytag nach P. Bek.

Arzt nach Ulm schrieb, die Reutlinger zu trösten, daß sie vom Bund Hilfe erhalten werden, wie vormals nie vorgenommen worden. (U. A.)

Freytag den 28ten trug dem Herzog die Clerisey und der Rath die Thorschlüssel entgegen; und es folgte ein feyerlich stiller Einzug des Heeres, so daß man sich, sagt Fizion, nicht genug verwundern konnte. Er zog zuerst in die Kirche, wohin ihn die Geistlichen begleiteten. Nach beendigtem Gottesdienste verfügte er sich auf den Markt, wo ihm [1]) Obrigkeit und Bürgerschaft huldigen, und ihre Gewölbe und Behältnisse übergeben mußten. In diesen fand man einen großen Vorrath von Silbergeschirr, Kleinodien, Briefschaften rc., welche dahin geflüchtet worden waren. Diesen ließ er nach Tübingen auf das Schloß führen, aber nachgehends den Eigenthümern wieder zustellen. Ein Schreiben von Gmünd an Ulm (U. A.) sagt, der Herzog habe anfangs versprochen, die Reutlinger zu halten, wie seine Leute; dann aber alle Gewalt genommen; auch alle ihre Schätze, und was den Sondersiechen zugehörig, und was in die Stadt geflehnet worden, — von Klöstern und etlichen Edelleuten, sagt Steinhofer, — doch sey keinem Bürger nichts befrembdet worden. Das bisherige Stadtsigill ließ er zerschlagen, und gab der Stadt ein andres Wappen und Sigill. Es bestand in einem in 3 Striche abgetheilten Schild, deren oberster gelb war mit einem liegenden Hirschhorn; der mittlere roth, und der unterste weiß. Dieses Wappen sollte sie in einem eigenen Fähnlein, wie jede Würtembergische Stadt das ihre, führen. Auf den Landtagen sollte sie ihren Sitz nach Urach, und einen eignen Ober-Vogt haben. Er weilte 2 oder 3 Tage, weil er die Breschen zumachen und ein Blockhaus gegen innere und äußere Feinde aufführen ließ. Dann zog er ab, ließ aber unter Wilhelm Herter eine starke Besatzung zurück. Nach einem Schreiben des Vogts zu Geislingen lag Wilhelm von Degenfeld mit 800 Knechten in der Stadt. Dieß war aber der Obervogt. Den an Hab und Gütern erlittenen Schaden giebt die Stadt in einer Bittschrift an den Kaiser 1520 auf 100,000 fl. an. Der Zwiefalter Hof [2]) litt bei dieser Eroberung sehr. Ausser den gemeinschaftlichen Contribu-

---

1) Sattl. II. 4. 2) Sulg. Annal. II. 211.

tionen an Geld, Wein, Haber, zu Erhaltung der Soldaten, wurde dem Kloster ein gezwungenes Anlehen von 31 Fuhren Wein, und 800 Scheffel Getreide aufgelegt, wofür es in der Folge nichts erhielt.

Man sang über diesen Vorfall mancherley Liedchen. Am bezeichnendsten ist ein dazu mißbrauchtes Vaterunser: [1])

Vater unser,
Reutling ist unser;
Der du bist in dem Himmel,
Eßling wölln wir bald gewinnen;
Geheiliget werde dein Nam;
Heilbronn und Weil wölln wir auch han:
Zu uns komme dein Reich,
Der Ulmer Bund ist uns keinen gleich;
Dein Will geschehe,
Die Münz hat gereit ein ander Gepräge;
Gieb uns unser täglich Brot,
Wir haben Geschütz für alle Noth;
Vergieb uns unsre Schuld;
Wir haben des Königs von Frankreich Huld
Als wir vergeben unsern Schuldigern,
Wir wollen dem Bund das Maul recht zerperren;
Laß uns nicht geführet werden,
Wir wölln bald Kaiser werden;
In keine Versuchung, sondern erlös uns von allem Uibel!
Amen!
So behalten wir des Kaisers Namen.

So aber sang gewiß Ulrich nicht. Er mußte bei kaltem Blute einsehen, welchen erwünschten Anlaß er durch diesen offenbar unfürstlichen Gewaltstreich seinen erbitterten Gegnern gegeben. Es geschah, was Fizion im Tone des Volkswitzes sagt:

Vermaint, er thet Reutling gewinnen,
Muß bald hernach nach Weitling rennen.

Der schwäbische Bund zog in zorniger Hast seine Macht zusammen, und Ulrich, von seinen Schweizern, welche abgerufen wurden, verlassen, durfte nicht einmal eine Schlacht wagen. Schnell fiel das Land in die Hände des Bundes. Schon den 5ten April ergab sich die Hauptstadt; den 9ten berennte Herzog

1) Kapf II. 291.)

Wilhelm von Bayern, des Bundes Hauptmann, Stadt und Schloß Tübingen, von wo Ulrich auf vieles Zureden floh. Den 25ten April, am Ostermontag Abends kapitulirte auch das Schloß Tübingen feige. Aus dem Lager bei Tübingen hatte Herzog Wilhelm einige Völker abgeschickt [1]), um die Stadt Reutlingen wieder zu befreyen; es war (Steinh.) den 12 April. Weil die Besatzung gegen die Bürgerschaft und die Bundestruppen zu schwach war, so begab sich der Hauptmann derselben Wilhelm Herter in das Barfüßer-Kloster in Sicherheit, und der über die Stadt gesetzte Obervogt Wilhelm von Degenfeld wurde von den Bürgern in seinem Hause verwacht. Sie wurden aber bald ihres Arrests gegen die Versicherung, daß sie nicht mehr wider den schwäbischen Bund dienen wollen, entlassen. Den 6ten May ließ Reutlingen an alle Stände des Reichs eine gedruckte Rechtfertigung ausgehen gegen die Beschuldigung, daß sie die Stadt leichtlich übergeben haben.

Rechtfertigung Reutlingens, welche nach der Ergebung der Stadt gedruckt ausgesandt wurde.

Allen unnd yeden, Hochwirdigsten, durchleuchtigisten, hochwirdigen, durchleuchtigen, hochgebornen. Erwirdigen, wolgebornen, Edeln, wirdigen, gestrenngen, vesten. Fürsichtigen. Ersamen weysen, vnnd erbarn. In was wirden stands oder wesens die sind. Churfürsten. Fürsten. Prelaten. Grauen. Freyen. Herren. Rittern. Amptleuten. Bürgermaystern. Schulthayssen. Richtern. Räthen, Burgern vnnd gemainden, unsern gnedigisten gnedigen vnnd günstigen herren, und güten freunden. Embieten wir Burgermayster vnnd Rathe der Statt Reütlingen vnser vntertenig, gantz willig freundtlich dienst, vnd was wir eren, liebs vnnd güts vermögen, mit höchstem vleis zuvor. Ewer Churfürstlich fürstlich gnaden, gnaden wirden vnd gunst, haben on zwey-

1) Sattler p. 14.

fel gehört, wie vnd wölchermaß. Der hertzog zue (gl. zu) wirtemberg verschiner zeyt, gegen vnns vnnd gemainer Statt, beschwerlich, geuerlich, vnnd vnfürstlich gehanndelt, dieselb belegert, vnns dahin genotdrengt, vnnd gebracht hat: Das wir Jme die Statt haben müssen zuestellen, vnd übergeben. Jst vns darunder glauplich angelangt, das vns zuegemessen vnd wir beschuldigt werden, die selb Statt dem hertzogen, one sonderlich not auffgeben haben söllen rc. erfordert die gebür vnnd notdurfft, vns des zueuerantwurten, ewer Churfürstlich fürstlich gnaden, gnaden wirden vnnd gunst grund der handlung anzuezaygen, vnnd hat kurtzlich die gestallt gehapt. sant Michels tag dreuzehen iar verschinen, haben wir vns in gemelts hertzogen schirm, begeben Funfftzigk vnd ain iarlang, vnd ym selben schirm, ain außtrag vmb die spenn so sich zwischen vnser vnd der vnsern, zue beydenseyten, die zeyt begeben möchten, veraynigt, alles laut angeheffter verschreybung zwischen vnnser auffgericht. Wir haben auch dem hertzogen Järlich nach laut yetzgemellter verschreybung, das schirmgelt gütlich betzalt vm außgericht vns demnach kainer vngnad, widerwillens oder überzugs, gantz nit versehen. Vber vnd wider soligen besigellten vertrag, vnnserthalb gantz vnuerursachet, seyen wir von genanntem hertzogen vnbewart, auch vnenntsagt, auf freytag, den Ainundzwaintzigisten Tag, des Jenners überzogen worden, des willens vnd maynung, vnnsere Statthor abzetrengen, vnns vnd die Ynwoner an leben leyb vnnd guet, unfürstlich zuebeschedigen vnnd zue erderben. Wie dann die wirtembergischen, sich nachmals, offentlich merken lassen, vnnd anzeygt haben. Jr anschlag der massen gewesen. Vnd als solch fürnemen, durch schickung des Allmechtigen nit furgang genommen, haben, sye die wirtembergischen auff obgemelten tag. Syben dörfflin gemainer Statt vnd dem Spital zuegehörig angenomen. Vnnd die Ynwoner der selben gedrengt. Jnen zue hullden vnnd schwören, dabey dem selben Spital als seine knecht mit zwayen wegen, desselben tags am morgen in das dorff Gameringen. farn wolten, die pferdt außgesetzt, von erst angriffen vnd hingenommen, gewalltigklich wider gott eer vnd recht. Vnd damit vns vnser Arm lewt in dorfflin wonennde. Auch bey den hundert vnnsern burgern die vnwissennt, ainiger widerwertigkayt. Jrer hanndtierung vnnd geschefften nach, ausser der Statt gewesen, gangen

vnd gefarn sind. Vnnd also bey vierhundert manßpersonen, enntwenndt vnd abgestrickt. Vnd sich der hertzog demnach, auff den obgemellten tag zue aubent, mit hören krafft, für vnnser Statt getzogen, vnd das geschütz in mercklicher anzal für vnns gelegert. Vnnd morgens sambstag den zwenundzwainzigisten tag vorgemelts Monats für vnd für geschossen, sich bey tag vnd nacht mit lewten vnd geschütz mercklich gesterckt. Vnnd seyen wir zue der gegenwer, gantz vngerist gewesen, haben vnnser geschütz in solicher übereyl, vnd vnuersehen überzugs erst legern müssen, tag vnd nacht kain Ruw haben mögen. Item wir haben an lewten grossen mangel, vnd so wir die werinen besetzt, ain gantz wenige vnd klaine anzal, zu der wör tawgentlich gehabt, mit deren wir des hertzogen macht, nichts abbrechen oder gegen Jn handeln mochten. Vnd wiewol in solicher belegerung, nach vnd nach, vil botten aussgesandt vmb hilff vnd Rettung geschryben haben, sind doch die selben botten, nidergeworffen, vnd nit hindan kommen mögen, außgenomen zwen oder auff das mayst drey. Item auff obgeschriben sambstag ist zue vns frid geschrüwen. Vnd durch Wilhalm herter geredt worden wir sollen vnd müssen, dem hertzogen, die Statt auff vnd übergeben, oder er wölle dadannen nit ziehen, sollte er sein fürstenthumb halbs daran verschiessen, haben wir dagegen gesagt. Warumb vns der fürst so vngnedig vnbewart überzogen hab, vnd was die vrsach sey, wir hetten vns trostlich versehen, so ain anderer, der massen fürgenommen, vnd gegen vns gehandelt, er hett als vnnser schirmer, vns darzu beystand gethon. Ist vns von genantem herter zue antwurt worden. Wir haben ym sein lieben diener vnd vogt, ermorden lassen, das wölle er an vns rechen, das wir vnschuldig vnns anzewgt, vnd für kain vrsach annemen, sondern das zue verantwurten begert, vnnd vnns des schirms vnnd aynung vorgemellt behelffen wöllen. Ist der hertzog auff seinem furnemen beliben, strenngklich gehanndelt. Item er hat vns das fliessennd wasser, vnd auch fliessennd brunnen alßbald genomen. Item durch das strenng schießen so er gethon, nachdem er auff die mitwoch vnnd donnerstag, ob den sybenhundert schütz, mit großen stucken vnd schlangen in vnser Statt gethan hat, sind vnns all vnser hoch vnnd nyder werinen, genomen, vnd abgedrenngt worden. Item es sind vns zwüe mülinen, verbrennt, vnnd wir

zue den andern nit komen, deßhalb fürter zue der notdurfft, nit malen möchten. Wir haben auch zue auffenthallt der Statt, all vnser vorstett lassen abbrennen, verhoffend dadurch die Statt auff-zehalten. Aber über solchs alles, hat der hertzog sein wesen, vnd handlung fur vnd fur gemert vnd geübt, ain lager am an-dern ort der Statt mit lewten vnd geschütz gemacht, also das er zue zwayen orten vns beengstigt vnd genöt, fewr zuem strenngen vnseglichen schießen eingeworffen hat. Vnd nachdem wir ain vich vnd strewstatt vnd kain hilff oder Rettung, weder mündtlich noch schrifftlich, von yemands gehebt, haben wir vns lenger nit auff-hallten mögen, sonnder durch ain merers, von vns vnd vnnsern grossen Räten die ain gemaind verwallten, auff vmbfrag, dazue mit schmertzlichem gemüet gedrenngt vnnd genötigt, allain zue behalltung vnnsers lebens, wir die Statt auffgeben, in des her-tzogen hannd vnd gewallt, stellen müssen. Wir haben auch zue-vor vnnser gemaind die abred der übergab, enndeckt, vnd zuer-kennen geben. Ist nye kainer darwider gewesen, oder einred ge-hebt. Es haben auch vil edel vnd vnedel, wie vns die werinen genomen worden dardurch, die wirtembergischen, in vnsern zwin-golff noch in ainer nacht komen möchten sein. Nach dem vnnser Statt graben, zue der zeyt überfrorn waren, ewgenscheinlich be-sichtiget. Vnd wir vndertenigklich bitten, die noch weytter besich-tigen, zelassen, werden die also gestallt sein erfunden. Dem allem nach an ewer Churfürstlich fürstlich gnaden, gnaden, wirden vnd gunst, vnnser vndertenig bitt vnd diemüetig anruffung, vnns armen die all Jr tag, deßgleich vnnser vorfordern, dem hayligen Reich auch loblichen Pund, alles Jrs Vermögens, vleißlich ge-dient haben, demselben anhenngig vnd gehorsam gewesen sind, mit gnaden zue bedenken, vnd dem außgeben, das wir die Statt onn alle not auff, vnnd in ander hannd vnd gewallt ergeben haben, nit glauben, sonnder disen vnsern grundtlichen bericht, und des hertzogen gewalltigen, vnfürsehen überzug wider gott vnd eer beschehen, zue hertzen nemen, vnd daß dann wir antzeygen mögen, ermessen, vnser gnedigst gnedig, vnd günstig herren sein. Das söllen vnd wöllen, vmb die selben ewer Chur-fürstlich fürstlich gnaden gnaden wirden vnd gunst, wir in aller vntertenigkayt, nach vnserm armen klainen wesen vnd vermögen, in ewig Zeyt verdienen. Geben vnd zue vrkunde mit

der Statt Rewtlingen Secret fürgedruckten ynsigel besigelt, auff Freytag den sechsten tag des Monats May. ym Fünffzehenhundert vnd Newnzehenden Jare, von der geburt Christi gezelt.

Alle Versuche Ulrichs, sein Land wieder zu gewinnen, mißlangen. Um die Kriegskosten herauszuschlagen, und die mancherley Anforderungen zu befriedigen, übergab der Bund das Land den 6ten Februar 1520 an einen bereitwilligen Käufer, Kaiser Carl V., welcher 1520 im März, bei seinem Abgang nach Spanien seinen Bruder, Erzherzog Ferdinand zum Gouverneur der österreichischen Erblande machte, welcher den 25ten May nach Stuttgart kam, und aufs feierlichste empfangen wurde. Ulrichs 14jähriges Exil hatte auf Reutlingen so wohl wegen der österreichischen Nachbarschaft, in welche es kam, als wegen der Religionsansichten, welche Ulrich gewann, bedeutenden Einfluß.

Obrigkeitspersonen dieser Zeit.

Wer sollte nicht zu wissen wünschen, wer in dieser nicht nur durch die Einnahme der Stadt, sondern durch den Beginn der Reformation so wichtigen Zeit im Rathe gesessen? Ich will daher das Verzeichniß anhängen.

1518. Die zwölf Richter, die dieß Jahr Recht sprechen, und zu Rath gen söllent hie zue Rewtlingen.

1) Jakob Becht, 2) Michel Decker, 3) Jerg Kayser, 4) Bernhart Klein, 5) Jakob Scherer, 6) Erhart Wölflin, 7) Hans Burckher, 8) Ludwig Kupferschmid, 9) Hans Hurter, 10) Peter Clöwer, der alt, 11) Peter Ziser, 12) Jakob Hurter.

Dieß sind die vier, die in klain Rath gen söllent.

1) Stephan — in der besten Schrift deutlich — Rueh, sonst Ruch, 2) Peter alt Stuwd, — wird wohl Staud gesprochen, — 3) Peter Wuchter, 4) Hans Schober.

Dieß sind die zwölf von Bürgern, die in großen Rath gen söllent:

1) Blasi Stehelin, Stattschreiber, 2) Bernhart Menndler, 3) Erhart Becht, 4) Gaudentz Awhuwser, 5) Jakob Moll, 6) Stoffel Lupfdich, 7) Ludwig Decker, 8) Peter jung Stuwd, 9) Se-

bastian Greiff, auch Gryff geschrieben, 10) Paule jung Rup, 11) Antoni Decker, 12) Johannes Buwder (Bauder).

1519. Gieng mit den Richtern keine Veränderung vor. Bei den kleinen Raths Herren treten statt der zwei lezten ein: Jerg Beck, Hans Kriech. Bei den Zwölfen tritt statt Rups ein: Galle Klein.

1520. Aus den Richtern fallen weg: Bernhart Klein und Peter Clöwer, wofür Ulrich Koler und Hans Fürster eingesezt werden. Die Viere gehen bis auf Jerg Beck, Gerwer, alle ab; und es kommen dahin: Ludwig Nuscheler; Jerg alt Gailer; aufs Neue: Stephan Rueh. Die Zwölfe verlieren Menndler, Becht, Lupfdich, und erhalten Thomas Pfaw, Gregorius Rupp, Johannes Schradin.

Alber als Prediger angestellt.

Alber war izt in Reutlingen angestellt; es war eine Prädikatur für ihn errichtet; und Lehre und Kirchenthum zu bessern, war sein eifriges Bestreben. Aber Reutlingen konnte noch ruhig seyn, denn Reformation im Allgemeinen war ein anerkanntes Bedürfniß; und Alber verfuhr mit Vorsicht. Nach Schnurrer l. c. p. 31 wäre Alber etliche Jahre später nach Reutlingen als Prediger gekommen; worauf auch Jer. Friedrich Reuß, Ephorus zu Blaubeuren in seiner Rede zur Säkularfeyer 1830 aufmerksam macht, mit dem Wunsche, daß die Sache weiter untersucht werde. Wenn sich nun gleich aus der ganzen Darstellung, wie sie uns vorliegt, die Wahrheit ergiebt: so will ich doch hier zum Voraus auf die Hauptmomente hinweisen. Fizion und Beger sagen nur, er sey im Jahr 1519 vocirt, berufen worden, und habe hier schon für die Reformation gewirkt. Das Vociren läßt aber den Eintritt ins folgende Jahr setzen; und das Wirken, auch auf der Canzel, ist wohl bei dem eifrigen Manne natürlich. Daß aber das Jahr 20 sein Antrittsjahr gewesen, muß theils aus nachfolgenden Aktenstücken geschlossen werden, wo im Jahr 30 oder

spätestens im Frühling 31 gesagt wird, daß ungefähr vor 10 Jahren die Reformation begonnen habe, theils aber, — und dieß ist doch entscheidend — giebt Alber selbst bei seinem Abgang in einer Petition das Jahr 20 an, welches auch im ersten Chronostichon seines Epitaphs enthalten ist. Da nun Reuß wegen des Primats Conrad Sam, Prediger in Brackenheim Albern als Rival gegenüberstellt, so ergiebt sich aus dem Gesagten die Antwort auf folgende, wohl zu unterscheidende Fragen. 1) Wer faßte die neuen Ideen früher auf? Nicht zu entscheiden! Sam ward früh mit Luthern bekannt; Alber stand in Verbindung mit Melanchthon, und kannte unstreitig Luthers Schriften in der ersten Zeit. Beide müßen schnell zur Ueberzeugung gekommen seyn. 2) Wer sprach sich früher offen aus? Höchstwahrscheinlich Alber. Denn [1]) Sam wird erst 1523 als Prediger des Evangeliums genannt; Alber predigte es gewiß schon im Jahr 19 oder spätestens 20. 3) Wer bewirkte früher eine Reform im Kirchenwesen? Gewiß Alber, denn er hatte bereits die Meße abgeschafft und ein Weib genommen, als der vertriebene Sam 1524 zu Ulm dieß Werk anfieng.

Etliche Gesuche an den Kaiser. Zollwesen; Achalm; Waidwerk.

Gleich nach dem Uebergang Würtembergs in österreichische Gewalt sandte die Stadt eine Bothschaft an die Statthalterschaft zu Stuttgart, und bat um Erneuerung des 1505 mit Herzog Ulrich geschlossenen Vertrags wegen des Zollwesens, und Stuttgart den 6ten September 1521, erfolgte die Kaiserliche Bestätigung in allen dessen Artikeln Meinungen und Begreiffungen [2]).

Auch auf dem ersten Reichstag des neuen Kaisers, Carl V., welcher zu Worms 1521 gehalten wurde, wo Luther, wenn gleich schon vom Papste in den Bann gethan, doch vorgeladen

1) Sattler II, 106. 2) n. Privil. p. 41.

wurde, und sich so heldenmüthig verantwortete, hatte Reutlingen auch nichts Kirchliches zu thun. Denn wenn Luther und seine Anhänger daselbst nachträglich durch eine vom päpstlichen Nuntius aufgesezte Achtserklärung geächtet wurden, so war dieß für izt Privatsache, indem Reutlingen eben nicht lutherisch war oder seyn wollte. Das Wormser Edikt wurde erst später zum Stichblatt. Aber etwas Weltliches war vorzubringen. Bürgermeister und Rath hatten eine Bittschriftan den Kaiser eingegeben, des Inhalts: Weil sie von Herzog Ulrich wider Gott, Ehr und Recht überzogen und vom Reich abgerissen worden, und unerhörten Schaden erlitten, auch ihre Kaiserliche Freiheiten verloren haben; weil wegen Verlust der Freiheit des Wildbanns und Waidwerks in ihren Zwingen und Bännen, welche Freiheit sie von Kaisern und Königen erhalten, vermögliche Bürger, die außer der Stadt Schlösser und Dörfer gehabt, und in der Stadt seßhaft gewesen, diese verlassen haben, und die Stadt daher nach diesem Abgang mit der Königsteuer höher angelegt sey, als irgend eine dergleichen Städte des Reichs, besonders da das gemeine Wesen auch durch Brünste und Wassergüße herabgekommen sey; weil endlich die Ihrigen von den Forstmeistern und ihren Knechten mittelst allerley Gewaltthat genöthigt werden, sich aller Jagdgerechtigkeit zu bemüßigen; auch durch Streifen, Hetzen, Jagen, Reuten, ihren Weinbergen und andern Gütern großer Schaden zugefügt worden sey und werde, woraus nicht geringer Zank und Widerwillen entstehe: so bitten sie Ihro Kaiserliche Majestät in aller Unterthänigkeit, Sie wolle, als ihr einiger Richter und natürlicher Herr, sie in Ihrem Schutz und Schirm haben, und mit gedachten Freiheiten, deren Abschrift beigelegt war, wieder gnädiglich versehen. Und schließlich bitten sie, — eine gewaltige Bitte! — Ihro Majestät möchte, um ihrer Beschwerde gnädige Hilfe und Trost zu beweisen, „geruhen, „und gemeiner Stadt Reutlingen die Vestinn Achalm mit aller „Zugehört, samt oben angezeigten alten Gerechtigkeiten des Wild„bann und Waidwerks in ihrer Stadt Zwingen und Bännen durch „ziemliche Mittel und Wege, damit sie ihres merklich erlittenen „Schadens wiederum [1]) ergözt würden, gnädiglich zustellen.“ Im

1) n. Privil. p. 41.

Vorbeigehen bemerke ich, [1]) daß der, schon bei den spätern Römern die Kaiserl. Würde bezeichnende, Titel Majestät, welcher schon Maximilian I. gegeben wurde, dadurch, daß ihn Carl V. auch als König von Spanien führte, von nun an, statt der alten Titel: Hoheit und Gnade, bei allen Königen Europas immer mehr gebräuchlich wurde.

Auf obige Bitten ergiengen folgende Kaiserliche Verfügungen. Worms den 15ten May 1521 erklärt der Kaiser, daß er den Pfandschilling von 12000 fl., um welchen im Jahr 1500 die Achalmischen Gerechtsame an Reutlingen, als das Schuldheissenamt ꝛc., der Stadt übertragen worden, erhöhe 1) um 2500 fl. rheinisch, in Betreff ihrer Anforderung an Würtemberg wegen Verlusts an Büchsen, Pulver ꝛc. die nach Tübingen geführt worden; 2) um 500 fl. rheinisch, die sie Kaiser Maximilian zu etlicher Kriegsnothdurft dargeliehen; 3) um 1000 fl. rheinisch aus Gnaden zu mehrerer Ergözlichkeit ihres Schadens bei Ulrichs Ueberzug; also um 4000 fl., so daß sie die Pfandschaft um gedachte 16000 fl. rheinisch ohne Abschlag des Hauptguts innhaben, nutzen und nießen mögen, und dieselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollen, sie seyen denn zuvor der obbestimmten Summe vollig ausgericht. Unter demselben Datum freyte er sie, auch zur Ergözlichkeit des im Würtembergischen Kriege erlittenen und andern Schadens auf die nächsten sechs Jahre aller Anschläge und Hilfsgelder, so in dieser Zeit von Ihm und dem Reich auf sie gelegt werden möchten.

Was aber das Waidwerk und die Achalm betrifft, so geschah, was man vermuthen konnte. Auf verlangten Bericht antwortete die Regierung zu Stuttgart, 4ten April 1521 — wie der Bericht in seiner ganzen Form hieher kam [2]), weiß ich nicht. — Sie rathen dem Kaiser, es beim Alten zu lassen, denn es sey an der Achalm „ein so Kaiserliches, Fürstliches und köstliches Gejägt.“ Zur Brunstzeit kommen die Hirsche schaarenweis aus den Hölzern um Reutlingen über den Neckar in den Schönbuch. Die Hingebung wäre also nachtheilig. Zudem würden bald andere Städte das Gleiche verlangen; und es wäre den Reutlingern selber schädlich, der Zank würde noch größer werden. Wenn er ihnen

---

1) Millot Weltgesch. VII. 160. 2) a. Privil. 50.

etwas zu Gefallen thun wolle, so möge er ihnen ein Hasengejägt und das klein Waidwerk um die Stadt auf ihren Gütern, außer den Wäldern gestatten; doch so, daß sie einen Revers ausstellen, sie wollen die Wilderer, die ihnen angezeigt werden, dem Waldvogt oder Forstmeister zur Strafe überantworten. So aber, schließt der Bericht, werden sie es lieber beruhen lassen wollen, und der Kaiser werde ihrer aufs Glimpflichste entladen seyn. In diesem Sinne erklärte sich dann auch der Kaiser. Jenen Revers aber weigerte sich Reutlingen auszustellen. So entstanden mancherlei Handlungen darüber, jedoch vergeblich. Und als, den 5ten September 1530, Ferdinand mit allen österreichischen Erblanden und mit Würtemberg belehnt wurde, so wollte dieser jene Bewilligung nicht mehr unter dem Namen Kaiserl. Majestät, sondern nur unter seinem Namen, als Inhabers Würtembergs, gelten lassen. Das gab neue Spänne [1]), und die Sache verzog sich bis 1532, wo, Regensburg den 28ten Juli ein Kaiserliches Mandat drohend aufforderte, den Revers auszustellen. Endlich, Stuttgart 16ten September, wurde die Bewilligung unter Ferdinands Namen ertheilt, und von Reutlingen ein Revers ausgestellt; jedoch mit der Milderung, daß die nur angezeigten Wilderer in der Stadt bestraft, nicht ausgeliefert werden sollten. Der Vertrag sollte aber von Würtembergs Seite wieder abgekündet werden können. Die Gränzen des Waidwerks sind mit ängstlicher Genauigkeit bestimmt.

Uebersicht der Verhältnisse im Allgemeinen.

Was die Reformation betrifft, so geschieht in unserer Geschichte des Ablasses keine besondere Erwähnung. Nur Fizion in seiner Chronik (1621) verbreitet sich darüber, und sagt am Ende:

Ueber das hat der Papst auch z'Hand
Fast alle Schätz' aus dem Deutschland
Erseigert und an sich gebracht.

---

1) a. Priv. 55.

Es muß viel gefallen seyn, denn nach Maximilians eigner Aussage [1]) zog der heilige Stuhl aus dem Reich jährlich mehr als 500,000 Dukaten. Tetzel war 1512 schon in Schwaben, kurz bevor er in Innsbruck im Ehebruch ergriffen wurde, so daß er, hätte der Churfürst von Sachsen nicht für ihn gesprochen, gesackt worden wäre. Der schöne Herr mag wohl hier, wenn er je hier war, einen schlechten Markt gehabt haben, und Alber, als er Provisor hier war, dadurch höchst entrüstet worden seyn.

Im Allgemeinen war der Stand der Dinge dieser. Die Frist von Maximilians I. Tode (12. Januar 1519) bis zu Carl V. Erwählung (28. Juni e. a.) war, weil die Aufmerksamkeit auf andere Dinge gerichtet war, gedeihlich für die Reformation. Und Friedrich, der Weise, als Reichsverweser, erwarb sich durch Entsagung der Kaiserkrone und dadurch, daß er die Wahl von Franz dem I. ab auf Carln gelenkt, ein Verdienst um diesen, das der Reformation zu Statten kam. Der Kaiser, welcher erst 1520 zu Aachen gekrönt wurde, war bis 1526, bis zum Frieden zu Madrid, im Kriege gegen Frankreich, und hatte mit Unruhen in Spanien zu kämpfen. Zudem wurde er, der erste Kaiser, der dem Papste seine Ernennung zum Kaiser nicht notifizirt, in Zwistigkeiten mit dem Papste verwickelt, so daß er 1527 zusah, als Rom erstürmt wurde. Es war nämlich Leo X., der durch seinen Ablaßkram das Feuer entzündet hatte, den 1ten Dezember 1521 gestorben. Den 9ten Januar 1522 war unerwartet Carls vormaliger Lehrer, Hadrian VI., der letzte Deutsche Papst geworden, welchen anfangs Verhältnisse unter den Cardinälen oder Türkenfurcht vom schnellen Einschreiten gegen die Reformation abhielten. Aber er regierte nur ein Jahr acht Monate sechs Tag, und den 19ten September 1523 wurde der Mediceer Clemens VII. Papst. Vom Jahr 1521 an verbreitete der Sultan, Soliman der II., Schrecken im deutschen Reiche, und wurde unwillkührlich Beförderer der Reformation.

In Carls Abwesenheit wurden zu Nürnberg (1522—23) Reichstage gehalten, welche außer anderem, namentlich der Türkenhilfe — den 29ten August 1521 war Belgrad genommen worden, — auch die Religion betrafen. Den 20ten Januar 1522

1) Millot l. c. VII. 129.

erließ das Reichsregiment zu Nürnberg ein Edikt gegen die Entweiher des heiligen Abendmahls, die es unter beiderley Gestalt genoßen, und gegen die beweibten Geistlichen. Es fand aber, außer Herzog Georg von Sachsen, keinen Beförderer. Und im Jahr 1523 erfolgten Beschlüsse, welche bewiesen, daß es damals allen deutschen Fürsten, die geistlichen ausgenommen, mit einer Reformation an Haupt und Gliedern Ernst war. Wenn der päpstliche Bothschafter, Franz Cheregat, auf das Wormser=Edikt drang, und das an Huß gegebene Beispiel empfahl, und die Geistlichen riefen, Luthern und seinen Anhang fortzuschaffen: so verlangten nun die weltlichen Fürsten die Abstellung der 100 Beschwerden, die man schon zu Worms zu erheben angefangen, und in welche der Kaiser einstimmte, z. E. die Abstellung der Mißbräuche der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Unverschämtheit der Bettelmönche, der bösen Gewohnheit, daß Geistliche eine Confubinentare bezahlen, des betrügerischen Ablasses, des Verkaufs der Messen, der vielen Erpressungen [1]), wodurch den Layen kaum der dritte oder vierte Theil des Staatsvermögens bleibe. Diese Beschwerden, welche dem Bothschafter noch nachgeschickt wurden, wurden izt um so natürlicher vorgebracht, da der Papst selbst in der Instruktion seines Gesandten, welche — ich weiß nicht: wie? — bekannt und bald allgemein bekannt wurde, das freimüthige, einzige, Bekenntniß ablegte, daß die Verfolgung der Kirche um der Sünden der Menschen willen zugelassen werde, hauptsächlich der Priester und Vorsteher. „Wir wissen, sagt er [2]), daß bei diesem heiligen Stuhl schon einige Jahre her viele abscheuliche Dinge sich vorgefunden, Mißbräuche in geistlichen Sachen, Excesse in ertheilten Vollmachten, und daß alles sey verkehrt worden, und daß es also kein Wunder sey, wenn die Krankheit von dem Haupt auf die Glieder, von den Päpsten auf die ihnen untergeordneten Prälaten sich verbreitet. Wir alle haben unsere Wege verlassen, und keiner war, der Gutes that. Wir demnach müßen uns zuerst demüthigen. So ehrend dieß Bekenntniß für Hadrian ist; so heilsam es gewesen wäre, wenn Leo X. zu Anfang so gesprochen, so unklug war es izt, da das Volk, so Luthern als einen Vollzieher des päpst-

1) v. Millot 426. 2) Schmidt G. d. T. XI. 213.

lichen Willens betrachten mußte, und also, ohne Gefahr des Aufruhrs, das Wormser Edikt nicht vollzogen werden konnte.

Zu Abstellung der Beschwerden wurde ein freies Concilium deutscher Nation verlangt. Das den 6ten März 1523 unter dem Namen des Kaisers ergangene offene Edikt von Nürnberg (St. A.) besagt: 1) Auf das päpstliche Breve, des Luthers wegen mit zeitigem Wohlbedenken Einsehens zu haben, damit solche Lehne, die zu Aufruhr diente, abgestellt würde, habe man kein tröstlicher und hilflicher Mittel finden können, denn daß päpstliche Heiligkeit, mit des Kaisers Bewilligung, ein frey christenthümliches Concil an bequeme Mahlstatt deutscher Nation, als gen Straßburg, Mainz, Cöln, Metz, oder andre Orte, worüber der Papst und Kaiser sich vereinen möchte, ausschreibe, und längstens in Jahres Frist anfange. 2) Luther und die Seinen sollen bis zum Concil nichts Neues drucken lassen, und alles Disputirliche sey bis dahin zu verschieben. Die Fürsten sollen Acht haben, daß nichts anders, denn das heilige Evangelium nach Auslegung der Geschrift, von der christlichen Kirche approbirt und angenommen, gepredigt, und alles, was Ungehorsam, Uneinigkeit und Irrung der Christen veranlassen könnte, vermieden werde. Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen Achthaber bestellen, und die Irrenden weisen, doch so, daß mit Nichten verstanden werde, als wolle man die Evangelische Wahrheit verdrucken. Verständige, von der Obrigkeit verordnete Personen haben eine strenge Büchercensur auszuüben. 3) Die verheuratheten Priester werden ihrer geistlichen Freiheiten, Privilegien, Pfründen und anders verlustig, und die Obrigkeiten sollen nicht hindern, diese Strafe zu vollziehen.

Das Schwankende dieses Edikts ist einleuchtend. Auf den 23ten Juli war abermal ein Reichstag zu Nürnberg verabredet, wurde aber nicht gehalten. Die Haltung eines andern, eben daselbst auf Martini, 13ten November, bestimmten, verzog sich bis in den Januar 1524. Auf diesem erschien endlich auch der Kaiserliche Commissär Johann Haunart; und als legatus a latere der Cardina Laurentius Campegi. Beide drangen auf Vollstreckung des Wormser-Edikts. Da aber Clemens that, als ob die Beschwerden nur zufällig an ihn gekommen und gar keine Notiz davon nahm, so beschloßen zwar die unwilligen

Stände, ihm, so viel möglich, nachzuleben; erneuerten aber den Antrag wegen eines Concils, und setzten auf Martini eine Reichsversammlung zu Speier an, um zu bestimmen, wie es bis zum Concil zu halten sey? Da der Kaiser izt in seinen italienischen Kriegen des Papsts bedurfte, vermochten dessen Aufhetzungen so viel, daß er zwar wegen des Concils selbst mit dem Papste handelte, aber jene Reichsversammlung unterblieb. Denn von Burgos in Castilien aus ergieng den 15ten Juli 1524 ein Schreiben, — es ist an die einzelnen Stände besonders, also auch an Reutlingen (St. A.) adressirt — worin der Kaiser sich beschwert, daß, wenn gleich zu Worms die Lutherische Lehr und Irrsal als ketzerisch, boshaft und vergift erklärt, doch auf nächstem Reichstag zu Nürnberg die Stände der Lutherischen Sekte halber sich so weit eingelassen, und besonders sich verglichen haben, ein Concil deutscher Nation zu verkünden, das doch dem Papste und ihm zustehe; und weswegen sie, statt den Legaten zu ersuchen, mit dem Papste zu handeln, sich füglicher an ihn hätten wenden sollen. Wiewohl es aber päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Auktorität Abbruch thue, so wolle er es doch nicht abschlagen, doch so fern es mit päpstlicher Bewilligung, auch zu gelegener Zeit und tauglicher Mahlstatt gehalten werde. Allein daß mittler Weile zu Speier eine General-Versammlung der Deutschen künftig Martini gehalten werde, um des Glaubens wegen sich zu berathen und zu entscheiden, könne er nicht gestatten. Die deutsche Nation sey bisher am treusten an dem Glauben gehangen, welchen kein Mensch ohne Gottes Strafurtheil verlasse, welches aber der unmenschliche Luther, der mit Mahomed verglichen wird, allein zu tragen meine. Schließlich verbietet er die Sache bei Reichs Acht und Aberacht.

Gleich nach Beendigung des Reichstags kamen zu Regensburg der päpstliche Legat, Erzherzog Ferdinand, die Herzoge von Bayern, und Bischöffe und geistliche Herrn zusammen, — das erste Bündniß der Art! — und beschlossen, das Wormser Edikt zu vollziehen.

Daß Reutlingen unter denen gewesen, welche, von beiden Parteyen, obigem Edikt nicht beipflichten wollten, scheint daraus zu erhellen, daß ein Rath ohne Datum dem Magistrate räth, sie sollen eine Bottschaft nach Eßlingen an den Statthalter schicken,

und bitten, er möchte nicht in Ungnaden vermerken, daß sie die Kaiserlichen Mandate und Gebotsbriefe nicht anzunehmen schriftlich geantwortet, denn „sie wären Layen und nit hohes Verstands," auch gemeint, so etliche Stände des Reichs in den Abschied des jüngst gehaltenen Reichstags zu Nürnberg nicht bewilligt, daß sie, die Mandate daselbst ausgangen, zu halten, nicht schuldig seyn sollten; nicht der Meinung, daß sie einigen Ungehorsam damit beweisen, sondern sich befleißen wollten, wie ihre Vorfahren gehorsam zu seyn. Ihre Schrift sollen sie sich zurück erbitten. Was den Prediger betreffe, so wollen sie, wie sie sich bereits erboten, wenn die Artikel schriftlich angezeigt würden, ihn zur Verantwortung anhalten. Ob der Rath befolgt worden, ist unbekannt.

Abschaffung der lateinischen Messe.

In dieser günstigen Periode verbreiteten sich die Ideen der Reformation weit und breit. Schon 1520 soll [1]) ein Buchhändler zu Frankfurt auf der Messe 1300 Stück von Luthers Schriften verkauft haben. In Dänemark reformirte Friedrich I.; in Schweden Gustav Wasa. Auch in Preußen, Liefland und Frankreich erhielt der neue Glaube ansehnlichen Zuwachs.

Nun wollen wir zu erkunden suchen, was hier geschah. In den Jahren 1521—22 bestand die Messe noch ganz, und sie war das erste, wornach man griff, wenn man von der Lehre auf den Gottesdienst übergieng. Wernher Hurnbog zu Bühwel [2]), der letzte des Geschlechts und Namens, hatte die von seinen Vordern gestiftete Pfrund uf den Altar des St. Peters Pfarrkirche, dem heiligen Creutz, Pankratius, Dionysius rc. geweiht, in die Hände von M. Johann Gerwer, Pfarrer zu Eningen; Johannes Schradin, Pfarrer zu Kirchentellinsfurt, — des Kapitels zu Reutlingen, und zwar die ältesten Kapitelbrüder, — Peter Feringer und Wernher Koch, Capläne und der Zeit ge-

1) S. Schnurrer l. c. 2) Beg. Rur: 108.

meiner Präsens zu Reutlingen, Seckelmeister; Michel Decker, der Zeit Bürgermeister, Jakob Becht und Jörg Kaiser, bede Altbürgermeister zu Reutlingen — übergeben. Da nun aber noch zu Lebzeiten obigen Wernhers Hurnbog in der Hurnbogen Haus zu Reutlingen der Stiftungsbrief längst verbrannt war, so erneuten sie an Georgii 1521 die Statuten, mit Willen des damaligen Caplans, Martin Reysers; und der Bischof Hugo bestätigte sie, den 4ten May e. a. Des Caplans Funktion war, uf gemeltem Altare drei oder vier Messen, und sonderlich an Sonn- und Feyertagen zu der in dieser Kirche gewöhnlichen Zeit zu lesen. Auch müßen sich die Barfüßer Mönche in ihrem Wesen sicher geglaubt haben, da sie, an Lätare 1522, von gewissen Abgaben, Wacht und andern bürgerlichen Beschwerden, mit 100 fl. baarem Gelde, und 5 Scheffel Rokken aus einem Hofe zu Kusterdingen, und 35 Schilling Zins, so die Stadt dem Kloster hatte reichen müssen, sich losgekauft [1]).

Auch im Jahr 1523 müßen die Caplane zu Reutlingen nicht an eine solche Reformation, wie sie erfolgte, gedacht haben, vielleicht auch der Magistrat selbst nicht, denn nächsten Samstag nach St. Jergen 1523 verkaufen noch der kleine und große Rath an die Ersamen Herrn und Priester, gemaine Caplän zu Reutlingen „die gewöhnlichen an die presens daselbs gand und gehorent und allen iren Nachkommen" 8 fl. jährlichen Zins — den fl. à 61 kr. — um 160 fl. Hauptgut, in bester Form Rechtens.

Allein Alber muß in dieser Zeit die Messe deutsch gelesen haben, wie aus den Vorwürfen Ferdinands und aus Aktenstücken erhellt. Auch die Barfüßer Mönche [2]) müßen in den Jahren 1523 und 24 zum Theil ausgetreten, zum Theil ausgewandert seyn; so wie auch die Augustiner-Mönche zu Wittenberg [3]) schon während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg Aehnliches thaten.

Merkwürdig ist eine Bittschrift der Zünfte an den Magistrat, (Akt. St.), woraus das Verfahren in dieser Sache, namentlich in Betreff des Vikars, von welchem später ausführlich die Rede

1) Beg. Ref. 47. 2) Beg. Ref. 49. und Fizions Chronik.
3) Henke Kircheng. III. 71.

seyn wird, Licht erhält. Das einhellige Mehr der Zünfte hat nämlich, daß man „ganz und gar zu dieser Zeit nicht handeln solle noch wolle mit dem Vicario, des Predigers Handlung halben betreffend, so lang bis diese Handlung den Städten und dem Bund fürgehalten worden, und sie um Rath und Hilf angelangt.“ Ferner: „So fürohin großer Rath gehalten worden soll, daß man die Handlung den Zunftmeistern anzeige, und ihnen befehle, denselben Handel am Tage vor dem großen Rath ihren Zwölfen anzuzeigen und fürzuhalten, auf daß ein jeglicher sich könnte betrachten, einen bedachten Rath zu geben; — und jeglichen reden lasse nach seinem Verstand, und fürohin keinem mehr in die Rede falle. So sich Händel würden begeben, Leib und Seele betreffend, in denselben will man die Zwölf in den Zünften nit für eine ganze Gemeind halten, sondern solche Händel sollen der ganzen Gemeine fürgehalten werden.“ Hieraus läßt sich schließen, was sich in der Folge klar ergeben wird, daß die Reformation hier Sache des Volks war, und doch wohl überlegt geschah; anfangs aber, wie natürlich, von Einzelnen der Anstoß gegeben wurde.

Was die oben besagte deutsche Messe betrifft, so war es nicht nur eine Uebersetzung der lateinischen Legenden, sondern Abschaffung des Meßkanons und Substituirung einer biblischen Lektion. Dieß erhellt aus den zunächstfolgenden Dokumenten, auch aus einem Brief Albers von 1526, wo eine ganze neue Ordnung als bestehend angegeben wird, und wodurch jene Dokumente, die ohne Datum sind, eine abermahlige Zeitbestimmung erhalten. Alber suchte die Geistlichen für eine Reformation der Messe zu gewinnen. Dagegen aber gab ein Theil derselben eine Bittschrift bei der Obrigkeit ein. „Alber begehre, daß die Capläne zu Reutlingen und gemeine Priesterschaft, so nochmals der alten christenl. Ordnung lebend, wellend stan von der Meß, und sie nicht mehr ze halten, wie bisher, sondern allein die tütsche Meß, wie er sie ordiniren wolle; denn die bisherige sey Gotteslästerung, Ketzerey und Idolatrie. „Dagegen bringen nun unten stehende Capläne keine anderen Gründe vor, als diese: 1) Nur ihre geistliche Obrigkeit könne darüber verfügen, der sie verpflichtet seyen. 2) Es sey gegen den Willen der Pfründestifter, und manche Pfründe könnte so zurückgefordert werden. Sie bit-

ten also, sie beym Alten zu lassen. Sie sind: 1) Peter Feringer, 2) Sebastian Ertzinger, 3) M. Wilhelm Walker, 4) M. Ludwig Lending, 5) Ambros. Becht, 6) Johannes Hirschawer, 7) Johannes Hummel, 8) Georg Hetzel, 9) Conrad Rapp, 10) Johannes Weinprenner, 11) Johannes Wyß, 12) Georg Buchbinder, 13) Erhard Schluck, 14) Johannes Suntz, genannt Buck, 15) Johannes Vogelwayd, 16) Johannes Walker, 17) Ludwig Schleer, 18) Hieronymus Besenfelder, 19) Wilhelm Linding. Sie nennen sich in einer andern Schrift Stadtkinder und Mitbürger. Sie müssen keine günstige Resolution erhalten haben, und fügten sich, in eine Aenderung einzugehen. Alber aber wollte vor der Ausführung einen obrigkeitlichen Beschluß für sich haben, und gab die Vorstellung ein, welche nachher folgt. Da dieser Beschluß Albern die Sache anheim stellte, fühlten sich obige Priester um so mehr bewogen; müssen aber von der alt katholischen Partey Vorwürfe erfahren haben, gegen welcher sie sich in nachstehender Eingabe entschuldigten, aus welcher ich auch die vorige Darstellung nahm. Obige Geistliche, nur die Nro. 5, 6, 9 ausgenommen, berufen sich auf obige Bittschrift, und sagen: Sie haben mit Albern unter dem Beysitze von Rathsgliedern eine Ordnung verabredet. Alber aber habe ihnen, als sie damit anfangen wollten, wieder absagen lassen, weil er die Sache dem Rathe vortragen wolle. Da nun der Rath demselben überlassen habe, eine Ordnung zu machen, wie er sie verantworten könne, haben sie nicht können dagegen handeln. Sie haben es aber gezwungen gethan, und werden mit Unrecht beschuldigt, daß sie es mit Willen gethan. Darum bitten sie, als Stadtkinder und Mitbürger, man möchte sie bei der alten Ordnung schirmen. Daß dieß nicht geschehen sey, oder nicht geschehen konnte um des Vols willen, zeigt der Erfolg.

Die Vorstellung Albers, von welcher ich zuvor sprach, scheint mir das Dokument zu enthalten: Artikel einer christlichen Supplikation des Pfarrers, der Prediger und Diakonen an einen Ersamen Weisen Rath zu Rytlingen, daß die Papistisch Meß abgethan werde und überhaupt in unser Stadt und fürohin christlicher Weis gebraucht und geübt werde, wie sie von Christo eingesetzt, von den Evangelisten und Paulo beschrieben und ge-

lehrt wird. Der Hauptinhalt ist, daß Christus sich selbst Ein für allemahl geopfert, und es freventliche Anmaßung sey, ihn aufs neue opfern zu wollen. Merkwürdig an sich, und besonders wegen des Verhaltens Reutlingens in der Abendmahlsstreitigkeit sind folgende speziellere Aeußerungen: „das ist myn Lichnahm; das ist myn blut, oder das ist der Kelch in mynem Blut. Diese zween allerköstlichste Siegel und teure Pfand syner göttlichen Versprechung und Zusagung sind nit unser Opfer noch Werk, sondern von Gott und geben und geschenkt zu Zeichen synes Opfers für unsere Synd." Ferner: Im neuen Testament ist nur Ein Opfer für unsre Sünde, der Tod des Herrn"; des Opfers zu erinnernd und eingedenk zu machen hat Christus seinen Leib und Blut zu einer Speis und Trank eingesetzt." Sie geben fälschlich vor, Christi Leib und Blut opfern zu müssen, „welche allein eingesetzt sind zu einem Gedächtniß synes Opfers für unsre Synd." Schon diese Aeußerungen beweisen, daß dieß Aktenstück hieher gehöre; vor allem aber die treffende Bemerkung über die lateinische Messe, welche bestimmt izt abgestellt wurde:" Auch geziemt niemand, lateinische Meß zu halten, und mit Zungen zu reden unter der deutschen Gemeine, er habe denn einen Propheten, d. i. Ausleger, oder er lege es selber aus; wo nit, soll er unter der Gemeine still schweigen, sonst wird er von den Ungelehrten und Ungläubigen unsinnig geachtet." (1. Cor. XIV. 23. 28.).

Beyläufig erlaube man mir folgende Bemerkung: Das neue Wesen in Reutlingen mußte in der ganzen Gegend, namentlich auf der damahls noch ganz katholischen Universität Tübingen, und in dem Sitze der österreichischen Statthalterschaft, Stuttgardt, großes Aufsehen machen, und wie es geht, manche wunderliche Lästerungen erregen. So mußte (Akt. St.) der Altbürgermeister Jakob Becht zu Tübingen hören, daß Alber lehre, „wenn eine schwangere Frau Lust zu einem andern Manne habe, so solle der Ehmann es ihr nicht abschlagen." Alber wurde sogar vom Magistrat vorgeladen, und die Sache untersucht, welche natürlich als boshafte Lüge sich zeigte.

Von einem gemeinen Frauenhaus.

Merkwürdig ist auch eine Aufforderung eines Franziskaners an die Obrigkeit, welche (St. Act.) kein Datum hat, aber wahrscheinlich in diese Zeit fällt. Sie charakterisirt den Geist der Zeit zu sehr, als daß ich sie nicht wörtlich einrücken sollte.

„Ersamen weyssen Bürgermaister vnnd Ratt der Stat Reitlingen. Ich bit üch, das ir kain Hur in dem Hurhüß wellent laussen (wollet lassen), vff das der Hury gewert werd; wie Paullus sagt (am Rand steht 1. Cor. 7.), welcher Brant lyt (Brunst leidet), der nem ain Wib. Auch sagt Salomon, das Anschowen der vffgemutzten frow macht Begird zu vnküschen. Darum bedarff man der Hurhüsser nütz (nichts), und wollentz (wollen es) auch nicht haben. Kurz hindurch! Welt (wollt) ir Cristenlüt sin, so lond (lasset) kain offenlich Hurhüß sin. Parteum sanctum (per Deum sanctum) red ich das. Ich will das Hurhuß verzeren vnd verbrennen. Sind (seyt) ir nit darvor, das irs hinwegck dienth (thut), so muß ja ja sin, und ich muß weren, das es vns nit gang, wie Sodoma, vnd Gemora, Genisis am IXX Capitel; vnd dem frommen Joseph ward zugelegt ain Schmachred von dem bössen Wib deß Dieners Pharonis, lyß Genesis 39; durch ain Wib ward Sampsonem verraten vnd dot (todt), judicum am 16. Capitel; Adam durch Eua verfiet (verführt) ward; lys proverbiorum et ecclesiasticus, findst fil von bössen Wiben. Das hab ich geschriben; wann ich mit aim ret (rede), man kert sich nit dran. Darum offenbars ich jedermann, vß der Liebe Gotz (Gottes), vff das der Hüry gewert werd, vnd das mir kumen in eelichen Stand, den Got von Ewigkait hat verordnet. Got sy mit vnns allen. Amen!

Das dur ich niement zu Laid,
vff min Aid, hab gut Acht vf Gott.

Merkwürdig ist diese Zuschrift schon darum, weil außer ihr nur noch eine Spur eines öffentlichen Frauenhauses bekannt ist. Sulger in seinen Annalen (II. 32) beim Jahre 1429 sagt, daß in dieser Zeit bei der Capelle Johannis des Täufers, von welcher oben gesprochen worden, in einem Häuschen auf dem Platze, wo nachher das Heuhaus gebaut worden, Vestalinnen, Benediktiner

Nonnen, gewohnt. Allein auch nach der Zwifalter Gegenschrift (p. 143) irrt sich der Verfasser; denn nach einer Giltauslösung des Zwifalter Hofs von 1428 ist von einem an jener Stelle, an der Stadt Ringmauer, gelegenen „gemain Frauen Häusle" die Rede; welche gemeine Frauen [1]) gewiß das Gegentheil der Vestalinnen waren.

Wir finden nicht, wie in andern Städten Verordnungen der Obrigkeit hierüber, ja keine Meldung davon. Daher darf man wohl schließen, daß diese Anstalt der Sünde hier gering, und nur geduldet gewesen seyn müße. Da die Reformation auch sonst der Sache ein Ende machte, so gieng sie ohne Zweifel auch hier durch dieselbe unter. Aus der Lage des Hauses, und aus dem Schlusse der Zuschrift des Franziskaners dürfte man vielleicht auf eine spezielle Beziehung desselben schließen.

M. Wölflin Pfarrer.

Nach dem Vorgesagten wird nun das, was mit der Stadtpfarrey und dem Dekanat des Capitels vorgegangen [2]) klar werden. Nach Naurbach, von welchem oben gesprochen worden, bekamen die Reutlinger [3]) einen Vicarius und Verweser der Pfarr, mit dem sie nicht wohl versehen waren. Er muß schlechte Helfer angestellt, und es müßen mancherley Anstände obgewaltet haben; denn, Ulm Mittwoch vor Georgy 1523 schreibt Abt Melchior zu Königsbronn dem Magistrate (ib. 49): Ihr Schreiben, der Helfer halben, habe er empfangen, und werde in kurzen Tagen zu Reutlingen erscheinen, „der und andern nothdürftigen Sachen halben, Rede und Handlung zu pflegen." Die näheren Verhandlungen sind unbekannt, aber aus einer von Johann Lindner, Stadtschreiber zu Reutlingen, Cantate 1523, verfaßten Urkunde geht hervor, daß der Pfarrer entlassen, und „einem Rath bewilligt wurde, daß sy, nachdem die Chur iezen

1) Jäger, Ulms Mittelalt. 545.
2) s. Beg. Ref. u. Akt. St.   3) Beg. Ref. 62.

vacieren würt, einen Pfarrer, welcher Ihnen gefällig und angenehm, anzeigen und benennen sollen." Hierauf haben sie den wohlgelehrten Maister Caspar Wölflin, aus dem Reutlinger Capitel und einen hiesigen Bürgerssohn, vorgeschlagen, welcher dem Abte auch gefällig war. Er war, nach allem zu schließen ein rechtschaffener, aber eifrig katholischer Mann. Er sollte die Pfarr, welche er auf Johannis Baptistä nächstkünftig einzunehmen hatte, mit geschickten und löblichen Helfern versehen. Weil aber (vrgl. 62) die Pfarr dermaßen in hohen Abfall gekommen, daß Wölflin sich beklagen mußte, er könne mit dem corpus, so bisher gegeben worden, nicht benügig seyn; er habe kein genugsam Auskommen, damit er sich und seine Helfer möge stattlich unterhalten: so wurde zu gleicher Zeit durch Uebereinkunft zwischen Matthäus Kraft, älterm Bürgermeister zu Ulm, im Namen des Abts, und Jakob Becht, Mich. Decker, bede Altbürgermeister, Ulrich Keller, Hans Fuchskoch und Josen Weiß dahier, eine Besoldungserhöhung festgesetzt, und dem Pfarrer „zu den vorigen jährlichen 100 fl. noch so viel an Gelt, Wein und Getraid, angeschlagen, als 100 fl., damit er die drei Jahre lang, — denn auf diese Zeit wurde er angenommen — alle Jahr allweg 100 fl. mehr denn vor hat, zusamt anderer Nutzung und Fäll, von der Pfarr gefallend, und allein jährlichs 200 fl. vom Gotzhaus." (p. 52.) Die Zulage ist bestimmt (ib. p. 53.) auf 40 fl. Geld, 1 Fuder (6 Aym.) Weins, 20 Scheffel Vesen, Kaufmanns Gut; 1 Fuder Heu, und 1 Fuder Stroh. Weiter soll das Gotteshaus nichts zu geben verbunden seyn. Aber schon vor Jahres Verfluß kam der Vicarius, Pfarrer, Dekan des Capitels, — denn alle diese Würden trug er, — um Entlassung ein. Er zeigte (ib. p. 51) dem Abte an, „daß er die pfarrlich Recht und der Kirchen Gepranch ferer und weiter nit kunde handhaben, noch behalten, wie er zugesagt und versprochen hab, angesehen die beschwerlichen Läuff, yezund zu Reutlingen schwebendt; und also ganz verspott und veracht, daß er in der Kirchen, wie sich gepürt als Pfarrer, ganz und gar nichts zeschaffen, bieten, handlen, thun noch zelassen habe, das im dann beschwerlich und Im von Billichait wegen zugehören." Die Helfer seyen keines wegs in gebührlichen Sachen gehorsam, sondern hangen den andern Leuten an; die seyen seine Herren,

er müsse Knecht seyn. Und wenn er solche Beschwerden einem Ehrsamen Rathe vortrage und Schutz suche, so werde ihm geantwortet: „Ein Ersamer Rat belade sich solcher Sachen ganz nichts, sondern allein des Weltlichen; — und so stehe er in Färlichkeit seines Leibs und Lebens. Die Prädikatur zu Reutlingen, heißt es schließlich in der Instruktion, welche obige Beschwerden enthält, sey mit Verwilligung Abts und Convents zu Königsbronn, als Lehensherrn der Pfarr, aufgericht und bestätigt worden, doch mit dem Anhang, daß solche Prädikatur der Pfarr zu Reutlingen an ihren Oberkeiten und Gerechtigkeiten in allweg unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Dem werde aber nicht gemäs gelebt, sondern aller Unrath folge und reiche daraus.

Was der Geruch der hiesigen Reformation bei der Regentschaft Würtembergs gewirkt; nebst zwei andern Geschichten.

Die Folgen besagter Verhandlung wollen wir später betrachten, und izt auf die Wirkung sehen, welche der Ruch der Reformation der Stadt bey der österreichischen Regierung zu Stuttgart hervorgebracht hat. Nur muß ich zuvor zwey Vorfälle berühren. Der erste ist ein juridischer, und es ist ungewiß, ob er noch unter dem vorigen Vicar, oder Wölflin vorkam [1]); denn das Schreiben des Bischoffs ist datirt: Montag nach Judica 1523. Es hatte nämlich Burkhard Strauß, Pfarrer zu Pfullingen mit Marx Alber, Bürger zu Reutlingen Spänne bekommen. Der erste klagte beim Bischoff, und der Magistrat bat, den Pfarrer mit seiner Klage an den Reutlinger Magistrat zu weisen. Der Bischoff aber, weil er noch keinen gründlichen Bericht der Sache habe, übertrug sie zu friedlicher Beylegung dem Dekan des Rur.

---

1) Beg. Rur. 114.

Capitels. — Ein kizlicher Auftrag in damaliger Zeit! — Wo nicht, so beschied er den Bürger vor das geistliche Gericht.

Auch in der Carthause zu Güterstein bey Urach müßen sich früh Reformationsbewegungen gezeigt und auf Reutlingen bezogen haben. Freytag nach Luciä (13. December) 1523 schreibt der Prior Benedikt daselbst an Reutlingen, er müße Gott und seinem günstigen Herrn klagen, daß in seiner Abwesenheit kürzlich zwey seines Convents aus dem Orden ausgetreten, und der irrischen lutherischen Faktion anhängig worden. Da er nun gewisse Kundschaft habe, daß einer davon sich bei dem Prediger zu Reutlingen enthalte, so bitte er unterthänig, mit dem Prediger zu verschaffen, und im Weigerungsfall zu zwingen, daß er dem Prior sein irrig Schäflein wieder in seinen Stall behändige. Dieses Schreiben ist theils am Rande, theils zwischen den Linien mit Glossen versehen, die wahrscheinlich, oder, da sie spezielle Dinge vom Prior referiren, fast gewiß vom Ausgetretenen selbst herrühren, und sehr massiv, zum Theil mönchisch witzig sind. Beginnt der Prior mit: die Gnade unsers Herrn ꝛc. so glossirt der Commentator: „der ich mit meinem Convend und Orden gar nicht acht, denn wir bauen und vertrösten uns und andere Leut auf unsere Werk, die Gott weder geheißen noch geboten hat. — Bei christl. Lieb steht: deren wir leer sind; darum allen Menschen schädlich und ärgerlich zu Bösem, Wucher, Diebstahl und Raub. Wird gesagt, daß der Abtrünnige aus Unverstand von der ewigen Wahrheit zum Irrsal abgewichen: so ist kommentirt: Durch Erfahrung der Schrift vom Vater aller Lügen zur christlichen Lehr übergetretten, u. d. m. Am merkwürdigsten ist, daß er den Prior der Unredlichkleit beschuldigt. Zu den Worten: daß der Abfall Gott geklagt werde, ist beygesetzt:" und doch vor selbs geprediget hab; im 522 Jahr uf Festum circumcisionis und Palmtag; — zu der eifrigen Bitte: „er thut gleich als ob ihm ernst sey, wie der Heuchler Art ist. Der mönchische Witz spielt auch mit der Unterschrift. Statt Benedictus ist gesetzt: Maledictus. In Güterstein werden die „zeitlichen Güter, die sie von armen Wittwen und Waisen zu ihnen reissen, premirt, und schließlich wird Capellanus der brüderschen Gaisbärt Vatter, und stinkender Bock, von capella, das ist: von der Gaiß," genannt.

Vom 26ten September 1523 ergieng von Statthalter und

Regenten des Fürstenthums Würtemberg an die Fürsichtigen, Ersamen und Weisen, Bürgermeister und Rath zu Reutlingen ein gestrenges Schreiben, dessen Vorlesung im Rathe ich hätte anwohnen mögen. Unerachtet, heißt es, die Lutherischen Schriften und Lehren von Päpstl. Heiligkeit, Kais. Majestät und den Ständen des Reichs „als argwenig, verfierig, verdechtlich, der christenl. Kirchen und Religion gegründeten Herkommen und Haltung ganz ergerlich, widerwertig, uffrürig und ketzerisch erkannt, verworfen und verdammt worden: so haben sie doch glaublichen Bericht, daß der Stadt Prediger solche verworfene und verdammte Lutherische Lehren freventlich und unverschampt von der Kanzel und sonst öffentlich ussgieße, und dermassen etlich erschreckenliche Artikel, so billich einem jeden Christenmenschen, der an Gottes Vorcht, göttlicher Eer und Erbarkeit Lieb hat, innerlich zu Herzen geen sollen. Wiewohl sie nun mit den Reutlinger Rathsbothschaften, so anderer Sachen halben vor Ihnen erschienen, guter und freundlicher Meinung Rede gehalten und begehrt, bei gedachtem Prediger solches abzustellen, finden sie doch, daß solches nicht nur nicht geschehe, sondern er noch weiter und ärgerlicher, denn zuvor in seiner irrigen Fantasey und Meinung verharrt: so warnen sie freundlicher und nachbarlicher Meinung, bitten und begehren, solch ärgerlichen und empörlichen Unterricht dem Prediger zu verbiethen. Verfahe es nichts, ihn aus der Stadt zu thun, und die Ihrigen gänzlich von solcher Lehre abzuziehen. Thun sie es nicht, so sollen sie sich nichts anders versehen, denn daß der Statthalter den Unterthanen und Zugehörigen des Fürstenthums befehlen, und gänzlich verbiethen wolle, hinfüro weder Zugang, Handel noch Wandel zu ihnen oder den Ihren zu haben. Dann wird noch auf die Pönal Mandate hingewiesen.

Die Antwort des Magistrats, Donnerstag nach Franzisci (4. Oct.) 1523 besagt Folgendes: Die Kais. Mandate haben sie öffentlich angeschlagen, und mit dem Prediger ernstlich geredt, sich denselben gemäß zu halten. Weil sie nun nicht Wissen tragen, daß er bisher verführerisch und ketzerisch gepredigt, so müßen sie dafür halten, daß vielleicht die angeregte Beschuldigung von ihren Widerwärtigen und Mißgönnern, die ihnen Gramschaft, Haß und Widerwillen tragen, zu Schmach und Ungelimpf der Stadt

angeben sey. Darum sey ihr unterthänig fleißig Bitt, ihren Prediger deshalb entschuldigt zu halten. Hätten Sie aber Wissen, daß er unchristlich predige, so bitte der Magistrat Ihr Gnaden und Gunst wolle die Artikel schriftlich anzeigen, so wollen sie bei ihrem Prediger deshalb Verfügung thun, daß solches von ihm abgestellt werde; wiewohl er selbst dazu urbietig sey, und seiner Lehre Antwort geben, und, wo Irrung erfunden werde, sich abweisen lassen und gebührlicher Straf unterwerfen wolle. Was die Drohung betrifft, so gieng die unterthänige Bitte dahin, die Regentschaft wolle betrachten, daß sie beyderseits als Glieder im Bund einander verwandt seyen; auch zu Gedächtniß führen, was sie kurzverrükter Zeit im Bundschübigen Handel für Hilf und Trost zugesetzt. So mögen sie solch Gebot gegen eine arme Stadt nicht fürnehmen, die Fried und Einigkeit zu suchen und zu fördern geneigt sey. Schließlich wird um förderlich unverzügliche schriftliche Antwort gebeten. Drauf ergieng, Nürnberg den 11ten Januar 1524, eine, von Ferdinand selbst unterzeichnete, weit gemäßigtere Gegenantwort, als obiges Schreiben des Statthalters. Er habe, sagt der Erzherzog, abermahlen glaubwürdigen Bericht, daß der Prediger sich noch viel ungeschikter und schimpflicher Unterrichtungen und Reden an der Kanzel gebraucht habe, welche sogar Kaiserl. Majestät und Ihn selbst antasten; und daß davon nicht nur die Inwohner zu Reutlingen sondern auch andere Auswendige, welche der Stadt und Märkt gebrauchen, angesteckt werden. Darum sollen sie ihren Prediger dahin weisen, daß er den rechten Weg wandle, und nicht gestatten, daß auf die L u t h e r i s c h A u s l e g u n g das Evangelium geprediget werde. Sollten sie aber, wie bisher zusehen, und im Fürstenthum Würtemberg einich Aufruhr und Widerwärtigkeit erwachsen, so würde Er verursacht, sich des, da wo es sich gebührt, zu beklagen. Die Luthersche Lehre wird eine v e r f ü h r e r i s c h e O p i n i o n genannt. Auf die Drohung des Statthalters wird nur h i n g e w i e s e n.

Darauf erwiedert die Stadt in einem Schreiben, das sie durch einen Gesandten nach Nürnberg schickte, Folgendes: 1) Die schmählichen Reden seyen nicht vorgekommen, und sie würden solches keines Wegs dulden. 2) Martin Luthers Opinion, Sitt oder Lehr, wie man es nennen möge, haben sie sich nie insonderheit angenommen, sondern, wie ein anders **menschlich**

Wort und Lehre, darin Zweifel, Dunkelheit und Irrthum möge erfunden werden; und sie zu verfechten nicht unterstanden: sondern sie haben sich in allweg beflissen, sich an das heilige Evangelium und lauter Wort Gottes zu halten. Den Prädikanten haben sie immer als einen frommen, christenlichen, gelehrten Mann erkannt, auch der lutherischen Lehre nie anhängig gespürt.

Auch haben sie befohlen, nur das heilige Evangelium nach Auslegung der Schrift, von der christlichen Kirche approbirt und angenommen, zu predigen, und nichts gegen des nächst gehaltenen Reichstags zu Nürnberg Abschied, was der Prediger stattlich zugesagt. — Dieß konnte er auch nach [1]) Luthers Ansicht darüber. — So seyen sie der Meinung, zu Verletzung der Ehre Gottes und seiner keuschen Gebärerinn, Maria, und der lieben Heiligen, nichts gehandelt zu haben. Dieß bezeuge auch ihr und ihrer Voreltern Gehorsam. Ihr Prediger wolle, wenn die Klagartikel ihm schriftlich überschickt werden, gebührlichen Bericht geben. Wo er dann dem heiligen Evangelium Wort Gottes und christlicher Ordnung, auch Kaiserlichen Mandaten zuwider handelnd erfunden werde, so wollen sie ihn nicht gedulden. Aber so unverhört und unüberwunden können sie ihn nicht wegschaffen, besonders da, indem die Gemeine das Wort Gottes begierig höre, Ungehorsam und Schaden zu erwarten sey, was in diesen sorglichen Läufen ein schädliches Exempel wäre. 3) Was die Drohung betrifft, so berufen sie sich darauf, daß, da sie mit Würtemberg ein Glied des schwäbischen Bundes seyen, die Sache billig nicht allein fürgenommen werde; und sie hoffen, daß nicht Ursach zu nachbarlicher Uneinigkeit gegeben werden solle.

Der Abgesandte sollte die Städtebothschaften: Strasburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm um Rath und Hilfe angehn. Diese erstatteten nun den 15ten März folgenden Bericht. Ihro fürstliche Durchlauchtigkeit haben gedachte Schrift verlesen und hören lassen, und nach gehaltenem Rath und genommenem Bedacht sich nachstehender Antwort entschlossen, welche sie durch die fürstlichen Räthe, D. Faber und den Kanzler zu Stuttgart, ver-

1) Sleid. p. 82.

flossenen Freytag vernommen: „Als das Geschrei, Geruch und Laymd, wie der von Reutlingen Prediger der lutherischen Opinion ganz anhängig für Ihre Fürstliche Durchlaucht mehrmalen kommen wäre, hätten Sie zudem oftermahlen Erfahrung des Gerüchts fürnemen lassen, und befunden, daß es wahr sey. Deshalb haben Sie aus viel Ursachen an die von Reutlingen gnädigst begehrt, ihren Prediger von seiner Meinung zu wenden und abzeschaffen. Weil diese es aber nicht gesteen wollen, so wollen Ihre Durchlaucht dem Bischof von Costanz schreiben lassen, die Wahrheit zu erfahren, Zeugen und Anders hiezu dienend zu verhören. Daran die von Reutlingen den Bischof oder seine Commissarien keins Wegs irren noch verhindern, besonders ihre Bürger der Wahrheit zu Fürderung hiezu vermügen und halten sollen. Sollte das Geschrey wahr erfunden werden, als Ihre Fürstliche Durchlaucht nicht zweifeln, so wollen Sie sich erzeigen und halten, wie einem christenlichen Fürsten zu thun wohl gezimpt. Das wolle Ihre Fürstliche Durchlaucht dem Gesandten von Reutlingen auch ihrem Beistand von den erbern Städten nicht verhalten." Daneben wurde noch von jenen Räthen den Städtebothschaften angesagt, der Erzherzog wolle die Drohung wahr machen. Auch haben sie sich vernehmen lassen, als ob der Artikel viel seyen, so ihr Prediger ungeschicklich soll ausgestoßen, und unter anderem sich das vernehmen lassen, als sollt die Acht, so von Römischen Kaisern und Königen gebraucht worden, nichtig und ein pur lauter Schinderey seyn, dem gemeinen Mann zu Nachtheil erdacht, daß man der (dieser, ihr) Gehorsam zu leisten nicht schuldig sey. Darum rathen sie, sich gründlich und eigentlich zu erkundigen, ob der Prediger sich dergleichen vernehmen lassen, und sich dann dessen zu äußern. Sie seyen gleichfalls Bericht, daß etliche ungeschikte Prediger seyen, auf die nicht ein klein Aufsehen zu haben von Nöthen, denn sie untersteen sich, im Schein des Evangeliums den gemeinen Mann aufrürig zu machen. Da sey die höchste Erkundigung nöthig. Sollte der Prediger aber mit göttlicher Schrift belegen können, so sollen sie eine Supplikation, unmaßgeblich nach beiliegender Form stellen lassen; denn wenn ihnen gleich der Bischof und seine Examinatores beschwerlich seyn werden, so können sie doch desselben nicht übrig seyn. Und sollte etwas Beschwerlichs und zuwider gehan-

delt werden, so können sie sich ja als Reichsstadt an die Reichsstände oder an den schwäbischen Bund wenden, ohne welchen, wenigstens ohne dessen Hauptleute sie, wie bisher, nichts thun sollen.

Die Supplikation, welche abgeschickt worden seyn muß, weil sich darauf berufen wird, und deren Concept noch vorhanden ist, lautet so: Damit Ihre Fürstliche Durchlaucht spüren mögen, daß ihnen ganz wider und entgegen wäre, wo dermaßen, als es erschollen, von ihrem Prediger oder in ihrer Stadt, Gott und dem heiligen Evangelium zuwider, oder Kaiserlicher Majestät oder Fürstl. Durchlaucht zu Schmach sollt gepredigt worden seyn: so mögen sie wohl geleiden, daß dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn von Costanz im Namen Kaiserlicher Majestät, als einem Commissari, Befehl gegeben werde, seiner Gnaden Gesandten in ihre Stadt zu verordnen, und bei ihren Bürgern sich neben ihnen, und in ihrem Beiseyn der Wahrheit zu erkunden. Doch — dieß wurde zugesetzt, — wann solch Verhör sollte geschehen, daß ihnen das einen Monath zuvor angesagt würde. Sollte dann mit wahrhaftigem Grund etwas Unchristenlichs oder Ungebührlichs des Predigers halb erfunden werden, so wollen sie sich darin also halten, daß ihr Mißfallen gespürt werde. Wo nicht, so versehen sie sich, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht fürohin solchen Beschuldigungen nicht Glauben geben werden. Im Concept ist auch noch eingeschalten, daß der Prediger selbst sich erbiete, wenn er mit heiliger Schrift überwunden werde, sich weisen zu lassen, und der gebührlichen Strafe sich zu unterwerfen.

Das durch den bischöflichen Vikar anzustellende Verhör wird verhindert.

Nun giengen die Verhandlungen mit Costanz an. Tübingen, auf Miser. Dom. 1524 schreibt Johannes Ranning, Vicar. zu Costanz an den Magistrat: Ihre Durchlaucht Herzog Ferdi-

nand habe seinem gnädigen Herrn Befehl gegeben (die Abschrift war beigelegt, ist aber nicht mehr vorhanden) von wegen ihres der lutherischen Opinion beschreiten Predigers ein Verhör anzustellen. Daher sey sein Begehr an Ihr Weisheit, die Zeugen, so er anzeigen werde, geistlich und weltlich nach Tübingen zu stellen. Darüber sollen sie bei Zeiger dieß Briefs schriftlich antworten. Gleich am Montag erfolgte die Antwort. Da sie durch ihre Rathsbothschaft zu Nürnberg an Seine Fürstliche Durchlaucht Erzherzog Ferdinand wieder eine Schrift übersandt; — obige Supplikation — und ihnen noch keine Antwort gefallen, so mögen sie izt seinem Begehren nicht Statt thun, sondern lassen es bei ihrer dem Erzherzog gegebenen Antwort beliben. So ihnen aber Antwort gefallen, so wollen sie sich dermaßen halten, wie die Antwort vermöge. Das wollte dem Vicar nicht zu Sinne. Am nämlichen Montag erwiedert er nachdrücklich: Guter Mainung und aus recht bewegenden Ursachen thue er ihnen anzeigen, daß in Kraft der Rechten, auch des gemeinen Abschieds des heiligen Reichs, lautend: so jemand beschreit wäre, daß er im Glauben irre, alsdann durch gut Inquisition der Bischöffe und Ordinarien gründlich erkundigt werden solle, ob sollich Verlaimdung also dergestalt sey oder nit; — Er, Vikarius sie erfordere, die Zeugen, geistlich und weltlich, so er ihnen anzeigen werde, zu ihm gen Tübingen zu bescheiden. Wo nicht, so würde er der Nothdurft nach nicht allein geursacht, es dem Erzherzog zu klagen, sondern auch in Kraft und vermög seines Amts und Jurisdiktion wider sie zu procediren, wie sich gepüren werde. Schließlich bittet er wieder um schriftliche Antwort. Diese, vom folgenden Donnerstag ist so lakonisch, daß ich sie wörtlich und ganz gebe: Unser früntlich willig Dinst zuvor. Wir haben Euer Schreiben, uns abermahls gethan, der Kundschaft halb, belangend unsern Prediger, seines Inhalts vernommen, und hätten wohl geacht, Ir werent ab voriger unser Antwort benügig gewest; darbei wir es dann diser Zit nochmals beruwen lassen. Solchs wollten wir euch nit verhalten. Datum ꝛc. Die Sache verzog sich einen Monath, und von Montag nach Exaudi liegt ein drittes Schreiben des Vikars in höflicheren Ausdrücken vor, worin er sich auf Ferdinands Befehl an den Bischoff, dessen Deputierter er sey, beruft, und verlangt, „uf Datum dieß Briefs die Zeugen gen

Tübingen zu stellen. Um dieselbe Zeit lief auch ein Schreiben vom Bundestag in Augsburg ein, Mittwoch nach Vocem Jucundit. (Rogate); worin Antwort verlangt wird auf eine Supplikation des Bischofs Hugo von Costanz, welcher durch seinen Gesandten Klage führte, daß er den Prediger, und den Caplan, Caspar Mahler aus Verhinderung des Magistrats nicht zu Recht bringen könne. Die Antwort Reutlingens war: Sie seyen sich keiner Verhinderung bewußt; halten sich aber auch des Bischofs geistlichen Gerichtszwang und Proceß zu erhalten und vollziehn nicht schuldig.

Der Verfolg der Geschichte kann aus der Instruktion einer nachher nach Augsburg abgeordneten Gesandtschaft entnommen werden, woraus ich ihn genau angeben werde. Als der Vicar dem Rathe zuletzt geschrieben hatte, so ordnete der leztere eine Bothschaft an jenen ab, mit fleissigem Anhalten, sie bei der Supplikation, die sie jüngstens bei Erzherzog Ferdinand eingegeben, beliben zu lassen; welche Supplikation in ihrer Inhaltung vermochte, so die Kundschaft zu verhören fürgenommen würde, daß dann solchs in eines Raths Beiseyn geschehe. Als er aber solches laut seines Befehls nicht wollte zugeben, sondern auch begehrte, die Zeugen gen Tübingen zu vermögen und zu stellen: da haben doch die Gesandten, auf Hintersichbringen, bei ihm gehandelt, daß er sich bewilligt, so ihm ein Gleit zugeschickt würde, wolle er sich zum Verhören der Zeugen gen Reutlingen fügen; und, als solches für einen kleinen und großen Rath gelangt, sey durch Mehrers beschlossen worden, daß man ihm wohl Gleit geben könne, Kundschaft zu verhören. Des aber habe sich der Prediger beschwert, in Ansehung dessen, daß der Vikar etlich Zeugen ausserhalb der Stadt verhört; auch etlich in der Stadt zu Zeugen benennt, die dem Wort Gottes widerwärtig, und nicht viel in seinen Predigen und Lehren geweßt, wiewohl er etlich Zeugen, dem Prediger angenehm, aber ungezweifelt nicht aus dem Grund, daß er einich Grund bei denselben erlangte, fürgeschlagen; daraus denn folgte, daß er der andern widerwärtigen Kundschaft anzeigen und so viel erlangen würde, daß gegen gemeine Stadt und ihn procedirt würde.

Auf das habe ein kleiner Rath beschlossen, daß alle Zünfte auf 7 Uhr Abends versammelt werden sollen, ihnen anzuzeigen,

weß sie sich auf vorgemelten Beschluß halten sollen. Es hab sich aber auf 6 Uhr davor zugetragen, daß ein Feuer ausgegangen sey, weßhalb an die Glocken Sturm geschlagen worden, und jedermann geloffen sey, an den Markt, oder wohin er beschaiden, wie denn der Brauch sey. Und als das Feuer erlöscht, hab der Bürgermeister sie wiederum nach Gebrauch heißen heimziehen, und befohlen, die Thore wieder zu öffnen. Da haben die am Markt die Spieß niedergelassen, einen Ring gemacht, und mit einander geredt. Man habe der Gemeind Allen in ihre Zunfthäuser zusammen geboten. Dieweil sie dann jetzo beyein (beieinander), so wollen sie die Sach allda handeln. Sie haben nach dem Bürgermeister geschickt, und ihm angezeigt, daß sich der Prediger der Kundschaft hievorgemelt beschwert, und sie wollen, daß das Verhör nicht Fürgang haben solle, man wolle dann ihm, dem Prediger, klein und groß Räthe, oder eine ganze Gemeind auch verhören, denn er habe das rein lauter Wort Gottes gepredigt; weshalb niemand billiger, dann sie darumb sagen sollen. Auf solches habe der Bürgermeister mit ihnen geredt, daß sie heimgehn sollen in ihre Zunfthäuser, und einen Ausschuß machen, der in solcher Sach einem Rat ihr Mainung anzeigen solle: so werde sich ein Rath darin halten, wie sich gepüre. Auf solches haben sie nicht wollen abtreten, sondern haben begehrt, als auch beschehen, daß wir — es waren also Magistratsglieder auch der gerufene Bürgermeister gezwungen dabei, denn die Erzählung ist ja aus einer Instruktion genommen — alle zesamen schweren sollen, bey dem Gotswort zu beliben, und das zu handthaben. Auch wurde in solchem Aid beredt, daß diese Handlung niemand kein Nachthail oder Straf pringen, noch draus folgen soll. Und als solches beschehen, ist man abtretten.

Ferner sind Morgens klein Rat, und der Ausschuß vom großen Rat und der Gemeind berätig worden; und haben eine Botschaft gen Tubingen verordnet, bey dem Vikari zu handeln, der aber nit mehr funden wurde, wiewohl er zugesagt, zu warten. Auf das haben sich die Gesandten zum Untervogt gefügt, und an ihn begehrt, ihnen seinen Befehl zu eröffnen. Darauf er geantwortet, er habe nit andern Befehl vom Vikari, denn so sie ihm ein geschrieben Glait bringen, solle er ihm das zuschicken.

Da haben die Gesandten ihn gefragt, wa sie ihn betretten möchten; das er ihnen aber nit hab künden anzeigen. Darauf sie sich vernehmen lassen, so er alda wäre, so hätten sie ihm ungezweifelt so viel Bescheids gegeben, daran er benügig seyn würde. Auf das haben sie den Vogt gepetten, eingedenk zu seyn, daß sie alda gewest. Wer wissen möchte, wer dieses Jahr im Rathe gesessen, dem kann ich die Glieder nennen:

A) 12 Richter: 1) Jakob Scherer, 2) Maister Jakob Becht, 3) Michel Decker, 4) Hans Burckher, 5) Hans Fuchs, Koch, 6) Ludwig Nuscheler, 7) Paulin Klein, 8) Paulus Rup, 9) Hans Singrin, 10) Caspar Knap, 11) Hans alt Uber, 12) Peter Ziser.

B) Die 4 des kleinen Raths: 1) Jörg alt Gayler, 2) Stephan Hacker, 3) Ulrich Sumer, 4) Marx Alber.

C) Die 12 Bürger, die in den großen Rath gehen sollen: 1) Benedikt Gretzinger, 2) Thomas Pfaw, 3) Wilhelm Stud (Staud), 4) Sebastian Greyf, 5) Johannes Binder, 6) Jörg jung Beck, 7) Johannes Schradin, 8) Peter Schober, 9) Ludwig Wölflin, 10) Hans Decker, 11) Sebastian Rup, 12) Conrad Mol.

Dieß war nun freilich ein ultrademokratisches Verfahren, und wurde, wie natürlich, und wie ein Bedenken von hier anwesenden Bothschaften, wovon nachher die Rede seyn wird, ausdrücklich sagt, noch „viel höher, größer und wichtiger ußgespraît." Obige Erzählung ist, wie gesagt, aus der Instruktion für eine Rathsbothschaft genommen, welche in dieser Verlegenheit nach Ulm gesandt wurde, wo der Bürgermeister, Ulrich Neithart, mit Zuziehung etlicher Räthe folgende Weisung gab: Sie haben bey ihnen selbs vernünftiglich zu Herzen und zu Gemüth geführt, wa die Handlung nit vernünftig und subtiler Weis bey Fürstl. Durchlaucht abelaint würde, daß gemainer Stadt Reutlingen mit der Zeit, (dieweil sie sich hierin von niemand ainicher Hilf oder Zulag nit getrösten können) wee seyn würde. Derhalben sey für gut angesehen, 1) den drei Hauptleuten des Bundes die Geschichte zu erzehlen, und zu bitten, Mittel und Weg zu suchen, daß diese Handlung ohne weitere Beschwerde gestillt und hingelegt werde. 2) Sie sehen für gut an, der Erbare Rath hätte fürderlich dem Vikari den Hergang

geschrieben, und angezeigt, daß sich Rat und Gemein entschlossen, sein Erwürd von und zu ihnen biß wiederumb an ihr Gewarsam zu verglaiten, doch aber also, daß sein Erwürd nicht allein etlich Personen, sonderh großen und kleinen Rath oder eine ganze Gemein als Gezeugen examinire. 3) Ihr gut Bedünken wäre, daß der Rat von Stund an eine stattliche Botschaft zu Fürstlicher Durchlaucht gesandt und derselben unterthänigster Meinung die Verhinderung des Verhörs, — doch unveronglympft einer Erbarn Gemeind zu Reutlingen — hätte entdecken lassen; nämlich so: aus stattlichen Ursachen seyen Rat und Gemein rätig geworden, dem Commissarius auf obige Bedingungen Geleit zuzusagen. Das habe sich aber so lang verweilt, biß jener verritten sey. So möchten denn Fürstl. Durchlaucht mit dem Commissarius verfügen, das Verhör nochmalen fürzunehmen. Diese Verhandlung war Donnerstag nach Pfingsten 1524, in welchem Jahr Ostern auf den 27ten März, also Pfingsten auf den 8ten May fiel.

Von dem, was hierauf geschah, wissen wir nur so viel, daß bald hernach, Samstag nach Nikomedes (1. Juni) Gesandte von Augsburg, Ulm und Eßlingen, nämlich Matthäus Langenmantel, Matthäus Kraft, Hans Holdmann, hier waren, die Zwistigkeiten zwischen Rat und Gemeine beyzulegen. Auf Ansinnen und Begehr seyen sie hieher, und haben, nachdem ihnen alle Schriften und Widerschriften, geübte und verloffene Handlung vom Rate angezaigt worden, unter anderem vernommen, daß sich zwischen einem Erbarn Rat und der Gemeind etwas Irrung und Mißverstand eines Mehrers (majora vota) oder Beschluß halb erhept, das sie dann aus hoher Notturft bedenken, daß solchs fürderlich hingelegt (beigelegt) werde. Denn so sich die Sachen sollten verweilen und weiter gepracht werden, so möchte daraus entsteen, daß solches dem Rat, der Gemeind und den Ihren zu merklichem Verderben und unüberwindlichem Schaden raichen würde. Und da sie auch neben dem vernommen, daß sie in solcher Zwietracht, so sich am Markt verloffen, den Bürgermeister und etlich der Räte zu ihnen erfordert, und nach viel-beschehenen Reden an dieselben begert, der Sachen halb das Wort Gottes belangend, bey einander zu beliben, und dasselbe treulich zu handthaben; auch das zusammen geschworen, und sie sich dabey in ernstlicher gehapter Mainung vernemen,

lassen, die ernennten Zeugen vom Vikari zu verhören, nit zuzelassen, der Vikari wolle dann dem Prediger sin Kundschaft auch hören: darin haben sie dann aigenwillig und etwas zu viel gehandelt; denn sie, die Gesandten, tragen gut Wissen, daß der Rath allhie, fürnemlich in dieser Handlung, nichts anders, denn mit Rat der Erbern Stät und anderer Versammlungen als fromm erber Leut wol und erlich gehandelt. Deshalb nit von Nöten gewest, die Emperung gegen einen erbern Rat dermaßen und also gestalt fürzenemen. Aber wie dem Allem, dieweil sie hier seyn, Fried und Ainigkeit ze machen, so sey ihr Ansinnen, Beger, Rath und Gutbedenken, Sie, die Reutlinger, wollten ihnen, den Gesandten, die gethanen Aid und Pflichtungen, zu beyen Tailen beschehen, übergeben und ufheben lassen; und hinfürter wider Bürgermeister und Räte, wider Kaiserliche Freyheit, alte Gebreuch und Herkommen, nichts fürnemen. So wollen sie, als die Geordneten, bey dem Rat Vleyß fürwenden, daß sie alle diejenigen, so sich in dieser Handlung etwas und hoher Straf verwürkt, ledig sagten und ihnen ergeben. Denn sollte solches nit in einem Stillen und Freundschaft hin und beygelegt, sondern an Ort und End, als für Röm. Kais. Majestät, dero Statthalter und Regiment, die Stände des Reichs, auch den Bund, gelangt werden: da habe auch ein klein Verständiger gut zu gedenken, was Unrats, verderplichen, unwiderpringlichen Nachtail solches dem Rat und der Gemeinde geperen (gebären) möge. Das möchten sie zu Herzen fassen, und auch betrachten, wie Reutlingen gelegen sey. Sollte ihnen in dieser Sache etwas begegnen, so würde ihre Selbshilf, und, als vermuthlich, die Hilf, von andern zu hoffen, klein seyn. Nun bitten die Gesandten auch die großen Räte, sie wollen einem erbarn Rat in dem, wa ungeschickt und freventlich Reden beschehen, hilflich und beystendig seyn, damit dieselben gestraft, und gut Regiment und Wesen gemacht und gepflanzt werde, und hinfürter dergleichen sorgfeltigen Sachen ab und entladen sin und bliben mögen. Auch können sie nicht pergen; da der Stadt von des gemeinen Bundes Hauptleuten und Räthen eine Supplikation des Bischofs zugeschickt worden, solchen bey seiner Jurisdiktion, Gebreuchen, Herkommen und Gerechtigkeiten zu

schirmen: so erkennen sie solches für billig, und der Rat sey, wie alle andere Bundesstände, bey Aides Pflichten es zu thun schuldig. Man solle ihn also handeln lassen, wie er zu thun wohl wisse. Wo nicht, so würde der Rat laut Bündischer Ordnung fürgefordert werden, und ihnen schwerlich seyn, den Bund uf sich zu laden.

So sehr hier die Pillen überzuckert sind, so schwer waren sie doch zu verschlucken: allein — nach der Ueberschrift, wo die Zünfte namentlich aufgeführt sind, — haben „ein klein und großer Rat und die Zünfte als Ain Gemeind vorgemelt Fürbringen anzenemen bewilligt, und solches zehalten zugesagt und versprochen.“

Weitere Handlungen wegen der Pfarrei und Warnung des schwäbischen Bundes.

Nun gehen wir etwas zurück, um zu sehen, wie es mit der hiesigen Pfarrei ergangen, um den gordischen Knoten ganz zu begreifen, der sich im Jahr 1524 schürzte. Daß und warum Pfarrer Wölflin seine Entlassung begehrte, ist oben gesagt worden. Aber der Bischoff wollte ihn [1]) des Dekanatamtes, der Abt zunächst der Pfarrei, nicht entlassen, und dieser zuvor mit dem Magistrate handeln. Allein der Magistrat erklärte einhellig [2]), „daß gemelter Vikari genugsam Ursach habe, sich der Pfarr zu entschlagen.“ Worüber sich Abt und Convent, als Bürger, die der Stadt jährlich 27 fl. Steuer, sammt andern Beschwerden, reichen, und also auch auf Schutz zählen zu können glaubten, höchlich beschweren. Der Rath nimmt sich etliche Tage Bedenkzeit, und giebt dann, an Philippi und Jakobi 1524 die runde Antwort: „Wir fügen E. E. zu vernehmen, daß wir aus vilerley Ursachen keines Wegs erachten, noch befinden mögen, daß yetziger unser Pfarrer, Maister Caspar, auf der Pfarr

1) Beg. Ref. 55. 2) Beg. Ref. 56.

beleiben möge, als er auch das gänzlich abgeschlagen. Das wir auch yetzo in Ansehung der Läuf, beschwerlicher Weise müßen geschehen lassen. Wir haben demnach auf E. E. Zulassen bey allen hiezu tauglich geachten Priestern bey uns Erkundigung gethan, ob wir ain andern Pfarrer verordern möchten: so befinden wir doch, daß keiner sollich Chur ainnemen noch verwalten will, es werde ihm dann zugelassen, die Ordnungen und Gepreuch der Kirchen, nach Ausweisung und vermöge des Evangeliums, zehalten; und will keiner zusagen, noch verbunden seyn, die alten Gepreuch der Kirchen, wie bisher in etlichen Fällen gepflogen, zehalten. Dieweil uns nun der Pfarr halb hierin nichts weiter zu handeln gepürn will, so haben wir solch unser Handlung E. E. auf genommen Abschied nit verhalten wöllen, damit E. E. sich verrer in sollichem schicken, und Ihr Notdurft nach handeln mag, damit wir mit ainem Pfarrer versehen, und deshalb nit Mangel ersteen werd.

Gleich etliche Tage darnach, Königsbronn Freytag nach der Auffart, erwiedert der Prälat: Er habe ihr Schreiben, aller Inhaltung nach, beschwerlicher Maynung vernommen, und wolle darauf ferner handeln, was sich der gepürenden Notturft halpen eraysechen und erfordernt würt.

Der Abt wandte sich an seine damaligen Schutz- und Schirm-Herren, den Ulmer Magistrat. Matthäus Kraft, alter Bürgermeister, aus dessen Instruktion diese Nachricht genommen ist [1]), wurde abermals beauftragt, zu handeln; aber er sollte mit dem Sohn Absalon säuberlich fahren. „Sy, die von Reutlingen, wöllten zuvorderst Innen und gemeiner ihrer Statt zu gut, wie sy on sonder Beschwerd wohl thun künden und mechten, gietlich Einsehen thun, damit der Vikari by der Pfarr sein bestimpt Zeit ausbeliebt' (aus bliebe), die Pfarr versehe, und sein Her von Künigsbronnen, und seiner Erwirden Gotzhus inn verner Schaden auch nit gefiert, gebracht, oder Jne ihr Zins, Rent und Gilt, zu Reutlingen habende, dardurch nit benommen, entzogen oder geschmälert würden. Sollt es aber, wie unvermut, nit beschehen, wollt

1) Beg. Ref. 65.

er Ir Wyßhait nit pergen oder verhalten, so het er von einem Ersamen Rat beuelch, mit seinem Herrn von Konigsbronnen zu Fürstl. Durchlaucht oder dero Statthalter und Regiment gen Stugarden zu reiten, und denen, als den das Aigenthumb an der Herschaft Haidenheim, darin das Gotshus Konigsbronn gelegen, und ainem Rat nun die Pfandschaft zustendig were, den Handel anzuzaigen, anzurieffen, und zu bitten, Einsehen zu thun, damit sein Her von Konigsbronnen über beschehen, angenommen und bewilligte Abrede, inn verner Schaden nit bracht, gefiert, oder an Renten, Zinsen oder Gilten verhintert würde. Das wollt aber ein Ersamer Rat, Inne, den von Reutlingen, nit minder, dann seinem Hern von Konigsbronnen zu Fürstand und Guten, viel lieber vertragen, und die Ding gietlich hingelegt, dann also in Spännen schweben sehen. Mit den und dergleichen geschickten und zierlichen Worten soll der Her Bürgermeister, als ain Geschikter, allen Fleiß für und ankeren, damit sein Her by bewilligter und angenomner Abred gehandhapt werde." Wo nicht, so sollte der Ritt nach Stuttgart unternommen werden. Ob die Drohung erfüllt wurde, weiß ich nicht. Günstig war für den Abt auch der Umstand nicht, daß gerade in diesem Jahr auch Ulm zu reformiren anfieng.

Später wurde wieder [1]) durch den „vest Bimbrecht Hitzler genant, alten Stathalter der Landvogtey Schwaben, und Johannes Huotten, der Zeit Pfleger des Prälaten und Gotshaus Konigs Pronen" unterhandelt, und zwar in gröster Milde. Wir sehen aus ihrer Instruktion, daß der Abt nachgegeben und einen andern Vikari gesetzt hat, nach Allem keinen eifrig katholischen, den er aber für sich gewonnen zu haben hoffen konnte. Der Abt war der endlichen Zuversicht, daß sich solcher, „Inhalt seines Stands und laut seines tröstlichen Zuosagens und Verschreibens ander Gestalt mit seinem Thon und Lassen, dan wie bisher dem Prelaten seinet halben glaublich angelangt, erzeigt und gehalten, und also sich seines Unwesens gemäßigt haben würde." Allein es lag vor Augen, daß sich dessen „Unwesenlichait täglich meren und nicht mindern that, so daß seine unge-

1) Beg. Ref. 68.

schickte Weis ganz beswerlich und mißfellig, auch dergestalt fürter von dem Abt und andern zu geduldeu untreggenlich gewesen sein würde." Wer dieser Pfarrer gewesen, wissen wir nicht. Der Prälat läßt sich in seiner Verlegenheit herab, den Magistrat „als seiner Erwürd freundlich lieb Hern und guot Freundt guotlich zu ersuchen und vleissig zu bitten, sie wollen seiner Erwürd ingehaim und guottem Vertrauen Jr Gemüet und Willen des Vikaris halber eröffnen, ob dieselbig Gefallens oder Mißfallens ab seinem Thon und Lassen hape, oder nit? damit er sich wisse, darnach zu richten." Sollten sie auch Mißfallen daran haben, so erbietet er sich, abermals zu ändern. „Damit aber die Stadt mit aynem andern erbarn Vikari versehen würde, der dhan (dhain, irgend ein) dergleichen Unwesens sich nit fliße, sunder erlich und gepürlich hielte: so magge sein Erwürd leiden, ob Jr Wyshait ain anzeigte aus Jhren Cappleynen, der Jhnen angenehm und gefellig were, und auch ein zimliche gepürliche Provision zuosamt seiner vorrigen Pfriendt anneme, dergleichen die andern Capplen den Helferstandt auch versehen. Des dann alles wohl seyn möchte, und Jnen mit der Nutzung zuo fürstenlicher Underhaltung größlicher und höchlicher raichen und dienen mochte." Trotz alles freundlichen Bittens ließ sich der Magistrat, so müßen wir schließen, in nichts Weiteres ein.

Donnerstag nach Bartholemäi 1524 erhielt die Stadt auch eine kräftige Warnung vom schwäbischen Bund zu Augsburg. „Wir werden glauplich bericht, sagen die Bothschaften, wie Jr in euer Stadt der Ordnung und Maß, uf dem Reichstag zu Nürnberg durch die Stände des Reichs beschlossen, ganz widerwertig zusecht und lebt; und in vil Weg den bisher geprauchten christenlichen und löblichen Ordnungen zugegen gehandelt; und von Eurem Prediger sein vermeint göttliche Lehr durch Wort und Werk allein dahin gericht werd, das zuvorderst zu Abfall christenlicher Ordnung, darzu zu Ergerniß, Uffrur, und Zerrüttung aller Oberkait und Erbarkait diene. Das haben wir euerthalb nit mit klainem Befremden vernommen; achten auch, das euch wohl gepürte, in dem und anderem Euer geistlichen und weltlichen Oberkait und Ordnungen zugewarten, und nit bermaß für euch selbs zu handeln. Aber wie dem: so

ersuchen wir euch als Bundsverwandte, wie uns gepürt, günstlich begerend, Ir wöllend deß absten, und länger in eurem unfüglichen Vorhaben nit verharren; auch Euerm Prediger fürter dergestalt nit gestatten, sonnder in verweysen. Dester gerner wöllen wir auch thun, was euch günstlich und lieb ist. Dann wa Ir darüber auf eurem fürnehmen besteen würdet, wir uf Weg müssen gedenken, das wir euerthalben lieber verhüt sehen, und underlassen wollten."

Albers Heurath. Die Stadt in Bann und Acht. Albers Verhör zu Eßlingen.

In demselben Jahre 1524, wo Alber angefochten wurde zur Rechten und zur Linken, verheurathete sich derselbe, ein Jahr früher, als Luther, mit Clara Beyerin. Von dieser fruchtbaren und glücklichen Ehe werden wir in der Folge weiter sprechen.

Gleich nach obiger Warnung muß Alber vom Bischoffe zur Verantwortung nach Costanz ausgefordert worden seyn. Es liegt zwar kein Datum vor, allein es muß nach obiger Warnung vom 24ten August, und vor dem Würtemb. Mandat vom 18ten September, wo des Ungehorsams gegen die Citation gedacht wird, geschehen seyn. Von guten Freunden gewarnt, er möchte wohl nimmer zurückkommen, erschien er nicht. Aber nun brach das Wetter über ihn und die Stadt aus. Beide wurden von Hugo in den Bann gethan, von Clemens VII. exkommunizirt; und vom Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil in die Acht erklärt. An Einem Tage wurden diese dreifachen Bann= nnd Achtbriefe an das Stadtkirchenthor angeschlagen [1]). Dazu kam noch das unter obigem Datum von Wien ausgegangene Mandat Ferdinands: Weil Reutlingen

---

1) S. Beg. Ref. und Fizions Chronik.

eine gute Zeit her einen Prediger enthalte, der durch seine Luter-Faktion vilerley Unrat gestift, und je länger je mehr in seinem Fürnemen verharrt und gehalsterkt (gehalsstarrigt) sey, als er neulicher Zeit allda zu Reutlingen öffentlich deutsch Meß gelesen, und das Sakrament etlichen on vorgeunde peicht — versteht sich (sub utraque) unter beiderley Gestalt — gereicht: so sollen alle Würtemberger Stadt und Inwohner in allen Sachen meiden, und keinerley Gemeinschaft oder Handlung mit ihnen haben und treiben [1]). Aber wenn überhaupt solche moralische Pestkordons schwer zu ziehen sind, so waren sie es wohl hier am schwersten; denn Würtemberg war selbst schon der Evangelisch-Gesinnten voll, der Verkehr mit Reutlingen zu mannigfaltig. Das Verbot mußte aus Uebel, — wenn man es dafür hielt — ärger machen. Zwar die Häupter der Universität Tübingen waren gegen derley Ansteckung gleichsam vaccinirt: aber die Studenten desto empfänglicher. In Reutlingen gabs etwas Neues, nicht Philistermäßiges zu sehen, zu hören, zu lesen: das reizte. Gerade in diesem Jahre wurden hier gedruckt [2]): Ain Schoner Dialogus oder Gespräch, von aynem Münch und Becken, wölcher die Oster ayer Samlen wollt. Hans Staygmayer, Beck zu Reytlingen. 1524. 4. Zwei Mönche kommen, um Ostereyer zu betteln. Meister Staygmayer läßt sich mit ihnen in ein Gespräch ein über Fasten, Ohrenbeicht u. dgl., und beschämt sie mit Sprüchen aus der Bibel, selbst mit Stellen aus den Kirchenvätern. Ferner: Ain kurze Unterrichtung von der waren Christlichen Brüderschaft, allen Christenlichen Menschen ser nützlich zu lesen. Hans Staygmayer zu Reytlingen. M. D. XXIIII. 4.

Die Donnerkeile des Banns und der Acht, besonders einer solchen von einem Landgericht, waren längst abgestumpft, und wir hören und lesen von keinen Folgen. Ja es gieng nun Albern, wie Luthern, daß er, obgleich vom heiligen Vater schon verurtheilt, doch noch zum Verhör vorgeladen wurde. Und dieß Verhör war für den Reutlinger Reformator günstiger, als das Wormsische für den Wittebergischen: denn er gewann sich nicht nur auch durch seine Freimüthigkeit und seinen Muth

1) S. Sattler II. Beilage 100. 2) S. Schnurrer l. c.

Achtung in einem großen Kreise, sondern es folgte ihm kein Bann und keine Acht; er gieng gerechtfertiget von dannen. Was ihm um so mehr frommen mußte, da er gleich darauf Gelegenheit bekam, seine Grundsätze in Absicht auf die Obrigkeit, welche durch obige Vorfälle verdächtig werden konnten, und von Mißtrauischen oder Böswilligen als aufrührisch ausgeschrien wurden, im Bauernaufstande als legitim zu beweisen; und eben so auch in den Unruhen der Wiedertäufer, wo er zugleich auch seine religiösen Ansichten in einem vortheilhaften Lichte zeigte. Kurz: jenes Gewitter zergieng über Reutlingen und seinem Prediger ohne Schaden, und erst nach Jahren wurde die Gewitterluft wieder beängstigend; aber unterdessen war auch die Brust erstarkt.

Doch zurück zu jenem Verhöre. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 war — der Pest wegen, sagt auch Fizion, aus beweglichen Ursachen, sagt der Abschied — beschlossen worden, das Reichs-Regiment und Kammergericht von Nürnberg nach Eßlingen zu verlegen, wo auf Pfingsten die Verhandlungen anfangen sollten. Dahin wurde nun auf Anrufen des Fiskals, im Namen des Kaisers, Eßlingen den 13ten November 1524, auf den 13ten Dezember e. a., nicht nur Matthäus Alber, Prediger in der Pfarr, sondern auch Conrad Etlinger, Provisor, — welcher seltsamer Weise sonst nirgends erwähnt wird — citirt. Des Bannes und der Acht ist nicht gedacht, sondern als Grund angegeben, „daß sie wider weil. Bebstlicher Heiligkeit Leonis X. Bulle, auch das Kaiserliche Edikt zu Worms, des Luthers verdammte neue Lehre angenommen haben, die öffentlich zu Reutlingen predigen, beschirmen und der anhangen, damit vil fromme christenliche Menschen von dem, das so lange Zeit bißhero in christenlicher Kirchen loblich geübt, gebraucht, für gut beschlossen und gehalten worden, abgewendet, und sie sollicher verdammter neuer Lehre Anhenger, Zufaller und Beschirmer zu sein überredt und verursacht.“ Der Zweck war, „daß sie dem genannten Fiskal auf etliche Artigkel, die er ihnen obangezaigter Sachen halper fürwerfen werde, die Wahrheit bekennen und sagen, und weiter Bescheidts darumb erwarten.“ Sie mögen erscheinen oder nicht, so werde nichts desto minder hierin procedirt werden, wie sich gebührt. Der Schluß ist: „Wir geben

euch auch hiemit von Kaiserlicher Macht zu, bey und von solcher Handlung biß wider an euer Geware, unser und des Reichs strack frey Sicherhait und Gleit.

Hier mußte nicht nur Alber erscheinen, sondern er erschien auch gern und muthig; denn Red und Antwort zu geben, — aber nicht blind in die Falle zu gehen — hatte er sich immer bereit erklärt; und, wenn gleich manche, wie Fizion sagt, meinten, das Gleit von ihm abzutreiben, so hatte er doch an Luthers Vorgang gesehen, daß Carl nicht, wie Sigmund, handeln wolle. Jedoch — Vorsorge bewahrt Nachsorge! sagt der Reutlinger; so wurde er auf Anordnung des Magistrats von fünfzig bewehrten Bürgern bis an das Zollhaus und der Stadt Thor zu Eßlingen begleitet. Die volle Zahl der Mitglieder war [1]) neben dem Statthalter, Ferdinand, 22 Personen; und in dieser Zeit, dem 2ten Vierteljahr nach Pfingsten sollte der Bischof von Augsburg in Person sitzen, und Joachim, Churfürst zu Brandenburg, und Markgraf Philips von Baden, wenn sie nicht selbst erscheinen wollen, ihre Gesandten schicken. Aufs wenigste sollten 14 Personen des Rathes seyn. Vor dieser hochansehnlichen Versammlung, zu welcher nach Fizion über 100 Pfaffen und Mönche kamen,

Die alle wollten Ritter guot
An ihm werden ohn Geistes Muot,
Und hofften all, er sollt ungheuer
Verdammt werden zum Schwerdt und Feuer. —

mußte Alber 68 Artikel, die man aus seinen Predigten heimlich aufgefangen, verantworten. Er that es frey, unverzagt, offenherzig und ohne Anstand, und gab aus dem Stegreif seine Antworten zu Protokoll. Das Verhör dauerte drei Tage, und er bejahte die ihm vorgehaltenen Artikel, wußte sie aber, namentlich aus heiliger Schrift, wie wohl er auch die Lehren der Kirchenväter, Concilien, und Verordnungen der Päpste wohl inne hatte, und zu seiner Vertheidigung benuzte, — so gut zu rechtfertigen, daß man ihm nicht beikommen konnte. Zuletzt aber brachte man eine Beschuldigung vor, welche mehr den niederträchtigen Sinn derer bezeugte, welche sie auszusprechen nicht errötheten, als daß sie gegen Albern etwas verfangen konnte.

1) S. der röm. Reichs Ordn., Mainz b. Schoffer p. 167.

Er sollte nämlich die Maria eine Lohnwäscherinn geheißen, und die Heiligen verspottet haben. Hatten doch die Reutlinger oben gegen Ferdinand ausdrücklich erklärt, daß sie zu Verletznng der Ehre Gottes, und seiner keuschen Gebärerin und der lieben Heiligen nichts gehandelt. Das ließe sich nicht reimen. Dieß läugnete also auch Alber standhaft. So hätten falsche Zeugen, die leichter als Gründe aufzufinden sind, Raum bekommen: allein der Vornehmsten einer nahm sich selber des Predigers an, und sagte: Er hat ja bekannt, und vor uns alle vorgehaltene Anklagspunkte aus Gottes Wort ohngescheut defendirt: dahero halte ich dafür, er müße der letzteren Beschuldigung halb nichts Uebels begangen haben. Und da er der übrigen Artikel freigesprochen werden muß, wird diese letztere Beschuldigung allein ihm den Kopf nicht nehmen. Wie sollte er wegen dieses Einigen sich weigern, da er all anderes frei und öffentlich bekannt hat? Da wurde Alber von einem andern, der, sagt Fizion, zu oberst am Bret saß, von einem hohen Stammes, gewiß nicht, um ihn zu versuchen, sondern um zu hören, wie der sinnreiche Disputator sich über den Punkt äußern werde, worüber wohl alle anders, als der Papst wollte, dachten; — er wurde zu guter Letzt gefragt: Ob und was für ein Unterschied zwischen Christi und des Papstes Ablaß sey? Schnell und frei gab er die witzige Antwort: Papæ indulgentiæ purgant crumenas; remissio Christi malam conscientiam! Das ist von unsern Alten verdolmetscht: des Pabsts Ablaß fegt die Seckel, Christi Ablaß reiniget das böse Gewissen. Lachend über den schlagenden Witz lobte ihn die hochansehnliche Versammlung. „Er habe sich wohl verantwortet; womit er im Frieden heimkehren solle.“ Wer freut sich nicht des damals noch wehenden Geistes. Zu Worms hatte nur der päpstliche Gesandte dem Kaiser die Acht abgebettelt; hier erfolgte sogar Lob. Der Sauertaig der Pharisäer hatte die Masse noch nicht durchsäuert, — — und es gab noch keine Jesuiten!

Diese Nachrichten haben wir nur noch von Fizion und Beger. In einem Briefe an Synz, der später folgen wird, steht ein weiterer Umstand. „Sie, die Reutlinger, haben vor 6 Jahren auf 68 Artikel Antwort gegeben zu Eßlingen, da die Gelehrten von Tübingen da im Pfarrhof lagen und nit heraus durften,

(sich wagten), denn allein M. Friedr. Schopp kam ungefahrt vor der Thüre zu uns, und wollt beweisen, daß der Gelust nit Sünd wäre. Das stand ihm so wohl an, zu verantworten, daß die Reuter Eselsohren darüber machten. Noch dannoch trat D. Gall auf die Canzel, und sagt, wir hätten das Licht gescheut, er hätte uns durch seine Diener überwunden.

Noch im Herausgehen aus dem Rathhaus kam dem Prediger seine gute Laune zu Statten. Alles Volk, welches nichts lieber sieht, als wenn man einen zum Galgen oder zum Rad führt, und welches, da erst ums Jahr 1530 die Reformation in Eßlingen vesteren Grund faßte, an Kezergerichten Gefallen fand, stand gaffend, was da kommen sollte. Ob der Pfarrer Alber werde bald zur Richtstatt geführt werden? fragten sie ihn selbst. Ja! antwortete der Pfarrer. Seine Sache ist verloren; man liest ihm schon das Urtheil vor; er muß bald auf die Wahlstatt gehn. So gieng er unverletzt durch einen Hauffen, der ihn sonst wohl mit einem Steinregen begrüßt hätte; so kam er ungefährdet zu seinen lieben Reisegefährten, welche in schmerzlicher Ungeduld seiner geharrt. Seine Rückkehr nach Reutlingen gleich einem Triumphzuge.

Zwingli theilt Albern seine Abendmahlslehre mit.

Eine minder auffallende, aber wahrlich nicht unbedeutende Ehre war Albern schon zuvor widerfahren. Zwingli, der treffliche Mensch und Christ, hatte ihn, den er nicht persönlich, sondern nur seinem Namen und Ruhm am Evangelium nach, wie er sagt, gekannt, — gewürdigt, ihm seine Theorie vom heil. Abendmahl, eben als Luther Streit mit Carlstadt darüber bekommen, mitzutheilen, und zuerst unter den Fremden mitzutheilen.

Huldreich Zwingli schrieb ihm in lateinischer Sprache, wie damals in solchen Dingen gewöhnlich, Zürch den 16ten November 1524, mit aller Geradheit und Herzlichkeit eines wahren Freundes. Er beschwört ihn am Ende, diesen Brief niemanden

mitzutheilen, als wer aufrichtig im Glauben sey [1]), dafür muß er also Albern erkannt haben; auch dem Kuonhard Hermann, einem freymüthigen Bekenner Christi, mit welchem Alber, wie Zwingli vernommen, über die Eucharistie oder das heilige Abendmahl disputiren sollte, was eben Veranlassung zum Schreiben gab — auch diesem nur dann, wann Alber es für dienlich halte. Er wolle dasselbe thun, nämlich mit Albers Briefen. Bei ihnen, sagt er, seyen wenige, die nicht wüßten, was jenes Brot und jener Kelch sey; daher auch die Glaubigen gar keine Messe besuchen. Alber hielt sich auch für gebunden, denn es ist weder dieser Brief Zwinglis hier zu finden, wenn gleich ein späterer von ihm vorhanden ist, noch geschieht sonst in unseren Reformationsakten dessen Erwähnung. Aber der Fall, welchen Zwingli am Schlusse setzte: „wenn es einmal die Noth ersordert, daß er gedruckt werde, will ich es selbst besorgen", trat bald ein. Im März 1525 wurde er zu Zürich bei Christoph Froschouer gedruckt. Er ist selten, aber der Inhalt im Allgemeinen allbekannt, und das Specielle — es ist mehr Abhandlung als Brief zu nennen — gehört nicht hieher, doch will ich die Schrift hinten anhängen. Auch Zwingli hielt wohl Wort, denn es ist von einer Antwort Albers auch in Zürich nichts zu finden, und Alber antwortete doch gewiß. Uebrigens muß der Brief mit Albers Ansichten großentheils übereingestimmt haben, und auch nicht ohne Eindruck geblieben seyn; denn wir hörten oben Erklärungen Albers, die jenes beweisen, und wir werden hören, daß sich Alber immer wenigstens sehr milde ausdrückt, und sich nie herausstellt, wenn er mit der hiesigen Kirche später sich gegen die Zwinglischen erklärt. Alber scheint mir Zwinglis Exegese nicht gerade mißbilligt, aber — annähernd an neuere Theorien — in der Handlung, so fern er sie als Sakrament betrachtete, etwas Mystisches, Geheimes und Uebernatürliches gesucht zu haben. Und dabei folgt er der Mahnung Zwinglis, welcher ihm räth, auch obigen Hermann nicht zu bekämpfen, wenn er nicht sehr irre; eine Vorsicht, welche ihm besonders gegen den ihm theuren Schradin, welcher hierein ächt lutherisch dachte, und hierüber derb lutherisch sprach, nöthig war.

---

1) quem constet syncerum esse in fide ejusdem domini nostri.

Beger sagt in seiner Reformationsgeschichte p. 100: Zwingli habe durch seine Bitte um Verschwiegenheit gegen den, der nicht in rechtschaffenem Glauben sey — Zwingli aber sagt: rechtschaffen im Glauben — Albern gleichsam in das Netz einflechten wollen: aber dieser habe sich so klüglich auszuhalftern und die Sach zu offenbaren gewußt, daß hievon der selige Luther Gelegenheit genommen, den 4ten Januar 1526 an hiesige Gemeine und Aulbern derentwegen weitläuftig zu schreiben. Zwinglis Lehre wird zwar verworfen, aber Alber brauchte nichts geoffenbart zu haben, die Sache war allbekannt, und daß er die Ansicht einem redlichen Freunde mittheilte, war im Willen Zwinglis; daß er sie später weiter mitgetheilt hätte, wenigstens nicht gegen den Willen desselben. Das Heraushalftern wäre erbärmlich und sieht dem Prediger gar nicht gleich. Beger wollte wohl, wie Fizion, den lieben Reformator nur vom Geruche der Ketzerey retten. Seine Aussage läßt sich nicht nur mit nichts belegen, sondern widerspricht selbst Albers obigen Erklärungen. Aus dem oben Gesagten aber erklärt sich die doppelte Erscheinung, einmal daß, wie Schnurrer auch bemerkt, sich keine Spur findet, daß Reutlingen gleich andern oberländischen Städten zum Zwinglianismus Neigung gezeigt; und dann, daß die Reutlinger Bekenntnisse immer die mildere Ansicht der Lehre aussprachen. Hätte Luther gedacht, wie unser Alber, so würden die Abendmahlsstreitigkeiten der Reformation wenigstens nicht so nachtheilig geworden seyn, als sie es von nun an wurden.

Aeußere Verhältnisse; Bauernaufstand.

Die äußern Verhältnisse waren noch etliche Jahre der Reformation günstig, wenn nur nicht im Schooße derselben die gefährliche Ausgeburt der Bauernunruhen und wiedertäuferischen Schwärmereyen entstanden wären. Den 5ten May 1525 starb unverheurathet Friedrich der Weise, Churfürst von Sachsen, der zwar Luthern als redlicher und gerechter Fürst schätzte, aber

aus frommer Anhänglichkeit an den Katholizismus — hatte er doch 1493 mit einem zahlreichen Gefolge eine Wallfahrt zum heil. Grabe nach Jerusalem angestellt, und die Allerheiligen=Kirche zu Wittenberg mit vielen kostbaren Reliquien ausgeschmückt, — keine Aenderung im Gottesdienst vornehmen ließ; doch soll er vor seinem Tode das heilige Abendmahl unter beiderley Gestalt und ohne die Oelung genossen haben. Sein Bruder, Johann der Standhafte führte nun die Reformation durch. Das gerade Gegenstück zu Friedrich lieferte izt Carl V. Die lutherische Ketzerey sollte seinem ultramonarchischen Princip zu lieb unterdrückt werden: aber als Clemens den 1525 bei Pavia gefangenen und nur auf unerträgliche Bedingungen freygelassenen Franz I. seines Eides entband, und sich gegen den Kaiser verband, so hob Carl alle päpstliche Gewalt in Spanien auf, ließ Rom erobern, und sah 1527 der Erstürmung der heil. Residenz unter dem Herzog von Bourbon, der Gefangennehmung des heiligen Vaters, und allen Greueln zügelloser Krieger, welche auch in höhnendem Aufzug Martin Luthern zum Papst ausriefen, nicht nur als ungetreuer Sohn zu, sondern er hänselte den heiligen Vater, indem er zur Befreyung dessen, den er mit einem Federzuge befreyen konnte, in Spanien Gebete über Gebete anstellen ließ. Solche Herabwürdigung und Verspottung des Papstes mußte der Reformation Vorschub thun. Solches, und daß die Reformierenden eine imposantere Haltung annahmen, — nachdem schon 1525 katholische Fürsten zu Dessau sich verbunden, traten im May 1526 auch Philipp von Hessen, und Johann von Sachsen zu Torgau zusammen, welchem Bunde bald mehrere andere folgten, — modifizirte auch den Abschied des Reichstags zu Speier, der im Juni begonnen hatte, und den 27ten August 26 geschlossen wurde. Zwar wurde bestimmt, daß in Sachen der Religion, da der Zwispalt nicht die geringste Ursache der vergangenen Empörung gewesen, keine Neuerung und Determination vorgenommen werden solle, bis auf ein freyes General=Concilium, oder aufs wenigst National=Versammlung, das oder die in 1, oder längstens 1½ Jahren in deutschen Landen gehalten werden solle. Der Kaiser wurde gebeten, zu dem Behuf persönlich zu erscheinen; und ein Concil war auch unter den Bedingungen, die Carl dem zu befreyenden Papste vorlegte. Aber wie sehr mildernd

war, und wie oft wurde angerufen die Erklärung: „demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stend, under derselben Bottschaften, und jetzo allhie auf diesem Reichstag eynmütiglich verglichen und vereynigt, mitler Zeit des Concilii, oder aber National-Versamblung, nichts desto weniger mit unsern Underthanen, eyn jeglicher in Sachen, so das Edickt, durch Keyserlich Majestät auf dem Reichstag, zu Wormbs gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regiern und zu halten, wie eyn jeder solchs gegen Gott und Keyserlich Majestät hofft und vertrawet zu verantworten. Diesen Abschied unterschrieb von Seiten Reutlingens Paul Klein, regierender Bürgermeister, was er in diesem Jahre geworden war. Auf diesem Reichstag wurde auch das Reichs-Regiment und Kammergericht nach Speier verlegt.

Das gemeinsame Streben nach Reformation löste sich von nun an, besonders bei dem schwankenden, blos politische Zwecke beachtenden, Benehmen des Kaisers, durch die Furcht vor zu viel auf der Einen, und vor zu wenig auf der andern Seite in ein parteyisches Streben auf, das, sich immer greller scheidend, mit einem Kampf auf Tod und Leben endete. Schon in den Jahren 1527 und 1528 wäre es aus entstandenem Verdacht, als Otto von Pack, Kanzleyverweser des Herzogs Georg von Sachsen, dessen Schwiegersohn, Philippen von Hessen, ein nicht erwiesenes Bündniß Georgs eröffnet hatte, — beinahe zum Ausbruch gekommen. Dieß sind die Grundzüge des Gemähldes, von welchem unsere Stadt eine kleine, aber nicht unbedeutende Partie ausmacht.

Bei dem Bauernstande hatte das Wort christliche Freyheit, das izt so oft gehört wurde, ein Gefühl rege gemacht, welches unter dem Drucke, den sie litten, indem Adel und Geistlichkeit sich von allen Staatslasten loszuschälen wußten, nur eines kleinen Reizes bedurfte, um auszubrechen. Dieser Ausbruch geschah nun, wie natürlich, mit all dem Verzweiflungsmuthe, welcher von den damaligen Landtagen nichts Gutes hoffen konnte, und mit all der Rohheit roher Naturen. Er war zu Ende 1524 in Oberschwaben entstanden, und verbreitete sich, da das gleiche Gefühl für Verabredung galt, in Blitzesschnelle.

Im Frühling 1525 zogen auch bei 1000 Bauern aus der Nähe nach unsrer Stadt, um so mehr Unterstützung hoffend, da Reutlingen mit Bann und Acht belastet war. Und, da nach der Erfahrung unsrer Tage die Freyheit der Freyheit nie genug haben will, so konnten sie auch von den freyen Reutlingern die von Leibeshaft nichts wußten, Anschluß erwarten. Aber Alber trat ihnen herzhaft entgegen. „Die Freyheit des Evangeliums, sprach er, wolle nicht mit Gewalt noch Waffen erstritten werden, sondern sie bestehe in einer herzlichen Freude, Friede und Geduld des werthen heiligen Geistes. Die Worte des Mannes, dem sie keine selbstsüchtigen Absichten unterschieben konnten, hatten Erfolg. In der Stadt wirkte außer Albers Auktorität der Magistrat, welcher aus folgenden Personen bestand: A) die Richter sind die obigen, nur versetzt, und mit Rup und Ziser wechselten Jörg alt Gayler, und Ulrich Sumer. B) die im kleinen Rath sind: 1) Jörg Schütz, 2) obiger Hacker, 3) Ludwig Gamertinger, 4) Hans Passauer. Unter C) blieben fast alle; nur statt Schradins und Greyfs treten ein Jos jung Weyss, welcher wohl hier zuerst eintritt, und Ludwig Bofay. Montag nach St. Sebastian 1525 finde ich den erbarn Joß Weyß — so ist hier geschrieben — nebst Caspar Knapp als Spendenpfleger. Michel Decker ist Bürgermeister. Die veste Haltung der Stadt bewirkte, daß, datirt heiliger Palmtag (damals 9ter April) 1525, die zu Ulm versammelten Glieder des schwäbischen Bundes ein Gesuch deshalb an sie ergehen ließen. „Sie seyen [1]) von F. Durchl. Statthalter und Regenten des Fürst. Würt. bericht, wie sich etliche Bauren zu Pfullingen — also in der evangelischen Stadt wurde der Tumult abgeschlagen, in der damals noch katholischen wollte er gedeihen — sammeln und zusammen loffen, und sy, denselben zu begegnen, in (ihnen) furnemen; mit Bitt, dieweyl sie, die Reutlinger, den Sachen am gelegensten seyen, bei ihnen anzuhalten, so Sy die Stadt um Herberg der Geraysigen und zu Fuß ansuchen, sich desselben nicht zuwidern. Diese Bitte unterstützt der Bund, und richtet das günstlich und früntlich Beger an die Reutlinger, so jene zu ihnen geordnet würden, dieselbe jederzeit einzulassen, und umb ihren Pfenning Lifferung,

1) B. Ref. 84.

wie sich gebürt, mitzutailen; auch solchen Sachen desto stattlicher zu begegnen, ihr Hilf und Fürderung auch darzuthun." Das ließ man sich wohl nicht zweimal sagen.

Handlung mit Königsbronn wegen des Vikars und der Helfer.

Gleich zu Anfang des Jahrs ergieng ein Lamentations- und Bittschreiben von Abt Melchior in Königsbronn an den Magistrat. „Sie wissen, daß seines Gottshauses Pfarr also merklich und groß abgelauffen sey, und ganz khain Eintrag mit Nichte habe, denn was er beschwerlich und wider alt Herkommen darstrecke. Da nun solche Bürde allein zu tragen, indem sie vermainen, nicht schuldig zu seyn, ainich Hilf darzuthun, lenger nit möglich und tregentlich seyn wolle, und er doch, als Lehenherr, urbittig und willig sey, sie, wie sich gepürt, zu versehen: so sey pillich, gepürlich und tregenlich Mittel und Weg fürzunemen, und der Notturft halben Einsehen zu thun, damit er fürter, nach Gelegenhait der Leuff, solchs auch erleiden und gedulden möge. Zu dem Ende schlägt er vor: 1) daß allein zwei Helfer seyn sollten, und der dritte dieser Zeit geurlaubt würde, biß die Sachen in ander Weg gewendet würden; 2) daß das Geweiht uf den heiligen Ostertag; und 3) Sankt Johanns Seegen des Weins zu Weyhenachten gewegert und ufgehebt würden; endlich 4) etliche namhaftige Mal und Gastung, so im Jahr oft durch ein Vicari gehalten werden, underwege blieben; und noch anderes dergleichen. Darin möchten sie ihn und den Convent, als ihre Mitbürgere, treulich bedenken, und ihnen solchs us bezwingter Noth nicht abschlagen. Gleich an Vincenz Tag (22. Januar) antwortet der Magistrat und erbeut sich, deshalb gütliche Handlung zu pflegen. Schon zuvor (p. 86) hatte der Abt durch den Ulmer Magistrat den Antrag thun lassen, vier Pfründen der Pfarr einzuverleiben; was aber abgeschlagen worden war. Schon am Montag nach Vincenz schreibt

der Abt: Nachdem er ihr Schreiben „sunders gunstlichs Inhalts" vernommen, so thue er darauf freundlich Meinung zu vernehmen, er oder ein anderer in seinem Namen wolle sich, wann es ihm oder ihnen gelegen sey, sich nach Reutlingen verfügen, um freundliche Unterredung zu halten.

Specielle Nachricht über diese Verhandlungen haben wir nicht. Wir können aber zum Theil auf ihren Inhalt aus dem Briefe schließen, welchen der Abt Dienstag nach dem heiligen Ostertag (18. April) an die Obrigkeit schrieb: „Er habe, laut Brief und Sigel, in kurzverrückter Weil, in der Stadt Reutlingen, mit seinem Vicari und Helfern einen Vertrag gemacht, daß dieselben in nächst vergangener Fronfasten sich ausserhalb seiner Behausung und Lieferung hätten gethan und anderweitig unterhalten haben sollen; wogegen ihnen ein ehrliches, ziemliches und gebührliches Geld versprochen worden. Nun habe ihn aber der Vicar schriftlich gebeten, ihn und die Helfer bis Georgii in seiner Behausung und Lieferung zu halten, damit sie sich unter der Weile mit Unterschleif der Behausung und andrer Sachen dester stattlicher fürsehen möchten. Er habe, wenngleich mit sunderem Nachtheil, willfahrt. Allein izt sey diese Zeit vor Augen, und sie wollen noch nicht ausziehen. So rufe er dann den Magistrat, dem er durch Mitbürgerschaft wie andere Bürger verwandt sey, ernstlich und fleißig an, mit gedachten Priestern zu verschaffen, daß sie dem Vertrag geleben. Er werde hiezu dadurch bewogen, weil er wahrlich berichtet sey, daß sie sich an ehrlichem und gebührlichem Essen und Trinken nicht ersättigen lassen wollen, sondern überflüssiglich und ganz unmäßiglich halten thyen. Sollte übrigens der Magistrat für fruchtbar und gut ansehen, daß der Abt sie noch länger in seiner Lieferung habe, biß er selbs oder andere von seinetwegen der jetzigen schwebenden sorglichen Läuf halber nach Reutlingen komme, um weiter der Nothdurft nach mit ihnen zu unterreden: so stehe doch abermahls seine ernstliche Bitt, sie wollen doch unverzogentlich mit obigen Priestern ernstlich Einsehen haben, sich mit Essen und Trinken ander Gestalt, dann bisher geschehen, zu halten, und nicht also, nach ihrem eigen Willen und Gefallen, unbequemliche Mittel und Maaß zu leben. Daß der Magistrat dieß thun werde, hofft der Abt — und mit Recht — auch darum, weil jener dem

Ueberfluß und Mißgebräuchen nicht hold, sondern feind sey.

Eine Predigt von Alber.

In diesem Jahr 1525 wurde auch zu Augsburg durch Siluanum Ottmar, in Quart, eine Predigt von Alber gedruckt: Vom rechten Brauch der ewigen Fürsehung Gottes, wider die hochfahrenden Geister, fleischliche Klugheit und Fürwitz. Nahm er vielleicht Rücksicht auf Luthers 1524 herausgekommene Schrift vom unfreyen Willen; und wollt er dem Mißbrauch begegnen? Er sagt, der Text, Joh. VII., habe ihn verursacht. Er stellt zuerst den Menschen auch, im Allgemeinen, wie einen Lehm in der Hand des Töpfers dar. Wie er dem Vorwurf begegne, daß Gott so Böses wirkte, erhellt am Besten aus dem Bilde: gleichwie die Sonn durch Kraft ihres Glantz, so sie einen Schelm (Aas) bescheint, ain Gestank machet, und stinkt doch gar nit, ist auch nit Schuld an dem Gestank, — also Gott. Die Willensfreiheit bleibt dabey unangefochten. Er lehrt Prädestination im Aeußern, und Gnadenwahl der Möglichkeit nach; und bestimmt dann das Können durch das Wollen Gottes. So leitet er die praktischen Momente her: 1) das Reich Gottes ist ain lauter Schenk, dem Glaubigen verordnet, ohne Verdienst der Werk; also glaube: 2) Verleugne dich ganz selbst, und laß Gott mit dir machen, was ihm gefällt, und frag allein nach seinem Willen; also thue gute Werke, bring Früchte des Glaubens. 3) Alles ist von Gott; was er uns zuschickt, geschieht aus väterlichem Willen: darum sey getrost! 4) Unsre ewige Seligkeit ist lediglich in seiner Hand, und nichts vermag uns daraus zu reissen; darum sey auch hier getrost, und sorge, wie nicht für Essen und Trinken, so noch viel weniger, ob du selig werdest, wohl aber daß du selig werdest.

Erklärung des Magistrats und Albers gegen Königsbronn.

In den vorigen Schreiben mußte den Abt von Königsbronn im Grunde des Herzens das verdrossen haben, daß er keinen Pfarrer nach Reutlingen bekommen konnte, wie er es wollte. Ein laxer half ihm nichts; ein strenger konnte sich nicht halten. Nun ergoß er sein Herz in einem Schreiben, Montag nach Allerheiligen (1. November) 1526, in väterlichen Klagen und wehmüthig freundlichen Bitten [1]): Nach dem gewöhnlichen Eingange sagt er: „Nachdem uns die christenlichen alten Ordnungen und Satzung in E. W. Statt neulichs in der Pfarrkiercken und Barfüßer=Closter genannt, gar und gantz nyder getruckt und zurückgeschlagen, daruß dann jnn hocher Wahrheit derselbigen und gemainer Statt gegen mengelichen und sunderlichen Kays. Maj., unsernn allergnedigisten Hern, auch andern, Churfürsten, Fürsten und Stenden des Hailigen Reichs, zu sonderm und hochem Verwiß, auch künftigen und merklichen Schaden und Nachtail alles zu besorgen, raichen und dienen möcht; des mir dann sonderlich schmerzlich und von gemainer Statt billich als oberster Pfarrer treulich leid wer; — und darmit sollichs nachgehends, uil jmer möglich, verhiet; auch gemeiner Statt gegen Gott und Kays. Maj. ꝛc. zu sonnderm Fürstand, Nutz, hochem Lob, Eer, Wolfart und Guten — vilfaltigklich erschiessen und dienen werde: So bit Ich euch, sampt und sonnders Blais, gantz ernstlich und günstlich, Jr wolt uß obangezeigten Ursachen hinfüro alle Tag, — doch dem Gotswort unnd desselbigen Verkündung, wie bißherr beschehen, nach Vermogge ewer fürgenomen Ordnung, in alweg hindangesetzt, und vorbehalten, demselbigen gemeß zu halten, wie dann ein jeder des gegen Gott und Kays. Maj. nach Vermig und Abschid des nechstgehalten Reichstags, bis uf weitter Decleration, wissen zuuerantwurten, — das (daß) dann zu demselbigen alle Tag jn der Pfarkirchen und by

1) B. Ref. 93.

den Barfüßern in irer Kirchen ain latinisch Ampt zu singen be= und zugelassen werde; auch den Ordens=Personnen zu den Barfüßern alle sonnteglich Tag lassen allein die Epistel und das Evangelium nach Lut des Texts on weitter zuthon, wie dann zu Ulm und anderstswa auch beschicht, zuuerkündigen, gütlich bewilligen." Nun schließt er mit wiederholter Aufzählung der Vortheile, und der Hoffnung unabschlagiger Antwort. Dieß Schreiben war ein Patent, „den wirdigen Wolgelerten, fürsichtigen, Ersamen und Weysen, Hern Matheus Alber, Predikant, Bürgermaister und Ratt der Statt Rewtlingen" bestimmt. Darum antworten auch beyde. Das Schreiben des Magistrats [1]) hat folgenden, bündigen und wohlbedachten Inhalt. Zuvor aber bemerke ich, daß die Richter dieselben sind, wie Anno 1525, nur daß Paule Klein Bürgermaister war, und statt Michel Deckers Jakob Scherer, statt Jakob Bechts Jörg Schütz eintrat, und Jos jung Weyss als der 9te unter denen aus den Bürgern vorkommt.

„Das Schreiben mit freundlicher doch ernstlicher Ermahnung, sampt angehefter Bitt und Beger haben sie alles mit Gutwillikeit verlesen; und der Abt habe sich in weltlichen und zeitlichen Fellen, für welche sie allein verordnet und gesetzt seyen, alles Guts und freuntlicher Gutwillikeit vollkommenlich zuuertrösten. Dieweil aber die in obbemeltem an sie und ihren Predikanten ußgangenem Schreiben verleipt Bitt und Beger nit weltlich, nit zeitlich, nit zergengklich sey; auch nit den Leib, nit das Gut, noch das Ihenig, so in ihrer, als der Statt weltlichen Oberkeit, Will, Meg, (Vermögen) und Macht stehe; sonnder allein das ewig und immerwerig Wort Gots, auch ihrer Sel Seligkait, und christenliche Gewissne offentlich antreffe und belange; — und aber sie bis anher ihren Prediger allein, kheiner anndern, sonnder der Gestalt und Meinung, daß er das pur, hell und luter Wort Gottes verkünden und predigen soll, uffgenomen, und Ime darby sollichen Bescheid geben haben, daß er aller Oberkeit, auch andern, so jnen (ihn) in seinem Predigen und Lernen (Lehren) der Unwahrheit, oder das (daß) er der Göttlichen Schrift zewidder ainigen alten Brauch abthue und Nüwerung für=

---

1) B. Ref. 97.

nem, doch allein mit Göttlicher Schrift zestraffen und zu vberweisen sich anmaßte oder vnnderstеen würde, christenlich und mit aller Bescheidenheit Red, Anntwurt, und seiner verkhundten und gethaunen Lere und fürgenomenen Ordnung, allein uß dem Wort Gottes und lutteren Evangelio, verstendigen Anzeig unnd genugsamen Unnderricht, sonder (ohne) alle Weigerung, geben woll und solle; wie er denn auch in kurtzen Jaren her, zu villmal, sich gegen hochster und auch anderer treffenlicher Oberkeit im Heil. Reich aller Artickel, so onchristenlich und dem heil. Evangelium zewidder, und durch Inen geprediget sein beschuldigt, nottürftenklich veranntwurt; und aller seiner Ler, deshalben er gefragt, claren Verstand uß dem Göttlichen Wort hat anzeigen müssen: — derenthalben haben sie jetzundt uff Sr. Erw. gethaun schriftlich und gantz freundtlich Bitt und Beger, dieweil dasselbig, wie oben bemelt, allein ihrer aller Selikeit betreffe, inen verursacht, uß Göttlichem Wort clar und verstendig zu anntwurten, wie dann S. Erw. uß hiebyligender des Predigers Schrift erkennen und vernemen werden. Hierauf bitten sie den Abt gantz freundlich, „sollich ihres Predigers byligende Anntwurt mit christenlichem Gemüt zu verlesen und aigentlich zu besichtigen, und dasselbig, dieweil sie dieselbe uff dem claren Evangelium gestellt und gezogen sein wissen, uff christenlicher Pflicht und Liebe für genugsam Anntwurt uff S. Erw. Schreiben anzunemen."

Da hiemit der Magistrat nicht nur die ganze Sache an den Prediger hinspielt, sondern des Predigers Ansicht für die seinige erklärt, so muß man begierig seyn, diese Antwort zu kennen. Glücklicher Weise fand ich (Akt. St.) ein Concept einer solchen, welches aber bei der Antwort auf die wirkliche Bewilligung oder Abschlagung der zwei Bitten mitten in der Periode abbricht. Aecht muß es wohl seyn, denn eine Antwort mußte ja beigelegt seyn, und daß das unächte zu den Akten gekommen, das ächte verloren seyn sollte, läßt sich nicht wohl denken. Auch verstand sich die Antwort auf die Bitten aus dem, was wir hören werden, so von selbst, daß es der Berührung nicht weiter bedurfte. Wahrscheinlich ist mir, daß die Antwort lateinisch verfaßt war, und — wie es bei einer spätern Verantwortung nach Costanz gewiß der Fall ist, — das Vorliegende die für den Magistrat

bestimmte Uebersetzung ist, wo den Schluß zu übersetzen, nicht nöthig war. Ich gebe es, da es eine ganze Abhandlung ist, in getreuem Auszuge. Auf jeden Fall lernen wir daraus die damalige Einrichtung des hiesigen Gottesdienstes.

„Sr. Erwürden freundliches Schreiben, Bitt und Ermanen, an mich zu verschinenen Tagen gelangt, habe ich sammt meinen Mitbrüdern getrewer Maynung empfangen und gelesen, mit hochem Bleys und Ernst ermessen und erwogen. Und so (da) wir darin befinden, das die geistlichen Hendel und Sachen anrüerendt, haben wir, uns mit Antwort daruf zuuverfassen, nit vmbgeen noch absten mogen; dann wir zu yeder Zeit unser Lere, Ordnung und Glaubens menigklich Rechenschaft zu geben schuldig und erpittig (erbötig) seyn. Und hat erstlich dieß Gestalt. Dieweil Sr. Erw. in ihrer Schrift meldet und erzelet, wie wir, Predikanten, in der Statt Reutlingen newlich die alten christenlichen Ordnungen und Satzungen in der Pfarrkirchen und dem Barfüsser-Closter daselbs nidergedruckt und zurügkgeschlagen haben sollen ꝛc. des tragen wir ein sonnder Befremden, gestanden auch des keins Wegs, soll auch allzeit ferr von uns seyn; dann wir darinnen angefangen zu predigen, damit durch das Wort Gottes rechte und alte christenliche Ordnungen und Satzungen, so lange Zeit nidergedruckt und verworfen gewesen, widerumb vfgericht, und die newen unchristenlichen Satzungen und Ordnungen des Widerchristen umgestoßen würden, welcher Widerchrist mit seinem Pracht und Gewalt unsern ainigen Hayland, Jesum Christum, sammt seiner Ler und Ordnung, usser dem Mittel der Kirchen verschupft und verstoßen, und sich mit seiner Leer, Satzung und Ordnung an sein Statt gesetzt, wie dann der heilige Paulus solches von Im clarlich weyßsagt, 2. Thess. 2. Matth. 24, 15. Da wir nu das war namen und acht daruf hetten nach vleyssiger und ernstlicher Ersuchung der heiligen Schrift, welche ist die ainig Regel und Richtschnur des waren christlichen Glaubens; wer in der Kirchen sess und regierte? fanden wir den Widerchristen mit großer Herrlichkeit und Gewalt herrschen vber aller Menschen Herzen und Gewissen, die er mit seinen tirannischen Leren, Beuelchen und Ordnungen ganz gefangen fueret der Hell zu.

Alsdann warend die falschen, gaistlosen, versuerischen Canones, der Sophisten taurichte [1]), vergebenliche Fragen, und unnütze Wortkriege, Haidnische und Aristotelische Weisheit, altfettelische Fabeln, tirannische Verpott der Speis und der Ehe, der Tag und Zeit, Bullen, Ablaßbriefe, der Messen Jarmarkt und Krämerey, der Gottes=Gnaden verdampte Kaufmanschaft, die geltsichtigen Pannbriefe und Citazion, die aigennützigen Vigilien, Todten=Gesang und Rewchen, die Opferschrannke, Seelgeräthe, die vnmöglichen und vnchristenlichen Glüpte der vermainten Gaistlichen, und ander irrische und taurichte Glüpte und Walfarten; die tirannischen Gepott und Geltstrick von der Geuatterschaft, von den Gradibus der Pluetfreundschaft und Magschaft (Verwandtschaft), damit sie die Ehe verbieten und vmbs Gelt wider verkhaufen; die abgöttische und aberglaubige Gepreuch des Gesegneten, des Geweichten Chrisams, Saltz, Wasser, Kräntz, Palmen, Fewrs und Kertzen; der groß verloren Unkost mit Closter= und Kirchenpawen, Monstrantzen, Kelch, Messgewand, und ander Messgerädt, Orgeln, Tafeln, Altare, Pilder, Fanen, Kreutze, Rauchvesser, Amplen, und andre mehr unnutz und nerrisch Kirchengepreng, on Not alles zu erzelen, — diese Stück alle zumal haben wir durch das Wort Gottes angegriffen, das wir die uss der Menschen Herzen rissen, und Christum zu ainem rechten Grund legten, der Menschen Herzen daruff baweten, und allein in demselbigen Vergebung der Sind und das ewig Leben suchtendt. Welch Stück von wegen unsers empsigen, steten wolgegründten Predigens und Anzaigungen uss vil Ennden und Orden der Heiligen Schrift, hat der merer Tail in gemelter Stadt Reutlingen vernicht und sich derselben gantz und gar gemießiget, und also der antichristischen Dienste und Gepreuche kain Nachfrag mer gehept. Darauf sie dann, für und für sittlich, und yetzo zu letzt (Gott hab Lob!) gar verstört und abkommen sind. Doch haben hie zwischen die Meßknechte und Minch, Layen und Pfaffen Ir Wesen und Affenspiel [2]),

1) Im gemeinen Leben sonst thorrecht, d. h. thöricht, von tausen, mit andrer Endung tauren, toren, stumpfsinnig seyn, rasen.

2) Für manche meiner Leser finde ich nöthig zu bemerken, daß diese und ähnliche Aeußerungen nur auf Meße und Ceremonien der damaligen Zeit, nicht aber dermassen auf die Bedeutung derselben passen, welche ihnen in neuerer Zeit, z. E. von einem Wessenberg, gegeben wurde.

wie von Alter her, vber das freundtlich und prüederlich Underweisen durch vilfeltige Ermanung der h. Schrift, das (daß) sie von dem Grewel und Gottslesterung der Messen und anderer Mißpreuche abstuenden, für und für getrieben, das alles an etlichen wenig, an den andern gar nichts erschießen mögen. Und wiewol wir ain Obrigkait angerufen, uns gegen unnsern Widersachern zuu erhören; welcher Tail alsdann sein Sach uß göttlicher Schrift nit verantworte, das dann derselbe Tail stillstan, und der ander Tail fürfaren sollte, welches aber unser Widerpartej nit annemen, sonnder sagten, sie wollten von denen Dingen nit disputiren, dann solchs were in den Conciliis disputirt und uffgericht worden, darpey es pillich belib. Darwider wir sprachen, die Concilia weren selbst wider ainander, und der große Tail wider die h. Schrift, darum gewißlich der h. Gaist nit under Inen gewesen wer, sonst müeßte er wider sich selbs sein; und das ein yegklicher (wie Petrus sagt) seins Glaubens schuldig wer, Rechenschaft zu geben. Und dieweil die Widerparthey die Meß und ihren Grümpelmarkt mit der h. Schrift nit haben konnden noch mogen erhalten und beschirmen, ist Inen von des Hails des armen Volks, und gemains Friedens und Ainigkeit wegen, sollich Gottslesterung, wie pillich, abgestrickt und verbotten worden, bis so lang sie jr Sach mit der Schrift beweisen. Wir möchten auch wohl leiden, das andere Pfaffen und Münch komen, die Pfruenden besessen, und das verantworten, — dann dise kornden es nit; — denen wollten wir, wie von Alter her Meß zu lesen, vergonnen. Aber wa sind sie? Man muß freilich noch lang derselben warten! Allso will ich sampt meinen Mitbrüedern und Predikanten gegen E. Erw. und menigklich, an dem Ort verantwort haben, das wir nit die alten christenlichen Satzungen und Ordnungen, die Christus und seine Apostel gelehrt oder gepraucht, sonder die widerchristliche newe Leer, Gepreuch, Gewonhaiten, Satzungen und Ordnungen abgethan und hingelegt haben, alles nach dem herlichen Exempel Christi, der die Käuffer und Verkäuffer usser dem Tempel trieb; Hiskiä, der die erine Schlange zerprach, und Josiä, der die Höhenen abthät. Dargegen haben wir in unser Kirchen Gottes Wort, christenliche Ordnungen und Ceremonien uffgericht. Dann so Christus sagt Joh. 5. Suchet in der Schrift 2c.

und Paulus Col. 3. Lasset das Wort Christi reichlich bey euch wohnen rc. und daß der Mensch nit leben kann on Gottes Wort, Matth. IV. 4. darum haben wir geordnet, das am Morgen frue alle Tag uf ein halbe Stund, nachgends um 8 Ur vor Mittag uss dem N. und A. Testament; und am Abent vm 3 Ur nach Mittag vngeuarlich vf 1 Stund im A. Testament, mit Erklerung der schweren verborgenen Wort durch andere hellere Wort der Schrift gelesen würde. Nu vor und nach den Predigen oder Lectionen, wie man es nennen will, werden Psalmen und geistliche Lieder zu teutsch gesungen [1]), durch welche Gottes Wort geübt, behalten, Gott der almechtig dardurch gelopt, gebrisen, und vm sein h. Wort und alle Wolthat Dank gesagt werd, zu welchem dann uns Paulus ermant, 1 Cor. 14. Eph. 5. Col. 3.

Weitter prauchen wir zwei Zaichen und Ceremonien, von Christo eingesetzt, nämlich den Tauf und das Nachtmahl; das Nachtmahl aber halten wir, so oft vorhanden sind, die es begeren oder eruordern. Der Gottescasten soll auch bald aufgericht werden, den Armen zu Trost und Hilf, denen ain ehrsamer Rath zu Reutlingen (on Rum zu melden) Bisher unsers Wissens nit Mangel gelassen hat.

Diese Ordnung, uns von Gott geben und vfgesetzt, halten wir bei uns, und haben gar kain Geprechen oder Mangel an Allem dem, so uns und unsern Schäflein zur Seligkeit Noth ist. Deshalben wir Gott dem almechtigen nymmer gnug Dank sagen können; dann wir den haidnischen, jüdischen oder widerchristischen Ceremonien oder Kirchenpreuchen nit weiter nachtrachten, die uns nit fürdern, sondern an der Seligkait verhindern, von welchen uns Gott erlöst hat. So aber noch etlich in der Statt Reutlingen sind, so die obgemelten haidnischen, jüdischen und widerchristischen Ceremonien gern sehen, und die, souil an Inen, handthaben wollten, E. Erw. bittlich darumb ansuchten, — die wissen nit, warum sie bitten, oder was sie thund, auch was der recht Gottesdienst sey, sonder wollen verfuerth und betrogen seyn.

---

1) Wahrscheinlich aus dem ersten Liederbuch Luthers 1524—25 genommen; oder waren auch eigene dabei?

Derhalben wir uns gentzlich zu E. Erw. versehen, das sie dieselbigen wonlose (gedankenlose, schwachsinnige), irrige und verstopte (verstockte) Schaf uf die rechte Straß und Waid, welch Christus und sein heilig Wort ist, vf welcher dann unsere Schaf geend, fueren und gütlich laiten; angesehen, das sie sich selber als obersten Patronen, Lehenherrn und Pfarhern zu dem hohen und freundlichen Erpieten nennet; dannenher sie dann jerlichs den Zehenden freundlich und gantz gutwillig von Jnen, den Schäflein, einnimpt.

Das aber E. Erw., wie wir ab derselben freundlich Schreiben und Ermanung abnemen mögen, Sorg tregt, dise Endrung werde uns Predikanten und der gemainen Statt Reutlingen gegen Mennigklich und sonderlich Kays. Maj., auch Churfürsten, Fürsten und andern Stenden des Reichs zu sonderm und hohem Verwiß, auch künftigem und merklichem Schaden und Nachtail raichen und dienen, das besorgen wir gar nichts, so wir wol wissend und gewiß sind, das uns die fromen, gotzferchtigen Christenmenschen nit verweisen oder nachreden konnden; das wir Gottes Wort bei uns trewlich und reichlich verkhünden, und das wir dem Gottes Wort widerwertige oder Menschen-Leer, Gepreuch und Satzungen, vor welchen vns Christus, die Propheten und Apostel trewlich gewarnt, nit predigen, leiden noch gedulden wollen; — sonder sie werden das heilig Gottes Werck in uns nu preisen und loben. Noch vil minder tragen wir Sorg, das uns durch sie sollte was Schaden oder Nachtail zusteen oder widerfaren, sonnder uns zu sollichem christlichen Fürnemen und Ordnung helfen und fürdern werden, damit wir es dester baß bitz zum End vollstrecken mögen. Von Juden aber und Haiden, Türken, Unglaubigen und Gottlosen, die sich doch auch Christen möchten schelten lassen, und dabey erger dann Haiden sind, — wir alle Stund und Tag Verweysung, Schmach, Schand, Endrung, Neyd, Haß, Veindschaft, Verfolgung, Durchachtung (Acht und Aberacht?), haimliche Nachstellung, Schaden und Nachtail an unsern Leibern und Guetern (dann weiter vermögen sie nichts an uns) gewißlich erwarten, dieweil uns die höchst Wahrhait selbs weißgesagt, Matth. X. 22. Joh. XV. 18. 20.; 2 Tim. III. 12. Wir aber trösten uns, daß eben

derselbig Christus uns saget, Matth. V. 10—12.: Selig seyd ihr ꝛc. Wir versehen uns auch vil Bessers gegen Kays. Maj. Churfürsten, Fürsten und andre Stend des heil. Reichs, dann E. Erw. uns weissaget, für uns also sorget und Warnung thut; fürchten uns auch gar nicht vor denselbigen, dieweil wir wissen, das wir an obgemelter Ordnung wol und recht, christenlich, göttlich und unuerwissennlich (unverweisbar) handlen. Denn Paulus spricht Röm. XIII. 3. die Gewaltigen sind nicht den guten Werken zu fürchten, sondern den Bösen. Willtu dich aber nicht fürchten vor dem Gewalt, so thu Gutz, so wirstu Lob von denselbigen haben. Des sind wir wartend, und versehen uns demnach deß gentzlich zu Inen, als zu einer christenlichen gotzferchtigen Obrigkeit, das sie uns nit allein der christlichen Ordnung halb fürdern, sonnder, ob uns yemands begwaltigen, Freuel oder Mutwillen an uns legen wollen, bey der Gerechtigkeit und Gottes Wort, auch den obgemelten unsern christlichen Ordnungen schützen, schirmen und handhaben würden; darumb wir Inen Königstewr, Reichsstewr, Raisgeld-Anlagungen und andre Beschwerden, so uns ye zu Zeiten uffgelegt, unsers Vermögens, ohne alles Widersprechen gern tragen, leiden und geben wollen.

Und damit wir weiter E. Erw. Schreiben Antwort geben, vernemen wir zwei Stück, so E. Erw. begert, nämlich zum ersten, das den Ordenspersonen zu den Barfüssern gentzlich zugelassen und bewilligt werd, das sie alle sonntägliche Tage das Evangelium und die Epistel nach Laut des Texts .....

Briefe Luthers an Alber und die Reutlinger.

Schon zu Ende 1525 muß Reutlingen Abgeordnete an Luthern gesandt haben. Wer sie waren, ist unbekannt. Es geschah wohl, um sich wegen der neuen Kircheneinrichtung Raths zu erholen, oder vielmehr solche durch den Fürsten der Reformation bestätigen zu lassen; was der kluge Alber wegen seines hiesigen

Credits wünschen mußte. Daß dieser über Zwingli keine Offenbarungen gab, erhellt aus dem Schreiben Luthers an ihn, der sonst gewiß nicht nur auf die allbekannte Sache angespielt, sondern sich speziel darüber geäußert haben würde. Dieß schöne, lateinisch verfaßte Schreiben, lautet in wörtlicher Uebersetzung also: [1])

„Gnade und Frieden! Sie kehren nun zu euch zurück, eure theuersten Brüder, mein Alber! Möchten sie durch uns so erbaut worden seyn, wie sie uns lieb und angenehm waren, nicht nur durch ihren eigenen Glauben und Frömmigkeit, sondern auch durch die angenehme Bothschaft, durch die sie uns sehr erfreut haben, da sie uns berichteten, daß der Zustand eurer Gemeine noch rein und unangesteckt sey von jenen geistlichen Nichtswürdigkeiten. Denn selten hören wir solches, sondern überall müssen wir Sekten (Bilderstürmer, Wiedertäufer, Sakramentirer?), Gewalt, loses Wesen des Satans, zur Rechten und Linken, sehen und erfahren. Der Herr selbst, welcher sein Werk in euch angefangen und bisher beschützt hat, erhalte und vollführe es bis auf seinen Tag! Amen! Daß die Ceremonien bei euch verändert worden, gefällt uns. Auch wir haben sie geändert, und geben sie eben, auf dringendes Bitten der Nachbarn, im Druck heraus. Du aber nimm dich in Acht, daß du nicht aufs Neue die deinigen nach unserm Beispiel veränderst, sondern verharre, wie du angefangen hast, damit nicht die Schwächeren durch die schnellen und häufigen Neuerungen geärgert werden. Nur siehe zu, daß du dich nicht allzusehr mit Lesen beschwerest, und durch allzugroße Emsigkeit bei deinen Zuhörern keinen Ueberdruß erzeugest. Jedoch dieß wird die Erfahrung selbst und die Begierde der Zuhörer lehren. Die Gnade Gottes sey mit dir! Amen!" Wittenberg, den 4. Januar 1526. T. Martin Luther.

Die Aufschrift ist: Dem Manne Gottes, Mattheus Alber, dem treusten Evangelisten der Gemeine zu Reutlingen, seinem Bruder in Christo.

Am nämlichen Tage, Donnerstag nach dem neuen Jahre [2]), welches mit Montag anfieng, schickte Luther auch „Allen lieben Christen zu Reutlingen, seinen lieben Herrn, Freunden, Brüdern

---

1) S. Beg. Ref. 102. 2) Beg. Ref. 105.

ynn Christo" ein Schreiben zu. Der erste Theil desselben ist auch schön und erbaulich; der zweite aber etwas wunderlich, indem er einmal den lieben Christen zu Reutlingen, Carlstadts, Zwinglis, Schwenkfelds Abendmahls-Theorien lateinisch und griechisch vordemonstrirt, wovon wohl Alber nicht gepredigt haben wird; und dann dem Pabste unwillkührlich eine Lobrede hält, und den Papisten die Waffe in die Hände giebt, die sie bis izt so oft, namentlich gegen die evangelische Kirche gebraucht haben. Hier stehe er, bis auf die Buchstaben getreu:

Gnad und Friede ynn Christo unserm Herrn und Heylande.

Es haben uns, lieben Freunde ynn Christo, Euere zu uns gesandten Brüder hertzlich erfrewet mit der tröstlichen Bottschaft, so sie unß bracht haben, wie daß der barmhertzige Gott euch gnediglich begabt hat mit rechtschaffenen Predigern und Seelsorgern, durch welche Er euch hat gefürt, und noch teglich füret aus den vorigen Finsternissen, und wie St. Petrus sagt, auß unserer Vorfaren und elltern satzungen und weyßen, ynn seyne warheyt und wunderbare Liecht, zu erkennen seynen Son und unsern Herrn Jesum Christum, welcher uns nicht durch unser Werk odder macht, wie wyr bißher gelernt und geglaubt, sondern durch seyn eygen Blut hat von sünden und tod erlöset, und zum Leben, und zur selickeit bracht, nach dem ewigen Rad Gottes, unsers Vaters, dem es also von ewickeit gefallen hat, uns zu dieser Zeyt seyne Barmhertzickeit, on unser verdienst thun odder gedenken, lauter aus gnaden, den unwirdigen und viel anders verdieneten, so reichlich zu schencken; dem sey lob und danck, ehr und preys ynn ewickeyt, Amen. Wir beten auch von Hertzen denselbigen unsern Vater, das er euch sampt uns ynn solcher angefangenen erkentniß, gnaden und lichts, wolle gnedicklich erhalten, stercken und mehren, auch widder alle listige angriffe der teufflischen Boßheyt ynn einem auffrichtigen, bestendigen synn und verstand beschützen und beschyrmen, wie uns das hoch von nötten ist. Denn euch ist on zweyffel wol bewust, wie sich unser feynd, der teuffel, umb uns gelegt hat, wüetet und brüllet, wie eyn zorniger Lewe, und sucht, wie er uns verschlinge, und hat fürwar sich in diesem jar beweyset, was für eyn mechtiger Herr er sey ynn der Welt, wo yhm Gott verhen-

ge', und das ynn zwey stücken: Erstlich mit gewallt, das er Kayßer, Fürsten und Herren widder uns treybt, und zuletzt auch den armen pöffel zur auffrur erweckt hat, unter dem namen des Evangeliy. Da siehet seyne teuffliſche und übermenschliche Schalckheyt, weyl er durch Bapst und Keyser seyne gewalt nicht möchte gnugsam üben, richt er den unglympff an, und that dem Evangelio die schande auff, das izt dem Evangelio wird schuld gegeben alle das übel, so durch und über den Bauren begangen ist; und müssen nu viel unschuldige yhr Blut darüber vergießen; das wollte er haben, das sucht er. Also leydet nu das Evangelion Beyde trübsal und schmach auffs allerhöhest, durch solche List des teuffels zugericht. Den lohn muß es nemen für alle die gnade, die es uns bracht hat. Und wenn mans recht bekennen und sagen will, so haben die Herrn nicht die Bauren geschlagen, wie sie sich rhümen, sondern, Wo sie nicht zuvor durchs Evangelion weren für Gott geschlagen gewesen: Fürsten und Herrn hetten sie wol ungedempfft und ungeschlagen gelassen. St. Paulus spricht: Röm. 13. wer Gotts ordnung widderstrebt, der wird straffe empfahen; disser spruch schlug sie; der thetts gar und alles, ehe denn keyn waffen odder wehre da war; noch mus das Evangelion hören, Es sey geschlagen, und habe solch übel angericht und verdient. wolan die lesterung hatt er yhm mit der weyse zuwegen bracht, und yhm ist gelungen. Aber es soll und wird yhn doch nicht helffen, ob Gott will; Es soll seyne schalckeyt widder zu schanden, und das Evangelion widder zu ehren werden.

Das ander Stück seyner Boßheyt ist, das er uns mit Secten, rotten, Ketzereyen und falschen Geystern angreyfft, sonderlich ynn den heyligen Sacramenten der Tauffe und des Altars. Damit hat er auch gewalltiglich eyngerissen, und thut mehr schaden durch dis stuck, denn durchs erste; das uns warlich wol zu wachen und aufzusehen ist, denn er schlefft noch ruhet nicht. Nü wir haben erlebt, das der Geyst, der es zum ersten anfiengt, zustoben und zuflogen ist, das niemand weys, wo er blieben ist. Andere folgen demselbigen nu nach, die sollen auch nicht lange bleyben, wie der erst Psalm sagt: Die gottlosen bleyben nicht ym gericht, sondern zustieben, wie staub vom Winde. Ich meyne die, so uns izt wollen leren: Es sey ym Sacrament

des alltars schlecht und eyttel brod und weyn, aber nicht der warhaftige Leib und Blut Christi. Und hie sihe und greyffe doch den groben teuffel, wie unfürsichtig er handelt durch Gotts gewallt verhindert. Dise Secten hat schon drey Köpfe; darynn komen sie übereyns, daß ym Sakrament schlecht Brod und Weyn sey; aber warumb und was grund das so seyn müsse, sind sie gar uneyns. Der erste geyst und Kopff gab diesen grund, das das Tuto (dieses ist) solle auf den sitzenden Christum, und nicht auffs Brod deütten; wie yhr wisset, das D. Carlstad hielt, und ich auch darwider geschrieben habe. Disen Grund verwirfft der ander Geyst und Kopff, gibt aber einen andern, nämlich, daß das wörtlen Est oder ist solle significat oder deütten heyssen. wie der Zwinglius und Oecalampadius gäückeln, und die Schrift und Sprüche nerren und martern, das sünd und schande ist. Aber diesen grund verwirfft der dritte Geyst und Kopff, und will wedder Tuto noch significat haben, sondern die Wort umbkeren und also machen: Meyn Leyb für euch gegeben ist das, vernemet, eyne geystliche speyse; wie etliche umb euch sollen fürgeben, und noch das mehr an tag geben. Sihe so windet und ringet sich der auffgeblasene fleischliche Synn, und sucht, wie er unter Gotts wort nicht müsse bleyben. Aber was mag das für eyn Geyst seyn, der ynn eyner sachen so ungewiß und unter sich selbs so uneyns ist, so doch eyn jglicher Kopf diser dreyen schweret theur, Er habe recht, und verdampt den andern, und will recht haben. Solche Stücklein heyße ich nicht eynen subtilen, sondern groben greyfflichen teuffel; denn auch Got uns zu gut sie lest sich unternander selbst beyssen, fressen und verzeren, auf daß das uneynige Reich von yhm selbs versteret werde, und uns nicht verfüren, denn wyr wissen, daß der Heylige Geyst eyn Got der eynickeit ist, und eynerley synn, grund und lere gibt, derhalben diese Secte schon yhr urteyl hat, daß sie nicht vom Heyligen Geyst, sondern vom teuffel herkommpt. Aber mit der Zeyt soll und wird auch alle yrer grund verlegt werden. Das schreyb ich alleyne darumb, das ewre liebe ynn des wollt fest bleyben, und sich nicht keren an yhr unnütze geschwetz und rhümen, wie gelert sie sind, und wie viel Geysts sie haben. Were der Bapst noch in der Macht und

Furcht, da er zuvor ynnen war, Es sollten solche umbschweyffer und geystrhümer so stille seyn, als eyn meußle. Aber nu sie raum überkomen, fahen sie kecklich an, und legen sich widder uns, durch welche sie solchen raum haben, und wollen auch ehre aynlegen, und die Obersten und Besten seyn, wiewohl sie ymer ym munde und ynn der federn füren: Gotts ehre, Gotts ehre, Gotts Ehre suchen wyr. Aber das Werck und die Frucht weyset es wol anders.

Darum Bitt ich, meyne allerliebsten, wollet eynfeltiglich und schlecht auf den Worten Christi bleyben, darynnen er uns ym Sacrament seynen Leyb und seyn Blut gibt und spricht: Nemet hyn und esset, das ist meyn Leyb, der für euch gegeben wird ꝛc. Sie mögen schreyben und glosieren. Der text ligt da. Die wort sind klar und offenbar. Sie werden noch lange nicht mit bestendigem grunde etwas anders draus machen nach yhrem Synn. Ich habe yhre Bücher gesehen. Aber da sie es nicht besser wollten machen, weren sie billich daheymen blieben. So D. Carlstadt, des ersten Geysts, gründe nicht gelten, die mehr Scheyns hätten, denn dise, so werden dise viel weniger gelten; das sollt yhr, ob Gott will, auch mit der zeyt erfaren. Solchs will ich E. Lieb zur Vermanung und Warnung geschrieben haben, nicht daß yhrs sonderlich bedürffet, sondern daß yhr sehet, wie wyr mit euch ynn Christo gleich und eynes Synnes sind in Christo, widder solche Schwermergeyster und rotten; denn der euch on uns hat beruffen zu seynem Licht, kann euch auch wol on uns behüeten; doch sollen die Glieder eyns für das ander sorgen, und eyns sich des andern frewen odder betrüben. Wöllet solches als ynn Christlicher liebe und trew für Gott also zu gut annehmen, und uns helffen betten, daß Gott seyn heylsames Wort wolle ynn uns allen mehren und verkleren ynn aller Welt, zu lob und ehren seyner reichen Gnade uns geschenckt! Amen! Gottes Gnaden sey mit euch. Amen! Laßt euch Ewern Matthes Alber und seyne Mitarbeitter als ewre trewe Hyrtten an ewren Seelen hertzlich befollen seyn. Wittenberg Dornstags nach dem Newen jars tage 1526.

Ewer Diener

Martinus LutheR.

Johann Gaudens Anhauser.

In diese Zeit fällt der Anfang der höhern Bildung eines Mannes, welcher gerade die entgegengesetzte Richtung von Alber nahm, aber der Vaterstadt auch zur Ehre gereicht, da er, wie wir zu glauben Ursache haben, eben so seiner Ueberzeugung folgte. Derselbe war Johann Gaudens[1]. Unter diesem Namen war er bekannt, wie Alber als Magister Matthes. Sein Geschlechtsname war Anhauser, oder, wie in den Verzeichnissen der Obrigkeitspersonen zu Anfang des 16ten Jahrhunderts steht, und schon lange zuvor sich findet, — Awhuwser. Es kommt in jenen von 1500 bis 1522 in ununterbrochener Folge bald unter den Vieren des kleinen Raths, größtentheils aber unter den zwölf Bürgern, die den großen Rath zu besuchen hatten, ein Gaudenz Anhuwser, oder, wo es am deutlichsten geschrieben ist, Awhuwser. Außer ihm kommt nur noch 1509 unter den Vieren des kleinen Raths ein Steffan Awhuwser. Jener ist wahrscheinlich des Johanns Vater, wenigstens naher Verwandter oder vielleicht Pathe, da man diesen nachzutaufen pflegte. Er inscribirte zu Tübingen den 5ten Dec. 1526. Im Jahr 1528 ward er Baccalaureus, und im Sommer 1529 Magister. In dem Verzeichniß der Magister steht neben seinem Namen: **Johannes Gaudens Anhauser, Reitlingensis**, der Zusatz von einer nicht viel spätern Hand: **Episcopus Vienensis**; und eben so ist er auch von Crusius angegeben[2]: Johann Gaudens Anhauser von Reutlingen, nachgehends Bischoff zu Wien. Im Jahr 1531 ward er zu einem Conventor in der Burs ernannt: er legte aber die Conventorey freiwillig nieder im Oct. 1531, verließ Tübingen, und begab sich nach Freyburg im Breisgau. Die Ursache läßt sich leicht errathen: er wollte an der Reformation keinen Antheil nehmen, wenn sie ihm gleich nichts Fremdes seyn konnte, da er sie hier mehrere Jahre hindurch ganz in der Nähe sehen konnte. Bemerkenswerth ist, daß der Name Anhauser von 1522

1) S. Schnurrer l. c. p. 305, woraus ich diese Nachricht nehme.
2) Schwäb. Chron. III. 11. 4.

an aus den Verzeichnissen der Magistratsglieder verschwindet. Zu Freyburg muß er gut aufgenommen worden seyn; gleich 1535 war er Decanus artium. Er blieb aber nicht lange zu Freyburg. An dem Bischoff zu Wien, D. Johann Faber von Leutkirch, hatte er einen großen Gönner; wahrscheinlich war es dieser, der ihn schnell empor brachte. Schon im Jahre 1536 war Gaudens in Wien Doctor und ordentlicher Lehrer der Theologie. Daß er aber Bischoff daselbst geworden sey, ist unrichtig. Denn Faber hatte seit 1539 den Friedrich Nausea (Grau) zu einem Coadjutor. Als jener 1541 starb, so rückte dieser in seine Stelle. Gaudens aber folgte seinem Wohlthäter in das bessere Leben; er starb schon 1542 in der ersten Blüthe des männlichen Alters. Es sind zwei Schriften von ihm vorhanden, die er gleich zu Anfang seines Lehramts zu Wien herausgab [1]). Ein Werk von der Prädestination und dem freien Willen hatte er fertig; ein anderes von der Rechtfertigung sollte nachkommen. Wahrscheinlich würde er bei einem längeren Leben für seine Kirche sehr thätig gewesen, und von ihr auch wieder nach Verdienst belohnt worden seyn. „Ich glaube, sagt Denis [2]), dieser Mann habe zur Aufrechthaltung der wahren Religion zu seiner Zeit unter uns viel beigetragen; er war einer der einzigen zwei Doctoren der theologischen Fakultät." Gaudentius selbst hat von sich die Erklärung gegeben [3]): sein Vorsatz, als Priester der Kirche zu dienen, sey unerschütterlich gewesen; nichts habe ihn wankend machen können, nicht der Unwille seiner Eltern, nicht das Zureden seiner Verwandten, nicht die angebotene Gelegenheit zu einer Heurath, nicht das Hohngelächter der Welt über die Priester. Er wurde besungen von M. Sebastian Solidus Guntianus (Sebastian Schilling von Günzburg) neben den ersten Vorkämpfern der katholischen Kirche, Pfalzgraf Ludwig von Bayern; Christoph Stadion, Bischoff zu Augsburg; Johann Faber, Bischoff zu Wien; D. Johann Eck zu Ingolstadt.

Hier reihe ich eine Notiz an, welche vielleicht Manchem

---

1) 1. Oratio de dulcissimo puero Jesu, et gemina ipsius admirabili nativitate. 1536. 4. Viennæ; 2. oratio in S. Theologiæ laudem. 1536. Angehängt sind: de vulgata solius fidei quæstione thesis aliquot.

2) Wiens Buchdr. Gesch. 391.

3) in der Dedikation der ersten Oratio, Denis 382.

interessant ist. Ich wurde gefragt, ob der Bischoff zu Breslau, Andreas, von welchem in numismatischen Schriften (Herolds numism. Nebenst. ꝛc.) Goldstücke aufgeführt werden, und welcher als der Sohn eines Rathsherrn in Reutlingen, Namens Jerin angeführt wird — von hier gebürtig gewesen sey? Ich fand hier keine Spur dieses Namens; erhielt aber von Breslau zuverläßige Nachricht aus den Kirchenbüchern, daß er von Rutelingen (Riedlingen) an der Donau gebürtig war. Er fällt in die zweite Hälfte des 16ten Jahrhunderts.

Ohn Eins letzte Handlung mit Abt Melchior.

Im Jahr 1527 kam der ohn Eins letzte Auftritt des Trauerspiels mit dem Abte Melchior vor. Ein Schreiben von Samstag nach Invokavit dieß Jahrs enthält eine doppelte Bitte. 1) Der Magistrat habe sich mündlich und schriftlich erboten, ernstlich darüber zu halten, daß ihm Zehenden ꝛc. wie von Alters her treulich gereicht werden. Nun bleibe ihm aber ein Merklichs am kleinen Zehenden, sonderlich an Hanf, Schweinen, Obs ꝛc. ausstendig; er bitte daher, öffentlich bekannt zu machen, daß dieß fürterhin anders geschehe. Desto williger wolle der Convent die jährlichen 27 fl. sammt andrer gewöhnlichen Fronung leisten. 2) Da die Flecken Sickenhausen und Degerschlacht, in die Pfarr Reutlingen und zwar in die Haupt- und rechte Pfarrkirche zu St. Peter gehörig, von dem Pfarrherrn und den Helfern nicht mehr, wie zuvor, mit Meßlesen und andern Sachen versehn werden: so habe ihre Obrigkeit allen Zehenden verweigert, biß jenes wieder geschehe. Der Abt habe den Vikar ersucht, es zu versehen, oder auf seine Kosten versehen zu lassen. Dieser aber habe es abgeschlagen; weswegen er bewegt werde, sich sein zu müßigen, und den Dienst durch einen neuen Verweser versehen zu lassen. Daher suche er an, ihn schriftlich zu verständigen, ob sie solchen, oder einen Layenpriester oder Ordensperson aus dem Convent, die der Vikar oder er dazu verordnen werde,

bei dem alten Herkommen schirmen wollen, damit ihnen von den Bürgern kein Verweis, Schmach und Nachtheil daraus folge.

Der erste Punkt wurde immer, so viel möglich zugesagt. Der zweite konnte, dem Grundsatze gemäß, nicht bewilligt werden. Und aus dem Folgenden ist ersichtlich, daß einmal der Vikar wohl nicht entlassen wurde, denn gleich im folgenden Jahr bitten die Reutlinger, den Vikar noch auf zwei Jahr zu lassen, und auf nicht völlig ein Jahr wird der neue nicht angenommen worden seyn. Ferner, wenn sich nachher der Abt über untregenliche Besoldung an zwei Orten beschwert, so muß er wohl für sich einen Priester nach jenen Dörfern, wo Würtemberg keine Zögerung gestattete, bestellt haben. Nämlich Dienstag nach Martini 1528 schreibt Melchior. Die Bitte des Magistrats, den jetzigen Vikar, Maister Hans Butzpach noch zwei Jahr in der ersten Besoldung, d. h. wohl, ohne für die Flecken etwas abzuziehn, bleiben zu lassen, falle ihm zwar der untregenlichen Besoldung wegen beschwerlich, doch woll er sie ihnen zu sondern Ehren und Gefallen erfüllen; jedoch mit dem merkwürdigen Beisatz: „wa anderst durch Kayserliche Majestät oder durch die löblichen Stände des Bunds, oder ihren gnädigen Herrn von Constanz über kurz oder lang einige Mandaten ausgehn sollten, daß alle die Lehnherrn, so Pfarren und Pfründen zu verleihen haben, keinem Priester, der sich ehlich verheurathet hätte, — Butzpach war demnach verehlicht — eine Pfarr oder Pfründe bey sonder hoher Straf und Pön zustellen und leihen sollen: so sollte er, was sich von selbst verstehe, nicht gebunden seyn und dem Vikar abkünden dürfen. Damit verbindet er die geheime Mittheilung: In kurz verrüften Tagen sey ihm von trefflichen Orten und Enden ernstliche Warnung zugekommen, weil er als Lehnherr zusehe und gestatte, daß kein lateinisch göttlich Amt mehr gesungen, gelesen und gehalten werde; was ihm, dem Vikar und der gemeinen Stadt zu großem Nachtheil dienen werde. Er habe vor etlichen Jahren der göttlichen Aemter halb genugsam Ermahnung als Lehnherr gethan, und sie haben dagegen schriftlich geantwortet, welches er dieser Zeit aber nicht disputiren wolle, sondern also in seinem Werth stehn und bleiben lassen. — Das also war die Erwiederung auf obige

Erklärung Albers! — In Betracht dieses Alles sey sein ganz ernstlich Ansinnen und fleißig Bitt, hinfüro und ohne längern Verzug die göttlichen Aemter wieder anzufahen, wie in andern Reichsstädten, biß auf fernern Bescheid, und darüber mit dem Vikar und den Helfern zu verfügen. Wo nicht, so werde er sich an den namhaftigen Enden und Orten verantworten. Schließlich bittet und begehrt er schriftliche Antwort. Ein Postskript, welches Beger nicht hat, besagt: wo sie nicht wollten, so wäre er gedrungen, gebührlich andern Rath zu suchen.

Auf dieses Schreiben des Prälaten, der mit dem politischen Winde bald säuselte, bald wehte, bald stürmte, gab der Magistrat die kräftige, aber würdige Antwort: daß Seine Gnaden ihren Pfarrherrn noch zwei Jahr bleiben lassen wollen, das mögen sie fast wohl leiden, und wollen dagegen bey Seiner Gnaden und derselben Hofmeister allen möglichen Fleiß fürwenden zu Einbringung der Zehenden und anderem, davon dann gedachter Pfarrer unterhalten werde. Da aber Seine Gnaden anzeigen, daß sie, wenn durch Kaiserl. Majestät die löblichen Stände des Bunds und ihren gnädigen Herrn von Costanz über kurz oder lang Mandate ausgiengen, diesen zu geleben schuldig seyen: so geben sie in Antwort ganz unterthäniger Meinung zu erkennen: „Wo künftiglich von Kaiserlicher Majestät, unserm — ich muß hier die eignen Worte anführen — allergnädigsten Herrn, oder den löblichen Bundesständen einig Mandat ausgehn würde, daß wir denselben nicht weniger, als Euer Gnaden, als eine Reichsstadt und getreue Bundesverwandte zu geleben, Gehorsam und Vollziehung zu thun gedenken, so fern uns immer möglich, wie wir uns denn solches, **NB.** wo es nicht wider Gottes Wort ist, schuldig erkennen. Aber so viel unsern gnädigen Herrn von Costanz belangt, achten wir nicht, daß Seine Fürstl. Gnaden einig Mandat, dadurch uns oder unserem Pfarrer etwas entzogen werden oder abgehn sollte, werde ausgehn lassen. Und ob es geschähe, so wären wir demselben nachzukommen nicht schuldig. Denn Seine Fürstl. Gnaden haben uns hievor, solcher Sachen halb vor gemeiner Bundsversammlung, unsern gnädigen und gnädigsten Herrn, beklagt, wo auch die Sache noch unentschieden schwebt. Derohalb mittler

Zeit sein Fürstl. Gnaden, einig Mandat ausgehen zu lassen, gar keinen Fug haben. Das zeigen wir Euer Gnaden darum an, ob etwa solcher Gestalt eins an dieselbigen gelangen würde, daß sich dannoch Euer Gnaden wider uns nicht bewegen lassen, unserm Pfarrer seine Unterhaltung zu schmälern, oder vorzuhalten. Denn, wo es geschähe, haben Euer Gnaden zu bedenken, daß wir unserer Nothdurft nach auf Wege gedenken würden, womit wir bey Recht und Billigkeit bleiben und gehandhabt würden. Wiewohl wir uns der Dinge gar nicht gefahren, in Bedacht, daß uns Euer Gnaden wohl vor dreyen Jahren zugesagt, uns einen Pfarrer, der uns annehmlich und zu gedulden sey, — dieß muß also Butzpach seyn, — zu stellen, und nachmahls ihm öffentlich in Befehl gegeben haben, das heilige Evangelium zu predigen und zu lehrnen (lehren), — aber natürlich im Sinne des Nürnberger Abschieds von 1524 — ohne einige Scheu vor Euer Gnaden oder männiglich; damit wir herwiederum Euer Gnaden zu Einbringung der Zehenden, Zinse, Gilten ꝛc. behilflich seyen; wie wir auch bishero treulich gethan haben, und noch gern thun wollen, und uns des schuldig erkennen. Da uns aber ferner Euer Gnaden ersuchen, daß wir die göttlichen Aemter wiederum bey uns anzufahen, und, wie in andern Reichsstädten zu halten, bey dem Pfarrer und Helfern verfügen sollen, mit diesem bedrohlichen Anhang: wo es nicht geschehe, daß alsdann Euer Gnaden diese Handlung an andere Ort wollen gelangen lassen, und ferner Rath suchen; alles ferners Inhalts Euer Gnaden Schreibens und eingelegter Zettel: — so zeigen wir, wiewohl wir Euer Gnaden hievor, dieser Handlung halb, zu mehrmahlen gründlichen und völligen Bericht zugeschrieben, und uns demnach gar nicht versehen haben, daß, über solches, Euer Gnaden dieser Sachen halb bey uns ferner Ansuchung thun, und der erste seyn sollten, der uns dieser Sachen halb anzufechten unterstünde, wie es dann Euer Gnaden von Rechts wegen nicht gebührt noch zusteht, — jedoch Euer Gnaden in Antwort, dieweil dieselbe schriftlich von uns begehrt worden, abermahls hiemit an, daß bey uns in unsrer Stadt die göttlichen Aemter nie abgestellt oder unterlassen worden, sondern dieselben werden nach Ausweisung

und Inhalt göttlicher und christlicher Schrift und Ordnung gehalten; wollten auch nicht gern, daß dieselben abgestellt würden, gestatten; denn wir, als Christenleute, erkennen uns schuldig zu aller Danksagung und Ehrerbietung gegen Gott, unseren Herrn, Seligmacher und Erlöser; und ist nichts, darum wir sorgfältiger, wie billig, seyn wollen, denn daß wir und unsere Unterthanen in einem rechten christlichen Glauben und Liebe des Nächsten gestärkt, regiert und erhalten werden mögen; wie wir des gegen Gott dem allmächtigen Rechenschaft zu geben, und hie zeitlich gegen Kaiserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zu verantworten verhoffen. Daß wir uns aber in demjenigen, das den christlichen Glauben, der Seele Seeligkeit und Gewissen antrifft, mit Gebothen oder Satzungen, so dem heiligen Gotteswort und Evangelio zuwider sind, sollten verbinden lassen, das seyen wir nicht schuldig, sondern wir gedenken in demselben Gott meh gehorsam zu seyn, dann den Menschen. Was aber den äusserlichen Menschen, Leib, Ehr und Gut antrifft, darin gedenken wir Kaiserlicher Majestät, als unserer ordentlichen Obrigkeit, in allweg unterthänig zu seyn, wie wir auch bisher gethan haben. Und befremdet uns demnach nicht wenig, was Euer Gnaden zu solchem heftigen Schreiben und Fürnehmen bewege; denn je geschieht es unserthalb unverschuldet. Wir müßen dafür achten, daß es meh aus hitzigem Verhetzen unserer Widerwärtigen, denn aus Kraft der Pfarrlehenschaft geschehe, dieweil doch Euer Gnaden bisher solche Schärfe gegen uns nie gebraucht, und des jezt gleich so wenig, als bisher, einige billige Ursache haben. Denn je haben wir uns gegen Euer Gnaden bisher also gehalten, daß wir billig solches Ansuchens vertragen wären. Es ist daran nichts gelegen, wie uns etliche urtheilen, nennen, oder ausschreyen. Ein jeder wird seine Bürde tragen. Euer Gnaden haben zu bedenken, daß wir gleich so wenig als andere auf diesem vergänglichen Jammerthal zu unser selbst Verdammniß bauen, oder unser Ehr und Nutzen meh dann Gottes Ehr und die Seeligkeit suchen wollten. Aber wie dem Allem sey; dieweil der Abschied des jüngst gehaltenen Reichstags zu Speier klärlich vermag und inhält, daß hiezwischen und einem gemeinen Concilio oder National-Versammlung eine jede Obrigkeit für sich selbst

also regieren soll, wie sie das gegen Gott und Kaiserl. Majestät zu verantworten vertraut; wie dann alle Reichsstände solchen Abschied angenommen und bewilligt haben, und dann wir demselben Abschied nachzukommen in allweg gesinnt sind, auch unsere Meinung nicht ist, mittler Zeit jemand etwas zu entziehen, oder demselben Abschied im Wenigsten zuwider zu handeln: — so bleiben wir billig dabey, und hat uns darum niemand zu rechtfertigen, oder einigen Eintrag zu thun, dieweil wir mit Verantwortung an Kaiserl. Majestät durch obbemeldeten Abschied gewiesen sind. Und ist dem Allem nach unsere unterthänige fleißige Bitte, Euer Gnaden wollen an diesem unserem Unterricht und völligem Erbieten gesättigt seyn, uns darüber nicht beschweren, bedrängen, noch zu verklagen bewegen lassen. Desto lieber erzeigen wir Euer Gnaden dienstlich unterthäniges Gefallen. Denn wo es nicht geschähe, haben Euer Gnaden zu bedenken, daß wir unser und der Unsern Nothdurft solcher Gestalt bedenken würden, damit wir bey Recht und Billigkeit, auch obangezogenem Abschied bleiben, und darüber keines Nachtheils zu gewarten haben. Das alles haben wir Euer Gnaden in Antwort wollen anzeigen, und bitten des herwieder um schriftliche Antwort.

Um Letzteres bitten sie wohl nur, um des Abts Schreiben in seiner ganzen Form nachzuahmen. Dieser blieb izt still, bis der Reichstag zu Augsburg 1530 ihm die Zunge wieder lüpfte. Einzelne Beziehungen des Schreibens wird das Folgende klar machen. Gerne möchten wir wohl auch die Magistratspersonen namentlich kennen, welche diese bändige Antwort gaben: aber von 1526 an bis 1530 fehlen die Verzeichnisse. Jedoch wissen wir [1]) aus einer Urkunde, in welcher eine Streitigkeit zwischen Betzingen und Omenhausen des Viehtriebs wegen geschlichtet ist, vom Jahr 1527, daß im Gericht saßen: Jakob Scherer, alter Bürgermeister; — er war bereits mehrere Jahre unter den ersten Richtern — Hans Uber, der alte; — von ihm gilt, was vom vorigen — Hans Fuchs, genannt Koch, — dieser Mann saß von 1525 an unter den obersten Richtern, und war neben dem izt folgenden: Joß Weiß fast immer zweiter Bürgermeister,

1) a. Priv. 423.

und nach dessen Tod bis in die fünfziger Jahre oft regierender Bürgermeister. Der letzte: Peter Klöwer trat mit Joß Weiß ein, und kommt noch ein Jahr länger als dieser unter den Richtern vor. Im Jahre 1522 finde ich Joß Weiß mit Caspar Knapp als Spendenpfleger, 1529 war er als Bürgermeister zu Speier. So läßt sich auf das Jahr 1528 vermuthlich schließen, und wird nach Kaufbriefen gewiß, denn er heißt 1529 Altbürgermeister und wird 1528 als Bürgermeister aufgeführt.

Wiedertäufer. Wiederholte Drohung Ferdinands.

Neben obigen Verhandlungen mit dem Patron der Kirche trugen sich wichtige Dinge zu, welche ich um so ausführlicher darzulegen habe, da Beger sie nur flüchtig berührt, und sie ein eben so schönes als aufklärendes Licht auf den Magistrat und Prediger werfen.

Das erste betrifft die Wiedertäufer; eine Sekte, welche schon geraume Zeit sich gebildet hatte, und durch die Schweiz und den Elsaß [1]) in die österreichischen und hohenbergischen Lande gedrungen war, woher sie auch nach Reutlingen kam. Sie war eine Mißgeburt der Reformation. Diese brach die Fesseln der Menschensatzungen in der Religion, und wandte sich allein zur Offenbarung der heiligen Schrift. Allein statt sich blos an die klaren Aussprüche zu halten, wollte man alles aufklären, was damals noch zu wenig vorbereitet war, und wohl nie ganz möglich ist. Dabei hielt man sich dann einerseits lediglich an den Buchstaben, was am Ende mittelst des blosen Verstandes ein so verschrobenes System bildete, als das Ptolomäische oder Tycho-Brahesche Weltsystem; andrerseits lediglich an den Geist, wodurch vermittelst der Phantasie ein Luftgebäude, ein Feenpalast, schwärmerischer Ideen entstehen mußte. Zwischen diesen zwei Extremen strebten die wenigen Weiseren nach der

1) S. Sattler II. 169.

wahren Mitte, wo Buchstabe und Geist sich vereinen. Die speziellern Grundsätze der Wiedertäufer wollen wir, wie sie sich hier zeigten, am Ende zusammen stellen.

Ein gewesener Mönch zu Stauffen im Breisgau, der die Kutte abgeworfen und sich verehlicht hatte, Wilhelm Rebly, ein Mann, welcher nach dem, was Sattler von ihm berichtet, von Schwärmerey ziemlich frey war, machte besonderes Aufsehen, und erhielt zu Horb namentlich großen Anhang. Allein er wurde schlechtweg nach dem Grundsatze behandelt, „daß auf die andere Taufe keine bessere folgen könne, als die dritte, welche im Neckar — aber in andrer Weise, als die Schwärmer zu Stuttgart im Jahre 1838 thaten, — vorgenommen werden sollte. Es gieng ihm aber nicht so gut. Nach einem den 11ten May 1527 zu Rottenburg gehaltenen Reichstag wurde er auf einen Karren geschmiedet, mit glühenden Zangen gezwickt, und nachdem man ihm die Zunge abgeschnitten, lebendig verbrannt. Seine Anhänger kamen durchs Schwerdt um; nur die Frauen erhielten jene dritte Traufe. Nur zwei erboten sich zum Widerruf, und die gnädige Strafe war, daß man ihnen die Zunge abschnitt, und noch andre Bußen auflegte.

In Reutlingen war jener Rebly, oder wie in den hiesigen Briefen steht Reblin, nicht, wohl aber in Ulm und in Eßlingen. Ein Brief nämlich von einem gewissen Christoph, welcher wohl derselbe ist, der später einmal neben Wilhelm als Vorsteher der Sekte genannt wird, — an Bruder Leonhard Lutz und die ganze Gemeine zu Eßlingen enthält die Bitte, in der Bedrängniß auszuhalten. Christoph schickt zugleich ein Büchlein vom Tauf, im Schlupfwinkel Moab gedruckt, — die Auflage war bei 1000 Exemplare. — Sie sollen es aber den Eßlingern nicht offenbaren, bis der größte Theil verkauft sey; es möchte verboten werden. Dem Wilhelm Reblein hätte er auch eins geschickt, wenn er gewußt, daß er noch da wäre. Er grüßt Bruder Wilhelm, den wir als das Haupt der Eßlinger Gemeinde werden kennen lernen, Bernhard Kleyn, Feygenbutzen, Felix. Zuletzt bittet er, nach Augsburg zu berichten, daß sie in Frankfurt etliche Büchlein bekommen mögen. Dieser Reublin, — so schreibt Schnurrer (p. 39) — von Rottenburg am Neckar gebürtig, predigte schon 1521 als Pfarrer zu St.

Alban in Basel wider das Fegfeuer, das Meßopfer, die Anrufung der Heiligen ꝛc. und hatte den eignen Einfall, am Fronleichnamstag, bei dem feierlichen Aufzug, eine schön gebundne Bibel vor sich her zu tragen, und zu sagen: nur Er trage das rechte Heiligthum.

Und zu Rottenburg, wo schon 1523 zwei Prediger das Evangelium muthig verkündigten, traten vielleicht auch manche zu ihres Landsmanns Partei, zu den Wiedertäufern über. Ein Schreiben von Statthalter, Regenten und Räthen der vorderösterreichischen Lande an den hiesigen Magistrat vom 6ten April 1527, macht auf den Befehl des letzten Bundestags zu Nördlingen aufmerksam, daß Reutlingen keine Banditen, Flüchtige, besonders mit der neuen verdammten Sekte Beflekte aufnehmen solle, und verlangt, daß die Stadt, wenn einer oder mehr der vier Bürger, die zu Rottenburg am Neckar aus dem Thurm gebrochen — sie heißen Täufer, könnten aber auch blose Evangelische gewesen seyn, denn alles Evangelische hieß Lutherisch, und Lutherey und Wiedertäuferey galt izt für Eins — zu ihnen kämen, solche gefänglich an Joachim, Grafen von Zollern, des heiligen Reichs Erbkämmerer, abzuliefern. Und in einem Schreiben vom 27ten April e. a. bitten die Amtleute der Herrschaft Hohenberg, benannte Personen, Hans Lendly, den Schuchly, Jakob Ziegler, und Ulrich Ney, die sich bei Friedrich Frikh, Schuster-Zunftmeister, und auf der Ziegelhütte und sonst aufhalten, auszuliefern. Aber eine Stadt, welche das Privilegium hatte, Todtschläger und offene Aechter zu hausen und zu hofen, lieferte gewiß solche Menschen nicht zur Schlachtbank eines ächt türkischen Auto da fe. Wir vernehmen wenigstens nichts weiter davon.

Daß die Wiedertäufer auch hier Anklang fanden, war wohl zu erwarten, und ist historisch gewiß. Sie hielten nach Beger (79) und Fizion nächtliche Zusammmenkünfte. Aber durch kluges Verfahren der Obrigkeit, und weise Maßregeln Albers, wurde wahr, was Fizion sagt: Sie

verstoben, wie Spreu vom Wind,
solch heillos und unnütz Gesind;
wie dann — Gottlob! — noch diesen Tag
kein falsche Lehr nit haften mag.

Gemäßigte Wiedertäufer gestehen in ihren Briefen, — und Briefe der Sekte überhaupt sind die Urkunden dieser Erzählung — „daß man hier gegen jedermann nach der Schrift handle.“ — „Man habe hier noch keinen vertrieben des Taufs wegen, sondern von der Artikel wegen, als vom Eid schwören und mit der Obrigkeit. Auch habe man niemand Gewalt angelegt, dann mit Verbannung.“ Also vertrieb man sie blos, wenn sie die bürgerliche Ordnung störten; und das schon im 16ten Jahrhundert. Beger erzählt (p. 80), „daß Alber ab der Kanzel gegen sie gedonnert.“ Dieß ist wohl nur ein Lob, das derselbe nach seinem Sinn spendete; dann die Folge wird zeigen, daß Alber es nicht gethan. Der Wahrheit näher kommt Fizion, welcher sagt:

Aulber nahm solche Convent aus,
Macht seine Argument daraus,
Und widerlegts mit solchem Gwalt
Zu Haus und uf der Kanzel bald,
Daß sie mit Schanden mußten bstohn.

Gleich nach Weihnachten 1527 kamen von Eßlingen aus, wo man die Wiedertäufer auch nur mit Verbannung bestrafte, aber sich weniger um ihre Besserung bekümmert zu haben scheint, namentlich Lenhard Lutz, Zunftmeister, sein Geselle, und Felix Schuhmacher, nach Reutlingen. Der Prediger gab ihnen Unterricht in der heiligen Schrift. Namentlich wegen des erstern muß von Stuttgart eine Mahnung ergangen seyn; denn der Magistrat zeigt an, daß derselbe examinirt, bis izt aber des Gefängnisses nicht schuldig befunden worden sey. Werde er dieß, so soll ohne Gnade verfahren werden. Uebrigens war die Obrigkeit nichts weniger, als läßig. Den 8ten Februar 1528 wurde ein Rathsdekret erlassen. „Wenn gleich, nach dem etliche Jahre das helle Evangelium gepredigt worden, nicht zu besorgen gewesen, daß sich Leute durch Fremdlinge und Winkelprediger auf einen andern Weg ziehen lassen würden: so habe es doch der ewige Erbfeind, der Satan, durch die Wiedertäufer mit ihrer verdammten Lehre dahin gebracht; so daß sie, wenn ihre Winkelprediger von dem Prädikanten aus heiliger Schrift zu Schanden gemacht worden, zwar vor ihm zusagen, von ihrem Irrthum abzustehn, aber bald wieder davon fallen; was zuletzt, wie bei der

Bauerschaft, zu Verderben und Sterben dienen und reichen möchte. Diesem, so vil menschlich, vorzukommen, hat ein Ersamer Rath der Stadt sich ernstlich entschlossen, daß kein Bürger noch Einwohner niedern oder hohen Stands, niemand ausgenommen noch hintangesetzt, zu Reutlingen keinen Knecht, Magd oder Ehehalten, es seyen Mann, Frauen, Jungfrauen oder Knaben, desgleichen die Wirthe ihre Gäste, so sich hätten wiedertaufen lassen, nicht länger noch weiter, dann über Nacht, enthalten noch herbergen: sondern sollen sie dieselben Wiedertäuffer von Stund an einer Oberkeit allhie vorbringen und anzeigen, damit sie ohne alles Mittel vor den Prädikanten ihrer Lehr und Sekt Rechenschaft geben, und nachmals ausser der Stadt Reutlingen und dero Zwingen und Bännen gütig gewiesen werden. Wo aber jemand, wer der oder die wären, so in ihren Häusern solche Wiedertäufer heimlich enthielten, gegen den wird ein Ehrsamer Rath mit Straf vorgehn und Einsehn thun."

Indessen muß Aulber nur die Hartnäckigen verstoßen; wo Besserung zu hoffen war, geduldet haben. Denn, daß die Unterredungen fortgiengen, sehen wir aus etlichen Briefen, des Johannes Schenck, Meßners unsrer lieben Frauen zu Eßlingen, welcher mit Leidwesen sagt, daß er noch an seinem Balaamsdienst hange. Dieser schreibt, Invocavit weissen Sonntag 1528, (damals erster März) an Lutz: Er höre, daß sich der Prediger mit ihnen bespreche. Man sage in Eßlingen, sie seyen abgefallen. Sie sollen doch wohl prüfen. Der Kindertauf sey nicht zuläßig; außer als auswendig Zeichen, auf daß die Liebe nicht zertrennt werde; so daß man es, wie Paulus die Schwachen, noch eine Zeit lang dulde. Sonntag Reminiscere (den 8ten März) schreibt derselbe an die hiesigen Brüder Lutz, Klein, Felix, daß sie wohlgethan, sich belehren zu lassen, und bittet sie selbst um ihre Hilfe. Viele sagen zwar, was sie in Reutlingen gethan, hätten sie auch in Eßlingen thun konnen: aber er antwortet, man habe sie dort nie gewiesen, sondern allweg mit großem Frevel angetast und gewaltigt, und man wisse, daß sie allezeit erbötig gewesen, sich belehren zu lassen. Und in einem Schreiben, Mittwoch nach Oculi (den 15ten März), äußert er sich: durch Gottes Führung sey Lutz zu Albern gekommen. Die Eßlinger Wiedertäufer wollen nicht hinauf, weil

sie das Licht scheuen. Die Lehre, daß der jüngste Tag vorhanden, mache die Leute werklos. Zugleich ersucht er Lutzen, Albern in seinem Namen um Verzeihung zu bitten, auch er habe ihn einen falschen Propheten gescholten. Es müssen aber doch Eßlingische Wiedertäufer hieher gekommen seyn, denn es ist ein Brief von Leonhard Lutz und Bernhard Klein an obigen Meßner vorhanden, worin gesagt wird, es seyen etliche zu ihnen gekommen, und haben den Prediger gehört; so bald sie aber empfunden, „daß es ihnen habe wollen an die Spannader gehn," seyen sie abgezogen, und haben gesagt, sie können nicht wider ihn reden, seyen aber noch nicht versichert. Sie vernehmen, daß die Brüder Eins geworden, daß keiner mit dem Prediger handeln soll, daß man sich vielmehr vor ihm zu hüthen habe.

Um diese Zeit wurde ein Bruder, Zuberhans genannt, zu Stuttgart gefänglich eingezogen, welcher im Verhöre über die nach Reutlingen geflüchteten Wiedertäufer Aussagen that. Darüber ergieng von den Bundesverwandten, in Augsburg versammelt, eine Mahnung an die Stadt. Judica (29ten März) meldet auch der Magistrat zu Eßlingen der Stadt, daß er von der Regierung zu Stuttgart Nachricht erhalten, es habe einer Urgicht geschworen und angezeigt, daß zu Vollstreckung des frevelhaften Beginnens Zusammenziehung auf Reutlinger Territorium geschehen solle. Davor wird nun gewarnt. Der Magistrat erbat sich von der Regierung zu Stuttgart Zuberhansens Urgicht, brauchte aber die Vorsicht, die Angeschuldigten, nämlich Lutz und seinen Gesellen nebst Felix, zu verhaften. Den 14ten April wurde ihnen obige, den 3ten April geschehene, Urgicht mit einem Schreiben zugeschickt, welches besagt, der Magistrat möchte die Obgenannten, welche die rechten Principal-Ursächer seyen, auf Stund fänglich annehmen, und mit peinlicher Frag ernstlich examiniren, über deren Ergebniß man Bericht erwarte, so wie man solchen auch erstatten wolle, wenn sich in Stuttgart etwas Ferneres zutrüge. Schließlich wird bemerkt, der Magistrat habe zwar jene Buben beschickt, und ihnen vorgehalten, sie, wofern sie auf ihrem Irrthum beharren, aus der Stadt zu thun, worauf sie erklärt, daß sie ihren Irrthum bekennen und abstehen wollen: allein es sey nicht zu trauen; die Regierung habe glaublichen Bericht von Ohrenzeugen, daß der Zunftmeister gesagt, wiewohl

er die Wort vor einem Rath gesprochen, so sey doch seine Meinung, endlich auf seinem Vorhaben zu verharren, und lieber den Tod darum zu erdulden.

Zuberhansens Urgicht (Bekenntniß), aus welcher Sattler (II. 174) einen kurzen Auszug giebt, muß, wie sie es vielleicht an sich verdient, wenigstens hier, wegen der Beziehung auf Reutlingen, ausführlich angegeben werden. Ich lasse blos einzelne Namensangaben, welche gar keinen Werth mehr haben, weg.

Zuberhans von Hegnisberg hat frei, ledig, ohne alle peinliche Frag bekannt:

Daß er am Weihnachttag nächstverschienen von Felixen Schuhmachern von Eßlingen in des Feigenbutzen Haus im Hainbach nieder kniend wiedergetauft worden sey; der mit beyden Händen Wasser aus einer Schüssel genommen, und ihm auf das Haupt gegossen im Namen des Vaters, des Sohns und des heil. Geistes. Item, daß er folgends drey Kreutzer in den gemeinen Säckel geben; die nahme Felix an.

Das Nachfolgend hat er nach peinlicher Frag bekannt; doch ist er in und unter solcher Bekanntniß nicht gepeinigt worden.

Item: Der Wiedertäufer Wahrzeichen sey, daß einer zum andern sage: Der Fried Gotts sey mit dir! So antwortet der andere: Amen! er sey mit dir auch! Gebe einer die Antwort nicht, so sey er kein Wiedertäufer.

Item: Nach Weihenacht nächstverruckt sey der Felix von Eßlingen zu Blochingen über den Neckar gefahren, und des Nachts zu der Wittwen Haus auf dem Hegnisberg kommen. Es seyen dieselbe Nacht bey 25 Personen ungefähr dort zusammen kommen. Da habe er ihnen vom Wiedertauf gepredigt. Der Pfaffen- oder Kindertauf sey nichts, und von Gott nicht eingesetzt; und das Sakrament sey auch nichts anders, dann ein Gedächtniß des, das der Herr am Nachtmahl geben, wie er selbst gesagt hab.

Item: Derselbe Felix habe auch damals gepredigt, das Ohrenbeichten sey auch nichts; man soll keinem Pfaffen beichten.

Item: Sie halten auch, daß die Mutter Gottes und die Heiligen niemand helfen mögen; man soll allein Gott anrufen.

Item: Alle die, so dieselbe Nacht bey einander gewesen,

haben sich vereint, auf der Meinung zu seyn, und darauf zu beharren.

Item: es seyen nicht viel Mannen noch Frauen im Hainbach, sie seyen Wiedertäufer.

Item: Alle die, so auf vorgemeldete Nacht bey einander gewesen, haben sich vereint, ungefährlich um Ostern schierst zusammen zu ziehen, auf Reutlingen zu. Da werden die Wiedertäufer von Augsburg, und die Schweizer von Zürch auch zusammen kommen, ungefährlich auf 700 stark, und durch das Land hinweg ziehen; alle Oberkeit, Mönch und Pfaffen, die wider ihre Meinung seyen, zu todt schlagen, und die Kirchen und Klöster abthun; und wer nicht ihrer Meinung sey, den wollen sie dazu zwingen.

Item: Der Gewehr halben dürfe man nicht sorgen, wo sie die nehmen; dann, wann sie in die Städte kommen, wollen sie die wohl finden.

Item: Als die andre Nacht darnach, der Bothe von Reutlingen kommen, seyen sie abermahls in der Wittwe Haus bey einander gewesen, und haben Brüder aus dem Hainbach berufen. Einer von diesen, des Arnolds Bastlin, habe gesagt, er sey in Eßlingen des Wiedertaufs willen gefangen und gewogen worden. Komme es dazu, so wolle er denen von Eßlingen die Stadt helfen zerreißen.

Item: Den gemeinen Säckel haben sie darum angefangen, daß alle Dinge gemein seyen, und welcher mehr hab, der soll mit dem andern theilen.

Item: Sie haben sich vereint, man soll der Oberkeit, die es mit den Pfaffen haben, in denen Stücken nicht gehorsam seyn.

Weiter sind noch etliche Wiedertäufer aus Eßlingen, Hainbach, Winterbach angegeben. Schließlich erklärt er, seit dem Sonntag Oculi sey er mit den Wiedertäufern zerfallen; er widerrufe und bitte um Gnad.

Hierauf erwiedert der Magistrat: Sie haben gleich auf das Schreiben der Bundeshauptleute und Räthe hin, schon ehe sie um Zuberhansens Urgicht gebeten, besagte Personen gefänglich angenommen, und sie tapfer und ernstlich gefragt und examinirt. Diese seyen ihnen aber dermaßen mit Antwort begegnet,

nämlich daß solche Bezichtigung mit Grund der Wahrheit auf sie alle und jeden besonders nicht könne noch möge beigebracht werden; und sie haben um Gottes und seiner Gerechtigkeit willen gebeten, mit ihnen nicht zu gähen (eilen), sondern die rechte Wahrheit zuvor eigentlich und fleißig zu erfahren; und so es sich also finde, solle ohne alle Gnade mit ihnen vorgefahren werden. Da nun die Rechte wollen, daß gegen diejenigen, deren Schuld und That noch nicht gründlich am Tag liege, nicht geeilt, sondern zuvor mit fleißiger Erforschung des Argwohns und angezogenen Mißhandelns gearbeitet und geübt werden soll: so haben sie diß gethan, und erfunden, daß die drey von Eßlingen als der Dinge unverständige, einfältige, Leute, durch andre verführt, sich haben wiedertaufen lassen. Als sie aber gleich nach Weihnachten nächstverschienen hieher gekommen, und den wahren Bericht der heil. Schrift durch die Prädikanten empfangen: so haben sie, noch vor dem Mandat des Bundes gegen die Wiedertäufer, frey und öffentlich widerrufen, und sich ihres Anhangs gar und ganz gemüßigt; was sich, als sie ins Gefängniß gebracht worden, aus ihren Schriften und Briefen, in welchen sie ihre vorigen Brüder abmahnen, klärlich als wahr ergebe. So erfinde sich auch klärlich, daß der Zunftmeister und sein Gesell in Jahr und Tag nicht in den Hainbach gekommen, und keine Principalursächer seyn können. Sie haben glaubwürdige Kundschaft, insonders von denen, bey welchen Felix sich enthalten, daß dieser zu der in Zuberhansens Urgicht angegebnen Zeit bei ihnen gewesen und gearbeitet. Demnach haben sie die drey Personen als der Bezichtigung ganz unschuldig erfunden. Wäre dem nicht so, so würden sie, ohne alles Zuschreiben und Ermahnen, für sich selbst zu Auslöschung dieses hochsträflichen und mordlichen angezogenen Handels fürzufahren ganz begierig gewesen seyn, und seyen es noch.

Aus dem Gefängniß schrieben Sonntag nach Ostern (12. April) Leonhard Lutz und Bernhard Klein, an den Magistrat, nachdem sie von etlichen, an sie gesandten Rathsherren zur Rede gestellt worden waren. Der Anfang ist unbestimmt, und bezieht sich wahrscheinlich auf Fragen über ihr bürgerliches Benehmen. Sie danken Gott, der sie vor Solchem behüthet, und hoffen, die Wahrheit, welche ihre Mißgönner verdunkeln, werde an den

Tag kommen. Auf den Vorwurf, daß sie nach Eslingen sollen geschrieben haben, „sie seyen noch nicht von dem Fürnehmen des Taufs abgestanden, sondern thun nur dergleichen, damit sie zu Reutlingen bleiben mögen" — antworten sie: anfänglich, als sie noch nicht genugsamen Bericht aus der Schrift erhalten, haben sie allerdings geschrieben, sie seyen noch stark, und kein Mensch möge ihnen widerstehn. Später aber, als sie erkannt, daß ihr Fürnehmen keinen Grund habe, haben sie es auch mit Freuden bekannt. Nun folgt aber ein Punkt, welcher viel Mißverständniß veranlassen konnte und mußte. So bald sie berichtet gewesen, schreiben sie, haben sie die Prediger gefragt, „wie den Sachen zu thun wäre? denn es wären noch viel guter, frommer Leute in dem Handel verhaft, des Taufs halber." Darauf haben die Prediger ihnen aufgegeben, sie sollten solchen schreiben, damit sie dieselben zu ihnen brächten; sie sollten lugen (d. h. zusehen), ihnen aufs allergelindeste und freundlichste schreiben, und ihnen ihr Bekenntniß nicht zu verstehn geben, sondern bleiben lassen, als ob sie noch mit ihnen daran wären; sie haben ihm nur um ein Kleines zu viel gethan. Darum sollen sie kommen und hören, was die Sach wäre. So haben sie es nun auf der Prediger Rath gemacht; sie haben ihnen Milch gegeben, wie Paulus auch gethan; haben sie gehalten als Schwache, auf daß sie solche möchten gewinnen. Auf solche Schreiben seyen nun zwölf Personen hieher gekommen, welche sich haben berichten lassen und abgestanden seyen. Sie hätten auch gehofft, wenn die Herren eine kleine Weile still gestanden wären, mit Gottes Hülfe alle davon zu bringen. Gegen andere haben sie offen erklärt, daß sie von ihrem Irrthum zurückgekommen seyen. Es werden nun solche namhaft gemacht, besonders etliche Personen von Ulm, an welchen Niblin gearbeitet hatte, und welche, als sie am letzten Fastenmarkt hier gewesen, von ihnen bekehrt worden seyen. Wenn nur ihre Ankläger ihnen vor Augen gestellt würden, denn sie fürchten die Wahrheit und das Recht gar nicht. Sie seyen in den Irrthum des Taufs gefallen, weiter werde nichts auf sie gebracht werden können; und dafür haben sie gebüßt, indem sie zu Eßlingen von Hab und Gut verjagt worden, und als Schafe, die keinen Hirten haben, hieher gekommen seyen, als zu christlichen Herren. Darum bitten sie um Gottes willen, sie bei dem

göttlichen und kaiserlichen Recht zu behalten; wiewohl sie nicht zweifeln, daß ihnen in dieser löblichen Reichsstadt nichts wider Recht geschehe. Haben sie in obgemeldten Schreiben der Sache zu wenig oder zu viel gethan, so möchte man es ihnen zu keinem Argen annehmen. Als Nachschrift steht noch, daß Ludwig Kisser von Reutlingen, ehe er hie zu der Stadt hinaus geführt worden, eine lange Schrift zugeschickt, welche sie noch nicht ganz gelesen, denn es stehen thörliche Dinge darin; davon haben sie dem Prediger auch Anzeige gethan.

Von obigen Briefen ist ein Fascikel vorhanden, nebst den Gegenschreiben; wahrscheinlich wie sie von Albern zu den Akten gegeben wurden. Sie sind in doppelter Hinsicht bemerkenswerth; einmal indem sie uns die Denkungsart einer bestimmten Klasse von Wiedertäufern, und ihre stufenweise Bekehrung in hiesiger Gemeine; und dann hauptsächlich Albers Behandlung derselben und dabei seine Denkungsart überhaupt besser, als die Leichenrede, zeigen. Ich halte es zu dem Ende für nothwendig, die darauf bezüglichen Auszüge zu geben. Ich will mich vorläufig eines Urtheils darüber enthalten, und nur die Data selber darlegen.

Ein, nach seinem zerlumpten Aussehen viel gebrauchter Brief von Lutz, ohne Datum und ohne Angabe des Schreibers, welcher, außer dem Inhalt, nur dadurch erkennbar ist, daß der Brief, bei entstandenem Streit darüber, zurückgeschickt wurde mit der Beischrift: „Lieber Bruder! das ist der Brief, darin dich der Wilhelm zeiht, mir sollent uns auch lassen taufen," — ist aus der ersten Zeit seines hiesigen Aufenthalts, noch aus dem Januar, und folgenden Inhalts: Er läßt darin seine Mutter und Geschwistrige wissen, daß ihn Gott ausgeführt aus der Sünde und den Wollüsten unsers Fleisches, und ihn angenommen in die Zucht seiner väterlichen Treue und Liebe. Nachdem er sich über diese Zucht verbreitet, fährt er fort: O lieben Freunde, wenn ihr wüßtet, die große Herrlichkeit und Belohnung, die wir empfangen werden auf unsere Züchtigungen, ihr würdet keine Ruh noch Rast haben, bis ihr auch in die Zucht des Vaters kämet, — d. h. unverblümt, bis ihr wiedergetauft wäret; denn er nennt nun gleich unter denen, auf welche die gräuliche Strafe fallen werde, die, welche nicht folgen dem Befehl Christi, Matth. 28, 19. Darnach sollen sie sich halten, daß sie nicht in die Zucht

der Gottlosen kommen, welche kommen und gewaltiglich anfahen werde. Ehe ein halb Jahr verschwinde, werden sie sehen die Strafe Gottes. Es sey einer Schwester — wahrscheinlich einer hysterischen — geoffenbart, wie jetzt nach Lichtmeß die Verfolgung heftig anfahen werde; und sie werde währen zehen Wochen. Und wann die Zeit ein End habe, so werde darnach eine solche Verfolgung kommen, daß die frommen Christen müssen in die Klüfte und Wälder verschlupfen. Dieselbige werden währen dreizehn Tag. Und so die zehen Wochen und die dreizehn Tag werden verschienen seyn, so werde der Sohn des Menschen kommen, und seine Feinde heimsuchen, — und welche? — Die sein Wort und Gesetz und Gebot nicht gehalten, sondern sie verachtet, und gesagt: es ist nicht noth, daß wir uns tauffen lassen. O lieber Freund! der Tauf, den du empfangen hast als ein Kind, ohne den Glauben, kann dich nicht verbinden in den Leib Jesu Christi. Denn ein Kind kann sich nicht probieren, ob es Christo sein Kreutz wolle nachtragen; und doch versprechen wir uns mit diesem Bundeszeichen zu dem Leib Christi, zu denen, welche die drey Zeugnisse haben, 1 Joh. 3; „drey sind die da zeugen, der Geist, das Wasser und das Blut.“ Das letzte Zeugniß sey das vollkommene. Darum sollen sie seine Epistel oft und fleißig lesen und zu Herzen nehmen; denn es sey hohe Zeit; des Herren Tag sey da. — Meint man doch, man höre Chiliasten von 1834. Nur stand es mit jenen besser, denn sie stützten sich nur auf die Zeichen der Zeit, und nicht auf apokalyptische Deutungen, welche einen unaustilgbaren Zauber haben. — Zuletzt wiederholt er den innigen Wunsch, daß auch Mutter und Geschwistrige zu der Wahrheit, und zum rechten Glauben kommen, daß sie nicht in der nahen Strafe untergehen.

Später schreibt derselbe Lutz nebst Klein und Batz, sie vernehmen, daß eine Rede ausgegangen sey, als ob sie von den Prädikanten abgeführt worden wären von dem Glauben, welchen sie durch Gottes Gnad empfangen haben, und welches willen sie Hab und Gut verlassen haben, und noch Leib und Leben verlassen wollten, ehe sie davon stünden. Sie wollen den Brüdern nicht verhalten, sie seyen zu den Predigern berufen worden, die ein freundlich Gespräch über den Glauben in des Pabsts Gesetz

gehalten. Sie sollen aber nicht erschrecken; Gott, ihr Vater, der treu sey, werde sie wohl erhalten können, denn die heil. Apostel seyen auch in die Schulen und zu den Schriftgelehrten gegangen, und haben sich mit ihnen besprochen. Das haben sie auch gethan, damit man nicht sagen könne, sie seyen eigensinnig, und ihre Lehre sey falsch, weil sie sich vor denen nicht sehen lassen, die sie aus der Schrift berichten und überweisen könnten. Die Prädikanten haben sich gegen sie erboten, sie wollen sie nicht von ihrem Glauben und Gewissen treiben, sondern nur ihre Argumente und Meinung hören, und bitten, daß sie die ihrige auch hören. Gefalle ihnen ihre, der Prediger, Meinung nicht, so begehren sie nicht, sie wider ihr eigenes Gewissen zu treiben. Nun haben sie dieselben gehört, und „finden bei ihnen, daß es sie — Gott sey gelobt! — mächtig stark mache." „Lieben Brüder! fahren sie fort, lasset euch Niemand verführen mit keinerley glatter Philosophey und vernünftigen Reden, die neben einher kommen, euch zu erschleichen." Bis hieher glaubt man noch reine Wiedertäufer zu hören; izt aber verräth sich die Absicht des Schreibens, ein feines Bekehrungsmittel zu seyn. Denn sie ermahnen, stark zu seyn im Glauben, welcher die Liebe erzeuge, durch welche getrieben ein Kind, nicht um der Erbschaft willen, des Vaters Willen thue. Der Glaube sey die Wurzel; die Liebe der gute Saft; die Frucht die Werke. Aber all unser Werk sey gar nichts nutz zur Seligkeit, ob es gleich geschehe aus rechter kindlicher Liebe, denn sonst wäre Christus vergebens gestorben. Sie warnen vor Abfall in dieser letzten Zeit; ermahnen zu ausharrender Geduld, und schließen mit der nicht wiedertäuferischen Bitte: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung; der Obrigkeit, die nicht wider Gott ist; ehret eure Obrigkeit, und bittet Gott treulich für sie. Vertrage einer den andern aus brüderlicher Liebe; trage einer des andern Last. Kommet oft zusammen mit Bitte und Wachen; denn die Zeit ist nahe.

Ein anderer Brief, welcher ein Datum hat, um Mitfasten — damals gegen das Ende des März — erklärt nun frei, daß sie durch die Schrift überwunden worden seyen. Die Prediger haben ihnen gezeigt, daß, da die Pforten der Hölle das Reich Christi nicht überwältigen sollen, die christliche Kirche, wie sie

nie werde ausgerottet werden, auch nie ganz abgegangen sey. Den Tauf betreffend haben sie erklärt, wie die Wiedertäufer „in diesem Artikel zu hart und streng seyen, und die christliche Freiheit und brüderliche Liebe zu viel und hart angreifen." — „Kein Christ soll gezwungen werden, daß er müsse der oder dieser Gestalt taufen oder das Nachtmahl nehmen oder halten. Denn diese zwei Zeichen seyen nicht geboten, wie sie (Beschneidung und Pascha) im A. T. geboten waren; Christus habe sie nicht in Gebots Weise eingesetzt." Die Kindertaufe sey eine Einleibung, daß das Kind den Namen Christ trage. Darum soll man sie Niemand wehren; aber eben so wenig zwingen, ein Kind zu taufen. Einer soll den andern tragen. Die Gründe wollen sie ihnen nächstens ausführlich mittheilen.

In einem andern Schreiben gehen sie einen Schritt weiter und entfernen ein Paar Einwürfe. Sie erklären, da Paulus (Ephes. 2, 5.) sage: Selig seyd ihr worden aus der Gnade, — nicht aus den Werken, Zeichen oder Sakramenten: so könne man freilich seine Hoffnung nicht auf das Zeichen setzen, „daß es nöthig sey; daß Gott die Kinder nicht möchte selig machen ohne den Kindertauf." Frage Jemand, was er denn die Kinder nütze? so sagen sie: daß sie in die Zahl der Christen kommen, und Gott ergeben werden. Wenn die Kinder aber doch selig werden, was ist ihnen der Tauf noth? Wir werden auch durch den Glauben selig, sind darum die Werk nicht noth? Auf die Einwendung: wenn der Kindertauf nicht von Gott geboten sey, so sey er verboten, antworten sie: Sollte dieß folgen, so würden die Väter und Apostel viel wider Gottes Gebot gethan haben.

Darüber macht Wilhelm ihnen, namentlich Lutzen, die bittersten Vorwürfe. Er wirft ihm ein zwiespaltiges Gemüth vor, da er zugleich einen Brief an seine Mutter rc. geschrieben, worin er sie auffordere, sich taufen zu lassen, und einen andern, worin er sage, er habe die Kindertaufe, die er, Wilhelm, des Papsts Sudeltaufe nennt, nachgegeben. Wenn Lutz ihn ersuche, ihn mit der Schrift zu widerlegen und nach Reutlingen zu kommen, so müße er entgegnen, daß Lutz jenes nicht nöthig habe, indem er in seinen Briefen gezeigt, daß er ihre Beweise wohl kenne; und nach Reutlingen komme er nicht. Nach dem Befehl Gottes müße er die Kirche zu Reutlingen mit ihren

Pfaffen fliehen, und Lutz habe ihn vorhin selbst davor gewarnt, izt nur, da er einen Rückhalt gewonnen, fordere er ihn auf. Die Gemeine werde nicht ihm nachlaufen; er solle vielmehr nach Eßlingen, Hainbach oder Rüderen in die Versammlung kommen.

Darüber äußert ihm Lutz sein Befremden. Daß er zwiespaltigen Gemüths sey, dessen könne er durch Gottes Gnade nicht beschuldigt werden; und er wundere sich, wie Wilhelm sagen könne, daß es ihm izt nicht Noth thue, weiter mit Schrift berichtet zu werden. Derselbe habe oft gesagt, wo einer wäre, der aus der Schrift über den Tauf mit ihm reden wollte, er wollte es gern thun; es habe ihm noch keiner mit Grund der Schrift widerstehen können. Nun sey es seine Pflicht, als Hirte der Gemeine, es zu thun. Seyen sie verirrte Schafe, so müße er die 99 in der Wüste lassen, und sie suchen. Seyen die Prediger die Wölfe, so müße er, der oft gesagt, er wollte Leib und Leben für sie lassen, sie aus des Wolfes Rachen zu reissen suchen. Die Prediger falsche Propheten zu nennen, das haben sie, wie sie es von ihm gehört, auch gethan, finden es aber nun anders, und auf jeden Fall, ohne untersucht zu haben, unchristlich. Er sey es der Wahrheit schuldig, zu kommen und ihnen das Maul zu stopfen. Er, als der Gelehrte, fürchte sich ja nicht, und die Prediger wollen Leib und Gut mit ihm theilen, und christlich und brüderlich mit ihm handeln. In zwei Briefen an andere Brüder ermahnt er diese, sich durch Untersuchung der Sache zu überzeugen, daß er nicht zweyzüngig gewesen. Anfangs habe er freilich, da er sich für unüberwindlich gehalten, anders geschrieben: aber nach 14tägigem Unterricht sey er eines andern belehrt worden. Uebrigens haben die Prediger ihn nicht binden wollen, sondern ihm ein Vierteljahr, ein halbes ja ein ganzes Jahr Bedenkzeit gegeben; denn die heilige Schrift sey ein unerschöpfliches Meer. Sie haben der Sachen zu viel gethan, namentlich auch durch Aburtheilen. Darum ladet er sie dringend ein, zu kommen, namentlich Wilhelmen dazu zu bewegen. Sie haben die Prediger in keinerlei Weise als falsche Propheten erfinden können. Und ob sie schon in äußerlichen Dingen irreten, wie denn zu besorgen sey, daß kein Christenmensch auf Erden sey, der nicht darin irrte, so treiben sie doch den Glauben und die Liebe so

mächtig, daß er es nicht geglaubt hätte. Er selbst könne nicht zu ihnen kommen; er sey noch nicht so gut in der Schrift bewandert, als es ihnen Noth wäre; jedoch auch dieß sollte ihn nicht hindern, wenn er nur zu Fuß gehn könnte. Wenn sie kommen, so sollen sie in der Krone (außer der Stadt) einkehren, da sie doch bei Nacht wandeln werden.

Darauf ist ein Antwortschreiben von Eßlingen vorhanden, welches nach Schrift und Inhalt von keinem Layen seyn kann, und neben mancher Wahrheit das deutliche Gepräge der wiedertäuferischen Mystik und viele hämische Wendungen hat, welche den verbissenen Aerger verrathen, welchen der Verfasser empfand. Es füllt einen Folio-Bogen, und seine Hauptmomente sind in Folgendem enthalten: Er macht den Reutlinger-Brüdern Vorwürfe schweren Abfalls. „Ihr habt im Geist, sagt er, angefangen, warum wollet ihrs im Fleisch enden? Wen laßt ihr euch euer Gewissen verwirren? Warum höret ihr eines andern, denn eures Hirten Stimme?" Der Herr habe sie in seine Zucht genommen, und sie wollten ihm gern entlauffen; so wären sie aber (Hebr. XII.) Hurenkinder. Der Herr habe sie zum dritten und letzten Zeugen geführt; nun wollen sie abstehn. Sie sagen, sie seyen überwiesen, daß sie der Sache zu viel gethan, und schreiben doch die Gründe nicht, wenn gleich die acht Tage, worin sie es zu thun versprochen, längst verschienen seyen. Er wisse aber gewiß, daß aus aller heiligen Schrift nicht Ein Spruch noch Wort vorgebracht werden möge, daß Christus oder seine Apostel je ein Kind getauft oder zu taufen befohlen. Darum sollen sie sich gegen die klare Schrift nicht mit viel gelehrten umschweifenden Worten und Argumenten überschütten und verweisen lassen. Es gelte nicht Ueberredens. Man solle Gottes Wort, davon die Schrift, wie alle andere Creaturen ein Gezeugniß seyen, nichts weder zugeben noch nehmen. Was Zwietracht im Glauben je entstanden sey, die nicht mit der Schrift fürgeben und beschirmt worden wäre? „Gebt der Schrift, setzt er charakteristisch für die Lehre der Wiedertäufer zu, auch nicht mehr zu, als ihr gebühret. Habt ihr die Salbung, so könnt ihr auch die Schrift urtheilen, und alle Dinge, auch die Geheimnisse Gottes, 1 Cor. 2. Wer nichts kann, noch weißt von Gott, denn allein, was er

aus der Schrift erlernet, der ist schriftgelehrt und pharisäisch, vor deren Hevel und Sauerteig Christus warnt, dem sie zum Tode halfen." Die zum Reich Gottes Schriftgelehrten nimmt er aus: aber an ihren Früchten soll man sie erkennen. Daß sie den Predigern oder andern, auf Anforderung, ihres Glaubens Rechenschaft gegeben, gienge wohl hin. Wer sie aber geheissen habe, weiter zu disputieren, und von ihnen zu lernen, da sie nichts von den Brüdern lernen wollen? Warum sie nicht von ihnen ausgegangen seyen? Nach heftigen Vorwürfen, daß sie Gott und der Gemeine gelogen, und nicht gehalten, was sie gelobt; und daß sie von denen, welche in Schafskleidern neben einkommen, durch umschweifende Worte, ohne eigentliche Schrift, lüderlich aus der Ordnung Gottes und seines Gesalbten sich abführen lassen, fragt er: „Warum liesset ihr euch so gern auf Lutherisch weisen? Es ist ein feins leichtes Evangelium vom süßen Jesu; geht nun mit einem blosen Glauben um." — Warum? „Ihr hofft vielleicht, weniger verfolgt zu werden? Da liegt es auch. Christo in den Tod nachzufolgen, schmeckt dem natürlichen Menschen gar nicht." Sie lassen sich viel von christlicher Freiheit merken: diese aber gehe nur die an, die schon Christen seyen. Ob aber die Prediger solche seyen, frage sich. Die Taufe soll frei seyn, Jungen und Alten, Kindern und Mundbaren? Das sey eine neben eingeführte Lehre, und stehe mit heiliger Schrift zu beweisen. Wir lassen die Taufe, erklärt er, nach der Ordnung Christi und der Apostel bleiben, und halten sie für ein äußerliches Bundeszeichen der innerlichen Verwilligung zwischen Gott, und seiner heiligen Gemeine. Ihr sagt, wir thun ihm zu viel mit der Taufe, und dringen mehr darauf als nöthig, und binden die Seligkeit daran. Da thut ihr uns, wie Potiphars Weib dem Joseph und die drei Alten der Susanna; denn ihr bindet die Seligkeit dran, indem ihr Kinder tauffet, auf daß sie nicht ohne Taufe sterben. Das wäre je, als wenn sie sonst nicht selig würden, und als mache die Taufe den Christen. So wird die Taufe ein Schandedeckel für die Gottlosen. — Gott möge ihnen verzeihen; er bete für sie. Sie sollen aber zusehen, daß ihm der Herr nicht antworte, wie dem Samuel, als er für Saul bat: was bittest du für den, so ich verstoßen habe? Sie verlangen, daß ihnen Vorständer geschickt werden, um ihnen mit

Schriftbeweisen zu helfen, und versprechen sicher Geleit. Aber die Schriftgelehrten mit ihren Ausflüchten eintreiben, das hieße den Rhein ohne Wasser finden. Warum sie dem Wilhelm kein schriftliches obrigkeitliches Geleit geschickt? Er wäre vielleicht gekommen. Das freye Geleit sey nur so gemeint, wenn sie sich mit leeren Worten abführen lassen, wie die Brüder in Reutlingen, sonst müßen sie Streitköpfe und tolle Esel seyn, und dann: weg mit ihnen! So haben sie vernommen, daß Lutz und die andern darum gelassen werden, weil sie bekannt, sie haben geirrt. Auch merken sie wohl, daß dieselben der Sache zu viel gethan haben. Von den Brüdern, die hinauf gekommen, haben einige sich auch abführen lassen, die andern haben bald hinweg müßen. Ob der Lutherische Wandel sie so bezaubert habe, daß sie nirgendswohin weiter kommen könnten. Zuletzt bejammert er, daß viel Aergerniß aus ihrem Benehmen erwachse, also, daß viel andere sich unterstehen, sich zu behelfen, wie sie, und die draußen desto weniger herzukommen. — Ein unfreiwilliges Lob für die Prediger!

Dienstag nach Reminiscere (damals 8. März) gaben die Reutlinger Brüder eine 5 Bogen starke Antwort in etwa 19 Artikeln, welche größtentheils noch vorhanden ist. Ihr Inhalt, aber nicht ihr Styl, kommt von den Predigern her, denn selbst Josephus wird darin zitirt. Ich gebe in gedrängter Kürze die Hauptsachen an.

Sie erklären, daß in jenem Schreiben mehr kanzlerische Kunst, denn Christi Geist sey; und wenden den Vorwurf, daß sie abgefallen damit ab, daß sie sagen, sie haben nur die Kindertaufe frei gegeben, und nach christlicher Freiheit frei gegeben. Die Eßlinger dringen so auf die Taufe, als ob sie mehr wäre als das Leiden Christi, und aller Welt Heil allein darin hängete; und verbiethen die Kindertaufe. Die hiesigen Prediger legen ihr weniger bei, und verbiethen gar nicht. So Jemand Kinder bringe, so taufe man; wer es nicht wolle, werde nicht genöthigt. Ja, als Wilhelms Schwester niedergekommen, und andere Weiber das Kind gebracht hatten, haben die Prediger es wider den Willen der Mutter nicht taufen wollen. — Daß dieß übrigens kein Indifferentismus gegen die Kindertaufe, sondern ein auf freieren

Grundsätzen beruhendes Betragen der Klugheit gegenüber von schwärmerischen Geistern gewesen, beweist dieß, daß die hiesigen Brüder nun kräftig für die Kindertaufe sprechen. Wenn Matth. XXVIII. das Lehren vor dem Taufen stehe, so heiße hier lehren nur so viel, als einen in die Lehre nehmen, wie der Meister einen Lehrling. Christus habe die Kinder nicht ausgeschlossen; zu den Völkern gehören auch die Kinder. Marc. XVI. „wer glaubet und getauft wird, wird seelig" — enthalte keinen Befehl, sondern eine Verheißung. Uebrigens wird bemerkt, daß, wie die Erbsünde, so auch der Glaube, als Keim der Frucht im Kinde liege; man könne nicht darüber absprechen; hüpfete doch das Kind im Leibe der Elisabeth mit Freuden, als sie den Gruß der Maria hörete. Ferner sage Jesus: Lasset die Kindlein zu mir kommen! und: wo ihr nicht umkehret, und werdet, wie die Kinder; so wollen sie denn dem Herrn sein Völklein die Kinder nicht ausschließen. In einem der Schreiben machen sie auch den Schluß: Ohne Glauben ists unmöglich, Gott zu gefallen; nun aber gefallen die Kinder nach Obigem dem Herrn wohl: also glauben sie.

Bei Veranlassung des Vorwurfs, daß sie nicht halten, was sie gelobt, ergießen sie sich in einen Tadel der Gelübde, Zucht, Bewilligung und Gehorsam in äußerlichen Werken, die bei den Eßlingern so streng geboten seyen. Sie vergleichen dieselben nicht nur mit den Johannisjüngern, auf welche die Pharisäer und Schriftgelehrten Jesum tadelnd hinweisen, sondern sogar mit den Mönchen. Sie führen ihre gewesenen Brüder also redend ein: „Es ist noch ein schönes Leben bei den Täufern. Sie leben christelich; sie haben einen guten Wandel in vielen Dingen; sie strafen einander; sie schwören nicht, sie tragen kein Wehr; sie reden freundlich mit einander. Aber die nicht also leben, und dennoch das Wort Gottes haben, sind gleich Leute wie andere; sie essen und trinken wie andere Leut; sie sind Weinsäufer; sie essen mit den offenen Sündern, und scheuen oder meiden keinerley Leute. O wir wollen keinen für einen Bruder haben, er werde denn vertauft, und halte die Werk, die ihm vorgesagt werden." So, heißt es, sprechen sie: aber den Glauben, das Hauptstück lassen sie dahinten. Daß man allein durch den Glauben selig werde, beweisen sie

weitläuftig namentlich aus den Briefen Pauli an die Römer und Galater; besonders aber setzen sie das Leben des Glaubens „dem äußerlichen Scheinleben der frommsüßlichen Pharisäer entgegen, und bemerken, daß sie an denen, welche jene für Unchristen halten, nichts Unchristliches sehen. Sie sollen nicht so viel auf ihren Geist halten, sondern auch andre Geister probieren."

Wenn sie getadelt werden, daß sie bis zum dritten Zeugen, dem Blute, gekommen, und nun kleinmüthig wegen des Kreuzes abfallen: so antworten sie: die Wiedertäufer seyen noch nicht zum ersten Zeugen, dem Geiste, gekommen, denn dieser bezeichne Wunder. Solche aber haben sie nicht gethan, und sie seyen nicht mehr nöthig. Kleinmüthigkeit empfinden sie nicht; vielmehr sey ihr Glaube größer als zuvor. Haben sie in Eßlingen alles aufgeopfert, so könnten sie es auch hier. Aber die Eßlinger setzen ein Verdienst ins Leiden, und meinen, man komme dadurch zum Glauben; da doch nach Hebr. XI. der Glaube bei dem rechtschaffenen Leiden vorausgesetzt werde. Daß einer den Tod für seine Lehre erlitten, sey noch kein Beweis für ihre Wahrheit. Theudas und Judas Galiläus haben nach Josephus den Tod auch mit unverwandtem Gesicht erlitten; und die Römer seyen aus Ehrgeitz gestorben.

Ironisch wird der Frage begegnet: Warum sie eines Andern, als ihres Hirten Stimme hören? „Ist der Hirte Wilhelm oder Christoph oder ein anderer Vorsteher? Nein! der gute Hirte Jesus allein. Die, welche ihre Schafe für verloren halten, und nicht retten wollen, müßen sie als Miethlinge ansehen.

Den höhnischen Vorhalt: Warum sie sich so gern Lutherisch weisen lassen? Es sey freilich ein leichtes Evangelium vom süßen Jesu. Ob ihnen der Lutherische Wandel so wohl gefalle? — weisen sie mit gerechter Verachtung ab. Sie hätten nicht erwartet, daß sie vom Evangelium so spöttisch redeten, als wäre es ein Kinderspiel. Und — erklären sie, wir sehen nicht auf Luther oder seines Gleichen, sondern auf die heilige Schrift; und wo wir dieselbe hören, da glauben wir, und sehen keine Person an.

Daß die Brüder, namentlich Wilhelm, nicht kommen, tadeln sie sehr. Sie sollen Christo und den Aposteln folgen, welche

das Licht nicht gescheut. Sie bedürfen keines geschriebenen Geleits; sie haben ja erfahren, daß man hier keinen Gewalt anthue. Die hiesigen Schriftgelehrten seyen nicht solche, die Christum ans Kreutz gebracht; was sie bisher mit der That bewiesen, besonders an Wilhelm, den sie zu Haus geladen, in der Herberge besucht; dem sie freundlich zugesprochen, und sein Elend zu verhüthen begehrt, so viel an ihnen gewesen.

Etliche Häupter der Sekte kommen auch noch namentlich vor, als Balthasar, Denk, Hetzer.

Das Verdienst der hiesigen Prediger bei dieser Sekte wird um so augenfälliger seyn, wenn wir die Lehre derselben, wie sie sich hier gestaltete, und auch in Eßlingen nicht ohne bedeutenden Einfluß blieb, vergleichen mit den Artikeln der Wiedertäufer", wie sie auf einem Papierstreifen bei den Akten liegen, welcher neben jener Ueberschrift die, für mich sehr unklare, Unterschrift hat: „Sollichs lehren die Augspurger nuien Christen, von den Feinden unsers Glaubens den Juden, auch ist sollichs zu Nikkelspurg disputirt." Die nicht erbaulichen Artikel sind: „Welcher nit heren und bekennen mag, soll man nit teuffen. — Was Aygens hat, der mag des Herren Nachtmal nit taylhaftig werden. — Der Sathan und die Gottlosen werden endlich auch selig. — Die haylig Geschrift ist den Gleubigen nit geben, sonder den Gottlosen, das sy überwunden werden. — Innerthalb zwayen Jaren würt der Herr vom Himmel herab kommen, und mit den weltlichen Fürsten handeln und kriegen, und die Gottlosen werden verdilckt, aber die Gottseligen und Usserwelten werden mit dem herschen uff Erden. — Alle die gelert seind, und das Evangelium verkünden, seind Verkerer der Geschrift. — Im Abentmal des Herrn ist allain Wein und Brot. — Das Evangelion sey nit zu predigen offenlich in den Kirchen, aber haimlich in besondern Häusern. — Christus sey in der Erbsünd empfangen. Die Junckfrau Maria sey nit ain Mutter Gottes, aber allain ein Muter Christi. — Christus sey nit Gott, sondern allain ein Prophet, dem das Wort Gottes bevolhen sey. — Christus hab nit gnug gethon für aller Welt Sind. — Es soll kain Gewalt noch Maisterschaft sein under den Christen. — Der lept (wer lebt), das würt zukünftig seyn über

zwei Jar. — Die Engel seyen mit Christo Mensch worden, und haben Flaisch an sich genommen mit Christo.

Wir sehen hieraus, welchen Kampf die Prediger gehabt haben müssen außer dem, was uns buchstäblich berichtet wird. Zudem werden Reutlingen von den Commissarien und Räthen Ferdinands auf dem Bundestag zu Nördlingen zwei Beschuldigungen vorgehalten: 1) daß sie, wie offenbar am Tag liege, ein ungeschickt Wesen und Leben führen, wider Ordnung der christlichen Kirche, und Mandate zu Worms und Nürnberg, womit sie würtembergische Unterthanen verspotten und infiziren; 2) daß sie abgewichenen, verloffenen Unterthanen, die der vergangenen Aufruhr und Empörung schuldig seyen, Aufenthalt geben, sie enthalten, wie es heißt. Darum wird nicht nur auf Abstellung gedrungen, sondern wieder mit Aufhebung des Verkehrs — freylich nur — gedroht.

Albers und seiner Genossen Citation und Verantwortung. Reutlingen wird exkommunizirt.

Neben dem entspann sich der allerverdrüßlichste Proceß mit dem Bischoffs-Sitze Constanz und dem Rotweiler Hofgerichte. Schon 4 Jahre war Alber, andre Priester vielleicht seit kürzerer Zeit, im Ehestand ungeschoren geblieben; jetzt aber, sey es, daß die Wirkung des Beyspiels, oder die Günstigkeit der Verhältnisse anreizten, erfolgte den 22ten Januar 1528 eine bischöffliche Citation. Hugos Vicar, Justinianus Moser, der Rechte Doctor, ladet folgende Priester: 1) Matthäus Alber, Caplan zu Reutlingen des Altars der Heiligen, Jacobi und der 11,000 Jungfrauen, gelegen in unserer Frauen Kapell, und dem Predigtamt zu Reutlingen zugeeignet; 2) Joannes Ann, Kaplan in St. Nicolaus Kapell; 3) Martinus Reiser, Prädikant im Spital, und Kaplan des heiligen Kreuzaltars in der Pfarrkirche zu St. Peter, außerhalb der Stadt;

4) Caspar Maler, Prädikant bei den sondersiechen Menschen, und Kaplan des Altars St. Catharinä in obbestimmter sondersiechen Menschen Kapelle gestift; 5) Joannes Seingrün, St. Michels, und 6) Christianus Wetzel, St. Nicolaus Altarien Kaplan in jezgemelter Kapelle gestift; die Kaplane 7) Bartholomäus Stump, als Kaplan des Altars St. Martins, zur rechten Hand in gedachter Pfarrkirchen zu St. Peter; 8) Joannes Mesner, genannt Beck, Kaplan des Altars der Heiligen, Jakobi und der 11000 Märtyrer, in obgeschriebner unserer Frauen Kapell gestift; 9) Balthasar Hutmacher, Kaplan des Altars unserer Frauen in St. Nicolaus Kapelle; 10) Eberardus Rout (Rot), Kaplan des Altars Cosmä und Damiani in St. Peters Pfarrkirchen; 11) Christianus Pfauser, Kaplan in unsrer Frauen Kapell oftgenannt, und 12) Joannes Walker, Kaplan zu allen Heiligen zu Reutlingen; — diese ladet er also, daß sie auf den 9ten Tag, den nächsten nach der Verkündigung vor ihm in der Stadt Radolfszell gerichtlich erscheinen und sich nach gewöhnlichem Recht purgiren sollen. Der Vorhalt ist: Es sey kund und öffentlich am Tag, daß dieselben „die Gottesfurcht zurückgeschlagen, zu Gefährlichkeit und Verderbung ihrer Seelen mit etwas verkehrter, frevenlicher Vermessenheit, wider beid, geistliches und weltliches Recht, sich in irdische Hochzeit und Ehe verpflicht, und dieselbige Ehe, wie sie dann fälschlich fürgeben, vor der Kirchen offentlich zu bestätigen, nicht gefurcht, noch ainich Scheuen getragen haben. Zudem, daß sie damit ihre Pfründen unversehen verlassen. Der Vicar sey durch den Bischöffl. Fiskal Michel Einhart Amts halber zu der Ladung vermocht worden. Erscheinen sie nicht, so seyen sie ihrer Pfründen entsetzt; die Lehensherren haben andere zu präsentiren, und die Bauleute und Zinsner, ihren Pfründen verwandt, dürfen ihnen bey Pön des Banns und anderer Strafen nichts mehr reichen. Die Citation sollte persönlich vorgelesen und behändigt werden; wo dieß nicht möglich sey, solle sie, wenn es sicher geschehen könne, an die Pfarrkirche zu St. Peter, wo nicht, zu Tübingen, Pfullingen, Metzingen und an andern nahen Enden und Orten angeschlagen werden; denn der Brief ist gerichtet an alle und jede Vorsteher und Pfarrherren der Diöcese Costanz. Besonders beauftragt war der Pfarrher zu Pfullingen, Burk-

hard Sintz, welcher auch, wie er selbst in einem angeklebten Zettel erklärt, aber bey Nacht, auf Sonntag Seragesimä, (damals den 15ten Februar), den Brief — er ist lateinisch geschrieben noch vorhanden mit den Nägelmahlen; das Obige ist aus der Uebersetzung der Priester genommen — an die Pfarrkirche zu St. Peter anheftete. Dieser Sintz wird in der Verantwortung der Geistlichen und durch das, was wir später von ihm hören werden, sattsam charakterisirt werden.

Diese Verantwortung, an den Vicar lateinisch geschrieben, und für den hiesigen Magistrat deutsch übersetzt, ist noch ganz vorhanden, und zu merkwürdig, als daß wir nicht ihren Gang Schritt für Schritt verfolgen sollten. Sie ist datirt den 22ten Hornung 1528 und hat wohl Albern zum Verfasser. Die Sprache ist, wie die Lutherische derb und grob; wo sie ungerecht ist, zu beurtheilen, überlasse ich dem Leser.

Schon der Gruß ist bezeichnend: „dem hochgelerten Herren Justiniano Moser, der Rechten Doctori und des Bischöfflichen Hofs zu Radolfscelle Vicario sammt seinen Beisetzen unsern sondern günstigen Herren Wiederkerung und Erkanntnuß der Wahrheit, die da ist in Christo Jesu, wünschen wir euch allen samend und sonder. Amen!" Hierauf erklären sie: Wenn sie gleich wissen, daß sie vor solchen, die Feinde, Kläger und Richter zugleich seyen, ihr Recht verloren haben, ehe sie es treiben; so wollen sie doch, um dem Lästern vorzukommen, nicht schweigen. So wenig sie gute Hoffnung auf eine Antwort setzen, so wenig erschrecken sie vor den losen Worten und dem Weyenschatten [1]) der Citation: sondern die Ehre Christi treibe sie, der Mahnung Petri zu folgen, wie immer, auch hier ihres Glaubens Rechenschaft zu geben; auch darum, damit ihre Gegner keine Entschuldigung der Unwissenheit haben am Tage des Herrn, wo sie im ewigen Feuer werden gestraft werden. Daß sie nicht persönlich erscheinen, dazu haben sie dieselben Gründe, wie der Fuchs in der Fabel, als er nicht in des Löwen Höhle gehen wollte. Schriftlich aber wollen sie es thun, nicht so fast nach dem geistlosen Recht und Menschensatzungen, als nach der

1) Fulgur ex vitro, der Weihschatten, weichende Schatten, oder das weichende Bild, durch Reflexion der Sonnenstrahlen bei dem bekannten, hier „Spiegelfechtete" genannten, Kinderspiele bewirkt.

vesten Schrift, die uns Christus, unser Heiland gelassen, welchen die Ankläger übersehen, eben indem sie nur von päpstlichen und kaiserlichen Geboten sprechen, und thun als ob Er in dem Handel gar nichts zu schaffen hätte. Dieselben zeigen dadurch, wer ihr Gott sey, nämlich der Satan, der sie zwinge, Menschensatzung über Gottes Wort zu setzen, und daneben Christum hinter der Thüre im Winkel zu lassen, und sein gar wenig zu achten [1]). Nun beginnen die Verfasser I.) die Rechtmäßigkeit und Pflichtmäßigkeit der Priesterehe zu beweisen, und zwar

a) aus der Schöpfung, welche die Geschlechtsverbindung als allgemeinen Schöpfungszweck ausspreche, und durch den Geschlechtstrieb als solchen beurkunde. Dieser Ordnung könne kein Gesetz, Gelübd, Statut oder Mandat wehren. „Wie das Feuer über sich flammt, und das Wasser gen Thal fleußt; das Feuer brennt, das Wasser netzt, und keines seine natürliche Art verlassen kann", also auch der Mensch. Besonders heben sie den Spruch des Allmächtigen aus: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey. „Hört ihrs, Herr Vicari, und ihr Papisten und Antichristen allzumal auf Ein Hauffen! Hört ihrs, sagen wir, Gott spricht, es ist dem Menschen nicht gut! Und so muß es nicht gut bleiben; Gottes Wort ist stählen; wenn gleich die, welche in Gleißnerey Lügen reden, durch des Satans Schwindelgeist getrieben, verbieten ehlich zu werden (1. Tim. 4, 3.). „So muß der Mann arbeitselig und trübsälig und in Gefahr der Sünden seyn, der des Gehilfen, ihm von Gott zugeschaffen, mangelt." Christus, Matth. XIX. nenne es eine besondere Gabe, ehelos zu leben, wider und außerhalb natürlichen Laufs, und gebe hiemit seinem himmlischen Vater Zeugniß. „Hinwiederum aber, fahren sie fort, ist durch göttliches und menschliches oder natürliches Gesetz die Hurerey und der Ehebruch verboten, zu geschweigen der greulichen Sünd der Sodomiten, welche so gar unnatürlich und unmenschlich ist, daß zumahl alle Völker der Welt einen Eckel und Greuel darob haben, ohne allein Rom der wüste Sitz aller Unreinigkeit und Büberey [2]).

1) Christi ut Megarensium nulla apud vos est ratio sagen sie im Lateinischen.
2) Ich hätte diese harte Stelle übergangen, wenn sie nicht dazu diente, zu zeigen, wie auch hier die Vorstellung von der sittlichen Versunkenheit des damaligen päpstlichen Hofes ein Hauptgrund der Widersetzlichkeit gewesen.

Wer jene Gabe nicht habe, der verfalle in die unkeusche Keuschheit des Papstes, wie sie zuvor heißt, wenn er die Ehe meide: da sie nun dieselbe nicht haben, so haben sie, ein jeder ein Weib, so ihm von Gott bescheret worden, heimgeführt und geehlicht; denn Paulus 1. Cor. VI. 9. sey ihnen hart in die Ohren geklungen.

Aber hie werden die Widersacher entgegen bellen: Ihr habt geschworen, ihr habt Reinigkeit gelobt, so sollt ihrs halten! Darauf antworten sie zweierley. Einmal, sie haben nichts gelobt oder geschworen, das wider die Ehe wäre, denn sie haben Keuschheit anders nicht gelobt, dann so weit ihnen menschliche Blödigkeit zulasse (quatenus fragilitas humana permittat); nun aber lasse es ihre Blödigkeit nicht zu, also haben sie nichts gelobt. Ferner sey ein Gelübde, das wider Gott und unwissend geschehe, ungiltig, und werde nur mit Sünde gehalten. Dieß zeigen sie an den Gelübden Sauls, vor Abend nicht zu essen; Jephthas, das erste zu opfern, das ihm entgegenkomme; Davids, den Nabal auszurotten; Herodes, der Herodias ihre Bitte zu gewähren. Dasselbe wollen auch die päpstlichen Rechte. Ja, wenn ein Weihbischoff erwählt worden, „der die Tempel, Stein, Holz und Pfaffen wasche, bestreiche, schmirbe und beschwöre“: so mußte er einen Eid schwören, nach Asien unter die Heiden zu ziehen. Aber wann die Worte noch nicht ausgetönt haben, werde er vom Gelübde ledig gesprochen, weils unmöglich sey: so sey auch Keuschheit außer der Ehe unmöglich. Und hier komme noch dazu, daß das Gelübde wider Gott sey, denn man schwöre, daß man der nicht seyn wolle, zu dem einen Gott erschaffen.

b) Speziell für die Priester beweisen sie die Sache aus 1. Tim. III. 2. Ein Bischoff sey Eines Weibes Mann. „Da weichen alle Concilia, Väter, Doctores, Päpste, Bischöffe und Päpstler; ja vielmehr es seyen verflucht, verdammt und verbannt alle, so etwas wider diese helle Worte Pauli aufrichten!“ Es weichen auch alle kalte, lose Glösslein, die es geistlich deuten wollen, als wäre die Meinung, ein Bischoff soll nur Eine Kirche haben. Denn Paulus rede nicht so in verborgenen Worten; auch soll der Bischoff gehorsame Kinder haben, und daß man dieß nicht auf Pfarrkinder reißen möge, so

setze er hinzu: so jemand seinem eigenen Haus nicht weiß vorzustehn, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen? Und wenn man sage, man dürfe wohl einen wählen, der eine Frau habe, aber er müsse sie dann verlassen, das werde dadurch gebrochen, daß Paulus wolle, daß ein Bischoff eigene Kinder habe.

Paulus rathe auch zum Heurathen um Hurerey zu verhüthen 1. Cor. VII. „Nun ists, sagen sie gewiß, daß Niemand gleich die Gabe der Keuschheit hat, dieweil er ein Pfaff ist, denn des Weihbischofs Oel oder Salbe ist des Vermögens nicht, daß sie Keuschheit mitbringen, sondern der Geschmirbte bleibt Fleisch und Blut, wie zuvor." Also, was uns Gott zulasse, soll uns niemand, auch der Teufel nicht, verbieten. Ferner habe ja Petrus Math. VIII. 14. eine Frau gehabt, da er eine Schwieger hatte; Paulus frage 1. Cor. IX. 5: ob er nicht auch Macht hätte, eine Schwester zum Weibe mit umher zu führen, wie die andern Apostel, und des Herrn Brüder und Kephas? Die vier Töchter Philippi, des Evangelisten, Act. XXI. 9. werden wohl auch keine Bastarde gewesen seyn.

Nun zeigen sie weiter, daß sie auch nicht gegen das geistliche Recht sich versündigt haben, doch mit strenger Verwahrung, daß sie demselben an und für sich keine Auktorität zugestehen; blos um den Gegner mit seinem eigenen Schwerte zu schlagen. Seyen andere Stellen dagegen, so unterliegen sie dem dort aufgestellten Hauptkanon: Ein Gesetz soll ehrbar, gerecht, möglich, der Natur und Gewohnheit gemäß, bequemlich dem Vaterland, Ort und Zeit, auch nothwendig und nutz seyn. Dieß sey nun hier nicht der Fall; auch daure der Cölibat erst seit Gregor VII. im Jahr 1074.

Das weltliche Recht wehre oder erlaube den Pfaffen die Ehe nicht, sondern es wolle vielmehr, daß jedermann dem gemeinen Nutzen zu gut Kinder ziehe. Auch bei andern Völkern sey dieß der Fall, und zu Lacedämon sey der, welcher nicht ehlich werden wolle, nach Plutarch ehrlos gewesen.

Nachdem sie nun solche ehehafte (bündige) Ursachen vorgebracht, so fragen sie, wie jene sie deß beschuldigen können, woran sie dreyfach Schuld seyen. Der Reichstag von Nürnberg verlange, daß man die Irrenden mit gelehrten Worten an den

Orten ihrer Wohnung ansuchen und gütlich davon weisen solle; wo dieß geschehen? Sie, die Ankläger, haben auf vielfältiges Ersuchen noch Niemand zu ihnen geschickt; sondern sie zitiren drohend und verdammend, ohne gehört zu haben. Der Reichstag zu Speier wolle, daß man jeden in seiner Condition und Stadt bleiben lasse, bis zum Concil, ob sie nicht dagegen handeln?

Die geistlichen Rechte verlangen, daß Pfaffen, die Hurer seyen, der Eingang in die Kirchen verwehrt werde, und, wenn sie nicht abstehn, Niemand Predigt oder Messe bei ihnen hören solle: dem handeln sie, die Vorgesetzten, so straks entgegen, daß sie mit Fleiß erwählt haben Burkharden Sintz, Pfarrherrn zu Pfullingen, daß er die vermeinte Citation exequirte, „der doch izt, sagen sie, lange Zeit in der Hurerey verharrt und erstunken ist.“ Und dieser hat auch eurem Befehl und seinem grimmen Muth und neidigen Herzen genug gethan, doch nicht öffentlich, sondern zu Nacht, als ein Kind der Finsterniß. Sehet zu, liebe Herren, der ist euch ein geliebter, guter Diener, der in offentlicher Hurerey, jetzt lange Jahr, wie ein Schwein in einer Mistlach, sich wälzet, und seine Keuschheit so streng und keusch hält, daß er mehr Kinder und Wiegen in seinem Haus hat, als Bücher [1]); auch ist er wider den Befehl Pauli so beißig, hadrisch, türkisch und rumorisch, daß er von seiner Fraidigkait und Wilde wegen der Hackenteufel [2]) von männiglich genannt worden, — diese letztere Bemerkung steht nicht im Lateinischen. — Warum sie hier dem Gesetz nicht gemäß handeln? Doch es müsse auch an ihnen das Sprüchwort wahr werden: Gleich und gleich gesellt sich gern. Uebrigens wenn es sie wundre, daß man die Hurer ruhen lasse, und sie, die neuen Eheleute, antaste und vexiere, und zwar so spät, da es schon über drey Jahre mit ihnen währe; so geben die Worte der Citation den Grund sein zu erkennen: „der Vicar sey besonders durch Michel Einharten, den Fiskal, bewegt worden, Einsehen zu thun.“ „Hier steckt der Butz! sagten wir; — heißt es dann —

1) — im Lat. ist ein Wortspiel: plus liberorum, quam librorum. —

2) von Haken, Hakenbüchse, einer Art Feuergewehr mit einem Haken, durch welchen es auf dem Bock hielt, im Gegensatz gegen Backenbüchse.

des Bischoffs Fiskal, der Pfaffenschinder klagt uns an. Nämlich der, der den Säckel hat, der des Bischoffs Schaf schiert, milkt, schindt und schabt, der ihnen die Haut über die Ohren abzeucht, und in Summa der des Bischoffs Jahrmarkt und Wechselbank handhabt und rechtfertiget." Ohne Zweifel er meint hie etwas zu erjagen. Der Pfenningklang hat ihn aufgeweckt; der Silberschein hat den guten Mann verblendt. Denn so sie sehen, daß durch der Pfaffen Ehe der Milchzins will abgehen, beklagen und krümmen sie sich hart, als die Fisch, denen das Wasser entgaut (entgeht), und sie auf trucknem Land zabeln. Also müssend ihr, o liebe Herren, euch selber verrauten (verrathen), wie die Spindeln im Sack, denn ietz legend ihr offentlich an Tag, daß ier die seyen, die Gelt nemmen, und dem Pfaffen offentliche Hurerey gestatten, und sogar, das ier sie auch zu ewern Diensten herfirziehen. „So treiben sie es, und der armen Seelen wegen schlafen sie ruhig; also werde an ihnen erfüllt, was Paulus geweissagt 1. Tim. IV. 1. Es werden in den letzten Zeiten etlich vom Glauben abtreten und anhangen den irrigen Geistern und Lehren der Teufel, durch die so in Gleisnerey die Lügen fürgeben und verbieten, ehlich zu werden." Und das wäre, so heißt der Schluß, nit so hart zu klagen, als die schändlich, grewlich, stinkend und vihisch Sünd, die jetzt nit mehr der Sodomiten, sonder der Römer, Cardinäl und des Papsts Sünd, sollend genennt werden, bey den sie Ueberhand hänt (hat), und offentlich getrieben wird; — das dann Gott an euch Hurenschirmern ewigklich in der Qual der hellischen Flammen mit Schwebel und Bech grausamer Weis rechen wirdt. Und das sey nun jetz genug gesagt von unser rainen christlichen Ee, und von ewer unrainen Keuschhait."

II.) Nun kommen sie auf die zweite Beschuldigung, daß sie ihre Pfründen unversehen lassen. Sie sagen, „sie seygend — so wird durchaus für seyen geschrieben — leider allzulang in dieser wüsten Lästerung und greulichen Sünd wider unsern Erlöser Christum gelegen, und wollte Gott, daß sie nie dahin gerauten (gerathen) wären. Aber, dieweil sie es unwissend gethon, habe sie Gott begnadigt, und durch ein sonderlich groß Zeichen und Beweisung seiner Barmherzigkeit von diesem schandtlichen gottlosen Irrthumb herausgezogen." Dann beweisen sie

die Unzuläßigkeit der Messe daraus, daß der Kreuzestod Jesu ein immerwährendes ewiges Opfer sey; das Meßopfer aber setze ihn als nicht genügend voraus. „Darum, heißt es, man sich denn auch nicht schäme, Gott den Vater zu bitten, daß er ihm seinen Sohn Christum so angenehm seyn lasse, als das Opfer Abels. O wie eine gräuliche Gotteslästerung! Siehe, es bitt hier ein unreiner Pfaff für Christum, der die Reinigkeit selbs ist, von dem alle Reinigkeit im Himmel und in Erden herfleußt, und vergleichet, ja hält ihn geringer dann das Schaf vom Abel aufgeopfert; den Schöpfer und Erlöser acht er minder, dann ein toll unvernünftig Thier. O wie großer Jammer und Schmach Christi ist das!" Demnach hieße es wider den heiligen Geist, wider Gewissen und erkannte Wahrheit, sündigen, wenn sie Messe hielten; dieß sey der Grund, warum sie es nicht thun. Denn — fahren sie fort — „wir möchten auch mit geringerer Arbeit und mit größerem Eintrag Messe lesen, dann daß wir Tag und Nacht mit großer Arbeit studiren und lesen, mit Gefahr Leibs und Guts im Wort Gottes und Evangelio arbeiten, ja auch zum Theil mit Handwerken unsere Nahrung suchen. Wir freuen uns auch, daß die Predigämter an die Meßpfrunden nit angehenckt und gebunden sind, wie wohl des Bischoffs Vicarius anders vermeint." Mit der Bitte, daß Gott die Herren auch seiner Zeit erleuchten möge, schließen sie, und unterzeichnen sich: Wir, die newen Eeleut. Es sind alle obige, nur Mesner ausgenommen; aber in anderer Ordnung. Zuletzt steht Joannes Ann, der Alters halber kein Weib hat; — also gewiß aus Grundsatz unterschreibt.

Angeschlossen ist dieser Vertheidigung eine Appellation — an das große Publikum, welche ich, selbst um der Kürze willen, wörtlich gebe:

„Dem hochgelerten Herren D. Justinianus Moser, des bischofflichen Hoffs zu Radtolds zella Vicario, sampt seinen Beysässen, enbieten wir, die Eelichen Priester zu Reutlingen, Gnad und Erkantnus Gottes; Amen!

Wir seygend etwas spaut gewar worden, das ewer Sententz oder Urtailbrieff an die Kirchtüren, so vor unser Stat gelegen, durch den besonders fleißigen Diener Burkharten Sintz ist ange-

schlagen worden. Als wir nun denselben mit Fleiß besehen und gelesen, haben wir wol vernommen, das sollichs vom Bischoue von Costanz wider vns vssgangen vnnd herkommen ist. Dieweil wir aber durch die gemelte Urtail verdampt und beschwert werden, vnd dargegen in kaiserlichen vnnd bapstlichen Rechten dem, so vnrechtlich von aim Richter beschwerdt wirt, frey gelassen ist, fir ain hochern und gewaltigern zu appellieren, so haben wir als die mit ainer vnrechten Urtail von den Stathaltern des Antichristen beladen, gedrukt und beschwert sind, vns firgenommen, dieser Freyheit zu brauchen, vnnd von diser vnrechten, vnbillichen, ja meer dan turckischen Urtail, desgleichen auch von disen Richtern zu appellieren fir das künfftig Concilium, so aller nechst zu halten durch die Stend des hailigen Reichs beschlossen ist, vnnd das aus volgenden Ursachen.

Bey allen Menschen, so je under dem Himel gewesen oder noch sind, ist nie erhört worden, das ainer in seiner aigen Sach selbs Klager vnnd Richter seyn soll, also das auch die gottlosen Juden vnnd Pharisäer weder Christum, noch seinen Apostel Paulum selber als Richter verurtailen wellen. Aber vnnser Bischoff vnnd seine Diener scheuhen sich nicht darob, sonder welche der Fiskal in seins gnädigen Herren Namen anklägt, denselbigen verdampt der Vicarius auch von seins gnadigen Herren wegen.

Zum andern, das noch meer ist, so haben wir vnnser Handlung als recht aus hailiger Schrifft krefftigklich bewisen, vnnd zum Uberfluß (das si sich nit beklagten) auch auff dem gaistlichen Recht dermassen darthon, das sy ja nit ain Buchstaben darwider auffbringen kunden oder mögen. Unnd dise vnnser Antwort, so wir inn bey aim sonderlichen Botten, vnserm Mitbürger gen Radoltszell, in des Officials Hauß haben lauffen antwurten, sygen sy mit verstopfften Auren, wie die Schlangen, blind firgangen; vnnd vns verdampt, gleich als obs eytel recht seyge, was des Sathans Gewalthaber ausserhalb Recht vnnd Billichait sagen, vnnd sey als genug, so es nun sy reden.

Zum driten so ist im jüngstgehalten Reichstag zu Speier ainhelligklich beschlossen, bewilligt vnnd abgeredt, das man, aintweders ain General- oder National-Concili halten welle; hiezwischen müge sich ain jeder halten, wie er vermain, sich erstlich gegen Göttlicher vnnd nochmals gegen Kaiserl. Majestät zu ver-

antworten. Soll auch mengklich hiezwischen den andern zu ruwen lassen, vnnd alles in das künfftig Cocili dirigiert vnd aufgeschoben werden.

Sollichs alles vnangesehen haben sich der Vicarius vnd seine Assidenten nit geschempt wider alle Recht, Gerechtigkait, Billigkait vnnd Forcht Gottes vnd vnbillicher Weiß zu uerdammen vnd verurtailen. Durch welchen Freuel vnd Unrecht, ja Gewalt vnnd Tyranney wir gezwungen werden, von disen verdachten, partheyischen vnnd gottlosen Richtern, auch von irer vermainten, unbillichen Urtail vnd andern volgenden Beschwerden fir das künfftig Concili, da dann alle Ding laut der hailigen Schrift firgenommen, zu appellieren. Daselbs wollen und begeren wir aller unser Handlung vnd Leer Rechenschafft geben vnd empfachen nach hailiger Schrift.

Und dieweil wir durch Mangel aines offnen Notarii die gewonlich Solennitet zu appellieren nit haben mügen halten, haut es vns fir gut angesehen, das wir alle Menschen, so diß vnser Schriben fürkompt, zu Notarien und Zeugen beruffen durch das, so wir solliche Appellation offentlich im Truck laussen außgeen, des Bischofflichen Vicaris Citation vnd vnser Verantwortung darfir gesezt, damit mengklichem offenbar werde, wie vnuerschemt vnd tyrannisch sich der Antichrist beweisse gegen allen denen, so da nit anbetten den wüsten Grewel vnnd Thier, so sich an Gottes Statt gesetzt haut. Actum vff den sechsten Tag des Hewmonats 1528.

Und damit ir, Her Vicarie, Richter vnnd Handthaber bischöfflichen Hoffs sollichs vnsers Firnemens auch bericht werden, haben wir euch diser Appellation ain Copey mit Martin Reisers Sekret Sigill beschlossen, übersenden wöllen, damit ir in ewerem Proceß kain Unwissenhait firwenden.

Diese Appellation ist auch lateinisch vorhanden, aber von einem gedruckten Exemplar ist mir nichts bekannt. Sie bezieht sich auf einen Erfolg obiger Verantwortung, welcher nicht ausbleiben konnte, und gewiß von den Verantwortenden erwartet wurde. Den 9ten May nämlich war das Exkommunikationsmandat vom Bischoff ausgegangen, und durch Sintz an die St. Peterskirche angeschlagen worden.

Schon lange zuvor, nicht gerade vor Abfassung obiger Citation, aber doch vor dem Anschlag derselben an die Peterskirche, muß wegen der Späne zwischen Hugo und Reutlingen Verhandlung gepflogen worden seyn. Denn ein Schreiben vom Statthalter, Jörg von Waldburg und andern Commissarien des schwäbischen Bundes, Stuttgart den 13ten Febr. 1528, sagt, da jene Späne auf dem jüngst gehaltenen Tag zu Stuttgart, wie sie durch ihre Rathsbothschaft genugsam werden berichtet seyn, nicht haben gütlich beigelegt werden können, so müssen sie, nach der Bestimmung des Abschieds jenes Tages, und ihrer Commission, beide Theile wiederum betagen, und verkünden also, daß Reutlingen auf Mittwoch nach Invocavit (1sten März) seinen vollmächtigen Anwald und Gesandten nach Augsburg auf den Bundestag schicke zu fernerer Handlung und Bescheid. Nach einem Schreiben der Bundesbothschaften zu Ulm, vom 15ten Juli, wurde, auf Ansuchen des Bischoffs, Reutlingen abermals aufgefordert, auf den 19ten November einen Bevollmächtigten nach Augsburg zu senden, wohin der von Costanz auch beschieden war. Es gab einen vieljährigen Proceß, dessen Gang wir später genauer kennen lernen werden.

Abendmahlslehre, Brenzen vorgelegt; welches Kapitel der Nichttheolog füglich überschlagen mag.

Sey es, daß die Abendmahlstheorie der Prediger verdächtigt wurde, oder daß sie sich nur durch das Zeugniß eines anerkannt Orthodoxen vor Verdacht, namentlich bei der hiesigen Obrigkeit, in dieser Zeit der Ketzerriecherey schützen wollten: sie legten dieselbe dem berühmten Reformator von Schwäbisch Hall, Johannes Brenz, zur Beurtheilung vor, welcher auch mit aller möglichen Feinheit und Urbanität seine Ansicht in die ihrige hineinlegte, und also seinen Beifall gab. Leider ist uns kein Concept der an Brenz geschickten Erklärung übrig; wir können sie

aber sattsam aus Brenzens lateinisch geschriebener Antwort, Schwäb. Hall, den 13ten April 1527, abnehmen [1]). Nachdem Brenz, wie gewöhnlich, darüber geklagt, daß der Satan, da er seine andren Waffen gegen das Evangelium verbraucht, nun zu den Sekten seine Zuflucht nehme, wodurch die Schwachen geärgert, und die Gegner zur Lästerung veranlaßt werden: so beginnt er, Gott durch Jesum Christum zu danken, der ihnen durch den Reichthum seiner Gnade verliehen, daß sie aufs gewisseste und stracks nach der Richtschnur des Glaubens (certissime et plane ex fidei amussi) von dem Sakramente des Mahls des Herren urtheilen. Er zweifle nicht, daß die, welche in ihrem Gewissen ein wenig geschwankt, durch der Prediger treuen Dienst mit Gottes Gnade wieder auf den festen Felsengrund werden zurückgeführt worden seyn. Uebrigens, da sie ihre eben so gelehrten als frommen Aussprüche seinem Urtheile unterwerfen, so erkenne er darin ihren aufrichtigen Sinn, könne sich aber nicht mehr herausnehmen, als mit ihnen Zeugniß zu geben. Ihre drei ersten Punkte gefallen ihm sehr, da er sehe, daß sie die Worte: das ist mein Leib, nicht nach den Regeln menschlicher Klugheit, auch nicht nach fleischlichen Einbildungen (carnales imaginationes), wie die Papisten sich einbilden, daß, sie wissen nicht, was für ein Körperchen unter und in dem Brote (sub pane et in pane) verborgen sey, sondern nach den Beweisgründen des Glaubens richten. Eine feine Darstellung! Wer sieht nicht, daß darin im Grunde, und zum Theil ausdrücklich, die Lutherische Meinung und die der späteren Concordien angefochten werde? Wen mahnen nicht die fleischlichen Einbildungen an Zwingli's Schlagwort: Das Fleisch ist nichts nütze? Der Glaube schon zum Voraus an den geistigen Genuß? Doch weiter. Brenz giebt seinen Beifall; denn, wie Christus sich uns ganz mitgetheilt, so habe er uns auch seinen Leib, das Leben der Welt, sein Blut, die Abwaschung der Sünde, mitgetheilt und zugeeignet; und zwar dießtheils in besonderem, nicht dem gemeinen Verhältniß (privilegio, non vulgari conditione), ohne äußeres Wort und Sakrament, theils mittelst dieser. — So berührt er schon zart einen schonenden Verweis, den er geben wollte. — Die drei folgenden Punkte schei-

1) B. Ref. 119.

nen, sagt er, so zu lauten, als wenn Leib und Blut Christi nur den Glaubigen dargereicht würden. Wiewohl er diese Worte von der besten Seite auffasse, und gar nichts darin erkenne, was vom wahren Geist Christi abweiche: so meine er doch, es sey der Frage vom Sakrament des Nachtmahls nicht Genüge geschehen. Der Gehalt des Sakraments müsse vom heilbringenden Genusse unterschieden werden. Zu diesem sey der Glaube erforderlich, zu jenem nicht. Denn, wie die Taufe ein Bad der Wiedergeburt bleibe für jeden, so bleibe auch der Gehalt des Sakraments derselbe. Dieß aber, fährt er mit urbaner Gewandtheit fort, lehren ihre eigenen Vergleichungen. — So treibt er sie in die Enge, wo sie vielleicht gern freies Feld behalten hätten. — Sie vergleichen das Evangelium, das eine Kraft Gottes sey, selig zu machen alle, die daran glauben, mit dem heil. Abendmahle. Das Evangelium aber bleibe immer für Jeden an sich ein Wort des Lebens, wie die Sonne ein Licht auch für den Blinden. Eben so, wenn sie am Schlusse Christum selbst mit dem Sakrament des Nachtmahls vergleichen. Der Unglaube benehme Christo nichts. Sie möchten, bittet er, seine Ansicht mit der ihrigen sorgfältig vergleichen. Denn ein Scheelsichtiger (invidulus) könnte aus ihren Sätzen schließen, als wenn sie dächten, das Sakrament sey an und für sich nichts, sondern werde für den Glaubigen Leib Christi; für den Unglaubigen sey es ein Scheinbild (Spectrum, phantasma); was in gewisser Beziehung wohl wahr sey, nur nicht so, daß der Unglaube dem Sakrament von seinem Wesen nehme. In diesem Sinne nehme er auch ihre Worte, aber er fürchte, ein Naseweis könnte sie anders nehmen. — Im 6ten Kapitel des Johannes finde er, wie sie — in obgenanntem Briefe Zwingli's wird auf dieses Kapitel vor Allem aus der Sinn des heil. Abendmahls gegründet — eine Erklärung dessen, was Leib und Blut Christi sey, nämlich eine Speise der Seele oder des Glaubens. Im heil. Abendmahl aber theile Christus jene Speise durch das Wort und das Sakrament des Brots und Weins aus. Was sie also eine Stütze (fulcimen) nennen, das nenne er (instrumentum aut medium) Instrument oder Mittel, wie bei der Taufe. Es sey ein verborgenes Mittel, wie das griechische Wort für Sakrament (mysterium) anzeige.

Zuletzt weist er sie in den bescheidensten Ausdrücken auf seine kürzlich edirte Erklärung des Evangeliums Johannis, wenn sie Zeit haben, ihre kostbaren Stunden schlecht anzuwenden. Wie gern möchte man Albern darüber hören! Aber er war klug genug, keinen Spieß in diesen bösen, nicht nur fruchtlosen, sondern verderblichen Krieg tragen zu wollen. Das Verhältniß zwischen Brenz und Albern in dieser Beziehung war ähnlich dem zwischen Luthern und Calvin. Brenz wollte eine reelle Mittheilung Christi, nicht nur eine Gnadenwirkung oder gar nur eine psychologische Wirkung; die Prediger ließen die erstere, nicht weil sie dieselbe geläugnet hätten, sondern weil sie solche nicht nothwendig im Wort von der Einsetzung des heiligen Abendmahls fanden, unentschieden. Uebrigens gilt dieß wohl streng genommen nur von Alber, denn Johannes Schradi, mehr ritterlichen Sinnes, gab in diesem Jahre heraus: Auf den newen unnd groben Irrthumb vom Nachtmahl des Herren, durch den Predikanten zu Vlm im Münster (Conrad Sam) mit gutem Verstandt geprediget. Antwort Joannis Schradin. Reutlingen 1527. 4. Worauf erfolgt ist: Ein erzwungne Antwurt Conradi Saum, Predigers zu Ulm, vf das unfrüntlich Büchlin Hansen Schradins von Rütlingen, so er zu Schmach sein im Truck hat lassen außgon. Getruckt zu Vlm. 1. Merz des 27. Jars. 4. [1]).

Reichstag zu Speier. Protestation.

Immer mehr theilten sich izt die divergierenden Meinungen in zwei Parteyen. Die Antireformisten harrten sehnlich auf die Rückkunft des Kaisers nach Deutschland, aber dessen Angelegenheiten in Frankreich und Italien ließen es nicht zu; und, da die Türkenhilfe drängte, mußte noch ein Reichstag zu Speier ohne ihn gehalten werden. Solyman nämlich, welcher 1526 den 30. August die Schlacht bei Mohacz gewonnen, worin

1) Schnurrer l. c. p. 38.

Ludwig, König von Ungarn und Böhmen, in einem Sumpfe schmählich umkam, so daß Ferdinand, der dessen Schwester Anna zur Ehe hatte, den kinderlosen Schwager beerbte, und auch seine Königreiche erhielt, — Solyman oder Suleiman, der mächtige türkische Sultan, in dessen Schutz sich Johannes von Zapolia, ein Siebenbürgischer Woywode, begeben hatte, der, von einem Theile der Ungarn gewählt, von Ferdinanden geschlagen war, — drang mit Macht heran und bedrohte selbst Oesterreich; ja er belagerte später Wien, vom 13ten September bis 16ten Oktober. Zwar mußte Solyman abziehen, allein er erklärte zu Ofen den Johannes zum König. Der Krieg dauerte bis 1535, wo, nachdem 1532 die Türken wieder bis Linz vorgedrungen waren, durch Vertrag bestimmt wurde, daß nach Johanns Tod, der 1540 erfolgte, die Krone an Oesterreich kommen sollte. Der Reichstag zu Speier, welcher vom Kaiser aus Valladolid den 1. August 1528 auf Lichtmeß 1529 ausgeschrieben war, konnte erst den 15. März eröffnet werden. Türkenhilfe, Religion, Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts waren die Hauptpunkte; und von der Religion sollte zuerst gehandelt werden. Namentlich durch die Packischen Händel war eine Erbitterung entstanden, die jezt in Feindschaft ausbrach. Der Strasburger Abgeordnete, Daniel Mieg, wurde, weil die Stadt die Messe abgestellt, von den Verhandlungen ausgeschlossen, und man sah sogleich, was zu erwarten stand. Die Instruktion, welche der Statthalter Ferdinand Dienstag nach Judica (den 16ten März) verlesen ließ, zeigte des Kaisers Absicht deutlich. Joß Wyß, der hiesige Abgeordnete, schickte die drey Hauptartikel derselben dem Magistrat, Samstag vor dem Palmtag (den 20ten März), und schreibt: „Lassend es in ainem Ratt blieben, dan es ist mir by ayds Pflicht befolchen, nemen sy heren lassen, dann minen Heren." Zugleich ermahnt er, ob dem mittlern Artikel keine Beschwerde zu haben; denn Churfürsten, Fürsten und Stände haben sich mit den Frey- und Reichsstädten verglichen und einen Ausschuß gemacht, „ungezwyflet, sy werden mit Gottes Hylff ainen Berycht stellen und machen, das ain yeder Stand des Rychs by ainander kinde bliben, damit Fryd und Ainygkait myg erhalten werden." Leider täuschte den guten Mann seine Hoffnung. Da die Bestimmung des Reichstags zu Speier über das

Wormser Edikt zu Mißverstand und Entschuldigung allerlei erschrecklicher neuen Lehren und Sekten geführt habe, so wurde beschloßen, „das die jhenigen, so bey obgedachtem Keyserlichen Edict biß anher bliben, nun hinfüran auch bey demselben Edict biß zu dem künfftigen Concilio, — welches aufs lengst in 1 Jar auszuschreiben, und darnach in 1 oder 1½ Jar anzufangen, und in deutscher Nation zu halten, verheißen wurde — verharren, und ire Underthanen darzu halten sollen und wöllen. Und aber bei den andern Stenden, bey denen die ander Leren entstanden, und zum Theyl ohn merkliche Auffrur, Beschwerd und Geferd nit abgewendt werden mögen: soll doch hinfür alle Newerung biß zu künfftigem Concilio, so viel müglich und menschlich, verhüt werden." Die „dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn" widersprechende Lehre wurde hinfüran zu predigen nicht gestattet; mithin die Zwinglische Partey förmlich abgeschnitten. Auf den Wiederkauf wurde Todesstrafe mit Feuer, Schwert und dergleichen gesetzt. Damit war also nicht nur alle weitere Verbreitung der neuen Lehre gehemmt, sondern sie selbst als der Ausrottung würdig erklärt. Nach der Verlesung, — so heißts in den vorhandenen gedruckten Aktenstücken — entfernten sich die Reformisten einen Augenblick, um Einrede zu verabreden. Als sie aber zurückkamen, war alles aufgestanden, und die Sache wurde als geschlossen behandelt. Nun legten sie Protestation ein, erklärend, der Speierische Abschied, welcher einhellig gewesen, sey auf diese Weise nicht erklärt und vor Mißbrauch geschützt, sondern aufgehoben; und das könne kein Mehr bewirken. Auch eine solche Verurtheilung der Zwinglianer unverhört und außer dem Concil können sie nicht als fürträglich ansehen. Ihre Protestation aber dem Abschied anzuhängen, wurde verweigert; ja die Publikation verboten; und Ferdinand schickte die Schrift zurück; nur sie an den Kaiser zu schicken wurde zugegeben. Diese Verhandlung gieng durch Abgeordnete und Schriften. Die Protestirenden waren: Johann, Herzog zu Sachsen und Churfürst, Georg, Markgraf zu Brandenburg, Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Philipp, Landgraf zu Hessen, Wolfgang, Fürst zu Anhalt ꝛc., welchen von den Städten adherirten: Strasburg,

Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindaw, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Haylbrunn, Reutlingen, Ißna, Sant Gallen, Weyssenburg und Winßheym. Den 22ten April schloß sich der Reichstag; und am Sonntag Cantate, 25ten April versammelten sich der Fürsten verordnete Räthe in des würdigen Herrn, Peter Muterstats, Caplan in St. Johanns Kirchen daselbst zu Speyer Behausung, in der St. Johannsen Gasse gelegen, unten in einem kleinen Stüblein, um durch Notarien und Zeugen eine Appellation an Kaiserliche Majestät und ein frey christliches Concilium bekräftigen lassen. Die Notarien waren Leonhart Stetner, des Churfürsten zu Sachsen Kanzleyschreiber, und Pankratius Salzmann, Markgraven Georgs Sekretär. Unter den Zeugen waren ein Sekretär des genannten Markgrafen, Alexius Frauentraut; Eukarius Ulrich, Kriegsschreiber zu Nürnberg, Veit Kemerer u. a.

Noch auf der Stelle zu Speier wurde von den Protestanten, wie sie von nun an hießen, beschlossen [1]), in ihrer aller Namen eine Bothschaft an den Kaiser nach Spanien zu fertigen, um ihren Schritt weiter zu motiviren. Zugleich wurde ein zu Nürnberg zu haltender Tag bestimmt, wo die Bothschaften der Fürsten, und der Gesandte von Memmingen, der Städte wegen, nebst den Nürnbergern, die Personen zur Bothschaft wählten, und eine Instruktion entwarfen. Diese Instruktion (St. Akt.) ist mit eben so viel Festigkeit und Würde, als Mäßigung und Bescheidenheit verfaßt; datirt 27. May 1529. Ihr Hauptinhalt — die Schrift hält 10 Bogen — ist folgender: Sie seyen schuldiger Maßen auf dem Reichstag erschienen, in der Erwartung, daß, da sie auf dem letzten und andern Reichstagen vermerkt, daß Kaiserliche Majestät, als löblicher und friedlicher Kaiser, durch solche Versammlungen Fried und Eintracht befördern wollen, dasselbe erfolgen würde. Aber sie können nicht umgehn, ihre Nothdurft in höchster Unterthänigkeit anzuzeigen. Der Abschied von 1526 sey einhellig gemacht und besiegelt, und doch sey durch etliche des andern Theils „verhindert und abgeschafft worden, daß aller Reichsstände verordnete Bothschaft nicht zu Kaiserlicher Majestät verritten" ohne Zweifel, damit sie nicht

1) Veg. Ref. 185.

anders berichtet werde, als der Gegentheil wolle. Da nun auf jetzigem Reichstag eine Instruktion vorgebracht worden, als ob Ihr Majestät den verbrieften und versiegelten Abschied aufheben wolle, so könne dieß, wenn auch die Instruktion straks vom Kaiser ausgegangen seyn sollte, nur von ungleichem Bericht herkommen. Daher haben sie, nicht nur ihres Gewissens halber, sondern auch dem Kaiser zur Ehre und zu Verhütung weiterer Aufstände, ihr Bedenken dahin gestellt, daß die Stände bis zum Concil den Artikel stehen lassen sollen. Als aber unter dem Schein hellerer Deklaration Aufhebung versucht worden, haben sie Vorschläge gethan, den Artikel: wie man es vor Gott rc. gleichhellig, billig und ziemlich zu erklären. Ihre Vorschläge seyen verworfen worden. Da nun aber selbst in weltlichen Sachen, die „nicht ihr viel in gemein, sonder ein jeden insonderheit betreffen" kein Mehr gelten könne, wie viel weniger in solchen, die Gottes Ehre, der Seelen Heil, und das Gewissen belangen. Dannoch aber sey der Gegentheil straks beharrt; und sie haben darein nicht willigen können; erstatten aber hiemit dem übel und ungleich berichteten Kaiser Bericht mit wahrhaftem Grund. Ein Concil sey bisher für den einigen Weg erkannt worden, die Schwierigkeit beizulegen. Damit habe man laut und mehr dann genug bekannt, daß nur in solchem etwas verfügt werden könne. Das habe der Kaiser im Jahr 1524 zu Speier selbst erklärt. So habe man die Worte der Instruktion nicht für ein redlich Gebot angesehen, — denn wozu hätte es sonst eines Reichstags bedurft? — sondern geglaubt, es sey auf ein fruchtbar Bedenken gestellt. Sie wollen nun, ihre Beschwerden im Ganzen vorzubringen, auf des Kaisers Ankunft ausgesetzt seyn lassen, das aber müßen sie, als Hauptgrund ihrer Protestation, izt gleich angeben, daß etliche Punkte ihrem Gewissen zuwider seyen; und es sey „ja offenbar und bey allen Christen unwidersprechenlich, wann ein Mensch etwas für Unrecht halte und darüber thue, wann es sonst gleich an ihm selbs recht, so sey es Sünd und verdammlich." Sie achten es weniger gefährlich, das Zeitliche in Far zu stellen, denn durch dergleichen Bewilligung offenlicher verdammlicher Sünden in die Hände des Allmächtigen Gottes zu fallen. Ihr Gemüth stehe nicht auf Muthwillen oder eigenen Nutzen, sondern sie suchen nur die Ehre

Gottes und des Evangelii; und werden sie aus der Schrift des Irrthums überführt, so wollen sie unverhindert abstehn. Denn das könnte je kein Mensch auf Erden mit Wahrheit verneinen; es müßen solches die Geistlichen selbs bekennen, und Pabst Hadrian habe es zugestanden, und die 100 Beschwerden bezeugen es, daß etwavil große Gebrechen und Mißbräuche in der römischen Kirchen vor Augen seyen; und daß sie solche abstellen, nöthige sie ihr Gewissen. „Es gepürt auch aynem yeden Christen inn Sachen, der Seel Hayl und unsern Glauben belangend, weder auf die Menig (Menge), auf alte Gewonhaiten, widerwertige Gepreuch, den großen Haufen oder ein Mehrers (vota maj.), sunder on Mittel auf die Warheit irs Gottes — zu sehn; wie solches nit allein die heilige Schrift, sonder auch die gaystlichen bäpstlichen Rechte clerlich vermögen." Auch würde es ihnen unmöglich seyn, bey ihren Unterthanen solches zu Werk zu bringen. Denn wiewohl diese aus Gottes Wort wissen, daß sie der Obrigkeit Gehorsam schuldig seyen, so sey ihnen doch unverborgen, daß sie in einigen Zwang, durch den sie zu sündigen und wider ihr Gewissen zu handeln benöthiget würden, nicht weniger als die Obrigkeit zu bewilligen nicht schuldig seyen. Würden sie also in solche beschwerliche Artikel gehellen (willigen), so würde, was der Keiser gewiß verhüthen wolle, Empörung entstehn. Unfried, Zertrennung, Abfall, Empörung im Römischen Reich zu verhüthen sey ihre Absicht, wie ihre Väter gethan, und sie bisher erprobt haben: aber ein Verfahren, wie das zu Speier, sey das beste Mittel, solche zu erregen. Kaiserliche Majestät solle sich unzweifenlich zu ihnen versehen, daß sie derselben allen schuldigen, unterthänigen, willigen und unterthänigsten Gehorsam leisten werden, ungespart ihres Leibs und Guts; und biß aufs Concil sich so halten werden, daß ein erbar, fürstlich und christlich Gemüth gegen Gott, Kaiser und Reich öffentlich soll gespürt werden. Wo es nicht Gewissens- und Glaubenssachen wären, würden sie nicht protestiren, sondern, wo es die nothdürftige Hilf gegen den Türken, Unterhaltung Regiments und Cammergerichts, so fern es des Reichs Ordnung, durch Kaiserliche Majestät zu Worms aufgericht, gemäs gehalten würde, Handhabung Friedens und Rechtens und dergleichen belange, dem getreulich geleben,

und leisten, was gehorsamen Gliedern des Reichs gebührt. Sollten sie verunglimpft worden seyn, so wolle Ihr Kaiserliche Majestät diesem wahrhaftigen Bericht glauben; sie wollen nur Christen seyn, und, wie ihre Vorältern Gott, was Gott zugehört, und Kaiserlicher Majestät, was Ihr billig und schuldig eignet, geben und erzeigen. Zuletzt bitten sie um Förderung eines freyen, christenlichen Concils und eine gnädige Antwort.

Unterzeichnet ist, außer den Fürsten, Nürnberg, für sich selbst, und der von Strasburg, Costanz, Ulm, Memmingen, Nördlingen, St. Gallen, Lindau und anderer Frey- und Reichsstädte wegen.

Mit dieser ostensibeln Instruktion, welche, neben den andern dazu gehörigen Schriften, deutsch, lateinisch und französisch gestellt war, weßwegen die Sache verzögert wurde, — wurden abgesandt Hans Ehinger, Bürgermeister zu Memmingen; Alexius Frauentraut, Markgräflicher Sekretär, und der Syndikus zu Nürnberg, Maister Michel von Kadan; mit acht Pferden und aller Nothdurft versehen. Sie giengen Mittwoch den 14ten Juli ab nach Frankreich, „dahin ihnen von Königl. Würd daselbst ein schriftliches stattliches Gleit unter Augen geschickt worden," um fürter zu Kaiserlicher Majestät, wo die anzutreffen seyn würde, zu reisen. Besonders waren die Gesandten instruirt, sich bey der Kaiserlichen Majestät Großkanzler, Großhofmeister, Graf Heinrich von Nassau und Alexander Schwayß zu verwenden. Sollte es Schwierigkeiten geben, sollen sie die Sachen glimpflich und nicht anders, als ins gemein, darlegen, und sich in keine besondern Artikel einlassen. Hauptsächlich soll Ehinger als Solicitator beym Kaiser gebraucht werden. Sollte der Kaiser ungnädig seyn, so sollen sie unterthänig anzeigen, wie diese Sache christlich gemeint sey, und daß ihnen nichts lieber wäre, als Eintracht im Reich. Sie hätten sich versehen, daß Kaiserliche Majestät ihre Entschuldigung wenigstens nicht geringer geachtet, dann deren Angaben, die ihnen vielleicht widerwärtig seyen, und ihnen einen ungnädigen Kaiser machen wollten; hoffen aber, der Kaiser werde sich mit der Zeit unterrichten lassen, und der rechten Wahrheit zufallen. Unerachtet ihrer Appellation werden sie dem Kaiser treu schuldigen Gehorsam leisten, sonst hätten sie nicht so vertraulich zu ihm geschickt.

Wollte ihnen der Kaiser kein sicher Geleit geben, so sollen sie erklären, wie sie zu ihm abgefertigt seyen, und wie ihnen ganz beschwerlich und ungelegen, in diesen geschwinden Läufen in Spanien zu reiten: aber ihre Credenzbriefe, Instruktion und die Appellation zuschicken und um gnädige Antwort bitten. Dann sollen sie anheimisch reiten.

Davon berichtete die Stadt Nürnberg die Reutlinger in einem noch vorhandenen (St. Act.) schönen auf Pergament geschriebenen Brief, den 21ten Juli 1529. Zugleich ersuchen sie dieselben, verabredter Maßen ihnen ihre Ratifikation zu schicken, und „das alles in höchster Geheimniß zu halten bis auf Zukunft der Botschaft." Die bisherigen Kosten belaufen sich auf 4,000 fl. rheinisch, und seyen, dem Reichsanschlag gemäß auf alle verwandte Stände umgelegt, zwischen hier und Aegidi (1. Sept.) zahlbar. Von den Reisekosten werden sie seiner Zeit Nachricht geben.

Die Zeit war für die Gesandtschaft die allerfatalste. Der schläue Clemens VII., erschreckt durch die schnelle Verbreitung des Lutherthums, und angetrieben durch Carls Glück in Italien, hatte bereits den 20ten Juni zu Barcellona einen Vergleich geschlossen, in welchem auch enthalten war, daß Carl und Ferdinand gegen die, welche die Stimme ihres Hirten, des Papstes nicht hören, und an keine Kais. Mandate sich kehren wollten, Gewalt brauchen sollte. Zugleich war zu Cambrai ein Frieden mit Franz I. im Werke, welcher auch schon den 5ten August zu Stande kam. Nur Solyman machte Carln Sorge.

Die Gesandten trafen den aus Spanien zurückkommenden Kaiser, dem sie von Genua aus nachgereist, zu Placentia an. Durch Vermittlung des Kanzlers Merkurin Gattinara wurden sie vor den Kaiser gelassen. Nach einem ganzen Monat — vom 12. September bis 13. Oktober — erfolgte endlich eine Antwort, aber so ungünstig, daß sie nöthig fanden, im Namen ihrer Committenten eine neue Appellationsschrift an ein freyes christliches Concil in gehöriger Rechtsform — nämlich zwey der Gesandten vor dem dritten, als Notar — einzulegen. Der Kaiser, dadurch aufgebracht, verwehrte ihnen die Rückkehr, und nur durch vieles Bitten und Fürbitten erhielten sie die Erlaubniß dazu den

30ten Oktober, nachdem sie in 17tägiger Gefangenschaft bis Parma hatten folgen müssen.

Marburger Religionsgespräch. Briefe von Philipp Melanchthon und Brenz. Herzog Ulrichs Zeugniß über Reutlingen. Convente zu Schmalkalden ꝛc. Bedenken, ob man sich dem Kaiser in Glaubenssachen widersetzen dürfe.

Man hatte gleich auf dem Reichstage die Nothwendigkeit eines Bündnisses der Protestanten eingesehen; und bald darauf wurde zu Rotach im Coburgischen ein solches entworfen, aber, als es zur Unterschrift kommen sollte, erregten die kursächsischen Theologen ein Bedenken theils wegen der Hitze des Landgrafen, theils hauptsächlich wegen der Ketzerey einiger Glieder wider das Sakrament; wodurch alles rückgängig wurde. Diesen Stein des Anstoßes suchte Philipp zu heben, indem er ein Religionsgespräch zu Marburg veranstaltete, wozu die schweizerische Partey gern; die Lutherische höchst ungern kam. Es kamen dort außer den Häuptern der Reformatoren Luther und Melanchthon, Zwingli und Oekolampad, auch Justus Jonas von Wittenberg, Bucer und Hedio von Strasburg; Johann Brenz von schwäbisch Hall, Andreas Osiander von Nürnberg, und Stephan Agrikola von Augsburg zusammen. Von Reutlingen wurde das Gespräch nicht beschickt, allein wir erfahren aus einem gleich nachher anzuführenden Schreiben von Brenz [1]), daß Schradin auch dahin ritt, doch großentheils umsonst; er wurde, wie viele andere nicht zugelassen. Auch hatte man wohl Ursache, denn er war als tüchtiger Kampfhahn bekannt; und es sollte alle Zänkerey vermieden werden. Luther disputirte anfangs allein mit Oekolampad; Melanchthon mit Zwingli; ohne alle Zeugen, etliche Stunden lang. Als die Disputation gemeinschaftlich werden

1) Beg. Ref. 153.

sollte, — das öffentliche Gespräch begann den 2ten Oktober — wurden nur wenige zugelassen; es waren höchstens 50 — 60 Personen zugegen, worunter immer der Landgrav, etliche seiner Räthe, etliche Adelige, etliche Gelehrte. Niemand durfte etwas aufzeichnen. Ueberall herrschte die größte Urbanität. Man hörte keine andere Titel, als: Lieber, Theurer! man hätte geglaubt Luther und Zwingli seyen Brüder. Nur Oekolampad war zuweilen mürrischer, als man gedacht hätte; und Zwingli schob die Härte seiner Rede auf die Natur. Warum Alber nicht dahin gieng? Mich dünkt, weil er sich mit seiner Ansicht nicht zwischen Luther und Zwingli stellen wollte, kein Freund vom Streiten war, und den Ausgang wohl ahnte. Einen Schulmeister muß Reutlingen dahin geschickt haben, um Erkundigung einzuziehen, wie aus einem lateinischen demselben mitgegebenen Brief Melanchthons [1]) an Johannes Wimpinensis, Matthäus Alber, Martin Röser, seine Freunde zu Reutlingen, erhellt. „Ueber alles andre, schreibt er von Marburg aus ohne Zeitbestimmung, sind wir übereingekommen, nur nicht über das heilige Abendmahl. Das ist der einzige Anstoß in der Kirche. Meine Meinung ist, Zwinglis Dogma könne gegen den eigentlichen Wortsinn, und gegen die Auktorität so vieler alten Schriftsteller nicht angenommen werden. Daher ermahne ich euch, nichts gegen die Auktorität der Schrift anzunehmen. Ich konnte auch — will er sagen; wie ihr? — nicht ohne den größten Kampf zu der Annahme kommen, daß der Leib des Herrn wahrhaftig im Abendmahl gegenwärtig sey. Es wird mir angenehm seyn, wenn ihr öfters an mich schreibet. Ich werde, so viel an mir ist, das Gleiche thun. Luther läßt euch grüßen; er hätte selbst geschrieben, wenn er Zeit hätte.

Ein lateinisches Schreiben von Brenz, Hall den 14. Nov. 1529, zunächst an Schradin gerichtet, berichtet den Reutlingern den Verlauf des Gesprächs. Ich würde den meisten meiner Lesern einen schlechten Dienst erweisen, wenn ich ihnen die Argumente beyder Theile anführen wollte; aber allgemein interessant ist Folgendes. „Der Landgrav bewegte Himmel und Erde, um Eintracht zu bewirken. Er redete mit jedem besonders; er bat,

1) Beg. Ref. S. 151.

ermahnte, forderte, daß wir doch die christliche Kirche berücksichtigen, und die Zwistigkeit aus dem Wege räumen sollten. Allein es wurde einmüthig beschlossen, die Zwinglianer von der Gemeinschaft der christlichen Kirche auszuschließen, und nicht für Brüder und Glieder der Kirche anzuerkennen." — Diese Erklärung schien den Gegnern äußerst hart, so daß es fast zum Streit gekommen wäre. Zwingli bemühte sich emsig um ein brüderliches Verhältniß — er soll nach Luthers eigener Aussage mit weinenden Augen vor dem Landgraven und allen übrigen gesagt haben, es wären keine Leute auf Erden, mit denen er lieber einig seyn wollte, als die Wittenberger. — Allein die Gegenpartey hielt dieß für Schwäche und Wankelmuth, und gab in nichts nach. Erst als das Verfahren auch dem Fürsten hart vorkam, stimmten die Lutheraner die Saiten so weit herab, daß sie die Zwinglianer für ... Freunde, aber nicht für Brüder und Glieder der Kirche Christi anerkennen wollten. Endlich, damit es nicht schiene, man habe nichts gethan, wurde Luthern aufgetragen, die Artikel zu verfassen, in welchen man einig und uneinig sey. Er that es; — über die Streitfrage wurde mit Bemerkung dessen, worüber man noch nicht einig sey, bestimmt: daß das Sakrament des Altars sey ein Sakrament des wahren Leibs und Bluts Jesu Christi, und die geistliche Nießung desselbigen Leibes und Blutes einem jeglichen Christen vornehmlich vonnöthen. — Und die Artikel — es waren 14 — wurden zum Erstaunen der Lutheraner angenommen. Brenz bittet, seinen Brief nicht drucken zu lassen; er schreibe nur ihnen; und sie kennen ja die Gier der Buchdrucker, welche, was ihnen aufstoße, der Welt zum Lesen aufdringen. Zuletzt meldete er den Reutlingern einen für sie besonders interessanten Vorfall. „Herzog Ulrich, schreibt er, Fürst zu Würtemberg, hält sich izt in seinem Exil bey dem hessischen Fürsten auf. Und als über der Tafel — nämlich bei dem feyerlichen Mahle, welches der Landgrav zum Beschluß den hohen und den gelehrten Gästen anstellte — die Rede auf die evangelischen Städte gekommen war, sagte Herzog Ulrich vor meinen Ohren, indem ich gegenüber saß, er wisse keine Stadt, welche wegen des Evangeliums mehr leiden müßte, als Reutlingen. Denn bald werde ihr die Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten, bald werde sie bei dem schwäbischen

Bunde verklagt, und anderes, was er in schönem Vortrag zu erzählen wußte. Und zwar erzählte er das Alles mit beyfälligem Sinne und zur Empfehlung eurer Stadt; das zeigten die Gebärden des Fürsten. Ich freute mich im Stillen und dachte, ich werde den Brüdern zu Reutlingen nichts angenehmeres erweisen können, als wenn ich ihnen schreibe, wie jener Fürst sie gelobt. Ich schreibe es euch also, daß ihr dem Herren danket, was ihr ohne Aufhören thut, für die Gabe und die Wirkung des Evangeliums bei euch, wegen dessen ihr bei eurem ehmaligen Widersacher einen so guten Namen habt. Und wer sollte nicht wünschen, daß derselbige Heerführer — dieß schrieb Brenz in griechischer Sprache — durch Gottes Schickung wieder eingesetzt würde. Aber es ist besser, dieß in der Stille des Herzens zu wünschen, als laut werden zu lassen. Unter anderem, um auch das anzuführen, sprachen wir auch mit dem Herzog Ulrich von jenen zwey beschwerlichen Punkten im Herzogthum Würtemberg. Was sollte der Herzog machen? Er lachte. Er erträgt izt sein Exil mit Gelassenheit."

In demselben Monat Oktober fand auch eine Zusammenkunft wegen eines Bündnisses zu Schwabach statt, welche auch von Reutlingen beschickt wurde. Als aber von kursächsischer Seite 17 Glaubensartikel zu Grund gelegt wurden, deren 10ter enthielt, daß im Abendmahle der wahre Leib und das Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig seyen, so willigten die meisten Reichsstädte, namentlich Strasburg und Ulm, nicht ein; Reutlingen aber nahm sie an [1]).

Auf Sonntag nach Catharine (25. Nov.) kam man abermals zu Schmalkalden zusammen; auch Reutlingen hatte seinen Abgeordneten dort. Allein die Schwabacher Artikel waren wiederum der Stein des Anstoßes; und Samstag nach Andre (30. Nov.) erfolgte der barsche Beschluß, daß auf Drey-König 1530 eine Versammlung zu Nürnberg seyn solle, wohin die Stände, welche die Artikel annehmen, sich verfügen sollen, um „von dem, wie zu Kais. Maj. zu schicken, oder sonst zu Milderung oder Ablainung Ihrer Kais. Maj. ungnädigen Abschieds und Gemüths, mit einander zu rathschlagen, und so viel möglich zu beschließen,

1) Beg. Ref. 169.

wie jetzt geschehen seyn sollt. Welche Städte aber die angezeigten Artikel zu bekennen nicht geneigt, die bedürfen zu angesetztem Tag gen Nürnberg nicht schicken." So erschienen auch die wenigsten Städte. Mit Nürnberg aber stellte Reutlingen schon den 3ten Januar schriftlich und öffentlich seine Miteinwilligung in die Artikel aus. Zu Hause überlegten sie, wie sie im Fall eines Angriffs sich verhalten wollen, worüber in Monats-Frist gegen den Churfürsten zu Sachsen Erklärung zu thun war. Die unter Widerspruch Nürnbergs verabredete Gesandtschaft unterblieb, weil bald darauf der Reichstag ausgeschrieben wurde.

Gelegentlich wurde von den Abgeordneten zu Nürnberg eine wichtige Frage aufgeworfen: Ob man dem Kaiser mit gutem Gewissen Widerstand thun könne, wenn er der Religion wegen Gewalt brauchen wollte. Da auch hier noch zwey Bedenken über die Sache vorliegen (St. Act.), welche ohne Zweifel von den hiesigen Predigern gefertigt wurden, so wird es nicht uninteressant seyn, ihren Inhalt zu vernehmen. „Der Rathschlag, wie fern und weit man dem Kaiser gehorsam seyn soll" argumentirt also: Der Gewalt des Papstes, der Gebrauch des geistlichen und weltlichen Schwerdtes, ist — dieß wird mit allen gelehrten Hilfsmitteln bewiesen — auf ein erlogenes Recht gegründet, wozu die überflüssige Andacht und Kleinmüthigkeit der Fürsten demselben verholfen, und hat viel Unrath mit Blutvergießen, Mord und Raub zwischen Kaisern, Königen, Fürsten, Nationen, Völkern und Communen verursacht. Auch neuerlich hat der Papst seine Gewalt gegen den Kaiser gebraucht in den französischen und italienischen Händeln; sich um die Türken nicht bekümmert, wenn sie gleich Ungarn und Oesterreich mit Mord und Brand hart beschädigt, sondern sich nur um sein Interesse bemüht, und namentlich um ein parricidium (Verwandtenmord) an seiner Vaterstadt Florenz zu üben. Wenn er also kürzlich, wie ein Fuchs zum Kaiser geschlichen und große Freundschaft gleichsnet, damit er den Kaiser bewege, seinem Geiz die freie deutsche Nation zu unterwerfen: so ist der Kaiser nicht nur durch seinen gegen göttliche Rechte demselben geschwornen Eid nicht gebunden, sondern gehalten, ihn zu brechen, weil er wider die Pflicht ist, welche ihm gegen die deutsche Nation obliegt. Und jeder, dem die deutsche Freiheit lieb ist, muß mit

ihm zum Schwerdt greiffen. Will der Kaiser nicht, so gehört er zu des Papstes Anhang, der denselben in seinem teufelischen Fürnehmen und Wesen schützen will; und einem Kaiser, der der Christenheit, was dem heiligen Glauben zuwider ist, mandiren und gebieten will, ist man keinen Gehorsam schuldig.

Die andere Schrift: Berathschlagung, wie man allen und jeden Obrigkeiten zu gehorsamen schuldig und verbunden sey nach göttlichem Recht, — nimmt diesen Gang: Zuerst wird mit Zugrundlegung des Spruchs Petri: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen; — aus dem Alten und Neuen Testament gezeigt, wie man sich durch nichts vom rechten Glauben, überhaupt von der erkannten Wahrheit abtreiben lassen solle. Aber dann wird nach dem Spruch Christi: Ihr sollt nicht widerstreben dem Uebel; der das Schwert nimmt, wird durchs Schwert umkommen, — behauptet: Wenn die Obrigkeit — es ist nach dem Folgenden Obrigkeit mit angebornem Gewalt gemeint — Leib nnd Gut begewaltige und hinrichte, so dürfe man sich nicht wehren: wohl aber stehe dieß Gleichen gegen Gleiche, Fürsten gegen Fürsten, Städten gegen Städte zu.

Daran schließt sich eine Schrift mit dem Titel an: Volgends wirt berauthschlagt, ob auch hierin erfunden wird etwas Freyhait, so die Fürsten gegen Kais. Maj. haben möchten; und ob der Kaiser in allen Sachen Ir Herr sey, Inen zu gebieten hab, und sy volgen müssen, und sollichs aus weltlichen Rechten und natürlicher Billichhait. Sie sagt: Wenn eine erwählte und auf Condition eidlich verpflichtete Obrigkeit, die also nicht angebornen Gewalt hat, sich solcher Sachen annähme, die ihr Amt nicht belangen, oder ihm gar zuwider und schädlich sind, so darf man sich wehren. Wollte also der Kaiser die Stände über ihren gewöhnlichen Eid auch dem Papst unterwürfig machen, so nähme er sich fremder Sachen an, und wäre nicht als Kaiser und Mehrer des Reichs, sondern als Geschworner und Hauptmann des Papsts zu betrachten, gegen den man sich wehren darf. Und wenn der Erwählte sein Amt nicht nach Ordnung desselben, sondern seines Gefallens zu Verderbung derer, die ihn erwählt, pflegt, so entäußert er sich seiner Würde und Gewalt. „Nun ist aber klar und offentlich am Tag gebracht, und menigklichem kundt, und genugsam bewiesen, das

der Bapst der recht Antichrist, Widersacher und Erbfeind der christlichen Kirchen, des römischen Reichs und gemainer teutschen Nation ist, nit viel geringer als der Türk zu achten, welcher, so er mit seiner tyrannischen falschen Leer die Menschen nit meer fahen und begwaltigen mag, yezund durch weltliche Gewalt die teutsche Nation angreyfft durch Benötigung und Blutvergießen, Im die underwirflich zu machen, welchem man zu weren und Widerstand zu thon, als ain Verderber des Reichs, nichts weniger schuldig sein geacht werden mag, dan so der laidige Türk einfiel, dieweil sy baide ain Art haben, nämlich wider Gott und die weltliche Oberkhait zu kriegen, dieselbigen undertrucken, und sy allain herrschen." Wollte also der Kaiser dem Papste hierin willfahren, so wollten sie, demselben mit gewaltiger Wehre zu begegnen zur Zeit noch Niemand wehren oder gebieten. Ferner werden Belege aus der Geschichte der heiligen Schrift, auch aus der römischen Geschichte beygebracht, und endlich schließen sie aus der bestehenden Sitte. Wenn der Kaiser einen Theil des Reichs dem Türken zustellen wollte, — und nach Obigem ist der Papst höchstens wie der Türk — so würde man sich auch widersetzen. Wenn er den Ständen weiter auflegen wollte, als sie vor Alters her geschworen, so würden sie es nicht dulden; nun aber sey des Papsts Schinderey und Schatzung überschwenglich groß: darum dürfen die Stände auch solchem verderblichen unkaiserlichen Fürnehmen, ohne Beschuldigung einiger Aufruhr gewaltiglich wehren, um so mehr, da sie es nicht für sich, sondern ihrer armen Unterthanen wegen thun. Uebrigens überlassen sie den Juristen zu erkundigen, ob die Stände Privilegien haben, daß sie durch etliche Mißhandlung und unbilliges Fürnehmen Kaiserl. Maj. von desselbigen Gehorsam gefreyt seyen. Sie wollen hierin nichts Endlichs beschlossen, Niemands Gewissen gebunden oder entbunden haben, sondern lassen sich gern von den Mehrverständigen unterrichten.

Die Städte, welche aus oben angeführtem Grunde nicht hatten nach Nürnberg kommen können, suchten nun andere Hilfe. Eine unselige Zersplitterung der Kräfte! Strasburg schloß zu Anfang 1530 ein Bündniß mit Zürch, Bern und Basel. Noch

1529 [1]) kamen Gesandte von Ulm, Memmingen, Lindaw, Bibrach, Kempten, Ißny — der von Costanz war abwesend — wegen einer freund- und christenlichen Verständnuß zu Memmingen zusammen. Auch zu Bibrach wurde in derselben Absicht eine Versammlung oberländischer Städte gehalten, welche Sonntag nach dem neuen Jahr (2ten Januar) 1530 an die von Nürnberg schrieben: Weil sie obige Artikel etwas weitlöffig, disputierlich, der Wichtigkeit, und also gefunden, daß sie ohne ein christenliches Concilium stattlich und mit Fügen nicht wohl gelütert und in einigen Verstand gebracht werden mögen; der Glaube aber nicht gezwungen werden soll, wie ihnen der Schmalkaldische Abschied auferlege: so haben sie dieselben nicht annehmen mögen. Weil aber ihr Nichterscheinen zu Ungutem zugemessen werden könnte: so bitten sie, die Nürnberger möchten, „wenn ichzit (etwas) der Sachen dienstlichs geschlossen oder gehandelt werden wollte," ihrer zum Besten gedenken, damit sie nicht verunglimpft würden. Sollte aber etwas ihnen Beschwerlichs vorgenommen werden, so möchten sie, so viel gebührlich, einen ehrbaren Rath zu Ulm geheim, vertraulich und schriftlich verständigen, was zu Wendung desselben fürzuwenden Noth sey [2]).

Anfang des Reichstags zu Augsburg 1530. Schreiben des Landgrafen Philipps an Alber. Glaubensbekenntniß der hiesigen Prediger.

Nun folgt der inhaltschwere Reichstag zu Augsburg. Schon den 21ten Januar hatte ihn der Kaiser von Bologna aus auf den 8ten April 1530 ausgeschrieben, er verzog sich aber wegen längerer Abwesenheit des Kaisers. Dieser, welcher fast den ganzen Winter zu Bologna mit dem Papste unter Einem Dache gelebt; daselbst auch, der letzte unter den Kaisern, aus dessen

1) Beg. Ref. 219. 2) Beg. Ref. 228.

Händen die Kaiserkrone empfangen, und den Pabst und die Römische Kirche zu schirmen geschworen hatte, — kam wohl, so mild auch das Ausschreiben lautete, mit dem Entschlusse, die Protestanten durch den Papst, und den Papst durch ein Concilium zu demüthigen. Nur von dem Kaiserl. Canzler, dem Kardinal Merkurin Gattinara erwartete man Milderung: dieser starb aber auf der Reise zu Insbruck, den 4ten Juni, — vielleicht zum Glück für die Reformation; denn, wie wir die Sachen finden werden, hätte er dieselbe in ein Schemen, einen leeren Schatten verwandelt, oder eine neue Spaltung der Protestanten bewirkt. Zuerst, schon den 2ten Mai, kam der Sächsische Churfürst Johannes dahin, in ansehnlichem Gefolge; wenn man ihm gleich abgerathen, persönlich zu erscheinen. Den 21ten Mai 1) kam dahin eine unscheinbare, aber für uns höchst wichtige Person, Joß Weiß. Beger nennt ihn einen gewesenen Bürgermeister. Dieß kann nur heißen: gewesenen Amtsbürgermeister oder Altbürgermeister; denn in einem Kaufbrief vom 20ten Mai 1529 heißt er Joß Weiß, Altbürgermeister; in dem Verzeichniß der 12 Richter auf 1530 stehen vorne: Joß Weiß, Paule Klein, Hans Fuchs-koch — es heißt sonst: Fuchs, genannt Koch, — Jerg Schütz, Hans Burckher; wo er also wieder Amtsbürgermeister geworden war. Er war beauftragt, ohne allen Umschweif in Religions-Sachen an Chursachsen und Nürnberg sich zu halten. Von demselben Tag, wo Weiß ankam, Augsburg, Samstag nach Cantate, d. h. damals 21ten Mai 1530, ist noch ein Originalschreiben von Philipp, Landgrafen zu Hessen, vorhanden, addressirt: „Dem Wolgelerten Unserm lieben besundern N. Predikanten der Statt Reutlingen."

„Wolgelerter lieber Besunder. Wir haben gegenwärtigen vnsern Secretarien vnd lieben Getrewen Johan Nordegken abgefertiget mit Beuelh von vnsentwegen an dich ein Werbunge zuthun. Wie du vonn Jme vorstehen wirdest. Derowegen wir in gnaden begeren. Das du Jnen darin gutwillig anhören. vnnd Jme dißmal gleich vnns selbst guten glauben geben wollest. Das seint wir geneigt gegen dir mit gnaden zuerkennen." Nun eigenhändige Unterschrift.

1) Beg. Ref. 176.

So schätzbar uns dieß Schreiben als antiquarische Merkwürdigkeit ist, so müßte es dem Geschichtschreiber doch viel schätzbarer seyn, den Gegenstand der Werbung zu kennen. Es mußte etwas Wichtiges seyn, und zugleich etwas Geheimes, nach allen Umständen betrachtet; sie konnte wohl die Sache Ulrichs nicht betreffen, denn sie gieng an den Prediger; so betraf sie vermuthlich die Abendmahlsstreitigkeit, und das dißfalsige Betragen auf dem Reichstag.

Der prächtige Einzug des Kaisers, mit welchem der Kardinal Campegius zog, den er gegen die Gewohnheit des Reichs nebst seinem Bruder Ferdinand gern zur Seite gehabt hätte; und welchem Churfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen, der Protestanten bitterste Gegner, nach Insbruck entgegengereist waren; — Churfürst Johannes hatte einen Gesandten geschickt — Der Einzug, sage ich, erfolgte erst den 15ten Juni, welcher Tag absichtlich gewählt war, um, da den 16ten Juni, Donnerstag nach Trinitatis, Fronleichnamsfest war, die Protestanten herauszufordern. Zwei Forderungen machten den Eingang. Die Predigten der Protestanten auf dem Reichstag sollten aufhören; was man sich gefallen ließ, als sie beiden Theilen verboten wurden, und nur etliche vom Kaiser Gewählte die Texte mit kurzen, unverfänglichen Anmerkungen vortragen sollten. Ferner sollten die Protestanten der Fronleichnamsprocession beiwohnen, was sie durchaus standhaft verweigerten. Man wünschte, daß die Religions-Angelegenheit vor der Türkenhülfe vorgenommen würde; und Carl bewilligte es. Da nach der Ankündigung des Kaisers die verschiedenen Meinungen gütlich angehört werden sollten, und man eine Art deutschen Concils in dem Reichstage sah, so hatte man sich vorbereitet. Der Sächsische Churfürst hatte seine Theologen ein Bekenntniß fertigen heißen; welchem Befehl sie dergestalt entsprachen, daß sie die 17 Nürnbergischen Artikel, welche Reutlingen auch angenommen hatte, zur Grundlage annahmen, und zu Torgau ihrem Herrn übergaben, woher sie Torgauer Artikel hießen. Diese arbeitete Melanchthon zu Augsburg, unter Communikation mit dem zu Coburg zurückgelassenen Luther, mit zarter Schonung in die aus 28 Artikel bestehende Augsburgische Confession um. Wenn in Weißens Instruktion stand, ohne Umschweif

an Sachsen und Nürnberg sich zu halten: so könnte man dieß nicht sowohl für ein, auf Uebereinstimmung in der Hauptsache gegründetes, politisches Betragen, als für eine blinde Einstimmung ansehen, wenn uns nicht eine, gewiß zu diesem Behuf gefertigte, Confession der hiesigen Stadt (St. Akt.) übrig wäre; welche, mit Weglassung des größten Theils der Citaten, hier einzurücken, ich für Pflicht halte.

„Da wir — so beginnt der Magistrat — aus göttlicher Güte zur Regierung unsrer Landschaft und des gemeinen Nutzens gerufen sind, so ist uns nichts höher angelegen gewesen, dann unsern Fleiß in Erweckung und Beförderung wahrer göttlicher Lehren zu bezeugen. Und nachdem sich Spänne in der Kirchenlehre zugetragen; und man es für gut angesehen, dem unüberwindlichen Carl V. und den Ständen anzuzeigen, so wir etwas haben, das zu gemeinem Frieden der Kirche oder zu besonderer Ruhe der Gewissen uns bedünkt dienstlich zu seyn: so haben wir unsern Predigern Befehl gegeben, die Summa ihrer Lehren in eine Schrift zu fassen. Diese Schrift haben wir wollen, daß sie öffentlich fürgebracht werde, damit man wahrlich erkenne, wir haben in der Lehre oder im Brauche der heil. Sakramente nichts angenommen, das der Geschrift der Propheten und Apostel und der Einhelligkeit der allgemeinen christlichen Kirche zuwider wäre." Dieß ist der Hauptinhalt des Eingangs. Nun folgt das Bekenntniß, dem nur am Ende etwas weniges fehlt. Fast jeder Artikel beginnt mit: Wir bekennen ꝛc. Ich gebe nur das Wesentliche.

1) Von Gott: Es ist ein einiger, wahrer, ewiger, unermeßlicher Gott; er ist allmächtig und Schöpfer aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge; und in diesem einigen und ewigen Wesen sind drei unterschiedliche und für sich selbst wesentliche Eigenschaften oder Personen. 2) Vom Sohne Gottes. Er ist wahrer Gott und Mensch in Einer Person mit zwei Naturen. 3) Vom heil. Geiste. Er ist von Ewigkeit vom Vater und Sohne ausgegaugen, und Eines Wesens mit ihnen. 4) Von der Sünde. Der Mensch ist um seines Ungehorsams willen des heil. Geistes beraubt, des Teufels eigener Knecht und Gefangener, und leiblicher und ewiger Verdammniß unterworfen worden; und dieß Verderben ist nicht in Adam geblieben, sondern ist ge-

kommen, und wird kommen in alle seine Nachkommen. 5) Von der Rechtfertigung. Die Tugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe sind von Nöthen, als eine Gerechtigkeit, die Gott angenehm ist; und der Mensch empfaht sie durch Gottes Gnad und Gunst. Der Glaube muß durch die Liebe thätig seyn. Aber es ist nicht apostolisch und katholisch, daß man auf das Verdienst dieser Tugenden vertraue, sondern allein auf das Verdienst unsers Herrn, das durch den Glauben unser wird. Wir werden allein durch den Glauben vor Gott gerechtfertigt [1]). 6) Vom Gesetze. Die vollkommene Erfüllung des Gesetzes würde den Menschen vor Gott rechtfertigen. Daß man aber in diesem Leben dahin kommen möge, und daß es sogar Werke gebe, die man über das Gebot thue (opera supererogationis), das sey fremd und ungemäß der prophetischen und apostolischen Schrift; und dem Sinne der allgemeinen katholischen Kirche entgegen. Die Gebote sind nicht gegeben, um anzuzeigen, daß der Mensch sie in diesem Leben völlig erfüllen möge, sondern um ihm seine Unvollkommenheit vorzuhalten; und derjenige hab viel zugenommen in der Gerechtigkeit, der durch seine Zunahme erkennt, wie fern er noch von der Vollkommenheit ist. 7) Von den guten Werken. Es ist von Nöthen, gute Werke zu thun, und sie haben etlicher Maßen ihr leibliches und geistliches Verdienst, aus gnädiger Mildigkeit Gottes. Aber man darf nicht darauf vertrauen, wenn es sich vom Verdienst des ewigen Heils handelt, sondern auf Gottes Barmherzigkeit um seines Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, willen. 8) Vom Evangelium. Wenn gleich im N. Testament auch Gesetze sind, so sind es doch nur Auslegungen der alten nach dem Sinne des heil. Geistes, wie schon in den Propheten, um durch Anzeigung des Ernsts des göttlichen Gesetzes zu erwecken, daß man Christum suche, und zu lehren, nach welcher Regel das Leben aus dem Glauben Christi zu richten sey. So wenig Christus ein neuer Gesetzgeber ist, so wenig ist seine Lehre ein neues Gesetz; so daß man, wie die Väter

---

1) Es heißt wohl absichtlich nicht durch den Glauben allein. Denn so ist unzweideutig ausgesprochen, daß nur der Glaube Grund der Rechtfertigung sey, aber die Werke, als nothwendige Bedingung, bleiben unberührt; durch den Glauben allein könnte heißen: „durch den Glauben," zu dem überhaupt, nicht nur als Grund der Rechtfertigung, nichts zu kommen braucht.

im A. Testament durch das Gesetz selig wurden, nun durch das neue, schwerere, selig würde. 9) Von den Sakramenten. Dieß Wort, wie auch Geheimniß, welches die Dolmetscher durch Sakrament übersetzt haben, hat vielerlei Bedeutungen. Weil aber etliche sieben Sakramente annehmen, so wollen wir dieselben besonders durchlaufen, um anzuzeigen, was dem Sinne der allgemeinen, rechtglaubigen Kirche nicht gemäß sey. a) Die Taufe, — hier immer der Tauf. Man soll den Tauf den unmündigen Kindlein sowohl als den Alten und Erwachsenen in der Gemeine bis zum Ende der Welt im Namen des Vaters etc. aus der Einsetzung Christi mittheilen. — Wir sehen daraus, daß sich die Prediger in der wiedertäuferischen Streitigkeit nicht akkommodirten. Auch ist ihre Sprache, wie nachher beim heil. Abendmahl, ganz mystisch, sakramentalisch. — Der Tauf ist das Meer, in dessen Tiefe Gott (Micha 7, 19.) alle unsre Sünden wirft; und uns verzeiht um Christi willen durch den Glauben. Die Meinung, daß die Sünde, die nach der Taufe im Menschen bleibt, nicht mehr wahre Sünde sey, ist schädlicher Irrthum; sie wird aber dem Glauben um Christi willen verziehen. Wer im Namen des Vaters etc. getauft wird, wird gesalbt mit dem geistlichen Chrisam und Oele des heil. Geistes durch den Glauben, damit die Ohren seines Gemüths geöffnet werden, und die Augen seines Herzens erleuchtet, zu vernehmen und zu fassen himmlische Dinge. Der Gebrauch des äußern Chrisams ist theils mosaisch, wenn gleich in der Kirche auch gebräuchlich gewesen, und als mosaische Satzung aufgehoben; theils den Heiden nachgeahmt, und also verwerflich. b) Firmelung. Die Apostel haben durch Handauflegung den heil. Geist mitgetheilt. Aber einmal war dieß nur eine persönliche und zeitliche That, die kein Gesetz giebt. Dann war es Mittheilung besonderer, für die erste Kirche nöthiger Gaben; und endlich nur ein Zeichen. Sonst müßte man auch ein Sakrament aus dem Schatten Petri, aus seinem Faciletlin (Schweißtuch) machen, und sich auf die Todten legen. c) Buße. Dahin gehört Reue, Beichte, Genugthuung. Die erste ist nothwendig, aber kein Verdienst; die zweite von den Kirchenvätern frei gelassen; die dritte nur durch Christum möglich. Almosen geben ist Frucht der Liebe; Beten stärkt den Glauben; Fasten legt dem Fleisch einen Zaum an: aber

keines kann Gott genug thun. d) Heil. Nachtmahl Christi. Die Eucharistie ist ein Sakrament, selbst von Christo aufgerichtet. Es ist Substanz und Brauch zu unterscheiden. Was die erste betrifft, so wird wahrer Leib und Blut Christi ausgetheilt; und wir verwerfen die, welche sagen, daß Brot und Wein des Nachtmahls allein Zeichen des abwesenden Leibs und Bluts Christi seyen. Gottes Allmacht könnte die Substanz des Brots und Weins zu nicht machen, oder aber in den Leib und das Blut Christi verwandeln (?). Daß aber Gott hie seine Allmacht brauche, ist unsers Erachtens mit gewißem Gotteswort nicht angezeigt, — also auch nicht in dem: das ist! — und die alte Kirche weißt nichts davon. Gleicher Maßen als im Propheten Ezechiel, da von der Stadt Jerusalem, die in einem Ziegel entworfen war, gesagt wurde: das ist Jerusalem! nicht von Nöthen gewesen, daß das Wesen des Ziegels in die Stadt Jerusalem verwandelt wurde; also, wenn Christus vom Brot sagt: das ist mein Leib! ist nicht Noth, daß das Wesen des Brots in das Wesen des Leibs Christi verwandelt werde, sondern es ist genug, damit es ein wahrhaftig Sakrament sey, — also nur darum? — daß der Leib Christi wahrhaftig bey — also nicht mit, in und unter — dem Brot zugegen sey. Und unsers Erachtens erfordert die Noth, damit ein wahrhaftig Sakrament sey, daß bei der wahrhaftigen Gegenwärtigkeit des Leibs Christi auch das Brot wahrhaftig bleibe, wie das Wasser in der Taufe. Und so spricht auch Paulus davon, und die alte Kirche. 1 Cor. XI. sagt: das ihr gesehen habt, das ist Brot, und der Kelch das, was euch auch eure Augen zeigen: das aber euer Glaube begehrt zubericht (zugerichtet) zu werden, das Brot ist der Leib Christi, der Kelch ist das Blut Christi. — Das gaben Zwingli und Calvin zu. — Was den Brauch betrifft, so glauben wir, wenn wir gleich nicht leugnen, der ganze Christus — also nach Joh. VI. — werde gleich sowohl im Brot als im Kelch ausgetheilt, daß zu Folge der Einsetzung Christi beide Gestalten ausgetheilt werden sollen. Das that auch die alte Kirche lange Jahre, und etliche Lehrer sagen, daß die Theilung nicht ohne einen großen Kirchendiebstahl beschehen möge. Und es ist zu verwundern, daß die, welche fürgeben, die alten Bräuche zu schirmen, so weit von der alten Kirche abtre-

ten. Weil das Wort Opfer weitläufig ist, und gemeiniglich einen heiligen Gottesdienst bedeutet, so lassen wir gern zu, daß der rechte Brauch des Nachtmahls auch so genannt werde. Es wäre eine Mittheilung des Verdiensts Christi an die, so das Sakrament empfahen. Es sind auch die Gebete, die man vor und nach der Benedeyung und Austheilung pflegt, nicht zu verwerfen. Ein Irrthum aber ist, daß Einer die Handlung begeht, da es wenigstens Zwei seyn sollten. Die alte Kirche hat sogar die in den Bann gethan, die bei dem Nachtmahl zugegen waren, aber es nicht mitgenoßen. Ein andrer Irrthum ist, wenn das heilige Abendmahl in der Meß ein Opfer seyn soll, das ohne Unterlaß für Lebende und Todte dargebracht werden müße; denn Christus hat Hebr. IX. 10. durch Ein Opfer eine ewige Erlösung erworben; und es ist daher kein Opfer mehr für die Sünde nöthig. Die Väter haben es Opfer genannt, aber nur als Gedächtniß des Opfers Christi. Die Vergebung der Sünden wird nur ertheilt durch die Predigt und den eigenen Genuß des Sakraments. Ein weiterer Irrthum ist, daß der Meßpfaff das Evangelium, vor allem das Wort der Benedeyung in der besondern Meß heimlich, und überhaupt in fremder Sprache spricht. Es soll laut und in der Sprache, die dem Volke bekannt ist, geschehen. Denn der Glaube kommt aus dem Gehör, das Gehör geschieht durchs Wort Gottes. Endlich ist es ein Irrthum, daß man den Einen Theil des Nachtmahls herumträgt; denn der heilige Geist verbietet, zu lehren, was blos Menschengebot ist. Matth. XV. 9. e) Priesterweihe. Alle getaufte Christen sind zu Priestern geweiht: aber besondere Personen hat Gott für die Kirchenämter verordnet. Allein nicht dazu, daß sie Opfer für Lebendige und Todte bringen, Mittler seyen zwischen Gott und den Menschen; denn es ist nur Ein Mittler, Jesus Christus; und die Apostelgeschichte nennt Apostel, Evangelisten, Lehrer, Hirten, aber keine Meßpfaffen. f) Ehestand. Er ist von Gott eingesetzt, auch nach Paulus (Eph. V. 32.) ein Geheimniß, d. i. wie man gemeiniglich auslegt, ein Sakrament. Da er aber in das gegenwärtige Leben gehört, so gelten über Freundschaft, Sippschaft (Verwandtschaft), Magschaft (Schwägerschaft) die bürgerlichen Gesetze. Es ist dazu in der Regel der Willen und Gehell (Einhellige Erklärung) der Eltern

erforderlich. Die, welche Ehrbarkeit lieb haben, müßen des Verstands seyn, daß nicht nur Layen, sondern auch Geistliche heurathen dürfen. Das Gelübd der Keuschheit kann nicht binden, denn es ist aus Aberglauben und ohne Gottes Befehl gethan; und in der Ehe wird das Gelübd der Keuschheit erst recht erfüllt. g) Letzte Salbe oder Oel. Die erste Kirche salbte Kranke, und sie wurden gesund. Dieß geschah aber durch wunderbare Gabe. Diese Gabe hat aufgehört, also ist jenes Salben unnütz, zumahl da man nur die salbt, wo alle Lebenshoffnung hin ist. Und daß das letzte Salben die Sünde wegnehme, dazu ist keine Verheißung da. Das aber erfordert der Kirchendiener Amt, daß sie die Kranken besuchen und trösten mit Predigt und Austheilung des Sakraments. „Das ist die rechte wahre Salbe, durch die der heilige Geist kräftig ist." 10) Anrufung der Heiligen. Es ist kein Zweifel, daß die Heiligen bei allen Gottseligen heilig und herrlich seyn und gerühmt werden sollen. Auch beten die Heiligen im Himmel auf ihre Weise, wie die Engel dienstbare Geister sind, Gott für uns. Aber sie darum anzurufen, hat man keinen Befehl noch Exempel der heiligen Schrift. Man soll allein Gott anrufen, denn nur auf ihn durch Jesum Christum, seinen Sohn, haben wir unser Vertrauen zu setzen. Man glaubt nicht an sie, also soll man sie auch nicht anrufen. Auch sind sie keine Herzenskündiger. Man sagt zwar, man bete sie nicht an, sondern rufe nur zu ihnen. Aber, wie es der gemeine Mann im Brauch hat, und die Litaneyen sagen, ists nichts anders, als daß man sie anbetet, denn solches Bitten setzt Allgegenwart voraus. 11) Vom Gedächtniß der Abgestorbenen. Daß man ihrer dankbar gedenke; ihnen alle Ruhe und Seligkeit wünsche, und sie ehrlich nach Zeit und Stand begrabe, fordert der Glaube. Daß aber Vigilien und Opfer ihnen aus der Pein oder zu höherer Seligkeit helfen, dafür hat man kein Zeugniß der Schrift. Nur Christi Verdienst kann helfen. 12) Fegfeuer. Es wird billig in Zweifel gestellt, ob es eins gebe, da die Schrift mehr dagegen, als dafür ist, indem sie vom Glauben oder Nichtglauben unmittelbar die Seligkeit oder Unseligkeit abhängig macht. Und Paulus, der in den dritten Himmel verzückt wurde, redet nichts davon; auch die alte allgemeine Kirche sagt nichts Gewißes davon. 13) Mönchsgelübde.

a) Cölibat. Er ist nicht geboten; und wenn der ledige Stand für den, ders vermag, in gemeinen Gefährlichkeiten ruhiger, und zum Kirchendienst bequemer und füglicher ist, so ist er doch vor Gott nicht köstlicher, als der Ehestand; so wenig als Beschneidung vor der Vorhaut. Und dadurch Seligkeit verdienen wollen, ist gottlos. b) Armuth. Sie zu geloben ist nicht recht. Ist man arm, so ists seltsam; es ist, wie wenn man in der Krankheit gelobte, stets krank zu seyn; verläßt man seine Güter und bettelt, so ists gegen die Liebe, weil man andre beschwert. Sucht man den Himmel dadurch zu verdienen, so ists wider den Glauben an Christum. c) Gehorsam. Gegen Gott und Vorgesetzte ist es Pflicht und Schuldigkeit: aber einem Menschen ohne einen gewißen Gottesberuf Gehorsam geloben, um die Sünde abzubüßen, ist gottlos. 14) Von den sieben Zeiten (horis canonicis). Singen, beten, lesen, ist gut, und es auf bestimmte Zeit thun, der Ordnung gemäß. Aber daß ein eigner Priester diesen Dienst ohne Unterlaß, Tag und Nacht, abwechselnd thue, und zwar als Verdienst, um den Zorn Gottes zu mildern, ist der allgemeinen Kirche zuwider. Und diesen Dienst, so wie die Austheilung der Sakramente, in einer fremden Sprache verrichten, ist gegen die Schrift (1 Cor. XIV.) und den Gebrauch der allgemeinen Kirche. 15) Fasten. Es hat sein Lob, wenn es freywilliges Fasten ist zur Buße: aber es ist kein Gebot, an keine Zeit gebunden; und der Unterschied der Speisen machts nicht. Dieß ist apostolische und katholische Lehre. 16) Weihen des Wassers, Salzes, Weins, Krauts. Daß das Weihwasser die Sünde abwasche, und die Teufel verjage; daß Salz &c. unschädlich werde, indem auch der Teufel verjagt werde, ist weder apostolisch noch katholisch. Es wird Mißbrauch und bringt mehr Schadens als Heils. 17) Heilige Schrift. So nennen wir die kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, an deren Macht und Glaubwürdigkeit nie kein Zweifel in der Kirche gewesen ist. Diese Schrift ist des heiligen Geistes Red und Wort. Sollte also ein Engel des Himmels anders predigen, so sollte er verdammt seyn. Also verwerfen und verfluchen wir alle Religion und Gottesdienst, die wider die heilige Schrift sind. Daß nicht alles, was zur Seligkeit Noth thut, in der Schrift begriffen sey, und daß

das Recht, die Schrift auszulegen, dem Papst so zustehe, daß seine Auslegung anerkannt werden müßte, solches ist, erachten wir, leichter zu ordnen, als zu bewahren. 2 Tim. III. 15—16. Joh. XV. 15. Christus hat den Aposteln alles, was zur Seligkeit Noth ist, verkündet, und sie haben alles dieß gepredigt, weiter bedarfs nicht. Die Auslegung der Schrift gebührt dem heiligen Geist, der nicht an Stand und Geschlecht gebunden, sondern eine Gabe Gottes ist, die auch dem Kuhhirten Amos zu Theil geworden. Die Päpste haben oft und viel geirrt, darum kann die Auslegung nicht in ihr Amt eingeschlossen seyn. Durch den Geist Gottes erweckt muß man die Schrift durch Schrift erklären — also nicht schwärmerisch. 18) Von dem Papste oder obersten Bischoff. Etliche geben dem Papste zu Rom zu, daß er das Haupt der allgemeinen Kirche sey, und Gewalt habe, nicht allein auf Erden die weltlichen Königreiche zu ordnen und verwalten, und die Kirche zu regieren, sondern auch im Himmel den Engeln zu gebieten, die Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen, selig zu machen und zu verdammen, wen er will. Wir aber erkennen, daß der römische Papst oder Bischoff, wenn er ein frommer, gottseliger Mann ist, und lehret das Evangelium Christi nach der prophetischen und apostolischen Schrift, das Amt habe des höchsten Gewalts auf Erden, nehmlich den Dienst, die Sünden zu verzeihen oder vorzubehalten, und ist auf Erden kein größerer und fürtrefflicherer Dienst und Befehl, dann dieser. Aber diesen Dienst oder Amt hat er nicht allein, sondern gemein mit allen denen, die das Evangelium Christi, ordentlich dazu berufen, verkünden. Denn das Amt der Schlüssel ist nicht einem zugegeben, sondern allen Verkündigern des Evangelii, indem es in das Wort des Evangeliums eingeschlossen ist. Chrysostomus sagt, die Schlüsselträger sind die Priester; und Bernhardus: ein Erb Petri wird müßen Petrum hören, der I. 5. 3. sagt: nicht als die über das Volk herrschen. Die Kirche ist auf den Glauben und die Sakramente gegründet, daher steht es niemand zu, darin zu ändern, mindern oder zu mehren, denn allein Christo. Die Kirche zählt den Papst zu den Kirchendienern. Wer ihm mehr zugiebt, der thuts entweder aus menschlicher Ordnung, oder es ist von den Menschen und Schmeichlern wider die Wahrheit erdichtet. 19) Von der Kirche. Es ist nur Eine,

heilige, allgemeine und apostolische Kirche. Sie wird von dem heiligen Geiste regiert, und er läßt sie nicht untergehen. Sie ist mit Bösen vermischt. Wenn aber auch solche einen Kirchendienst durch ordentlichen Beruf erhalten, so bringen sie der Wahrheit der Sakramente keinen Schaden, wenn sie die Einsetzung Gottes nicht verkehren. Es ist in ihr wahrhaftige Vergebung der Sünden. Die Kirche hat Macht, von allen Lehren zu urtheilen nach dem Spruch (1 Joh. IV. 1.): Prüfet die Geister ꝛc., und Zeugniß zu geben von der heiligen Schrift, also sie auszulegen. Aus Vermögen der Schrift und der Väter achten wir aber, daß die allgemeine apostolische Kirche nicht an Ort, Volk, Geschlecht gebunden, sondern da ist, wo das Evangelium Christi rein gepredigt wird, und die Sakramente nach der Einsetzung ausgespendet werden. Was die Auslegung betrifft, so heißt das Obige nicht, sie habe Macht zu setzen und zu ordnen, was sie gelüstet, sondern soll sich in den Schranken der Schrift halten, und finstere Ort durch helle erklären. Die Schrift ist ihres Bräutigams Stimme, von deren Sinn auch kein Engel Macht hat, abzutreten. 20) Concilien. Die ordentlichen Concilien haben großes Ansehn und Gewalt: aber von Nöthen ist, daß das Ansehn und die Gewalt des göttlichen Worts zum Höchsten sey. Es sind oft viele berufen, aber wenige auserwählt. der heilige Geist macht sein Volk hier auf Erden nicht so vollkommen, daß es nicht irren möge; auch die Concilien haben oft geirrt. Ihre Sentenz muß nach der Schrift probiert werden — also auch die Concordienformeln. Und in Glaubenssachen muß die auf die Schrift gegründete Stimme eines Layen der des Papsts vorgesetzt werden. 21) Von den Kirchenskribenten. Vor einem grauen Haupte soll man Ehrfurcht haben. So haben wir sie auch vor solchen Schriftstellern. Aber sie sind auch nach ihrem eigenen Willen nur als menschliche Zeugniße zu gebrauchen. Augustinus sagt — anders als oben D. Plantsch, — wir sollen keines Menschen Disputationen, sie seyen so katholisch und lobwürdig, als sie wollen, der heiligen Schrift gleich halten. 22) Ceremonien. — Hievon ist nur noch ein halbvermodertes Blatt übrig — Wir erkennen zwey Ceremonien, durch Christus verordnet, Taufe und Nachtmahl. Die Apostel haben auch Andere verordnet, z. E. sich vom Blut und Erstickten zu enthalten; aber

nur bis man sich nicht mehr am Genuß ärgere. Die Bischöffe mit ihren Kirchen mögen auch Ordnungen machen über Feiertage, Lesen und Predigen: aber sie haben nicht Macht . . . . — Weiter ist nichts lesbar. Es fehlt aber nichts daran; die 28 Bogen schließen sich mit diesem Blatte. Wie fern diese Confession benützt worden sey, ist unbekannt. Da wir aber später hören werden, daß Melanchthon Albern zu Rath gezogen, so kann man vermuthen, daß sie wenigstens diesem mitgetheilt worden.

Confession und Confutation zu Augsburg. Weißens Brief und ein Nürnbergischer Bericht.

Schon am 20sten Juni hatte man angefangen, zu handeln, und am 24sten, als am Tage Johannis des Täufers, begehrten die Protestanten, gehört zu werden: allein es wurde zu spät, und sie erhielten die Erlaubniß, des folgenden Tags, Samstags den 25sten Juni, ihre Apologie, wie sie izt statt Confession hieß, verlesen zu dürfen. Es geschah vor der Reichsversammlung, die aber, um den größern Zulauf zu vermeiden, auf Verfügung des Kaisers, dießmal nicht auf dem Rathhause, sondern in demjenigen Gemache des Bischöfflichen Palastes (Pfalz genannt), dessen sich der Kaiser zu seinem Hausgottesdienste bediente, und das etwa 200 Personen fassen konnte, gehalten wurde; — es geschah durch den Sächsischen Canzler, Christian Beyer in deutscher Sprache zwei volle Stunden lang. Aus Gründen, die aus dem Vorigen ersichtlich sind, hatten von den Städten nur Nürnberg und Reutlingen diese Apologie unterschrieben. Weßwegen wohl auch der Kaiser, als er den 26sten durch die Pfalzgrafen Friedrich den betreffenden Städten überhaupt wegen der Protestation einen Vorhalt machen ließ (s. Sleidan), „es jenen beiden Städten [1]) ernstlicher verweisen ließ, daß sie von dem

---

1) Beg. Ref. 183.

Speierschen Dekret abgesprungen, als zu dessen gehorsamster Folge sie sich entweder sogleich erklären, oder die Ursachen anführen müssen, warum sie dem keinen Gehorsam zu leisten sich schuldig erkenneten. Wogegen sie zwar sogleich in allerunterthänigster Submission geantwortet, daß sie nichts Ungebührliches gehandelt, und sich nicht weniger, dann ihre Voreltern, Kais. Maj. alle Treu und Gehorsam zu leisten allerhöchst schuldig und verpflichtet zu seyn erachtet hätten: die Ursachen aber, warum sie dem Speierschen Edikt nicht pariren könnten, wollen sie auf dazu allerunterthänigst ausgebetene Frist gebührend und schriftlich verantworten; wie sie es dann auf gleiche Art, als vor einem Jahr (zu Speier) ganz nachdrücklich prästirt haben." An demselben Tage berieth sich auch der Gegentheil, was zu thun sey, und die Meinung gieng durch, eine Confutation (Widerlegung) fertigen zu lassen; diese, wenn sie vom Kaiser genehmigt wäre, den Protestanten — als ein Ultimatum — vorzulesen, und dann die Sache dem Kaiser anheim zu stellen, welcher befehlen müsse, bis zum Concil alles im bisherigen Zustand zu lassen. Den 3ten August wurde auch die Confutation verlesen. Das Specielle ist für uns deßwegen besonders interessant, weil Reutlingen eine unmittelbare Rolle dabei spielte; und wir lassen es uns von Weyß selber erzählen. Nur will ich in dessen Brief nähere Bestimmungen aus einem andern Berichte einrücken, der nothwendig von Nürnberg seyn muß, denn, so wie Weiß immer schreibt: Nürnberg und ich, so heißt es hier: Reutlingen und wir. Nur zwei Bemerkungen will ich voraus schicken. Der Name des Mannes wird, auch von ihm selbst meistens Wyß, aber auch Weyß, Weiß geschrieben; lautete daher gewiß, wie jetzt, Weiß. Die Schwaben schrieben auch by statt bey, und sprachen es gewiß nicht schweizerisch aus. Der Taufname desselben, Josua, wird von ihm immer Joß, d. i. Jodokus, geschrieben, von andern auch Jobst oder Josua. Ferner ist es mir sehr auffallend, daß in Fizions Chronik des tüchtigen Biedermanns gar nicht gedacht wird. Sollte Familienhaß so weit gereicht haben? Uebrigens sehen wir auch hieraus, wie unsicher der Schluß aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers ist.

Weißens Brief, welcher auch in Begers Ref. (191) abgedruckt ist, und welchen ich buchstäblich, ohne, wie ich zur Er-

leichterung des Lesers sonst thue, die Hauptwörter, welche in dieser Zeit nirgends als solche durch große Buchstaben ausgezeichnet werden, mit solchen zu schreiben, — nur die Unterscheidungszeichen füge ich bei — wieder geben will, lautet also: (ohne Titel.)

Main freintlich willig Dennst Firsichtigen, Ersamen, Weissen, gebietenden lieben heren. Ich lauss E. W. wissen, das Kays. Maj. hatt vff Mitwochen (den 3ten August) denn Curfirsten und Firsten vnd Stetten vff die pfalz beschickt, vnd der Bäbstler geschrift vnd artickel lassen verlessen. nachmals haben Cur vnd Firsten vnd nirnberg vnd ich begertt, ain copey der artickel, aber zum andern mall abgeschlagen. zu dem dritten mall gebetten, Kay. Maj. welle uns die artickel zustellen. nachmals hat Kay. Maj. ain bedencken genumen. vyff Fritag (5ten Aug.) hatt Kay. Maj. den Curfirsten vnd Firsten wider vff die pfaltz beschickt, mit sampt nirnberg vnd mich; vnd hatt pfaltzgrauf Friderich die mainung mit vns geredt: vff vnser beger welle Kay. Maj. vns die artickel zu stellen, mit dem befelch, das Jer Maj. nachmals nit witter antwurt oder geschrifft heren well, dann Es sey gnug dar von geredt; zu dem andern selle Cur vnd Firsten vnd Stett disse artickel bey der pflicht, da mit sey (sie) Kay. Maj. vnd dem reich verwantt weren, nit in denn truck oder Sust von handen lassen. nachmals habend Cur vnd Firsten vnd nirnberg vnd ich lassen Kay. Maj. grossen Dank sagen, vnd Jer Maj. flissig gebetten, vnser antwirt vff disse artickel gnedelich verheren, So welle mir die antwirt vff das beldest wider uibergeben. vff Sellich beger ist Kay. Maj. vnd all Curfirsten und Firsten zusamen gangen, vnd sich des entschlossen, Kay. Maj. welle es bey vorgegebner Antwirt lassen bleyben. wa aber Cur vnd Firsten vnd Statt welten vns mit Kay. Maj. verglichen, wie dann jer geschrift vermag, das mechte Jer Maj. woll liden. nachmals habend Cur vnd Firsten vnd Stett ainen klainen bedacht begert, der ist vns zugelassen worden, vnd habend vns mit ainander enttschlossen, vnd habend Kay. Maj. wider undertenglich gebetten, wie vor mals, das vns die artickel uibergeben werden, So welle wir vnser geschrift verantwirten, dar ab Kay. Maj. ain gefallen haben werd. zum andern mig Kay. Maj. bedencken, das mir disse artickel nit können annemen bey der pflicht; vff der vrsach,

es mechte ain anderer die artickel lassen vff gon, mechte Jer Maj. vns verdencken. zu dem dritten welten mir vns gerne mit Jnen verglichen, wa es mit guttem gewyssen vnd glouben geschechen mechte. nachmals ist Kay. Maj. vnd Curfirsten vnd Firsten wider zusamen gangen, vnd vns die antwirt geben: Kay. Maj. lasse es bey voriger antwirt bliben, vnd hett sich Kay. Maj. sellichs zu Cur vnd Firsten und Stetten nit versehen. dar vff haben mir ain bedacht begert, ain tag oder zwen. das habend Jer May. abgeschlagen. welle mir ain klainen bedacht, wie vor, So migen mir woll vff tretten, doch nit lanng machen, es sey spätt. vff sellich habend Cur und Firsten, vnd nirnberg vnd ich sich der antwirt entschlossen, vnd habend Kay. Maj. underteniglich gebetten, Jer Maj. welle vns disse artickel frey zustellen; wa nit, So well doch Jer Mej. Cur vnd Firsten vnd Stetten zulassen, das mir vff die artickel, So vff mitwochen die geschrift ist verlessen worden, vnd mir behalten haben, gnedeglich zu verheren, vnd wa mir etlich artickel nit behalten hetten, das Jer Maj. nit gedechte, das mir nit können antwirt dar uiber geben, sunder Jer Maj. gebetten, die selben ouch zustellen, wellen mir antwirt dar uiber geben, dar ab Kay. Maj. ain gefallen hab. also bald die Curfirsten vnd Firsten vernamen, das mir die artickel im verlessen vffgezeichnett hetten, vnd mir begertend, antwirt dar uiber zu geben, alsbald gengen der Curfirst von mentz, vnd der Curfirst vff der Marck vnd herzig von brünnschwick und herzig Jerg von Sachsen zu unser Cur vnd Firsten, vnd sagt der von mentz, mir hetten ain zwyspalt mit Kay. Maj., denn welten sey gietlich hinnlegen; also antwirt der Curfirst von Sachsen selbs: das well Gott nit, das mir ainen zwyspalt mit Kay. Maj. haben; dann Jr Maj. hatt dissen richstag vssgeschriben, vnsers holligen Christenlichen globens halben in lieb vnd gietigkait mit ainander zu uerglichen, das seyen mir vrbittig zu thonnd. also habend sy begert, vff morgen Sambstag ainen vsssschuss zu machen, vnd sich mit vns zu uerglichen; vnd ist der vssschuss vff Sambstag gemachet worden. also hat der vsschuss denn Cur und Firsten vnd nirnberg vnd mir vff Suntag vmb 1 ver (Uhr) lassen ansagen in die Cappittelstuben, das will ich E. W. berichten bey nester Bottschaft. — Statt dieser Bothschaft scheint nun obengedachter Nürnbergischer Bericht da zu seyn. Wegen der, wie wir

hören werden, plötzlich erfolgten Abreise des Landgrafen mußte vorbestimmte Zeit verändert worden seyn; denn „Sonntags, 7ten August, früh zu 8 Uhr, heißt es, sind der Churfürst von Sachsen, seine mitverwandte Fürsten, deßgleichen Reutlingen und wir in die Capitelstube erfordert worden. Allda ist der verordnete Ausschuß von gemeinen Reichsständen gewest. Der Markgraf Joachim, Churfürst, hielt nun eine lange zierliche Rede, ungefährlich der Meinung. Er erinnert sic, was sich in Betriff der Schrift, ihren heil. Christlichen Glauben betreffend (Confutation) zugetragen, und wie Ihre Liebden und die Städte sich freundlich und gnädiglich zu unterreden bewilligt haben; und dankt ihnen, daß sie erschienen seyen. Da nun, fährt er fort, K. M. bemeldte Schrift für gegründet und dem heil. Evangelium gemäß halte, so wäre sein und seines Theils freundlich und gnädig Begehren, sie wollten in Ansehung dieses hochwichtigen Handels sich dermaßen erzeigen, daß der Zwiespalt des heil. Reichs deutscher Nation zu Einträchtigkeit eines christlichen Glaubens möchte gebracht werden; und dabei erwägen, was im andern Falle für Unraths, christlichen Blutvergießens, Verderbung von Land und Leuten, Beschwerden ihrer Unterthanen, Gefährlichkeit ihrer selbs Personen rc., daraus erfolgen möchte; was auch die undeutschen und fremden Nationen mit ihrer Hilf gegen K. M. dazu raitzen würden. Sie wollen ihren möglichen Fleiß nicht sparen, daß man zu Fried und einträchtigem Wesen komme. „So sie aber dafür wollten achten, daß solche Irthümber im Glauben aus etlichen Mißbräuchen und Uibertretungen der Geistlichen herfließen sollten, wären die Geistlichen erbötig, und sie sampt ihnen, davon reden zu lassen, dieselben zu bessern und abzustellen.“ Nnn traten die Protestanten aus, und beriethen sich. Die Antwort war: weil es schon spät am Tag und die Sache nicht geringschätzig sey, so wollen sie sich bedenken, und ihren Entschluß zu wissen thun. Nun sey es an dem, sagt der Berichtsteller, daß sie zusammenkommen, um einen Beschluß zu fassen, wie man sich einlassen wolle. Er schrieb auch Montag, den 8ten August. Nun geht der Bericht auf das über, worauf Weiß kommt; daher setze ich seinen Brief mit eingeschalteten Bemerkungen aus jenem fort. — „Aber Landgrauff ist vff Sambstag zunacht vff geriten, als ob er spazcieren well, vnd ist mit sechs

pferten darvon — mit fünf oder sechs; und ist nachfolgends in derselben Nacht etlicher Maß ein Geläuf und Unruhe in der Stadt worden — Sellichs ist K. M. umb mitnacht vir kumen, er welle daruon; also hatt K. M. und kingl. Wird Ire rätt vnd trabanten vnd alle knecht, die im sold ligend (hier fehlt das Mittelwort), vnd von Stunden an die tore zu besetzen, jellichs mit dreyen rotten knechten: aber der vogel (dieß läßt Beger aus) ist am abend hingeflogen. vnd nachmals hatt K. M. die Cur vnd Firsten vnd nirnberg vnd mich beschickt vff die Pfalz — Sonntag Nachmittags — vnd herzig Friedrich die mainung mit vns gerett. Der Landgrauff sey zu im kommen vff Durnstag vnd in gebetten, er hätte ainen handel bey K. M. das er im vyr helffen welt, hab er im geantwirt, vff Suntag welle er im vyr helfen, hatt der landgrauff geantwirt, es werde im zu lang, vff der vrsach, sein gemachel lig tödlich krank. aber er landgrauff sey vnerlobung K. M. abgeriten, vnd Cur und Firsten vnd Stett gefragt, ob mir im verginnt hetten oder ain wyssen tragen, das er welle abreytten. So verr yetzund ain ussschuß gemacht were, in dem artickel des globens halb in der gyette zu handlen, also seyen mir vssgetretten. — Der andre Bericht erzählt bestimmter: Als sie erschienen, seyen sie nach lang gehaltener Rede (des Pfalzgraven?) zu Ihro Maj. eingetreten; und diese habe durch Pfalzgrav Fridrichen anzeigen lassen, wie ihnen wohl unverborgen wäre, daß der Landgrav sich von hinnen gethan. Dieser, sagt der Pfalzgrav, sey jüngstverschienenen Freytag zu ihm gekommen, und habe ihn gebeten, er sollte ihm bey K. M. eintritt vnd verhör erlangen, Sachen halben, daran ihm merklichs gelegen. Der Kaiser habe geantwortet, er sey mit merklichen Geschäften beladen, und könne ihm vor Sonntag keine Audienz geben. Darauf habe der Landgrav erwiedert, seine Sache leide so lang nicht Verzug, darum wollte er Friedrichen vertreulicher Mainnng gebeten haben, K. M. anzuzeigen, daß seine, des Landgraven, Gemahlin tödtlich schwach wäre, die hätte ihn zu ihr zu kommen erfordert, und wollte ihm nicht gebühren, auszubleiben; er bitte also unterthänig um Erlaubniß. Aber der Kaiser habe ihm solches aus merklich beweglichen Ursachen abgeschlagen, mit Anzeige, andere, die ohne Zweifel auch Anliegen hätten, haben ihm dasselbe angesonnen, aber er habe

es keinem erlaubt, in Betracht der vor Augen wesenden wichtigen Sachen dieses Reichstags. Ueber solches sey der Landgrav ganz unbillig und zu Unzeiten davon gegangen, so daß Ihro K. M. dafür halten, daß der Landgrav gedacht, Zertrennung dieses Reichstags zu verursachen. Und es wäre seiner M. gnädiges Begehren und Bitt, sie möchten sich dadurch nicht irren lassen, und zu einem fruchtbaren Abschied helfen. Darauf ließen die Protestanten durch D. Bruck nach gehabtem Bedacht K. M. vortragen, was nun Weiß ferner erzählt: „vnd sich der antwirt verglichen, Cur vnd Firsten vnd Stett haben K. M. Beger gehertt, vnd geben Jr Maj. zue verstonn, das mir des landgrauffen abreytten gar kain wyssen triegen, es hette ihm och kainer sollichs vergindt: aber Cur vnd Firsten betten Jr Maj., So vere des Landgrauffen gemachel döttlich krank were, So wolte Jr. Maj. Jme landgrauffen sellichs abreytten nit zu arger mainung vffnemen." — Sie haben es, sagt der andre Bericht ungern gehört, und hätten es treulich mißrathen, wenn sie es gewußt. Doch achteten sie, der Landgrav werde ohne sondere Ursach nicht abgetreten seyn; und ungezweifelt werde er sich deshalb verantworten; dieweil er dann seine Räthe allhier gelassen, die Macht hätten, an seiner Statt zu handeln und zu schließen. Deswegen werde es K. M. zu desto kleinerem Mißfallen reichen. Uebrigens solle sie die Sache nicht hindern, treulichst, so viel ihnen möglich zu einem nützlichen und guten Abschied zu helfen. Denn, so sie deß nicht gesinnt gewesen wären, so würden sie sich nicht so zeitlich dazu gefördert, und so viel Kosten aufgewendet haben. Nun kam etwas Anders zur Sprach: „Zu dem andern hetten Cur und Fürsten vnd Stett ain große beschwerd ab dem, — es habe sie stattlich angelangt — das K. M. die Thoer umb mitnacht hett lassen besetzen, das dann vff keinem Reichstag bey Jr Maj. vnd och by Jrer Maj. anheren nit beschechen were, sunder alweg mit verwilgung aller Curfirsten und Firsten." — es sey Unruhe entstanden, ob es ihrenthalben sollt beschehen seyn. Dieweil dann solch Fürnehmen zu anderm Unrath Ursach geben möchte, so bitten sie unterthänig, K. M. wolle das hinfüro gnädiglich verhüthen. Denn sie seyen hier als gehorsamer Stände des Reichs, dem ganzen Reich zu gut, und K. M. zu Ehren. — „zum dritten betten wir K. M. als vnsern gnedi-

gen heren, mir weren ain lange Zyt mit schweren kosten hye gelegen, Jr M. welte darann sein, das mir des artickels halben verglichen wirde. also seyen mir wider vssgetreten. nachmals hatt vns K. M. großen Dank gesagt, — er höre gern und es komme ihm zu gnädigem Gefallen — das mir umb des landgraffen abritt nit gewysst, vnd mit vnserm wyllen nit beschechen were. zu dem andern der thorr halben selte mir nit also verstonn. es hette zwen knecht ainander zu thod geschlagen; were ainer kumen zu dem hoptmann, er selte vff schliessen, dar umb hette K. M. die thorr lassen besetzen, vnd selte es in kainer anderin mainung annemen." — Die Verordnung mit Bestellung der Thor sey ihrenthalben gar nicht beschehen; sollen auch dem, so ihnen solches angetragen, keinen Glauben geben. Es habe aber gestern Samstags ein Trabant und ein anderer einen Unwillen gehabt, und einander beschädigt. Desgleichen wären desselben Tags zu Abend etlich unbekannte und verdächtliche Personen unter ein Thor gekommen, und haben mit Gewalt herein gewollt ꝛc. das hab K. M. zu Bewahrung der Thor verursacht, und anderst nichts. Und wo es die Nothdurft erheischen würde, gedächte Jhro M. mit Wissen Jhrer und anderer Stände dergleichen Ordnung meh fürzunehmen; sie sollten sich das nicht irren noch anfechten lassen. — zu dem drytten welte Jr M. firderlich darann sein, das man des artikels halben sich mit ain ander verglichen wirde." — Die Sach zum End und Beschluß zu führen, erbot sich K. M. so viel sich immer leiden möchte, gnädiglich zu thun. — vnd witers K. M. begert an Cur vnd Firsten vnd Stett, das kainer welte abreytten, byss man sich verglichen des artickels vnsern holgen globen belangen, das welte K. M. umb Cur vnd Firsten vnd Stett in gnaden erkennen. Witter, lieben heren, Gott sey lob! das mir mit Cur vnd Firsten vnd nirnberg mit K. M. in gyettiger handlung standen, dann ich wayss woll, das K. M. mit den Zwinglinauer gar mit nichten handlen wirtt, vnd loffen etlich Stett, Franckfurt, Gossler, Hall, die sich gernn vff vnser geschrift refferyrten, aber es wyll nime statt haben. Das alles mit vyll mer worten hab ich alles im besten E. W. nit wellen verhalten. Datum denn 8. tag augustus anno Dmn. ꝛc. im 30. Unterschrift: Joß Wyß Ewer williger Diener.

Aufschrift: denn firsichtigen, Ersamen, Weyssen, Bürgermaister vnd ratte zu rietlingen, meinen gebiettenden lieben heren ꝛc. Auf die nach dem Nürnberger Bericht am 7ten August vom Churfürsten von Brandenburg gebrauchten Persuasorien, denen andre Papisten, nach der Ueberschrift des hiesigen Aktenstücks, auch Drohungen beyfügten, erwiederten die Fürsten, und neben Nürnberg und Reutlingen die Städte: Kempten, Windsheim, Heilbronn und Weissenburg, die inzwischen der Confession auch beygetreten waren: das Ausschreiben vermöge klärlich, daß hier eines jeglichen Opinion und Gutdünken in Lieb und Gütigkeit gehört werde. Daher haben sie nach Uebergebung ihrer Meinung Ihr Maj. gebeten, daß demselben möchte nachgegangen werden. Nun sey ihnen die Confutation nicht einmahl zugestellt worden; so können sie also von ihrer auf die Schrift gegründeten Confession nicht abgehn, und sich dermaßen vergleichen, wie verlangt. Und wenn gesagt werde: Wenn die Mißbräuche der Geistlichen zu dieser Irrung Ursache geben, seyen sie erbötig, davon sich zu unterreden, — Dieß können sie nur im Sinne des Ausschreibens verstehn. Auf allen Reichstagen sey die Sache auf ein Concilium ausgesetzt, und zu Speier die Zeit bestimmt worden; zudem haben sie zu Speier an den Kaiser und ein Concilium appellirt. Darum werde K. M. es ihnen nicht verdenken, wenn sie in so wichtiger Sache zugelassener Rechtsmittel sich bedienen. Und es wäre erschrecklich, wenn die Beschwerung daraus erfolgen sollte, die sie anzeigen, da durch andere christliche und gebührliche Mittel gehandelt werden könnte.

Vereinigungsvorschläge zu Augsburg. Melanchthons Brief und der hiesigen Geistlichen Erklärung darüber.

Sey es das aufgedrungene Gefühl der Ungerechtigkeit, indem der Kaiser im Ausschreiben zu gütlicher Besprechung eingeladen hatte, und nun ohne Widerrede verdammen wollte; sey

es das unwillkührliche Gefühl der Wahrheit, — hatte doch Christoph von Stadion, der Bischof von Augsburg, als der Kurfürst von Mainz während der Verlesung der Confession von König Ferdinand über die Richtigkeit der wegen des Cölibats anfangs zu Mainz entstandenen Empörung der Priester gefragt wurde, sich nicht enthalten können, auszurufen: Es ist wahr, was wir gehört haben; es ist die reine Wahrheit; wir können es nicht läugnen; — und erklärt doch ebenderselbe offen, daß die Protestanten keine Lehre der heiligen Schrift leugnen; — oder sey es endlich Furcht vor einem innern Kriege, welchen des raschen Landgraven heimliche Abreise gar sehr erregen mußte; kurz, mag es seyn, was es will, die Gegenpartey bot die Hände zum Vergleich, selbst die Brüder von Mainz und Brandenburg und Herzog Heinrich von Braunschweig waren thätig. So sehr sie Gegner der Reformation waren, so wenig konnten sie gleichgültig ansehen, daß, gegenüber von einem solchen Kaiser, das heilige Reich sich spalte. Man erwählte Ausschüsse, anfangs von 14 Personen, welche den 16ten August zu unterhandeln anfiengen; später, vom 24ten an, um vielleicht eher zum Ziele zu kommen, nur von 6 Personen, 4 Canzlern und nur 2 Theologen; Eck und Melanchthon waren immer dabey. Scheinbar kam man in Vielem überein, in der Lehre fast ganz: aber es konnte nur scheinbar seyn, da man in den Principien so völlig divergirte, und doch Melanchthon, selbst in der Confession, den Papst kaum mit der äußersten Fingerspitze zu berühren, kaum anzudeuten wagte. Es liegen mir Vereinigungsvorschläge unter dem Titel: päpstliche Mittel, vor, wo es zuerst heißt, daß es in Hierarchie und Ceremonien beym alten bleiben, über Abstellung von Mißbräuchen man sich berathschlagen solle. Dann wird über die Communion unter beyderley Gestalt erklärt: Auf Zulassung päpstlicher Heiligkeit und Verwilligung des Kaisers, als obersten Advokaten der Kirche, soll sie da, wo sie izt etliche Jahr im Gebrauch gewesen, gehalten werden dürfen. Aber man habe dabey zu erklären, daß es nicht aus Gottes Gebot geschehe; und es dürfe nur bis zur Entscheidung eines Concils dauern. Auch dürfe natürlich Niemand abgeschlagen werden, unter einer Gestalt zu kommuniziren. Aber noch nicht genug, sondern „daß auch die Gestalt des Weins nicht für die Kranken in Geschirren behalten,

noch zu Jemand getragen werde; sondern so einer also unter beyden Gestalten kommuniziren wollte, daß solches in den Kirchen oder in den Häusern bei den Kranken unter dem Amt der Messen konsekrirt und ausgetheilt werde; und achtet man um Ehrung willen des Sakraments gut seyn, daß, wann beyde Gestalten unter eine Menge Volks ausgetheilt werden, daß solches durch ein Röhrlein empfangen und genossen werde. (!?) Die gemaine und sondere Privatmesse ist beyzubehalten. Weil man aber Anstoß nehme an der Darstellung als Opfer, so soll das Wort in christlichem rechten Verstand dahin gezogen werden; daß, wie das Osterlämmlein im alten Testament als Vorbild auf Christum geopfert worden, so das Meßopfer ein sakramentliches und wiedergedächtliches Opfer zur Erinnerung an Christi Leiden und Sterben sey. Diese Mittel werden auf der Ueberschrift gar einfältig und erzpapistisch von einem alten Reutlinger genannt. Melanchthon muß sich viel damit abgemüht haben; seine edle Seele athmete nur Frieden, vergab aber darüber fast alles, so mühlich errungene, köstliche Gut. Den 23ten August schrieb er lateinisch an Alber: [1])

„Als der Kaiser uns seinen, freylich harten, Entschluß vorgelegt hatte, und die Fürsten zu verhüthen suchten, daß es nicht zum Kriege käme: so fanden diese für gut, daß uns Mittelspersonen gegeben würden, welche auf irgend eine Weise die Streitigkeiten beylegen sollten. Endlich kam es dahin, daß wir dem Gegentheil versprachen, wir wollen einiges Politische zugeben, was ohne Verletzung des Gewissens zugegeben werden konnte. Die beyden Gestalten, die Priesterehe, den gemeinschaftlichen Gebrauch der Messe wünschen wir beyzubehalten. Ich weiß, unsere Mäßigung wird sich den Tadel des großen Haufens zuziehn — (und wenn je, so gilt hier: die Stimme des Volks ist Gottes Stimme). — Aber wir dürfen uns nicht durch das Geschrey des großen Haufens bewegen lassen. Auf den Frieden und die Nachwelt muß man Rücksicht nehmen. Wenn auf diese Weise die Völker Deutschlands in Eintracht zusammen kommen könnten, so wäre für alle nützlich gesorgt. Was wird aber aus den Nachkommen werden, wenn die bischöfliche Verfas-

1) Beg. Ref. p. 199.

sung aufgelöst wird. Die Weltlichen kümmern sich um die geistliche Gerichtsbarkeit, und um ähnliche Religionsgeschäfte nicht. Zudem stehen allzuviele Ungleichheiten der Gemeinen dem Frieden im Wege. Wir haben also für gut angesehen, uns auf irgend eine Weise mit den Bischöffen zu verbinden, damit wir nicht immer die Schmach eines Schisma (Trennung) tragen. Und wir werden in unserm Gewissen sicherer seyn, nachdem wir uns erboten, um des Friedens willen dem Gegentheil alles nachzugeben, was ohne Verletzung des Gewissens nachgegeben werden kann. Kluge und gelehrte Männer haben zu erwägen, ob es nicht ein Uebel ist, die kirchliche Verfassung aufzulösen. Die Bischöffe sitzen auf dem Richterstuhl; diesen möchte ich nicht umstürzen, wenn ich ihn nur erhalten kann. Ich schreibe von hier aus an dich, um dir einigen Maaßstab unserer Maßregeln und Handlungen zu geben. Ich hoffe, du werdest gemäßigte Maßregeln billigen. Noch hat jedoch der Gegentheil diese Vergleichsvorschläge nicht angenommen. Möchte er sie doch annehmen, damit nicht Bewegungen entstehen, durch welche das ganze Reich und alle Kirchen zerrüttet werden! Christus wolle uns ansehen. Lebe wohl! Die Unterschrift ist: Philippus, griechisch geschrieben. Die Ueberschrift: Viro optimo D. Matthaeo Albero, Pastori Ecclesiae Rutlingensis.

Alber antwortete, oder vielmehr die hiesigen Geistlichen — denn die Schrift ist zwar ganz von Albers Hand und in seinem Geiste, aber doch im Namen aller Geistlichen — antworteten nicht nach Melanchthons Sinn. Daß sie mit kaltem Blick der Klugheit die Sache überschaut haben, aber freylich mit aller Schärfe verfahren, wird die Erklärung selber zeigen, welche ich ungeachtet ihrer Härte glaube ganz wörtlich anführen zu müssen, um uns von ihren Ansichten und ihrer Stimmung einen richtigen Begriff zu machen. Zugleich wird sich der Vorwurf als ungegründet erweisen, daß die Städte durch die Furcht vor dem bischöflichen Joch als einer politischen Last sich haben antreiben lassen.

„Gnad und Frid von Gott und unserm Herrn Jesu Christo sey mit euch allen! Lieben Herren und Brüder in Christo Jesu! Es haut unser Herr Bürgermaister kurzverrückter Tagen uns ain Schrift überantwort von unser und euerm lieben Herrn magistro

Philippo Melanchthone ausgangen, und an uns geschrieben, darin er uns zu wissen fügt, wie und welcher Gstalt von euer Liebde — es war ja beym ersten Ausschuß der Curprinz von Sachsen, Johan Friedrich — und den andern Herrn des Ausschutz gehandelt, was den Papisten nachgeben oder unnachgeben blib. Darneben haben wir sollichs noch weiter, aus gemainer euer Antwort, auf den 20ten August, erlernet und vernommen.

Dieweil nun der hailig Paulus die Aeltesten, Bischöff und Vorständer der Herdt Christi so hoch beschwört und vermant, daß sie, seinem Vorbild nach, Acht haben und fleissig wachen sollen ob der Kirchen, die Christus mit seinem Bluot erobert haut; und wir aber zu sollichem Ampt beruoffen sind; so erfordert es die hoch große Notturft, baide unser und der Kirchen bei uns, daß wir hergegen euch, als den meer verstendigen, auch eröffnen, wie verr und in welchen Artikeln uns euer fürgeschlagne Antwort beschwerlich und nit anzuonemen beduncken will. Bitten also, um Gottes und Christi willen, Ir wöllt also hierin unser Inred zuo guot annemen, und betrachten, daß auch Jethro dem treffenlichen Propheten Mosi zuo rauthen underſtand; ja daß auch das Weiblein von Thecua den hailigen David underrichtet. Nicht daß wir sollichs uns vermessen gegen euch, die Gott vil hocher dan uns mit Wißhait begabet; dan uns auch des Orts der Wißhait an euch nit mangelt, (wir erkennen eure Weisheit wohl) sonder meer bedunckt uns, daß Ir die Macht, Höche und Gewalt des Gegentheils etwas scheuhen, darzuo ir Finanzische Praktik und geschwinde Tuck, als die Ir von mengklichen woll haltend, noch zuor Zeit nit gar erkennen und mercken; und darzuo aus Liebe des gemainen Fridens mer zuogeben, dan menglichs Gewissen anzuonemen und vol zuo thon leidlich ist.

Auch dieweil die tägliche Erfahrung beweißt, wie dan auch D. Luther sagt, daß man nit mit Menschen, sondern mit Teuffeln selbs zuo thond haut, so man mit den Bapstverpflichten handelt, so will auch uns hoch von Nöten sein, all ir Fürtrag, wie guot der immer scheinet, als argwenig mit sonderm Fleiß zu ermessen.

So wir nun, wie gemelt, sollichs Ampts halber zuo thond auch schuldig seind, wellen wir auch kürzlich zu versteen geben,

wa und wie verr wir in sollichen euern nachgeben Artickeln bewilligen und mit stimmen mügen oder nit.

Im ersten Artickel, das hochwirdig Sacrament belangend, zuo End gemelt wirt, daß menglichen vergundt werdt, in euern Fürstenthumben das Sacrament in ainerley Gstalt, so er das bekommen mug, zuo empfahen, das bey uns nit ist, dan niendert (nirgends) in unser Herrn Gebieten wird solliche papistische Raichung mer gehalten. Daherr dan sollichs wider anzuofahen oder gestatten sich kains Wegs geburen will, und wir sollichs billichen mit guotem Gewissen nit khönden noch mügen, so verr es dem klaren hellen Wort Gottes zuo widder ist; wie dan sollich in D. Luthers und euern Büchern unüberwindlich durch hailige Schrift erwisen ist. Derrhalben wir auch, wa sollichs by uns firgenommen, mit dem Wort darwider fechten werden, als wider des Antichristen Vergifft.

Im andern Artickel von der Meß, wie die in gewonlichen Kleidern (Meßgewändern) und Kirchen gehalten werden, welchs wir ja frey sein bekennen. Dieweil nun aber wir ietz gar bey 6 Jar die Meß on Klaider, so vom Bapst darzuo bestimpt, sonder allein in Korröcken gehalten, und unser Gemain sollich gewont, und, wa es geendert, in Ergernuß und Abfall gerauthen würd, wollen wir diser Freyhait unberaubt bliben, und uns niemants (niemanden) Klaider und Tag halber, wie Paul. Col. II., verirren oder urtailen laussen. Dan euer Zugeben dünckt uns zu streng sein, daß es hinfiro solte also in gewonten Klaidern gehalten werden.

In diesem Artickel geschieht auch Meldung, daß hinfiro mit gewonlichen Gesangen gehalten werden soll; welchs bey uns gar nit statt haben wirt oder mag; dan wirr die hergebrachte Ordnung, on Aergerung unsers Völklins und ainfeltigen Kirchen nit sollen oder wollen prechen. Dan Ergernuß zu verhüten under denen, so Christo glauben, ist uns merr, dan aller Papisten, ja aller Welt, Gunst. Wolt Paulus von seins Nehsten wegen, in Oewigkait kain Flaisch essen, so wöllen wir von desselben wegen in Oewigkait kain Meßgewand anlegen, noch ainerley solliches Gauckelwerks. Dan wir sygen (seyen) hierin den Bäpstlern, dem tollen verstockten Volk, nichzit schuldig; dan sy nit hören noch

lernen wollen, sonder denjenen, so Christus durch sein Wort beruffen und gehailigt haut.

Im dritten Artickel, die Priester Ee belangend, da wellen ir dem Antichrist sein Hurrenpfaffen fein seuberlich wider vergunden, so ir bewilligen, hinfiro solliche Verwalter der Kirchen zuo suochen, so verr müglich, die un Ee sygend. Uns wundert, wa die zuo finden. Dan ihr habt doch so klare Schrift dargegen, daß uns nit genuog hierin verwundern kann aber (über) euer Bewilligung. Wa will das bleiben, daß Paulus fürnemlich an aim Bischof oder Pfarrher erzelt, daß er sey aines Weybs Man, daß er gehorsame, züchtige Kinder hab, ja daß man an seinem Hushalten abnemen und prüfen soll, ob er die Kirchen versehen müg? Wie wol der Priester Rainigkeit zuvor gerauthen sey, waißt laider alle Welt wol, und ist in viel Büchern ausgeschriben. Und ir bewilligen, dieselbig wider zu suochen, als ob es so ain gering Ding sey. Bösser bedünckt uns, nie darvon gelert noch geschriben sein, dan ietz dem antichrist so schendlich wider willfaren. Dieweil nun ir selbs bekennen müßen, daß Rainigkeit ain teure, seltzame Gab ist; daß auch der Priester Ee etlich hundert Jar zuogelassen ist worden, mit wöllchem Schein wollt ir dann sollichs verantworten, und euer aigen Bücher und Schriften cassieren und zu nichts machen? Darumb wir in disem Artickel des gar nit mügen annemen, noch uns gefallen lauffen, das so klarlich wider die hailige Schrift, alte Concilien, und gemainer Kirchen zu großem Nachthail und Ergernuß dienet, welchs hie zu erzelen, als bey den selbs verstendigen diß handels, unnot ist.

Im fünften Artickel, von der Bischoffen Gewalt (dan der viert von Klostervolk gefelt uns auch), da geben ir unsers Bedünckens dem Antichristen das Sceptrum wider in die Hand; und werden allererst sich die Widertoffer ergern und sagen, wir sygen das Thier, davon in der Offenbarung Joannis stat, das der greulichen Bestien ir tödtliche Wunden zuhaile. Dan sollen sy Herren sein, ir Jurisdiction behalten, ach Gott! wa will dan der Spruch Christi bliben: Vos autem non sic! jr aber nit also! Nit also! sagt Christus. Und Petrus will nit, daß sy herschen über die Herdt Gottes. Paulus nennt sie Diener, so wollen ir Herren daraus machen? Hilf Gott, wa gedenckt

ir hin! Wolt ir die Wölf zuo Hirten setzen? Sollen die Herren über uns angenommen und gebilliget werden, als oberste Hirten, die bisher und noch rissende Wölf sind, so vil unschuldigs Christenbluot vergossen haben? Soll man sich zu den versehen, daß sy ober dem Wort wachen, die es mit Fur, Galgen, Schwert und allerlay Marter begeren nidertrucken? Und wie sollen wir doch die als Bischöff erkhennen, die an andern Orten iren falschen Gotzdienst, ir Tyranney und Gewalt hanthaben wollen; Ja, denen laid ist, daß sie uns allzumal nit verderben mügen? Ir wißt selbs, daß sy uns wider irn Willen nachgeben, und etlich zuolassen; und gewißlich, secht darauf, wirdt in (ihnen) der Gewalt, sy werden mitt euch und uns hiezwischen und dem Concilio wol handeln, daß wir si nit vil irren werden, so dasselbig verstreckt wirdt.

Philippus schreibt ja wol, es werd hierin betracht gemainer Frid. Aber secht num darzu, daß ir nit wöllen Frid gegen den Finden schaffen, und Unwillen und Verfolgung under den Unsern erregt; also, daß wir Unwillen von Gott und der Welt auf uns laden. Von Gott, daß ir wollen Christum und Belial ains machen, das Liecht und die Finsternuß. Christus, ja Christus wird es nit zuo lassen, daß wir wollen zwayen Herren dienen. Wir wissen wol, daß wir sollen Frid halten; ja so vil an uns ist: aber daß wir von zeitlichs Frids wegen sollen thon und bewilligen, das wider Gott ist, da werden wir woll umb Frid und Gott khommen, und wirt uns geen, wie den Juden; das wir firchten, wirt über unsern Hals khommen.

Auch haut uns Christus Unruow zuo gewarten vorgesagt. Wollen wir Jünger bösser sein, dan der Maister, oder gelten uns Ergernuß minder dan Bluotvergießen? Wir sollen den nit fürchten, der den Leib todtet ꝛc. Wollen wir dem Bapst, Bischoffen ir Tyranney und Gewalt vergunden, daß sy Oberer in der Kirchen sygen, allein darumb, daß sy Frid halten; wie haut dann Christus und Paulus und alle Apostel so torlich gethon, daß sy derselbigen nit auch verschont haben. Nun khunden wir je die nit fir Christen erkhennen und Brüder, die nit allain mit Worten, sonder auch mit Thatt und Handlung Gottes Wort lestern, undertrucken, verfolgen und verjagen; ich geschweig, daß wir sy solten fir unsere Obern in gaistlichen Sachen auf-

nemen, welches alles wider die helle, haitere, hailige Schrift were. Wa wollen Luthers und euer Bücher, ja unser aller Leer beleyben? Zu erbarmen ist es, daß die Papisten, bey irem unredlichen faulen Handel vor Gott, bey weltlichem Bracht und Gewalt so khün und keck besteen sollen; und wir uns bey Gottes Wort, bey dem Herrn und Schöpfer aller Creaturen fürchten sollen, und das nachgeben, das nit mag recht sein aus biblischer Schrift bewisen werden [1]). Darumb secht auf, liebe Herrn und Brüdern! Lugen dem Satan baß auf die Versen; er lauret und stellet sich fein, biß er das Schwert ergryfft; dan wirt er uns sehen lassen, daß wir den Friden, so wir on Gott gesuocht, nit lang haben, und unsers Schadens nit meer bekhommen (einkommen) sollen.

Wir khunden und wissen uns auch mit guotem Gewissen und Trost dahin nit begeben, daß die sollen unsere Oberen in Spiritualibus (in geistlichen Dingen) sein, Jurisdiction, Presentieren, Bann 2c. über uns haben, die nit Christen sygen, sonder Christum verfolgen; vorab auch, so doch der Bann nit den Bischoffen, sonder der Kirchen geben ist. Dic ecclesiæ, heißt es, Sag es der Kirchen, nit dem Bischoff, der Glocken und Fladen weihet. Dan aus hailiger Schrift gar kain Jurisdiction der Bischöff mag erwisen werden; und wundert uns nit wenig, daß ir also davon redent. Und in summa summarum, der Bischöff und Christi Pollicey kan nit bey ainander steen. Wir kunden auch, wie Zerobabel mit disen Fremblingen nit bawen, noch unserm Gott ain Hus aufrichten; dan sie suochen allain uns zu hindern, wie jene mit Esra thätten.

Im sechsten Artickel von der Verbietung der Speys halten wir mit Paulo, daß es des Teufels Leer sey, wie es die Bischöff fürgeben; wie wol ir es dem Gewissen unvergreyfflich haben wolt. Stuond doch darneben zu bedencken, daß Paulus, der zuvor Timotheum beschniten, Titum nit beschniden wolt, allain zu Handthabung christlicher Freyhait, die ir unsers Bedünckens lieber habend wollen faren lassen, dan der Bischoffen und ires

---

1) Hieraus ist offenbar, wie man damals die deutsche Construktion nach der lateinischen formte. Dieser undeutsche Satz ist die wörtliche Uebersetzung von: quod non possit justum esse ex sacro codice demonstrari.

Anhangs und Gewalts Gnad verlieren; welchs wir kains Wegs zuo thon gedencken; dan sollichs on sonderlich groß Ergernuß und Widerwillen nit mag gehalten und erlitten werden bey uns. So yemant ab dem und allem mit uns zürnen, darüber verfolgen und nöten will, müßen wir als Christen uns lyden, wie der Herr will.

Im sibenden und achten Artickel von der Fasten und Feirtagen khunden und wöllen wir unser Ordnung nit brechen, Ergernuß halber. Dan kain latinisch Gesang, oder gar wenig by uns geübt wirt. Solt das wider angehebt (werden), wirt das arm ainfeltig Volk sich ergern, und vom Wort abfallen. Darneben so haben wir noch alle Jar in der Vasten den Passion fleyssig geprediget [1]), auch auf alle sonderliche treffliche Fest die Histori und Evangelion, darvon lautend, geprediget, etlich Firtag gehalten und sonderlich der Apostel. Daneben etlich Feirtag, so man auch vor nit sonder hoch gehalten, und in der Versamlung zu Regenspurg abgethon sind, haben wir auch faren laussen, angesehen, daß das Volk by uns alles sich seiner Handtarbait erneren muß. Solt uns hierin weitter aufgelegt (werden), und Enderung geschehen, so würde unwiderbringlich Ergerung entspringen, die wir gedencken zuo verhüten. Dan Paulus besorgt, er hab vergebens gearbait in den (denen), so sich mit Zeit und Tag fangen laussen. Darumb wir dem Teuffel und seinen Anwalden zu Trutz, zu Handthabung christlicher Freyhait, die den Sohn Gottes so vil gestanden haut [2]), wollen uns hierin kains wegs binden oder fahen lassen. Darzu helf uns Gott durch seinen Christum. Amen!

Im neundten und letsten Artickel von der Beicht halten wir es, wie ir; laussen es yderman frey steen. Kompt yemandt, der Hilf und Trost über sein Sünd, in gemain oder Sonderhait dieselben erzelend, (sucht): so tröst man in darüber aus hailiger Schrift und absolvirt ihn virtute clavium (kraft der Schlüssel). Dieweil nun im Evangelio die Schlüssel der Kirchen geben sind unverschidelich **ad absolutionem et publicam et privatam** (zur

1) — Daher stammt wohl die bis zu Ende der Verfassung hier dauernde Sitte. —

2) tanto pretio stetit, so viel gekostet hat, so theuer zu stehen kam.

öffentlichen und Privatabsolution): so laussen wir sy bayd bey uns bleiben, üben sy baid, doch unverbunden an Zeit, Stund, Ort oder Personen; gedencken auch sollichs hinfiro mit Gottes Hilf zuo thon und erhalten.

Sollich unser Mainung und Fürhaben, lieben Herrn und Prüder haben wir euch nit wollen verhalten. Dan ob wir woll erkhennen, daß ir uns in vilen Gaben weit übertreffen, so bekhennen wir doch hie bey euch, daß wir all Menschen sygend, und ir in Ansehung des Trotz, so der Satan in seinen Anwalden in diser seiner letsten Not anbuit (anbeut); auch aus Liebe des eußerlichen Fridens dem Antichrist all zuo vil nachgeben und verhengt haben, und firderlich in jurisdictione episcopali, die in keiner Schrift gegründet ist, dann auch cathedra Mosis ist durch Christum aufgehebt und in ain Dienst verwandelt; daraus dann große Ergernuß und Abfall in euern und unsern Kirchen erwachsen, Gottes Wort in den Wind geschlagen wird, welches doch erger und böser ist, dieweil es die Seel stürzt, dan aller weltlicher Unfrid, der nur dem Leib nachtailig. Es soll auch billich alle Welt von Gottes Wort wegen leyden, und nit Gottes Wort von der Welt wegen.

Wir begeren auch in disem unsern Schriben euch nit zuo leren, dan wir uns euer Jünger noch gern bekennen. Es bedarf hie nit Leerens; es darf nur, daß man sich ob der Larve diser Welt nit entsetz, und dem Herrn und seinem Wort nichts verred oder nachgeb. Der Satan maint es nit, wie ers firgibt. Kommen die großen Pfaffen wider in ir Reich, sy würdens woll schicken, daß sy von uns ungeirrt bliben. Wir verhoffen, Gott werdt disen Fürtrag verhindern, daß sollich Ergernuß nit Fürgang gewinn. Den wollen wir auch anrüffen, und im euch bevelhen, daß er widerbring, was zuo vil hinaus ist. Amen!

Diß unser Antwort haben wir in teutsche Sprach gestelt, daß auch ersamer Rauth bey uns unser Grund und Ursach, wiewohl kurz, horrete; warum wir uns in etlich von euch nachgegeben Artickel zuo bewilligen wegerte. Wa wir aber die nit gnügsam verstanden, den sy auch kurtz und finster sind, wollen wir uns hierin zu aller Zeit weiters bericht werden nit wegern.

War es auf Veranlassung solch kräftiger, furchtlosen Erklärung, daß Luther [1]) den Melanchthon, der von Tübingen aus Reutlingen wohl kennen mußte, gefragt: Was dieses für eine Stadt? wie groß? wie mächtig und vest sie sey? daß sie so vest und unbeweglich in dem einmahl erkannten evangelischen Glauben beharre; da sie doch mit vielen und mächtigen Feinden gänzlich umzingelt und umgeben sey.

Wie weit Melanchthons Nachgiebigkeit gegangen, sehen wir aus dessen Brief an den Cardinal Campegius vom 6ten Juli [2]), wo wir die fast unfasslichen Worte finden: „Wir haben keine von der römischen Kirche (er meint nämlich, wie in der Confession, die ursprüngliche) verschiedene Lehre; wir sind auch bereit, derselben zu gehorchen, wenn sie nur nach ihrer Gnade, welche sie stets gegen alle Menschen gebraucht hat, einiges Wenige entweder übersieht, oder fahren läßt, was wir izt nicht mehr ändern können, wenn wir auch wollten. Wir verehren den Römischen Papst, und die ganze Kirchenverfassung; wenn nur der Papst uns nicht wegwirft. Da aber die Einigkeit leicht festgestellt werden kann, warum sollen wir demüthig bittende verworfen, mit Feuer und Schwerdt verfolgt werden?

Weltliche Angelegenheiten der Stadt auf den Reichstag; weiterer Bericht über die Religionsangelegenheiten. Nachricht über Weiß.

Reutlingen hatte zugleich auch weltliche Dinge für sich in Augsburg zu besorgen, wie wir aus Weissens Briefen sehen, welche uns zugleich auch Notizen über manches Andre geben, —

---

1) S. Beg. Ref. 179.

2) S. Schröckh Kirch. I. 479.

nämlich Vergütung wegen Herzog Ulrichs Ueberfall. Weiß hatte den Auftrag, sich deswegen an Rechtsgelehrte zu wenden, allein er schrieb, er könne es nicht; D. Beittinger sey krank, D. Johann Heppenstein sey wieder heim. Es bedürfe aber nicht viel. Denn daß Herzog Ulrich in seiner Schrift anziehe, die Reutlinger haben ihm die Seinen erschlagen und unchristlich umgebracht, davon können sie beweisen, daß ers ihnen gethan; sie können sich auf ihre ausgegangene Schrift — die oben angeführt wurde, — referiren. Denn der Hauptmann des schwäbischen Bundes, Ulrich Neithart habe ihm gesagt, die Stände des Bunds haben K. M. allerhand müßen schriftlich berichten; natürlich in Beziehung auf das, dem Kaiser so widerliche, von Ulrich so emsig betriebene Gesuch um Wiedereinsetzung. „Hiebey schick ich E. W., fährt er fort, die gelerten Docter, die Ir leer nit dyrfend an Tag kommen lassen, — er meint die Verfertiger der Confutation — wellen den Pfulben hinterm Ofen bestreichen, — all mit Namen bezeichnet. Wytter schick ich E. W. dyse Artickel, die Curfirsten und Firsten an K. M. begert habend wyder den hailigen Vater, den Bapst; das wellend die Cur und Firsten fir Mißbräuch haben. — Es wurden nämlich auf diesem Reichstag die Nürnberger Beschwerden erneuert. Dieß schreibt er auf einem Zettel ohne Datum. In einem Schreiben vom 9ten August meldet er, daß die erhaltene Instruktion für die Sache ihm wohl gefalle. Er wiederholt aber das Vorgesagte, und setzt zu: überhaupt haben die gelehrten Männer izt viel zu schaffen. Er bittet, ihm einen Rathschlag von D. Ludwig (Hierter), — dem Sachwalter der Stadt, und nebst dem Licentiat Helfmann der protestantischen Stände überhaupt, zu Speier, zu schicken; denn er halte dafür, K. M. werde in dieser Handlung nicht eilen. Er sey bei dem Hauptmann Ulrich Neithart gewesen; der habe ihm gesagt, die Stände des Bundes haben K. M. schriftliche Unterrichtung gegeben, was Herzog Ulrich mit Reutlingen und andern gehandelt; darum werde er mit Neitharts Rath handeln. Man muß in Reutlingen nicht zeitig von der Confutation Nachricht erhalten, und also in dem, der Instruktion beigelegten, Schreiben nichts davon erwähnt haben; denn Weiß sagt: Ich hätte vermeint, das Geschrey wäre längst gen Reutlingen kommen, daß die gelehrten Docter, wider unsere

eingelegte, Artikel gestellt haben. Und hat K. M. dieselben lassen verlesen; das ist in Summa, daß wir wieder in den alten Stand kommen. Aber die Bischöff und Dokter, die sich fürgeben die Lichter der Christenheit, wollen doch ihr Ding in der Finsterniß handeln und verantworten. Aber ich hab tröstliche Hoffnung zu Gott, dem allmächtigen, die Curfürsten und Fürsten und Stend handeln so christlich und tapfer mit Kay. Maj. und mit dem Ausschuß, daß wir ein gutes Mittel erlangen werden, und es mit gutem Gewissen annehmen und leiden mögen.

Den 31ten August antwortet Weiß auf ein durch den Schulmeister Schradin ihm überbrachtes Schreiben, — es wurden nämlich meistens eigene Bothen geschickt. Auch der kleine Ausschuß habe sich nicht vergleichen können. Auf die an sie gestellten Fragen: ob sie die Artikel annehmen? ob sie einen andern Ausschuß machen? ob sie von andern Mitteln wollen reden lassen? beschickte der Churfürst von Sachsen die Protestanten in seine Herberge. Die zwei ersten Fragen wurden verneint; aber von Mitteln und Wegen bis auf ein gemeines, freies, christliches Concilium zu handeln bewilligt. Man brauche aber die Sache dem großen Rathe nicht vorzuhalten, denn die Widerpartey werde die Artikel auch nicht annehmen. D. Beitinger habe ihm die Supplikation in der Sache mit Ulrich vorgelesen; er schicke sie ihnen nun, um zu mindern oder zu mehren, und sie dann mit dem Stadtsiegel versiegelt, nebst einer Copie des Schirmbriefs, zurückzuschicken. Den Handel wegen ihrem Bezirk und Revier habe Beitinger gerathen, wenn der Handel mit dem Glauben vertragen wäre, zugleich vorzulegen; denn derselbe habe ihm nicht verhalten wollen, K. M. habe über das Land Würtemberg dem König von Ungarn und Böhmen, Ferdinand, die Lehenschaft leihen wollen: aber alle Churfürsten haben es K. M. abgeschlagen aus der Ursach, „Herzog Ulrich habe nicht wohl gehandelt, aber er habe noch einen rechten, natürlichen, ehlichen Sohn, — Christoph, welcher unter dem Kaiserlichen Gefolge, als ein Prinz von fünfzehen Jahren auf dem Reichstag war —, was derselbige des Vaters Thaten entgelten solle?“ Es wisse daher noch Niemand, wer das Land besitzen werde; — aber schon den 5ten September wurde Ferdinand mit den Oesterreichischen Erblanden und mit Würtemberg belehnt.

Nachdem Weiß das oben Verlangte erhalten, so schreibt er den 9ten September, er wolle mit Beitingers Rath die Supplikation K. M. überantworten. Er schickt Verhandlungen, und sagt, Berchtold Sayler — wahrscheinlich der Bothe — werde sie wohl weiter berichten können. Es sey eine Antwort von K. M. gefallen, daß er nicht wisse, wann dieser Reichstag ein Ende nehmen werde. — Diese Antwort gab der Kaiser den Protestanten den 7ten September: Er habe mit großem Mißfallen vernommen, daß sie über die vornehmsten Lehrsätze [1]) mit den Römischen Katholiken uneins seyen; er hätte nicht erwartet, daß sie, eine so kleine Zahl, wider den alten Gebrauch der ganzen christlichen Kirche Neuerungen einführen, und eine Religion bekennen würden, die dem Papste, Kaiser, allen Reichsständen, ja allen Königen der Welt fremd sey. Wegen eines Concils wolle er bei dem Papste und andern Fürsten anhalten, inzwischen sollen sie sich zu der Religion halten, welcher der Kaiser und andre Fürsten zugethan seyen. Die Entschuldigung mit der Unmöglichkeit erwiederte der Kaiser mit der Drohung, als Schutzherr der Kirche zu handeln; und der Erklärung, er wundre sich, wie die Unterhändler mit ihnen sich so tief eingelassen und so viel nachgegeben. Aus der Antwort, welche Kanzler Brück gab, wird das Nähere des Kaiserlichen Vortrags erhellen. Dieser sagte: Wenn Kais. Maj. sage, daß dieselbe aus der Handlung beider Ausschüsse genugsam berichtet worden, finden aber die Sache nicht dermaßen gestellt, wie sie sich haben vernehmen lassen: so wissen sie, es habe sich, wenn anders Kais. Maj. aller Gelegenheit eigentlich berichtet seyen, in der Handlung befunden, und werde sich im Concilio am hellen Tage befinden, daß ihre Lehre in Gottes Wort gegründet sey. Würden sie daraus überwiesen, so würde ihnen leid thun, einen Augenblick sich gesondert zu haben. Daher Kais. Maj. kein ungnädiges Befremden empfahen wollen, wenn die Ihren in dem Ausschuß Ferneres sich nicht begeben haben. Wenn Kais. Maj. sich wundre, daß sie auf den Speierschen Reichstag sich berufen, da sie protestirt haben, so haben sie aus dringender Noth protestirt, aber in der eilenden Türkenhülfe und Unterhaltung des Regiments und Kam-

1) s. Schröckh Kircheng. I. 493.

mergerichts, wie andre, sich unterthänig erzeigt. Auch sey das Concilium ja zu Speier vor aller Protestation von ihrer Seite versprochen worden, und es sey in Beziehung auf vorige Reichstage beschehen; sie hoffen auch, daß ein solches in der Maße jener Reichstage werde gehalten werden. Wenn sie gefragt werden, ob sie es beruhen lassen oder ferner handeln wollen, Ihro Maj. aber geruhen wollen, inmittelst eines Concils selbst auf Mittel und Wege zu denken, die zu Fried und Einigkeit förderlich seyen, so bedanken sie sich unterthäniglich des gnädigsten Erbietens. Es sey in den Verhandlungen das Aeußerste geschehen, und Kais. Maj. wundern sich, daß die andere Partey sich so tief mit ihnen eingelassen habe: also würden nur andere Sachen aufgehalten. Aber von einem friedlichen Anstand zu handeln, erbieten sie sich noch, wie zuvor. Auch dieß unterschrieb Reutlingen mit den übrigen Städten. Diese Antwort fällt aber später, als das Datum dieses Briefs, und Weiß schickt sie erst mit dem folgenden vom 14ten September. Dem geraden Biedermann muß dieß ränkevolle Treiben zuwider gewesen seyn; denn, nachdem er gesagt, daß der Reichstag sich nicht so bald endigen werde, fährt er fort: „darum lieben Heren, ist mein fleißig Bitt an E. W., Ir wellend ain andern an mein Statt verordnen, darmit ich auch zu meinem Handel komen köne, in den Herbst, dann es liegt mir vill daran. Wa ich nachmals E. W. und gemainer Statt weitter dienen kan, will ich willig und gehorsam sein. Witter wayss ich nuinz Nuiß, denn dem Markgrav Jochim, Curfürst, sind drey Stett auch Lutterisch worden, und sind zu den Seestetten gefallen."

Die allgemeine Sage ist, Weiß sey Weingärtner gewesen; ja man sagt, er habe sich fleißig in den Gärten Augsburgs umgesehen und Maulbeerbäume von dort hieher verpflanzt, deren Zucht, — vielleicht von dort an? — mit großem Eifer betrieben wird. In den vorhandenen Verzeichnissen der hiesigen Obrigkeitspersonen ist nie das Gewerbe benannt; und ich weiß keinen ächt historischen Beweis, als obige Stelle, wo er den Herbst seinen Handel nennt, welches wohl nur so verstanden werden kann. Dazu kommt vielleicht sein Siegel, welches in der Mitte ein Feld enthält mit zwei Abtheilungen; in dem obern eine Lilie, in der untern ein **W.** Ueber dem Feld ist ein Streifen mit: **Jos Wisl.**

Zwischen diesem und dem Felde in der Mitte ein Stern. Auf beiden Seiten ein Anhang jenes Streifens, aber nach tiefem Abschnitte, an dessen Enden eine Figur ist, die ich für eine Traube halten möchte, über welcher links eine andere ist, die einer Winzerhape ähnelt. Sein Wunsch, in den Herbst zu kommen — es gab 1530, da Rocken und Wein an Walpurgitag (1sten Mai) erfroren, wenig, aber guten Wein; er galt in Brackenheim 4 fl. 51 kr., in Tübingen 7 fl. 25 kr. 4 hl. der Aimer, — wurde ihm, ohne abgelöst zu werden, gewährt; denn vom 14ten September ist noch ein Schreiben von ihm vorhanden, zu Ende Octobers giengen die Nachrichten durch die Nürnberger ein. Er gieng [1]) gegen Ende des Monats von Augsburg ab.

Den 14ten September schreibt er: D. Peitinger habe ihm gerathen, die Supplikation dem König Ferdinand zu überantworten; und er habe D. Fandten fleißig gebeten, ihm fürzuhelfen: aber indessen habe der Kaiser Ferdinanden mit Würtemberg belehnt, und Fandt habe keine Lust mehr zu dem Handel gehabt. Da sey er selbst dem König nachgegangen, und habe, Mittwoch (7ten September, also zwei Tage nach der Belehnung) um ein Uhr die Schrift überreicht. Der König habe sie mit Gnaden angenommen, und ihm einen guten Bescheid gegeben: „er wolle die Schrift übersehen, und nachmals Kais. Maj. überantworten.“ Zugleich überschickt er obige Antwort Brucks, und sagt, Kais. Maj. habe darauf einen Bedacht genommen, und handle alle Tage von Mittel und Wegen, einen friedlichen Abschied zu machen. Was sich weiter zutrage, wolle er bei Hans alt Uber zuschicken. Er sey tröstlicher Hoffnung, es werde bald ein Ort nehmen.

Ein Ort nahms, aber kein gutes. Obige Kaiserliche Erklärung vom 7ten September hatte auch den Römisch-Katholischen nicht gefallen. Sie thaten neue Vorschläge, aber unannehmbare. Daher wurde den Protestanten den 22ten September [2]) ein Abschied in der Religions-Angelegenheit bekannt gemacht, nach welchem sie bis auf den 15ten April 1531 Bedenkzeit erhielten. Bis dahin sollten sie nichts Neues in Glaubenssachen drucken

1) Jac. Beyschlag Sylloge etc. T. I. Fasc. V. p. 1103.
2) Schröckh 494.

lassen; fremde Unterthanen nicht zu ihrer Sekte ziehen; Niemand in Uebung des alten Glaubens stören; auch wider die Sakramentirer und Wiedertäufer mit dem Kaiser sich vereinigen. Der Kaiser wolle innerhalb sechs Wochen bei dem Papste das Ausschreiben eines Concils bewirken. Brück antwortete darauf, und überreichte dem Pfalzgrafen Friederich die Apologie, welche nach dem aus der Confutation im Gedächtniß behaltenen — erst nach dem Reichstage erhielten sie eine vollständige Abschrift — gefertigt war: aber als der Kaiser, dem Ferdinand ins Ohr geraunt, dem Pfalzgrafen einen Wink gegeben, gab er sie zurück. Den 23ten ließ Carl durch den Churfürsten von Brandenburg seine Verwunderung erklären, daß sie so fest behaupteten, ihre Lehre sey die richtige; so müßten ja er und alle seine Vorfahren Ketzer seyn: sie mögen sich entschliessen, oder er müsse seines Ampts pflegen; und der Churfürst setzte noch hinzu, die katholischen Stände haben bei ihren Pflichten verheißen, Gut, Leib und Leben für diesen Zweck des Kaisers aufzusetzen. Unter anderm wollte man den Protestanten den Bauernkrieg Schuld geben. Sie verantworteten sich, und erklärten, weil sie keine Abschrift des Abschieds und keine Bedenkzeit erhalten können, so wollen sie ihre Sache dem Allmächtigen empfehlen. Hierauf zogen die Fürsten ab, und ließen ihre Räthe zurück; wie wir gesehen, durfte auch Weiß izt abgehen, nachdem die Nürnbergische Gesandtschaft für Reutlingen bevollmächtigt war. Dem Churfürsten von Sachsen hielten die von Mainz, Trier und Pfalz für gut, vor seiner Abreise zu bezeugen, daß obige Drohung Joachims ohne ihren Willen geschehen.

Rest des Reichstags zu Augsburg. Correspondenz mit Nürnberg.

Welche männliche Entschlossenheit, welches christliche Vertrauen auf Gott Reutlingen in dieser bedenklichen Lage gezeigt, sehen wir aus dem Schreiben des Raths an die Nürnbergischen Gesandten, welches ich theils um der Sache selbst willen, theils,

weil es meines Wissens nur noch in Friedr. Jak. Beyschlags Sylloge [1]), einem seltenen Buche, zu finden ist, wörtlich einrücke.

„Unser freuntlich willig Dinst zuvor, fürsichtig Ersam Weiß inn sonnders lieb Herrn und gut freund. Wir haben abermals E. W. freuntlich und trostlich zuschreiben, sampt überschicktem Kay. Mt. ernstlichen und gantz erschrecklichen beschwerlichen abschieds, dergleichen die Verzaichnus der beschwerlichen Handlung der Statt Jennff und annders vernomen, und bedancken E. W. desselben Jrs freuntlichen zuschreibens und erbietens hochst vleis, wollen uns also zue euch auch ainem Erbarn Rath zue Nurmberg, als unsern insonnders gustigen lieben herrn und freunden, alles guten vertrosten und verlassen, doch uns vor allen Dingen und zuvor Christo unnserm ainigen Hailand und Seligmacher, in solchem unnserm thun und lassen gentzlich beuelhen, und ergeben, Dann so derselb Christus als der recht Hauptmann unsers Hauß, vor unsern veinden, und widerwertige nit behueten, wurdet unser Wachen und behutten vergebentlich und nichtig sein. Nachmals wollen wir so vil menschlich und moglich auch sorg haben, und uns mit hilff gottes (der uns entlich keinswegs verlassen wurdet) vor den Wolffen die uns allenthalben umbgeben haben, Erretten, und wehren, So lang und vil biß er uns, aintwederś von inen gentzlich erloßt, oder aber wir umb seines heiligen namens willen von inen verhert verderbt und außgetilgt werden, das alles welchs geschicht wir wol wissen, das es des Herrn will, und uns kein verlierends darauff ist, Aber wie dem allen, damit dannocht das heiligen Evangelium und die hailig gotlich warheit, nit hinder sich getriben, und wir auch das jhenig handeln und thun sovill in uns ist, das solche gotliche Warheit nit undergedruckt, und wir daneben als die wir unnser bekantnus unsers glaubens halben, mit hailiger schrift widerlegt sein sollten stillschweigend nit furgeen, Sonnder uns dagegen, mit Verantwortung und anderm zuhandeln geburn will ꝛc. So lanngt an E. W. unser gantz freuntlich, und ernstlich bit. Jr wollen nach endung diß Reichstags und so euch got anhaim hilfft, bey unnsern gunstigen Herrn einem ersamen Rath zue

1) T. I. Fasc. V. p. 1092—1104.

Nurmberg anhalten und furdern, Ob etwa diser beschwerlichen handlung halben von dem Churfursten von Sachsen unserm gnedigsten herrn und andern fursten und Stetten, uns verwanndt, oder wo vonnotten sonnst von gemelten von Nurmberg ein frey und Reichs Stett tag dem Evangelio verwandt, damit deßhalben beratschlagt, was in solchem obligenden beschwerdem für das nutzlichst und besst gehanndelt, und was sich ein jeder gegen dem andern verlassen und vertrossten solte, auf furderlichst an gelegen Malstat benent und außgeschriben wurde, alles laut und innhalt des jungsten zuschreibens uns von jeztgemelten herrn von Nurmberg uß bevelch unsers gnedigsten herrn von Sachsen, beschehen und zukomen. Dann wir uns, wie wol eins cleynen vermogens, schuldig erkennen, in diser sach, die one mittel inn gottes hannden steet, der auch mechtig ist, dieselb mit gewalt, doch mit einem ringen ansehen, hinaus zu furen, leib, er und gut, und alles unnser vermogen darzu spannen, und an uns gar nichts erwynnden zu lassen, unnd daneben dem Herrn, des dise hanndlung und sach ist, wie obgemelt, vertrauen, Er werde solchem argem vorhaben wol wissen recht zu thun, und bey uns laut seins trostlichen zusagens, biß an das ende der welt pleyben,

Datum 22. Octobris 1530."

Burgermeister und Rath zue Reutlingen.

Addresse: An herr Clementen Volckamern unnd herr Jeronimus Baumbgartner.

„So volgt hernach, fährt Beyschlag fort, wi die gesanntten von Nurmberg Jren Herrn ain Erbarn Rath neben zuschickung diser schrifft unter anderm geschriben haben.

Wir schicken eur weyßhait hiebey ainen brief, So uns beden von denen zue Reutlingen, welchen wir vormals geschriben, und inen den abschid, ins glaubens sachen, nachdem sy niemand hie haben, uff ir begern zugeschickt, zue komen ist, daruß E. W. vernemen werden, wie trostlich sich dise leut uff gottes Wort verlassen, Allso das auch pillich die, so inen an Reichthumb und nach gelegenhait ihrer widerwertigen, nyendert gleich sein, ain Exempel darauß nemen sollten, got woll sy mit seinen gnaden bestendigklich erhalten."

Solches Benehmen erwarb der Stadt ein bleibendes Lob in

der Geschichte der Reformation. Daher auch Matthäus Dresser [1]) nach der Uebersetzung Joh. Sauberts [2]) das Zeugniß von ihr ablegte, welches vordem im „Catechetischen Unterricht von der Reformation Luthers" der hiesige Schüler am Feiertage Johannis des Täufers öffentlich in der Kirche — ich erinnere mich mit Vergnügen dieser Handlung — zu recitiren hatte. „Das ist diese „Stadt, welche sich zur Stadt Nürnberg gethan, und An. 1530 „der Augspurgischen Confession unterschrieben: von welcher sie „hernach im wenigsten nicht abgewichen, sondern diesen Prophe„tischen Spruch im Hertzen und Munde geführet: Verflucht sey „der Mensch, der sich auf Menschen verläßet, und hält Fleisch „für seinen Arm. Hat doch inmittels dem Kayser schuldigen „Gehorsam und gebürende Ehr beharrlich zu erweisen sich nie„mals geweigert."

Ueber den Rest dieses Reichstags berichtet dann die Nürnbergische Rathsbothschaft in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Reutlingen, den 30sten October 1530. Es muß nach demselben mehrfache Correspondenz und Bothenverkehr zwischen hier und Augsburg Statt gefunden haben. „Syder des nächst eröffneten Abschieds, davon sie berichtet — diß muß der nach Sleidan den 13ten October den Städten eröffnete Abschied vom 22sten September seyn — sey in Sachen des Glaubens kein fernerer Abschied oder andere Handlung ergangen, dann daß den 20sten October, als alle Reichsstände, sampt der Statt Gesandten auf das Rathhaus erfordert gewest, den Stetten von der Reichsversammlung unter anderm ongeverlich fürgehalten ist: Nachdem sy, die Reichsstende, ain eylende Hülf wider den Türcken beschlossen, daß sy yetzo zwen sonnder Ausschüß, die von ainem obersten Hauptmann und andern zu disem Türkenhandel nottürftig reden und ratschlagen solten, zu machen auch bedacht, welches sy den Stetten, die Unsern auch wissen darzu zu verordnen, guter Mainung heten anzaygen wollen." Als aber Strasburg, Augsburg, Nürnberg und andre von den Stetten, welche nachher benannt werden sollen, „in ainichen verrnern Ausschuß oder anders, der Türkenhilf anhengig, unzugesagt aines gemeinen

1) de præcipius Germ. urbibus p. 511.
2) mirac. August. confess. p. 161.

versicherten Fridens, auch auf vorgehende Ringerung der übermäßigen Anlagen 2c. nit bewilligen wöllen, haben sich volgends zwischen den gemeinen Reichsstenden und der Sächsischen Partey, die gleicher Weis im Ganzen, wie jene Städte, on Vergewisung eines ausdrücklichen gemainen Fridens in kain verrere Türckenhilf geheelen wöllen, umb Aufrichtung sollichs Fridens allerley Handlung, Reden und Gegenreden zugetragen; in welchem gleichwol allein mit uns, des Curfürsten Partey, unerfordert der andern nechst bemelten Stett gehandelt ist." Den 28sten October sey ihnen ein Artikel des Friedens vorgehalten worden, gegen den sie ihre Beschwerden eingereicht, aber bisher noch keinen Bescheid erhalten haben. — Der Artikel sagte nämlich nur denen Frieden zu, welche den Abschied annähmen. — Weiter melden sie: „So hat Augspurg, alls die anheims im Haus des Reichstags seyn, auf das stattlich Anhalten, und nach gehabtem ihrem großen Rath, den sy sonst im Jahr nur zwey mal zu fordern pflegen, den Abschied frey gewaigert, welches sich gleichwol Kay. Maj. und die andern gar nicht versehen, darob auch on Zweifel die Pfaffen nit wenig entschlüchtzet (erschrocken) seyn. Gott woll sy gnedig und bestendigklich erhalten; dann solliches den Evangelischen Stenden noch zu viel gutem gelangen mag." Die andern Städte, als Frankfurt, Ulm und Hall, haben noch nicht Antwort gegeben. Die beiden ersten werden ihn wohl keines Wegs annehmen, Hall aber wanke ihres Bedünkens sehr.

„Von wegen der Rüstungen, so vor Augen sein sollen, — weßwegen die Reutlinger müssen besonders gefragt haben, — ist gleichwol war, sagen sie, daß Herr Georg Truckseß vor wenig Tagen allhie verrytten, der Mainung, im Lanndt zu Würtenberg und daselbstum 5 bis 600 Reutter anzunemen. So soll, wie wir bericht, der von Freundsperg und andere Hauptleut auch befehl haben, biß in 5000 Fußknecht zu bestellen; welche aber nicht so pald, als Reutter, in Anzug kommen möchten. Zu dem, daß die Sage ist, daß K. M. zu Hungern 2c. viel geraisigs Zeug von Irer Maj. Adel und Ritterschaft aus etlichen Iren Landen hieher ziehen. Das alles aber, wie man fürgibt, zu nichts anderst, dann zur Wal und Krönung aines Römischen Königs, so der König Ferdinandus seye, und nun nit mer zurück geen soll, gen Frankfurth

zu gepräuchen seyn werde. — Ferdinand wurde wirklich den 5ten Januar 1531 durch Stimmenmehrheit gewählt, und — trotz aller Protestation des Churfürsten von Sachsen, daß es gegen die goldene Bulle sey, — den 11ten gekrönt. — „So haben wir, heißt es weiter, bey den Gesandten von Ulm, die wir auf E. W. Schreiben, für uns selbs zu Red gehalten, von ainigcher Rüstung oder Annemen der 4000 Knecht, wie E. W. angelangt, nichts vernemen mügen. Wol berichten sy uns, daß sy Iren Haupt- und Kriegsleuthen, denen sy sonsten Pension und Wartgeld geben, anhaims zu pleiben möchten bevolhen haben. Von K. M. und König Ferdinand verreiten können wir noch bisher nichts gewiß erfahren; wöllen wol etlich sagen, daß selliches, alspaldt das Volk, wie ob stet, zusamen kome, als nehmlich noch in zehen Tagen und den nächsten, auf Frankfurth beschehen soll. Wir achten aber auch gleichwol allem Anzeigen und der embsigen Handlung nach, so die Reichsstände dise Tag gepflogen, daß sich Ir Hiepleyben nit lang mer verziehen werde."

Zwingli und die vier Städte: Strasburg, Costanz, Memmingen und Lindau, hatten auch zwei Bekenntnisse eingereicht, welche aber nicht verlesen werden durften. Der erstere hatte sich über seine Lehre offener erklärt; die Städte aber hatten über das heil. Abendmahl, worin sie allein von der eigentlichen Augsburgischen Confession abwichen, das versteckte Bekenntniß abgelegt: daß der Herr, wie in seinem letzten Nachtmahl seinen Jüngern, also auch izt allen Glaubigen, welche das Abendmahl nach seiner Einsetzung genießen, seinen wahren Leib und sein wahres Blut wahrhaftig zur Speise der Seele und des ewigen Lebens zu essen und zu trinken gebe, damit sie in Christo, und er in ihnen bleibe. Darauf, sagt nur unser Brief, habe Kais. Maj. den 26sten October alle Reichsstände und Städte, außerhalb des Churfürsten von Sachsen und seiner Mitverwandten Räthe und Gesandten Nachmittags um zwei Uhr gen Hof erfordern lassen. Allda sey den vier Städten auf ihre Bekenntniß zu Ableynung derselben eine — von Eck und Faber entworfene — Schrift bis in 56 Blätter auf drei Stunden vorgelesen worden, darin sie wahrlich mit viel schmälichen Zulagen, sonderlich als sollen sie bei ihnen gestattet haben, daß man das heil. Sakrament an eine Wand genagelt und dazu geschossen habe, scharf

genug angetastet seyen. Doch habe der Kaiser sie nur ermahnt, abzustehn, die Sache in den alten Stand zu stellen, und sich nicht abzusondern; wo nicht, so werde er als Beschirmer der Kirche handeln. Jakob Sturm — Strasburgs Gesandter — habe dann eine kurze, aber genug geschickte Verantwortung dargethan, und um Mittheilung der Schrift gebeten; er sey auf den folgenden Tag beschieden worden, habe aber noch keine Antwort, und werde wohl keine erhalten.

Nun werden die 37 Städte namentlich aufgeführt, welche sich in dem Abschied, als den sie angenommen haben sollen, unterschrieben, und dann die, welche die Türkenhilfe nicht bewilligt [1]), sie haben dann einen ausdrücklich zugesagten Frieden, nämlich Straßburg, Nürnberg, Augspurg, Ulm, Costnitz, Frankfort, Hall, Haylpronn, Memmingen, Lindau, Kempten, Yssnitz, Bibrach, Windsheim, Rewtling, Weisenburg vff Torckaw, diese 16.

Der Schluß des Briefes zeigt uns die damalige Gemüthsstimmung der Bothschaft: Was weiter vorgehe, werden sie den Reutlingern, die sie keines Wegs in Vergessen stellen, jedesmal entdecken, „mit Bitt, sagen sie, wöllen sich ain klain Wetter, ob es sich schon sehen läßt, nit so leicht erschrecken lassen; dann Gott lebt noch; und ist die Zeit nicht darnach, daß die Widerwertigen seines heil. Worts, Jr fürnemen so gering anzufahen achten, noch vil weniger enntlich ausführen sollen. Zweifeln wir nit, es werde durch unsere Herrn und Freunde sampt andern, diser Sachen verwandt, darzwischen alles, so menschlich und müglich, und allen Evangelischen Ständen, daryn sy E. W. nit vergessen werden, zu allem gütlich ymmer gelangen mag, zur Notturft bedacht und beratschlagt."

Beigelegt ist eine Nachschrift. Sie haben den Bothen biß heute, den 31sten October, hier behalten, weil viele Handlungen sich zugetragen. Es sey der Sächsischen Partey auf ihre Schrift des Friedens halben, eine Antwort gefallen, die sie, „so viel des gemerkt und zusamen getragen" mit schicken. Sie haben eine Copie verlangt, und ihre Beschwerden längs dargethan: aber jene sey verweigert, und diese an K. M. zu bringen

1) Beg. Ref. 214.

versprochen werden. Frankfurt habe den Abschied frei verweigert; Ulm und Hall haben angezeigt, daß sie von ihren Oberkeiten noch keine Antwort empfangen. Den vier Städten sey die Mittheilung der Confutation abgeschlagen worden.

Vorgenannte Kaiserliche Antwort gieng dahin: dieweil sie den Abschied der Religion halben nicht angenommen haben, noch wollen, so habe K. M., Fried und Einigkeit aufzurichten und zu erhalten, einen gemeinen Frieden allen Ständen, Niemand ausgeschlossen, erboten. Daß die K. M. nicht in den Frieden gezogen seyn solle, darauf sey die Antwort, es sey unerhört, daß K. M. ihr selbst Frieden gebiete; den Unterthanen möge sie solchen gebieten. Der Landfriede sey noch im Wesen, und Ihre Maj. darin begriffen, darum sey Weiteres unnöthig. Da sie Leib und Gut zusammen verpflichtet, so habe K. M. mit den andern auch ein Verständniß zur Gegenwehr gemacht. Daß in Religions-Sachen Fiscal und Kammergericht nicht procediren sollten, sey unziemlich. Das Recht würde gesperrt, und man könnte auch gegen Sakramentirer und Wiedertäufer nicht verfahren. All ihr Begehren sey nur Neuerung. Sie sollen abstehn, und Türkenhilfe und anderes dem Reich zur Wohlfahrt nicht versagen.

Auf ihre Beschwerden erhielten sie den 11ten November durch Pfalzgraf Friedrich dieselbe Antwort, und den 19ten wurde der gehässige Abschied bekannt gemacht, nachdem die Gesandten der Protestanten schon den 14ten abgereist waren. Zuvor aber hatten diese an die Stände geschrieben, ihre Namen dem Abschied nicht beizuschreiben. Da sie vergeblich um Frieden gebeten, können sie nicht zur Türkenhilfe, da im Kammergericht nur die Platz hätten, die den Abschied angenommen, nicht zur Unterhaltung desselben beitragen.

Der Abschied, zu dessen Vollziehung Kaiser und Stände sich gelobt, Königreiche, Land und Leute, Leib und Gut treulich zuzusetzen, hat folgenden Inhalt, so fern er die Religion betrifft. Es wird unter dem Namen irriger Neuerung alles durcheinander gemischt, abgethan und cassirt, was Luther, Zwingli, Wiedertäufer, Carlstadt und Münzer, gelehrt. Demnach wurden auf eine in Reichsabschieden ungewöhnliche Weise Glaubensvorschriften gegeben über das heil. Abendmahl, sieben Sakramente, Glauben

und Werke, den viehischen Irrthum vom unfreien Willen; es wurde der Behauptung widersprochen, daß man das Evangelium verdrucken wolle. Die Obrigkeiten wurden aufgefordert, nichts Neues in der Religion drucken zu lassen. Alles Klostergut sollte restituirt werden; verehlichte Priester sollten ihre Weiber entlassen, und beim Papste um Absolution ansuchen; nur von Bischöffen geprüfte Prediger sollten angestellt werden. Der gemeine Trost war wieder das Concil. Durch diesen Abschied wurde auch alles, was vorige Reichstage im Widerspruche verordnet, ausdrücklich aufgehoben, und alle Opposition und Appellation für nichtig erklärt. Gegen die Ungehorsamen soll der Kaiserliche Fiskal verfahren; das Kammergericht sie in die Acht erklären, und mit andern Strafen des gebrochenen Landfriedens belegen.

Zur Beachtung für die, welche sagen, ohne diese Reformation wäre eine andere allgemeine zu Stande gekommen, mag bemerkt werden, daß der Kaiser sagt: er habe die Beschwerden der Stände dem päpstlichen Legaten vorgehalten. Als dieser aber sich vernehmen lassen, daß etliche Artikel in seiner Gewalt nicht stünden, also, daß dießmal nichts Fruchtbars noch Endlichs habe gehandelt werden mögen: so habe er sich gnädiglich unterfangen, durch seinen Orator bei päpstlicher Heiligkeit darüber zu handeln. Wer endlich den Luxus unserer Zeit unerhört findet, der bemerke, daß auch auf diesem Reichstage wieder, aber so erfolglos als zuvor, Polizei-Verordnungen gemacht wurden gegen „Uebermäßigkeit köstlicher Kleidung, unnothdürftigen Kosten der Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse. Die Kleidung, heißt es, werde so unmäßig gebraucht, daß unter dem Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterschied sey, und erkannt werden mag."

Christliches Verständniß zu Schmalkalden. Einige Convente. Nürnberger Religionsfrieden.

Dieser Reichstag bewies, wie weit des Kaisers despotische Gesinnung seit der Aneignung Würtembergs gestiegen war; wie

er in der Religion nur ein Hilfsmittel politischer Ordnung sah. Aber seine drohende Sprache konnte bei dem Zustande des Reichs und der Lage Ungarns nicht auf dem Entschluß zum Kriege beruhen, sondern nur den Zweck haben, einzuschüchtern und zu demüthigen: er wurde jedoch ganz verfehlt. So wie er bei der ungeheuchelten Friedensliebe beider Theile durch wahre Weisheit sie leicht hätte zusammen halten können, so spaltete er durch diesen politischen Handstreich Deutschland in zwei Parteien, und legte so den Keim einer politischen Schwindsucht in dasselbe, welche im 19ten Jahrhundert den Tod herbeiführen mußte. Schon im November 1530 hatte sich Philipp von Hessen mit Strasburg, Zürich und Basel verbunden; und auf den 22sten December wurde zu Schmalkalden eine Zusammenkunft von Fürsten und Städten, worunter auch Reutlingen, durch ihn bewirkt, auf welcher schon ein christliches Verständniß, d. h. ein Bündniß der christlichen Stände, wie sie sich nannten, vorbereitet wurde, welches auch auf einer zweiten Zusammenkunft daselbst auf Mittwoch nach Judica, d. i. den 29sten März 1531, auf sechs Jahre zu Stande kam. Die Mitglieder waren: Johannes von Sachsen; Philipp, Ernst und Franz, Herzoge von Braunschweig und Lüneburg; Philipp von Hessen; Wolfgang, Fürst von Anhalt; Gebhard und Albrecht, Grafen zu Mansfeld; und die Städte: Strasburg, Ulm, Costanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Bibrach, Ißny, Lübeck, Magdeburg, Bremen. Man behielt sich vor, mehrere, die das Evangelium angenommen, aufzunehmen. Viele andere waren geneigt, und trugen nur noch Bedenken. Von Seiten Reutlingens besuchte den Tag Joß Weiß, Bürgermeister, dessen Vollmacht noch vorhanden ist. Ein Beweis des großen Zutrauens ist, daß man ihm eine solche gab, daß also in dieser hochwichtigen Sache „alles, was er handle, wahr, fest, stet und unverbrüchlich seyn sollte, nicht weniger, denn hätte der Magistrat solches alles selbst, sämmtlich und sonderlich mit einhelliger Stimme versprochen, gelobt und gesiegelt.“ Vom Schmalkaldischen Bund [1]) war im hiesigen Archiv ein pergamentenes Original-Bundesinstrument von allen Gliedern besiegelt. Auch auf einem Städtetag zu Bibrach, der von Ulm auf Dornstag (Thorstag)

1) Hist. Ber. des Jubelj. 1555 p. 4.

nach dem unschuldigen Kindlein Tag (30sten December) 1530 wegen einer christlicher Verständtnuß ausgeschrieben war, befand er sich, sollte aber, wie Heilbronn, den Abschied erst an seine Herren bringen [1]. Der Hauptbeschluß zu Schmalkalden war, den Kaiser zu bitten, die Processe des Reichskammergerichts in Glaubenssachen einzustellen, wobei Reutlingen, wie wir hören werden, ganz besonders betheiligt war. Dann verband man sich zu gegenseitiger Vertheidigung. Auch schrieb man an die Höfe von Frankreich und England, an den zwar der Reformation nicht geneigten, aber seinem Schwager, Carln dem V., noch weniger holden Franz I., und an den wegen seiner beabsichtigten Ehescheidung mit dem Papste zerfallenen, und seinem Neffen, dem Kaiser, ohnehin nicht gewogenen Heinrich VIII.; man schrieb, um sich wegen der Beschuldigungen, die man den Protestanten machte, zu entschuldigen. Und Philipp betrieb es stark, auch die Schweizer in den Bund aufzunehmen. Allein Sachsen verwarf diesen Vorschlag auf eine höchst unkluge, aber dadurch seltsam entschuldigte Weise, daß die Meinung der Sächsischen Theologen des Johannes religiöse Ueberzeugung geworden war; — er verwarf ihn auf einer im Junius gehaltenen Versammlung zu Frankfurt am Mayn; allein merkwürdig ist, daß hier auch die Schmalkaldische Verordnung über Einigkeit in den Ceremonien verworfen wurde, und zwar als ein neues Papstthum. Vor diesem Tag zu Frankfurt waren die Bothschaften von Strasburg, Costanz, Reutlingen, in dessen Namen die Bürgermeister Joß Weiß und Hans Reiser erschienen, — Memmingen, Lindau, Bibrach, Ißny, zu Ulm, Donnerstag den 18ten Mai 1531 zusammen getreten, und hatten beschlossen: den Tag zu Frankfurt auf Trinitatis (4ten Juni) zu besuchen; Ferdinanden anzuerkennen, aber eine christliche Reformation des Reichs dieser Sachen halb den Churfürsten und Fürsten anheimzustellen; die Schweizer aufzunehmen; die Wiedertäufer nach Befinden der Städte zu bestrafen; und, wenn die Ceremonien nicht verglichen werden können, so soll jede Stadt ihre Gelegenheit anzeigen. Von Dienstag nach Luciä (13ten September) 1531 bis Mittwoch, den 27sten December 1532 wurden auch Verhandlungen der prote-

---

1) Beg. Ref. 219.

stirenden Stände zu Frankfurt am Mayn wegen Einrichtung des christlichen Verständnisses gehalten, an welchen unser Weiß auch Theil nahm; er unterschrieb den noch vorhandenen Abschied mit. Reutlingen hatte zu Frankfurt auch in besonderer Angelegenheit zu wirken, nämlich wegen des Alberischen Prozesses.

Nicht uninteressant möchte vielleicht manchem seyn, aus dieser Zeit einen Begriff von dem kriegerischen Apparat zu bekommen. Nach dem ungefähren Anschlag wären zu finden, wenn man sich nicht in anderen Weg vergliche, bei Ulm 1 Hauptstück, 2 Nothschlangen, 50 Doppelhacken, 200 Hacken, 400 Mannharnisch, 300 Centner Pulver, 3 Büchsenmeister. Reutlingen, Memmingen, Eßlingen, Bibrach hätten 1 Hauptstück, 1 Nothschlange, 3 Feldschlangen, 5 Doppelhacken, 200 Halbhacken, 400 Mannharnisch, 300 Centner Pulver, 3 Büchsenmeister.

Der Kaiser, in Verlegenheit wegen der dringenden Türkengefahr, und die Betriebsamkeit der Protestanten fürchtend, welche durch die Noth erzwungen, durch den Schein der Milde bei Vielen wieder gelähmt werden konnte, gab den Bitten des Churfürsten Albrechts von Mainz, und Friedrichs von der Pfalz Gehör, welche abermals Handlung anknüpfen wollten. Man begann sie wirklich den 30ten August 1531 zu Schmalkalden; und setzte sie zu Anfang April 1532 zu Schweinfurt fort.

Freitag den 8ten März 1532 schrieb der Rath zu Nürnberg an die Ulmer, wenn gleich der Churfürst von Sachsen ihm nicht aufgetragen, die oberländischen Städte auf Osterabend (30. März) nach Schweinfurt einzuladen, so müße er es ihnen doch anzeigen, und ersuche sie, den oberländischen Städten es zu wissen zu thun, und ihre Bevollmächtigten zu schicken. Darauf setzten die Ulmer einen Städtetag nach Ulm an auf Samstag vor dem Palmtag (24. März), worauf sie, laut Schreibens von Mittwoch nach Lätare (10. März) die Reutlinger einladen, um über die hochwichtigen Gegenstände, die zu Schweinfurt vorkommen, sich vorläufig zu besprechen, indem fast für gewiß zu besorgen sey, daß die Fürsten die oberländischen Städte wegen des Lutherischen und Zwinglischen Streits ausschliessen werden. Frieden und Sistirung der Prozesse des Reichskammergerichts in Glaubenssachen, das war das Hauptgesuch der Protestanten.

Nach Schweinfurt wurde Joß Weiß auch geschickt. Zu

bemerken ist, daß, wie von Bibrach einmal Jous geschrieben wird, er selbst in dem von ihm geschriebnen Verzeichniße der anwesenden Gesandten Jobst schreibt, wie es auch sonst vorkommt. Er schickte der Stadt gleich zu Anfang die Vergleichsartikel: aber der liebe Mann muß der politischen Händel müde geworden seyn, und wäre gern heim gewesen; denn der Magistrat schreibt ihm vom 11ten April: „sie wissen dieser Zeit niemand an seine Statt abzufertigen. Er möchte doch bis zu Ende zu Schweinfurt beharren, und nichts bewilligen, was wider das Evangelium wäre.“ Zugleich schicken sie ihm mit dem Bothen 50 fl. Zehrung; und 40 fl. für Meister Anshelm Pflüger, durch die Sächsische Bothschaft zu schicken. Pflüger, ein hiesiger Bürgerssohn, studirte zu Wittenberg; er kommt später noch vor. Den Bothen, schreiben sie, möge er etliche Tage behalten, um Nachricht zu geben; wo nicht, doch seine Meinung sagen, ob die Einungsverwandten sich trennen werden. Er behielt den Bothen bis zum 18ten April, und schreibt: er hätte wohl vermaint, man hätte ihn mit einem andern abgewechselt; er müße es dem Herrn befehlen. Nun erzählt er, wie oft die Artikel gewechselt worden seyen, und schließt: „dieweil baide Curfirsten, Menz und Pfalz in den Artikeln den Zwinglischen handel so oft meldend, so habend die firsten und rätte mit den Stetten Straußburg, Costanz und Ulm und ander ain red gehalten, wie sie das heren aubendmal halten. Uff sellich red habend die Stett unsern firsten und rätten geantwirt, ire Prediger halten und leren nit anders, dann das der leib und plut des heren im aubendmall sy; wie er aber da sy, gaistlich oder leiblich, das will yezund nyemen tyspendieren (disputiren). Und, lieben heren, habend gar kain sorg, das ain zertrengung oder spaltung under uns werde. wie woll mir drei rätt under uns haben, die Firsten ain, und die margräffyschen und nirnberger, und wier Stett, so sind wir doch allwegen der Sach ains und bestendig, byß der almächtig Gott sein gnaud geben und verleichen wirdt.“ Freytag nach Georgi (23. April) ersucht ihn der Magistrat, wenn andre Städte, wie sie es von Ulm wissen, nach Regensburg — auf den Reichstag — verreiten, soll er auch mitreiten, und sie dort auch vertreten. Besonders möchte er den Landgrafen bitten, ihren Anwälden zu Speier zu befehlen,

ihre Sache zu führen, wenn Rottweil sie weiter wegen des Predigers anfechten sollte. Den 27ten April schreibt ihm auch Hirter von Speier, die durch denselben erhaltene Nachricht, daß unter den Protestanten die gesuchte Sonderung nicht habe mögen erlangt werden, freue ihn, und er bittet Weissen, er möchte besorgt seyn, daß die Prokuratoren zu Speier Instruktion erhalten, wie sie sich zu verhalten haben, wenn etwa Reutlingen die Acht träfe. Schon den 4ten May ließen die Evangelischen Stände eine solche an die Prokuratoren der christlichen Stände am Kammergericht (Doctor Hierter und Licentiat Helfmann) ergehen, Appellation und Protestation im Namen aller einzulegen; und schrieben zugleich an den neuen Bischoff von Costanz. Den 10ten May berichtet der Magistrat Weissen wegen der neusten Schritte der Rottweiler, und befiehlt, wahrscheinlich unwissend, was bereits geschehen, den Vorgang den Ständen vorzutragen, und, da sie in gütiger Unterhandlung mit K. M. stehn, die Mittler-Fürsten, Mainz und Pfalz, namentlich den ersten, als des Costanzers Oberrichter, um Intercession zu bitten.

Nach Nürnberg wurde Weiß wieder mit allen Akten des Prozesses versehen. Der Instruktion ist am Schlusse beigefügt: „der Gesandt soll auch Junkher Sebastians von Gültlingen nit vergessen, damit er wieder eingesetzt, und wir bey unsrer Kais. Freyheit, die Todtschläger berührend, gehandhabt werden.“ Den 23ten Juni schreibt er von dort an den Magistrat, und schickt ihm die Artikel, über welche man sich izt verstehen sollte, worunter er auf Einen hinweist, an welchem viel gelegen sey. Er meint den, nach welchem die, welche noch erst zur Augsburgischen Confession treten sollten, vom Frieden ausgeschlossen oder besser in den Frieden nicht eingeschlossen seyn sollen. Luther, dessen Ansicht Weiß mitschickt, glaubte, daß man jeden auf seine Gefahr handeln lassen könne. Nach unsrer Ansicht eben so ungerecht als unklug! denn ist die evangelische Freiheit ein unveräußerliches Recht, wie die Protestanten immer behaupteten, so ist ein deswegen Bedrängter ein ungerecht Verfolgter; und erklären, solchen im Stich zu lassen, die schreiendste Ungerechtigkeit: allein der Begriff von evangelischer Freiheit war damals noch zu beschränkt. Weissens Worte verdienen angeführt zu werden. „Der Landgraf will den Artikel

keines Wegs bewilligen, denn seine Räthe lassen sich vernehmen, wir könnten niemand mehr zu uns annehmen, und würde das Wort Gottes hinfüro jedermann gesperrt und verboten bleiben; und haben seine Prediger und Gelehrten einen Rathschlag gestellt, seine Fürstlichen Gnaden könnte diesen Artikel mit Gott und gutem Gewissen nit annehmen. Und ob sich zutrüge, daß der Landgraf auf dem Fürnehmen wollte beharren, und wollte sich Sachsen und der andern entschlagen: auf solche Handlung haben die oberländischen Städte alle sammt heim geschrieben, um von unsern Herren einen weitern Befehl zu empfahen, zu welchem Theil ein jeder treten oder stehen wolle; und das ist mein Begehr auch. Weiter schick ich E. W. des Curfürsten zu Sachsen Rathschlag, den Martinus Luther und Pomeranus gestellt haben. Wiewohl dieser Rathschlag mir für meine Person genugsam wäre: aber ich weiß nit, was die oberländischen Städte ihren Gesandten auf die Handlung für einen Befehl geben werden, und auch, was E. W. in diesem Handel gelegen seyn will; und möchte wohl leiden, daß E. W. die Prädikanten auch über den ersten Artikel und dessen Rathschlag hörten, welchem Theil sie zufallen wollten. Denn es haben viele Städte von ihren Prädikanten mit ihnen her gen Nürnberg bracht. — Darum, lieben Herren, lasset mich bey diesem Bothen eilends wissen, was ich mich halten solle. Weiter weiß ich nuinz nuiß, dann daß sich der Reichstag schier enden will; denn es sind viel Fürsten und Städte heimgeritten."

Gerne möchten wir wenigstens Albers Ansicht, die gewiß nicht Lutherisch war, wissen. Aber was frommte auch alles! Es mußte dem Churfürsten, der vor seinem nahen Ende noch einen Frieden sehen wollte, nachgegeben werden.

Den 23ten Juli wurde bis zu dem innerhalb sechs Monaten auszuschreibenden, und ein Jahr nachher zu haltenden Concil oder einer die Sache entscheidenden Reichsversammlung ein Vergleich, der Nürnberger oder erste Religionsfrieden genannt, geschloßen; und die Türkenhilfe wurde izt besser, als je geleistet. Der Kaiser verkündete den Frieden in einem gedruckten Manifest: aber die den vermittelnden Fürsten gegebene Verheissung der Sistirung der Prozesse in Glaubenssachen war nicht in dieser Erklärung begriffen. Das Kammergericht

fuhr darin fort; die Protestanten hielten die Kaiserliche Erklärung entgegen: und nun entstand die kitzliche Frage: was denn Glaubenssachen seyen? Es bedurfte immer besonderer Kaiserlicher Mandate, um eine Sistirung zu bewirken. So war man also der Protestantenfurcht los, und der Türkenhilfe theilhaftig geworden für — nichts. Denn man versprach den Protestanten nur, zu lassen, was ihnen itzt niemand nehmen konnte; die Prozeßplackereien konnten beliebig geübt werden; und später erhielt man durch den Popanz eines Concils freie Hand. Die Angst vor den Türken schwand auch bald ganz, denn gegen den Herbst zog sich Soliman zurück.

Vorgeschlagenes Concilium.

Im Jahr 1533 mußte der Papst den dringenden Bitten des Kaisers nachgeben, und ein Concil bewilligen: aber was für eins? Unerachtet der Kaiser wollte, daß man den Protestanten möglichst nachgeben sollte, so war doch das Anbringen der Kaiserlichen und Päpstlichen Oratoren darüber folgendes: Das Concil soll frey (?!) seyn, und nach gemeinem Gebrauch, wie vor viel hundert Jahren, von Anfang der gemeinen Concilien an, gehalten werden; die im Concilium seyen, sollen bei dessen Dekreten bleiben; es soll inzwischen keine Neuerung vorgenommen werden; wozu die Erklärung kam, der heilige Vater werde unerachtet der widersetzlich Ungehorsamen, doch fürfahren, und die Gehorsamen werden ihm gegen solche beistehn. Als Mahlstatt schlug der Papst Mantua, Bononia, Placentia vor. Der sächsische Churfürst Johann Friedrich, der seinem den 16. August 1532 verstorbenen Vater gefolgt war, erklärte seine Freude darüber, fürnehmlich, so alle Ding göttlich und ordentlich geschehen, und das Wort Gottes Richter und Meister sey. Uebrigens müsse der Churfürst, ehe er förderlich Antwort geben könne, mit den verwandten Ständen sich besprechen. Und was konnten diese anders erklären, als daß diß kein freies Concilium sey. Sie ersuchten den Kaiser, er möchte eines ausschreiben, wozu er, wenn

der Papst der Wahrheit entgegen sey, das Recht habe, damit der Papst nicht zugleich Part und Richter sey.

Johann Friedrich hatte Mittwoch nach Pfingsten den 4. Juni 1533 an den Landgrafen zu Hessen wegen des Concils geschrieben, „weil die Artikel fast gefährlich gestellt, auch das Concilium, als wohl zu vermerken, etwas gefährlicher Weise, und nicht dermaßen, als billig seyn sollte, gesucht worden", so erfordre die Nothdurft persönliche Zusammenkunft, wozu Philipp die oberländischen Städte laden solle. Diese wurde zu Schmalkalden den 24. Brachmonat gehalten. Wir haben auch noch das Bedenken der hiesigen Prediger darüber. Da das Edict des Papstes besage, daß er in die Fußstapfen seiner Vorfahren treten, und das Unkraut der Ketzerei, so in kurzer Zeit aufgewachsen, ausrotten wolle: so können sie nichts anders erwarten, als daß man sie auf dem Concil verdammen, und als über die, welche gegen den heiligen Geist gesündigt, den Fluch aussprechen wolle, damit der Papst bleibe, was er sey, der wüste Greuel, der sich in den Tempel Gottes gesetzt. Der Papst sehe bei seiner Mahlstatt auf gesunde Luft, Bequemlichkeit und anderes mehr als auf Sicherheit der Besuchenden; und wer sich in Gefahr begebe, komme darin um. Nun seyen ja die Juristen nicht einig, ob der Pabst über dem Concilium, oder umgekehrt, sey; und die alten römischen Kaiser haben Concilien ausgeschrieben: darum solle man den Kaiser um eine andere Mahlstatt bitten. Weigere er sich dessen, so solle man sich durch ihn bei dem Papste genauer erkundigen, welcher Gestalt das Concil gehalten werden solle. Falle die Antwort, wie zu erwarten sey, ungünstig aus, so solle man es nicht besuchen, aber, weil man zuvor immer auf ein Concil gedrungen, förmlich protestiren, daß es nicht sey, wie man es immer begehrt. Auch Paulus habe sich nicht vor den Pfaffen zu Jerusalem, sondern zu Rom verantworten wollen. Würde eine Mahlstatt in Deutschland an sicherem Ort bestimmt, so solle man die Höchsten und Besten hinschicken; wäre etwas zu besorgen, Mittelmäßige, Geschickte und Beherzte. Vor allem aber sollte eine Concordie, namentlich in der Lehre vom Abendmahl bewirkt, und daher die Gelehrten auch nach Schmalkalden mitgenommen werden. Auf Restitution der Kirchengüter sey man nicht schuldig einzugehen, da am Tag liege, daß sie von den Papisten wider Gottes Wort

gebraucht werden. Führe der Papst doch mit dem Concilium vor, so sollen die Geistlichen dagegen predigen, ermahnen, beten, schreiben; die weltlichen Fürsten aber zur Vertheidigung das Schwert führen, nicht weniger als gegen den Türken, da der Papst mit Krieg und Blutvergießen zu seinem römischen Alkoran zwingen wolle. Die Angriffe des Cammergerichts sollen zunächst die Juristen bekämpfen.

Dieß ist der Vordergrund des Gemähldes der Begebenheiten bis auf das Jahr 1534, welches, wie für die Reformation überhaupt, so ganz besonders für Reutlingen eine wichtige Gränzscheide bildet. Im Hintergrunde liegen aber noch mehrere spezielle Ereignisse der Stadt selbst, welche wir nachholen müssen, ehe wir weiter gehn.

Der Albersche Prozeß.

Viel Verdruß Mühe und Kosten machte der Stadt der Albersche Proceß. Daß Alber nebst andern verehlichten Priestern der Stadt in den Bann gethan worden, haben wir oben gesehen. Wie ernst es dem Bischoffe mit diesem Banne gewesen, beweißt das, daß er alsbald Albers Caplaney verlieh, nämlich an Johannes Wernn, Pfarrer zu Böblingen. Dieser schrieb an den Magistrat, Dienstag nach Nikolai (6. Dezember) 1529, derselbe habe 40 fl. von dieser Caplaney eingenommen, nämlich 30 auf Mariä Himmelfahrt und 10 auf Johannis der Täufer, beide aus der Canzley zu Stuttgart fällig. Diese verlangte er zurück, nebst den Hauptverschreibungen, Briefen, Rodeln, und Registern; und will durch den Bothen Antwort. Hierter, als er dem Magistrat auf die mancherley Bedenken, die dieser eingezogen, nach dessen Begehr seinen Rathschlag giebt, und sich der Sache zu unterziehen verspricht, auch räth, sich an Ulm anzuschließen, welches dieselbe Angelegenheit mit Geistlichen hatte, mit Bartholomäus Streler, und Andreas Zierlin, — Hirter schreibt, vom 26. Dezember 1529, sie möchten den zwei Pfaffen, zu Pfullingen — Sinz, von welchem nachher, — und Böblingen nicht zuschreiben. Es stecken andere Leute unter der Decke. Er besorge, die aufgeschlagnen Arreste werden nicht so bald in der Güte abgeschafft, wenn er nicht ein kaiserliches Mandat auf die Reichsabschiede auswirke. Aber diß stand lange an, oder kam im Grunde gar nicht. Wern verklagte

die Stadt, welche ihn nicht Besitz ergreifen ließ, bei dem Bischoffe; was dem hängenden Prozesse einen Zuwachs gab. Ich will den Gang desselben erzählen, so weit die Akten reichen. Als Reutlingen auf das Fulminiren des Costnizer Hofes nichts gab, so rief D. Justinianus Moser, damals Vicar oder geistlicher Richter zu Costanz, auf Begehr Meister Michel Einharts, Fiskals daselbst, den weltlichen Arm, das Rottweilische Hofgericht, zu Hilfe, aber allein wider den Prädikanten, „denn, sagt Hierter in der Weißen nach Frankfurt geschickten Instruktion, dem Teufel und seinen verpflichten geistlichen Dienern ist je meines Vermeinens keiner so hart am Weg gelegen.“ Darauf hat dasselbe, welches, wie derselbe fortführt, zu diesen Sachen, und besonders wahrhaftige Bekenner und Diener Christi mit seinen Prozessen seines besten Vermögens zu verfolgen, in Verderben, merklichen Unrath und Nachtheil zu bringen, herzliche Lust hat und Freude trägt, an den Prädikanten eine Verkündigung ausgehen lassen, und ihm bei Peen der Acht geboten, dem bischöfflichen Fiskal seiner Forderung, derenhalb er ihn zu Bann gebracht, einen Abtrag zu thun, auch sich daneben von den Beschwerungen der Bänne rechtlich absolviren zu lassen. Man scheint in Reutlingen darüber in großer Noth gewesen zu seyn. Der Magistrat schrieb an Hugo selber, erhielt aber von Mörsburg, Montag den 10. Januar 1530, die ausweichende kurze Antwort, er sey nicht gnugsam bericht, daß seines Fiskals Verfahren des heiligen Reichs Ordnungen, als er jedoch nicht achte, zuwider seyn sollte; wolle sich jedoch der Sache eigentlich erkundigen. Alber selbst schrieb den 1. Januar 1530 nach Zell am Untersee, an Christoph Mäzler, Doct. und Bisch. Vic. und Offizial, welcher aber dem Magistrat antwortete, den 9. Januar, daß der Bisch. Hof recht verfahre. Wolle aber Alber sich gehorsam erzeigen, so wolle er sich dem Rathe zu dienstlichem Gefallen bewerben. Freitag, den 21. Januar, ergieng nach Albers eigner Angabe in der Protestation, die er, in Ermanglung eines kaiserlichen Notars, Conrad Dietrich, Bürger zu Reutlingen übergab, Acht und Anleit gegen denselben, welche der Richter besonders an der Kirchthüre zu Pfullingen anschlagen ließ; und Montag nach Pauli Bekehrung, damals 31. Januar, wurde der noch vorhandene pergamentene Verbotbrief, ein nur eine Hand breiter, und ½ Schuh langer

Streifen, mit dem Sigel auf der Kehrseite, von Rudolf, Grafen zu Sulz, Hofrichter zu Rottweil, an Reutlingen erlassen, den offnen und verschriebnen Aechter in ihren Zwingen, Bännen und Gebieten nicht zu enthalten, hausen und hofen, ihm kein Essen und Trinken zu geben, auch sonst keine Gemeinsame mit ihm zu haben. Dornstag nach Lichtmeß, den 3. Februar 1530, wurde von Hans Jerg Keller, Beisitzer des Hofgerichts, der Costanzer Fiskal Einhart auf Albers Güter, umb 400 fl., minder oder mehr ungefährlich, auf seine ganze Habe, so er besitze oder überkommen möge, angeleitet. Es werden alle Theile des möglichen Vermögens spezifizirt, selbst ein Harnasch genannt. Sonntags, den 6ten Februar, zwischen zwei und drei Uhr Nachmittags ungefähr kam der Verbietbrief an, und schon auf den 7ten Februar ist die Vollmacht des Reutlinger Rathsfreunds, — wie die Senatoren hießen, — Peter Klower, gestellt, kraft des Privilegiums, offene Aechter zu halten, zu Rottweil rechtliches Verfahren vorzukehren. Dieß Privilegium und das der Freiheit von den Landgerichten, so wie der Speiersche Abschied von 1526, waren immer die Anhaltspunkte. Gegen das erste excipirte man, daß es nur auf Jahr und Tag gelte; gegen das zweite führte man des Hofgerichts Gebrauch an; das dritte hatte jetzt nicht mehr viel zu bedeuten. Hierter suchte zu Speier Inhibition zu bewirken; sie wurde ihm aber anfangs, so schreibt er den 30ten Januar, aus besondrer Bitterkeit gegen Albern, abgeschlagen. Dieß letztere erhellt daraus, daß die Prokuratoren drei Beisitzern des Kammergerichts erklärten, „sie sollten einem ehrbaren Rathe zu Reutlingen nicht abschlagen, was recht ist; denn, es treffe gleich neben ihnen ihren Prädikanten, den Teufel oder seine Mutter an, so werde doch befunden, daß ein Erb. Rath die Privilegien und Freiheiten, wider welche Rottweil vermessentlich geurtheilt, zu defendiren Ursach habe." Und nach einem Schreiben vom 9ten Februar erhielt er sie wirklich. Nun ist vor dem Ende dieses Jahrs, welches in der größten Spannung der Gemüther vorübergieng, von dem Gange des Prozesses nichts weiter bekannt. Aber Donnerstag nach Aller-Heiligen, (1. Nov.) 1530, muß obige Verkündigung an Alber, nach Weißens Instruktion, wiederholt ergangen seyn. Der Magistrat berief sich auf seine Befreiung vom Landgerichte; aber, als der Prokurator des Fiskals zu

Rottweil nur gemeine Einrede gethan, des Hofgerichts Gebrauch repetirt, und wie der Prediger aus obgemeldeter Ursache in den Bann gethan worden, angezeigt hatte, — alles in einer Stunde; — so wurde zu Recht erkannt und gesprochen, daß man dem klagenden Fiskal weitern Prozeß nach Ordnung des Hofgerichts folgen lassen solle. Der Magistrat appellirte förmlich ans Kammergericht. Vor der Verkündigung der Appellation aber ließ des Fiskals Prokurator Albern in die Acht einschreiben, eine Anleitung wider ihn, und Verbotsbriefe ausgehn. Weiß brachte diese Aktenstücke, auf seinem Rückwege von Frankfurt, 1531, Hiertern selbst nach Speier. Der Augsburger Abschied mag manche Bekümmerniß verursacht haben, bis — erst den 8ten Juli 1531 — ein Kaiserliches Schreiben von Brüssel an den Prokurator Fiskal des Kammergerichts ergieng, des Inhalts: uff treffenlichen redlichen Ursachen, uns darzu bewegende, so bevelhen wir dir mit Ernst, das du mit solchem prozediren und handeln, so du laut unsers Augsburgischen Abschieds, des Artikels der Religion halber, Bevelch und Gewalt hast, zwischen hie und unserm negst kommenden Reichstag, so wir jetzt uffgeschrieben und angesetzt haben, genzlich still steest. Unterzeichnet: Carolus. **Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ M**[tis] **proprium.** Alexander Schweiß. Vermuthlich war es die Frage über Religions oder Glaubenssachen, welche die Wirkung des Befehls schwächte, oder hemmte; denn Freitags, den 22ten Dezember 1531 wurde zu Speier das hochbeschwerliche Endurtheil eröffnet: „Ist die Sach **in puncto appellationis** für beschlossen angenommen, und von Amts wegen nach allem Fürbringen zu Recht erkannt, daß solch Appellation an diesem Kammergericht nit anzunehmen, sondern für die Richter voriger Instanz zu remittiren und zu weisen sey, als man die auch remittirt und gewiesen, und darzu ein Erbarn Rath zu Reutlingen, und deren Prädikanten in allen Kosten und Schaden, dieser Sachen halb ufgelauffen und erlitten, uf rechtliche Ermeßigung, dem Fiskal ußzurichten, verdammt." Die Kosten beliefen sich auf 23 fl. 6 Batzen. Sie müssen überhaupt für Reutlingen nicht unbedeutend gewesen seyn. Gleich zu Anfang 1530 schickte Hierter einen Zeddel von 33 fl.

So war gesprochen worden, ohne daß Reutlingen über den Punkt der Appellation gehört worden war; und es waren neue Verbotsbriefe, und wo nicht gefolgt würde, die Acht zu besorgen.

Auch hätte es nichts geholfen, Albern zu entfernen. „Denn, da dem Bischoff an allen Gerichten die schanz so wohl gerathen, so hatte man sich nichts gewisseres zu versehen, als, er werde der andern eilf Priester halb zu Rottweil auch Handlung fürnehmen, des Vertrauens, dadurch gemeine Stadt mit Hilf des Würtembergischen Regiments nach erfolgter Acht in hohen Unrath und Beschwernuß zu bringen." Gleich den folgenden Tag, Freitag den 23ten Dezember 1531, schickte Hierter die Sache an Weiß nach Frankfurt, um sie zur gemeinen Sache der Protestierenden zu machen; er schickte ihm durch einen Eilbothen vorgenannte Instruktion nebst einem Schreiben, worin er sagt, das Kammergericht sey so gar mit Pfaffen besetzt; und der Costanzer Vicar, D. Moser sey vom Schwäbischen Bezirke, das heißt im Grunde vom Regiment zu Stuttgart zum Beisitzer desselben gewählt worden. Ob er gerade jener Sitzung, wo das Urtheil gefällt worden, beigewohnt, ist unbekannt.

Reutlingen hatte auch noch einen spannigen Handel mit dem Abte von Zwifalten wegen der Sondersiechen, einen Zehenden betreffend. Dieser sollte nach Kammergerichtlichem Beschluß vom 21ten August 1531 vor den ordentlichen geistlichen Richter, nach Costanz gewiesen werden. Hierter räth aber, sich lieber, wie man könne, mit dem Abte zu vertragen, jedoch gemach zu fahren, weil er Wege suche, des geistlichen Gerichts dißfalls ganz los zu werden.

Den 24ten Januar 1532 schreibt Hierter an den Rath, er sey gesonnen, gegen das oben angeführte Urtheil Handlung fürzunehmen. Sollte in Rottweil prozedirt werden, so möchten sie es ihm melden. Er hätte sich gewiß versehen, es wäre ihm von Sachsen oder Hessen zugeschrieben worden, was auf ergangenes Urtheil zu thun sey. Denn wahrlich man sehe ja, daß sich die Geistlichen hoch befleißen, Unrath in deutschen Landen zu erwecken. Zu besserer Anzeig schicke er ihnen eine Copie eines Rottweilschen Mandats, so die Thumbpfaffen zu Costanz wider einen ehrbaren Rath und Gemeine daselbst ausgebracht haben. Der künftige Frühling werde sich rechtschaffen und wohl anlassen, aber doch nicht anders, als es Gott versehe. Auf einem Beyblatt, welches einen Rathschlag ohne Namen enthält, steht auch: Wir haben deß gewisse Erfahrung, daß König Ferdinand solch geschwind und argwöhnig des Kammer- und Hofgerichts prozediren in Sachen

des Glaubens mit nichten dieser Zeit gern sehe, wie in Kurzem die Erfahrung zeigen werde, daß Seine Majestät die Handlung Rottweils gegen Costanz ungern gehört.

Zinstag nach Misericordias (14. April) 1532 ergieng nun an Albern folgendes Schreiben von Rottweil: „dem Wolgelerten und Ersamen Maister Mattheussen alber, Predikanten zu Reutlingen Empeut ich Johan Ull, des Kaiserlichen Hofgerichts Rotweil Fiscall, mein Dienst, füeg uich zu wissen, Nachdem das vermelte Hoffgericht von Römischen Keysern und Kungen loblichen gefryet und begnadiget ist, das alle, die so also freuenlichen in Aucht verharren, gestraft werden. Dwyl Nun ir gut zit in Aucht gewesen, von clag wegen Maister Michel Einharts, Fiscals, und also über Entschaydne appellation dannohl darynn bliben, So ist daruff mein Beger von ampts wegen, hiemit Eruordernde, das ir uich straks in Monatsfrist nest (nächst) nah überantworten diz Brieffs von Aucht ledigen, und uich mit mir darumb verdragen, Wann thätten ir das nit, alsdann so wurd ich ampts halben mit des Hoffgerichts schweren processen wider uich procediren." So wenig achtete man noch daselbst die eingetretene neue Constellation. Auf Jubilate, den 21ten April 1532, schreibt Johan Wendelstein, Procurator Reutlingens zu Rottweil, er habe wieder ein Appellations-Instrument protokolliren lassen: aber er achte, „sie werden kommen mit den erlangten Rechten und Schirmbriefen, und Einsatzung in des Predigers Gut begehren, das sie dann langsam beholen werden, denn sie werden auch müssen anzeigen, warein und worauf man sie einsetzen soll oder müsse." Da acht ich wahrlich, sie werden nit viel großes Schatz seyn, das sie anzeigen könnten oder mögen; dann, wie er bericht, so habe der Prediger nit viel Uibrigs, dann daß ihm täglichs um Gots willen gegeben werde. Werde Reutlingen wegen Nicht-Einsatzung fürgenommen, so mögen sie sich verantworten, und von einem gefällten Urtheil abermahls appelliren und die Sache verweilen. Den 7ten May 1532 schrieb Hierter an den Magistrat: da er befinde, daß am Kammergericht, so mit Bischoffsknechten und Pfaffen wohlbesetzt sey, wenig Hilf mehr dieser Sachen halben zu verhoffen sey, man appellire gleich, wovon man wolle: so rathe er, die Sache an die Protestantischen Stände zu Schweinfurt gelangen zu lassen; was ja, wie oben erzählt,

geschah. Den 8ten Mai wurde ihm auch sein Gesuch, die Stadt bei ihrem Rechte, nach dem sie von Rottweil gefreit sey, und bei dem Privilegium, Aechter zu enthalten, zu schützen, abgeschlagen. Den 10ten desselben Monats beschwert sich Reutlingen gegen Rottweil, daß man, unangesehen den Speierischen Abschied von 1526, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Unterhandlung mit dem Kaiser in dieser Beziehung, die Stadt so sehr in Beschwerlichkeit führe. „Wir hätten auch, fahren sie fort, von Euer Gnaden und euch uns solcher Ungnad und unfreundliche Nachpurschaft mit nichten versehen; besonders in Erwägung, daß euch wohl bewußt, was Guts die Stadt Rotweil in ihren hochbeschwerlichen Anfällen und Kriegen verschienener Jahren von unsern Voreltern ungesparts Leibs und Guts wissentlich geschehen und widerfahren ist." Sie getrösten sich also, daß sie wenigstens K. M. gnädigster Unterhandlung gewarten werden. Wo sie aber nicht aufhören, seyen sie verursacht, es den protestantischen Ständen zu Schweinfurt vorzulegen. Ueberhaupt sucht izt Reutlingen seine Sache als Sache der Protestanten überhaupt, wie sie es auch war, zu betreiben. Dornstag den 16ten Mai meldet Hierter, daß sie gestern der Protestanten Bedenken, was am Kammergericht des Prädikanten halber von wegen gemeiner Stadt ferner zu handeln sey, erhalten. Aber in Summa, das Pfaffenkammergericht werde ihnen gewißlich nichts mehr erkennen, noch sich der Sachen mehr beladen, so verhaßt sey dieselbe bei ihnen geworden. Sie wollen noch einen Versuch machen, er werde aber vergeblich seyn; nur solle man ihm die Rottweilischen Handlungen sogleich berichten. Wo von etwas zu appelliren sey, das soll gleich geschehen. Wenn auch die Protestanten durch ihr Schreiben den Bischoff von Costanz zum Stillstehen bringen, so werde der Fiskal zu Rottweil sein vermeintes jus quæsitum (erlangtes Recht) premiren, indem er aus Kaiserlicher Macht und Befehl handle. Daher sollen sie sich an Sachsen und Hessen, und durch diese an den Kaiser wenden, damit von Brüssel aus ein Verbotbrief nach Rottweil ergehe. Ein eingelegter Zettel an Weiß beklagt, daß ihm dieser nicht von Wimpfen aus geschrieben, wie die Schweinfurter Handlungen abgelaufen. Er, Hierter, wolle nicht mehr wissen, als was ihm gebühre. Aber, wenn etwas mit Befehdungen zu befürchten wäre, so dürften sie sich zu Speier nicht säu-

men, um nicht in die Hände der Feinde zu fallen; so verhaßt seyen sie. Wie schwierig die Lage zu Speier gewesen, sieht man auch aus einem Schreiben ebendesselben von Samstag den 25sten Mai 1532, worin er sagt, das nichts werthe, kindische Appellations-Instrument — ist es das obige Wendelsteins? — habe er erhalten, wisse sich aber desselben nicht zu gebrauchen, denn soll am Kammergericht etwas weiters erlangt werden, so müssen die protestantischen Stände neben andern auch dazu schauen, daß es nicht sogar mit Bischoffsknechten und Pfaffen besetzt wäre, denn sonst werden die Städte nimmer Ruhe haben; gegen die Fürsten werde freilich kein Proceß erkannt werden. Aber es sey aller Protestanten Sache; daher sollen sie auf nächst kommender Versammlung zu Nürnberg, wo ihr Gesandter der erste eintreffen sollte, durch diesen jene genau berichten, und um Hilfe bitten. Durch den Bischoff zu Mainz, als Obervogt des Costanzers, könnte das Vorhaben leichtlich abgeschafft werden, „dieweil die Hauptsache nichts anders betreffe, denn daß der Prädikant wider des Bischöfflichen Hofs Gewohnheit, alles löbliche Herkommen und Gebrauch, die Huren verlassen und ein Ehweib genommen. Habe der Kaiser dem Fiskal am Kammergericht alle Handlung gegen die Protestanten — in Glaubenssachen — verboten, so werde solches wohl leichtlich wider den fiskalischen Sackpfeiffer zu Rottweil zu erlangen seyn, wenn man Fleiß fürwende. Und die Protestanten haben alle Ursache dazu, denn es sey sonderbar, während man gütige Unterhandlung pflege, Unrecht und Schaden zu gewarten. Auch könne, da das künftige Hofgericht erst den 11ten Juni seyn werde, diesem Wasser der Lauf wohl noch gewendet werden.

Aber es wurde nicht gewendet, denn von Ende Augusts liegt folgender pergamentene, in größerem Format, als der obige, beschriebene Brief von Rottweil vor: „Wir Johan Wernher, Fryher zu Zymmbern, Herr zu Wildenstain, Stathalter des wolgepornen Rudolffen Gravens zu Sulz, des hailigen reichshofrichters zu Rottweil, Empieten den Ersamen Bürgermaister vnd Rhat, auch gantzer gemaindt zu Rewtlingen vnnsern gruß. Unnd daſ vor unns, als wir vff vermeltem kayserl. Houe an hewt dato zu gericht gesessen, khomen vnd erschinen ist des Ersamen Hern Iheronimi Moßers, Insiglers des bischoflichen hofs zu Costentz,

als verweßer diser zeit des Fiscalampts daselbst volmechtiger anwaldt, vnd clagt von euch, Wie das Ir den wolgelerten Maister Mattheum Alber, Ewern predicanten, sein clegers, als verweßers, wie obstet, offen verschriben echter by euch wider hofgerichts verpott, enthalten, gehowßet, jehouet Essen vnd Trinken geben, auch andere gemainsame mit Jme gehept; daran Jr vnrecht gethon, vnd hofft, das darumben zu euch allen mit Aucht vnd Anlaitin, wie Recht ist, gericht werden solle. Solh sein clag verkhünden wir euch hie mit's hofgerichts geschworenem potten vnd besigelten brieue, Euch deren zuuerantworten vf vermeltem houe, Zeinstags nach vnser lieben Frowen gepurt tag nechstkhünftig (d. h. den 10. September). Wann theten Jr das nit, Alsdann vnverzug würde dem vorgedachten Cleger dannzemal zu euch gericht mit aucht vnd Anlaitin wie recht ist. Geben mit Vrthel vnnd des hofgerichts vfgedrugkten Insigl besigelt. Zeinstags nach assumptionis Marie. Anno ꝛc. 1532 (d. h. den 20. August)." Das war nun noch ein letzter derber Versuch. Copie dieser Verkündigung, welche Dienstag den 3ten September in Reutlingen ankam, wurde stracks an Hiertern geschickt, welcher sie Donnerstag, den 5ten September, Abends spät erhielt. Gleich Freitag Morgens thaten er und Helfmann amtliche Schritte; sie fertigten Appellation und Supplikation um Ladung, Inhibition u. s. w., und übergaben solche Samstag, den 7ten, um 7 Uhr Morgens, in Rath. Nach langer Erwägung erhielten sie abschlägige Antwort. Darauf begehrten beide, vor Kammerrichter und Beisitzern persönlich erscheinen zu dürfen. Sie zeigten der Länge nach an, was es für eine lose Sache sey, und wie sie nicht nur Reutlingen, sondern die Protestanten überhaupt belange, von welchen die Stadt nicht werde verlassen werden. Glücklicher Weise konnten sie dieß sogleich faktisch beweisen durch eine, izt einzureichende, ernstliche Vorstellung der protestantischen Fürsten für die Stadt Heilbronn, welche mit dem Provinzial der Barfüßer-Mönche und Klosterfrauen zu St. Clara Proceß hatte; welcher Vorstellung Copie eines Kaiserlichen Mandats an den Fiskal zur Erinnerung beigelegt war. Wollte das Kammergericht, fuhren sie fort, durch Inhibition nicht vorkommen, so würden sie Kaiserlichen Vertrag und zugesagten Stillstand dieser und dergleichen Sachen zu Vortheil nehmen, und Reutlingen zuschreiben, wofern

sie auf die Rottweiler Acht sollten befehdet, angegriffen und beschädigt werden, so sollen sie sich der Gegenwehr freylich gebrauchen, und wiederumb brennen, würgen, rauben, verderben, und alles, was sie ankomme, nehmem. Was nun aus solchem Tanz Guts erfolgen würde, sey leicht zu erachten. Endlich erklärten sie, würde ihr Gesuch abgeschlagen, so könnten sie nicht unterlassen, solches Sachsen und Hessen bei eilender Bothschaft zu schreiben, und es stehe zu befürchten, die Protestanten möchten bewegt werden, ihre Gesandten zu der Türkenhilfe wieder abzufordern. Das war eine neue, durch die Verhältnisse eingegebene Sprache; und darum wirkte sie. „Auf dieß Liedlein, sagt Hierter, sind Kammerrichter und Beisitzer über ihre gewöhnliche Stunde bis 11 Uhr im Rath gesessen; denn wahrlich, es ist ein hartes Nüßlein diesem geistlichen Gericht zu beißen gewesen. Zuletzt ist uns Inhibition erkannt worden. Da sprachen wir deogratias." Nun äußert er eine Ansicht, die viele mit ihm getheilt haben und theilen, es sey zu Nürnberg übel bedacht worden, daß nicht bei dem Kaiser ein Schreiben an das Kammer-, Rottweilische, Bündische und andere Gerichte ausgewirkt würde, welches alle Processe in Glaubenssachen abgeschafft hätte. Wir sehen aber aus Obigem, warum es nicht geschah.

Um uns einigen Begriff von den Kosten und dem Verfahren zu machen, setze ich den Kostenzettel Hierters bei: dem Notario für Verfertigung des Appellations-Instruments 2 fl. an Geld; für die Inhibition in des Kammergerichts Canzlei 2 fl. Goldwährung; für den Regensburger gedruckten Reichsabschied 2 Batzen. Summa 4 fl. 10 Batzen 1 kr.

Ausgab: Hans Maurer hab ich mit reiten lassen bis gen Pforzheim, und ihm wiederum hinauf zu Zehrung geben 10 Batzen. Item: dem Contzle von Speier aus zu Zehrung geben 2 fl. Item: dem Notario vor dem des Predigers wegen Appellation geben 2 fl. Item: mir selbs inbehalten, so ich von meinem Gelt verzehrt 11 fl. 5 Batzen. Item: Ist gerechnet für die Citation und Inhibition auszugeben 4 fl. Goldswährung. Item: für die drei Verkündungen bemelter Proceß ist gerechnet 2 fl. Item: dem Kammerbothen für sein Reitgelt ist gerechnet 3 fl. Item: diß Reis auf und ab verzehrt 9 fl. minus 6 Kreutzer. Summa

33 fl. 1 kr.; daran hab ich von E. W. vor meinem Abscheiden empfangen 30 fl. Hierter, Doctor.

Wegen des tödtlichen Abgangs des Churfürsten Johannes räth Hierter, eine Evangelische Consolation, welche die Prediger wohl hervorbringen werden, an Johann Friedrich zu richten, nebst einer Empfehlung in dessen Gnade, welche der Stadtschreiber — er selbst habe nicht Zeit — zu stellen wissen werde. Auch würden etliche Gebete in der Kirche, daß Gott der Allmächtige dem neuen Churfürsten seine Gnade und Barmherzigkeit verleihen möge, ein löbliches Werk seyn; und man dürfte dessen auch im Schreiben erwähnen. In besonderem Schreiben sollte die Rottweiler Bedrängniß vorgetragen und gebeten werden, fürderlich Wege fürzunehmen, auf daß Kay. Maj. allen Gerichten schreibe, solche Sachen abzuschaffen. Dieß schreibt er Sonntags, den 8ten September. Von demselben Datum ist noch ein zweites Schreiben vorhanden, welches durch den Kaiserlichen Kammerbothen überbracht werden sollte, den er expreß dieser Sache wegen, — denn izt könne man nicht sparen — mit der Inhibition nach Rottweil abfertigte. Er giebt in dem Schreiben das juridische Verfahren an, welches er Johann Wendelstein geschrieben, und fährt fort, er hoffe, die Sache sey dießmal nicht übel versehen, und er wolle, was zu diesem Schimpf (Spiel) gehöre, nichts unterlassen. Wollten aber die Hofrichter so durstig und muthwillig seyn, und gemeine Stadt mit Acht und Anleit über verkündete Kaiserliche Inhibition, welche vom 7ten September ist, und unterzeichnet Udalrich Varnbüler, beschweren, so sollen sie dieselben herwischen lassen, er wisse darauf wohl eine Ladung am Kammergericht auszubringen, die verwirkte Peen, zehen Mark löthigen Goldes, und eine schärfere Inhibition bei Peen der Acht. Nun fügt er eine Mahnung bei, die jene Zeit sehr charakterisirt. „So wolle E. W. mittler Zeit allen Einwohnern ihrer Dörfer bei nächtlicher Zeit Wache zu halten und gute Achtung zu haben befehlen; auch starke Wache in der Stadt zu verordnen nicht unterlassen. Und wo sich Jemands, gleich wer der sey, gefleißen und unterziehen wollte, Beschädigung zu suchen: so soll E. W. die Gegenwehr ernstlicher Gestalt zu brauchen keins Wegs unterlassen, sondern das frei, fröhlich und unverzagt handeln; denn ich weiß es von wegen E. W. zu verantworten. Und dieweil E. W. solchen Vortheil

haben, hätte ich schier Lust zu diesem Scherz, auf daß die Rottweiler sähen, wess E. W. nach der Rottweiler Acht und barmherzigen Anleitung fragen, und wie übel sie sich darum fürchten. Ich gedenke aber, es werde solches Alles nicht bedürfen." Der Kammerbothe, Dietrich Menck, hätte, wie gesagt, nach Reutlingen kommen sollen, schreibt aber von Rottweil, den 10ten September: er sey verhindert; sein Roß sey ihm hinkend geworden, daß er es an der Hand aus Rottweil habe ziehen müssen. Sie möchten ihm seinen Reiterlohn, nämlich 4 fl., und 2 fl., die er dem Bürgermeister zu Rottweil, Caspar Müller, als Notar, wegen der Appellation, bezahlt, bei nächst zufälliger Bothschaft überschicken. Hiemit schließt sich der Albersche Proceß in den Akten; im Leben hörte er auf, ein besonderes Interesse zu seyn, und ward mit der allgemeinen Angelegenheit der evangelischen Stände verhandelt; zudem bekam ja mit Herzog Ulrichs Rückkehr die Sache eine ganz andere Gestalt.

Nachtrag etlicher, das Verfahren bei der Reformation betreffender Aktenstücke.

Noch sind etliche Aktenstücke von 1530, 31 und 32 (St. A.) vorhanden, welche die bisherige Reformation betreffen, wovon ich, zum Behuf des freiern Urtheils anderer, lieber einen Auszug liefern, als die einzelnen Daten an ihrem Orte einrücken wollte. Fürs erste ist ein merkwürdiges Concept einer Bittschrift an die evangelischen Stände, unglücklicherweise ohne Jahrszahl, aber dem Inhalt nach gewiß vor Herzog Ulrichs Rückkehr, 1534, und nach aller Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1532 gehörig, vorhanden, deren Inhalt ist: Ungefähr vor zehen Jahren haben ihre Prädikanten angefangen, das Evangelium zu predigen, und Messe und alle päpstlichen Ceremonien aus der heil. Schrift dermaßen zu verdammen und abzurichten, daß nach und nach alle Priester freiwillig abgetreten seyen. Bald darauf habe sich ein Theil verheu-

rathet; etliche aber haben den Bischoff von Costanz gefürchtet, und Messe zu halten sich angemaßt. Nun habe ihnen die Obrigkeit aufgegeben, die Messe aus heiliger Schrift als recht zu erweisen, so wolle ein Rath Leib und Gut zu ihnen setzen. Darauf wurde von den Meßpfaffen, namentlich von einem der damals belehnten Caplane geantwortet, sie seyen des beschwert; und die Prädikanten fuhren demnach in ihrer evangelischen Lehre vor. Der Bischoff von Costanz wurde berichtet, und dadurch vermocht, die Pfründen der beweibten Priester, namentlich der Prädikatur zu verleihen. Diese Priester wurden citirt, aggravirt und in Bann gethan; ja er rief den weltlichen Gewalt an, und ließ den Prädikanten in die Acht erklären. Darauf sey der Magistrat von den präsentirten Pfaffen in Würtemberg täglich schriftlich angefochten worden, Rodel, Register, Rent und Zinsbriefe ihrer geliehenen Pfründen ihnen zuzustellen, und mit den ihrigen zu verschaffen, sich der Zins zu entschlagen, auch die zu der Pfründ gehörigen Häuser zu räumen, sonst werden die Priester an gebührenden Enden und Orten sich beklagen.

Nachdem ein jeder Prädikant, von wegen seiner annektirten Caplanei, der gemeinen Fraternität der Caplanei zu Reutlingen jährlichen Einkommens bisher auch theilhaftig gewesen; und aber jetzo der Prediger sich derselbigen ihrer Fraternität entäußert, so hat doch ein Pfarrer zu Böblingen, dem der Bischoff solche Prädikatur und Caplanei geliehen, dem aber bisher die Nutzung solcher Prädikatur und Pfründ nicht gereicht worden, sich an den Caplanen, die doch der Handel nicht belangt, und wenn gleich solche Höf und Güter keineswegs an einige Pfründe gehörig, rächen wollen, und ihnen, den Caplanen, ihre Höfe, Korn, Haber, Gilten, so von ihnen, den Caplanen, frei erkauft, darum sie gut Brief und Siegel haben, in Arrest und Verbot legen lassen; sich auch sein, des Pfarrherrn zu Böblingen Bruder — dieß ist wohl Hans Wern, alter Untervogt zu Urach — vernehmen lassen, derselben Früchte mit Gewalt heimzuführen. So sie die Würtembergische Regierung um Hilfe angesucht, sey ihnen keine endliche Antwort gefolgt worden; und das Getreide sey in den Scheunen vom Unzibel (Ungeziefer) und den Mäusen ganz übel verwüstet worden. — Nürtingen, den 12ten November 1530, ist ein Schreiben der Würtembergischen Statthalterschaft

vorhanden, worin gesagt wird, daß sie auf ein Schreiben des Magistrats, betreffend die Präsenzmeister und Caplane, und Hansen Wern, alten Untervogt zu Urach, diesem letztern der Sachen angebracht, und so viel bei ihm vermocht, daß er ihnen, den Regenten, einen gütlichen Tag, den sie ihm zuvor ernennt, nämlich auf Dornstag zu früher Tagszeit nach Andreä schierst zu Nürtingen vor ihnen zu erscheinen und zu handeln, wie sich gebührt, bewilligt und zugeschrieben. Dahin werden nun die Gegner auch citirt. Es war wohl ohne Zweifel in der Sache, wovon hier die Rede ist. — Solche Gewalt und Frevel, fährt die Bittschrift fort, müßen sie leiden. Viele Zinse, an die Pfründen und Prädikatur gehörig, werden in Würtemberg gesperrt und nicht gegeben, die Priester lesen denn päpstliche Meß. Und wiewohl noch etliche namhafte Zinse aus dem Fürstenthum Würtemberg an die Prädikatur und Pfründen gereicht worden seyen, so sorgen sie, sie werden auch nicht mehr bezahlt. Den Pfarrherrn auf den Reutlinger Dörfern, so alle das Evangelium predigen, werde heftig nachgestellt; sie müßen täglich in Fahr Leibs und Lebens stehn, und wissen nicht, wann sie hinweggeführt werden. Darum bitten sie, ihnen mit Hilfe und Rath beizustehn, was sie sich halten, damit sie vor solchem Gewalt und ungetreuer Nachbarschaft, die sie zu allen Theilen umgebe, desto baß bleiben mögen.

Auf demselben Bogen steht ein, das Verhältniß zu Tübingen etwas erläuterndes, Schreiben des Magistrats an Anshelm Pflüger, der in Wittenberg studirte. Weil derselbe ihnen angesonnen, ihm das Stipendium zu Tübingen gen Wittenberg verabfolgen zu lassen, so haben sie sich, ihm zu gefallen, mit 12 fl., die sie ihm hiemit — es gieng wohl auch durch Weiß und die Sächsische Bothschaft — schicken, abfertigen lassen. Somit habe er das ganze Jahr, so ihm von jenem Stipendium gebühre. Wiewohl sie geneigt wären, ihm das andre Stipendium auch zuzustellen, so werden sie von denen zu Tübingen dermaßen heftig angezogen, daß sie's nicht wissen zu verantworten. Wenn er also weiter in Wittenberg studiren wolle, so stehe es in seinem Willen; sie können ihm aber, aus obigen Ursachen, daß sie nicht ganz um das Stipendium kommen, weiter davon nicht erlegen. Er möge sie das wissen lassen, daß sie

einen andern an seine Statt gen Tübingen schicken können. Datum 17ten May 1531.

Von demselben Datum ist ein Schreiben an Justus Jonas, Rektor, und Philipp Melanchthon beigelegt. Man dankt denselben für ihre Gutwilligkeit, Meister Anshelm betreffend; wolle aber nicht verhalten, daß ihnen oft von der Universität Tübingen ihrer Stipendiaten halber geschrieben werde, dieselbigen laut des Stipendii wiederum auf das Studium zu schicken, mit angehängter Drohung, wo sie fürter mit Schickung der Stipendiaten säumig wären, sich an End und Ort, wo sich gebühre, zu beklagen. So viel möglich haben sie immer Ursach ihres Aussenbleibens fürgewendt. So gern sie es auch thäten, so können sie also Anshelmen nicht länger, als das Jahr noch, in Wittenberg lassen. Wolle er länger dort studiren, so wollen sie es ihm, außerhalb des Stipendii, wohl gönnen.

Noch ist ein halbvermodertes Aktenstück wohl nicht zu übergehen, da es einzelne Schattirungen der Reformation zu Reutlingen enthält; dann einen Beweis der schlichten Ansicht derselben abgiebt, und besonders zeigt, wie geradezu man Gewissenssachen außer allem Bereich der weltlichen Gewalt setzte. Das Dokument hat kein Datum, muß aber dem Inhalt nach in das Jahr 1530 fallen. Die Aufschrift ist: Instruktion und Unterricht, wie sich ein ehrsamer Rath zu Reutlingen zu Handhabung des heiligen Evangeliums und Abstellung der äußern Ceremonien und Kirchengebräuche in Handel geschlagen und geschickt habe. Die Ueberschrift setzt bei: als bey Römischer Kayserlicher Majestät in aller Unterthänigkeit anzubringen. War es vielleicht Weißens Instruktion nach Augsburg?

Den Eingang macht die Erklärung: Wiewohl Reutlingen immer Römischen Kaisern und Königen, als ihrer von Gott verordneten weltlichen Obrigkeit, als eine Stadt des heiligen Reichs in höchster Unterthänigkeit gedient, auch dieser Zeit in allen Anlagen, wider die Türken und in andern Fällen, sonderlich in nächster Belagerung der Stadt Wien (1529) über ihr Vermögen, auch des unersucht, aus eigner Bewegnuß, mit schweren Kosten, mit Schickung ihres Volks, mehr als sie nach Vermög ihrer Angebühr schuldig gewesen, sich gehorsam erzeigt, und fürohin Ihrer Majestät als oberster weltlicher Obrigkeit, in

Sachen Leib und Gut und den äußerlichen Menschen betreffend in aller Unterthänigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten begierig sey: so möchte doch die Stadt von ihren Mißgönnern gegen K. M. neben der Wahrheit eingetragen worden seyn, so daß dieselbe zu großer Ungnade bewegt seyn könnte.

Auf den Fall, daß dieß wäre, so sey zu Abwendung derselben nöthig, Kais. Majestät den Anfang und Grund ihrer Handlung, welcher Gestalt die Ceremonien abgethan, und die Prediger dabei zu handhaben zugesagt worden, in rechter Wahrheit anzuzeigen, nämlich die Gestalt: die Stadt habe sich vor und nach dem Wormser Edikt als ein gehorsam Glied des heiligen Reichs erzeigt, und sey willig und geneigt, sich zu zeigen, wie gehorsamen Untertbanen gebührt, in allem demjenigen, so den äußerlichen Menschen, als Leib und Gut betreffe.

Nun sey K. M. nicht verborgen, wie seit Ihrer Regierung und zuvor etwaviel streitige Artikel und Irrungen des heiligen Glaubens halben sich zugetragen; es sey auch durch die öffentliche Lehr, Predigt und Verkündung des heiligen Evangeliums die Sache dahin gericht, daß dieselbe Lehr allenthalben in der Christenheit, in Fürstenthumben, Frey- und Reichsstädten, und sonderlich auch zu Reutlingen ausgebreitet worden, und so weit kommen, daß diese von ihnen zu Reutlingen für gerecht, wahrhaft und christenlich angenommen und bisher dafür gehalten worden; auch ihren Predigern solche Lehr ohne Mittel mit heiliger Schrift biß auf heutigen Tag ohne Widerfechten beliben sey.

Und wiewohl auf etwaviel Reichstagen, und sonderlich zu Nürnberg, der Zwispaltung zu begegnen, mancherley stattliche Rathschläge fürgenommen worden: so habe diß doch durch keinen andern füglichen beständigen Weg beschehen mögen, dann durch ein frey christlich Concilium, welches K. M. mit Bewilligung päpstlicher Legation aufs fürderlichst mit Hilf des Papstes auszuschreiben sich gnädigst erboten, und diesem Abschied zu Nürnberg einverleibt, daß biß zum Concil überall mit sonderm Fleiß aufgemerkt werden solle, daß das heilige Evangelium nach rechtem wahrem Verstand und Auslegung der von gemeiner Kirche angenommenen Lehre ohne Aufruhr und Aergerniß gepredigt werde.

So haben also deren von Reutlingen Prädikanten das heilige Evangelium und Gottes Wort nach rechtem Verstand und Auslegung der heiligen prophetischen und evangelischen Schrift ohne alle Aufruhr und Aergernuß laut gemeldets Nürnbergischen Abschieds gelehrt, gepredigt, und sich öffentlich auf der Kanzel und sonst vernehmen und hören lassen, daß die Meß, Vigilien singen, Kreutzgänge, auch Lichter, Kraut-, Salz- und Wasserweihen, samt andern Ceremonien, damahls zu Reutlingen gehalten, wider Gott und sein heiliges Wort seyen; sie seyen auch bereit und erbötig, solche vermeinte Gottesdienste als verdammlich, irrig, gottesläfterig und unrecht, gegen Gott, Kaiserlicher Majestät, und männiglich aus bewährter und heiliger Schrift wahrhaftiglich und beständiglich zu verantworten.

Dieweil nun die Prädikanten nach der rechten Richtschnur in ihren Predigten fürgefahren, und nichts anders, als das pur und klar Evangelium gelehrt, und diß ohne alle Aufruhr, wie sich dann in jüngster bäurischer Empörung, als die Prädikanten heftig dagegen gewesen, und das Widerspiel aus heiliger Schrift gezeigt, wohl bescheint; — auch vom Erzbischoff, Bischoff oder andern ihrer Lehre halb unangesucht belieben; und sie von ihrer Lehre als irrig abzuweisen, nicht unterstanden worden ist: so hat ein ehrsamer Rath dieselben mit Abstellung der Meß im Namen Gottes fürfahren lassen, und ihnen zugesagt, sie bey dem, was sie aus heiliger Schrift sich zu verantworten getrauen, zu schirmen und zu handhaben, biß sie aus heiliger Schrift eines Bessern belehrt werden.

Als nun die Obrigkeit den Prädikanten, „so mit hohem Fleiß und emsigem Studiren und Wachen gegen dem gemeinen Volk kein Müh und Arbeit gespart, sondern ihnen mit ehrbarem Wandel vorgangen, sie getreulich unterwiesen und gelernt" also zugesehen, und ihnen die Meß und andre Ceremonien abzuthun, auch Weiber zu nehmen gestattet: so seyen dieselben vom Kaiserlichen Regiment zu Eßlingen citirt worden, gehorsam erschienen, und haben sich ungefähr auf 68 Artikel so verantwortet, daß das Kaiserliche Regiment sie im Namen des Friedens ohne alle Entgeltnuß und Einrede heimziehn lassen.

Da nun die Prädikanten von gedachtem Regiment, so kraft der Wormser Regimentsordnung Macht dazu hatte, citirt, ver-

hört und ohne weiter Anlangens beliben, so haben sich Rath und Prediger getröstet, nichts anders, als was ehrlich, göttlich und heilsam, gehandelt zu haben, sich auch bey Kais. Majestät deshalb mehr der Gnad als Ungnad versehen.

Als nachmals auf dem Reichstag zu Speier, anno 1526, nachdem sich auch die Prediger je mehr und mehr in Gottes Wort geübt, von den Ständen des Reichs einhellig angenommen, beschlossen, bekräftigt und besigelt worden, daß sich in Ansehung des Wormser Edikts jeder Stand halten solle, wie er es vor Gott und K. M. verantworten zu können glaube; ihre Prediger aber sich allweg erboten, dieß gegen männiglich zu thun, so haben sie dieselbigen bis auf heutigen Tag lassen ihre Predigt und Lehr halten, und dem gemeldten Abschied vollkommen Folge gethan.

Unangesehen alles dessen habe der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Hugo, Bischoff zu Costanz, Bürgermeister und Rath zu Reutlingen, seiner Jurisdiktion und geistlichen Obrigkeit halb vor dem löblichen Bund zu Schwaben, welcher damals den Handel auf Mittelspersonen zu Stuttgart gewiesen, Artikels weise beklagt; und der Rath habe auf jeden Artikel dermaßen ehrbare, gebührliche, standhafte, ziemliche und rechtmäßige Antwort gegeben, wie es sich hinter den Regenten zu Stuttgart finden werde, daß die Sache, über gedachtes Bischofs hitziges Anhalten, nach vielfältiger Handlung und vorgeschlagenen Mitteln bis heutigen Tag hangen blieben.

Wenn sie diesem Allem nach ihre Prediger bei der göttlichen Wahrheit beschirmen, so verhoffen sie sich zu K. M. keiner Ungnade, sondern aller Gnad und Gunst. Sie werden nicht nur in allem Weltlichen Kaiserlicher Majestät, als ihrem rechten, einigen Herrn, so ihnen von Gott auf Erden verordnet, schuldigen Gehorsam leisten, so daß niemand die von Reutlingen der Rebellion oder des Ungehorsams in einigem Weg beschuldigen werde: sondern sie werden auch mittler Zeit eines gemeinen Concilii oder Nationalversammlung in Sachen des Glaubens mit göttlicher Hilfe sich dermaßen halten, leben und regieren, daß nichts anders, denn ein ehrbar christlich Gemüth, Liebe und Neigung gegen Gott, sein heiliges

Wort, Kaiserliche Majestät, gemeine Christenheit, und das heilige Reich öffentlich gespürt werden soll.

Da nun mit der Wahrheit die von Reutlingen nicht anders gehandelt, so wollen K. M., wenn Jemand die Sache andrer Gestalt an Dieselbe gebracht hätte oder bringen würde, keinen Zufall (Beifall) oder Glauben geben. Sie werden, wie ihre Altvordern, Gott, was Gott zugehört, geben, und Jhro Majestät, was Jhro Majestät billig und schuldig eignet und gebührt.

Bilderstürmerei. Schriftwechsel mit dem Vikar in Pfullingen.

Die Zeit nach dem Reichstag zu Augsburg und des Schmalkaldischen Bundes, muß die gemischte Empfindung der Erbitterung und der erhöhten Kraft hervorgebracht haben. Jn dieser Zeit gieng hier eine Kirchenreinigung vor, und zwar mit stürmender Hand; denn Fizion erzählt:

Erstlich die Kirch zu unser Frawen,
Die Hauptkirch, wie sie noch zu schawen,
Wurdt erstlich uſſgeseibert ganz
Von abergläubischer Substanz
Und päpstischer Abgötterey,
Die Altär nidergrissen frey,
Deren es viel darinnen hett,
Die Bilder riß man wegk mit Gspött,
Zerbrach, zerschlug sie mit Unfuog,
War zimlich freulich (frevelich) ghandelt gnuog.

Aber dachte, wie wir später hören werden, gemäßigt über diesen Punkt; es muß also ein Werk des Pöbels gewesen seyn. Das heilige Creutz, wie man es hieß, an welchem „ein solcher Hergot" hieng, der größer war, als ein „Mann und Ries," und welchen auch Fremde unter dem Namen „des großen Hergots z'Reutling" kannten, wurde weggebrochen. Seine zerstreuten wurmstichigen Glieder sah Fizion hinter Fässern im Spendhaus, und noch in neuster Zeit waren noch dürftige Reliquien davon daselbst zu sehen. Um dieses Bild ist es wohl wenig Schade,

wohl aber darum, daß wahrscheinlich izt auch der Taufstein und das heilige Grab einen Theil der Noth litten, die izt der Künstler schmerzlich bedauert; allein die größte entstand ohne Zweifel durch den Brand von 1726. Abgebrochen muß aber nach einem Briefe Schradins, der nachfolgen wird, das heilige Grab worden seyn. In der Palmwoche des Jahrs 1531 wurde auch die Kirche hinter St. Leonhard — das Revier heißt noch Hinterschetlient — abgebrochen; auch die Glocken der Kirchen St. Peter und Paul und Nikolaus wurden abgenommen, und auf die **drei Thore** gehängt. Die Wahrheit dieser Glockenversetzung beweist auch das, daß in den alten Statuten für die Thorwächter nur von einem **Ausrufen** der Stunden; in den neuen vom 5ten Hornung 28 — ohne Zweifel 1528 — damit angefangen wird: „die Wächter auf den drei Thoren sollen und werden sich nu hinfüro mit den **Glocken gebrauchen**.“ Camerer sagt dasselbe: „1531 sey das heilige Kreutz und die Altäre abgebrochen worden; item St. Leonhards Kirch, in der Palmwoche; die Bilder zerschlug man. Da nahmen Nonnen Männer, und Pfaffen Weiber — aber vorher ließ er erst 1534 die Mönch und Nonnen Layenhäs (Layenkleider) tragen. — Man nahm auch die Glocken aus St. Peters, St. Leonhards und St. Nikolaus Kirchen, und hängt sie auf die drei Thor in der Stadt.“ Auf einer im Jahr 1837 vom untern Thore abgenommenen Glocke steht: **Lucas † Marcus † Matheus † Johannes † anno Domini † milesimo † MCCCC † LIII † † hans † eger † von † ritlingen † gos † mich † tauft † Johannes † riethammer †** (ein hier häufiger Name dieser Zeit).

Die Bilderscheu muß arg gewüthet haben, denn etliche Bürger von hier zerwarfen und zerbrachen muthwilliger Weise auch die Bildnisse einer Kapelle „auf der Wennger“ — an den Wengen hieß die Loschenhalde — Würtemberg zugehörig. Der Magistrat schrieb an die Statthalterschaft, wahrscheinlich um sich zu entschuldigen; und diese antwortete den 26ten Januar 1532 von Stuttgart aus, daß sie dieser Tagen mit dem Obervogt zu Urach, Dietrich Spät, deshalb gesprochen, welcher sich weiter erkundigen und bei dem Magistrat Handlung pflegen werde, des Versehens, er werde alsdann daran wohl gesättigt seyn. Unterzeichnet: Rudolf von Ehingen, Ritter.

Reliquien muß Reutlingen wenige und unbedeutende gehabt haben, da gar nicht davon die Rede ist; es ist auch wahrscheinlich keine Reliquie, sondern ein zum heiligen Dienst bestimmtes Tuch, was neben Meßgewändern in seiner samtenen Tasche noch zur Stunde zu schauen ist. Auch nach Fizion sind in dieser Zeit Mönche und Nonnen mit Macht ausgetreten.

Daß diese Vorgänge in Reutlingen Aufsehen gemacht haben werden, läßt sich erwarten, besonders aber muß die Galle eines alten Feindes, des Vikars zu Pfullingen, Burkhard Synz rege geworden seyn, denn der Magistrat fand sich veranlaßt, ihn bei der Würtembergischen Regierung zu verklagen, sie seyen glaublich berichtet, daß derselbe die Obrigkeit und gemeine Bürger, ohne Ursach, öffentlich ab der Kanzel, anstatt des heiligen Gottsworts, eitel Dieb und Bösewicht, sonderlich an der Kirchweihe, gescholten. Darüber schreibt nun Synz, den 26ten May 1531, an den Magistrat folgende höchst erbauliche Rechtfertigung. Sie leidet keinen Auszug, besonders auch wegen nachstehender Antwort, darum gebe ich sie wörtlich. Nachdem er die Anklage kurz angegeben, fährt er fort: „So sag ich vff diesen puncten, das üch die onwarhait von mir üch fürgehalten ist, dan ich weder mitt worten, och gemüts die gemainen bürgerschaft, sondern den Ertzketzer (uwern predicanten) mit sinem anhang, der truwlosen vnd gottlosen, ausgelassnen, ketzerschen Minch vnd Pfaffen (lut irer falschen leer vnd tadt halb) inen iren rechtmesigen Namen geben hab; wan mir als ainem cristelichen seelsorger mine scheflin vor sollichen seelmorderschen wölfen zu warnen gebürt vnd zustet, vff das ich sy mit dem heiligen Gottswort, der hailigen göttlichen biblischer geschrift, im rechten cristelichen globen waiden müge. In sollichem hab ich üch nitt, will och nitt ain gemaine Burgerschaft, sonder die obgemelten dermasen genennt vnd genamset haben; dan mir (wir) gar nit zwifelt, sonder wol wissen, das noch vyl frumer alten cristglobigen menschen — sind das die, welche so lang als möglich, wie die Sage geht, sich unter dem Lindle, welches bis vor Kurzem noch unten am Gerbersteeg stand, und eine Gallerie nebst Treppe hatte, Messe lesen ließen? welche Messe nur allmählig abgieng, denn das Sprüchwort sagt: es geht aus, wie die Meß unterm Lindle — by üch syen, jung vnd alt, die dan sonderlich von vnserm

gnedigisten Hern Carolo, Kays. Majestät, in nest vergangnem Rychstag zu Augspurg (lut deß Abschids) mit sonder gnaden ires ab vnd zuzug mit kayserlicher Fryhait gefryet sind. Diewil sich aber üwer predikant nest vergangne österlicher zyt an der kantzel offelich hatt mercken lassen, vnd gesagt, aines sölle das ander warnen, das sy nit gen pfullingen in die ketzerj gange, vnd darvor lange Zit her vnsern alten, bewerten, hailigen cristelichen globen (glicherwys, wie Jambres vnd Mambres Moysy widerstonden) er vnd sine mithelffer an den kantzelen offelich, seelmorderlich, tobend, wyettends (wüthend) mit irer falschen, aigenferstendige leer widerfochten vnd geschryen haben, darnebet och die oberkait mitt schümpfirenden schmachworten gegen dem gemainen man nit wenig zu nid vnd haß verursacht. — Wo der Nachsatz?! Wa aber üwer predikant vnd sin anhang sollichs onbillicher wys inen von mir zu beschechen vermainte, So erbüt ich mich gegen inen, vor minem gnedigen Heren von Costenz (des glopt vnd geschworne sy och sind) als minem ordelichen richter recht daselbst gegen inen nemen vnd geben. Fürter so ir beklagen, ich sage, ir brechen kirchen ab, machend bollwerk darus, das ligt offelich am Tag, vnd nit allain kirchen, sonder och altaria, kelch, messgwender 2c. vnd ander ornaten vnd geschmuck der Kirchen, vnd sonderlich die Bildnuß cristi, seiner geliebten hailigen Muter Maria, vnd anderer Hailigen, die von der Zyt Cristi vnd darvor bys hieher, vff krafft vnd rechts verstand der gschrifft, Gott zu lob vnd eer, den Menschen zü vfferweckung vnd rayzung zü andacht, zü danckbarlicher gedechtnuß sines byttern lydens vnd sterbens, als des gresten wercks vnser erlesung, och der Hailigen leben, globen, lyden vnd sterben, vns zu exempel, für vnser liblich gesicht, von gemainer hailigen cristelicher kirchen, loblich, göttlich vnd cristelich erhalten ist. Von diser vnd ander cristelich seligwerdenden ordnungen vnd satzungen, gott zu lob vnd eer, (von vnser muter, der hailigen cristelichen kirchen) vnd zu andacht der menschen geordnet, habt ir üch laider abtringen lassen; vor welchem Ertzketzer vnd ketzern ir üch billig hüten solten, das ir disen abtrinigen vom globen, knecht des tüfels vnd lerer der gotzlesterung, myden, verwerffen, vertriben, vermaledyen vnd verfluchen, in vnd sine ketzerschen

anhenger, der abtrinigen, truwlosen minch vnd pfaffen, wie dan kain cristelich oberkait söllich seelmördersch wölff onder iren schef-lin lyden oder gedulden kan. — Ein schönes Compliment! — Darzu ist by acht vnd aber acht vnd ander penen in kayserlichen rechten vnd Edicten vnd in sonderhait in nest gehaltem rychstag zu Augspurg (lut deß abschyds vßgangen) vß kayserlicher macht vnd beschluß des hailigen Rychs beschlossen, das die spolierten, vertribne, gaistlichen personen, pfronden, kirchengüter rc. vor allen dingen söllend restituirt, eingesetzt, gebuwen, vffgericht werden; och verbotten, solche offenbar ketzer vnd gotzlesterer vffenthalten, schytzen oder schirmen. Dan wa ye das gebott Pauli not ist gewesen zü halten, Titus 3. Ein ketzerschen menschen nach ainer vnd anderer warnung vermid, wissend das er verkert ist rc. so ist es och billich not, das es gegen üwer verzwifleten ketzer dermasen gehalten werd, verhoff och, ir werden, (lut üwers schribens minem gnädigen Hern Statthalter geton, das ir üch Kaiserlicher Majestät allweg gehorsamlich erzeigen wellen) denselben abschyd zu Augsburg gehorsamlich annemen vnd geleben. So aber ir fürther vermaint, ich sölle ewer predikanten irer ketzerschen leer mit biblischer geschrift yberwysen, deß bin ich ganz vrbittig, och was ich bysher geprediget, dasselbig vß grund der hailigen biblischen geschrift beweren vnd warmachen; des alles erbüt ich mich gegen üweren predicanten, offelich, vor kayserlicher vnd kinglicher Mayesteten gelerten, wo die syen, och für eines gnedigen Heren von Costentz gelerten, oder, umb minder costens erbüt ich mich für die löbliche vniversität Tybingen, ire ketzersche leer (damit sy das arm volck verwendt vnd verblenden) mitt hailiger, göttlicher, biblischer geschrifft erlegen vnd bewysen. Wiewol sy offt vnd dick vor tusent vnd vyl hundert jaren, syd anfangs cristelichs globens durch die hailigen Concilia (im hailigen Geist versamlet) für ketzerj erlegt, bewysen vnd verdampt worden: So bringend üwer ketzer nünz nüwes herfür, dan was ire altvetter, Arrius, Manachius, Heluidius, Jouinianus, Vigilantius, Waldenser, Johannes Huss vnd ander verdampt ketzer, och selbst vß der geschrift, erdicht haben. Ich besorg aber, üwern ketzern werde kain cristlicher platz, gefallen, bys sy mitt not daruff zwüngen werden, dan Augustinus sagt contra Faustum, ain yettlicher, der da ybel handlet, der hasset das liecht,

vnd kumpt nit an das liecht, das seine werk nit gestrafft werden. Darum so ist aller ketzer art, allein in winckeln, vor seinen mitketzern vnd ongelerten layen zu disputiren, welche sy lange zyt mit ir falsche leer verwendt haben, das sy recht vnd ander vnrecht haben söllen. Mant mich an das Fabelbuch, da der wolf den puren kains rechtens sin wolt, dan vor den rappen, wisst wol, das er kains verlieren künd: aber es ist der bruch nye gewesen, das die cristen mitt ketzern in winkeln ir ketzerj halben gehandelt oder disputirt haben, sonder allweg vff fryem cristelichem platz vor gelerten verstendigen, wie der ketzer Arrius, der sin ketzerj in Alexandria in Asia usgebrait hett, mußt aber siner leer halb in Nicea in Affrika rechenschaft ton. Wirt ongezweifelt der masen och mit üwern ketzern gehandelt werden. Darum, Ersamen wysen Herrn, dess ich mich mitt üwern ketzern erbotten hab (wie oblüt), dem will ich statt vnd gnüg ton, alles mitt gott. Darum vff üwer beger söllen ir üwer ketzer fürdern, nöten vnd bringen, damit das Wort gottes in der warhait gelert vnd ussgeschryen werd. Das ich aber üwern predicanten vnd sinem anhang, der abtrinigen minch vnd pfaffen iren rechtgeschaffnen namen gib, solt ir üch darob nit ergern, sonder ain erschrecken ob irer grusamlicher, verfierischer, seelmördersche leer haben, damit sy das arm Volk vnder der gestalt des Ewangelions in ewige Verdammnuß fieren. Diesen seelmördern kan nemets irn namen gnüsam vsprechen. In sölchem allem, (wie obstat) Ersam, wysen Heren, will ich üch vnd gemaine burger kains wegs begriffen noch benamset, sonder vor disen falschen lerern trülich gewarnt haben; bin och guter Hoffnung, ir werden üch vnser Handels nit betrieben, sonder vns vor gelerten, verstendigen vnd der geschrift erfarnen usrichten lassen. Dargegen will ich mich nunz dan guts zu üch versechen; dessgleichen solt ir an mir alle zyt erfinden.

Auf dieses Schreiben antworten die Prediger mit einer solchen Geringschätzung, daß man denken muß, sie hätten einem Wichte, wie er vorausgesetzt wird, gar nicht geantwortet, wenn sie es der Meinung der Bürger wegen hätten thun können. Die Antwort ist drei eng geschriebene Bogen stark; und ich gebe sie in kurzem Auszug. Lieber Burkhart! ist die gewöhnliche Anrede, und Papstesel das gewöhnliche Prädikat, die ich hie Ein für allemal

genannt haben will. Nach andern Briefen von ihm zu urtheilen, beginnen sie, sey er unschuldig an diesem Schreiben, und habe die Pfeile aus einem fremden Köcher genommen; es sey etwa von einem Schreiberlein verfaßt, das einmal durch eine Canzlei geloffen; wiewohl es schlecht genug sey, daß sie denken müssen, der Schreiber habe sich der Burkhartischen Art befleißen wollen, und Sinz habe es noch ärger gemacht, wann er das Concept nicht habe lesen können, oder habe korrigiren wollen. Daher antworten sie nur, wie Salomo Sprüchwörter 26. 5. sage, dem Narren nach seiner Narrheit. Wenn er verbanne und fluche, so gleiche er darin nur seinen Vätern, den Pharisäern; und der Fluch werde ihnen zum Segen, sie freuen und rühmen sich dessen. Wenn er sie lobte, müßten sie ja seyn, wie er. Daß er behaupte, er schelte nur die Prädikanten, nicht den Rath und gemeine Burgerschaft, das sey eine so grobe Lüge, daß man sehe, er sey zu ungeschickt, nur einer Lüge eine Nase zu machen. Denn, außer dem, daß man es täglich von ihm höre, verrathe er sich in seinem Briefe selbst. Er sondre ja die alten christglaubigen Menschen aus; dieß seyen ihm gewiß nicht die, welche den Glauben der rechten Gottesheiligen, sondern den des Papstes haben, deren Belohnung, die Kaiserliche Freiheit, er preise. „Und uns wundert, sagen sie, daß du nicht auch erzählt hast, wie etliche um solches ihres alten Glaubens wegen zu Rittern geschlagen worden seyen, — dieß ist ausgestrichen, weil, steht am Rande, keine Handlung, auctoritate Cæsaris geschehen, verächtlich gebraucht werden solle — darum daß sie die Nicolaus-Bischof Thumherrn vnd Hurenpfaffen gehaust und beherbergt, und durch solches die päpstliche Hurerey und Greuel samt dem falschen Gottsdienst so männlich und ritterlich gefürdert haben, als hetten sie das heilig Grab zerstört." Indem er diese, von welchen sie wissen, daß es wenige seyen, die ihn und den Gottesdienst in Pfullingen suchen, aussondre, schelte er den mehrern Theil, und den ganzen Rath, von dem er ohnehin sage, daß er sich habe verführen und — wie er gut deutsch rede — von der seligwerdenden Ordnung habe bringen lassen. Daß er sie Ketzer nenne, und sage, er habe seine Schäflein vor ihnen warnen müssen, um diese biblisch zu waiden, sey ein rechtes Meisterstück, indem er sein Schelten mit pflichtmäßigem

Ernst bescheine. Ketzer seyen nur solche, welche, auch überwiesen, muthwillig verstockt bleiben: sie aber seyen vor Fürsten und Herrn zur Rechenschaft gezogen und nicht überwunden worden. Was seine biblische Lehre betreffe, so wisse man ja, daß sein Hund die Bibel unter der Bank umherziehe, und am Leder nage. Er tobe, wüthe, klopfe auf den Predigstuhl, empfehle Seelgeräth, Meß, Opfer rc. wovon, wie jedes Weib und Kind wisse, kein Buchstab in der Schrift stehe. Treulos seyen sie auch nicht; sie haben freilich dem Bischof geschworen, aber dieß sey ein Eid, wie der, den Herodes seiner Huren-Tochter gethan, den man, auch nach Isidorus im geistlichen Recht, nicht halten dürfe. Der Papst habe solchen Eid der Obrigkeit geraubt, dieser geben sie ihn zurück. Sie haben in der Taufe sich Christo ergeben, und dem Teufel abgesagt, daher sie billich dessen Anwalde, Papst, Cardinäle, Bischöffe und Burkhart fahren lassen. Sie haben ihn Ketzer gescholten? Nein! die Ketzer seyen, wie die heiligen Väter schreiben, subtile, spitzfindige, kunstreiche Leute, die ihrer Lehr ein Ansehn geben können: daher sey er des Namens gar nicht fähig. „Liebe Sudler, seyd sicher vor uns, rufen sie aus, wir wollen euch nicht Ketzer schelten, ihr seyd viel viel zu toll und ungelehrt dazu. Wahr aber sey, daß der Prädikant an Ostern das Volk ermahnt, sie sollen die Päpstler, so noch gen Pfullingen an Gottesdienst gehen, ermahnen, daß sie abstehn; denn er wisse, daß die Predigten zu Pfullingen weder Saft noch Kraft, weder Trost noch Leben geben.

Daß sie gegen die Obrigkeit gepredigt, sey eine schändliche Lüge, denn sie lehren nicht allein die Obrigkeit hoch und werth halten, sondern auch die Feinde lieben. Wie fleißig sie dieß thun, haben sie im Bauernaufruhr bewiesen, da sie, während daneben das ganze Land emporgieng, in Ruh und Gehorsam geblieben. Allein Amtspflicht sey es, 1 Timotheus V, auch die fehlende Obrigkeit zu strafen, wie die Propheten, (Hosea IV. Amos IV. Ezechiel XXIX) Christus (Lukas 13), Paulus (2 Timotheus 10), Stephanus gethan. Da bedürfe es nicht viel Hofweis, kanzleyischer Titel, Gnadjunker sprechen, Federlesen, heucheln und schmeicheln, wie er freilich thue, um, wie Ezechiel XIII sagt, sich unter jeden Ellenbogen ein Polster zu machen. Und damit gefalle er sich, und habe sich neulich gerühmt, er dürfe mit seiner

Lehre vor Fürsten und Herrn, die Prediger nicht aus der Stadt. Aber, sagen sie, dieß sey eben das rechte Wortzeichen, daß sie Christi Jünger seyen. Die Pharisäer haben öffentlich auf das Fest ziehen dürfen, Christus nicht; den Judas habe niemand zu tödten gesucht, sondern Christum. Bei der Vergleichung mit Jannes und Mambres rufen sie aus: „Ach Gott! wer hätte solches hinter dem hoch und tiefgelehrten Esel gesucht; und wann ich — hiemit giebt sich wohl Alber als Verfasser zu erkennen — nicht zu fürchten hätte, daß Dr. Gall zu Tübingen zürnen würde, so wollten wir gern sagen, du könnest als viel in Paulo, als sein Hund. Aber dieweil derselbig von seinem Hund öffentlich an der Kanzel gerühmt, er könne mehr in Paulo, wie die Prädikanten zu Reutlingen, so fürchten wir, es möchte den guten Herrn verschmachen, sollten wir den Dorfesel seinem Hund in Geschicklichkeit gleich halten." Doch, wenn man ihn frage, wer jene zwei gewesen? so werde er sagen, er oder sein Gehilfe haben es in D. Ecks oder Rotzlöffels Büchern gelesen; die müssen es wissen. Frage man weiter: wie fern sie Mosi widerstanden, und worauf die Vergleichung beruhe? so werde er flugs erklären: ihr seyd Ketzer, jene warens auch; die Gelehrten auf der hohen Schul und am Bischoffshof halten sie dafür; dabei lassen wirs! Jene Zauberer Pharao's seien Gottes Wort und Wundern widerstanden. Das thun sie nicht, wohl aber Burkhart und seines Gleichen, welche in Summa das allein den heiligen christlichen Glauben nennen, „was ungefähr in Sechshunderten wider alle Schrift von dem antichristlichen Pfaffen im Hurenstall zu Rom erdacht und geordnet ist." Daher haben sie auch nicht in den (Augsburg.) Abschied gewilligt, weil er wider das helle, lautere Gotteswort streite; denn der Gehorsam zu glauben gehöre weder dem Kaiser, Papst, König noch Fürsten, sondern allein Gott. Wenn also dem Statthalter geschrieben worden sey, daß man sich gegen Kaiserliche Majestäten gehorsam beweisen wolle, so habe man weiter nicht bewilligt, als so fern es nicht wider Gottes Wort und Gebot sey, da man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. Daß sie *Kirchen abbrechen und Bollwerk daraus bauen*, können sie nicht läugnen: aber man habe ihn auch nicht verklagt, daß er dieß gesagt, sondern weil er an der Kirchweih gepredigt, sie bauen Bollwerke *wider den Kaiser*.

Dieß sey eine Lüge; denn sie versehen sich alles Guts zu Kaiserlicher Majestät, wenn gleich der fromme, treue Fürst von den beschornen Buben hart gereizt werde, christliches Blut zu vergießen.

Was Burkhart weiter von Heiligen und Bildern sage, sey so ungereimt, daß er die Herren zu Reutlingen für — eitel grobe Tippel und Blöck hieß es, ist aber gestrichen, und gesetzt — unverständig gehalten haben müsse: aber — Gott sey gedankt, Beyde, Rath und Gemeine seyen dieser Sachen verständig genug um sein elend Eselgesang zu kennen. Es sey zum lachen, wenn er sage, die Bildnisse Christi, seiner heiligen Mutter und anderer Heiligen seyen von und vor der Zeit Christi erhalten worden. Das erste sey nach der Kirchengeschichte nicht wahr; das zweite laute, wie das, was ein Dorfpfaff in der Passion gesagt: die Jungfrau Maria sey bei dem Kreuz gestanden, und als sie die große Marter ihres Sohns gesehen, sey sie niedergesunken und habe gesprochen: Nun komm mir die Mutter Gottes zu Hilf! Man könnte fragen: ob man denn nicht Götzen oder Bilder zu einer Gedächtniß oder Mahnung haben möge? „Da sagen wir ja zu! wird geantwortet; Götzen sind frei, man mag sie haben oder nicht haben, so fern man sie nicht aufrichtet, Gott damit zu dienen, und zu verehren; denn solches will Gott nicht leiden." Allein daß sie zum Gottesdienst und Anbeten aufgerichtet seyen, sey offenbar durch Knie beugen, niederfallen, küssen, räuchern, opfern, Lichter brennen, wallfahrten 2c. wodurch man sie verehre. Daß sie nicht das Bild, sondern das Urbild verehren, könne nichts helfen, denn so thöricht seyen auch keine Heiden gewesen, Holz und Stein, als solche, anzubeten. Da also die Bilder zur Lästerung Gottes, zum Fall und Aergerniß der Menschen dagestanden, so seyen sie vermög heiliger Schrift billiger, christlicher Weise hinweg gethan worden; so wie Hiskia selbst die eherne Schlange (2. Könige 18. 4), die Moses gemacht, zerstieß, weil man solche ohne Gottes Gebot mißbrauchte. Uebrigens da nach dem 115 Ps. die Götzendiener selbst Götzen seyen, so sey nicht zu verwundern, daß Gleich und Gleich sich geselle.

Auf die Ermahnung an die Obrigkeit, die Prediger nicht zu dulden, und die Citation der Stelle Pauli Titus 3, sprechen sie: „Ja, lieber Pfarrherr, das ist das alt Gesang, das die — wieder mit starker Bezeichnung — Pfaffen im Concilium zu Co-

stanz gesungen, da sie den treuen Gottes Knecht und Märtyrer Jesu Christi, Johannes Huß, wider Recht und Kaiserliches Geleit ermorden und tödten ließen, da sie das Wörtlein devita entzwey traten, und für vermeiden: vom Leben thun setzten. Damit gehet ihr elende Jünger izt auch um; und der gottlose, trunkene Sophist, D. Eck, hätte solche Disputation izt auch gern gesehen, daß Kaiserliche Majestat unverhörter Sache mit dem Schwert durchgefahren wäre. Aber Gott sey Lob, der unsern Kaiser vor dieser Bluthund Reitzen gnädiglich behütet hat." Nun fahren sie fort, Paulus gebiete, zu ermahnen; sie verdammen und gebieten aber nur. So jemand ins Gefängniß gebracht worden, der sich erboten, man solle ihn mit heiliger Schrift beweisen, so sey die Antwort: Man sey nicht von Disputirens wegen da; und flugs mit ihm dem Bäumlein zu! Dann heiße Paulus die Ketzer nur meiden, daß sie schamroth werden; sie aber wollen nur fahen, ächten, daß sie blutroth werden. Leider sah man das, setzen sie bei, etlich Jahre an vielen Orten des deutschen Lands, daß man viel unschuldig Blut vergossen, und die armen Christen (Wiedertäufer) gehenkt, verbrannt, ertränkt, enthauptet und auf vielerlei Weise elendlich unverhört, ohne allen rechtlichen Prozeß verdammt und ermordet hat." Dazu haben die Pfaffen getrost geholfen, und er, elendes Papstgeschöpf, habe auch ihren Rath zu reitzen gesucht. Der Cardinal von Salzburg (Matthäus, Max. I. natürlicher Sohn) sage recht: die Pfaffen seyen nie gut gewesen. Wenn man von überweisen spreche, so werde er sprechen: „Hier steht der Mann Burkhartus Sinz, Vikar zu Pfullingen, der die Ketzer zu Reutlingen bestehen und mit heiligen Schrift überweisen will." Er solle nur mit seinen Beweisen fürfahren; aber seine Concilia lassen sie nicht gelten. Uebrigens thue er ihnen unrecht, wenn er sie mit Arius vergleichen wolle, denn sie glauben an Dreifaltigkeit; mit Manichæus, denn sie glauben, daß Christus Gott und Mensch gewesen, und einen rechten natürlichen Leib von der Jungfrau Maria empfangen habe; mit Helvidius, denn sie achten, daß Maria nach Christo kein Kind geboren habe, und Jungfrau geblieben sey. Jovinianus und Vigilantius aber können sie nicht verdammen, wenn sie nur gegen das Anrufen der Heiligen, und das Verdienst des Jungfraustandes gesprochen. Mit den Waldensern halten sie

es in etlichen Stücken nicht; Hussen aber halten sie für einen heiligen Propheten und rittermäßigen Märtyrer. Doch man könne nicht davon reden, denn er wisse wohl von den alten Ketzern nichts, da er ihre Namen nicht schreiben könne, und zum Exempel Manachius schreibe.

Er sage, es werde ihnen kein christlicher Platz gefallen, und er müsse jener Fabel gedenken. Das sei eine Sophisterei. Luther und auch sie haben Beweise vom Gegentheil gegeben. Und da sie nie jemand nach Sachsen oder Hessen geladen, sondern nach dem Nürnberger Mandat gewartet, ob jemand zu ihnen komme; er aber sie vor den Bischoff lade, der sie unüberwunden verdammt, oder vor die Universität Tübingen, wo sie selber der Sachen weder in der Schul noch auf dem Predigtstuhl eins seyen, und D. Gall sie mehrmals unbeschuldet ausgerufen: so treffe die Fabel ihn. Er, der kleine Todtenfresser lade sie, die Bauern, die den Weingarten des Gottes Zebaoth bauen, vor die großen Todtenfresser; und freilich wenn die Bauern erwürgt wären, so würden die schwarzen tollen Rappen und wüsten Vögel wieder fröhlich singen, und sich von den Todten nähren. Aus diesem Allem sehe man, daß es ihm mit seinem Disputiren kein Ernst seyn könne; es würde ihm grausen, wenn es ihm nur im Traum vorkäme. Sie kennen ihn außen und innen, und wissen, daß er nichts könne und verstehe, dann nur grob und toll seyn, daher balgen und bochen, mit Bogen und Schwerdt, Wurfhacken, Schweinspießen und Bleikugeln. Sie wollen immer Rechenschaft geben, wenn sie sicher Geleit haben, und die heilige Schrift allein Richter sey; denn so wenig der Kaiser es leiden könne, daß die Juristen das Recht belehren, sondern dieses jene; so wenig könne Gott leiden, daß die Menschen die Schrift belehren wollen. Daher wollen sie ihm in Reutlingen, wohin er ja ohne Kosten in einer Stunde kommen könne, frei sicher Geleit her und hin verschaffen, und Raum genug geben, zu fragen, zu reden, zu widersprechen; auch was er weiter billig verlange, soll ihm werden. Er möge ferner aus Tübingen oder Paris mitbringen, wen er wolle. Die Richter sollen natürlich auch nicht die Reutlinger seyn, sondern sie wollen in die Feder reden, und nachher alle, die ihre Disputation lesen, probieren und prüfen lassen. Hierauf folgt noch die Erklärung hoher Zuversicht gegen die ... Papstler,

und ein Aufruf, zu zeigen, wen der von ihm angeführte Spruch Augustins treffe. Sie schließen damit: es sey nicht noth, weiter zu schreiben, sie haben nützeres zu thun. Sollte aber ihn, sein Schreiberlein, oder einen andern in seinem Namen die Haut beissen, daß er sie weiter zu schreiben aufwecke, der soll, ob Gott wolle, nach der Länge gejuckt werden, daß ihm der Kitzel geliege.

Reibungen der Parteien.

Schon aus obigem Schreiben läßt sich auf mancherlei Reibungen der kleinern und größern Partei ein Schluß machen: allein äußerst merkwürdig ist ein Statut, welches vom kleinen und großen Rath gemacht, und durch gemeine Umfrag in den Zünften bewilligt wurde, Sonntag den 9ten Hornung 1533; das Asyl im Barfüßer Kloster betreffend. Wa sich begeben und zugetragen, daß etwa eine Person einen ungefährlichen Todtschlag aus Hitze des Zorns oder zu Rettung ihres Leibs und Lebens begangen, so sey bisher steif und vest dabei gehalten worden, daß sie, wann sie in das Barfüßer Kloster dahin gekommen, als in einem Freihaus frei und sicher und derohalben unbeleidigt von männiglich geblieben sey. Dieweil aber jetzund und zu diesen Zeiten in hiesiger Kirchen und sonderlich in diesem Kloster — es muß also hier die Reformation hauptsächlich Wurzel gefaßt haben — mit Etlichem etwas Aenderung fürgenommen worden; derhalben, wo sich dergleichen Todtschlag oder Fäll (davor Gott mit sein Gnaden sein wolle) begäben und zutrugen, solcher Freiheit halber in gemeldtem Kloster unter den Bürgern und von den Parteyen ein großer Mißverstand und zuletzt weiter Aufruhr und Blutvergießen, und sonderlich wo die Parteien zu beiden Theilen wohl befreundt wären, (Matthäus X. 35) dermaßen entstehen und sich erheben möchte, daß gemeiner Stadt Reutlingen, einer ganzen Gemeind, und zu besorgen, dem Kind in Mutter Leib zu schwer und zu hohem Nachtheil und endlichem Verderben reichen und dienen möchte, — sie müssen demnach einander ernstlich in die Haare gekommen seyn, und

wahrscheinlich die katholische Partey das Kloster nicht mehr als Asyl haben respektiren wollen: — so haben, solchem Unrath, der sich dann aus obgemeldten Ursachen leichtlich begeben möchte, so viel menschlich und möglich fürzukommen, auch den Nutz, Frommen und Wohlfahrt zu fördern, groß und klein Räthe, ganzer Bürgerschaft zu gut, zu Gemüth und Herzen geführt, und sich mit einand nachfolgender Sachen halber auf ein gemein Umfrag geeint, daß ein jede Person, so alhie zu Reutlingen oder dero Etter ein ungefährlicher Todtschlag aus obigen Ursachen begeht, in dem Barfüßer-Kloster und dessen Mauerbezirk, von aller mäniglich Freyung und Sicherung haben und in allweg unbeleidigt bleiben solle. Wer sie anfechte oder beleidige, solle ohne Mittel Leib, Leben und Gut verfallen seyn. Doch möchte einer gefährlich, vorbedächtlich und unredlich Todtschlag begeben, so würde dem Kläger gegen den Thäter unangesehen solcher Freyheit, Rechtens, wie sich gebührt, gestattet und verholfen [1].

Königsbronn verkauft seine hiesigen Rechte an den Spital. Pest.

Die Streitigkeiten mit dem Abte zu Königsbronn nahten sich nun ihrem Ende [2]. Die zwei Jahre, auf welche der Abt den Vicarius, Maister Hans Butzbach, noch bei seiner Besoldung belassen wollte, waren nun vorüber, und von des Abts Bitten, wiewohl keine Dokumente vorliegen, dem Bestand der Sachen nach keine erfüllt: als der Vicar mit Tod abgieng. Der Magistrat machte dem Patron die Anzeige, und erhielt Mittwoch nach Aegidi (1. September) 1530 folgende Antwort: der Abt habe ihr Schreiben betrüblicher Meinung vernommen, und, wenn er sich gleich, als Lehenherr, schuldig erkenne, sie mit einem andern Hirten und Seelsorger zu versehen: so möge doch J. W., als die verständigen, und männiglich genügsam erachten, daß er also

1) Stuttg. Akt. u. Priv. 120. 2) v Beg. Ref. 229.

stutz und eilends, nach Gelegenheit der schwebenden Läuf, sie mit keinem gebührlichen Pfarrer (wiewohl er je gern wollte,) versehen könne und möge, sondern sein fleißig Bitt sey, sie wolle bis zu Endung des gegenwärtigen Reichstags Geduld und ein Mitleiden haben. Aber damit nichts desto minder die Pfarr aller Billigkeit nach mittler Zeit stattlich und ehrlich, ohn einige Klag versehen werde: so thue er hiemit dem einigen Helfer, Herr Gergen Schicken, so vormals auch ihr Pfarr gewesen, schreiben, ansuchen und befehlen, die Pfarr, anstatt des vorigen Vicaris seliger, in der alten Besoldung bis zu Endung des gemeldten Reichstags ehrlich zu verwalten und zu versehen; mit dem Anhang, daß sein Pfleger an Herr Gergen Statt einen andern Helfer bestellen und verordnen solle, damit, wie vormals, drei Personen der Pfarr stets auswarten sollen. Und so sich dann die sterbenden Läuf bei J. W. (das Gott verhüte und barmherziglich abwende) dermaßen einreißen und zutragen würden, so habe der obgenannte Pfleger Befehl, noch einen tauglichen Priester zu den ermeldten drei Personen zu verordnen, damit seines Orts, als Lehenherr, aller Gebühr nach, nicht Nachtheils entstehen möge; mit günstlicher Bitt, J. W. wolle also, nach Gelegenheit aller Sachen, das Beste zu handeln seinem Vertrauen nach fürwenden und verhelfen. So dann oft gedachter Reichstag sein Endschaft nehme, wolle er sich, mit Fürsehung eines tauglichen, gebührlichen Pfarrers, so ihm unverwissenlich (unverweislich) seyn werde, dermaßen hierin günstlich und freundlich erzeigen und halten. Die Bemerkung der sterbenden Läuf bezieht sich auf die Pest, welche herrschte [1]). Diese Pest, wie sie auch Schnurrer nennt, und als das gemeinschaftliche Krankheitsbild der vorigen Seuchen darstellt, suchte nicht weite Landstrecken zumal heim, und beschlich nur eine Gegend und Stadt um die andere; „daher, wie dieß schon längere Zeit in Spanien Sitte war, nun auch in Deutschland es allgemein wurde, daß alle Hofhaltungen, höhere Regierungs-Behörden, Gerichtsstellen und Stände-Versammlungen, besonders aber auch alle höhere Lehranstalten stets hin- und herzogen. So theilte sich die Universität Tübingen in mehrere

---

1) S. Steinhofers Würtemb. Chronik p. 290. Schnurrers Chronik der Seuchen. II. 80.

Abtheilungen, und zog sich nach Blaubeuren und Neuenbürg; die Landstände nach Markgröningen." Auch die Prinzessin Anna, Herzog Ulrichs Tochter, starb zu Urach daran, den 29sten Juni. Daß nun Reutlingen nicht ganz damit verschont blieb, zeigt obige Stelle; da aber von der Erfüllung des Versprechens, das der Abt that, keine Spur vorhanden ist, da die hiesige Chronik und Sage völlig davon schweigt: so darf man wohl schließen, daß sie hier nicht bedeutend gewesen sey.

Als der Reichstag zu Ende war, hatte der Abt einen Vicarius einzusetzen: aber der Abschied mußte ihn, der wohl im Herzen selbst nicht recht damit zufrieden war, gegenüber von dem beharrlichen Magistrat in peinliche Verlegenheit setzen. Dieser ermangelte nicht, ihn wiederholt zu mahnen, und verlangte schlechtweg, daß er sie „mit einem gelehrten Pfarrer, der neuen Sekt und Lehre anhängig, und mit keinem, der sich des nächst gehaltenen Reichsabschieds zu Augsburg gemäß und gleichförmig halte, zu versehen." Das war nun freilich eine harte Rede; wie konnte sie der Abt ertragen? Dieser schrieb Samstags nach Matthiä Apostoli (24. Februar) 1531: Er habe ihr Schreiben alles Inhalts nicht mit kleiner Befremdung vernommen, da obermeldter Abschied dem Evangelium und Gottswort nicht zuwider gestellt und angenommen sey. Wie dem aber auch sey, so habe J. W. selbst zu ermessen, daß ihm unverantwortlich und höchst beschwerlich seyn würde, ihnen einen andern Pfarrer zu stellen, der sich anderst halten möchte, dann der berührt Abschied vermöge. Ueber das begehren sie, daß sie innerhalb der zwei nächstkünftigen Monate oder bis Cantate ungefähr, wie sein Pfleger berichte, versehen werden. Darauf läßt er nochmals sein freundlich und günstlich Ansinnen und Bitte an sie ergehen, einen dem Abschied gleichförmigen Pfarrer anzunehmen, und, in Kraft ihrer Verträg und bürgerlichen Einung nach, zu schützen und zu schirmen. Wo nicht, „so wollen sie doch hinfüro, als bis anher beschehen, in Betrachtung obermeldter Verträge und bürgerlichen Einung, damit sie mit einander verwandt, über und wider sein ziemlich und ehrbar Erbiethen nichts, das der Lehenschaft und Pfarr zu Nachtheil und Verletzung reichen möchte, fürnehmen und handeln; in Ansehung, daß nichts desto weniger die Pfarr durch drei Personen der Helfer, wie vormals

beschehen, als so (wie wenn) ein Pfarr entgegen (zugegen) wäre, aller Maß ohn allen Fehl stattlich und ehrlich versehen sey, bis der Allmächtige in diesen schweren, sorgfältigen Zeiten die Sachen in besser Mittel und Wege schicken thäte." Wo sie sich aber anderer Gestalt anmaßen würden, so würde er seines Gottshauses gebührende Nothdurft und Gelegenheit hierin zu bedenken auch verursacht. Er schließt mit den gewiß nicht blos höflichen Worten: in Wahrheit denselbigen in verantwortlichen Sachen zu willfahren, bin ich sonders geneigt.

Man ließ dem guten Mann keine Ruhe, und setzte ihm unabläßig mit demselben Gesuche zu. Schade, daß wir auch nicht Ein Concept solcher Briefe haben! Dominika Jubilate, 30sten April 1531, antwortete er nun, — dieß ist der letzte Brief, den wir von ihm haben — folgendermaßen: „E. W. jüngstes Schreiben, Pfarr und Helfer belangend, habe ich vernommen, und dieweil derselbigen bewußt, daß mir, außerhalb vermögs des nächstgehaltenen Reichstags zu Augsburg Abschieds mit keinem andern Pfarr zu versehen gebührt; noch dann und darmit gemeine Stadt versehen werde, so hab ich hiemit meines Gottshauses Pfleger Befehl gegeben, daß er den drei Helfern die vorige und alte Besoldung, bis auf ferneren Bescheid (wiewohl aus vielen Ursachen beschwerlich) reichen und geben solle. So fern und aber Jemands vermeint, daß ich die jetzige oder höhere Besoldung allein, wider alt Herkommen zu tragen und zu unterhalten schuldig sey: so erbiete ich mich, gegen denselbigen an gebührlichen Orten und Enden Rechtens nicht vor zu seyn. Ungezweifelt, E. W. werde ab solchem meinem ehrbaren und völligen Erbieten ersättigt seyn, in Ansehung, daß meines Gottshaus Pfarr und Lehenschaft daselbst dermassen, als von Römischen Kaisern und Kingen, hoch begnadt und gefreyt ist. Wer dem Gottshause deshalber wider alt Herkommen einigen Eintrag und Beschwerde zufügt, der ist unabläßlich hundert Mark Goldes schuldig.

Das beste Mittel, diesen unendlichen Zwistigkeiten zu entgehen, war, da es dem Kloster zunächst um sein materielles Interesse zu thun war, eine Uebereinkunft durch Kauf; und diese kam [1]) laut Kaufbriefs vom 17ten September 1533 zu Stande.

---

1) a. Priv. 96.

Melchior, Abt [1]); Johannes, Prior, und der ganze Convent des Gotteshauses Königsbronn, des Ordens der Cistertienser, erklären, daß sie, in Betracht der Reichsanlangen, Türken- und anderer Hilf, des Mißwachses und des, durch die neuen Läufe bewirkten, merklichen Abgangs des Einkommens und der Zehenden, wobei zu besorgen, „daß dergleichen geistliche Güter und Zehenden, so durch der Weltlichen Hand gereicht werden, durch Weiterung ihrer Gewissen, und wie sie desselbigen Bericht empfahen, zu noch größerem Abgang gerathen, und durch guten zeitigen Rath und Bedacht ihrer Gutthäter, zu besserem Nutz, Frommen und Wohlfahrt, aus keiner Bedrang noch Forcht, sondern aus gutem freiem Willen, da sie dermaßen gefreit seyen, daß sie nach des Gotteshauses Gelegenheit verkaufen dürfen, — vermocht worden seyen, zu verkaufen, und namentlich an den Spital zu Reutlingen, wo es den Armen und Dürftigen jeder Zeit zu Gutem reichen und kommen möge, zu verkaufen" den Kirchensatz, sammt der Lehenschaft (jus patronatus), großen und kleinen Zehenden, allerley Früchte, so ihnen in der Stadt Reutlingen, derselben Obrigkeit, Zwingen und Bännen zugehören, und dann alle Zins und Gilten, sammt den Widemsgüttern; item 32 Jauchart und 1 Viertel Ackers daselbst zu Reutlingen, laut des zuzustellenden Lagerbuchs; mehr den Widemsgarten, 2½ Morgen, am Guglenberg; item das Präsents-, Vigili- und Vespergeld, so die drei Helfer eingezogen; so wie die Benutzung des halben Stadels des Klosters auf fünf Jahre, nebst dem Lösungsrecht, wenn sie auch den Zehenden in Sickenhausen und Degerschlacht verkaufen." Nur die Bedingung war dabei, daß, da bemeldte Dörfer zu Reutlingen eingepfarrt gewesen, dieselben, im Fall einer Wiedervereinigung im Glauben, vom Spital mit allen pfarrlichen Rechten versehen würden. Der völlige Kaufschilling war 18,514 fl. 50 hl. gemeine Landeswährung, 60 kr. den Gulden. Baar aber wurden nur bezahlt 2300 fl. Den Rest machten die Lasten aus, die Königsbronn zu tragen hatte. Sie zahlten bisher zu Erhaltung des Pfarrers und Helfers jährlich 250 fl., geachtet für 5000 fl. Hauptgut; Zinse an die

---

1) Melchior Ruff ex Hochstadio, danubiano appido natus (Besold. doc. rediv. mon. 699).

Capläne 23 fl.; 460 fl. Capital; 10 Goldgulden an das Frauenkloster zu Reuthin bei Wildberg, mit 250 fl. zu lösen; 17 fl. jährliche Steuer, 340 fl. Cap.; Frohngeld 5 fl., Cap. 100 fl.; 4½ Scheffel Vesen den Stadtknechten und dem Weinrufer, 31 fl. 30 kr.; 300 fl. Zins auf Martini, 6000 fl. Cap.; Weingilt, 10 Fuder, Eßlinger Eich, 4000 fl. Cap. Den Schluß macht eine Verzichtleistung auf alle mögliche Einreden, die aus irgend einem Grunde gegen den Kauf gemacht werden könnten. Den 20sten September kam die Bestimmung hinzu, daß der Magistrat dem Kloster jährlich zehen Fuder Weins, Eßlinger Eich, so wie der Wein hier wächst, zwei Fuder, zwei Aimer gutes Rothes, und sieben Fuder, vier Aimer guts Weiß, oder, nach dem Jahrgang, umgekehrt, von dem Zehenden; oder, in Fehljahren, 20 fl. für das Fuder Weißes, — nach dessen Hof dahier zu liefern habe. Auf den Fall, daß Reutlingen dieß nicht thäte, soll der Abt das Recht haben, zwei des geheimen Raths und die zwei Spitalpfleger nach Eßlingen oder Rottenburg a. N. in Leistung zu mahnen, wo sie „in ehrbarer und offener Gastgeber Wirthshäusern zu feilem Kauf, zu vollen täglichen Mahlen, gewöhnlich und unbedingt Gesellschaft halten nach derselben Stadt Gewohnheit und nach Leistens Recht", und nur mit des Abts Willen davon kommen. Komme dieser so nicht zu seiner Forderung, so habe er das Recht, des Spitals Dörfer dafür zu pfänden. Von einem Theil der Kaufsumme (Bes. l. c.) erbaute der Abt die Eisenschmelze zu Königsbronn.

Schreiben Zwingli's an Alber; Zwingli's Tod.

Den 21sten October 1531 giebt der Magistrat zu Costanz dem Magistrate zu Reutlingen von dem Kriege der Evangelischen mit den Katholischen, und den am 11ten October erfolgten Tod Zwingli's bei dem im Züricherbiet gelegenen Cistertienser-Mönchskloster Cappel Nachricht, als die Züricher, die im Wald mit ihren langen Spießen nicht fortkommen konnten, sich über einen Graben

zurückzogen, und, indem sie neun oder zehen Stück ihres Geschützes jenseits zurückließen, dießseits kämpften. Auf beiden Seiten sollen etwa 1000 Mann gefallen seyn, doch den fünf Orten mehr, denn den Zürichern; unter diesen aber der treffliche Zwingli.

Beger (Ref. 244) giebt uns noch einen Brief Zwingli's, dessen Datum natürlich falsch ist, 19ten März 1533. Wo der Fehler stecke, läßt sich nicht mehr ausmitteln, da das Original unter denen war, welche einmal einer hohen Person zur Verehrung gegeben wurden, und nicht mehr zu finden sind. Mich dünkt, das Schreiben hatte den Zweck, izt, wo die oberländischen Städte sich so viele Mühe gaben, ein Bündniß mit den Schweizern zu Stande zu bringen, das äußerlich abgebrochene Freundschaftsverhältniß wieder anzuknüpfen. Die Uebersetzung aus dem Lateinischen mag so lauten: „Nichts, mein Theuerster in Christo, hätte (uns) mich bewegen können, mir die Freiheit zu nehmen, einen Unbekannten (ignotum, persönlich Unbekannten) mit einem Schreiben zu behelligen, als allein der Glaube, den du, wie der Ueberbringer dieses versichert, so offen predigst. Heil deinem Freimuth! Laß ja nicht ab! Dieß ist ein Kampf, welcher dir ziemt, welcher dich doch Christo angenehm, wenn gleich den Menschen unangenehm macht. Ich darf dich weiter nicht stark antreiben, da du von selbst läufst. Christus komme zu Hilfe; mache, daß die unglaubigen Großen, welche bei uns sind, und wüthen, zu ihm sich bekehren; und erhalte dich unverletzt, Er, der Herr! Mehr konnte ich im Drang der Geschäfte nicht schreiben; wiewohl ich das, daß ich schrieb, Berthold Hallern nicht abschlagen konnte, der mich in seinem Schreiben besonders ermahnte, ein, wenn auch nur kleines, Zeichen des Andenkens an dich ergehen zu lassen, damit du das n i c h t u m s o n s t z w i s c h e n u n s b e g o n n e n e F r e u n d s c h a f t s v e r h ä l t n i ß g l ü c k l i c h z u e r w e i t e r n u n d a u s z u r i c h t e n (ornare, verschönern?) k e i n B e d e n k e n t r a g e s t. Lebe wohl! Zürich, den 19ten März 1533. Du wirst auch für mich zu Gott beten, damit er meine Schritte leite. Empfiehl mich deinen glaubigen Brüdern! Huldrych Zwingli, der Deinige und aller deren, die Christi sind. Die deutsche Aufschrift ist: Dem frommen Gotzdiener und Lerer Mattheusen,

Predicanten des Evangelii Christi zu Rutlingen, Seinem Bruder in Christo Jesu. Gen Rutlingen in Schwaben.

Vergleich wegen Weingärten an der Achalm.

Den 9ten Mai 1530 wurde auch vor der Regentschaft zu Stuttgart ein Streit gütlich beigelegt, welchen Reutlingen mit dem Burgvogt Wilhelm Vetzer auf Achalm hatte. Drei Bürger von hier, Hans Wetzel, Michel Meyler und Claus Wiglin, genannt Hennelin, hatten etliche Güter an der Achalm umgebrochen und zu Weingärten gemacht, ohne sonder Vorwissen und Vergunden der Regierung und des Burgvogts, und zu Abbruch und Schmälerung des Waidgangs. Der Vergleich gieng dahin, daß jene Bürger, ihre Erben und Nachkommen, außer dem, was jene Güter in die Kellerei Urach zinsten, dem Burgvogt, so lang die Güter Weingärten bleiben, jährlich das Achttheil von allem dem Wein und Früchten, so in jenen Weingärten wachsen, jährlich zu Herbstzeiten geben und bezahlen sollen. Doch soll ihnen vergönnt seyn, das Pfahlholz für dieselben zu hauen, in aller Maß, wie solches andere von Reutlingen zu dergleichen Weingärten, am Berg Achalm gelegen, gegönnt würde.

Ende des Schwäbischen Bundes. Herzog Ulrich gewinnt sein Land wieder. Alber predigt im Lager.

Der Schwäbische Bund gieng izt seinem Ende entgegen, und wurde auf Lichtmeß 1534 aufgehoben. Crusius sagt, besonders durch die Machinationen Frankreichs: allein die entstandenen Verhältnisse mußten ihn selbst aufheben. Beide Theile waren

unzufrieden, besonders die Protestanten. Einen Beleg giebt der in den hiesigen Akten liegende Vorgang mit Hans Keller, Bürgermeister zu Memmingen. Dieser Mann war, als ein frommer, ehrbarer Mann, von den Städten zu ihrem Bundesrath ernannt worden; und wurde nun von den übrigen Mitgliedern, ohne die Städte zu fragen, heim beschieden, d. h. heim geschickt, blos, weil in Memmingen streng reformirt wurde, z. E. ohne Willen des Bürgermeisters die letzte Oelung nicht ertheilt, auch außer der Stadt keine Messe besucht werden durfte, was freylich allzuscharf war. Den 18ten Februar 1529 bat die Stadt Memmingen den Bundeshauptmann Neidthart zu Ulm, einen Städtetag nach Ulm auszuschreiben, wo sie ihrer Nothdurft nach handeln könnten. Den 28sten Februar wurde dann auf diesem beschlossen, bei der Bundesversammlung über Verletzung der Rechte der Städte zn klagen, und auf Kellers Wiedereinsetzung zu dringen. Ferdinand vermißte den Bund sehr, besonders in der Würtembergischen Angelegenheit. Den 18ten November 1534 schrieb er zu Wien auf nächsten Dreikönigstag, im Namen des Kaisers, einen Tag nach der Reichsstadt Schwäbisch Wörth (Donauwörth) aus, die gefallene eilfjährige Schwäbische Bundeseinung oder eine neue mit leidlichem Maas aufzurichten, weil bei gegenwärtigen gefährlichen und sorgfältigen Läufen allem ehrbaren Wandel und Wesen ein künftiger stattlicher Bund in viel Weg hoch nützen würde.

Nachdem so der Schwäbische Bund aufgelöst, Carl in Spanien und Ferdinand in Türkenangst war: war für Herzog Ulrich, der immer so thätig für seine Sache gewesen; im Jahr 1526 sich bei den Reichsständen zu Speier nicht ohne Eindruck beklagt, im Jahr 1530 zu Augsburg starke, aber vergebliche Fürsprache gefunden, die beste Gelegenheit, mit Hülfe des rüstigen Landgrafen, und unterstützt von Frankreich mit Geld, den einzigen Weg zu seinem Recht unter einem despotischen Kaiser, den der Gewalt, einzuschlagen.

Er hatte zu seiner Rechtfertigung gedruckte Erklärungen an Carln und Ferdinand geschickt: Er habe sich immer gegen Kaiser und Reich treulich gehalten. Es habe sich aber zugetragen, daß ihm ein getreuer, frommer Diener und Vogt auf seinem Haus Achalm, ihm zu Verdruß und um seines Diensts willen, in der

Stadt Reutlingen durch etliche boshafte Leute jämmerlich ermordet worden, so daß jeder ehrliche Herr Mitleiden und Beschwerde gehabt haben würde. So sey er mit denen von Reutlingen in Irrung und Unwillen gewachsen; und darüber sey er ohne Urtheil und Recht, gegen Pfalzgraf Ludwigs Bemühen, verjagt worden. Daher bitte er, um was die Churfürsten zu Augsburg den Kaiser gebeten, um Wiedereinsetzung. Sollte die Rekuperation weiter laufen, so falle die Schuld auf die, welche der Gerechtigkeit Widerstand thun. In einem andern gedruckten Schreiben erklärt er allgemein, seine Widerwärtigen geben aus, er sey in die Acht erklärt. Er sey aber nicht zitirt oder verhört worden; die Acht also nichtig und wider des Reichs Ordnung; er gebe sie aber nicht dem Kaiser, sondern seinen Widerwärtigen und Mißgönnern Schuld. Darum wolle sich Jeder hierin der Gerechtigkeit und Billigkeit bedenken. Ulrich und Philipp schrieben ferner in gedruckten Briefen aus: Sie haben an den Kaiser und Ferdinand wegen Rekuperation Würtembergs geschrieben. Sollte es weiter laufen, als sie gedächten, so wollen die Stände sie für entschuldigt halten, und nicht denken, daß sie Ferdinand wegen der Königswahl oder irgend Jemand befehden wollen. Sie wollen vielmehr alles, was von Seiten des Bunds wider Ulrich beschehen, fallen lassen. Darum bitten sie um Hilfe, als ein dem Allmächtigen gefälliges, und dem Reich nützliches und ehrliches Werk. Dagegen ließ Ferdinand den 4ten Mai 1534 — ziemlich spät — ein Mandat ergehen, daß die, welche sich des Schwäbischen Bundes nicht gar begeben, aus Bundespflicht; andre als treue Glieder des Reichs ihm schleunig Nachricht geben sollen, was für Hilf er sich zu ihnen vertrösten möge, da Philipp und Ulrich ungezweifelt den Landfrieden brechen und gewaltsam verfahren werden; da doch Ulrich in Acht und Aberacht erklärt sey, und Ferdinand ihm friedliche Anträge gemacht und mit dem jungen Herzog in guter Handlung stehe. Dieß Mandat ergieng auch an die lieben und getreuen Bürgermeister und Rath zu Reutlingen.

Die Stimmung der Reichsstädte namentlich, mit welchen Ulrich in Irrung gestanden, konnte demselben nicht gleichgiltig seyn. Cassel, Donnerstag nach Quasimodogeniti (16. April) 1534, schrieb daher Philipp von Hessen nach Eßlingen, „mit

gütlicher Beger" obige Ausschreiben, welche in mehreren Exemplaren beigelegt waren, nicht nur selbst unverdrießlich zu verlesen, sondern auch andern fürther mitzutheilen." Auch war ein Brief von Ulrich an Eßlingen, und einer von demselben an den hiesigen Magistrat dabei. Ein reisiger Knecht der Stadt Heilbronn überbrachte die „Buschel" Schreiben nach Eßlingen, Mittwoch nach Sonntag Misericordias Domini (22. April), Mittags zwischen 11 und 12 Uhr. Am nämlichen Tage wurde das hieher Gehörige abgesandt. Leider ist das Schreiben Ulrichs nicht mehr vorhanden, und Eßlingen hatte auch keine Copie seines erhaltenen Schreibens beigelegt, weil es voraussetzte, daß Reutlingen gleicher Gestalt vom Herzog angelangt worden. Wie und welcher Maßen sie antworten wollen, damit der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe, seyen sie noch nicht entschlossen, und haben Ulm um Rath gefragt, dessen Antwort sie Reutlingen mittheilen werden. Aus der Correspondenz läßt sich schließen, daß die Gegenstände des Schreibens von Ulrich waren, das Vergangene soll vergessen seyn, — welches aber die Reutlinger nur bis auf die Entschädigung vergessen wollten — und vielleicht auch izt schon, die Fürsten möchten nicht gehindert werden, sich im Gebiet der Städte zu verproviantiren. Dieses Gesuch war dringend nothwendig, denn, nachdem schon 1530 und 1531 das Getreide zusammen gegangen waren, so waren die Jahre 1532 und 1533 unfruchtbare, klägliche Jahre, — der Scheffel Kern galt 6 fl. 15 kr., und war kaum zu bekommen — und der Segen von 1534 bestand noch in der Hoffnung.

Reutlingen schrieb selbst nach Ulm, indem es obiges Ausschreiben übersandte, und fragte nicht nur überhaupt wegen zu gebender Antwort, sondern auch wegen seines Entschädigungsgesuches an. Montag nach Jubilate, den 27sten April antworteten die Ulmer in Absicht auf das Letztere, ihre Fürsorge sey von Unnöthen, denn, sollte Ulrich sein Land wieder überkommen, so sey ihnen nichts nützlicher, denn daß sie mit Sr. Gnaden einig und zufrieden seyen; wo nicht, so haben sie sich gutes Verstands zu erinnern, daß ihnen, um solcher Forderung willen, nicht viel, oder schier gar nichts zustehe, folgen und werden möge. Zugleich schicken sie eine Copie ihrer Antwort auf Ulrichs Schreiben, welches sie am 23ten April, Donnerstag vor Jubilate durch obigen

Bothen erhalten, also unmittelbar, nicht wie Reutlingen mittelbar. Die Antwort, welche Montags nach Jubilate, den 27sten April datirt ist, hat folgenden Inhalt: Sie haben unvergessen, was Gnade, gnädiger und guter Nachbaurschaft ihren Vorfahren und ihnen von Sr. Fürstl. Gnaden jedesmal mit geneigtem und rechtem Willen geleistet und zugestanden worden. Daher sie in Zuversicht stehen, wo der Herzog bei dem Lande beharrte, dieß hinfüro nicht minder fruchtbarlich zu finden. Es sey ihnen demnach billig laid, was Sr. Fürst. Gnaden ein Trauern und Widerwärtigkeit bringen möge. Sie haben zwar auch mit ihrem Zuthun seine Bekümmerniß gemehrt: aber er, als verständiger Fürst, werde ungezweifelt erachten, daß ihrer Verpflichtung als Bundesglied all andere Verwandtnuß habe weichen müssen. Wo der Allmächtige wollte, daß Ulrich seine alte natürliche Gerechtigkeit mit beständiger Ruh, friedlichem Anstand und gnädigstem Geduldden der Kais. und Kön. Maj. verwalten und innhaben, so würden sie deß erfreut seyn. Dieß haben sie Sr. Fürstl. Gnaden, deren sie unterthänig und mit Willen zu gedienen geneigt, nicht verhalten wollen. Dieß Schreiben wurde hier, der Schrift nach gleich dazumal, mit leicht begreiflichen Randglossen versehen. Dienstag nach Jubilate, den 28sten April, schrieben die Eßlinger, sie haben noch keine Antwort von Ulm erhalten, weßhalb sie einen reitenden Bothen hinaufgeschickt. Dieser muß denselben Tag zurückgekommen seyn, denn unter demselben Datum melden sie, Ulm habe seine Antwort ganz höflicher und glimpflicher Weise gestellt, so daß man sich mit derselben gegen Niemand vertieffen möge. Sie haben im Sinne, ungefähr auch so zu schreiben, wonach sich Reutlingen richten könne. Dieß geschah. Die Eßlinger schreiben vom 1sten Mai, das Schreiben, welches die Reutlinger verfaßt, lassen sie sich mehrentheils ganz wohl gefallen; sie haben sich auch einer Antwort verglichen, welche der hiesigen nicht sehr ungemäß sey, und wollen sie nach Ladenburg schicken, wohin die Fürsten mit dem Haufen vorrücken. Reutlingen schickte sein Schreiben D. Hiertern nach Speier zu. Dieser erhielt wahrscheinlich zugleich eine Copie, und sollte nach seinem Befinden damit verfahren. Er sandte es den 5ten Mai durch seinen Diener Lorenz Pflieger Ulrichen nebst einem Entschuldigungsschreiben von ihm selber zu. Wiewohl er, wo Se. Fürstl. Gnaden

eigentlichen zu finden, ungespartes Fleißes Erkundigung gehabt, so sey er doch durch die ungleichen Anzeigen bewegt worden, seinen Diener mit ernstlichem Befehl auszusenden, dieselben unaufhörlich zu suchen, um das Schreiben zu überbringen. Er bitte ganz unterthäniglich, wo gedachtes Schreiben etwas langsamer als versehenlich, behändiget würde, „solches ihnen, Bürgermeister und Rath gar zu keiner Säumniß, oder einiger anderer Ursachen halber unterlassen seyn, sondern nur aus obangezogenen vielen ungleichen Anzeigungen, wo Se. Fürstl. Gnaden endlich und gewißlich zu finden gewesen, doch mit allen Gnaden zuzumessen.“ Nach einer Beilage hat Lorenz, Montag, den 11ten Mai, das Schreiben Sr. Fürstl. Gnaden eigenen Person bei Neckarsulm im Feldlager, bei derselbigen Zelt, im Beiseyn des Landgrafen überantwortet. Dasselbe berichtet auch Lorenz selber, in einem Schreiben an seinen Vetter, den hiesigen Stadtschreiber, Thomas Pfaw, vom 14ten Mai; welches Schreiben auch darum merkwürdig ist, daß sein Hauptgegenstand ein „Bapeir“-Geschäft betrifft. Er habe das gesandte Papier durch den Gorin (Gregor) von Tübingen erhalten, und das begleitende Schreiben des Papiers halben dem Bothenmeister und andern vorgehalten. „So sey ihr Meinung, daß der Meder — ist dieß der Name des Papiermüllers? — alles Bapeir, davon Meldung gethan werde, herabschicke; solle das alles wohl verkauft werden.“ Ulrich las den Brief, und gab dem Bothen den Bescheid: er bedürfe keiner Antwort. Demnach wurde der Brief nur einen Tag vor Ausbruch der Feindseligkeiten übergeben. Daß dieß Ereigniß für die Reformation überhaupt wichtig, für die in Reutlingen entscheidend gewesen, wird Niemand leugnen können, und der bedächtige Freund derselben muß sich gefreut haben. Daß aber überhaupt der Name Ulrichs für den Reutlinger eine unangenehme Empfindung mit sich geführt habe, war so natürlich, daß Niemand das Gegentheil glauben würde. Daher auch obiger Lorenz von Speier aus, den 15ten Mai, seinem Vetter Pfaw den Sieg der Fürsten als eine traurige Nachricht meldet, nachdem er schon den 14ten denselben, weil er der Heillosigkeit des Bothen Gorin nicht getraut, nur kurz mit einem Leider! angedeutet.

Wie seinen Ahnen dieser Sieg gemeldet worden, möchte dem

Reutlinger nicht uninteressant seyn. „Auf Dienstag, den 12ten May, nächst verschienen, bei Lauffen, oberhalb Heilbronn gelegen, haben der Landgraf und die Königischen ein Scharmützel gehalten; und sich so weit zugetragen, daß sie, die Königischen, in gemeldt Städtlein Lauffen hineinrücken müßen, und sich darin enthalten wollen. Aber der Landgraf und die Seinen haben auf morgen Mittwoch nachfolgends früh in dasselbe Städtlein so greissenlich (grausamlich) geschossen, daß die Königischen heraus, und auf ein Steig, so bei demselbigen Städtlein gelegen, gezogen, auch alsbald etliche Stück groß Geschütz unter den Landgräfischen Haufen, das dann nicht wenig Schaden gethan haben soll, abgehen lassen. Darauf sich der Landgraf erhebt, und aus seinem reisigen Zeug — er hatte [1]) 4000 zu Pferd und 20,000 zu Fuß, 2000 Wagen und 6000 Knechte — die Geschwader gemacht, und des Königs Volk — es waren (v. ib.) 400 zu Pferd (Fiz. Chron. hat 4000) und 10,000 zu Fuß — umzogen. Als nun die Königischen dessen gewahr worden, seyen sie die Steig und Berg hinab an ein Wasser (kann nicht wissen, ob es der Neckar ist oder nicht — er ists aber) gerückt. Da ist der Landgräfisch Hauff heftig und mit großer Macht hernach gedruckt, und was unter den Königischen nicht hat wollen erstochen werden, die haben in das Wasser springen und ertrinken müßen, also daß nicht viel darvon kommen. Und diejenigen so mit großen Schlapfen (Schlappen) entrunnen, haben sich dem Asperg zu gemacht. Doch sind die Landgräfischen für und für hinnach gedrungen, auch alle Diejenigen, so sie erreicht, zu todt geschlagen. Die Königischen haben sich aber vor dem Asperg wieder zusammen gethan, und die Landgräfischen wiederumb. Zudem ist der Statthalter Herzog (Pfalzgraf) Philips leider geschediget worden, daß er auf den Asperg geführt. Und ist der lang Heß [2]) erschossen worden. Man kann noch nicht alle Ding wissen, aber ich merk wohl, daß es auf des Königs und desselbigen Angehangen Seiten

---

1) Schnurrers Erl. p. 90.

2) Conrad Heß, ein teutscher Oberster, nach Fizions Chronik auf Ferdinands Seite. Truchseß Georg III. von Waldburg p. 74 steht: Heinrich Traisch von Buttlar, der lange Heß genannt, diente als Generalquartiermeister unter Wilhelm von Fürstenberg im Bauernkrieg; p. 169 heißt er Heinreich Trösch von Buttlar, und dient unter Georg Truchseß.

ganz übel steht. In Summa der Landgraf hat leider den Sieg und das Feld erhalten. Gott schick es zum Besten! Das alles ist hieher glaublich geschrieben worden; es ist auch sonst das gemeine Geschrey."

Am Auffahrtstag, den 14ten May, sagt das Priv. B. p. 58, sind 16 Fähnlein von Geschlagenen, samt den Knechten, darunter gehörig, allhie in Reutlingen durchgezogen, und der Heimath begehrt, dann sie fast Bodenseher gewesen. Die Fürsten zogen nach Stuttgardt, wo sie freundlich empfangen wurden. „Sie ließen sich [1]) gleich am ersten Sonntag, den sie in Stuttgart zubrachten, — 17ten May Exaudi — zwei evangelische Predigten halten. Der Pfarrer von Reutlingen, M. Matthäus Alber, ward gebraucht, die Fürsten im Lager mit Predigen zu bedienen. Izt wenigstens gewiß, wenn nicht schon zuvor muß Reutlingen zwei Schreiben, eines von Ulrich und eines von Philipp erhalten haben, worin die Fürsten begehren, daß es das Heer im Stadtgebiete sich verproviantiren lasse, weil sonst bei solchen Heereshaufen dem Schaden der Armen namentlich nicht vorgekommen werden könne. Man trug Bedenken aus Furcht vor dem König und Kaiser, und schickte die Schreiben an Hierter nach Speier. Er hatte dieselben, — wie meistens, durch besondern Bothen — Morgens 10 Uhr am Sonntag Exaudi erhalten, und Nachmittags 3 Uhr antwortet er schon. Sie können das Gesuch, ohne ihre Unterthanen in Gefahr, Schaden und Verderben zu bringen, nicht abschlagen; und sie seyen bei allen Unpartheyischen im ganzen römischen Reich wohl entschuldigt. Haben sie doch mit großer Gutwilligkeit zugesehen, geduldet, auch daran nicht unrecht gethan, daß Röm. Kais. Maj. Kriegsvolk in Reutlingen, was ihm gefällig, frei gekauft und sonst seinen Pfenning verzehrt. Auch haben andere Stände und Städte das Gleiche gethan; sonderlich sey er glaublich berichtet, daß die Zuführung aus der Pfalz, dem Bischthum Speier, der Stadt Wimpfen, dem Teutschmeisterthum u. a. m. geschehen; ja daß der Teutschmeister den Fürsten etliche Fuder Wein rc. verehrt haben solle. Die Verproviantirung wurde nun wohl ohne Zweifel gestattet: aber der Ersatz wegen der Befehdung muß dem Rath

1) Schnurrer p. 90.

sehr am Herzen gelegen seyn; denn er ermahnte Hiertern, denselben zu betreiben. Allein dieser antwortete ihnen auf ihr, Montags den 1ten Juni durch Laux Lotter erhaltenes, Schreiben den 3ten des Monats in einem ziemlich gereizten Tone. Er habe sich wahrlich sonder einiger Ermahnung selbst genugsam unterfangen, Mittel, Weg und Heil, wann und welcher Gestalt und bei wem erstlich billiger Abtrag des Schadens anzusinnen sey, zu suchen. Aber noch zur Zeit einige Anregung zu thun, wolle ihn keines Wegs gut dünken. Wisse auch nicht zu ermessen, wie des Landgrafen Gegenwärtigkeit, bei jetzigen hochtreffenlichen Kriegsgeschäften, gemeiner Stadt fürständig seyn könne; wohl aber, daß dieselbe in so zeitlicher Anforderung von beiden Fürsten mehr einen ungnädigen Willen, dann viel Guts erlangen möchte. Sie müße wenigstens so lang stillstehn, bis man klärlich sehe, ob Ulrich als Herzog mit Ruh erharre. So lang er nicht anerkannt sey, gebe es ja, wofern die Gütigkeit bei dem Herzog nicht Statt habe, kein Gericht, davor man ihn als solchen fürnehmen und beklagen möchte. Sie dürfen ihm zutrauen, daß er, wenn die Zeit erscheine, unerfordert sich zu ihnen verfügen und vollenden werde, was gemeiner Stadt nützlich sey. Dessen ungeachtet standen die Reutlinger nicht still. Sie wandten sich in etlichen Schreiben an die Räthe des Landgrafen zu Stuttgart; deren einer, Jörge Nusbicker, den 2ten August antwortet: sie wissen von der Zukunft ihres Herrn in dieß Land — die Fürsten waren weiter gezogen, um Ferdinanden zur Anerkennung zu nöthigen; den 29ten Juni wurde der Vertrag zu Kadan in Böhmen geschlossen — gar nichts, achten auch, daß er in Kurzem nicht ankommen möge. Was war auch zu hoffen, da Ulrich Geld über Geld zu Auslösungen nöthig, und dem Landgrafen in demselben August an den 230,000 fl. Kriegskosten 76,000 fl. baar zu erlegen hatte?

Zwistigkeiten mit Würtemberg wegen des Weinzolls; mit Salmansweil wegen des Zehenden.

Da Reutlingen 1505 auf 51 Jahr in Würtembergs Schirm getreten war, und Ulrich gleich im folgenden Jahre 1535 auch in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen wurde, so waren sie sich zwiefach verwandt: aber der unter österreichischer Herrschaft aufgehobene und izt wieder eingeführte Weinzoll machte Reutlingen Unannehmlichkeiten. Zwar hatte sich die Stadt 1505, 30. September, am nämlichen Tag, an welchem sie [1]) in den Schirm aufgenommen worden, mit dem Herzoge darüber vertragen [2]), allein die fürstlichen Räthe antworteten, [3]) als man jene Urkunde vorwies, „Leonhard von Reischach habe solches ohn Bedacht und Vorwissen des Fürsten geschrieben" — und später, jener Weinzoll sey erst im Jahr 1512, also sieben Jahre nach obigem Vertrage errichtet worden. Nachdem die Handlung länger als vier Jahr gewährt, müßte man sie versitzen lassen.

Den 18ten September 1531 wurde auch zwischen dem Abte von Salmansweiler, Johannes, und der Stadt eine Zehendstreitigkeit gütlich beigelegt. Der Zehende des Gotteshauses, gen Pfullingen gehörig, gränzte an den dem Abte Melchior abgekauften, in Reutlingens Zwängen und Bännen gelegenen. Darüber entstanden Spänne wegen Empfahung des ganzen Zehenden, und des Zehenden aus theiligen Gütern. Durch Setzung mit Ziffern bezeichneter Marksteine und genauer schriftlicher Bezeichnung wurden sie von Schiedsrichtern beigelegt. Diese waren von Salmansweiler Seite Georg Vischmacher, Burgermeister zu Tübingen, und Jakob Grieninger, Schuldheiß zu Entringen; von Seite der Stadt und ihres Spitals Claus Hofmeister, Schuldheiß zu Metzingen unter Urach und Hans Anckhelin, des Gerichts daselbst.

1) Sattler I. 89. 2) a. Priv. 39. 3) a. Priv. 120.

Schreiben Kaiser Carls an Reutlingen. Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes. Augsburg. Allgemeine politische Verhältnisse.

Die Wiedereinsetzung Ulrichs stimmte den Kaiser und König nicht nur ungünstig gegen das Reich, sondern besonders gegen die Protestanten, welche durch die in Würtemberg eingeführte Reformation einen bedeutenden Zuwachs erhielten. Allein der schlaue Carl verbiß für izt seinen Aerger, und suchte die Protestanten sicher zu machen. „Mein Reutlingen hält sich wohl!" soll er [1]) oft gesagt haben; wohl darum, weil die Stadt immer ungern sich gegen den Kaiser einließ, und izt unter Würtembergischem Schutz weniger unmittelbar wirkte. Den 1ten Januar 1535 erließ er aus Madrid ein eigenhändig unterschriebenes Schreiben auch an Seine und des Reichs liebe, getreue, Bürgermeister und Rath zu Reutlingen. Er habe immer durch gütliche Weg und Mittel den Zwiespalt in der Religion zu vereinigen gesucht, und mitler Zeit einen Fried und Stillstand zwischen allen Ständen aufgerichtet, und an sich keinen Mangel erscheinen lassen, wie er auch künftig zu thun geneigt, billich guter Zuversicht, sie und ihre Zugewandten werden demselben Anstand und Frieden gemäß sich auch gehorsamlich halten. Ueber solches aber sey er glaublich bericht, wie etliche im heiligen Reich hin und wieder webern, und angeben und einbilden, als ob er Fürnehmens wäre, sie und ihre Mitverwandten der Religions-Sachen halber mit Gewalt zu überziehen und zu strafen; — und dadurch vielleicht zu thätlicher Handlung zu bewegen, und zu praktizieren. Zwar hoffe er, daß sie dem allem für sich selbst keinen Glauben geben, und dergleichen Umwebern und erdichten Praktizierern kein Gehör schenken: doch zu allem Ueberfluß habe er sie deß erinnern wollen; und begehre demnach von ihnen, mit sonderm gnädigen Fleiß, ernstlich

1) Beg. Ref. 217.

befehlend, daß sie angeregten und dergleichen Praktiken nicht Statt oder Glauben geben, noch sich zu einiger thätlicher Handlung, Verständniß oder Bündniß einführen lassen. Dieses, und gleiche Schreiben an andre oberländische Städte waren an den Churfürst von Sachsen eingeschlossen, welcher es mit einem Schreiben, Mittwoch nach Lätare (7. März) 1535 begleitete, worin er sagt, daß er — aus göttlicher Schickung — Kaiserlicher Majestät Gemüth gnädiger befunden, und sich nach derselben Begehr erzeigen wolle. Er räth daher Reutlingen, ein Gleiches zu thun, und — in der Nachschrift — dem Kaiser zu antworten, ihm aber die Copie zu überschicken. Allein da die Gefahr vor Augen lag, und die Bedrückungen des Kammergerichts nicht aufhörten, so daß die Protestanten es in kirchlichen Dingen gar nicht mehr anerkannten, so suchten sie sich zu verstärken. Daher erneuerten sie zu Schmalkalden, — von Ende 1535 bis Michaelis (29. September) 1536 — ihren nach einem Jahr abgelaufenen Bund auf zehen Jahre. Auf einem Städtetag zu Eßlingen, 12. März 1535, wo Gesandte von Strasburg, Costanz, Ulm, Reutlingen — wahrscheinlich war Joß alt Weiß daselbst, der 1534 und 1535 erster Bürgermeister war — Memmingen und Eßlingen beisammen waren, wurde der Erfolg der Sendung des Strasburger Rathschreibers, Michael Han, und des Costanzer Syndikus Joachim Maler an Philipp und Johann Friedrich vernommen; und als man gehört, daß bei Kaiserlicher Majestät ein Befehl an das Kammergericht und sonst — den Bischof von Augsburg namentlich — ausgewirkt worden, beschlossen, zu sehen, ob diesem gelebt werde; wo nicht, sich wider an jene Fürsten wegen einer Zusammenkunft zu wenden. Ferner wurde beschlossen, die Aufnahme Augsburgs, dessen Gesandte schon hier zugelassen wurden, in die Einung, und Erstreckung des Bundes bei Sachsen zu betreiben; wo nicht ein andres Verständnuß zwischen Würtemberg, Hessen und den Städten zu errichten, und sich nach Melanchthons und Bucers Conkordie in Lehre, Predigten und Schriften zu richten. Zu einer Sendung an den Churfürsten, um seine Gesinnung zu erfahren, ermahnt auch ein durch Strasburg movirtes Schreiben von Ulm, den 3ten Juni 1535. Wegen Augsburgs bemerke ich beiläufig, daß der Magistrat 1533 den 17ten Januar ein gedrucktes Ausschreiben, welches bei den hiesigen Akten liegt, an Kaiserliche Majestät und

die Reichsstände ausgehen ließ, dessen Hauptinhalt ist: In Anerkennung der allerhöchsten Nothdurft einer stattlichen, tapfern Reformation sey ein frei christliches Concilium beschlossen worden, sey aber in etlichen Jahren darnach nicht gehalten worden. Daher habe ihre obrigkeitliche Pflicht erfordert, die Mißbräuche selbst abzustellen. Bischoff und Capitel seyen zu freundlichem Gespräch eingeladen worden, haben es aber ausgeschlagen, und die Bürger zu Unruhen zu bewegen gesucht. Dagegen haben sie die obrigkeitliche Gewalt gebrauchen müssen, welcher unterthänig zu seyn jedem Menschen gebühre, wäre er auch Apostel, Evangelist oder Prophet. Sie können auch bei der jüngst geschehenen angemaßten Eröffnung des Concils keinen Trost erlangen, denn es sey nicht in teutscher Nation, das Ausschreiben stehe so auf des Papstes Seiten, daß man wohl vermerke, es werde weder christlich noch frei, sondern nur ein conventiculum derjenigen seyn, so dem Papst gelobt, geschworen und verwandt, und die zur Erhaltung der Herrschaften, des Pomps, Pracht und Reichthums der Kirchen immer placet antworten werden.

Außer dem Herzog Ulrich traten auch die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern; Ruprecht, Pfalzgraf zu Zweibrücken; Georg und Joachim, Fürsten von Anhalt; Graf Wilhelm von Nassau; und die Städte: Augsburg, Frankfurt am Main, Kempten, Hamburg, Braunschweig, Goslar, Hannover, Göttingen, Einbek, Minden, in den Bund. Es kam auch ein Gesandter von Frankreich nach Schmalkalden, der aber aller scheinbaren Condescendenz im Glauben seinen Zweck nicht erreichen konnte, da die Bundsverwandten gegen den Kaiser sich nicht verbinden wollten. Mehr Gehör fand Heinrich VIII. von England, welcher wenigstens die päpstliche Macht in England aufgehoben; wußte sich aber, als er dem Kaiser wieder näher trat, zurückzuziehen.

Clemens VII. war den 25ten September 1534 gestorben, und Paul III. schien mit Ernst durch den damaligen Bischoff, später protestantischen Proselyten Vergerius, das Concil zu betreiben: aber die Protestanten zu Schmalkalden gaben ihm eine begreiflich sehr modifizirende Antwort. Im Frühling 1535 vollbrachte Carl seinen glücklichen Zug gegen Tunis, wo der türkische Vasall, Haradin Barbarossa herrschte, aber er wurde gleich wieder wegen

Maylands mit Franz I. verwickelt, welcher sich zum Aerger der übrigen Christenheit selbst mit Solyman verband. Der durch den Papst vermittelte Stillstand zu Nizza, den 18ten Juni 1538, auf zehen Jahre, setzte zwar hier Gränzen: aber nun hatte Carl im Jahr 1539 in Spanien mit den Granden zu schaffen; und 1540 die empörten Genter zu demüthigen. Im Sommer 1540 giengen nach des Königs Johannes von Ungarn Tod die Streitigkeiten mit Solyman aufs neue an, welcher den 2ten September 1541 in Ofen einzog. Der im October d. J. gegen Algier unternommene Zug Carls war unglücklich. Und izt brach wieder zwischen Carln und Franzen, der sich izt mit Heinrich VIII. verbunden hatte, der Krieg los, welcher erst den 24ten September 1544 durch den Frieden zu Crespy geendigt wurde. Dieß ist der Rahmen der größern Geschichte, in welchen die nun folgenden Begebenheiten zu fassen sind.

Der Barfüßer Convent übergiebt das Kloster an die Stadt.

Den 4ten May 1535 übergaben die in Reutlingen noch übrigen Glieder des Barfüßer-Convents, nachdem ihre Gilten und Zinse unter Zuziehung des Stadtschreibers Thomas Pfaw erneuert worden, das Kloster wenigstens in bester Form dem Magistrat; und damit hatte ihr Wesen allhier ein Ende; die Urkunde [1]) lautet so: Wir, Petrus Schmidt, Guardian, und Johannes Betzinger, Vice-Guardian in dem Barfüßer Kloster zu Reutlingen, Sankt Franzisken Ordens gewest, bekennen öffentlich und thun kund männiglich mit diesem Briefe: Nachdem uns Gott der Allmächtig durch Verkündung des heiligen Evangelii außer der Finsterniß und verderblichem papistischen Irrsal, darin wir leider lange Zeit, wiewohl aus Unwissenheit gesteckt, gnädiglichen geführt, und mit dem Licht seines lebendig machenden und heilwer-

---

1) a. Priv. 120; Beg. Ref. 256.

tigen Worts unsere Herzen dermaßen erleucht, daß wir von unserm vermeinten und verführischen Gottesdienst, auch desselbigen Ceremonien, mit der Kleidung, Kutten, Kappen und Blatten, mit gutem Gewissen (Gott hab Lob) frei abgestanden, und also, ob Gott will, aus den Stricken und Banden des Antichristen nunmehr erlöst, und mit gutem freiem Willen außer dem Kloster (Klauster) gegangen sind; dasselbig auch nach gethaner Rechnung den Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Herrn Bürgermeistern und Rathe der Stadt Reutlingen, unsern günstigen Herrn, mit aller seiner Zugehörd, Nutzung, Renten, Gülten und Einkommen, die in ander und besser Wege, auch den Armen, und nothdürftigen hausarmen Leuten damit zu helfen, wie sie dann jederzeit für nutz und gut ansehen wirdet, anzelegen, und nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen zu verwenden, unverhindert unser, frei, übergeben und zugestellt haben; übergeben und stellen auch hiemit dasselbig ihnen zu, in Kraft dieß Briefs. Hierauf bei unsern wahren Treuen und Eiden geredende und versprechende, nun fürohin, dieweil wir im Leben seyen, unser Leibgeding, so uns von gemelts Klosters Pflegern, nämlich jedem 50 fl. jährlichs gegeben werden, allhie zu Reutlingen in der Stadt zu verzehren, und sonst nindert anderswa an keinen Enden, Städten noch Flecken, allda wir unser Wohnung haben wollten, zu verbrauchen, sonder unser Leben allhie zu verschließen und zu vollenden. Wa aber wir oder unser einer unter uns ausserhalb dieser Stadt sich setzen wollte oder würde, alsdann so seyen gemelte Pfleger gedachts Klosters demjenigen, so also das Sein ausserhalb der Stadt verzehren wollte, dieß Leibgedings halber nichtsig schuldig, in keinerlei Weise noch Wege. Wir sollen und wollen uns auch dennmahls gar mit nichten behelfen einiger Gnaden, Privilegien, Freiheiten, Satzungen, Statuten, Constitutionen der geistlichen oder weltlichen Rechte, und sonderlichen unsers vermeinten Ordens, so uns von Päpsten, Concilien, Kaisern, Königen, oder andern Fürsten und Herrn, was Gewalts oder Herrlichkeit die wären, gegeben; dann wir uns aller und jeder geistlichen und weltlichen Rechten, besonderlich aber der geistlichen Freiheiten, darinnen sie je zu Zeiten Unmündigen vergleicht, und Restitution ihrer Verletzung erlangen möchten, dero wir aller Bericht empfangen, samt dem Rechten gemeiner Verzeihung widersprechende, gänzlich verzigen und

begeben haben, in Kraft diß Briefs, der durch unser fleissigs Bitten mit der Ehrsamen und Weisen, Hansen Uber des Aeltern, und Erharten Bechten, Bürgern zu Reutlingen, eigen Insigeln, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, besigelt und geben ist. Datum wie oben.

Ein Brief von Alber.

Datirt Montag vor Veit (15. Juni) 1535 ist auch ein Brief Albers vorhanden; aus einem Bade, aus welchem ist nicht genannt, wahrscheinlich dem Wildbad, wo er mit andern Reutlingern war. Er war in Gefahr — wohl seiner Person — aber durch des Magistrats Sorge und fürsichtigen Rath wurde der Handel hingelegt, also daß die Widerpartey durch Mittelspersonen dermaßen gewarnt und erschreckt wurde, daß sie selber zu ihnen kamen und baten, daß sie die Sache wollen todt und abseyn lassen, dazu ihm Geschenke verehrten. So haben sie dieser Zeit her guten freundlichen Gruß mit jeglichem Erbieten alles Guten von ihrem Wirth, Wirthin und Ehehalten. Deßhalben er nicht achte, daß sie zur Zeit mehr in Gefahr stehen, auch ohne alle Beschwerde und Schmach mögen sicher heim kommen. Wegen der Sitte der damaligen Zeit ist seine unterthänige Bitte merkwürdig, daß der Magistrat um mindern Kostens wegen ihm von Reutlingen „Seiner Unterthan'en der Stadt Wägely" — woraus in der Folge die Stadtkutsche wurde — leihen möchte, damit sie mit einander heim fahren können. So der Magistrat aber für besser ansehe, einen reisigen Knecht mit einem leeren Pferd zu schicken, so möchte er es fast wohl leiden, und zu hohem Dank annehmen, von wegen daß sie in dem Wägely eng genug haben würden.

Wittenbergische Konkordie. Alber, Schradin, Reiser.

Schon geraume Zeit regierte ein besserer Geist in der Beurtheilung des Nachtmahlstreites. Waren doch die Städte Strasburg, Costanz, Lindau und Memmingen in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen; sie unterschrieben 1532 zu Schweinfurt die Augsburgische Confession. Aber immer war von reformirter Seite nicht zugegeben worden, daß auch Unglaubige Leib und Blut Christi genießen. Auch darüber kam man durch Conferenzen, anfangs zu Eisenach, dann wegen Luthers Krankheit zu Grimma in Meissen an der Mulde, endlich zu Wittenberg, im Frühling 1536 überein; und es entstand, hauptsächlich durch die beiden milden Theologen, Bucer von Strasburg, und Melanchthon bewirkt, die Wittenbergische Concordie. Den 26sten Mai verfaßte sie Melanchthon; den 29sten wurde sie unterschrieben. Es muß Reutlingen viel daran gelegen gewesen seyn [1]), denn es schickte seine drei vornehmsten Geistlichen nach Wittenberg, den Matthäus Alber, Johannes Schradin und M. Martin Reiser. Den letztern kennen wir nach seiner dießfallsigen Denkart nicht. Schradin aber erprobte, nach Schnurrer, seine sonst bekannte Denkart auch hier. Als man bei Errichtung dieser Concordie von Luther herausgieng, sagte Muskulus von Augsburg: Ach! was soll dieß Leben? Muß man ihm (Luthern) doch schier Gnaden und zu Fuß fallen, wie dem Papste; es wird endlich wiederum zum neuen Papstthum gerathen! Dieß hörte Schradin von hier, und erwiederte ihm: Welcher Teufel bittet euch, daß ihr hieher kommt, und ihm also gnadet; hat er doch nach euch nicht geschickt. Hört ihr, Herr Mäuslein, es wird noch besser werden; wir wollen bald hören, ob Bucer oder D. Martin Luther geschickter werde seyn. Alber rühmte sich in der Folge oft der Ehre, daß er in Sachsen vor Luther habe predigen dürfen. Nämlich den Tag vor der Unterschrift predigte Alber frühe; nach ihm Mittags Bucer; des Abends Luther. War es eine Folge

1) Beg. Ref. 260.

dieser Concordie, daß Alber in diesem Jahr zu Reutlingen einen „Gründlichen Bericht des wahren Christenthums für die Jugend zu Reutlingen" drucken ließ? Zur Zeit des ersten Jubelfests 1617 [1]) war diese Kinderlehre noch zu sehen; izt kann ich sie nicht mehr finden. Der Lutherische Catechismus, der aber bis izt nicht eingeführt gewesen seyn muß, nebst dem Brenzischen verdrängten den Alberschen in dem Grade, als man sich an die Würtembergische Kirchenordnung anschmiegte.

Gespräch mit Melanchthon in Tübingen.

Im Herbst dieses Jahrs, 1536, besuchte Melanchthon seine Freunde in Tübingen. Daß die hiesigen Geistlichen, namentlich Alber und Schradin, welche ihn längst kannten, ihn dort besucht haben werden, ließe sich wohl ohne Weiteres annehmen: allein es liegt eine Erzählung bei den Akten auf einem fliegenden Blatt, welche die Anwesenheit eines hiesigen Geistlichen bei einem Mahle in Tübingen vorauszusetzen scheint. Sie ist diese, und mag jenem seyn, wie ihm wolle, eben so interessant, hier eingerückt, als im Archiv verwahrt zu werden: „Es hat sich begeben anno 1536, daß der Herr Philippus Melanchthon von Wittenberg, in Doct. Pauli Phrygio's, des Pfarrherrn, Behausung — Paul Constantin Phrygio, Bucers Landsmann, war nämlich neuerlich in Tübingen angestellt worden — zu Gast gebeten ist gewesen; zu welcher Mahlzeit auch berufen ist gewesen Herr Matthies Zell, Pfarrherr im Münster zu Strasburg. Dazumal hat Herr Philippus unter andern Reden Matthiam Zellium besonders gefragt, was er halte von dem Nachtmahl des Herrn Christi 2c.? Darauf Herr Matthies geantwurt und gesagt: Herr Philippe, ich will euch meinen Glauben sagen, und gieb auf euer Frag diese Antwurt: Als Gott der Herr mich zur Erkanntnuß seines heiligen Evangelii hat kommen lassen, da hab ich von dem heiligen Abendmahl Jesu Christi nie anders geglaubt, gelehrt und geprediget,

---

1) Beg. Ref. 317.

denn daß in dem heiligen Abendmahl des Herrn Christi werde dargereicht allen denen, so es empfahen und nießen, der wahr Leib und das wahr Blut Jesu Christi, meines Erlösers und Heilands ꝛc. Daß aber ich glauben sollte, ich müßte den Leib und das Blut im Nachtmahl empfahen **substantialiter, essentialiter, realiter, naturaliter, præsentialiter, localiter, corporaliter, transsubstantialiter, quantitative, qualitative, ubiqualiter, carnaliter**[1]; der Teufel hat diese Wörter aus der Hölle gebracht. Christus hat **simpliciter** (einfach) geredt: **Hoc est corpus meum, hic est sanguis meus** (dieß ist mein Leib ꝛc.); bei diesen Worten bleib ich, und glaub nit anders, denn wie Christus, mein Herr, selbs geredt hat. Denn wenn es Noth wäre gewesen, diese Wörter: **substantialiter** ꝛc. hinzuzusetzen, er würde solche auch hinzugesetzt haben. Darum soll man allein bei den einfältigen Worten Christi bleiben. Auf solche Bekanntnuß **Matthiæ Zellii** antwort Herr Plilippus Melanchthon: **Tu recte respondisti** (du hast recht geantwortet). **Hæc acta in præsentia D. Leonhardi Fuchsi; D. Joachimi Camerarii, D. Martini Buceri, Dasipodii, D. Erhardi Schnepfii et Operini.** In einem Beisatze wird noch zu erweisen gesucht, daß Luther die Ubiquität (Allgegenwart des Leibs) als zur Nachtmahlslehre nicht gehörig betrachtet habe.

D. Hierter hier. Alber und Schradin, bei der Verhandlung über die Bilder, zu Urach.

In diesem Jahre brachte auch D. Hierter, was er nicht selten that[2], die Vakanz hier zu, und gab Reutlingen Rathschläge, welcher Maßen Herzog Ulrich in etlichen Fehden zu begegnen seyn möchte. Auch besprach man sich wegen des durch

---

1) Lauter barbarisch lateinische Wörter, die wesentliche Gegenwart des Leibs Christi zu bezeichnen.

2) S. Beg. Nur. 46 u. 139.

die Reformation zerrütteten Ruralkapitels, und man ersieht aus dieser Verhandlung, daß es allezeit Brauch gewesen, daß der Dekan in Reutlingen, der Cämerer auf dem Land gesessen.

Die Wittenbergische Concordie, so wenig sie wirklich vereinigen konnte, hatte doch den guten Erfolg, daß auch Luther sich mäßigte, und den Schweizern im Jahr 1537 erklärte [1]): er halte sich nur an die Einsetzungsworte; und so sie sich nicht recht verständen, sey das Beste, freundlich gegen einander zu seyn, und sich des Besten zu versehen. Wirklich nahmen 1538 auch die Schweizer die Concordie an. In Würtemberg reformirte ein Zwinglischer Lehrer Blarer ob der Steig, und ein Lutherischer Schnepf unter der Steig. Besonders verursachte izt die Frage über die Wegschaffung der Bilder Streit. Und den 10ten September 1537 [2]) mußte, nebst Schnepf, Blarer, Brenz ꝛc. auch unser Alber mit seinem Helfer Schradin zu Urach vor einer Deputation Herzog Ulrichs erscheinen, um über die Frage sich zu vereinigen, ob Bilder, Altäre ꝛc. in den Kirchen zu dulden seyen. Alber stimmte auch dahin, daß man die unärgerlichen Bilder dulden könne.

Besold [3]) berichtet: M. Matthäi Alber Opinion ist neben Andern: Weilen die Altär und Tefflen alle seyen zu der Abgötterey aufgericht, als zu der Meß, und nicht als monitoria signa (Denkzeichen) sollen sie deßwegen abgethon werden; doch soll man von der Schwachen wegen nicht eylen. Dan sie neun Jahr geprediget, bis es dahin kommen sey, selbige durch die Obrigkeit hinwegzuethun. Bei einer zweiten Umfrag erklärt er: daß aus Gebot oder Zwang die Bilder nicht sollen hinweggethan werden; item, daß Bilder nicht sollen als nothwendig zu dem Gottesdienst in die Kirche gethan werden. Und dann ärgerliche Bildnuß, als die aus Lugin erdacht, die in Schrifft nit gegründt, wie dann auch die Abgöttische sollen hinweg gethan werden. Aber die in der Schrift gegründt, und die Denkzeichen seynd, die mög man gedulden so lang, bis die zur Aergernuß gerathen, alsdan sollen sie auch hinweg gethan werden. So stimmte Alber im

1) Schröckh 539.
2) S. Schnurrer l. c. 164. — Bes. virg. sacr. monim. p. 199.
3) mon. virg. s. p. 202.

Grund mit Schnepf und Brentz, und M. Caspar Grotter stimmt ihm bei. M. Schradin aber stimmte, so abgeneigt er sonst Zwingli war, mehr mit Ambrosius Blaurer. Weil die Bilder adiaphora (Mitteldinge, so man brauchen oder unterlassen mag) und deßhalb kein Gebott noch Verbott, so mög sein gnädiger Herr, als ein getrewer Hausvatter, die wol hinweg thun, so auch unärgerlich ꝛc. Und nicht warten, bis das Kind sich in das Messer sticht.

Wie stark Reutlingen im Geruch des ächten Lutherthums gewesen, beweist die Anekdote Schnurrers (p. 392), daß D. Johann Forster, 1538 zu einer theologischen Lehrstelle in Tübingen berufen, lieber von dem Lutherischen Pfarrer in Reutlingen das Abendmahl genießen wollte, als von dem Zwinglischen Phrygio in Tübingen; weßwegen er 1540 entlassen wurde.

Es werden Kirchen abgebrochen.

Das Abnehmen der Glocken zu St. Peter und Paul und Nikolaus habe ich nach Fizion schon ins Jahr 1531 gesetzt, in welchem Jahr, wie wir sahen, die St. Leonhards-Kapelle abgetragen wurde. Beger (p. 269) setzt es, wohl nur, um die Sache nicht von der äußern Kirchenreformation, welche er hier erzählt, zu trennen, in diese Zeit. Im Jahr 1538 hat man nach Fizion, und so hat auch Camerer, — ich gebrauche ganz Fizions Worte mit Uebergehung des widerlichen Reims — die Kirch auf dem Gottesacker, mit ihrem schönen Thurm abgebrochen und zur Erde gelegt, wissentlich und nicht ungefähr, fürwahr eine schöne und große Kirche, darin man auch viele Grabsteine aufhob. Man gebrauchte sie zum Wasserruns (Canal) vor dem obern Thor, woran man noch zu seiner Zeit Schriften finde, welche die Wahrheit bezeugen. Hier stimmt Beger ganz überein, nur daß er dem Abbruch noch die Nikolai-Kirche beifügt. Dieser Abbruch kann nicht die ganze Kirche betroffen haben, theils weil diese Kirche noch unverkennbare Spuren katholischer Zeit, z. E. Nischen für den Weihkessel, und überhaupt des hohen Alterthums

hat, auch, wie wir sahen, eine Inschrift, den Bau betreffend; theils weil man doch zu jenem Canal nicht ganze Kirchen brauchte; und von anderm Gebrauch ist hier nicht die Rede; überhaupt aber gar nicht abzusehen ist, warum die Kirche abbrechen, und eine neue bauen? Es wurde wohl nur der Thurm abgehoben. Zwei Jahre hernach, sagt Fizion, Beger im Jahr 1539, was nicht gerade widersprechend ist, wurde auch das Barfüßer-Kloster abgebrochen, und zu dem Hospital, welcher daher der neue Hospital genannt worden, verwandelt. — Dieß geschah nach Camerer 1540, und 1542 wurde der neue Spital daraus gemacht. — Ich verstehe auch dieß hauptsächlich von der Klosterkirche, welche, wie wir schon gesehen, abgetragen wurde. Das Kloster selbst erhielt nur eine andre Einrichtung, was auch die davon gebrauchten Ausdrücke besagen.

Der heilige Bund. Sekretär Herzog Heinrichs von Braunschweig.

Paul III., welcher auch seinen Hof reformiren zu wollen schien, schrieb im Juli 1536 wirklich auf den May 1537 ein Concil nach Mantua aus: aber die Protestanten erklärten zu Schmalkalden (1537) dem päpstlichen Nuntius, Bischof Vorstius, und dem Kaiserlichen Vice-Kanzler Held, daß sie es nicht besuchen können; und da der Herzog von Mantua zur Sicherheit eine Besatzung wollte, und der Papst dieß nicht Willens war, so wurde es auf den May 1538 nach Vicenza verlegt. Da indeß der Schmalkaldische Bund sich immer mehr verstärkte; im Jahr 1537 Herzog Heinrich von Sachsen, Herzog Georgs jüngerer Bruder, zu Freyberg residirend; 1538 der König von Dänemark, Christian III., Markgraf Johann von Brandenburg, Graf Conrad von Teklenburg, und die Liefländische Hauptstadt in denselben traten: so brachte Canzler Held den 10ten Juni 1538 zu Nürnberg auf 11 Jahre einen katholischen Gegenbund, den heiligen Bund, zu Stande.

Dieß Jahr 1538 machte die Stadt sehr rührig. Die Chronik Camerers bemerkt, daß man selbst am Charfreitag in den Rath geläutet. Und — schrecklich zu sagen — auf des Spitals Haag im Garten, wuchsen Todtenköpfe. Wie dieser Wahn entstanden, wissen wir nicht; aber er beweist gewiß die ängstliche Besorgniß.

So schien die Sache auf die Spitze gestellt; und da der Stillstand zu Nizza dem Kaiser freiere Hand gab, war Krieg zu befürchten. Und ein gering scheinender Vorfall, welchen ich, da wir ihn, größtentheils von Weiß zu Frankfurt selbst geschrieben, völlig dokumentirt besitzen; und da er uns demnach einen sichern Blick in die damalige Stimmung unsrer Väter thun läßt, ausführlich erzählen will, — beschleunigte, besonders noch durch die kränkenden Gegenerklärungen, die er veranlaßte, den Krebs der Erbitterung in den Gemüthern. Philipp selbst hatte den Bericht den Ehrbaren, Bernhard und Jerg Besserer in Ulm mitgetheilt, welche ihn nach Frankfurt sandten. Das Datum ist: Cassel, Donnerstag nach dem neuen Jahr (2. Januar) 1539. Nächstverschienenen Montag (30. Dezember 1538) Morgens 11 Uhr ungefähr war Philipp mit seinem Gefolge auf die Wolfsjagd aus Cassel ausgeritten; und nicht weit von der Stadt stießen ihnen zwei zu Pferde auf. Als sie vermerkt, daß einer dem andern etwas nachzog, und dieselben nicht gern an sie kamen, sondern sich neben und vor ihnen über schleifen möchten, wurden sie verursacht, sie anzureden. Philipp selbst sprach den ersten, der ein erwachsener Knabe war, an, und fragte: Wem stehst du zu? Antwort: dem Markgrafen Churfürsten. Frage: Ist der andere auch Markgräfisch? Antw. Ja! er ist Markgräfischer Sekretär. Als der zweite auch herangekommen, wurde auch er gefragt: Bist du Markgräfisch? Antw. Ja, ich bin Markgräfisch Churfürstlicher Sekretär; bin erst neulich Markgräfisch geworden. Fr. Wie gehts dem Markgrafen? Antw. Recht wohl! Fr. Wohin willst du dann? Antw. Ans Kammergericht. Fr. Wo ist der Markgraf? Antw. In der Mark. Fr. Wo ist dann Adam Trost, der Marschall? Antw. Er ist verritten und nicht am Hof. Nun fragte Philipp, ob alles also wäre, und er es bei seinem Eid behalten möchte? Und er bejahte es. Zwar hatte Philipp etwas Mißdünken, und es dauchte ihn, den Mann

mehr gesehen zu haben; jedoch wegen seines Eids ließ er ihn reiten. Da sie aber eine Armbrust weit entfernt waren, so sagte einer aus dem Haufen, denn viele hatten das Gespräch mit angehört: der Eine ist Herzog Heinrichs von Braunschweig Schreiber. Dann fragte der Landgraf den Knecht und einen jungen Edelmann, der sein Diener und an Herzog Heinrichs Hofe bekannt war, ob sie den Schreiber gewißlich kennen? Sie bejahten es beständig, und Philipp fand sich verursacht, den Beiden nachzuschicken, und sie aufhalten zu lassen. Jzt bekannten sie, besonders der Sekretär, gestraks die Wahrheit; und dieser erklärte nachher im Verhöre, sie haben sich so verabredt, weil sie gehört, daß Philipp und Heinrich nicht gut stehen; und der Sekretär hätte es doch nicht gethan, wenn nicht der Knabe angefangen gehabt hätte. Allein der Verdacht, sie möchten nicht mit richtigen Händeln umgehn, machte, daß Philipp dieselben durch etliche seiner Leute gen Cassel an Statthalter und Räthe bringen ließ, bis zu seiner Ankunft. Man brachte sie zuerst zum Marschall, welcher, bis jene zusammen berufen worden, allein mit den Verhafteten auf der Kanzlei war. Der Sekretär stand in der Kanzlei-Stube am Ofen. Der Marschall lag im Fenster, und achtete der Dinge nicht sonderlich. Da erwischte der Sekretär aus einem ledernen Säcklein (Brieftasche), so er bei sich hatte, etliche Schriften, steckte sie eilends in den Busen, und wollte sich damit zur Stube hinaus thun, um sie zu verbrennen. Ein Diener des Marschalls, der auf seinen Dienst wartete, wurde es inne, und zeigte es seinem Junkherr an. Dieser fragte den Sekretär, wohin er die Briefe gethan, die er aus dem ledernen Säcklein zu ihm genommen? Er zog sie aus seinem Busen, und der Marschall nahm sie bis zu weiterer Urkundigung zu sich. Es waren zwei unverschlossene Verzeichnisse, was der Sekretär bei dem Erzbischoff zu Mainz und Doktor Matthys Helden von seines Herrn wegen handeln solle; welche Verzeichnisse von ihm auf seines Herrn Befehl verzeichnet, und von diesem gebilligt waren, wie der Sekretär aussagte. Dabei waren zwei Credenzen an dieselben Personen, und ein Schreibtäfelein mit Bemerkungen. Als der Sekretär ferner in seinem Bericht vor den Räthen und dem Landgrafen selbst noch weitern Argwohn veranlaßt, ließ Philipp die Credenzen verlesen. Die an den Erzbischoff, ge-

schrieben Wolfenbüttel am Tage Stephani, enthielt nach den gewöhnlichen Formularien, worin er Stephan Schmid, den er abermahls sende, als glaubwürdig empfiehlt, folgende räthselhafte Bemerkungen: Ich bin und bleib der Euer, und beharr bey K. M. biß ans Ende. Es gehe mir, wie Gott wolle. Hab kein Zweifel, K. M. werde der Sachen recht thon. Damit seind Gott befohlen! Die Credenz an Held ist zugleich ein Antwortschreiben, und drückt aus, Heinrich habe Schmiden befohlen, anzuzeigen, was Zeitung er von Bayern bekommen. Energisch ist der Schluß: Gott auf unsrer Seite, und der Teufel bey unserm Gegentheil; der hole sie! Ich wünsch E. L. ein glückseelig guts neus Jahr. Dieser ganze Brief ist von Heinrichs eigner Hand. Wenn im Verzeichniß an den Cardinal steht: „daß der Landgraf nit viel schlaft; die Nacht kaum ein Stund; haut kein Ruh, dann im Holz (auf der Jagd); wird er toll werden, alsdann den Sachen leichtlich zu rathen ist; bereit über die Hälfte;" weiter: „Bayern haut gleiche Kundschaft von des Landgrafen Rüstung, und ist sonst mein gnädiger Herr bericht, daß er gewißlich über Menz oder seine F. G. wolle" worauf Mainz zum Bündniß aufgefordert wird; — endlich: „daß Bayern und sein gnädiger Herr zusammen kommen werden, aus Ursach, Vergleichung der Kundschaft, und zu schließen, was man thun oder lassen soll" — „mit den Schwäbischen Ständen — nach der Erklärung sind die Prälaten, Grafen und Ritter im Algau und Hegau gemeint — handle man izt endlich und sey so viel als beschlossen;" — wenn im Verzeichniß an Held steht: „Versehe sich, K. M. werde endlich herauskommen; bitte Gott, daß Sie auf Ihrem Fürnehmen beharren; versehe sich, die Potentaten, so sich ihres Gemüths bisher nicht haben erklären wollen, werden gut auf dieser Seite seyn;" — welchen Eindruck mußte alles dieß machen? Das Protokoll diente, da der schlaue Schmid so vag, wie möglich antwortete, und wo es angieng, sagte: das wisse er nicht! — zu weiter nichts, als den Verdacht zu verstärken. Der Landgraf schrieb sogleich an seinen Schwäher, Herzog Georg von Sachsen, an den Erzbischof zu Mainz u. a. Er benachrichtigte die Ulmer, damit die böse und geschwinde Praktik des Gegentheils weiter an den Tag komme. Man werde gar vielerley aus diesen Dingen verstehn, sagt er; und begehrt

ihren Rath und gut Bedünken, ob und was er ferner, und ob er auch peinlich fragen, oder ob er den Sekretär los lassen solle? Er wurde nachher durch Vermittlung von Brandenburg und Pfalz frei gelassen, und erklärte nach Sleidan selbst, nicht mehr zu Heinrich zu gehn, weil er ihm nicht trauen könne: allein er gieng sogleich dahin.

Verhandlungen zu Frankfurt. Weiß. Hierters Ermordung.

Die Andeutungen wegen des Kaisers in voriger Geschichte mußten besonders beunruhigen. Sevilla, den 7ten Juli 1536 vertröstete Carl die Protestantischen Stände, seine Kriegsrüstungen, von welchen einige mit Ungrund fürgeben, daß sie gegen die Stände gerichtet seyen, seyen nur durch Frankreich veranlaßt, zur Rettung Kaiserlicher Auktorität. Seine Absicht sey, den aufgerichteten Stillstand zu halten. Den 31ten Oktober 1536 schreibt er von Genua aus an Sachsen, Hessen und andere, wenn er gleich mit merklich schweren Obliegen beladen sey, besonders da er nach Spanien zu schiffen sich vorgenommen, habe er doch ihre Werbung gehört, und den Vice-Kanzler Held an Ferdinand abgeordnet, ihnen auf alle Artikel zu antworten. Und Innsbruck, den 8ten August 1536 war ihnen zugeschrieben worden, der Kaiser werde die Verträge zu Nürnberg, Cadan, Wien halten. Nur die Abstellung der Messe im Frauenkloster zu Lindau wird gerügt. Dieß wurde Reutlingen von Ulm, den 1ten September und 11ten Dezember gemeldet, nebst Uebersendung der Copien. Der Kaiser hatte immer friedlichen Schein zu erhalten gewußt; wiewohl auch zu Eisenach, den 24ten Juli 1538, wo Reutlingen wegen seines Nichterscheinens durch Ulm sich entschuldigen ließ, wieder Beschwerden der Fürsten, Herzog Ulrichs wegen des Abts zu Maulbronn; der Herzoge zu Pommern; des Landgrafen zu Hessen, des Grafen zu Nassau Saarbrück; und der Städte Ißny, Lindau, Bibrach, Memmingen, Ulm, Magdeburg, Bremen, Frankfurt, Goslar ꝛc. ꝛc. besprochen wurden. Jetzt machte die

Geschichte des Sekretärs in Verbindung mit den Bedrückungen des Kammergerichts, welches den 9ten Oktober 1538 die Stadt Minden in die Reichsacht erklärt, sehr böses Blut. Allein Joachim der II., Churfürst von Brandenburg, der seinem eifrig katholischen Vater, Joachim I., 1535 gefolgt war, ein protestantisch gesinnter Fürst, der sich aber erst zu Ende 1539 öffentlich für die Reformation bekannte, jedoch kein Glied des Bundes wurde, — er machte den Vermittler; — und Türkenfurcht verschaffte ihm Gehör. Man suchte durch Friedenshandlungen zu Frankfurt im Februar 1539 die Protestanten . . . hinzuhalten. Vermittler war, außer Joachim, Ludwig, mit Recht der Friedfertige genannt, Churfürst von der Pfalz. Dieß, ist die letzte größere Verhandlung, welcher unser Weyß, und zwar sehr thätig, beiwohnte; wir haben viele Briefe, und Aktenstücke über die Handlungen, von seiner Hand geschrieben: darum wollen wir dem Gange genauer folgen. Der langen Rede kurzer Sinn beschränkt sich auf folgende Punkte. Nach einem freundlich scheinenden Anfange ergab sich sogleich, 1) daß man nur einen Frieden bis auf das Concil, und zwar unbestimmt welches, geben wollte, da hingegen die Protestanten einen solchen wenigstens auf drei, vier, fünf Jahre, und nur ein unverdingtes Concil wollten; und zwar sollte der Frieden nach dem Willen des Gegentheils sich nur auf die Confessions-Verwandten, zu Augsburg entstanden, wenigstens auf keinen izt noch Hinzutretenden erstrecken; ferner 2) verlangte man, daß der innere Zustand der Protestanten nicht nur in Absicht auf die geistlichen Besitzungen, sondern selbst die Ceremonien, geschlossen sey; woran sich jene nicht binden wollten; endlich 3) und hauptsächlich sollte der Protestantische Bund, wo nicht aufgelöst, doch nicht verstärkt werden; wozu sich die Protestanten, wenn der Gegentheil dasselbe thue, erboten. Endlich kam es doch, nachdem zehenmal Wege, Mittel und Fürschläge zu gütlichem Austrag angeboten, beschränkt oder zurückgewiesen waren, zu einem Stillstand, auch bei dem Kammergericht, auf 15 Monathe, vom 1ten May an gerechnet; von welcher Frist jedoch nur $\frac{6}{7}$tel bestimmt, die übrigen von Kaiserlicher Bestätigung abhängig waren. Nun laßt uns unsern Weiß hören! Den 23. Hornung 1539 schreibt er: Weil der Handel mit dem Sekretari sich zugetragen, und eine Kundschaft über die andere komme, daß

der Gegentheil, der Conterbund, seinen beiden Hauptleuten, Herzog Heinrich von Braunschweig, und Herzog Ludwig von Bayern, Befehl gegeben, daß jeder 15,000 Knecht und 5000 Pferd annehme, so seyen die Protestanten und Er mit übereingekommen, daß auf den 1ten May die kleine Anlage doppelt nach Ulm erlegt werde, um Reuter und Knechte anzunehmen. Ueber diesen Punkt verdient in mancher Beziehung eine nähere Angabe, die uns Weiß giebt, eingerückt zu werden. Zienstag, den 18ten Hornung wurde gehandelt: damit das Kriegsvolk durch den Gegentheil den Protestanten nicht gar aus den Händen gezogen werde, so wurden die Städte: Ulm, Augsburg, Strasburg, theils zu pekuniären Zwecken, theils zu Auskundschaftung der feindlichen Rüstungen ersehen; Truppen in Sold zu behalten oder zu nehmen bestimmt; und, außer den von den Fürsten, namentlich auch Ulrich von Württemberg, und jenen Städten zu Werbungen verwandten 12,476 fl., noch eine Bei- oder Nebenanlage bis in die 20,000 fl., zwischen hie und 1ten May zahlbar, bewilligt; und, wer ohne redliche Ursache nicht bezahle, habe das Doppelte zu erlegen. Die Spezifikation, wie sie Weiß giebt, ist diese:

A. Sächsischer Kreis.

I. Fürsten und Grafen:

a) Churfürst zu Sachsen	2,800 fl.
b) Markgraf Hans zu Brandenburg . . .	400 fl.
c) Die Herzoge von Pommern	1,820 fl.
d) Die Fürsten von Lüneburg, alle vier von Anhalt, beide von Mansfeld und Nassau Saarbrück	1,400 fl.
Summe:	6,420 fl.

II. Städte:

a) Maydenburg	714 fl.
b) Bremen	634 fl.
c) Braunschweig	714 fl.
d) Goslar	374 fl.
e) Hamburg	740 fl.
f) Einbeck	140 fl.
g) Hannover	120 fl.
h) Göttingen	194 fl.
i) Minden	80 fl.
Summe:	3,710 fl.
	6,420 fl.
Summe beider Posten:	10,130 fl.

B. Oberländischer Kreis.

I. Fürsten und Grafen:

a) Hessen	2,800 fl.
b) Würtemberg	1,820 fl.
c) Graf Conrad von Tekelnburg .	80 fl.
Summe:	4,700 fl.

II. Städte:

a) Strasburg	1000 fl.
b) Augsburg	1000 fl.
c) Ulm	1000 fl.
d) Frankfurt	600 fl.
e) Costanz	200 fl.
f) Eßlingen	250 fl.
g) Reutlingen	180 fl.
h) Hall	240 fl.
i) Heilbronn	200 fl.
k) Memmingen	290 fl.
l) Lindau	180 fl.
m) Bibrach	220 fl.
n) Kempten	140 fl.
o) Jßny	120 fl.
Summe:	5,620 fl.
	4,700 fl.
Summe beider Posten:	10,320 fl.
	10,130 fl.
Ganze Summe:	20,450 fl.

Weiß fährt in seinem Briefe fort: den 19ten dieß — auf den 20ten Februar war die Versammlung angesagt — seyen die beiden Churfürsten, Pfalz und Brandenburg mit einander eingeritten, und warten alle Tage auf den Erzbischof von Lund — aus Dänemark vertrieben, und izt in Kaiserlichen Diensten. — Königlicher Majestät Räthe seyen auch angekommen, und die zwei Churfürsten Trier und Cöln beschrieben. Zwar sagt er: wo ihnen nicht ein beständiger satter Frieden gegeben werde, so könne er nicht anders verstehn, denn daß sie werden mit der That angegriffen, aus vielen Ursachen, die nicht zu beschreiben seyen. Er sey aber tröstlicher Hoffnung, „dieweil alle Churfürsten und Fürsten mit einander allhie zu Frankfurt das Wort Gottes hörend, und daß sie's auch in ihren Landen predigen

lond, — dieß bezieht sich wohl darauf, daß Albrecht von Mainz einem Theil seiner Unterthanen, Magdeburg, Halberstadt, Halle, zum Theil um großes Geld, freye Religionsübung verstattete, wie Ludwig von der Pfalz aus gutem Willen einigen Städten der Oberpfalz that — es werde ihnen ein solcher Frieden gegeben.

Den 28ten Hornung: die Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg haben ihnen auf Dienstag Nachmitttag (25. Februar) lassen ansagen und erklärt, daß sie von Kaiserlicher Majestät zu Mittlern aufgestellt seyen. Der K. Orator, Erzbischoff von Lunden, habe seine Credenz übergeben. Die Mittler haben sie ersucht, den Nürnberger Friedstand fürzunehmen, und ihre Beschwerden aufzusetzen. Dieß sey auf 30 Blättern beschehen, welche abzuschreiben ihm zu viel wäre. Wo es aber von Nöthen, wolle er nichts verhalten. Eine Nachschrift enthält, daß die beiden Hauptleute der beiden Bänke des alten elfjährigen Bundes durch den Hauptmann Ulrich Nithardt zu Ulm einen Bundestag nach Ingolstadt haben ausschreiben lassen. Die 18 Städt-Bothschaften aber, nämlich Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Weil, haben gut befunden, ihn mit Nichten zu besuchen; der Eck gehe gewiß mit einer bösen „Bratig" um. Der Tag, habe man Nithardt zugeschrieben, sey nicht nach der Ordnung des Bunds ausgeschrieben; in jedem Fall habe man izt andere Geschäfte. Auf Donnerstag nach Reminiscere (6. März) hatten die Städträthe nach Ulm kommen und von da nach Ingolstadt reisen sollen.

Den 7ten März. Ein Schreiben von diesem Datum enthält nur die Nachricht von dem für Reutlingen sehr empfindlichen Tode D. Ludwig Hierters. D. Engelhardt habe ihm und Eßlingen die Nachricht zugeschrieben. Hierter sey den 3ten März Abends 4 Uhr „auf guten Bescheid und Rechtenserbieten" — sie müssen also Streit gehabt haben — von einem Edelmann, Valentin Matthias Streitberger mit einem Rappier auf die Brust gestochen worden, so daß „das Wehr eine Spanne lang in dem Docter abgebrochen." Er wurde für todt in eines Scherers Haus getragen, wo ihm die Spitze mit einer eisernen Zange herausgezogen wurde. Zwei Stunden nachher starb er. Der Edelmann floh, und kam bis vor das Thor: aber die Stadtknechte nahmen ihn gefangen und wollten ihn wieder in die Stadt führen. Aber

ein Domherr, des Cammerrichters Sohn, trat einher, nahm ihnen den Gefangenen mit Gewalt, und führte ihn in sein Haus. Obwohl die Herren in Speier das Haus umgeben, sey doch, sagt Weiß, zu besorgen, man werde ihn nicht wieder finden. Sie haben dieß den ehrbaren Städten angezeigt, welches an die Fürsten gebracht. Was weiter drin gehandelt werde, wolle er nicht verhalten. — Allein es verlautet nichts mehr davon. — Dieser Mann war Reutlingen besonders zugethan; und ich füge hier noch, als lezte Nachricht von ihm, einen Beweis bei. Er schreibt einmal: „Es haben mich K. Kammerrichter, etliche Beisitzer, Advokaten und Prokuratoren, auch ein Edelmann mit Schenkung ihrer Wappen verehrt, wie ich E. W. Stadtschreiber dieselbigen, deren in Anzahl zwölf sind, sie mit diesem Bothen zuschicke. So ich dann sonder Lust hab zu gemeinem Stadt-Reutlinger Wappen, so bitt ich, E. W. wollen mich mit demselbigen auch verehren, und deßhalb mir einen Entwurf des Wappens zuschicken; will ich es zu Speier auch machen lassen."

Den 9ten März schreibt er: Es wolle ihnen keine Antwort auf ihre Artikel fallen; und da sie gute Kundschaft haben, daß sich der Gegentheil täglich stärke, haben sie die Sache den Unterhändlern vorgestellt, welche ihnen erwiedert, der Orator habe ihnen auf die übergebnen Artikel eine rauhe Antwort ertheilt. Weiß besorge, es werde ein langer Tag werden. Zugleich ist sein fleißig Bitt, einen andern Rathsfreund hieher zu verordnen an seine Statt, damit er seinen Handel und Bau (Weinbau?) auch nach Nothdurft könne versehen. Wolle es aber nicht Statt haben, sollen sie ihm mehr Gelds schicken, so einer in die Meß reiten wolle — man besuchte also von hier damals schon die Messe, und zu Pferd —, damit er den Tag auswarten könne.

Den 10ten März. Die Beschwerung des Orators seien die Rüstungen der Protestanten. Wo diese an allen Orten und Enden abgeschafft würden, dann wolle Kaiserliche Majestät einen beständigen Frieden geben. Er habe auch Befehl, K. M. 30,000 Knecht wider die Unglaubigen anzunehmen. Das, sagt Weiß, sei ihnen in Geheim von den Churfürsten angezeigt worden. Voran, habe der Orator gesagt, sey Graf Wilhelm von Fürstenberg hier mit seinen Hauptleuten. Was dieser zum Frieden handeln würde, lasse Orator den beiden Churfürsten zu bedenken. Ueber diesen

Punkt will ich Weiß selber reden lassen: „Zum andern ist Graf Wilhelm von Fürstenberg allhie bei dem Churfürsten zu Sachsen und dem Landgrafen gewesen, und sich so viel erboten, daß er sein Leib, Gut und Blut bei der christlichen Verständnuß lassen wolle; und wo wir sein bedürfen, habe er 10,000 guter Knecht bei einander; wölle er uns mit zuziehn, wo man ihn hin bescheid; und hat mit mir selbs geredt, er wölle sein Leib, Gut und Blut bei dem holgen Gottes Wort und bei den Ehrbarn Städten bleiben lassen. Und hat sich weiter gegen Cur- und Fürsten vernehmen lassen, wie Königl. Würd in Frankreich sich erbothen, was uns begegne, sollen wir den Handel tapfer angreifen; wölle Sein Königl. Würd 100 mahl 1000 Kronen schenken und geben; darum wölle er Bürg und Schuldner seyn. Das alles hab ich in Geheim E. W. nicht wöllen verhalten, denn es wissen's nicht alle Ständ." Den 14ten März. Auf den 12ten März haben die Vermittler den Protestanten auf den Römer ansagen lassen, und ihnen eine lange Schrift des Orators verlesen, die viele scharfe Schmach- und andre Wort in sich halte, die vormals zu Schweinfurth und Nürnberg disputiert worden. Die Vermittler haben aber dem Orator angezeigt, wie die Protestanten solche Mittel gar mit Nichten annehmen; und gebeten, auf andre Mittel, die nicht so scharf wären, zu denken. Dieß habe er nicht gewollt, und die Vermittler haben dann für sich Mittel gestellt; worauf der Orator geantwortet, die Bewilligung überschreite seine Vollmacht. Izt entwarfen sie wieder andre; und mit ihrer Hilfe, sagt Weiß, wollen dann die Protestanten den ganzen Handel wegen des Friedens, der geistlichen Güter, Einnehmung in die Verständnuß, und des Kammergerichts „in ein Bßüsschelin binden" dem Orator überantworten und dabei bleiben. Schließlich sagt er, alle Schriften ihnen zu übersenden, sey zu lang. Sobald eine Schrift verlesen werde, so setze man Schreiber, denen er nicht folgen möge; und gleich morgen gehe die Post.

Den 19ten März. Auf vorige Mittel der Vermittler entwarfen nun die Protestanten wieder besondere, und der Ausschuß zog Räthe der Vermittler bei, welche dieselbigen mit einigen Veränderungen sich gefallen ließen. Weiter giebt er Nachricht, wie die Werbungen der Protestanten in Augsburg andere des Bayerischen Herzogs, Wilhelm, oder umgekehrt, zur Folge hatten. Der

Schluß ist: Wird der Friede funden, so müssen wir gegen die Türken Hilfe leisten: wird er nit funden, müssen wir noch mehr leisten.

Den 22ten März, in Eil. Obige Artikel seyen dem Orator übergeben worden: er sey aber den Unterhändlern mit einer rauhen Antwort begegnet. „Er habe weiter nicht Gewalt, denn ein Jahr lang einen Stillstand zu geben denen, so im Nürnbergischen Frieden begriffen; mit den andern wolle er einen andern Anstand machen. „Er hätte uns also, bemerkt Weiß, gerne getrennt. Die Unterhändler haben dann wieder gehandelt und vermeint, der Friede möchte noch wohl erlangt werden. Ferner giebt er Nachricht, in welcher Gefahr die Stadt Bremen vom Bischoff zu Bremen, und dessen Bruder, Heinrich von Braunschweig, stehe; und von dem Beschlusse, ihr beizustehn. Was unser Gesandter selbst von dem Zustand urtheilte, ergiebt sein Schluß: Lugend um Geld und Bulfer und was dazu gehört. Den 23. März, also gleich den folgenden Tag schreibt er abermals: Es habe sich bisher bei der friedlichen Unterhandlung allerlei Gefahr zugetragen; und neben andern Kundschaften sey durch die Botschaft des Königs von England zu Frankfurt, Sachsen und Hessen, Samstag vor dato nach zwölf Uhr bei Darlegung ihrer Credenz und Instruktion zu erkennen gegeben worden, welche Praktiken der römische Bischoff bei dem Kaiser gegen die Einungsverwandte zu Ausrottung des Evangeliums und Beraubung der deutschen Freiheit anrichte, so daß man das christliche Verständnuß erweitern müsse. Nun sey des Königs von England Ansuchen, theils daß fromme gelehrte Männer der Reformation wegen nach England geschickt werden; theils, wie Dänemark, in ein Nebenverständnuß mit den Protestanten, blos in Religionssachen, zu treten, so daß er, wenn sie überzogen würden, 300,000 Kronen zur Gegenwehr lieferte; die Protestanten hingegen ihm, im gleichen Falle, 10,000 Fußknechte frei bis Hamburg stellten. Dieß sei angenommen worden, und die Gesandten der oberländischen Städte sollen darüber anfragen. Was er hiemit thun wolle. Er höre von den Gesandten, daß ihre Herren nicht dawider seyn werden. Er müsse auch dazu rathen, nnd wollten sie nicht, so werde es mit etwas erlangter

Ungnad dennoch beschehen. Sie wollen ihm daher durch den Bothen bald Nachricht geben.

Den 30ten März. Philipp Melanchthon und Martin Bucer nebst allen Prädikanten haben erklärt, daß man wegen der geistlichen Güter und Einnehmung in die Verständnuß mit gutem Gewissen des Orators Ansinnen nicht annehmen könne. Alle bisherige Handlung sey vergeblich gewesen.

Den 3ten April. Nach Abschlagung der Artikel handelten die Mittler dennoch wieder mit dem Orator. Dieser begehrte einen Bedacht von zwei oder drei Tagen; wogegen die Stände nichts hatten. Allein da ihre Hauptleute zu Augsburg und in dem Niederlande ihre Knechte nur bis Ostern (6. April) ungefähr bestellt, so wurde, damit sie nicht zum Gegentheil laufen, noch auf eine kleine Anlage angetragen, welche, dieweil sich der Teufel also grusenlich stelle, und der Gegentheil je länger je mehr sich in die Rüstung schicke, bewilligt wurde, um Reuter und Knecht noch ein Monat aufzuhalten, bis man sehe, ob man Frieden habe oder nicht. Es seyen im Niederland 20 aufgerichter Fähnlein an zwei Orten bei einander liegend. Darauf die Bremischen Gesandten eilend heimgezogen, mit Befehl, die Hauptleute sollen von der großen Anlag 4000 fl. nehmen, um Knechte anzunehmen und aufzuhalten. Der Orator schlug dann andere Mittel und Wege vor, über welche hinaus seine Gewalt nicht gehe; welche aber nicht gefallen, denn die drei Artikel lauten gleich wie zuvor; und Weiß vermuthe, die Stände werden izt mit den Mittlern den Abschied machen, und die Sache Gott befehlen. In der Nachschrift sagt er: Nach dato des Briefs haben auf Mittag die Stände eine Verantwortung entworfen, warum sie die drei Artikel nicht annehmen. Der Stadtschreiber in Eßlingen werde sie ihnen zuschicken; er habe keinen Schreiber überkommen können; und da die Post um 4 Uhr abgegangen, habe er sie nicht schreiben können. Conrad Neuhäuser, Unter-Schreiber zu Eßlingen sandte jene Schriften, Freitag den 4ten April 1539.

8ter April. Die Unterhändler erneuerten ihre Anträge. Die Stände waren zwar dagegen: aber es sey mit dem Landgrafen, der heftig krank war, und mit Sachsen so viel gehandelt worden, daß er meine, der Artikel — er betraf die Mitverwandten und reformirenden Unterthanen — werde mit Besserung noch ange-

nommen werden. Er werde heut dem Orator übergeben. In welcher Stimmung der Mann war, beweist das, daß er schließt: Ich meine, wir haben — es war die Charwoche — die Marterwoche gehabt.

15ter April; in der Eil; Nachmittag um sechs Uhr. Die protestantischen Stände gaben einen letzten äußersten Fürschlag ein, welcher aber, wieder aus Mangel an Vollmacht, ganz abgeschlagen wurde. Die Vermittler — mit unerhörter Geduld — stellten abermals andere, welche die Stände besserten, und die Mittler übergaben. Der Orator ließ vier Tage auf Antwort warten. Und als man über noch andere in Berathung saß, so kam eine eilende Post von Herzog Ernst von Lüneburg, daß die zwei Haufen Knechte, die im Bischthum Bremen gelegen, mit 24 Fähnlein, wohl 9000 stark, — also das Fähnlein zu 375 gerechnet — in sein Land gefallen; und haben auf die Frage: was sie damit vermeinen? geantwortet: Sie müssen auch gegessen haben! — Wer ihr Herr sey? Er habe noch keinen Namen, bis über acht oder neun Tage. Sie haben aber gute Kundschaft, daß der Bischof von Bremen und Herzog Heinrich diese Knecht aufenthalten und unterhalten. So habe man dem Kaiserlichen Orator zu dieser Zeit keine Antwort gegeben, bis die Stände auch einen Lauf gemacht. Man habe schon zwanzig Hauptleuten Befehl gegeben, einen solchen im Niederland zu machen, und mit Graf Wilhelm von Fürstenberg gehandelt. Was mit den oberländischen Commissarien und Hauptleuten werde gehandelt werden, wollen sie mit der Zeit erfahren.

Izt muß Weiß in Bälde Frankfurt verlassen haben; denn den 29sten April schickt an ihn nach Reutlingen von Eßlingen aus Stadtschreiber Johann Machtolf den Haupt- und Nebenabschied, von Mittwoch, dem 23sten April, wie die Ulmer Gesandten, die nebst den Augsburgischen Sonntag Abends (Jubilate, 27. April) dort angekommen, ihm solche behändigt haben. Zugleich berichtet er ihn, jene Gesandten haben ihm gesagt, wie daß die Knechte noch unzertrennt auf den Herzog von Lüneburg und Erich von Braunschweig umziehen, und den armen Leuten großen Schaden thun; weßwegen der Kaiserliche Orator von Mainz wieder gen Frankfurt gekommen. Ob sie nun getrennt seyen, wisse er nicht. Es sey auch allen anwesenden Kriegsräthen durch den Landgrafen

Mittwoch Nachts zugeschrieben worden, daß sie alsbald zu ihm gen Gießen reiten sollen. Deßgleichen sey auf denselbigen Mittwoch von Philipp allen Gesandten-Bothschaften gemeldet worden, daß Herzog Jerg von Sachsen in Gott verschieden sey; — er starb den 17ten April. — Nachdem Machtolf ihm und allen eine selige Auferständnuß gewünscht, so bemerkt er mit Wohlgefallen, daß es der christenlichen Verständnuß zu gut komme, und die ehrliche Landschaft aus der Babylonischen Fängnuß erledigt worden, indem Georgs Bruder, der protestantische Heinrich zur Regierung kam.

Versammlung zu Arnstadt. Alber, Doctor der Theologie.

Unter solchen Umständen konnten die Protestanten nicht ruhig seyn. Man wartete vergeblich auf die Kaiserliche Bestätigung. Da luden Sachsen und Hessen zu einer Versammlung zu Arnstadt in Thüringen, auf den 19ten Nov. 1539. Die Berathung sollte Folgendes betreffen: 1) weil die Kaiserliche Bestätigung des fünfzehenmonatlichen Anstands nicht erfolgt sey, und vermuthlich nicht erfolgen werde, und die sechs Monate, die er auf jeden Fall währen sollte, mit dem letzten October zu Ende gehen: so sey zu beschließen, wie man sich zu halten, und zu erkunden, was man sich, im Fall der Nichtbewilligung, von den Reichsständen zu versehen habe. 2) Auf Thomä sey die Zeit ihrer Oberhauptmannschaft verflossen, und der Gegentheil stärke sich mit Truppen: so müsse auch Fürsehung gethan, und die Rechnung geordnet werden. 3) Der Gegentheil halte den Anstand nicht, beeinträchtige andere, und nehme in seinen Bund auf: drum sollte man die, welche ins Verständniß treten wollen, auch nach Arnstadt bitten. Herzog Heinrich zu Sachsen wolle izt auch als mitzahlendes Glied eintreten. 4) Es sollen, wie Ulrich von Würtemberg angezeigt, Praktiken vor seyn, ihn und Augsburg anzugreifen: was zu thun sey? 5) Bremen werde von Junker Balthaser von Essensee befehdet; Goslar von Herzog Heinrich von

Braunschweig gereizt: wie ihnen zu helfen sey? 6) Wegen der Geistlichen unter ihnen zu handeln, die noch dem Papstthum ergeben seyen. Diesen Tag besuchte kein eigener Gesandte von hier, wenn gleich Ulm, Mittwoch nach Allerheiligen (1. Nov.), dringend dazu ermahnte: sondern der Ulmer Gesandte wurde beauftragt. Das Concept seiner Instruktion besagt: 1) Sachsen und Hessen zu bitten, ferner der Oberhauptmannschaft sich zu unterziehen; 2) die Rechnung zu bewilligen; 3) bei Chur- und Fürsten des Reichs zu erlernen, was man sich zur Zeit des Unfriedens zu ihnen zu versehen? 4) Die Rittmeister und Hauptleute in diesen sorgsamen Läufen länger zu bestellen. 5) Herzog Ulrichs und Augsburgs halben überlassen sie, als nicht sonders bericht, die Sache den gemeinen Ständen zum Besten zu bedenken; 6) Bremen betreffend wollen sie sich von den Ständen nicht sondern; 7) zu hindern, daß das Bremer Domkapitel nicht in den Nürnberger Bund trete; 8) daß fürohin Niemand mehr in das christliche Verständnuß aufgenommen würde, da können sie mit gutem Gewissen keineswegs die Hand beschliessen, sondern müssen dem heiligen Gotteswort seinen ungehinderten freyen Gang lassen. 9) Mit Ständen und Städten, so in die christliche Verständnuß begehren, zu unterhandeln; 10) daß in den papistischen Ständen, so sich unter den Einungsverwandten befinden, so viel möglich, gottselige Reformation aufgerichtet werde, lassen sie sich gefallen, und wollen dazu rathen und helfen; 11) zu sorgen, daß Mühlhausen bei Gottes Wort verharre, und sich von Herzog Heinrich nicht bewegen lasse; 12) wegen Herzog Heinrich zu Sachsen und seinem Sohn Moritz zu handeln, sey der Gesandte bevollmächtigt; 13) der Stadt Goslar die gebührende Hilf zu leisten; 14) Doppelsöldner und Knechte auf den Frühling zu unterhalten, überlassen sie den Ständen; 15) England und Frankreich gemeinsam zu ersuchen — wegen der Verfolgungen — erfordere die brüderliche Liebe. Datum 1sten Nov. 1539. Da aber etliche Gesandte nicht da, andere nicht bevollmächtigt waren, so wurde nichts beschlossen, sondern der Beschluß auf die Zusammenkunft zu Schmalkalden, den 1sten März 1540 verschoben. Kaum war der Ulmer Gesandte, Samstag, den 20sten December, zurück, so schrieb Ulm schon den 23sten wegen eines Gesandten, den die oberländischen Städte, wie die niederländischen, neben Sachsen und Hessen an den Kaiser

schicken sollten, wenn er in die Niederlande gekommen. Strasburg und Maidenberg (Magdeburg) waren die Centralstellen der Städte. Die Gesandtschaft brachte aber eine nichts sagende Antwort zurück.

Beiläufig bemerke ich, daß Alber, nach Fizions Chronik, 1539 von der Universität Tübingen zum Doctor theologiæ kreirt wurde. Da in Tübingen keine Akten mehr aus dieser Zeit über solche Dinge vorhanden sind, so suchte ich vergeblich, es zu beurkunden. Die Sache selbst hat aber auch Crusius III. 10. 7: 1518 wurde Matthäus Aulber von Reutlingen Magister, nachher Doctor der Theologie. Auch heißt er überall so.

Tag zu Schmalkalden. Städtetag zu Ulm. Vergleichsversuche zu Speier, Hagenau, Worms; Regensburger Interim.

Auf dem Tage zu Schmalkalden, der, wie vorhin bemerkt, den 1sten März 1540 gehalten wurde, ließ sich Reutlingen auch von Ulm vertreten. Die Instruktion war: 1) So viel Oberhauptleute, Lieutenants, Schreiber und Bothen betrifft, lasse sich Bürgermeister und Rath die Handlung nach Bedünken gemeiner Stände gefallen; 2) eine gemeine Strafe den Ungehorsamen in Erlegung ihrer Anlage aufzulegen, lassen sie sich höchlich gefallen; 3) Bremen halb bei den gemeinen Ständen zu bleiben; 4) Goslar mit ziemlicher Hilfe nicht zu verlassen; 5) Augsburg halber giebt man Gewalt.

Den 2ten Mai, nachdem die Ulmer Gesandten vor wenigen Tagen von Schmalkalden zurückgekommen, wurde die Stadt vom Ulmer Magistrat auf einen Städtetag nach Ulm geladen, welcher Montag nach Pfingsten, d. h. den 17ten Mai, gehalten wurde. Von Seiten Reutlingens besuchte ihn Jörg Schütz, Bürgermeister. Die vier obersten Richter dieses Jahrs waren: 1) Joß alt Weiß; 2) Hans Fuchs, vulgo Koch; 3) Georg Schütz;

4) Hans Reiser. Zuerst wurde vom Bundestag unter dem nämlichen Datum ein Schreiben an Philipp von Hessen gesandt, worin sie sich über die zu Schmalkalden für das von Junker Balthaser von Essensee befehdete Bremen bestimmte kleine gedoppelte Anlag so erklären: sie würde der Stadt wenig nützen, sondern sie vielleicht in größere Noth bringen. Auch würden sie bei vorhabender friedlicher Handlung zu Speier, wenn sie sich in solche Profansachen einließen, bei ihrem Gegentheil, namentlich dem Kaiser, sich Beschwernuß zuziehn. Man dürfe in ihren Rathsversammlungen, die etwas weitläufig geschaffen — das heißt wohl, auch ihre Judasse habe — kaum von solchen Dingen reden. Man solle, da ja Balthaser erklärter Aechter sey, sich zuvor an Kaiserliche Majestät wenden; und wenn die Acht nicht vollzogen werde, dann könne stattlicher und füglicher gehandelt werden. Vielleicht könnte auch mit dem alten Junker Aussöhnung oder gar Auskauf seiner Häuser Statt finden. Die Erlegung des andern Doppelmonats soll genehmigt seyn. Ferner wurde in der Versammlung beschlossen, da die kleine Hilfe der Stadt Goslar, die nicht zu verlassen sey, wenig nützen würde, daß ihr von jeder Stadt sonderlich gerathen und angezeigt würde, um eine Versammlnng aller, auch der niederländischen Städte anzusuchen, welche dann durch Schickung an den Kaiser oder sonst in andere Weg ihr beistehen würde. Da weiter der Tag zu Speier so wichtig sey, so sollen die Städte durch ihre Gesandten ihn stattlich und nothdürftiglich besuchen, und sich einen kleinen Kosten nicht beschweren lassen. Auch sollen die Fürsten gebeten werden, persönlich zu erscheinen; was in einem besondern Schreiben unter demselben Datum geschah. Wegen der allgemeinen Handlung beschlossen sie, bei dem angenommenen göttlichen Wort, und rechter evangelischer Lehr, wie solche in der Augsburger Confession und Apologie enthalten, und sonderlich jüngst zu Schmalkalden von gemeinen Ständen, und dero Gelehrten bedacht, zu verharren, und sich davon, so viel mit Gott und Gewissen nicht beschehen mag, nicht dringen und abführen zu lassen.

Der Kaiser nämlich, wenn er gleich dem Papste versprochen, den Frankfurter Vergleich nicht zu genehmigen, auch das Religionsgespräch nicht zu befördern [1]), hatte doch auf 6ten Juni 1540

1) s. Schröckh Kircheng. 583.

eine Versammlung nach Speier ausgeschrieben, um an einem Religionsvergleich zu arbeiten. Dieß mußte den Papst ärgern, denn, war es schon nicht ernstlich gemeint, so erschien doch der päpstliche Gesandte dabei höchstens als ein vom Kaiser eingeführtes Ehrenmitglied; und er erklärte den Katholiken, wie der heilige Vater solche Convente verabscheue, und sich nur, wie der Gekreuzigte dazu herablasse. Uebrigens hatte sich der Papst durch die schon 1539 mündlich gegebene, und den 27. September 1540 in einer Bulle erfolgende Bestätigung des Jesuiterordens eine Stütze bereitet, welche sicherer war, als alle Kaiserliche Versprechungen. Dem Kaiser, welchem izt, besonders unter den sorglichen Verhältnissen Ungarns — den 21ten Juli starb sogar der König Johann — die Erhaltung des Reichsfriedens werth seyn müßte; und welcher, da Granvella eigentlich in dessen Namen Graf Wilhelm von Nuenar, zu Schmalkalden, bei dem Scheine der Friedensliebe, Vorwürfe eigennütziger Absichten der Protestanten vorgebracht, von diesen aber eine nachdrückliche Erklärung erhalten, daß [1]) Christus ihnen befehle, falsche und gottlose Religion zu fliehen, und ganz ernstlich gebiete, daß sie der Leute Tyranney, welche die wahre Lehre verfolgen, sich nicht gefallen lassen, — gehaßte Gegner hatte; dem Kaiser, sage ich, blieb kein anderer Ausweg übrig. Die Fürsten besuchten die Versammlung zu Speier nicht persönlich; und bald wurde sie wegen ansteckender Krankheiten nach Hagenau verlegt, wo sie den 25ten Juni eröffnet wurde. Hier gieng es hinterlistig zu, denn man wollte den Protestanten zumuthen, auf schon zu Augsburg im Jahr 1530 verglichene Artikel, — und wer hatte sich dort verglichen? — fortzubauen. Ferdinand ergriff den Anlaß, das Religionsgespräch in den October 1540 nach Worms zu versetzen, wo es den 14ten Januar 1541 wirklich begann. Aber schon den 18ten Januar wurde, kraft eines Kaiserlichen Befehls, die Versammlung aufgelöst, und das Gespräch auf den Reichstag zu Regensburg verlegt, auf welchem Reutlingen nebst andern von Jörg Besserer, Bürgermeister zu Ulm, vertreten wurde. Der Kaiser war bereits auf dem Wege dahin. Der Reichstag wurde den 8ten April eröffnet, und den 23ten Juli geschlossen.

---

1) Sleidan 331.

Den 23ten April begann das Religionsgespräch, und dauerte bis 22ten Mai 1541. Um dem Reichstage mehr Sicherheit zu geben, hatte der Kaiser die Prozesse des Reichskammergerichts, welches nun auch die Stadt Goslar geächtet, suspendirt. Dem Gespräch wurde eine, wahrscheinlich von Johann Gropper, Canonikus zu Cöln, verfaßte Schrift, das Regensburger Interim, zu Grunde gelegt. Die Protestanten zeigten sich bei den Verhandlungen vielleicht argwöhnischer, als sie Ursache hatten; übrigens war Ursache genug vorhanden, sich wohl zu hüten. Und hätte man sich auch ganz über das Buch verglichen, so war doch nichts geholfen, da es den Katholiken selbst mißfiel, wozu der anwesende Cardinal Contareni das Seinige beitrug. Kurz; ein Concilium, oder Nationalsynode oder ein Reichstag würde fürter beliebt. Bis dahin sollten die Prozesse des Reichs-Kammergerichts cessiren; die Protestanten sollten sich an die verglichenen Artikel halten; erhielten aber noch privatim vom Kaiser eine befriedigende Erläuterung.

Reichstage zu Speier und Nürnberg. Weißens Tod.

So ließen sich die Protestanten vertrösten, ohne von ihrer Macht Gebrauch zu machen, und sich einen dauernden Frieden zu erkämpfen; und zwar um desto wunderlicher, da sie die Erbitterung gegen sich theils schuldig, theils unschuldig noch steigerten. Der Churfürst von Sachsen, welcher den vom Domkapitel zu Naumburg erwählten Bischoff Julius von Pflug verwarf, und Nikolaus von Amsdorf dazu ernannte, wollte auch die weltliche Macht des Bischoffs aufheben, 1541, gegen den Rath seiner Theologen. Im Juli 1542 vertrieben der Churfürst und der Landgraf den Herzog von Braunschweig, Heinrich den Jüngern, welcher freilich die Acht von Goslar auch gegen des Kaisers Erklärung vollziehen wollte: allein sie setzten eine neue Regierung ein, und wollten nur dessen Söhnen das Land wieder geben.

Das Kammergericht wollten sie ferner gar nicht mehr anerkennen. Bei allem dem begnügten sie sich auf dem Reichstage zu Speier, im Februar 1542, wo Ferdinand vor den Türken zitterte, mit einem fünfjährigen Frieden, und der Suspension der Kammergerichtsprozesse. Dieß ist der lezte Reichstag, auf welchem unser verdienter Gesandte erschien. Er ist unterschrieben in dem Abschiede, den 11ten April, Joß Weyß, Bürgermeister. In dem neuen Reichstage zu Nürnberg, vom Julius bis 26ten August 1542, wo hauptsächlich von Türkenhilfe die Rede war, ließen sie sich, da es die Zeit des Braunschweiger Kriegs war, nur einen Sicherheitsbrief geben, daß deßwegen nichts gegen sie unternommen werden solle, da sie sich gehörig verantworten wollen.

Vergeblich suchen wir unter den Unterschriften des Abschieds einen Gesandten oder Bevollmächtigten von hier. Schon dieß ist auffallend; und mußte, da Weyß von nun an in allen Nachrichten verschwindet, auf die Vermuthung seines Todes leiten. Dazu kommt, daß im Verzeichnisse der Magistratswahlen vom Jahr 1542, wo wieder Joß alt Weiß, Hans Fuchs Koch, Jörg alt Schütz, Hans alt Reyser, die vier ersten Richter sind, der Name Weissens durchstrichen ist; welches mit höchster Wahrscheinlichkeit auf seinen Tod nach dem Schwörtage führt. Außer Zweifel wird die Sache durch eine Anzeige auf dem zweiten Blatt des Wahlzettels gesezt, welche seltsamer Weise bis izt unbekannt war, oder noch seltsamer unbeachtet blieb, und also lautet: Item: Nachdem uf Freytag, den 11ten Tag Augstmonats Joß alt Weiß, der Burgermeister uff dem Ritt gen Nürnberg zu Eschenbach gestorben, hat man hernach uf 18ten Tag gemelts Monats widerumb großen Rath gehalten, die Fünf, auch die Sieben verordnet. Die haben hernach uf Sontag den 20ten Tag gemelts Monats einen andern Richter erwöhlt; und ist uf denselbigen Tag ein Burgermeister, wie der Prauch ist, gesetzt worden

Stattschreiber Gr.

Der zweite Theil ist wegen der Wahlordnung zu bemerken. Der Charakter dieses Mannes, von welchem wir hier Abschied nehmen, ergiebt sich aus dem, was wir von ihm angeführt. Er wurde über zwölf Jahre in den wichtigsten Angelegenheiten und unter den schwierigsten Umständen ohne Tadel gebraucht, und grief, wie zu Augsburg und Frankfurt in die Angelegenheiten

der Protestanten im Großen ein; er wußte in der stürmischen Zeit die besondern Angelegenheiten der Stadt mit sicherer Hand zu ordnen, und zu gutem Ziele zu führen; es leuchtet aus seinen schriftlichen Darstellungen ein gesundes, schlichtes, wenn gleich durch seine Zeit und seinen Stand beschränktes, Urtheil hervor; und sein Stil, selbst seine Hand, zeichnen sich in jener Zeit durch Ruhe, Bestimmtheit und Kraft rühmlich aus; ein schlichter, gerader Sinn, aus ächt religiösem Grund entsprossen, so sehr ohne Tücke, daß er mit Mühe einem andern Tücke zuzutrauen vermag, giebt sich in seinem Reden und Thun kund; kurz er hatte bei einer Bildung, wie man sie damals kaum von ihm erwarten konnte, den Kopf und das Herz an der richtigen Stelle. Ein fremdes Urtheil von ihm ist das Gottlieb Wernsdorfs, past. prim., Consistorialraths und General-Superintenden zu Wittenberg, welcher in dem Danksagungsschreiben für die ihm zugeschickte Reformationsgeschichte, den 2ten May 1721, sagt: Er habe sie mit Vergnügen gelesen, sonderlich „habe er sich an dem Leben und Meriten der beiden vortrefflichen Männer, Aulberi und Weisii, delektirt; wovon jener nichts weniger, als alber; dieser aber nicht nur weise und sapiens, sondern auch candidus (weiß von Seele) und aufrichtig gewesen."

Auf einem Oberländischen Städtetag im Herbst 1542 wurde Reutlingen auch von Ulm vertreten.

Allgemeine Verhältnisse. Anfang eines Concils zu Trient.

Ein ungünstiges und später höchst nachtheiliges Ereigniß war, daß Herzog Moritz von Sachsen, der seinem Vater, Heinrich dem Frommen, 1541 gefolgt war, und zwar Protestant blieb, aber nicht in den Bund trat, wegen eines Rechts im Städtchen Wurzen mit dem Churfürsten sich entzweite. Allein die Reformation verbreitete sich unaufhaltsam. Otto Heinrich, Graf von Pfalz-Neuburg führte 1542 die Reformation ein, und trat 1544 in den Bund; sein Vetter, Churfürst Friedrich II. von der Pfalz, der 1544 die Regierung antrat, führte im folgenden Jahre auch

eine Reformation ein. Regensburg und Hildesheim nahmen 1542 die Augsburgische Confession an. Der Bischoff von Münster, der zugleich die Bisthümer Osnabrück und Minden besaß, erklärte 1543 seine Neigung zur Evangelischen Religion öffentlich; aufgemuntert wohl durch Hermann, Erzbischoff zu Cöln, der schon längst das Reformationswerk betrieb, und im Jahr 1542 muthiger hervorgetreten war. Selbst in den österreichschen Erblanden ergiengen von allen Seiten Bitten um Reformation an Ferdinand. Calvin in Frankreich suchte im Jahr 1543 die Reformation zu fördern.

Dienten gleich protestantische Fürsten und Feldherrn, wie Herzog Moritz von Sachsen, Albrecht von Brandenburg, Sebastian Schertlin, Wilhelm von Fürstenberg, — dem Kaiser gegen Frankreich; gebrauchten gleich die Protestanten aus zarter Scheu und religiöser Ehrfurcht ihre Waffen nirgends gegen ihn, bis er sie nöthigte: so mußte ihm doch nach dem Gang der Dinge für die katholische Kirche bange werden, vor allem aber mußten ihm seine Plane zur Alleinherrschaft mehr als je gefährdet erscheinen. Diese Besorgnisse mehrten seinen geheimen Unwillen, welcher sich immer mehr kund gab, und nur zu gut erkannt wurde. Schon zu Nürnberg im Januar 1543 klagten die Protestanten wegen Nichtbeobachtung der zu Regensburg gegebenen Kaiserlichen Erklärung; klagten sie gegen das Kammergericht: aber sie erhielten nur das Versprechen einer Visitation und Reformation des letztern noch in diesem Jahre; von jener wollte man nichts wissen. Darum protestirten sie gegen den Abschied. Zwar verschaffte die dringende Türkengefahr, und des Kaisers vorhabende Expedition in die Champagne auf dem Reichstag zu Speier vom Januar oder eigentlich Frühling 1544 bis 10ten Juni; auf welchem der Kaiser und sein Bruder gegenwärtig waren, und welchen von Seiten Reutlingens Jost Schütz besuchte, von welchem Gesandten wir aber sonst nichts wissen, — den Protestanten einen günstig scheinenden Abschied, durch Vermittlung von Brandenburg und Pfalz. Bis auf ein Concil, oder, da es ungewiß sey, wie bald es zu Stand kommen werde, bis auf einen zu bestimmenden Reichstag, auf welchen die Stände Entwürfe zu einer christlichen Reformation mitbringen sollten, sollte wieder ein allgemeiner Landfriede dauern, und die Processe cessiren; das Kammergericht

sollte aber erst nach drei Jahren neue Beisitzer, ohne Rücksicht auf die Religion, erhalten. Aber nicht einmal dieß bewilligten die Katholiken förmlich, sondern wollten es nur aus Friedensliebe dem Kaiser zulassen. Und der Papst traf gleich wieder seine Vorkehrungen. Schon den 29ten Juli 1542 hatte er auf den 1ten November des Jahrs ein Concil nach Trient ausgeschrieben, weil er sah, daß es während des Kriegs mit Franz nicht zu Stande kommen würde. Die Protestanten hatten es verworfen, und es kamen so wenige, daß er es den 6ten Juli 1543 vertagte. Izt, da er das Beginnen des selbst einschreiten wollenden Kaisers bemerkte, womit auch die Katholiken unzufrieden waren, sezte er es den 19ten November 1544 auf den 15ten März 1545 an.

Allmählig näherte sich izt die, nicht nur für die Protestanten, sondern für ganz Deutschland, schaurige Entwickelung des großen Dramas. Als der Friede mit Frankreich zu Crespy, den 24ten September 1544, geschlossen war, hatte der Kaiser, wenn er ihn auch nicht in dieser Absicht schloß, doch freiere Hand; und jener Friede erstreckte sich ja ausdrücklich nur auf die gehorsamen Reichsstände; und wer ungehorsam hieß, werden wir bald sehen. Auch verhieß Frankreich, zur Herstellung der Glaubenseinigkeit mitzuwirken.!?

Mit Entwürfen versehen, — der Kaiser hatte einen vom Bischoff zu Hildesheim, Valentin von Teutleben, fertigen lassen, ein hartes Projekt, worin die Macht des Papstes erhoben wurde; der Sächsische Churfürst einen von Melanchthon, einen sehr gemäßigten, welcher die weltliche Macht der Bischöffe unangetastet ließ, und die Wittenbergische Reformation hieß, — so versehen kam man im Frühling 1545 zu Worms zusammen. Von Reutlingen war Ludwig Decker dahin abgeordnet, der uns die Akten, aber nur dem kleinsten Theil nach von seiner Hand geschrieben, überliefert hat. Aber jene Entwürfe kamen nicht vor; Ferdinand verwies auf das nun ausgeschriebene Concil; später der nachgekommene Kaiser selbst, der aber den Protestanten erklärte, er werde dort seinem und ihrem Ansehen keinen Abbruch thun lassen. Da aber die Protestanten, das Concil zu besuchen, standhaft weigerten, so wurde wieder ein Religionsgespräch und ein Reichstag nach Regensburg angesezt.

Ueber den Reichstag zu Worms haben wir einen Brief Deckers an den Magistrat, den einzigen von ihm übrigen. Er ist ohne Orts- und Jahrsangabe, aber der Inhalt und die dabei liegenden Akten weisen ihm seine Stelle an. Er lautet von Wort zu Wort also:

Ginstig, gebietend Herren! Uff Samstag, den 11ten Tag Aprilis — von diesem Monat sind alle Akten von Decker — seind mir abermals in des Churfürsten Herberg berieft worden; und uns da angezeigt, wie daß in dem Niederland Knecht vorhanden seind; auch so hette Cristoff von Landenberg 3000 Ritter bei einander, und verseh man sich, daß Herzog Heinrich von Braunschweig zu ihnen kommen würde. — Wirklich eroberte ja dieser Fürst in diesem Jahr sein Land auf kurze Zeit wieder — die würden uns das Concilium ußmachen; dan die Kundschaft all ibereinstimpte. Darzu so wellend die Spanier auch noch mit virrucken. Zu vermutend, daß sy alsbald den Rin herabziehen werde, als in Eesterrich. Dan es sih gantz last ansehen, als wolte man gern ain End mit uns machen; welches sich auch der Bischoff von Hildesheim offentlich im Richsratte angezaigt (doch acht iederman, er sy vollen Wins gewest). Daruf dan der Cur- und Fürsten Beger was (war), die Gesanten welten sich in die Handlung schicken, damit sy nit verkirzt wirde, dan zu besorgend, die Handlung mechte iber uns ußgen. Uf solichs wurd ain Umfrag gehalten, und da bewilliget die 3000 Guldin uff 600 Ritter, wie ich dan vormals uier Wisheit auch zugeschriben han, daruff ier mier aber noch gantz kainen Bericht gegeben. Jedoch hab ich mich kains Wegs finden von dysen Stenden der Verainigung sindern, sonder sollichs mit inen miessen bewilligen; und trifft uich, mine Herrn, 23 Taler, 8 Schiling zu uierm Tail; sollichs muß ich in acht Tagen hie erlegen. Darzu ist denen von Straßburg beuolen, ain Uffmerken zu habend, so ain Lauf gemacht wolte werden, daſſ sy alsbald auch ainen machen wellend. Darum, ginstig Herren, bedarff ich woll Bericht, wie ich mich in dyse Handlung schicken solte, wie woll ich ganz kainen Zwyfall hab, daß ier uich sindern werde von den Ainungsverwanten. Nicht dister weniger gedenke ich an unser Unuermygenhait, daß ich sollich ungern allain iber mich nim. Und leb doch der Hoffnung, es solle nit so gantz böß sin, als man es macht. Dan ich auch

noch gantz nicht bewillget, dann das Gelt uff die 600 Ritter, welches ich dan mich nit hab muigen wegern. Und so uill den Richstag belangt, stett es ietzund daruff, daß die Königliche Majestät samt den Kaiserlichen Commissarien die Replik uff unser An wurd ibergeben; da diese vom 20. April ist, so ergiebt sich ungefähr das Datum des Briefs; — darin wurt begehrt sechszig tusatt Man in die Besetzung des Land Ungern, mit Bitt, die Stend welle dass in ainer Ill (Eil) berattschlagen; dan es nit langen Verzug liden mig. So wolle Sin Königliche Majestät samt der Kayserlichen Majestät Commissarien in den andern Punten durch Mittel sich verglichen. Aüch se uill die Vergartung[1]) der Lantzknecht und Ritter belangt, sy sin Maiestet im Werck, ain Mandatt uss lassen zu gen, damit die Knecht zertrent, auch dyse Stend sich kainer Geuar zu besorgend. Dess ich mich auch gentzlich verseh, dan es nit würde zusamen lütten (lauten, stimmen), Gelt an den Thirken zu gebend, und selbs in Gefahr sten. Doch sol nemantz (niemand) zu uil vertruwen, — Gescheid! — sonder sich selbs bedenken.

Ginstig Herren! ich sol uich billich nit bergen, wie dass mier in ain gewysse Erfahrung kumen, daß sich ain Rottierung von Adel, auch anders hauch und niders Stands zusamen geschlagen, und ain Bund gemacht, den man nembpt (nennt) den Knebel-Bund, und gebend uss, daß sy sollichs alein thiend, ob ainer under inen gefangen würd von dem Thirken, dass alsdan die ander nit nochlassen sollend, sunder den Gefangen under sten ledig zu machen. Auch welcher nit zu Recht kinde kumen, dem welten sy zu Recht helfen; dan der lang Verzug am Camergericht — wie die Suspension der Acht von Minden und Goslar? — sy inen kains Wegs gelegen; sy kyndend dess nit erwarten. So uerstanden aber wier by dem Punten, so ainer gefangen würd von dem Tyrcken, dass sy unser Reiigion muinend; dan es suust kainen Verstand kan noch mag haben, da man anzaigt, daß Herzog Heinrich von Bronschwig auch ainer sy, darzu der von Rosenberg. Darab wol zu vermerken, wass by dysen Lüten verstan-

1) Ich halte dieß Wort für verderbt aus dem in dieser niederländischen Sache natürlich gebrauchten niedersächsischen Vergatterung gl. Zusammenberufung der Soldaten.

den mag werden. Gott schicke es zu dem Besten nach sinem Willen. Amen!

Die Schriften hab ich wellen dem Botten von Esslingen geben, so ist der unser erst kumen. Und so nill darin verstanden mecht werden, daß ich wytters nottirftig nich berichten soll dan ich ietzund gnedigsten Bericht hab. Wan so mier etzwas würde virfallen mier zu schwer, will ich uier Wyßhayt alweg sollich zu versten geben, wie billig geschehn soll. Doch hett ich des Rychstag genueg. Damit Gott beuolen!

Ludwig Decker, uier
schuldiger williger Dener.

Der Brief war mit den Akten eingeschlossen, und hat daher nur die Uiberschrift:

Ain Schrift an ain Ersamen Ratt der Statt Ryttlingen.

Unten beygeschrieben ist, wie es oft vorkommt: dem Botten han ich 4 Batzen dargeliehen; wissend im sollich in zu halten.

Auch han ich ihm 6 Batzen um ain Bulle — die er abschreiben ließ — geben; die ist gemeiner Stadt; heißend in die dem Stattschreiber geben.

Die Protestanten entgegneten der Proposition des Kaysers, sich wegen des Friedens an den Speierschen Abschied zu halten, und der Türkenhilfe sich anzuschließen: der Friede sey von dem Concilium abhängig gemacht. Das zu Trient scheine für ein rechtes gehalten zu werden. So werden sie verketzert, die Gesetze gegen Ketzer auf sie angewandt, und der Friede genommen werden. „Was wäre es, sagen sie stark, für ein Unterschied, so man sich des Türken erwehrt, daß man sich gleicher Gefahr gegen einander besorgen müßte?" Sie könnten, wenn sie Hilf geleistet, um der Religion willen von Weib und Kindern vertrieben werden. Allein durch den Abschied, im August des Jahrs, wurde nur das oben Gesagte bestimmt.

Verhandlungen zu Regensburg. Briefe des Landgrafen Philipps und des Kaisers an Reutlingen. Der Unterdrückungsplan reift.

Das Religionsgespräch wurde zu Regensburg den 27sten Januar 1546 begonnen, und löste sich im März erfolglos auf. Der Reichstag daselbst wurde den 5ten Juni eröffnet: aber die Protestantischen Fürsten erschienen nicht persönlich aus Furcht für ihre Länder. Fridwalt, den 6ten Juny 1546 schreibt Philipp an Reutlingen einen sorglichen Brief, voll verbissenen Unwillens.

Philips, von Gotts Gnaden Landgraue zu Hessen, Graue zu Katzenelnbogen ꝛc.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ersamen und weysenn, liebenn, besondernn. Wir haben ein Zeithero zu etzlichen malenn denn Rethenn, Gesandtenn, und Botschafften unserer christlichenn Vorein, so uill dero bey einander zu Regenspurg sein, etzlich Kundtschaft und Anzeige itziger vorstehender geschwinder Bewerb und Leufft halbenn vorbringenn lassenn; und ist unser Bedenken gestanden und stehet auch noch also, aus denselbigen angezeigten und auch hie inliegenden Ursachen, das die Erstreckung unser christlichen Vorein fürderlich vorgenommen und geschlossen würde.

Desgleichen weil man befindt, das die Leuffte so geschwinde seind, und dan etzliche Reutter, wie jüngst zu Franckfurt, verabschiedt mit Wartgelt auffgehalten, daß dieselbenn weytter bestelt, auch etzliche Beuelchsleute zu Fuß, so es vor gut angesehn würde, an der Handt behaltenn würden. Aber gemelte Botschafftenn zu Regenspurg haben sich vernemen lassen, das sie weyter Underhaltung der Reutter halben, ja auch irer einstheils im Verstendtnuß Sachen von iren Hernn und Obernn keinenn Beuelch hetten.

Zu dem, das auch sie, die Gesandten inn geringer Antzall zu Regenspurg weren, und müßten sich zuuor bey irenn Herrn und Obern hierin Beuelchs erholen u. s. w.

Nun seind aber diesse dinge inen zum Theill so zeitlich anget-

zeigt wordenn, das sie under des woll hetten mügen an ihre Hernn und Obernn schreibenn, aber es werdenn die Dinge unachtsam also in Verzug gestelt.

Wir werdenn auch bericht, das under den Stenden wenig der Personen, so vormahls mehr bey denn Religion- und Eynungssachen auff den Reichstägen gewesenn, derselbenn Bericht tragenn, und sich inn die vorstehenden Practiken zu schickenn wissenn ꝛc zu solchem Reichstage — auch Reutlingen fehlte sein Weiss — verordnet seienn.

Daraus liderlich (lauterlich, klärlich?) ein groß Uebersehenn werdenn möcht.

Dieweil dan ir vorhin genugsam wisset, wie die Sachenn des Concilii halben stehen, und an (ohne) Zweifell genugsam verstanden habt, inn was geschwinden und großen Werbungenn Marggraue Albrecht von Brandenburg stehet, do Niemandts weis, wohinaus dieselben Bewerb gelten sollen.

Zu dem, das uns itzo allerley Berichts und Kundtschafft einkommen, was des Bischoffs von Cöllen halben zu Rhom erkent; wie uns dan dasselbig von wegenn des Bischoffs von Cölln durch S. L. Rath, Doctor Seibertenn also auch vor gewiß angezeigt ist.

Item was unns vonn einem, so in der Marggraffschaft Baden gesessenn, von Bewerbenn, so gegenn unns, diesse Stende, vor sein sollen, geschrieben. Desgleichenn was vor Bewerb inn Frißlandt, Italien ꝛc für sein, wie ir hienebenn aus einem Extrakt — der aber nicht mehr vorhanden — habt zu befindenn.

So ist in alwege die höchste Notturft, das man die Dinge nicht veracht, sich frembder Reutter halbenn und sonst uf dieser Seytenn, so ungefasst und bloß nicht finden lasse. Derwegenn so wullet nicht underlassen, zu itzigem Reichstage die Ewrnn stattlich, fürderlich und one lenger Vertziehen abfertigen, und inen genugsamen Gewalt gebenn, das sie mit Schließung der Christlichen Vorein, ohn Seumen furtgehenn, und auch sonst nottürftig erwegen und schliessen helffenn, was die Notturfft itziger Leufft mit weyter Underhaltung etzlicher rechtschaffener frembter Reutter und sonst sein wolle.

Denn warlich wie uns die Dinge ansehen, so

sehen die so sorglich, als sie bey unsern Zeiten nie gestanden haben.

Welchs wir euch also gnediger Meynung und im Bestenn nicht wolten verhalten, denen wir mit sondern Gnaden gewogen sein. Datum wie oben.

Es ist keine Spur vorhanden, daß Reutlingen auf diß Schreiben hin etwas verfügt hätte.

Schon im Januar 1546 hatte Philipp Granvella selbst in einem Schreiben um diese Rüstungen befragt: aber der gewandte Hofmann wußte alles zu läugnen. Ja der Landgraf hielt Carln selbst, als sich dieser auf der Durchreise zu Speier mit ihm besprach, vor, wie derselbe, nach dem allgemeinen Gerücht, vom Papste gereizt, gegen die Protestanten übel gesinnt sei, und die Trientinischen Schlüsse gegen sie mit den Waffen vollstrecken werde: aber der Kaiser leugnete es. Philipp empfahl hier dem Kaiser allgemeine Religionsfreiheit — wohl das erste Beispiel dieser Ansicht! — als das beste Mittel des Friedens. Auf dem Reichstag selbst trennten sich Mainz und Trier von Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Jene nahmen das Concil an; diese verharrten auf ihrer Weigerung. Indessen knüpfte sich das Verhältniß des Kaisers und Papstes aufs engste. Schon zu Worms hatte der Cardinal Farnese mit Granvella unterhandelt, und den 26ten Juni 1546 kam das Bündniß zu Stande. Den 16ten Juni schon hatten ihn die Protestanten um seine Rüstungen auf dem Reichstage zu fragen gewagt, und er antwortete: gegen die, welche Frieden und Recht stören, werde er dem Rechte gemäß verfahren. Das war der Mantel, welchen er der Sache umhängte. So schrieb er, wie schon früher an andre Städte, den Tag nach seinem Bündnisse mit dem Papste auch an Reutlingen: Regensburg, den 27ten Juni 1546. Sie haben wohl in viel Weg gespürt, daß er teutscher Nation Libertät und Freyheit, Fried, Recht und Einigkeit zu erhalten, und durch gütliche Handlung die zwiespaltige Religion zu vergleichen gesucht: doch haben etliche Ungehorsame (?) und untreue Lehens und Pflichtverwandte aus freventlicher Vermessenheit sich unterstanden, ihn nicht allein daran zu hindern, sondern auch in vielerlei Weg an seine Kays. Hohheit und Reputation zu greiffen. Dadurch sey er dringlich verursacht zu Erhaltung Kays. Hoh-

heit und Friedens und **Rechtens** die **Friedensstörer** zum Gehorsam anzuhalten, und sich deshalb in Kriegsrüstung zu begeben; nicht des Vorhabens sie oder andre **gehorsame** Städte, wie ihnen vielleicht eingebildt sey oder werden möchte, zu überziehn. Sein Gemüth sei vielmehr, sie mit aller Gnade zu meinen und zu bedenken. Diß habe er sie erinnern wollen, damit sie den Widerwärtigen nicht glauben geben, sondern ferner, wie bisher(?), in schuldigem Gehorsam verharren, und sich zu Anderm nicht bewegen lassen, wie er sich unzweifelhaft zu ihnen versehe. Jedoch begehrt er ihr fürderlich gewisse Antwort. Diese erfolgte **fürderlich durch die That.**

Dieser Deckmantel war auch nöthig, um selbst protestantische Fürsten mit sich zu verbinden. Sieben Tage vor obigem Bündniß hatte sich wirklich **Moritz** von Sachsen aus Eigennutz mit ihm verbunden. Um gleiche Zeit traten die kriegslustigen Markgrafen von Brandenburg, Albrecht und Johann, letzter sogar ein Mitglied des Schmalkaldischen Bundes in seine Dienste. Desto widerlicher mußte es dem Kaiser sein, daß der Papst seine eigentliche Absicht ausbreitete, und allen denen, welche durch Gebet und Almosen — der Papst hatte schon 100,000 Dukaten zu Venedig hinterlegt, und mußte, außer den Kosten von 12000 Mann Fußvolk und 500 Reutern, noch eben so viel dahin zahlen — den Zug unterstützen würden, wie zu einem Kreuzzuge, **vollkommnen Ablaß** ertheilte; auch zu Trient mit der **Glaubenslehre** um die Kezer zu verdammen, nicht mit der Verbesserung der Mißbräuche anfing. Aber auch abgesehen davon, was hatte überhaupt der Teutsche, besonders aber der Protestant, von einem Kaiser zu erwarten, welcher einen Curfürsten, den Erzbischoff von Cöln, welchen der Papst den 16ten April 1546 exkommunizirt, der Rache des Papstes überließ, so daß er — aber erst nach dem Schmalkaldischen Krieg — freiwillig abtrat?

Krieg und schnelle Zerstreuung der protestantischen Bundesheere. Reutlingen gestraft.

Izt war der Würfel geworfen; man mußte kämpfen. Luther erlebte aber diese bedauerliche Zeit nicht; er starb den 18ten Februar 1546 in seiner Vaterstadt Eisleben. Schnell waren die Protestanten schlagfertig; und die schwäbischen Reichsstädte, welche Carl gewonnen zu haben glaubte, waren mit Herzog Ulrich am ersten unter den Waffen. Sie hatten sich zu Ulm mit aufgehobenen Händen gelobt, Leib, Gut und Blut zu Vertheidigung ihrer Freiheit und der Evangelischen Religion aufzusetzen. Zu Anfang des Julius brachen die Fähnlein — 300 bis 500 Mann eins — auf,

> Zu retten Teutsche Nation,
> Die all gen Ulm einkamen schon;
> Darzu auch Reutlingen, die Stadt,
> Ihr Bürgerschaft gewählet hat.

Reutlingen schickte eine zahlreiche Mannschaft zu den Bundestruppen [1]).

Ihre Anführer waren Hans von Heydek und Schertlin von Burtenbach, nächst Georg von Frondsberg der größte deutsche Feldherr seiner Zeit. Man zog auf Günzburg zu; und als zu Donauwerth der Churfürst und Landgraf zu den schwäbischen Truppen gestoßen, so hatten die Protestanten ein treffliches Heer von 60,000 Kriegern. Und da die Erhaltung der Truppen monatlich 200,000 fl. erforderte, wurde auch Reutlingen neben seinem ordentlichen Beitrag von den Kriegsräthen um große Geldlehnungen angelangt (l. c. p. 5.). Gegen den Kaiser hatten sie sich in einem Schreiben und in einer Schrift wegen des Ungehorsams erklärt, und ihm die Wahlkapitulation vorgehalten; der Antichrist zu Rom habe ihn zu Ausrottung ihrer wahren christlichen Religion angestiftet. Die Antwort war, daß sie als Hochverräther den 20ten July in die Acht erklärt wurden. Die Schwaben waren

---

1) Historischer Bericht des Jubelfestes 1755. p. 4.

zuerst losgebrochen; Schertlin hatte den 9ten und 10ten Juli Füßen und die Ehrenberger Clause genommen; Heydek Günzburg, Dillingen, Donauwörth besetzt. Aber statt dem Kaiser, der mit nur 13,000 Mann in Regensburg lag, zu Leib zu gehen, zögerte man, theils um nicht der angreifende Theil zu seyn, theils aus Furcht vor Bayern.

Aus dem Feldlager zu Theiningen schrieben sie den 3ten August 1546 an Herzog Wilhelm zu Bayern: der Kaiser, der sie unverhört angreiffe, unterdrücke nicht nur ihre Religion, sondern die teutsche Freiheit; sie glauben also, er werde nicht dazu helfen. Da sie aber gehört, daß er Kaiserliche Soldaten in seine Städte aufnehme, Geschütz, Oeffnung und Paß gebe, so müßen sie denken, er thue es vielleicht, weil er sie für ungehorsam halte. Sie seyen es aber gewiß nicht, und müßen sich dasselbe Verfahren gegen sich erbitten; worauf sie hiezwischen und Sonnabends Antwort begehren.

Indessen verstärkte sich der Kaiser, und Moritz fiel ins Churfürstenthum Sachsen ein. So zog sich der Churfürst noch zu Ende 1546 in sein Land zurück, und alle, bis auf den Landgrafen, mußten sich dem Kaiser ergeben. So wie Entschlossenheit auf Einmal hätte der Schlange den Kopf abhauen, und, weil izt die Verbreitung des Protestantismus unzweifelhaft gewesen wäre, Deutschland einen 30jährigen Krieg ersparen können: so war umgekehrt die Unentschlossenheit Quelle alles Jammers. Die Bürgerschaft zu Reutlingen mußte, weil sie sich [1]) wider den Papst und Kaiser aufgelehnt und ausgezogen, nicht nur den 5ten März 1547, Samstag vor Reminiscere, Carl dem V., gegen den besonders hiezu abgeschickten Commißär, Georg Schad von Mittel-Biberach, einen Eid der Treue, der ihnen vom Bürgerhaus vorgehalten worden, des Inhalts schwören, daß sie weder Sachsen noch Hessen, noch ihren Helfern Hilfe thun, noch einige Bündniß mit ihnen weiters eingehn wollen: sondern nach einer, Montags den 7ten März gehaltenen, Versammlung des großen Raths wurde Mittwoch den 9ten der Bürgerschaft weiter verkündigt, daß jeder Bürger zur Straf von 100 fl. Vermögen 1 fl., zusammen 20,000 fl. an den Kaiserlichen Pfenning-Meister Wolf-

1) Beg. Ref. 275.

gang Haller von Hallerstein [1]) erlegen solle, außerdem, daß an den Kaiserlichen Bevollmächtigten Andreas Thumb zwei Falkonen, eine Nothschlange, und zu jedem Stück 100 eiserne Kugeln, sammt so schwer Pulver, abzuliefern waren. Eine solche Umlage der Kriegskosten war fast allgemein. Heilbronn zahlte auch 20,000; Eßlingen 40,000; Ulm 100,000; Nürnberg 300,000; Augsburg 150,000; Strasburg 30,000; Frankfurt 80,000; so daß die Stände Deutschlands, aus anderm Grunde auch katholische, dem Kaiser mehr als 1,600,000 fl. bezahlten [2]). Zudem mußte Reutlingen 12 Fahnen [3]) Spanier unter dem Obersten Alfonsus Umer, also wenigstens 3,600, nach der Regel 4,800 Mann, ein ganzes Vierteljahr, bis Jakobi (25. Juli), mit ungemeinen Kosten vollkommen verpflegen. Hoffstetters Chronik sagt, am weissen Sonntag (Invokavit 18. Februar) kamen sie, blieben 12½ Woche; nachher um Jakobi (25. Juli) kamen sie wieder auf 8 Tage. Alba brauchte mit den Spaniern 8 Aimer Wein. Schon den 1ten Januar hatten die Räthe zu Stuttgart geschworen; Ulrich war vor Alba's Schaaren nach Hohentwiel geflohen. Aber nach dem Heilbronner Vertrag, welchen er den 3ten Januar 1547 zu Hohentwiel annahm, wurde er wieder begnadigt.

Versuchtes Verständniß zu Ulm.

Auf den 25ten März 1547 hatte der Kaiser einen allgemeinen Versammlungstag der Stände nach Ulm ausgeschrieben, um „ain ainhellige Verstendtnuß und Pündtnuß aufzurichten;" und war zu Anfang des Monats selbst dort, wo Herzog Ulrich Abbitte that, und mit dem Pferd niederkniete. Die Einladung dahin ergieng an Reutlingen später. Da er, schrieb der Kaiser den 6ten May 1547 aus dem Feldlager vor Wittenberg an Reutlingen, — vermuthet habe, die Stände zu solcher Tag-

---

1) S. auch Beg. Ref. p. 273 und Hist. Ber. des Jub. 1755 p. 7.
2) Sleidan 555.
3) Bartholds deutsches Kriegshandw. p. 32 jedes zu 400 Mann.

leistung etwa schwerlich zu vermögen seyn, auch nicht allweg zeitlich erscheinen werden: so habe er, daß sie nicht unnöthig Aufwand machen, sie und andre Städte zu erfordern anstehn lassen. Dieweil die Stände aber theils zu erscheinen bewilligt, theils schon dort seyen, so ladet er die Stadt auch ein. Sie sollen ihrem Gesandten eröffnen, auf was Weg und Maßen sie solchen Bund zu stellen für gut ansehen, und ihm Vollmacht geben, ohne „hinter sich Bringen" zu handeln. Es kam aber kein Bund zu Stande. Zu Ulm entstandene Krankheiten — das ist ein Gutes, das diese oft hatten — trieben die Gesandten auseinander.

Carl V. zu Eßlingen.

Dazumal war es, daß Carl V. durch Eßlingen kam. Wie er dabei verehrt worden, haben unsere Alten für werth gehalten, in das Privilegienbuch [1]) aufgenommen zu werden. Um so mehr muß ich glauben, daß ihre Kinder sie zu lesen, besonders als Ruhepunkt zwischen so ernsten Dingen, nicht verschmähen werden.

Verehrung der Herrn von Eßlingen Kayser Carolo ꝛc. Anno 1547.

Item Duco de Albo furier 8 Thaler.

Nachmals Duco de Albo 3 Aymer Wein; 20 Säck mit Habern, und 4 Schaff [2]) mit Fischen.

Item, als Sie, Duco de Albo, zu Nachts in die Stadt gelassen, hat er dik Schlüssel zu demselbigen Thor genommen, aber Morgens widerumben geben; wie Sie dann dem Obristen alle Nacht die Schlüssel geben müßen.

Und als Kayserliche Majestät gen Eßlingen kommen, seyen ongeferlich acht Personen seiner Majestät für das Thor entgegen gangen, Sein Majestät empfangen, und die Schlüssel überantwortet. Der hat sie dem Grafen von Nassau geben; und seyen

---

1) a. Priv. p. 5. 2) Das Schaff ist Gelte, Zuber.

hernach vier mit seiner Majestät in die Herberg gangen, haben keinen Himmel getragen, auch die Stattknecht die Steeb nicht gehapt.

Hernach haben Sie Sein Majestät verehret, als folgt.

Item die Verordnete haben kein Wehr getragen.

Item 2 Wägen mit Wein, 50 Säck Habern, 8 Brienken mit Fischen.

Seiner May. Lackgeyen 1 Thaler.

Zwölf Trompetern 1 Thaler.

Der Trabanten Hauptmann 15 Cronen.

Den zweyen Trabanten, so ein Zeit im Schmalkaldischen Krieg bey Ihnen gewesen, jedem 12 Thaler.

Den Thürhütern 8 Thaler. Dem Furier 12 Thaler.

Verehrung der Andern, so bey seiner Majestät gesein.

Dem Ertzhertzogen zu Oesterreich Maximiliano 3 Aymer Wein, 16 Säck Habern, und 6 Brienken mit Fischen.

Hat den Herrn 3 Aymer Wein abkaufft; darumben Sie auch kein Gelt genommen, und ihme solchen Wein biß gen Ulm nachgefürt.

Granvella und Naves verehrt, wie oben vermelt. Dem Grafen von Nassau

2 Aymer Wein, 10 Säck Habern, sampt etlichen Fischen.

Den obern Bürgern, Kayserlichen Secretarien auch also. Haben's Ihnen solche Verehrungen nachgefürt biß Ulm; dann Sie nur ein Nacht zu Eßlingen gelegen; haben die Verehrung in so kurtzer Zeit nit mögen verenden.

Item Graf Friderichen von Fürstenberg 16 Kanten Wein.

Wenn nur auch ein Holbein die Gesichter zu dieser Scene gemahlt hätte!

Ansprache an hiesige Stiftungen.

Daß in dieser Zeit die, welche Ansprache an hiesige Stiftungen hatten, sich gerührt haben werden, ist an sich zu vermuthen. Die ausführlichste Nachricht aber haben wir von einem Fall

gerade in diesem Jahr. Ritter Jerg von Ehingen hatte erst 1509, 300 fl. an die gemain Präsenz zu Reutlingen für Seelmessen und Spenden geschenkt. Als die Stadt von den Worten des Stifters abweichen mußte, jedoch den Zins am grünen Donnerstag ꝛc. an Arme ausspendete: so machte der Enkel des Stifters, Jerg von Ehingen Ansprache an das Hauptgut. Allein durch Wolf Dietrich von Honburg, Hauptmann der obern und niedern Herrschaft Hohenberg nebst Johann Peter Zeyr, Stadtschreiber zu Rottenburg, und Jerg Schüz und Ludwig Decker, den neuen und alten Bürgermeister zu Reutlingen, als Bevollmächtigte, kam Montag nach dem Palmtag, 4ten April 1547 ein freund- nachbarlicher Vergleich zu Stand, den wohl jedermann einen solchen nennen wird, daß, weil die Messen unterbleiben, Reutlingen 120 fl. herauszahlen, wegen der Spenden aber 180 fl. behalten solle.

Der übermächtige Kaiser läßt dem Papste zum Troz das Interim fertigen.

Arg gieng es schon nach der Zerstreuung des verbündeten Heeres: aber es kam noch ärger. Zwar hatte Johann Friedrich sein Land schnell wieder erobert: aber der Kaiser, welcher zu diesem Ende Ulm bald wieder verlassen, kam Moritzen im Frühling 1547 zu Hilfe; und der Churfürst wurde den 24ten April bei Mühlberg an der Elbe geschlagen, gefangen, und — so wenig achtete Carl die teutsche Freiheit — der Churwürde, welche Moriz erhielt, entsezt; ja in eben dem Lager vor Wittenberg, aus welchem obiger Brief geschrieben ist, in einem tumultuarischen Kriegsgericht Spanischer und Italienischer Offiziere zum Tode verurtheilt; welches Urtheil jedoch nicht vollzogen wurde. Der Landgraf, der izt auch keine Hoffnung mehr hatte, ergab sich dem Kaiser auf die härtesten Bedingungen, selbst fußfälliger Abbitte vor dem vom glänzenden Hofstaat umgebenen Kaiser: jedoch auf die Kaiserliche Versicherung,

die der Churfürst von Brandenburg und Moritz verbürgten, daß er nicht mit einiger Gefangenschaft belegt werde. Allein als er mit jenen Abends bei Alba speiste, wurde er nach der Tafel als Gefangener behalten.

Den 31ten März war auch des Kaisers Rival, Franz I., gestorben, und Heinrich II., sein Sohn, ihm gefolgt. Und den 28ten Januar war Heinrich VIII. mit Tod abgegangen; dessen Sohn Eduard VI. die Reformation in England fest begründete.

Jzt unumschränkter Herr von Teutschland, aber auch durch seine Despotie jedem patriotischen Gefühl zuwider, und dadurch seinem kommenden Verderben verfallen, — unterdrückte er doch die Protestanten nicht. Aus Edelmuth? aus Achtung für Gewissensfreiheit? Ich denke nicht. Sollte er die Bestürzten zur Verzweiflungswuth treiben? Sollte er die ihm dienenden Protestanten, namentlich Moritzen, von sich stoßen? Sollte er als bloses Werkzeug Pauls erscheinen wollen? Das erlaubte weder seine Klugheit noch sein Stolz. Und konnte er sich so buchstäblich Lügen strafen, da er in allen Ausschreiben erklärt, daß es der Religion nicht gelte? Endlich aber, was ließ er ihnen denn??

Carl suchte immer noch einen Vergleich, und scheint es dem Papste gegenüber sich als Ehrenpunkt vorgesetzt zu haben, ihn zu Stande zu bringen. Auf dem geharnischten Reichstag zu Augsburg, das in sich und um sich Schaaren von Italienern und Spaniern hatte, — er begann den 1ten September 1547 — war wieder die Frage vom Concil. Die Protestanten brachten wieder ihre Bedingungen vor: aber da der Kaiser christliche, ehrliche, ordentliche Behandlung; Sicherheit der Personen, und eine Reformation verhieß, so mußten endlich alle es zu besuchen versprechen. Aber sich den Schlüßen des Concils geradezu unterwerfen, dazu konnte selbst den gefangenen Churfürsten keine Lebensgefahr vermögen. Allein — seltsam! — wo war das Concil? Schon der bewaffnete Kaiser und das Protestantische Heer hatte dem Papste Sorgen gemacht, und er wollte das Concil von Trient verlegen. Der Widerspruch Carls dagegen bestärkte den heiligen Vater nur desto mehr in dem Entschlusse, so daß er, unter dem Vorwande der Pest, in die man eine Seuche verwandelte, den 9ten März 1547, dasselbe nach Bologna

im päpstlichen Gebiete wirklich verlegte. Der Kaiser verbot, es zu besuchen; und drang in den Papst, es zu restituiren, selbst mit der Drohung, er werde sonst selbst eins zu finden wissen. Die Bischöffe selbst mußten zu Augsburg in einem Schreiben dem Papste vorstellen, daß aus der Weigerung unangenehme Folgen entstehen könnten. Aber es half alles nichts. Darüber erzürnt, ließ der Kaiser durch Julius von Pflug, izt Bischoff zu Naumburg; Michael Helding, Weihbischoff zu Mainz, und Titularbischoff von Sidon, daher Sidonius; und durch Johann Agrikola, Hofprediger des Churfürsten von Brandenburg, einen Religionsentwurf fertigen, worin den Protestanten eigentlich nur die Communion unter beyderlei Gestalt, und die Beibehaltung der Frauen für die beweibten Geistlichen gelassen wurde. Dieß Buch, weil es bis zum Concil gelten sollte, und den 15ten May 1548 zu Augsburg in der Versammlung der Reichsstände verlesen wurde, und zwar noch ehe der päpstliche Nuntius, der es abwenden sollte, nur Audienz erhalten, — das Augsburger Interim (Zwischenmaßregel) genannt, mußte, schon weil es aus Trotz gegen den Papst gefertigt war, selbst vielen Katholiken mißfallen, wenn gleich — wohl verabredeter Maßen — der Churfürst von Mainz sogleich im Namen aller dem Kaiser dafür dankte. Und den Protestanten? Gefallen konnte es keinem; aber nur wenige Fürsten, wie Markgraf Johann von Brandenburg, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, der gefangene Johann Friedrich — von Philipp weißt man es nicht gewiß, aber von seinen Söhnen — widersprachen geradezu. Die Städte widersetzten sich sehr, und Magdeburg wurde deßhalb geächtet; allein sie mußten meistens dem Zwang unterliegen. Moritz ließ durch seine Theologen, an deren Spitze Melanchthon, ein eigenes, das Leipziger, neue oder junge, Interim entwerfen, welches bei andern Protestanten noch verhäßter wurde, als das Augsburgische. Melanchthon entfernte fruchtlose Subtilitäten, gab die Adiaphora, gleichgiltige Dinge, also einen großen Theil der Ceremonien, selbst die Messe und das Fronleichnamsfest, frey; und räumte selbst dem Papste seine Gewalt nach menschlichem Rechte ein, wenn er das reine Wort Gottes zu predigen gestatte. Melanchthon mußte deßwegen [1]) viel — und

1) Schröckh 695.

zwar nicht ganz mit Unrecht — leiden, und erklärt sich in einem Briefe: vielleicht sey seine Gemüthsart von Natur knechtisch; aber er halte es für anständige Bescheidenheit, die Regierungen nicht wankend zu machen. Er habe ja auch ehmals eine fast unanständige Knechtschaft ertragen, als Luther öfters mehr seiner ziemlich streitsüchtigen Gemüthsart gefolgt, als seine Würde und das gemeine Beste beobachtet habe.

Reutlingen muß das Interim annehmen. Erklärung der Geistlichen darüber.

Mit diesem Interim hatte es hier eine besondere Bewandtniß. Die Geschichte ist in der Begerschen Schrift sehr ungenau erzählt; ich berichtige und ergänze sie aus Urkunden und Chroniken [1]). Der Reichstag scheint Anfangs nicht von Reutlingen beschickt gewesen zu seyn; denn es ist keine Spur vorhanden; und Kaiserliche Majestät schickte das Interim hieher [2]); auch schrieb Carl, Augsburg, den 30ten May, an seine und des Reichs liebe, getreue, Bürgermeister und Rath zu Reutlingen: Nachdem gleich zu Anfang des Reichstags die Erörterung der Religions-Streitigkeiten auf ein Concilium ausgesetzt worden, so habe er väterlich nachgedacht, wie man sich bis dahin zu halten, und letztlich in Erwägung aller Gelegenheit mit Rath und Zuthun etlicher hohes Stands und Namens, die neben ihm aus christlichem Eifer die Ehre Gottes und Fried und Einigkeit zu befördern höchlich geneigt seyen, eine solche Ordnung zusammen tragen und verfassen lassen, und nachmals etliche Treffenliche, der heiligen Schrift Verständige zu ersehen befohlen. Da diese berichtet — es scheint also, das Interim sey von etlichen Großen, etwa den Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz entworfen, und von Theologen revidirt worden — daß die Schrift der wahren christlichen Religion und Kirchen-Lehre und Satzungen nicht zuwider

1) S. Beg. Ref. 279. 2) Beg. 279.

sey (außerhalb zwei Punkten, der Communion unter beyder Gestalt und der Priesterehe): so habe er solche den gemeinen Ständen eröffnen lassen. Sie werden seinen Fürtrag nebst dem Interim bereits erhalten haben. Nun sey aber doch eine Supplikation im Namen gemeiner Städt an ihn ergangen, welche die Sache in weiteres Bedenken ziehen wollen. Nachdem izt im Schreiben die Nothwendigkeit der Sache für Fried und Ruh, und zu Vermeidung widerwärtiger Lehr und Sekten aus einander gesetzt worden, so sagt der Kaiser, er wolle sich bei ihnen versehen, daß sie ihres Theils jenes nicht thun, noch denen, die es thun, anhangen wollen. Daher begehre er mit Fleiß und Ernst, daß sie ihm ihr Gemüth innerhalb fünf Tagen, den nächsten nach Ueberantwortung des Briefs, in Schrift, unter gemeiner Stadt Insigel, eröffnen. Wären sie, wie er nicht hoffe, anders Bedünkens, so sollen sie ihm durch ihre Gesandte, darunter zum wenigsten ein Bürgermeister und zwei des Raths seyn müßen, es ausdrücklich anzeigen, damit er wisse, weß er sich bei ihnen zu getrösten habe.

Den 3ten Juni, Sonntag nach Fronleichnam, wurde nun gleich großer Rath im Rebenthal gehalten, nachdem sie das Kaiserliche Schreiben so eben erhalten hatten. Er dauerte von Morgens vier Uhr [1] bis neun Uhr. In dieser Versammlung muß das Bedenken der Prediger, welches Beger später setzt, verlesen worden seyn; denn dieß sagt ausdrücklich die Ueberschrift des Bedenkens, und die Natur der Sache bringt es mit sich. Diese halb vermoderte Schrift ist noch vorhanden, und verdient wenigstens excerpirt zu werden.

Die Prediger erklären, eine so hohe, treffenliche Sache verdiente eine lange Antwort: aber in so großer Eil müßen sie eine gar kurze und stumpfe geben. Sie ist aber doch vier Bogen stark.

Die Artikel von dem Menschen vor und nach dem Falle, von der Erlösung durch Christum, auch von der Rechtfertigung lassen sie sich wohlgefallen, und freuen sich, daß diese so lang verfinsterte Artikel, als das rechte Hauptstück der Seligkeit, wiederum so hell und klar durch der Protestanten Schreiben ans Licht gekommen.

---

1) Beg. Ref. 278.

Der Artikel von der Weise, durch welche der Mensch seine Rechtfertigung bekommt, sey etwas finster und dunkel gestellt; und sie glauben davon, daß die Rechtfertigung komme durch den Glauben an Christum; welcher Glaube doch nicht sey ohne Liebe, wodurch er wirke und den heiligen Geist mit sich bringe zur Erneuerung. Bei solcher Lehre gedenken sie zu bleiben.

Der Artikel von der Liebe und guten Werken sey ihnen auch nicht zuwider.

Vom Vertrauen der Vergebung der Sünde sagen sie, daß man den Menschen nicht genug vergewissern könne; doch so, daß er nicht aus fleischlicher Sicherheit und Leichtfertigkeit darauf sündigen wolle, sondern in Gottesfurcht leben.

Den Artikel von der Kirchen, von den Zeichen und Gewerken, dem Gewalt, Auktorität und Dienern derselbigen lassen sie in ihrem Werth bleiben.

Vom obersten und andern Bischöffen können sie mit gutem Gewissen nicht anders lehren, als daß die Kirche nur ein Haupt habe, Christum; und seine Diener jure divino gleiche Gewalt unter sich haben; 1 Cor. III. 7. 8. Und Joh. XXI. 17. heiße Christus die Schäflein weiden, lehren, nicht beherrschen.

Sie wissen nicht mehr, denn zwei Sakramente, die von Christo zu Zeichen seiner Versprechung eingesetzt seyen, Taufe und Abendmahl. Hier werden Tertullian, Ambrosius, Augustinus citirt. Die Firmelung können sie für kein Sakrament erkennen, denn, obgleich die Apostel durch Auflegung der Hände den Glaubigen wunderbar den heiligen Geist gegeben, so habe doch Christus nirgends dieß Zeichen mit Verheißung eingesetzt, wie die Taufe. Gal. III. Tit. III. Daß aber fromme Bischöffe, wie ehedem, die Kinder examiniren, lassen sie sich, wenn sie auch etwas Ceremonien dabei gebrauchen, gefallen. Die Pönitenz (Buße) sey freilich recht und gut: da wir aber kein äußerliches Zeichen dazu von Christo haben, so begreifen sie solche unter der Taufe. Die Sünden alle zu erzehlen halten sie nicht für nothwendig, wiewohl es der Jugend nützlich wäre. Sonst aber sey es nur bei Sünden, auf welche Exkommunikation und Bann folge, nöthig: hingegen in bloßen Gewissenssachen dürfe der Kirchendiener die Absolution nicht davon abhängig machen. Da auch das Interim sage, daß keine andre Genugthuung sey,

als in Christo, so soll man auch den Beichtkindern keine andre auflegen, sondern sie allein auf die Tugend und Frucht des heiligen Geistes hinweisen. Die Transsubstantiation könne aus heiliger Schrift nicht bewiesen werden; denn 1 Cor. XI. spreche Paulus auch nach der Consekration von Brot und Kelch. Von der heiligen Oelung halten sie, wie von der Firmelung. Weder Jakobus noch irgend ein Apostel habe Macht, ein Sakrament einzusetzen, gehabt; denn Paulus sage beim Abendmahl 1 Cor. XI. 23: „das ich vom Herrn empfangen habe." Nun folgt eine merkwürdige Aeußerung: „Aber die Ordnung und alte Gewohnheit, so Jakobus fürschreibt mit den Kranken zu halten, verwerfen wir nicht, sondern möchten wohl leiden, daß nicht einer der Aeltesten, sondern viel berufen würden über den Kranken, auch nicht über einen, dem itzo die Seel will ausgehn, sondern der kleinmüthig ist, und Trost bedarf, daß durch sie sammt der Salbung für ihn Fürbitte geschehe, auf daß durch das Bet (Gebet) des Glaubens dem Kranken geholfen würde, und der (Glaube) ihn aufrichtete und die Sünd vergäbe; denn der Apostel Jakobus der Salbung dhain (kein) Kraft zugiebt." Sie wissen, daß die Vokation der Kirchendiener von Gott geboten sey und Versprechung hab, daß also keiner, unberufen von der Kirche, als Diener derselben aufstehen dürfe; wissen auch, daß die Vokation durch Handauflegung geschehn, verwerfen auch dieß Zeichen nicht: aber Priesterweihe sey kein Sakrament, da dieß Zeichen nirgends geboten und mit Versprechung verbunden sey. Die Ehe sey von Gott eingesetzt und habe Verheißung, sey aber kein sichtbarlich Zeichen der Gnade Gottes, also kein Sakrament. So müßen auch die Worte Christi von Hurerey und Ehebruch, wodurch das Band der Ehe zerrissen werde, nicht nur von Scheidung zu Tisch und Bett verstanden werden, sonst würde der Unschuldige verkürzt und müßte in Gefahr der Sünden seyn. Die ehliche Verbindung der Kinder, ohne Vorwissen und Willen der Eltern geschehen, könne, da jene ihrer selbst nicht mächtig, nicht giltig seyn.

Von der Messe sagen sie, es sey kundbar, daß man in römischer Kirche gelehrt, geschrieben und gehalten, daß die Meß ein Bußopfer für Schuld und Pön der Lebenden und Todten, allerlei Glück zu erlangen und Unfall zu vermeiden; welches

Zeugen seyen der Canon, Dotationes und Stiftungen, dazu nicht wenig der neuen Scribenten. Dieweil aber das Interim lehrt und fürgiebt, daß die Meß dhain Bußopfer, sondern allein ein Dankopfer und Gedächtnuß des Opfers Christi am Kreuz sey, so widersprechen sie solches nicht. Sie haben nur gegen das Bußopfer gepredigt; glauben auch, daß es schwerlich bei den Meßpfaffen zu erhalten seyn werde. Von zweierlei Bräuchen im Nachtmahl, daß der Glaubige den Leib und Blut Christi nieße; die Apostel und Priester allein Gedächtnuß des Leidens Christi opfern sollen, finden sie nichts in der Schrift, es sey sogar Christi Worten zuwider; sie könnens also nicht annehmen.

Daß man der Heiligen gedenke in Gebeten, Predigen und Dankopfern, halten sie nicht für unrecht, nämlich sich ihrer Lehre, Glaubens und Lehre zu erinnern, um sich im Glauben zu stärken, und ihrem Exempel zu folgen. Sie glauben auch, daß Engel und Heilige für uns bitten, denn alle Kreatur seufzet nach der Freiheit der Kinder Gottes. Weil aber in der Schrift verboten sey, an die Creaturen zu glauben, so dürfe man sie auch nicht anrufen; auch dürfen sie nicht erst erinnert werden, und wissen nichts davon, denn Esajas sage: Abraham weißt uns nicht, und Israel kennet uns nicht. Ferner lassen sie andre bedenken, ob das Interim nicht wider sich selbst rede, wenn es lehrt, daß wir durch den Glauben an Christum, der uns durch sein Blut erlöst, gerechtfertigt werden, hier aber meldet, daß die Heiligen ihr Verdienst haben, wodurch sie nicht allein ihnen selbst zu ihrer Seligkeit fürständig, sondern auch uns zum Schutz und Gottes Gnad zu erlangen nützlich seyen; wie wohl (ohne alle Schrift) hinzugesetzt werde, daß sie solch Verdienst aus dem Leiden Christi schöpfen. Dadurch würde Christus ein halber Seligmacher, und die Heiligen nothwendige Lückenbüßer; so doch die klugen Jungfern gesprochen: daß nicht uns und euch gebreche. Wir haben aus seiner Fülle empfangen Gnade und Vergebung. Sie halten, daß man das Gedächtnuß der Verstorbenen begehn, aber nicht für sie bitten soll, weil wir ungewiß seyen, ob sie gnug gereinigt und ausgefegt. Das sey wider die Schrift, denn Christus mache die Seligkeit unmittelbar vom Glauben abhängig, und Salomo sage: wie der Baum fällt, so bleibt er liegen.

Von der Communion, wie sie beim Meßopfer gehalten werden soll, lassen sie sich wohlgefallen, daß der alte Brauch der gemeinschaftlichen Communion wieder eingeführt werde.

Was Ceremonien und Bilder betreffe, so haben sie zwar, um abgöttischen Mißbrauch zu verhüthen, viel weggethan; weil man aber des Friedens willen so hart darauf dringe, und das Interim sage, es seyen nur Anzeigungen geistlicher Dinge: so wollen sie solche als Adiaphora, Indifferentia, Mittelwerk, das nichts nehme und gebe, annehmen.

Den Meßcanon können sie nicht annehmen, denn Christus sey am Kreuz Einmal für uns geopfert; auch darum nicht, weil die Heiligen darin angerufen werden, welches eine rechte Abgötterei sey, wie sie oben bewiesen; und weil für die Todten Fürbitte geschehe. Darum auch Vigilien und Begängnuß der Todten vergebene und unnöthige Mühe sey.

Benedeyung des Oels, Chrisma, Wasser, Salz, Palmen, Fladen, Kräuter 2c. welche schon bei der Schöpfung durch das Wort des Herrn gesegnet seyen, und durch menschlichen Segen neue Kraft zu erhalten, keine Versprechung haben, führen zu eitel Aberglauben und Zauberei. Es sey also besser, daß man solche Beschwer und Exorcismus unterlasse.

Mit gutem Gewissen können sie auch nicht schweigen zu dem Mißbrauch der Sakramente, fürderlich so man, wie am Fronleichnam, das Sakrament in ein Häuslein, anzubeten, einschließt, oder um Korn und Stadt trägt, oder führt. Denn Christus habe es eingesetzt, um es zu genießen; und jenes sey ein selbsterwählter Gottesdienst, Col. II., und in der Schrift verdammt, wie das fremde Feuer Nadabs und Abihus.

Die Communion unter Einer Gestalt können sie auch nicht loben; sie sey gegen Christi Einsetzung.

Jetzt erst scheint nach den Umständen Ludwig Decker, Bürgermeister, nach Augsburg abgeschickt worden zu seyn, und nach Hoffstetter wurde er's, um neben andern freyen Reichsstädten bis auf das Concil Glaubensfreiheit auszuwirken: aber er erhielt auch blos die Antwort, die er in den ersten acht Tagen hieher schrieb, sagt Hoffstetter, daß man sich innerhalb fünf Tagen erklären sollte. Eine jede Stadt soll schlechterdings für sich selbst besonders antworten; und keine sich auf die andere beziehn. Decker muß

in Augsburg geblieben seyn, und die Antwort berichtet haben; denn er unterschrieb den den, 30ten Juni gefaßten, Abschied.

Nun wurde Mittwoch vor St. Viti [1]) 13ten Juni abermals großer Rath gehalten. Die Geistlichen, namentlich Alber, gaben genugsame Auskunft über die Beschaffenheit der Sache; und es hielt hart, einen Beschluß zu fassen. Endlich fielen doch die meisten Stimmen dahin aus, daß man, um kein unschuldiges Blut zu vergießen, und nicht alles erwürgen und umbringen zu lassen, das Interim annehmen solle. Als aber neun Mann des großen Raths — wer diese waren, wissen wir nicht bestimmt, aber die Zwölfe des großen Raths werden wir nachher erfahren — sich dawider setzten, abermals zum Beweise, daß die Reformation vom Volk ausgegangen: so sahe man für gut an, alle Handlung der ganzen Gemeine vorzuhalten; und berief auf folgenden Donnerstag, Veits Abend den 14ten Juni die ganze Bürgerschaft in die Weingärtner Kelter. Einzeln vernommen erklärten sich nur 92 Mann gegen das Interim. Möchten wir diese muthigen Kämpen namentlich wissen!

Bei Crusius (I. p. 435) findet sich folgende Nachricht: „Als Kaiser Carl V. auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 auf die Annahme des Interims drang: ermahnte der Stadtschreiber zu Reutlingen, M. Benediktus Grötzinger, seine Bürgerschaft unter anderm mit folgenden Worten: Kaiserlicher Majestät Will und Meinung ist, gebeut auch bei Vermeidung irer Kaiserlichen Majestät hohen Straf und Ungnad ernstlich und vestiglich, daß hinfüro alle und jede Stände des Reichs, niemandts ausgenommen, alle und jede alte und lang hergebrachte Ceremonien und Gebräuch, von den Bäbsten und Concilien eingesetzt, (als Meßhören, Beichten, Fasten, Vigili singen) halten, brauchen, üben, und alles wiederum in alten Stand stellen, nichts davon ausgenommen und hintangesetzt. Welchen izt erzelten beschwerlichen Abschied der Churfürst von Sachsen, samt seinen verwandten Fürsten, als wider die Ehre Gottes, nit annehmen, noch darein keins Wegs bewilligen wöllen. Abschied auch groß und klein Rath dieser Stadt Reutlingen durch ein einhelligs Mehrer (ausgenommen biß auf zween oder aufs höchst drei Mann) auch nit annehmen,

---

1) Beger 281. und Hoffstetter.

und wie billig, nit bewilligen, aber doch daneben dem Kaiser, was dem Kaiser zugehört, geben, und Gott, was Gott zugehört, geben wöllen rc. Welcher nun des Menschen Gebot für Gottes Gebot halten und annehmen will, der soll billig betrachten den Spruch Jeremia am 17: Verflucht ist der Mensch, der in den Menschen vertraut, und der das Fleisch zu seinem Arm setzt rc. Wir sollen uns billig auf ihn vertrösten, und nicht fürchten, was uns der Mensch zufügen werde rc." Benediktus Grötzinger muß nach Allem ein angesehener Mann gewesen seyn. Unzählige Mal wurde er zum Zeugen erbeten; und den 12ten November 1548 entlehnt die Stadt von ihm 300 fl.

Mit der Nachricht obigen Vorgangs wurde Hans Kaiser, sagt Beger (p. 282) — da aber nach des Kaisers ausdrücklichem Verlangen Rathsglieder zu solcher Sendung erfordert wurden, im ganzen Rathe aber kein Kaiser, wohl aber Hans Reyser als vierter Richter vorkommt, so vermuthe ich einen Schreib- oder Druckfehler und Hoffstetter hat wirklich Reiser — nach Augsburg geschickt. Dieser brachte, wie natürlich, vom Kaiser den Befehl zurück, den Mehreren nachzukommen; und daß jeder den andern des Glaubens halben ungerechtfertigt lassen solle. Es muß aber noch nicht gegangen seyn; man muß sich, wenn obige Darstellung Begers richtig ist, abermals an den Kaiser gewendet, und gebeten haben: da sie bisher in der Religion so gewiesen und gelehrt worden, auch die Ceremonien so gehalten haben, wie es ohne Zweifel in Gottes Wort gegründet, sie bis auf ein freies christliches Concil dabei bleiben zu lassen: allein der Kaiser antwortete ihnen, Augsburg den 30ten Juni, auf dieß Schreiben, das er als Erwiederung auf sein voriges Schreiben angiebt, sie werden aus letzterem und aus dem Interim selbst die Ursachen, warum er die Ordnung für nöthig erachtet, erkannt haben, daher sey sein ernstliches Gesinnen und Begehren, das Interim ohne einige Condition anzunehmen; und ihrer Religion und Ceremonien wegen, ob die in der heiligen Schrift gegründet seyen oder nicht, den Entscheid des Conciliums zu erwarten.

Daß sich die Sache, wie wir darzustellen Ursache hatten, länger verzog, ist auch dem allgemeinen muthigen Widerstand der oberländischen Städte gemäß. Vor allen zeichnete sich auf dem Reichstag Strasburg, und, wie wir sehen werden, zu Haus

auch Reutlingen aus. Bucern hatte nach Sleidan Granvella sogar bestechen wollen; aber er gab nicht nach. Und als den 25ten Juni der Strasburger Gesandtschaft, an deren Spitze Jakob Sturm, Stättmeister, stand, von Granvella und Heinrich Haasen, der als Dollmetscher diente, wohl dem, den wir später werden kennen lernen, ein abermaliger Vorhalt gemacht, und sogar gedroht wurde, man könne auch durch Feuer zwingen, so antworteten sie: Mit Feuer könne man einen hinrichten, aber nicht zum Glauben zwingen.

Nach dem Privilegien-Buch (p. 132), welches aber den 13ten Juni fälschlich als den Tag angiebt, wo das Interim hieher geschickt worden; jenes ist der Tag der zweiten Berathung, — wurde dasselbe hier den 4ten Juli erst vom Rathe und gemeiner Stadt angenommen, unrichtig ist also, wenn Steinhofer in seiner Chronik sagt den 25ten Junius, wenigstens unbestimmt. Deckern wurde nach Beger (p. 282) an St. Laurentii Tag (10. August) gehuldigt. Da mußte er sich, indem die Wahl, welche nach den Dokumenten doch regelmäßig vorgieng, in die ersten Wochentage des Julius fällt, und der Reichstagsabschied vom 30ten Juni ist, noch verweilt haben, und abwesend gewählt worden seyn.

Den 19ten August, Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, wurde in der Marienkirche die erste Messe gelesen, und — sagt Camerer — es wurden Psalmen in der Kirche gesungen, nachdem 14 Tage lang der Altar und die ganze Kirche zu der Restauration zugerichtet worden war. Die erste Messe ist bestimmt von ordentlichem Gottesdienst zu verstehen; denn, sagt Hoffstetter, als die Spanier hier lagen, wurden viele gehalten; und dünkt mich natürlich in der Hauptkirche. Der Meßpriester war Nikolaus Büchner aus Tübingen, Ketzerritter, der von Cardinal Anton de Villanova [1]) mit einem Freibrief als solcher versehn war; vormals Coadjutor, izt Abt zu Zwiefalten. Dieser Mann, welcher seinen Convent vor allem Lutherthum zu wahren gewußt, schritt, sagen die Zwiefalter Annalen [2]), aus den Schranken seiner heimischen Geschäfte, um so viele, als möglich, vor dem Gifte der neuen Sekte zu bewahren, oder davon zu heilen, und ermahnte im Jahr 1548 die Bürger Reutlingens in Predigten, welche noch izt gedruckt vorhanden

1) Schnur. 302. 2) 2 Thl. p. 138.

sind, nicht vom alten Glauben abzutreten, und das Meßopfer nicht abzuthun. Er legte die Inful — ohne Zweifel zum Zwecke der Ketzerritterschaft, wiewohl die Annalen sagen, theils aus Körperschwäche, theils noch vielmehr wegen kommender Uebel besorgt, und der vergangenen überdrüssig — er legte die Inful, welche er jedoch im Jahr 1555 wieder annahm, nieder, und residirte etliche Jahre in seinem Hofe zu Reutlingen. Er erhielt ein Jahrgehalt von 500 fl., dem Zins eines Kapitals von 10,000 fl., welches Reutlingen dem Kloster schuldete, aber im Jahr 1554 abtrug.

An Bartholomäus Abend 1548 (23. August) kamen auch die Spanier wieder, und blieben sieben Tage. (Hoffstetter) Sie zahlten nicht viel, denn man schlug um (verkündete unter Trommelschlag), man solle von Einem 1 Batzen nehmen; von einer Hure und einem Buben — denn so hieß bei den Landtknechten der dienende Troß der Weibs= und Mannsleute — ½ Batzen. Dieser waren bei den fünf Fähnlein, also bei etwa 2000 Mann nicht weniger, als 800.

Wie das Interim der Sache nach hier abgethan wurde, und wie man sich beholfen? Abzug einiger Prediger.

So stand ein eifriger Zionswächter mächtig unterstützt auf der Zinne: allein die Stimme der Wahrheit und das empörte Gefühl sclavischen Drucks von innen, und die Stimme Gottes im äußern Geschick, für welche man das zu Erzählende in jedem Fall, wenn auch die damalige Ansicht unrichtig war, halten muß, — wirkte stärker als des Abts Predigten. Die Reben versprachen in diesem Jahre allhier — in Würtemberg war die Fruchtbarkeit mittelmäßig — einen herrlichen Segen, aber schon den 25ten September, Dienstag vor Michaelis, verzehrte ihn ein heftiger Frost. Was konnte man damals anders darin sehen, als nicht nur überhaupt eine Züchtigung zur Gerechtigkeit, sondern eine

Strafe Gottes? Und wofür? Begreiflich für die erzwungene Annahme des Interims. Daher schrieen und klagten, nicht nur die Weingärtner, wiewohl diese eine tüchtige Stimme dabei hatten, sondern auch andre Bürger; und der anscheinende Zufall machte dem Papismus ein Ende; nichts vermochte die Stadt mehr dazu zu bewegen. Oeffentlich mußte natürlich jener Kult bleiben, aber er hatte keinen Zugang. Der hiesigen Prediger keiner nahm das Interim an. Die meisten wanderten, der eine früher, der andere später aus. Hieher will ich nur setzen, was das Privilegien-Buch (p. 132) sagt. Matthäus Alber kam nach Stuttgart; Hans Schradin nach Frickenhausen; Bartholomäus Baur nach Linsenhofen. Martin Reiser und Caspar Maler versprachen vor dem Rathe, nicht gegen das Interim zu predigen: aber das Evangelium zu predigen wurde nicht abgestrickt. Allein es that nicht gut; und Reiser kam nach Urach, und war eine Zeit lang Pfarrer daselbst; Maler blieb hier in Zurückgezogenheit. Ulrich also, welcher selbst nothgedrungen das Interim hatte annehmen müssen, vermochte doch, wie seine eignen evangelischen Prediger zu schützen, so auch fremde aufzunehmen; er verbarg auch Brentzen. Eberhard Schnepf jedoch, Professor zu Tübingen, zog, allein durch mancherlei vermocht, nach Jena. Was mehr von diesen Predigern zu sagen ist, das will ich, da die fragmentarischen Data keine Pragmatie zulassen, und sich seltsam in die Jahre zerstreuen würden, besonders in Einer Reihe angeben.

Fizions Chronik geht nach der allgemeinen Klage über das Interim zur Charakteristik Albers über. Aber ein Anhang derselben im zweiten Exemplar giebt einiges Spezielle. Den 20ten August hielt ein junger Mönch von Zwiefalten die Meß, gieng aber bald wieder in sein Kloster zurück. Den 21ten September, an Matthäustag wollte Martin Reiser wieder evangelisch zu predigen anfangen, mußte aber die Stadt räumen. Ein Priester von Munderkingen konnte sich auch nicht lange halten. Ein Schweizer fieng die Sache mit Strenge an; er verkündigte, man solle die Kinder lateinisch taufen lassen; und den 23ten Jan. 1549 taufte er wieder das erste Kind so, nämlich das Kind des Blasii Döttingers, Schneiders; und am Sonntag drauf kopulirte er wieder das erste Paar nach römischem Ritus, nämlich den Jerg Schwindel mit einer Braut aus Grafenberg. Er

wollte das Weihwasser und Rauchfaß wieder einführen, und gebot auf Ostern, daß Alt und Jung beichten solle: aber es erschienen nur 82 Personen. Das verdroß ihn so, daß er an Pfingsten auch davon gieng. Dann begehrte der Magistrat einen Priester vom gefürsteten Grafen von Scheer. Dieser schickte ihnen einen gewissen Kretzer, der es aber nur vier Wochen aushielt. Nach ihm kam ein kleines Pfäfflein aus einem Dorf bei Altensteig, das aber auch nach drei Wochen ohne Abschied sich davon machte. Endlich kam einer von Böblingen, der an Michaelis (29 September) die erste Predigt hielt, und das Lutherthum komisch mitnahm. Am Samstag drauf verbot der Magistrat den Wehmüttern, Kinder aus der Stadt zu tragen, da vorher alle Kinder außerhalb der Stadt lutherisch getauft wurden. Ferner verkündete jener Priester, er gehe mit keiner Leiche mehr, wofern der Verstorbene nicht versehen (geölt) worden sey; halte keine Leichenpredigt mehr, wenn er nicht das Nachtmahl katholisch empfangen. Er mochte aber nichts schaffen; je mehr er verbot, desto mehr machte er die Leute aufrührisch; niemand wollte gehorchen. Die Obrigkeit verbot, — weil sie sich nicht anders zu helfen wußte, — nicht auf die Dörfer in die Predigt zu laufen: aber je mehr sie verbot, desto mehr liefen die Leute, weil sie sich wohl zu helfen wußten. Dieß wird bestätigt durch das, was ich in einem Aufsatz Ben. Grötzingers, Stadtschreibers, finde. Als Spanische Besatzung in der Stadt gelegen, sey Messe gelesen worden: aber die Priester seyen schwer zu bekommen gewesen; jeweilen habe sich da oder dorther einer eingestellt, habe aber nur ¼ Jahr, oft nicht so lang ausgehalten. Von den Franziskanern sey keiner mehr gekommen.

Der Bischoff zu Costanz, Christoph, mußte begreiflicher Weise, namentlich durch den hiesigen Zionswächter, Nikolaus, sattsame Kunde von dem Zustande erhalten, und er schrieb, Mörsburg den 30ten November 1548 an den Magistrat: Königl. Majestät habe ihm von Brüssel aus Befehl ertheilt über die Befolgung des Interim in seiner Diöcese zu wachen, und dem Kaiser zu berichten. Nun sey er glaublich berichtet, daß sie die Religionsordnung in viel Weg nicht erstatten, sondern ihrem Gutansehen nachhängen. Darum sey sein gütliches Gesinnen, sie mögen ihm zu wissen thun, wie sie die Ordnung ins Werk ge=

richtet, und was bisher für Mangel darin gelassen sey; wobei er sie väterlich ermahnt, diese Mängel zu erstatten, damit sie keinen unwiederbringlichen Nachtheil auf sich wachsen lassen. Was Reutlingen geantwortet, ist nicht bekannt; läßt sich aber theils aus dem nachfolgenden Kaiserlichen Schreiben, theils aus einem Antwortsschreiben der Eßlinger auf einen ähnlichen Vorwurf, was wohl Reutlingen zur Erkundigung diente, abnehmen. Die Eßlinger entschuldigten sich so, daß sie sagen, es müsse von ihren Mißgünstigen ihnen zu viel zugemessen seyn. Allerdings sey Anfangs etwas Mangel an Priesterschaft gewesen; sie haben aber mit schweren Kosten und Arbeit Priester verschafft, und richten die Ordnung in unterthänigstem — dieser Superlativ scheint mir izt besonders vorzukommen — Gehorsam ins Werk.

Es muß so schlecht fortgegangen seyn, wie nach der Klage des Kaisers auf dem Reichstag zu Augsburg im Juni 1550 fast überall; denn Augsburg den 23ten März 1551 schreibt der Kaiser an Reutlingen. Sie haben Zusage gethan, der Ordnung gehorsam nachzukommen, doch mit angehängter Entschuldigung, „daß solches nicht gleich auf Ein Mal ins Werk gericht werden könne, sondern mit der Zeit eins nach dem andern fürgenommen werden müsse.“ Er sey daher gnädiger Hoffnung gewesen, daß weiteres Anmahnen von Unnöthen. Jedoch bei jüngster Reichshandlung zu Augsburg; der Abschied ist vom 14ten Febr., und Ludwig Decker besuchte diesen Reichstag — habe er unter Anderm vermerkt, daß etliche Stände sich mancherlei Verhinderung vernehmen lassen. Daher sey Kraft des Reichstagsabschieds sein ernstliches Begehren, zu erfahren, wie und welcher Gestalt sie die Ordnung angericht, und ob und was für Verhinderung ihnen fürgefallen? Die Antwort Reutlingens, den 14ten August 1551, ist noch im Concept vorhanden. Sie erklären in Unterthänigkeit, daß sie, nach Kaiserlicher Declaration von 1548, die Ordnung der Gemeine eröffnet, und ihr zu geleben auferlegt; auch sich um Priester beworben; wie sie dann einen Pfarrherrn neben einem Ordensmann verordnet haben, welche auch dem Interim, so viel immer möglich — anders sie, als die kleinen Verstands, nicht wissen — nachkommen mit Predigen, Meß halten, Taufen, Sakrament reichen 2c. also daß alle Tage bei ihnen aufs wenigst eine Meß oder gesungen Amt gehalten, auch alle Sonn- und

Feiertag zwei Predigen gethan, und, so kein Feiertag in der Woche ist, an der Mittwoche gepredigt werde. Deßhalb sie, als die Einfältigen, dieß war ein gewöhnlicher Ausdruck der Bescheidenheit — nicht anders vermeinen, denn daß der Deklaration genug geschehe. Wo aber die Herrn Visitatores ferner Mangel befinden, wollen sie sich abermals aller Gebühr befleißen.

Aus zwei Aktenstücken geht auch hervor, daß man zur Nothhilfe sich halbprotestantischer Geistlicher bediente. Reutlingen präsentirte dem Bischoffe Christoph zu Costanz auf die Pfarre dahier einen gewissen Johann Kohler. Aber Mörsburg den 29ten August 1551 erwiederte der Bischoff, daß er ihn nicht konfirmiren könne, weil nicht allein die Präsentation dem rechten ordentlichen Gebrauch ungemäß und mangelhaft, sondern auch bemelter Meister Johann Kohler nicht zugelassen werden könne, weil er sich in vermeinte Ehe eingelassen. — Hatte er neuerlich geheurathet? — Wenn sie ihm einen der alten Religion verwandten tauglichen Priester, der mit vermeinter Ehe unbefleckt, dem Rechten und Gebrauch gemäß präsentiren, so wolle er ihn investiren. Es war wohl das Begehren Carls, das sie trieb, sich dem Bischoff in etwas zu nähern. Allein seine Weigerung muß nicht beachtet worden seyn; denn dieser Kohler muß drei Jahre hier als Pfarrer gestanden seyn, indem ihm der Magistrat den 18ten Febr. 1553 folgendes Zeugniß giebt: der Kayser und die Stände, sagen sie, haben mittler Zeit eines Concilii eine Ordnung gemacht, und nun fahren sie fort: „darauf wir dann zur selbigen Zeit den ehrsamen und wohlgelehrten M. Johann Kohlern von Donauwörd, gegenwärtigen Briefs Zeiger, unsere Pfarr zu versehen angenommen und verordnet haben; welcher also drei Jahre bey uns beliben, in seinem Amt und Dienst verharret. Nachdem er sich aber dieser Zeit an andre End zu verpflichten Willens ist, so hat er uns bittlich angelegen, ihm seines Haltens und Wesens die Zeit seiner Beywohnung glaubwürdigen Schein und Urkund mitzutheilen. Dieweil wir dann sein Begehren nicht unziemlich erachten, auch die Wahrheit zu reden uns schuldig seyn erkennen, so schreiben und sagen wir, als hoch uns eine Wahrheit zu schreiben, zu sagen und zu betheuern gebührt, daß Obberührter die nächst verschienen drei Jahr unsere Pfarr mit Predigen und andern pfarrlichen Aemtern fleißig

und seinem Versprechen und Zusag nach Gestalt der Sachen versehen, auch sich ehrbar, redlich und eines züchtigen, stillen, (anders uns nicht wissend) Wandels gehalten; auch itzunder mit unserm Wissen, Willen und Vergonden ehrbarlich von uns abgeschieden."

Oekonomische Nachtheile des Schmalkaldischen Kriegs für die Stadt.

Das waren die moralischen Nachtheile des Interims: aber auch die ökonomischen Verluste des Schmalkaldischen Kriegs waren außer dem oben Genannten beträchtlich. Handel und Wandel stockte; namentlich in den Vorderösterreichischen Landen mußten die Reutlinger in demselben viel Beschädigung erleiden. Darum suchten sie auch durch den Abt Nikolaus von Zwiefalten, der ja hier residirte, und sich wahrscheinlich um die Stadt verdient zu machen suchte; so wie durch den an Ferdinand abgesandten Bürgermeister Ludwig Decker, — dieser war nun ihr zweiter Weiß — eine Versöhnung zu bewirken. Und wir haben noch einen Aussühnunsbrief, Augsburg, den 13ten Januar 1548, worin Ferdinand erklärt: Wiewohl gemeine Stadt Reutlingen der nächst verloffenen Kriegshandlung mit und neben andern ihren Einungsverwandten auch anhängig gewest; und Er, sein Land und Leute dadurch beschwert worden; weswegen er auch in seinen Landen und Gebieten ihr und ihrer Bürger und Unterthanen Leib, Hab und Güter zu arrestiren, und in sein Cammer und Fiskum einzuziehen befohlen: so wolle er doch, weil Röm. Kais. Majestät sie auch wieder zu Seiner und des heiligen Reichs Gnad und Huld angenommen, auf ihr unterthänig Anhalten und Erbieten, die Ungnad fallen lassen, und die ringschätzig Kehrung und Abtrag gnädiglich annehmen, nämlich 12,000 fl., den Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr; den halben Theil in Monatsfrist, der nächsten nach Dato, zu Ulm; den andern auf nächstkommend Ostern in Reutlingen zahlbar. Demnach sollen ihre Leib, Hab und Gut, von ihm oder seinetwegen, obberührter Kriegsübung halb, arrestirt und zu arrestiren fürgenommen, frey und ledig gelassen;

desgleich auch die Straßen, Handthierung und Gewerb, wie vor, eröffnet und gesichert werden. Was die von Reutlingen seinen Unterthanen arrestirt, bekümmert, oder eingezogen, soll auch ohne Widerrede verabfolgt werden. Was aber seine Lehensleute, Pfandschafter, Schutz- und Schirmverwandten, geistliche oder weltliche, so außerhalb fürstlicher Grafschaft Tyrol gesessen, betreffe, so bleibe es bei Königl. Majestät Verordnung, daß sie sich gütlich vertragen, oder gebührlichen Rechten Statt geben.

Den 15ten Januar erließ Ferdinand ein Mandat in alle seine Lande, dem Obigen gemäß zu verfahren. Nur ist zu bemerken, daß der Kaufmannswaaren, und der Faktore und Diener, besonders gedacht wird, also auf weitere Ausdehnung des hiesigen Handes geschlossen werden dürfte.

Den 8ten Mai 1549 wurde auch zwischen dem Cardinal und Bischoff Otho zu Augsburg und der Stadt durch den Kaiserlichen Commissarius, Conrad von Rechberg eine gütliche Vergleichung getroffen, nach welcher Reutlingen dem Bischoff 3000 fl. rheinisch zu bezahlen hatte; 1000 auf nächst Jacobi; von da über ein Jahr wieder 1000, und dann auf 1551 das letzte Ziel, zu Ulm zahlbar. Dagegen sollen die Arreste und Verbothe auf Reutlingens Güter aufgehoben seyn; und der Bischoff soll alle Ansprüche, so seine Unterthanen an Reutlingen machen würden, tilgen. Daß jene Zieler ehrbarlich und tugendlich entrichtet und bezahlt worden, bezeugen die noch vorhandenen Scheine.

Noch aber blieb das Ratum an dem zu bezahlen übrig, was Herzog Ulrich Reutlingen und andern Ständen im Schmalkaldischen Kriege vorgestreckt. Die Vereinigung fällt aber schon in Herzog Christophs Regierung. Dieser folgte seinem Vater Ulrich den 6ten November 1550, und ich füge gelegentlich bei, was das alte Privilegienbuch (p. 41) von dessen Verehrung meldet: „Als nach Absterben Herzog Ulrichs, löblicher Gedächtniß, sein Sohn Herzog Christoph in die Regierung des Fürstenthums Württemberg kommen, hat ein Ersamer Rath der Stadt Reitlingen Bürgermeister Georg Schützen und Laur Hürten, den Schulthaißen, — es muß wohl Laur Hierter heißen, wie im Jahr 1551 der fünfte Richter genannt wird, — gen Stuttgart abgefertigt, seiner Fürstlichen Gnaden umb Absterben seines Herrn Vaters, seeligen Gedächtnuß, wie sich gebührt, zu klagen; auch

in die neue Regierung Glück zu wünschen; und danebend im Namen eines Ersamen Raths mit einer Credenz, ungefährlich für 60 fl., dergleichen seiner fürstlichen Gnaden Ehegemahl mit einer Duplett (Duplone) für 40 fl. zu verehren, welches sein Fürstl. Gnaden zu gnädigem Gefallen samt Ihrem Ehegemahl angenommen; sich hiemit aller Gnaden und Nachparschaft empothen. Haben auch die Gesandten mit seiner Fürstlichen Gnaden und seinem Gemahl desselbigen Tags die Mahlzeit an seiner Tafel eingenommen."

Vertrag und Schuldverschreibung in obiger Sache nun, Tübingen den 1ten September 1552 lauten so, daß Reutlingen an Herzog Christoph zu bezahlen hatte 6000 fl.; auf nächst Martini (11ten Nov.) 2000 fl., und dann jährlich auf Martini 1000. Sie wurden also erst im Jahr 1556 frey. Der liquidirte Schaden Reutlingens war also:

Strafgeld an Carl	20000 fl.
Entschädigungsgelder an Ferdinand . . .	12000 fl.
" " an Bischoff von Augsburg	3000 fl.
Kriegskosten an Christoph	6000 fl.
	41,000 fl.

Nach der Repräsentation (p. 53) und einer Nachricht Ben. Grötzingers, Stadtschreibers, mußte die Stadt 1550 500 Kaiserliche Kürassiere des Interims wegen einnehmen. Eben das sagt Hoffstetter; Montag vor Thomä Apostoli (den 21 Dec.) 1550 kamen solche — sie lagen zuvor in Nördlingen — hieher, und blieben 18 Wochen, bis Palmtag (22ten März) 1551. Man mußte ihnen Quartier, Holz, Salz, Lichter, Heu und Stroh umsonst geben. Sie sollten das Heu im Bebenhäuser Hof, das Stroh im alten Zehendhof, den Wein in eines Bürgers Keller, das Brot im Spital und bei der armen Pfleg fassen. Erlassen mußte man ihnen aber 1 Scheffel Haber um 1 Thlr., 1 Maß neuen Wein um 1 Batzen, 2 Maß alten um 1 Batzen; 5 Kreutzerleiblen um 1 Batzen, 1 ziemlich Ruckenleib um 1 Batzen. Es waren nach dem historischen Bericht des Jubelfestes 1755 niederländische Reuter unter Lamorallen, Grafen zu Egmond, und Johann Grafen zu Aremberg; und zu ihrer Einquartirung wurde Cornelius von der Ee vom Kaiser selbst hieher geschickt. Von der Art, wie

sie hier hausten, giebt uns Folgendes einen kleinen Beweis: 1551, sagt Camerer, sind die Gülcher (Jülicher) hier gelegen, da haben zwei mit einander gewettet um 10 fl., wer am besten trinken könne, da hat der Eine 21, der andre 23 Maß getrunken.

Das Trientiner Concil wird beschickt.

Lasst uns nun auch den Faden des Concils und der politischen Begebenheiten wieder aufnehmen, in welchen Reutlingen noch so sehr betheiligt war. Es schien indessen, während in den Jahren 1549 und 1550 die Frage über die gleichgiltigen Dinge (Adiaphora), welche das Leipziger Interim aufgeregt hatte, die protestantischen Theologen in Feuer und Flamme setzte, die Beilegung der Streitigkeiten nahe zu liegen. Paul III. starb im November 1549 und Julius III. wurde den 7ten Februar 1550 erwählt. Dieser schrieb, da schon 1547 das Concilium zu Bologna aufgehört, wieder ein solches nach Trient auf den 1ten May 1551 aus, welches auch auf diese Zeit begann. Allein schon die zweite Sitzung wurde wegen des über Parma mit Heinrich dem II. entstandenen Kriegs auf den 1. September verlegt. Inzwischen waren auf dem oben erwähnten Reichstag zu Augsburg, der vom 25ten Juni 1550 bis zum 14ten Februar 1551 währte, und wieder ein geharnischter war; weswegen ihn die Churfürsten Moritz und Joachim nicht persönlich besuchten, — den gefangenen Johann Friedrich hatte Carl bei sich, eine Art Schreckbild; Philipp, mit dem sich nicht scherzen ließ, war zu Mecheln gelassen, — auf diesem Reichstag, sage ich, waren die Protestanten vermocht worden, sich zu Beschickung des Concils zu verstehn; vermocht durch die Erklärung des Kaisers, welche — sie ist auch hier noch vorhanden — den 23ten März 1551 gedruckt ausgieng: „Wo jemand zu Ruh und Sicherheit seiner Conscienz etwas fürzubringen hätte, dieß frey, sicher, ohne alle Scheu, Forcht oder Verhinderung zu thun; und darzu, darin und davon, bis wieder an sein Gewahrsam gesichert und vergleitet zu werden. Herzog Christoph von Württemberg schickte im October 1551 seine Gesandten; und

im folgenden Monath kam im Namen Strasburgs Johannes Sleidan (v. Sleida), Licentiat und Professor der Rechte zu Strasburg und trefflicher Geschichtsschreiber dieser Zeit, auch dahin, bevollmächtigt außerdem von Eßlingen, Ravensburg, Reutlingen, Biberach und Lindau. Den 12ten October 1551 lud Jakob Sturm, Städtmeister zu Strasburg, durch den Syndikus Machtolf zu Eßlingen auch andre Städte ein, ihre Gesandten nach Udenheim auf den Tag mit dem teutschen Meister zu schicken, um sich des Concils wegen mit dem Straßburger Gesandten zu unterreden. Den 15ten des Monaths erging nun von dem Eßlinger Magistrat eine dringende Einladung an Reutlingen. Was die Stadt hierin gethan, ist unbekannt. Den 9. Juni 1558 aber, zwei Jahre nach Sleidans Tod, bescheint Joh. Ludwig Grempp, Dr. jur. und Advokat der Stadt Strasburg, daß er von Martin Finkh 91 fl. in Thalern erhalten habe. Dieß war nach der Uiberschrift wegen des Concils zu Trient. Alle Besuchenden hatten Confessionen mitgebracht, aber nur die Württembergische von Brentz, welche auch unser Alber, wie wir in seinem spätern Leben hören werden, mit unterschrieb, wurde — aber nur einer Congregation oder einem Ausschusse — vorgelegt.

Bedrückungen. Aufhebung der hiesigen Verfassung. Endlich Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede.

Carl beobachtete das Concil von Innsbruck aus; wurde aber aus dem Traume seiner erlangten Despotie schrecklich geweckt.

Moritzen war zu Augsburg die Vollziehung der Acht Magdeburgs aufgetragen worden; zu welchem Zuge gegen die Rebellen und Friedbrecher, wie sie im Kayserlichen Mandat, Speier den 16ten September 1551, heißen, nun die Beitragsraten ausgeschrieben wurden, die Rate Reutlingens betrug 1752 fl.; die Hälfte als auf verflossenen 1ten August fällig; die andre auf den 2ten Januar 1552, oder, wenn die Belagerung vor dem

December 1551 sich endete — sie dauerte vom September 1550 bis November 1551 — auf den 2ten Januar 1553 zu erlegen. Im folgenden Jahre aber wurde Reutlingen vom Kaiser eine Kränkung zugedacht, welche die Stadt mehr kränkte, als alle Geldverluste. Carl mußte wohl gemerkt haben, daß die demokratische Regierung derselben ihm bei seinen Planen mit ihr am meisten hinderlich war: daher beschränkte er auch hier, wie in andern Städten, die Freiheit der Wahlen. Der Religion wurde aber, wie natürlich, auch hiebei mit keinem Worte gedacht. Der Kaiserl. Commissarius, Christoph Has,[1]) von dem wir schon oben gehört, kam hieher, und entbot an Sebast. Tag, den 20ten Januar 1552, der Gemeine von Seiten Ihro Kaiserl. Majestät alle Gnad und Gutes, erklärte aber, da oftmals durch viele der Personen, so in der Obrigkeit gesessen, sich etwas Irrung und Mangel begeben; ferner, da viel und oft die Unvermöglichen in die Aemter gerathen, das ihnen an ihrer Nahrung nicht wenig nachtheilig gewesen: so habe Kaiserl. Majestät aus gnädigem väterlichen Willen, damit er dem heiligen Reich von Anfang seiner Regierung an und noch geneigt gewesen, gemeinem Nutz zu gut fürgenommen, die Rathspersonen zu mindern, gnädiger Zuversicht, es solle sich hierin niemand beschweren, sondern willfährig und gehorsam beweisen. Worin die Aenderung bestanden, werden wir am besten in der Folge bei der Wahlordnung selber sehen. Man nannte diese Einrichtung zum Spotte die Hasenregierung. Ein solches Verfahren konnte dem Kaiser keine Freunde gewinnen.

Moritz, welcher nun seine eigennützigen Absichten erreicht hatte, gab izt seinem durch des Kaisers Wortbrüchigkeit gegen seinen Schwiegervater Philipp, der in engem Kerker schmachtete, beleidigten Ehrgefühl, und seinem durch die Bajonnetsregierung des Kaisers, der er große Vortheile verdankte, aber nur mit Furcht zusehen konnte, empörten Freiheitssinn, wohl auch der Besorgniß für seinen Glauben, den er nie verläugnet hatte, Gehör; und schon bei der Belagerung Magdeburgs, den 5ten October 1550, ließ

1) Beger schreibt immer, wie ich oben sagte, Heinrich Has: aber in den mir bekannten Urkunden steht Christoph. Ob es Übersehen sei, oder ob der Mann vielleicht Christoph Heinrich geheißen, weiß ich nicht.

er sich nebst andern Fürsten, wie Johann Albrecht von Meklenburg und Wilhelm, Philipps von Hessen Sohn, mit Heinrich II., König von Frankreich, in ein Bündniß gegen Carln ein. Es wurde Verdacht geschöpft: aber er wußte Granvella, der sich gerühmt, ein deutscher Trunkenbold werde ihn nicht hintergehen, durch Verstellung gegen seine eignen Räthe, welche jener bestochen, zu täuschen, und den Kaiser durch die besten Versicherungen und das Versprechen, nächstens an dessen Hof zu kommen, zu berücken. Nachdem er sein Heer unter mancherlei Vorwänden, beisammen behalten, brach er im März 1552 aus Thüringen auf, und machte zugleich die Ursache seines Zugs in einem Manifest bekannt. Verstärkt durch Hessische und Markgräflich Brandenburgische Truppen, — denn Markgraf Albrecht ließ auch eine Klagschrift über Verletzung teutscher Freiheit durch den Kaiser ausgehn — rückte er nach Schwaben. Die Städte, welche sich nicht anschließen wollten, hatten es schwer zu büßen; Ulm wurde sechs Tage, vom 12ten bis zum 18ten April belagert, und das Land verheert. Auch Reutlingen [1]) wurde von Markgraf Albrecht um 11,000 fl. geschätzt, und mußte Hans Schuelen „für dasjenig, daß man ihn gefänglich Kaiserl. Majestät überantwortet hätt, 6000 fl. erlegen, oder eines Aergern gewarten." Bened. Grötzinger sagt: der Stadt wurden auch wegen Capitän Hans Schultes, so der Rath zuvor Ihr Kaiserlichen Majestät geliefert gehabt, 6000 fl. erpresst. Sie habe es steiff mit Kaiserlicher Majestät gehalten.

Der Zug hatte aber den erwünschtesten Erfolg, denn nach mancherlei Handlungen zu Linz hätte Möritz, wenn ihn nicht die Meuterei in des Reiffenbergers Regiment, welches wegen Eroberung des Schlosses Ehrenberg Sturmsold verlangte, aufgehalten, den podagrischen Kaiser, der, als Moritz schon nach Zierle, zwei kleine Meilen von Innsbruck, gekommen, in stürmischer Regennacht mit seinem Bruder Ferdinand, der von Linz zu ihm gekommen, gegen Villach in Cärnthen floh, — gefangen genommen. Joh. Friedrichen ließ Carl sogleich frei; allein er zog ihm immer nach. Dieß geschah den 22ten May.

Als die Verbündeten bei Geißlingen im Lager standen, kamen Abgeordnete der Stadt Reutlingen [2]) zu ihnen; und er-

1) a. Priv. 155. 2) Beg. Ref. 285.

langten, da die Fürsten überall die vom Kaiser geänderten Verfassungen herstellten, leicht die Aufhebung des Hasengerichts und Abstellung des Interims. Jene erfolgte Freitag nach Fronleichnam, 17ten Juni; der Rathsbeschluß wegen Aufhebung des Interims erfolgte aber [1]) erst den 12ten Juli. Allein die Freude über Aufhebung des Gerichts dauerte nicht lange, denn im Herbst erschien folgendes Kaiserliche Reskript: „Der Römischen Kaiserl. Majestät rc. unsers allergnädigsten Herrn Befehl ist, daß die von Reutlingen das Regiment Raths und Gerichts bey ihnen, inmaßen das hievor durch Ihrer Majestät insonderheit dazu verordnete Commissarien gesezt und geordnet worden, unverzüglich wiederum einsetzen. Doch in allweg Ihrer Majestät auf fernern gründlichern Bericht weitere Ordnung und Besserung vorbehalten. Actum unter Ihrer Majestät aufgedrüktem Sekret-Insigel zu Ulm, am 6ten Tag des Monaths Septembris. Anno 1552." Das Concil zu Trient war schon den 29ten April zerstoben, und wurde erst nach zehn Jahren wieder hergestellt.

Diese Umstände; die Belagerung Frankfurts, worin eine Kaiserliche Besatzung von 17 Fähnlein Knechten, und 1000 Reutern unter Conrad von Hanstein lagen, durch Moritz; die Gefahr von den Türken, welche sogar Temeswar genommen, und die Furcht selbst für das neu erworbene Siebenbürgen, bewirkten den 2ten August 1552 den Passauer Vertrag, durch welchen die gefangenen Fürsten ihre Freiheit, und die Protestanten den wesentlichen Vortheil erhielten, daß ein beständiger Friedensstand mit ihnen errichtet wurde, bis man sich endlich vergliche. Den Frieden störte aus Kriegslust, unter dem Vorwand, der Vertrag sey nicht günstig genug, in der That wegen seiner Händel mit Nürnberg und den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, der Markgraf Albrecht von Brandenburg. Ja endlich mußte ihn Moritz selbst bekriegen, und schlug ihn den 9ten Juli 1553 bei Sievershausen im Lüneburgischen; erhielt aber selbst eine tödtliche Wunde. Sein Bruder August folgte ihm. Dieß machte, daß der zu Passau verabredete Reichstag erst den 5ten Februar 1555 von Ferdinand zu Augsburg eröffnet wurde. Er hatte, den 25ten September, den Religionsfrie-

---

1) a. Priv. 133.

den zur Folge, welchen von Seiten Reutlingens Hans Rockenstiel unterzeichnete. Dieser Frieden bestätigte nun den vorigen, dessen Bedingung, daß er auch ohne Vereinigung fortdauern sollte, dem Kaiser unangenehm gewesen war. Nur der geistliche Vorbehalt, daß ein Geistlicher mit dem Uebertritt zu den Protestanten Amt und Würde verliere, that der Reformation Eintrag. Dieser Vorbehalt war aber nicht durch Vergleich zu Stand gekommen, sondern eine Erklärung, die Ferdinand nur aus Kaiserlicher Vollmacht gab; die also im Grunde an sich nicht verbindlich war. So hatte man also feierlich sanktionirt sich zu dulden; denn da kein Theil, nur wenige Individuen, wie vielleicht Philipp von Hessen, ausgenommen, von der Glaubensfreiheit einen Begriff hatte, nach welcher man vernünftiger Weise einem jeden gestatten muß, dem Sitten- und Rechtsgesetze unbeschadet, seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen, so sahen beide Theile diesen Frieden nur als ein nothwendiges Uebel an.

Beiläufig bemerke ich, daß die Pest hier im Jahr 1554 nach Hoffstetter 1600 Menschen wegraffte. Dieß wäre seltsam; denn nach Schnurrer [1]) grassirte die Pest in Tübingen und Stuttgart 1551; die Bubonenpest 1552 da und dort in Deutschland; 1553 in Paris. Von 1554 aber hat er nichts dergleichen.

Restitution des hiesigen Ruralkapitels. Anschluß an Würtemberg in Kirchensachen. Jungfernstift.

Das hiesige Ruralkapitel war durch die Reformation, anfangs wegen der Verschiedenheit der Religion im Würtembergischen, später nach Herzog Ulrichs Rückkehr wegen der Unordnung in den geistlichen Gütern gänzlich in Zerfall gekommen. Den 27ten November 1540 übergaben dann [2]) Georig Kaiser, dieser Zeit Caplan zu Schere — im Revers heißt es zu der Schere, —

1) Chronik der Seuchen p. 96. 2) Beg. Rur. p. 115.

Michel Birer, Pfarrherr zu Kirchentellinsfurt und Jörg Bofay, Pfarrherr zu Betzingen, Reutlinger Kapitels Dekan, Camerer und Verwalter, der hiesigen Obrigkeit zu Getreumanns Händen eine „beschlossene Lad, darinnen Brief, Rodel [1]) und Register, 17 Pfund, 8 Schilling, 6 Heller jährlichs Zins ausweisende, und darzu 40 Guldin an Barschaft, dem Reutlinger Capitel zugehörig." Erst Herzog Christoph nahm sich auch dieser Sache gewissenhaft an, und ließ Mittwoch den 8ten August 1554 folgenden Befehl ergehen: „Von Gottes Gnaden Wir, Christoph, Herzog zu Würtemberg und Teke entbieten unsern Ober- und Unteramtleuten, Kellern, Schultheißen, Bürgermeister, Gericht und Rath und meniglichen, denen dieser Brief fürkommt, unsern Gruß zuvor, und geben euch zu erkennen, daß wir dem Ehrsamen unserm Pfarrherrn zu Sundelfingen Cyriaco Heimlich Befehl gegeben, des Capitels zu Reutlingen Zins, Rent, Gült, Schulden und anders zu rechtfertigen, einzubringen und gängig zu machen; derhalben ein jeder, sament und sonders, unser Befehl und Meinung, Ihr wollend Jenem hierin, wozue er euer bedürftig, fordersam und beholfen seyn; deß wollen wir uns zu euch versehen." Doch muß die Restitution Zeit erfordert haben, denn erst den 27ten September 1556 nehmen M. Martin Reyser, Pfarrherr zu Reutlingen, und mit ihm Herr Jörg Bofay, Pfarrer zu Betzingen, dieser Zeit verordnete Verwalter des Reutlinger Kapitels, obige Lade zurück.

Dieß Ereigniß war für das Kirchenwesen der Stadt nicht nur höchst wichtig, sondern entscheidend; und es muß daher zweckmäßig erscheinen, wenn ich mich ausführlich darüber verbreite. Da die Ruralkapitel überhaupt durch die Reformation ihren kirchenpolizeilichen Zweck verloren, theils weil nun nicht mehr Ein kirchliches Oberhaupt Pfarreien verschiedener weltlicher Gebiete unter sich hatte, theils weil man oft, wie [2]) in Würtemberg schon 1534, bei Verhandlungen mit der Geistlichkeit sich lieber nach den Amteyen richtete, und die Einrichtung der General- und Spezialsuperattendenten sich auch nicht an die Kapitelordnung band: so konnte Herzog Christoph nur durch die Schonung des Kirchengutes und durch die Beachtung rein

---

1) Rotel, rotulus, Register. 2) Schnurrer l. c. p. 120.

religiöser Zwecke, und besonders der Erhaltung gleicher Lehre für die Erhaltung des Kapitels gestimmt worden seyn. Letztere war daher in den Kapitelsgesetzen als das Erste ausgesprochen; und somit war, wenn Reutlingen sich nicht lossagen, oder zweierlei Lehre in seinem kleinen Gebiet haben wollte, die Vereinigung mit Würtemberg getroffen. Bis auf diese Zeit wenigstens, also 1554, wurde höchstwahrscheinlich nach obenerwähntem Alberschen Katechismus gelehrt. Was für Kirchenagenden? was für ein Gesangbuch man gebraucht? ist unbekannt. Allein höchstwahrscheinlich standen die ersten frei; und man gebrauchte die Liederbücher Luthers, welche schon 1524 und 1525 begannen [1]). Fernerhin wurden nicht nur die Würtembergischen Kirchenagenden nebst dem Gesangbuche, sondern im Jugendunterrichte auch der Brenzische Katechismus eingeführt. Später jedoch — in welchem Jahre weiß ich nicht — wurde vom hiesigen Ministerium eine „einfältige Anweisung zu dem rechten Verstand des in der Stadt Reutlingen und dero Dorfschaften üblichen Brentzischen Catechismi" dem Unterricht zu Grunde gelegt. In dieser, sagt die Vorrede, „hat man den Brentzischen Catechismum aus erheblichen Ursachen von Wort zu Wort inseriren und einführen wollen" aber doch „zu Benehmung fernerer Beschwerung über die vermeinte Weitläuftigkeit jenes Buchs" für rathsam gehalten, es für die einfältige Jugend etwas kürzer einzurichten, sonderlich aber anstatt der subtilen Streitfragen ein und andere quæstiones practicas mit beizufügen.

Welche Veränderungen in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts durch die Bemühungen der Geistlichen Joseph Camerer, J. Conrad Merckh und J. Justus Fleischhauer in Katechismus und Gesangbuch bewirkt worden sind, kann ich vielleicht an einem andern Orte beibringen.

Die nähern Bestimmungen jener wichtigen Erneuerung des Reutlinger Ruralkapitels finden sich in Georg David Begers Nachricht davon, p. 121, welche ich hier nach dem 1598 gemachten Transsumpt ganz einzurücken, und mit Bemerkungen bis auf die neuste Zeit zu begleiten, für der Mühe werth halte.

In einer den 18ten Januar gedachten Jahrs, damals in

---

1) S. Henke's Kirchengeschichte III. 87.

Georg Gailers, Bürgermeisters Behausung, in der obern vordern Stube, gegen dem Rathhaus über, gehaltenen Kapitelversammlung wurden von einem dazu berufenen Kaiserlichen Notar wie die alten Dokumente, so auch die neuen Artikel, um sie desto sicherer zu erhalten, transsumirt und vidimirt.

Articul des Ehrwürdigen Capituls zu Reuttlingen, wie demselben in Ao. 1556 solche zugestellet und gegeben worden.

Zu wissen seye Männiglichen, und insonderheit Allen und Jeden Ministris, Capitularen und Brüdern, des Ehrwürdigen Capituls zu Reuttlingen, daß der Durchleuchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christoph, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Graff zu Mömpelgardt ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, deßgleichen die Ehrenvösten, Ehrsamen und weisen Bürgermaistern und Rath der löblichen Reichs-Stadt Reuttlingen, auf den Achten Monathstag Aprilis Ao. 1556 das übrig Einkommen des Capituls, so Gemeiniglich zu Reuttlingen gehalten, und von Alters her das Reuttlingische Capitul genennet worden ist, Bemeldtem Capitul, und allen denen, so darein gehören und künftig darein kommen werden, Gnädiglich und Günstiglich widerum zugestellet und übergeben haben. Also, daß sie damit Jährlich auf bestimmte Zeit, oder so oft es die Nothdurft erfordern wird, ihre Versammlungen halten, und darinnen fleißig Fürsehung thun sollen, daß ihre Pfarrkirchen gleichförmig und einhellig seyen, in der Lehre des Hailigen Evangelii, und Darreichung der Hailigen Sacramenten, auch andern löblichen erbaulichen Ceremonien, nach laut und Innhalt der Hailigen Biblischen Schrift, damit allen Irrthümern bei Zeiten gewehrt, und den Rotten-Gaister der Weeg fürkommen werde, deßgleichen zu Abschaffung aller Sünd, Aergernuß und Anrichtung eines ehrbaren ehrlichen Wandels und Lebens, damit es diene zu Gottes Ehre, zu Aufbauung und Mehrung des Reichs unseres Herren Jesu Christi, und ewigen Leben. Amen.

1. Und Erstlich, so ist in dieser Uibergaub bedingt, und abgeredet, und insonderheit den Hochlöblich Fürstlich Württenbergischen Kirchenräthen versprochen, daß die Kirchen dieses Capituls, welcher Nahmen hienach unterschrieben seynd, sich in der Lehr, Gottesdiensten, Sacramenten, Ceremonien, der Christlichen Kirchen-

Ordnung in Württenberg, deren jüngst zu Trient übergebenen Bekanntnuß und Augspurgischen Confession gemäs und ähnlich halten sollen.

2. Darnach fürs Andere so sollen alsbald nach Jetzt beschehener Uibergaub und Einsetzung, und also hinfort in künfftigen Zeiten die Capitulares usser Ihnen, unanimi consensu, et legitimis Suffragiis, einen Gottseeligen = gelährten = ehrbaren = ansehnlichen Decanum oder Superintendenten erwählen, der ob uß erzehlten Stücken und nachgeschriebenen Articuln, auch aller Zucht und Ehrbarkeit unter den Fratribus Capituli fleißig halten thue, und soll solcher Decanus durch die Wahl, so wohl von den Würtembergischen als denen Reuttlingischen erwählet und nach Gelegenheit der Sachen auf = und abgesetzt werden.

3. Deßgleichen soll auch von Ihnen usser den Brüdern ein taugentlicher Camerarius und Seckelherr, der des Capituls Jährlichen Zinnß, Gülten und Gefäll fleißig einziehe, und Jedes Jahrs vor dem Capitul ordentliche Rechnung thue, erwählet werden.

4. Der erwählte Decanus soll des Jahrs dreymahl, nehmlich auf Cinerum, Pfingsten und die Fronfast Crucis, oder von wegen der Theurung zum wenigsten zwo Versammlungen halten, zu bequemer Zeit, doch an keinem Feier=Abend oder Feiertag, und die fratres zusammen beruffen. Erstlich unter Ihnen Inquisition der Lehr und des Lebens halber halten, folgends sie durch ein Declamation Ihres Amts und Berufs samt der Belohnung und Straf, so auf die Gehorsamen und Ungehorsamen folgen werde, ernstlich ermahnen, oder sonst Disputation oder löbl. Exercitium in studio theologico anrichten.

5. Es ist auch zum fünften unser ernstlicher Will, und da ein Bruder strafbarlich befunden, daß derselbige vor dem Capitul fürgestellet, darüber angeredt und nach Gestalt der Sachen gestraft werden solle; Im Fall er aber solche brüderliche Warnung nicht für gut haben, und in seinem Unrecht noch trotziger fortfahren wolte, der solle von aller Bruderschaft und Genieß des Capituls ausgeschlossen werden.

6. Zum Sechsten, wann der Decanus eine Convocation hält, und ausschreibt, und einer aus den Brüdern ohne genügsame Ursache und Entschuldigung ußen bleibe, der soll dem Capitul

von dem Camerario einzuziehen 7 Schilling Heller verfallen seyn; Er möchte aber das so oft thun, und mit Trutz überfahren, soll er auch für dem Kapitel fürgestellt, und der Gebühr nach gestrafft oder excludirt werden.

7. Und damit fürs Siebende das Kapitul desto stattlicher erhalten werden, und in seinem Weesen bleiben möge, so soll ein Novitius und einstehender Pfarrherr dem geordneten Camerario zween Gulden Anstand Geldt erlegen, ohngefehrlich in zwayen Monath-Fristen; deßgleichen so oft einer von einer Pfarr in ein andere diesem Kapitul verwandt, transferirt wird, soll er abermahls zween Gulden zu bezahlen und zu erstatten verfallen seyn.

8. Auch soll ein Superintendent Fürsehung thun, wann ein Frater Capituli Krankheit halb sein Amt nicht kan verwalten, daß alsdann die Nächste Pfarr-Herrn (nach des Superintendenten Befelch) dasselbig zu thun schuldig seyn, davon sie kein Besoidung haben sollen, dann die Mahlzeit, wie sichs gebührt. Es möcht aber die Krankheit so lang währen, daß es denen, welchen es zu thun befolen, gar beschwehrlich seyn würde, so solle das ganze Kapitul darüber deliberiren, was in diesem Fall zu thun seye.

9. Deßgleichen wann ein Pfarr-Herr dieses Kapituls in dem Herrn entschliefe, und ußer diesem Zeitlichen verschiede, sollen abermahls die nächste Nachbarn die vacirende Pfarr (da dieselbe ohnbesezt bliebe) ein viertel Jahr ohne Besoldung versehen, und das Einkommen des Vierteljahrs der verlassenen Wittfrau und Ihren Kindern zu Nutz und Frommen dienen bis sie an andere Ort gelangen mögen.

10. Dieweil die Installirung der Neuen Pfarrherrn im Land Württemberg durch die hiezu verordnete Superintendenten, deßgleichen zu Reutlingen und den Gebiethen, durch ihre Pastores verrichtet wird, ist und bleibt der Decanus Capituli dieser Mühe überhoben, und derwegen dahin gemeint, daß die Capitulares friedsam und freundlich leben, einer den andern brüderlich verwanen, und vor Argem behüten solle.

11. Und sollen zum Eilfften die zween Aeltesten des Kapituls erwählet werden, mit andern verordneten Herrn im Hospital zu Reutlingen Jährlich auf Freitag vor Palmarum die 20 Pfund Heller Ehe-Steuer zwayen armen ehrbarn Jung-Frauen

zu versprechen, und uf Ihr Verheurathen damit außsteuren zu lassen, nach laut des Würdigen Herrn Georgy — soll heißen Gregory — Zieglers seel. Testament, solches unterschiedlich weisend. [1])

12. Wann nun zum Zwölfften durch den Herrn Decanum in der Versammlung des Capituls Alles, was sich gebührt, und zu verhandlen nöthig gewesen, treulich verrichtet ist, so soll der Camerarius ein Imbis und Mahlzeit zimlicher maßen zurichten lassen an einem ehrlichen Ort, doch abgesondert, also, daß die Herrn des Capituls ohn Männiglichs Uiberlauff, bey einander seyn, und von ehrlichen Göttlichen Sachen conferiren mögen, Jedoch dermaßen mit einander essen, trinken und fröhlich seyn, daß alle Füllerei und Aergernuß zu trinken verhütet bleibe, welche Mahlzeit der Camerarius Jedesmahls ußer Gemeinem Seckel bezahlen solle.

Und die weil biß anhero bräuchig gewesen, zu solcher Mahlzeit ettlich der Herren zu Reuttlingen berufen worden, der Meynung des Capituls Verwandten Weesen und Wandel selber zu sehen, und denselben solches zu sonderer Dankbarkeit. Alß sollen Decanus und die Capitulares dieselben Gemein mit einander ernennen, und durch den Camerarium laden lassen; es solle auch der Decanus Macht haben, für sich selbst einen ehrlichen Herrn zu Gast zu laden, und wie von Alters hero zu beruffen.

13. So oft auch Capitul gehalten wird, soll der Camerarius an statt der Spend, so vor Jahren gegeben worden, Hauß Armen Leuthen durch Gottes Willen 14 Schilling ußspenden. Und solle dem Dechant zu Verehrung Jährlichs Ein Gulden dreyßig Kreutzer für seine Mühe, deßgleichen dem Camerario sein gebührender Lohn auch erstattet werden.

Nun will ich theils aus Begers Rur. p. 30 ꝛc. theils aus dem lezten Capitelsprotokoll von 1774 biß 1825 einige Bemer-

---

1) Gregor Ziegler war Caplan des St. Gallen-Altars zu Reutlingen; und die Eine der dazu bestimmten Gilten, die zu Walddorf, wurde 1502 von ihm erworben. Die Stiftung ist von 1512, und enthielt ausserdem noch ein Stipendium für zwei Theologie Studierende im Realisten-Contubernium zu Tübingen. Der Magistrat zu Reutlingen hatte die Superattendenz dieser Stiftung; die obengenannte war dem Spital vermacht, der nebst den zwei ältesten Caplanen die Jungfrauen auszuwählen hatte.

kungen beyfügen, wie in späterer Zeit diesen Artikeln nachgelebt wurde.

a) Was den Ort betrifft, so wurde das Capitel immer zu Reutlingen gehalten, außer in den Jahren 1821 und 23, wo „weil Reutlingen den gewöhnlichen Beytrag versagte" Pfullingen gewählt wurde; und zwar in alten Zeiten auf dem Rathhaus, manchmahl auch in einem öffentlichen Gasthof; in neuerer Zeit meistens in der Behausung des jeweiligen Stadtpfarrers, wo den vordern Theil des dritten Stockwerks ein Saal, der Capitelsaal genannt, ausmachte. So blieb es bis 1808. Nach der Vereinigung der hiesigen Stadtpfarrey mit dem Dekanat hörte es auf; und die Zusammenkünfte wurden in einem Gasthof gehalten; auch in Pfullingen ist im Jahr 1823 eine solche genannt.

b) In der Zeit finden große Abweichungen Statt. Schon Beger sagt, daß obige Tagsbestimmungen gar nicht mehr eingehalten werden, jedoch meistens die Zeit nach der Aerndte gewählt werde. In neuster Zeit war das Capitel einige Zeit mit der Disputation verbunden worden; was jedoch nach Capitelsbeschluß vom Jahr 1818 nicht mehr geschehen sollte. In früherer Zeit wurden die Versammlungen, sagt Beger, weit seltener gehalten, als zu seiner Zeit, wo sie meistens jährlich Statt haben. In neuster Zeit kommen sie je im zweiten oder dritten Jahr vor; was obiger Beschluß auch abstellen, und sie wieder alljährlich gehalten wissen wollte. Der theils an sich, theils durch die vacirenden Jahre sich ergebende Ueberschuß der Kasse — der Fonds betrug 1824 1000 fl. — war von jeher unter die Brüder vertheilt worden. In benanntem Jahre verzichteten aber alle darauf, um ihn zum Hauptgut zu schlagen. Jenen Ueberschuß finde ich in der letzten Zeit von 1 fl. 12 kr. bis 4 fl. angegeben, welches letztre 1812 der Fall war. Die höchste Zeche betrug 44 fl.

c) Die Wahlen wurden regelmäßig gehalten. Nur bemerkt Beger, daß seit 1657 kein Stadtpfarrer zu Reutlingen mehr Decan des Kapituls geworden. Die Wahl fiel, seit Pfullingen Stadtpfarrer und Spezialsuperintendenten hatte, gewöhnlich auf diese. So blieb es in neuster Zeit, wo M. Sixt Jakob Kapff der letzte Decan in Pfullingen auch der letzte Pfullingische Decan des Kapitels war. Nach dessen Abgang wurde 1818 M. Knittel, Pfarrer in Mittelstadt zum Decan, und zum Vice-Decan und

designirten wirklichen Decan M. Eisenlohr, Spezial-Superintendent zu Reutlingen erwählt. Der erste Senior Capituli war nach Beger seit mehr dann einem halben Jahrhundert, und nach dem letzten Protokoll immer der jeweilige Stadtpfarrer dahier. Die Camerarii hatten auch keine Observanz für sich; der letzte war Pfarrer M. Ehmann in Bronnweiler.

d) Das Strafrecht und die Vikariatsdienste hoben sich durch die nachherige Gesetzgebung von selbst auf.

e) Mit dem Jungfernstift verhielt es sich bis auf die neuste Zeit so. An dem bestimmten Freitage, wie Beger noch sagt, versammelten sich statt der ehmaligen Kapläne der Pfründenpfleger, der allezeit Senator war; statt der zwei Kapitelsältesten der hiesige Stadtpfarrer, als erster Senior, nebst dem Camerarius in der Hospitalsamtstube, wo auch der Hospitalpfleger und Schreiber sich einfanden. Vor diesen erschienen die keuschen Jungfrauen — so nannte man sie — welche um die Stiftung sich melden wollten, in Kirchenkleidern, und zogen auch in Prozession in die Kirche, um einer auf sie sich beziehenden Predigt anzuwohnen. Zwey derselben wurden jedes Jahr erkoren; und wann diese heuratheten, erschien bei der Hochzeitfeier der Spitalmeister, und überlieferte der Braut den Belauf der Stiftung mit 10 Pfund Hellern, oder 7 fl. 30 kr. In alten Zeiten trugen sie in die Kirche eine vom Pfründenpfleger aufbewahrte Drathhaube, das heißt eine weiße, roth eingefaßte, und mit schwarzem Flor frisirte Haube, welche durch Drath in ihrer Form gehalten wurde. In spätern Zeiten machte sie der gewöhnlichen Kopfbedeckung Plaz. Auch war es in neueren Zeiten nicht der Freitag, als an welchem die Unkeuschen Hochzeit machen mußten, sondern die Mittwoche, an welcher sie in die Kirche zogen. Nach dem Gottesdienste erhielten sie im Spital eine Suppe und ein Viertel Brods; nach welchem Essen sie noch eine Betstunde besuchten. Die beiden Gottesdienste wurden vom Stadtpfarrer gehalten. Auch wurde zulezt die Keuschheitsprämie erst dann ertheilt, wann sich ergeben hatte, daß die Ehe nicht vor der Hochzeit begonnen. Mit Aufhebung des Kapitels, wie wir hören werden, und nach dem Geschmack der Zeit hörte die zum Theil vom Kapitel abhängige Form auf. Die Stiftung aber wurde auch in neuster Zeit

hie und da einer sich meldenden züchtigen Braut gereicht, oder besser auf obgenannten Termin zugesagt.

f) Bei jedesmaliger Kapitelversammlung wurde eine wohl eingerichtete Mahlzeit gehalten, bei welcher nicht allein sämmtliche anwesende Capitulares, sondern auch auf Einladung des Camerarii eine Reutlinger-Rathskommission, wozu die Personen von und aus dem geheimen Collegio ernannt wurden, und welche seit 1755 immer in dem regierenden Bürgermeister und dem ersten Syndikus, oder dem einzigen Syndikus, bestanden, erschienen sind; wozu das Kapitel noch einen der übrigen hiesigen Geistlichen abwechslungsweise zu laden pflegte. Der Magistrat ließ seine Achtung durch ein annehmliches Weingeschenk bezeigen.

g) Der Hausarmen wurde auch gedacht. Beger bemerkt dieß blos unbestimmt. Im Protokoll von 1774 an sind 30 kr. dafür berechnet; und eben so viel dem Stadtdiener.

h) Die Jubelfeier des Kapitels 1756 wurde durch eine Stiftung von 100 fl. verherrlicht, womit Phil. Jak. Schäffer, Pfarrer zu Honau, den Kapitelsfonds vermehrte.

i) Die löbliche Sitte, Abhandlungen über interessante Fragen, welche der Dekan ausschrieb, in den Versammlungen zu verlesen, blieb bis auf die letzte Zeit. Sie sind zum Theil in Beger, ausführlich im Protokoll, angezeigt.

Das Bestehen dieses Kapitels blieb geraume Zeit nach dem Uebergang Reutlingens an die Krone Würtemberg unbeachtet. Die Angabe des Versicherungszustandes der Stiftungskapitalien überhaupt leitete die Aufmerksamkeit darauf; und durch ein Rescript des Königlichen Evangelischen Consistoriums vom 3ten Februar 1826 wurde es aufgehoben. Man habe aus der eingeschickten Beschreibung der Verhältnisse des Rural-Capitel-Fonds von Reutlingen ersehen, daß derselbe nach der Reformation im Jahr 1536 für allgemeine kirchliche Zwecke des Gebiets der vormaligen Reichsstadt bestimmt worden sey, welche sich auf die Sorge für die Fortbildung der Ortsgeistlichen und die Aufsicht über ihre Amtsführung bezogen, und somit Akte des höhern Kirchenregiments zum Gegenstand hatten.

Mit dem Uebergang der Stadt Reutlingen und ihres Gebiets an die Krone Würtemberg habe aber die vormalige Kapitels-Gesellschaft vermöge der Verfassung der Würtembergischen Evan-

gelischen Kirche, welche eine solche Einrichtung nicht kenne, aufgehört, und das Vermögen des Kapitels sey in das Eigenthum der neuen Kirche, welcher das Kapitel anfiel, und welche kraft ihrer Autonomie nach ihrem Ermessen die Kapitelseinrichtung bestehen lassen, oder ihre eigene Verfassung auf den neuangefallenen kirchlichen Bezirk ausdehnen konnte, übergangen. Der Kapitels-Fond müßte daher, wenn die Wiederherstellung des Evangelischen Kirchenguts bereits vollzogen wäre, diesem Gut als ein Beitrag der Evangelischen Kirche des neuen Landes einverleibt werden. Da dieses derzeit nicht geschehen könne, so habe das Evangelische Consistorium über die Verwaltung dieses allgemeinen Kirchenvermögens die Aufsicht zu führen, wie ihm solche über die Kasse des Kapitels von Krailsheim von dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ausdrücklich übertragen worden sey.

Nun wird dem gemeinschaftlichen Oberamt die Vollziehung verschiedener Anordnungen übertragen. Die, welche die Rechnungsstellung, die Versicherung und Anlegung der Kapitalien betreffen, sind hier überflüssig; nur die erste dürfte noch einiges Intresse haben. „Da die Kapitelsverfassung seit der Vereinigung der Pfarreien der vormaligen Reichsstadt Reutlingen und ihres Gebiets mit der Würtembergischen Evangelischen Kirche aufgehört hat, so ist seit dieser Zeit das Recht der Kasse zum Bezug von Einlagen von neu angestellten Geistlichen, aber auch die Verbindlichkeit derselben zu Entrichtung von Leistungen an die Kapitels-Geistlichen, wenn nicht die Fortdauer dieser Leistungen von einzelnen Geistlichen für ihre Dienstzeit vermöge besondern Titels angesprochen werden kann, weggefallen. Man will jedoch von einer Anforderung des Ersatzes der von jener Zeit an noch Statt gefundenem Bezüge abstehn. Von izt an ist aber keine Kapitelsversammlung — die letzte war den 8ten Februar 1526 — mehr zu halten, und passiren keine Ausgaben für Zehrungen, Gebühren und Verehrungen an den Dekan, und an die andern Geistlichen, mit alleiniger Ausnahme der herkömmlichen Belohnung des Kapitels-Kämerers.

34 *

Obrigkeitliche Personen dieser Zeit.

Gerne möchten wir doch wissen, wer in dieser Zeit wichtiger Entscheidung, besonders auch der bürgerlichen Verfassung, am Ruder des kleinen Staates gesessen? und da dem Wunsche großentheils Genüge geschehen kann, so will ich es thun. Um die Zeit des Interims war der Magistrat aus folgenden Personen zusammengesetzt: Im Jahre 1547 waren A) die 12 Richter: Jörg, alt, Schütz; Hans Fuchs-Koch; Ludwig, alt, Decker; Hans Reyser; Ulrich Sumer; Hans, alt, Neuscheller, Tucher; Paule Klein; Hieronimus Wuchter; Wernher, alt, Mießer; Matthis Mutschlenbeck; Sebold Stoffel; Endriß Weiß. B) Vier des kleinen Raths: Matthäus Betz; Hans Finnk; Jörg Beck, Gerwer; Jakob Becht. C) Zwölf des großen Raths: Abraham Neuscheller; Hans Jäger; Wernher, jung, Mießer; Matthäus Egkhard; Michel Decker; Erhard Becht; Jörg Riethammer; Conrad Klower; Conrad Aulber; Caspar Schilling; Thomas Hummel; Hans, jung, Fürster.

Im Jahr 1548 blieben A) dieselben Richter; nur für Weiß trat Eberhard Roth ein; B) auch die vier des kleinen Raths sind dieselben; nur Beck trat aus, und Eberhard Gayler ein. C) Eben so die zwölf des großen Raths; nur für Hans Jäger tritt Hans Mutschlenbeck ein.

Im Jahr 1549. A) Die Richter ganz wie 1548; B) die Viere verlieren Becht, und erhalten Jakob Zyser. C) In den großen Rath kommen statt Michel Decker; Caspar Schilling; Matthäus Eckhard die drei: Hans Decker; Salomon Gretzinger; Paule Engel. Nun kommt eine Schwierigkeit. Das Jahr 1550 fehlt nach den Ueberschriften; dagegen sind 1551 und 1552 da: allein im Januar 1552 wurde ja die Hasenregierung eingesetzt, deren Personale bei den Akten liegt. Mich dünkt, die Jahre seyen verschrieben; und demnach gebe ich die Liste:

Im Jahr 1550. A) Für Paule Klein und Eberhard Roth kommen Laur Hierter und Eberhart Gayler unter die Richter. B) In den Vieren wechseln mit Eberhard Gayler und Hans Fink die beiden: Antoni Decker und Jörg Wölflin. C) In den großen

Rath gehen für: Abraham Neuscheller, Hans Fürster, Matthäus Decker, Jörg Riethamer, Conrad Aulber folgende fünf: Daniel Neuscheller; Erhard Scheltz; Hans Weißhengel; Salomon Weiß; Michel Riethammer.

Im Jahr 1551. A) Die Richter erhalten statt Sebold Stoffel den Matthäus Betz. B) Der kleine Rath ist ganz neu: Heinrich Klower; Marx Ditzinger; Jörg Becht; Peter Ruff, Färber. C) Der große Rath erlitt auch bedeutende Veränderung. Für: Wernher Mießer; Conrad Klower; Erhardt Scheltz; Hans Weißhengel; Paule Engel; kommen vor: Wilhelm Decker; Bernhard Scheltz; David Schütz; Jakob Rockenstiel; Michel Klower.

Der durch den K. Commissarius Has hier eingerichteten Wahlordnung sind die Personalien der ersten Wahl folgendermaßen angefügt:

A. Ludwig Decker, Hans Fuchs, Sebolt Stoffel; die Bürgermeister. Jörg alt Schütz, oberster Richter; Laur Hierter, als Geheime. Hans Neuscheller; Jakob Meder; Hans Rockenstiel; Eberhard Gayler; Matthis Mutschlenbeck; Onophrius Lieber; Mattheus Betz; Hans Bier; Wernher Mießer; Jörg Wölflin, Unser Frowen Pfleger.

B) Die vier auf dem Bänkle: Antoni Decker Schultheiß; Heinrich Klöwer Spitalpfleger; Hans Könngott; Michel, jung Decker.

C) Untergericht: Hans Weiß, Tucher; Hans Reyser, Spitalpfleger. Hans Strigel, Michel Riethamer, Ulrich Summer, Hieronimus Wuchter, Unser Frawen Pfleger. Balthes Zanger; Marx Ditzinger; Conrad Weißkircher; Marx Nippenburger; Jörg Jung; Basti Schleher; Mattheus Decker.

D) Die sieben, so in den großen Rath, samt dem Untergericht, gehn sollen.

Hans Decklacher; Eberhardt Roth; Martin Hipp; Velten Salb; Jakob Müele; Peter Schradin; Hans Reichle. Bei Beger sind sie so eingetheilt: 1) 3 Bürgermeister; 2) 12 Richter; 3) 4 Rathsherrn; 4) die Zwanziger des großen Raths a) die 13, b) die übrigen 7.

Von hier an bis 1567 ist eine Lücke in den Wahlverzeichnissen. Die vom Commissarius abgeschafften 12 Zunftmeister sind folgende: 1) Hans Rockenstihl, Schultheiß, Tucher; 2) Hans Bier, genannt

Hebe, Mezger; 3) Hans Decklach, Schuhmacher; 4) Georg Strigel, Beck; 5) Melchior Bosay, Kantengießer; 6) Urban Zeiniger, Weingärtner; 7) Peter Irgang, Küfer; 8) Martin Weber, Schneider; 9) Hans Köngot, Karcher; 10) Zimprecht Beyer, Kürschner; 11) Conrad Reiser, Kramer; 12) Ludwig Sommer, Gärber.

Handlungen mit Herzog Christoph: Schirm; Schönbuchsgerechtigkeit; Waidwerk; Achalmer Weinberge; Pfullinger Zollstätte. Verhandlungen über Markung, Gilten, Gerechtigkeiten mit Sondelfingen, Pfullingen, Ehningen rc. Etliche Religionsbegebenheiten; Trient.

Mit Herzog Christoph bekam izt Reutlingen starken Verkehr. Die fünfzigjährige Schirmseinung mit Ulrich lief zu Ende; und Montag nach Oculi, 26. Februar 1554 wurde eine neue auf 20 Jahre mit Christoph errichtet, also daß er die Stadt gnädiglich und getreulich zu schützen, geleiten; bey ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, und bei Recht, dazu er mächtig sey, handhaben solle und wolle, gleich seinen Unterthanen. Dazu sollen beider Unterthanen und Verwandte mit Kaufen und Verkaufen, auf Wochen- und andern Märkten freyen Handel und Wandel zu und mit einander haben. Das Schirmgeld, auf Matthiä Apostoli dem Landschreiber zahlbar, sollte 100 fl. in Gold jährlich seyn. In Streitigkeiten der Unterthanen soll der Kläger dem Antworter in sein Gericht folgen. Entstehen Spänne zwischen den Contrahenten, so soll, wenn Reutlingen Kläger ist, die Stadt einen gemeinen Obmann aus den Herzoglichen Räthen; ist's der Herzog, dieser einen solchen aus den hiesigen Rathsherrn erkiesen; welcher Obmann dann seiner Unterthanenpflichten ledig gezählt werden muß. Der Obmann bestimmt eine gelegene Mahlstatt, und es giebt ihm jeder Theil zwei Zusäßen. In sechs Wochen und drei Tagen soll in der Regel die Sache entschieden seyn per vota majora. „Doch was Erbfäll, Frevel oder Lehen

berührt, das soll berechtiget werden in den Gerichten, darin die gefallen, sich begeben, und darein von Rechts wegen gehören." Ehesachen sollen immer vom Würtembergischen Ehegericht entschieden werden; außer wenn die von Reutlingen mit der Zeit das Ehegericht wiederum aufrichten. Zieht der Herzog in ein Feldlager, so hat ihm Reutlingen zu Hilf zu schicken in acht Tagen 100 gerüstete, wehrhafte Mann zu Fuß auf seinen Schaden und Würtembergs Lieferung. Einen leibeigenen Würtemberger soll Reutlingen nicht zum Bürger annehmen, und nicht als Einwohner enthalten. Kaiser und Reich werden, wie immer, von der Defension ausgenommen. Weil Fischen und Jagen immer allerlei Uneinigkeit veranlaßt, so soll Reutlingen die Verordnung hierüber am Schwörtag verkündigen lassen. Was der Herzog gegen solche Frevler mit Gefängniß oder Verletzung der Glieder oder Todschlag fürnehme, deß soll sich Reutlingen nicht annehmen. Werde der Muthwille Reutlingen angezeigt, so soll der Magistrat die Thäter büßen, und nichts desto weniger des Herzogs Strafe vorbehalten seyn. [1]) In der Weingärtner Kelter wurde die Schirmseinung an Petri und Pauli verlesen. Um diese Zeit wurde auch die Schönbuchsgerechtigkeit wieder in Bewegung gebracht; und den 21ten April 1551 erwiederte Christoph: [2]) Wenn sie gleich diese Gerechtigkeit, die sie als Lehen gebrauchen, in viel Jahren weder von ihm noch seinem Vater gefordert und empfangen und er sie daher vor seinen Lehensrichtern zu beklagen Ursach hätte, so wolle er doch, weil sie Schirmsverwandte seyen, den gütlichen Weg vor die Hand nehmen, daß sie auf Montag, 27ten Mai jemand ihretwegen nach Stuttgart beordern; besonders da auch wegen Beherbergung und Stellung seiner Förster im Spital zu Reutlingen Irrung vorhanden sey. Es wurde Ludwig alt Decker, und M. Benedikt Grötzinger, Stadtschreiber dahin geschickt. Ihre Instruktion war, hauptsächlich darauf zu dringen, daß es kein eigentlich Lehen, sondern ein ewiges, ein Kauf sey, welchen auch Kaiser Ludwig der Bayer bestätigt, und welcher keines neuen Empfangs bedurft, der auch, wenn er nach Lehenordnung bei Aenderung des Trägers hätte geschehen müssen, bei hiesiger Wahlordnung höchst beschwerlich

---

1) s. Priv. 35. 2) a. Priv. 78. u. f.

hätte seyn müssen. Ohne Vorwissen Kaiserl. Majestät, als des rechten obersten Lehensherrn des Walds können sie sich ihres Rechts nicht begeben; der Herzog werde also nicht mit Ungnaden ansehn, und ihnen vergunden, — dieß tadelt eine spätere Randglosse: O ihr ehrlichen Reutlinger! ihr hattet ja als Reichsstand ohne Weiteres das Recht! So viel wußte man wohl damals auch, fand es aber gerathener, unterthänig als trotzig zu seyn; — sich bei Kaiserl. Majestät oder dem Cammergericht zu erkundigen. Ferner das Einstellen der Forstmeister im Spital sich bei Menschengedenken nicht im Brauch gewesen. Jörg Schönleben, der alte Waldvogt zu Tübingen, habe es unter Königl. Regierung verlangt: es sey ihm aber abgeschlagen worden; weswegen er eignes Gewalts den Gebrauch des Schönbuchs abgekündigt, welche nichtige Abkündigung aber vom König aufgehoben worden. Die Verzeichnisse des Waldvogts, als von Reutlingen nie anerkannt, können uicht gelten, und im Kaufbrief stehe nur: er soll mit der Bürger Geleit ein und ausreiten.

Zu Stuttgart trug Johann Kraus, Fürstlicher Cammerprokurator die Sache nach dem Sinn des obigen Fürstlichen Schreibens vor, und Benedikt Grötzinger antwortete, und beharrte bei seiner Instruktion. Dieß geschah den 21ten Mai 1554. Nach kurzem Abtreten erhielten die Gesandten folgenden gütlichen Bescheid, den sie auf Hintersichbringen und Bericht inner 6 Wochen annahmen. Der Rath sollte izt von Christoph und fürter von jedem Herzog bei seinem Regierungsantritt die Gerechtigkeit zu Lehn empfangen; und den Fürstlichen Waldvogt zu Tübingen mit seinen Knechten und Pferden des Jahrs viermal im Spital herbergen, Stallung, auch Heu und Stroh geben.

Den zweiten Juli antwortet Reutlingen: Sie wären fürwahr Sr. Fürstlichen Gnaden solches und mehr unterthänig zu erzeigen wohl geneigt: allein da das Lehn kein Gnadenlehn, sondern erkaufte Gerechtigkeit, einmal für immer verliehen, sey: so könnten sie nicht verantworten, wenn sie die Kaufverschreibung überschritten. Damit aber der Herzog ihren guten Willen spüre, wollen sie, jedoch der Gerechtigkeit unvorgreiflich, dieselbe von ihm Ein fur allemal empfahen. Die Beherbergung können sie in Bedenkung der Armen nicht bewilligen.

Den 6ten Juli antwortete Christoph, daß er sich dieser Sa-

chen halb ferner mit ihnen nicht irren wolle; und werde in Kurzem jemand zu ihnen verordnen, so die Lehenpflicht von Bürgermeister und Rath für sie und ihre Nachkommen in ewiger Zeit empfahen thue. Den 22ten Mai 1555 nahm wirklich der Würtembergische Rath, Hans Truchsäß von Höfingen den Magistrat in Lehenpflicht. Die Form der Pflicht war diese:

„Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Christoph, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt rc. unser gnädiger Fürst und Herr leihet euch, den Ersamen und Weisen, Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen, so auf heut seind und immer seyn werden für sich und Sr. Fürstlichen Gnaden Erben die Gerechtigkeit und Gewehr im Wald, den man nennt den Schönbuch, inmaßen daß die Brief, vor Jahren darüber aufgericht, ausweisen, zu einem ewigen Lehen; also daß ihr dieß der Gemein tragen sollen. Und ihr werden für euch und all eure Nachkommen Sr. Fürstlichen Gnaden und Dero Erben geloben und schwören leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, Ihnen Treu und Wahrheit zu leisten ewiglich, ohn alle Gefährd als ihrem rechten Lehenherren."

Der Gebrauch dieser Gerechtigkeit mußte nach Fizion nach und nach unterlassen worden seyn; denn derselbe schreibt um 1623, er habe alle Gerechtigkeiten im Schönbuch aufzeichnen wollen, aber er unterlasse es, wenn er gleich ein Verzeichniß alles dessen bei Handen habe, weil diese Gerechtigkeiten der Bürgerschaft nimmer gestattet werden. Ob man darum gekommen, oder sie verschenkt und vergeben? überlasse er der Obrigkeit zu verantworten. Dem ist aber nicht so; nur Modifikationen des Gebrauchs, die in den Verhältnissen der Zeit begründet waren, kamen vor, welche theilweise eine Stockung verursachten.

Um auf diese Sache, welche von nun an kein weiteres Intresse hat, als daß man fragt, wie es endlich damit gegangen, nicht wieder zurückkommen zu dürfen, bemerke ich izt, daß in neuster Zeit bei Veranlassung der Verhandlungen, welche mit den Schönbuchsgenossen wegen der Abfindung derselben um ihre Schönbuchsgerechtigkeit mittelst Waldabtretung, auf welchem Wege man sich auch mit den hiesigen Küfern und Wagnern abfand, die aber ihren Waldantheil verkauften, gepflogen worden, — die hiesige Obrigkeit, und an ihrer Spitze der Stadtschuldheiß, August

Merkh, das alte Recht verfolgte. Der Civilsenat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis war für die hiesigen Ansprüche; gegen welches Erkenntniß aber die Königl. Finanzkammer die Appellation an das Königl. Obertribunal ergriff. Angeknüpfte Vergleichsunterhandlungen sistirten aber das gerichtliche Verfahren; und es kam ein Vergleich zu Stande, welchen Se. Majestät der König Wilhelm I. den 21ten September 1830 genehmigte. Gegen Verzichtleistung auf die Ansprüche wurden von der Finanzkammer der Stadt die dem Staat auf der Markung von Reutlingen zustehenden Weingefälle mit allen Rechten und Lasten überlassen; nämlich 1) die vermöge Vertrags vom 20ten September 1733 von der Stadt zu entrichtende Weingült von 10 Fudern Eßlinger Eich, oder 60 Würtembergischen Eimern; 2) der Weinzehente aus a) 23½ Morgen im Bezenried, wovon früher die Universität Tübingen die Hälfte bezog; b) aus 11¾ Morgen, 7 Ruthen im Saus oder Burgholz, das weiße Hölzle genannt; c) aus 11 Morgen im Wörnsberg. Als Ausgleichungssumme hatte die Stadt an die Staatsfinanzverwaltung 8000 fl. zu bezahlen.

In demselben Jahre 1554 suchte Reutlingen bei Herzog Christoph um das kleine Waidwerk an, um das Recht, Haasen, Füchse, Hühner und Vögel zu schießen; und Dienstag nach Laetare, den 6ten März, 1554 gestattete er ihnen solches: aber einmal nur in ihrer Stadt Markung, und außerhalb aller Wäld und Hölzer, sie gehören gleich, wem sie wollen; ferner mit unbedingter Ausschließung alles Hochgewilds, Reh- Roth- oder Schwarzwildprett; und endlich aus bloßer Gnade, ohne alle Gerechtigkeit, also auf Aufkündigung. Wer auf Uibertretung ergriffen werde, den zu strafen sollen sie nicht hindern; wer ihnen angezeigt werde, den sollen sie ernstlich strafen, aber doch solle dem Fürsten die Strafe vorbehalten seyn, wenn er kein Benügen trage [1]).

Einige Beispiele der Wilderei, welche das Privilegien Buch aufzubewahren nicht verschmähte (v. p. 62 und 146), und welche vielleicht Manchem nicht uninteressant sind, will ich anführen. Im Jahre 1556 wilderte Peter Amman und Martin Rösch. Der Magistrat ließ sie gefangen legen, und nahm ihnen das Bürger-

---

1) a. S. Priv. p. 60.

recht; und erst, als sie sich mit dem Waldvogt, an Statt des Fürsten, vertragen, mußten sie um Wiederaufnahme bitten, und diese für sich und ihre Weiber mit 4 fl. erkaufen. Dasselbe wiederfuhr im Jahr 1560 Hans Seewirckern und Hans Benzen, welche gefundnes todtes Wild (?) heimtrugen. Im Jahre 1562 gab es eine verwickelte Geschichte. Peter Steinmeyer zu Wanweil wurde 14 Tag vor Fastnacht im Walde Winghau, auf Reutlingens Territorium, nicht auf frischer That, sondern als er mit andern frohnte, von Forstknechten weggenommen, und bei einen Monath zu Tübingen gefangen gehalten. Der Magistrat erforderte ihn vom Tübinger Waldvogt, weil es gegen die Schirmseinung sey; mit Erbietung, ihn zu strafen. „Was er nach der Schirmsvereinung frage?" sagte der Vogt; und er wisse noch sechs oder sieben andere, die wolle er langen, und wenn er sie in den Ringmauern holen müßte. Man wandte sich an Christoph, und dieser wies den Vogt an, den Steinmeier zu strafen, und dann als einen Schirmsverwandten hinziehen zu lassen. Wollen die von Reutlingen ihn auch strafen, das stehe zu ihnen. Die Uebrigen soll er den Reutlingern namhaft machen, aber doch gut auf sie Acht haben; und wo er sie außerhalb Reutlinger-Etters in Würtembergischem Forst betrete, gefänglich einziehn, und was er befinde, berichten. Peter Steinmeier gab noch weiter an: Jörg Vogt von Stockach, Jörg und Michel Wurst, Brüder, und Bläsi Steinmeier, seinen eigenen Bruder, diese alle von Wannweil. Peter wurde um 20 Pfd. Heller gestraft, und mußte eine Verschreibung geben, 5 Pfd. Heller für Aezung zahlen, und wurde dann doch bis auf des Raths Gnade des Dorfs verwiesen. Die Uibrigen setzte der Magistrat gefangen; und verwies sie auch mit Weib und Kindern, den 13ten März 1562; nur Michel Wurst entlief. Die drei Uibrigen trugen bei dem Vogt die Strafe ab, und wurden auf des Herzogs eigne Fürsprache wieder aufgenommen. Peter Steinmeier aber wurde länger nicht erhört.

Im folgenden Jahre 1555 begab sich auch wieder ein Gesuch in Betreff der oben beschriebenen Anlage von Weinbergen an der Achalm, welche auf das Schloß Achalm die Landgarbe gaben. Der Forstmeister zu Urach stritte den Besitzern das Recht ab, die Pfähle und Stangen zu Vermachung der Güter in den

Achalmer Waldungen zu hauen. Die Besitzer klagten bei der Obrigkeit; diese bei den Würtembergischen Kammerräthen; erhielten aber nur Vertröstungen. Den 6ten May wandten sie sich an den Herzog, welcher ihnen den 20ten Juni antwortete: da er von ihrem Recht bei alten Leuten, in den Lagerbüchern und sonst nichts habe erkundigen können, so müsse er glauben, man habe sich bei Fahrläßigkeit der Förster eingedrungen: doch habe er befohlen, wenn ohne dieß Holz ausgegeben werde, ihnen, wie seinen Unterthanen, um gebührliche Bezahlung Holz zuzustellen. Nun wurde den Cammerräthen obiger Vertrag mit Ferdinand zugeschickt, und den 5. September gestatteten diese, zu einem gelegenen bestimmten Tag, wenn der Wald es ertrage, unter Beiseyn eines Forstknechts, ziemliches Pfahlholz und Stangen zu hauen. Diese Gerechtigkeit für ungefähr 11 Morgen Weinberg, je im 3ten Jahr zu genießen, „wüstete [1]) den Wald sehr; und Samstag den 7ten Febr. 1590 kaufte Herzog Ludwig dieselbe dem Magistrat um 300 fl. ab, welcher den Besitzern jährlich für den Morgen vom Zins 1 fl. 20 kr. gab. Im Jahr 1785 bis 1786 aber [2]) wurde das Capital abgelößt, und nach der Feldung vertheilt.

Die Zollstätte zu Pfullingen, welche Ulrich wieder abgestellt hatte, wurde von Christoph wieder erneuert. Reutlingen beklagte sich, und den 19ten Juli 1555 wurde eine Deputation nach Stuttgart berufen. Ludwig alt Decker und Benedikt Grötzinger, jener Bürgermeister, dieser Stadtschreiber, giengen dahin. Die Kammerräthe nahmen, als die Gesandten von ihren Ansprüchen nicht weichen wollten, Dilation, und den 20ten September erfolgte der Bescheid: die Zollstätte zu Pfullingen soll unverzogen und zum Ersten, so es immer seyn könne, abgeschafft und transferirt werden: aber den alten Zoll sollen sie an allen Enden und Orten erlegen. Der Zoll wurde nun nach Honau verlegt: aber theils hatte ja auch Reutlingen eine Zollstätte zu Honau; [3]) theils war es ausdrücklich gegen die von Ulrich 1505 gegebene Verwilligung, welche Ferdinand 1521 bestätigt. Reutlingen beschwerte sich wieder: aber [4]) noch 1561 war keine Antwort da; wann er wegkam, oder ob er auf diese Klage wegkam? ist mir unbekannt. Als ferner neue Zölle in Württemberg eingeführt, und die Reutlinger,

---

1) a. Priv. 89. 2) n. Priv. 67. 3) a. Priv. 96. 4) a. Priv. 125.

wie Fremde behandelt wurden, so gingen wieder die Obigen nach Stuttgart, und erlangten den 24ten April 1556, daß sie, so lang der Schirm währe, wie andre, Seiner Fürstlichen Gnaden Hintersaßen und Unterthanen gehalten werden sollen [1]). Jährlich waren 30 fl. dafür zu reichen.

Im Jahre 1555 [2]) wurde auch der Begriff des Distrikts der Sondelfinger Markung, wo Reutlingen den halben Zehenden hatte, festgesetzt. Vielleicht ist es Manchem bemerkenswerth, daß in den Jahren 1505, 1555, 1559 [3]) Pfullingen das Holz aus dem Wald Pfullinger Mark an die Reutlinger, besonders Gärber und Bäcker verkaufte; und als die Reutlinger Bürger die Erlaubniß erhalten, das Holz auf einem angewiesenen Weg über Reutlinger Güter heimzuführen, die Stadt schadlos halten, und einen Revers ausstellen mußte, daß sie keine Gerechtigkeit an diesen Weg haben. Derselbe Fall trat 1555 auch mit Gönningen ein [4]) als die Gärber den Wald Rain im Wolfbach erkauften. Gönningen zahlte 3 Pfd. Hl. Schadloshaltung.

Eine Gilt jährlich 90 fl., die Mössingen auf Michaelis zu zahlen hatte, wurde von Reutlingen [5]) seit geraumer Zeit nach dem Fuß, den Gulden zu 60 und 1 kr. berechnet angenommen, wenn gleich die Verschreibung „auf Rheinisch Gold, gut am Gewicht, brecht (glänzend) und schwer genug am Gewicht“ gestellt war. Im Jahre 1556 verlangte nun der Magistrat, weil in verschienenen Jahren die Stadt durch Wassergüsse, Kriegsläufe ꝛc. so herabgekommen, daß die Ausgaben das Einkommen übersteigen, den vollen Betrag. Es wurde Herzog Christoph vorgetragen, der auf Milde antrug. Aber als der Bürgermeister Ludwig alt Decker, und der Stadtschreiber Benedikt Grözinger die Sache zu Stuttgart weiter betrieben, so kam den 13ten May 1557 die Entscheidung, „Reutlingen sey nicht befugt, auf Gold zu dringen, sondern schuldig, 61 kr. für den Gulden anzunehmen. Hierauf beschloß der Magistrat, Weitläuftigkeit zu vermeiden, wie zu Verhüthung der großen Kosten vor dem Kammergericht, und zu Erhaltung guter Nachbarschaft und Gnade, nachzugeben, und auch dermaßen zu quittiren, da bisher die Quittung auf den wahren Werth gestellt war.

1) a. Priv, 124. 2) a. Priv. 153. 3) a. Priv. 142 bis 145.
4) a. Priv. 145 bis 146. 5) a. Priv. 30.

Ein merkwürdiger Streit erhob sich im Jahr 1556 mit Ehningen. Den 14ten November verlangte der Schuldheiß daselbst in einem Schreiben [1]) an den Bürgermeister Sebold Stoffel dahier, daß 14 namentlich bezeichnete Bürger, welche Weinberge in ihren Halden haben, nächsten Montag Vormittag auf dem Rathhaus zu Ehningen erscheinen und angeben sollen, was für Weingärten und wie viel jeder in ihren Zwängen habe, damit sie in das neue Steuerbuch eingeschrieben werden. Der Magistrat beschickte die Bürger, welche alle, nur Einen, Ludwig Klewer ausgenommen, der seinen Weinberg neulicher Jahre von einem Pfullinger gekauft, und jährlich drei Schilling steure, nie Steuer daraus bezahlt zu haben behaupteten. Hierauf wurde Bürgermeister Neuscheller dahin abgefertigt, um dieß zu berichten und zu erklären, daß des Raths Meinung sey, die Bürger sollen sich nicht nach Ehningen begeben; und Herzog Christoph, der als Schirmsherr versprochen, sie bei ihrer alten Gerechtigkeit zu lassen, werde, wie sie hoffen, dem Versprechen gnädiglich nachkommen. Die Ehninger ersättigten sich nicht damit, und Reutlingen erbot sich, die Handlung rechtlich zu erörtern. Den 10ten Februar 1557 schreibt der Magistrat die Sache an den Herzog, in welchem Schreiben ein oben unberührter Punkt vorkommt, daß Ehningen Anspruch machte, „wo solche Güter von einem Bürger an den andern ungefähr in zwei Jahren Kaufs- oder Erbweis komme, so solle den Ihrigen die Loosung gestattet werden.“ Auch bemerkt Reutlingen, vor 28 Jahren unter Königlicher Regierung habe Ehningen dieselbe Forderung gemacht, sey aber wieder abgestanden. Wenn die Ehninger nicht nachgeben wollen, so mögen sie rechtlichen Bescheid nach Ausweis der Schirmseinung wohl leiden. Stuttgart den 20ten März 1557 antwortet Christoph. Die Schirmseinung dürfe zur Zeit noch nicht vor Hand genommen werden. Sie möchten sich vor seinem Hofmeister, Kanzler und Räthen zuvor in gütige Verhandlung einzulassen unbeschwert seyn, und über einen gelegenen Tag berichten. Christoph setzte Tagsatzung den 17ten May nach Stuttgart an, wo beschlossen wurde, daß die Güter, die bisher 40 Jahre Steuer und Beschwerden frei gewesen, es auch fürohin bleiben sollen. Die

---

1) a. Priv. 12.

Loosung aber soll Ehningen um den Kaufpfennig ¼tel Jahr nach Eröffnung des Kaufs haben; dasselbe Recht aber den Reutlingern bei Ehninger Gütern in ihrem Territorium auch zustehen. Was aber fürohin durch Erbfall oder sonst für Würtembergische Güter an Reutlingen, oder umgekehrt, kommen, das soll nach dem Landrecht gehalten werden, daß sie inner zwei Jahren an die Bürger des Orts verkauft werden. Den 26ten Januar 1558 wurde auf diese Bedingung der Vertrag zu Stuttgart durch den hiesigen Gesandten, Hans Rockenstiel, Rathsverwandten, und von Seiten Ehningens durch Michael Hummel, und jung Melchior Jäger, beide des Gerichts, feierlich abgeschlossen.

Von der Zeit dieser ökonomisch-politischen Händel der Stadt beginnt wieder ein Faden von Religionsbegebenheiten, an welchen Reutlingen mehr oder minder Antheil nahm; und welchen ich zunächst bis zum Schluße des Tridentinischen Concils vorfolgen werde. Als die unter den Protestanten selbst entstandenen Zwistigkeiten neben der Abgeneigtheit der Katholiken das 1557 zu Worms angestellte Religionsgespräch aufgelöst hatten; und eine Zusammenkunft protestantischer Fürsten zu Frankfurt, im März 1558 durch eine von Melanchthon und Brenz entworfene Erklärung ihrer fortdauernden Uebereinkunft in der Lehre der Augsburgischen Confession dem Uebel zu steuern suchte: so gaben dieser Erklärung, nach einem von dem hiesigen Magistrat den Predigern abgeforderten Bedenken, ihre volle Zustimmung: Johannes Schradin, Prediger; Martin Reyser, Pfarrherr; Daniel Maler, Diaconus; Johannes Frey, Diaconus, den 1ten May 1558. Als in derselben Absicht zu Naumburg im Januar 1561 ein Fürstenrath gehalten worden war, wozu, nach Christophs Erklärung gegen Reutlingen, wegen der Dringlichkeit der Zeit und Ferne des Wegs die Städte nicht geladen werden konnten, — um sich bei dem Kaiser, welcher seit Carls Resignation, 1556, Ferdinand der I., dessen Bruder, war, zu rechtfertigen, daß sie nicht von der Augsburgischen Confession abgewichen; und um wegen des Concils, welches nach dem Tod Julius III., 1555, Paul IV., der mehr von der Inquisition erwartete, nicht wollte, das aber von dem ihm 1559 gefolgten Pius IV., auf Nöthigung Spaniens und Frankreichs, im Jahr 1560 wieder nach Trient ausgeschrieben worden war, Berathschlagung zu halten, welche dann zu Erfurt und Fulda

weiter erwogen wurde: da sandte Herzog Christoph den 18ten März 1561 — auf Ostern, 6ten April sollte das Concil besucht werden — [1]) zwei Räthe, einen Edelmann, Heinrich Joachim, — näher ists nicht bestimmt, — und Johann Kraus, der Rechte Doktor nach Reutlingen, welche die Summe obiger Verhandlungen kurz vortrugen, und darauf antrugen, das von ihnen vorgelegte Exemplar der Augsburgischen Confession nach dem Wittenbergischen Abdruck von 1531 zu unterschreiben. Und — obgleich Johann Friedrich der mittlere, Herzog von Sachsen, Sohn des ehmaligen Churfürsten, Johann Friedrich, des Großmüthigen, der den 3ten März 1554 starb, und einige andere an der vom Churfürsten von der Pfalz, Friedrich III., und dem Sächsischen Churfürsten August entworfenen Vorrede, weil die Sakramentirer nicht ausdrücklich darin verdammt waren, keinen Theil haben wollten, — das Exemplar wurde, nachdem man in Abwesen der Gesandten Umfrag gehalten, von Bürgermeister Ludwig alt Decker unterschrieben, und mit der Stadt Sekret-Insigel besiegelt; was dann, denn es lag Herzog Christoph viel daran, die Verordneten zu günstigem Gefallen annahmen, und solches gegen ihren gnädigsten Fürsten und Herrn zu rühmen entboten. Darauf überantworteten sie dem Rathe den Naumburgischen Abschied. Die Schreiber wurden mit vier Thalern verehrt, und sie alle aus der Herberge gelöst. Zugleich verhieß der Herzog, der Stadt, was ferner wegen des vorstehenden päpstlichen Concilii zu Trient durch Chur- und Fürsten bedacht und fürgenommen würde, zuzuschicken. Dieß geschieht nun in einem von Herzog Christoph eigenhändig unterschriebenen Schreiben, datirt 20ten Januar 1563. Schon zu Naumburg, wo Kaiserliche Gesandte und päpstliche Nuntii, die Bischöffe Delfino und Commendon waren, wurden den letztern die an die Protestantischen Fürsten gerichteten Schreiben, weil sie der Papst auf der Ueberschrift geliebte Söhne genannt, unerbrochen zurückgegeben. Nach der dort gegebenen Antwort, erklärten nun die Fürsten, hätten sie geglaubt, es sollte mit dem Concil nicht fortgeschritten worden seyn; was aber nur kurze Zeit geschehen sey, so daß unchristliche Condemnationes und Unruhen in der Christenheit zu gewarten seyen, „wie es

1) a. Priv. 134.

denn allwegen mit dergleichen papistischen Versammlungen eine Gestalt und Gelegenheit gehabt." Daher bitten sie Kaiserliche Majestät, die Sachen dahin zu richten, „daß solch verdächtig Concil mit seinen decretis von Kaiserlicher Majestät nicht für legitim gehalten, auch niemand, sonderlich die Stände Augsburgischer Confession nicht, mit solchem, und was daraus erfolgen möchte, beschwert werden. Christoph verlangte nun von der Stadt schriftliche Antwort ihres Beitritts, damit er sie an die protestantischen Fürsten gelangen lasse. Diese hat sie ihm ohne Zweifel zugeschickt In diesem Jahre schloß sich auch das den 13ten Dezember 1545 angefangene Concil zu Trient. Den 3ten und 4ten Dezember 1563 war die letzte, die 25ste, Session; und eine Bulle Pius IV. im Januar 1564 bestätigte die Beschlüße. Allen Clerikern und Layen wurde verboten, dieselben zu kommentiren und auszulegen. Wer Anstand finde, solle an den Ort hinaufsteigen, den der Herr gewählt habe, zum apostolischen Stuhl, dem Lehrer aller Glaubigen. Trotz aller Widersprüche vieler Katholiken wurde dieß Concil doch die Norm des Glaubens der römischen Kirche. Kaum hatte Ferdinand I., der bei all seinem Eifer für die katholische Kirche, kein Päpstler gewesen, diesen Schluß noch erlebt. Er starb den 25ten Juli 1564; und ihm folgte Maximilian II., sein Sohn, ein Freund der Evangelischen, ohne bestimmt für sie sich zu erklären. Er bestätigte, wie sein Vater den Religionsfrieden im Jahr 1566; starb aber leider schon den 12ten Oktober 1576; und sein Sohn, Rudolf II., folgte ihm; ein unthätiger Fürst und Freund der Katholiken, noch größerer aber der Alchemie und Astrologie. Unter ihm konnten die Jesuiten die Minen ausarbeiten, die sie im 16ten Jahrhundert nicht mehr, aber gleich im ersten Viertel des siebenzehnten springen ließen.

Bitte wegen des Wahlprivilegiums, der Besteurung der Dorfschaften; Judenunfug; etliche ökonomische Handlungen.

Ferdinand saß noch nicht lange auf dem Throne, als sich Reutlingen mit einer dreifachen Bitte an ihn wandte. Erstlich wegen der Magistratseinrichtung und Wahl, namentlich wegen der aufgehobenen Zunftverfassung; ferner wegen Besteuerung der Dorfschaften, und endlich wegen des Unfugs der Juden. Die erste Bitte wird im nächsten Abschnitt speziell vorkommen. Die zweite und dritte aber ist interessant genug, um hier wörtlich eingerückt zu werden:

„Zum Vierten ist menigklichen vast woll bewysst, auch landtkundig, welcher Gestalt Euer Römisch Kayserlichen Majestät und des hailgen Reichs Statt Reutlingen vil Jar her mit Brünsten, Wasser-Güßen, Kriegen und andern zufälligen Beschwerden, laider dermaßen erarmet und in Abgang khommen, das heuttig Tags die täglichen und järlichen Ausgaben das Einnemen und die Gefäll treffenlich thun vberraichen. Derhalben ermelter Stadt vnmuegklich deß hailgen Rhömischen Reichs Anlagen in die Länge, wie bißher gehorsamlich beschehen, zu erstatten. Nachdem aber mergedachte Statt ein Bauerschaft, nämlich sieben kleiner Dörflein und Weyller, welche gemainer Statt und des Spitals daselbst aigen und nit Lehen seind, sonder Khauffs weyß an sie khomen, vf dem Landt hat; dieselbigen zu schützen und zu schirmen gemainer Statt nicht wenig, besonder in diesen geschwinden geuarlichen Läuffen vffgeloffen, und noch täglichs vflauft; Und dann gedachte Bauerschaft kein järliche Steuer gegeben, auch noch nicht geben; und also Vogelfrey gesessen; Und dann sonsten allen Herrn, Potentaten, und dem Adel und Stätten Jre Unterthanen zubelegen zugelassen wurdet: So ist an Euer Rhömisch Kaiserliche Majestät unser allerunderthenigst Pithen und Flehen, die wölle Deren allerunderthenigster gehorsamer Statt Reutlingen große Armuth allergnedigst beherzi-

gen, und derselbigen ein Privilegium, gemelte Baurschaft mit järlicher Steur nebend der Statt Burgerschaft zu belegen, allergnädigst mitthailen und zustellen; dan es je pillich, von denen ein jeder geschützt und geschirmpt wurdet, das auch derselbig gemaine Beschwerdten zu tragen schuldig seyn solle."

„Zu dem Fünften, allergnädigster Herr Kayser, Nachdem die verderblichen nagenden Juden zu dem Mererthaill mit sonderm Auffsatz, auch bewyßtem Falsch, nach tödtlichem Abgang der Burger an Ire verlassene Weyb und Khinder namhaftige verbriefte Schulden erfordern, dadurch die armen Witwen und Waysen erbärmlich und unpillich von Hab und Guethern vertriben und an den Bettelstab gericht werden. Dieweyll dann große Geuar hierinnen gepraucht (gebracht) und gespürt, so gelangt an Euer Kaiserliche Majestät als einen christenlichen Kayser und Allergnädigisten der armen Witwen und Waysen Schützern und Schirmern unser allerunderthänigst Pithen, Euer Kaiserliche Majestät geruchen (geruhen), Ir und des hailgen Rhömischen Reichs Statt Reutlingen allergnädigist und der Gestalt deßhalben zu privilegieren, daß, so gedachte Juden bey eines Lebzeiten die Schuld nicht fordern oder bekantlich machen würden, welches dan, wa man erbar und auffrecht handeln wölte, pillich beschehen solte, daß dan nach des Mans Absterben Weyb und Khinder ainiche Antwurtt dem Juden zu geben mit nichten schuldig seyn sollen; hierdurch dann die arme Witwe und Waysen der Pillichait nach geschützt, geschirmpt, vor dem Bettel behüettet, und dem Juden anders nichts nit an seiner vermaindten Schuld, dan das er dieselbig zu rechter Zeit fordern und richtig machen sölle, begeben würde. Sollichs alles umb Euer Kaiserliche Majestät in allerunderthenigister Gehorsame jeder Zeit zu verdienen, erkennen wir uns allerunderthenigist schuldig, Allergnädigste Antwurt pithende." (Hies. Akten).

Diese Bittschrift, als Concept vorliegend, hat, wie gewöhnlich kein Datum: allein aus den erfolgten Antworten sehen wir, daß sie wenigstens vor dem Jahr 1560 verfaßt seyn muß. Die Antwort auf das erste Gesuch vernehmen wir zwar nur aus dem spätern, nachher anzuführenden, Wahlprivilegium, nach welchem, wie nächstens gezeigt werden wird, nur ein Theil der Bitte gewährt wurde: aber die Antwort auf die zweite Bitte ist datirt:

Wien, den 25ten April 1560. In Erwägung, daß es nicht unbillig sey, daß die Bauern mit denen, von welchen sie geschützt werden, gemeine Beschwerden tragen, und sich darin mitleidentlich erzeigen, gewährt Ferdinand die Besteuerung; und verpflichtet die Dörfer unter einer Pön von 20 Mark löthigen Golds, halb des Reichs Kammer, halb der Stadt zuständig; so sie freventlich ins gemein, oder etliche aus ihnen hiewider thäten [1]). Gerade ein Jahr darnach, Wien den 25ten April 1561, erfolgte Antwort auf die Klage gegen die Juden; es muß aber inzwischen noch Weiteres vorgegangen seyn, denn sie bezieht sich auf den Judenwucher überhaupt. Mit Weglassung der Formalien lautet sie also:

Wir Ferdinand — bekhennen für uns und unsre Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieve und thuen kund allermeniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe, getreue N. Burgermeister und Rath der Stat Reuttlingen undertheniglich haben fürbringen und zu erkhennen geben lassen, wie woll in göttlichen und baiden geschriebnen Rechten, auch unsern und des Reichs aufgerichten Ordnungen und Satzungen, und sonderlich in der Reformation auf gehaltnem Reichstag zu Regenspurg des 32sten Jahrs der geringern Zall die wucherischen Contrakt und Handlungen, gemainiklich, insonderheit aber der Juden, höchlich verbotten, so understuenden sich doch etlich Juden und Jüdin, Iren Bürgern, Innwonnern und Underthanen, nit allain auf Ire varende und bewegliche Güetter, sonder auch auf liegende Güetter zu leihen, und sy mit beschwerlichen Processen zu vervolgen, Und uns darauf dinmüetiglich angerueffen und gepetten, das wir sy, Ire Bürger, Inwonner und Underthanen hierinn mit Gnaden zu bedenkhen, und Inen zu Verhuettung solcher verderblichen Beschwerlicheiten mit unser Kaiserlichen Hilf zu erscheinen genediglich geruehten, Des haben wir angesehen, sölch Ir, Irer Mitbürger, Inwonner und Underthanen hochbeschwerlich Obligen und dinmüetig Bitt, Auch die underthenigen, willigen Dienste, die sy uns und dem heilligen Reich bißher oftmals bewisen haben, und hinfüran zu thuen sich undertheniglich erpietten, und woll thuen mügen und sollen, Und darumb mit wolbedachtem

1) U. Priv. p. 13.

Mueth, gutem Rat und rechter Wissen, gemelten Bürgermeister und Rat der Stadt Reutlingen, derselben Mitbürgern, Inwonnern und Underthanen diese sondere Gnad gethan und Freyhait gegeben, Nemlich das nun hinfüran kain Jud oder Jüdin gedachten Iren Mitbürgern, Inwonnern und Underthanen in oder ausserhalb der Stadt Reutlingen auf ainiche ligende oder unbewegliche Haab und Gueter, es sey Lehen oder aigen, wie die Namen haben, weder auf Wuecher noch wuecherische Handlungen, Contrakt, Verschreibungen, Kauffen oder Tauschen, one Ire und Irer Nachkhomen Vorwissen, Erlaubniss und Bewilligen nicht leihen, Auch dieselben — umb ainich Schulden, so nach Verkündung dieser unser Freyhait, one Ir, dern von Reutlingen, Vorwissen und Bewilligen gemacht werden, weder an unserm und des Reichs Hofgericht zu Rotweil, noch ainichem andern Gericht fürfordern, beclagen, noch ichts (irgend etwas) auf solches der Juden Fürfordern und Klagen, gericht, geurtailt noch gehandelt werden, Und darzue, wo derselben Mitburger, Inwoner und Underthanen ainen oder mer nach Verkündung diser unser Freyhait, als obsteet, obangeregter Maßen auf Wuecher durch die Juden oder Jüdin, Ichts gelihen oder fürgestreckt würde, das dieselben Juden oder Jüdinen das Haubtgut ires dargelihenen Geldes samt dem Wuecher verwürkt haben und verfallen sein, und dasselb gemelten Bürgermeistern und Rath der Stat Reutlingen und Iren Nachkhomen zuesteen und ervolgen und one alle Verhinderung beleiben sollt. — Und wa darüber auf der Juden Anrueffen und Anlangen, Sy, Ire Nachkhomen rc. an unsere und des Reichs Hofgericht zu Rotweil, Landgericht in obern und niedern Schwaben oder ainich andere auslendische Gericht beruerter Sachen halben fürgehaischen und geladen, und daselb Ichts wider Sy, Ir Leib, Haab und Gueter gehandelt, gericht und procediert, Oder wa sich auch gedachte Burger — auf Ir der Juden und Jüdin geschwind Einfueren in ainiche Contrakt begeben, und diser unserer Freyhait, ausserhalb gedachter Bürgermeister und Rath — Vorwissen und Verwilligung, verzeihen würden, In was Schein oder Weg das beschehe, sollen doch solche Conträkt, Verschreibung oder beschehener Verzicht diser unser Freyhait, on allen Nachtaill, sondern alles von Unwürden, kraftlos und unpündig sein, Auch die darauf erfolgten

Proceß und Handlungen in allen samen und sonderlich an Iren Haab und Guetern kainen Nachtaill noch Schaden bringen noch geperen (gebähren), — Dann wir des alles und jedes, und was die Juden oder Jüdin da entgegen zu Behelf haben und fürbringen möchten, fürnemblich aber Ire der Juden gemaine und sondere Freyhaiten, so sy dem zuwider jetzo haben, oder noch in künftig Zeit von uns und unsern Nachkhomen am Reich erlangen und aufbringen möchten, so vill die hinwider sein oder verstanden werden, von Rhömisch Kaiserlicher Macht hiemit in Kraft diß Briefs jetzo alsdann, und dann als jetzo, aufgehebt und cassiert, abgethan und vernicht haben wöllen, one Geüerde." Reutlingen dieser Freyheit gerüebigclich (geruhig) genießen zu lassen, wird nun schließlich nach der Sitte von Oben bis Unten jederman gebeten. Es ist ein Rottweiler Vidimus, 1563, Zinstag nach Dorotheä virg. davon vorhanden.

Neben diesen Handlungen giengen mehrere geringere her, welche die Stadtökonomie betrafen. Zuvor aber zwei Anekdoten. Als den 22ten May 1563 Landgraf Ludwig zu Hessenmarburg zu Stuttgart Beilager hielt mit der Prinzessin Hedwig, Herzog Christophs ältester Tochter, wobei die Festivitäten acht Tage währten: „da hat [1]) ein Ehrsamer Rath unberuft Hans Rockenstihl und Jerg Bechten hinabgeschickt, und Sie mit einem silbern vergulten Becher, ungefehrlich für 40 fl. verehren lassen."

Es ist (St. A.) noch die Urkunde vorhanden, welche, nach sorgfältiger Prüfung, der Magistrat zu Strasburg, Bürgermeister Stephan Sturm und der Rath, ihrem Bürger, Friedrich Frommer den 29ten Juni 1555 ertheilt, welcher die Kunst erfunden, mit der Hälfte Holz zu kochen und einzuheitzen, wie mit dem Ganzen; und zwar für Arme und Reiche gleich anwendbar. Auf der Ueberschrift steht: Gelesen zu Regensburg (auf dem Reichstag) 3ten Januar 1557.

Nun zur Sache. Den 22ten Juni 1560 erhielt Nikolaus Buchner, welcher nach Sebastians Tod — aber, — wer sollte es glauben? — wegen des Ketzergeruchs [2]) mit Mühe wieder Abt zu Zwiefalten geworden, und erst 1567 starb, die Erlaubnuß, im Zwiefalter Hof den noch bestehenden lebendigen oder Röhrbronnen

---

1) a. Priv. 158. 2) Ann. Zw. II. 144.

auf des Klosters Kosten zu richten und zu führen. Das Kloster hatte ihn in allweg in baulichen Ehren zu erhalten, und die Stadt sollte das Kloster nicht verhindern; jedoch ihren Gerechtigkeiten unnachtheilig [1]).

Den 19ten Juli 1561 wurden Bestimmungen wegen Tribs und Tratts der Gönninger auf der alten Burg getroffen. „Wenn der Anbruch (eine Fäulniß-Krankheit) under Ihr von Gönningen Vich komme, daß sie alsdann des Trogbronnens müßig stehen sollen." Die Anwälde zu beiden Theilen Hans Beren und Georg Becht, des Raths zu Reutlingen, und Maximinus Wagner, Schultheiß, Hans Ruoff, Müller, und Hans Geroman zu Gönningen übertrugen die Sache Hans Reiser, Bürgermeister und Hans Rockenstihl, Schuldheiß dahier; dann Stephan Connberg, Untervogt, und Melchior Metzger, genannt Calwer, des Gerichts zu Tübingen, als Thädingsmännern und Schiedsleuten. Da Reiser und Rockenstihl eigenen Insigels sich nicht gebrauchten, so sigelten für sie Ludwig alt Decker, Bürgermeister und Hans Könngott, des Raths dahier.

Den 7ten Juli 1561 wurde durch dieselben Mittelspersonen und etliche von Braunweilen zwischen diesem Weiler und Gönningen wegen des Viehtriebs über die Braunweiler Güter auf die alte Burg, weil ein Urtelbrief von 1472 nicht recht verstanden wurde, ein Vergleich zu Stand gebracht [2]).

Im Jahr 1562 kam eine Handlung wegen der Mühle in Betzingen vor. Bastian Lumpp, Müller daselbst, der seine Mühle erkauft, hatte da, wo zuvor nur ein Stampfwerk war, einen neuen, den fünften Gärbgang errichtet; und dieser war ihm, als den Reutlinger Mühlen nachtheilig, weggesprochen worden. Aber als der Klosterfrauen zu Pfullingen Zinse und Gilten auf Christophs Befehl renovirt wurden, so fand sich ein Brief, daß jene Mühle ein Lehen der Klosterfrauen sey, daraus jährlich 4 Pfund Heller Bodenzins gehen. Der Hofmeister zu Pfullingen, Christoph Ummensattel nahm sich nun des Müllers an. Es kamen den 15ten Juni Herzogliche Abgeordnete hieher, welche auf Hinter sich bringen sich so verglichen, daß der fünfte Gang bleiben, aber kein neuer mehr gemacht werden solle. Hingegen der Zins, der

1) n. Priv. p. 112. 2) n. Priv. 90 — 91.

ohne des Klosters Vorwissen in dessen Mühle geschlagen worden, soll in billigem Hauptgeld abgelöst werden. Der Vergleich wegen der Gänge wurde angenommen; der wegen des Zinses von den Reutlingern verweigert; und die Sache blieb noch unentschieden. Im Jahr 1561 war schon dem Betzinger Müller verboten worden, Kernen anders als zu bequemen Tagen auf dem Markte zu verkaufen; und 1563 wurde allen Reutlinger Bürgern verboten, zu Betzingen oder sonst auswärts zu mahlen [1]). Vom 4ten Mai 1563 ist eine Verordnung wegen Betzingens in Absicht auf den Stand der Cultur, und etliche Ausdrücke merkwürdig. Es soll keiner, er sey Mayer, Einwohner oder Einspänniger [2]) keinerlei Roß, Ochsen oder anders in den gemeinen Auchtert [3]) schlahen (dazuschlagen) und treiben; sie werden dann zu Bau und Pflug gebraucht. Der Mayer darf dahin schlahen 5 Roß und 2 Ochsen, oder 4 Roß und 4 Ochsen, oder 2 Roß und 6 Ochsen.

---

1) a. Priv. p. 133.

2) Dieß Wort hat zwei Hauptbedeutungen: 1) es bedeutet einen, der nur ein Pferd haben darf oder hat. Georg III. Truchseß von Waldburg (s. dessen Biographie von Walchner p. 3) führte dem Wolf von Asch die Lanze nach, erhielt aber bald Harnisch ꝛc. und machte fortan als sogenannter Einspänniger den Feldzug mit. In Barthols „Georg von Frundsberg oder das deutsche Kriegshandwerk" p. 98 heißts: obwohl eine gute Zahl einspänniger Knechte, d. h. die nur ein Roß halten, ritterlicher Herkunft war. Hier wurde David Schärtlin 1625 zu einem Einspänniger angenommen. Zu Betzingen kommen Schuldheiß, Bürgermeister und Mayer Einer Seits, und anderer Seits die Einspännige, das muß heißen, die nur Ein Roß halten, — 1577 vor. 1575 sollten die Einspänner in gemeiner Stadt und des Spitals Flecken nur die Hälfte Waldgerechtigkeit haben, und 1572 nicht wie ein Mayer sechs, sondern nur drei Haupt unter die Kuhheerde lassen. So ists im Texte genommen. 2) Ferner finde ich es hier von dem gebraucht, der die Aufsicht über der Stadt Pferde hatte, dem Marstaller, welcher zugleich die Waldungen und Güter des Spitals versehen sollte, und jährlich 52 fl. sechs Scheffel Dinkel und sechs Scheffel Haber Besoldung hatte; 1655. Ists hier nicht der, welcher einspannen soll? Es heißt aber Einspänniger.

3) Auchtert ist hier gewiß Viehweide, Trift, und mir scheints, wie Trift von treiben, so vom alten agan, scheuchen, verwandt mit, der gleichlautenden griechischen und lateinischen Wurzel, abzustammen so daß au wie in Rauth für Rath nur das dumpfe a bezeichnete; die Bedeutung wäre Triebort. Es könnte aber auch einerlei seyn mit Uchtet, welches ich in einem alten Lagerbuch fand; das entweder, wie ich oben p. 175 bemerkte, Herbstweide bedeutete, oder, mit Aue verwandt, von Ach, Wasser, abstammend, einen feuchten Ort andeutete; und dieß ist mir für Uchtet in benanntem Lagerbuch das wahrscheinlichste, denn, es heißt: die Wiese liegt im Wasser im Uchtet; dann in der Gemeine Uchtet, das Wasser abwärts.

Wer nicht Mayer ist, die Hälfte. Jeder soll nur selbst gezogene Füllin zur Heerde treiben; außer er kaufe eins, um ein Roß zu ziehen. Eben so nicht mehr, als vier alte Schaafe, und was sie ziehen. Schweine haben keine Zahl; und „so Gott der Allmächtig also ein Acker [1]) geb und wachsen ließ, daß man es mit Schweinen zu verätzen für gut anseh," so haben alle gleiches Recht [2]).

Den 25ten Februar 1564 wurden mit den Nachbarn: Bliezhausen, Metzingen, Wankhen, Pfullingen die Verträge wegen der Wegerhaltung erneuert durch Georg Becht, Hans Rockenstihl, Michel Klewer, Hans Bien und Melchior Nädelin [3]). Schon 1555 war Sondelfingens Markung wegen des von Reutlingen dort zu erhebenden halben Zehenden wieder beschrieben worden [4]).

Den 20ten November 1569 wurden die alten Späne zwischen Pfullingen und Reutlingen wegen Trieb und Tratt, Vor- und Nachweide am Echenzenberg (auch Echizerberg) bei des Vogelweyds Weiher, zwischen deren von Reutlingen Weingärten und dem Bochezenholz gelegen, durch Schiedsrichter von Rottenburg für Reutlingen, und von Urach für Pfullingen beigelegt. Schon 1564 war ein Schluß darüber gefaßt, aber von Pfullingen, wegen eines vorgefundenen Dokuments, umgestoßen worden. Pfullingen sollte die Vor- und Nachweide haben [5]).

Während der Minderjährigkeit Herzog Ludwigs — Christoph starb nach Weihnachten 1568; und hatte das 26te Jahr für den Regierungsantritt seines izt 14jährigen Sohns bestimmt, der aber mit dem Neujahr 1579 die Regierung antrat — kamen die wegen nachfolgender Gegenstände schon zu Herzog Christophs Zeit begonnenen, und im Jahr 1569 fortgesetzten Unterhandlungen, den 7ten Juli 1572 [6]), zu ihrem Ziele. 1) Die Novalien in Unter- und Oberhausen betreffend. Was vor 1553 umgebrochen worden, darin bleibe es beim Alten; vom spätern Umbruch gehört der Zehende Würtemberg; 2) die Dörfer Degerschlacht und Sickenhausen, welche hier zur Kirche giengen, was außer dem, was oben vorkam, auch die hiesigen Kirchenbücher beweisen,

---

1) Eichel, goth. akran. 2) n. Priv. 122. 3) a. Priv. 159.
4) a. Priv. 151. 5) n. Priv. 52.
6) Sattl. Herz. V. 24 hat 7. Jun. 1572.

hatten begehrt, daß Reutlingen durch seine Helfer sie jeden Sonntag gebührender Maßen versehen lasse. Dieß wurde verweigert, hingegen erboten, daß die Alten, Kranken und Kindbetterinnen mit Sakrament und anderm geistlichen Trost zu allen begegneten Nothfällen fleißig versehen werden sollen. 3) Bebenhausen, dem der vierte Theil am Pfarrlehn und Zehenden zu Gomaringen gebührte, verstand sich zu Erstrecknng des vierten Theils des Bauschillings; und der Pfarrer als des Klosters zu Bebenhausen, und des Spitals zu Reutlingen gemeiner Pfarrer, und der Bebenhauser Amtmann sollen jeder Zeit bei den Heiligen-Rechnungen sitzen. 4) Etliche Gebäude zu Reutlingen daraus dem Pfullinger Kloster Zinse giengen, waren durch Brand ꝛc. in Abgang gekommen. Nun verglich man sich dahin, die Sache durch Auswechslung von Reutlinger Zinsen in Würtemberg auszugleichen. 5) Wegen des Zolls wurde bemerkt, daß der Vertrag mit Ulrich nur den 1499 angelegten, nicht aber den Zoll von 1512 und 1555 betreffe; doch, so lange der Schirm währe — im Februar 1574 gieng er zu Ende — soll die Stadt in benannten Waaren, wie Würtembergische Unterthanen, gehalten werden. Als Ausfuhr wird Papier genannt, und der Centner zahlte 4 Pfennig und von jedem Roß 1 Schilling; als Einfuhr Kupfer, Zinn, Blei, Schmalz. Der Wein machte einen besondern Artikel. Würtembergischen Wein, der dahier getrunken wurde, zahlte 4 Schilling vom Aymer; wo nicht, wie in Würtemberg, das Doppelte. 6) Auf die Beschwerde, daß der Giltmayer zu Plietzhausen bei der Giltlieferung das gebührliche Aufmeß auf das achte Simri nicht geben wolle, wurde bestimmt, zu untersuchen, ob es herkömmlich sey; in welchem Fall es bleiben solle [1]).

Unter demselben Datum, 7ten Juli 1572, vertrugen sich Pfullingen und Reutlingen vor Würtembergischer Behörde wegen der Markung des vor vielen Jahren abgegangenen blauen Hofs, dessen Güter an Reutlingen gekommen; ferner wegen eines Grabens unterhalb der St. Georgen-Capelle, die also noch stand, u. a. d. Es wurden als Markzeichen Stufen geschlagen, und in die nächsten Bäume Lackchen (Löcher) gehauen [2]).

---

1) n. Priv. 44 u. a. 160. 2) n. Priv. 53.

Den 9ten Juni 1573 stellte Reutlingen einen Revers aus, daß die mit einem verschlungenen R und G (Reutlinger Güter) bezeichneten Marksteine im innern Scheuler für drei Morgen Wald nichts weiter als Gütersteine seyn sollen [1]).

Schon den 7ten Juli 1772 vertrug man sich mit Einigen wegen der Markung des Bezenrieths und der Loschenhalde, und wegen des Triebs und Tratts [2]). Aber den 27ten September 1575 mußte abermals ein Streit geschlichtet werden wegen des Anspruchs, welchen Ehningen an die Erde im Graben der Loschenhalder-Gasse machte. Wie die Weinberginhaber den Weg erhalten, so sollen sie auch die Erde theilen, war der Spruch [3]).

Den 17ten September 1575 mußte Würtemberg eine Zwistigkeit beilegen, die über den 10 Fuder Weins entstanden war, welche Reutlingen jährlich nach obigem Vertrag mit weil. Abt Melchior, an das Kloster Königsbronn zu liefern hatte. Reutlingen besoldete vorerst seine hiesigen Beamten; gab dann den Rest an Königsbronn; und, was nicht reichte, wurde, das Fuder zu 20 fl., wie es im Nothfall geschehen sollte, ergänzt; wodurch natürlich das Kloster, welches seinen Bedarf oft theuer kaufen mußte, in bedeutenden Schaden kam. Der Spruch war: es sollen dem Vertrag gemäs die 10 Fuder zuerst gereicht, und für die Vergangenheit dem Kloster 200 fl. ersetzt werden. Die Unterzeichneten sind von Seiten Reutlingens Johannes Rockenstihl, Georg Becht, Fabian Egon, der Zeit Stadtschreiber. Da im alten von Benediktus Grötzinger, Stadtschreiber, zusammengetragenen Privilegienbuch die jüngste Urkunde von 1572 ist, so war dieser wahrscheinlich todt [4]). 1574 sollte der Schirm Würtembergs erneuert werden, allein er fand, weil das glatte Fruchtmeß und Centnergewicht der Stadt etwas geringer war, als das Würtembergische, und der Handel mit Lebensmitteln sich hieher zog, Schwierigkeit, kam aber doch den 22ten Februar 1575, aber nur auf 10 Jahre, zu Stand [5]). Auf der Hochzeitfeier Herzog Ludwigs mit der Markgräfin Dorothea Ursula von Baden 1575, wo allerhand Ritterspiele gehalten wurden, waren von hier der Stadtschreiber Fabian Epp, und die zwei Bürgermeister Becht

1) n. Priv. 79. 2) n. Priv. 58. 3) n. Priv. 60.
4) n. Priv. 102. 5) Sattl. V. p. 30.

und Rockenstihl. Der Weisenvogt zu Stuttgardt wurde um Herberge ersucht, und zur Vermählung eine Verehrung von 100 Goldgulden gethan.

Wiederherstellung der alten Wahlordnung, und wie sie von da bis in die letzte Zeit ausgeübt worden.

Ich habe vorhin bei der Hasenregierung und der Bitte um Abänderung auf diesen Artikel verwiesen, und trage nun die Sache nach [1]. Warum Carl die Verfassung ändern wollte, ist oben gesagt. Nun entbot der Commissär Has auf Fabian Sebastian, 20 Januar 1552, der Gemeine des Kaisers Gruß und erklärte: „Hierumb wolle Er ietzunder klain und groß Rath ihrer Treu und Eids entlassen, und, wer nunmer wiederumb so fürohin die Empter versehen solle, erneuern und eröffnen.“ Dann verlas er die Zedel, worauf die Magistratspersonen verzeichnet waren, die wir oben kennen gelernt.

Die Hauptsache war, daß die 12 Zunftgerichte aufgehoben wurden. Auf den 20ten Januar sollten jährlich drei Bürgermeister erwählt werden, deren jeder das Amt vier Monat lang tragen sollte; dem noch zwei geheime Räthe, und nachmals denselben fünfen noch 14 Rathsfreunde zugegeben werden sollten. Diese 19 Personen sollten den täglichen gemeinen Rath, auch das Ober- oder Stadtgericht bilden, und andere gemeine Aemter verwalten. Zu rechtlicher und gütlicher Erörterung allerhand vorgefallener bürgerlichen Spänne, so 5 Pfund Heller und drunter wären, sollten 12 aus der gemeinen Bürgerschaft sammt einem Schuldheissen oder Stabhalter erwählt werden, welche unter dem Namen der Zunftmeister je einer Zunft ausser dieser rechtlichen Erkenntniß keine weitere Obliegenheit hatten, als die Handwerker bei ihrem Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit

1) n. Priv. p. 20 u. R. A.

zu handhaben. Diesen wurden acht andere Bürger als Ersatzmänner, wenn einer oder der andere abtreten mußte, beigegeben. Dieß war der große Rath oder das Untergericht. „Es sollten die Zünfte ihr Hab und Gut einem ehrbaren Rath überantworten; und soll ein Rath die Zunfthäuser verkaufen; — wozu sich aber wohl schwerlich Käufer fanden — diesen und andern Vorrath jeder Zunft zu gut, an Früchten oder anderweg anlegen, damit dem gemeinen armen Mann in Zeiten der Noth davon geholfen werde möge. Es möge auch ein Rath zwei Trinkstuben verordnen, die Eine zu den Geschlechtern und Bürgern, die andre von wegen des gemeinen Manns." Wie die Wahl gehalten worden, ist nicht zu ermitteln; nach den noch übrigen drei Listen sind die Personen größtentheils dieselben; die aristokratische Tendenz hatte den demokratischen Sinn gelähmt. Beeidigt wurden die Raths- und Gerichtspersonen, wie von Alters her gebräuchlich.

Von der Unterbrechung und Wiederherstellung dieser Ordnung ist oben gesprochen worden. Sie überdauerte nur Carl V. Tod, also 1558. Aus dieser Zeit ist eine Bittschrift, aber ohne Datum, an dessen Bruder, K. Ferdinand I. übrig; im Wahlprivilegium sind die eigenen Worte angeführt — worin die Stadt vorstellt, jedoch die Ordnung ungetadelt und unverkleinert: a) der viermonatliche Wechsel der Bürgermeister bewirke, daß sie läßig seyen, und einer schwierige Dinge auf den andern schiebe. Dauerte das Amt ein Jahr, so würde mehr Fleiß angewandt werden. b) Wegen der geringen Anzahl der Glieder des kleinen Raths können Aemter und Pflegschaften nicht nach Nothdurft und stattlich besetzt werden; es müsse also Noth halber unter die gemeine Bürgerschaft gegriffen werden, welches von Alters her mit nichten im Brauch gewesen, und wodurch nicht wenig Händel (Verhandlungen) unter die Gemeinen gebracht werden, was besser wäre zu unterlassen. Derohalben wäre ihres geringen Verstands nicht unfruchtbar, dem täglichen Rath noch fünf Personen zuzusetzen. c) Dieweil die Untergerichte in den Zünften oder Gesellschaften aufgehoben seyen, so können sie nicht anders spüren und befinden, denn daß eine junge Bürgerschaft hinläßig, ruchlos und unerfahren aufwachse, und daß in wenig Jahren der tägliche kleine Rath schwerlich aus ihnen werde besetzt werden können; was ohne

Zweifel anders würde, wenn ordentliche Zunftgerichte zugelassen würden, die um 5 Pfd. Heller Hauptsumme und nicht drüber zu erkennen und zu sprechen befugt wären. Derohalben wolle Ihro Kaiserl. Majestät eine arme Stadt Reutlingen hierin allergnädigst und väterlich bedenken.

Die dritte Bitte blieb unerfüllt; die zwei ersten Punkte wurden berücksichtigt; der kleine Rath erhielt noch fünf Personen, und das Bürgermeisteramt sollte ein Jahr dauern. Die Wahl wurde, und zwar vermög der durch obgedachten Commissär verfügten neuen Ordnung, woraus wir also auch einigen Aufschluß über jene Wahl erhalten, — so bestimmt: „Auf Sebastiani, oder zwei oder drei Tage zuvor oder nach, kommen die Geheimen samt den kleinen und großen Räthen auf dem Rathhaus zusammen, da sich dann die fünf geheimen Räthe in ein besonderes, und die übrigen 19 Personen des kleinen Raths auch in ein besonderes Gemach verfügen; und der übrig kleine Rath zwei aus den Geheimen, und herwieder die Geheimen zwei aus dem kleinen Rath erwählen. Wenn dann solche vier dem großen Rath, d. h. dem Stabhalter und den zwölf Richtern, neben den andern acht Personen, zu dem Untergericht bestellt, — eröffnet, so werden von selbigen noch eine Person aus dem kleinen Rath erwählet, welche fünf nach erstattetem Eid einen kleinen Rath erwählen, die alsdann einen kleinen und großen Rath wiederum besetzen, und denselbigen nächst hernach folgenden Rathstag eröffnen, darauf dann von dem kleinen Rath allein das Bürgermeisteramt und andere Aemter durch eine freie Wahl wieder bestellt und ausgetheilt werden“. Diese Ordnung wurde 1564 eingeführt; und die ersten Bürgermeister waren: Eberhart Gayler, Karcher; Hans Reiser, Küfer; Hans Rockenstihl, Tucher.

In dieser Zeit war das alte Rathhaus, wie oben gesagt, baufällig geworden, den 26ten Februar 1562 wurde es durch Frohn der zwölf Zünfte abzubrechen angefangen, und in einem Jahr und 40 Wochen war das neue gebaut. In Peter alt Stauden Haus wurde indeß Rath gehalten, und den 27ten November 1563 zum ersten mal auf dem neuen Rathhaus. Hans M a u tz von Schwäbisch Gmünd war Steinmetz bei dem Bau, und hatte zuvor auch den (neuen) Spital gebaut; Hans Gsell von Kirchentellinsfurt Zimmermann, Hans Botteler Schreiner, nebst Peter

Kramer und Martin Heß; Mahler Jacob Salb; Glaser Conrad Reiser, Schlosser Hans Mutschlenbeck.

Dieß geschah kurz vor Ferdinands des I. Tod, der den 25ten Juli 1564 starb. Und an dessen Sohn und Nachfolger Maximilian II. wandte sich nun die Stadt mit einer neuen Bitte; aber freilich erst spät, den 25ten Januar 1576 wurde beschlossen, es zu thun. Sie stellte dem Kaiser vor: Wiewohl sie diese angestellte Ordnung in keinem Weg zu tadeln hätten, sondern vielmehr, derselben gehorsame Vollziehung zu thun, sich nicht allein unterthänigst schuldig und verpflichtet erkennten, sondern auch noch bis dahero gehorsamlich dabei verblieben, auch noch hinfüro dabei zu bleiben geneigt wären: so habe doch die Erfahrung gezeigt, daß 1) bei der alten allgemeinen solennen Wahl der Obrigkeit mehr Auktorität erwachsen sey; daß 2) dieselbe damals, zumal da die Zunftmeister den täglichen kleinen Rath besucht, ernstlicheres Aufmerken auf der Bürger Uebel- oder Wohlhausen, ehrbares oder ärgerliches Leben habe anstellen, und die Zunftbedürfnisse besser erkennen, und denselben leichter abhelfen können; daß 3) durch die ehmalige, wenn gleich limitirte, Jurisdiktion der Zunftrichter die Bürgerschaft in Fürbringung der Gerichts- und anderer Händel gleichsam etwas zur Wohlredenheit und gerichtlicher Sachen Erfahrung angereizt worden sey; in dessen Ermanglung bei Bestellung der höhern Aemter und des kleinen Raths eine ausbündige Wahl tüchtiger Personen weniger Statt finde. Daher halten sie dafür, daß die alte Ordnung mehr denn die neue zu einträchtigem bürgerlichen Gehorsam, auch allgemeiner Bürgerschaft und ganzer Stadt zu glücklicherem Aufnehmen, Fortgang und besserer Wohlfahrt gedeihen möchte. Deßwegen rufen sie Ihro Majestät demüthiglich an und bitten um Wiedereinführung der Ordnung Carl IV. Die Gewährung kam von Regensburg den 21ten Juli 1576 und der große Kaiser starb daselbst den 12ten Oktober auf das Mittel einer alten Wunderdoktorinn. Auch bei dieser Bewilligung aber wurde ausdrücklich beigesetzt: „doch solle Aus und Unsern Nachkommen am Reiche, Römischen Kaisern und Königen, jederzeit bevorstehen, die alte Stadtordnung in einem oder mehr Punkten zu verändern, zu widerrufen oder gar abzuthun, auch die neue oder eine andere

wieder zuzurichten; und dann auch dieses Alles Uns und dem heiligen Reiche an Unsrer Obrigkeit unschädlich seyn".

Die izt wieder eingeführte Wahlordnung, welche uns auch wichtige Blicke in die Constitution thun läßt, glaube ich am einleuchtendsten so dazustellen, daß ich mit dem Leser die ganze Wahlzeit mit all ihren Gebräuchen durchlaufe und zwar natürlich so, daß, ich den Hergang der Sache bis in die letzte Zeit ins Auge fasse. Nur bemerke ich noch zuvor: Montag den 24ten September 1576 schwuren die neuen Zunftrichter dem alten Rathe, um Dienstags einen Stadtschuldheißen zu wählen. Den 26ten September wurde der neuen Ordnung nach auf dem Rathhaus unter der Tanzlaube großer Rath gehalten, und zu Anfang das Privilegium verlesen; dann nach dem Gesetz die Wahl fortgesetzt. Matthäus Kocher, Franz Wuchter, Zunftmeister Rockenstihl und Hans Beger waren wieder die ersten Vierer, und nun nebst Claus Gebel die Fünfer. Die ersten Siebener waren Peter Vogelweid, Karcher Z. M., Hans Mautz oder Motz, Steinmetz, Küfer Z. M., Abr. Wittam, Schmied Z. M., aus dem großen Rath Hans Krum, Claus Gebel, Hans Bohrer, Jak. Vogt. Die ersten Bürger-Mstr. Georg Becht, Hans Rockenstihl, Urban Zeiniger. Im Juli 1577 kam dann die Wahl wieder ganz ins alte Geleise; und der große Rath sollte zur Wahl der Siebener im neuen Spital, dem ehmaligen Franziskaner Kloster gehalten werden.

Der Gang der Wahl der Obrigkeitspersonen war dieser. Der Tag Ulrici, der 4te Juli, legte, wie man sprach, den Zunfttag, d. h. bestimmte ihn auf den nächst folgenden Sonntag; eben so, wenn Ulrici selbst ein Sonntag war. Da nach dem Privilegium schon am Sonntag nach Ulrici alle wählbaren Magistrate ihre Aemter niederlegten, so wurde in der letzten Rathssitzung, welcher ein Gottesdienst vorangieng, ein Stadtvogt, welcher auch später als funktionirend erscheint, aus den vier alten Herren, gewöhnlich der erste gewählt, welcher bis Dienstag nach dem Zunfttage, wo ein Bürgerdiktator erwählt wurde, die Magistratur allein führte. 1774 war beschlossen worden, daß um vorgekommener Irrungen willen der regierende Bürgermeister bis zur Wiedererwählung desselben im Amt bleiben solle. Am Freitag vor dem Zunfttage wurde jedem Zünftiger bei fünf Schilling Heller Straf

ordentlicher Weise geboten, um mit der Wahl der obrigkeitlichen Personen, deren Aemter auf diesen Tag bei den Zünften erledigt waren, den Anfang zur Wahl aller izt erledigten Aemter zu machen, wovon nur die ausgeschlossen waren, welche ihrer Natur nach einen bleibenden Mann erforderten, der aber immer auch der Bestätigung bedurfte. Darum hieß der Tag der **Zunfttag**.

Beiläufig bemerke ich, daß die Gelehrten keiner Zunft angehörten, auch wenn sie Officianten waren, was auch Fremde seyn konnten und oft waren; es wurde für sie, die tributarios, ein eigenes Steuerbuch gehalten. In späterer Zeit, wo man durch das Votiren eine bürgerliche Bedeutsamkeit suchte, traten die, welche Bürger waren, willkührlich in eine Zunft, gewöhnlich in die des Vaters, wenn er zu einer gehörte.

Die Versammlung auf den Zunftstuben geschah Vormittags 11 Uhr, also zur Zeit, wo nicht nur der immer darauf sich beziehende Gottesdienst verrichtet, sondern auch nach damaliger Sitte, wo allgemein gespeist wurde, wann man aus der Kirche kam, das Mittagessen vorüber, und bis zum Nachmittags-Gottesdienste zum Wahlgeschäfte, wenn es in der Ordnung gieng, Zeit genug war. Jede Zunft gab das Signal, daß izt die politische Wiedergeburt des Regiments beginne, durch Aussteckung der Zunftfahne über dem an der Zunftstube befindlichen Zunftwapen.

„Wann nun solche Zusammenkunft beschehen, sagt die Ordnung von 1576, der ich wörtlich folgen will, da pflegt, nämlich nach Verlesung des Privilegii, jeder Zunftmeister, so selbiges Jahr das Amt getragen, sein, der Richter, der Redner, Stubenherrn (Oekonomieverwalter) und Stubenknechte Amt gegen seinen Zünftigern aufzugeben, sich zumal auch der Zucht und Ehre, so ihm selbiges Jahr bewiesen worden, gegen ihnen zu bedanken, und so er jemand beleidigt oder zuwider gehandelt hätte, abzubitten. Darauf werden von dem Zunftmeister und seinen Richtern zween von den Richtern und einer aus der Gemeind erwählt, welche in den nachfolgenden Wahlen die Stimmen und das Meher einnehmen sollen.“ Diese Wahldeputation mußte dem Zunftmeister auf redliche Verzeichnung Handtreu geben; und sie verzeichnete die mündlich Mann für Mann gegebenen Stimmen, nach uralter Sitte, mit Kreide auf einer Schiefertafel.

„Wann dann solche drei also erwählt, so solle der Zunft-

meister seine Zünftiger und die gemeine Zunft mit allem Ernst ermahnen, daß ietzo ihr ein jeder bei seinen bürgerlichen Pflichten und Eiden, mit freiem, aufrechtem, ungefälschtem Gewissen, zu dreien unterschiedlichen Malen drei Männer von gemeiner Zunft, die jeder dem Reich, dem Land, der Stadt und gemeiner Zunft für die verständigste, fürsichtigste, witzigste und beste bei sich erachten und bedünken wird, mögen erwählen, und nachmalen von selbigen erwählten Männern, wenn diese von denjenigen, so das Meher eingenommen, vor männiglich eröffnet und benennet worden, durch eine neue Wahl den Einen zu einem Zunftmeister erkiesen sollen. — Die drei Männer führten in neuerer Zeit immer den Namen Hüthe, d. h. Hüther der Zunftrechte. Sowohl in der ältesten Wahlordnung von 1374 als in der von 1576 kommt der Name nicht vor. — Und sollen solche Wahlen durch eine freie, allgemeine, durchgehende Wahl beschehen, und jedesmal der alte Zunftmeister und nach ihm die Richter die ersten Stimmen haben. Daneben aber so sollen in Erwählung des Zunftmeisters diejenigen, so den drei erwählten Männern verwandt, keine Stimme geben, sondern dieß Orts allerdings unparteiische Wahl gehalten werden. Gleichermaßen sollen auch die Einwohner und diejenigen, so allein jährlich ein Sitzgeld geben, in den Wahlen der drei Männer und auch des Zunftmeisters gar keine Stimme geben: aber doch zuletzt zugleich, wie die andern von der Gemeinde, dem Zunftmeister auch angeloben, gehorsam und gewärtig zu seyn."

„Folgends solle der neue Zunftmeister und die beeden, neben ihm erwählten andern Männer (so die zween obersten Richter seyn und bleiben sollen) noch zehn andere Richter, die sie zum verständigsten dazu achten mögen, zu ihnen erwählen und niedersetzen; — und zwar geschah es so, daß je der Neuerwählte wieder mitwählen durfte, — welche Richter, — also die zwei Hüthe und die zehn neuen — neben dem Zunftmeister gemeine Zünften und deren Handwerk bei ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten Bräuchen handhaben und schützen, und zwischen ihren Zünftigern in fürfallenden Spännen bis auf 5 Pfd. Heller — Württembergischer Währung heißts im Privilegium — (und nit darüber) Recht sprechen und geben sollen. Es sollen auch bei den Zünften nit höhere Frevel oder Strafen, denn allein bis auf

zehn Schilling aufgelegt und genommen, doch einem ehrbaren Bürgermeister und Rath seine fernere Strafe in allweg vorbehalten werden. Gleichermaßen sollen auch die Sachen, so Ehre und Geführ berühren, oder sonst hochwichtig und malefiz seyen, oder dafür geacht möchten werden, keines Wegs vor den Zünften angenommen oder gerechtfertigt, sondern für einen Rath gewiesen werden."

„Wenn die zwölf Richter bei jeder Zunft obbestimmter Maßen erwählt, so sollen nachgehends sie Richter, mit und neben dem neuen Zunftmeister einen Unterrechner außer (aus) der Gemeinde, und hinwieder die Gemeinde einen Oberrechner außer den Richtern durch eine unparteiische Ordnung erwählen. Also solle auch allerdings eine ebenmäßige Wahl in Erwählung der Stubenherrn, — und muß ich hinzusetzen, des Fähnderichs und Fahnenjunkers, oder, wie man sagte, des Vor- und Nachfähnderichs, welcher letztere die Zunftfahne zu tragen, und nach jenem zu schwingen oder, wie das Volk sagte, zu fleigen [1]) hatte, — gehalten werden.

Wollen wir den Akt ganz mitmachen, so müssen wir auch den jedesmaligen Eidesvorhalt anhören. Wir erhalten dadurch auch manche Winke über Sprache und Denkart. Es wurden Richter, Rechner und Stubenherren von dem Zunftmeister mit gebührenden Eiden beladen, und die Gemeinde in Gelübd genommen in nachgesetzter Form: „Die Richter sollen und werden schwören mit aufgehobenen Fingern einen gelehrten leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, Ihres besten Vermögens gemeiner Stadt Reutlingen und ihrer Zunft Nutzen zu fürdern und zu schaffen, hergegen deren Schaden zu warnen, und zu wenden; auch die Zunft und deren zugethane Handwerke bei ihrem alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit mit treuem Fleiß zu handhaben, und dann in Sachen, die für sie in Recht kommen und bracht werden, nach Klag Antwurt, Red, Widerred und Verhörung der Kundschaft, nach ihrer besten Verstandtnuß, dem Recht, Erbar- und Billichheit gemäß, Recht zu sprechen, und hierinnen nit anzusehen Freundschaft oder Feindschaft, Miet, [2])

1) Fleigen vom gleichen Stamme mit fliehen, fliegen, ist soviel als schnell bewegen.
2) Mieth ist Gabe, hebr. mathan, Lohn, gr. misthos.

Gab oder Schenk, auch den heimlichen Rath zu verschweigen." Wahrlich eine Hauptsache!

„Die Rechner und Stubenherren sollen schwören mit aufgehobenen Fingern einen gelehrten leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, ihrem befohlenen Amt mit Fleiß vorzustehn, und gemeiner Zunft Hab und Gut in Einnehmen und Ausgeben und in all anderm Weg treulich zu versehen und zu verwalten, selbiges in eigenen Nutzen nit zu gebrauchen, noch auch den Ihrigen, oder jemand anderem was davon zu geben oder zu leihen, sondern allein zu gemeiner Zunft Nutzen zu verwenden, auch derwegen jedes Mal zu seiner Zeit aufrichtige und ordentliche Rechnung zu thun, und gemeinlich in allweg, was zu Befürderung gemeiner Zunft Nutzens, und Abwendung deren Schaden, das Best und Wegest, zu thun, nit mit wenigerem Fleiß, denn als ob es eines jeden selbs eigene Sach wäre, treulich und ungefährlich 2c.

Die Worte des Eids waren, wie gewöhnlich. Wie mir jetzo vorgehalten ist, und ich das wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen nach meinem besten Vermögen und Verstandnuß, treulich, wahrlich und ungefährlich, als mir Gott der Allmächtig helfen wolle.

„Eine ganze Gemeinde der Zunft und ein Jeder von der Zunft, darunter auch die Einwohner gemeint seyn sollen, werden dem neuerwählten Zunftmeister, oder wa einer oder mehr selbigem verwandt, dem nächsten Richter an ihm, mit seiner Handtreu, an leiblichen Eides Statt, geloben und versprechen, zuvorderst einem Bürgermeister und Rath, und nachmalen insonderheit auch seinem Zunftmeister und gemeiner Zunft, auch deren Bothen und Verbothen, gewärtig und gehorsam zu seyn, daneben auch in allweg der Zunft Nutzen und Frommen zu fürdern, Nachtheil und Schaden zu warnen und zu wenden, nach seinem besten Vermögen, treulich und ungefahrlich."

Mit dem Handgelübde schloß sich das Wahlgeschäft. Zu bemerken ist nur noch: „Wo auch der Zünftiger einer oder mehr an dem Zunfttag abwesend wären, oder aus sondern ehehaften (giltigen) Verhinderungen nit zugegen seyn könnte, so solle selbiger oder selbige auf einen andern Tag, so fürderlichst solches beschehen kann, von dem Zunftmeister fürbescheiden, und vor-

geschriebener Maßen ins Gelübd genommen werden." Wer die Ehre verwirkt, mit was Sachen das beschehe, der sollte nach den alten Statuten keine Wahl haben noch geben, darf auch zu keinem Zunftgebot, es sey zu Schimpf oder Ernst kommen außer wenn man Sturm schlägt; er mußte sein Handwerk als Knecht treiben.

Wer sollte sich wundern, daß in jenen Zeiten, wo der Kaiser [1]) sich bewogen fand, Fürstenversammlungen vor zu starkem Trinken zu warnen, und der fromme Herzog Christoph einen fürstenmäßigen Trunk nicht verschmähte, — der Zunfttag einer demokratischen Reichsstadt auch nicht ohne Gelag abgieng. „Es war ein alter Brauch, daß die Zünften an dem Zunfttag, und gemeine Stadt an dem Burgermeistertag in den Zechen das Brot und den Käs zu einem Vortheil geben." Auch waren die Zunftmeister und Richter gehalten, die erlangte Ehre durch eine Gegenverehrung zu erwiedern. Schon frühe arbeitete man dagegen, wiederholte die Verbote aber nicht mit großem Erfolg. In der Ordnung von 1576 heißt es: „jener obige alte Brauch solle aus sonderen bedenklichen Ursachen jetzo ganz und gar abgeschafft seyn, und jedesmal auf eine Mannsperson, in der Zunfttafel begriffen, weiter nit, denn drei Pfenning zu Vortheil geben werden;" — „der Ursachen auch das Umergehen und Ausgeben des Brots den Kindern abgestrickt seyn solle. Dagegen wurde den 8ten November 1579 die alte Ordnung erneut, auf der Bürgerstube jeden Donnerstag ein Morgenessen zu halten, und auf 14 Tage je zwei zu Wirthen zu erwählen." Wie aber auf Gegenverehrung gehalten worden, zeigen die späteren Dekrete dagegen. 1623, den 5ten Juli wurde wegen der Zeitumstände befohlen, da alle Ding theuer seyen, den Zunftmeistern nicht heim zu folgen, und am Montag keine Schenke zu halten. Den 1ten Juli 1671 wurde verordnet: 1) daß fürterhin am Zunfttag ein neuerwählter Zunftmeister mehr nicht denn ein, höchstens zwei Imi Wein verehren solle, an Straf 5 fl. 2) Sollen die Richter, wie bisher beschehen, weder nach gehaltener Zunfttagszech Abends, noch die andre Tag, nicht mehr dem Zunftmeister heim folgen, und mit Essen und Trinken beschweren, bei Straf 2 fl. 3) die Richter und andere, denen Aemter ufgetragen und anbefohlen

---

1) Schnurrer l. c. 284.

werden, sollen weiter nichts, denn allein den üblichen Ehrengulden, und sonst keine weitere Verehrung, an Straf 2 fl., zu geben schuldig seyn. Und den 15ten Juli 1678 sind vorstehende Artikel von einem ehrsamen Rath wiederum konfirmirt, und alle Jahr an dem Zunfttag der Gemeind abzulesen und zu halten befohlen worden. Allein noch in der letzten Zeit pflegten die Richter und übrigen Zunftbeamten, wann sie nach Abgang der Gemeine, welcher etwa um zwei Uhr geschah, wo der Nachmittags-Gottesdienst begann, noch einige Zeit, sich berathend, beisamen gewesen, den erneuerten oder neuen Zunftmeister feierlich mit der Zunftfahne heimzuführen und auf gesunde und gedeihliche Amtsführung wacker zu trinken. Die sonstige Verehrung des Gerichts an die Zunft bestand in neuerer Zeit in Tellern, Schüßeln, Flaschen 2c. welche man da, die Zunftstuben früher der fast ausschließliche Sammelplatz für alle Gelage, die ein gemeinsamer Zunftzweck veranlaßte, zum Theil auch, wie später, wo das Schützenhaus und Bürgerhaus nicht mehr dazu gebraucht werden konnten, gewöhnlich, — für die Hochzeiten war, wohl gebrauchen konnte. Die ehmaligen Suppengelder der 12 Richter blieben auch nicht zurück, und man verzehrte sie, — hie und da in 15 kr. für die Person bestehend — an einem der nächsten Tage zusammen. In älteren Zeiten waren die Gebiete (Gebote zu zechen) am Zunfttag nach vorliegenden Zunftrechnungen häufig; und selbst das Jahr nach obigem Verbot 1672 finde ich in einer solchen: „Am Zunfttag Morgens verbraucht 16 Maß Wein à 3 kr., thut 1 fl. 4 kr. Dabei geschahen wohl Wahlvorbereitungen, über welche man aber nach altdeutscher Sitte noch hätte schlafen sollen. Das wohl unter dem obgenannten Austheilen des Brots zu verstehende Austheilen der Mutscheln, eines sternförmigen Butterbackwerkes, im Werthe von ein Paar Kreuzern, an die Kinder der Zünftiger ist eine uralte Sitte. Es wurde, ungeachtet obigen Verbots, jedes Jahr vor Rath, wenn schon die Zunftkasse bezahlte, bestimmt, ob oder nicht? und nicht selten unterblieb es. Die Sitte aber blieb bis in die letzte Zeit.

Vor dem Zunfttage mußte die Rechnung über die Zunfthaushaltung ins Reine gebracht werden. Diß, das Büchleins- oder Rechnungs-Visitiren oder Corrigiren, wie ich es genannt finde, geschah in des Zunftmeisters Haus von Richtern,

Rechnern, Stubenherren, auch ganz altdeutsch bei Speis und Trank. Den 29ten Juni 1748 finde ich dabei verrechnet: Brot und Wein 1 fl. 34 kr. Am Montag oder Dienstag wurde die Rechnung bei der Weingärtnerzunft, weil diese zu jener Zeit ohne dieß zusammen kam, der Zunft vorgelegt, bei andern Zünften am Zunfttag selbst.

Die Mittel, deren man sich hie und da bediente, um einem Widerwärtigen den Weg zu versperren, erscheinen darin, daß 1746 der Magistrat „die intendirte Ehrenangreiffung gewisser Personen, damit sie am Zunfttag nicht wählbar wären" verbot, mit dem Bemerken, daß man so das Wahlrecht verlieren könne. Solche Mittel zu finden, war auch leicht, da nicht nur der frühe Beischlaf schon, sondern auch die geringste Schuld, wegen der eine Buße bezahlt werden mußte, streng genommen wahlunfähig machte.

Am **Zunftmontag** war die letzte Funktion des abgehenden kleinen Rathes, die Beeidigung der neuen Zunftmeister vorzunehmen. Das Privilegienbuch sagt nur, sie seyen vom kleinen Rathe beeidigt worden, und die Person ist nicht genannt. In späterer Zeit war es der Syndikus, welcher zuvor eine Rede zu halten, und ihnen ihre Pflichten einzuschärfen hatte. Es wurden dabei hie und da rechtliche, sogar historische Fragen abgehandelt. Die Anrede war: Hochzuehrende Herrn Zunftmeister! Der Eidesvorhalt ist: „Die Zunftmeister werden schwören gelehrten Eid zu Gott, gemeiner Stadt Reutlingen Treu und Wahrheit, ihren Schaden zu warnen und zu verhüthen, Nutz und Frommen zu fürdern und zu schaffen, nach ihrem besten vermögen, und wenn die Frag im Rath an einen kommt, daß er rathen wolle das Best und Wegst nach seiner Verständung, der Stadt und dem Land, getreulich und ungefährlich, und den heimlichen Rath zu verschweigen." Hierauf entfernte sich der alte Magistrat, und die Zunftmeister blieben sitzen. Für den Augenblick war, da der Stadtvogt izt auch abgieng, in diesen das ganze Stadtregiment vereint, und also am unmittelbarsten in den Händen des Volks durch seine eben erwählten Vertreter. Dieser Tag hieß beim Volke der aunselige Montag. Gewiß nicht der unselige, denn es war dessen seligster, sondern buchstäblich ein Tag

hoher Begeisterung oder Lust [1]). Man verstand endlich das uralte Wort selbst nicht mehr, und schrieb es nach der Lautähnlichkeit. Schon 1577 finde ich in den Protokollen den unseligen und gar — was freilich für tumultuarische Fälle bezeichnend wäre, — den unsinniglichen Montag geschrieben. Allein das Wort unselig kennt der hiesige Dialekt gar nicht, und niemand fällt es ein, das e kurz auszusprechen. Als Tag der Freude wurde er gefeiert, und der Leib erhielt, wie natürlich seinen reichlichen Antheil. An ihm namentlich wurden die oben erwähnten Fochezenplätze, Flammkuchen mit Speck und Zwiebeln, gebacken, und die niedrigste Hütte erfüllte ihr lieblicher Duft. Vielleicht schreibt es sich noch daher, daß in unserm Wochenblatte die Zwiebelkuchen-Annoncen so hervorstechend sind. Aber wie man sich der leiblichen Freiheit freute, so freute man sich auch der geistigen. Die Weingärtner feierten, wenn nicht chronologisch, doch dem Sinn nach richtig das Gedächtniß der durch sie besonders geschehenen Verwerfung des Interims durch einen feierlichen Zug in die Kirche und Gottesdienst. Diese Feier dauert fort, und zwar mit Beibehaltung der Fahne.

Am **Dienstag** traten die Zunftmeister auf dem Rathhause, in früherer Zeit im Kloster, zusammen, und wählten aus ihrer Mitte eine Art von Diktator unter dem Namen Stadt- und Feldschuldheiß, dessen Diktatur bis zum nächsten Sonntage dauerte. Unter Voraustragung der Fahne der Zunft, aus welcher er genommen war, und unter den Feyertönen der Musik vom Kirchenthurme wurde er vom Zunftmeisterkollegium nach Hause begleitet, und regalirte sie nun nach gewohnter Weise.

Am **Mittwoch** Vormittag versammelten sich, vom Stadt- und Feldschuldheißen berufen, der große Rath, d. h. hier die 16 Senatoren nebst den in 156 Personen bestehenden Zunftgerichten und nach Hoffstetter den zwei ältesten der jungen Rathsherren, — warum aber nicht die vier, welche gesetzlich wählen durften? — also zusammen 174 Personen, im alten Refektorium des Franziskaner-Barfüßer-Klosters, izt des neuen

---

1) Es stammt ohne Zweifel vom alten aun, aund, lateinisch animus, Geist, Affekt, woher auch ahud kommt. Dieß beweist der Volksausdruck: er ist ganz aunselig, hat einen Aunsel.

Spitals, Refenthal [1]) genannt, wie es bei Fizion und sonst heißt, im gemeinen Leben Rebenthal, einem großen Saale zu ebener Erde, auf der Südseite gelegen. Auf der Ostseite war der Schwörhof, der alte mit einer Mauer umfaßte Klosterhof, izt der Canzleiplatz. Das Wort Thal bedeutet hier unteres Zimmer. Uebrigens kann ich die Vermuthung nicht zurückhalten, ob nicht, da ein benachbartes Revier der Weingärtner das Rebenthäle heißt, und, wie ich von alten Personen gehört, an jenem Saale Reben gepflanzt wurden, der Name Rebenthal daher komme. Doch dem sey, wie ihm wolle; in jener Conventstube legte der sogenannte kleine Rath, der Senat, den Bürgermeister, welcher eine Rede zu halten pflegte, an seiner Spitze, nun auch feyerlich seine Amtsgewalt nieder. Nach Verlesung des Wahlprivilegiums wurden alsdann gleichzeitig, jedoch in abgesonderten Wahlverhandlungen, durch den kleinen Rath zwei aus den Zunftmeistern, und durch diese zwei aus dem kleinen Rathe gewählt, das Collegium der Vierer. Dieß nimmt noch einen aus den Zunftmeistern zu sich, und wird so zum Collegium der Fünfer, welche vom Syndikus auf folgenden Vorhalt beeidigt werden. „Die fünf werden schweren gelehrt Aid zu Gott, daß sie wölen und kiesen wollen sieben Mann, nämlich drei ausser den Zunftmaistern, und vier ausser den großen Räthen (Zunftgerichten), welche sie dartzu die aller tauglichste bedünken, laut der Ordnung ihnen vorgelesen." So wählten denn diese das Collegium der Siebener, in deren Händen nun das Wohl oder Wehe der ganzen Republik war. Der zuerst aus den Zunftmeistern ernannte hieß der Obersiebener, und übte gleichsam als Präsident, nicht der Natur der Sache, aber der Menschen nach, einen bedeutenden Einfluß. Ihr Eidesvorhalt war vollständig dieser: Ihr erkieste Sieben sollen und werden schwören mit aufgehabenen Fingern einen gelehrten Eid zu Gott dem Allmächtigen, durch eine freye und unparteiische Wahl zu erwählen 12 Stadtrichter, 4 Rathsherrn, so des Jahrs allhier in den Rath gehen, und Recht sprechen sollen, und dann 12 junge unter dem Bürgermeister des großen Raths, die ihr mit gutem und unverfälschtem Gewissen und bestem Verstand zu

1) Pfisters G. Schw. II. 2. p. 305 kommt Refenthal auch so.

solchem Amt die tauglichste, verständigste und die beste dem Reich, dem Land, der Stadt und gemeinem Nutzen achten und erkennen mögen, und euch hiervon eigenwilligen Affekt oder sonst irgend etwas nicht abwendig machen zu lassen, wie ihr solches hier zeitlich und dermahleins am jüngsten Tag mit gutem Gewissen zu verantworten getrauen.

Mittwoch Nachmittag traten in neuerer Zeit die Siebener zusammen, wo es ihnen beliebte, in Gartenhäusern ꝛc., um zu berathen, ... wer ihnen in den folgenden drei Tagen die Kost reichen solle? denn sie konnten einen Gastwirth nach Belieben auf Kosten der Stadt wählen, und den Wein aus einem beliebigen Pflegkeller holen lassen. Die Stadtdiener waren ihre Aufwärter. In älteren Zeiten war Nachmittags eine Mahlzeit im Spital, das Siebenermahl, wozu die Geheimen, Geistlichen, Physici, geladen wurden. Die übrigen Rathsverwandten erhielten auf dem Bürgerhaus einen Trunk.

Donnerstags begannen sie ihr Geschäft mit einem Gottesdienste, welcher zwar auch sonst an diesem Tage gehalten wurde, aber izt seine bestimmte Beziehung auf sie bekam, und die Siebenerpredigt genannt wurde. Der Senior, Hauptprediger, dessen Tag es war, hielt sie. Das Collegium stand an besonderem Orte unter der Schüler Chor. Aus der Kirche giengen sie auf das Rathhaus; und wie bei Hochzeiten, war es auch hier Sitte, daß Verwandte und Bekannte ihnen sogenannte Zuckersträuße, d. h. gewundene weisse Papiertuten mit rothem Streifen auf der Seite, mit bonbons gefüllt, darboten, um die Bitterkeit ihres Amts zu versüßen. Damit aber keine politischen billets doux eingeschmuggelt würden, so mußten sie auf dem Rathhause dem Obersiebener zur Prüfung vorgelegt werden!? Auf dem Rathhause sollten sie nach der Väter Weise ungetrennt zusammen bleiben, und nur Freitag und Samstag Morgens die Betstunde in der Kirche besuchen, welcher jedesmal eine Ermahnung an sie angehängt wurde. Fizion sagt:

Drauf sich die sieben Mann thun zusam,
Drey ganzer Tag in Gottes Nam,
In bsonder Stuben und Gemach.

Allein in späterer Zeit schlich sich der Mißbrauch ein, daß sie Abends nach Hause giengen, wo es dann unschwer geschehen

konnte, daß ein zudringlicher Werber sich eindrängte oder einschlich. Sie trafen eine ganz freie Wahl, von der sie niemanden, als ihrem Gewissen, dem Rufe, und . . . dem Gott, zu dem sie theuer geschworen, Rechenschaft zu geben hatten. Ihre Wahl mußte als unanim wenigstens erklärt werden. Zu bemerken ist aber, daß, nach den alten Statuten, nur der wahlfähig war, der fünf Jahre als Bürger hier hausheblich gesessen, und kein Pfahlbürger; ferner daß, wer vor oder nach der Wahl sich widerte, in den Rath zu gehen, den zehnten Theil seines Vermögens der Stadt zu Pen verfallen war.

Samstag Abends ließ der Stadt- und Feldschuldheiß der ganzen Bürgerschaft auf Sonntag bei Strafe — dieß natürlich erst später — in den Schwörhof bieten. Dieß Bieten geschah in neuerer Zeit auf die bei den Zünften sonst gewöhnliche Weise. In älterer Zeit ritt der Weinsticher durch die Stadt, und rief den Befehl an alle Bürger und Bürgerssöhne männlichen Alters aus. Der Obersiebener ließ mit anbrechender Nacht durch die Stadtdiener dem Senate bieten; und die in der Wahl Uebergangenen wurden auch im Bieten übergangen, so daß ihnen die Beschämung erspart wurde, wiewohl eben wegen der Unverantwortlichkeit der Wähler keine bürgerliche Schmach mit der Uebergehung verbunden war. Nur in tumultuarischen Zeiten geschah es, daß einer heimgeschickt wurde. Auch den Offizianten geistlichen und weltlichen Stands wurde geboten.

Durch den Stadthauptmann, Stadtlieutenant, wurden aus jeder Zunft vier, also 48, junge ledige Männer bestellt, die mit Unter- und Obergewehr, aber ohne Uniform auch in späterer Zeit, sich einzufinden hatten, früher wohl als Elite der jungen Schützen, denn die ganze Bürgerschaft war eine Schützeninnung, später auch in polizeilicher Absicht, endlich gar nur um die honeurs zu machen.

Stehen wir hier eigentlich schon nur am Wiederbeginn dieses Geschäftes, so wollen wir doch einen Blick in die letzte Zeit thun. Die mancherlei Zwistigkeiten, welche in den letzten Decennien der Republik obwalteten, brachten, so wie Unordnung in die Wahlen, so auch Gleichgiltigkeit, und beziehungsweise Widerwillen gegen den Wahl- und Schwörtag in die Gemüther, und die Ereignisse in Frankreich waren auch nicht ohne Einfluß.

Senatsdekrete von 1784, 85, 91, 94 ermahnen zu regelmäßiger Besuchung des Schwörtags, zum Theil mit Androhung gebührender Strafen. In dem vom 27. Juni 1794 heißt es namentlich: „Weil seit einigen Jahren der größte Theil der Bürgerschaft dem Wahl- und Schwörtage nicht angewohnt, so wird ermahnt, daß jeder rechtschaffene Bürger, besonders die seit einem Jahr zünftigen, erscheinen, damit der Magistrat der Ablesung der Bürger überhoben werde. Man werde die Schwörtagsangelegenheiten beschleunigen, daß die Bürger nicht zu lange aufgehalten werden, und den Gottesdienst zu gehöriger Zeit besuchen können; auch versichert man, daß im Schwörhof werde Ordnung gehalten, und die ledigen Leute mit Ernst werden abgehalten werden, daß sie die Bürger nicht beunruhigen." Eine bedenkliche Sprache. Noch im letzten Jahre 1802 ergieng vom 10ten Juli ein Senatsdekret an die Zünfte, ohne Nebenrücksichten zu wählen, und den Tag ordentlich und ruhig zu begehen.

Sonntag, als am Bürgermeistertag, Morgens früh um fünf Uhr schon, versammelte sich der große Rath im Rebenthal. Er bestand izt, nach Zuziehung der 12 jungen Rathsherren, aus 184 Mann. Die Siebener sind indessen in einem obern Zimmer des neuen Spitals vereint. Die Bürgerschaft insgesammt, wie in den Rathssitzungen gewöhnlich war, in schwarzen Mänteln, früher auch mit Seitengewehr, was später nur Auszeichnung der Magistrate war, — und zwar herab bis zu den Zunfthüthen — zieht allmählig, jede Zunft von ihrer Stube, die Zunftfahnen, in neuerer Zeit die alten und die neuen, voran, in den Schwörhof ein, und erwartet in gespannter Erwartung, oder vielleicht, aufgebracht durch die Fama, ärgerlich die Eröffnung. Um uns diesen Aufzug lebendig vorstellen zu können, müßen wir auch noch, so viel möglich, die Farben und Insignien der Fahnen, nebst den Insignien der Fähnderiche kennen lernen. Die Fahnen waren von Seide und entweder gestickt oder gemahlt. Das Holz war des Gleichgewichts wegen am Handgriff mit Blei beschwert, und die Fahne wog vier bis sieben Pfund. Die Länge der Fahnenstange war bis auf neun Schuh, der Zeug etwa drei Ellen breit und über drei Ellen lang. Wurde beim Schwingen der Hut verrückt, oder berührte die Spitze den Boden, so galt dieß eine Buße von Wein. Die Fransen der Hellebarden hatten

die Farbe der Hutfedern. Die Stadtfahne hatte drei Abtheilungen, oben schwarz, mitten roth, unten weiß. Stickerei: Ein doppelter Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel, als Reichswapen; daneben zwei Schilde, in dem Einen ein einfacher Adler auf gelbem Grund, im andern die Farben schwarz, roth und weiß in gleichen Abtheilungen. Die Fähndriche hatten weiße Schärpen; der eine weiße, der andre schwarze Federn an der Hutkrempe.

Die Fahne der Schützen, denn das Schützenwesen war von Anfang an bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts öffentliche Anstalt, hatte die Farben der Stadtfahne nur versetzt. Stickerei: zwei Standbüchsen übers Kreuz gelegt.

Zünfte. 1) Die Fahne der Weingärtner (Gewicht 5 Pfund 12 Loth) hatte drei Felder, unten schwarz, mitten weiß, oben roth. Stickerei: Eine Traube in einem Lorbeerkranz und eine Hape, Winzermesser. Fähndriche: der erste grüne Schärpe und weiße Federn, der zweite schwarze Federn.

2) Bäcker. F. himmelblau. Stick. zwei Löwen, eine Bretzel mit einer Krone und einem Mühlrad. Fähnd. blaue Schärpen und Hutfedern.

3) Tucher. F. mit drei Feldern, mitten karmosinroth, oben und unten apfelgrün. Stick. in einem Lorbeerkranz Streichkarden und Fachseiten übers Kreuz, Hut und Strümpfe. Motto: Dominus conserva nos in pace. Fähnd. grüne Schärpen, der eine weiße, der andre schwarze Hutfedern.

4) Küfer. F. hellblau. Stick. in einem Kranz von Lotusblumen die Zeichen aller dazu gehörigen Handwerker. Fähnd. blaue Schärpen und Hutfedern.

5) Schneider. F. gelb. Stick. Tucher- und Schneiderscheere in einem Kranze. Fähnd. gelbe Schärpen und rothe Hutfedern.

6) Schmiede. Die F. mit drei Abtheilungen, oben und unten amaranthroth, mitten strohgelb, wo eingemalt war eine gekrönte Schlange, ein Hammer, eine Beißzange mit einem Nagel in zwei Lorbeerzweigen. Fähnd. rothe Schärpen und Hutfedern.

7) Kramer. F. weiß. Stick. in einem Kranze drei Kronen, und auf den Ecken vier Sterne. Fähnd. weiße Schärp. und Hutfedern

8) Karcher. Die F. hatte sechs Felder, abwechselnd hellblau und rosenroth; aufgemalt war in einem Kranze die Justitia, die personifizirte Gerechtigkeit, mit Schwerdt und Wage; zu beiden Seiten zwei Schilde, im einen eine Traube, im andern ein halbes Rad und einen Krug. Fähnd. Der eine rosenrothe Schärpe und Federn, der andre beides blau.

9) Mezger. F. karmosinroth. (Gewicht sieben Pfund) Stick. ein Ochse von zwei Mezgern geführt nebst einem Hund. Fähnd. rothe Schärpen und Hutfedern.

10) Kürsner. F. hatte drei Felder, mitten blau, oben und unten apfelgrün. Gemahlt war auf einer Seite ein Färbkessel mit zwei sich kreuzenden Stäben und drei Sternen, daneben eine Traube und Hape; auf der andern Seite ein Tigerfell und Weberschiffchen. Fähnd. hellblaue Schärpen und grüne Hutfedern.

11) Schuhmacher. F. hellblau. Stick. in einem Kranze das Schusterwapen. Fähnd. blaue Schärpen und Hutfedern.

12) Gärber. F. grün. (Gewicht 4½ Pfund) Stick. das Gerberwapen, zwei Löwen mit zwei Schabeisen übers Kreutz. Fähnd. grüne Schärpen, der eine weiße, der andre rothe Hutfedern.

Im Innern des Klosters geht inzwischen die Mittheilung der Siebener und der letzte feierliche Wahlakt vor. Durch eine Deputation des großen Raths, bestehend in drei Personen, einem Zunftmeister, einem Huth und einem Stadtrichter, wird das Siebener-Collegium befragt, ob es seine Wahl beendigt habe und eröffnen wolle? In der Regel war die Antwort: Ja! Sie verlangen aber Fried und Geleit, und die Versicherung, daß ihre Wahl aufrecht gehalten werden solle. Diese Antwort bringt die Deputation zurück. Beides wird ihr von Mann zu Mann feierlich angelobt, und — in der letzten Zeit Einen Fall ausgenommen — gehalten. Auf den Bericht hievon kommen die Siebener in die Conventstube herab. Der Obersiebener hält eine Anrede, worin er erklärt, daß sie glauben, recht gewählt zu haben, und sich versehen, daß keine Einrede gethan werde. Dann wurde der Wahlzettel dem Stadtschreiber zu Handen gestellt, welcher, wie oben bemerkt, die 12 Stadtrichter, die vier alten Herren, und die 12 jungen Rathsherren enthielt. Der Stadtschreiber eröffnet

izt die Wahl, welche demnächst von demselben in Beiseyn des Syndikus, welcher zuvor eine kleine Anrede an die „Hoch und Wohledel Gestrengen, Hoch und Wohlehrwürdigen und Hochgelehrten, Fürsichtig — Hoch und Wohlweisen, und an die geliebten Mitbürger und werthen Freunde“ gehalten, von einem Balkon aus auch der Gemeinde unter Vorstellung des Personals publicirt wird. War einer oder der andere der Neugewählten nicht persönlich anwesend, was, da hier nach völlig freier Wahl gewählt wurde, leicht seyn konnte, und besonders bei den jungen Rathsherren vorkommen mußte, so wurde er durch Eilbothen herbeigerufen.

Ehe nun zur Wahl eines Bürgermeisters geschritten werden konnte, mußten die 12 Richter, die vier Rathsherren, und die 12 jungen Rathsherren beeidigt werden. Der Vorhalt war: „Die Richter werden schweren Aid zu Gott, einer Statt Reutlingen Treu und Warhait, Jren Schaden warnen und wenden, Jren Nutz zu fürdern und schaffen, nach Jrem besten Vermögen, Und in Sachen, die für sie zu Rechten khommen, und getragen werden, Recht zu sprechen, nach Klag, Antwort, Red und Widerrede, und nach dieser Statt Recht, nach Jr besten Verstendtung, und wenn die Frag im Rath an sie khompt, das dann jeder rathen wölle das Best und Wegst, der Statt und dem Land, alles getreulich und ungeverlich, und den haimlichen Rath zu verschweigen.“

Die vier Rathsherren erhielten, nebst den Zwölfen des großen Raths, schon nach der Ordnung Karls des IV. folgenden Vorhalt: „Sie werden all schweren Aid zu Gott, gemeiner Stadt Reutlingen Treu und Warhait, Jren Schaden zu warnen und wenden, Jren Nutz zu schaffen und fürdern nach Jrem besten Vermögen ungeverlich; und wenn die Frag im Rath an Jr ainen komt, das er wölle rathen das Best und Wegst der Stadt und dem Land nach seiner besten Verstendtung getreulich und ungevarlich, und den heimllchen Rath zu verschweigen.“ Diese zwei Eide wurden zumal abgelegt.

Aus den 12 neuerwählten Stadtrichtern wurden nun die Bürgermeister erwählt. Von wem? sagt uns am bestimmtesten Hoffstetter: „von allen Personen des großen und kleinen Raths, deren an der Zahl 64, zu verstehen, daß die große Rathsversammlung 184 ist, aber in dieser Wahl bleiben allein die Zunfthüthe in der Stube, und die andern Zunftzwölfer traten ab.“

Dagegen ist aber, daß in den Stimmenverzeichnissen, die oft den Protokollen angehängt, und wohl an Ort und Stelle, da die Stimmen durch Striche bezeichnet sind, gefertigt wurden, höchstens 56 Stimmen für den ersten Huth verzeichnet vorkommen. Das Privilegium sagt: „von den 12 Stadtrichtern (außerhalb des izt abkommenen Bürgermeisters und Schuldheissen), den vier Rathsberren, den 12 Zunftmeistern, samt eines jeden Zunftmeisters zwei nächsten Nebenrichtern." Hier verstehe ich die Worte: ausserhalb ꝛc. nicht; und es kämen nur 52 Stimmen heraus. Nehmen wir aber nach einer Verordnung vom 26. September 1576 die vier obersten jungen Rathsherren hinzu, so haben wir die 56 Stimmen. Und es ist ebenso unwahrscheinlich, daß diese jungen Herrn, die doch bei der Siebener Wahl mitwirkten, gar nicht, als daß sie, während nur die Zunfthüthe wählten, alle gewählt haben sollten. In neuster Zeit hörte aber doch diese Mitwirkung auf.

Die Wahl war auch eine freie durchgehende, und geschah in drei verschiedenen Handlungen, um, wie bei der Zunftmeisterwahl, drei Hüthe zu erkiesen. Ist dieß geschehen, so treten diese nebst ihren Verwandten und Verschwägerten ab, und es wird aus ihnen der regierende oder Amtsburgermeister erwählt. Daraus werden sich nun auch die Stimmenverzeichnisse erklären lassen. Dem Amtsbürgermeister wurde alsdann — nach dem Privilegium und der Praxis vom alten oder abgehenden Bürgermeister, denn in der Regel wechselte wenigstens der Amtsbürgermeister, und sollte nach der alten Ordnung zwei Jahre ruhen, — Eidstab und Stadtsigill eingehändigt; ich finde aber auch noch einen Zunftmeister dabei beschäftigt. Die zwei übrigen Hüthe waren nach der Ordnung in der sie gewählt waren, der zweite und dritte Bürgermeister, und waren als des ersten Gehilfen, und nach Umständen als dessen Stellvertreter anzusehen. War der Erwählte als krank abwesend, so ernannte er in der Regel diesen als seinen Stellvertreter bei der Feier. Gewöhnlich waren die drei obersten Stadtrichter zum voraus als Bürgermeister zu betrachten, und also auch durch die Siebener wenigstens bezeichnet. Mochten sie aber auch herausgewählt worden seyn, so war der nächste Richter nach ihnen Vicebürgermeister, gleichsam in Reserve auf unvorhergesehne Fälle. Zu Ende des 30jährigen Kriegs finde ich manchmal fünf

Bürgermeister aufgeführt, wahrscheinlich weil man sich rüstete, einen oder mehr, was vorkam, als Geisel abführen zu sehen.

Izt wurde dem regierenden Bürgermeister vom Syndikus der Eid abgenommen. „Ein Bürgermeister soll schweren ain Aid zu Gott, sein Amt getreulich und mit Fleiß zu tragen und zu verwalten; gemainer Stadt Treu und Warhait; Iren Schaden zu warnen und zu verhueten, Iren Nutzen und Frommen zu fürdern und schaffen, das Best und Wegst zu thun nach seinem Vermögen und besten Verstendtung, getreulich und ungevarlich." Hierauf gelobten alle Magistratspersonen, sowohl des kleinen als des großen Raths sammt den zur Verhandlung aus einem obern Zimmer des Hauses in die Conventstube berufenen Offizianten und der Geistlichkeit Mann für Mann dem Amtsbürgermeister mit ihrer Treu an Aids statt unterthenig und gehorsam zu seyn. Die ganze Form des Gelübds war: „Ihr sollet und werdet in Kraft eures jüngst und izo hievor erstatteten Eids dem neuerwählten Bürgermeister mit eurer Handtreu versprechen und angeloben, ihm, auch allen seinen Ge- und Verboten zu Haus und zu Feld jederzeit gehorsam und gewärtig zu seyn, auch gemeines Vaterlands Nutzen zu schaffen, und hergegen dessen Schaden zu warnen und zu wenden, nach Eures jeden bestem Vermögen und Verständnuß, und also in allweg das Best und Wägst zu rathen und zu schaffen, ohn alle Parteylichkeit, auch den geheimen Rath zu verschweigen."

Schließlich wurde der „Hochedelgestrenge und Hochgeachte" Bürgermeister mit dem Senat der Bürgerschaft auf dem Ballon vorgestellt. Der Syndikus hielt eine Rede, und der Stadtschreiber las ihr den Eid vor, der also lautete: „Alle ihr angenommene und bestätigte Bürger und Einwohner, auch diejenigen, so unter dem Bürgermeister sind, samt deren Söhnen, so ihre mannbare Jahre erreicht, sollet und werdet mit aufgehobenen Fingern einen gelehrten leiblichen Eid zu Gott dem allmächtigen schwören, einem Bürgermeister jederzeit unterthänig, gewärtig und gehorsam zu seyn, hie in der Stadt und auf dem Land, äußersten und höchsten eures Vermögens, in Sachen, die Stadt, deren Ehehaftinen (Verbindlichkeiten) Freiheiten und Gerechtigkeiten, berührend und antreffend, auch alle Statuta, Ordnung und Satzung eines Bürgermeister und eines Raths, wie die jetzo, und hernacher noch ferner folgen, oder künftig der Nothdurft nach statuirt und geord-

net werden möchten, theils vermittelst solches eures Bürgereids, theils auch bei Gefahr der bestimmten Pönen und angehängten Strafen gehorsamlich zu halten und selbigem getreulich zu geleben, und gemeiniglich in allweg, was zu Beförderung gemeiner Stadt Nutzen und Wohlfahrt, hergegen zu Abwendung deren Nachtheils und Schaden fürstendig seyn mag, mit Zusatz Leibs, Guts und Bluts das Best und Wegst zu thun, als solches getreuen und gehorsamen Bürgern und Einwohnern gebührt, treulich und ohne Gefährde."

Worte welche jeder Schwörende insonderheit mit aufgehobenen drei vordern Fingern der rechten Hand nachsprechen soll.

Wie mir itzo vorgelesen ist, und ich mit Worten bescheiden, auch solches alles und Jedes wohl verstanden hab, das nach meinem besten Vermögen und Verständnuß zu thun, dem also nachzukommen und in allweg zu geleben, gered, versprich und schwör ich, einen leiblichen rechten Eid, als mir Gott der Allmächtige helfen wolle, aufrecht, redlich, treulich und ohne Gefährde. Wann die Formel nachgesprochen war, entließ der Syndikus die Bürgerschaft. „So gehet denn hin im Frieden! Fürchtet Gott, ehret den Kaiser und eure Obrigkeit!" rief 1767 Syndikus Beger der Bürgerschaft zu.

Im 17ten Jahrhundert war die Zeit dieser Verhandlung eine andere, wie Fizion und Hoffstetter berichten. Nach gehaltenem Morgengottesdienste um 11 Uhr versammelten sich die Bürger auf den Zunftstuben, und harrten bis der kleine und große Rath ihnen bieten ließ. Dann gieng alles, wie vorerzählt. Nun begleitete zuletzt der ganze Rath den Bürgermeister solenn aufs Bürgerhaus zur Abendmahlzeit, wozu auch Kirchendiener und andre Diener des Staats geladen wurden. So konnten auch die Landgeistlichen eher Antheil nehmen, welche eine Diät von 30 kr. davon hatten.

Vom Landvolke erschienen die, welche in einer Zunft waren, worein zu treten ihnen unbenommen blieb; die übrigen wurden ohne Theilnahme als dem neuen Magistrat unterworfen betrachtet. Wo aber in der Stadt einer oder der andere der Bürger, Einwohner oder deren mannbaren Söhne nicht zugegen war, und also nicht schwur: der wurde vom Zunftmeister gemerkt und dem Bürgermeister angezeigt, der ihn nachher zur Eidesleistung anhielt.

Laßt uns nun den Schwörhof verlassen, und dem Zug in die Kirche folgen.

Nach der Weise der neuern Zeit, die aber gewiß seit einem Jahrhundert bestand, gieng der Zug in folgender Ordnung. Voran gieng, wie sichs gebührte, der Fähnderich mit der Stadtfahne. Dann folgten die Fähndriche des Schützenhauses und der Weingärtnerzunft, denn im Alterthume war jeder Bürger Schütze und Landbauer; auf diese ihre drei Fahnenjunker. Dieß gleichsam die Symbole der deutschen Stadt und ihrer ältesten Beschäftigung. An sie schloßen sich an die Insignien des neuen Oberhaupts, in den Händen einer Art von Liktoren. Es waren drei; in der Mitte der Stadtbothe in rothem Kleide, das Abzeichen seines Amts, einen Adler, in Blech getrieben, an der Seite, das Privilegienbuch tragend; zu seiner Rechten der ältere Stadtknecht oder Büttel, wie die Alten sagten, mit dem Eidstabe; links der jüngere die Kapsel mit dem Signet oder Sigill der Stadt in den Händen. Beide in rothen Röcken. Nach diesen Vorgängen wurde der Amtsbürgermeister rechts von dem Senior oder Hauptprediger, links vom Syndikus geführt. Dann kamen folgende zweigliedige Reihen je einer Magistratsperson mit ihrer Begleitung: 1) der zweite Bürgermeister, ihm zur Linken der Stadtpfarrer; und so nach guter Sitte, wie sich versteht, die Begleitung immer zur Linken; 2) der dritte Bürgermeister und Oberhelfer; 3) der Vice-Bürgermeister und Steuerkassier; 4) der fünfte Stadtrichter und der erste Stadtphysikus; 5) der sechste Stadtrichter und der zweite Stadtphysikus; 6) der siebte Stadtrichter und der erste Stadtschreiber; 7) der achte Stadtrichter und der zweite Stadtschreiber; 8) der neunte Stadtrichter und der Unterhelfer; 9) der zehnte Stadtrichter und der Spitalpfarrer; 10) der eilfte Stadtrichter und der Rechnungsprobator; 11) der zwölfte Stadtrichter und der Rektor der lateinischen Schule, immer ein Geistlicher und zugleich Stadtvikarius; 12) der erste alte Herr, und der Conrektor; 13) der zweite alte Herr und der Spitalschreiber; 14) der dritte alte Herr und der Subrektor auch wie der Conrektor in der Regel ein Geistlicher; 15) der vierte alte Herr, und der Präzeptor der lateinischen Schule, nur in der letzten Zeit Geistliche. Diesen Zug des eigentlichen Magistrats schloßen drei Fähnderiche und drei Fahnenjunker; und es begann izt, auch paarweise 1) der Zug der jungen Rathsherrn in sechs Reihen mit sechs Fahnen am Ende; 2) des Zunftmeister Colle-

giums, auch in sechs Reihen, eine gleiche Fahnenzahl nach sich, um sie 3) vom Huthkollegium zu scheiden, welchem 4) 48 junge Schützen, an ihrer Spitze der Stadthauptmann oder Stadtlieutenant, folgten. Mit den übrigen Fahnen zog nun von der Bürgerschaft, wer wollte, in die Kirche nach. Nach beendigtem Gottesdienste, bei welchem der Senior eine dem festlichen Tage angemessene Predigt hielt, und bei der Aussprechung des Namens Jesu die 28 Fahnen — nämlich die 14 alten neben den 14 neuen — auf den Vorkirchen umher sich neigten, wurde der Amtsbürgermeister feierlich nach Hause begleitet und honorirt. Die Stadt- und Schützenfahne wurden vorangetragen; hinter ihm giengen die Stadtknechte, welchen die 12 Zunftfahnen mit der bewaffneten Mannschaft folgten. Vor seiner Wohnung schwangen zuerst die Fähnderiche, dann die Fahnenjunker ihre Fahnen; auf des Stadtlieutenants Commando gaben die Schützen wenigstens drei Salven, freilich in der letzten Zeit oft in sehr ungleichem Tempo. Auch der Nachmittag wurde mit Fahnen und Musketen-Reverenzen nicht nur gegen die Bürgermeister, den Syndikus und die Schuldheißen, sondern auch von jeder Zunft gegen ihren Zunftmeister verbracht; und war wie gemeiniglich ein Tag demokratischen Frohsinns, so hie und da ein Tag blutiger Zwistigkeiten. Die Fahnenträger hatten nach alter Sitte, wie sie die Fahne heimbegleitet, für Brod und Wein, wegen des „Fahnenpräsentirens" 32 kr. von der Zunft anzusprechen. Von Seiten der Stadt finde ich im Jahr 1792 — 1793 für Schwörtagsunkosten angesetzt 266 fl. Die Siebener wurden ja auch verköstigt und hatten 1 fl. Taggeld; auch die Hüthe und Schützen hatten Gebühren zu erheben. Ferner wurde [1]) nach alter Observanz den Magistratspersonen, jedem 1 fl. 30 kr. ex cassa bezahlt.

Auf den folgenden Montag ließ der neue Amtsbürgermeister die **erste Rathssitzung** ansagen, welche von einem Gottesdienst anfieng, wie die letzte mit einem solchen schloß, und in welcher zweierlei vorgenommen wurde. Es wurden erstlich die Aemter, welche von Rathsgliedern verwaltet werden mußten, soweit sie durch die Wahlen Abänderungen erlitten, wieder besetzt. Dahin gehörten die sämmtlichen Pfleger, welche alle Senatoren

---

1) Prot. 17. Jan. 1752.

waren; dann der Pfandschuldheiß, wozu einer von den Zunftmeistern gewählt werden mußte, dem ein College, der obige Stadt- und Feldschuldheiß zur Seite stand, welche somit die zwei ersten Zunftmeister wurden. Die beiden bildeten nebst einem andern Zunftmeister das Schuldheißenamt, von welchem Handels- und andere Streitigkeiten geschlichtet, Schuldsachen, Feld- und Walddiebstähle abgeurtheilt wurden. Ferner der Oberstadtrechner, der aus dem Senat war, und an dem Unterstadtrechner, der ein Glied des großen Raths war, einen Gehilfen hatte. Beide wurden vom großen Rath aufgestellt. Sie verwalteten die Einkünfte von fünf städtischen Mahlmühlen, von der Meyerei Altenburg, der Stadtbleiche, dem Salz- Wag- und Kaufhaus, den Wasserzinsen verschiedener Mühlen und Hammerwerke, und von Zinsen aus liegenden Gründen; von welchen Einkünften das Stadt- und Straßenbauwesen bestritten wurde.

Zweitens berathschlagte man über die Beibehaltung des städtischen Kanzleipersonals, wohin der Syndikus, die beiden Stadtschreiber, wovon der Eine eigentlich Rathschreiber, der zweite mehr Amtsschreiber war, der Stadtkassier, Rechnungsprobater und Spitalschreiber gehörten. 1759 (10. September) setzten es aber die Syndici Beger und Hegel und die Stadtschreiber Wucherer und Grötzinger durch, daß ihre Beibehaltung, da der Magistrat ja ihre Kassation alle Tag vernehmen könne, nicht jährlich beschlossen werden sollte. Selbst die Stadtdiener und der Bettelvogt, die auch unter dem Titel Schaarwächter vorkommen, so wie ihr Inspektor, der Stadtwachtmeister, welcher in unsrer Periode noch einen militärischen Charakter hatte, aber allmählig nur einen polizeilichen bekam, mußten neuerdings auf ihre Bestätigung harren, und sie wird auch in den Protokollen aufgeführt. Sie wurden auch neuerdings beeidigt. Die zwei städtischen Aerzte, Physici genannt, die Geistlichen und Schullehrer, durften zwar nicht auf förmliche Bestätigung harren, konnten aber ohne gerichtlichen Prozeß entlassen werden.

Von den unter den Pflegern angestellten Dienern versteht sich die Entlassbarkeit von selbst. Und ich will nur gelegentlich über den Fundenhirten des Spitals bemerken, daß er ehmals eine von seiner gegenwärtigen ganz verschiedene, aber in den ältesten Zeiten sich verlierende Funktion hatte. Das Fundenhaus,

in alten Dokumenten auch Fundelhaus genannt, war ursprünglich ein Haus für ausgesetzte und verwaiste Kinder, wie zu Ulm [1]), wo es auch, wie hier, einen eigenen Hirten hatte.

Am besten werde ich wohl hier etliche historische Notizen über Stadtschreiberei und Syndikat beibringen. Das ganze 16te Jahrhundert hindurch ist nur von Einem Stadtschreiber die Rede. Das 17te Jahrhundert machte durch seine verwickelten Verhältnisse bald zwei nöthig, und sie heißen meist Rathschreiber. Im 18ten Jahrhundert zeigen sich wieder bald zwei Stadtschreiber; allein es tritt eine Pause gegen die Mitte desselben ein, bis die neueste Zeit stätig zwei hatte. Das Syndikat war im 16ten Jahrhundert mit der Stadtschreiberei verbunden. Je näher man dem altdeutschen Gewohnheitsrechte war, desto weniger bedurfte es eines besondern Rechtsfreundes, wie der Syndikus hieß. Noch den 1ten März 1574 wurde Fabian Epp, ein geschickter Mann, der 1577 nach Stuttgart berufen und höchst ungern entlassen wurde, wieder „zum Stadtschreibereidienst und Syndikat" konfirmirt. Im 17ten Jahrhundert kommt das Syndikat abgesondert vor, war aber kein bleibendes Amt. Der dreißigjährige Krieg machte förmliche Rechtskonsulenten nöthig: aber noch lange nachher 1665 wird Licentiat Jung auf zwei Jahre zu einem Syndikus angenommen; und das Bedürfniß der Zeit erheischte noch einen zweiten zu salariren, was wohlfeiler war, als einzelne Bedenken zu bezahlen; es wurde Licent. Kurz, Consulent in Tübingen angenommen, der aber in Tübingen blieb. Sie heißen aber beide Syndici. Später aber finde ich nur Einen Syndikus; als solcher kommt Johann Georg Beger vor bis 1757 wo der Syndikus Vic. Georg David Beger und Georg Ludwig Hegel zugleich erscheinen, aber nur als provisorisch aufgestellt in den Protokollen bezeichnet sind. Schon 1752 war auf zwei Syndikos angetragen worden, und sie wurden vom kleinen Rath allein, nach bisheriger Gewohnheit, durch Zettelchen gewählt, wogegen das Huthkollegium sich beschwerte, aber wegen schon erfolgter Kaiserlicher Confirmation, welche aber nur unter damaligen Verhältnissen nöthig war, — umsonst. Auch 1698 aber war Johann Georg Beger, wegen Kränklichkeit des

---

1) S. Carl Jäger, Mittelalter Ulms p. 485.

Johann Georg Mohr, Syndikus, vom kleinen Rath zum Syndikus extraordinarius erwählt worden. Nach Syndikus Begers Tod 1773 wurde vom Huthkollegium wieder auf einen Syndikus, „wie vor Alters" angetragen: aber wegen der Kränklichkeit Hegels doch einen zweiten zu erwählen, beschlossen, der in der Person Otto Christoph Friedrich Wuchrers den 17ten Januar 1774 gewählt wurde: allein Hegel hatte nun den Rathssitzungen nicht mehr anzuwohnen, sondern das in Unordnang stehende Archiv- und Registraturwesen zu ordnen; so war im Grunde izt schon nur ein Syndikus, und in der Folge war immer nur einer.

Der Magistrat oder Rath, welcher sich gewöhnlich Ein Mal in der Woche versammelte, bestand, wie zum Theil aus dem Vorgesagten zu vernehmen war, aus folgenden Personen: drei Bürgermeistern, einem Vicebürgermeister, acht Stadtrichtern, vier alten Herren — die letzten zwölf hießen Senatoren — und zwölf Zunftmeistern. Er zog, wie ich hörte, neuerlich zu seinen Verhandlungen den Syndikus nur bei, welcher demnach auch nur eine berathende Stimme hatte. Je mehr aber gelehrte Rechtskenntniß erfordert wurde, desto mehr mußte das Ansehen des Syndikus wachsen. Schon 1648 war Differenz darüber entstanden, ob dem Bürgermeister oder Syndikus das Vortragsrecht (jus proponendi,) im Rathe gebühre, und es wurde nach altem Herkommen dahin entschieden, daß es vornehmlich in Civilsachen in allweg einem Amtsbürgermeister gebühre; falls aber in Militär-, auch Reichs- Kreis- und andern wichtigen Sachen etwas vorfalle, einem Bürgermeister jederzeit freistehe, die Proposition dem Syndikus zu kommittiren. Ob er ein entscheidendes Votum habe, war zur Streitfrage geworden, und obgenannten beiden Syndicis wurde es auf wiederholte Vorstellung, daß es uraltes Herkommen sey, ein solches zu haben, den 10ten September 1759 gestattet und in ihren Staat aufgenommen. Er muß sich aber oft eine entscheidende Stimme wenigstens angemaßt haben; und unter den Klagen der Weingärtner nach dem Brande von 1726 wird auch die Frage aufgeworfen: „Obs Recht sey, daß der Syndikus bei allen Rathsversammlungen sitze? Er nütze den Bürgern so viel, als das fünfte Rad am Wagen."

Ein solcher Rath übte alle Hohheitsrechte aus, besetzte alle geistliche und weltliche Aemter, wobei in neuerer Zeit der Syn-

dikus auch eine Stimme hatte; entschied in Gnadensachen und peinlichen Fällen, und war das letzte Gericht in Rechtssachen. Er besorgte die Kreis- und Reichstagsangelegenheiten, die Geschäfte mit andern Reichsständen, und führte die Oberaufsicht über alle andere Collegien und Aemter.

Ein Ausschuß aus diesem Rathe, welcher sich öfter versammelte, hieß das geheime Collegium oder kurz die Geheimen. Dieß bestand aus den drei Bürgermeistern, den beiden Schuldheißen, dem Syndikus in obiger Qualität nebst dem Stadt- oder eigentlichen Rathschreiber, und ist wohl der in den Urkunden vorkommende kleine tägliche Rath. Es sprach in Rechtssachen in erster Instanz; in Schuldsachen aber in der zweiten und besorgte noch andre Geschäfte und Angelegenheiten. Es war das Justifikationsamt für die Rechnungen der Pfleger und Verwalter, welche ihm durch den Rechnungsprobator vorgelegt werden mußten. Im Nothfalle stellte dieß Collegium den ganzen Magistrat vor. Treten an die Stelle obiger zwei Schuldheißen die zwei ersten Senatoren, und kommen die zwei Obergeistlichen, Hauptprediger und Stadtpfarrer dazu, welchen ich aber in den Protokollen zwei Prokuratoren aus dem Senat beigefügt finde: so entsteht das Consistorium. Dieses besorgte die kirchlichen Angelegenheiten, und hieß, wenn es in Ehesachen entschied, das Ehegericht. Wurden die zwei Schuldheißen wieder beigezogen, so entstand das Scholarchat. Die Kirchen- und Schulvisitatoren auf dem Lande waren der Amtsbürgermeister nebst dem Vicebürgermeister und den zwei Obergeistlichen.

Wurden zu den 28 Personen des Raths noch die 24 Zunfthüthe beigezogen, so bildeten diese 52 Personen den gewöhnlichen sogenannten großen Rath, welcher höchst selten und nur dann zusammen berufen wurde, wenn von neuen Gesetzen, neuen Auflagen oder andern wichtigen Angelegenheiten die Rede war. Unter den obigen Klagen der Weingärtner ist auch die, daß schon viele Jahre kein großer Rath gehalten worden sey. Nach einer Verordnung von 1576, den 26ten September, sollten im großen Rathe, wie oben bemerkt, neben einem Zunftmeister allein seine zwei nächsten Richter, also eben die Hüthe, und die vier obersten Jungen (Rathsherren) votiren. Die Letzteren fielen später weg, weil sie manchmal den heimlichen Rath nicht recht zu verschweigen

wußten. Was der große Rath am Schwörtage geheißen, haben wir oben gesehen.

Die obgenannten vier alten Herren kommen auch unter den Namen: der kleine Rath oder Bänklesherren vor. Ich denke von diesen Attributen so: Auffallend ist, daß in allen hiesigen Regimentsformen diese vier, besonders, in den Verzeichnissen vorkommen, und in den Privilegien Räthe heißen; in den frühsten Verzeichnissen von Anfang des 16ten Jahrhunderts die vier des kleinen Raths, unterschieden von den 12 Richtern, die doch auch zum kleinen Rath gehören. Daher dünkt mich, sie waren die ersten hiesigen Magistratspersonen, die Räthe des Achalmischen Schuldheißen, welche nachher, als 12 Richter die Stelle jenes Schuldheißen anfangs theilweise, später ganz vertraten, diesen im Range wichen. So waren sie die alten Herrn, wie sie häufig von 1576 an in den Listen genannt werden; sie machten den kleinen Rath aus im Verhältniß zu dem durch die Richter erweiterten, wie sie in den Listen bis zu Hasens Regimentsordnung prädizirt werden. „Die vier des kleinen Raths, oder die in den kleinen Rath gehen," heißt es immer. Has behielt sie bei aus unschädlicher Schonung des Alten; sie hatten aber an Bedeutung verloren, und werden izt die vier auf dem Bänkle, wie sie auch noch im Protokoll von 1578 und sonst oft genannt werden. Dieß bezeichnet ohne Zweifel ihren Platz im Rathe, und ich finde im Verzeichniß der Magistratspersonen, als zum ersten Mal auf dem neuen Rathhause Sitzung war, bei Beger (Aemterersetzung) nach ihnen „die auf der Schranden" angeführt. Sie unterschieden sich später wenigstens von den Richtern dadurch, daß nur aus diesen die genommen wurden, welche die Aemter verwalteten, die dem kleinen Rathe zukamen. Auch ihre Besoldung war geringer. Daher wurde man auf das Bänkle degradirt.

Ueber die oft genannten jungen Rathsherren oder Rathsfreunde will ich hier auch einige weitere Auskunft geben. Sie durften in älteren Zeiten den Verhandlungen des Magistrats in städtischen Angelegenheiten anwohnen. Im Privilegium Maximilians heißts: „12 junge Bürger, so neben den Zunftmeistern in den großen Rath gangen." Dieß ist gesagt nach der Angabe des Magistrats in der Bittschrift. Im nämlichen Jahr

aber wurde, wie wir sahen, wenigstens das Recht zu votiren auf die vier ältesten beschränkt. Es sollte ein Seminar für künftige Magistrate werden; die Erwählung wurde aber bald nur Ehrensache, und sie wirkten in der Folge nur noch dürftig bei den Magistratswahlen mit. Dieß Collegium schlichtete seine Streitigkeiten selbst, und hatte besondere Ehrengesetze. Sie durften auch strafen, aber unter sich nur um Wein; jedoch unter dem Vorsitze der drei Obersiebener auf dem Rathhaus auch um Geld; wie hoch? weiß ich nicht. Sie hatten einen Bürgermeister und zwei Schuldheißen zu Vorständen, bildeten also einen Miniatur-Magistrat: allein, in neuester Zeit wenigstens, erhob nur das Dienstalter zu jenen Würden.

Den 25ten Juli, als am Feiertage Jakobi, pflegten diese jungen Rathsherren ihre Bestallung feierlich zu begehen. Es sollte nach dem Zwecke der Alten eine Vorschule einer sittigen kollegialen Gemeinschaft werden: artete aber in der letzten Zeit ganz aus, und gieng hie und da sogar in eine Gastwirthsspekulation über, so daß man sich nicht scheute, kaum der Schule entwachsene Jungen zu wählen, um jenen Zweck zu erreichen. Sie zogen Nachmittags vom Rathhaus aus in die Kirche, damit auch ihnen besonders ihre Pflichten ans Herz gelegt würden. Von da wieder auf das Rathhaus, und dann in den Gasthof zu einem Gelage und Tanze; wozu ihre drei Obersten mit Zuziehung des Letzten schon etliche Tage zuvor Anstalten getroffen; und gelegentlich auf Kosten des Collegiums gezecht hatten. Merkwürdig dabei ist 1) das ächt asiatische Ceremoniell, dessen Uebertretungen, wenn gleich in letzter Zeit die langen Statuten erst nach der Rückkunft aus der Kirche verlesen wurden, gleich von Anfang des Zugs an bestraft wurden. Wer z. E. in der Kirche die Handschuhe nicht abzog, oder seinen Hut auf das Querholz des vorderen Stuhls legte, war straffällig. Dasselbe widerfuhr dem, dessen Mädchen strauchelte, wenn sie, was unter Trompetenschall geschah, die Stufen des Eingangs bestieg; oder im Versammlungszimmer ihren Stuhl nicht nach der Etikette stellte, oder ihren Platz nicht derselben gemäß behielt oder verließ. Merkwürdig ist 2) der freilich ganz altdeutsche Begriff vom schönen Geschlechte, welcher der Werbung um Tänzerinnen zu Grunde lag. Diese sollten nämlich nicht — was freilich zum

leeren Scheine werden mußte, — zum Voraus um diese Gunst ersucht werden, sondern es sich zur Ehre rechnen, von der Gesellschaft aus aufgefordert zu werden. Zudem hielten es Bürgermeister und Schuldheißen der Gesellschaft unter ihrer Würde, selbst dieß Geschäft zu verrichten, sondern der Gemeinen einer mußte ihnen eine Dame holen; überhaupt gieng keiner für sich, sondern ein College warb für ihn; damit ein etwaiger Korb, der aber schwerlich sich zutrug, von seiner Schmach etwas verlöre.

Ein merkwürdiges Denkmal der Rathspolizei ist folgendes: Kein Rathsfreund durfte ohne Bewilligung des Bürgermeisters ausbleiben; der zu spät Kommende wurde gestraft. Im Juli 1578 wurde verordnet: Wer, wenn zum dritten Mal ausgeläutet, und die weiße Sanduhr abgelaufen, erst kommt, zahlt fünf Schilling. Wenn aber auf eine Stunde geboten worden, und die rothe Uhr ausgelaufen ist, auch fünf Schilling; wer ohne Erlaubniß und redliche Ursach ausbleibt, zehn Schilling in die gemeine Büchse, welche der Stadtschuldheiß und Stadtschreiber erfordern sollten, als Rüger im Rath, was sonst die zwei Schuldheißen und der Stadtvogt sind. 1645 wird das Gebot wiederholt, und auch noch der Sanduhr gedacht; die Buße ist hier auf 10 kr., den nämlichen Werth, reduzirt. Eben so 1550, 1553, 1554, nur daß hier auch vom unerlaubten Heimgehen die Rede ist.

Vorstehende Ordnung der bei der ersten Rathssitzung erfolgten Aemterersetzung ist aus neuester Zeit, größtentheils von einem gewesenen Bürgermeister mir mitgetheilt, und stammt aus der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. Früher, und von frühster Zeit an war es anders. Die Stadtrechnerei und das Umgelt, sagt Hoffstetter, wurden vom großen Rath um Michaelis besetzt; und zwar so, daß von den Zunftmeistern etliche Tage zuvor je zwei und zwei, beide aus dem kleinen Rath; und dann auch zwei und zwei aus der gemeinen Bürgerschaft zu Stadtrechnern und Umgeltern vorgeschlagen wurden. Darüber wurde durch Umfrage entschieden. Die andern Aemter ersetzte der kleine Rath um Martini. Nach dem Privilegium mußte nur nach dem Schwörtag der Pfandschuldheiß — und zwar geschah es per vota occulta (durch geheime Abstimmung) —

vom kleinen Rath erwählt werden, dessen Wahl auch immer in den Protokollen hier vorkommt. Im Januar oder Februar aber wurden von demselben kleinen Rath nach den Protokollen der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts obige und andre Aemter nebst den Pflegschaften ersetzt in folgender Ordnung: 1) Stadtrechnerei, 2) Umgeld, 3) Buchhalterei, auch Steuer- und Kassenverwaltung, 4) Hospital, 5) Armenpfleg, 6) Zehentamt, 7) Pfründenpfleg, 8) Spönlinspfleg, 9) Spendenpfleg, 10) Heiligenpfleg, 11) Salzpfleg, 12) Mühlamt. Zur nämlichen Zeit wurden auch folgende polizeiliche und ökonomische Diener der Stadt neu oder wieder geordnet: Weinzieher und Weinsticher, Feld- und Baumgarten-Schützen, Hausmeister (Kornhausmeister) und Kornmesser, Viehunterkäufer, Salzmesser, Weinrufer, Heumesser, Stadtbothe, Salpetersieder, Pulvermacher, Marstaller, Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Wagner, Hafner, Schmied, Boßler [1]. Dieß vom Jahre 1707.

In der ersten Sitzung nach dem Schwörtag wurde außer dem genannten Pfandschuldheißen, und dem schon bestimmten Stadt- und Feldschuldheißen aus den vier Rathsherren ein Stadtvogt ernannt, und er nebst den zwei Schuldheißen waren die Rüger im Rath, welche rügten, wenn einer im Rath gegen die Rathsordnung sich verfehlte; auch präsidirte der Stadtvogt in Gantsachen. Ferner wurden verordnet: 1) nöthigen Falls zur Kriegskasse zwei Bürgermeister, Syndikus und Stadtschreiber. 2) Zum Zeughaus drei BM. und beide Stadtrechner. 3) Zum gemeinen Stadtarchiv zwei BM., Synd. und Stadtschr. 4) Zum Untergang des Stadt- und Feldgerichts vier BM., zwei Richter, beide Schuldh. und Stadtschr., ein ZM. und zwei von der Gemeine. 5) Zu Feldsteußlern zwei BM., ein R., Stadt- und Feldschuldh., ein ZM., Stadtschr. und drei von der Gemeine. 6) Zu Theilrichtern zwei BM. und ein oder zwei Stadtschreiber. 7) Zu Brotschauern zwei BM. und zwei aus der Gemeine. 8) Zu Fleischschätzern zwei BM., zwei Richter und zwei von der Gemeine. 9) Zu Obst- und Fruchtschauern ein BM. und ein R. 10) Zu Gewürzschauern (Wurzelwerkschauern) zwei BM., ein ZM. und ein R., und eben so, außer Bürgerm., Senatoren

1) Des Magistrats Kutscher; wohl eines Stamms mit dem französischen pousser.

und Zunftmeistern, andre geeignete Personen 11) zu Wollentuchschauern, 12) Grobgrünschauern, 13) Leinentuchschauern, 14) Schuhschauern, 15) Lederschauern, 16) Roßschauern, 17) Fischschauern, 18) Unschlitt- und Lichtschauern, 19) Gewichtschauern; 20) zur Goldschmied-Zeichenlade, 21) zur Eichstube, 22) zur Bürgerstube, 23) zum Pferdverleihen, 24) endlich für besondere Fälle auf die Wehrinnen, nämlich den Windelstein (Kirchthurm) und alle Thore, 25) zur Feuerfahne. An den meisten dieser letzteren Funktionen hatten auch die Bürgermeister Theil, aber Zunftmeister und andre Sachverständige wurden wenigstens beigezogen. Die Spießeisenschauer und Klingenschauer fielen im 18ten Jahrhundert weg.

Schließlich noch folgende Bemerkungen. Die Magistratspersonen dienten in frühster Zeit, wie Hoffstetter sagt, so fern sie keine Pflegschaften hatten, fast umsonst, sie hatten nur 10 fl. einer. Aber dieser Gehalt muß bald gestiegen seyn; denn bei der Angabe der Besoldungen berichtet er: die 12 Richter für die Rathsstellen hatten ehmals 12 fl., izt 20; die vier alten Herrn ehemals 10 fl., izt 12; die 12 Zunftmeister ehmals 10, izt 20 fl.; aber ein Steuerherr 200 bis 300 fl. Auffallend ist, daß der Gehalt im 18ten Jahrhundert nach den Protokollen wieder auf die alten 10 fl. herabsank. Der Syndikus hatte zu Hoffstetters Zeit 100 Reichsthaler, 40 Scheffel Dinkel, ein Fuder Wein, ein Fuder Stroh. Der Prediger 170 fl., 40 Scheffel Dinkel, ein Fuder Wein; der Pfarrer 160 fl., 40 Scheff. Dinkel, ein Fuder Wein. Der Rector Scholæ 52 Reichsthaler, 2½ Aimer Wein, 20 Scheffel Dinkel. Dieß nur als ungefährer Maaßstab. Bei der Besoldung des Predigers ist bemerkenswerth, daß 10 fl. von seinen 170 fl. ursprünglich darum gegeben worden, weil er, wie Hoffstetter sagt, vor Jahren, — also in den ersten Jahren nach der Reformation, um dem alten Dienste sich näher zu halten — die Litanei auf der Kanzel singen mußte.

Das Empfangen der Zunft war für den mannbaren 24jährigen Bürger eine feierliche Handlung. Er erschien vor dem Zunftgericht mit Waffen und Wehr, und wurde beeidigt. Beim Heimkehren gaben nach alter Sitte manche Salven das Zeichen seiner neuen Eigenschaft. Dem Magistrat wurden im 17ten Jahrhundert nur 20 kr. dabei bezahlt, sonst aber gab es, wie beim

Meisterwerden, beim Ein- und Austreten des Lehrlings mancherlei Ausgaben, wie folgende Verordnungen zeigen. Sie datiren sich vom 1ten Juli 1671 und wurden den 15ten Juli 1678 erneuert:

1) „Wann einem neuen Zünftiger die Zunft verliehen wurdt, solle gleichwohl der neue Zunftiger ein oder zwei Imi Wein, weiter aber nicht verehren; die Befreundte und andere aber, so zu Ehren kommen, einige Weinsverehrung nicht mehr geben, von ihnen auch nichts begehrt und geheischen werden soll an Straf 2 fl."

2) „Wenn fürterhin Lehrjungen uffgedinget, gehänset[1]) oder ledig gesprochen werden, solle man, wie oben gemelt, mehr nicht denn ein höchstens zwei Imi Wein, zum Besten geben; und andere Befreundte und also Niemandt mit Zechen-Verehren beschwert werden, an Straf 5 fl."

3) „Sollen insonderheit bei solchen Uffdingungen, Hänsen und Ledig-Zahlungen alle beschwerliche Mißbräuch, welche zu Schaden der ganzen Bürgerschaft von etlichen eingeschlichen, und allein zu überflüssiger Schwelgerei angesehen, hiemit gänzlich abgeschafft und bei Straf 10 fl. verbotten seyn, sintemahlen solche schädliche Neuerung und unerlaubte Mißbräuche an sich selbsten null und nichtig, Weil solche ein Ersamer Rath nicht geschöpft noch confirmirt, Sie auch darumben niemals ersucht worden." Dieß war nöthig; und die Mahlzeit wurde oft ganz aufgehoben, und in eine Geldabgabe verwandelt; so sollte 1641 der Weißgerbergeselle 8 fl. dafür bezahlen. Der Schuster, der Meister wurde und die Zunft empfing, zahlte ehemals $5\frac{1}{2}$ Loth Silber zu einem Becher oder 5 fl. Geld in die Büchse. 1638 wurde es wegen des Drangs der Zeiten auf 1 fl. herabgesetzt.

---

1) Hänsen, in die Hanse, Gesellschaft aufnehmen. Hänseln kann entweder von den komischen Gebräuchen herkommen, die oft hiebei vorkommen, oder von Hans, das durch die Gemeinheit des Namens den Nebenbegriff des Verächtlichen erhielt. Hänsein ist also oben so viel als das spätere: zum Gesellen machen.

Etliche kirchliche Begebenheiten; Concordien-Formel.

Von der Religionsgeschichte dieser Zeit in der Stadt haben wir nur einzelne Spuren. Daß noch Mangel an Geistlichen gewesen seyn müsse, scheint das zu beweisen, daß die Stadt Stadtkindern nur auf bestimmte Frist Erlaubniß gab, auswärts Dienst zu nehmen. Den 23ten April 1558 wurde im Senate ein Brief Johann Jägers, Pfarrherrn zu Wittendorf, Alpirspacher Amts, verlesen, welcher sagt: Vor einem Jahr sey ihm wiederum erlaubt worden, außer der Stadt sich zu erhalten, mit dem Beding, alle Anlage eines Bürgers zu tragen. Auf Himmelfahrt gehe der Termin aus. Er bitte also wieder um Erlaubniß, sich sammt Weib und kleinen Kindern auswärts seine Leibesnahrung zu gewinnen. Könne er aber der Stadt innerhalb und außerhalb der Mauern in Kirchenämtern dienen, so sey er geneigter, als an andern Orten und Enden.

Die Absicht, welche sie oben geäußert, alles Katholische auszutreiben, muß in dieser Zeit sehr ins Werk gesetzt worden seyn. Denn man begieng sogar die Ungerechtigkeit, daß man den katholischen Pflegern der hiesigen Klöster nicht gestatten wollte, ihre Kinder anderswo, als in der hiesigen Kirche taufen zu lassen. In dieser Zeit ist kein anderer Beleg vorhanden, als daß das erste Kind unsers ältesten Taufbuchs von 1574 ist: Anna, Töchterlein des Hans Hecht, Hofmeister des Marchthal. Hofs, und Barbara Mehlknechtin. Es ist ein NB. beigesetzt. Allein später wurde sehr auf solche Vorgänge gefußt, sie beweißen aber nicht, denn jene Hofmeister waren zu Zeiten evangelisch. Hart und ungerecht muß dieß Betragen jedem billig Denkenden erscheinen; denken wir aber an die Verfolgungen, welche eben auch izt die Evangelischen litten; an den hastigen Eifer der hiesigen Klosterhöfe, Colonien des Katholizismus in der Stadt anzulegen; endlich an die, selbst in unsern Tagen um des Glaubens Willen auswandernden Tyroler: so werden wir gewiß schonend urtheilen.

Was die Streitigkeiten der (Flacianer, Philippisten, Kryptokalvinisten) Anhänger Luthers, Melanchthons, Kalvins, die sich

izt in dem schroffsten Gegensatz darstellten, und der Evangelischen Kirche, zum Hohngelächter der Jesuiten, den unwiederbringlichsten Schaden verursachten, für eine Sensation in Reutlingen bewirkten, das wissen wir nicht. Als das Wahrscheinlichste darf angenommen werden, daß sie auf Würtembergischer Seite standen, besonders so lang Alber lebte, also bis 1570. Als die Vereinigungsversuche, welche von den Churfürsten August von Sachsen, Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg; von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, und den Herzogen von Würtemberg Christoph und Ludwig gemacht wurden, nach vorbereitenden Conventen zu Lichtenberg in Sachsen, zu Maulbronn in Würtemberg; nach Vorlegung der Vorarbeiten zu Torgau, im Kloster Bergen bei Magdeburg, hauptsächlich durch die Arbeit des Superintendenten zu Braunschweig, Martin Chemnitz, des Superintendenten zu Wolfenbüttel, Nikolaus Selnecker, und vor allen des Tübingischen Canzlers, Jakob Andreä, vom März bis May 1577, mit einer den Lutheranismus mit kluger Bedachtsamkeit bestimmenden Konkordienformel, dem Bergischen Buch sich geschlossen: so waren unter ihren mehr als 8000 Unterschriften von 86 evangelischen Reichsständen, in welchen außer den Geistlichen auch alle Lehrer auf hohen und niedern Schulen unterschrieben, auch folgende Namen von hier zu lesen [1]): 1) Vitus Hermannus; 2) Tobias Kindsvatter; 3) Casparus Lohmüller; 4) Sebastianus Maurer; 5) Eusebius Beger [2]); 6) Salomon Schradin; 7) Ulricus Bentz; 8) Michael Schaal; 9) Jacobus Röschius; 10) Moyses Sing; 11) Salomon Messnang; 12) Wilhelmus Schad.

Nun ist für diese Periode in dieser Beziehung nur noch Weniges beizubringen. Ich will nur um noch einmal den Blick auf die Religionsgeschichte der Protestanten im Allgemeinen zu richten, etliche Begebenheiten andeuten, an welchen unsere Vaterstadt

1) Beg. Ref. 291.

2) Da ich oben der Begerschen Familie als sehr alt gedachte, so muß ich hier bemerken, daß (Beg. Ref. P. 345) dieser Eusebius als einer der sechs Söhne des Sebastian Beger genannt wird, der während der Reformation von Westerhausen, Stifts Halberstadt, hieher gekommen, Pfarrer in Wannweil geworden sey, und Juliane Seingrün geheurathet habe.

innigen Antheil genommen haben muß, da die Aktenstücke bis izt (St. A.) aufbewahrt wurden.

Den 18ten August 1782 — in welchem Jahr auch Papst Gregorius XIII. seinen verbesserten Kalender dem Reichstag zu Augsburg vorlegte, welchen aber die Protestanten auf diesem Wege nicht annehmen wollten, — wandten sich die Evangelischen Stände auf demselben Reichstag an Kaiser Rudolph wegen der Protestanten zu Cöln, welche Stadt zuvor erklärt, sie wäre nicht ungeneigt, habe aber dem Kaiser und den geistlichen Churfürsten versprechen müssen, keine andere, als die katholische Religion zu dulden. Den 19ten September wandten sie sich dann, nachdem sie am 7ten vom dortigen Stadtrath wieder eine ausweichende Antwort erhalten, an den Erzbischof zu Cöln, den Evangelischen, etlich 1000 Seelen eine Kirche oder einen Platz zu öffentlichem Gottesdienst zu bewilligen, was der Magistrat ihnen verweigerte; und die Verfolgungen abzustellen, denen sie, die von allen bürgerlichen Aemtern bereits ausgeschlossen waren, in gefänglicher Haft, Geldstrafen, Ausweisung mit Weib und Kindern, ausgesetzt seyen. Der Erzbischoff, Gebhard, hätte freilich gern und bald willfahrt; denn er hatte sich heimlich verlobt, und war zur reformirten Kirche übergetreten: aber er, der nicht, wie sein Vorgänger (1577) Friedrich, der sich auch mit einer äußerst schönen Dame vermählt, abdanken konnte, sondern sein Erzbischthum behalten wollte, wurde 1583 vom Papste exkommunizirt und vertrieben.

Den 17ten September 1582 wandten sich die Protestanten wegen Achens an den Kaiser; den 21ten ebenfalls, weil der Herzog von Jülich die Achischen Dörfer bedrängte. „Es ist in Gewissenssachen das rechte Mittel nicht, durch Zwang den Leuten die Religion einzubilden" heißt es in der Bittschrift. Wie es in Achen gestanden, zeigt am Besten ein Schreiben des Raths an den Herzog zu Jülich vom 25ten März 1575. Auf den Vorwurf, daß in der Stadt Neuerungen in der Religion vorgenommen werden, erwiedern sie: Sie danken für die wohlgemeinte Erinnerung, müssen aber gründlichen Bericht erstatten. Der große Rath habe 1560 beschlossen, in den Rath und zu Aemtern nur Katholiken zu nehmen. Etliche ihrer Bürger seyen damit unzufrieden gewesen; und besonders seit etlichen Jahren haben

sie um Abstellung jener Verordnung gebeten, weil etliche verständige und habselige Bürger, denen man sonst gemeiner Stadt Administration wohl vertrauen mögen, daraus gehalten werden. Doch haben sie im Juni 1574 nochmals beschlossen, es beim Alten zu lassen. Aber ermeldte Bürger haben so fortgefahren, anzuhalten, daß sie, um schwere Aufstände zu verhüthen, im August auch Nichtkatholiken aufgenommen. Daß sich dieselben eingedrungen haben sollten, können sie dieselben nicht beschuldigen; auch haben solche versprochen, in Glaubenssachen keine Neuerung einzuführen. Zuletzt bitten sie Gott, daß er die erbärmliche, schwere Spaltung hinnehme.

Den 1ten August 1582 supplicirten die Evangelischen Stände, der Kaiser wolle die Abstattung der Beschwerden, welche Maximilian auf dem Reichstag im Jahre 1576 versprochen, wirklich vornehmen. Namentlich bitten sie für den Evangelischen Grafen von Ortemburg, der — von Herzog Albrecht in Bayern seiner Güter entsetzt — über erlangte rechtliche Urthel, Mandate und Reichsdekrete, nicht restituirt werde. Sie bitten für Bibrach und Schwäbisch Gemünd; überhaupt die Schmach von ihnen zu nehmen, daß die Evangelischen nicht zu Aemtern zugelassen werden, auch im Kammergericht mit Kammerrichtern, Präsidenten und Commissionen der gehörige Wechsel und das gehörige Verhältniß der Confessionen nicht beobachtet werde.

Eine Replik der Evangelischen, Augsburg den 4ten September 1582, gegen die ihnen auf ihre den 18ten August eingegebne Schrift den 30ten August gewordene Antwort enthält Folgendes: Wenn Ihro Majestät sage, Sie wolle die Sache untersuchen lassen, so erwiedern sie: sie liege am Tage. Es wird hauptsächlich auf folgende Punkte gedrungen: 1) Gegen den Religionsfrieden werden die Evangelischen Unterthanen des Landes verwiesen oder sonst beschwert. 2) Auf dieser Reichsversammlung werden die Augsburgischen Confessionsverwandten nicht allein mit verhaßten Namen belegt, als Martinisten, Calvinisten: sondern es werde auch im Reichsrathe von Etlichen vermessentlich vorgegeben, der Religionsfrieden sey nur ein Interim gewesen, und habe nach dem Beschluß des Trientinischen Concils seine Endschaft erreicht. 3) Es wurde wieder oder von Neuem vorgebracht die Sache der Grafen von Ortemburg; der Städte Bibrach, Fulda und Geusa;

der Fuldischen Ritterschaft. Da in Achen, wo der Magistrat aus beiderlei Religionen besetzt sey, alles friedlich und ruhig sey, so möge man ihnen diese Ruhe gönnen, und den Herzog zu Jülich von Gewalt abweisen. 4) In etlichen Reichsstädten werden Ordnungen, Statuten und Juramente (zu den Heiligen) eingeführt, die den Evangelischen zuwider seyen, welche nirgends etwas Aehnliches verlangen. 5) Sie bitten, Cöln möchte den Protestanten einen Platz zum öffentlichen Gottesdienst geben. 6) Sie klagen, daß der Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich, der Bischoff zu Costanz, und die Herren Fugger ihren Vasallen, worunter auch Städte, die Belehnung nur auf den Eid zu den Heiligen ertheilen. Wegen Bewilligung ihrer Bitten weisen sie hin auf den Religionsfrieden; auf den sonst entstehenden Unfrieden; die Gefahren von außen; die desto leichtere Erlangung der benöthigten Türkensteuer, die Verhüthung der Sekten, wenn öffentliche Uebung Statt finde; die Niederländischen Sekten kommen eben vom Drucke her.

Den 29ten August 1588 übergaben die Protestantischen Stände zu Speier den protestantischen Curfürsten eine Bittschrift wegen der Bedrückungen, welche Julius, Bischoff zu Würzburg, auf Betrieb des Papstes, Sixtus V., an den Evangelischen übte. Dieser hatte vor etlichen Jahren eine allgemeine Religionsänderung vorgenommen, und wollte keine Evangelische in seinem Bischthum leiden. Wer nicht Convertit werden wollte, mußte in kurzer Frist Haus und Hof verlassen. Zu Münnerstadt, einem Städtchen am Flüßchen Laur, welches 40 Jahre protestantisch war, wurden zu Anfang 1588 über 80 Bürger ausgewiesen. Sie zogen ab, und nahmen ihre Zuflucht nach Schweinfurth. Aber nun wurde ihnen bei Strafe verbothen, ihre Güter zu betreten, und ohne Erlaubniß der Amtleute nach Münnerfeld zu kommen; oder auch mit dieser Erlaubniß bei Privaten einzukehren. Auch den Bürgern daselbst wurde verbothen, derselben Güter zur rechter Zeit zu bauen. Als sie die Güter verkaufen wollten, durfte ohne Erlaubniß des Kellers daselbst niemand sie kaufen; ja es wurde den Ausgewanderten gebothen, zu erscheinen, und dem bischöfflichen Keller um ein Spottgeld und mit völliger Entrichtung der Nachsteuer zu verkaufen. Dahin war es dadurch gekommen, daß die Protestanten durch Streitigkeiten gegen ihr

Eingeweide wütheten, statt sich in eine immer mehr theils Furcht, theils Ehrfurcht erregende Stellung zu bringen. Gebhard war der dritte Erzbischoff zu Köln, den sie dem römischen Oberpriester zum Opfer bringen ließen.

Gewerbe, Künste, Cultur.

Die geneigten Leser werden gerne verzeihen, wenn ich hier da und dort die Gränzen des für dieses Werk bestimmten Zeitabschnittes überschreite, indem ich sonst den Zusammenhang auf widrige Weise unterbrechen müßte.

Die Gewerbsthätigkeit war in Reutlingen, so weit die Geschichte reicht, groß; und die Gewerbsgenossen müssen im dreizehnten Jahrhundert angefangen haben, sich in Gilden, Gemeinschaften zu vereinigen, welche im folgenden Jahrhundert als Handwerker, Zünfte, zum Theil schon mit bestimmten Zunftartikeln, urkundlich erscheinen. Daß sie nicht alle zumal auftraten, läßt sich denken; und ein ordentliches Verzeichniß von 12 Zünften finde ich erst zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, wo die Dokumente über solche Dinge beginnen. Da die Ordnung, worin sie vorkommen, auf ihre ursprüngliche Bedeutung in der Stadt, und auf die Zeit der Entstehung als Zünfte schließen läßt; und da jene Ordnung nach der Reformation wahrscheinlich, weil die Veränderung sich zum Theil nur aus ihr, nicht aus veränderter Bedeutung der Zünfte erklären läßt, und nach der Sage bestimmt, mit Rücksicht auf die Reformation abgeändert wurde: so will ich, um so mehr, da ein Zunftname verschwindet, und ein neuer eintritt, beide Ordnungen hersetzen. Anfangs waren es die 1) Karcher, 2) Mezger, 3) Gärwer, 4) Kürsner und Weber, 5) Kromer, 6) Bäcker, 7) Schneider, 8) Weingärtner, 9) Dreher, 10) Schmiede, 11) Schuhmacher, 12) Binder; nach der Reformation: 1) Weingärtner, 2) Bäcker, 3) Tucher, 4) Küfer, 5) Schneider, 6) Schmiede, 7) Kromer, 8) Karcher, 9) Mezger, 10) Kürsner, 11) Schuhmacher, 12) Gärber.

Da es unmöglich ist, sie genetisch, nach ihrer allmähligen Entwiklung darzustellen, so will ich wenigstens nach der alten Ordnung davon sagen, was ich weiß.

1) die Karcher oder Ackerbauer [1]) bilden den Grundstock, aus dessen Schoße sich die Handwerker, je nach gemeinsamen Merkmahlen zusammen thaten, und in deren Schoß die Gewerbe, die keines dieser Merkmahle hatten, sich zurückzogen, wie Wirthe, Schäfer, selbst Mahler; auch manche der alten Genossen, unerachtet besonderer Zunfteinrichtung, blieben, wie ein Theil der Weingärtner. Daher waren auch ihre Artikel weniger beschränkend; ein Kromer z. B. der in einem Wirthshause einen Krom treiben wollte, durfte dieß, wenn er zu den Karchern trat, aber nicht bei der Kromerzunft. Hieher gehörten die Prenkler, die mit Würsten ꝛc. später auch mit Tabak handelten. Der Name kommt von dem hier gebräuchlichen Wort Prenke, hölzernem Gefäß mit niederem Rande. Auch den Namen Prinkt für Wasserstein fand ich 1433. Merkwürdig ist, daß die hieher gehörigen Kaminfeger in den früheren Zeiten Fremde, lange Zeit Savoyarden waren; und noch 1685 wurde Benedikt Antonio, als zwei hiesige Bürger sie, aber nur auf vier Wochen, verdrängt hatten, wieder eingesetzt, weil er und seine Voraltern mehr als 70 Jahre bei hiesigen Pflegschaften die Kamine gesäubert, und er darum erlernte Wissenschaft habe.

2) die Mezgerzunft muß nicht nur der Natur der Sache nach sehr alt seyn, sondern ihre Bänke, welche sich längs dem Spital und über den Markt hinzogen, kommen, da die Rechte daran verkauft und vererbt wurden, schon in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts vor. Die Zunft gab auch einer Gasse den Namen. Daß sie starke Viehzucht getrieben, und viel Vieh auswärts verkauft habe, erhellt theils aus dem uralten Zolltarif, wo, beiläufig gesagt, auch von Bachen die Rede ist, was mir nicht Schwein zu bedeuten scheint, indem dieß besonders benannt ist, sondern Kuh [2]), welche sonst nicht genannt ist; — theils aus den vielen Verordnungen über den Viehhandel derselben, und dem Bestehen eines eigenen Mezgerhirten; weiter daraus, daß bei Verordnungen wegen eigenmächtiger Schmälerung des

---

1) mittl. lat. carruca, Pflug; carrucarius, Pflüger.
2) mittl. lat. baca i. q. vacca.

hiesigen Fleischverkaufs ausdrücklich bemerkt wird, das beste Vieh gehe auswärts; und endlich, daß in Kriegszeiten Vorspann und Transport an die Mezger verpachtet wurden. Die Obrigkeit drang sehr auf gute Viehzucht, und 1574 wird den Mezgern auf jeden Ochsen, der hier gemästet worden, 1 fl. gegeben. Ein Zunftgelage der Mezger ist auch unter den wieder erworbenen hiesigen Glasgemälden. Sie hatten das Recht, Lichter zu ziehen, und auf den Wochenmärkten zu verwägen. Das Recht, Seife zu sieden aber stand ihren Zunftgenossen, den Barbierern zu. Da das Baden in den ältesten Zeiten fast gesetzlich war, so schloßen sich frühe die Bader an, welche das Schröpfen versehen mußten, aber mit jenen, die zugleich Chirurgie trieben, in mancherlei Conflikt geriethen.

3) Die Gärwer, oder Ledergärwer, wie sie in der frühsten Zeit hießen, [1]) so wie die früh von ihnen benannte Gasse die Ledergasse, — machten hier das älteste nach aussen mit eigenen Fabrikaten handelnde Gewerbe aus. Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir sie auf der Nördlinger und Zurzacher Messe.

Schon 1320 kauft Geben, Bürger zu Rutelingen, Kühnenbrechts Mühle, unterhalb Vätterlins Mühle; — beede unterhalb St. Peterskirch gelegen; und macht darin zwei Blüwel, [2]) oder Stämpfel, Stampfwerke, genß und gebe dem Handwerke der Ledergärwer; und wer darin bluwen will, giebt Tag und Nacht vón ein Bluwel sechs Häller. Auch wird ihnen eine Hofstatt vor der Mühle zu einem Darrhaus geliehen. Von nun an bis ins sechzehnte Jahrhundert kommt die Lowmüwlin vor, „die man nennt die Bluwele." Ihre Zunftstube stand in den ältesten Zeiten am nämlichen Platze, wie in den neusten. 1451 wird ihrer so erwähnt, daß sie seit Jahren dort gestanden; und nach einem Vertrag von 1350 entstand sie wahrscheinlich aus Frigmann (Freymann) Bähts und Fritz des Bondorfers Hause.

Bei Vervollkommnung des Gewerbes im siebzehnten Jahrhundert stellt sich ein Unterschied des Ledergärbens und

---

1) Gärwen ist so viel als gar, fertig machen, und 1670 finde ich: Pflugeisen und Sensen ausschmieden oder gärben.

2) Englisch blow, Schlag, Stoß, blowel, Schlägel, daher durchbläuen.

Lederbereitens heraus, welches 1668 seit etlichen Jahren ein Handwerk geworden. Man dachte, beides gesondert zu erhalten, aber gleich im folgenden Jahre wird gestattet, es zu vereinigen.

Aus den Zunftartikeln, welche zwar, als blos erneuert, ohne Jahrzahl sind, aber der Sprache und Allem nach ins vierzehnte Jahrhundert gehören, bemerke ich, um den Geist und das Leben der Zeit zu bezeichnen, zwei Gebote: 1) an Sonn oder Feiertagen nicht die mindeste Arbeit im Gewerbe zu verrichten; 2) eidlich zu betheuern, „wenn man raißet und uff das Land züge, als man bei alten Zeiten gethan" und einer nicht zu Haus wäre, so soll er dem Volk nachziehen bis zum nächsten „echter" das ist zum nächsten Dorf.

Die Weißlederer, wie anfangs die Weißgerber hießen, kommen schon 1367 urkundlich vor. Daß sie, wie die Säkler, die ich 1483 zum ersten Mahl finde, zur Kromerzunft gehörten, kommt vielleicht daher, daß sie, was ihnen im dreißigjährigen Kriege gewiß erlaubt war, trotz der Einsprache der Schneider, — schon frühe mit ledernen Hosen handelten.

4) Die vierte Zunft begriff Kürsner [1]) und Weber. Schon 1341 finde ich Braun den Kürsner-Zunftmeister. Sie kamen mit den Schneidern in Streit, welcher 1666 dahin geschlichtet wurde, daß Kürsner zwar Mützen, hingegen keine ganze Ueberzüge über Schlafröcke, Weiberpelze, Schlupfer fertigen, die Schneider hingegen nicht mit Pelz füttern sollen. Nur sie durften bis 1705 Schaf- und Lammfelle um Lohn in Alaun gärben.

Die hieher gehörigen Seiler erscheinen eben so früh, und bald auch die Weber. 1424 finde ich Frei, den Barchetweber. Die Grobgrünweber, Verfertiger das Grobgrän (gros grain), eines wollenen Zeuges mit dicken Fäden, sind eine, bis ins achtzehnte Jahrhundert dauernde, besondere Gattung.

Sehr alt, zahlreich und bedeutend sind die Tucher schon frühe. Der älteste bekannte ist Hainz der Tucher von 1364; als Gattung erscheint 1430 Peter Schwarz, der Grautucher. Ihre

---

1) So schreibt richtig noch Fizion, es stammt vom alten Kürsen, Pelz, mit corium verwandt.

Waaren wurden nach Fizion weit verführt. Sie hießen hier auch, und in den ältesten Zeiten wohl allein, Knappen, von einem Hauptgeschäfte, dem Walken. [1]) Daß dieß hier nicht Tuchergesellen bedeute, erhellt aus Folgendem. In den ältesten Zeiten ist der Beinahme, der Knapp, nicht selten, und bezeichnet wohl ohne Zweifel das Gewerbe, was es 1528 in: Michel Udelin, der Knapp, bezeichnen muß; 1577 finde ich in einem Testamente Tucher oder Knappen als gleichbedeutend gesetzt, und 1661 spricht der Chronikschreiber Hoffstetter von Knappen als einem Gewerbe; die Tucherzunftstube hieß auch in der neusten Zeit noch die Knappenstube. Der Walkmüller war für sie eine bedeutende Person; 1495 war (E. A.) Caspar Linthner, genannt Hardung, von Eßlingen, etliche Jahre hier; und weil den Tuchern viel an ihm lag, baten sie, ihn aus dem dortigen Bürgerverbande zu entlassen. Daß sie ein Färbhaus hatten, versteht sich von selb'st, dünkt mich; ist aber auch urkundlich, denn zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wurde ein neues gebaut, und es kommen Färber vor. Tuchscherer fehlten auch nicht; 1417 ist Buck, 1435 Peter Rockenstiel, 1493 Hans Zimmermann ein solcher.

5) Die Zunft der Kromer, wie die Kaufleute in dieser Periode hier, der Natur der Sache nach, immer hießen, war auch eine der ältesten; und 1431 kommt schon die Kromergasse vor. Schon in den alten Statuten ist eine Abgabe für die bestimmt, welche niederländische Tücher ausschneiden; auch kommt Engelsait, d. h. englischer Satin (satinus, eine Art Seidenzeugs) unter den Waaren vor. Bei der Handelssperre zur Zeit der Reformation zeigt sich schon ziemlicher Verkehr, und früh wurde die Frankfurter Messe besucht. Die Krempler, welche Spezereien, auch Unschlitt führten, waren wohl nur das Diminutiv davon, Krämeler. Streit bekamen sie nicht selten mit den schon 1377 vorkommenden Nestelmachern oder Nestlern, welche auch das Gürtlerhandwerk vertraten, von dem es im siebzehnten Jahrhundert heißt, daß es hier nicht nähre. 1650 wurde die Entscheidung dem „großen Handwerk zu Frankfurt" überwiesen. Eben so gab es frühe Streit mit den Gewandschnei-

---

1) Griech. gnapheus, Walker.

dern, d. h. denen, welche allerlei gemeine Tücher und Boy zu Gewand ausschnitten, was sich die Kromer auch anmaßen wollten, nämlich die Tuchhändler, welche nur feinere Tücher führen sollten. Vom Buchhandel finde ich die erste Spur 1669, wo Lorenz Hoffstetter, Schullehrer, sich damit abgab, aber mit Jakob Horlandt, Buchbinder, der Schulbücher verkaufte, Streit bekam, und sein Geschäft aufgeben mußte. Von den Apotheckern wird besonders die Rede seyn. Das in diese Zunft gehörige Sattlerhandwerk ist sehr alt; schon 1342 kommen Schmiede und Sattler vor. Das Hutmacherhandwerk erscheint 1564 zum ersten Mahl, also sehr früh, denn die ältesten französischen Innungsartikel des Handwerks sind von 1578; die ältesten deutschen, die Würtembergischen, von 1581 [1]).

Hier verdient der Börtleinshandel ausführliche Erwähnung. Die Börtlein, gröbere, später auch feinere Spitzen wurden hier urkundlich seit dem sechzehnten Jahrhundert von Weibern und Mädchen gewirkt, welche daher Wirkerinnen hießen. Noch vor 30 Jahren sah man sie, wie die Stickerinnen in Appenzell, zu Dutzenden in der bessern Jahrszeit mit ihren Kugeln vor den Häusern sitzen, und oft mit den Zungen so fleißig als mit den Klöppeln, hier Klöckeln, wirken. Der Handel wird in den Verordnungen als „ein freier Weiberhandel und bürgerlich Gewerb" geschildert, was uns zeigt, wie die hiesige Industrie aller Hände zu beschäftigen wußte, so wie sie es glücklicher Weise noch weißt. Selbst fabrizirte Waare durfte jede Wirkerin mit aufs Land nehmen: aber zum Handel mit erkaufter Waare bedurfte es obrigkeitlicher Erlaubniß. Zwar befaßten sich auch Kromer und Krämpler damit, welch letztern obrigkeitlich empfohlen war, den Wirkerinnen keine zu theuern Viktualien dafür aufzudringen: allein es kommen auch besondere Börtleinshändler vor, welche mit den Kromern darüber Späne bekamen, daß sie von den Messen Barchet, Kölsch, Schetter, weiße Leinwand ꝛc. mitbrachten und hier verkauften; nur auf vier Meilen von der Stadt, und an Hiesige nur stückweise, durften sie dieß thun. Alle Börtleinshändler entrichteten jährlich 10 Schilling der Kromerzunft und 10 ins Lohnhaus oder in die Stadtrechnerei.

---

1) Busch Hand. d. Erf.

6) Die Bäcker theilten sich in Ruckenbecken und Weißbecken. Die erstern, eigentlich Bäcker des Ruckenbrots, rauhen Brots [1]), unterschieden sich von den zweiten nicht dadurch, daß nur sie schwarzes Brot gebacken hätten; die andere thatens auch: sondern dadurch, daß sie hier schon früh, mich dünkt von Anfang an, eine Art Gemeindebacköfen hatten, wohin kleinere Familien — größere bucken ihren Bedarf zu Hause — den Brotteig in Schaubkrätchen, d. h. runden von Strohseilen geflochtenen Körbchen, trugen. Der Beckerlohn wurde obrigkeitlich bestimmt; 1646 sollten statt einem Kreuzer, nur zwei Denare, d. h. $\frac{1}{3}$ Theil, gegeben werden. Letzteres ausgenommen ist die Sitte noch dieselbe. Da der Ruckenbecker nicht viele seyn konnten, und das weiße Brot bis zu Anfang dieses Jahrhunderts hier Luxusartikel war, so erklärt sich hieraus, daß sie erst später als eigene Zunft auftraten. Erst, als die Buben, wie die ledigen Pursche hießen, die „Beckenhäuser" mit Weinschank an Sonn- und Feiertagen, und die leichtsinnigeren überhaupt an Winterabenden zu besuchen pflegten, erhob sich die Zunft. Bemerkenswerth sind die inneren Beschränkungen der Zunft, ihre individuel bestimmten Backtage, und namentlich die Ordnung der Mittwochbecken, so wie das Nichtbacken an Sonntagen; und dann ihre Streitigkeiten wegen der fremden Bäcker, die an Markttagen zu bestimmten Stunden hier feil haben durften. Unter ihrem Backwerk sind die Fochezen oben erwähnt, und ich will nur eines, wie ich höre, hier eigenthümlichen Backwerks erwähnen, des Taubs oder Kümichertaubs, eines runden, weißen, Kümichbrots. Daß das Wort von der Form hergenommen sey, kann man daraus abnehmen, daß die langen Brote der Art nie Taub, sondern lange Kümicher heißen, und jene auch runde Kümicher. Das Wort stammt höchst wahrscheinlich aus dem mittellat. **turta** oder **torta**, das jedes runde Backwerk aus Semmelmehl bedeutete, und nach dem Genius des Dialekts mit der gewöhnlichrn Auslassung des r, und Umwandlung des o in au, wie aus Tod (Sterben)

---

2) altdeutsch ruch, niederſ. und dän. rug ist rauh. Von Roggen kann es nicht herkommen, denn einmal war hier Roggen nie eine Hauptbrotfrucht, sondern Dinkel; ferner ist er nicht vorzüglich zu schwarzem Brot, was hauptsächlich darunter verstanden wurde, geeignet; und endlich lautet Roggen hier nie Ruggen.

Taub, entstand. Daß das Zuckerbackwerk Torte hier nur Tot lautet, kommt von dessen späteren Einführung aus dem Italienischen her, wo nur das unerträgliche r weichen mußte.

Von Lebkuchenbäckern finde ich erst im siebzehnten Jahrhundert Spuren; und der erste genannte Lebküchler ist 1718 Martin Fuchs.

7) Von der Schneiderzunft, welche, da [1]) die alten Deutschen sich meist in Thierhäute kleideten, von den Kürsnern ausgieng, kann ich, indem sie, die genannte Streitigkeit mit den letztern und den Weißgärbern ausgenommen, in stiller Geschäftigkeit lebte, nichts Besonderes berichten. Nur aus der ältesten Tracht mag hier ein anliegendes Gewand, die Suggene eine Stelle finden. Es heißt im ältesten, wohl aus dem dreizehnten Jahrhundert stammenden Zolltarif: „vom Gewand, so man das verkauft, so soll man von ainem gantzenn gewand nemen 1 hl., von ainem Rock alder (oder) von ainer suggene auch 1 hl.“ Im mittleren Latein war succa eine Art Mannskleid, aber succania, alt französisch soucanie ein Frauenzimmerkleid, worin sich der Leib gut ausnahm.

8) Daß die gewiß zahlreichen Weingärtner erst als achte Zunft erscheinen, scheint mir zu beweisen, daß sie aus den Karchern erst austraten, als diese Zunft buntscheckig wurde, aber frühe, denn 1364 erscheint Heinz Herbrecht als ihr Zunftmeister. Ein Alterthum der Zunft ist das Rebenmännchen, ein nicht übel geformtes Bild des heiligen Schutzpatrons, Urbans, der izt eine goldene Denkmünze der Uebergabe der Augsburgischen Confession auf der Brust trägt, und mit silbernen Anathemen aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert fast bedeckt ist. Man trug es in den alten Zeit zu Schimpf (Spiel), Tanz und Zech an St. Urban umher. Zur Zeit der Reformation wurde das Umhertragen, als götzendienerisch, mehrmals verbothen, aber schon 1578 wieder, als unschuldiges Denkzeichen, gestattet; und hat sich bis zur Stunde, selbst am Wiedergedächtnißtag der Verwerfung des Interims erhalten. Da sich bei keinem heiligen Urban eine Spur von besonderer Sorge für den Weinbau findet, so ist wohl das Natürlichste, anzunehmen, daß in der für den

1) Tac. Germ. XVII.

Weinstock kritischen Periode des Mais der 25te Tag besonders ins Auge gefaßt, und der denselben nach Kalender und Volksglauben beherrschende Schutzheilige, Papst Urban I., zum Patron der Winzer erkoren wurde. Je näher dem natürlichen Zustande, desto stärker die Anhänglichkeit an das Alte. Zeichen eines humanen Sinnes vor aller feineren Kultur ist die in der ältesten Hutherordnung bei den Weingärtnern vorkommende Weisung: „So eine Frau, so großes Leibs und schwanger wäre, vor einen Weingarten gienge, und einen Trauben abschnitte, und der Huther gewahr würde, so solle er sich mit Räuspeln etwas merken lassen, und solle nicht mit rauchen oder harten Worten anfahren, oder sie heftig erschrecken: sondern so er sähe, daß sie ob ihm sich entsetzte, sie mit freundlichen Worten warnen, auch, so sie noch keinen Trauben hätte, er selber einen brechen, ihr geben, und sie damit hinschicken." Zeichen menschenfreundlicher Dienstfertigkeit ist der uralte Brauch, daß, wenn ein armer Weingärtner krank war, die Zunft mit Erlaubniß des Bürgermeisters etliche Willfährige abordnete, an Sonn- und Feiertagen vor dem Gottesdienste demselben zu frohnen. Ganz im Sinne des Evangeliums, und zum Theil noch heut zu Tag in Uebung. Da jeder Weinberge besitzende Handwerker einen Weingärtner zum Baumann haben mußte, so wurde ehmals Lohn und Verköstigung für die verschiedenen regelmäßigen Arbeiten, so wie die Taglöhne überhaupt, jährlich von der Obrigkeit bestimmt; wohlgemeint, und in den alten Zeiten zweckmäßig, später immer weniger, wie die so oft wiederkehrende Klage über Mehrgabe, und die Strafen wegen Vernachläßigung der im Lohn bearbeiteten Weinberge beweisen.

Daß hier gute Traubensorten gepflanzt und gute Weine erzielt wurden, erhellt theils aus den da und dort vorkommenden, damit gemachten, Geschenken; theils daraus, daß im Alterthum Rebstöcke auf den Markt gebracht wurden. 1651 wurden — der Fall kommt wegen einer Feiertagsentweihung des Fuhrmanns vor — etlich 1000 Stück nach Eßlingen verkauft. Die berüchtigten Butscheren, mit Recht auch Elender genannt, finde ich 1730 zum ersten Mal angeführt. Der Name könnte von dem Personennamen Butzschen, (Putzschön) herkommen, den ich im sechzehnten Jahrhundert wenigstens zu Wannweil fand, und also aus Butz-

schener entstanden seyn. Die Obstbaumzucht muß auch früh kultivirt worden seyn, denn 1427 wird Arnold Ziegler ausdrücklich der Baumgärtner genannt, und diese Bezeichnung kommt mehrmals vor; und die alten Statuten enthalten Verordnungen über Anlegung von Baumgütern und Strafen über Obstdiebstahl.

9) Die Dreherzunft war wohl in den ältesten Zeiten der Inbegriff aller Holzarbeiter; mich dünkt deswegen, weil ursprünglich die Holzarbeit hauptsächlich in Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge bestand. Die Bauten und das Hausgeräthe waren höchst einfach, und erinnerten hier lange Zeit an die Urzeit der Allemannen. Eine an den Wänden hinlaufende Bank nebst etlichen Stühlen, ein Tisch, eine Ofensidel, ein Kanntenbrett, wovon ¾tel bei dem Hause blieben; und ein auf Urenkel sich vererbender Kasten, blieb bei Vielen bis in neuern Zeiten das Geräthe glücklicher Einfalt. Zu dem kommt, daß alle Zierrath des Schreinwerks damals vom Dreher kam. Die Schnitzer, die in der ältesten Ordnung der Armbrustschützen vorkommen und eben so noch bei Fizion, waren wohl mehr Armbruster, als Bildschnitzer.

10) Die Schmiede müßen der Natur der Sache nach uralt seyn. Im Schönbuchsbriefe von 1310 ist für die, welche Kohl (Kohlen) bedürfen, besondere Fürsehung gethan. Allein das noch einfache Gewerbe gehörte ohne Zweifel geraume Zeit zu den Karchern. Ich will die Spuren der verschiednen Arten, die ich auffinden konnte, chronologisch aufführen; wobei ich bemerke, daß bis ins 14te Jahrhundert eine Schwierigkeit darin liegt, daß die anscheinenden Gewerbsnamen, neben die Taufnamen gesetzt, oft bloße Zunamen seyn können. Es erscheinen: 1370 Eberhard der Nadler, woher der uralte Name der Nädeler; 1422 Cunz der Ahlenschmied; 1434 Peter Hügel, der Hubenschmied (Hufschmied); 1444 und 1450 Hans Egen, der Glockengießer, und 1527 Joß Eben als solcher; 1458 Conrad Hainzelmann, der Spengler, welches viel früher als Beiname vorkommt; 1500 Benz, der Messerschmied; 1517 Epp, der Goldschmied, und 1578 ist Daniel Maler ein solcher; 1575 ein Büchsenschmied; 1576 ein Klobenschmied; 1552 Melchior Bofay, 1591 Georg Grötzinger, Kanntengießer; 1619 Samuel Wittam, Kupferschmied; 1651 Bastlen Neher,

Schlosser und Uhrmacher. Fizion spricht außer diesen von Hammerschmieden, Sensenschmieden, Nagelschmieden, Windenmachern.

Das einzige Lotto, das ich in der älteren Geschichte hier finde, ist von obigem Daniel Maler, Goldschmied, veranstaltet, und wurde eine wahre Feyerlichkeit für die Stadt; ich will es also hier anfügen. Den 23ten August wurde ihm vergönnt, einen Glückhafen aufzurichten; doch sollen die Schauer fleißig aufmerken, daß die Gewinner die Probe halten. Allein erst den 28ten Dezember, also am Pfeffertage wurde ausgespielt. Lorenz Ziser, Stadtschreiber, und Georg Becht, Bürgermeister waren bei der Ziehung, welche fünf Tage dauerte. Es waren 892 und etliche Zettel. Das Beste war 1) ein Kredenzgeschirr zu 74 fl.; dann kam 2) ein Dolch zu 40 fl.; 3) ein hoher Becher zu 30 fl.; 4) ein silbernes Käntlein zu 26 fl.; also 170 fl. Werth, und das Loos etwa 11 oder 12 kr. Das beste gewann Jakob Salber, des Mahlers Kind. So oft ein Gewinnst herausgekommen, so begann ein Zug kleiner Knaben, welche aufs Köstlichste mit Kleinoden angethan waren, und seidene Fahnen trugen. Sie zogen um das Rathhaus und dann in dasselbe. Jeder Knabe erhielt ein Weihnachtsküchlein für drei Denare zum Gedächtniß, sagt Hoffstetter.

11) Die Schuhmacher befriedigen zwar Eins der ersten Bedürfnisse, erwuchsen aber doch erst später zu einer eigenen Zunft; denn wie spärlich in der frühsten Zeit der Gebrauch der Lederschuhe gewesen seyn müße, erhellt theils daraus, daß noch in der neueren Zeit in der wärmern Jahrszeit das Barfußgehen bei Kindern wenigstens häufig war; theils aus einem mir noch von 1741 vorliegenden Schusterkonto für eine angesehene und reiche Familie, worauf von 1731 bis 1740 für den Herrn und vier Knaben, die Schuhe von 20 kr. bis 1 fl. 12 kr. gerechnet, — Stiefeln waren Seltenheit, — nur 9 fl. 8 kr. angesetzt sind. Dienten dem Hause auch mehrere Meister, so ist der Bedarf immer sehr mäßig.

12) Die Binder, Küfer, giengen wohl mit andern Holzarbeitern, namentlich den Schreinmachern oder Schreinern, nach erlangter Ueberzahl von den Drehern aus, zogen Zunftgerechtigkeit an sich, und später die Dreher nach sich, an

deren Stelle die Tucher als Zunft traten. Binder waren bei dem frühen Weinbau auch früh nöthig, und im Schönbuchbriefe 1310 geschieht ihrer Meldung, als „Gantener, die Weinfässer machen“ [1]). Das Gäßchen bei dem Bebenhäuser Hof hieß noch 1571 die Bindergasse.

Baumhauer, d. i. Sattelbaumhauer, Zimmerleute und Wagner kommen frühe vor. Ob aber das Stadtwägele, das im 16ten Jahrhundert zu Reisen für die Herren da war, hier gemacht worden? weiß ich nicht: hingegen die neue Stadtkutsche, 1670 angeschafft, wurde von einem Reutlinger, Johann Georg Schal, zu Ulm gefertigt. Dieses achtsitzige Fuhrwerk, wohl mit 1600 Nägeln beschlagen, das damals 550 fl. gekostet, haben noch viele izt lebende Reutlinger gesehn.

Siebmacher finde ich erst 1651.

Maurer konnten seit der ältsten Zeit nicht fehlen, eben so die Steinmetzen: aber zu Ende des 15ten Jahrhunderts muß es an Kunstverständigen gefehlt haben, da sich die Obrigkeit bei Ausbesserung des Kirchenthurms nach Eßlingen wenden mußte. Der älteste Hafner, den wir kennen, ist Lower 1391.

Die Zunftstuben sind der Natur der Sache nach so alt, als die Zünfte, und urkundlich theilweise im 14ten Jahrhundert vorhanden.

Zu bemerken ist, daß Todtengräber und Scharfrichter bis ins 17te Jahrhundert, so viel ich fand, Fremde waren; ferner, daß alle hiesige Handwerker nach dem Begriff, den Adelung im Wörterbuch davon giebt, geschenkte waren, denn sie waren privilegirt und ertheilten den wandernden Gesellen Geschenke aus der Lade: aber im strengen Sinne, wo nur solche gemeint sind, welche Gastfreiheit gegen die Wandernden der Zunft üben, waren es nur etliche, namentlich Tucher und Färber; — endlich daß das aristokratische Zunftprinzip auch in der Demokratie galt, und manche Gewerbe, selbst Wagner, von den Dörfern bis ins 18te Jahrhundert entfernt gehalten wurden.

---

1) Schon das griechische canthos heißt der Ring um das Wagenrad, und das lateinische cantherius Dachsparre und Querholz. Die Wurzel wohl dieselbe mit unserem Kante, und die Reife, oder die schmale Dehnung der Dauben, und das Abkanten derselben gaben den Namen. Der Gant, encan, vom lateinischen in quantum? ist ein ganz andres Wort.

Alle Gewerbe, welche einer mechanischen oder überhaupt weitläufigen Einrichtung, eines größeren Lokals, oder auch einer Berechtigung in Privathäusern bedurften, wie das Salpetersieden, waren Lehen, welche entweder, wie wir bei den Kornmühlen sahen, die Stadt anfangs selber trug, oder zu tragen gab. Die Ziegelei gehört zu den ältesten. Schon 1297 kommt das Ziegelhaus vor dem obern Thore vor, und bald auch eine untere Ziegelhütte. Die Bleiche bestand wenigstens schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, und wurde aus Benzen, Messerschmieds Baumgarten gemacht. Das Salpetersieden wurde im 16ten und 17ten Jahrhundert stark im Dienste der Stadt betrieben. Nur die Lohmühle finde ich nicht in solcher Abhängigkeit.

Die nur 2½ Stunde von hier entspringende Echatz trieb zu Fizions Zeit bei 30 Räderwerke, die von Süden nach Westen bis halbwegs Betzingen hinunter standen. Er führt an: 1) sechs Kornmühlen; mit der Spitalmühle nämlich. So auch Camerer. 2) sechs Papiermühlen. Camerer sagt, es seyen fünf gewesen, davon izt noch zwei in baulichem Stande seyen. Hoffstetter will sogar, es seyen vor Jahren sieben gewesen (p. 479). 3) zwei Schleifmühlen; 4) zwei Hammermühlen; 5) zwei Pulvermühlen; Camerer izt noch Eine; 6) drei Walkmühlen, wo man Tuch und Leder walke; 7) eine Wurz- und Schlagmühle, wo Wurz (Gewürz), Most und Oel geschlagen wurde; Camerer zwei Gewürzmühlen; 8) eine Poliermühle; 9) eine Sägmühle; 10) eine Mühle, wo man Filz machte; 11) eine Mühle auf der Bleiche zu leinen Tuch und anderm Geräth; 12) eine Lohmühle. Camerer fügt noch bei: zwei Roßmühlen hat es gehabt, welche im Städtekrieg gebraucht wurden, in Jak. Imers, Kreutzschmieds Behausung, nicht weit vom untern Thor. Was die Keltern, die Spital- Weingärtner- Armenkelter, betrifft, so kann ich nur aus der Natur der Sache schließen, daß sie sehr alt seyn müßen; in den ältesten Urkunden finde ich nur 1317 der Drächslinnen Kelter genannt, was ohne Zweifel der Eigenname Drächsel ist.

Unter den Künsten ist nur Eine, eine mechanische, aber eine bedeutende, welche, wenn sie nicht in der Stadt blühte, doch von Reutlingern gleich in ihrem Beginn ausgezeichnet kultivirt wurde, nämlich die Buchdruckerkunst. Und es freut mich, gerade im Jahre der Sekularfeier der Erfindung öffentlich davon

reden zu können. Wenn Vollrath Hoffmann [1]) aussagt: „Reutlingen ist in der gelehrten Welt als Schlupfwinkel von Bücherräubern oder Nachdruckern bekannt," so muß ich voraussetzen, daß er davon nichts wußte, sonst hätte ihn, außer der Achtung vor dem Gesetz, das den Nachdruck gestattete, schon die gemeinste Billigkeit abhalten müßen, so zu sprechen, ohne nur des Guten zu gedenken.

Was wir darüber wissen, ist um so interessanter, da es uns eben so wohl den Kunsteifer als die Industrie zeigt [2]). Da die Chronikschreiber auf nichts weniger merkten, als auf die Fortschritte der Kunst und Wissenschaft; und da die Werke der Buchdruckerkunst jener Zeit aus Mangel einer Angabe des Druckers oder Druckorts oft sehr räthselhaft sind: so muß auch für Reutlingen Manches vorkommen, was nicht genau zu bestimmen ist. Uebrigens beweisen auch die vielen Inkunabeln, welche die Stadtbibliothek enthält, daß der Sinn für die Sache rege gewesen sey, wiewohl ohne Zweifel und urkundlich Manches davon von den geistlichen Stiftungen erworben wurde, und daher an die Stadt kam;. vielleicht auch erst zur Zeit der Reformation angeschafft wurde. Da es Manchem interessant seyn wird, sie zu kennen, so füge ich sie in der Note bei [3]).

---

1) Deutschland und seine Bew. Art Reutl.

2) Georg Wilh. Zapfs, Churf. Mainz. geheimen Raths, Buchdr. Gesch. Schwabens. Ulm 1791, und desselben Buchdr. Gesch. Augsburgs.

3) 1. Hieron. comment. per Petrum Schoiffer de Gernsheim in civit. nob. Mogunt. 1470. 7 Vol. Fol. 2. Compend. theol. verit. a Thoma Dorniberg de Memmingen. 1 Vol. vermuthlich 1475. 3. Deutsche Bibel, nach Hieron. übersetzt. 1 V. vermuthl. 1474—75. 4. Pantheologia Rayneri de Pisis, impr. Anton Coburger, civ. Norimb. 1477. 2 V. geht alphabet. bis J. 5. Leonardi de Vtino quadrages. sermones. Ulme p. Johannem Zainer. 1 V. 1478. 6. Postilla a Nic. de Gorran p. Johannem Koelhoff de Lubek. Colon. 1478. 7. Hieron. vit. Patr. p. Anton Coburger. Nurnb. 1478. 1 V. 8. Augustin. de civit. Basil. 1479. 1 V. ingen. et industr. Michahelis Wenssler. 9. Tabula in libr. Vet. et Nov. T. Nic. de Lira p. Petrum Mollenbeck, ord. min. fr. et lect. conv. Colon. 1480. 10. Caldrini tab. compil., p. Thomam Dorniberg de Memmingen corr., impr. p. Petrum Drach Spirens. 1481. 11. Concord. bibl. p. Joh. Koelhoff de Lubek, Colon. civ. 1482. Diese 3 in 1 V. 12. Hieron. vit. ab Joh. Andrea 1482. 13. Specul. consider. a Petro de Alyaco Camerac. episc. 1482. 14. Histor. Lomb. impr. in Reutlingen 1483 u. wieder 1485. 15. Op. D. Joh. Gerson p. Joh. Koelhoeff, Col. civ. 1483, 1 und 3. V. 16. Scriptum super 1 libr. sentent. ven. inceptoris M. Wilhelmi de

Man thut [1]) Reutlingen die Ehre an, in der geographischen Ausbreitung der Kunst von Mainz aus über Deutschland die Stadt in die zweite Stelle zu setzen: Augsburg 1464; Reutlingen und Cöln 1469; Strasburg 1470; Nürnberg 1471; Ulm 1473; Lübeck und Eßlingen 1475; Speier 1477; Leipzig 1480; Erfurt 1482; Wien 1484; Heidelberg 1485; Münster 1486; Ingolstadt 1492; Freyburg 1493; Bamberg 1498; Pforzheim 1503; Wittenberg 1505; Frankfurt a. M. 1507 ꝛc. Allein dagegen wird mit Recht Einsprache erhoben. Wir müßen die zwei Fragen unterscheiden: Wann fiengen Reutlinger an, sich der Buchdruckerkunst zu widmen? und Wann wurde in der Stadt zu drucken angefangen?

Unter den frühsten Betreibern dieser Kunst waren unstreitig Reutlinger. Augsburg war unter den schwäbischen Städten die erste, wohin die Buchdruckerkunst, nämlich 1468 [2]) wanderte:

Occam, Anglici. 1483. 17. Commentar. in decret. Grat. a Barthol. Brix. Basil. 1486. 18. Petr. Lomb. sentent. op. Nic. Kessler, Basil. inc. et conciv. 1487. 19. Summa rudium autent. impr. expens. M. Johannis Otmar in Reutlingen. 1487. 20. Glossa cont. sup. libros psalm. ib. ab eod. 1488. 21. Summa patris Anthonini de Florentia, op. Petr. Drach, consularis Spir. civit. 1487, 3 und 4 Vol. 22. Op. origin. Ruperti, Abb. Tuiciensis de victor. verbi dei, p. Ant. Sorg, civ. August. 1487. 23. Sacri canonis Misse expos. op. et imp. et cura M. Johannis Otmar, civis Rutlingen. 1488. Tubingæ? 24. Serm. Ambros. Basil. p. Joh. de Amerbach 1492. 3 Vol. Vom folg. Jahrh. 25. bemerke ich nur noch August. op. ed. Basil. 1528 und 1529. Ohne Jahrzahl, aber, nach der Form der Lettern, den Abbreviaturen, den gemalten Anfangsbuchstaben, Inkunabeln, sind folgende: 26. Pet. Lomb. lib. sentent. 1 V. 27. Pet. Lomb. glossa in ep. Paul. 1 V. 28. Ejusdem glossa in Psal. 1 V. 29. Ep. d. Augustini. 1 V. 30. Serm. Hug. de Prato. 1 V. 31. Alex. de Hales quæst. nur 3 V. 32. Lect. sacr. dioec. Const. 33. Confess. Augustini, sehr alt. 34. Concordant. Fratr. Conradi de Alemannia. 1 V. 35. Comment. Nic. de Lira. 7 V. 36. Guidonis Rosarium sup. decreto. 1 V. 37. Thom. de Aquino 4 Evang. 1 V. 38. Gregor. Pap. comment. in Jobum. 1 V. 39. Lib. de usura Johannis de Capistran. und 40. Bernhardini de Senis de usur. tract. in 1 V. 41. Lib. discipuli de erudit. Christi fidelium. 42. Rationale div. offic. Guilielmi Minac. eccles. episc. 43. Quæst. de potent. etc. Thom. de Aquino. 44. Roberti de Liteo op. quadrages. 45. Joannis de Turre cremata cardin. quæst. evang. 46. Sermo notab. de pass. domini. 47. Statuta prov. Mogunt. an Otmars rud. angebunden.

1) Buchhandel in Verbindung mit der Buchdruckerk. von Franz Gräffer, Wien 1815, p. 29.

2) Zapf l. c. p. 3.

aber ein Reutlinger, Günther Zainer — auch Zeiner geschrieben — war's, der (ib. p. 5) die erste Buchdruckerey in Augsburg errichtete. Daß er wirklich von Reutlingen war, beweist seine Unterschrift, z. E. in Isidori Etymologiæ p. G. Zainer ex Reutlingen 1472, f. Und das Gedicht Ovids de arte amandi ꝛc., das, wenn nicht, wie Schelhorn will, schon 1470, doch gewiß 1471 zu Augsburg erschien, ist auch unterschrieben p. Ginther Zainer de Reutlingen; er wurde aber Bürger zu Augsburg [1]). Seine Werke [2]), die er von 1468 bis 1473 mit Untersetzung seines Namens druckte, geben ihm das Zeugniß eines geschickten nnd fleißigen Mannes. Er lernte die Buchdruckerkunst wahrscheinlich bei Schöffer und Faust in Mainz (ib. p. VII). Er hat auch (ib. p. VIII) das ihm eigne Verdienst, daß er der erste war, der in Teutschland mit Römischen Lettern druckte. Ob er unmittelbar von hier aus, oder von Mainz oder sonst woher nach Augsburg gekommen? ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich ist das zweite. Der erste eigentliche Buchdrucker zu Ulm — wiewohl dem Ludwig Hohenwang von Thal Elchingen, der nach Professor Haßlers Entdeckung als Formschneider, Xylograph, Buchdrucker, 40 Jahre zu Ulm wirkte, der Ruhm eigner Erfindung vor ihm gebührt — war Johannes Zainer von Reutlingen, den Zapf, wo nicht für einen Bruder, doch nächsten Verwandten des vorigen hält, welcher vielleicht bei Günther lernte. Er druckte bis ins 16te Jahrhundert hinein. Schon 1396 finde ich einen Hainz Zainer in einem Kaufbrief als hiesigen Bürger. Und ich vermuthe, daß der um dieselbe Zeit und bis ins 17te Jahrhundert oft vorkommende Name Zaininger derselbe sey.

Der erste Buchdrucker zu Reutlingen war Michael Greyff, der von 1480 — 1496 vorkommt. Es sind von ihm noch zehn Druckschriften unter seinem Namen vorhanden. 1480 druckte er: Nova Grammatica per Magistrum M. tunc temporis scholarum in Salzburg Rectorem edita. Reutlingen per Michaëlem Greiff, in Quart. Er nennt sich civem Rutlingensem, Reutlinger Bürger. In den Verzeichnissen der Magistratspersonen, die wir zuerst aus dem 16ten Jahrhundert haben, kommt Michel Greyff von Anfang

---

1) v. Th. Chr. Harles introd. in lib. Rom. II. 452.

2) Zapf B. Augsburg p. V.

bis 1511; Sebastian Greyff von 1512 — 1524; und abermals ein Michael von 1578 bis zu Ende unter den zwölf Bürgern vor, die in den großen Rath gehen sollen. Schon 1412 und sonst finde ich den Namen Gräff, was aber nach der Schreibart auch Grauff, Groff heißen kann. Mitscherlich [1]) sagt, der Name Gryphius, Greyff, stamme von Reutlingen, und unser Michael sey vielleicht ein Bruder des Johannes Greyff, der 1484 zu Venedig den Horaz herausgab. Im Basler Lexikon, Iselins Ausgabe, wird Sebastian als ein geborner Reutlinger wegen seiner Arbeiten gepriesen. Dieser druckte zu Lyon von 1530 — 1554, dessen Erben 1565; ein Anton Greyff 1574 eben daselbst; ein Franz Greyff zu Paris 1537 — 1545.

Der zweite hiesige Buchdrucker, der neben Greyff sich setzte, und der erste Tübingens war Johannes Ottmar. Er druckte [2]) zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon 1481, gewiß 1482, hier. Es erschienen unter seinem Namen hier 19 Schriften, und noch 1495 Catonis disticha moralia mit deutscher Uebersetzung; gedruckt in Reutlingen, so heißt es meist für Reutlinge. (æ) Am Ende steht:

Der weiß Catho ein End hat,
Der durch sein leer und wysen Rat
Leret den Menschen in der jugent
Vil guten sitten vnd auch tugent,
Dardurch er kumpt zu eer vnd gut,
Vnd vor vil laster wird behut.

1488 bis 1500 druckte er auch zu Tübingen, wohin er in oder gleich nach dem Jahre 1495 gezogen seyn muß. Nach kurzem Aufenthalt auf der neuen Universität zog Ottmar nach Augsburg, wo 1502 ein Buch von ihm erschien. Bald darauf vereinigte er sich mit seinem Landsmann Erhard Oeglin oder Ocellus, was die proverbia Johanis de Werden bezeugen, wo sie sich am Ende nennen: M. Johannes Otmar et Erhardus Ocellus Reutlingi. Der Name Ottmar kommt, vor und zu der Zeit der Reformation, und noch 1579 — 1581 — 1583 im großen Rathe vor. Den Namen Aiglin fand ich hier etliche Mahl vor der Reformation; und das itzige Aigler oder auch Aikelen kann daher stammen. Ottmar nennt sich auch sonst Mag. Otmar de Reutlingen

1) Hor. op. T. I. p. T. XV. 2) Zapf B. Augsburg p. XLI.

oder civis Reutlingensis. Sie trennten sich aber wieder, und dieser druckte bis 1514, jener bis 1516 daselbst.

Nach Zapf war Johann von Aurbach, der als der erste Buchdrucker Reutlingens genannt wird, dessen Name aber hier ganz unbekannt ist, kein Buchdrucker, sondern Schriftsteller und Vikar in Bamberg, von welchem Günther Zainer zu Augsburg 1469 eine Schrift druckte.

Nachdem sich die Künstler in größere Städte gezogen, so nahm hier die Thätigkeit für diese Kunst sehr ab. Die zwei Schriften Hans Staygmayer, Beckers zu Reutlingen 1524 haben keinen Druckort; und Alber ließ seine Predigt vom rechten Brauch der ewigen Fürsehung Gottes 1525 bei Silvanus Ottmar zu Augsburg drucken, wahrscheinlich weil keine Buchdruckerei hier war. Aber Johannes Schradins Schrift gegen Conrad Saum, 1527, und Albers Predigt von der Auferstehung, 1531, sind zu Reutlingen gedruckt; und der nicht angegebene Drucker läßt sich aus folgender Bemerkung in Camerers Chronik mit großer Wahrscheinlichkeit ermitteln: „1526 hat's eine Buchdruckerei zu Reutlingen gehabt, und hat der Drucker geheißen Hans von Erfurt; da ein Tracktätlein vorhanden: von einer beharrlichen Hilf wider den Türken. Soll auch sonst mehr Sachen gedruckt haben.“ Eine andre Bemerkung daselbst zeigt uns, wie sehr in der Folge, namentlich im 17ten Jahrhundert die Buchdruckerei in Abgang gekommen: „Es muß vor Jahren eine Buchdruckerei hier gehabt haben wie dann ein Traktat von der Türkenhilf — wohl der genannte — hier gedruckt worden; wie auch epistolæ 1482 durch Johann Ottmar. Wo sie aber in der Stadt gewesen, hat man nicht erfahren mögen.“

An die Buchdruckerkunst will ich die Papierfabrikation anreihen, welche aber hier nicht, wie jene als Kunstbetrieb, sondern als Industriezweig erscheint, den wir aber von frühen Zeiten bis izt ununterbrochen finden. Schon 1486 kommt Martin, der „Bappirer“ vor; und 1491 wird eine Papiermühle erwähnt. Später erscheinen zwei; eine obere in der Gegend oder an der Stelle des itzigen Hammers, und eine untere vor dem Etmansthor; und es wurden, wie wir sahen, noch mehrere. Erweiterung der Kenntnisse war vielleicht der Zweck, warum 1576 Bastian Grötzinger mit seiner Familie auf zwei Jahre nach Frankfurt,

und 1577 Jerg Braun auf zwei Jahre nach Urach mit obrigkeitlicher Genehmigung zieht. Außer diesen werden als Papierer genannt: 1514 Anshelm Zisel; 1575 Jakob Ziser; 1534 Mader; welcher Name auch sonst vorkommt; 1641 Martin Braun; 1651 Michael Hopfer und Hans Eiselen; 1680 Michael Braun, und diese Familie erhielt sich bis zur Stunde. Die Stärke des Verkehrs geht unmittelbar aus der starken Fabrikation hervor. Zur Zeit der Reformation finden wir einen Verkehr Maders mit Speier; Fizion berichtet, man mache das schönste Papier, besonders Druckpapier, das theuer in alle Lande weit und fern verkauft werde; und noch 1661 führt Hoffstetter an, daß zur Leichenpredigt Abt Heinlins zu Bebenhausen das Druckpapier von Tübingen aus hier gekauft worden sey.

Was die schönen Künste betrifft, so mag Folgendes zum Beweise dienen, daß unsre Alten neben der emsigsten Industrie Sinn dafür hatten und bewahrten, wenn ich gleich keine Künstler aus ihrer Mitte nahmhaft machen kann. Für die Architektur und Bildhauerkunst zeugt die Marienkirche; mit ihren, nach dem Brand von 1726 entstellten, runden und schön ausgehauenen Säulen, wie die Chronik sagt; und der Beschreibung nach das im sechzehnten Jahrhundert erbaute, auf 33 steinernen Säulen ruhende, 112 Schuh lange und künstlich verzierte Rathhaus auf dem Markte; ferner der 1499 gefertigte sehr schöne Taufstein, nebst dem wohl in dieselbe Zeit fallenden heiligen Grabe, das in der neuesten Zeit nach obrigkeitlicher Verordnung von dem um die Restitution der hiesigen Alterthümer best verdienten Stadt-Bauinspektor J. Georg Rupp wieder ans Licht gebracht wurde; eben so die im großen Brand untergegangene prächtige Kanzel mit künstlich gearbeitetem Deckel im mittlern Gang der Kirche; endlich die zum Theil noch dem Augenschein nach, zum Theil nach der Beschreibung künstlich gearbeiteten, und mit gelungenen Figuren gezierten Bronnen, welche — an dem Marktbronnen steht 13x4 — aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert, also auch noch aus der Reformationszeit, stammen. Von Bildschnitzern habe ich weiter keine Nachricht, als daß sie Fizion unter den Holzarbeitern aufzählt.

Für die Mahlerei zeugen die — leider nur noch aus Beschreibungen bekannten Glasmalereien der Fenster im Chor der

Kirche und des alten Rathhauses; das gerühmte, die Leidensgeschichte darstellende, Hochaltar-Blatt der Hauptkirche nebst den Malereien und Vergoldungen der drei Orgelthürme, woran Markus Astfalk von Schwäbisch Hall 800 fl. verdient; die vielen Glasmahlereyen der Zunftstuben, wovon einige wieder erworbene Stücke aus der Anfangszeit der Reformation sind, und auch zeigen, daß diese dem Kunstsinn nur eine andere Richtung gab; es war auch in dieser Reformationszeit, daß [1]) Bartholomäus Wagner, ein aus dem Neuburgischen vertriebner Mahler, durch Renovation der Bronnenbilder das hiesige Bürgerrecht erwarb. Endlich zeugt auch dafür die Anwesenheit mehrerer Glasmahler selbst noch im 17ten Jahrhundert. Da ich hier auch Namen zu geben im Stand bin, so will ich es thun. Ich finde 1357 einen Meister Peter, den Mahler, und 1380 des Mahlers Wiese; 1400 Eberlin, den Mahler; 1433 Matthes Schwarz, den Mahler; 1579 Endres Dietwart von Mößkirch, den Glasmahler, zum Bürger angenommen; 1623 Christoph Maurer, Glasmahler; 1644 wahrscheinlich einen Sohn desselben, Melchior Maurer, auch als Glasmahler; 1672 Christoph Herrmann, Mahler, — 1671 wurden die drei Hauptthore gemahlt — und Christoph Maurer, Glasmahler. Standen diese Maurer in Familienverbindung mit den Schweizerischen Glasmahlern des Namens? Von den hier oft vorkommenden Kartenmahlern will ich nicht sprechen; denn sie gehören nicht zur Kunst, und ein gelernter Schuster hielt einmal um Erlaubniß zu jenem Erwerb an.

Die Vokalmusik [2]) wurde durch die Reformation gefördert. Alber arbeitete kräftig daran, und sein Geist wirkte nach seiner Entfernung noch etwas fort. 1576 wurde dem Singer, ohne Zweifel dem Führer des Kirchengesangs, gestattet, eine Singschule, wahrscheinlich auch für Erwachsene, auf dem Rathhaus anzufangen. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts errichtete ein Geistlicher M. Christoph Enslin, der als Pfarrer in Sondelfingen 1609 zum hiesigen Diakonat berufen worden, einen Musikverein von Bürgern und Handwerksleuten, welche er nach Fizion mit Fleiß und Eifer unterrichtete. Matthäus Beger, Bürger-

1) Fizion p. 53.
2) Car. Gmeneisen de Protest. artibus haud infesto p. 10.

ster und Buchhalter zählt in einem Schulplan 1619 für die Bürgerschulen die Musik als den zweiten Hauptgegenstand auf, „weil solche nicht allein zu Zierde und Wohlstand, sondern fürnehmlich zum Lob Gottes gehört." Es wurden auch Fremde, 1647 ein Ungar und ein Böhme, als Collaboratoren und Musikanten bei der lateinischen Schule angestellt. 1667 erhält Johann Heinrich Wagner, Collaborator, Addition, daß er die Kinder in der ordinären Schule und absonderlichen Stunden in der Musik unterrichte; und auf den Choralgesang in der Kirche wurde strenge Aufsicht gehalten. Nach der Reformation wurde auch eine neue Orgel gebaut, welche 1569 von einem Nürnberger Hieronymus Scheurstab, und 1592 wahrscheinlich von Andreas Sarter renovirt wurde. Die alte, im mittleren Gang ob der Kanzel stehende war ein kleines, aber zierliches Werk.

Da jemand aus Scherz oder Ernst fragen könnte, ob die dramatische Kunst der „biblischen Comödie" wie sie hieß, nicht auch hier geübt worden sey, so erwiedre ich, daß ich zu Anfang des 17ten Jahrhunderts einige Spuren finde. Matthäus Beger setzt als gesetzter Mann in seiner Aemterersetzung beim Jahre 1603 als Randglosse bei, daß in jenem Jahr die Comödie von Joseph aufgeführt worden, worin er selbst als 15jähriger Junge die Pothiphera dargestellt. Und nach Hoffstetter wurde den 14ten Februar 1619 das Spiel vom alten Tobias auf dem Markte gehalten.

Von den unter dem Namen der Künste laufenden Wissenschaften, der Heilkunst und Arzneikunst, konnte ich nur Folgendes aufbringen. Der älteste Arzt, von welchem wir Nachricht haben, ist Meister Burkhard Tütel, Arzat ze Reutlingen, 1377; dann 1500 Lukas Spehtzart, Doctor in Arzney. 1534 bittet Reutlingen den Eßlinger Magistrat um die Apothekertare, da der Magistrat „dieser Dinge nicht kundig, und in Uebung stehe, einen Apotheker in die Stadt etliche Jahr lang auf und anzunehmen." 1573 kommt abermals das Ansuchen um die Apothekertare bei Eßlingen vor. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts haben wir bestimmte Angaben eines Stadtphysikus: allein das Amt war prekär. 1573 wurde Doctor Mögling wieder auf drei Jahre zu einem Stadtarzt angenommen; und so lang er ein Roß halte, wurden ihm vier Scheffel Haber addirt. 1576 wird Laurentius

Hyperius auf ein Jahr zum Physikus angenommen; doch soll er Christoph Millern, den Apotheker, neben sich praktiziren lassen. Er examinirte 1577 zwei Hebammen und in diesem Jahre giebt ihn Beger [1]) als angestellten Physikus an. Nach ihm wurde Sebald Stoffel Physikus, der 1609 an der Pest starb; und an seine Stelle kam Dr. Camerarius. Hoffstetter sagt, 1580 sey Alexander Camerer von Tübingen hieher gekommen, und Physikus geworden. Der Rudolph Camerer, welcher 1624 als Medicinæ Doctor vorkommt, und welchem 1639 Erhard Wucherer im Physikat folgt, war vielleicht sein Sohn. Die Besoldung war izt 40 fl., 20 Schefl. Dinkel, 4 Schefl. Haber, 3 Aimer Wein. 1582 finde ich einen Wundarzt, Jonas Ortlieb; und 1643 einen Roßarzt, Hafner, genannt. Aerzte und Apotheker hatten nicht nur mit Quacksalbern in der Stadt zu kämpfen, sondern auch mit Afterärzten, die an Wochen- und Jahrmärkten arzneyten. Aber der Magistrat vermochte nur zu verfügen, jene Leute sollen von den Aerzten examinirt, und, wenn sie nicht bestehen, ausgetrieben werden. Wie streng — wie gerecht, mögen Aerzte entscheiden — man verfahren, zeigt ein Vorfall von 1647. Ein Bruchschneider behauptete, das Kind eines Büchsenschifters habe einen Fleisch Karnöffel (Karfunkel?), der nur durch einen Schnitt geheilt werden könne. Der Vater willigt ein: aber es zeigt sich, daß es nur ein Wasserkarnöffel gewesen, der ohne Schnitt zu heilen war. Zwar wird das Kind geheilt, allein der vermeintlich Betrogene klagt; er verhoffe, er werde nicht nur kein Arztlohn und Schnittgeld zu bezahlen haben, sondern der Bruchschneider werde ihm den verursachten Unkosten abzulegen verbunden seyn. Spruch: Um das Arztlohn hat der Vater nichts zu thun, der Bruchschneider aber drei Thaler Unkosten zu ersetzen.

Noch vor und neben obigem Miller — auch Müller geschrieben — erscheint als Apotheker Sigmund Schätz. Dieser muß aber ein geringes Subjekt gewesen seyn; denn es wird ihm aufgegeben, wenn er Apotheke halten wolle, sich examiniren zu lassen, oder im Frühling, Sommer und Herbst — der Zeit der meisten Krankheiten? — einen Gesellen zu halten. Bald wird ihm

---

1) Aemterersetzung Mscr.

letzteres wiederholt aufgegeben, oder man werde die Apotheke visitiren, und ihn examiniren lassen. 1576 wird seine Apotheke wirklich visitirt, aber . . durch die drei Bürgermeister und den Stadtschreiber. Im folgenden Jahr wird ihm die Praxis ganz untersagt, „weil er sich verschworen, keine Arznei hinauszugeben, er sey denn bezahlt; es war nämlich der Sterbet." Anton Korbern wurde dann bewilligt, dessen Apotheker-Korpus zu kaufen. Müller war Med. Doc. und Apotheker in einer Person. Man wollte aber schon damals die Vereinigung nicht, und fragte ihn, ob er die ärztliche Praxis oder die Apotheke allein haben wolle? Es sollte zwischen Doctor und Apotheker ein Vergleich eingeleitet werden; was aber herauskam, ist unbekannt. Müller muß ein beliebter Mann gewesen seyn, war aber dem Namen nach, wie obige alle, nicht von hier gebürtig. 1478 wird seine Wittwe mit vier Kindern wegen der von ihrem Hauswirth in „verschiednen Sterbend" erwiesenen treuen Dienste gratis ins hiesige Bürgerrecht aufgenommen. Allein daß sie fortan Arzneien gab und Wasser besah, dagegen klagten Doctor und Apotheker. Bei der etlich und vierzigjährigen Lücke der Protokolle kann ich nur bemerken, daß zu Anfang des folgenden Jahrhunderts ein Apotheker Mainberger, ein Meni von Urach, und 1635 Heinrich Efferen erscheint, welcher geraume Zeit in vorzüglichem Ansehen stand.

Was die Cultur im engern Sinne, die Anstalten zur Volksbildung und zu wissenschaftlicher Bildung betrifft, so mangeln aus früheren Zeiten die Nachrichten ganz. Nur wird um 1380 Meister Conrad Spechtzhart, ein angesehener Mann, der oft als Zeuge vorkommt, Schulmeister zu Reutlingen genannt. Zu Anfang der Reformation fanden wir eine lateinische Schule hier; und die Stadt hatte wie wir sahen, Anspruch an die Burs in Tübingen erlangt. Die Reformation förderte sehr. Meßstiftungen, wie die Walkersche, wurden in Stipendien umgewandelt. Es kommen mehrmals Unterstützungen von Studenten aus öffentlichen Kassen vor; obrigkeitliche Personen wurden regelmäßig zu den Magisterien abgeordnet. Daß man in den deutschen Schulen besonders auf eine gute Handschrift, und bei einigen auch auf Arithmetik gesehen, rühmt Beger aus dieser Zeit. Wir finden etwas später die Geschlechter abgesondert, und zwei Schul-

häuser, und im siebzehnten Jahrhundert acht Schullehrer, worunter vier lateinische, ein Rektor und drei Collaboratoren. Ich kann nicht umhin, hier zum Voraus zu bemerken, daß selbst durch die Schrecken und Gräuel des dreißigjährigen Kriegs das wissenschaftliche Streben hier nicht ertödtet wurde.

Schlußbemerkung über Bevölkerung.

Ueber die jährliche Zahl der Gestorbenen in dieser Periode, wo die Kirchenbücher fehlen, giebt uns eine Anekdote in Camerers Chronik Aufschluß: „Ein einiger Todtengräber zu Reutlingen, Hans Ott genannt, hat von 1541 bis 1568 begraben 7860 und etliche Menschen; endlich hat man ihn auch begraben." Dieß giebt auf das Jahr über 291 Personen. Da sich nach einer Durchschnittsberechnung von 1815 — 1835 das Verhältniß der

Gebornen: Einwohnerzahl gl. 1 : 24
Gestorbnen: Einwohnerzahl gl. 1 : 30

herausstellt: so läßt sich daraus die Bevölkerung der Stadt in dieser Zeit ungefähr schließen, nämlich 30 mal 291 gl. 8730.

Ferner steht im ersten Taufbuch, das 1573 angefangen wurde, daß von da bis 1667 hier 17795 Kinder getauft worden seyen, was in den 94 Jahren auf ein Jahr 189 Getaufte giebt; welches 189 mal 24 gl. 4536 Einwohner gäbe.

1637 — 1667 wurden hier getauft 5461 Kinder, was in den 30 Jahren auf ein Jahr 182 Getaufte, also 184 mal 24 gl. 4368 Einwohner giebt. In derselben Zeit starben 4241, was auf ein Jahr 141 Gestorbene also 141 mal 30 gl. 4230 Einwohner giebt.

Diese Berechnung ist aber für die Bevölkerung der Stadt nicht nur ihrer Natur nach eine ungefähre, sondern auch darum, weil bis 1679 Sickenhausen und Degerschlacht ihre Täuflinge und Todten hieher brachten. Die Angaben von 1573 an sind theils

urkundlich, theils kontrolliren sie sich, und geben wohl ein ziemlich sicheres Resultat: die Chronikangabe hingegen ist minder sicher; allein höchst interessant, indem sie uns auf jeden Fall eine große Abnahme der Bevölkerung im siebzehnten Jahrhundert zeigt.

Anhang.

Biographische und genealogische Notizen über Alber.

Am nämlichen Tage, wo die erste Messe vom Abt Niklas zu Zwiefalten gelesen wurde, den 19. August 1548 erhielt Alber, in Hoffnung besserer Zeiten einen Urlaub und Creditbrief von der Obrigkeit, welcher ganz angeführt zu werden verdient:

Wir, Bürgermeister und Rathe des heiligen Reichs Stadt Reutlingen bekhennen offenlich mit diesem Brieue, Als der wirdig hochgelerth Herr Matheus Aulber, Theologie Doctor rc., gegenwärtigen Briefs Zaiger, vnnser lieber predicannt, Sich dieser schwebenndter läuff halben, an ander End, vnd zu andern gelerthen ain Zeit lang, zuuerfüegen vnd zuthun willens, demnach verjehen wir, das sollichs mit vnnserm Wissen vnd gutem Willen beschehen vnd zugangen ist, vnd So Jme was an Zerung zerrynnen vnd ablaufen wurde, und Jme deshalben ain zymlich Fürstand oder anlehens beschehe, Das wöllen wir Jn seinem Namen vnd von seinentwegen zu Dannck widerumb erstatten vnd erlegen, pithen hierauff alle vnd jeden, was wirden, stands oder wesens die seyhen, zu den genanter vnnser predicant seinen Zugang haben vnd nemen wurdt, Die wöllen Jnen Jn gnädigen vnd günstigen beuelch haben, Das wöllen wir vmb einen jeden der gepeur nach mit willen verdienen, one alle geuärde, vnd Des zu gezeugknuß haben wir der Statt Reutlingen Secret, Insigel offentlich gedrugkt, zu End diser schrifft, die geben ist deu 19. Tag Augusti von Christi vnsers ainigen Haylands geburt Als man zalt thausend fünffhundert viertzigk vnnd Acht Jare.

Der „Fürtrag D. Matheussen den vierten Tag Septembris anno 1549" welchen er aber nicht selbst gehalten, denn er ist unterschrieben: Bastian Adelfinger von Marpach, — giebt uns

Manches Spezielle aus Albers Abschied, und lautet so: Frietag vor Bartholomei anno 1548 geurlaupt worden; — da im Jahr 1548 Bartholomei selbst ein Freytag war, so muß es der siebzehnte August seyn — vnd Jme beuolhen, um ander Dienst zu sehen.

Sey vor 12 Jaren von Hertzog Ulrich angesucht worden, als Conrad Thumb — von Neuburg des Herzogs Erbmarschall — Werbung gethan. Hab Im vf sollichs ermanen jetzunder dienst zugesagt, vnd Jme bißher vnderhaltung geben, Auch diser Zeit ghön Stutgart verordnet, das Evangelium zu predigen.

Pith hierauff, es wölle Jme mit Hab vnd Gut hinweg zu ziehen vergöndt werden, vnd In Sampt Weyb vnd Khinder Im Burgerrecht beleipen lassen, will Er sich dargegen als ain burger erzaigen.

Hat Jme 29 ymi Weins vff dem Spital geben, hat acht Aymer mit den Spaniern gepraucht, darfür Im nit meher dan 11 fl. worden.

Hat die Stuben vf seine Kosten pawen, doch hat ain Rath Holz vnd Stain geben.

Hat sechs Bücher, so an Zorgen gewesen, Einpinden lassen.

Hab predikatur vnd pfrund ainem E. Rath überantwurt, Seyhen allenthalben alle predicanten zymlich vnd nit mit leren Henden hinweg geschickt worden, pith man wolle Ine auch im Besten bedenken. Dweyl Jme die predicatur zugestelt, vnd er von niemands noch verdampt worden, pith, man wölle Jme sein Gerechtigkait zu der predicatur sein Leben lang lassen. Doch will er sich der nutzung, So lang Er sich anderswa erhalten mag, verzeihen, Aber wa es die Notturft erfordert, will Er Jme seinen Zugang vorbehalten haben. Es sölle auch Jme ain jeder predicant, dieweyll Er lept, 1 ß (Schilling gl. 6 Pf. gl. 12 H.) jerligs vß dem Hauß geben.

Empeuth sich, wa er mit gutem Gewissen vnd Fug widerumb dhain herkommen, will Er sich des nit waigern.

Ist 30 Jar alhie predicant gewesen, ab anno 1520 bis anno 1549.

In demselben Jahr entlehnte er von hier ein Buch, und bescheint dafür, zum Beweis, daß man es damals genauer nahm, als in neuerer Zeit. Ich gebe den Schein ganz in seiner

Schreibart, — aber mit deutschen Lettern. Ich Matthäus Aulber jetzder Zeit predicant zu Stugart, bekenn mit dieser meiner eygne Handgeschriff, das mir die Ersamen, und Weysen burger meyster vnd raht zu Reithlingen habend von meyner predicatur alda drey biecher des H. Ambrosii gelihen, die solle ich yederzeit auff ihr Forderung der predicatur obgemelt widder antwurten vnd zu stellen. Actum 1.5.49. am 10 tag Septemb.

Alber wurde [1]) von Herzog Ulrich gnädig aufgenommen, und war auch bei dessen Nachfolger Herzog Christoph, beliebt. Er wurde zum Stiftsprediger in Stuttgardt ernannt, und einer der drei ersten geistlichen Räthe [2]); diese waren nämlich Caspar Gräter, Matthäus Alber und Johan Engelmann. Das Glaubensbekenntniß, welches, von Brenz verfaßt, aber mehreren Theologen zur Prüfung vorgelegt, Herzog Christoph 1551 nach Trient schickte, war nach Brenz gleich von Matthäus Alber unterschrieben. Die Deklaration des an Herzog Albrecht von Preußen geschickten, von Brenz und andern verfaßten, Bedenkens in der Osiandrischen Streitigkeit, den 12. Juni 1552, ist auch von Alber, als dem zweiten nach Brenz, unterschrieben. Eine andre Erklärung vom 30. Januar 1553 ebenfalls. Auf dem Landtage 1554, wo Herzog Christoph gebeten wurde, die Augsburgische und Trientische Confession sammt der darüber aufgerichteten Kirchenordnung, wie bisher auch für die Nachkommen zu erhalten, war Alber von Blaubeuren her, wo er zur neuen Einrichtung gebraucht worden seyn muß, auch gegenwärtig [3]).

Wir haben aus der spätern Zeit noch zwei Briefe von ihm, einen — den einzigen mit deutschen Lettern geschriebenen, welchen er, als krank, wahrscheinlich diktirte, und lateinisch unterschrieb — vom 15. April 1558. Seine „liebe Bäs, Anna Aulberin" hatte ihn und seine Kinder mit einem Legat bedacht. Nun dankt er dem Magistrat, daß derselbe die Zeit, wann die Sachen vorgenommen werden sollen, zu seiner Gelegenheit gestellt. Weil aber in seines Leibs Vermögen nicht seyn wolle, selber, wie gern er wollte, zu erscheinen: so bittet er, der Magistrat wolle selber eine Zeit bestimmen, auf welche er einen Bevollmächtigten schicken werde.

---

1) Beg. Ref. 285. 2) Pfaff 416. 3) S. Schnurr. 224 und 82.

Interessanter ist der andere vom 10. Januar 1560, eine Antwort auf ein Schreiben des Magistrats, welcher nach Martin Reysers Tod, der also sein Nachfolger gewesen, ihm den Antrag machte, in seine Stelle zurückzukehren, wenigstens bittet, er möchte ihnen für einen gelehrten und frommen Mann besorgt seyn. Nachdem er Ihrer Ersamen Weisheit ein viel glückseliges, gutes neues Jahr, und Reysern eine selige, fröhliche Auferstehung gewünscht, fährt er fort: da dieselben ihn zu seiner ersten und geliebten Kirche, „davon das leidig Interim Absonderung gemacht," (von dem er vor 11 Jahren auf der Bürgerstuben weisgesagt, daß es jetzund hoch im Luft schwebte, aber bald würde mit Fuessen getreten werden; und wäre das Buch süße im Mund, wie Honig, machte aber Grimmen im Bauch, Apoc. 10) wiederumb berieffen, so bedanke er sich sollichs günstigen, freundlichen guten Willens mit freundlichem dienstlichem Erbieten. Er für seine Person wäre von Herzen geneigt, wiederum zu seinen alten Predigkindern zu ziehen, und bei ihnen die übrigen Tage seines Lebens zu beschließen. Welcher Maßen aber seine Sachen geschaffen, und wie bei Würtemberg er und die Seinen zur Zeit des leidigen Interims so gnädiglich untergeschlaift, und ehrenlichen erhalten worden, des tragen seine günstige liebe Herren und Freund genugsames Wissen; daraus dieselben wohl zu erachten, wie beschwerlichen es ihm und den Seinen fallen möchte, davon, ohne gnädige Erlaubniß, zu stellen. Weil sie aber auch schreiben, wo es je seinethalben die Gelegenheit nicht seyn wollte, soll er ihnen zu einem gelehrten und frommen Mann verhelfen, so wolle er keinen Fleiß sparen, und nächstens selbst mit ihnen reden, denn er sey mit etlichen Vorhabens, fürderlich zu Ihrer Weisheit in eine Gesellschaft zu kommen, und mit derselbigen ein Wildbrettly, so ihnen zustehen soll, zu verzehren. Darum sollen sie nur nicht eilen.

Im Jahr 1563, nach Schnurrer 1562 [1]) wurde Alber, nachdem der letzte katholische Prälat Christian, weil er die verborgenen Schätze nicht angeben wollte, zu Urach in hartes Gefängniß gelegt worden, der erste lutherische [2]) Prälat zu Blaubeuren, wo er bis an seinen Tod blieb, welcher im 75ten Jahr seines Alters,

---

1) l. c. 282. und Besold. doc. red. 948. 2) Bes. doc. rediv. p. 948.

im 52sten seines Predigtamts, und im 46sten seines Ehestands, den 1ten December 1570, erfolgte, im nämlichen Jahr mit Brenz, welcher Montag den 11ten October starb. An seinem Geburtstage, am Tage S. Barbarä, den 4ten December wurde er beerdigt. M. Johannes Piskarius, Pfarrherr daselbst, hielt ihm die Leichenrede. Er erreichte ein Alter von 74 Jahr 11 Monath 27 Tag. Seine Leiche ruht in der Klosterkirche zu Blaubeuren; sein Denkmal aber wurde im Jubeljahr 1830 gereinigt und von dort in die Stadtkirche gebracht. Es befindet sich an einem Fuße des Bogens, der den Chor von dem Langhause der Kirche trennt; es hat ohne die übrigens ganz einfache Einfassung 2′ 6″ (Decimalmaß) Breite, und ohne die Inschrift 1′ 9″, mit derselben 2′ 3½″ Höhe. Die ganze Höhe des Gemähldes nimmt ein Crucifix ein, zu dessen beiden Seiten, die ganze Breite einnehmend, 12 Personen auf Betschemeln knien. Rechts nämlich von dem Beschauer aus fünf weibliche Figuren, Töchter und Mutter, schwarz gekleidet, mit weißer Kopfbedeckung; deren vier erste mit den Namen: Catharina, Maria, Clara und Anna bezeichnet sind. Die fünfte stellt wohl die Mutter vor. Von den männlichen Gestalten, stellt die erste wohl den Vater vor; ihre Züge sind ganz die des Aulberschen Porträts in unsrer Kirche; auf diesen folgt Lucas, der, wie der zweitnächste, gleichnamige, als in der Kindheit gestorben bezeichnet ist. Zwischen diesen beiden kniet Matthäus, nach dem zweiten Lucas kommt Johannes, sodann Markus, und endlich Theophilus. Die drei letztern nebst Matthäus sind bebartet; die als Kinder gestorbenen weiß, die übrigen schwarz gekleidet. Sämmtliche Figuren sind, mit Ausnahme des Johannes, en front dargestellt. Die Töchter ähneln fast alle der Mutter; unter den Söhnen gleicht Theophilus dem Vater am meisten. Die Kinder sind, wie der Stammbaum zeigen wird, vom jüngsten an im Alter aufsteigend angebracht.

Am Fuße des Crucifixes befinden sich zwei Wapenschilde. Der zur Rechten hat auf weißem (silbernem?) Felde das Zeichen Z (Zion?); in dem zur Linken steht ein Baum, dessen Krone in weißem, Stamm und Wurzel in rothem Felde. Auf diese Schilde lehnt sich ein aufrecht stehender Helm, und über diesem hält ein rothgekleideter Mann in der ausgestreckten Rechten einen

Baumzweig. — Bezeichnet etwa der Baum die Wurzel Jesse? die Farben, daß aus Blut Unschuld kam, der Mann und Helm den blutig errungenen Sieg?

Den übrigen Theil des Gemähldes, das auf Holz aufgetragen ist, nehmen Landschaftspartien ein. Rechts im Vordergrund und zunächst hinter den weiblichen Figuren sind drei einfache ländliche Wohnungen, deren mittlere sich an eine Thurmruine lehnt. Ueber derselben erheben sich auf einem waldigen Hügel stattliche Trümmer eines in edlem Geschmack aufgeführten Gebäudes. Links sieht man am Fuße eines Hügels, zum Theil zwischen Bäume versteckt, mehrere ländliche Wohnhäuser. Auf dem Hügel selbst steht ein Schloß. In der Mitte schimmern durch die Bläue des Hintergrundes, der durch zwei höhere Berge begränzt wird, gleichfalls zwei Burgruinen durch. Soll vielleicht dadurch die herrliche Gegend dargestellt werden, welche das Revier von der Achalm bis zu der damals noch stehenden alten Burg begreift, aus deren Mitte Lichtenstein hevorblickt?

Die Inschrift lautet, wie folgt:

Annus et mensis obitus.

Anni finitor Mensis conclusit ocellos
Alberi læte gaudia patris init.

Epitaphium Reverendi viri D. Mathæi Aulberi. Abbatis olim monasterii Blaubyrensis, qui completis annis LXX vitam pie in Christo clausit Ao. LXX Calendas (is?) Decembris.

Occidit Aulberus, quo non reverentior alter
Præsul erat, sancta Doctor in arte pius.
Quem genuit placidum facilis natura nec ulli
Mitius ingenium candidiusque dedit.
Qui tua constanter per mille pericula primus
Reutlingæ docuit dogmata, Christe, Deus!
Atque tuum fassus nomen meritumque fidemque
Nullius adspexit munera, verba, minas.
Hinc sibi pastorem celebris Studgardia vinis
Advocat, et Summis curat adesse viris;
Hic ubi commissum munus Spartamque sacratam
Ornavit valida sedulitate diu.
Emeritus donec Blaubyrica claustra subintrat
Atque senex juvenes instituitque Senes.

**Atque dehinc placidæ jam mors cognata quieti
Corpus humo, mentem misit ad astra poli.**

Die im ersten Verse ausgezeichneten Buchstaben sind roth, und bilden ein Chronostichon seines Amtsantrittes in Reutlingen; nämlich die Buchstaben MCCCLLLI VVIIIIIIIII machen die Zahlen 1000, 300, 4 mal 50, 2 mal 5, 10, d. h. 1520 aus.

Die im Lobgedicht ausgezeichneten Anfangsbuchstaben machen, wenn nach griechischer Weise den Buchstaben nach ihrer Stelle ein Zahlwerth beigelegt wird, o gl. 14; q gl. 16; a gl. 1; h gl. 8; e gl. 5; die Zahlgrößen 14, 32, 2, 16, 5 gl. 69, welches, bis auf die 11 Monathe, sein Todesjahr ist. Die im Innern ausgezeichneten Buchstaben bezeichnen unleserliche Lücken, die ausgefüllt wurden.

Für den, der kein Latein versteht setze ich die Uebersetzung bei:

Jahr und Monath des Todes.

Welcher das Jahr beschleußt, der Monath beschloß auch die Augen
Albers; froh gieng Er ein zu der Wonne des Herrn.

Grabmahl des Ehrwürdigen Mannes, Dr. Matthäus Aulber; vormaligen Abts im Kloster Blaubeuren, der nach vollendeten 70 Jahren sein Leben fromm in Christo schloß, im Jahr 1570, den 1ten December.

Aulber ist todt; Er wich als Vorstand keinem an Würde;
Doktor der heiligen Kunst war er in frommem Gemüth.
Ihn erzeugte die milde Natur zu gefälligem Wesen;
Sanfteren Sinn gab sie keinem, auch offeneren nicht.
Standhaft lehrt er, der Erst', umringt von tausend Gefahren,
Reutlingens Bürgerschaft, Gott und Erlöser, dein Wort.
Deinen Namen bekannt' er, und dein Verdienst und den Glauben;
Schmeichelnde Red' und Geschenk, Drohungen achtet' er nicht.
Darum berief ihn als Hirten das rebenumgürtete Stuttgart,
Seinen Großen den Mann beizugesellen bemüht;
Hier, wo er lang das vertrauete Amt, und die heilige Würde
Wie mit der rüstigen Kraft, so auch mit Eifer geziert;
Bis er, dort ausgedient, Blaubeurens Kloster betreten,
Und hier, selber ein Greis, Jüngling' und Greise gelehrt.
Endlich entsandte der Tod, der Bruder des freundlichen Schlafes,
Seinen Leib in die Erd', und zu den Sternen den Geist.

Zu seiner Charakteristik will ich etliche Zeugnisse anführen. 1) Das des Crusius [1]): „Er ist ein recht Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelehrter Mann, und der allererste Theologus in ganz Schwaben gewesen, der das Evangelium darinnen — und zwar, setzt Beger bei, auch zu allererst in unserer lieben Vatterstadt Reutlingen — geprediget hat; ein Mann, wie er weiters gerühmt wird, von einem heroischen Geist, unverdroßenen Fleiß, ausgeübten hohen Verstands, und sonderlicher Aufrichtigkeit; in all seinem Thun und Wandel sehr annehmlich und leutseelig, ehrlich und ganz ohne Falsch gewesen; der das Herz in der Stirn und Mund getragen, und viele Jahr von einer gewissen Krankheit und andern vielfachen Beschwerlichkeiten, ungemeinen Schmerzen mit großer Geduld erlitten habe; dessen Namens beständiges und hocherhebendes Ehren-Gedächtnuß bey uns und dem ganzen Herzogthum Würtemberg, als unserm andern Luthero, bis an das Ende der Welt mit Lob und Preis erhalten werden solle." 2) M. Bregenzer zu Tübingen schreibt den 20ten November 1720 an Syndikus Beger, daß er ein Exemplar der Reformationsgeschichte auch an Jakob Christoph Iselin, Professor der Theologie in Basel geschickt, der ihm geantwortet: **Devoravi illico tua omnia et hæc quoque egregia: nec levem sane voluptatem percepi, singularem civium istorum, virorum certe optimorum et eximia pietate præditorum, fortitudinem animi et constantiam in sanctissimo cœpto urgendo absolvendoque contemplatus.** Deutsch: Ich habe Alles, was du mir geschickt, und auch diese treffliche Schrift auf der Stelle gleichsam verschlungen; und es machte mir wahrlich kein geringes Vergnügen, wenn ich die Seelenstärke und Beharrlichkeit betrachtete, welche jene Bürger, ohne Zweifel die biedersten Männer von ausgezeichneter Frömmigkeit, bewiesen haben, um mit ihrem so heiligen Beginnen durchzudringen, und es zum Ziele zu führen. Dieß Lob gilt also auch Weißen und den übrigen Reformationsmännern dahier. Was Wernsdorf in Wittenberg von ihm geurtheilt, ist oben bei Weißens Tod gemeldet worden.

3) M. Niethammer, Pfarrer zu Eningen, besang Albern in dem Jubelgedicht: Reutlingens Ruhm, 1830 — so:

---

1) Beg. Ref. 286.

Und welchen Namen soll ich hier aus allen
Erneuen, wem ein Denkmal baun?
Wer sprach? wer ließ die freie Stimm erschallen?
Wer tröstete die Heerde, lehrt' dem Herrn vertraun?
Der Wahrheit Zeuge, Herold reiner Lehre,
Ein Fels, ein Vorbild der Gemeind',
Ein Streiter Christi, ohne Schwerdt und Speere,
Ein zweiter Luther und sein Freund.

Mathäus Aulber wars, in diesen Zeiten
Des Irrsals recht von Gott gesandt,
Der Wahrheit ihren Einzug zu bereiten,
Den Baal zu stürzen mit Elias Hand.
Erleuchtet, weise, ein Melanchthons=Schüler,
Geübt in Schrift, voll Jugend=Gluth,
Half er zum Auferstehen vieler,
Bereit zum Dienst mit Gut und Blut.

Albers Gemahlin überlebte ihn 15 Jahre. Nach dem Rathsprotokoll vom 27. September 1572 erhielt sie hier einen Abzugsnachlaß. „M. Mathei Aulbers Hausfrau ist der Abzug, so sie allhie erlegen sollen, nämlich 50 fl., ermäßigt worden, daß sie in Ansehung Ires Herrn getrewen Diensten, und die noch von Iren Sönen zu hoffen, 25 fl. geben soll." Sie hielt sich in Stuttgart auf, und liegt in der Spitalkirche daselbst begraben; wo ihr Grabmahl sich noch findet. Zu oberst ist darauf der Geist Gottes in Taubengestalt abgebildet; in der Mitte Christus am Kreuz, worunter fünf Manns= und fünf Frauenspersonen knien, nebst zwei Knäblein. Unten steht:

Als man von Christi, unsers Erlösers, Geburt zählt 1570 Jahr, starb zu Blaubeuren der Ehrwürdig und hochgelehrt Matthäus Aulber, der heiligen Schrift Doktor, Stiftsprediger allhier und Prälat zu Blaubeuren, seines Alters im 75. Jahr.

Als man zählt 1585 Jahr den 13. April starb die Ehren= und tugendsam Clara Aulberin, ehliche Hausfrau, als sie mit obernenntem ihrem Herrn und Hauswirth zehn Kinder, und dannenhero 163 Kinder, Enkel und Urenkel erlebt, ihres alters im 81. Jahr. Der allmächtig Gott wolle ihnen eine seelige Auferstehung verleihen. Amen.

Eben daselbst hat auch ein Sohn ein Grabmahl.

Albers Genealogie
aus
einem Manuskript,
welches von Herrn Ober-Finanzrath von Spittler in den Besitz des Herrn Ober-Finanzrath Stockmayers kam; wozu zum Theil auch ein Stammbaum der Hahn'schen Familie benutzt wurde, nebst anderen Nachrichten, die ich auffand.

Matthäus Aulber, geboren an Barbarä Tag (4. Dec.) 1495; gestorben zu Blaubeuren den 1. Dec. 1570. Aeltern: Jodokus Aulber, Goldschmied und Anna Schellingerin; kopuliert 1524 mit Clara Baurin von Reutlingen, gest. zu Stuttgart den 15ten April 1580. Ihre Aeltern: Jakob Baur und Anna Merlinin. Hieraus erhellt, daß der Name Bayerin, den ich oben nach Beger angab, nur nach hiesiger Volksaussprache für Bäurin steht.

Deren Kinder, Enkel, Urenkel:

I. Anna, geboren den 25. März 1525. mar. a) Jakob Beurlin, D. Theol., Kanzler zu Tübingen, der zu Paris den 28. Oktober 1561 starb. b) Joachim Heckmeier, Bebenhäuser Pfleger zu Tübingen. In erster Ehe wurden 12 Kinder erzeugt; in der zweiten zwei, das letzte den 26. September 1568.

Aus erster Ehe stammt Esther Bäurlin, geboren den 19. August 1559, gest. zu Groß-Botwar 1637. mar. Christoph Stählin, D. Theol., Spezial zu Herrenberg, gest. den 1. May 1613. Ihr Sohn Jakob Stählin heurath. Anna Schlayer, (Wittwe M. Christoph Ködrich, Pfarrers in Ilsfeld); er starb zu Speyer 1634, 22. September. Deren Tochter Esther Stählin verheurathete sich den 6. Nov. 1649 mit Johann Christoph Schwab, Hauptzoller und Stadtschreiber zu Botwar, von welchem ich zwei Söhne Christoph Jakob Schwab und Georg Friedrich Schwab angegeben finde.

II. Clara, geb. 1526, drei Tage nach Ostern (3. April). Copuliert a) den 24. Nov. 1549 mit M. Emeran Schrötlin von Nördlingen, Pfarrer und Generalsuperintendent in Vaihingen, welcher da starb den 10. Juli 1562. In dieser Ehe wurden fünf Kinder erzeugt. b) Zweiter Gatte: Wendel Lauinger, geistlicher Verwalter in Vaihingen. Kinderlose Ehe.

III. Maria, geboren den 1. Dezember 1528, gestorben den 31. August 1591. mar. M. Johann Enzlin, Kirchenraths-direktor, der den 25. April 1601 starb. Es wurden fünf Kinder erzeugt.

1) Ihr Sohn ist Matthäus Enzlin, geboren den 17. März 1556; copul. den 17. May 1581 mit Sabine, Tochter Nikolaus Vahrenbühlers, D. und Prof. jur. zu Tübingen; Kanzler Herzog Friedrichs von Würtemberg, dekollirt unter Herz. Johann Friedrich den 22. Oktober 1613.

2) Ihre Tochter Maria verheurathete sich 1588 den 28. August an Christoph Zanger, j. u. D. und Kanzler zu Mömpelgart; deren Tochter, also unsers Aulbers Urenkelinn, Maria Magdalena den D. Jakob Löffler, Kanzler zu Mömpelgart, hernach Vice-Kanzler zu Stuttgart, den trefflichen Vertreter Würtembergs in verschiedenen Stellungen, zum Gatten bekam. Er starb zu Basel den 30. April 1638, 55 Jahre alt.

IV. Matthäus, geb. den 11. Dezember 1529, gestorben den 25. April 1605; Kanzleiadvokat zu Stuttgart. Sein Grabmahl ist in der Spitalkirche zu Stuttgart. Er heißt hier M. Matthäus Aulber, Fürstl. Würtemb. Kanzler und Raths-Advokat. ux. a) Maria, Christoph Lang, D. und Advokaten zu Augsburg Tochter; kopuliert den 24. May 1557. Sie starb den 31. Aug. 1563. b) wieder verehlicht den 11. April 1564 mit Catharina, Leonhard Taglang zu Geislingen Tochter, welche, geb. den 25. Dezember 1541, den 25. Oktober 1594 starb.

In erster Ehe wurde erzeugt Eine Tochter Brigitte, geb. 22. May 1558. Sie verheurathete sich den 11. Febr. 1577 mit M. Wilhelm Mögling, Spezial zu Vaihingen und Prälaten zu Königsbronn, der den 6. August 1602 starb; und dann wieder an Melchior Hägelin, auch Prälaten daselbst.

Eine von den drei Töchtern zweiter Ehe, Catharine, geb. den 4. May 1578 heurathete Johann Engelhardt, j. u. D. und Kanzleiadvokaten zu Stuttgart, im Jahr 1598. Eine Tochter von diesen, Anna Catharina, geb. zu Stuttgart den 13. Februar 1603, heurathete einen j. u. D. Johann Walther Faber; deren Enkelinn Maria Jakobine Faber den Gerichtsverwandten zu Klein-Gertach, Joh. Michael Uhland heurathete, von welchen

im vierten Glied und im neunten vom Reformator Aulber der berühmte Dichter Uhland abstammt.

Die drei Söhne zweiter Ehe sind: a) Matthäus, geb. den 6. Juni 1569, Keller in Sindelfingen; dann Kastenkeller, kopuliert 1) den 16. Februar 1596 mit Theodora, Johann Söchels, j. u. D., Tochter; 2) den 7. November 1597 mit Maria, Philipp Pfezgers von Stuttgart Tochter; aus dieser Ehe sind zwei Töchter, und ein Sohn Johann Philipp angeführt; 3) den 7. November 1611 mit Maria, Johann Hippolytus Kellers Wittwe.

b) Johann Jakob, geb. den 5. Dezember 1570, j. u. D., kopul. den 5. May 1595 mit Agnes, Albrecht Bendlins, Apothekers zu Tübingen Tochter. Es ist eine Tochter und zwei Söhne, beide Joh. Jakob, angemerkt.

c) Johann Ulrich, geb. den 9. November 1572, Vogt zu Besigheim, hernach zu Güglingen; kopul. den 21. May 1599 mit Ursula, Lorenz Epplins Tochter zu Stuttgart. Es ist nur eine Tochter Barbara, geb. den 9. Februar 1603, angemerkt.

Vom Sohne, Matthäus Aulber, kommt im April 1574 im Rathsprotokoll eine Intercession für Apollonie Aulber, seine Base, vor, sie bei den Bürgerrechten zu handhaben. Sie lebte übel mit ihrem Manne Lazarus, welcher Besserung versprach. Aber im September d. J. klagt Aulber wieder, daß er sie mit bloser Wehr überloffen, und nicht nur sie, sondern die ganze Freundschaft geschmäht; und bittet, sie bei ihrer Mutter bleiben zu lassen, und ihr das Ihrige wieder einzuräumen. Der Mann verthue ihr Vermögen in Uippigkeit. Lazarus läugnet, daß er ihre Freunde geschmäht; er habe ihr auch keinen Streich gegeben, wohl aber, wenn sie böse Worte gebraucht, gedroht; und sie, wie es einem Ehmann auf höchstes Anreizen gebühre, gescholten. Bescheid: Beiden soll das Bürgerrecht wieder aufgekündet werden; Apollonia soll bei ihrer Mutter bleiben, doch so, daß ihr Hauptgut nicht geschmälert werde; Lazarus soll sich hinwegthun, und seine Sachen richtig machen; nachmalen, wenn er sich einer ehrlichen und redlichen Haushaltung zu befleißigen begehre, wolle sein Weib, wenn er auch kein Hemd mehr hätte, ihn wieder annehmen. Ein ehrbarer Rath werde sich ihrer Sach nicht ferner annehmen. Den 3ten November mußte die Frau

auch fort. Den 28ten März 1575 kommt eine abermalige Fürbitte vor, sie wenigstens zur Pfahlbürgerin anzunehmen. Es wird aber nichts entschieden. Der Magistrat wollte, daß sie mit ihrem Mann Lazarus Diem leben solle. Noch im May 1579 fragt Matthäus Aulber an, warum man sie mit solchem Ernst ausgeschafft.

V. Lukas geboren 1531, starb im nämlichen Jahre.

VI. Johannes, geboren den 30. September 1532 Pfarrer zu Geisburg; ux a) Ursula, Werner Rüben, genannt Stark, und der Ursula Ritterin Tochter; aus dieser Ehe stammten, außer vier jung gestorbenen Kindern, zwei Töchter, und ein Sohn, Johann Jakob ein Bäcker. b) Den 7. Juli 1574 heyrathete er Agatha, M. Jakob Fabri, Pfarrers in Dußlingen Wittwe, Johann Widmanns, Bürger in Tübingen, Tochter; eine Tochter wird angeführt; c) am 13. Trin. 1581 wiederum Sabina, Johann Hildespergers, Mangmeisters zu Stuttgart, Tochter; diese Ehe war kinderlos; endlich 4) 1585 Sabina Magdelena Finckin von Stuttgart; eine Tochter wird angemerkt. Diese Gattinn überlebte ihn, und heyrathete den 15. Februar 1592 Georg Burkhard, Professor in Tübingen.

VII. Lukas, geboren den 23. September 1533, starb im nämlichen Jahre.

VIII. Markus oder Marx, geb. im Dezember 1535, Pfarrer zu Beinstein, kopulirt a) den 12. Juni 1555 mit Sara, Johannes Goldschmids von Calw, Pfarrer in Buoch, Tochter. Sie starb den 6. Februar 1565; b) den 31. October 1565 mit Margareth, Stephan Rebstocks zu Stuttgart, Tochter. Sie starb den 20. Juni 1566; c) 1567 mit Waldburga, Wolf Erhard Kheymers, Müllers in Beinstein Tochter. Aus der ersten Ehe blieb ein Sohn, aus der zweiten eine Tochter am Leben. Der Sohn war

Matthäus, geb. den 12. August 1559, Pfarrer zu Nußdorf, Dekan zu Neuenstatt, zu Schorndorf, Prälat zu Murrhard; kop. 1) den 10. September 1583 mit Anna, Oswald Hofmann zu Schwäbisch Hall, Tochter; sie starb den 29. November 1585 ohne Kinder; 2) den 31. May 1586 mit Barbara, Joach. Wirth, Senators zu Schwäbisch Hall, Tochter, geb. den 22. August 1564, sie starb zu Tübingen. Diese heyrathete nach seinem Tode a) Joh. Schropp,

Forstmeister zu Engelberg; b) Lukas Osiander, Canzler zu Tübingen.

IX. Catharine, geboren 1512; kopulirt a) zu Stuttgart den 26. October 1561, mit M. Felix Gaßpar von Schwäb. Hall, Spezial zu Gröningen, und dann Prälat zu Murrhardt. Er starb den 15. Juni 1595; b) mit Joseph Feyerabend, Raths-verwalter zu Schwäb. Hall. Aus der ersten Ehe starben sieben Kinder jung, sieben blieben am Leben.

Eine Tochter der ersten Ehe, Margareth Gastpar, geboren den 10. Juli 1576, heyrathete Heinrich Wieland, Diakon zu Tübingen, Spezial zu Knittlingen, Prälaten zu Maulbronn, Bebenhausen. Eine Tochter dieser Ehe, Anna Catharina Wieland verehlichte sich mit Johann Melchior Süskind zu Vaihingen. Ein Sohn, Joseph Süskind, Apotheker und Spitalmeister zu Vaihingen, hatte eine Tochter, Marie Regina, geboren den 13. December 1672, die sich mit Friedrich Seeger Landschaftseinnehmer zu Stuttgart verheyrathete; und ihre Tochter, Johanne Regine Seeger, geboren den 11. Dezember 1693 wurde die Gattinn D. Joh. Albrecht Bengels, Consistorial Rath, Prälaten zu Alpirsbach. Also ist Bengels Gattinn sieben Glieder vom Reformator entfernt.

X. Theophilus (Gottlieb), geboren den 8 Januar 1545, Canzlei-Advokat zu Stuttgart, kopuliert a) den 29. April 1572 mit Margareth, Georg Stehlins, Bürgers in Stuttgart Tochter, welche den 15. März 1547 geboren war, und den 10. August 1573 starb, ohne Kind; b) den 25. Mai 1574 zu Leonberg mit Brigitta, Johannes Stehlins, Stadtschreibers daselbst, Tochter; sie starb den 7. März 1598; aus dieser Ehe blieben ein Sohn und drei Töchter; c) den 4. März 1600 mit Martha, Felix Fausenbachers zu Stuttgart, Tochter; sie starb den 5. Juni 1602. Ein Sohn dieser Ehe blieb, nämlich

Christoph, geboren den 30. Juli 1601, Gerichtsverwalter zu Stuttgart; kopuliert a) im September 1620 mit Anna Maria, Daniel Weißgerbers zu Stuttgart, Tochter, Wittwe D. Simon Eberlins zu Mörsheim; vier Söhne und eine Tochter sind aus dieser Ehe aufgezeichnet; b) den 11. Juli 1636 mit Anna Maria, Johann Jakob Burzhan, Stadtschreibers in Cann-

statt, Wittwe, welche 1642 den 20. Februar Albrecht Masson heyrathete. Daher folgende Abkömmlinge:

Ein Sohn erster Ehe ist Matthäus, geb. zu Stuttgart den 23. August 1628, nach dem Hahnschen Stammbaum den 25. August 1626; Diakon in Balingen, Pfarrer in Winterlingen, Renningen, Dekan in Neuffen, Weiblingen, Prälat zu Adelberg, Murrhart, Hirsau; er starb zu Stuttgart den 31. October 1679, nach obigem Stammbaum 1689; kopuliert a) 1649 mit Christine, Christoph Möglings, Pfarrers in Stettheim und der Anna Mar. Staudenmayerinn Tochter. b) den 20. November 1666 mit Anna Maria, Johann Conrad Ergenzingers, Senat. und Kaufmanns zu Renningen, Tochter. Davon stammen ab:

Eine Tochter erster Ehe Maria Christine, geb. zu Winterlingen den 26. Dezember 1657; mar. Johann Jakob Kies, Pfarrer in Buoch, des Spezial Friedrich Kies in Cannstatt Sohn. Vier Kinder dieser Ehe sind angegeben.

Aus der zweiten Ehe stammen: 1) Anna Maria, geb. zu Neuffen den 28. März 1668; mar. Johann Christoph Pfaff, D. und Professor der Theologie zu Tübingen; dessen Sohn: Christoph Matthäus Pfaff, geb. zu Stuttgart den 24. Dezember 1686; Canzler.

2) Theophilus, geb. zu Waiblingen, den 30. April 1671.

3) Johann Christoph Aulber, geb. nach einem Stammbaum den 30. April 1671; da mußten er und Theophilus Zwillinge gewesen seyn; nach einem verbesserten Stammbaum den 29. Januar 1675, zu Waiblingen; Consistorialrath, Prälat zu Königsbronn, wo er 1743 starb. ux Justine Sabine, Tochter Ludwig Michael Hirschmann, Raths und Blaubeurischen Pflegers zu Eßlingen, geb. den 28. May 1681, gest. 1715. So nach dem Stammbaum. Dieser Ururenkel des Reformators, M. J. Christoph Aulber war vormals Pastor primarius der Evangel. Kirche in Preßburg. Nachher Spezial des Klosteramts Bebenhausen zu Lustnau; und da erschienen von ihm, Tübingen 1711, vier Predigten unter dem Titel Preßburger Denkmahl. Die letzte ist eine Abschiedspredigt, vom 26. Mai 1711, wo er sagt, daß er in die sechs Jahre dort Prediger gewesen. Sie sind sehr gelehrt und fromm; wie er auch Manchen zu Preßburg als Pietist erschien: aber nicht so originell, als die des Urgroßvaters.

Als er Spezial und Stadtpfarrer zu Kirchheim war, wurden [1]) ihm den 26. October 1720 von Reutlingen nebst einer Jubelmedaille etliche Exemplare von Begers Ref. Geschichte geschickt. Er hat auch zwei Jubelpredigten herausgegeben.

Maria Magdalena, deren Tochter, geb. 1. May 1798, gest. den 8. August 1762, heyrathete Daniel Maichel, Prälaten zu Königsbronn, geb. den 14. October 1693, kopuliert zu Kirchheim den 15. August 1724, gest. 1752. Ihre Tochter, Charlotte Dorothee Maichel, geb. den 6. Februar 1733 verehlichte sich mit M. Georg Gottfried Hahn, Pfarrer in Scharnhausen, Oestmettingen und Ostdorf, (geb. 1705, gest. 1766) als Wittwer. Seine erste Frau war Juliane Kunigunde, Tochter des Pfarrer in Scharnhausen, J. Phil. Kaufmann; aus welcher Ehe der große Mechaniker, M. Philipp Matthäus Hahn abstammt, geb. in Scharnhausen den 26. November 1739, welcher sich, als sein Vater gestorben war, seiner Halbgeschwistrige thätig annahm.

Auszug aus zwei Predigten Albers.

I. Ainn Sermon, Oder Predig von der Aufferstehung Christi, durch Mattheum Alber zuo Reutlingen geprediget Im 31. Jare. Am Ende steht: Gedruckt zu Reutlingen Im XXXI Jare.

Diese dogmatische Predigt zeigt uns theils Albers Ansicht von etlichen Glaubenslehren, theils den praktischen Sinn, mit welchem er alles zu behandeln wußte.

Er handelt davon A): Was Christus Aufferstehung für ain Aufferstehung; B) Was Guts und Nutz uns dadurch geschafft und widerfaren sey? ad A) Wir sollen sie nicht ain schlecht Aufferstehung vom Tod achten, wie die Aufferstehung Lazari: sondern Christus sey zweierley Weis erstanden, a) nach dem Fleisch, wodurch er den verstorben Leib lebendig, den verachten eerlich, den schwachen mächtig, und den natürlichen ganz übernatürlich und geistlich gemacht hat. Mth. 28. Joh. 20 und 21. Act.

---

1) Beg. Ref. p. 81.

1, 2, 10 und 13. Ps. 1. 1 Cor. 15. b) Es ist in Christo auch ein innerlich geistlich Aufferstehung geschehen, nämlich daß er von dem Schrecken des Tods, der Höll, der Sünden und des Zorn Gottes auskommen und entrunnen ist zu ewiger Freud, Leben, Seligkeiten, Fried und Wonne Ps. 16 und 30.

Ehe er auf den 2ten Theil übergeht, spricht er kürzlich noch von der Unschuld und Gottheit Christi, durch welche er so kräftiglich dem Tod seinen Schlund und der Hölle ihren Bauch zerrissen. a) der Tod, der an dem Unschuldigen gefrevelt, konnte ihn nicht halten. Röm. 6.; 2 Cor. 5. Röm. 5. b) Weil er der rechte, wahr und natürliche Sohn Gottes; nicht allein Mensch, sondern wahrer Gott, ein Schöpfer und Lebendigmacher aller Creaturen war, konnte Tod und Hölle unmöglich ihn behalten. Act. 2. Ps. 16. In dem Letztern findet nun Alber die Lösung der Frage: Wie es komme, daß das Leiden und Sterben Christi und der Anblick der höllischen Verdammung, darin er eine kurze Zeit gesteckt, eine genugsame Buß sey für aller Welt Sünde? Er giebt die Antwort: „Wie die menschliche Sünd, durch welche die hohe Majestät Gottes geschmäht und entehrt wird, mit ewiger Straf soll gebüßt werden; also sollt auch die Straf, so Gottes Sohn, Christus Jesus, auf sich nahm, in Ewigkeit genug und völlig seyn." — „So hoch, groß, unendlich und ewig die Person war, die solche Buß trüge, so hoch und groß mußte auch billich diß Werk der Buß und Genugthuung seyn, und ewiglich währen."

ad B) Da Christus durch seine Auferstehung erlangt hat, was er durch sein Leiden verdient, so ist die erste Frucht a) Verzeihung der Sünde; 1 Cor. 15. Die zweite, aus der ersten folgende ist b) die Aufhebnng des Gesetzes, der Kraft der Sünden. 1 Cor. 15; Röm 8. Die dritte c) die Erlösung vom Tode. 1 Cor. 15. Hos. 13. Joh. 11. Hier braucht Alber das ächt Lutherische Bild: „Die sieghafte Auferstehung Christi hat den Tod verschlungen, gefressen, verzehrt und zu nicht gemacht; also daß fürohin sein grausams Ansehn nichts anders ist, dann ain Hurneussel an ain Angel (Hornisse ohne Stachel), der nun greulich pluderlt und zittert mit seinen Flügeln, und doch die Stachel und Spitz des Angels verloren hat." d) die Zerstörung der Hölle; daß wir vom ewigen Verderben frei sind. 1 Cor. 15.

e) Besiegung des Sathans. Hebr. 2. Col. 2. Ps. 24. Luc. 11. f) Predig des Evangeliums. Mth. 28. Röm. 10. g) Rechtfertigung durch den Glauben, daß wir nicht allein durch ihn der Sünden ledig, sondern fromm und gerecht seygen. Röm. 4.; 1 Pet. 1. h) Säligkeit und Leben der Seele, welche aus der Rechtfertigung und Glauben folgt. Eph. 2. Hos. 6. Act. 3. i) Die Clarificirung und Herrlichkeit unsers sterblichen Leibs. Wie Christus in seiner Auferstehung alle Schwachheit des menschlichen Leibes von sich gethan, also daß er nicht mehr sterblich krank, hungerig, durstig war, also auch unsere Leib mit ihm. Phil. 3. 2 Cor. 5; 1 Thess. 4. Mth. 17. Schließlich sagt er: So wolle sich uns als dankbaren Kindern gebühren, daß wir mit Christo uns in ein neu, rein, rechtschaffen Leben schicken; Röm. 6; 2 Cor. 5; Gal. 1.; den alten Sauerteig ausfegen, 1 Cor. 5; und suchen, was droben ist; Col. 3.

II. Ein Summa etlicher Predigen vom Hagel und Unholden, gethon in der Pfarrkirche zu Stuttgarten im Monat Augusto, Anno M. D. LXII durch D. Matheum Alberum und D. Wilhelmum Bidenbach, sehr nützlich und tröstlich zu dieser Zeit zu lesen. Getruckt zu Tübingen, M. D. LXII — hinten steht: durch Ulrich Morharts Wittib. — giebt uns theils ein richtiges Bild des Glaubens der Zeit über solche Dinge, *theils* einen bestimmten Begriff von Albers klarer Ansicht der Sache. In jenem Jahre war nach Steinhofers Chronik alles Erdgewächs früh auf der Bahn, aber um Laurentii (10ten August) gab es ein grausames Hagelwetter, welches in einer Länge von 18 Meilen durch das Land nicht allein Frucht, Reben und Obst, auch durch schreckliche Ueberschwemmung, verwüstet, sondern auch die Vögel in der Luft erschlagen.

Die Predigt beginnt mit Jer. 17, daß des Menschen Herz ein trutzig und verzagt Ding ist. In Glück und Wohlfahrt seyen die Menschen frech, hochmüthig, und trutzig, und verachten Gott und die Obrigkeit: im Unglück und Wiederwärtigkeit feig, verzagt und erschlagen, man heule, klage, ja fluche und schwöre, und verzage an Gott und seiner Hilfe. So gebärden sich izt, nach dem Hagelschlag, etliche so jämmerlich, als wenn sie nicht anders meinten, dann Gott wäre gar gestorben. Andre haben

frech und unverhohlen sagen dürfen; Es komme der Hagel nicht von Gott, sondern sey von Hexen und Unholden gekocht und zugerichtet; darum sie nur über diese geschrien, und sie zum Feuer und aller Marter erfordert. Etliche haben es auch der neuen Lehre, wie sie die reine Lehre des Evangeliums nennen, zugemessen. Das aber heiße abgöttisch, unchristlich, ja mehr dann heidnisch geredt. Daher werden die drei Stück abgehandelt:

A) Woher und von Wem die Hägel und andere schreckliche und verderbliche Ungewitter herkommen?

B) Warum und aus was Ursach und Verschuldt sie über uns und unsere Güter gangen.

C) Wie wir solche Schäden fürohin verhüthen und fürkommen; oder, so sie uns weiters begegnen, zu unserem Nutzen und Frommen verwenden mögen.

ad A) Allein der ewige allmächtige Gott ist die erste, höchste und oberste Ursache alles Glücks und Unglücks, nach den klaren Zeugnissen der heiligen Schrift: Es. 45, 5. Jer. Thren. 3, 37 — 39. Amos 3, 6. 3 Mos. 26; 5 Mos. 28. Wer diß nicht glaubt, der glaubt nur an einen halbmächtigen Gott, und hälts mit den kezerischen Marcioniten, die an einen guten und bösen Gott glauben. Jenes Allgemeine soll aber namentlich von Hagel und Ungewitter verstanden werden. Ps. 18, 14; 148, 8. Job. 38, 22. Sir. 40, 35 — 37. Exempel von Hagelplagen: 2 Mos. 9; Ps. 78. Jos. 10. Hag. 2. Summa: Es bleibt bei den Sprüchen Christi: Joh. 5, 17. und Mth. 10, 29.

Doch bedient sich Gott des Diensts der guten und bösen Engel Ps. 104, 4. vgl. Hebr. 1, 7. Ps. 78, 49. Die bösen Geister haben ihr Werk, Eph. 2, 2., in den Kindern des Unglaubens, „daß sie von Gott abtrünnig sich dem Teufel nach seinem Willen zu reiten und treiben ergeben, und ein bösen, giftigen, schadgirigen Willen gegen den Menschen überkommen; und durch des Teufels Trug verblendt, auch meinen, sie können aus ihren eignen Kräften den Menschen und andern Creaturen (welche doch allein in der allmächtigen Hand Gottes stehen) Schaden zufügen.“ Aber weder der Teufel noch seine leibeigenen Knechte können ohne die Verhängniß Gottes, einigen Schaden thun. Gott hat den „Teufel wie einen gebundenen Kettenhund in seiner Gewalt.“ Bileam konnte ohne Gottes

Willen dem Balak nicht gehorchen; 4 Mos. 22 und 23. Der Teufel konnte ohne Gottes Erlaubniß dem Hiob nicht schaden. Ohne Gottes Erlaubniß durfte der böse Geist (1 Reg. 22) die Propheten Ahabs nicht verführen; ja (Mth. 8) zu theuerst nicht in die Säue fahren; und Luc. 22 begehrte der Sathan, die Jünger Christi in seinem Teufelssieb zu reuttern, als der Herr für sie betete. So dann der Teufel eigenes Gewalts nichts vermag, wie viel weniger seine Bothen, die ihm — also zu reden — das Schindmesser nachtragen, als Zauberer, Segensprecher, Hexen und Unholden?

Auf den Einwurf, daß ja das göttliche Recht (2 Mos. 22, 18; 3 Mos. 20, 27) Zauberinnen, Wahrsager und Zeichendeuter an Leib und Leben zu strafen befehle; und eben so das kaiserliche Recht Constantins, — wird geantwortet: Sie werden nicht darum gestraft, als ob sie ihres Gefallens die Element und Geschöpf verrucken, verkehren und verwirren könnten, sondern dieweil sie sich Gott und des christlichen Glaubens verzigen, ganz und gar dem Teufel zu eigen ergeben, und von ihm dermaßen besessen sind, daß sie nichts anders begehren, dann den Menschen zu schaden, und aus des Teufels Verblendung des verwehnet sind, sie thun dasjenig, welches doch der Teufel aus Verhängniß Gottes thut. „Dann wann Gott dem Teufel ein Hagel zu erwecken verhengt, so manet er seine Unholden, so sich ihme ergeben, auf; heißt sie ihre Zauberei anrichten, und dieß oder jenes in ihren Hagelhäfelin kochen und umschütten. Wann dann der Hagel kumpt, der ohne das aus Gottes Verhengniß kommen solt, so meinen dann diese arme verblente Leut, sie haben ihne verursacht, so ihne doch Gott zuvor durch sein Schergen und Nachrichter, den Teufel, zugericht." So werden sie eben so billig gestraft, als ein Verräther oder Brenner, der vor der That verkundschaft worden.

Nun wird mit großer Klugheit auf einen Hauptpunkt übergegangen: Die Oberkeiten und Richter sollen sich wohl fürsehen, daß sie nicht gleich auf „Hörichsagen" zufahren, gefenglich einziehen, foltern und peinigen; sie haben denn zuvor alle Umständ genugsam erfahren, und seyen auf eine gewisse Spur kommen. So könne man auch nicht gewiß auf die peinlichen Fragen und Folterungen gehen, dieweil etliche von Natur „so hart, littig,

unbeweglich, und gleich Steine sind, daß sie um kein Foltern nichts geben. Hergegen etliche (sonderlich das weibliche Geschlecht, 1 Pet. 3, 7.) von Natur so weich, zart, blöd und unlittig, daß sie von wegen der großen herben Marter, fälschlich auf sich selbs und ander Leut bekennen." Weswegen auch Kaiser Hadrian Verordnungen darüber gemacht. „Derohalben sollen auch die Oberkeit den Magis und zauberischen Nachrichtern kein Glauben geben, die fürgeben, wann den armen Weibsbildern, so für Unholden gehalten, ein leinnin Hemmat, das in einem Tag gesponnen, gewebet und geneet sey, angezogen, auch sie an Orten des Leibs (da es aller Erbarkeit zuwider) beschoren, nicht mehr auf das Erdreich gelassen, oder da sie auf einen fremden Boden geführet werden, so müssen sie alsdann bekennen, und werde inen dadurch alle ire zauberische Kunst benommen; so doch dieses für sich selber abergläubig, auch des leidigen Teufels Werkzeug, und in Summa nichts anders ist, dann eben Teufel mit Teufel vertreiben; dadurch der Richter betrogen, und die armen Leut unschuldig gepeiniget und verdampt mögen werden." Zu dem ist es allweg besser, tausend Schuldiger los gelassen, dann Einen Unschuldigen verurtheilen und tödten. Man muß des Unkrauts um des Weizens willen verschonen; Math. 13. So spricht auch Salomo, Pred. 7, 17: Sey nicht allzu gerecht! wie das gemeine Sprüchwort lautet: Eng Recht, weit Unrecht.

ad B) Bei der zweiten Frage wird verwiesen auf das lange Register des Fluchs 3 Mos. 26, und 5 Mos. 28., und auf Jer. 30, 14. Die welche fragen: welches die Sünden seyen? als ob sie kein Wasser getrübt, — heißt der Prediger zuerst in ihren Busen sehen, und zählt dann die Landsünden auf. „Wir versündigen uns an Wein und Früchten, so straft uns Gott eben auch an Wein und Früchten. Etlich versündigen sich daran mit Geiz, Fürkauf, Steigerung, untreuer und vortheilischer Vorhaltung. Etliche, und der gröste Hauff, mit Fressen, Sauffen, unnöthigen und unnützigen Gastungen, Hochzeiten, und anderm prächtlichem, schädlichem Ueberfluß; Viel auch mit Betrug und Vortheil, da sie die Zehenden, Gülden, Landgarben rc. nicht redlich und aufrichtig, wie sie Gottes Gebots und ihres Eids halben schuldig, reichen. Was ist darnach in einer Gemein bei allen Ständen für ein Verachtung Gottes und seines Worts?

Was ist für ein überschwenglichs Ruffianisch Schwören, beyds bey Alten und Jungen, Manns- und Weibspersonen? Wie so ein schandtliche Undankbarkeit gegen dem h. Evangelio? Was für ein unmenschliche Unbarmherzigkeit gegen armen Leuten? Niemands will nichts zur Erhaltung der Kirchen, Schulen, armen Kästen, Spitälen, und dergleichen Gottesdiensten geben, oder sonst armer Leut Noth und Anliegen recht ernstlich beherzigen. Was soll dann Wunders seyn, wann schon der Donner und Hagel drein schlächt, und dasjenig, darmit wir weder Gottes Ehr noch der Menschen Wohlfahrt fürdern mögen, dem Teufel unter seine Händ geben wird, daß ers verderbe. Hag. c. 1. und 2. Mal. 3, 8. Am. 4, 1.

Siehe, das seind die rechten schreckenliche und schädlichen Unholden, über die wir schreyen und klagen sollen, nämlich unser eigene Sünd, die machen uns Gott unhold, d. i. ungnädig, und machen auch uns vor dem Angesicht Gottes unhold und feindselig. So gedenk nun selbs, was du thuest, wann du schreyest: Mit den Unholden zum Feuer! da verurtheilst dich selbst du dich selbs zum Feuer.

Und wa man alle solche Unholden verbrennen soll, man würde nicht Holz und Feuer genug haben. Und im Fall, daß alle Zewberer (Zäuberer) und Unholden, (die wir also nennen) verbrennt wären, so wäre doch der böse Geist, der Donner und Hagel, noch nicht verbrennt; und wäre also der Sachen noch nicht geholfen, wa wir mit unsern Sünden unbußfertig fürfaren.

ad C) Diese Kunst ist nicht schwer, wer sie nur lernen will. Viel, denen vom Teufel ein Schad am Leib oder Gütern zugefügt wird, laufen den Wahrsagern, Teufelsbeschwörern und Chrystallsehern zu, welche eben die rechte Hexenmeister und Reihenführer ans Teufels Tanz sind: das heißt den Teufel mit Teufel, Unholden mit Unholden vertreiben wollen, welches eine erschreckliche Abgötterei, und von Gott eben so verboten, als der Unholden Sünd und Hexenwerk. 3 Mos. 19, 31; 5 Mos. 18, 10 — 11; Esaj. 8, 19. Eben so vom Kayser Constantin. Wie es lohne, lehrt auch das Exempel des verzweifelten und verdammten Königs Saul. Summa: den Teufel kennt man bei den Füßen, d. i. bei dem End und Ausgang, indem er allweg einen bösen Gestank und schädliche Letzen hinter ihm läßt. Will man

Unglück verhüten, so muß man an der Wurzel, der Sünd, anfangen; sie ernstlich erkennen und bereuen, und Christi Blut durch den Glauben darüber streichen.

So muß man die Züchtigung mit Geduld auswarten, und der versprochenen Hilf erharren. Mich. 7, 9.

So bricht man Gott die Ruthen, welcher barmherzig ist, Hab. 4, 2. Psalm 103, 10. Ezech. 33, 11. Jerem. 26, 13. und c. 32. 41.

Kommt nichts desto weniger Hagel und ander Unglück, so will Gott unsern Glauben probieren und läutern, wie Gold durchs Feuer; und alles muß uns zum Besten dienen. Röm. 8, 28. und v. 18.

Ad Matthaeum Alberum Reutlingensium Ecclesiasten, de Coena Dominica, Huldrychi Zuinglii Epistola.

Gratia et pax à Domino. Aspersit nos rumor de certamine, quod tibi futurum est cum quodam fratre, ut ajunt, ingenue etiam Christo favente, qui ut facie mihi notus est, ita nomine ignotus: contra tu, nomine nobis et Evangelii gloria notissimus es, facie ignotus. Certamen autem Michaël noster audivit περι τῆς ἐυχαριςιας esse indictum, in qua vereor multos vehementer errare, nisi ego magis quam omnes errem. Ac nisi me fallit omnis scripturae tum proprietas, tum sensus, imò pietas ipsa, longe hactenus à scopo icimus: quisquis autem peccati hujus tandem sit autor, nunc non est ut dicam per Epistolam, quam esse brevem oportet. Carolostadius, ut neque de isto taceam, qui sive tempestive, sive minus, de improviso hanc rem in vulgus dissipavit, ac libellum quendam trium paginarum de hac re edidit, sub titulo: De execrabili abusu Eucharistiae: eum legimus, posteaquam fratres, praesertim Leo noster, orarent, ut legerem, ipsisque prius non esset improbatus: lectus, placuit multis locis, quibusdam displicuit, quod res omnium difficil-

lima non satis humerorum haberet: sive id linguae longinquitas facit, sive nostra tarditas. In eo libello videmus quidem verum dici, sed ea lege, ut magis offendat, quàm aedificet: non eos fratres, qui exercitos jam habent sensus, sed eos, quos offendit quicquid incautius dicitur, propter eos, qui toto etiam Evangelio offenduntur.

Sententia Carolostadii non improbatur nobis, si modo dictum libellum recte intelligimus: verum oratio ipsa non adsequitur, quod res postulat. Ubi continuò dum sic pronunciamus adsunt alii fratres, qui dicunt Dialogum quendam ab eodem esse paratum, longe duriorem: in quo, quod per se sit horribile, scommatis intempestivis degravet: et rem, per se se in auribus simplicium aut impiorum inusitatam, reddat tanquam de industria odiosiorem. Ego eum Dialogum non legi, imò nunquam quicquam legi, quod Carolostadii esset, praeter dictos tres quaterniones. Offendunt ergo libelli Carolostadii multos apud nos, sed hac potissimum ratione, quod ab ea via, quam ingressi eramus, non nihil abhorrent: de qua paulo post: nam quid de re ipsa sentiendum sit, tu decerne, posteaquam nostra legeris. Nos enim nostra proferimus, ut conferamus, non ut censeamus: Res enim tam est ardua, ut nisi dominus dederit intellectum, frustra distrinxerimus quicquid tandem adduxerimus. Nunc adgredimur negocium. Hujus rei summa ex Joan. 6. cap. facile decerpi potest: neque hic eos audias, qui continuò reclamant: Christus istìc nihil agit de istoc Sacramento: nam et nos idem sentimus: sed hoc agit istìc, quo certissime confutantur, quae nos parum dextre de ipso sentimus. Ex eo capite nos orsi sumus, quum aliquando, multa deliberatione praehabita, essemus hanc tælam multò periculosissimam incoepturi. Unde et Dei munere factum est, ut pauci sint apud nos, qui ignorent, quid sit panis iste et calix. Nostri qui fideles sunt, Missæ nulli prorsus intersunt. Et nos veterem Missandi ritum aliquando statueramus novo aliquo abolere, sed rursus Dei dono factum est, ut res aliò ceciderit. Nam si nobis obtemperatum esset, nihil aliud

quàm clavum clavo pepulissemus: et recens acceptus ritus difficilius potuisset antiquari, quam qui à priscis manavit. Habes igitur, ut paulo ante promiseramus, quo ordine simus rem adgressi: nempe Joanis sextum caput, veluti munitissimam fortissimamque aciem praemittendo. Illic Christus, ut solet à sensibilibus ad interna spiritualiáque trahere, civiliter nimis eos, qui se quaerebant spe cibi, ante omnia monet, ut cibum operentur et quaerant, qui nunquam pereat, aut diffluat; hinc ad spiritualia transeundi viam inveniens, quod sicut cibus corporeus membra alit ac refovet, sic etiam spiritualis cibus animum reficiat: unde opportunissime à manducatione cibi, qui ventrem implet, transiit ad verbi manducationem, quam cibum vocat coelestem, qui mundum vivificat: atque sic vivificet, ut qui eum ederit, non unquam sit ultra esuriturus. Et eum cibum, ut est Hebraeis mos quemvis cibum panem adpellare, nunc panem, nunc cibum adpellat. Cumque isti, haec audientes, corporeum aliquem cibum sibi ob oculos ponerent, ac Manna, quod Mose duce datum erat, iactarent, aperit, quisnam sit iste cibus, de quo ipse loquatur, et dicit: Ego sum panis vitae, qui venit ad me, non esuriet: et qui credit in me, non sitiet in aeternum. Quibus verbis nihil aliud voluit, quàm quod ii, qui ad se veniant, hoc est Christo fidant, ut ipse mox subjungit: Qui credit in me, inquiens: nunquam sint desperationis famem sensuri: quotquot enim ei fidunt, certi jam sunt, se filios Dei esse Jo. 1. neque amplius tanquam famelici canes civitatem omnem pervadant, quaerentes cibum, quum intra se pignus spiritus habeant, quo sciunt se cum Deo per Deum in gratiam rediisse. Atque hanc sententiam Christus multis verbis suadet. Judaei vero, cum rem nulla ratione caperent, murmurabant, quod se Christus panem vel cibum vivificum fecisset, et ad communem hanc contumeliam fugiunt, qua penès nos natos contemnimus. Nonne hic est, inquientes, filius Joseph? mirabanturque, duplici nomine, et quod se cibum vitalem appellasset, et quod genus à coelo trahere gloriaretur. Quibus iterum dominus cavet, ne se

calumniis peccatisque majoribus involvant, monetque, ne murmurent: nam hanc rem non constare humano captu, sed inspiratione, doctrináque spiritus, quam dominus per Prophetam praedixerit: Erunt, inquientis, omnes docti à domino. Unde fieri, ut nemo Christum è coelo natum, et animæ cibum esse credat, nisi pater eum ad se traxerit. Deinde huc descendit, ut clare doceat quatenus ipse sit cibus animae. Ac postremo loco, quo modo eum comesse oporteat. Prius sic adgreditur: Amen dico vobis, qui credit in me, habet vitam aeternam. Ego sum panis vitae, qui de coelo descendi. Si ergo aliquis eum ederit, nimirum coelestem, hoc est aeternam vitam adsequetur. Sed ne diutius vos teneam: Panis ille, quem ego vobis nunc praedico, non est aliud, quàm quod caro mea, quam coràm cernitis, pro mundi vivificatione expendetur. Haec mea pro iniquis traditio et mactatio mundum patri reconciliabit: quod aliud non est, quam in vitam restitutio. Quod ergo multis jàm vobis dixi, hoc tandem est, quod, dum ego pro mundo trador et morior, tunc cibus animorum ero, quo spes suas alant, quo certi fiant de misericordia Dei: quae quo modo quicquam possit miseris negare mortalibus, quum filium dependisset? Sic ergo par. is, id est, cibus animae, quem pollicitus sum. Caro mea est, non, quemadmodum vos putatis, sic vobiscum uiuens et conuersans, sed pro mundi uita tradita, hoc est, pro mortuis atrociter caesa, ut uiuificentur. Atque hic tandem est sensus horum uerborum: Panis, quem ego dabo. Caro mea est pro mundi uita tradita. Caro igitur mea, quatenus est morte adflicta, cibus, hoc est, spes est animae. Ex quibus verbis clare discimus, quod Caro Christi non alia ratione cibus est, et spes humanae mentis, quàm qua pro nobis ipse occisus est. Nam quod ex carne nascitur, caro est: Caro igitur Christi comesa, gignere aliud haud potest, quàm carnem. Sed Caro Christi pro nobis mortua, eum qui ejus morte nititur, spiritualem facit, nempe Dei filium. Colligitur ergo, quod panis iste, de quo Christus loquitur, nihil aliud quàm haec

res est, quod Christus est pro uita nostra morti traditus. Id autem quum Judaei minus intelligerent, sed aeque ac quidam Theologi magis magisque crassescerent, litigium inde mouebant, et indignabunde sic objiciebant: Quomodo potest hic nobis dare carnem suam ad manducandum? Ecce ut dentes illorum obstupescebant, eò quod mens non aliud intelligebat, quàm quod sensus suggereret. Christi verborum sententia haec erat: Nemo uiuet, nisi qui credet, me pro salute sua esse morti traditum. Tam etsi eam ciuilibus verbis texit ac parabolicis: Ego sum panis uitae, id est, cibus uitalis: qui ergo me edit, nunquam vel esuriet uel sitiet.

Porro Judaei sensum hunc, ut pote rudes spiritus, non adsequuti, ut pro, me edit, sentirent Christum, in me credit uelle intelligi, sic non modo rustice, uerum etiam contumeliose respondebant: Quomodo potest hic nobis carnem suam dare ad manducandum? Quibus coelestis sapientia, pro suo more, grauius arctiusque imminet, ac incredulitatem eorum taxat et urget: Nisi manducaueritis, inquiens, carnem filii hominis, & biberitis ejus sanguinem, non habebitis uitam in uobis. Quid, ô bone Deus, nemo uivit nisi qui te dentibus uorat, & auido rictu haurit? & quomodo increduli uiuunt, & te non modo non edunt, sed Deum esse, aut omnino esse ignorant? Sed dicet aliquis, bis hic peccatur: Nam qui hic edunt, non corporaliter edunt: & quod editur, non est corpus quod sentitur. Recte sanè, quid igitur diutius erramus, quàm Jthacae Rex? an ne corpus aliud est, quàm puod sentitur, organorum est objectum? Organa igitur, quum hic nihil aliud sentiant, sed intus fit quicquid agitur, quid opus est de corpore, quatenus corpus est, loqui? quum sic Christus non sit cibus animae, aliòqui Judæi non tantopere ab eo abhorruissent: sed quatenus juxta hoc corpus necatus est, sic est animae cibus. Qui ergo Christo pro se mortuo fidit, hic iam reficitur intus ejus corpore et sanguine: ac nisi fidat, quid erit uelle Christum corporaliter edere aliud, quàm corpus pascere? Nam perpetuò istuc uerum est, quod natum est ex carne, caro est, & contra: Quod natum est

ex spiritu, spiritus est. Spiritualem ergo porrò Christus hic intelligit manducationem, sed qualem? eam ne, qua dicimus Christum hic corporaliter edi? unum igitur idemque erit spiritualiter, et corporaliter edere, quod logicae quoque peritis absurdissimum est. Si spiritualis est manducatio, cur corporalem adpellas? Si corporalis est, quid aliud quàm corpus solari potest? Vult ergo Christus, quod nisi edamus ejus carnem, id est, nisi credamus eum pro nobis mortem obiisse, et sanguinem effudisse, uita simus carituri. Rursus: Si carnem ejus edamus, id est, pro nobis mortuam credamus: & sanguinem ejus bibamus, id est, quod sanguis ejus pro nobis effusus sit, firmiter credamus, jam Christus sit in nobis, et nos in ipso. Sed est ne Christus in quoquam corporaliter? Minime. Quid igitur de corporis manducatione quaerimus? tunc editur corpus ejus, quum pro nobis creditur caesum. Fides ergo est, non manducatio, de qua Christus hic loquitur. Sed dicis: Tu sic exponis & scripturam errori tuo seruire cogis. Minime. Veruntamen his notis didicimus, Christum hic de Fide loquutum esse, non de sacramento Eucharistiae. Prima est. Quod ab initio hujus sermonis sic loquutus est Christus: Operamini cibum, non qui perit, sed qui permanet in uitam aeternam, quem filius hominis dabit uobis. Porrò, cibum alium non tradidit Christus, qui nos foelices reddat, quàm Evangelium, hoc est quod ipse gratuitò est pro nobis mortem perpessus. Secunda nota est: Hunc enim pater signauit Deus. At quomodo signauit? eo, quod signum est, quo liberamur à morsu serpentis. Sed quomodo liberamur? per esum corporis ejus, non quo corpus editur, hoc enim impossibile est: nam tam etsi nouerimus Christum aliquando secundum carnem, at nunc non cognoscimus, sed quo pro nobis mortuus creditur. Tertia nota est: Hoc est opus Dei, ut credatis in eum, quem misit ille. En tibi opus, quo cibum parare possumus, qui non perit: nempe fidere ei, quem misit pater. Fides ergo opus est, quod beat, non corpus corporaliter edere. Nam si sic corpus comesum bearet, duae rationes aut uiae essent, quibus bearemur, uidelicet,

opus Dei, fides jam dicta, et corpus ejus corporaliter comesse: quod quàm absurdum sit, facile dictu est. Quarta nota: Panis enim uerus est, qui è coelo descendit, et dat uitam mundo. Corpus Christi non descendit de coelo, sed in utero perpetuae virginis natum est: quatenus autem Christus mundum uiuificat, hinc est, quod Deus Deique filius est, non quatenus caro est. Iterum ergo constat eum uitam esse, quatenus creditur dei filius esse, et juxta carnem ex uirgine sumptam mortuus: quodque, ad hunc modum creditus, uiuificat, non corporaliter ambesus. Sunt praeterea aliae multae notae, quibus hunc, quem diximus, germanum esse sensum, liquidò potes, deprehendere. Sed ad eam descedamus, quam Christus, ueritas ipsa, prodidit, à qua dissensisse perfidia sit. Ea uero est. Quum Judaei blandissimos Christi, figuratosque sermones nulla ratione caperent, id, quod est praefractis omnibus peculiare, faciunt: puta prorsus ab eo resiliunt. Quod ubi Christus sensisset hinc manare, quod perpetuò ipse adseuerasset: Nisi manducaueritis carnem: et biberitis sanguinem, non uiuetis; Contra uero Judaei aciem mentis à corpore, quod ante oculos uidebant, nullatenus abstraherent: deque fiducia in mortem ejus ne tantillum quidem cogitarent, adpertissimis verbis eos sic est alloquutus: Hoc uos offendit, si ergo uideritis filium hominis ascendentem ubi erat prius? Spiritus est qui uiuificat, caro non prodest quicquam. Verba quae ego loquutus sum vobis, spiritus et uita sunt. Quid obsecro planius, manifestius, dilucidius, aut brevius denique dici potuit, quàm: Spiritus est qui uiuificat, caro non prodest quicquam? An hoc loci non sufficienter repulsae sunt omnes omnium quaestiones; quibus curiose magis quàm pie nunc adserunt, panis substantiam in carnis transire: nunc uero hanc opinionem rident, adhuc tamen essentialiter et corporaliter edi adfirmant? Et cum alios maxime explodunt, non uident se toto etiam coelo errare: adeò potens est φιλαυτία, ut cum alicuius unius errorem deprehenderit, et ipsa quid quomodo fiat, ut sibi videtur, inuenerit, jam loco moueri nequeat. Quid inquam fortius ad contemnenda uniuersa commenta de corporali

et essentiali corpore Christi in hoc Sacramento adferri potuit? Caro non prodest quicquam. Num ergo dicemus Christum dedisse, quod non prosit quicquam? Absit. Mirabilia sunt enim et magnifica opera domini, juxta voluntatem ejus elaborata. Obex ergo, ut ab initio diximus, hoc uerbum est, quo excludere licebit omnes conatus eorum, qui de essentiali corpore Christi loquuntur. Perpetuò enim obtendemus hoc uerbum ueluti clypeum. Tace obsecrò dicentes, cum tua ista carnis sapientia: Caro enim non prodest quicquam. Quid ergo prodest? quod sequitur: Verba, inquit, quae loquutus sum uobis, spiritus et uita sunt. Quae uerba? Qui manducat meam carnem, et bibit meum sanguinem, habet uitam aeternam. Quam carnem, quemque sanguinem? non eum, qui humorem habet: neque eam quae pondus, sed eam, quam in mente cognoscimus nobis esse salutis pignus, hac causa, quod pro nobis sit in cruce morte adfecta. Haec, inquam, uerba nobis credita, et in uiscera pectoris nostri demissa, vitam aeternam parant. Sola enim Fide justificamur. Fides ergo, quae certa est, Christum crucifixum nostram esse redemptionem et salutem, ipsa est ista uerba, quae loquutus est Christus, quae sunt spiritus et uita.

Sic igitur docebis, charissime Matthaee, ante omnia, quid hic Christus per edere, nempe credere intelligat. Quod et nos fecimus, adeò, ut fermé nemo jam sit apud nos, qui non abhorreat ab insanis istis quaestionibus, eluduntur omnia tela unico isto umbone. Dicet aliquis: Non credis hic Corpus Christi edi? reddes: Caro non prodest quicquam: cur ergo de ipsa quicquam disputauero? His verbis unice haerendum esse docebis. Sunt enim verba Evangelii, sunt fides ipsa: nam quid est aliud christianum esse, quàm credere, Christum Dei filium pro se passum esse? Dicet alius: Et hic me fides beat, dum credo me in isto pane uerum et essentiale corporalèque corpus Christi edere. Responderi posset: Tu hoc de tuo dicis, uerum scriptura uerbi Dei hic opus est, ut adstruas eam fidem beare, qua credas Christum hic corporaliter edi: ac dum nullam habes, uides nimirum, ut

tota simul ista opinio frigeat: sitque damnosissimum idolatriæ commentum: quis enim hoc Sacramentum non adoravit? Contra vero qui Baptismum non eodem modo adorauimus? quum Sacramentorum, quod ad definitionem adtinet, eadem sit ratio.

Restat nunc, quod est hac in re multò difficillimum, uidelicet quò nam simus Christi uerba, quae consecrationis adpellant, detorsuri. Quum enim Christus dixerit: Hoc est corpus meum, quod pro uobis taditur, non possunt uerba aliò trahi, quam quod is panis, quem Christus porrigebat, sit corpus ejus, non mysticum hoc, Ecclesia: nam ea non est pro nobis tradita: sed uerum ipsum Christi corpus, quod in cruce pro nobis est mactatum. Verba sunt plana et aperta: et coelum et terram facilius est deperire, quàm uel apicem ex eis. Hic me hercle omnes Fidei nerui sunt intendendi, adeundusque est coelestis gratiae thronus, ut quicquid sit hic abstrusum, reseretur. Nam si uerba ista recte non sunt hactenus intellecta, peccatum est hic magis quàm ulla in re: ac ipse nescio an major fuerit abominatio adorauisse aureum in Dan uitulum, quàm adorauisse panem istum benedictum, si modo panis solummodo est. Nam tam etsi ea sententia, quam dicturi sumus, uehementer nobis arrideat, nihil tamen definimus, sed nostra in medium proferimus: ut, si domino placuerit, alii quoque sic sentire doceantur, sed à spiritu, qui nos omnia docet: is enim si uetuerit sic intelligi, frustra uerba fundemus. Deum ergo Opt. Max. precor, ut uias nostras dirigat: at sicubi simus Bilaam in morem ueritati pertinaciter obluctaturi, angelum suum opponat, qui machaerae suae minis hunc asinum (inscitiam et audaciam dico nostram, si saltem ex audacia gloriaeque cupiditate quicquam nobis hic agitur) sic ad maceriam adfligat, ut fractum pedem, hoc est impurum illotumque carnis sensum auferamus, ne ultra blasphememus nomen Domini Dei nostri.

Sunt igitur, qui ex Fide (ex ea enim discitur solida ueritas) didicerunt hoc nobis esse salutiferum, si credamus Christum pro nobis esse passum, hanc unam esse ad astra uiam, hoc esse uerbum, quod omnes praedicamus 1 Jo. 1. Unde

facile deinde colligunt, non alia uia uenire salutem posse, quàm per Christum, non ergo sacramentali esu panis et uini. Verum quum Christi uerba, quae consecrationis uocamus, intuentur, sentiunt schematismum quendam subesse; ueruntamen quis aut qualis sit, non facile explicant. Carolostadius in eo libello, quem legimus, uult hic demonstrationem uariari, ut cum dixerit: Accepit Jesus panem et benedixit, fregit, deditque discipulis suis, dicens: Accipite, et comedite, hoc est corpus meum, quod pro uobis traditur: istud pronomen Hoc, non in panem direxerit, sed in se ipsum: ut sit sensus: Accipite et comedite: nam ego hoc corpus meum sum pro uobis traditurus. Ego ut ingenue dicam, hominis laudo industriam, sed multo magis de Fide gratulor, qua didicit, non alia ratione nos posse saluos reddi, quàm eá fide, qua credimus Christum pro nobis esse passum: etiamsi ad sensum horum uerborum nunquam penetrasset, sensit pius homo alium oportere subesse sensum: uerum, ut illum expediret non clareuidit, nisi nos minus uidemus, quàm ipse. Verbo autem absit inuidia. Addit, quod istud pronomen: Hoc, eam emphasin habeat, ut corpus suum crucifigendum, quod etiam Prophetae praedixerint, referat: ut sit sensus: Quod Prophetae praenunciarunt me carnem adsumpturum, et in ea dolores mortalium expiaturum: En uobis hoc meum corpus, ipsum est, quod Prophetae promiserunt: ipsum est, quod pro multitudine traditur. Hic si sensus esset, potuissent et ista duo addi, quod uidelicet jam nunc immineret captiuitatis mortisque discrimen. Et quod Joan. 6. dixerat: Panis quem ego dabo, caro mea est pro mundi uita: ut nunc dicat: Ecce hoc est corpus meum, quod pro mundi uita traditur: de quo uobis superioribus annis spopondi. Imò cum hùc è Galilaea ante paucos ascenderemus, dixi vobis, quid mihi euenturum sit, nunc adest ejus temporis articulus. Ajunt et in eo Dialogo, quem nos non legimus, quo multi offenduntur, nonnihil ex linguae graecae proprietate adduxisse, quo demonstrationis immutatio clare probetur: quod scilicet ἄρτος masculinum sit, et σῶμα neutrum, sed ut bona uenia dixerim, arbitror non pau-

cas ejusmodi locutiones esse Graecis, quemadmodum et Latinis: Ut quod praecesserit expresso masc. genere uel foeminino, post neutro demonstretur. Exempla non est quaerendi locus, nam celerrime coacti sumus scribere. Hanc Carolostadii sententiam, qui probauerit, nos minime offendet: ueruntamen et nostram oro ut expendat. Nos cardinem hujus rei in breuissima syllaba uersari arbitramur: uidelicet in hoc uerbo, Est, cujus significantia, non perpetuò pro esse sccipitur, sed etiam pro significare. Quamuis interim. charissime frater, te admonitum uolo, ne nobis quicquam fidei habeas, nisi clarissimis uerbis scripturae sacrae, quod adsumo, probauero. Respondebat Joseph ad somnium Pharaonis: Septem boues crassae sunt septem anni fertiles. Et tamen fieri nequit, ut septem boues sint septem anni. Est ergo clarum istud uerbum. Sunt, positum esse pro significant; uel portendunt; ut sit sensus: 7. boues crassae, quas in somno uidisse uidêris, portendunt uel significant 7. annos fertiles. & Christus dicit Jo. 15. Ego sum vitis, nec tamen erat uitis: sed uitis in morem se habebat. Patet ergo istud uerbum, sum, nulla ratione pro, esse, accipi posse: sed pro significo uel exprimo, ut sit sensus: Ego uitem significo uel exprimo, uel, ejus in morem me habeo. Iterum dicit: Semen est uerbum Dei, et tamen semen non erat uerbum Dei. Unde neque hic, est, pro esse capi poterit: liquet autem pro significat esse positum: nam Christus his uerbis, Apostolis parabolam, quam de sparso semine proposuerat, adperit: Semen, inquiens, de quo loquor, est, id est, significat uerbum Dei; Tales consimilesque locutiones passim uidere licet in literis sacris, unde non est, ut hic pluribus obtundam. Nunc Christi uerbum mihi in manum sume. Matth. 26. Accepit Jesus panem etc. dicens: Accipite et comedite, hoc est corpus meum. Luc. 22. quod pro vobis traditur. Hic mihi pro, est, significat pone: accipite et comedite, hoc significat corpus meum, quod pro uobis traditur. Tunc nimirum iste erit sensus: Accipite et comedite, hoc enim quod nunc facere jubeo, significabit uobis, aut rememorabit corpus meum, quod jam jam pro uobis traditur: nam

continuo subjungit: hoc facite in meam commemorationem. Ecce finis, cujus causa edi iubeat: nempe ob ejus commemorationem. Quam Paulus sic expressit: Quotiescunque enim manducaueritis panem hunc, et poculum hoc biberitis, mortem domini annunciabitis. Quid hic aliud iubet Paulus, quàm mortis domini palàm commeminisse. Hoc ergo dominicum conuiuium, vel juxta Pauli uerbum, coena dominica ista, cum in eum usum sit instituta, ut mortem Christi, quam pro nobis pertulit, in memoriam reuocemus: clarum est, ipsam esse signum, quo se ii qui Christi morte sanguineque nituntur, fratribus eam fidem habere mutuò probant. Fitque horum uerborum Christi sensus ad hunc modum apertissimus. Hoc conuiuium significat, aut Symbolum est, quo refricabitis meum ipsius corpus dei filii, domini uestri et magistri, pro vobis esse traditum. Sic intellexit Tertulianus, uir mira pietate, eruditione linguarum singulari, eloquentia mirabili, haec Christi uerba, libro adversus Marcionem 1. ubi post multa sic tandem inquit: Nec panem reprobauit, quo ipsum eorpus suum repraesentat. Vult enim Christum non repulisse sacramenta sua, neque etiam panem (ecce panem uocat) antiquasse, quo corpus suum repraesentet. Non dixit: Qui panis corpus ejus est, sed qui eius corpus repraesentat. Quomodo repraesentat panis corpus? nimirum cum sic editur, reuocatur in momoriam, quod Christus corpus suum, percutientibus praebuerit pro nobis. Ad uerba Pauli nunc transimus, quibus haec sententia reddetur apertior, quae Lucas sic extulit: Hoc poculum nouum Testamentum est in meo sanguine, qui pro uobis funditur. Ecce quod alii duo sic extulerunt: Hic est sanguis meus, hoc Lucas, novum Testamentum adpellat. Et non dixit: Hoc nouum Testamentum est meus sanguis: sed hic potus nouum Testamentum est in meo sanguine. Quod ergo in alio est, non est id ipsum, in quo est. Nouum Testamentum uim et fundamentum habet in sanguine Chrtsti pro nobis fuso: et potus iste novi testamenti poculum est: constat ergo non esse sanguinem poculum, sed Testamentum, hoc est, commemorationem uiuificae effusionis sanguinis Christi. His Lucae uerbis, praebetur clauis

Matthaei Marcique uerba reserandi: cum enim hic potum istum novi Testamenti uim habere dicat in sanguine Christi, colligo, quod illi schemate nobis inusitatiore dixerunt: Hoc est corpus meum, pro eo quod est, haec manducatio noui Testamenti est Symbolum, quod hic robur suum habet, quod ego me ipsum pro uobis, et pro tota multitudine trado. At, Hic est sanguis meus, dixerunt pro eo quod est, hoc poculum est Symbolum, aut significabit uobis quod sanguis ille meus sit pro uobis effusus. Ad hunc modum intelligit Augustinus in praefatione 3. Psalmi, ubi dicit dominum Jesum etiam Judam adhibuisse ei conuiuio, in quo corporis et sanguinis sui figuram discipulis commendauit. Quid autem hic figuram intelligit? an speciem aspectus uultusque ejus? an figuram, qua futurum aliquid praemonstret: ut fuerunt, quae patribus in figura contingebant? Minime. Sed figuram, hoc est, formam, qua commemoremus corpus ipsius pro nobis esse traditum, et sanguinem pro expiatione nostra fusum.

Hic te admonitum uolo, charissime frater, quod neque Augustini, nec cujusquam autoritatem tanti facio, ut ea quicquam ausim adserere: sed ea causa produco ueterum sententiam, ut uideas non recens esse natum commentum, quod de his uerbis, et sacramento isto proferimus. Quod autem Augustinus serio sic de sacramento isto sentiat, latius paulo post, cum Pauli sententiam adduxerimus, patebit. Paulus Corinthiis scribens 1. Cor. 10. Ac ab omni idolorum commercio abstrahere uolens, erant enim quidam, qui scientiam suam iactantes, quod adprobe nossent Jdolon nihil esse, nihilo secius ex Jdolothytis uescebantur: uolens, inquam, ab Jdolorum commercio deterrere, Eucharistiae usum illis objicit, quem talem tantumque esse putat, ut Jdololatriae reum faciat, qui simul mensae Dominicae et daemoniorum sit particeps. Dum ergo Eucharistiae usum eis, ut iam dictum est, objicit, ambigendum non est, quin eum dextere proprieque adducat. Sic ergo inquit: Poculum benedictum, quod benedicimus sive laudamus, nónne communicatio sanguinis Christi est? et panis, quem fran-

gimus, nónne communicatio corporis Christi est? Hic subitò exiliunt, qui Christum corporaliter comedi docent, quid adhuc opus habemus testimonia? ipsi audivimus, communicationem sanguinis Christi esse et corporis. Non enim dixit Paulus: Participatio panis aut uini est, sed sanguinis et corporis. Aequo animo sis, donec ultimus fabulae actus absolutus erit: alioqui nihil nisi contentiones, iurgia et tumultum tecum auferes. Diligenter igitur animum aduerte his, quae continuò sequuntur, et inuenies, quid communionem corporis et sanguinis hic vocet. Postea quam dixit: Et panis quem frangimus, nonne communicatio corporis Christi est, exponit quae nam sit haec communicatio, sic dicens: Quoniam unus panis, et unum corpus nos uniuersa multitudo sumus: omnes enim de uno pane et de uno calice participamus. Videtur hic Paulus manifeste prodere, quod qui hunc panem edant, et poculum hauriant, cum reliquis fratribus in unum corpus coalescant: quod quidem corpus Christi est, eo quod corpus Christi hoc est, quod carnem autoris sui pro se mactatam, et sanguinem ejus fusum esse credit. Vult ergo participes corporis et sanguinis Christi fieri, quum se cum reliquis fratribus confitentur Christi morte ac sanguinis effusione fidere. Atque ut id fideli mente credere fratribus testentur, quodque alieni sint ab omnium idolorum deorumque alienorum cultu, simul cum eis in coena dominica panem calicemque commemorationis sumant, ut frater videat fratrem hoc veluti juramento (unde et sacramentum adpellatur) secum in unum corpus, in unum panem, in unam professionem coaluisse. Sic enim inquit: Quoniam unus panis, et unum corpus tota multitudo sumus. Ergo hunc panem edimus, ut unus panis tandem fiamus. Quis est autem iste panis, in quem transimus? mira res est, tanta in vocibus variatio, panem edimus, ut in unum panem confiamus: nescimus quid loquatur Paulus istic. Festiua, ò bone vir, sunt, quisquis es tandem, ac coelestis facundiae plena haec Pauli uerba. Panem uocat, quod edimus, et panem uocat, quod esu isto reddimur. Porrò quod hoc esu reddimur,

dummodo fide prius in penetralibus manducauimus, Christum pro uobis passum, non carnem, neruos, et ossa, quod, inquam, reddimur, corpus Christi est. Qui autem sunt corpus Christi? quorum ille caput est, et ipsi ejus membra. Quorum est caput? qui eum sequuntur, qui eo fidunt. Quae membra? hi ipsi quos diximus. Et membra, cum tam numerosa sint, unum tamen corpus fiunt. Non tandem cum edunt hunc panem, et bibunt hunc calicem: sed quam primum credunt hujus conuiuii autorem Christum Jesum pro salute nostra morte et ignominia coronatum. Quid ergo facit esus iste? nihil aliud, quam quod te fratri palàm facit, quod sis membrum Christi, et ex his qui Christo fidunt: et rursus te adstringit ad Christianam uitem, ut si forte impudenter uiuere non poeniteat, a reliquis membris excludaris. Hinc ueteribus excommunicatio et abstentio. Patet ergo in his uerbis Pauli: Nónne communicatio sanguinis Christi est? et nonne communicatio corporis domini est? communicationem non pro esu accipi, pro quo hactenus acceperunt theologi, sed pro communicatione ecclesiae, hoc est, quod quisque hoc pacto se Ecclesiae probat, et inserit tanquam praestito sacramento. Ipse enim Paulus inquit: Quoniam unus panis, et unum corpus, Nos multitudo sumus. Omnes enim de uno pane, et de uno calice participamus. Ecce causam, quare unus panis fiamus, quod de uno pane, et de uno calice participamus. Vide nunc Paulini sermonis gratiam. Panem dedit nobis Christus, ut, eum simul edentes, in unum ipsius corpus coalescamus, modo prius coelestem panem (ut Jo. 6 docuit) ederimus: hoc autem corpus Ecclessia Christi est. Unde fit, ut et nos, qui corpus ejus sumus, panis adpellemur: nam hoc pane nos fratribus probamus membra corporis Christi esse. Hi uerborum transitus et uiciniae fecerunt, ut olim non defuerint, qui ista uerba Christi, Hoc est corpus meum ad Ecclesiam torquerent: ut est apud Thomam uel Scotum uidere, si recte memini: putarentque Christum, eos, quibus panem porrexerat, ostendisse, corpusque suum esse dixisse: ut esset sensus: Vos qui hoc conuiuio adestis, corpus meum

estis, et cum sequentia minus quadrarent, sic exposuerunt, ut, quod pro vobis traditur, acciperent pro eo quod estis, pro quibus ego trador. Quorum ego Fidem admiror magis, quam omnium Theologorum eruditionem. Neque enim unquam puto fuisse, qui crederet, se Christum corporaliter et essentialiter in hoc Sacramento edere. Tam etsi omnes strennue uel docuerint uel simulauerint, ut est hypocrisis audax malum. Nolo hic horrescas, optime uir, et cum hypocritis clames: Ego credidi, ut quid judicas conscientiam meam? tu mecum aut non credidisti: aut mentem ne hic reclamaret, auocasti: aut uehementer anxius fuisti, quonam pacto ueritas libere tandem prodiret. Fidem horum, inquam, admiror, quae ab hac insulsa traditione abhorrebat: et cum uerba tam uehementer esse uiderentur constantia, conquisierunt per scripturam, quo modo hoc corpus capi oporteret. Et ad hunc Pauli locum uenientes, eò nodum hunc ista ueluti bipenni explicare sunt adgressi. Hoc certum habentes, quod superius de Carolostadio diximus, fidem isto edendi modo, quem Theologi tradunt, opus non habere, oportereque istorum Christi uerborum alium aliquem esse sensum, quemcunque tandem. Fidem, inquam, istorum laudo, defuit perspicacia: qua nihil opus habebant, dum fides adesset. Vide quid sit è scriptura doctum esse, quid ex spiritu. Dixi paulo ante hanc uulgo Theologorum opinionem esse insulsam, hoc te ne quaeso offendat: dixissem libentius non modo stolidam, uerum etiam impiam. An non et enim Judaeorum impietatem superarunt Theologi isti insignes? Isti cum de corporali esu omnia dici putarent, abhorrebant, sed Christus eis humaniter docendo subuenit: nam à stulto eorum intellectu sic liberat: Spiritus est qui uiuificat, caro non prodest quicquam. Verba quae ego locutus sum uobis, spiritus et uita sunt. Cumque nihilo magis caperent quam prius, Christum ex toto deseruerunt. Illi uero nostri, mille modis stupidiores prodierunt: hoc ipsum, quod Judaei capere nequibant, perfricta fronte adserentes: et Christi directionem, qua omnia perspicere licebat, rejicientes, eo etiam inui-

to: neque ab eo fugientes, sed apud eum manentes, adserunt Christi corpus hic edi, quomodo Judaei ab eo abhorrebant: Scythis omnibus immaniores, quod ipsorum uerba plane indicant: alius enim ex praesepi eum, alius in cruce adhuc palpitantem edit, ita enim pronunciant: Nos enim corpus Christi ueraciter et corporaliter edimus, ut in praesepi iacuit: ut in cruce pependit: quo nihil insulsius dici potest! Sed ut uela tandem colligamus, iubes nimirum, ut omnium tibi dictorum breuem summam, ac uelut Epilogum dicam. En tibi.

Christus, iam morti uicinus, iucundissime cum suis discipulis epulatus est. dixit enim: Desyderio desyderaui hoc pascha manducare uobiscum. Neque enim solis ferculis eos refecit, sed amoenissimis coelestis uerbi πέμμασι, id est, bellariis. Atque huius rei ad memoriam, quod pro nobis esset atrociter necatus, ritum nobis uolens relinquere, Panem accepit, iussitque, ut omnes ederent: hoc enim esse Symbolum fidelibus suis, quod corpus ejus, qui Deus ipse ac dominus et magister ipsorum erat, esset occisum: ideo istuc fieri debere in ejus commemorationem, ut et nos simul ederemus, et ejus gratiam commendaremus. Similiter dic de calice. Factum ergo est inter discipulos Christi, ut quicunque fratres esse se confiterentur, sic juxta Christi institutum, cum reliquis fratribus ederent ac biberent: et hac ratione in communionem fratrum, qui credebant se Christi corpore et sanguine redemptos, accipiebantur: Quod quidem frustra fiebat, quod ad conscientiam adtinet, nisi is, qui edebat, prius esset fide, de salute per Chsistum, certa. Unde obiter et hoc patet, Eucharistiae esum non tollere peccata, sed Symbolum eorum esse, qui firmiter Christi morte, exhaustum et deletum esse peccatum credunt, et gratias agunt. Vide Augustinum super Jo. 6. Tractatu 26 et invenies aperte, quomodo ille sacramentalem esum à spirituali separet. Vide quoque Origenem in Matth. homilia 35. Nam hi soli nunc occurrunt: Veterum enim plurimi pie de isto Sacramento senserunt. Haec sunt, candidissime frater, quae nunc tecum per literas conferre placuit, uereor enim, ne quidam nimis propensi sint ad juran-

dum in magistrorum uerba. Quod si mihi dicas: Ego germanice coepi missare, et si nunc aliter docuero, supra modum offenduntur plurimi. Hoc capito remedium, ut communicationem mensae domini non sis sublaturus, doce: sed natiuum usum in diem magis ac magis prolaturus, et crebro istud inculca: Quod si communicationis panem edant, et in fide non sint integri, nec in amore proximi sinceri, iudicium sibi manducent ac bibant. Deserent multi, mihi crede, ac dum pascha uenerit: quod et nos fracturi sumus, juxta Christi institutum omnia perage. Boni consule, et uerbo Dei unice adhaere. Ora dominum, ut uias tuas dirigat. Fratrem istum, nunc nomen ejus traditum est nobis, Cuonhardum Hermannum hac in re, nisi magnopere erret, noli oppugnare. Sed si oportunum fuerit, etiam hanc epistolam legendam praebe. Vale in Christo Jesu domino nostro. Ex Tiguro. 16. Nov. 1524.

Matthaeo Albero Rùtlingensium Ecclesiastae.

Huldrych Zuinglius ex animo tuus.

Adiuro te per Christum Jesum, qui iudicaturus est uiuos et mortuos, ut hanc epistolam nulli hominum communices, quàm ei, quem constet syncerum esse in fide ejusdem domini nostri. Ego idem sum facturus: et si quando usus postulabit, ut typis excudatur, ego eam rem curabo. Celerrime enim omnia sunt nobis scripta, sic, ut uix semel et obiter etiam sint relecta.

Tiguri in aedibus Christophori Froschouer.
Anno M. D. X X V.
Mense Martio.

Die Druckschrift, in Oktav, von welcher ich aus Zürich eine Copie erhielt, nach welcher vorstehender Brief gedruckt wurde, führt obigen Titel, und darunter die Schriftstelle:

Venite ad me omnes qui laboratis et onerati estis, et ego requiem vobis præstabo. Matth. II.

Sie findet sich in mehreren Exemplaren auf der Zürcherischen Stadtbibliothek.

Biographische Notizen über andre Geistliche zur Reformationszeit.

Schradin.

Daß Schradin zuerst nach Frickenhausen gekommen, habe ich oben gesagt, allein da die dortigen Kirchenbücher erst 1636 anfangen, so ist von dort nur das zu ersehen, daß sein Name in der dortigen Sakristei unter sechs andern als der erste an die Wand geschrieben ist. Nachher kam er als Hofprediger zum Grafen Georg, Ulrichs Bruder, zu Mömpelgard. Daß er hier beliebt gewesen, sieht man daraus [1]), daß der Graf, als er dem Stift in Tübingen eine jährliche Einnahme von 500 fl. vermachte, für zehn Stipendiaten, ausdrücklich Salomon Schradin, Sohn seines Prädikanten, Johannes Schradins von Reutlingen, ernannte. Schradin war nach Fizions Chronik, wenn der Reim nicht Schuld ist,

Mattheo Aulber ähnlich
An Sitten, Künsten und persönlich,

nur war Alber mehr fein, bedachtsam, zurückhaltend, Schradin ritterlich, schnell, offen. Er that manchen Ritt, als Landsknecht verkleidet, damit man nicht wußte, wer er war. Er kannte Luthern und Melanchthon persönlich und korrespondirte viel mit letzterem. Die Briefe, sagt Fizion, habe sein ältester Sohn Salomon fleißig aufgehoben. Schade, daß nichts mehr von ihnen übrig ist. Derselbe sagt, er habe Georgs Sohn, den nachmaligen Herzog Friedrich getauft. Allein Friedrich wurde den 19ten August 1557 geboren, und Schradin kam auf Georgi, 23. April, dieß Jahrs wieder hieher. Ist es falsch, oder wurde er dahin berufen? Es ist falsch, denn Fizion sagt, er sey bald darauf, was gewiß unrichtig ist, hieher berufen worden. Schon im Jahr 1555 giengen Schradins Verwandte damit um, ihn wieder hieher zu bringen. Ich gebe den Brief, der dieses enthält, so wie alles, was wir von ihm haben, ganz; theils weil seine frühere Geschichte darin begriffen ist, theils weil wir dadurch Aufschluß

1) Schnurrer 454.

über seinen Charakter und über die Art erhalten, wie es bei Einführung des Interims zugegangen, als die Kryptokatholischen ihr Haupt erhoben, und an den Predigern Rache nahmen. Mömpelgard, den 14. November 1555 schreibt Schradin Optimo viro optimoque amico M. Benedicto Gretzingero, scribæ Reutling. fidelissimo etc.

Gratia et pax. Günstiger, lieber Herr und Freund; Es ist mir den andern Tag diß Monaths ein Brief von meiner Schwester Mann, Sebastiano (Maurer) zukommen, darin er mir gar fleißig und ernstlich angezeigt, wie und was er mit ihme von wegen eines ehrbaren Raths meinethalben gehandelt und geredt habe; welches ich mich aus allerlei Ursachen hoch verwundert, auch darüber allerlei seltsamer Rechnung und Gedanken pro et contra gehabt, und bin noch valde implicatus et dubius; und nicht unbillig, denn verbrannte Kinder fürchten das Feuer. Ich bin vormals, bis auf neun Jahr ungefährlich Schulmeister gesein um ein geringe spottliche Besoldung, hab auf gute Wort und Versprechungen gedient, bis ich zwei Wingart eingebüßt, und in Schulden kommen; darnach ich von der Schul zu der Helferei beruft worden, hat es die drei erste Jahr auch die Gestalt gehabt. In dieser und folgender Zeit hab ich mich lassen nach der Hand brauchen auf alle Galgenreisen, und andere Müh und Gefahr; und dasselbige Gott zuvor, und darnach der Kirchen und meinem lieben Vaterland zu Ehren, Fürderung und Gefallen. Zum letsten, da ich wähnet, es wäre besser, und ich wäre dem Schutze (Schusse, Wasserstrom) schier entronnen, und wollt das Gestad erlangen, so kommt erst zu letst impietas et ingratitudo, und stoßt dem Faß den Boden aus. Da giebt man mir mit andern Urlaub, wider die schriftliche Bestallung, (welcher Original ich noch auch mit euer Handschrift bezeichnet bei Handen hab) auch wider alle Billigkeit; also gar ohn allen Trost, daß man mir nicht ein freundliches Wort zugesprochen. Da hab ich den 31sten psalmum, in te domine etc. per experientiam wohl verstanden. Summa, der arm Schradin mußt hinaus, als wann man ihn nie erkannt hätte. Aber Gott sey gedankt, in deß Händen mein Zeit steht; er hat mich wohl versorget. Ob ich nun den Kopf wieder in das Halfter stoßen, und den Angel wieder schlinden (altoberd. schlingen) soll, bedarf wohl Aufsehens.

Dann es möchte, das zu besorgen, leicht ein Gegenwind wehen; so fallen dann die Heuchler, und Hin=und=Herer wieder dahin, wie Koth vom Rad, und würde also aus Uebel ärger werden, quia qui semel malus, semper præsumitur malus, maxime in eodem genere mali. Aber dagegen weiß ich auch wohl euer objectiones, (wie mir dann mein witzigs Pfäfflein etlich herfür gesucht und geschrieben hat, die doch wohl abzuleynen und bessere dargegen möchten opponiert werden) und sonderlich daß ich wohl weiß, daß nicht jedermann, sonder etliche wenig Schuld haben, besonders, die wohl in und mit unser Kirchen nichts zu thun hätten, die da vermeinten, Christus wäre überwunden und gestorben; (darumb sie ihm auch das Grab wieder aufbauten, — das heilige Grab in der Marienkirche wurde wohl beim Interim wieder hergestellt? —) und daß es dagegen viel frommen Christen und Bürgern ganz herzlich leid und schwer war, wie ich dann wohl erfahren hab. Denselben zu gut, lieb und gefallen, auch künftige zu erbauen, wäre ich (so ich geschickt) wohl willens zu kommen, und der Kirchen wiederum zu dienen, so ferr mir auch auf billige Weg und Mittel, dardurch ich meins erlittenen Schadens ergötzet, und für künftigem, so viel möglich und zugelassen, bewahrt würde. Derhalben will ich mein Meinung nach der Länge euch anzeigen, darbey es auch bleiben soll, damit ihr einem ehrbarn Rath deß berichten, oder diß mein Schreiben zeigen mügen.

Erstlich, ob mir wohl für mein erlitten Schaden und unbillige Verstoßung mehr gebührte, und ich mit füglichem Mittel und Hilfe wohl zu bekommen und herauszubringen wüßte: so will ich doch der besser seyn. Soll deshalb das erste seyn, daß mir die ganze Schuld, so ich gemeiner Stadt schuldig, und bei den Zehend=Vogten summiert ist, durchgestrichen, bezahlt und ausgethan seye. Zum andern, dieweil mein liebe Hausfrau, mit der ich nun über 32 Jahr gelebt, — er heurathete also zu gleicher Zeit mit Alber — mier nicht allein getreu, und wohl gehauset, sonder auch in Ellend und Armuth mit mier gezogen, und also auch vermüdet, will ich sie zuforderst bedenken; und will, daß sie, so ich vor ihr mit Tod abgieng, auch vor dem Bettel behüth werde, und deshalb alle Wochen einen Spitallaib und vier Schilling an Gelt habe ihr Leben lang, daß sie um sollichs

auch gewisse Caution und Verschreibung habe. Doch soll sollichs Leibding nicht ehe angehn oder ihr gereicht werden, dann so sie meinen Abgang erlebte; dann dieweil mir Gott das Leben hie auf Erden giebt, begehr ich sollichs nicht. Sie hat so nach zu sterben, als ich, das steht nun in Gottes Hand. **Ita aut non continget, aut non diu durabit hæc conditio.** Zum dritten, daß man mich mit zweyen Wägen, ohne meinen Kosten und Schaden hinausführ und verzehr, dann ich hie solliche Fuhr allerding nicht bekommen mag, sie reisen nicht weit. Zum Vierten, der Besoldung halben hab ich nun viel Jahr mancherlei versucht und erfahren, was auf Haushalten geht, derhalben will ich an dem Ort also gehalten seyn, daß man mir alle Jahr, auf die vier Viertheil zerlegt, gebe an Gelt 120 fl. Landswährung, zwanzig fünf Scheffel Dinkel, zehen Scheffel Habern, vier Aymer Wein, alles Kaufmanns Gut, Reutlinger Meß und Eich, ungefährlich; auch ein taugliche Behausung mit zwei Stuben.

Mit den andern articulis, so in der alten Bestallung verleibt, soll es beleiben. Doch so will ich das auch vorbehalten haben, daß ich nicht mein Leben lang verschrieben sey, (dann ich habs also bei mir beschlossen, doch unverredt gegen Menglichen) [Männiglich] auch ein ehrbar Rath gegen mir nicht: sonder, welcher Theil Wandel fürnähme (ausserhalb des folgenden Artikels), daß derselbe dem andern ein Viertheil Jahr zuvor abkünde.

Auch wa sich, das Gott gnädiglich verhüthen wölle, der alte casus begäbe, daß man mich ohne mein Verschulden, allein um der Lehr willen, urlaubte und abschaffte, dann alsdann ein Rath schuldig sey, mier ein ganze Jahrbesoldung zu und für den Abzug zu geben. Gott wolle sollichem Fall gnädiglich fürkommen.

So nun dem also wäre, daß ein ehrbar Rath sollichs mit mier annähme und bewilligte, mir sollichs zuschriebe und verspräche, alsdann wollte ich sehen, wie ich mich darein schickte, daß ich mit Gnaden hie abkommen möchte: oder, wo das nicht geschehen könnte (deß ich mich nicht gänzlich gewiß weiß) beiden Theilen zu gut, und besonders gemeiner Stadt, ganz verschwiegen und im Stillen zu halten urbittig (erbötig). Ich weiß, wie ich hie gehalten werde, und wa die Besoldung schon nicht gleich wäre, daß ich dannocht näher hie zu hausen weiß, dann draußen bey euch im ganzen Land niendert (nirgends). Und im Fall, daß ich

hie nicht bleiben sollt, hab ich Anträg an andern Orten und sonderlich bei der Pfalz, da ich me Besoldung bekommen wollt. Ich will der Junkherrn und Städt geschweigen, die mich vor dieser Zeit angesucht haben. Sollichs hab ich, dilectissime et animo meo charissime Benedicte, euch auf meines Schwagers Schreiben, und durch euch einem ehrbarn Rath wollen unverzogelich antworten, damit man sehe, daß ich noch als ein geborner Burger und alter Schradin ein guter getreuer Reutlinger seyn wölle. Mag man mich unverzogelich Antwort wissen lassen biß auf Weihnacht, dann auf den 23ten Januarii venturi muß ich hie an oder abkommen auf künftigen Georgium. Darumb hab ichs kurz gestellt, dabey ich gedenk zu beleiben, und nicht viel Marktens machen. So viel es mein Predig und Arbeit belangt, soll es nicht Mangel haben. Ich verhoff, es hab Niemands klagen können; soll (ob Gott will) ferrer geschehen mehr und nicht minder. Ich, der die acht Jahr theologiam studieren, aber meher prakticieren müßen, und expertus Robertus werde, ich will meinem Gott nichts verschweigen, und der Welt nicht heucheln: aber von dem damit genug! Bitt euch, die Sach zu befördern, dann je ehe ich Antwort hab, je besser es ist beiderseits in allwegen ꝛc. Gratia Dei cum omnibus vobis; quos vero et sincero corde amavi, amo et amabo. Montbelligardi decima quarta Novembris anno etc. quinquagesimo quinto.

Schradinus.

Die Schrift des Briefs ist lateinisch deutsch, und besser als Albers. Die Orthographie habe ich größtentheils modernisirt; und Unterscheidungszeichen zum Behuf des Lesens gesetzt.

Aus welcher Ursache der Handel, den Schradin dringend gemacht, sich verzog, weiß ich nicht. Erst vom 10. December 1556 haben wir den obrigkeitlichen Beschluß, welcher von Wort zu Wort also heißt:

An Herrn Hans Schradin.

1. Daß ihme seine Schuld ufgehebt und nachgelassen werde, Antwurt eines Raths:

Item, So Er einem ehrbaren Rath zehn Jahr dient, oder innerthalb derselbigen allhie mit Tod abgeht, soll die Schuld absein. Wo er aber vor den zehn Jahren in ußländische Dienste sich begebe, soll einem Rath die Hand offenstehn.

2. Daß seiner Hausfrauen nach seinem tödtlichen Abgang wochentlich ein Spitallaib, und 4 ß (Schilling) zu Leibgeding gegeben werden.

Es weiß ein E. Rath sollichen Eingang und Anhang nicht auf sich zu nehmen, doch solle sie als eine andere Bürgerin unverlassen seyn.

3. Daß er mit zwei Wägen hinausgeführt, und verzehrt werde.

Man wisse dhain (kein) Fuhr so weit hinein zu schicken, doch wolle man ihme 20 fl. an der Zehrung geben.

4. Daß man ihme uf die vier Viertheil Jahrs 120 fl. an Gelt, 25 Scheffel Fesen, 10 Scheffel Habern und vier Aymer Weins, sammt einer taugenlichen Behausung mit zwei Stuben zustell.

Will ihme geben uff alle Cotember (Quatember) 25 Gulden an Gelt, sechs Scheffel Fesen, ein Scheffel Habern, drei Aymer Wein, und Hrn. Sebastian Maurers Behausung beiden mit einander.

5. Daß jedem Theil vorbehalten sey, uff Abkündigung eines Viertheil Jahrs Urlaub zu geben und zu nehmen.

Will ein Rath bewilligen, doch mit der Condition, wie im ersten Punkt vermeldet.

6. So er allein von der Lehr, und ausser dheinem andern Verschulden geurlaubt werden sollte, daß man dann ihme ein Jahrlohn oder jährliche Besoldung zum Abzug zu geben schuldig.

Wann sich solcher Fall begäb, das Gott wend, so soll er (ihm) im selbigen Jahr, es seye wenig oder viel in seinen Diensten davon verschienen, ganze Jahrbesoldung folgen.

Soll uf Jeorij ao 1557 alher kommen.

Was den lieben, guten Mann besonders bewog, sich diesen überall mit kärglicher Scheere zugeschnittenen Bedingungen zu fügen, wissen wir nicht; daß die Vaterlandsliebe, und ein heimischer Zug jeden Fall den Ausschlag gab, ist gewiß. Er schreibt den 12ten Februar 1557 an den Magistrat:

Fürsichtig, Ehrsam, Weis, günstig Herren. Euer Ehrsam Weisheit seygen mein unterthänig Dienst und Gruß allezeit bevor ꝛc. Euer Ehrsam Weisheit Schreiben auf mein Bericht, so ich M. Benedikt Gretzinger, E. E. Weisheit Stadtschreiber,

meinem lieben Herrn und Bruder, zugefertigt, habe ich von meinem Sohn Salomon empfangen, und genugsam vernommen. Und wiewohl ich mich versehen, E. W. sollt in Bemerkung meiner alten Dienst und erlitten Schadens meinem Fürschlag nichts abgebrochen und geändert haben, befind ich doch in E. W. Schreiben anders, mit Entschuldigung, daß gemeine Stadt in Abgang kommen, wie das mir wohl wissend und allweg von Herzen leid gewest; habe mich darauf, angesehen mein ring Vermögen, viel zu bedenken gehabt und noch; Jedoch in Erwägung vieler Ursachen, so hie zu erzehlen um Kürze willen unterlassen, aus sonderer Liebe meines Vaterlands und alter Kirchen, mich bedacht und entschlossen, hie abzukommen, und wiederum zu E. E. W. zu ziehen, doch daß der Fuhr zuforderst und etlicher Abbruch halber, etwas nach meiner Nothdurft erstreckt werde; wie E. W. von Herr Sebastiano Maurer und meinem Sohn, Salomone, vernehmen werden, welchen ich hierin Gewallt geben hab und gib. Zu dem, weil ich auch Zehrung auf den Weg haben, und etlich Gelt gen Basel um Bücher verschicken muß, wolle euer E. W. mier dreißig Guldin leihen, und die an meiner Besoldung unverzogelich jedes Viertheil Jahrs 5 fl. inhalten, biß sollich 30 fl. bezahlt werden, und mir sollichs alles mit E. W. verschrieben Antwort bei unverzogner gewisser Bottschaft zuschicken, damit ich mich auf Georgii fertigen und heim fügen müge! Wille hiemit die andern Artikel angenommen haben, der Hoffnung, E. E. W. werde mich als einen Burger und Liebhaber seines Vaterlands in diß und all ander Weg günstlichen lassen befohlen seyn, und in künftig geniessen ꝛc. ꝛc. Hab ich guter Wohlmeinung euer E. W. unterthäniglich anzeigen sollen. Gottes Gnade hiemit befohlen! Datum Montpelgardt den 12ten Februarii, anno etc. fünfzig siebene.

E. E. W.

williger Johann
Schradin.

vorgelesen im Rath den 13ten März ao 1557.

Diesem Schreiben ist beigelegt ein Briefchen an „den Ehrsamen weisen Ludwig alt Decker, Burgermeister zu Reutlingen, seinen lieben Gevatter und Herrn:

Mein gutwillig Dienst und Gruß zu bevoran. Ehrsamer,

weiser Herr! Auf welche Gestalt ich mich wiederum zu meiner alten Kirchen, auf einer ehrbaren Raths Schreiben bewilligt, werdet ihr aus meiner verschrieben Antwort genugsam vernemmen; und will ich hierin etlicher Beschwerd halber, Herrn Sebastian, meinen Schwager, auch Salomoni, meinem Suhn, abzuhandeln Befehl und Gewalt geben. So ist deshalb an E. W. mein besonder vertrauliche Bitt, ihr wollend die Sach befürdern, und, wie vor, allwegen auf meiner Seite stehn; das begehr ich um euch freundlich zu verdienen; dann das ich thu, geschieht aus Liebe meines Vaterlands und geneigtem Willen zu allen meinen lieben Herrn und Freunden, dweil ich wohl an andern meher Orten Anleitung und besser conditiones zu bekommen wüßte. Thut hierinnen, wie ich gebeten und vertraue, und euer E. W. vor meherömahl gethon hat, und seyd Gott befohlen; Antonio Fratri salutem. Datum Montpelgardt. Anno etc. sieben und fünfzige den 12ten Februarii.

E. E. W.

williger Johannes
Schradin.

So kam der treue, vielerfahrene und vielgeprüfte, Hirte wieder hieher: aber nur wenige Jahre war ihm noch zu leben vergönnt. Schon den 9ten Februar 1561 schreibt sein Sohn, Salomon, der Zeit Pfarrer in Altensteig, der sich unterzeichnet: Armer Kirchendiener, Salomon Schradin, — er sey in kurz verschienener Zeit mit Anna, seiner freundlichen lieben Mutter, seines lieben Vaters seelig verlassenen armen Wittibin — Schradin muß, da er nach einem folgenden Brief Mayländers im Jahr 1560 noch lebte, gegen Ende des Jahrs, im nämlichen Jahr mit Melanchthon, der den 19. April mit Tod abgieng, gestorben seyn. Dieß erhellt auch aus der Bittschrift des Magistrats an Herzog Christoph wegen Herrmanns, welche folgt — vor dem Rath erschienen, mit dem Begehren, solche ihr Leben lang zu erhalten und unterzuschleifen; was der Magistrat auch versprochen, also daß sie völliges Benügen trage, und diß mit ihrem armen Gebet, so wie auch er und seine liebe Geschwistrige und Verwandte ohne Unterlaß fürbittend, verdienen solle und wolle. Und da er aus angebornem herzlichem Eifer seinem Vaterland zu dienen sich erboten, sey er mit einem Predigamt günstiglich vertröstet

worden. Weil er aber bisher, vielleicht aus ehehaften fürgefallenen Geschäften der Obrigkeit, was seine Besoldung und Unterhaltung seyn möchte, nicht angehört noch vermerkt, was ihm, als einem jungen Kirchendiener zu wissen von Nöthen seyn wolle: so bitte er ganz unterdienstlich, ihn günstiglich zu bedenken, und ihm die Besoldung, die sein Vater als Diakonus, außerhalb anderm genossen, günstlich und jahrlich verfolgen lassen.

Er wurde wirklich angestellt, und starb dahier 1608 nach Fizion

Ein alter Herr, des Lebens satt,
Welcher viel ausgestanden allhie,
Sein Lebtag hatt viel Angst und Müh.

Reyser.

Von Martin Reyser wurde oben gesagt, daß er nach Urach gekommen; auch daß er noch, während die Papisten wieder grassirten, das Evangelium zu predigen sich erkühnte. Er muß aber nicht lange haben weilen können, denn es ist ein Schreiben „aus seinem Elend" (Exilium) den 24ten Christmonat 1548 vorhanden, welches verdient, ganz aufgenommen zu werden. Die Adresse ist: An die Ersamen und Weisen, Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen, meinen besondern, günstigen Herrn.

Gnad und Fried von Gott, dem Vater, durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen! Fürsichtige, Ersame, Weyse, Günstige, Gebietende, Liebe Herrn! daß ich mich ohn E. E. W. Vorwissen außer der Stadt und der Gemeind Gottes gethon, hat etliche merkliche Ursachen. Zum ersten, daß ich vermög meiner Bestallung nicht mehr schuldig bin gewesen, der Gemeind Gottes vorzustehen, seitomal ich nicht konnte predigen, täuffen, und Nachtmahl reichen 2c. nach der Confession und Apologia der Protestierenden, darauf ich von E. E. W. bestellet bin gewesen. Zum andern, daß ich von E. E. W. jüngst berieft und mir fürgehalten, wie ich in einem gefährlichen Geschrey sey, von wegen daß ich etlichen Personen in Krankheit das heilig Nachtmahl versagt, dieweyl sie nicht hinter die Interims (zu welcher K. M. die Protestierenden dringt) sonder die Bepstisch Meß gegangen seyen; derhalben man Uebel gewartet, wo es für K. M. käme. Zum dritten, daß mich etlich gute Freund treulich gewar-

net, ich soll mich außer der Stadt machen, denn es möchte mir die Schuld von meinen Mißgünstigen geben werden, so ich weiter in meinem Ampt würde also fortfahren, wie bisher, daß die Spanier wieder in die Stadt möchten kommen ꝛc. Dieweil dann ich nicht schuldig bin, wider mein Bestallung zu handeln, auch Gott nicht zu versuchen, und der Heilige Christus selber spricht: Verfolgt man euch in einer Stadt, so fliehend in die ander! so hab ich auch nicht wöllen ein Ursach seyn, daß die Spanier wieder in die Stadt kämen. Der gemeldten Ursachen halben hab ich mich itzund außer der Stadt gethon, und um keiner andern Ursach willen. Ist derhalben mein fleißig demüthig Bitt und Ersuchen an E. E. W., wölle mir dieses mein Austreten nicht verargen, sonder nach christenlicher Liebe zu Gutem halten; dann ich des Fürhabens bin, so ich möchte mit Gott und gutem Gewissen gemeiner Kirchen in meinem Vaterland in künftiger Zeit dienen, wäre ich ganz geneigt und willig. Es wölle aber auch E. E. W. mich alten 60jährigen Mann, der ich gemeiner Kirchen treulich, als viel Gott Gnad verliehen, eine lange Zeit gedient, mit Verlurst meines väterlichen Erbs bey 200 fl., ietzund in meinem Elend, als ein Stadtkind und Bürger väterlich bedenken, und mich meiner Leibsnahrung nicht aller Ding entschalten, dann ich ein gute Pfründ und Präsenz, E. E. W. wohl wisset, überantwortet, die ich möchte behalten ohn geprediget, wie andre Caplän zu Reutlingen mehr gethon haben. Auch befelch ich E. E. W. mein liebe Hausfrau und Kinder, dieselbigen, wie andere Stadtkinder und Bürger gnädiglich zu schützen und zu schirmen, nachdem E. E. W. wölle ohnverwisenlich vor dem strengen Gericht Gottes bestehen. Endlich befelch ich E. E. W. und gemeine Kirch Gott und dem Wort seiner Gnade; der da mächtig ist, E. E. W. und gemeine Kirchen zu erbauen, und zu geben das Erb unter allen, die geheiligt sind. Amen!

E. E. W. williger

Martinus Reyser.

Von diesem ist nun auch eine Supplikation, unterschrieben: Caplan, **Martinus Reyser**, im Namen der alten Predikanten, vorhanden, an den Magistrat gerichtet. Sie ist ohne Datum: aber auf der Ueberschrift steht: übergeben den 23ten Juli 1550. Reyser beklagt sich, daß Meister Hans N., Pfarrherr allhie zu

dieser Zeit, öffentlich auf dem Predigtstuhl, und heimlich in Winkeln, ketzerische und aufrührische Prediger schelte. Der Magistrat nun, welcher vor kurz verschienener Zeit selbst bekannt, sie haben die Wahrheit treu gelehrt, wisse die Sache wohl zu beurtheilen: damit aber die Schwachen im Glauben nicht irre werden, möchte derselbe den Pfarrherrn mit ihnen konfrontiren, und die Artikel Stück für Stück durchgehen, und die Verhandlung protokolliren lassen. Wo er das, wie sie besorgen, nicht thun wolle, hoffen sie, sein Lästern werde kraft K. M. Deklaration abgestellt werden. Das aber wundre sie, daß er, als Prediger zu Ehingen am Neckar, wider des Papsts Lehre dermaßen gepredigt, daß er daselbst nicht länger bleiben konnte; und auch nachmals, als er nach Böblingen im Würtembergischen gekommen, an diesem Orte mit Lehre, Sakramenten und Gottesdienst (wie man sage) gehandelt, wie sie zu Reutlingen; und nun sie schelte. Die Antwort steht auf der Rückseite: Die Amtleute sollen mit M. Hansen reden, daß er sein Schmähen unterwegen lasse.

Nicht lange nach dem Beginn des Interims muß er also Reutlingen verlassen haben, und von Herzog Christoph zu Urach als Pfarrherr angestellt worden seyn. Von hier rief ihn der Magistrat im Jahr 1552 zurück: aber er gab folgende schöne Antwort: Er habe ihr Zuschreiben in aller Demuth vernommen, und wäre wohl geneigt, — es gieng den alten Reutlingern, wie den Schweizern; sie bekamen Heimweh — der Kirchen und Gemeine Gottes in seinem Vaterlande zu dienen: aber seitdemahl sein gnädigster Fürst und Herr, Herzog Christoph, ihn so gnädiglich und fürstlich bedacht und begabt habe mit der Pfarr zu Urach, auch mit ziemlicher Besoldung seiner und der Seinigen leiblichen Nothdurft, so wolle ihm nicht gebühren vor Gott und allen frommen Christen, seine Vokation und Kirch zu Urach zu verlassen. Nun aber giebt er ihnen den rechten Weg an, wenn sie ihn durchaus haben wollen. Zuerst sollen sie an seinen gnädigsten Fürsten und Herrn, als an einen besondern liebhabenden Fürsten des Worts Gottes, suppliciren, weil sie durch das Interim ihrer Prediger beraubt worden, so wolle er sie gnädiglich bedenken, und ihnen Prediger, die Gottes Wort lauter verkünden (doch ihre vorigen ungenannt), zuschicken; denn Reutlingen habe gegen seines seeligen Herrn Vaters fürstliche Gnaden

nach seiner Rückkunft eben so gehandelt. Haben sie des Fürsten gnädigen Willen, so mögen sie nach ihm oder andern stellen. Er wolle ihnen dann eine unverwissenliche (unverweisliche) Antwort geben; und sie können namentlich um ihn supplicieren. Dieß schrieb er den 7. August 1552. Reyser kam gewiß hieher, starb aber noch vor Schradin, und zwar, da im Anfang Januar 1560 der Magistrat Albern vocirte, noch im Jahr 1559.

So waren also die Häupter der Reformation zu Reutlingen entweder von der Erde oder doch aus der Stadt geschieden. Ein eifriger Bewerber um eine geistliche Stelle in Reutlingen war nach zwei vorhandenen Briefen Johann Ottmar Mayländer, Bürger zu Ulm, und Pfarrer zu Urach. Den 21. März 1561 ist eine Bittschrift von ihm datirt, welche er durch den Diakon, Daniel Maler, übergeben hatte, und worin er sagt: schon im vorigen Jahr habe er durch Johann Schradin seelig seine Dienste anbieten lassen. Damals aber haben sie aus guten Ursachen die Verrichtung der Kirchengeschäfte in ander Weg versehen lassen. Da nun izt Schradin todt sey, und der Magistrat an etlichen Orten um einen Pfarrer sich beworben, so sey, da er von seinem gnädigen Fürsten und Herrn seiner Kirchendienste mit sammt und neben seinem Diakon, mit welchem er sich von wegen seiner vielfältigen ärgerlichen opinionibus nicht betragen wollen, gnädiglich entlassen, also frei sey, sein ganz fleißig und unterthänig Bitten, indem er Ihrer Weisheit zu dienen zu allen Zeiten sonderlich geneigt gewesen, und sie zu Urach seines Lehrens und Haltens halben leichtlich gute Erfahrung haben mögen, der Magistrat wolle ihn auf eine Zeit lang zu einem Pfarrer versuchen und annehmen. Den 22. März wurde die Bittschrift im Rath verlesen, und dem Bittsteller durch gemeldeten Diakon zu wissen gethan, daß sie seine Dienstwilligkeit zu spät in Erfahrung gebracht, und sich mit Veit Hermann zu Bibrach aller Sachen so weit eingelassen, daß es izt allein an dem stehe, daß der Herzog konsentire. Sollte dieser es nicht thun, so wollten sie ihm günstigen Bescheid erfolgen lassen. Da er nun — schreibt Mayländer in einer zweiten Bittschrift ohne Datum — von etlichen hohen und glaubwürdigen Personen berichtet sey, daß der Herzog der Stadt Bibrach ihren Pfarrer nicht entziehen wolle, so bitte er abermals ganz unterthänig und hochfleißig um

Gewährung obiger Bitte. Er werde sich mit göttlicher Hilf und Gnade im Predigen und Wandel dermaßen christlich, friedlich und freundlich halten, daß sonder Zweifel seine Verleumder darob zu Spott, die Obrigkeit und die Bürgerschaft aber ein sonder günstig Gefallen und Vernügen haben werden.

Allein es gelang dem Manne nicht, denn

Veit Hermann

wurde angestellt. Die Sache gieng durch Albern, der ja versprochen hatte, zu sorgen. Allein es war kein Alber, kein Schradin, kein Reyser. Jedoch ich will keinem Urtheil vorgreifen, sondern nur aus den Akten geben, was dazu erforderlich ist. Der Magistrat sandte Hans Rockenstiel, seinen Schuldheiß, zu Hermann, um mit ihm zu unterhandeln. Er zeigte sich geneigt, und, wie aus der Bittschrift an Herzog Christoph ersichtlich ist, hauptsächlich deßwegen, weil seine liebe Hausfrau aus Reutlingen gebürtig war, und noch rechte Vater und Mutter hier hatte; ferner weil zu Biberach, sonderlich in der Obrigkeit, solche sich fanden, welche (ohne Verkleinerung zu melden,) dem Evangelio, sagen sie, zuwider seyen, und lieber das Papstthum fürdern wollten. Hierauf schickten sie einen Gesandten nach Stuttgart, fanden aber den Herzog nicht „anhaimisch", und erhielten von den Fürstlichen Räthen die Weisung, die Sache bis auf die Rückkunft desselben, aufs längste ungefähr in einem Monath anstehen zu lassen. Daß es dann ohne Zweifel bei Sr. Fürstlichen Gnaden nicht Mangel haben werde, und die Räthe — wohl besonders Alber — ihr Möglichstes thun wollen, wurde zugleich erklärt. Dieß meldeten sie Hermann den 6ten März 1561, mit der Bitte, seine Bittschrift an den Herzog durch den Bothen, oder ohne langen Verzug auf ihre Kosten, ihnen verschlossen zuzuschicken. Den 18ten März antwortet Hermann: wiewohl er sich gänzlich fürgesetzt, für sich selbst nichts in der Sache zu handeln, noch an jemand zu schreiben, so habe er doch, weil sie abermahls — es fällt also ein Schreiben zwischen ein — so ernstlich begehren, aufs wenigst ein Schreiben an D. Matthäus Alber zu stellen, der des Fürsten treuer Rathgeber, und ihrer Kirchen ganz wohl vermeint sey, an diesen eine kurze Schrift gestellt. „Hiemit aber, sagt er, will ich mich eins gegen E. W. bedingt haben, wo sich die Sach nach E. W. Willen und An-

bringen schicken, und hernach die Kirche zu Reutlingen mit mir albern nit genugsam versehen, wölt nit meiner unmündigen Kindheit, die sich für sich selbst solchs hohen Diensts mit nichten unterfangen, sondern denen alle Schuld geben, die uf mein einige angehörte Predigt solches Begehren an mich zu thun, beid gerathen und geholfen haben. Zwar, so viel an mir ist, will ich kein Fleiß sparen, und nach den geringen Gaben mir von Gott verliehen, mein Lehr und Leben dahin richten, daß Gottesfürchtige Christen spüren müßen, es sey kein Mangel an meinem Willen. Einen guten Lust bey E. W. und der Kirchen zu seyn, habe ich, und, wo es Gott also schicken wollt, gleichwie meine Herrn seel. Gedächtniß, M. Martin und Schradin, mein Leben auch bey euch zu beschließen." Dann äußert er den Wunsch, daß der Herzog dem Rathe in Biberach die Sache kund thäte, und einen andern an seine Stelle sendete; und schließt, nachdem er Gott um das Gedeihen gebeten: „damit thu ich E. W. Gott, mich aber E. W. in aller Unterthänigkeit befehlen." Die Bittschrift ist datirt den 24ten März 1561. Da ungefähr vor einem Jahr M. Martin Reyser, und kurz verschienener Tage Johann Schradin, ihre Prädikanten außer diesem Jammerthal berufen worden, und also ihre arme Kirch eines Prädikanten (Hauptpredigers) und Pfarrherrn (Stadtpfarrers) mit großer Beschwerd in Mangel stehe, sie aber das arm Völklein mit christenlichen, gelehrten und ehrbaren Personen versehen wollten; so haben sie den wohlgelehrten Herrn Veiten Hermann, so izt aus Fürstlicher Gnaden gnädiger Bewilligung zu Bibrach die Prädikatur versehe, dahin bewegt, daß er ihre Prädikatur, aber nur mit F. Gn. Bewilligung, anzunehmen sich erbothen. Um diese bitten sie nun, als arme Schirmsverwandte, ihn, den Liebhaber und Fürderer der Wahrheit. Sie wollen und sollen dieß in ewige Zeiten in dheinen Vergeß stellen, sondern mit ihrem kleinfügen Dienst unterthänig verdienen. Bemerkenswerth ist, daß sie wieder die Instanz gebrauchen, daß sie Sr. F. Gn. Herrn Vater in gottseliger Reformation des löblichen Fürstenthums bei den 18 Prädikanten ungefährlich außer ihrer Stadt zustehen lassen, welche zum Theil noch vorhanden seyen. Die Bewilligung erfolgte; und nun schreibt Hermann den 18ten

April einen merkwürdigen Brief, welchen ich wörtlich wieder geben muß:

Gottes Gnad! Fürsichtige, Ehrsame, Weise, günstige, liebe Herrn! Euer ehrsam Weisheit seyen meine kleinfüge, doch ganz ungesparte, willige Dienst allzeit zuvor. Günstige Herrn! Was Euer Werben, und meines gnädigen Fürsten und Herrn Consens und Verwilligung gewesen, hab ich nach Nothdurft vernommen, ganz urbietig und willig, demselbigen mit treuem Fleiß nachzukommen, und mich mit Dienst zu Euer Kirchen zu begeben. Und aber, nachdem und ich laut Fürstlichs Befehls ein freundlich Urlaub von einem ehrsamen Rath genommen, ist solches so gar nit gut ufgenommen worden, daß auch, allerdings von dem unverständigen Pöbel ein Unruh entstanden, und solches eim ehrsamen Rath (der doch unschuldig), als der untreulich mit der Gemeind handlete, heftig verwiesen worden, biß so lang durch etlich Rathsverwandte, sammt Zugebnen aus Gemeinsleuten die Sach etwas gescheiden und gestillt worden; und an mich abermahls Ansuchen gethun, wöll doch um Gottes willen bleiben, und doch anzeigen, was mir doch fehl und mangel, es müße gewendet werden; man wöll Weib und Kinder das Bürgerrecht schenken, noch 30 fl. zur alten Besoldung thun &c. biß daß sie mir meine Ursachen alle umgestoßen, und überall die Barr abgelaufen, (kein Sold soll mich heben oder halten, auch keiner locken); daß ich, gedrungen durch ihr flehliche Bitte, wölle es doch noch dem Fürsten heimstellen, und auch sie noch ein Anbringen thun lassen. Wiewohl es aber mir schier zu verweisen kommt, dieweil E. W. sich so viel verkostet, und ich denk, mein gnädiger Fürst und Herr werde gegebne Antwort nit ändern; mein Will auch noch zu euch steht — wohl besonders wegen seiner Gattinn, — hab ich doch das Getümmel nit anders stillen und gesetzen künnen. Ich will dann die Sach in das Bedenken stellen, das sie an mein gnädigen Fürsten und Herrn gelangen; dann anders, ob ich schon gern gewollt hätt (??), hab ich ohn große Gefahr einer Ufruhr nit künnen handeln. Bitt deshalben, E. E. W. wöllent mirs zum Besten kehren, und wo möglich ihr Anlangen fürkommen, ufs wenigst das durch meins gnädigen Herrn Ansehen und Autorität kraftlos gemacht werde. Daß ich bey so gutem Glimpf und rechtmäßiger Vokation nit anders soll

handeln künnen, kümmert mich von ganzem Herzen. Der Allmächtige woll doch tüchtige Arbeiter in seine Aerndte geben, daß man doch solches Zanken ob mir unwürdigen, albern und unmündigen — solche Bescheidenheit ist merkwürdig — nichts bedürfe. So viel uf dißmahl! In Eil und großem herzlichem Kummer. Damit Gott befohlen.

E. W. unterthäniger
Veit Hermann.

Es muß ein Gesandter von hier, der vielleicht die herzogliche Bewilligung überbracht, gegenwärtig gewesen seyn. Durch diesen nun, schreibt Hermann in einem Schreiben, das die höchste Eile und Verlegenheit, nämlich nicht zwischen zwei Stühlen niederzusitzen, verräth, datirt Miser. Dom. (20. April), also nur zwei Tage darnach — hätte er gemeint, gleich aller Sachen Bericht zu thun, sey aber durch eine Unruh verhindert worden. Nun er aber auf heut dato aller Sachen Bericht gethan, und die Verheißung, Ihrer W. versprochen, exaperirt habe, habe er alles dahin gearbeitet, daß jedermann zufrieden sey, — heißt das, sie sahen izt, daß er hinter ihnen umgegangen, und der Eifer erkaltete? — und Hoffnung, der von Urach werde ihm sukcediren; — wahrscheinlich Mayländer. Hierauf thue er Ihrer Würden kund, daß er sich nach ihrem Wunsch und Begehr zu ihnen thun werde. Weil er aber nicht wisse, ob ihm eigentlich der sukcediren werde, oder ein andrer, könne er auf diß mahl keinen Tag seiner Abfahrt ernennen; doch müße es ihnen bey guter Zeit kund gethan werden, so daß sie ihn, ob Gott wolle, vor Pfingsttag (25. May) bey ihnen haben werden. Diesen Bescheid wollte er durch Ihrer Würden Legaten gegeben haben, wenn er nicht durch Unruh des Volks erschreckt worden wäre.

Auf dieses folgte noch ein anderes Schreiben, worin keine stete und bestimmte Zeit angezeigt, sondern erklärt wird, er wisse seine Kirche ohne Nachrede nicht eher zu verlassen, bis ein anderer vocirt und berufen. Hierauf antwortet ihm der Magistrat in einem würdigen, mehr andeutenden, als aussagenden Tone; datirt den 4. Mai: die beiden Schreiben seyen einander etwas ungemäß. Wann er bitte, sie möchten wegen des Verzugs ein

Mitleiden haben, so wären sie herzlich geneigt: allein es liege ihnen am Weg, daß ihre Kirche mit jungen Kirchendienern versehen sey, welche eine lange Zeit schier über ihr Vermögen das Beste gethan, viel Müh und Arbeit gehabt, das ihnen dann in die Harr, nachdem sie solche auf jenes erste Schreiben vertröstet, zu schwer seyn wolle. Zudem möchten die von Bibrach noch lange keinen bekommen, der ihnen allerdings gefällig wäre, wie sie ja den von Urach wegen seiner Stimme nicht wollen; und es wäre unbillig, daß sie und ihre Kirche darum aufgehalten würden, und wie der Vogel auf dem Zweig säßen. Ihre Prädikanten müßten sie der Hinlässigkeit beschuldigen. Derowegen bitten sie, bei diesem ihrem Bothen ihnen eine richtige und gewisse Antwort zukommen zu lassen, dessen wollen sie sich freundlich versehen. Hiemit Gott befohlen.

Dieß trieb den Mann. Schon den 8. Mai schrieb er in Eil gleich nach der Predigt, es war Donnerstag nach Cantate —, wie folgt:

Gottes Gnad, samt meinem kleinfügen, doch ganz willigen, Diensten zuvor. Fürsichtige, Ehrsame, Weise und günstige Herrn! E. W. Schreiben, an mich gethun, hab ich ordentlich empfangen, und daraus vernommen, Erstlich, meine zwei vorgethune Schreiben seyend einander etwas ungemäß; zum Andern, daß ich E. W. meiner Abfahrt halber richtige und gewisse Antwurt wöll zuzukommen lassen. Uffs erst, daß ich geschrieben, wöll vor oder uff Pfingsten ankommen und erscheinen, ist die Ursach, daß ich uff die schöne und tröstliche Predig **Johannis Othmari** mich selbst gänzlich beredt, er würde gleich vocirt und beruft werden. Uffs ander, daß ich geschrieben, wiss diese Kirch nit ehr zu verlassen, dann ein anderer an mein Statt vocirt, und gebeten, E. W. wöll günstige Geduld tragen, ist die Ursach, daß ich uff ein Neues, beid vom Rath und der Kirchen gebeten, weil ihnen die Sach angelegen, und sie allbereit in Werbung stünden, wöllte doch nit eilen, bis derselbig uffs fürderlichst hie ankäme, und aller Kirchenordnung=Form= und Weis von mir selbst Bericht empfinge, welches ich ihnen so viel destweniger abgeschlagen, dieweil ich die Kirchen sehr lieb, und auch sehen kunnte, daß sie nit saumselig seyn würden. Nun aber je E. W. richtigen Bescheid und gewiß bestimmten Tag haben will, setz ich denselben, wo es Gott

nit hindert, uff Trinitatis, welcher ist der 1. Juni oder Brachmonaths, also daß man am Abend desselbigen laden, und am folgenden, das ist den zweiten Tag izt gemeldten Monaths frühe ussfahren müge. Der Allmächtige geb, daß der rechte und glückseelige Tag sey. Ich wart dreyen Wägen, zwen zu meinem Armüthle, und ein zu Weib und Kinden, mit ganz dienstlicher Bitt, E. W. wöllen verschaffen, daß derselbig mit Zainen und Decken oder Häuten für Regen, Wind und Hitz dermaßen zugericht sey, uff daß meine kleine Kindle darauf bequemlich mögen abgeführt werden, vertraulicher Vertröstung, wie denn mir in meinen vorigen Aenderungen allweg beschehen, ohn mein sondern Kosten und Schaden. Will mit Gottes Hilf und Gnad mich beid, in Lehr und Leben dermaßen erzeigen, daß E. W. alles Kostens ergözt und ein günstig Wohlgefallen tragen sollen. Hierauf thu ich warten. Der Allmächtig sey allenthalben unser Geleit; geb Ruh und Fried, beid uffm Rathhaus und in der Kirchen, uff daß wir, wie Paulus sagt, ein geruglich es und stilles Leben führen mägend in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Amen!

Hermann, welcher nach einem Anhang der Chronik 1588 starb, auch nach Math. Begers Aemt. p. 18., war des Chronikschreibers, Fizions, Schweher. Daher er ihn besonders preißt, als

— ufrecht und fromm.
Sein Nam soll ewig bleiben drum;
Man wurt auch sein vergessen nicht,
Allweil die Kanzel steht uffgricht.

Den 25. November 1573 bewilligte der Rath „Herrn Veiten den Prediger, mit altem Wein zu besolden; den 24. October 1575 wurde ihm auf sein ernstlich und demüthig Ansuchen seine Besoldung jährlich mit 20 fl. gebessert, und zwei Aimer Wein addirt. Auch seine Wittwe solle, so lang sie in diesem Stand bleibe, jährlich 20 fl., 10 Scheffel Vesen und einen Aimer Wein beziehen. Dagegen versprach Herrmann, wofern, das Gott wende, die Religion hier nicht geändert, oder er von Würtemberg abgefordert werde, sein Lebenlang im hiesigen Kirchendienst zu bleiben. Den 20. April 1577 werden ihm noch zwei Aimer Wein addirt.

Fizion führt auch seine drei Söhne auf: 1) Eusebius; erstlich Diakon zu Blaubeuren: dann Pfarrer in Genkingen; hierauf in Ehningen,

So allernächst bei Reitling liegt,
Ein gut Pfarr, sehr wohl gespickt.

Zuletzt kam er wieder als Prediger nach Reutlingen. 2) Ezechiel; anfänglich Diakon in Gomaringen; dann Pfarrer zu Weil. Dieser wurde, vermuthlich weil er medikastrirte, seines Diensts entlassen, denn Fizion sagt, er sey nach Reutlingen gezogen, und habe der Arznei gebraucht, wo er einen Zugang bekommen, wie kaum ein Doktor im ganzen Land. 3) Veit; er wurde hier Diakon, und starb 1597.

Daniel Maler.

Fizion sagt: Daniel, der Maler genannt. Er war Pfarrherr neben Herrmann, ein frommer Mann; und starb 1577. Nach unserm ältesten Taufbuch wurde ihm von seiner Frau Anna Röschin im Jänner 1575 ein Sohn Johannes geboren. Taufzeugen waren: der Prediger, Vitus Herrmann, und Bürgermeister Johannes Rockenstihl; Kunigunde, Junker Megenzers Hausfrau. Im Mai 1576 abermals eine Tochter Anna. Das nasskalte Jahr 1577 war verheerend für Reutlingen. Die 1575 aus der Levante durch einen Corsaren nach Palermo gekommene Pest hatte sich weit und auch nach Schwaben verbreitet;[1] im August 1576 begann sie zu Nördlingen, wo bis ins folgende Jahr 1400 Menschen starben. Merkwürdig ist, daß die Pest 1577 in Schwaben hauptsächlich in Reutlingen, — auch Schnurrer nennt nur diese Stadt — vielleicht durch Ansteckung von Nördlingen wüthete. Im October 1576 muß der hiesige Gesundheitszustand noch gut gewesen seyn; denn den 1. des Monats wird dem Keller von Urach, den 20. einem andern Uracher, vergönnt, mit ihrer Haushaltung alhero dem Sterbend zu entfliehen. Zugleich aber wurde verordnet, daß bei Straf 5 fl. niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung einen, „der außer einem sterbenden Ort kömmt" länger als über Nacht beherbergen solle. Nach Crusius Chronik zum Jahr 1577 starben zu Reutlingen im ganzen Jahr an der Pest 728 Menschen; darunter im Monat September 89; October

1) s. Schnurrers Chron. der Seuchen II. 127.

266; November 204, und einmal auf einen Tag, nämlich den 14. October 17 Menschen. Im Jahre 1578 bis auf den 16. Januar 28 Menschen; ferner Kinder diese ganze Zeit ungefähr 150. Summa aller Verstorbnen 906." Auffallend und ein Beweis, wie behutsam man mit dem Beweis aus dem Stillschweigen verfahren müsse, ist dieß, daß manche Chroniknachrichten, welche jedes Auspeitschen angeben, dieses Jahr nicht als ein Jahr der Pest bezeichnen. Nur Fizion sagt beiläufig bei Malers Tod, daß vielhundert Menschen in diesem Jahr gestorben; und namentlich der Bürgermeister Rockenstiel; der lat. Schulmeister, Eusebius Beger; der teutsche Schulmeister, Jonas Knapp.

Noch auffallender, daß sie des großen Unglückspropheten, des Cometen Pogonias (der Bartige) nicht erwähnen, der [1]) im Herbste des Jahrs zwei Monath lang sichtbar war, eine Länge von 30 Grad einnahm, und seinen Schweif gegen Westen richtete; bei dessen Erscheinung auch schreckliche Stürme wütheten. Crusius giebt uns noch den Tod eines Arztes an. „Zu Reutlingen, sagt er, steht in der Kirche an der Wand neben der Porkirche: Nicolaus Moeglinus, Doctor. Barbara Gutgsellinn, 1577.

Nicoleos Moegling septem, Reutlinga, per annos
Doctor eram Medicus, non sine laude, tuus.
Mille et quingenti septemque decennia, sexque
Anni ibant medium, Jane bicepsque, tuum:
Octo ego lustra videns annumque fragillima clausi
Lumina: morsque mihi termina ventris erat.
Quam docui infirmos, mihi erat patientia curæ.
Vivus eram Christi, mortuus ejus ero.

Von demselben Pfarrherrn Daniel ist eine Verantwortung gegen die Obrigkeit, vom 4. December 1563, von späterer Hand überschrieben: närrischer Pfaffenhandel, vorhanden, welchen ich, zur Charakteristik der Zeit, hier einrücke. Die Thatsache, mit Malers eignen Worten erzählt, ist diese: „Mittwoch, den 24. November als wir Kirchendiener nach gehaltener Predig und Eheeinsegnung heim gingen, sagte Herr Hans Frey: Ihr Herrn, kommt heut, und holet einen Trunk bei mir; mein Hausfrau ist nit hie. Darauf ich ihme scherzlich antwurtet, Er wüßte wohl, daß heut eine Schenke würde, darum lüde er uns. Gien-

1) Schn. Chr. 128 des zweiten Theils.

gen also von einander zu Haus. Nach gemelter Schenke, als wir sämmtlich die ersten von dem Tisch aufgestanden, nicht bezecht, wie Herr Hans vielleicht ungetreulich von mir fürgegeben; und länger dann bei einer Stund auf der Tafel in kalter Winterzeit zur Abenttheuer gekurzweilet, mit einander heim gingen, lage Herr Hans am Fenster, den wir auch sammtlich aus guter Freundlichkeit und schimpflichen (scherzhaft) anlangenten: Er solle aufthon, und uns nach seinem heutigen Laden einen Trunk geben. Darauf er mit untugentliche, unwürschen Worten antwurtet: Es wäre ihme nit gelegen, bedörfte unser nichts; warumb wir nit heut komen wären. Darauff ich scherzlich zu dem andern mahl sag, er sollte auf thon, wir müßent etwas aus des Bürgermeisters Befehl mit ihme redn; (welches ich allein darum redet, daß er die Thüren öffnen sollt, wie dann auch geschah) und als ich izt schon unter der Thüren, und die andern meine Mitbrüder ongefert fürzugehn gewahr worden, wollt ich doch umb der Nachbauren willen, so zusahen, nit hinter sich treten, und ging zu ihme hinauf, befand ihn einig in der Stuben, und nach Wünschung eines seeligen Abends, als er mich fraget, was ich von wegen des Bürgermeisters mit ihme zu reden, antwurtet ich ihme: Gar nichts! ich hätts allein gethon, daß die Thür geöffnet würde, dann die Herrn wöllten auf sein heutige Ladung für die Zech mit mit ihme zu Nacht essen; sollte derhalben etwas zurüsten lassen; alles mit lachendem Mund und schimpflich, darauf er saget, wir hätten heut gesoffen genug; wann er unser bedörfte, er wollte uns einen Bothen schicken. Da antwurtet ich ihme mit freundlichem Worten, (Gott ist mein Zeug!) auch aus wohlmeinendem Herzen: Lieber Herr Hans! Wie kündt ihr ein solch unfreundlicher Mann seyn? Ihr wissent Euer Alter und Gebrechen; auch wie willig wir alle euch gedient, und noch zu dienen erst neulich erboten; und sonderlich wass ich mich lange Zeit her gegen euch gehalten; und entpfahet uns so unfreundlich. Darauf sagt er: was ich ihme dann gedient hätte? Da sprach ich: Herr Hans! ich rucke euch solch nit auf; ich habe euch viel gethon. Will des andern alles geschweigen, ich habe von wegen Euers Alters mit euch und Herrn Salomon bis anher gleiche Arbeit mit Täufen und Ehengeben wöchentlich auf mich genommen, und noch; daß ich dann Amts halben nit schuldig wär, auch von meinen

Herrn des Raths, als ich zum Pfarramt aufgenommen, ledig zu seyn vermeldet worden. Ihr wißt auch, weß sich Meister Martin seelig mit uns gehalten, auch was ich mit euch zwei Helfern anfänglichs in Beisein des Herr Predigers in der Kirchen geredt, ich wölle aus freundlicher Wohlmeinung, doch dem Pfarrrecht und meinen Nachfolgern ohne Schaden und Nachtheil, gleiche wochentliche Bürd und Arbeit mit euch tragen. Darauf er mir antwurtet: Wann ichs dann nit schuldig wär, sollts mir der Teufel gedanken, daß ichs thäte. Hätte ers bis anher mit mir selbst dritt versehen, so thäte ers selbst ander auch, mit andern durstiglichen Worten. Dardurch ich auch etlicher Maaßen erhitzigt, antwurtet: So söll mir auch diß oder jens begegnen, wann ich von seinetwegen weiter einen Tritten thäte, weil ich des Teufels Dank zu Lohn haben soll; wünsche ihme hiemit eine gute Nacht, und gieng also gleich zu Stund zu meinen Mitbrüdern, in Herrn Salomons Haus, — jene müssen sich also davon gemacht haben — und erzehlet ihnen, nicht ohne sonder Gelächter, wie freundlich mich Herrn Hans entpfangen hätte, bezeugete mich auch dieselbige Nacht gegen Herrn Salomon, daß ichs von seinetwegen nit geredt, auch mein gethon Gelübde aus Mitleiden gegen Herrn Hansen nit zu halten getraute; hab auch gleich hernach am Freitag für ihne dem Joß Kurzen ein Kindlein gutwillig getauft, seins Verklagens unwissend und nichts wenigers besorgend." Frey hatte nämlich bei dem Bürgermeister geklagt, dessen sich Maler um so weniger versehen, da unter den Kirchendienern einhelliglich beschlossen worden, daß fürfallende Spän zwischen ihnen verhört und entschieden werden sollen. Den 27. des Monats brachte nun der Bürgermeister, — sein Name ist unbekannt —, ohne Mahlern zu vernehmen, worüber dieser klagt, übrigens, da jener ungezweifelt seine Ursachen gehabt, Gott die Sache befohlen seyn läßt, die Sache vor den versammelten Rath. Von diesem wurde der Ehrsame Herr Bürgermeister, abermals hinter Malern, abgefertigt, bei dem Prediger weitern Bericht zu entpfahen und durch diesen zu erkennen, was hierin noch Malers Meinung sey, damit der Rath sich der Gebühr nach zu halten wisse. Der Prediger verhandelte die Sache in Beyseyn aller Geistlichen; worauf „der bisher unverhört, hinterrücks und unbrüderlich Ver-

klagte" zur Verantwortung obige einfältige Erzählung gestellt, samt an gehängten Punkten und bittlichem Begehren. Es ist alles im Gefühl gekränkter Ehre, aber mit Bescheidenheit und Würde vorgetragen. Der Verdacht, als ob er gemeiner Bürgerschaft, oder auch seinem Mitbruder (Mitgeistlichen) im Fall der Noth zu dienen wiederspännig sey, oder sich eine ungebührliche Herrschaf anmaßen wolle, sey die bekümmerlichste Unbilligkeit, die ihm Tag seines Lebens kaum begegnet. Er hätte verhofft, möchte Herr Hans, oder wer immer, solche Klage vorgebracht haben, er sollte abgewiesen, oder ihm doch wenigstens, ohne den Gegentheil zu hören, nicht Glauben gegeben worden seyn. Er habe sich in seinem mehr als 11jährigen Kirchendienst gegen Arme und Reiche ungespart erzeigt, und freundlich und brüderlich, ja schier über sein Vermögen, gegen seine vorigen Mitbrüder befinden lassen, gegen Herrn Ulrich Beser, genannt den gutherzigen, tseelig; gegen Martin Reyser und Johannes Schradin in ihrer Krankheit, und nach ihrem tödlichen Abgang gegen ihre Wittwen und Weisen; auch habe er sich sonst dazumahl, — als man um Herrmann sich bewarb — so gegen die Kirche gehalten, daß er verhofft hätte, es sollte noch unvergessen seyn. Denn oft habe er auf einen Tag Vormittag drei Predigten, und etwa auch die vierte nach Mittag gethan, neben andern Kirchendiensten, die er nach der Maaß der Gaben Jesu Christi williglich verrichtet. Auch haben die Rathsfreunde, welche vor einem Jahr, auf der Bürgerstuben, mit ihm und Herrn Veiten der Perpetuation halber gehandelt, sich wohl zu erinnern, was für eine Antwort und demüthig Erzeigen aller möglichen Treu und Dienste sie von ihm entpfangen, und einem ehrbarn Rath zu rühmen versprochen haben.

Was aber die Frage betreffe: Ob ein Pfarrherr allhie zu Reutlingen gleiche wochentliche Beschwerden mit den Helfern in allweg zu tragen schuldig sey? so antworte er: Er wisse von dem Pfarrecht nicht eigentlich zu reden, und sollte billig ein ehrbarer Rath, als die collatores und Lehenherrn sollichs baß wissen. Weil er aber gefragt worden, so wolle er das, was ihm dem kleinverständigen wissend sey, kürzlich und mit Wahrheit darthun. Er sey neun Jahr ein unwürdiger Helfer allhie gewesen, bis ihn der Magistrat gedrunglicher Weis zu dem Pfarramt beredt; und wollte noch,

daß derselbe ihn des Pfarramts erließe, und ihm seinen vorgehabten Helferstand, samt dem Pfründlein bei den Sondersiechen (Weisenpfarrer?), wie ers dazumahl inngehabt, doch andern seinen Mitbrüdern ohne Nachtheil, zustellten. Er wisse aber, daß nie ein Pfarrherr oder Pfarrverwalter sich je des Kindertaufens und Ehegebens mit dem Wenigsten angenommen, sondern die Helfer, wie Frey u. a. werden bekennen müssen. Zu dem haben die Verordneten des Raths, als sie ihn angelangt, das Pfarramt anzunehmen, ihm auch diß vorgehalten; er werde etwas rübiger seyn mit dem Taufen und Ehegeben, dessen er dann entledigt. Auch sey, wann er in Mahl Zeiten (zuweilen) zu taufen abgefordert worden, oft zu ihm gesagt worden, er mache sich selbst Arbeit. Was in Würtemberg gebräuchlich sey, mögen sie, doch nicht um seinet willen wohl erkundigen.

Für seine Person fechte es ihn gar nicht an; denn er sey nicht stählen, viel weniger unsterblich, wisse auch nicht, wohin ihn der Allmächtige hinfügen möchte: wolle aber seiner Nachfolger wegen das Pfarrrecht nicht schwächen. Gegen ihn wollen sie doch um Gottes und der Wahrheit willen den gefaßten Verdacht ablegen, und sich von ihm alles Guten und schuldiger Dienstwilligkeit versehen: Darum aber bitte er, sie möchten einen endlichen Entscheid geben, was hinfort dem pfarrlichen Amt auferlegt seyn soll, oder nicht; und es ihm auf das bäldeste mittheilen, damit er hinfort wisse, was er aus Amtspflichten, oder aus guter, brüderlicher Lieb und Freundschaft thue, und hienach, neben unwahrhaftiglicher Verkleinerung, nicht abermals für seine treue Dienste des Teufels Dank zu Lohn entpfahen müsse.

Den 26. Januar wird vom Stadtschreiber Epp dem Magistrat vorgetragen, wie Herr Daniel Maler durch seinen Vetter Caspar Beger die Bürgermeister Becht und Rockenstil und ihn selbst in seiner langwierigen und schmerzlichen Krankheit zu sich gebeten, und kläglich und mit weinenden Augen ersucht habe, einem Ehrsamen Rath fürzuhalten, daß sie nach seinem Tod seinem Weib und Kind, indem er bei 24 Jahr der Stadt gedient, dieselbe Hilf, wie oben Hermannen versprochen worden, angedeihen zu lassen; und einhellig wurde die Bitte sogleich gewährt. Der Stadtschreiber überbrachte ihm den Bescheid, und

mit Freudenthränen in den Augen dankte und gelobte der Pfarrherr, mit eifrigem Gebet sich dafür zu Gott zu wenden; und wo ihm der Herr wieder aufhelfe, mit allem möglichen Fleiß, wie bisher, solches um einen Ehrbaren Rath zu verdienen. Er muß noch im Frühjahr gestorben seyn, da man Ende Aprils bei Würtemberg um einen Pfarrherren ansucht. Aber die sieben Wochen Besoldung, welche die Wittwe den 24ten Juli begehrt, wurden ihr abgeschlagen.

Pflüger.

Wir haben oben vernommen, daß Anshelm Pflüger in Wittenberg studiert. Weiter wissen wir nur das von ihm, daß er Pfarrer in Böblingen geworden; denn als solcher schreibt er den 1ten August 1555 an den Magistrat, daß er das Rathsschreiben vom 27ten Juli gelesen, worin gemeldet werde, daß seine Mutter im gesessenen Rath um Gottes willen gebeten; sie in den Spital aufzunehmen. Darüber bemerkt er: er habe sich seiner Aeltern und Geschwister immer angenommen, und geduldig die Seltsamkeit seiner Mutter ertragen. Diese sey, als er spazieren gegangen, nachdem sie mit seiner Frau, einer Kindbetterin gehabert und gebalgt, entlauffen. Man soll sie weisen, wo sie hergekommen.

Erbrecht.

Das hiesige Erbrecht behielt bis auf die neusten Zeiten das Gepräge des Altschwäbischen. Wir haben davon genaue Kunde. Denn es ist in den Statuten noch die alte Norm erhalten; das Erbprivilegium Maximilian I. giebt uns das damahls bestehende Recht mit etlichen Bestimmungen wieder; ein geschriebener Commentar Begers darüber zur Zeit des Oekonomieplans führt uns nicht nur in das genauere Verständniß desselben, sondern in die damahlige Praxis ein; und giebt eine wichtige durch die Kayserliche Commission eingeführte Veränderung an.

Zum Behufe der Leser, welche nur eine Uebersicht darüber wünschen, gab ich diese oben bei Ertheilung des Privilegiums.

Hier will ich die historisch interessante Materie ausführlicher behandeln.

Die alten Statuten enthalten gar nichts darüber; es muß ein abgesondertes Statut darüber vorhanden gewesen, oder die Sache nach dem blosen Gewohnheitsrecht entschieden worden seyn. Die neuen Statuten aber geben folgendes, der Hauptsache nach gewiß uralte, Statut. Sie sind nach der Reformation geschrieben, sind aber dem Inhalt nach aus katholischer Zeit. Die Ueberschrift weist auf Kayserlichen Freiheitsbrief; und, ist sie gleichzeitig mit dem Statut, so muß die Abfassung in die ersten Jahre des 16ten Jahrhunderts fallen: allein die Vergleichung mit dem Privilegium wird zeigen, daß es wohl früher zu setzen sey.

„Wenn ein Bürger oder Bürgerin allhier mit Tod abgehet, ohne hinterlassene Leibserben, da kein Testament vorhanden, letzter Will, Heirathsabred oder Pakt zwischen ihnen, Eheleuten, in ihren Lebszeiten aufgericht wäre worden, — auf solchen Fall solle dem überlebenden Ehgemächt alles das Gut, so sie auf ihr Verheirathen einander zugebracht, und in währender Ehe mit einander gerungen und gewonnen oder ererbt hätten, einig und allein eigenthümlich zustehen und gebühren; und also je ein Ehgemächt das andere erben, also daß das überbliebene des verstorbenen Freundschaft nichts hinauszugeben schuldig sey; es thue es denn gern: sondern es möge mit allem selbigem Gut seines Gefallens und eigenen Willens walten und schalten, unverhinderlich männiglichs.

Wo aber ein Bürger oder Bürgerin Todes verfahret und neben einem hinterlassenen Ehgemächt, auch Kind, es seyen deren gleich wenig oder viel, hinterläßt, so mag das überbleibend bei allem Gut, so lang es in dem Wittwenstand ist, sitzen bleiben; und ist den Kindern nichts davon zu geben schuldig, denn allein die gebührende Leibsunterhaltung, Kleider und Lehrgeld, oder, so sich deren Kind eines ehrlich verheurathet, etwas zum Heurathsgut, dem Vermögen gemäß, wie es ihme, überbleibendem, zum Besten gefällig und gelegen ist. Doch solle solches Gut von ihm, überbleibenden, treulich, wie einem christlichen Hausvater oder Hausmutter gebühret, verwaltet, und so möglich nichts in Unnutz verschwendet werden. So sich dann fügte, daß das überbleibend anderwärts in geistlichen oder weltlichen Stand verändert

— dieß zeigt offenbar, daß das neue, nach der Reformation gemachte, Statut sich sogar wörtlich an ein älteres hält — oder wieder verheurathet hätte, dann zumahlen allererst ist es schuldig, mit den Kindern durch die Bank hinweg abzutheilen, alles Gut, was zugegen ist, es seye liegends oder fahrends, Gilten oder Schulden, gänzlich nichts davon ausgenommen, also und dergestalt: So viel als dem überlebenden Vater oder Mutter zu seinem Theil gebühre, soll auch ein Kind haben der Gebühr nach; doch daß der Vater oder Mutter, so also mit seinem Kinde Theilung trifft, je und allweg befugt, zuforderst und vor aller Abtheilung den zehenden Theil alles Guts, neben der bereiteten Bettstatt, darinne sie die Nacht Ruhe gehabt, zu einem Vortheil und Voraus zu nehmen, wo und auf welchem Gut es ihnen am gelegensten und gefällig ist; dann diß Orts die Wahl solches Vortheils des zehenden Theils zu dem Vater oder Mutter, und mit nichten bei den Kindern stehen soll.

Wann dann die Theilung zwischen Vater und Mutter und dem Kinde vorgeschriebener Maßen geschehen, und die Kinder von dem Vater oder Mutter also wirklich abgefertigt, und ihres Theils vergnügt, sollen sie sich damit alles, für ihr väterliche oder mütterliche Erbgebührniß, gänzlich abgericht seyn und vergnügen lassen, also daß der Vater oder Mutter ihnen nichts mehr zu geben schuldig, ungeacht es werden in der andern Ehe Kinder erzeugt oder nicht.

Wo aber Sach wäre, daß der Vater oder Mutter mit dem oder den Kinde, so zu ihren zimlichen Jahren kommen, oder welche unter ihren Jahren wären, mit derselben geordneten Pflegern, und in Beiseyn ihr, der Kinder, nächsten Freunde, gütlich überkommen, als da sie ihnen an Statt der Theilung eine genannte Summa Gelds baar oder auf Frist zu geben verwilligten, oder in andre Weg der Billigkeit und der Erbschaft Gelegenheit nach sie mit einem Voraus bedächten, und mit künftig, außer der andern Ehe, erfolgenden Kindern eine unionem oder eine Kindschaft machen; wo dann ein solch Ueberkommen von einem kleinen E. R. zugelassen und bestätigt wird: so soll es an Statt einer Theilung auch Kraft haben und würdig seyn.

Doch sollen die Kinder, denen eine gemachte Summa Gelds auf Ziel oder gewisse Zeit für ihren Erbtheil oder einen Voraus

versprochen, in allweg mit liegenden Gütern versichert seyn; und solch Ueberkommen zuvor nicht Statt haben.

Item es soll der überbleibende Vater oder Mutter, wenn er oder sie anderwärts sich verheurathen, also mit den Kindern abtheilen oder ein Ueberkommen treffen will, bei geschwornem Eid alle liegende und fahrende Güter, auch alle Schulden, und gemeinlich alles dasjenige, das er oder sie damahlen in ihrer Administration oder Verwaltung gehabt, und was von Rechtswegen in die Theilung kommen soll, daran gänzlich nichts ausgenommen, — anzeigen, und nichts unterschlagen, verhehlingen oder verhalten, wie er oder sie solches vor Gott und der Welt zu verantworten getrauen.

Item so zur Zeit der Theilung Lehengüter vorhanden wären, so sollen dieselben Lehengüter von den eigenen und der Baarschaft durch einen Rath oder aus eines Raths Bescheid zugelassen, gemäßigt und verglichen werden, damit jeglichem Theil, diesem Fall verwandt, ein Gleiches und Billiges geschehe und gedeihe ungefährlich. Im Fall eine Wittfrau, so Kinder hätte, zuvor und ehe denn sie mit ihnen abgetheilt und überkommen, aus gedrungener Noth, als Armuth, oder anderer erheblichen und billigen Ursachen halben, liegende Güter, Gülten, oder sonst anders Namhaftes verändern, verkaufen, beschweren oder versetzen sollte, wollte oder müßte, — solches soll ihr ehe nicht gestattet werden, sie komme dann zuvor für einen Rath, und werde daselbsten, auf ihr Begehren bevögtet, und schwöre nachmalen einen gelehrten leiblichen Eid, daß sie solche vorhabende oder gethane Veränderung, Tausch oder Beschwerung ausser (aus) ehehaften und rechtmäßigen Ursachen thun müsse oder gethan habe, auch ihr und ihrer Kinder größerem Schaden dadurch getraue fürzukommen. Wann dann solcher Aid erstattet worden, solle nachmalen erst durch ein Gericht und Rath rechtliche Erkanntnuß geschehen, ob solcher Contrakt zugelassen werden wolle, oder nicht.

Item, so sich begäbe, daß ein Kind, welches also seinen gebührenden Erbtheil empfangen, oder sonst eigen Gut gehabt hätte, ledigen Stands stürbe, alsdann sollen es sein Vater oder Mutter, so die noch am Leben, oder, wo die gestorben, sein Ehni oder Ahne erben; und sollen auf solchen Fall des Kinds Geschwistrige ganz und gar ausgeschlossen seyn.

Es ist erfreulich zu lesen, wie diese einfache, an sich auf Vernunft und Christenthum gegründete Satzung bei den vielen Schwierigkeiten, die unausbleiblich in der Erfahrung sich zeigen mußten, Jahrhunderte hindurch bestehen konnte; denn es müssen demnach jene Schwierigkeiten durch Verstand und Billigkeit beigelegt worden seyn. Und auffallend muß es seyn, daß die Stadt noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts, als sie ihre Bitte darüber dem Kayser vorlegte, dieselbe Ordnung, nur mit weiteren Bestimmungen, die aber auch alter Gebrauch waren, und wenigen Abweichungen bestätigt wünschte und erhielt. Es scheint, das Privilegium sey hauptsächlich wegen der in den Statuten ganz fehlenden Verordnungen wegen der Seitenlinien gesucht worden. Ich will hier nach Abschnitten, wie in der Begerschen Schrift das ganze Privilegium vorlegen.

Erster Abschnitt.

Wir, Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König &c. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß wir um der annehmen, getreuen und nützlichen Dienste willen, so unser und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen unsern Vorfahren, uns und dem heiligen Reiche oft williglichen gethan haben, und hinfüro in künftigen Zeiten wohl thun mögen und sollen, denselben Bürgermeister und Rath und Gemeinde zu Reutlingen, und den Ihren zu gut; auch auf ihr demüthig Ansuchen und Bitten durch ihr Ehrbare Botschaft, darum an uns gelanget, — mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen diese besondere Gnad gethan, und ihnen die alte Herkommen und Gewohnheit, so der nachberührten Erbfäll halben bei ihnen und bei ihren Untergerichten hievor gehalten worden sind, verändert, aufgehoben, abgethan; und in nachbeschriebener Meinung von Neuem gesetzt, geordnet, deklarirt, und erklärt haben, verändern, setzen, ordnen, deklariren, erklären und wollen auch von Röm. Königl. Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft diß Briefs, nun hinfüro in ewig Zeit in der gemeldeten Stadt Reutlingen, und in derselben Stadt Untergerichten, so sie izt haben, oder hinfüro

überkommen, zu halten, und dem zu geleben und nachzukommen, wie von einem zum andern hernach geschrieben steht.

Wenn es heißt, daß das alte Herkommen aufgehoben sey, und von Neuem verordnet wird, so heißt dieß, wie wir sehen werden, nur so viel, es dürfe sich ferner niemand auf dieses als solches berufen, sondern nur so fern es hier bestätigt sey.

Zweiter Abschnitt.

Also, wa Personen ohn Geschäft und Ordnung ihres letzten Willens mit Tod abgehen, daß dann ihr gelassen ehlich geborne Kinder, Enkel, Urenkel, und andre in absteigender Linie, so viel deren vorhanden seyn, erben, und all andre Erben in aufsteigender Linie, oder auf der Seiten verwandt, in solchem nit erben, sondern ausgeschlossen seyn; doch daß in solchen Fällen und Erbschaften die Enkel, Urenkel oder weiter Gesipten in absteigender Linie, so von Einem Leib geboren seyn, ihr wären viel oder wenig, mit denen ehlich gebornen Kindern derselben Abgestorbnen, anstatt ihrer Vater und Mutter für eine Person und nicht ferrer zugelassen und gezählt werden; wie dann solches gemein beschrieben Recht ausweisen.

In dieser Verordnung liegt, daß alle vollbürtige Nachkommen, mit Ausschluß der aufsteigenden und Seitenlinie, zugleich erben; und zwar so, daß, wenn wir die Personen Eines Grades an sich Stämme, und relativ die des folgenden Grads zu denen der vorhergehenden Zweige nennen, je die Zweige die Quote des Stammes kopfweise unter sich theilen. Gesetzt, es hätten Aeltern drei Kinder A B C; es lebten aber bei der Theilung nur C, von B zwei Enkel, von A ein Kind und drei Enkel, von einem zweiten Kinde desselben abstammend: so erhielte C $\frac{1}{3}$ der Erbschaft; die zwei Enkel $\frac{1}{3}$ zusammen; das Kind des A $\frac{1}{3}:2$; die drei Enkel $(\frac{1}{3}:2):3$ gleich $\frac{1}{18}$ Theil jeder. Davon kommt in den Statuten nichts vor.

Dritter Abschnitt.

Zum andern. So Kinder anfangs von zween ledigen Personen, ausserhalben der heiligen Ehe geboren seyn, und aber durch nachfolgend Verehlichung derselben ihr Vater und Mutter geehlichet werden, daß dieselben Kinder in Erbschaften, die nach solcher Ehlichmachung gefallen, dermaßen zugelassen, gerechnet und gehalten werden, als ob sie von Anfang ehelich geboren wären.

Davon in den Statuten nichts.

Vierter Abschnitt.

Zum dritten: Wo Personen ohne Geschäft und Ordnung ihres letzten Willens mit Tod abgehen, und keine ehliche Erben von ihnen, in absteigender Linie kommen, sondern leibliche Vater und Mutter, bede im Leben oder deren eines, hinter ihnen verlassen, daß dann dieselben Vater oder Mutter, solch abgestorben ihre Kinder erben, vor allen andern Freunden und Erben in aufsteigender Linie, oder auf die Seiten verwaudt.

Demnach erben, sagt Beger, wenn beede Aeltern leben, jedes die Hälfte. Die Statuten laufen auf das Nämliche hinaus.

Fünfter Abschnitt.

Wo aber die Personen, so wie izt begriffen steht, ohn Geschäft und Ordnung ihres lezten Willens, und ohn ehliche Erben in absteigender Linie, von ihnen herkommen (hergekommen), mit Tod abgehen; auf ihr Absterben weder Vater noch Mutter, sondern derselben ihr Vater oder Mutter, Ehni oder Ur=Ehni, oder ander Gesipt in aufsteigender Linie hinter ihnen verließen, daß dann dieselben, Ehni, Ur=Ehni, oder ander in aufsteigender Linie, je die nächsten Gesipten derselben Abgestorben gelassen Haab und Güter erben, vor allen andern Freunden und Erben, auf die Seiten gewandt, und sonsten männiglichs; doch, daß in solchem die Ehni, Ur=Ehni, oder ander nächst Gesipten, ihr wären viel oder wenig, an Statt ihrer Kinder für einen Theil zugelassen oder gezählt werden.

Hierin wird bestimmt, daß im genannten Falle, nur allein die Nächsten aufwärts, und zwar so erben, daß, unangesehen, ob das Vermögen von väterlicher oder mütterlicher Seite gekommen, das ganze nach der Zahl der Stämme, wenn gleich auf der Einen Seite nur Ein Glied, auf der andern das Paar der Voráltern noch lebt, vertheilt werde. Lebten z. E. von den vier Paaren der Urgroßältern in Einem Stamme Urgroß=Vater und Mutter, in den andern nur noch eins oder das andere, so zerfiele doch die Erbschaft in vier gleiche Theile.

Sechster Abschnitt.

Ferrer für das Viert: So Personen ohn Geschäft und Ordnung ihres lezten Willens mit Tod abgehen, und keinen ehelichen Erben von ihnen, in absteigender Linie kommen (gekommen), desgleichen keinen Erben in aufsteigender Linie, hinter ihn(en) verlassen, sondern beseits Verwandt(e), so sollen Bruder und Schwester Kind, anstatt ihrer abgestorben Vater oder Mutter

derselben ihrer Vater oder Mutter verstorben(en) Bruder oder Schwester, von Einem Vater und Mutter ehelich geboren, mit samt solcher abgegangen(en) andern rechten ehelichen, und von Einem Vater und Mutter geboren(en) andern gelassen(en) Brüdern oder Schwestern, wa der(en) lebten, ihr wären viel oder wenig; oder wa solch Brüder oder Schwester nit in Leben wären, derselben verlassen(e) Kinder, zu gleichen Theilen, an Statt ihrer Vater oder Mutter; oder wären die auch nit bei Leben, für sich erben; doch daß in solchem Fall Bruder und Schwesterkinder obberührt, von Einem Leib geboren, ihr wären viel oder wenig, anstatt ihrer Vater oder Mutter für Ein Person zugelassen und gezählt werden.

Der Inhalt dieses ziemlich undeutlich gestellten Abschnittes ist dieser, daß im benannten Falle die zweibändigen Geschwistrige mit Ausschluß der Halbgeschwistrige, kopfweise, Geschwistrige-Kinder mit jenen stammweise, und allein noch übrige Geschwistrige-Kinder Eines Stammes wieder kopfweise erben. Davon haben die Statuten nichts; und daher noch weniger vom

Siebenten Abschnitt.

Und wann sich nach der Meinung obberührt der Fall begiebt, daß zweyer oder mehr, von Einem Vater oder Mutter ehelich geboren Bruder oder Schwester Kinder ihrer vor abgestorben Vater oder Mutter Bruder oder Schwester, der oder die ohne ehelich und natürlich Erben in ab und aufsteigender Linie, oder ander ehelich und von Einem Vater und Mutter geboren verlassen Bruder oder Schwester, mit Tod abgangen wären, erben wollten: alsdann soll dieselb Erbschaft denselben Bruder oder Schwester Kinden, anstatt ihrer Väter und Mütter, in die Stämme und stirpes und nit in die Häupter zu gleichem Theil volgen und werden; und daß allein in den Fällen, davon vorgeschrieben steth, die Bruder- oder Schwester Kinder, an Statt ihrer Vater und Mutter, mit des Abgestorben Bruder oder Schwester, und nit in weitern Fällen zu Erben zugelassen werden sollen.

Dieser Abschnitt enthält nur die konsequente nähere Bestimmung, daß, wo nur Geschwister-Kinder von mehreren Geschwistern da sind, diese stammweise erben, und daß das Eintritts- oder Repräsentationsrecht den Geschwisterkinds-Kindern nicht mehr zustehe.

Achter Abschnitt.

Zum Fünften: So ein Person ohn Geschäft und Ordnung ihres lezten Willens mit Tod abgehet, und keinen ehelichen Erben,

von ihm in absteigender Linie kommen, sondern andere Freund, die ihm ehelicher natürlicher Weise innerhalb der zehenden Sipp, oder doch in derselben zehenden Sipp, mit Freundschaft gewandt gewesen, hinter ihm verlasset, daß dann je die, so in der negsten Sipp gewandt seyn gewesen, ihr seyen eins oder mehr, desselben Abgestorben Hab und Güter zu erben Gerechtigkeit haben, und all andere Freund, wie nahent und in was Gestalt die dem Abgestorben gewandt gewesen, von derselben Erbschaft ausgeschlossen werden, doch auch nämlich also, wann derselben negsten Freund, die, wie iezt berührt ist, zu der Erbschaft gelassen werden, mehr dann Ein Person seyn, wa dann etliche derselben dem Abgestorben bederhalben, und die andern allein einthalb verwandt gewesen wären; als wann die abgestorben Person verlassen hett zweyerley Geschwisterig, der(en) ihm etlich von Vater und Mutter, und die andern allein von dem Vater oder Mutter zugehört hetten, oder solcher zweyerley Geschwisterigt-Kind, oder aber dergestalt zweyerley Geschwisterigt seines Vaters oder Ehni oder Ur-Ehni, oder derselben zweyerley Geschwisterigt-Kind, und dergleichen, daß dann allweg die, so dem Abgestorben bederhalb verwandt gewesen seyn, desselben Abgestorben gelassen Hab und Gut erben, und die andern, die ihm allein einthalb gesippt gewesen seyn, in derselben Erbschaft ausgeschlossen werden; wie dann in allen obgeschrieben Fällen, Ordnung und Satzung gemeiner geschrieben Recht zu geben.

In genanntem, auch in den Statuten übergangenen Falle, schließen demnach die Nächsten die Entfernteren aus; die bederhalb Verwandten, was geschieht, wenn Geschwister zweyer Familien sich heurathen, erben doppelte Portion; die Theilung geschieht Kopfweise, und die Erbschaft geht auf Alles ohne Unterschied, ob es von väterlicher oder mütterlicher Seite komme; und die 10te Sipp oder Glied einschließlich, macht dem Erbrecht ein Ende. Die lezten Worte: „wie dann 2c.“ sollen nach Beger, da im Vorigen Abweichungen vom gemeinen Rechte vorkommen, so verstanden werden, daß die im Vorigen unerörterten Bestimmungen nach gemeinem Rechte zu machen seyen. Die Sippen sind wohl nach dem kanonischen Rechte zu zählen.

Neunter Abschnitt.

Was auch ein jede Person in den obbestimmten Fällen ererbt, daß dieselbe solches annehmen, innhaben, besitzen, nutzen, nießen und gebrauchen; und sie, die vorberührten, der von Reut-

lingen und ihr Untergerichte alt Herkommen, Gewohnheit, noch einig ander Statut, Ordnung, Satzung, oder anders, das solchem Obbemeldtem zuwider wäre, oder seyn möchte, daran nicht irren noch hindern sollen, noch mögen, in kein Weise, alles und jedes; mit dem Anhang, Beding und Vorbehalt, daß alle Erbfäll, so vor Ausgang dieser unser Königlichen Veränderung, Satzung, Ordnung, Deklaration und Erklärung, auf solch der vorgenannten, der Stadt Reuttlingen und ihr Untergerichte, Herkommen und Gewohnheit biß auf Datum diß Briefs gefallen, gehandelt und beschehen und bisher rechtlich nit anhängig worden seyn, alles bey seinen Würden und Kräften bleiben, und dieselben unser Königlichen Veränderung, Satzung, Ordnung, Deklaration und Erklären, deren keinen Abbruch, Schaden, noch Verletzung bringen sollen noch mögen, in kein Weis, getreulich und ungefährlich.

Der kurze Inhalt des Abschnitts ist: das Privilegium giebt völliges Eigenthumsrecht an die Erbschaft, und wirkt nicht zurück.

Zehnter Abschnitt.

Und nachdem uns die gemeldten Bürgermeister und Rath zu Reuttlingen nach solcher unser obgeschrieben Veränderung, Satzung, Deklaration und Erklärung fürbringen lassen, wie bey ihnen in der Statt Reuttlingen, auch an ihren Untergerichten und in den Gegenden daselbstumb, aller und jeglicher vorberührten Erbfäll halben unangesehen, von Alter Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit gewesen und noch sey, wa solich abgestorben Personen ein ehelich Gemahl, der sich zu Zeiten ihr währenden Ehe, ehrlich und wohl, wie Eheleuten geziembt, bey ihn(en) gehalten, und von ehelicher Beywohnung ohn ehrbar-redlich Ursachen von ihn nit gethan hett, hinder ihr verließ, daß dann dasselb lebendt beliben Ehegemächt, der obangezeigten Fäll halben unverhindert, zu des abgestorben seines Gemahls gelassen Haab und Guettern Gerechtigkeit hab und zugelassen wurd, in nachgemelter Underscheidt, Nämlich wa dasselb lebend Ehegemächt zu dem abgestorben geheuret hatte und kommen were mit sonderm Geding und Ausnemmen, wie es nach ihr jedes Abgang mit ihren verlassenen Habe und Guettern gehalten werden soll, daß es bei denselben Gedingen und Ausnemmen, so ferr die sonst kraftwürdig seyn, beleiben und derselben allerding gelebt werden soll: So aber solch

iezt gemelt verlassen Ehegemächt zu dem berührten abgestorbenen ohn sonderlich Geding und Ausnemmen geheuret und kommen, so ferr dann ehrliche natürliche Kinder, die von beeden izt gedachten Ehegemächten geboren, Eins oder mehr vorhanden seyn, so erben dieselben Kinder und das verlassen Ehegemächt des Abgestorben(en) zu gleichem Theil, und werden als andre Freundt und Erben, wie nahendt und in was Gestalt die dem Abgestorben gewandt gewesen seyen, von derselben Erbschaft geweist und ausgeschlossen.

Diese, den Statuten ganz gemäße, Verordnung ist demnach nur Bestätigung des Gewohnheitsrechts der Gegend; und Beger bestimmt ihren Sinn dahin, daß 1) nicht nur förmliche, völlige Scheidung, sondern auch mit beiderseitiger Einwilligung vorgenommene Trennung das gegenseitige Erbrecht; 2) bösliche Verlassung hingegen, so wie gerichtliche Scheidung zu Tisch und Bett nur das Erbrecht des schuldigen Theils aufhebe.

Eilfter Abschnitt.

Und sey aber doch das verlassen Ehegemächt, alle die Weil es im Wittibstand sitzen bleibet, nit schuldig, mit den berührten seinen Kinder zue theilen, sondern mag und soll es in seinem und der Kinden Namen das ganz Erb innhaben, und getreulich handeln und verwalten; die Kinder davon ehrbarlich erziehen, und wann die Zeit erfordert, nach Gestalt des Guet und mit Rath der Freundt zue Ehren in geistlichen oder weltlichen Stand aussteuren.

So klar dieser Abschnitt ist, so schwierig war seine Anwendung, deßwegen verordnete die Kaiserliche Commission den 9ten Juli 1744 die Eventualtheilung so, daß die Theil- und Waisenrichter unter Beiziehung des Kriegsvogts der Wittwe und der Pfleger der Kinder, in 14 Tagen nach dem Tode des Erblassers, inventiren und jedem seinen Antheil zuscheiden mußten. Schriftliche Verweisungen wurden den Pflegern zugestellt.

Zwölfter Abschnitt.

Und hab aber dasselb verlassen Ehegemächt kein Macht, einig liegend Gut zu verkaufen, hinzugeben, zu verpfänden, zu versetzen, zu verkümmern, oder mit Gilten, Zinsen, oder in ander Wege zu beschweren, ohn Erheischung der Nothdurft und sonderliche Erlaubung ihr der Bürgermeister und Raths zue Reuttlingen,

und daß dasselb alsdann vor ihnen, dem jetzt bestimbten Bürgermeister und Rath beschehe.

Wollte eine Wittwe etwas veräußern ꝛc. so mußte sie „mit Auflegung ihrer rechten Hand auf die linke Brust einen gelehrten leiblichen Eid schwören, daß sie es nothgedrungen thue.

Dreizehenter Abschnitt.

Und wann dann das jetzt berührt verlassen Ehegemächt seinen Witibstand verrucken, und sich widerumb in ehelichen oder aber geistlichen Stand begeben will, so sollen und werden die vorbestimbten ihre Kinder, so viel deren unter ihren vogtbaren Jahren seyn, von Stund an durch sie, die Bürgermeister und Rath zue Reuttlingen, beywesent derselben Kinder negsten Freundt, vervormundt und verpflegert, und dann alle Haab und Güetter, durch des Obberührten abgestorben Ehegemächt verlassen, mit sambt der Mehrung und Besserung, ob die daran mitler Zeit beschehen were, under das verlassen Ehegemächt und die berüerten Kinder gleich ausgetheilt, Also daß einem aus ihnen so vil davon verfolge, als dem andern, dann allein als (so) oft berüertem verlassen Ehegemächt, in solchem gleichen Theil, hundert Pfundt oder so vil werth gefalle, daß ihm je darzue 10 Pfundt zue rechtem Voraus verfolg und werde; Und was auch in solcher Theilung einem jeden Kindt, das under seinen vogtbaren Jahren ist, zue seinem Theil gefallet und zugetheilt würdt, soll und werde von Stundt an in der obberüerten Statt Reuttlingen Stattbuch aigentlich eingeschriben und verzaichnet, und dann dem berüerten verlassen Ehegemächt innen gelassen, das ohne Verfließung, Abbruch und Minderung des Hauptguets innzuhaben, zugebrauchen und zugenießen, dieselbe unmündige Kindt darvon zuhalten und zuerziehen, biß sie zue ihren vollkommenen Jahren kommen; und darnach denselben Kinden solcher ihr zugebührender Theil ohn Abgang durch das berüert verlassen Ehegemächt geben und gereicht.

1) Wenn der nutznießende Gatte den Kindern das Erbe ohne Abgang reichen soll, so versteht es sich wohl, daß über Dinge, die durch Nutznießung verzehrt oder abgenützt werden, entweder Anschläge oder Beschreibungen gemacht wurden, um sie nach Zahl, Maaß und Beschaffenheit zu erstatten. Und ungereimt wäre es, Abbruch und Minderung durch Unglücksfälle auch als Gegenstand des Ersatzes zu betrachten. 2) Von den Statuten kommen mehrere Abweichungen vor: a) eine kleine, aber nicht ganz unbedeutende ist diese, daß nach

dem Privilegium die Theilung vor der Wiedervermählung vorgehen muß; b) eine bedeutende findet bei dem Voraus Statt. Denn wenn die Statuten $\frac{1}{10}$ Thl. des Ganzen setzen, so setzt das Privilegium so viel als $\frac{1}{10}$ Thl. je einer Erbparcelle, also $\frac{11}{10}$ Thl. derselben, die von der Zahl der Erben abhieng, zum Antheil. Lezteres versteht Beger so, daß die Erbschaft in die Zahl der Erben getheilt, und der Voraus aus der ganzen Summe der Parcellen genommen werden solle: dem Buchstaben scheint aber gemäßer zu seyn, daß allmählig, so oft 400 auf Eine Parcelle kamen, die 10 Voraus von der restirenden Masse genommen werden sollten. Nehmen wir die Erbmasse zu 6000 fl. und die Kinderzahl zu fünf an: so erbt der Gatte nach dem Statut $\frac{1}{10}$ Thl., also 600 fl. voraus, und $\frac{1}{6}$ Thl. des Rests mit 900 fl., also 1500 fl.; nach dem Privilegium Begern zu Folge von den 6 mal 10 mal 100 ein Hundert voraus, und ein Tausend als Parcelle, also 1100 fl.; d. h. $\frac{11}{60}$ Thl. des Ganzen; nach meiner Ansicht aber mußte man dem Gatten gleich bei der Bestimmung der Theile, wenn Ein Kind 10 bekommt, 11 geben; und so erhielte er $\frac{11}{61}$ Thl. des Ganzen, d. h. $1081\frac{59}{61}$ fl., während ein Kind $983\frac{37}{61}$ fl. bekäme. Nennen wir die Masse M, die Zahl der Erben X, so ist die allgemeine Formel für den Antheil des Gatten nach den Statuten $\frac{1}{10}$ M plus $\frac{9}{10x}$ M; nach dem Privilegium Begern zu Folge $\frac{11}{10x}$ M; nach meiner Ansicht $\frac{11}{10x \text{ plus } 1}$ M. Hieraus ergeben sich die Differenzen deutlich. Die mindeste Zahl der Theilenden ist 2. Und in diesem Fall wäre die Statuten-gemäße Theilung von der nach dem Privilegium im Begerschen Sinne nicht verschieden, denn jene gäbe $\frac{1}{10}$ plus $\frac{9}{20}$ gleich $\frac{11}{20}$, wie diese. Nach meiner Ansicht muß der Gatte auch in diesem Fall schon gegen die alte Theilung verlieren, denn er erhielte nur $\frac{11}{21}$. Daß Beger nach zweierlei Pricipien theilt, vorerst in gleiche Theile, und dann nach einem aus diesen genommenen Voraus zeigt sich in der Ungereimtheit, die aus seiner Formel fließt; denn setzen wir x gleich 1, so daß nur der Gatte erbte, so geben die andern das Ganze, $\frac{1}{10}$ und $\frac{9}{10}$ gleich $\frac{10}{10}$; $\frac{11}{11}$; die seinige $\frac{11}{10}$ M. Daß das Ehebett dem Gatten zum Voraus zukomme, erwähnt das Privilegium nicht, allein es blieb hier nach Beger Observanz, daß der Todte den lebenden nicht aufs Stroh lege. Die Wahl der Objekte des Voraus wird durch das Privilegium aufgehoben. c) Diese Schmälerung der Rechte des überbleibenden Gatten erhält im Privilegium dadurch Ersatz, daß nur die Verlassenschaft des Verstorbenen, nicht auch das Beibringen des andern Theils getheilt wird, keine Banktheilung Statt findet. Wiewohl diese leztere dadurch nicht ganz abkam, sondern in manchen Fällen noch vorkam. d) Eine, statt förmlicher Theilung, mit Beiziehung der Verwandten vorzunehmende gütliche Vergleichung schließt das Privilegium aus: aber e) die Kinder ver-

lieren nicht, wie bei der Banktheilung, wo der überlebende Gatte bei lebendigem Leibe beerbt wird, ihr Recht an künftige Verlassenschaft desselben. Das Begeben in den geistlichen Stand fiel nach der Reformation hier ganz weg, da keine Stifter dieser Art errichtet wurden.

Vierzehnter Abschnitt.

Wa aber das verlassen Ehegemäht ohne sonderlich Geding und Ausnemmen zue dem Abgestorben verheurath und kommen were, und kein ehelich Kindt, von ihm und dem Abgestorben ehelich geboren, vorhanden seye: So erbe dasselb lebendt bliben Ehegemäht alle der Verstorben Hab und Guetter allein, und werden alle andere Freundt und Erben, wie nahendt sie dem Verstorben gewandt gewesen seyn, in solcher Erbschaft ausgeschlossen.

Diese Verordnung, konform mit den Statuten altes Gewohnheitsrecht enthaltend, ist die Quelle folgender Sprüchwörter: 1) Leib an Leib, Gut an Gut; oder längst Leib, längst Gut; 2) Hut bey Schleyer, und Schleyer bey Hut; 3) Der Letzte thut die Thür zu; 4) Wer den Kopf hat, schirt den Bart; mit welch letzterem hier namentlich dieses Recht bezeichnet zu werden pflegt. Bei der Schwierigkeit des Testirens in diesem Falle erzeugte dieß Gesetz manche Widerwärtigkeit, welche besonders am Krankenbette vor den Geistlichen verlautete, welche daher zur Zeit der Oekonomie-Commission auf eine Modifikation antrugen. Beger that folgende Vorschläge: 1) die dem Verstorbenen währender Ehe angefallenen Erbgüter sollen auf dessen Verwandtschaft zurückfallen; 2) es soll eine Zeit der Ehedauer bestimmt werden, innerhalb welcher ein gewisser Theil zurückfalle; 3) die Universal-Erbfolge soll auf Ehen beschränkt werden, worin Kinder erzeugt worden; 4) es soll bestimmt werden, daß ein Ehegemächt von Beibringen und Errungenschaft auch testamentlich nichts vermachen könne, in Absicht auf das übrige Vermögen aber von dem andern nicht gehindert werden solle. Etwas Sonderbar! 5) Wenn eine Verhinderung des Testaments erwiesen sey, so soll das beabsichtigte erwiesene Legat doch vollzogen werden. 6) Es soll Aeltern und Großältern der Pflichttheil unbenommen bleiben.

Fünfzehnter Abschnitt.

Und wie von Erbfällen der Eheleuth und Kinder halben, so nach Abgang ihr eines aus der Ehe, die von ihnen beeden ehelich geboren vorhanden seyn, jetzt geschriben steth, dergleichen soll es auch gehalten werden, wan Enkhel, Urenkhel und weitere

Enkhel, die von ihnen beeden durch ehelichs Absteigen kommen, vorhanden seyn, mit Underscheidt und Maßen.

Und darauf demütiglichen angerufen und gebetten, Sie und die Ihren bey denselben ihren alten Herkommen und Gebrauch und Gewohnheit bleiben zu lassen, und die zue konfirmiren und zubestethen gnädiglichen zugeruehen, Haben wür ihnen auff solch ihr demütig Angerueffen und Bitte, auch umb deß obberüerten ihres Verdienens willen, dieselben jetzt bestimpten ihr alt Herkommen, als Römischer König gnädiglichen konfirmirt und bestett, und thuen das hiemit von vorbestimpter unser Königlichen Macht-Vollkommenheit in Krafft diß Brieffs, und ordnen, setzen und wöllen von der vorbestimpten unser Königlichen Macht, daß dieselben ihr alt Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit Krafft und Macht haben, und demnach ihren Inhaltungen nachgefolgt werden soll, von allermäniglich unverhindert. — Nun folgen, wie gewöhnlich, die, welche im Römischen Reich zu den „allermäniglichen" gehören, aufgezählt; und die Strafe der Uebertretung ist 40 Mark löthigen Golds, halb in des Kaisers und des Reichs Kammer, halb denen zu Reutlingen. — Geben zue Augspurg am sechzehenden Tag des Monats Juny, nach Christi Gepurt im fünfzehenhundertisten, und unserer Reiche des Römischen im fünfzehenden, und des Hungarischen im ailften Jahre.

Hierin ist nun geradezu ausgesprochen, daß dieß Privilegium nur modifizirtes altes Gewohnheitsrecht bestätige.

Die Frage, welche sich einem natürlich aufdringt, ist nun diese: War von 1500 an dieß Privilegium die unabänderliche Norm für Theilungen, wenn nicht Vertrag oder Testament etwas anders bestimmten? Und diese Frage muß verneint werden; denn wenn wir gleich keine andere geschriebene Erbordnung besitzen, so bezeugen alle Data der ältern Zeit und der Gebrauch der neuern reichstädtischen Zeit, daß es nicht so gehalten worden.

Die Frage über das Alter des Statuts kommt hier wieder zur Sprache. Georg David Beger hielt es lange, wie ich noch, für älter, als das Privilegium. Allein aufmerksam gemacht durch einen Prozeß, wo auf ein Consilium Wolf Adam Lauterbachs hingewiesen wurde, 4. September 1663, worin gesagt wurde: da die Observanz der Statuten — es ist vom Voraus der Ehleute die Rede — unverneinlich sey, so sey dafür zu halten, daß das Privilegium hierdurch korrigirt worden sey, — forschte er weiter: fand

jedoch keine weitere Spur der Sache, als daß in den Protokollauszügen seines Urgroßvaters, Matthäus Beger, stand: den 23. September 1590 sey beschloßen worden, das neu begriffene Erbrecht konsuliren zu lassen; und den 3. Februar 1591, daß das neu Erbrecht von Stadtschreiber Ohten und Doktor Hechmann aufgesetzt, in Bedacht genommen worden sey. Da aber schon zu seiner Zeit nur Rechtstags=, aber keine Rathsprotokolle vorhanden waren aus jener Zeit, so konnte er nicht nachschlagen. Doch sieht er jene Zeit für die schicklichste an, worin das Statut verfaßt worden seyn könne. Ferner schließt er daraus, daß, während nach dem Privilegium vom Rath dem Kaiser die alte Sitte vorgelegt worden, doch von dem fetteren Voraus und der freien Wahl seiner Gegenstände nichts gesagt sey; ferner aus der Ueberschrift „Von den Erbrechten allhier zu Reutlingen, ohne Testament, mit welchem gemeine Stadt Reutlingen von Kaiserlichen und Königlichen Freiheiten gnädigst befreit, laut selbiger Freiheitsbrief — der von Maximilian I. folgt weit nachher, — und darüber erfolgter Deklaration, so E. E. R. beihanden ꝛc." wo auf das Privilegium hingewiesen werde; — er schließt, sage ich, daraus, daß das Statut jünger sey, wiewohl er Manches nicht reimen kann. Aber alles dieß kann mich nicht irren. Fürs erste sprechen alle innere Gründe dagegen. Ein nur alt deutsches Recht enthaltendes, nur die nächsten Erbfälle betreffendes Statut kann im Jahr 1590, namentlich Würtemberg gegenüber, nicht ohne eine Sylbe der Hinweisung auf das Kaiserliche Privilegium dieses aufheben oder doch verändern, und doch die Nothwendigkeit lassen, darauf zu rekurriren. Auch ist ja oben gezeigt worden, daß es in die katholische Zeiten gesetzt werden müße. Ferner setzt ja das Privilegium ein Statut voraus, welches wahrscheinlich wenigstens das vorliegende ist. Daß ferner von dem fetten Voraus im Privilegium nicht die Rede ist, beweist nichts, denn es werden nur die vom Rathe vorgelegten Sitten bestätigt, welche schon längst von dem uralten Statut abgegangen seyn konnten. Wenn der Rath im Jahr 1790 eine Bestätigung der alten Sitte begehrt hätte, so würde sie, wie wir sehen werden, noch weit mehr von Statut und Privilegium abweichen. Die Ueberschrift kann nun vollends nichts beweisen, denn sie ist der Form nach das Machwerk eines blosen Schreibers, und der unmittelbar folgende Text enthält keine Spur von Kaiserlicher Freiheit; erst 22 Seiten nachher kommt das Privilegium, worauf am Rande hingewiesen wird. Die Protokollauszüge zeigen nur allgemein einen Versuch einer Aenderung; und wenn ich muthmaßen darf, so gieng er auf Benützung des neuen Würtembergischen Landrechts, denn nur so kann man sich erklären, wie es hier eindrang. Daß keine Verordnung darüber vorliegt, kann daher kommen, daß man dem Kaiserlichen Privilegium keinen positiven Eintrag thun wollte; oder es gieng verloren.

Der Gang der Sache ist nun dieser. Da der Bürger der Reichsstädte überall am Alten hieng, wie die Klette am Kleid: so konnte die vom Magistrat nach den Bedürfnissen der Zeit vorgeschlagene, und im Privilegium selbst durch römisch Königliche Machtvollkommenheit bestätigte Aenderung des Statuts nur langsam Platz gewinnen; denn, wie wir sahen, so nennt Lauterbach die Observanz des Statuts eine unverneinliche, eben in den bekannten Differenzen vom Privilegium; und an einem andern Ort obigen Consiliums spricht er von einer kundbaren und ununterbrochenen Observanz, dem überlebenden Ehgemächt die Wahl des 10. Pfennigs zum Vortheil an Baarschaft oder liegenden Gütern nach gutem Belieben zu überlassen. Und Beger bemerkt, man sehe aus den alten nach dem errichteten Statut — er setzt es ja ins Ende des 16ten Jahrhunderts — getroffenen Theilungen, daß man sich allein nach dem Statut gerichtet; in neuerer Zeit habe man die Theilungen bald nach dem Statut, bald nach dem Privilegium zu behandeln angefangen. Seit 30 bis 40 Jahren aber sey das Privilegium mehr empor gekommen, und im Schwang gegangen. Dieß konnte nicht anders kommen, d. h. die allgemeine Gütergemeinschaft des Statuts mußte der beschränkteren auf Errungenschaft, die das Privilegium enthält, Platz machen, da sich die Bestimmungen des auf die letztere gegründeten Würtembergischen Landrechts einschlichen, welche Gewohnheit schwer abzuschaffen seyn würde, sagt Beger. Dieser räth dem Magistrat, das Statut abzuschaffen, und sich nach dem Privilegium zu richten; indem er aber in einem Beispiel, woran er die Vorzüge des letztern zeigt, die Rungenschaft unter den Gatten und die Kinder gleich vertheilt, sagt er, man werde sich nicht wenig wundern, da dem Vernehmen nach — er war damals Würtembergischer Hofgerichtsadvokat, und hier Syndikats-Vikar — in Reutlingen Praxis sey, daß die Hälfte jedesmal zum Erbtheil des Gatten geschlagen werde. Und vorher hatte er die hiesige Praxis so dargestellt: es werde dem überlebenden Ehgemächt sein Beibringen, dann die Hälfte Errungenschaft; ferner sein Kindstheil, endlich sein Voraus mit so viel 10 fl., als ihm 100 fl. im Kindstheil zukommen, zugetheilt.

Noch zur Stunde, sagt Beger, bleibt der überlebende Gatte bis zur Wiederverheurathung oder selbstbeliebiger Theilung im ganzen Besitze; im Fall keine Kinder da sind, behält er das Ganze. Allein die Nothwendigkeit der Erbverlassenschafts-Inventur sah man hier lange vor der Kaiserlichen Commission 1741 ein. Den 28. Februar 1632 wurden, nach Anleitung des Privilegiums, heißt es, vier Rathsherren nebst dem Rathsschreiber zur Inventur verordnet, gleich nach Monats Frist, bei allen Personen, welche eigne Güter haben. 1666 wurde die Verordnung erneuert. 1673 den 22. Februar wurde unter Bürgermeister Laubenberger gleich nach dem Leichen-

begängniß oder etliche Tage hernach zu obsigniren, und dann in vier Wochen zu inventiren befohlen. Wir finden in den folgenden Zeiten einen Fürhalt an die, welchen inventirt wurde, zum Handgelübde, welches, als das vormals allein üblich gewesene Angeloben an Eides Statt, wider besser Wissen und Gewissen, für gering und fast gar nichts gehalten werden wollte, in körperlichen Eid übergieng. Doch dürfen die Erbsinteressenten diesen erlassen. Das Inventiren aber bei Heurathen, wobei Handgelübd abgelegt wurde, ist neu, von 1744 her. Es war in vier Wochen von den Inventirern und dem Stadtschreiber vorzunehmen. Wer sich weigerte, zahlte für jedes Vierteljahr des Aufschubs 3 fl. Strafe. Wenn nach Absterben beider Aeltern eine Realabtheilung folgt, so wird nach Verordnung der Subdelegations-Commission obsignirt, und vom Stadtschreiber und zwei Waisenrichtern inventirt. Die Inventur muß vom Stadtschreiber dem Amtsbürgermeister angezeigt werden, welcher auch, statt eines Theilrichters, selber anwohnen kann. Fällt einem eine Erbschaft zu, so muß sie entweder auch durch dieselben Personen inventirt, oder von dem Erbe eine, nöthigen Falls zu beschwörende, Consignation eingereicht werden. Der vormals Mittags und Abends ausgeschickte Trunk wurde durch die Commission dahin modifizirt, daß über eigenem guten Willen — welcher aber ein arbitrium servum war — niemand etwas gereicht würde. Taglohn erhält nur, wer dem Geschäfte angewohnt hat, der Amtsbürgermeister, wenn er dabei ist, täglich 1 fl.; eben so der Stadtschreiber; ein Waisenrichter oder Inventirer 40 kr., der aufwartende Stadtdiener 12 kr.

Privatabtheilungen waren seit 1632 verboten; 1666 wurde das Verbot bei 10 fl. Straf erneuert, und eben so geschah es durch die Commission. Mit Zuziehung des Stadtschreibers und der Theilrichter konnten aber Aeltern ihr Vermögen, bis auf den Pflichttheil willkührlich vertheilen. Und solche Uebergaben waren in der Stadt und auf dem Land sehr gemein. Der Pflichttheil wurde nach Beger so bestimmt: Sind vier oder weniger Kinder da, so ist er ein Drittheil des ihnen sonst zukommenden Antheils; sind es mehr als vier, die Hälfte desselben. Pflichttheil der Aeltern und Großältern ist ein Drittheil des Vermögensantheils eines Kindes; der für Geschwistrige ist ein Viertheil, und hat nur dann Statt, wenn der eingesetzte Erbe einen Schandfleck lüderlichen Lebens an sich hätte.

Nach dem Oekonomie-Plane hatte der Steuerkassier nicht nur die rückständigen Steuern vorzubringen; — es wurden nämlich nach den privilegirten Schulden, als Leichen- und Theilungskosten, und was auf die letzte Krankheit gegangen, sogleich Steuern und Abgaben, dann die verbrieften und endlich die unverbrieften Schulden bezahlt: — sondern auch das versteuerte Vermögen mit dem Inventarium zu vergleichen. Für rückständige Steuern mußte im Pfandbuch Haus

und Güter verpfändet werden; und wurde etwas verkauft, so mußten natürlich jene vor Allem bezahlt werden. Für ihre Pflegen hatten dabei die Pfleger zu sorgen, wenn sie nicht selber zahlen wollten.

Gleichstellungen, wo ein gewisser Vorempfang in die Maße geworfen wurde, damit alle gleich erben, fanden nur bei Kindern und Enkeln, aber nicht bei der aufsteigenden und Seiten-Linie statt. Die Commission spricht blos von Gleichstellungen in Heurathsgütern; Beger setzt aber noch folgende Gegenstände zu: Aussteuer, Hochzeitkleider, Schmuck, Ketten und Ringe, Verlöbnißpfänder, Beihilfsgelder und Vorempfänge. Hochzeitkosten aber, Hochzeitschenken, Lehrgelder, Studienkosten — gewöhnlich nämlich — Sachen, die ohne der Kinder Schuld zu Grund gegangen, werden gar nicht, Dispensationsgelder und Strafen nur, wenn die Kinder die Schuld tragen, eingeworfen. Daß die Aeltern darüber disponiren konnten, versteht sich, aber aus dem von den Aeltern darüber geführten Verzeichnisse auf den Willen zu schließen, daß etwas eingeworfen werde, ist prekär.

Was das Anrufen der weiblichen Freiheit betrifft, so ist schon aus der allgemeinen Gütergemeinschaft klar, daß es nicht Statt finden konnte, erhellt aber auch aus der Verordnung in den alten Statuten „vom Zuschließen:“ „Item und wenn einem also zugeschlossen wird, und das vfgeschriben, sol man dem, dem zu oder vngeschlossen ist, deß gleich sein weib vnd kind, noch yemande, Im zugehörig, in dem huws lassen, dieselben auch nichts heraus nemen lassen, dann vngeuerlich dem man vnd sin weib die claider, die sie an Irem leib hand, den kinden all Jr claider zu Irem leib gehörig, und etlichen klainen huwsrat, des sie zu teglichem bruwch, als zu essen machen, nit aber (ohne) sin, noch emberen mögen vngeuerlich.“ Daraus darf man wohl auch auf das Alter des Statuts über das Erbrecht schließen; denn die hier ausgesprochene Gütergemeinschaft wird nicht in die Observanz einer beschränkten und diese ins Privilegium übergegangen, aber zu Ende des 16ten Jahrhunderts jene allgemeine wieder aufgebracht worden seyn. Die in dem Privilegium enthaltene beschränkte Gütergemeinschaft machte das Anrufen der weiblichen Freiheit möglich; und Beger sagt, „es wurde bey sich ergebenden Zahlungsvorfallenheiten bald nach den Statuten, bald nach dem gemeinen Recht gesprochen, und endlich gar den im gemeinen Kayserrecht enthaltenen weiblichen Freyheiten der Eingang gestattet.“ Er nennt es einen Mißbrauch, der sich bisher zugetragen, und seit einigen Jahren mehr und mehr sich eingeschlichen. Da derselbe den Credit geschwächt, so wollte der Magistrat das Recht der weiblichen Freiheit ganz aufheben. Beger aber hält es nicht für räthlich, wegen der widrigen Stimmung, die es hervorbringen würde, aber auch nicht für nöthig, da doch nach der bestehenden Art der Gütergemeinschaft alle Schulden, die

zum Nutzen der ehlichen Gemeinschaft gemacht worden seyen, jenem Recht nicht unterliegen.

Wo sich jemand in der Theilung für beeinträchtigt hielt, so entschied das ganze Waisengericht, von welchem wieder an den ganzen Magistrat appellirt werden konnte.

Testamente.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts folgen natürlich die der Willkühr überlassenen, oder der als Erbrecht gültige letzte Wille. Wann und wie weit dieser hier ein Erbrecht gebe? ist nun die Frage. Was Beger zur Belehrung der Bürger darüber sagt, ist zwar, wie er sich erklärt, größtentheils aus dem gemeinen Recht genommen: aber es wird wohl zuträglicher, — und für mich allein möglich — seyn, das ganze gedrängt zu geben, als die Divergenzen und Modifikationen auszuheben.

Des Testirens fähig sind alle Mannspersonen nach zurückgelegtem 14ten, und die Frauenspersonen nach zurückgelegtem 12ten Jahre, wenn jene nicht mehr unter der väterlichen Gewalt und Haushaltung stehen, und diese sich nicht mehr im Hause der Aeltern und deren Mus und Brot befinden; auch im Stande sind, verständig ihren Willen zu erklären. Ausgenommen sind: in der Reichsacht Befindliche, offenbare Wucherer, Pasquillanten in falschen Anklagen wegen Verbrechen, welche Infamie oder Todesstrafe nach sich ziehen; Ketzer, d. h. alle, die nicht zu den drei geduldeten christlichen Confessionen gehören, namentlich Wiedertäufer, Nichtchristen, ja erklärte Verschwender, wiewohl es von diesen meistens heißt:

Alles verthun vor meinem End
Ist ein richtig Testament;

jedoch ist das Testiren den zum Tod Verurtheilten, und allen Fremdlingen und Reisenden vergönnt.

Nicht zu Erben eingesetzt werden können wiederum Geächtete, auch aus der Stadt auf Lebenszeit Verbannte, Ketzer, Hochver=

räther, Ehebrecher und im Ehebruch Erzeugte. Ausser ehelichen Kindern darf, wenn rechtmäßige da sind, nicht über den $\frac{1}{12}$ Theil der Erbschaft vermacht werden; in strittigen Sachen einer Gewalt habenden Person nichts.

Wer ein öffentliches Testament machen will, muß seinen Willen vor dem gesessenen Rath oder doch geheimen Collegium mündlich oder schriftlich erklären; oder aber den Amts-Bürgermeister ersuchen, welcher dann entweder in Person mit Senator und Aktuar erscheint, oder wenigstens zwei Senatoren mit einem Aktuar beordert, um den Willen schriftlich oder mündlich aufzunehmen. Die Testaments-Urkunde wird auf dem Rathhause aufbewahrt. Nach Rathsbeschluß vom 5. Januar 1705 ist ein Testament giltig, wenn der letzte Wille vor dem Rath oder geheimen Collegium, oder den Deputirten derselben mündlich oder schriftlich eröffnet, und von Amts-Bürgermeister unter Anführung des Datums mit dem Sekret-Siegel bekräftigt ist. Es darf mit, oder ohne Zuziehung des Stadtschreibers geschehen. Durch Schreiben, Bothen, oder Sachwalter kann kein Testament insinuirt werden.

Die meisten hier vorkommenden Testamente, sagt Beger, sind solenne Privattestamente, die durch Zeugen unterschrieben werden. Die Zeugen müssen dazu erbeten und sieben an der Zahl seyn. Geschieht die Erklärung mündlich, so ist es gleichgiltig, ob sie schriftlich verfaßt wird, oder nicht; nur muß sie im ersten Fall von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werden; der zweite ist hier der häufigste. Geschieht sie schriftlich, so daß sie von dem Testierenden selbst oder einem andern verfaßt ist, so muß sie von jenem, oder, wenn er nicht schreiben kann, von einem eigens dazu erbetenen achten Zeugen unterschrieben werden. Dann folgt Unterschrift und Besieglung von den sieben Zeugen, welche, da hier kein besonderes Statut darüber vorhanden ist, vollzählig seyn müssen. Kann einer nicht schreiben, so darf ihm ein andrer die Hand führen; hat er kein eignes Siegel, so darf er, nach gesehener Bemerkung, sich des Siegels eines andern bedienen. Ein Haupterforderniß ist, daß die Handlung ununterbrochen fortgehe, und kein Zeuge sich entferne; auch daß die Zeugen den Testierenden selbst sehen, hören und vernehmen. Die Zeugen dürfen wohl unter sich, aber weder mit dem Testie-

renden noch mit den Erben verwandt seyn. Zur Zeugschaft untüchtig sind Weibspersonen, Personen unter 14 Jahren, Blödsinnige, erwiesene Uebelhauser, wegen Diebstahls, Ehebruchs ꝛc. gerichtlich Ueberwiesene, Ehrlose. Die Tüchtigkeit gilt aber nur von der Zeit des Testierens, es ist genug, wenn damals nichts gegen dieselben eingewandt wurde.

Von privilegierten, minder zierlichen Testamenten — Zierlichkeit ist hier immer Förmlichkeit — kommen hier folgende vor. Aeltern können unter Kinder und Enkel, wofern sie wenigstens den Pflichttheil lassen vor zwei Zeugen, oder, wenn sie die Urkunde selbst schreiben, sogar ohne Unterschrift, und wenn dieselbe ein andrer geschrieben, mit der Unterschrift, ohne alle Zeugen giltig testieren; nur muß jedes Kind und sein Theil namentlich benannt, und Jahr und Tag ausgedrückt seyn. Ferner wenn Pest, Fleckenfieber, Friesel, rothe Ruhr ꝛc. grassiren, so darf der, welcher selbst befallen ist, oder doch in einem Hause wohnt, worin solche Kranke sind, so testieren, daß die sieben Zeugen nicht besonders erbeten seyn müssen, und nur wenigstens zwei zumal in verschiedenen Zeiten den Willen des Testierenden von ihm selbst gehört haben dürfen. Solches Testament behält auch nachher seine Giltigkeit. Der Pflichttheil muß auch hier bleiben.

Ganz enterben oder verderben können Aeltern ihre Kinder und Enkel nur in feierlichem Testament, und müssen hochwichtige Ursachen haben; nämlich wenn sie von denselben geschlagen, geschändet, in großen Schaden gesetzt, überhaupt mißhandelt worden sind; wenn der Erbe mit Hexen, Zauberern, Giftmischern in Verbindung steht; wenn er in Ketzerei beharrt; wenn er ein lüderliches Leben führt, oder am Testamentmachen hindern will. Auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen können auch Kinder die Aeltern enterben. Geschwister aber dürfen ohne Weiteres enterbt werden; nur wenn der Erbe eine ehrlose Person wäre, dürfen sie klagen, wofern sie nicht selbst eine der obigen Verschuldungen trifft.

Bei Bauern-Testamenten gelten fünf Zeugen; und wenn keiner schreiben könnte, erklärten sie die Wahrheit eidlich. Zu milden Stiftungen reichen zwei Zeugen, um so mehr der Geistliche mit zwei Zeugen hin, und diese brauchen nicht besonders erbeten zu seyn.

Daß die Wirkung des Testaments durch nachgeborne Erben, Willensänderung, Tod oder Nichtannahme des Erben, richterlichen Schluß unbilliger Enterbung, verhindert werden könne, ist klar. Zwang oder Schmeichelei, die erwiesen obgewaltet, machen ein Testament ungiltig. Besonder ist hier das Statut, daß niemand sein Gut vor einem andern und fremden Gericht verschaffen soll, ohne Erlaubniß des Raths. Weder auf dem Hofgerichte zu Rotweil, noch vor einem andern Landgericht soll man ohne Wissen und Willen des Raths solches verschaffen; oder es fällt der Stadt ⅓ alles Guts, so sie vor der Verschaffung hatten, zu, und die Nachsteuer bleibt doch.

Schützenwesen.

Das Schießen nach dem Ziele, vielleicht dem Vogel, welches die älteste Art war, bei der Armbrust; und der Scheibe bei den Büchsen, war bei unsern Vätern eine eben so beliebte, als durch obrigkeitliche Verordnungen bestimmte Uebung tapferen Bürgersinns und rüstiger That. Im Statutenbuche finden wir noch die Ordnung für die Armbrustschützen, welche wohl bald nach dem Aufkommen dieser Uebung, nämlich am Ende des 13ten Jahrhunderts oder Anfang des 14ten, gemacht ist; wir finden ferner die Ordnung der Büchsenschützen, welche nach allen Umständen auch bald nach dem Beginn dieser Uebung, nämlich in oder nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts fällt. Wir haben im Lauf der Geschichte so oft davon gesprochen, als es mit Begebenheiten zusammenhieng; es ist aber der Mühe werth, jene Ordnungen und den Gang der Sache bis in die neuste Zeit kennen zu lernen; denn es wirft ein Licht auf den Charakter der Bürger.

I. die Ordnung der Armbrustschützen ist ihrem Hauptinhalt nach folgende:

1) der Rath giebt jeden Sonntag ein Paar Hosen — was für welche? wird nicht gesagt — zum Herausschießen; und jeder, der hier Bürger, wohnhaft oder seßhaft ist, durfte mitschießen. Als Preis kommen aber auch die Clainat vor. Dieß Wort steht sonst in der Verbindung: Kleider, Clainat,

Silbergeschirr; und bedeutet Klein=od, kleines Geräthe; auch heißen überhaupt Kampfpreise so. Wer diese ausgesetzt, ist aus dem Folgenden zu ersehen; man legte zusammen.

2) Ob fremde Schießgesellen Theil nehmen dürfen? wird durch Umfrag entschieden.

3) Man fängt um 11 Uhr an, nicht früher; und es müssen mindestens 12 Schützen zugegen seyn. Um 11 Uhr nämlich war das Mittagessen vorüber, und das Schießen konnte bis zur Abendpredigt dauern.

4) Zuerst wird um den Sitz, Vorrang gewürfelt, — nit gelost, ist beigeschrieben — und der Standpunkt ist zwischen 120 und 100 Schritte vom Ziel.

5) Nicht mit entlehnter, sondern nur mit eigener Armbrust, oder einer, die er von der Stadt hat, und als fer (so fern) er auch allen Zeug hat, der dazu gehört, darf einer um die Hosen schießen. Entlehnen darf er nur, wenn seine Armbrust beim Schnitzer, also nicht ußbereit und gemacht ist.

6) Jeder Schütze gelobt, das Best und Wegst im Schießen zu thun, und Niemands darin zu schonen.

7) Man soll thun 12 Schüß um die Hosen, nicht mehr noch minder.

8) Sind die Schüsse gar geschehen, so soll kein Schütze ufstehn, bis die Kampfschüsse auch beschehen sind. Wer das überfährt, git ze Pen sechs Heller.

9) Die Hosen kann einer nur einmal im Jahr gewinnen, mag aber doch uß und uß darum schießen. „Wurde er darnach ainest (einzig) oder mer, oder der best, so soll ihm folgen ein Clainat, als denn (so wie) die Gesellen hannd (haben); und welcher nach ihm der Best, der hat die Hosen gewonnen."

10) Kommt der, welcher dißmahl die Hosen gewinnt, mit einem, der sie zuvor gewonnen hat, zu Kampf: so thun sie die Kampfschüsse; gewinnt der erste den Kampfschuss auch, so soll ihm folgen ein Kleinat. Kommt ein Gast zu Kampf mit solchen, die zuvor die Hosen gewonnen, so erhält er, wenn er wieder gewinnt und der Beste wird, die Hosen; wo nicht, so werden sie unz auf den nächsten Feyertag aufgehoben. Die andern Besten erhalten die Kleinat.

11) Es werden drei aus den Schießgesellen zu Schützenmeistern gewählt mit Treugelübde, diese Ordnung zu handhaben. Diesen hat man in Streitsachen zu folgen. Wer es nicht thut, zahlt das erstemahl 6 hl. Pen in die Büchse; die folgenden Mahle mehr. Widersezt sich einer der Strafe, so wird es an einen Bürgermeister oder Schuldheiß unter den Zunftmeister gebracht. Wer nicht erscheint, wenn die Schützenmeister durch der Gesellschaft Knecht bieten lassen, zahlt auch 6 hl., er wende denn ehaftige (dringende) Noth vor.

12) Wer um die Hosen schießt, hebt und legt mit den Schießgesellen, und giebt seine Anzahl an Stuben- und Tennen-Zins.

13) Es soll keiner an dem Tag, wo man um die Hosen schießt, sich in den Test beschießen, bei Straf 2 Sch. hl. und Verlust des Rechts, an diesem Tage mit zu schießen. [1]) Es soll auch beim Schießen keiner an die Zielstatt zum Test lauffen, bei 6 hl. Pen.

14) Dazu kamen nun, wie's Sitte der Alten war, moralische Gebote. Wer schwört, Gott, seine heilige Mutter oder die Heiligen freventlich nennte, oder hieß einer den andern gefährlichen (gefährlicher Weise) Unwahr sagen; als dick es geschieht, giebt er 6 hl. in die Büchse. Wollte einer sehr übel schwören oder einen mißhandeln, das gehört vor den Rath.

II. Die Ordnung der Büchsenschützen weicht natürlich in der Hauptsache nur in Absicht auf die Art des Geschoßes ab; Nro. 1, 2, 3, 6, 11, 12, sind gleich, 8 und 14 fehlt; schon Nro. 4 mußte geändert werden; der Stand ist 220—240 Schritt vom Ziele, welches hier ausdrücklich eine ¼ Ellen breite Scheibe ist. Bei fünf ist die Abweichung, daß es heißt, man dürfe nur nicht ohne Erlaubniß mit fremder Büchse schießen; bei 7, es werden nur drei Schüsse um die Hosen gethan, und „welcher die Schyben trifft oder rühret, der hat einen nahen." Bei 9, wer die Hosen gewinnt, soll nur den nächsten Sonntag nicht darum schießen, sondern dem Zieler helfen zielen, wofür er aber einen tüchtigen Stellvertreter stellen darf; — bei 13, wer sich

1) Sich beschießen ist gl. sich einschießen, im Schießen üben. Der Test ist wohl testis termini, temoin de borne, vier Kieselsteine, die neben dem Grenzstein oder Pfahl als Zeugen eingegraben wurden.

beschießen wolle, könne es die Woche durch in die freie Zielstatt — so heißt es hier statt Test — die man unterschieden habe. Zu bemerken ist, daß die Strafen überall in Pfenningen, nicht Hellern ausgedrückt sind.

Zu Nro. 1 ist später beigeschrieben, daß der Rath auch „die Zinn" — Zinngeschirr, wie es bis in die letzten Zeiten vorkam, ist also das Clainat — bezahlen wolle, „damit ob die Gesellschaft gemehret würde" doch nur so lang es einem Rathe gefällig, und bis man sieht, wie viel der Schützen sind, und wie sie sich halten werden.

Das Besondere dieser Ordnung läßt sich in Folgendem zusammen fassen:

1) Wer den Stand genommen, soll anfangen, und die andern sollen drei Schritte hinter ihm bleiben, ihn nicht zu irren, bei drei Pfenning Straf.

2) Zündt man einem an, und es läßt, so gilt der Schuß, auch wenn er keine Kugel hätte. Zwei Kugeln zumahl, oder gefütterte, d. h. in Leder, Papier, Barchent gewickelte Kugeln zu schießen, ist verboten. Wer mit verborgenem Vörtheil schießt," es wär undern Armen in Oermeln, wie sich das erfände — es scheint die dem Volke verborgene Kraft des Pulvers habe den Glauben an geheime Hilfsmittel gefördert — wird nach Befinden gestraft.

3) Wenn der Zunder einem anzündet, und es schreit einer spottweise darein — ist diß das bekannte: Hexensch . . ., Wasser drauf! — der zahlt drei Pfenning.

4) Wem die Büchse nicht läßt, soll 15 Schritte vom Fußtritt neben aus treten, und sie in Gewahrheit haben, daß kein Schaden entstehe; bei Straf drei Pfenning. Wem der Schuß zum dritten Mahle versagt, ist um seinen Schuß gekommen; außer beim Kampf. Ist er aber mit seiner Büchse wieder gerecht, so soll er, von jedermann bei Straf drei Pfenning ungehindert wieder eintreten.

5) Der Zieler darf niemand bei sich dulden, der nicht dahin gehört, sonst kommt sein Lohn, der ihm von derselben Abendtheur werden soll, in die Büchse. Vermögen der Zieler und sein Geselle an der Scheibe nicht zu entscheiden, wer der Nächste sey, so geben ihm die Schützenmeister Leute zu. Wer unbefugt

zulauft, zahlt sechs Pfenning. Wenn der Zieler, von Schützenmeisters wegen, allen Gesellen gebietet, hin zu kommen, so zahlt, wer nicht kommt, drei Pfenning, „ain weunde dann eehaftige Not."

6) Zum Zieler hinaus darf nur der Schützenmeister rufen; wer es sonst thut, zahlt drei Pfenning. Wer dem Zieler Kugeln aufliest, und nicht giebt, zahlt für Eine einen Pfenning.

7) Wer das beste Klainad gewinnt, der soll den nächsten Sonntag anzünden, und eigen Zundel und Feuer haben, damit man versorgt sey.

8) Wer, eine aufgelegte Buß zu zahlen, sich weigert, darf nicht um die Hosen schießen, biß er sie giebt, oder zu geben gichtig ist. [1])

9) Ein neuer Schütze giebt voran einen Schilling in die Büchse. Desgleichen, ein jeglicher Büchsenschütz soll fünf Schilling an dem Zinn geben; der neue soll auch voran zwei Schilling an dem Haus geben. Desgleichen ein jeglicher Schütz alle Jahr drei Pfenning an den Kerzen. Hier, wie an etlichen andern Stellen, steht am Rande: Ist nichts, zum Zeichen daß es geändert worden.

In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß hier vorkommt: anders thun, als gleich (recht) und billig ist; — und in politischer: sie mögen es an ain Burgermeister oder an der Zunftmeister Schuldhais bringen.

Schon 1378, als die Städte vor Stuttgart stritten, bedienten sich auch die Reutlinger nach Hoffstetter p. 77. der Büchsen: aber damit war das Schießen nach dem Ziele noch nicht gegeben; und das Armbrustschießen dauerte noch lange neben jenem fort. Harnisch und Rüstung gehörte zum Manne, und die Schützenübungen bildeten unter den Städten einen Nationalverkehr, wie vordem unter den Rittern die Turniere. Noch den 14ten September 1577 wird selbst von einem, der zu Betzingen Hochzeit halten will, erfordert, daß er nach Vermögen Rüstung, Wehr und Harnisch habe; und den 27ten August 1578 wird ein Büchsenschmied gestraft, weil er einem zur Musterung einen Harnisch geliehen. Der Pfleger nahm (1. Juni 1575) den Harnisch seines Mündels so gut

1) Gichtig gl. geständig; wie Begicht gl. Beicht gl. Bejahung.

unter seine Gewalt, als seine andere Habe. Auch konnte der Harnisch nicht verpfändet werden; denn den 14. April 1571 wird einer gestraft um 2 fl., weil er einem auf einen Harnisch Geld geliehen.

Zu einem „solchen Kurzweil und Abenteuer" nach Landshut wurde 1493 durch Ulm (Ulm. Arch.) auch Reutlingen eingeladen. Als Kleinat sind aufgeführt: Roß, Gürtel, Becher, Schalen ꝛc. Montag nach Viti Martyris schreibt der Rath nach Ulm, wie sie es mit den dahin geordneten Schützen halten wollen? Den 21ten April 1576 werden zu einem Schießen nach Strasburg von jeder der zwei Gesellschaften zwei abgeordnet, und jeder erhält 6 fl. Im August 1572 (11ten) kommen die Armbrustschützen von Rottenburg zur Gesellschaft; und es sollen ihnen etliche vom Rath zugeordnet werden, ihnen Gesellschaft zu leisten. Zugleich wurde, — was das Obengesagte bestätigt, und eine Spur giebt, daß man wohl auch ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu Schieß-übungen auszog, — befohlen, es soll auf den Zünften verkündet werden, daß jeder mit seinem Harnisch gerüst und gefaßt sey, bei Leibes Straf. Zu dem ward unter die Thore Befehl gegeben, wo einer (wie bisher geschehen seyn soll) in einem Sack fürohin einen Harnisch hinaustragen würde, daß derselbe gerechtfertigt werde. Den 25ten Februar 1574 gehen einige nach Stuttgart „zu Abhandlung ferner Schützen." Den 18. August 1576 wollen sie den Rottenburger Schützen mit Spiel entgegen ziehen; was aber abgeschlagen wird. Den 13ten August 1578 bitten die Schützenmeister und Schießgesellen der Hand- und Zielbüchsen zu einem Schießen gen Herrnberg um einen Vortheil, was auch abgeschlagen wird. Auf ein entstandenes Kriegs-Geschrey und allerlei Rumor wurde verordnet, daß jeder Zunftmeister seinen Zünftigern beim Bürgereid auflege, daß keiner außerhalb über Nacht bleibe, und, wenn man die Eidglocke läute, jeder mit Wehr und Harnisch auf den Markt, und folgends ins Kloster komme. Künftigen Montag war Tag der Musterung, wozu die drei Bürgermeister, zwei Schuldheißen und der Stadtschreiber beauftragt wurden. Auch sollten alle Hauptthore der Stadt verschlossen bleiben. Den 16ten wurden auch die Unterthanen der Flecken gemustert. Den 30ten August wurden vier Handbüchsenschützen zu einem Schießen nach Tübingen verordnet.

Zugleich aber hielten hier die Armbrustschützen ein Schießen zum halben Stand. Jeder der Vorigen erhielt fünf Ort zum Vortheil. Die Fremden müssen früher freigehalten worden seyn; denn den 6ten Mai 1573 wird der Bescheid gegeben, daß die Schützen sich der Zech halben mit den Benachbarten vergleichen mögen, daß nämlich die Fremden hinfüro ihr Zech in allweg geben.

Da es beim Schießen leere Zwischenräume geben mußte, so schlich sich das Spielen ein. Den 30ten Juli 1575 wurde es den jungen Schützen gestattet, doch sollte man keinem über 7 Schilling richten: allein den 22ten December 1576 wurden wieder alle Spiele abgeschafft. Es muß schon izt, wie bis in die neuere Zeit „um den Kuchen" gespielt worden seyn; denn es wird gesagt, daß um denselben nur geschossen werden dürfe.

Daß in dieser Zeit die Armbrust- und Büchsenschützen, neben einander bestanden, ist aus dem bisherigen ersichtlich: es liegt aber auch eine besondere Ordnung für sie vor (13. August 1575). Wenn einer zugleich Mitglied der Armbrust- und Büchsenschützen ist, so soll er doch nur bei Einer Gesellschaft die Hosen gewinnen können. Aus dieser obrigkeitlichen Verordnung folgt wohl, daß die Obrigkeit für beide die Hosen gegeben habe. Auch kommen (16. April und 4. Juni) Pulvermacher, Büchsenschmied und Armbruster vor. Der letztere wurde von Obrigkeitswegen angestellt; denn den 10ten April 1577 heißts, die Rathsfreunde, welche Armbrustschützen sind, sollen mit dem Armbruster von Bruchsal kündigen, ob er hier zu einem Armbruster in des hievorigen Bestallung und Jahrgeld angenommen werden möchte. Dieser, Fabian Dürrenwald, von Schwäb. Hall gebürtig, wurde auf zwei Jahre angenommen; und des alten Armbrusters Sohn soll sein Handwerk weder hier, noch auf den Flecken treiben. Die zwei Gesellschaften haben die Namen der obern und untern, und es ist von einem obern — dem alten — und untern Schützenhaus die Rede. Warum die Armbrustschützen angesucht, erst um 12 Uhr anzuschießen, können wir nur vermuthen. Es wurde ihnen aber den 2ten Juli 1575 vergönnt.

So giengs fort bis ins 17te Jahrhundert. Noch den 12ten April 1623 werden Schützenmeister für die Armbrustschützen geordnet. Das Büchsenschießen aber hatte vielen Reiz erlangt;

denn den 29ten October 1624 mußten mehrere gestraft werden, welche am Jahrmarkt im Harnisch gegangen, und wider Verbot geschossen hatten. Im dreißigjährigen Kriege gab es der ernstlichen Uebungen genug, und namentlich mit Musketen. Das Armbrustschießen muß abgekommen, aber doch noch beliebt worden seyn, denn den 31ten Mai 1651 halten Jörg Wendel, Urban Weiß und Nikl. Volz, gewesene Schützenmeister an, die obere Schützengesellschaft wieder zu errichten. Das Schießen wird wieder gestattet; doch sollen die Predigten nicht versäumt, und die alte Ordnung soll revidirt werden. Allein den 30ten August desselben Jahrs wurden beide Schützengesellschaften vereint; das heißt wohl, das Armbrustschießen hörte auf; denn es ist von nun an davon, und von oberem und unterm Schützenhaus nicht mehr die Rede. Gleich den 1ten November werden auf ein Büchsenschießen zu Tübingen, Donnerstag den 6ten October, auch zwei oder drei Schützen von hier abgeordnet, und ihnen 4 fl. gegeben. Nun aber ruht das ganze Wesen lange, und in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts unter Bürgermeister Laubenberger konnte eine Anstalt, welche wenigstens noch ein starker Nachklang des wahren Bürgerthums war, nicht gedeihen. Nur den 6ten Mai 1671 ist, wie es zu gehen pflegt, einmal davon die Rede, daß die Büchsenschützengesellschaft fürter besser, als bisher, wieder fortgepflanzt werden solle. Erst ein Jahr nach Bürgermeister Laubenbergers Tode wagte man wieder, die Stimme zu erheben. Den 1ten November 1684 wird die Bitte der Schützen vorgetragen, wie vor dem den Statuten und Reichskonstitutionen gemäß das freye Schießen nach dem Stand wieder zu vergönnen, und wochentlich 1 fl. für die Hosen zu verschießen zu geben, wie auch das ziemlich in Abgang gekommene Schützenhaus zu repariren. Es wurde für izt noch differirt: Doch folgte den 11ten April 1685 der Beschluß, die Schützenmeister sollen nach uralter Observanz am Ostermontag von der Gemeine vollends ersetzt werden; — Michael Helbling wurde vom Magistrat zu einem solchen erwählt; — mit dem Schießen der sonst gewöhnlichen Hosen aber soll bei den Kriegstrubeln, bis etwa die Völker nach Ungarn abmarschirt seyen, und bessere Zeiten kommen, gewartet werden. Schon den 1ten August aber wurde das Schießen, wie von Alters her, wochentlich 1 fl. für die Hosen, bewilligt.

Den 16ten November 1695 wurde sogar eine alte Ehre erneuert, daß nämlich, wie in alten Zeiten, zwei Senatoren zu Oberschützenmeistern gewählt wurden. Jedoch wurde das Schießen an Sonn- und Festtagen, zumal bei den leidigen Kriegstrubeln, verboten und nur an gemeinen Feiertagen gestattet, bis auf bessere Zeiten, oder andere obrigkeitliche Anstalt. Allein mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts verlor die Sache ihre alterthümliche Bedeutung ganz, und wurde aus einem Spiel im alten Sinne ein Spiel im neuen. Daher wurde es nun nicht mehr unter der Auktorität der Obrigkeit getrieben, wenn sie gleich weder ihre Beiträge noch ihre Theilnahme versagte, und auf jeden Fall die Aufsicht führte. Den 1ten September 1706 baten die Büchsenschützen, auf den 22ten ein Freyschießen veranstalten zu dürfen. Es wird ihnen gestattet, aber ohne der Stadt Kosten und in guter Ordnung es zu halten. Zu dem Ende wurden zwei Inspektoren geordnet. Aber die Einladungsbriefe sollten nicht mehr in des Magistrats Namen ausgehen. Den 1ten August 1716 ließ man den Schützen auch wieder die Halbscheid (Hälfte) gesuchter Herrengaben mit 26 fl. angedeihen, weil man den Frieden erlangt.



Register.

